



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

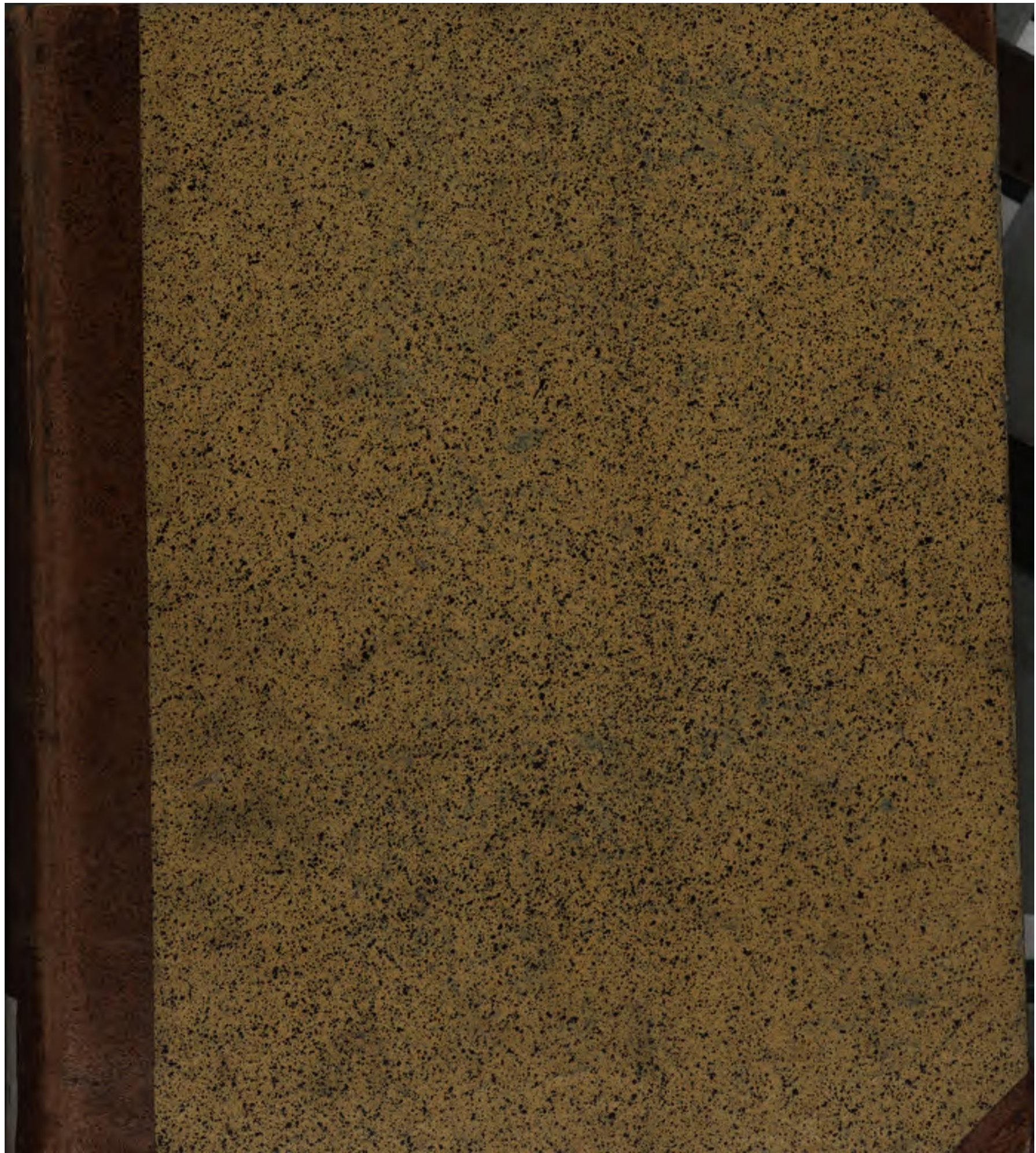
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



*L. u. G. I. (63)*

~~*V. 1056 a (63)*~~







Allgemeine  
Encyclopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Ger mann Bro d h a u s.

Dreiundsechzigster Theil.

**GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.**

Leipzig:

G. u. B r o d h a u s.

1856.

W)

AE 27  
AE  
Sect. 1  
v. 63





Allgemeine  
**Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.**

**E r s t e S e c t i o n.**

**A — G.**

---

**Dreiundsechzigster Theil.**

**GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.**

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7

8  
9  
10  
11  
12  
13  
14

## GESCHLECHTSAPPARAT.

**GESCHLECHTSAPPARAT, Geschlechtsorgane, Geschlechtstheile, Geschlechtswerkzeuge (Genitalia, Partes genitales).** So heißen diejenigen Theile des thierischen Körpers, deren Bestimmung es ist, die Erhaltung der thierischen Species durch Hervorbringung neuer Individuen zu sichern. Die Namen Zeugungstheile, Geburtstheile, Schamtheile sind keineswegs synonym damit. Denn einmal hätten dieselben nur für eine gewisse Gruppe thierischer Organismen einen Sinn, während doch auch den Pflanzen Geschlechtstheile zukommen. Ferner würde auch der Name Zeugungstheile mehr nur für die männlichen Individuen, der Name Geburtstheile für die weiblichen Individuen passen. Die Brüste endlich, ein wesentlicher Bestandtheil des Geschlechtsapparates der Säugethiere, sind in keiner dieser beiden Benennungen und ebenso wenig in dem Namen Schamtheile mit befaßt.

Die Anwesenheit eines Geschlechtsapparates gehört übrigens nicht wesentlich zum Begriffe des Thieres oder der Pflanze. Durch sorgfältige anatomische Forschung ist allerdings wol die Anzahl der sogenannten geschlechtslosen Thiere gar sehr gemindert worden. Doch kennen wir bei den Infusorien noch keine Geschlechtstheile, und auch unter den höher organisirten Thieren, z. B. unter den Insekten, gibt es Arten, bei denen eine Anzahl Individuen ganz geschlechtslos ist, wenn man nicht etwa in eigenthümlicher Auffassung der Verhältnisse diese ganzen Individuen als individualisirte Geschlechtstheile bezeichnen, also z. B. die Arbeiterbienen den Milchdrüsen der Säugethiere vergleichen will.

Der Geschlechtsapparat hat nur eine temporäre Wirksamkeit im Vergleiche zur Thätigkeit des thierischen Individuums, welchem derselbe angehört. Wenngleich er bei den meisten Thieren zugleich mit den übrigen Organen des Körpers entsteht, so muß das Individuum doch erst einen gewissen Grad der Entwicklung erlangt haben, bevor jener Apparat für die Erhaltung der Gattung in Thätigkeit zu treten vermag, und diese Thätigkeit dauert dann entweder nur während eines bestimmten Lebensabschnittes an, oder sie macht sich nur einmal oder auch mehrmals im Jahre oder während der ganzen Lebensdauer geltend. Bei manchen Thieren entwickelt sich sogar der ganze Geschlechtsapparat periodisch und verschwindet dann wieder.

II. Encycl. d. W. u. K. Erste Section. LXIII.

Der Geschlechtsapparat tritt in der Thierreihe in den mannichfaltigsten Formen auf, und es läßt sich keine Grundform desselben nachweisen. Auch über seine Lage im Thierkörper läßt sich nichts Allgemeines aussagen. Die Bauchseite der Thiere ist im Ganzen wol als die geschlechtliche zu bezeichnen; doch hat die Geschlechtsöffnung mancher Schnecken eine seitliche Lage, und bei der surinamschen Kröte beobachten wir eine Entwicklung der Jungen auf der Rückenhaut. Wenn ferner bei den Wirbelthieren der Geschlechtsapparat ganz oder vorzugsweise am hinteren, dem Kopfe abgewandten Körperende befindlich ist, so finden wir unter den wirbellosen denselben auch häufig genug am vordern Körperende.

Man unterscheidet männliche und weibliche Geschlechtstheile, die bei den Thieren mit getrenntem Geschlechte verschiedenen Individuen zugewiesen sind, bei den hermaphroditischen Thieren aber in dem nämlichen Individuum vereinigt vorkommen. Früherhin nahm man von vielen Thierspecies an, daß alle Individuen nur weibliche Geschlechtstheile besäßen. Durch genauere anatomische und mikroskopische Untersuchungen ist aber das Gebiet dieser sogenannten monogamischen Thiere allmählig immer mehr eingeengt worden, sodaß jetzt die Annahme einer Monogamie im Thierreiche zu den antiquirten zählt.

Bei vielen Thieren kann man zwei Abtheilungen des Geschlechtsapparates unterscheiden, nämlich die Zeugungsorgane oder innern Geschlechtstheile (*Organa generationis, Genitalia interna*), in denen die Zeugungstoffe entwickelt, fortgeleitet und auch wol bis zu einem gewissen Grade ausgebildet werden, und die Begattungs- oder Wollustorgane oder äußern Geschlechtstheile (*Organa copulationis*), wodurch die Vereinigung beider Geschlechter behufs der Zeugung vermittelt wird.

### Mensch.

A. Männliche Geschlechtstheile. Zu ihnen gehören die paarigen Hoden, Nebenhoden, Samengänge und deren Umhüllung, nämlich der Hodensack, sowie die paarigen Samenbläschen und Ausspritzungskanäle, nebst der Vorsteherdrüse als Zeugungsorgane, die Ruthe nebst einigen Muskeln als Begattungsorgane.

Der Hoden (Testis, Testiculus, Didymus, Orchis) ist ein länglich-runder, etwas abgeplatteter, bläulich-weißer, mit einer glatten Oberfläche versehener Körper, der im Grunde des Hodensacks liegt. Von ihm aus steigt der rundliche, 4—6 Linien dicke Samenstrang (Funiculus spermaticus) innerhalb des Hodensacks zum Leistenkanale in die Höhe. Man unterscheidet an jedem Hoden eine innere und äußere gewölbte Fläche, einen vordern und hintern Rand, von denen der erstere stärker convex ist, ein oberes und ein unteres Ende. Doch ist die Lage innerhalb des Hodensacks etwas schief, sodas die innere Fläche auch zugleich etwas nach vorn, das obere Ende ebenfalls etwas nach vorn sieht. Auf  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll Länge und  $1\frac{1}{2}$  Zoll Breite kommen etwa 9 Linien Dicke von einer Fläche zur andern. Der linke Hoden hängt ganz regelmäßig etwas tiefer im Hodensacke herab, als der rechte. Der Nebenhoden (Epididymis, Parastata) liegt als ein abgeplatteter, mit ungleicher Oberfläche versehener Theil auf dem hintern Rande des Hoden, von dessen oberem Ende bis zum unteren herabreichend, sodas eine vordere ausgehöhlte, eine hintere gewölbte Fläche und zwei Ränder daran zu unterscheiden sind. Das obere Ende ist etwas angeschwollen, auch mehr abgerundet und heißt der Kopf (Caput Epididymidis); das untere Ende (Cauda Ep.) ist auch wieder etwas dicker als der mittlere Theil und setzt sich in den Samenleiter fort. Wird der Nebenhode ganz vom Hoden abgetrennt und gerade gestreckt, dann hat er  $3$ — $3\frac{1}{2}$  Zoll Länge.

Hodensack (Scrotum) heißt der beutelförmige, die Hoden und Nebenhoden nebst den Samensträngen einschließende, zwischen den beiden Schenkeln und der Ruthe herabhängende Theil, an welchem man bis zur Hodensubstanz hin folgende über einander liegende häutige Schichten unterscheidet:

a) Die eigentliche Haut (Cutis s. Derma scroti) stellt einen einfachen Beutel mit etwas engerem Halse dar, an welchem durch eine schmale und in der ganzen Länge verlaufende mittlere Erhabenheit, die Naht (Raphé), die frühere Spaltung in eine rechte und linke Hälfte angedeutet ist. Die Scrotalhaut ist sehr dünn; sie erscheint glatt, wenn das Scrotum verlängert herabhängt, und querverrunzelt, wenn es hinaufgezogen ist. Sie hat meistens eine dunklere Färbung, besitzt ansehnliche Talgdrüsen, die als kleine Knötchen hervorragen, und trägt zerstreute krause, im Greisenalter jedoch schlichte Haare. Diese Behaarung setzt sich ohne Unterbrechung auf den vor und über der Schamfuge befindlichen gewölbten Schamberg (Mons Veneris) fort.

b) Die Fleischhaut (Dartos) vertritt die Stelle des Panniculus adiposus, in welchen sie auch ringsum am Halse des Hodensacks übergeht. Sie besteht aus röthlichen, hauptsächlich nach der Länge des Hodensacks verlaufenden Fasern, deren Contractilität sich hauptsächlich bei Einwirkung von Kälte äußert. An der Raphé gehen die Fasern der rechten und linken Seite nicht ohne Weiteres in einander über, sie bilden vielmehr eine gemeinschaftliche mittlere Scheidewand, Septum scroti;

für jeden Hoden ist also eine besondere Dartos vorhanden. Die Außenfläche der dünnen Dartos ist auf's Engste mit der Cutis verbunden; ihre innere Fläche dagegen hängt nur durch ein ganz lockeres Zellgewebe mit der folgenden Schicht zusammen. Die Scrotalhaut muß daher den Contractionen der Dartos folgen und legt sich dabei, wegen der Längsrichtung der Dartosfasern, in Querrunzeln.

c) Die allgemeine Scheidenhaut des Hodens und des Samenstrangs (Tunica vaginalis testis atque funiculi spermatici) ist eine Zellstoffschicht, welche die Bestandtheile des Samenstrangs vereinigt und scheidenförmig umgibt, nach Unten aber sich erweitert und mit der folgenden Hodenhaut eng zusammenhängt. Am Grunde des Hodensacks steht sie auch mit der Dartos und dadurch mit der äußern Haut in einer etwas festeren Verbindung. Von der oberflächlichsten hautförmigen Partie dieser Zellschicht dringen lamellose Fortsetzungen zwischen die verschiedenen Elemente des Samenstrangs. Bläst man daher durch eine künstliche Oeffnung der Samenstrangsscheide Luft ein, dann füllen sich große zellige Räume im Samenstrange, und es stellt sich mehr oder weniger deutlich eine äußere begrenzende Schicht des letztern dar. Jenes Zellgewebe, welches die Bestandtheile des Samenstrangs verbindet, ist von Neubauer und Andern als eigenthümliche Scheidenhaut des Samenstrangs (Tunica vaginalis propria funiculi spermatici) bezeichnet worden. — Auf der Außenfläche der allgemeinen Scheidenhaut liegt noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern, welche unter dem Namen Hodenmuskel oder Hodenheber (Cremaster, Tunica carnea s. erythroides) bekannt ist. Am Bauchringe oder der äußern Oeffnung des Leistenkanales besteht dieser Muskel aus zwei Bündeln, welche außen und innen am Samenstrange verlaufen. Das äußere Bündel ist eine unmittelbare Fortsetzung von Fleischfasern des Obliquus internus und Transversus abdominis, welche aus dem Leistenkanale her austreten, am Samenstrange hinabsteigen, aus einander fahren und bogenförmig über die vordere Fläche des Samenstrangs weg in die Fasern des innern Bündels übergehen. Sie steigen nämlich, sich allmählig wieder zusammendrängend, an der Innenseite des Samenstrangs nach Oben und heften sich an und neben dem Schambeinhöcker an. Der ganze Hodenmuskel ist nichts Anderes, als die vereinigten untersten Muskelbündel des Obliquus internus und Transversus abdominis, die sich am Schambeinhöcker anheften. Beim Herabsteigen des Hodens werden sie mit nach Abwärts gezogen und erscheinen daher als zwei Bündel, deren aus einander weichende Fasern an der Vorderfläche des Samenstrangs in einander übergehen. Die untersten Fasern liegen meistens auf dem untersten Theile der gemeinschaftlichen Scheidenhaut. Gar nicht selten reichen aber auch die Fasern gar nicht bis zum Hoden herab. Manchmal läßt sich der Muskel überhaupt gar nicht mit Sicherheit nachweisen. Derselbe vermag bei den meisten Menschen den im Grunde des Hodensacks liegenden Hoden will-

fürsich zu arbeiten. Manche Individuen sind aber gar nicht im Stande, eine solche Bewegung auszuführen, wahrscheinlich deshalb, weil der Muskel fehlt oder nicht tief genug vordringt.

d) Die eigene Scheidenhaut des Hodens, oder schlechthin die Scheidenhaut des Hodens (*Tunica vaginalis testis propria*, *Tunica vaginalis testis*) ist ein breiter, überall geschlossener Sack, dessen Höhlung glatte Wände besitzt. Der Hode nebst dem Nebenhoden ist von hinten her in diesen Sack eingeführt, sodass an ihm ein äußeres, freies, den Hoden ganz schließ umhüllendes und sehr ausdehnbares Blatt und ein inneres Blatt (*Lamina interna*, *Tunica adnata*) unterschieden wird, welches fest mit dem Hoden verknüpft ist. Auf dem Nebenhoden gehen beide Blätter in einander über. Dem Kerne und Schwanz des Nebenhodens antritt die *Tunica adnata* unmittelbar auf den Hoden über; dagegen bildet die freie Haut am mittlern Theile des Nebenhodens eine kurze, zum Hoden tretende Duplicität, das Nebenhodentaud (*Lig. epididymalis*). Demnach wird der ganze Hode von der mit der Albuginea verwechselten *Tunica adnata* bekleidet, mit Ausnahme des hintern Randes, wo die Gefäße, Nerven und Samenröhren ein- und austreten. Am Kerne des Nebenhodens bildet aber die *Tunica adnata* einen oftmals sehr langgestreckten Auswuchs, dessen freies Ende eine Baßtblase von 1—3 Linien Durchmesser einschließt, und auch am hintern Rande des Hodens hängt hin und wieder eine ähnliche Baßtblase. Nur selten fehlt die obere sogenannte Mergogonische Hodenblase, und sie findet sich bereits beim Knaben. Man hat sie den *Appendices epiploicae* des Dickdarms verglichen. Das äußere freie Blatt der Scheidenhaut war ursprünglich eine Ausbuchtung des Bauchfells, der sogenannte *Processus vaginalis*, welcher nach dem Eintritte des Hodens in den Grund des Hodensacks im obern Theile oblitert. Deshalb findet man auch am obern Ende der Scheidenhaut des Hodens, gegen den Samenstrang hin, manchmal noch eine kanalartige oder beutelförmige Verlängerung; häufiger aber kann man einen aus Zellstoff bestehenden Streifen unterscheiden, welcher im Samenstrange nach Aufwärts verläuft und unweit bis zum Baueingange sich verengen läßt, das Scheidenhautband (*Ligamentum vaginae*, *Radimentum canalis vaginalis*).

e) Die Faserhaut des Hodens (*Tunica fibrosa* s. *albuginea* s. *propria testis*) umgibt unmittelbar die eigentliche Hodensubstanz oder das Hodenarchivolum. Es ist eine weiche oder auch von den durchscheinenden Venen bläulich-weiße, ziemlich dicke Faserhaut, die einen geschlossenen Sack darstellt und, mit Ausnahme des hintern Hodenrandes, überall von der umgeschlagenen Scheidenhaut überkleidet wird. Ihre Außenfläche erscheint daher ganz glatt. Dagegen gehen von der Innenfläche strangförmige und blattförmige Fortsätze ins Innere des Hodens ab, zwischen die Abtheilungen der Hodensubstanz, als Scheidewände (*Septula*), der einzelnen Läppchen. Außerdem ragt auch noch am hintern Hodenrande

in der Länge von 6—12 Linien die Ektanza der Faserhaut in der Form eines 2—4 Linien hohen und einige Linien breiten Kammer, der dann auch wieder in Scheidewandfortsätze übergeht, in die Hodenhöhle hinein. Dieser Fortsatz wird Highmore's Körper (*Corpus Highmori*) genannt.

Die Hodensubstanz hat eine gelbliche oder gelbröthliche Farbe und fühlt sich weich und trügig an. Durchschneidet man die Faserhaut des Hodens etwa längs des vordern Randes, so kann man dieselbe ohne Verletzung der Hodensubstanz bis zum *Corpus Highmori* zurück schlagen, indem man einzelne einbringende Scheidewände durchschneidet; mit dem *Corpus Highmori* aber ist die Hodensubstanz genau verbunden. Bringt man dann die blossliegende Hodensubstanz unter Wasser, so sieht man deutlich, daß sie aus einer großen Anzahl kegelförmiger Läppchen (*Lobuli testis*) besteht, deren Seiten insgesammt dem Highmorkörper angelehnt sind. Man will 100—250 solcher durch die *Septula* mehr oder weniger getrennten Läppchen gefunden haben. Dieselben werden aus den Samenröhren oder Samenkanälchen (*Canaliculi semiferri* s. *seminales*, *Vasa serpentina*) gebildet, feinnetzförmig gerundeten conischen Kanälchen von weißlicher oder gelblicher Farbe, die im Mittel 1/2 Linie Durchmesser haben und aus einer hellen, glatten, structurlosen Membran bestehen, der nach Innen ein Cylinderepithelium aufliegt. Ihre Wände haben etwa 1/2 Linie Dike. In einzelnen Hodenläppchen ist hiervon nur Ein Samenkanälchen enthalten, meistens aber sind es mehr, nach Bonn selbst 6—7. Die Kanälchen sind nicht in der ganzen Länge einfach; gegen den Anfang hin anastomosiren sie unterschiedlich mit einander, sodass die verschiedenen Kanälchen des nämlichen Läppchens mit ihren Anfängen vielfach schlingenförmig zusammenhängen. Doch hat man auch Fälle, nicht erweiterte Enden der Samenröhren gefunden. Die Gesamtzahl aller Samenröhren ist nach Leutb im Mittel 50, und da die einzelnen Röhren 13—15 Zell, im Mittel etwa 25 Zell lang sind, so kann man die Gesamtlänge aller Röhren zusammen zu 1750 Fuß rechnen. Im Innern der Hodenläppchen umgibt ein netzes, weißes Zellgerüst die gerundeten und gerundeten Samenkanälchen: in ihm verlaufen die Blutgefäße aufs Feinste.

Die Röhren jedes Läppchens verlaufen gegen den hintern Hodenrand zu, um ins *Corpus Highmori* einzutreten. Haben sie sich diesem bis auf 1 oder 2 Linien genähert, dann hören ihre Bindungen auf und knüpfen auf, und mehrere Röhren vereinigen sich zu einem Samenkanälchen *Tubuli semiferri recti*, die nur selten 1/2 Linie Dike haben und innerhalb des Highmorkörpers sich netzförmig unter einander verflechten. Sie bilden hier das Hodennetz (*rete testis*, *rete vasculosum Halleri*). Aus dem obern Theile des Hodennetzes gehen 7—10, in der Regel aber 9—13 sogenannte aufführende Samenkanälchen (*Vasa efferentia testis*, *Vasa Graafiana* etc.) durchbohren die Faserhaut des Hodens und bilden im Kerne des Neben-

**hodens** ebenso viele Samenkegel (*Coni vasculosi, Corpora pyramidalia*). Jedes Kanälchen fängt nämlich alsbald an sich zu schlängeln, die einander deckenden Schlingelungen werden immer dichter und breiter, und so entstehen Kegele von etwa 6 Linien Länge, deren Liniensbreite Basis dem Kopfe des Nebenhodens entspricht, deren Spitze dagegen dem Hoden zugekehrt ist. Wird das Röhrchen des einzelnen Kegels ausgebreitet, so hat es wol bis gegen 6 Zoll Länge; es verengert sich aber von der Spitze des Kegels aus ( $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{8}$ ") bis zu dessen Basis ( $\frac{1}{16}$ "). Im Anfangstheile oder auch noch im Rete vasculosum kommen hin und wieder Erweiterungen an demselben vor. Im Kopfe des Nebenhodens vereinigen sich die Kanälchen der *Coni vasculosi* der Reihe nach zu einem einzigen Kanale.

Der Nebenhode enthält nur Einen Kanal, welcher vom Kopfe zum Schwanz desselben herabsteigt, kurze und zahlreiche, durch Bindegewebe zusammengehaltene Windungen bildend. Zwischendurch werden durch härtere Bindegewebscheidewände einzelne Lappen des Nebenhodens erzeugt. Wird der Kanal durch Entfernung des Bindegewebes gerade gestreckt, dann zeigt er eine sehr ansehnliche Länge, nach Monro etwa 30 Fuß, nach Lauth und Krause 20—30 Fuß. Nach Huschke ähnet er dem Kanale der *Coni vasculosi* darin, daß seine Dicke gegen das Ende hin abnimmt: im Kopfe mißt er  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{8}$ ", im Körper  $\frac{1}{16}$ — $\frac{1}{32}$ ", im Schwanz aber nur  $\frac{1}{64}$ ". Nicht selten geht vom Kanale des Nebenhodens, und zwar meistens vom Schwanz, seltener vom Kopfe, ein blind endigendes Nebenröhrchen ab, welches als abirrendes Samengefäß (*Vas aberrans Mulleri, Appendix epididymidis*) bezeichnet wird. Man hat auch schon zwei oder drei solche Gefäße gefunden. Das *Vas aberrans* läuft neben dem Samenleiter zwischen den Gefäßen des Samenstrangs nach Oben, Anfangs geschlängelt, zuletzt gerade, manchmal aber auch im ganzen Verlaufe gestreckt, in der Länge von  $1\frac{1}{2}$ —3 Zoll. Sein Kanal ist enger als jener des Nebenhodens, wird aber gegen das blinde Ende hin allmählig kleiner.

Der Samenleiter, Samengang, Samenausführungsgang (*Ductus n. Vas deferens, Ductus spermaticus*) leitet den im Hoden abgeforderten Samen weiter fort, um ihn entweder dem Samenbläschen zur Aufbewahrung zu übergeben, oder der Harnröhre zur unmittelbaren Austreibung zuzuführen. Es biegt sich nämlich der Kanal des Nebenhodens am Ende dieses Organes gegen sich selbst um, steigt hinter dem Hoden und nach Innen vom Nebenhoden, weiterhin im Samenstrange in die Höhe, geht mit den Samengefäßen durch den Keistenkanal, trennt sich davon an der inneren Öffnung des letztern, wendet sich über die vordere Bauchwand und die Seitenwand des Beckens herab an den Seitenrand der Harnblase, tritt zwischen Ureter und Harnblase an den Grund der letztern und verläuft hier, convergirend mit dem Samenleiter der andern Seite, bis zur Basis der Harnleiterdrüse. Vom Austritte aus dem Keistenkanale bis zum Blasengrunde wird er von

Bauchfelle bedeckt. Am Blasengrunde wird er gleich dem nebenliegenden Samenbläschen durch Zellgewebe genau angeheftet, und zugleich entspricht er hier der vordern Wand des Mastdarmes. Der Anfang des Samenleiters ist nicht scharf bestimmt, sein Ende dagegen ist durch die Insertion des Samenbläschens genau bezeichnet. Er ist  $1\frac{1}{2}$ —2 Fuß lang. Die Schlingelungen des Nebenhodentkanals setzen sich noch auf den Anfangstheil des Samenleiters fort, und der am Blasengrunde verlaufende Theil wird zuletzt etwas weiter und durch zellenartige Erweiterungen ungleich oder varicos; nur im mittlern Theile ist der Samenleiter ein gerader und glatter, liniendicker Strang, der ungemein dick und feste Wände und nur einen sehr engen Kanal besitzt. An den über  $\frac{1}{2}$  Linie dicken Wänden unterscheidet man eine weißliche Zellhaut, eine mittlere Faserhaut und eine innere Schleimhaut. Die Faserhaut ist ganz dicht, fest und elastisch; auf Quer- und Längsschnitten derselben unterscheidet man eine äußere und innere Längsfaserschicht und eine mittlere besonders dicke Kreisfaserschicht; ihre Fasern scheinen wesentlich zu den elastischen zu gehören. Die Schleimhaut hat nur  $\frac{1}{16}$ — $\frac{1}{8}$  Linie Dicke; sie ist der Länge nach gefaltet und mit einem Cylinder-epithelium bedeckt. Am Endtheile des Samenleiters zeigt die Schleimhaut ein ähnliches Verhalten wie jene des Samenbläschens: sie ist mit dichtgedrängten Grübchen versehen, welche zu ebenso vielen Drüsen führen.

Die Samenblase, das Samenbläschen (*Vesicula seminalis*), ein an der Oberfläche höckeriger Körper von  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll Länge, 7—8 Linien Breite und 3—4 Linien Dicke, liegt auf dem Blasengrunde zwischen der Harnleitermündung nach Außen und dem Samenleiter nach Innen. Man unterscheidet daran ein oberes, mehr breites und stumpfes Ende und ein unteres spitzes Ende; das letztere sieht spitzwinklig der Außenseite des Samenleiters auf. Die Samenblase liegt zwischen Harnblase und Mastdarm; durch ein fetthaltiges Zellgewebe ist sie aber der erstern weit enger verbunden als dem Mastdarme. In jüngern Jahren reicht auch das Bauchfell mit auf den obersten Theil der Samenblase herab. Wird das die Samenblase umgebende und in den Vertiefungen angehäufte Zellgewebe mit Vorsicht entfernt und die Samenblase entwirrt, so erscheint sie als ein 4—6 Zoll langer, 2—3 Linien weiter Schlauch, an welchem 6—12 Seitenäste sitzen, die zum Theil selbst wieder verästelt sind und die insgesammt, gleich dem Hauptkanale, blind endigen. Nach Huschke gehen die Seitenäste im untern Theile mehr von der Innenseite, im obern mehr von der Außenseite des Hauptkanales ab. Die Ästchen, die Äste und der Hauptkanal sind nun aber in ähnlicher Weise wie die Samenkanälchen geknickt, gewunden und in Einer Ebene an einander gelegt, wodurch das ganze Organ sich verkürzt und eine gewisse Breite bekommt. Die Samenblase ist aus den nämlichen drei Häuten zusammengesetzt, wie der Samenleiter; sie hat aber dünnere Wände, weil die mittlere Faserschicht, die auch mehr contractile als elastische Fasern enthält, weit dünner ist. Die Schleimhaut trägt

übrigens kein Cylinderepithelium mehr, sondern ein Pflasterepithelium, und nach E. H. Weber's Untersuchungen öffnen sich auf ihr dichtgedrängte,  $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{8}$  große Drüsen, wodurch sie ein maschiges, faltiges Aussehen bekommt. — Die Samenblase hielt man nach ihrer Entdeckung für ein analoges Organ, wie die Gallenblase oder Harnblase im Gallen- oder Harnapparate, also für ein Reservoir des fortwährend abgeforderten, aber nur periodisch ausgestoßenen Samens. Doch bald machte sich auch die Meinung geltend, der Inhalt des Samenbläschens sei kein Same, sondern eine vom Organe selbst abgeschiedene Flüssigkeit. Wirklich findet man auch bei manchen Säugethieren, namentlich Nagern, niemals Samenthierchen in der Samenblase, und hier liefert sie jedenfalls eine eigenthümliche Absonderung. Bei andern, namentlich beim Menschen, kommen daneben aber auch wirklich Samenthierchen innerhalb des Samenbläschens vor. Beiderlei Flüssigkeiten sind im ergossenen menschlichen Samen nur grob mit einander gemengt, daher leicht von einander zu unterscheiden. Die Flüssigkeit der Blase ist nämlich durchsichtig und vollkommen klar, wie Eiweiß, aber dicker, und erscheint hier und da in Klümpchen; der Same dagegen ist opak, weiß und macht den kleinsten Theil des Ganzen aus. Wahrscheinlich liefern die Zellen im Ende des Samenleiters bereits die nämliche Flüssigkeit.

Ausspritzungskanal (Ductus ejaculatorius) heißt der kegelförmig verjüngte, 6—9 Linien lange, am Anfange etwa 1 Linie weite Kanal, welcher sich von der Vereinigung des Samenleiters und der Samenblase aus fortsetzt und in die Harnröhre mündet. Beide Ausspritzungskanäle verlaufen in convergirender Richtung von Oben und Außen nach Unten und Innen zwischen dem mittlern und seitlichen Lappen der Vorsteherdrüse, und münden durch eine spaltenförmige,  $\frac{1}{2}$  lange Oeffnung auf dem Samenhügel in die Harnröhre. Die Oeffnungen beider Kanäle sind nur durch die Prostata-tasche von einander geschieden. Der Ausspritzungskanal besteht aus einer Faserhaut und einer mehr glatten Schleimhaut.

Die Vorsteherdrüse (Prostata, Parastata adenoides) ist eine aggregirte acinöse Drüse, welche den Anfangstheil der Harnröhre umschließt und eine fadenziehende, durchsichtige, glashelle Flüssigkeit, den Vorsteherdrüsen-saft (Liquor prostaticus), ergießt, der sich bei geschlechtlichen Reizungen dem durchtretenden Samen beimischt, aber auch für sich allein nach Außen entleert werden kann. Sie grenzt nach Hinten und Oben an den Blasen-hals, nach Unten und Vorn an den häutigen Theil der Harnröhre und an den Bulbus urethrae; nach Hinten und Unten entspricht sie dem Mastdarme, bleibt aber etwa 2 Zoll vom After entfernt; nach Vorn und Oben ist sie der Schamfuge bis auf 6—8 Linien genähert. Die Vorsteherdrüse ist ein nach Oben breiterer, nach Unten zugespitzter, von Vorn und Hinten etwas ausgehöhlte Körper, so daß man daran die obere etwas ausgehöhlte Grundfläche und die untere Spitze unterscheidet; ferner eine vordere (obere) und eine hin-

tere (untere) Fläche, von denen die erstere abgeplattet und in der Mitte der Länge nach leicht vertieft ist, endlich zwei gewölbte Seitenränder. An der hintern Fläche bemerkt man zwei schief einwärts herablaufende und sich nähernde Furchen, welche dem Verlaufe der Ausführungskanäle entsprechen: das zwischen demselben befindliche Dreieck stellt den mittlern Lappen der Drüse dar, welcher bedeutend kleiner ist als die beiden Seitenlappen. Im mittlern Lebensalter hat die Vorsteherdrüse 12—15 Linien Länge von der Basis bis zur Spitze, 18—24 Linien Breite an der Basis und 6—12 Linien Dicke von Vorn nach Hinten. Um sie in ihrer Lage zu erhalten, dient das Ligamentum pubo-prostaticum medium, welches vom untern Rande der Schamfuge an ihre vordere Fläche tritt und das paarige Ligamentum pubo-prostaticum laterale, welches vom absteigenden Schambeinaste zum Seitenrande der Prostata geht. Da die Fasern dieser Bänder über die Prostata weg bis zur Harnblase sich fortsetzen, so werden sie auch wol als Ligamenta pubovesicalia bezeichnet.

Die ganze Drüse wird von einem fibrösen Gewebe umhüllt, welches mit den umgebenden Fascien zusammenhängt und worauf sich auch eine dünne Schicht von Muskelfasern der Harnblase und des Constrictor isthmi urethrae ausbreitet. Die Drüsen-substanz ist bräunlich-gelb und erscheint auf Durchschnitten fein porös; mit der Loupe erkennt man zahlreiche Oeffnungen und gröbere und feinere Kanälchen darin. Durchs Eintreiben einer guten Injections-masse in die Harnröhre füllen sich zahlreiche,  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$  Linie weite Absonderungskanälchen. Ihre Mündungen liegen im Umfange des Samenhügels, sie breiten sich von hier aus nach allen Richtungen ästig aus und endigen etwas angeschwollen. Die Enden gruppiren sich zu einzelnen Drüsen-förnchen oder Drüsen-läppchen von  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Größe.

Durch die Prostata hindurch, der vordern Fläche näher als der hintern, verläuft von der Basis bis zur Spitze als ein ziemlich dreiseitiger Kanal der Anfangstheil der Harnröhre. Die Schleimhaut, umgeben von einer dünnen Faserschicht, liegt hier fest auf dem Parenchyme der Vorsteherdrüse. Auf der hintern Fläche dieses Harnröhrenabschnitts ragt aber kammförmig der Samen-hügel (Colliculus seminalis) hervor, der auch den Namen des Schnepfenkopfs oder des Bratspießes (Caput gallinaginis, Veru montanum) führt. Sein erhabenster Theil, der etwa 1 Linie hoch und breit ist, entspricht der Mitte der Prostata; die Erhabenheit erstreckt sich aber, niedriger und schmaler werdend, nach Aufwärts bis zum Blasen-dreieck, besonders aber erstreckt sie sich noch  $\frac{1}{2}$ —1 Zoll lang abwärts bis in den folgenden Abschnitt der Harnröhre. An der erhabensten Stelle des Samenhügels findet sich eine spaltenförmige Oeffnung, in welche die Schleimhaut eindringt und ein nach Rückwärts und Aufwärts verlaufendes blindes Säckchen von 3—6 Linien Länge bildet, die Prostata-tasche (Vesicula prostatica, Sinus s. Utriculus prostaticus), ein Analogon der Gebärmutter. Zur Seite dieser Oeffnung befinden sich die Mün-

dungen der Aussprigungskanäle und im Umfange des Samenbügels bemerkt man die zahlreichen Oeffnungen der Prostatakanäle.

Ruthe, männliches Glied (*Penis*, *Membrum virile*, *Virga*) heißt der im Ganzen cylindrische, an den Schambeinen befestigte und vor dem Hodensacke herabhängende Theil, der sich aber durch Blutansammlung ausdehnen und steif werden kann und alsdann gegen den Unterleib sich aufrichtet. Man unterscheidet an der Ruthe die Wurzel, nämlich den am Becken befestigten Theil, den Körper oder Schaft und den Kopf; der letztgenannte wird durch die Eichel (*Glans penis*) gebildet. Da das Organ im Ganzen etwas abgeplattet ist, so unterscheidet man auch daran eine vordere (obere) und eine hintere (untere) Fläche, sowie einen rechten und linken Rand. Sehr gewöhnlich ist übrigens der Ruthenkörper einigermaßen kegelförmig gestaltet, und auf dem spitzen Ende des Kegels sitzt der Ruthenkopf, als der zumeist angeschwollene Theil der ganzen Ruthe auf. Die Größe der Ruthe wechselt sehr auffallend bei verschiedenen Individuen, und es zeigen sich in dieser Beziehung auch nationale Verschiedenheiten; am auffallendsten jedoch ist der Unterschied in der Größe des erschlaferten und des erigirten Gliedes bei dem nämlichen Individuum.

Die Ruthe besteht aus drei von einer Faserhaut umgebenen und mit einem lockern, schwammigen Gewebe erfüllten Zellkörpern oder Schwellkörpern, den paarigen Ruthenzellkörpern und dem unpaaren Harnröhrenzellkörper, aus der Ruthenbinde, aus der sie gemeinschaftlich umhüllenden Haut, endlich aus der Harnröhre, in welche die Cowper'schen Drüsen münden. Durch die beiden Ruthenzellkörper ist sie am absteigenden Schambeinaste und aufsteigenden Sitzbeinaste befestigt, und außerdem wird sie noch durch das Aufhängeband (*Lig. suspensorium penis*) festgehalten, eine ziemlich starke und seitlich abgeplattete Bandmasse, welche vom vordern untern Umfange der Schamfuge zum Rücken der Ruthe herabsteigt, wo sie sich an den eben vereinigten Ruthenzellkörpern anheftet.

Jeder Ruthenzellkörper (*Corpus cavernosum s. spongiosum penis*) ist ein im Ganzen spindelförmiger Körper, woran ein hinterer, kürzerer und rasch zugespitzter Theil, der Schenkel (*Crus corporis cavernosi*) und ein vorderer längerer, von Hinten nach Vorn nur wenig sich verjüngender Theil, der Körper (*Corpus*) unterschieden werden. Die beiden Schenkel sind ganz von einander getrennt: sie sitzen am innern Rande des Schambeinastes und Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknollen hin an, convergiren nach dem Schambeinwinkel hin und legen sich hier an der Wurzel des Gliedes an einander. Indem sich hier die Körper der beiden Ruthenzellkörper mit der innern und zum Theil auch obern Fläche an einander legen, flachen sie sich an diesen Berührungsf lächen ab, und es entsteht zwischen beiden eine gerade senkrechte Scheidewand, sowie eine unbedeutende Längsrinne an der obern Fläche der Ruthe und eine breite tiefere Rinne an deren Unterfläche. Uebrigens

legen sich die beiden Ruthenzellkörper nach dem vordern Ende hin immer enger an einander und verschmälern sich zugleich, sodaß beide zusammen mit einer abgerundeten, in die Eichel hineinragenden Spitze endigen. Jeder Ruthenzellkörper wird von einer gegen  $\frac{1}{2}$  Linie dicken weißen Haut oder Faserhaut (*Tunica albuginea s. fibrosa*) umhüllt, die aus dichten, wesentlich längslaufenden und ziemlich elastischen Fasern besteht. Am Schenkel des Ruthenzellkörpers geht diese Faserhaut in Beinhaut über und am Schambeinwinkel hängt sie mit dem Aufhängebande zusammen. Diese Faserhaut geht auch in die Scheidewand zwischen beiden Ruthenzellkörpern über; jedoch besteht diese Scheidewand nicht aus Längsfasern, sondern wesentlich nur aus senkrechten, zwischen beiden Ruthenfurchen ausgespannten Fasern. Es finden sich aber auch Spalten und Lücken zwischen diesen Scheidewandfasern, durch welche die Gefäße beider Ruthenzellkörper mit einander communiciren; dieselben nehmen nach der Eichel hin an Zahl und Größe zu. Diese Unvollkommenheit der Scheidewand nach Vorn deutet auf ein immer engeres Zusammenfließen der Ruthenzellkörper hin. In der That läßt sich auch an der Wurzel der Ruthe in der Länge von 1— $1\frac{1}{2}$  Zoll noch ein doppeltes Scheidewandblatt zwischen den beiden Ruthenzellkörpern darstellen. An der in der Eichel liegenden Spitze wird die faserige Hülle etwas fester, sodaß man dieselbe wol kernartig durch die schlaffe Eichel hindurchfühlt. Man hat daher bisweilen von einem Eichelknorpel (*Cartilago glandis*) gesprochen. — Die schwammige Substanz ist folgendermaßen angeordnet. Eine große Menge schnurger Bündel oder Blätter, die Scheidewände oder Balken (*Septula s. Trabeculae*) geht von der Innenfläche der Faserhülle aus, sie durchsetzen die Höhlung in allen Richtungen, treten unter einander in vielfache Verbindung und erzeugen so zellige Räume, welche durch die ganze Länge des Zellkörpers unter einander in Verbindung stehen. Inne Balken sind fester an der Wurzel des Gliedes und in der Nähe der Scheidewand; auch sind sie im hintern Theile des Gliedes mehr blattartig, im vordern Theile mehr fadenartig. Die zelligen Räume sind an der Peripherie kleiner und werden nach der Axe des Zellkörpers hin größer; auch gegen die Eichel hin nehmen sie an Größe zu. Es enthalten diese zelligen Räume auch im ganz erschlaferten Gliede Blut, und deshalb werden sie jetzt allgemein als venöse Sinus oder variköse Anfänge des Venensystems im Innern der Ruthe anerkannt. Die einzelnen Balken der Zellkörper enthalten in der Mitte einen Arterienast; um diesen herum liegen Sehnenfasern, weiterhin einfache Muskelfasern und elastische Fasern, und zuletzt folgt dann an der Oberfläche die innerste Venenhaut, welche nach Henle von einem Pflasterepithelium überkleidet wird. An den Arterienästen, welche innerhalb der Zellkörperbalken verlaufen, glaubte J. Müller eigenthümliche Verzweigungen gefunden zu haben, die er mit dem Namen der rankenartigen Arterien (*Arteriae helicinae*) belegte. Dieselben befinden sich besonders im hintern Theile der Ruthe. Sie sitzen einzeln oder auch quasten-



förmig zu 3—10 an einem Arterienaste, als Aestchen von 1 Linie Länge,  $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{8}$  Linie Dicke, wie eine Weinrebe oder ein Hirtenstab gekrümmt. Sie sollten nach Müller ein blindes, keulenförmiges Ende besitzen, frei in die zelligen Räume des Schwellgewebes hineinragen und zur Schwellung des Gliedes durch ihre Anfüllung beitragen. Valentin, Arnold und Andere haben aber mit guten Gründen bestritten, daß diese bei Injectionen sich leicht darstellenden Gebilde arterielle Divertikel sind. Die Arterienäste in den Negbalken verlaufen nämlich gewunden, zum Theil korkzieherartig gekrümmt, und jene Arteriae helicinae sind nach Valentin abgerissene und eingerollte Arterienästchen, nach Arnold unvollkommen gefüllte, in die Maschenräume hineinragende Schlingen. Uebrigens gehen aus den Balkenarterien feine Gefäße hervor, welche ein weitmaschiges Capillarnetz in dem Balkengewebe bilden, und sie münden mit feinen Zweigen von  $\frac{1}{24}$ — $\frac{1}{12}$  oder nach Valentin's Angabe mit trichterförmigen Erweiterungen in die Zellräume.

Der Harnröhrenzellkörper (*Corpus cavernosum urethrae*), ein unpaarer und dabei dünnerer Schwellkörper, als jene der Ruthe, liegt an der Unterflache der letztern in der von den Ruthenzellkörpern gebildeten Rinne, überragt aber den Ruthenkörper nach vorn durch die stark angeschwollene Eichel, nach hinten durch die ebenfalls etwas angeschwollene Harnröhrenzwiebel. Durch ihn verläuft der längste Abschnitt der Harnröhre. Der Harnröhrenzellkörper besitzt nur eine dünne Faserhülle; es trägt daher dieser Theil, mit Ausnahme der Eichel, auch Nichts zur Erection bei, vielmehr läßt er sich auch bei der stärksten Erection noch leicht zusammendrücken. Ein festes Zellgewebe vereinigt die obere Fläche des Harnröhrenzellkörpers mit dem Ruthenzellkörper. Ganz hinten bemerkt man eine deutliche senkrechte Scheidewand im Innern des Harnröhrenzellkörpers, und auch weiter vorn finden sich wol Spuren einer solchen. Das schwammige Gewebe ist sehr locker. Die Arterienästchen verlaufen auch in der Substanz der Balken, und nach gut gelungenen Injectionen hat man im hintern Theile des Organes ebenfalls das Bild der Arteriae helicinae. Die Harnröhrenzwiebel (*Bulbus urethrae*), eine fast doppelt so dicke Anschwellung des hintern Endes, liegt unter und zwischen den Ruthenschenkeln und reicht bis  $\frac{1}{2}$  Zoll vorderhalb der Prostata. Eine mittlere senkrechte Einschnürung an ihrem hintern Umfange, welche der hier vorhandenen Scheidewand entspricht, erzeugt zwei halbkugelige Anschwellungen (*Hemisphaeria bulbi*). Ueber diesen liegt noch eine mittlere hügelartige flache Erhebung (*Colliculus bulbi intermedius*), durch welche die Harnröhre eintritt. Die Eichel (*Glans*, *Balanus*), die unmittelbare Fortsetzung des Harnröhrenzellkörpers, ist ein schief aufgesetztes, halbsphäroidisches Gebilde, an welchem man die vor- und abwärts befindliche Spitze und den hintern wulstigen Rand oder die Krone (*Corona glandis*) unterscheidet. Die Einschnürung zwischen der Eichel und dem Ruthenkörper heißt der Hals (*Collum glandis*). Die Eichel erscheint auf Durchschnitten weniger schwamm-

artig als der Harnröhrenzellkörper, weil die faserigen Balken dick und breit sind und nur kleinere zellige Räume umschließen.

Die Ruthenbinde (*Fascia penis*), eine schlaffe fibröse und zellgewebige Haut, umhüllt die drei Zellkörper der Ruthe von der Wurzel bis zur Eichel. Die Gefäße und Nerven am Rücken der Ruthe werden von ihr bedeckt.

Die äußere Haut der Ruthe, welche sich vom Schambogen und vom Hodensacke aus als eine lockere Scheide über die Ruthe wegzieht, ist durch den Mangel eines Fettpolsters, durch sparsame Behaarung und durch große Dehnbarkeit ausgezeichnet. Das lockere, unter ihr liegende Zellgewebe begünstigt ebenso wol die große Nachgiebigkeit der Ruthenhaut, als die leichte Ansammlung von Wasser unter derselben. Je weiter nach vorn, um so dünner und zarter wird die Ruthenhaut. Nach vorn setzt sie sich über die Spitze der Eichel fort, schlägt sich aber dann nach Innen gegen sich selbst um und kehrt bis hinter die Eichelkrone zurück, wo sie dann ringförmig in genauere Verbindung mit der *Fascia penis* tritt. So entsteht die Vorhaut (*Praeputium*), an welcher man eine äußere und innere Lamelle mit zwischenliegendem Bindegewebe und eine vordere, mit gerunzeltem Rande umgebene Oeffnung unterscheidet. Diese Oeffnung läßt sich im normalen Zustande ebenso weit ausdehnen, als die übrige Vorhaut, sodaß sich bei Erectionen, beim Beischlaffe die ganze Vorhaut mehr oder weniger vollständig über die Eichel zurückschieben kann; ja bei sehr vielen erwachsenen Individuen ist sie selbst anhaltend zurückgeschoben, sodaß die Eichel entblößt liegt. An der Unterflache der Ruthe heftet sich die innere Lamelle der Vorhaut in Form einer Längsfalte bis nahe in die Harnröhrenmündung an, als Vorhautbändchen (*Frenulum praeputii*). Die innere Vorhautlamelle ist weicher und röthlicher als die äußere, und dadurch ähnelt sie mehr einer Schleimhaut. Sie hat feine Papillen und zerstreute Drüsen, welche den besondern Namen der Vorhautdrüsen oder der Tyson'schen Drüsen (*Glandulae praeputiales* s. *Tysonianae*) führen. Wenn die innere Vorhautlamelle 4—8 Linien hinter die Eichelkrone gekommen ist (das Glied in Erection gedacht), dann wendet sich die Haut nochmals nach vorn, um den Hals der Eichel und weiterhin die ganze Eichel bis zur Harnröhrenöffnung zu überkleiden, wo sie mit der Schleimhaut zusammenhängt. Der häutige Ueberzug der Eichel ist zarter und röther als die übrige Vorhaut, und von der Eichelkrone an ist er aufs Engste mit dem cavernösen Gewebe verbunden. Die Papillen bilden am Halse und an der Krone häufig kleine weiße Hügel, welche reihenweise gestellt sind, und hier kommen auch besonders die Oeffnungen der Tyson'schen Drüsen vor. — Zwischen der Vorhaut und der Eichel sammelt sich die Vorhautschmier (Smegma praeputii) an, eine weißliche, käseartige, auch wol lamellöse, widerlich riechende Masse, worin allerdings die Absonderung der Tyson'schen Drüsen enthalten ist, die aber doch vorzugsweise aus den abgestoßenen Epidermiszellen der Vorhaut und der Eichel besteht.

Die Harnröhre (Urethra) ist ein bei gehöriger Ausdehnung 7—12 Zoll langer, bis 4 Linien weiter Kanal, welcher zur Ableitung des Harns, zugleich aber auch des Samens und der andern Geschlechtsflüssigkeiten dient. Sie hat eine Blasenöffnung (Orificium vesicale) am Halse der Harnblase und eine Hautöffnung (Orificium cutaneum) an der Spitze der Eichel. Außer der weißlichen oder schwach röthlichen Schleimhaut, die im nichterigirten Zustande des Gliedes etwas schlaff und der Länge nach gefaltet ist, besitzt sie eine contractile Faserschicht und an einer Stelle noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern über dieser. Man unterscheidet drei Abschnitte an der männlichen Harnröhre: a) Der Vorsteherdrüsentheil (Pars prostatica urethrae) verläuft innerhalb der Vorsteherdrüse. Vom Blasenhalse an, wo er 4 Linien, bei Greisen selbst 6—7 Linien weit ist, verengert er sich trichterförmig bis zur Prostata Spitze. An der hintern Wand dieses Abschnittes erhebt sich der Samenhügel. Am Blasenhalse aber, entsprechend dem Trigonum Lieutaudii, zeigt sich bisweilen, wenn die Blasenschleimhaut längere Zeit krankhaft gereizt wurde, oder wenn der Mittellappen der Prostata angeschwollen ist, eine Hervorragung, die unter dem Namen des Zäpfchens (Uvula) bekannt ist. b) Der häutige Theil der Harnröhre, die Harnröhrenenge (Pars membranacea urethrae, Isthmus urethrae), welcher das Ligamentum triangulare oder die Fascia pelvis media durchbohrt, hat je nach der Erschlaffung oder Anschwellung des Gliedes 5—9 Linien Länge; dabei hat er, als engster Abschnitt der Harnröhre, nur  $1\frac{1}{2}$ —2 Linien Weite, besitzt aber eine große Ausdehnbarkeit. In seiner ganzen Länge wird dieser Abschnitt von einer Schicht feiner quergestreifter Muskelfasern umgeben, dem Harnröhrenschnürer (Constrictor urethrae s. isthmi urethrae, Musculus urethralis). Man unterscheidet an diesem Muskel eine innere Ringfaserschicht und eine über und unter der Harnröhre verlaufende Schicht von Fasern, die zu beiden Seiten mit sehnigen Theilen zusammenhängen.

c) Der schwammige Theil der Harnröhre (Pars cavernosa s. spongiosa urethrae). Gleich nachdem die Harnröhre das Lig. triangulare durchbohrt hat, dringt sie durch den Colliculus bulbi intermedius in den Harnröhrenzellkörper ein und verläuft in dessen Mitte bis zur Spitze der Eichel. Dieser längste Abschnitt des Harnröhrenkanals, welcher von einer contractilen Schicht umgeben wird, zeigt in der Eichel, und zwar mehr am Boden des Kanals, in der Länge von 4—6 Linien eine Erweiterung, die den Namen der kahnförmigen Grube (Fossa navicularis s. Morgagnii) führt. Die Hautöffnung der Harnröhre stellt eine senkrechte Spalte von  $2\frac{1}{2}$ —3 Linien Höhe dar, zwischen deren beiden Lippen die Schleimhaut nach Unten zu ein querliegendes, halbmondförmiges Fältchen bildet. — Die Schleimhaut der ganzen Harnröhre trägt Pflasterepithelium; in ihrem häutigen und zelligen Theile besitzt sie zahlreiche Schleimdrüsen, deren Ausführungsgänge nach Vorn gerichtet sind. Die Drüsen führen

den Namen der Littre'schen (Glandulae Littrii), die spaltförmigen Oeffnungen der Ausführungsgänge aber bezeichnet man als Lacunae Morgagnii. Oder man hat auch wol die Drüsen in der Harnröhrenenge als Littre'sche, jene im vorderen Theile der Harnröhre als Morgagni'sche bezeichnet.

In den hintern Theil der zelligen Harnröhre öffnet sich noch die Cowper'schen Drüsen (Glandula Cowperi, Prostatae inferiores). Dies sind zwei (scilicet 3 oder nur 1) acinöse erbsengroße Drüsen, die zwischen dem Bulbus urethrae und der Pars membranacea urethrae liegen, aber eng an die letztere angeheftet sind. Sie haben eine gelbliche oder bräunliche Farbe, fühlen sich ziemlich fest und etwas höckerig an weil sie aus mehreren Läppchen bestehen und von einer festen Faserscheide umschlossen werden. Ihr Ausführungsgang ist  $\frac{1}{2}$  Linie weit und  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll lang; er verläuft unter der Schleimhaut der Harnröhre nach Vorn wärts und öffnet sich an der untern Wand der Pars cavernosa urethrae. Die von ihnen abgefonderte Flüssigkeit ist nach Krause hell, fadenziehend und klebrig. Häufig vermischt man eine Cowper'sche Drüse ganz namentlich sind sie im höhern Alter immer kleiner.

Außer dem schon genannten Cremaster und Constrictor urethrae gehören noch folgende Muskeln zu den männlichen Geschlechtstheilen:

a) Der Zwiebelzellkörpermuskel, der Harn- und Samenschneller (Bulbo-cavernosus, Accelerator s. Ejaculator urinae et seminis) umgibt den ganzen Bulbus urethrae und den hintern Theil des Harnröhrenzellkörpers. Nach Hinten besteht er aus quer verlaufenden Fasern, nach Vorn aus schiefverlaufenden. Es ist aber eigentlich ein paariger Muskel, dessen entsprechende Fasern größtentheils in der Mittellinie an einander stoßen. Die hintern und mittlern Fasern bei der Seiten treffen nämlich am obern und untern Umfange des Harnröhrenzellkörpers an einander; die vordern Fasern dagegen, ein 3—6 Linien breites Bündel bildend, entspringen vom Ruthenzellkörper ihrer Seite und verlaufen schief nach Hinten und Unten zu einem sehnigen Streifen an der Unterfläche des Harnröhrenzellkörpers. Der Muskel hängt durch seine hintern Fasern mit dem äußern Afterschließer und mit den Damm-muskeln zusammen. Durch seine Contraction wird einerseits das im hintern Theile des Harnröhrenzellkörpers befindliche Blut stoßweise nach Vorn in die Eichel getrieben und hierdurch diese im Begattungsacte in Schwelung versetzt, oder es wird dadurch der Rücktritt des dort angehäuften Bluts behindert, andernteils werden aber auch die in der Harnröhre befindlichen Flüssigkeiten durch diesen Muskel herausgeschleudert.

b) Der Sitzbeinzellkörpermuskel, Aufrichter der Ruthe, Ruthensteifer (Ischiocavernosus, Erector penis) entspringt fleischig von der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknorpel herab und von der Oberfläche des Ruthenzellkörperschenkels. Die fleischigen Fasern gehen aber bald in sehnige über. Ein Theil des Muskels verliert sich schon durch starke,

sehnige, mehr isolirte Fascikel nach vorn am innern und untern Umfange des *Crus corporis cavernosi penis*; der übrige Muskel aber schlägt sich unter der Schamfuge weg um den Ruthenzellkörper herum auf dessen Außenfläche und heftet sich hier an der Wurzel der Ruthe an. Der Muskel drückt auf den Schenkel des Ruthenzellkörpers und kann so durch Compression der Venen, welche aus dem Zellkörper kommen, zur Blutanhäufung und Erektion beitragen.

c) Die Dammuskeln (*Perinaei*, *Transversi perinaei*) können auch füglich mit hierher gezählt werden. Man unterscheidet aber einen oberflächlichen oder hintern (*Perinaeus superficialis s. posterior*), der von der Innenfläche des aufsteigenden Sigbeinastes entspringt, nach Einwärts und etwas nach Vorwärts verläuft und zwischen dem Mastdarme und den Geschlechtstheilen mit dem Muskel der andern Seite in der Mittellinie zusammenschließt, und einen tiefen (*Perinaeus profundus s. anterior*), welcher vom absteigenden Schambeine und dem aufsteigenden Sigbeine entspringt, nach Innen und vorn zwischen die Harnröhrenzwiebel und den häutigen Theil der Harnröhre gelangt und hier mit dem Muskel der andern Seite zusammenschließt. Eine bestimmte Wirkung der Dammuskeln kennt man übrigens noch nicht.

Gefäße und Nerven. Folgende Arterien verbreiten sich an den männlichen Geschlechtstheilen: a) Die Samenpulsader (*Spermaticea interna*) entspringt aus der Aorta in der Nähe der Nierenpulsader, was mit der frühern Lage des Hodens im Unterleibe im Einklange steht, steigt durch den Leistenkanal und den Samenstrang in das Scrotum hinab, spaltet sich, bevor sie noch den Hoden erreicht, in mehre Aeste, von denen einer den Nebenhoden versorgt, während 2—3 andere den hintern Hodenrand durchbohren, in das *Corpus Highmori* eindringen, von da sich zwischen den Hodenlappchen verästeln und zuletzt durch zahlreiche Aestchen ein Capillarnetz auf den Samenröhrchen bilden. b) Die Schampulsader (*Pudenda*), welche aus der Beckenpulsader entspringt, gibt außer den Mastdarpulsadern eine *Transversa perinaei* an die Dammgegend, mehre *Scrotales posteriores* an den hintern Umfang des Hodensacks, die *Bulbosa* zur Harnröhrenzwiebel und zur Cowper'schen Drüse, die *Bulbourethralis*, welche ebenfalls in die Harnröhrenzwiebel tritt und sich im Schwellgewebe des Harnröhrenzellkörpers bis in die Eichel hinein verästelt, und theilt sich hierauf in die *Profunda penis* und die *Dorsalis penis*. Die *Profunda penis* dringt in den Schenkel des Ruthenzellkörpers ihrer Seite ein, verläuft in dem schwammigen Gewebe, näher der Scheidewand nach Vorwärts, und gibt zahlreiche Aestchen an dieses Gewebe ab. Die *Dorsalis penis* tritt unter dem Schambogen heraus in die obere Ruthenfurche, gibt Aeste an die Ruthenhaut mit Einschluß der Vorhaut, und schickt auch Zweige durch die Faserhaut ins Innere des Ruthenzellkörpers und besonders in die Eichel. c) Die Blasenpulsadern (*Vesicales*) aus der Hypogastrica geben meistens mehre Zweige zu den Geschlechts-

II. Gneyff. d. W. u. R. Grfte Section. LXIII.

theilen. Aus einer obern oder untern Blasenpulsader nämlich stammt die Samenleiterpulsader (*Art. deferentialis Coop.*, *Art. spermatica deferens Weber*), welche an die Samenblase und ans Ende des Samenleiters Aeste gibt, einen stärkern Ast aber längs des Samenleiters bis zum Schwanze des Nebenhodens entsendet, wo er mit der *Spermaticea interna* anastomosirt. Auch läßt sich meistens ein *Ramus vesicoprostaticus* unter den *Vesicales* unterscheiden. d) Von der Bauchdeckenpulsader (*Epigastrica*) kommt immer eine äußere Samenpulsader (*Spermaticea externa*), die von Innen in den Leistenkanal tritt und sich dann im Cremaster und in der gemeinschaftlichen Scheidenhaut ausbreitet. Sie anastomosirt mit der innern Samenpulsader und mit den Hodensackpulsadern. e) Die äußern Schampulsadern (*Pudendae externae*), 1—3 Aeste aus der gemeinschaftlichen und aus der oberflächlichen Schenkelpulsader, verbreiten sich am Schamberge, in der Haut der Ruthenwurzel und geben die *Scrotales anteriores* ab zum vordern Umfange des Hodensacks.

Von den Venen entsprechen die *Scrotales anteriores* und *posteriores*, sowie die *Spermaticeae externae* ganz den Arterien. Die *Vena spermatica interna*, welche in die untere Hohlvene, links aber in die Nierenvene einmündet, entsteht mit zahlreichen, die *Albuginea testis* durchbohrenden Aesten aus der Hodensubstanz, und diese Aeste bilden das dichtgedrängte Samengeflecht oder Rankengeflecht (*Plexus spermaticus s. pampiniformis*), dessen Aeste theils fadenartig dünn, theils über liniendick sind. Hauptsächlich der *Plexus pampiniformis* bildet, in Gemeinschaft mit dem *Vas deferens*, den *Arteriae spermaticae* und *deferentialis*, den Lymphgefäßen und Nerven, nebst dem zwischenliegenden und umhüllenden Zellgewebe und dem Cremaster den sogenannten Samenstrang. Im Leistenkanale mindert sich die Anzahl der aus dem Rankengeflechte kommenden Aeste. Am Rücken der Ruthe verläuft eine einfache *Vena dorsalis penis* zwischen den beiden Arterien, welche zahlreiche Eicheläste aufnimmt, die am Halse der Eichel heraustreten, und weiterhin noch von den Zellkörpern und von der Ruthenhaut Zweige empfängt. Unter dem Schambogen theilt sich die Ruthenrückenvene in mehre Aeste, welche zum *Plexus pudendus* treten. Aus den hintern Enden der Ruthenzellkörper kommen mehrfache Venenäste heraus, welche das Blut aus den Maschenräumen jener Körper fortführen und auch in den *Plexus pudendus* münden. So nennt man nämlich ein weitmaschiges Netz großer Venen, welches den häutigen Theil der Harnröhre, die Vorsteherdrüse, die Samenbläschen umgibt, die Venen dieser Theile auch mit aufnimmt, mit dem *Plexus vesicalis* und *haemorrhoidalis* zusammenhängt, und woraus dann die in Begleitung der gleichnamigen Arterie verlaufenden und in die *Vena hypogastrica* einmündenden *Venae pudendae internae* kommen.

Zahlreiche Saugadern kommen aus dem Innern des Hodens, sowie von seiner Oberfläche und vom Ne-

benhoden; sie verlaufen im Samenstrange mit den Blutgefäßen nach Aufwärts und treten zum Plexus lumbalis. Die zahlreichen Saugadern des Hodensacks gehen vorn zu den Leistenrüsen, hinten zu den Saugaderstämmen des Dammes. Auch die Vasa spermatica externa werden von Lymphgefäßen begleitet. In der Eichel, in der Vorhaut und in der Ruthenhaut entspringen viele Lymphgefäße, die auf dem Rücken des Gliedes verlaufen und zu den oberflächlichen Leistenrüsen gehen, zum Theil aber auch zu den Beckendrüssen sich begeben.

Die Nerven stammen zum Theil aus dem Sympathicus, zum Theil aus dem Rückenmarke. a) Aus dem Nieren- und Gefäßgeflechte des Sympathicus begeben sich mehre Fäden an die Arteria spermatica interna, und bilden auf dieser ein Geflecht, welches den Hoden und Nebenhoden versorgt. Sodann gehen aus dem Plexus hypogastricus Aeste des Sympathicus zum Vas deferens, zum Samenbläschen, zur Prostata, zum Corpus cavernosum. b) Der Iliohypogastricus aus dem ersten Lendennerven gibt Aestchen zum Schambeuge, der Ilioinguinalis aus dem ersten Lendennerven gibt ebenfalls Aestchen zum Schambeuge und vordere Hodensacksnerven, der Spermaticus externus aus dem zweiten Lendennerven aber versorgt die Dartos, den Cremaster und die gemeinschaftliche Scheidenhaut. Der Pudendus communis, welcher aus den vordern Aesten des dritten und vierten Heiligbeinnerven entsteht, versorgt die Muskeln der Geschlechtstheile in der Dammgegend, gibt an den Hodensack Nervi scrotales posteriores (die aber auch zum Theil vom Nervus cutaneus femoris posterior kommen) und endigt als Rückennerv der Ruthe (Nervus dorsalis penis), welcher als der Sitz der Wollustempfindung, als Wollustnerv betrachtet wird. Es verläuft dieser starke Nerv mit der gleichnamigen Arterie an der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis unter den Schambogen, gelangt neben dem Aufhängebande der Ruthe auf deren Rücken und spaltet sich in zahlreiche platte Aeste, die sich in der Ruthenhaut ausbreiten, auch wol durch die Faserhaut in den Zellkörper eindringen, hauptsächlich aber von der Eichelkrone aus in die Eichel treten und in dieser ein Geflecht bilden.

B. Weibliche Geschlechtstheile. Hier scheint sich die Eintheilung in innere oder Zeugungsorgane und in äußere oder Wollustorgane bestimmter herauszustellen. Zu den erstern gehören die paarigen Eierstöcke und Muttertrompeten nebst der unpaaren Gebärmutter, zu den letztern die Scheide und die ganze Scham. Indessen passen die Milchdrüsen doch nicht in diese Eintheilung, die beim Weibe eine so große Rolle spielen und eine vollkommen äußere Lage haben, während sie doch nach ihrer Thätigkeit zu den Zeugungsorganen gehören.

Der Eierstock (Ovarium, Testis muliebris), ein abgeplatteter, halbeiförmiger bis bohnen großer Körper, liegt sehr beweglich in der Beckenhöhle, da er nur durch eine Doppellamelle des Bauchfells der hintern Fläche des breiten Mutterbandes aufsitzt. Man unterscheidet daran zwei Flächen, eine obere (vordere) und eine untere (hin-

tere), zwei Ränder, einen gewölbten (hintern oder obern) und einen geraden oder selbst schwach ausgeschnittenen (vordern oder untern), ferner ein äußeres, mehr abgerundetes oder abgestumpftes Ende und ein inneres, mehr zugespitztes Ende. Der gerade, vordere Rand wird auch wol der Eierstocksausschnitt (Hilus) genannt. Am innern Ende des Eierstocks sitzt das Eierstocksband (Ligamentum ovarii), ein rundlicher, ebenfalls vom Bauchfelle bekleideter, etwa 1 Zoll langer, faseriger Strang, der vom Gebärmuttergrunde aus hinter dem breiten Mutterbande zum Eierstocke verläuft. Der Eierstock pflegt bei erlangtem Eintritte der Geschlechtsreife am größten zu sein und im spätern Alter wiederum bedeutend an Größe zu verlieren. Die Länge von einem Ende zum andern beträgt  $1\frac{1}{2}$ —2 Zoll, die Höhe zwischen den Rändern 6—12 Linien, die Dicke 3—5 Linien. Bis zum Eintritte der Geschlechtsreife hat er eine ganz glatte Oberfläche; von da an bilden sich in regelmäßiger Zunahme narbige Stellen an seiner Oberfläche, und bei bejahrten Personen hat daher die ganze Oberfläche ein höckerig-narbiges Aussehen. In gleichem Maße geht auch die weiche, nachgiebige Beschaffenheit des Eierstocks allmählig in eine feste, fast knorpelartige über. Die Farbe des unverletzten Organes ist weißlich oder weißröthlich, zuweilen auch etwas bläulich; im Alter auch oftmals ins Gelbliche oder Bräunliche ziehend.

Der Eierstock wird ringsum von einer serösen Lamelle des Bauchfells überkleidet, ausgenommen am Hilus, wo die Gefäße und Nerven eintreten. Unter dieser liegt eine weiße, vollständig umhüllende Faserhaut oder weiße Haut (Tunica fibrosa s. albuginea), welche der Faserhaut des Hodens entspricht, aber dünner ist. Unter der Faserhaut und innigst damit verbunden liegt dann die eigentliche Eierstocksubstanz, eine weißliche oder weißgelbliche, ziemlich feste, gefährliche Zellgewebsmasse, die man auch mit dem Namen des Keimlagers oder Eilagers (Stroma ovarii) belegt. In demselben finden sich aber die Graaf'schen Bläschen oder Eikapseln (Folliculi Graafiani, Vesiculae Graafianae, Ovisacci) und Residuen geborstener Graaf'scher Bläschen. Die Graaf'schen Bläschen sind geschlossene, runde Säckchen, deren man mit bloßem Auge 12—20 in einem Eierstocke finden kann: die kleinern von  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  Linie Durchmesser liegen mehr im Innern des Stroma, die größern von 1—2—3 Linien Durchmesser sind der Oberfläche des Eierstocks näher, sodaß sie schon durch die Faserhaut hindurch erkannt werden können. Außer diesen mit bloßem Auge erkennbaren Bälgen kommen aber noch viele weit kleinere und allmählig nachwachsende darin vor. Schon vor der Geschlechtsreife, ja selbst im Fötus sind kleinere Bläschen zu finden; bei ältern Frauen dagegen fehlen sie. Am einzelnen Bläschen, wenn es etwas größer ist, unterscheidet man: a) eine äußere, faserige Haut, welche durch Fasern und Gefäße mit dem Stroma verbunden ist; b) eine weiche, gefäßreiche Schicht (Tunica propria folliculi); c) eine Lage von Epithelialzellen; d) einen gerinnbaren eiweißhaltigen Inhalt. Dieser Inhalt zeigt unterm Mikroskope, in einer Flüssigkeit

schwimmend, eine Menge einfacher und zusammengesetzter Körnchen von  $\frac{1}{200}$ — $\frac{1}{100}$  Linie, die an der Innenfläche des Balges eine zusammenhängende Körnerschicht (Membrana granulosa, Stratum granulosum) bilden, sparsame Öltröpfchen und endlich das durch von Bär nachgewiesene Eichen (Ovulum), welches einen Durchmesser von  $\frac{1}{200}$ — $\frac{1}{125}$  Linie hat. [Am Eichen selbst unterscheidet man wieder eine dicke, weißliche Hülle (Zona pellucida, Chorion), den förmigen Dotter (Vitellus), das Keimbläschen (Vesicula germinativa s. Purkinjei) von  $\frac{1}{60}$  Linie Durchmesser, und auf diesem den Keimern oder das Keimstück (Macula germinativa) von  $\frac{1}{200}$ — $\frac{1}{200}$  Linie.] Indem die Graaf'schen Bläschen successiv bis zur Oberfläche des Eierstocks sich ausdehnen, wird zuletzt die überliegende Faserhaut und seröse Haut zur Berstung gebracht, und als Residuen der Graaf'schen Bläschen bilden sich dann gelbe Körper (s. Gelber Körper).

Die Eileiter, die Muttertrompete, die Fallopische Röhre (Tuba Fallopii s. uterina, Oviductus) ist ein 5 Zoll langer, häutiger Kanal, der im oberen Rande des breiten Mutterbandes verläuft, aber geschlängelt, so daß er in der natürlichen Lage nur 3—4 Zoll lang zu sein scheint. Er nimmt die zeitweise aus den Graaf'schen Follikeln entleerten Eichen auf und leitet sie in die Gebärmutterhöhle, er ist also der eigentliche Ausführungsgang des Eierstocks. Doch findet sich auch ein von Kobelt nachgewiesenes rudimentäres Analogon des Nebenhodens zwischen den Blättern des breiten Mutterbandes, der sogenannte Nebeneierstock (Parovarium). Die äußere oder Bauchmündung (Ostium abdominale) des Eileiters ist trichterförmig, 1 Linie weit und wird von den trichterförmig gerichteten Franzen des Eileiters (Fimbriae s. Laciniae tubae, Morsus diaboli) umgeben, zungenförmigen, mehr oder weniger gezackten oder eingeschnittenen, 1—6 Linien langen Zipfeln. Der Kanal selbst hat zunächst der Abdominalmündung gegen 2 Linien Durchmesser, verengert sich aber im weitern Verlaufe allmählig, so daß er da, wo er die Gebärmutter zwischen Grund und Körper durchbohrt und sich in die Gebärmutterhöhle öffnet, nur noch  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$  Linie Durchmesser hat. Unter dem serösen Ueberzuge hat der Eileiter eine Muskelhaut, deren glatte Fasern eine äußere Längsschicht und eine innere Kreisschicht bilden, und auf dieser liegt eine der Länge nach gefaltete und mit einem Flimmerepithelium bedeckte Schleimhaut. Die Bewegungen des Flimmerepitheliums sind in der Regel vom Abdominalende gegen die Gebärmutter hin gerichtet. Alle drei Hautschichten sind übrigens in den Fimbrien noch vollständig vorhanden und an deren Rändern stoßen die Schleimhaut und die seröse Haut an einander.

Die Gebärmutter (Uterus), in welche die beiden Eileiter münden, ein einfaches, abgeplatteter-birnformiges, hohles, muskulöses Organ, an welchem der Grund, der Körper und der Hals mit dem äußern Muttermunde unterschieden werden, wurde bereits unter diesem Namen beschrieben.

Die Scheide, Mutterscheide, der Muttergang (Vagina) ist ein abgeplatteter, häutiger, sehr dehnbarer Kanal, welcher bei der Begattung die männliche Ruthe aufnimmt. Die Harnblase und die Harnröhre liegen vor ihr, der Mastdarm hinter ihr, und sie hängt mit diesen Theilen durch Zellgewebe zusammen; doch wird auch eine kleine Strecke des hintern Umfangs, zunächst der Gebärmutter, vom Bauchfelle bekleidet. Man unterscheidet an ihr eine vordere und hintere Wand, zwei seitliche gewölbte Ränder, ein oberes und ein unteres Ende. Die vordere Wand ist schwach ausgehöhlt, die hintere schwach convex und um 4—6 Linien länger als die vordere. Das obere Ende ist schief ringförmig mit dem Halse der Gebärmutter verwachsen; denn vorn liegt die Verwachsungsstelle dem Muttermunde um einige Linien näher, als hinten. Der obere, die Portio vaginalis uteri aufschließende Theil der Scheide heißt übrigens das Scheidengewölbe oder der Scheidengrund (Fornix s. Fundus vaginae). Das untere Ende der Scheide ist der zwischen den kleinen Schamlippen liegende Scheideneingang (Introitus s. Orificium vaginae), eine rundliche Oeffnung, welche im jungfräulichen Zustande durch eine ringförmige oder halbmondförmige Schleimhautfalte, die Scheidenklappe oder das Jungfernhäutchen (Hymen, Valvula vaginae) verengert wird (s. Jungfernhäutchen).

Die Scheide hat 3—4 Zoll Länge auf 1— $\frac{1}{2}$  Zoll Breite; am engsten ist sie am Scheideneingange, am weitesten am Scheidengrunde. Ihre Wände sind etwa 1 Linie dick. Außerlich wird sie fast überall durch Zellgewebe bedeckt; nur nach Hinten und Oben findet sich in geringer Ausdehnung ein Bauchfellüberzug. Die mittlere Haut der Scheide ist sehr fest, aber dehnbar; sie besteht aus contractilen und elastischen Fasern und ist durch ihren Reichthum an vielfach gewundenen und anastomosirenden Venen ausgezeichnet. Die mit einem Pflasterepithelium bedeckte Schleimhaut besitzt in den zwei untern Dritteln der Scheidenlänge, besonders an der vordern und hintern Wand, knorpeligharte, mit gezähnelten Rändern versehene Quersalten und Querrunzeln. Im untern Theile der Scheide sind dieselben höher, nach dem Scheidengrunde zu flachen sie sich ab und stellen zuletzt nur noch warzenähnliche niedrige Erhabenheiten dar. Längs der Mitte der vordern und hintern Scheidenwand werden diese Runzeln von einem Längswulste getragen, wodurch die vordere und hintere Runzelsäule (Columna rugarum anterior et posterior) entsteht. Besonders an der vordern Wand, gleich oberhalb der Harnröhrenmündung, tritt ein starker Scheidenwulst hervor, dessen Quersalten auch nach öfteren Geburten noch zu sehen und zu fühlen sind, da doch sonst die Scheide schon durch häufigen Beischlaf und vollends durch wiederholte Geburten mehr glatt wird. Zwischen den Runzeln der Schleimhaut sowol, als auch im obern glatten Theile münden viele Schleimdrüsen.

Scham (Pudendum muliebre, Cunnus, Vulva) ist der gemeinschaftliche Name für die am Beckenausgange zwischen den Schenkeln befindlichen weiblichen Ge-

schlechtstheile. Durch das Mittelfleisch oder den Damm (Perinaeum, Interfemineum) wird die Scham vom After geschieden: dasselbe ist beim Weibe nur 1—1½ Zoll lang, also kürzer wie beim Manne; dagegen ist seine Breite, entsprechend der größern Breite des Beckenausgangs, beim Weibe bedeutender. Die einzelnen zu betrachtenden Theile der weiblichen Scham sind nun der Schamberg, der Klitoris, die Vorhofszwiebel, die großen Schamlippen, die kleinen Schamlippen, der Vorhof, die Bartholin'schen Drüsen.

Der Schamberg (Mons Veneris) ist, wie beim Manne, eine durch ein Fettpolster gewölbte und mit krauen Haaren besetzte Erhabenheit vor der Schambeinfuge. Er ist etwas gewölbter und die Behaarung ist kürzer, als beim Manne. Dabei wird die Behaarung nach Oben durch eine querverlaufende Linie abgegrenzt, während sie beim Manne meistens ein Dreieck mit nach Aufwärts gerichteter Spitze bildet.

Der Klitoris (Clitoris) wiederholt in kleinem Maßstabe die männliche Ruthe. Er besitzt wie diese zwei Klitoriszellkörper, wird aber nicht von der Harnröhre durchbohrt und hat deshalb auch keinen Harnröhrenzellkörper. Er ist etwa 1 Zoll lang, 2—3 Linien dick und ragt nur mit der Spitze frei in die Scham hinein. Die Zellkörper des Klitris (Corpora cavernosa clitoridis) haben eine faserige Hülle und ein inneres schwammiges Gewebe. Ihre Schenkel sind am Scham- und Sitzbeinaste befestigt und vereinigen sich an und unter der Schamfuge zu dem im Verhältnisse zu den Schenkeln sehr kleinen Klitoriskörper, dessen schwammiges Gewebe ebenfalls durch eine Scheidewand getheilt wird. Der Klitoriskörper steigt erst ein Paar Linien lang in der Richtung der Schenkel vor der Schamfuge in die Höhe, biegt sich aber dann stumpfwinkelig nach Vorn und Unten um und ragt mit einem kleinen rundlichen Vorsprunge, der Eichel (Glans clitoridis), in der Schamspalte hervor. An der Umbeugungsstelle des Klitoriskörpers tritt von der Schamfuge her ein Ligamentum suspensorium clitoridis an.

Die Vorhofszwiebel, der Vorhofszellkörper (Bulbus vestibuli, Corpus cavernosum vestibuli), ein bereits von Taylor, von Krause gekanntes, genauer aber von Kobelt beschriebenes venöses Geflecht in der weiblichen Scham, ist deutlich genug das Analogon der Harnröhrenzwiebel oder des Harnröhrenzellkörpers, aber in zwei seitliche Hälften gespalten. Dieses venöse, von einer Faserhülle umschlossene Geflecht hat im inscirten Zustande 14—16 Linien Länge, 6—7 Linien Breite von Vorn nach Hinten und 4—6 Linien Dicke von Außen nach Innen. Man unterscheidet daran eine äußere convexe Fläche und eine innere ausgehöhlte Fläche, welche letztere dem Vorhofe und dem Scheideneingange zugekehrt ist, ein abgerundetes unteres Ende und ein zugespitztes oberes Ende. Die Vorhofszwiebel steht mit den Venengeflechten der Scheide und der Harnröhre in Verbindung, immer aber gehen aus dem obern Ende größere Venenäste zur Eichel und zum Körper des Klitris, und für diesen Verbindungstheil zwischen Vorhofsz-

zwiebel und Klitoris hat Kobelt den Namen Pars intermedia in Vorschlag gebracht.

Die große oder äußere Schamlippe (Labium majus s. externum) ist eine von fettreichem Zellgewebe und Fortsetzungen von Fascien ausgefüllte Falte der äußern Bedeckungen, die sich vom Schamberge bis zum Danne erstreckt. Nach Vorn und Oben gehen beide große Schamlippen in der vordern Commissur (Commissura labiorum anterior) unmerklich in einander über, indem die Vertiefung zwischen ihnen seichter wird. Am hintern Ende treffen beide große Schamlippen in der hintern Commissur (Commissura labiorum posterior) zusammen, die im Blüthenzustande des Weibes vom Dammrande bis zum Introitus vaginae gegen 1 Zoll Tiefe hat. In der hintern Commissur bildet aber die Schleimhaut eine vorragende schmale Falte, das Schambändchen, Lippenbändchen, Schiffbändchen (Frenulum labiorum), welches sich beim Auseinanderspannen der Schamlippen stärker erhebt. Zwischen diesem Bändchen und dem ebenfalls vorragenden Hymen befindet sich die kahnförmige Grube (Fossa navicularis); dieselbe verschwindet mit der Zerreißung des Schambändchens. — Zwischen den beiden Schamlippen, durch die vordere und hintere Commissur begrenzt, befindet sich die Schamspalte (Rima s. Fissura pudendi). Im jungfräulichen Zustande berühren sich die innern geraden Flächen der Schamlippen, so daß Nichts von den tiefern Schamtheilen sichtbar ist; die Schamspalte heißt dann eine schließende (Rima pudendi conivens). In spätern Jahren dagegen, zumal wenn mehrfache Geburten stattfanden, pflegen die Schamlippen mehr oder weniger weit von einander abzustehen; die Schamspalte heißt dann eine klaffende (Rima pudendi hians). Die äußere gewölbte Fläche der Schamlippe zeigt nach der Pubertät eine dunklere Färbung und sie ist bis zur Schamspalte hin mit Haaren bedeckt; die innere Fläche ist hellrosenroth, feucht und haarlos, wird aber auch dunkelgefärbt und trocken bei klaffender Schamspalte. Die Haut der Schamlippe ist reich an großen Talgdrüsen.

Kleine oder innere Schamlippe, Nympha, Wasserlefze (Labium minus s. internum, Nympha) heißt eine schmale, 3—6 Linien hohe, 1½—2 Zoll lange Falte, die im Grunde der Schamspalte an der Innenfläche der großen Lippe ansieht und sich vom Klitoris bis zur Seite des Scheideneinganges herab erstreckt. Ihr freier vorderer Rand ist gewöhnlich etwas wellenförmig oder hahnenkammähnlich gerunzelt. Nach Oben spaltet sich die Nympha in zwei Blätter oder Schenkel: der innere Schenkel ist schmaler und niedriger und heftet sich als Klitorisbändchen (Frenulum clitoridis) an die Unterfläche des Eichelklitris; der äußere Schenkel steigt neben der Eichel in die Höhe und vereinigt sich über dieser mit dem Schenkel der andern Seite, wodurch ein schlaffer, halbringförmiger Wulst um die Eichel entsteht, die sogenannte Klitorisvorhaut (Praeputium clitoridis). Die Nympha ist auf beiden Flächen haarlos, gewöhnlich röthlich oder rosenroth ge-

färbt und etwas feucht; doch dehnt sich die dunkle Färbung der äußern Geschlechtstheile auch wol mit auf die Nymphen aus, und bei klaffender Schamspalte zeigt sich wenigstens ihre äußere Fläche mehr trocken. Zwischen den beiden Hautplatten liegt ein schlaffes, fettloses, aber gefäßreiches Zellgewebe. Neben den gewöhnlichen Talgdrüsen kommen auch größere aggregirte Drüsen in den Nymphen vor, und es sammelt sich wol an ihnen, namentlich unter der Kislervorhaut, eine käseartige oder blätterige Masse, ein Smegma clitoridis an, welches im Aussehen und im Geruche mit der Vorhautschmiere des Mannes übereinstimmt. An den kleinen Schamlippen werden sehr häufig Formabweichungen beobachtet. In seltenen Fällen sind sie kleiner als gewöhnlich; oder man findet sie auch mehr oder weniger doppelt, selbst dreifach. Häufiger beobachtet man ihre Vergrößerung, so daß sie in der ganzen Länge, oder nur in einer gewissen Ausdehnung 1—1½ Zoll oder noch länger werden und als braune, kammartige Falten zwischen den Schamlippen hervorragen. Nach mehrfachen Geburten sind sie meistens länger, als bei Mädchen. Bei den Weibern der Buschmänner und Hottentotten ragen sie als mehre Zoll lange Lappen aus der Schamspalte heraus, die sogenannte Hottentottenschürze darstellend. Diese starke Entwicklung beginnt schon in der Jugend, scheint aber doch besonders von der Pubertätszeit an noch mehr hervorzutreten. Auch bei den Aegyptierinnen, Araberinnen und Negerinnen kommt eine Vergrößerung der kleinen Schamlippen, besonders der Kislervorhaut, vor, der wol durch die Beschneidung begegnet wird.

Vorhof (Vestibulum, Pronaus) heißt der zwischen den beiden kleinen Schamlippen befindliche Raum, der sich also von der Eichel des Kislers oder dem Kislerbändchen bis zur hintern Commissur heraberstreckt. Man kann zwei Abschnitte desselben unterscheiden, den untern oder Scheidenvorhof (Vestibulum vaginae), d. h. jenen Raum, welcher dem Scheideneingange entspricht, und den obern oder eigentlichen Vorhof, d. h. den dreiseitigen, zwischen der Clitoris und dem Scheideneingange befindlichen, von einer röthlichen Schleimhaut überkleideten Abschnitt. Am untern Umfange des letztern befindet sich die von wulstigen Rändern umgebene Oeffnung der Harnröhre. Sowol in der Umgebung der Harnröhre als vorderhalb des Hymens am Scheideneingange bemerkt man die runden oder halbmondförmigen Oeffnungen zahlreicher Schleimbälge.

Die Bartholin'schen Drüsen (Glandulae Bartholini), auch wol Cowper'sche oder Düverney'sche Drüsen genannt, entsprechen den Cowper'schen Drüsen des Mannes. An jeder Seite des Scheideneingangs, im hintern Theile der großen Schamlippe und hinter der Vorhofszwiebel, findet sich nämlich eine bohnenförmige, 5—10 Linien lange, 2—4 Linien dicke und breite conglomerirte Drüse. Ihr Ausführungsgang verläuft nach Innen, Vorn und Oben und öffnet sich an der Innenseite der kleinen Schamlippe, in der Nähe der Harnröhre. Sie sondern eine graulich-weiße, fadenziehende Flüssigkeit ab. Bei jungen Mädchen und Frauen

sind diese Drüsen größer; im höhern Alter verschwinden sie häufig ganz. Manchmal wird die Drüse auch nur auf Einer Seite gefunden.

Die Muskeln der weiblichen Geschlechtstheile sind:

a) Der Sitzbeinzellkörpermuskel (Ischiocavernosus, Erector clitoridis) verhält sich ganz so zur Klitoris, wie der Muskel des Mannes zur Ruthe. Nach Arnold soll er dem männlichen Muskel absolut nicht an Größe nachstehen.

b) Die Dammuskeln (Transversi perinaei) verhalten sich ganz so, wie die gleichnamigen Muskeln des Mannes.

c) Der Scheidenschwürer (Constrictor cunni) entspricht ganz dem Bulbocavernosus des Mannes. Diese  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Zoll breite Muskelschicht umfaßt die Vorhofszwiebel von Außen und reicht nach Oben bis zum Kislere, nach Unten bis zum Damme. Nach Oben theilt sich der Muskel in zwei Bündel, von denen das eine sich an die Klitoris heftet, während das andere mit dem gleichnamigen Bündel der andern Seite über dem Körper der Klitoris zusammenfließt. Nach Hinten hängt der Muskel mit dem Afterschließer, den Dammuskeln und der Dammbinde zusammen. Diese Muskeln drücken auf die Vorhofszwiebeln und auf die Rückendrüsen der Klitoris; zugleich verengern sie den Anfangstheil der Scheide in querer Richtung.

Gefäße und Nerven. Was die Arterien betrifft, so fängt die Spermatica schon unten im Abdomen an, Bindungen zu machen, sie tritt in dieser Form zwischen die Blätter des breiten Mutterbandes, verläuft unterhalb des Eierstocks nach Innen und bildet eine große Anastomose mit der Uterina; wenigstens gibt sie nur kleinere Aeste zum Eierstocke und zum breiten Mutterbande. In ihrer Vertheilung stimmt sie also nicht ganz mit der Spermatica des Mannes überein. Die Pudenda interna gibt ebenso, wie beim Manne, eine Transversa perinaei, hintere Schamlippenpulsadern, Aestchen zur Vorhofszwiebel ab, und theilt sich dann in eine Profunda clitoridis und eine Dorsalis clitoridis, die sich wie die Aeste der Ruthe verhalten. Die Uterina, ein Ast der Hypogastrica, steigt am Rande der Gebärmutter von Unten nach Oben, gibt häufig die Scheidenpulsader ab, die aber auch getrennt aus der Hypogastrica entspringt, versorgt durch zahlreiche Aeste die Gebärmutter und gibt einen Ast an die Trompete und einen Ast an den Eierstock ab. Aus dem letztern Aste dringen zahlreiche, korkzieherartig gewundene Aeste vom Hilus aus ins Innere des Eierstocks. Aus den Vesicales oder aus der Haemorrhoidalis media gehen ferner noch Zweige zur Scheide. Die Epigastrica gibt ebenso, wie beim Manne, eine Spermatica externa ab, welche mit dem Lig. uteri rotundum zum Schambeuge verläuft, zugleich aber auch im runden Mutterbande mit Aestchen der Uterina in Verbindung steht. Die Pudendae externae aus der Cruralis verbreiten sich als Labiales anteriores. — Die Venen des Eierstocks bilden ein Rankengeflecht (Plexus pampiniformis), welches mit den Uterinvenen in Verbindung

steht, zum größern Theile aber in die Vena spermatica übergeht. Die Venen der Scheide bilden ein ansehnliches Scheidengeflecht (Plexus vaginalis), welches mit dem ansehnlichen Plexus uterinus und mit der Vorhofszwiebel zusammenhängt und auch direct mit der Vena hypogastrica verbunden ist. Die Venenräume des Kitzlers und der Vorhofszwiebel hängen mit der gemeinschaftlichen Schamvene und mit den äußern Mastdarmvenen zusammen. — Die Saugadern begleiten die Venen. — Die Nerven verhalten sich im Wesentlichen ganz wie beim Manne. Die Nerven des Eierstocks und der Trompete stammen hauptsächlich aus den Gebärmutternerven, also vom Plexus hypogastricus und den untern Heiligbeinnerven; doch treten auch Fäden aus dem Plexus spermaticus hinzu. Die Nerven der Scheide kommen vom dritten und vierten Heiligbeinnerven und vom gemeinschaftlichen Schammerven. An der Scham verbreiten sich der Ilioinguinalis, der Spermaticus externus und der Pudendus communis.

Brüste, Milchdrüsen (Mammæ, Glandulæ lactiferæ). Diese paarigen, acinösen Drüsen, welche zur Absonderung der Ernährungsflüssigkeit des Neugeborenen bestimmt sind, beginnen, gleich den übrigen Geschlechtstheilen, erst mit der Pubertät ihre eigentliche Entwicklung, und diese steigert sich dann während jeder Schwangerschaftsperiode. Beim Manne sind die Milchdrüsen nur ganz rudimentär vorhanden. Jede Brust stellt eine halbsphäroidische Erhabenheit auf der vordern Fläche des Brustkastens dar, die von der dritten bis zur siebenten Rippe und nach Außen bis zur Achselhöhle reicht, nach Innen aber durch eine mehr oder weniger breite Vertiefung, den Busen (Sivus), von dem Organe der andern Seite getrennt wird. Im Mittel hat die gehörig entwickelte Brust 4—5 Zoll Breite und Länge und zwischen 3 und 4 Zoll Höhe. Ihr größter Durchmesser verläuft von Oben und Außen nach Unten und Innen in der Richtung der untersten Fasern des Pectoralis major. Nicht genau in der Mitte der Brust, sondern mehr nach Innen und Unten befindet sich die Brustwarze oder Zitze (Papilla mammæ, Mamilla), eine kegelförmige oder cylindrische oder halbkugelförmige Erhabenheit von einigen Linien Höhe und Breite, deren Haut runzelig und gleichsam rissig ist. Der Hof oder Warzenhof (Areola mammæ) ist ein kreisförmig begrenztes Feld von 1—1½—2 Zoll Durchmesser, in dessen Mitte die Warze steht, welches durch eine dunklere rosenrothe, gelbbraune oder braunrothe, in der Schwangerschaft wol selbst schwarze Färbung von der weißen Farbe der übrigen Brust absteht. Auch die Warze nimmt an dieser dunklen Färbung Theil.

Die Form und Größe der Brüste zeigt mancherlei Verschiedenheiten. Manchmal sind sie mehr kegelförmig oder cylindrisch gestaltet, oder im Gegentheil kuchenförmig abgeplattet; sie sind, zumal in der ersten Blüthezeit, prall und strotzend, oder sie sind, zumal nach vielen Schwangerschaften und Lactationen, schlaff und hängend. Die Weiber der Hottentotten, der Neger, der Neuholänder zeichnen sich im Allgemeinen durch lange, sackför-

mig herunterhängende Brüste aus; die Spanierinnen haben im Allgemeinen kleine Brüste u. s. w.

Die Brust besteht aus der Milchdrüse mit den Ausführungsgängen und aus der Umhüllung von Zellgewebe und Haut. Die Drüsensubstanz hat auf dem Durchschnitte ein überall gleichförmiges Aussehen, etwa wie halbgeronnenes Eiweiß oder wie ein bläulich-weißer Knorpel und stellt eine dicke Scheibe dar, woran eine andere gewölbte, eine hintere gerade Fläche und ein nicht ganz kreisförmiger Rand zu unterscheiden sind. Die hintere Fläche wird von einer festen Faserhaut überkleidet, liegt aber außerdem locker auf dem Pectoralis major auf, sodas die ganze Brust eine gewisse Verschiebbarkeit besitzt. Eine solche gleichmäßige Faserhaut ist auf der vordern Fläche der Drüse nicht nachzuweisen. Die Drüse besteht aber aus 15—24 ungleich großen Lappen, die im Allgemeinen eine dreiseitige Gestalt haben, sodas die Basis des Dreiecks dem Rande der Drüse, auch wol deren hinterer Fläche entspricht, die Spitze aber dem Hofe zugewendet ist. Diese Lappen legen sich wechselseitig so genau an und in einander, das dem Auge eine ganz gleichförmige Drüsenfläche sich darstellt, und nur durch Injection der einzelnen Ausführungsgänge ist das Vorhandensein jener Lappen nachweisbar. Jeder Lappen hat nämlich seinen besondern Milchgang oder Milchkanal (Ductus lactiferus s. galactophorus), der an der Spitze des Lappens bis 1 Linie Durchmesser haben kann, sich baumsförmig im Innern der Drüse verästelt und an den letzten Verästelungen Drüsenbläschen von  $\frac{1}{50}$ — $\frac{1}{20}$  Linie Durchmesser trägt. Unter dem Hofe bildet jeder einzelne Ausführungsgang eine längliche Anschwellung von 2—4 Linien Durchmesser, den Milchbehälter, das Milchfäschen (Sacculus s. Sinus ductus lactiferi); von diesem aus setzt sich ein kegelförmig verengter Kanal durch die Brustwarze fort, der mit einer nur  $\frac{1}{50}$ — $\frac{1}{4}$  Linie weiter Oeffnung an der Spitze der Warze zwischen den Runzeln ausmündet. Die Milchfäschen an der Basis der Warze vertreten die Stelle von Reservoirs und liegen dicht an einander: ein sie verbindendes Ringgefäß, dessen frühere Anatomen erwähnen, gibt es aber nicht, vielmehr bleiben alle Behälter ganz von einander gesondert. Within sind auch die einzelnen Drüsenlappen in der ganzen Ausdehnung vollständig von einander gesondert.

Die Drüse wird vom Panniculus adiposus bedeckt, der am Umfange der Brust stellenweise bis  $\frac{1}{2}$  Zoll Dicke hat. Rundliche Fettmassen senken sich zum Theil ziemlich tief in die Drüsensubstanz ein. Daher fühlt sich die Brust wol etwas höckerig an, wenn die Fettmasse abnimmt, zumal wenn vielleicht gleichzeitig das Drüsen Gewebe sich vermehrt. Nach dem Warzenhofe zu verschwindet übrigens allmählig das Fett, und die Warze selbst enthält ein fettloses, lockeres, gefäßreiches Zellgewebe, in welchem die kegelförmig verjüngten Enden der Milchkanälchen verlaufen.

Die äußere Haut ist an der Brust ziemlich zart; nur an der Warze wird sie dicker und zeigt zahlreiche Wärzchen. An der Warze und besonders im Hofe be-



legt sie viele Eizbläschen. Innerhalb des Hofes bemerkt man außerdem 3—10 kleine Höckerchen, an denen fünfzig Drüsen von  $\frac{1}{2}$ —1 Linie Größe sitzen, die man wol für kleine Nüchdrüsen ansehn kann, weil sie manchmal ein milchartiges Secretum liefern. Selten enthält sich im Hofe des Reiches eine oder zwei Haare, was dagegen beim menschlichen Geschlechte sehr gewöhnlich vorkommen wird.

Die Arterien der Penis kommen aus der *Mammaria interna* und aus der *Thoracica longa*. Von der ersten kommen 3—5 Aste zwischen den Rippenknorpeln heraus zu ihr, von denen der zweite und dritte die bedeutendsten sind. Die Venen entspringen im Ganzen aus der *Arteria*. Außerdem bilden die Harnröhren im Samenblase einen ziemlich vollständigen Venenring (*Circulus venosus*). Die Eingeweide aus der Umhüllung der Penisdrüsen gehen theils zu den *Glandulae thoracicae* im rechten Bruststramme, theils zu den *Subcostales*. Die Nerven für die Umhüllung sind theils *Suprachiasmatales* aus dem vierten Halsnerven, theils sind es Zweige des zweiten und vierten Kreuznerven.

Eingebiere.

**Männliche Geschlechtsorgane.** Hoden, Keimleiter und Samenleiter kommen in der Form und im inneren Bau im Ganzen mit jenen des Menschen überein; bedeutende Veränderungen zeigen sich aber hauptsächlich bei den Nagern. Bei den Mastromen, den Cetaceen, andern Insektivoren *Bradypus*, *Myrmecophaga*, *Dasyurus*, andern Insektivoren *Elephas*, *Rhinoceros*, stehen die Hoden des in der Bauchhöhle neben der Harnröhre liegen. Bei vielen Nagern (*Castor*, *Myopotamus*), Biberflüßlern (*Castor*, *Beaver*), Ferae (*Viverra*, *Lutra*, *Phoca*) liegen sie in der Leistengegend unter der Haut, aber nicht in einem Hodensack. Endlich gehören die Landröschen, die Beuteltiere, die meisten Biberflüßler und Reihhühner, die Enten, der Hahn und viele andere ein deutliches, theils wol mit einem Secretum versehenes Secretum, wenn jene Theile liegen. Letzteres bleibt bei vielen Eingebieren die Umhüllung des Penis in der Höhle, der *Processus vaginalis*, offen, so daß die Hoden zu verschiedenen Zeiten innerhalb der Bauchhöhle oder im Secretum liegen; namentlich ist dies bei der meisten Nagern, den Beuteltieren, den Chiropteren, den Insektivoren der Fall. Die größten Hoden besitzen die Nagern und die Insektivoren. In der Penisgegend stehen sie zumal bei den Biberflüßlern, bestehend aus Größe zu. — Der Keimleiter liegt im Allgemeinen am Hoden an. Bei der Beuteltiere und der meisten Nagern dagegen ist er, mit Ausnahme des *Caput epididymidis*, frei. — Der Samenleiter hat bei jenen, deren Hoden gerundet im Abdomen liegen, einen sehr gerundeten Verlauf und im Ganzen dünnere Wände. Das Ende des Samenleiters hat häufig kleine Verdünnungen, und bei vielen Biberflüßlern, beim Reihhühner, am unvollständiger aber bei der Enten erweicht sich auch der Kanal des Endtheiles. Beide Samenleiter öffnen sich nach einem Samenblase in der

Nahe der Harnröhre. — Samenbläschen finden sich bei allen Landröschen und Chiropteren, bei der meisten Insektivoren, Enten, Nagern und Insektivoren; dagegen fehlen sie den eigentlichen Ferae, den Mastromen, den Beuteltieren, den echten Cetaceen. — Der Prostata entsprechende drüsige Gebilde finden sich deutlich bei den Cetaceen, den Enten, den Chiropteren, den meisten Ferae, den Chiropteren und Landröschen, nur ist es nicht immer eine einfache Masse, sondern es sind wol auch zwei oder drei Drüsenmassen. Bei den Biberflüßlern finden sich kleine, drüsige Gebilde, welche mit den *Ductus deferentes* in die Harnröhre münden, und von denen es noch zweifelhaft ist, ob man sie als Samenbläschen oder als Prostata ansehen darf. — Auch die *Vesiculae prostaticae* kommt bei manchen Eingebieren vor, und es ist dieselbe wol weit kleiner entwickelt, als beim Menschen; z. B. beim Biber, beim Hahn, beim Ferkel.

Die Ruthe hängt nur bei den Landröschen und den Chiropteren frei vor der Schamfuge herab, wie beim Menschen. Bei der meisten Verdünnungen, namentlich bei den Cetaceen, Insektivoren, Enten, Biberflüßlern, Ferae und Insektivoren verläuft sie von der Schamfuge an in der Mittellinie des Unterleibes nach oben, von einer Seite der Bauchhaut durchdringt, die sich in der Höhe des Nabels öffnet; innerhalb dieser Öffnung ist sie im niedrigsten Zustande häufig wie gebündelt oder spiralförmig gebogen. Diese Öffnung, bald behaart, bald glatt, vertritt die Stelle einer Vorhaut; zwei *Musculi retrahentes* und zwei *Musculi protrahentes* tragen auf dieselbe wirkend. Bei vielen Nagern öffnet sich diese Rückenscheide unmittelbar vor dem After. Bei den Mastromen endlich liegt die Ruthe in der Haut. Drüsige Gebilde, welche in die Rückenscheide münden, alle den *Glandulae Tysonianae* entsprechen, sind bei vielen Eingebieren mächtig entwickelt, namentlich bei Nagern und bei Ferae. Der Rückenscheitel des Reihhühners, der Gattenscheitel des Bieres gehören auch zu dieser Reihe der Vorhaut.

Die Ruthe erhält überall zwei *Corpora cavernosa penis*, die an der Beckenhöhle sitzen; selbst bei den Cetaceen sind sie an die Rudimente von Beckenhöhle gebunden. Eine Umhüllung derselben machen die Beuteltiere mit frei endigenden Zellgewebe, welche bloß durch die *Musculi ischioavernosi* an die Epithelium angeheftet sind. Letzteres fehlt den verdingten Rückenscheiteln häufig die Schamwand, z. B. beim Biber, beim Hahn, beim Ferkel, bei den Biberflüßlern, den Enten und Cetaceen. In einer mehr oder weniger erheblichen Strecke der Rückenscheitel und zugleich auch der Enden finden sich bei vielen Eingebieren ein *Rückenstücken Os penis*, dessen Größe und Gestalt aber sehr variiert: sie bei den Landröschen, den Chiropteren, den Cetaceen, mit Ausnahme der Ferkel, der Nagern, der Biberflüßler.

Jeener dient bei den Eingebieren die Harnröhre auch noch als Samenleiter und verläuft längs der Ruthe in einem Harnröhrenkanal, abgenommen bei

gebildet. Sie mündet vor dem After aus, und mündet nach ganz hinten vor der Afteröffnung. Bei den Mastdarmen jedoch öffnet sie sich in eine Glöck. Eine ganz eigenthümliche Anordnung zeigt dieser Theil bei den Beuteltieren. Es findet sich hier eine rechte und eine linke Schede, von denen jede in einem nach der Seite gerichteten Bogens verläuft. So die beiden Scheden voneinander, an die beiden Schirmmutteröffnungen tretend, da jede von ihnen ein mittlere, im Innern getheiltes End nach hinten ab, der bei der Schden reicht, hier aber blind endigt. — In der Schede der Embrionen, der Niederländer, der Schwärze kommen noch besondere Schdenzänge oder Garter'sche Kanäle vor, die man als Holz von den Ausführgängen der Weiblichen Kirzen ansetzt hat. Diese Kanäle verlaufen im hinteren Dritttheile längs des Cervix uteri, setzen sich dann in die Schdenöffnung, wo sie zwischen der Schdenhaut und Muscularhaut nach hinten verlaufen, und münden zur Seite der Harnröhrenöffnung in die Schden.

Die Schden tritt sich äußerlich gewöhnlich als eine Simpelfalte der, Scheide, wie bei der Spinne, als eine Durchbohrung: bei den Tieren erscheint sie als eine röhrenförmige Öffnung. Ein Schdenring ist nirgendwo zu unterscheiden und meistens auch keine großen Schdenöffnungen; jedoch kommt man bei manchen Tieren sehr kleine Löcher. Bei manchen Tieren, bei den Ratten hat die Schden nur eine kleine Lücke wie beim Menschen; meistens jedoch öffnet sie sich inwendig in die Lücke eines Canalis urethrae-sexualis durchlöcher, der meistens gleich lang wie die Schden münd, ja beim Ratten hier auch im Länge übertritt. Hier ist die Schdenhaut mit Knorpel mit Gelenk versehen. Ein Kniegelenk ist allgemein vorhanden: es enthält zwei Corpora cavernosa und meistens auch eine besondere Eichel und Bechert: dabei enthält es gewöhnlich auch einen Knochel oder Knochen, wenn die Knie des Knorpels dem mit versehen ist. Durch besondere Größe des Kniegelenks ist mancher Vesen ausgezeichnet, z. B. Aechen. Zur unbedeutender meist der Kniegelenk bei den Ratten mit Größe von der Harnröhre durchlöcher. Bei den Beuteltieren mit gebrochener Harnröhre ist auch die Kniegelenk gebrochen. In die Bechert öffnet sich häufig drüsig Schden.

Besonders die Drüsen kommen reichlich vor; besonders groß sind sie nach hinten bei den Ratten. Bei den Beuteltieren hegen sie meistens an Schdenöffnung und öffnen sich an der Innerecke der Schden. — Eine Beckenscheidewand führt Arbeit voneinander bei den Säugethieren ab.

Bei den Ratten ist immer ein Musculus ischio-cavernosus vorhanden. Über nach der Constrictor cummi ist bei den Säugethieren vorhanden.

Die weiblichen Weiblichen sind immer ganz anders. Deshalb erwähnte ich sie aber meistens nur zur Zeit der Fruchtigkeit mit der Empfängnis. Sie liegen bei den Tieren, bei den Chiropteren, den Insectivoren, den Säugethieren nur am After, wie beim

L. Gmelin's U. S. S. G. S. S. L. III.

Mensch, gewöhnlich aber kommen sie am Becken und Becken zugleich vor, oder sie liegen nur am Becken, oder wie bei den Cetaceen ganz in der Nähe der Schwanzgegend. Bei manchen Säugethieren können sie durch den sie bedeckenden Hautmuskel zusammengedrückt werden. Ihre Zahl variiert bei den verschiedenen Säugethieren von 2—12. Japan fehlen den Mastdarmen und den Cetaceen; die Ausführgänge öffnen sich hier auf einer die Oberfläche der unpaarigen Haut kann übertragenden Art. In der nächsten Folge münden die Ausführgänge in verschiedener Anzahl: nur 1 bei den sechsfüßigen Niederländern und beim Schwärze, 2 bei der Ratte, 3 bei der Echin, 5 beim Kanarienvogel, 7—5 bei der Rabe, 5 beim Elefanten, 10 bei der Spinne. Man kennt verschiedenes Arten des unpaarigen Baus der Weiblichen. Bei den Mastdarmen befinden sie sich hinter den After, welche inwendig wieder einen schmalen Bau zeigen, bei den oberen Cetaceen sind keine Form verengten Kanälern, bei den übrigen Säugethieren sind sie gewahrt und bestehen aus verengten, aus Ende in bläschen übergehenden Kanälern. — Die Anordnung und Anstreuung der Weiblichen sind nach Zeichnung nach folgenden vier Typen Art: a) Beuteltiere. Die 15—20 Gänge der unpaarigen Weiblichen öffnen sich in eine centrale Stelle, die meistens der Lectionen 2—3 Zoll Durchmesser haben kann. Ein Weibchen oder Schdenring, wo die Schdenhaut Gelenk bilden, folgt mit diesen Kanälen in den endlichen Canal der Schdenhaut. b) Schweine. Die verschiedenen Ductus laciniarii öffnen sich in 2 oder 3 großen Räume. Es ist das Verhalten nach vordereinander bei den großen Säugethieren. c) Ratte, Affen, Fleckschliefer, Rabe. Jeder Ductus laciniarius bekommt eine besondere Ampulle an der Basis der Weiblichen. d) Mastdarmen, Cetaceen, Beuteltiere. Ein Musculus constrictor kann die Weiblichen und die Mammas vorsehen.

### Figel.

Körperlich ist bei ihnen nichts von den Geschlechtsdrüsen bemerkbar, weil die ausführenden Kanäle immer in eine Glöck münden. In die mit fruchtigen Weiblichen umgeben und Weibchen von Weiblichen überlöcher Anordnung öffnet sich von Becken bei der Ratten und wird durch eine fruchtige Gelenk oder Kniegelenk bilden, von Ober bei ihnen die Geschlechtsdrüse mit die Harnröhre an, für welche sich häufig eine Cavitas urethrae-sexualis a Canalis urethrae-sexualis nachrichtet löst. Ichunter öffnet sich die sogenannte Bursa Fabricii in die Glöck, ein kleinerer, inwendiger, bei jüngeren Thieren größerer Bau, der vordere bei allen Tieren vordere: enthält meistens die Glöck nach hinten mit einer nachstehenden Empfängnis nach Kniegelenk.

Die weiblichen Geschlechtsdrüse sind immer ganz anders. Die haben Kräfte nach die Beuteltiere überlocher der Tieren neben der Schdenhaut, sie bestehen aus geschichtigen Samenbüchsen, die aus einer weißlichen Tunica fibrosa überlöcher werden. Er

die Zeit der Begattung sind sie bedeutend angeschwollen und stets von weißer Farbe; außer der Zeit der Begattung sind sie oftmals ganz winzig zusammengeschrumpft und vielleicht auch anders gefärbt. Nicht selten ist übrigens der rechte Hode kleiner als der linke. Die Vasa efferentia bilden beim Austritte aus der Faserhaut eine dünne, platte, etwas zugespitzte Anschwellung, das Rudiment eines Nebenhodens, gehen aber sogleich in einen einfachen, dickwandigen, etwas geschlängelt verlaufenden Kanal über, den Samenleiter, welcher sich gegen das Ende hin bei den Hühnern und Passerinen bläschenartig erweitert und sich, getrennt von dem Kanale der anderen Seite, meistens auf einer kleinen Papille von Oben her in die Cloake öffnet. Neben dieser Papille findet sich ein röthlicher ungleich entwickelter Körper, nach Barlow's Untersuchungen ein kleines arterielles Wundernetz, welches mit der Pudenda interna oder mit der Epigastrica im Zusammenhange steht. Eine Ruthe fehlt den meisten Vögeln gänzlich. Dagegen findet sich das Rudiment eines Penis als ein warzenförmiger oder zungenförmiger Vorsprung an der Bauchseite der Cloake bei manchen Raubvögeln, bei der Trappe, dem Reiher, dem Störche, bei Phoenicopterus, bei Platalea. Einen noch mehr ausgebildeten Penis an der nämlichen Stelle haben die meisten strauchartigen Vögel, mehre Palmipeden, einige Hühnerartige, besonders die Enten. Es ist ein cavernöser, mit einer Rinne versehener Körper, der durch Muskeln vorgezogen und zurückgeschoben werden kann. Beim afrikanischen Strauße liegt diese Ruthe in einer taschenförmigen Vertiefung der Cloake.

Die weiblichen Geschlechtstheile sind nur auf der linken Seite als Eierstock und Eileiter vollständig ausgebildet. Bei der ersten Entwicklung der Vögel zeigt sich allerdings vollständige Duplicität auch der weiblichen Geschlechtstheile; aber schon beim Verlassen des Eies sind die Organe der rechten Seite mehr oder weniger weit geschwunden. Indessen findet man bei einzelnen Individuen verschiedener Vogelart, und nach von Bär sogar sehr gewöhnlich beim Haushuhne noch Rudimente eines rechten Eileiters; ebenso besitzen manche Tagraubvögel einen kleinen rechten Eierstock, und zwischendurch auch wol andere Vögel. Das linke Ovarium liegt vorn und oben an der linken Niere und besteht aus ein Paar häutigen Platten, in deren Falten die Eier sich entwickeln. Es bestehen die Eierstockseier aus dem Keimbläschen, dem Dotter und der Dotterhaut, sie ziehen beim Größerwerden die Eierstockshaut stielartig aus, und so bekommt der ganze Eierstock mit seinen zahlreichen kleinen und größeren Eiern ein traubenförmiges Aussehen. Der Eileiter, ganz vom Eierstocke getrennt, verläuft mehr oder minder stark gewunden von der linken Niere zur Cloake herab; sein Gekröse (Mesometrium) ist mit einfachen Muskelfasern versehen, und im hintern Abschnitte hat er selbst besondere Längsmuskelfasern. Die mit einem Fimmerepithelium bedeckte Schleimhaut ist längsfaltig und zottig, aber nicht in der ganzen Länge von gleicher Beschaffenheit. Auch

hat man verschiedene Abschnitte des Eileiters mit besonderen Namen belegt. Er beginnt nämlich mit einem schiefen Längsfaltigen (Ostium abdominale), welcher in den dünnwandigen weiten Trichter (Infundibulum) führt. Der hierauf folgende längste Abschnitt ist inwendig mit Längsfalten versehen und wird der eigentliche Eileiter (Oviductus) genannt; in ihm erfolgt die Absonderung des Eiwisses. Die folgende kurze und weitere, aber stark muskulöse Abtheilung zeigt blattförmige Falten und Zotten und wird Eihalter (Uterus) genannt; er ist zur Absonderung einer milchigen zur Kalkschale des Eies erhärtenden Flüssigkeit bestimmt. Der letzte, bald kurze, bald längere und gewundene, meistens engere Endabschnitt heißt die Scheide (Vagina). Bei mehreren nicht beständig Eier legenden Vogelarten fand Stannius die Cloakenöffnung des linken Eileiters während des Winters geschlossen. Eine Clitoris findet sich dann, wenn die Männchen einen Penis besitzen.

Zum Geschlechtsapparate der Vögel sind auch die sogenannten Brütorgane zu zählen, nämlich jene Stellen an den Bauchdecken, welche in der Brütezeit federlos werden, dabei aber durch eine starke Gefäßentwicklung sich auszeichnen. An die Brüste der Säugethiere erinnert es, daß bei den Tauben nach Ablauf der Brütezeit aus den Drüsen des Kropfes eine milchige Flüssigkeit abgefördert wird, welche den Jungen als erste Nahrung dient.

#### Amphibien.

Auch bei diesen ist allgemein eine oftmals sehr erweiterte Cloake vorhanden, in welche von vorn her der Mastdarm tritt, während von Oben her die getrennten oder auch wol vereinigten Harn- und Geschlechtskanäle einmünden, an der untern Wand aber bei allen Ordnungen, mit Ausnahme der Ophidier eine Harnblase sitzt. Außerdem öffnen sich noch häufig accessorische Drüsen in die Cloake; die bald nur Einem Geschlechte zukommen und dann wol zu den Geschlechtsfunctionen in Beziehung stehen, bald aber auch bei beiden Geschlechtern gefunden werden. Bei den Ichthyoden und Salamandrinen münden zahlreiche einfache Drüsenschläuche in die Cloake, die bei den Tritonen wenigstens zur Begattungszeit vorzugsweise entwickelt sind, und die man der Prostata und den Cowper'schen Drüsen vergleicht. Bei den Cheloniern und Crocodilen sind auch die sogenannten Peritonealkanäle, kanalförmige Ausstülpungen des Bauchfells, nach der Cloake hin gerichtet. Bei den Cheloniern endigen sie dort blind, bei den Crocodilen dagegen öffnen sie sich an der Wurzel des Penis oder der Clitoris nach Außen.

Männliche Theile. Die Hoden sind ovale oder längliche oder abgeplattete, bei den Salamandrinen auch wol quergetheilte Körper, die vor und neben den Nieren in einer Duplicatur des Bauchfells liegen. Sie haben überall einen röhrigen Bau und die Röhren sammeln sich bei den Ophidiern am innern Rande zu einem Nebenhoden. Der Samenleiter fängt immer am vordern Ende des Hodens, oftmals mit einem deutlichen

hinteren Ende an, nimmt die Samenbläschen auf und verläuft als ein oftmals gewundener Kanal zur Glöcke. Bei den Salamandern und auch beim Urtier mündet ins hintere Ende jedes Samenleiters ein Bündel penisförmig langer, am Ende blinder Köhren, deren Rudimente auch bei den ausgeführtesten Batrachien gefunden werden, vielleicht ein Analogon der Samenbläschen. Ebenso findet sich bei den Eblern in jedem Samenleiter vor seinem Eintritt in die Glöcke ein vielfach gewundener Kanal, der einem Samenbläschen verglichen werden ist. Bei den Urtieren mündet übrigens der Samenleiter auf einer kleinen Papille ins äußerste Ende des Harnleiters seiner Seite. Begattungsorgane fehlen der Mehrzahl der wasser Amphibien. Nur bei den Tritonen und Salamandern findet sich innerhalb der Glöcke, besonders deutlich in der Begattungsspitze erkennbar, eine einfache penisartige Papille, die aber unbrauchbar ist. Auch hat es eine Beziehung zum Begattungsglied, daß bei vielen Froschlurche die Begattungsspitze der Rückenrinne sich ausbildet, der nachher fast spurlos wieder verschwindet. Dagegen besitzen die Eblern und Craxide einen einfachen an der Vorderwand der Glöcke befestigten Penis mit oberer Öffnung und einer zum Abflusse des Samens dienenden Rinne. Die Urtiere und Craxide endlich besitzen zwei After, welche außerhalb der Glöcke liegen.

**Weibliche Theile.** Der Eierstock der wasser Amphibien ist ein ungedehnter, und mit zahllosen Eiern versehener behälter, der vom Bauchfelle umschlossen wird: die Eier fallen in die Höhle dieses Sacks und verlassen ihn durch eine Öffnung an dessen vorderer Wandung. Der Eierstock der Craxide und Urtiere ist ein mit unnen Fortsetzungen versehenes Schlauch, der ebenfalls zum Austritte der Eier geeignet ist. Die Craxide und Craxide endlich haben einen stattenförmigen Eierstock, auf dessen Bauchseite sich die Eier entwickeln. Bei den Schlangen ist der rechte Eierstock größer und liegt auch meistens weiter nach Vorn. Die Eierstöcke sind überall vom Bauchfelle getrennt: sie verlaufen selten gerade, sondern oftmals sehr sehr häufig gewunden zur Glöcke. Die Innenseite des vorderen Theils sind sie meist dickwandig und muskulös, und häufig erweitert sie sich nach dem hinteren Ende zu. Das vorderste Ende erweitert sich oftmals abnormale lang bei den wasser Amphibien zum nach Vorn gerichteten Ovar und zerfällt. Die Schlangenhaut ist häufig längsfaltig. Die Craxide und Urtiere besitzen eine deutliche, die Craxide und Craxide eine einfache Ovaris an der Bauchseite der Glöcke.

Der Frau hängt die Haut des Rückens als unpaarige Hautschuppe. Die Eier werden dem Weibchen vom Rücken auf den Rücken getragen und dann bildet sich die Eizelle auf der Rückenseite, wenn die vordere Erweiterung der Eier gestirbt. Besondere Beachtung ist es, daß manche Amphibien, z. B. Salamandern etc., Larven

agilis, Coluber laevis paginis lebendiggebärend und eierlegend sind.

### Fische.

Sie sind ohne Ausnahme getrennten Geschlechts. Die Geschlechtstheile sind aber immer sehr einfach, weil in der Regel Begattungsorgane fehlen. Nur bei den Chimären und Plagiostomen findet eine wirkliche Begattung statt. Die leibereitenden Organe sind regelmäßig paarig vorhanden, doch gibt es unter den Knorpel- und Knorpelartigen einzelne Gattungen mit einem unpaaren Hoden oder Eierstock. Die meisten Fische sind eierlegend, nur wenige lebendiggebärend. Ganz ausnahmsweise entwickeln sich die Eier der Lachsbräutler in einer Beutecyste am Körper der Mütter. Bei manchen Fischen öffnet sich die Bauchhöhle zwischen dem After und der Harnblase frei nach Außen, und dieser Porus abdominalis dient dann zur Ausleitung des Samens oder der Eier.

**Männliche Theile.** Die Hoden der meisten Knorpelartigen sind sackförmig geküßt, ihre Samenbläschen treten zu einem nach hinten verlaufenden Samenleiter zusammen, und der gemeinschaftliche Samenleiter der vereinigten Samenleiter tritt mit dem Harnleiter in Verbindung. Bei anderen Fischen dagegen ist der Hoden stattenförmig geküßt. Der Same entwickelt sich hier in Körnern oder Zellen, durch deren Berührung er in die Bauchhöhle tritt und durch den Porus abdominalis nach Außen entleert wird (Eichthymen, Vals); oder es gehen vom Hoden Vasa efferentia ab, die sich zu einem langgestreckten Samenleiter begeben (Plagiostomen).

**Weibliche Theile.** Der Eierstock ist bei den meisten Knorpelartigen ein vom Bauchfelle beklebter, mit einer Knorpel- und Schleimhaut beklebter behälter, dessen Schleimhaut längs- und Querschnitte bildet, wenn sich die Eier entwickeln. Das hintere Ende des Eierstocks geht in einen kurzen Eileiter über, der sich mit jenen der andern Seite zu einem gemeinschaftlichen hinter dem After unpaarigen Kanale vereinigt. Nur bei dieser Anordnung lebendiggebärend (Mormon viviparus, Anableps, Sphyrus, u. a.) entwickeln sich die Jungen im hinteren Ende des Eierstocks. Bei einigen Knorpelartigen und bei den Knorpelartigen ist dagegen das Ovarium dem vorderen Ende, während gleichsam ein gewisser, er stellt eine an Bauchfelle befestigte Platte dar, mit Fortsetzungen auf der einen Seite, wenn sich die Eier entwickeln. Die rechte Eierstöcke bei dieser Anordnung in die Bauchhöhle und werden durch den einfachen Porus abdominalis demnach nach Vorn entleert, oder sie werden durch einen langen, rückwärts gerichteten Eileiter abgeleitet, welcher in die Harnrinne mündet (Petrusvorn, Accipenser), oder endlich es ist ein langer Eileiter vorhanden, welcher die Eier abnimmt (Craxide und Plagiostomen). Die Eier erhalten bei den Plagiostomen nach einer sehr Schleimhaut in Eileiter und entwickeln sich dann in dem letzten einem Harn aufsteigenden Ende des Eileiters.

## Insekten.

Die Geschlechtsorgane sind überall auf verschiedene Individuen vertheilt, und wenn hin und wieder hermaphroditische Insekten gefunden wurden, so waren dies immer nur Fälle von Mißbildung. Die Keime der Geschlechtsorgane finden sich schon in den jüngsten Insektenlarven, ihre stärkere Entwicklung erfolgt aber vornehmlich während des Larvenzustandes. Wenn nun bei den Bienen und Termiten die Anzahl der Weibchen auffallend geringer ist als jene der Männchen und daneben eine weit größere Menge geschlechtsloser Individuen (Arbeiterinnen oder Soldaten) vorkommt, so weiß man wenigstens von den Bienen, daß hier die Arbeiterinnen als Larven die Keime weiblicher Geschlechtstheile befaßen, die aber, wahrscheinlich unter dem Einflusse einer besondern Fütterungsweise, sich nicht weiter entwickelten. Wenn ferner bei den Blattläusen mehrere Generationen hindurch nur weibliche Individuen zum Vorschein kommen, die ohne den Einfluß männlicher Geschlechtstheile lebende Junge gebären, so muß dies zu den Erscheinungen des sogenannten Generationswechsels gezählt werden. Wenigstens sind die Geschlechtstheile der sich begattenden und der ohne Begattung zeugenden Blattläuse verschieden.

Die Geschlechtstheile der Insekten sind immer seitlich symmetrisch. Sie bestehen aus Hoden oder Eierstöcken, mit denen Samenleiter und Eileiter unmittelbar zusammenhängen, und aus einem gemeinschaftlichen, unterhalb des Afters endigenden Ausführungsgange, den man als Ausprägungskanal oder als Scheide bezeichnet. An diesem Ausführungsgange sitzen meistens verschiedenartig gestaltete Anhänge. Dazu kommen häufig auch noch äußere Geschlechtstheile. — Die Insekteneier besitzen immer ein Keimbläschen mit einem ansehnlichen, zuweilen getheilten Keimflecke: das Keimbläschen bildet sich zuerst im Eierstocke, verschwindet aber wahrscheinlich überall schon vor dem Absetzen der Eier. Der Same aller Insekten enthält sehr bewegliche haarförmige Spermatozoiden, welche durch Berührung mit Wasser augenblicklich erstarren und die Form von Desen annehmen.

Männliche Theile. Der Hode ist bald ein einfacher, vielleicht knäuelartig zusammengewickelter Blindschlauch (alle Diptern und Lepidoptern), oder er besteht aus mehreren, ja selbst sehr vielen, verschieden gestalteten Blindschläuchen. Nicht selten wird er von einer lebhaft gefärbten Pigmentschicht bedeckt, z. B. bei vielen Hymenoptern und Lepidoptern. Oftmals sind die Hoden beider Seiten einander sehr genähert oder wirklich in der Mittellinie mit einander verschmolzen, bei vielen Lepidoptern, Hymenoptern und Orthoptern. — Das Vas deferens ist wol meistens im Ganzen kurz, doch ist es auch z. B. bei den Wasserwanzen und bei vielen Käfern sehr lang und mannichfach gewunden; es übertrifft manchmal bedeutend die Körperlänge. An seinem Ende zeigen sich zuweilen blasenförmige Anschwellungen, welche als Samenbläschen gedeutet werden können. Die Vasa deferentia vereinigen sich dann zu einem gemein-

schaftlichen Ductus ejaculatorius, der meistens nur kurz ist, bei manchen Käfern und Lepidoptern aber auch ungemein lang gefunden wird. In den Anfangstheil des Ductus ejaculatorius, aber auch wol schon ins Ende der Vasa deferentia münden meistens paarige oder auch mehrfach vorhandene schlauchförmige Glandulae mucosae ein. — Der Begattungsapparat besteht aus verschiedenen hornigen Leisten, die eine Ruthe constituiren, und aus klappen- und zangenförmigen Fortsätzen. Sie liegen am Ende des Hinterleibes, bei den Libelluliden jedoch am vordern Ende des Bauches. Außerdem kommen auch hin und wieder an den Fühlern, an den Mundtheilen, an den Beinen und an anderen Theilen des Leibes Hilfswerkzeuge vor, die zum Ergreifen oder Festhalten der Weibchen dienen.

Weibliche Theile. Die Eierstöcke sind paarig und seitlich symmetrisch vorhanden; nur einige Käfer haben einen mittlern unpaaren Eierstock. Immer besteht der Eierstock aus einer größern oder geringern Anzahl Röhrchen, die nach vorn in eine blind geendigte Spitze auslaufen und eine sehr verschiedene Länge besitzen, je nachdem sie viele oder wenige reihenförmig hinter einander liegende Eier umschließen, sodas man einjährige, zweifährige, mehrjährig Eierstocksröhren unterscheiden kann. Vier lange vielfährige spirallig aufgerollte Röhren hat der Eierstock bei allen Lepidoptern, 4 — 5 Röhren hat er bei den Aptern, 4 — 6 bei den Hymenoptern, aber auch bei einigen bis gegen 100, 4 — 8 bei den Hemiptern, jedoch 20 — 70 bei den Cicaden, 5 — 10 bei den Coleoptern, aber auch sehr viele, 10 oder viele bei den Neuroptern, immer sehr viele bei den Diptern und bei den Orthoptern. — Die beiden Eileiter, welche die Eierstocksröhren aufnehmen, sind meistens kurz, bei manchen Orthoptern aber auch sehr weit und lang; sie vereinigen sich zu einer am Hinterleibsende ausmündenden Scheide. Diese Scheide ist bei vielen Musciden und bei den Hippobosciden zu einem weiten herzförmig eingeschnürten Behälter ausgedehnt, worin sich die befruchteten Eier anhäufen und meistens soweit entwickeln, daß lebendige Larven geboren werden: diese Stelle ist mithin ein Eierbehälter oder ein Uterus. Sehr lang ist dieser Uterus bei den Tachinen. Eine sehr lange und S-förmig gebogene Scheide findet sich bei vielen Käfern. An der Scheide können noch dreierlei Anhänge vorkommen, die sich auch bei der Mehrzahl der Insekten vorfinden: a) Die Samentasche (*Receptaculum seminis*), ein mit einer muskulösen Schicht umgebener, auch wol getheilter Behälter, an welchem häufig noch ein einfacher oder mehrfacher Drüschlauch (*Glandula appendicularis*) ansitzt. Nach der Begattung findet man die Samentasche mit lebhaft sich bewegenden Spermatozoiden angefüllt, und da sich deren Beweglichkeit darin sehr lange erhält, so kann bei manchen Insekten noch sehr lange Zeit nach stattgefunderer Begattung die Befruchtung der Eier erfolgen. b) Die Begattungstasche (*Bursa copulatrix*), ein weiter Behälter, der gewöhnlich hinter der Samentasche in die Scheide mündet, und dazu bestimmt ist, bei der Begattung die Ruthe

aufzunehmen. c) Die Kittorgane oder Schleimorgane (*Glandulae colleteriae* s. *sebaceae*), schlauchförmige oder blasenförmige Drüsen, die gewöhnlich am hintersten Scheidenende sitzen und deren Absonderung im Allgemeinen wol den Zweck hat, die Eier anzuhängen oder anzukitten. Den Aptern fehlt die Samentasche und die Begattungstasche. Eine Begattungstasche fehlt den meisten Hemiptern und wahrscheinlich allen Diptern, desgleichen allen Hymenoptern. Die Orthoptern sind mit Ausnahme der Ephemeriden fast immer mit einer Samentasche versehen; dagegen haben nur die Libelluliden eine Begattungstasche und die drüsigen Anhänge fehlen allen. Bei den Coleoptern fehlt hin und wieder die Begattungstasche und allgemein fehlen bei ihnen auch die drüsigen Anhänge der Scheide: doch kommen bei den Hydrophiliden am Ende der Eileiter verästelte Drüsenanhänge vor. — Die äußern Begattungsorgane bestehen bei den Aptern, Hemiptern, Lepidoptern, Coleoptern, vielen Diptern, Orthoptern und Neuroptern, sowie einigen Hymenoptern nur aus einer obern und zwei seitlichen Harnleisten an der Mündung der Scheide. Bei manchen Insekten metamorphosiren sich aber diese Theile zum Behufe der Eierleitung zu Legecheiden, Legeröhren und Legestacheln.

#### Arachniden.

Die kleine Gruppe der Tardigraden (*Macrobiotus*, *Emydium*, *Milnesium*) gehört zu den Hermaphroditen; mit dem großen Eierstockschlauche hängen hier seitliche Hodenschläuche zusammen. Sonst sind sie insgesammt getrennten Geschlechts, und es findet bei ihnen eine Begattung statt, sodaß die Eier innerhalb der Geschlechtstheile befruchtet werden. Die Skorpioniden und Dribateen sind lebendiggebärend, und zwar entwickeln sich die Eier bei den Skorpionen an ihrer Bildungsstätte im Ovarium, bei den Dribateen hingegen in einer uterusartigen Erweiterung des Eileiters. Alle übrige Arachniden sind Eierlegend.

Die Hoden und Eierstöcke liegen im Hinterleibe und sind immer doppelt, wengleich zuweilen in der Mittellinie verschmolzen; die Ausführungsgänge, hin und wieder mit Nebenorganen versehen, führen zur Geschlechtsöffnung an der Basis des Hinterleibes oder unter der Brust. In dieser Geschlechtsöffnung kommt wol eine Ruthe oder eine Legeröhre vor. Bei den Männchen sind aber häufig die Kieferfühler, die Palpen oder einzelne Fußpaare ausgezeichnet, weil sie entweder als Klammerorgane bei der Begattung benutzt werden, oder zum Theil selbst die Stelle eines Wollustorganes, eine Ruthe vertreten. Das Keimbläschen in den rundlichen, seltener ovalen Eiern der Arachniden hat bald einen einfachen, bald einen mehrfachen Keimfleck. Die Spermatozoiden des Arachnidenamens sind bald haarförmig, bald rundlich; sie zeigen im ersten Falle sehr lebhaft Bewegungen, sind dagegen im letztern bewegungslos.

Männliche Theile. Bei den Milben finden sich bläschenförmige oder schlauchförmige Hoden, und es läßt sich wol ein besonderer Penis unterscheiden. Bei Ixo-

des münden aber die *Vasa deferentia* an der Basis des Kinnfortsatzes, weshalb diese Zacken bei der Begattung ihre Kieferfühler nebst dem Kinnfortsatze, gleich einem Penis tief in die Scheide des Weibchens hineinschieben. Bei den Phalangien besteht der Hode aus einem Haufen enger Blindkanäle, die sich zu einem langen gewundenen Samenleiter vereinigen: der gemeinschaftliche *Ductus ejaculatorius* durchbohrt eine muskulöse Penisröhre, aus welcher ein horniger Penis weit hervorgestülpt werden kann. Bei den eigentlichen Spinnen sind die Hoden zwei lange, einfache, aber vielfach gewundene Blindkanäle, von denen die Samenleiter an der Basis des Hinterleibes zwischen den beiden Lungenfäden in einer Querspalte ausmünden. Als Begattungsorgane dienen den eigentlichen Spinnen die Taster, deren Endglied zu diesem Zwecke angeschwollen und eigenthümlich geformt ist: das Männchen tupft den Samen an der eigenen Geschlechtsöffnung mit den Palpen auf und applicirt dann diese samentragenden Organe an die weibliche Geschlechtsöffnung. Die beiden Hodenschläuche der Skorpioniden öffnen sich durch ein kurzes *Vas deferens* an der Basis des Hinterleibes, nachdem noch ein Paar Blindschläuche in dasselbe eingemündet haben. An der Geschlechtsöffnung ragt eine kleine Papille als rudimentärer Penis hervor.

Weibliche Theile. Die Milben haben zwei Eierstocksfäde, deren Eileiter durch eine gemeinschaftliche Valva vorn am Bauche sich öffnen. Bei manchen Milben gehen die Eileiter aber auch in eine hervorschiebbare Legeröhre über, mittels deren die Eier unter die Haut von Pflanzen und Thieren geschoben werden. Die Phalangien haben verschmolzene Eierstöcke; zwei kurze Eileiter vereinigen sich zu einem weiten Eierfacke, der sich weiterhin verengert, und dieser engere Theil des Leitungsapparates ist vielfach gewunden und endigt mit einer hornigen gegliederten Legeröhre. Bei den eigentlichen Spinnen finden sich meistens zwei längliche Eierstöcke, deren kurze Oviducte in eine zwischen den Lungenfäden vorn am Bauche befindliche Scheide münden, in diese Scheide öffnen sich auch zwei *Receptacula seminis*. Der Eierstock der Skorpioniden liegt im Hinterleibe und besteht aus drei Längsröhren, welche durch vier Paare von Querröhren mit einander in Verbindung stehen; die beiden seitlichen Längsröhren setzen sich als Oviducte nach Vorn fort und vereinigen sich zu einer kurzen, an der Basis des Hinterleibes ausmündenden Scheide. Jeder Eileiter besitzt vor der Vereinigung zur Scheide eine rundliche Erweiterung, die sich nach der Beschaffenheit des Inhalts als ein *Receptaculum seminis* zu erkennen gibt. Die Samenmasse muß mit der Zeit aus diesen Samenbehältern zur Befruchtung der Eier in die Ovariumsröhre treten, da sich die Eier in diesen Röhren selbst entwickeln.

#### Crustaceen.

Die jetzt zu den Crustaceen gerechneten Cirripeden sind hermaphroditisch. Es liegen nämlich die Eierstöcke bei den Lepadeen im obern Ende des Stiels

istete Blindschläuche und münden in die Mantelhöhle; bei den Balanodern dagegen sind die Eierstöcksfollikel zwischen den Lamellen des Mantels vertheilt. Bei beiden entwickeln sich übrigens die Eier in der Mantelhöhle. Die Hoden bestehen aus einer Menge verästelter Follikel, die zu beiden Seiten des Darms liegen; ihre Vasa deferentia gehen am After in einen gemeinschaftlichen Ductus ejaculatorius über, welcher durch den Schwanz bis zu dessen Spitze verläuft, weshalb man diesen Theil auch als Penis betrachten kann.

Bei manchen Entomestracern (Daphniden, Cypriden, Apeiden) scheint, wie bei den Blattläusen, ein Generationswechsel vorzukommen, indem ihre Arten fast nur aus weiblichen Individuen bestehen, die immer wieder weibliche Thiere hervorbringen, bis nach längeren Zwischenräumen auch männliche Individuen sich einfinden. Bei gewissen Crustaceenwibchen findet man auch paritätische Arten von Eiern.

Erst hat die Crustaceen getrennten Geschlechts und zum Begattungsacte organisiert. Ihre Geschlechtstheile sind im Weiblichen derselbst vorhanden, wenigstens präexistierend die krümmenden Organe, oder die ausführenden Theile, oder die Endtheile unpaar sind. Schilde und Samengänge münden an den verschiedensten Stellen der Bauchfläche art. vorn, in der Mitte, oder hinten. Na der Scheide steht nur selten ein Receptaculum seminis in Verbindung, häufiger münden an ihrem Ende Kitzorgane ein. Die Männchen der Crustaceen, die sich häufig durch geringere Größe, ja selbst durch pöngartige Merkmale zu erkennen geben, haben häufig größe- und ritzähnliche Organe in der Nähe der Geschlechtsöffnungen, und es finden sich auch haken- oder anastomische Schilde an den Füßern oder Füßen zum Zweck des Festhaltens der Weibchen. Die Eier mit meistens lebhaft gefärbtem Dotter bringen ein Krümläuschen mit einem ausführenden oder gebogenen Krümläusche. Die Spermatocyten der Crustaceen sind theils ritzlich oder strahlig, theils hakenförmig und mit Eiern beweglich.

**Männliche Theile.** Bei der verschiedenen Unterabtheilungen der Crustaceen sind sie zum Theil noch nicht genau bekannt. Im Allgemeinen sind es jedoch ritzliche oder schlauchförmige oder glatte Hoden, die bald verknüpft, bald getrennt vorzukommen, und mehr oder weniger lange Samenleiter. Die ritzliche Anordnung findet sich auch im Ganzen bei den Decapoden. So hat z. B. der gewöhnliche Krabbe einen dreilappigen, die Fühlerorgane des Darms bedeckenden Hoden, von welchem ein ritzliches und jedes ritzlich getrenntes Vas deferens abgeht: diese Kanäle münden aber auf dem hintern Ende des letzten Fußganges an, und die dahinter liegenden Krümläusche des ersten Schwanzganges vertreten die Stelle von After oder Samenröhren. Bei den Krebstieren haben die Hoden entweder eine bläschenartige Zellstruktur und ihre Ausführungsgänge öffnen sich an einem Leberkanal (Cholozonatha); oder die Hoden sind schlauchförmig, und der Ausführungsgang öffnet sich am hintern Körperende, wo er mit Nebenkanälen versehen ist (Chilopoda).

**Weibliche Theile.** Die Eierstöcke der Entomestraceen sind bald sackförmig, bald verästelt; die Eileiter, welche sich stellenweise auch wol als Eierbehälter darstellen und bisweilen mit Kitzorganen versehen sind, münden getrennt oder mit einer gemeinschaftlichen Geschlechtsöffnung am Hinterleibsende. Nicht selten kommen besondere Bruttaschen an der Bauchseite vor. Bei Squilla besteht der Eierstock aus einer Menge verästelter Lappen. Bei den Decapoden besteht jeder der beiden Eierstöcke aus einem vordern und hintern Sack, die jedoch beim gewöhnlichen Krabbe zu einem unpaaren dreilappigen Körper verschmelzen sind, ihre Ausführungskanäle, in welche bei den Decapoden an der Vereinigung mit dem Eierstock ein besonderes Säckchen einmündet, öffnen sich an den Hüften der dritten Fußpaare, und die Eier werden an den Afterfüßen dem Schwanzsegmente angeheftet. Die Myriapoden besitzen einen einzigen, weiten und langen Eierstockschlauch.

#### Annulaten.

Bei den Anneliden beobachtet man eine Vermehrung durch regelmäßige Quertheilung, und auch bei den andern Ordnungen, z. B. bei Nemertis, bei Nais kommt hin und wieder eine solche Quertheilung vor. Die in Theilung begriffenen Individuen zeigen nun keine Geschlechtstheile; erst in einer gewissen Jahreszeit entwickeln sich in den aus Theilung entstandenen Individuen Geschlechtstheile, worauf dann die Vermehrung durch Eier ihren Anfang nimmt. Das Ganze läßt sich daher füglich unter den Begriff des Generationswechsels subsumiren. Uebrigens beobachtet man bei manchen Nemertinen, daß durch bloße Berührungen des Thieres ein Verstein des Körpers und eine Ablösung von Körperstücken zu Stande kommt, die sich ebenfalls zu neuen Individuen entwickeln. Endlich wird auch bei anderen Ringelwürmern eine Ablösung des hintern Körperendes behufs des Austritts von Eiern oder Samen oder junger Brut aus der Leibesöhle beobachtet.

Abgesehen von diesen Theilungen pflanzen die Annulaten sich durch Geschlechtstheile fort, und zwar sind die Hirudineen und Lumbricineen hermaphroditisch, die Nemertinen und Branchiaten dagegen getrennten Geschlechts. Die kugelförmigen Annulatoren enthalten ein Chorion, eine Dotterschale, einen keimförmigen Dottter und ein mit einem Krümläusche versehenes Krümläuschen. Die Samenflüssigkeit der Hirudineen und Lumbricineen enthält haarförmige, sehr bewegliche Spermatocyten, die bei den übrigen Annulaten cercarionartig sind.

Die Geschlechtstheile der Nemertinen sind nur unvollkommen bekannt. Man weiß bloß, daß zwischen der Cutis und dem Darmkanal eine Menge Drüsenfäden dicht hinter einander im Peritoneum eingefestigt sind, die bei einem Theile Samenflüssigkeit, bei einem andern Eier enthalten. Diese Hoden und Eierstöcke münden einzeln an den Seiten des Leibes nach Außen. Begattungsorgane kennt man nicht.

Auch bei den Branchiaten findet man während

der Brunst Drüsenkörper in die Bauchhöhle hervorragen, die von Eiern oder Spermatozoiden strogen, außer der Brunstzeit aber fast gar nicht in die Augen fallen. Ausführungsgänge dieser Drüsen gibt es nicht, die Zeugungsflüssigkeit fällt in die Bauchhöhle, und tritt entweder durch besondere Oeffnungen am Bauche aus, oder dadurch, daß die Leibeshöhle durch Abfallen der hintern Körperringel sich öffnet. Die Befruchtung findet dann wol in dem Wasser statt, worin die männlichen und weiblichen Individuen gemeinschaftlich leben. Da übrigens bei manchen, z. B. Eunice, die Eier schon innerhalb der Leibeshöhle sich entwickeln, so muß auch das mit Samen imprägnirte Wasser durch die Haut in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen eindringen können.

Bei den Hirudineen findet man 5, 9, 12 Paare rundlicher Hoden, die zu beiden Seiten des Nervenstranges liegen. Diese Hoden stehen jederseits mit einem Vas deferens in Verbindung, das sich im weiteren Verlaufe erweitert und Windungen bildet (Samenbläschen), dann aber in eine muskulöse Penis Scheide mündet, die sich an der Bauchseite vor der weiblichen Oeffnung befindet. In dieser Scheide liegt ein langer fadenförmiger Penis. Die unpaare weibliche Geschlechtsöffnung führt zu einem kurzen muskulösen Schlauche, einem Eierbehälter; mit diesem steht aber ein verschieden langer Kanal in Verbindung, der sich gabelförmig in zwei Eileiter theilt, an deren jedem ein rundliches Ovarium sitzt. — Bei mehren Hirudineen entwickeln sich zur Zeit der Brunst in der Umgegend der weiblichen Geschlechtsöffnung Hautdrüsen und scheiden einen in Wasser erhärtenden Stoff aus, durch welchen eine elastische Kapsel für die austretenden Eier gebildet wird. Auf ähnliche Weise entstehen auch die Eierkapseln oder Cocons des gewöhnlichen Blutegels. Clepsine trägt den gebildeten Eierack gewöhnlich am Bauche mit sich herum.

Bei den Lumbricinen finden sich am Vorderleibe neben der Mittellinie des Bauches paarige Geschlechtsöffnungen, mit denen eine Anzahl birnförmige Drüsen, Schläuche und Bläschen zusammenhängt, die vermöge ihres Inhaltes den Namen von Hoden und Samenbehältern oder von Eierstöcken verdienen. Es sind dieselben aber so innig gemengt, daß ihre bestimmte Sondernung ungemein schwer fällt. Bei manchen Lumbricinen scheinen sogar zwei solche blindfackförmige Organe ganz in einander zu stecken, ein innerer mit Spermatozoiden gefüllt und ein äußerer von Eiern und Eikeimen strogender, sonach von Siebold bei Saenuris variegata und Nais proboscidea. Ein hinter den Geschlechtsöffnungen befindlicher Wulst, der Sattel oder Gürtel, dient den Lumbricinen bei der Begattung zum Festhalten. Er besteht aus einer Anhäufung von Drüsenbälgen, die sich zur Zeit der Brunst außerordentlich stark entwickeln und das Product zur Bildung von Eierkapseln liefern.

#### Turbellarien.

In der Classe der Strudelwürmer kommt bei den kleinern Rhabdocoelen eine Vermehrung durch Zweitheil-

lung vor, ohne daß sich Geschlechtstheile wahrnehmen lassen. Wahrscheinlich entwickeln sich hier aber auch, wie bei den sich theilenden Annulaten, zu gewissen Zeiten Geschlechtstheile.

Bei den größern Rhabdocoelen und bei den Dendrocoelen findet man männliche und weibliche Organe in dem nämlichen Individuum vereinigt, sodaß eine Selbstbegattung stattfinden kann; doch scheint die wechselseitige Begattung vorherrschend obzuwalten. Ein doppelter Eier- oder Dotterstock ist im Parenchym des Körpers ausgebreitet und mündet mit einem gemeinschaftlichen Ausführungsgange in eine geräumige, als Scheide oder Eileiter zu betrachtende Höhle. Zwei Hoden, in denen in ungeheurer Menge haarförmige, bewegliche Spermatozoiden vorkommen, ergießen den Samen durch gewundene Vasa deferentia in eine Samenblase, mit welcher ein sehr erectiler, neben der Scheide gelegener Penis verbunden ist. Eine gemeinschaftliche, stets hinter der Mundöffnung angebrachte Geschlechtsöffnung dient ebenso wol zum Hervorschieben dieses Penis als zum Austritte der Eier.

#### Käberrhieren.

Sie pflanzen sich wol nur durch Geschlechtswerkzeuge fort. Da man aber mit Sicherheit nur weibliche Geschlechtstheile kennt, so ist es ungewiß, ob sie hermaphroditisch oder getrennten Geschlechts sind. Ein einfacher oder doppelter, verschieden langer Eierstockschlauch liegt im hintern Theile der Leibeshöhle neben dem Darne und mündet mit kurzem Eileiter durch die Cloakenöffnung nach Außen. Immer findet man nur wenige, mit einem deutlichen Keimbläschen versehene Eier auf einmal im Eierstocke. Manche Käberrhieren sind auch lebendiggebärend.

#### Cephalopoden.

Sie sind alle getrennten Geschlechts. Die Männchen von Argonauta, von Tremoctopus sind aber so sonderbare verkümmerte Thiere, daß man früher daraus eine Parasitengattung Hectocotylus machte, weil sie immer, wie Parasiten, auf den Cephalopodenweibchen haften. Die Eier der Cephalopoden haben einen gelb oder rosa gefärbten Dotter, der ein Keimbläschen mit einem Keimfleck enthält. Der Same enthält äußerst bewegliche Spermatozoiden, die entweder haarförmig gestaltet sind (Hectocotylus, Octopus, Cledone), oder cercarienartig (Loliginen). Es wird aber die Samenmasse bei den Loliginen, bei Octopus, bei Cledone nicht frei entleert, sondern in Form cylindrischer, an dem einen Ende verengter und dann wieder kolbenartig angeschwollener Körper, die schon mit bloßem Auge erkennbar sind, und früher Needham'sche Körper genannt wurden, jetzt aber Samenschläuche oder Spermatozophoren heißen. In demselben ist ein mit vollständig entwickelten Spermatozoiden gefüllter, zarthäutiger Samensack enthalten und ein zum Ausschneilen desselben dienender Apparat. Die Samenschläuche sind ausnehmend hygroscopisch und bersten alsbald durch die



rührung mit Wasser. Eine förmliche Begattung kann bei den Cephalopoden nicht wohl stattfinden, ausgenommen jene, deren Männchen zu den Hectocotyli gehören.

**Männliche Theile.** Ein einfacher, weißlicher Hode, von einer durch das Bauchfell gebildeten Hodenkapsel umgeben, liegt im Grunde der Mantelhöhle. Die Hodensubstanz besteht aus einer Menge verästelter Cylinder. Aus der Hodenkapsel tritt ein enger gewundener Samenleiter heraus; derselbe erweitert sich an einer Stelle seines Verlaufes plötzlich, bekommt hier dicke, drüsige Wandungen und nimmt zugleich einen gewundenen absondernden Blindschlauch auf. Im weitem Verlaufe öffnet sich dann der Samenleiter in einen weiten, mit dünnen muskulösen Wandungen versehenen, innen aber mit Längsfalten besetzten Sacl, in die sogenannte Bursa Needhami, von welcher der Ductus ejaculatorius ausgeht und zur linken Seite des Mastdarms an einen kleinen Penis tritt. In jenem drüsigen Theile des Samenleiters findet die Bildung der Spermatophoren statt, die man in der Bursa Needhami regelmäßig der Länge nach beisammenliegend findet. — Bei den Hectocotyli nehmen die Geschlechtstheile einen unverhältnißmäßig großen Raum ein. Das hintere Ende des Thiers ist eine Genitalkapsel, in welcher die Samenmasse und die Begattungsorgane eingeschlossen sind. Man unterscheidet aber einen langen, eingeschnürten und knäuelartig zusammengeballten Strang mit Samenmasse gefüllt, einen Ductus ejaculatorius und einen ungemein langen gewundenen Penis.

**Weibliche Theile.** Das stets einfache Ovarium wird ebenfalls von einer Peritonealhülle, der Eierstockkapsel, umschlossen. An einer beschränkten Stelle dieser Kapsel ist die Eierstockdrüse angeheftet; an der letzteren entwickeln sich die Eier etwa ähnlich wie im Eierstocke des Vogels und fallen, wenn sie reif sind, in die Höhle der Eierstockkapsel. Durch eine trichterförmige Oeffnung dieser Kapsel gelangen die Eier in den einfachen oder doppelten Eileiter, der sich an der Seite des Mastdarms in der Basis des Trichters, oder bei Argonauta und Tremoctopus in der Nähe der Kiemenbasis nach Außen öffnet. Meistens durchsetzt aber der Eileiter eine runde, auf der Innenfläche längsfaltige Drüsenmasse. — Bei den Loliginen gehört auch die Nidamentaldrüse zu den weiblichen Geschlechtstheilen, ein blätterig drüsiger Körper, welcher auf dem Tintenbeutel liegt und neben der weiblichen Geschlechtsöffnung ausmündet. Diese Drüse liefert wahrscheinlich einen Stoff, wodurch die Eier verkleben und angefittet werden. Denn die gelegten Eier der Cephalopoden werden stets von eigenthümlichen Hülsen umgeben, und die so gebildeten Eierstränge werden wieder unter einander zusammengeheftet oder an remde Körper angefittet.

#### Cephalophoren.

Die Fortpflanzung erfolgt überall durch Geschlechtswerkzeuge und meistens auch durch eine Begattung. Ein Theil der Cephalophoren ist hermaphroditisch, die

übrigen aber sind getrennten Geschlechts. Bei der hermaphroditischen Gattung, Sagitta, von der es noch nicht außer Zweifel ist, daß sie mit Recht unter den Cephalophoren steht, sind alle Abtheilungen der Geschlechtstheile vollkommen paarig vorhanden, nämlich 2 Hoden und Samenleiter, 2 Eierstöcke und Eileiter. Sonst besitzen alle übrigen Schnecken nur einen unpaaren oder einseitig entwickelten Geschlechtsapparat. Derselbe begreift bei größter Entwicklung einen Eierstock, einen Eierleiter, einen Uterusschlauch, verbunden mit einer Eiweißdrüse, welche das die Eier umhüllende Eiweiß liefert, eine Scheide mit einem Receptaculum seminis, männlicherseits aber einen Hoden, ein Vas deferens, einen Ductus ejaculatorius mit ausstülpbarem Penis. Bei den Zwitterbildungen sind diese Theile in der Weise mit einander verschmolzen, daß der Hode ins Ovarium, das Vas deferens in den Eileiter eingeschachtelt ist; ja häufig tritt auch die Scheide nebst dem Ductus ejaculatorius zu einer gemeinschaftlichen Geschlechtsloake zusammen, in welche noch verschiedenartige Absonderungsorgane einmünden können. Die Höhlen und Kanäle von beiderlei Geschlechtstheilen sind in der Regel mit einem Flimmerepithelium ausgekleidet. — Die Eierstockseier bestehen aus einem zartwandigen Chorion, einer feinkörnigen verschieden gefärbten Dottermasse und einem Keimbläschen mit einfachem Keimfleck. Der weißliche Same enthält sehr bewegliche haarförmige oder cercarienartige Spermatozoiden.

**Getrenntes Geschlecht.** Einen Hoden mit Samengänge, oder einen Eierstock mit Eileiter, aber ohne Begattungswerkzeuge, findet man bei den Cyclobanchiaten, den Scutibranchiaten und wahrscheinlich auch bei den Tubulibranchiaten und Cirribranchiaten. Dagegen besitzen sämtliche Pectinibranchiaten und Operculaten, sowie verschiedene Heteropoden, neben jenen Theilen noch einen ausstülpbaren Penis. Die Eiweißdrüse und eine Samentafel kommt nur selten bei den Weibchen vor. Die weibliche Geschlechtsöffnung befindet sich in der Nähe des Afters; die Ruthe aber ragt immer an der rechten Seite des Körpers, unter oder hinter dem rechten Fühler hervor.

**Hermaphroditische Cephalophoren.** Zu ihnen gehören die Pteropoden und ein großer Theil der Gastropoden. Ueber die Bedeutung der einzelnen, zu den stark entwickelten Geschlechtstheilen gehörigen Organe standen die Ansichten der Anatomen früher einander vollständig gegenüber, bis man mit Hilfe des Mikroskops auf zuverlässige Weise erkannte, daß ein meistens in die Leber eingekittetes drüsiges Organ zugleich Hode und Eierstock ist, weshalb es jetzt passend den Namen der Zwitterdrüse führt. Es ist daher begreiflich, daß dieses Organ früher nach der mikroskopischen Untersuchung bald als Hode, bald als Eierstock aufgefaßt werden konnte, wobei dann, in Ermangelung der zweiten Geschlechtsdrüse, die Eiweißdrüse bald zum Hoden, bald zum Eierstock gestempelt wurde. Steenstrup hat übrigens in neuerer Zeit den mehr als kühnen Versuch gemacht, den Hermaphroditismus der Schnecken wegzuleugnen und sie als

getrennten Geschlechts nachzuweisen. Nach ihm wären nämlich die Geschlechtstheile im einzelnen Individuum paarig vorhanden, aber nur die Gruppe der einen Seite (Zwitterdrüse) habe sich wie bei den Vögeln entwickelt, während die Gruppe der andern Seite (Eiweißdrüse) unentwickelt blieb. Jene entwickelte Drüse wäre nach ihm bei dem einen Individuum Hode, bei dem andern Eierstock.

Die Zwitterdrüse der hermaphroditischen Schnecken, fast immer in die Lebersubstanz eingebettet, besteht aus finger- oder beerenförmigen, verästelten Blindfächern, die in größerer oder kleinerer Menge unter einander vereinigt sind und eine lappige Drüse darstellen. Am einzelnen Blindfächern ist ein äußerer, Eier hervorbringender Drüsensack (Eierstocksfollikel) und ein davon umschlossener innerer Drüsensack (Hodenfollikel) zu unterscheiden. Die Wandungen beider in einander geschachtelten Follikel berühren sich meistens genau; sie stehen meistens nur da mehr oder weniger von einander ab, wo sich Eier in dem äußern Follikel entwickeln. Auch die Ausführungskanälchen der Zwitterdrüsensäckchen sind in einander geschachtelt, und vereinigen sich zuletzt zu einem äußern weitem Kanale (Tuba Fallopii) und einen inneren engeren, meist geschlängelt verlaufenden Kanale (Vas deferens). Weiterhin variirt nun die Anordnung der Geschlechtstheile ungemein. Die Tuba Fallopii geht jedoch immer in einen erweiterten, mehr oder weniger langen, häufig drüsigen, quergefalteten Schlauch über, den man als Uterus zu bezeichnen hat: mit seinem Grunde ist die meistens zungenförmige Eiweißdrüse vereinigt. Eine auf den Uterus folgende Scheide nimmt in der Regel den bald längeren, bald kürzeren Ausführungsgang einer birnförmigen Blase auf, die nach der Brunstzeit von Samenmasse strokt, daher den Namen einer Samentasche (Receptaculum seminis) verdient. (Sie wurde früher als gestielte Blase, von Treviranus aber als Harnblase bezeichnet.) In die Scheide oder Geschlechtsloahe münden unterhalb des Receptaculum seminis noch drüsige Anhänge, über deren Bedeutung wenig bekannt ist: bei den Pteropoden und Heterobranchien ein einfacher, rundlicher oder länglicher Drüsenschlauch; bei vielen Helicinen der cylindrische, dickwandige, mit büschelförmigen Anhängen versehene sogenannte Pfeilsack, in dessen Grunde ein kalkiges Concrement, der Liebespfeil hervorrage, dessen Bestimmung es wahrscheinlich ist, beim Begattungsacte zur wechselseitigen Reizung zu dienen.

Das Vas deferens tritt schon aus der Tuba Fallopii heraus, und verläuft isolirt und gewunden zur Ruthe (Thetis, Doris, Pleurobranchaea und andere), oder es bleibt bis zum Grunde des Uterus herab in den Eileiter eingeschachtelt, läuft dann an der Seite des Uterus herab, einen in dessen Höhle gerichteten Heißkanal bildend, und tritt dann erst vom Uterus weg als ein geschlossener, isolirt zum Penis verlaufender Kanal auf, oder endlich (Aplysia, Bullaea und einige andere) das Vas deferens erstreckt sich vom Uterus aus auch noch durch die Scheide hindurch bis in die Geschlechtsloahe.

H. Gschl. d. W. u. S. Erste Section. LXIII.

An verschiedenen Stellen stehen blasenförmige oder drüsenartige Anhänge mit dem Vas deferens in Verbindung, die zuweilen Samenmasse enthalten, und dann einem Nebenhoden oder einem Samenbläschen entsprechen, sonst aber einer Prostata verglichen werden können.

Die männlichen Begattungsorgane bestehen in einer verschieden langen Ruthe, die im ruhenden Zustande in der Leibeshöhle verborgen ist; dieselbe ist fast immer ein fleischiger hohler Cylinder, an welchem oftmals ein langer geißelförmiger Anhang (Flabellum) sitzt. In die Ruthe mündet das Vas deferens und mit ihr stehen mehre Muskelbündel in Verbindung, die vom Mantel oder von der Spindel des Gehäuses entspringen und als Retractores penis wirken.

Die äußere Oeffnung der hermaphroditischen Geschlechtstheile befindet sich in der Regel auf der rechten Seite. Es münden aber Scheide und Penis vorn und seitlich in eine gemeinschaftliche Geschlechtsloahe (Helix, Limax, Arion, Bulimus, Aeolis, Doris und andere); oder beiderlei Mündungen liegen neben einander und zwar die Penismündung dicht vor der Scheidenmündung (bei Lynnaeus, Planorbis, Physa links hinter dem Fühler, bei Cleodora, Cuvieria und andern auf der rechten Seite); oder endlich beide Mündungen sind weit von einander entfernt, und es liegt die weibliche Oeffnung mehr nach Hinten, ja wol ganz hinten, die männliche Oeffnung aber nach Vorn, gewöhnlich unter dem rechten Fühler.

#### Acephalen.

Die Fortpflanzung erfolgt bei allen Acephalen durch Geschlechtswerkzeuge, aber ohne Begattung: der Same muß durchs Wasser den Eiern zur Befruchtung zugeführt werden. Bei den Ascidien kommt daneben auch noch eine Vermehrung durch Knospenbildung vor. Die Acephalen sind zum Theil Hermaphroditen, zum Theil getrennten Geschlechts. Die paarigen Geschlechtstheile bestehen nur aus keimbereitenden Drüsen und deren Ausführungsgängen. Bei den Acephalen mit getrennten Geschlechtern bieten die beiderlei Organe in Form und Lage keine Unterschiede dar, und sie sind deshalb im verklärten Zustande außer der Brunstzeit schwer zu bestimmen. Die Eier enthalten ein Keimbläschen, dessen Keimfleck gewöhnlich getheilt ist. Die Spermatozoiden sind cercarienförmig und verlieren auch im Wasser ihre Beweglichkeit nicht.

Von den Salpen ist es noch unentschieden, ob sie Zwitter oder getrennten Geschlechts sind, da man die Hoden noch nicht mit Sicherheit kennt. Dagegen kennt man bei einigen Arten die Ovarien, die als zwei zickzackförmig gewundene Stränge oder Schläuche am Rücken zwischen Mantel und Peritonäum liegen und sich manchmal durch eine violette Färbung auszeichnen. Die Brut entwickelt sich innerhalb eines Peritonäalraumes.

Die Ascidien sind bestimmt hermaphroditisch: die männlichen und weiblichen Zeugungsorgane finden sich in verschiedener Anzahl und Lagerung zwischen dem Muskel- und Kiemensacke.

Bei den Brachiopoden kennt man bisher nur Ovarien.

Unter den Muscheln oder Lamellibranchien sind nur wenige (*Cyclas*, *Pecten*, *Clavigella*) hermaphroditisch: Hoden und Ovarien liegen hier auf jeder Seite des Leibes dicht hinter einander zwischen Leber, Darm und Nieren. Die übrigen Muscheln sind getrennten Geschlechts: ihre paarigen Geschlechtsdrüsen liegen in der Regel unterhalb der Leber in der Gegend des Abdomens, und ihre mit einem Flimmerepithelium bedeckten Ausführungsgänge münden neben der Niere in die Mantelhöhle. Meistens dienen die beiden äußern Nieren als Uterus oder Brutbehälter.

#### Entozoen.

Da die neuern Untersuchungen und Versuche ziemlich zuverlässig nachweisen, daß die Blasenwürmer, denen man eine Knospenbildung zuschrieb, bloße Entwicklungsstufen von Bandwürmern sind, so muß gegenwärtig den Entozoen im Allgemeinen eine Fortpflanzung durch Geschlechtstheile zugestanden werden, mit denen auch zugleich Begattungsorgane verbunden sind. Die Trematoden und Cestoden sind Hermaphroditen, die andern sind getrennten Geschlechts.

Die Trematoden besitzen als weibliche Theile einen rundlichen Keimstock, worin bloße Eikeime gebildet werden, und einen paarigen, meistens verästelten Dotterstock, welcher mit Dotterkörperchen angefüllt ist. In den Dotterkörperchen unterscheidet man meistens einen hellen Kern, weshalb sie auch früher mit Eiern verwechselt werden konnten, was dann Veranlassung gab, die Dotterstöcke als Eierstöcke zu bezeichnen. Diese drei Organe münden in einen mehrfach gewundenen Kanal, woran man eine Tuba Fallopii, einen Uterus und eine Scheide unterscheiden kann, und die letztere öffnet sich neben dem Penis nach Außen. Zu den männlichen Theilen gehören zwei meistens rundliche Hoden, welche mit beweglichen haarförmigen Spermatozoiden angefüllt sind; ihre Ausführungsgänge münden in eine äußere Samenblase, welche weiterhin zu einem röhrenförmigen Penis führt. Eine gemeinschaftliche Geschlechtsöffnung, welche meistens am vordern Körperende sich befindet, nimmt die Scheide und die Ruthe auf, die immer einander ganz nahe sind. Uebrigens geht von dem einen Hoden noch ein dritter Ausführungsgang ab, der eine blasige Erweiterung, eine innere Samenblase bildet und dann in die Tuba Fallopii mündet, so daß hier Selbstbefruchtung, ja vielleicht sogar Selbstbegattung stattfinden kann. In der Tuba Fallopii legen sich Dotterzellen um den Eikeim und beim Fortschreiten durch den Uterus und die Scheide erhalten die Eier noch eine festere bräunliche Hülle. Besonders unter den Trematoden ist der sogenannte Generationswechsel verbreitet und näher bekannt, durch dessen Aufhellung sich Steenstrup (Ueber den Generationswechsel oder die Fortpflanzung und Entwicklung durch abwechselnde Generationen u. s. w. 1842.) so verdient gemacht hat. Die Trematodenembryonen ent-

wickeln sich zum Theil schon vor dem Eierlegen, ja sie verlassen bei einigen die Eischale bereits, während sich die Eier noch im Uterus befinden. Diese ovalen Embryonen sind von einem Flimmerepithelium überzogen und bekommen einen Mundnapf am vordern Leibesende. Die spätern Trematodenlarven sind aber entweder schlauchförmige Larven, in deren Leibeshöhle sich neue Larvengenerationen aus Keimkörpern entwickeln, oder es sind cercarienförmige Larven, die sich zu vollkommenen Trematoden umgestalten, indem sie den Schwanz abwerfen und Geschlechtsorgane bekommen.

Bei den Cestoden besitzt im Allgemeinen jedes Glied des Körpers einen hermaphroditischen Geschlechtsapparat; derselbe ist in den hintern Gliedern ganz vollständig entwickelt und wird je weiter nach vorn um so unvollkommener, bis er am Halstheile der Thiere gar nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ausnahmsweise ragt übrigens bei *Caryophyllaeus* nur ein einziger Penis an der Bauchseite des Hinterleibs hervor. Die Geschlechtstheile hängen ganz innig mit dem Körperparenchyme zusammen und scheinen im Ganzen ähnlich wie bei den Trematoden angeordnet zu sein. Die männlichen und weiblichen Organe münden bald in einen gemeinschaftlichen Porus genitalis aus, bald von einander getrennt, und zwar an der Bauchfläche oder an den Seitenrändern, oder an beiden Stellen zugleich. In den weiblichen Theilen finden sich ovale braune Eier, in den männlichen haarförmige bewegliche Spermatozooiden.

Die Geschlechtstheile der *Acanthocephalen* öffnen sich immer am hintern Körperende. Bei den weiblichen Individuen finden sich ansehnliche ovale oder rundliche Körper in der Leibeshöhle, welche die Bedeutung von Ovarien haben, da sich die langgestreckten farblosen Eier in ihnen entwickeln. Diese Eier fallen in die Leibeshöhle und werden von der trichterförmigen Oeffnung eines muskulösen Kanales (Uterus) aufgenommen, der sie weiterhin durch eine kurze enge Scheide nach Außen entleert. Die Männchen haben zwei ovale oder längliche Hoden voll haarförmiger beweglicher Spermatozoiden, deren Ausführungskanäle zum Begattungsorgane treten. In das letztere münden aber auch noch sechs birnförmige absondernde Organe. Das Begattungsorgan bildet, wenn es vorgeschülpt ist, einen napfförmig ausgehöhlten Theil, welcher das Hinterleibsende des Weibchens aufzunehmen geeignet ist.

Bei den Nematoden findet sich als Geschlechtsapparat eine lange blind geendigte, um den Darmkanal gewundene Röhre bei den Männchen und eine eben solche bei den Weibchen von *Trichosoma*, *Trichocephalus*, *Sphaerularia* und einigen andern. Sonst pflegt diese Röhre bei den Weibchen in der größten Länge doppelt zu sein, ja es findet sich selbst eine dreifache oder fünffache Theilung. Bei den Weibchen ist der längste, mit dem blinden Ende versehene Theil dieser Röhre oder dieser Röhren Eierstock: in dem blinden Ende bilden sich die Eikeime oder Keimbläschen, um welche sich weiterhin die Dotterkörner anlegen, sodas

der ganz Erhöhlter nur bei den Juchten mit ungleich entwickelten Eier angefüllt erscheint. Ein auf den Enden sitzender anderer Teil ist als Yola Fallopian zu bezeichnen; mit dieser werden die Eier in den entwickelten Zustand des Ovarium. Die hierzu gehörige wiederum einer Scheide mündet meistens nur oben in der Höhe der Bauchhöhle aus, seltener am hinteren Rippenende. Im Grunde des Ovarium findet sich gewöhnlich Einnistung, was darauf hinweist, daß die Eier nach Ausschluß der Geschlechtsstiele befruchtet werden. Auch findet sich manchmal Lebensdauer. Bei den Rindern entspricht die Geschlechtsstiele in ihrem einfachen Verlaufe einem einzigen Hoden, einem Vas deferens, einer Vesicula seminalis und einem Ductus ejaculatorius, welcher in eine muskulöse Penisstiele mündet. In dieser Lage der einfache oder doppelt aus Fortsetzung bestehende Begattungsorgan. Die Geschlechtsöffnung befindet sich hier am hinteren Rippenende. Der Samen der Spermatozoen enthält häufig mehrereifache Spermatozoen. — Die Geschlechtsorgane haben ähnliche Geschlechtsstiele wie die Rindern.

**Echindermen.**

Eier besitzen inöglicherweise kühnere Organe, aber keine Begattungsorgane, und die Befruchtung erfolgt nur überall nur durch Eier. Die Echindermen sind getrenntes Geschlecht, nur bei den zu den Holozoen gehörigen Spermatozoen ist man noch über den Spermatozoenbildung nachdenkt. Die Eier enthalten in der meisten gewöhnlichen Detritus ein Keimbläschen mit Keimkern. Die männliche Spermatozoen ist mit unentwickelten Spermatozoen gefüllt, deren poster Fortsetzung besteht, durch den Einfluß des Samenkeims nicht gekannte Bewegungen macht.

Hoden mit Eierstöcke gleichen sich außer der Formzeit im äußeren Versehen, mit man hier deshalb früher alle Individuen für Weibchen; dagegen sind bei diesen Organen im kühnen Zustande manchmal auch verschiedene gefügt. Es sind einfache oder verzweigte Stämme mit oder ohne besondere Fortführungsgänge. Im letzteren Falle enthält sich der Inhalt der Geschlechtsorgane wahrscheinlich in die Scheidstiele mit nicht durch die Fortführungsgänge nach außen.

Bei den Ophidien mit Weibchen liegen immer zwischen je zwei Exemplen einfache oder mehrfache Genitalstämme. Die Weibchen haben fünf an der Innenseite der Scheide sitzende Genitalstämme; dieselben münden durch besondere Kanäle neben dem After nach außen. Bei den Holozoen ist das Geschlechtsorgan ein Stiel aus welcher Kanäle, dessen Fortführungsgänge sich zwischen den Mundteilen öffnet. Der Hoden besitzt eine männliche Fortung, das Ovarium eine weibliche oder kühnere. Bei den Spermatozoen mit Echindermen finden sich zwei oder vier einfache oder mehrfache Geschlechtsstiele in die Scheidstiele hervorstehend.

**Wale.**

Eier röhren sich durch Eier fort, besitzen aber nicht kühnere Organe oder Begattungsorgane. Die Weibchen sind Juchten, die Scheidstämme getrenntes Geschlecht. Abgesehen von der Geschlechtsstiele nur zur Befruchtung gehörig entwickelt mit werden deshalb leicht übersehen. In den Eier erkennt man das Keimbläschen mit dem einfachen Keimkern. Die Spermatozoen der meisten Wale sind unentwickelt, sehr beweglich mit erfahren keine Veränderung durch Einwirkung des Spermatozoen.

Eierstöcke mit Hoden sind einander im äußeren Versehen ganz ähnlich. Es sind kühnere oder kühnere, nach dem radialen Lager des ganzen Ovarium gelagert Eierstöcke, die hier oder dort im Innern angebracht sind mit der Fortung durch der Magen oder in der Nähe der Brust vorhanden. Das Spermatozoen nimmt den Samen auf und führt ihn den Eier zu. Bei manchen Weibchen findet man Fortführung an den Hoden.

Bei allgemeinen Kenntnissen des Wale ein Genitalstiel zu. Nach vorläufiger Durchsicht des Ovarium werden sich die Eier in kühnere, unentwickelte Eierstöcke an, die sich mittels eines kühnere Ovarium mit der Eier verbinden. Nach einiger Zeit bilden sich durch Fortung mit dem Fortführung an einem Gegenstande an, mit an dem freien Rippenende (Hydra) dem kühnere Ovarium herver, zwischen denen sich ein Stiel entwickelt. Auf dieser Fortführungsgänge findet eine Erzeugung kühnere Fortung durch Fortung, durch Fortung mit sich durch Fortführung fort. In einer gewissen Zeit aber entwickelt sich aus diesen Fortführungsgängen oder Fortführungsgängen, mit Geschlechtsstiele verfahren Weibchen.

**Frispen.**

Bezüglich bei allen Weibchen kühnere Geschlechtsstiele vor, nämlich kühnere Organe oder Begattungsorgane mit eine Befruchtung durch Eier. Dagegen ist übrigens die Fortführungsgänge sehr verwickelt mit es erfolgt auch mit sich eine Befruchtung durch Fortführung. Aus vielen Fortungen findet man die Eierstöcke mit die Hoden: die Eier zeigen das Keimbläschen mit dem Keimkern; die Samenstämme enthält sich kühnere kühnere oder unentwickelte Spermatozoen. Manche Frispen sind hermaphroditisch (Hydra), andere sind getrenntes Geschlecht (Acetabulum). Bei den unentwickelten, in Ovarium lebenden Individuen scheint sie hermaphroditisch vorzukommen: es sind aber, wie bei den Weibchen, die männlichen mit weiblichen Individuen stellt auf dem kühnere Fortführungsgänge vor, stellt auf verschiedenen Stiele verfahren.

Die Geschlechtsstiele der Frispen werden leicht übersehen, weil sie nur zur Zeit der Befruchtung entwickelt sind. Bei den mit einer Scheidstiele verfahren Frispen liegen die kühnere Organe oft kühnere Fortung an der Magenwand oder an der Seite.

entwerfen und entleeren ihre Producte in die Leibeshöhle. Wenn nun an den Polypenköden die Leibeshöhlen aller Individuen zusammenhängen, so kann die an irgend einer Stelle abgegebene Samenflüssigkeit mit den Eiern verschiedener Individuen in befruchtende Berührung kommen. So aber die Individuen (Actinia) oder die ganzen Polypenköde getrennt sind, da wird das mit Samenflüssigkeit erfüllte Wasser durch den Magen in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen gelangen und die Eier befruchten können. So muß es wenigstens bei den lebendiggebärenden Actinien geschehen.

Bei jenen Polypen, deren Magen nicht von einer Leibeshöhle umgeben ist, entstehen die Hoden und Eierstöcke an der Körperoberfläche, z. B. bei Hydra. Die keimberreitenden Organe sind aber bei Hydra nur ganz temporäre Gebilde. Nachdem nämlich bei ihnen eine Zeit lang Vermehrung durch Knospen stattgefunden hat, entstehen da, wo früher die Knospen hervortraten, Wasser, in denen sich theils Dottermasse und weiterhin Eier, theils Spermatozooiden entwickeln. Nach erfolgter Befruchtung schwinden dann diese keimberreitenden Organe und es tritt wiederum Knospenbildung ein.

Endlich gibt es Polypen (Coryne, Syncoryne, Campanularia), wo geschlechtliche und geschlechtslose Individuen in der Zeitfolge alterniren. Man findet nämlich Individuen, die geschlechtslos bleiben, aber durch Cycloca Bildung Junge erzeugen. Diese Jungen sind anfangs gestaltet und besitzen Geschlechtsorgane, mittels deren früher oder später wiederum geschlechtslose Individuen hervorgebracht werden.

#### Infsorien.

Bei keinem einzigen kennt man Geschlechtstheile oder deren Producte. Denn wenn Ehrenberg bei ihnen männliche und weibliche Geschlechtstheile beschrieb, so wurde das Irrige dieser Darstellung von Dujardin, von v. Siebold und Andern auf überzeugende Weise dargelegt. Dagegen ist Stein (Die Infusionsthiere auf ihre Entwicklungsgeschichte untersucht [Leipzig 1854.]) so eben mit ganz neuen Ansichten über die Infsorienentwicklung hervorgetreten. Daß eine Theilung, eine Knospenbildung bei den Infsorien vorkommt, war schon früher bekannt. Stein hat aber für eine Anzahl Infsorien folgende wesentliche Vermehrungsform nachgewiesen. Das Thierindividuum umgibt sich mit einer Gallert- oder Glasschicht, mit einer oftmals bestimmt geformten Cystis, und es löst sich wol ab, wenn es wie Epithylis aufliegt. Die encystirten Thiere ziehen sich in ihre Hülle zurück und verlieren daher an Beweglichkeit, sie heften sich aber häufig fiedartig an der Oberfläche von Thieren und von Pflanzen an. Manche solche encystirte Infsorienformen sind daher früher als besondere Infsoriengenera beschrieben worden, namentlich als Actineta, aber auch als Actinophrys, als Podophyria. Das encystirte Thier theilt sich nun in seiner Cystis und es treten zwei Individuen hervor (Glaucoma scintillans, zum Theil auch Lagenophrys); oder das ency-

stirte Thier zerfällt in eine gewisse Anzahl kleinerer Individuen (Theilungsprofflinge), die alle selbständig werden, oder aber in eine Anzahl Tochtercysten, aus denen einzelne Individuen heraustreten (Colpoda caecallanus, Vorticella microstoma); oder es entwickeln sich im Innern des encystirten Thieres vom Nucleus aus kleinere, den Mutterthieren ähnliche Individuen, die successiv oder auch simultan an die Oberfläche gelangen und sich als sogenannte Schwärmsprofflinge ablösen, wobei sich das Mutterthier immer mehr reducirt (Vaginicola crystallina, Opercularia, Chilodon caecallanus); oder es bilden sich an dem encystirten Thiere Knospenprofflinge, welche aus der Cystis treten (Lagenophrys). Bei Paramaecium barsaria entwickeln sich auch ohne vorgängige Encystirung auf dem Nucleus des Thieres Schwärmsprofflinge, welche allmählig aus der Oberfläche des Thieres heraustreten. Bei Spirochona gemmipara treten in den ruhenden encystirten Zustand über, werden also Acineten, und geben als solche zur Bildung von Schwärmsprofflingen Veranlassung. — Wollte man diese verschiedenartigen Vorgänge unter Einen Gesichtspunkt fassen, dann könnte man vielleicht sagen, die ganzen Infusionsthiere wandelten sich behufs der Vermehrung in einen sich theilenden Geschlechtsapparat um.

(F. W. Theile.)

**GESCHLECHTSBEGRIFF** (Logik). Unter einem Geschlechtsbegriffe (notio generalis) wird zunächst derjenige verstanden, welcher die mehreren Einzeldingen gemeinsam zukommenden Merkmale in eine Einheit zusammenfaßt; z. B. für alle einzelnen Europäer, Afrikaner u. s. w., für alle Kinder und Erwachsenen, Weiber und Männer u. s. w. ist die Vorstellung „Mensch“ ein solcher Geschlechtsbegriff, im Gegensatz gegen alle Einzelwesen als solche; in diesem Sinne redet man von dem Menschengeschlechte. Gleichergestalt werden auch die Arten der Dinge, sofern ihnen bei aller sonstigen Verschiedenheit gemeinsame Merkmale zukommen, unter einem Geschlechtsbegriff oder Gattungsbegriff vereinigt gedacht; z. B. die Rosen, Lilien, Nelken unter „Blume,“ die Blumen und Bäume unter „Pflanze,“ die Pflanzen und Thiere unter „Organismen“ u. s. f. Uebrigens ist der Sprachgebrauch im gemeinen Leben und selbst oft in der Logik in Bezug auf die Wörter Geschlecht, Gattung und Art nichts weniger als fest bestimmt, so daß sie (zumal „Geschlecht“ und „Gattung“) oft mit einander, aber auch mit „Art“ verwechselt werden; wozu gewissermaßen sogar in der Etymologie derselben eine Berechtigung liegt, da „Geschlecht“ ursprünglich mit „Art“ gleichbedeutend ist. Ersteres stammt nämlich von dem Niederdeutschen *Stechten* oder *Slacken* (S. Eberhard: *Synonymik* 1826. I. S. 6, vgl. S. 209 und *Abelung*, *Wörterb.* sub „Art“), welches eben *arten* bedeutet (daher auch der Ausdruck ein guter Schlag Menschen statt eine gute Art); Gattung, von *Gatten* in der Bedeutung: sich zur Fortpflanzung vermischen, weist auf den Begriff der Abstammung ebenso wie „Art“ hin, wie auch das Sprichwort andeutet: Art

läßt nicht von Art, und die Worte Ab- oder Ausarten. — In der deutschen Bibel wird demgemäß oft auch „Art“, „Geschlecht“ und „Gattung“ ganz synonym gebraucht; „die Erde ließ aufgehen Gras und Kraut, ein jegliches nach seiner Art“ 1 Mos. 1, 12; „Gott machte die Thiere der Erde, ein jegliches nach seiner Art,“ R. 25. — Im „Moseslied“ (5 Mos. 32, 5. 20.) heißt die ganze Gemeine Israel ein „verleht und krumm Geschlecht,“ wie Ps. 78, 8 „eine abtrünnige und ungehorsame Art,“ vergl. Sprüchw. 30, 11 fg.; Jer. 2, 31; Sirach 17, 3; Sus. 56. Die „böse und ehebrecherische Art“ Matth. 12, 39; vergl. 17, 17; Luc. 11, 29; 9, 41; Marc. 9, 20; es wird diesem (argen) Geschlechte kein Zeichen gegeben, Marc. 8, 12. 38.; vergl. 9, 19; Matth. 11, 16; 27, 36; Luc. 7, 31; 17, 25; „wir sind seines Geschlechts“ Apost. Gesch. 17, 28. — Indessen hat man unbedingt wenigstens in der Naturgeschichte seit Linné (diesem „geschickten Buchhalter der Natur, der dem Buche der Natur ein gutes Namensregister angehängen und einen guten Adresskalender aller lebendigen Wesen geliefert,“ wie Jean Paul sich ausdrückt, Herbstblumene 1, 151 und der, nach Maass, „in diesem Fache und seinem Sprachgebrauche Gesetzgeber wurde,“ Synon. a. a. D. 1, 208) jene Willkür aus der Terminologie qu. verbannt, und unterscheidet unsere Ausdrücke jetzt so, daß unter Art der Inbegriff einzelner Dinge verstanden wird, die so viel wesentliche Merkmale mit einander gemein haben, daß sie unter einerlei nächsten Begriff gehören, während eine Gattung einen Inbegriff von Arten, ein Geschlecht einen Inbegriff von Gattungen bezeichnet; weiterhin begreift eine Ordnung einen Inbegriff von Geschlechtern, eine Classe einen von Ordnungen, und ein Reich einen von Classen. Diesen Sprachgebrauch erkennt auch die Logik, wenn auch noch nicht allgemein, jetzt an, z. B. Fries, Syst. d. Log. §. 24 S. 109 2. Ausg.: „Im Thierreiche z. B. bilden die Säugethiere die erste Classe, die Säugethiere mit Händen die erste Ordnung, deren eines Geschlecht sind die Affen (das andere die Menschen!), von denen es eine geschwänzte und ungeschwänzte Gattung gibt; einzelne Arten der letzteren Gattung sind der Orangutang, Schimpanse u. s. w.“ Dagegen heißt es bei Krug (Handwörterb. u. s. w. 2. Bd. S. 201 s. v. „Geschlechtsbegriff“): „Das Ich nimmt die gemeinschaftlichen Merkmale von mehreren Dingen in die Einheit seines Bewußtseins auf, faßt sie als ein Ganzes zusammen, und eben dieses Ganze ist der Begriff von einem Geschlechte (genus s. lat.), unter welchem eine Menge von Einzeldingen steht. Ein solches Geschlecht heißt auch eine Art (species), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Einzeldinge bezogen wird, und eine Gattung (genus s. strict.), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Arten (mithin auf andere Geschlechter, die in der Stufenleiter der Begriffe als niedere gedacht werden) bezogen wird. Da diese Beziehung in gewisser Hinsicht (freilich! und nur zu sehr!) willkürlich ist, so kann man auch sogleich die Art zur Gattung erheben (?); denn man darf nur in

der Art neue Unterscheidungsmerkmale auffuchen, so findet man gewisse Unterarten, wodurch die zuerst bestimmte Art nun als Oberart, d. h. als Gattung erscheint.“ (Diese Krug'schen Bestimmungen sind aber eigentlich nichts Anderes, als ein Verzichtleisten auf alle wissenschaftliche Terminologie, das am wenigsten einem Logiker von Profession und noch dazu einem sonst sehr namhaften zusteht!) — Unmittelbare praktische Bedeutung hat die Lehre vom Geschlechtsbegriff übrigens nur in Bezug auf die Theorie der Definitionen, und auf die von der Anwendung der logischen Gesetze der sogenannten Homogenität und Specification. Es liegt im Wesen der Wissenschaft, daß dieselbe nach systematisch geordneten deutlichen Vorstellungen des Begriffs, sowie dann nach Evidenz oder Begründung der Urtheile und Schlüsse strebt, und in erstgenannter Beziehung soll diese Aufgabe durch die wissenschaftliche Form der Erklärungen gelöst werden. Da alles Erklären schon vorhandene Begriffe und deren Classification voraussetzt, und jeder zu erklärende Begriff an einer bestimmten Stelle in die Reihe der Unterordnungen eintritt, so gehören zu jeder Definition wesentlich zwei Begriffe, ein Geschlechtsbegriff, der ihn nach Oben mit dem Systeme in Verbindung bringt, und ein Artunterschied, welcher mit jenem verbunden den Begriff qu. von andern, nächstverwandten (sogenannten disjuncten) Begriffen unterscheidet: z. B. „Dreieck ist die Figur, welche nur drei Seiten hat;“ hier ist „Figur“ der Geschlechtsbegriff, der durch seine Definition als „vollständig begrenzte Fläche“ vorausgesetzt wird; nur drei Seiten zu haben ist der Artunterschied der Dreiecke unter den Figuren. Oder: „Der Mensch ist das zweihändige Säugethier.“ Hier ist „Säugethier“ der als bekannt vorauszusetzende Geschlechtsbegriff, nur zwei Hände habender dasjenige, wodurch sich der Mensch nicht nur von den übrigen Thiergattungen, sondern auch von dem (mit vier Händen bedachten) Affengeschlechte wesentlich unterscheidet; vergl. Fries, Logik §. 66 fg. S. 291. — Von den gedachten logischen Gesetzen besagt das der Homogenität durch Aufmerken auf die Ähnlichkeiten oder Uebereinstimmungen der Dinge, Arten erfassen, diese ebenso zu Gattungen und diese zu Geschlechtern vereinigen, bis man endlich zur obersten, Alles umfassenden Einheit gelangt; das Gesetz der Specification heisst, daß man die unter einem vielumfassenden Geschlechtsbegriffe vereinigten Gattungen und wiederum die unter diesen begriffenen höhern und niedern Arten oder gar Individuen wol unterscheiden, nicht aber irgend einen Sprung machen, und am wenigsten die niedern Arten oder gar Individuen unmittelbar unter den Geschlechtsbegriff subsumiren soll. Das Nähere hierüber s. in den Systemen der Logik von Fries, Bachmann u. s. w., vergl. auch Schopenhauer: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureich. Grunde §. 1 fg. (Dr. K. H. Scheidler.)

**GESCHLECHTSCHARAKTER.** Im naturhistorischen Sinne versteht man darunter den Inbegriff derjenigen Merkmale, welche in ihrer Gesamtheit auf

eine gewisse Gruppe von Naturkörpern passen, aber auch nur auf diese. Im physiologischen Sinne bilden die mancherlei somatischen und psychischen Verschiedenheiten, die sich beim Manne und beim Weibe nachweisen lassen, den männlichen und weiblichen Geschlechtscharakter. Man hat hierbei auch wol den eigentlichen Geschlechtscharakter unterschieden, d. h. jene in der Geschlechtsphäre vorkommenden Verschiedenheiten, und den allgemeinen Geschlechtscharakter, d. h. jene Modificationen, welche die Geschlechtsverschiedenheit theils in einzelnen Functionen, welche sich nicht unmittelbar auf die Zeugung beziehen, theils in der allgemeinen Körperbeschaffenheit und im Leben überhaupt hervorbringt. (F. W. Theile.)

**GESCHLECHTSCHARAKTER** (sittengeschichtlich und psychisch-anthropologisch<sup>1)</sup>). — Wie in dem ganzen Gebiete der organischen Natur die Geschlechter sich trennen (s. d. Art. Geschlechtsbegriff), an ihre Wiedervereinigung oder Vermischung die Erhaltung der Gattung geknüpft ist, und wie dabei der Geschlechtscharakter oder Unterschied vom physischen oder physiologischen Standpunkte aus in der Doppelform des Zeugenden und Empfangenden sich darstellt, so zeigt auch das geistige Menschenleben eine Verschiedenheit des Charakters der beiden Geschlechter, die zwar unleugbar mit der physischen Organisation zusammenhängt, indessen keineswegs auf derselben allein beruht und ihr auch nicht völlig parallel läuft. Es verhält sich damit wie mit den nächstverwandten psychisch-anthropologischen Phänomenen, der Verschiedenheit der Lebensalter und Temperamente<sup>2)</sup>, bei denen zwar auch das Körperliche eine sehr bedeutende Rolle spielt, aber doch nicht das eigentlich schlechthin entscheidende ist, indem z. B. mit dem Alterwerden nicht nothwendig eine Abnahme der geistigen Kräfte wie der physischen verknüpft ist (was schon eine interessante Stelle der Ilias andeutet, IV, 313, wogegen freilich Aristoteles, Polit. II, 7 und Lucretius III, V. 765 den Geist mit dem Körper altern lassen) und auch die heftigsten sogenannten Temperamentsfehler besiegt werden können (vergl. Cic. de fato c. 5). So gewiß daher es ist, daß in rein körperlicher Beziehung auch in der Menschheit der Charakter des männlichen Geschlechts als der vorzüglichere, von der Natur begabtere, an Kraft schlechthin dem weiblichen überlegen sich zeigt — selbst in

1) Nur vom Geschlechtscharakter des Menschen ist hier die Rede, so wie hier die Thatsache der allgemeinen Psychologie vorausgesetzt wird, daß „der Geschlechtscharakter des Menschen von dem der Thiere sehr verschieden ist, weil im Menschen erst die Geschlechtlichkeit ihre ganze Tiefe und somit auch die Weiblichkeit ihre reelle Bedeutung gewinnt.“ Burdach, Physiologie. 3. Bd. S. 286. Gleichergestalt ist hier vorzugsweise von dem Geschlechtscharakter des Weibes die Rede, theils weil der des Mannes ohnehin als genugsam schon bekannt vorauszusetzen, theils weil jener im Leben, wie in der Wissenschaft fast überall und zu allen Zeiten mehr oder weniger verkannt und entstellt worden, und seine richtigere Würdigung eine der wichtigsten socialen und selbst politischen Aufgaben der Gegenwart ist. 2) Schulze, Psych. Anthropol. (3. Ausg.) S. 481 fg. Burdach, Physiol. III, 444 fg. Scheidler, Psychol. S. 343.

Hinsicht der körperlichen Schönheit<sup>3)</sup>, daher der übliche Ausdruck „das schöne Geschlecht“ von dem weiblichen gebraucht eigentlich falsch ist — so gilt dies doch nicht in gleichem Maße in geistiger Hinsicht. Leider! ist grade in diesem einen Hauptcapitel der Specialpsychologie die richtigere Ansicht erst in der neuern christlich-germanischen Zeit und wissenschaftlich insbesondere erst bei den teutschen Philosophen und Dichtern, Psychologen und Physiologen (wie später näher gezeigt werden wird), wenn auch noch nicht allgemein, zur Geltung gekommen, während im orientalischen und classischen Alterthume, wie im frühern und spätern Mittelalter der Geschlechtscharakter, namentlich des Weibes, in höchst wesentlichen Punkten ganz falsch aufgefaßt und dargestellt ward und bei den romanischen und slavischen Nationen der Gegenwart es noch wird. Der Grund hiervon lag und liegt theils darin, daß die Naturforscher und besonders die Aerzte meistens eben nur für das Aeußerliche oder Materielle Sinn haben und dem Körperlichen einen viel zu großen Einfluß zuschreiben, theils darin, daß vielfach subjective Stimmungen oder Tendenzen auf das Urtheil Einfluß äußerten, z. B. bei Misogynen wegen ihres Unglücks in Liebesfachen, während andern Schriftstellern die Galanterie, noch andern der Unwille und die Entrüstung über das Unwürdige der Stellung und Behandlung, oder auch über die Ueberschätzung und Vergötterung der Frauen die Feder geführt hat<sup>4)</sup>. Hierzu kommt endlich noch, daß man bei der Würdigung des Geschlechtscharakters verschiedene einflußreiche Factoren nicht, oder doch nicht gehörig mit in Rechnung brachte, durch welche das Ursprüngliche und Wesentliche desselben bei der genannten einen Hälfte des Menschengeschlechts seit Jahrtausenden bedeutend modificirt, oft gründlichst entstellt und dadurch ganz unkenntlich gemacht worden, was nur zu häufig noch jetzt im wirklichen Leben der meisten Nationen, selbst der sogenannten gebildeten oder Culturvölker mehr oder weniger der Fall ist und eben deshalb nöthig macht, die ganze Sache erst vom sittengeschichtlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Vor Allem gehört hierher, außer dem so unermesslich wichtigen, später etwas näher zu erörternden Momente der Erziehung, in Hinsicht welcher bekanntlich das weibliche Geschlecht von jeher höchst vernachlässigt erscheint — die sociale oder bürgerliche und häusliche Stellung des Weibes zum Manne, die von jeher und fast überall nicht die wahrhaft naturgemäße, dem beiderseitigen Geschlechtscharakter entsprechende war oder noch ist, und dadurch auf letztern den verderblichsten Einfluß geäußert hat. Hier wenn irgendwo ist richtig, was Rousseau gleich im Anfange seines „Emil“ sagt: „Tout est bien, sortant des mains de l'Auteur des choses, tout dégenère entre les mains de l'homme.“ Hier findet sich der verhängnißvolle Cirkel,

3) Solger, Erwin. I. Bd. S. 63; vergl. übrigens dazu W. v. Humboldt in den Foren. 1795. IV. S. 10. 4) Schulze a. a. D. S. 501.

das die ...

... die ...

1. Die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...



16 fg., 16, 5 fg.) Andererseits ist in dem Rosaischen Mythos von der Erschaffung des Weibes aus einer Rippe des Mannes unleugbar die Idee der Gleichheit oder Gleichartigkeit beider Geschlechter, mithin ein großer Fortschritt in der Würdigung des Weibes angedeutet und verwirklicht. Hierzu kommt die edlere Ansicht seiner Bestimmung als „Gehilfin“ des Mannes. Es erklärt es sich, daß die zum Geschlechtscharakter des Weibes vorzugsweise gehörige größere Ziefe und Innigkeit des religiösen Gefühls bei den Juden ebenfalls schon in jenem frühern Zeitalter sich zeigte, wie auch die edlere höhere Weiblichkeit und Zartheit, ja selbst eine Seelengröße, wie bei keiner der meisten andern asiatischen Nationen“), z. B. bei der Deborah (Richt. 5, 7), der Tochter Jephtha's (Richt. 11, 30 fg.), später auch noch öfters, z. B. Judith und die Mutter der Maccabäer (welche letztere bekanntlich dem berühmten Dichter Zacharias Werner den Stoff zu einem merkwürdigen Trauerspiele geliefert, in welchem die Seelenstärke des Weibes übrigens fast bis zur Ueber- oder Unnatur hinaufgeschraubt worden), und wer kennt nicht die in ihrer Art so interessanten kleinen Bücher „Ruth“ und „Esther?“ Uebrigens ist gleichermäße die Licht- und Schattenseite des weiblichen Geschlechtscharakters treffend geschildert in einer ganzen Menge von Bibelstellen, besonders in Hiob, den Psalmen, den Sprüch- wörtern, Jesajas, Jeremias, Jesus Sirach, wie auch im neuen Testamente, welche man sämmtlich in den bibli- schen „Concordanzen“ (z. B. in der von Büchner und Heubner 1844 n. v. „Weib“) angeführt findet. Nur kurz sei hier noch bemerkt, daß ein starker Ueber- rest jener alt-orientalischen Ansicht, das weibliche Ge- schlecht als ein niedrigeres mit den Sklaven auf ei- ner Stufe stehendes zu betrachten und die Verheira- thung desselben als einen Kauf und Verkauf zu be- trachten, sich noch bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat. „Natürlich verdirbt diese bereits früher ausführ- lich besprochene, unnatürliche Stellung des jüdischen Weibes auch dessen Geschlechtscharakter und damit mag mal zusammenhängen, daß selbst das geistreichste und hochste der jüdischen Nation ursprünglich angehörige Weib, die Rachel-Konin, genannt Barnhagen, sich ver- lassen ließ, über die Ehe die crasseste Auffassung aus- zusprechen, indem sie dies „belligste“ Institut (Dahl- mann, Politik S. 211) nicht etwa bloß dem Kriege (man nicht ein eigenwilliges Verwerfungsurtheil sein sollte, denn dieses „der Bewegte des Menschenges- chlechts hat auch seine Ehre“), sondern der scheuß- lichen Beschmutzung der Menschengeschichte, dem Regere- hat als schandvollsten!“ Auch gehört hierher noch eine

andere, leider! noch ziemlich allgemein verbreitete, aus dem alten Testamente hergeleitete falsche Stellung des Weibes in ihrem Verhältnisse zu ihrem Manne. Es besagt nämlich die allbekannte Bibelstelle (1 Kor. 3, 16): „Und er soll Dein Herr sein,“ im Urtexte gar nicht das, was diese Uebersetzung andeutet, sondern sie spricht nur den psychologischen Erfahrungssatz aus, daß das Weib, obwol es durch die Schwangerschaft viel zu leiden hat und mit Schmerzen Kinder gebärt, dennoch (aus dem schon in der bekannten Erzählung des Irtreias ange- deuteten Grunde, Ovid. Metam. III, 316 seq.) zum Manne Begierde hat und darum von ihm be- herrscht wird“). Mit Unrecht wird daher (auch noch von Niehl „die Familie 1855“ S. 3 fg.) auf diese Stelle das sogenannte Hausregiment des Mannes als Gebot (da doch im Urtexte ebenso wenig von einem Imperativ die Rede ist als bei dem Fluche 5 Mos. 28, 34 „und ihr werdet unsinnig sein“) und gar als Gebot Gottes begründet; eine irrige Interpretation, welche zum großen Theil den heilsamen Einfluß des Christenthums auf das Schicksal des weiblichen Ge- schlechts paralytirt hat und dies noch thut, da jene schon von den Aposteln (1 Kor. 14, 34; Eph. 5, 22; Tit. 2, 4; 1 Petri 3, 7) getheilt worden, in die Geseze übergegangen und für alle Buchstabengläubige an der Autorität der Vulgata oder der Lutherischen Uebersetzung freilich apodictische Wahrheit ist.

Die Griechen, die in mehr als einer Beziehung mit Recht als Halborientalen bezeichnet werden können, stellen sich ganz besonders in dieser als solche dar, wodurch sich zugleich so manche Widersprüche in ihrer Culturgeschichte erklären. Ein edleres Geschlechts- verhältniß bei ihnen schon in sehr früher Zeit ist ganz unleugbar, da überhaupt die höhere Bedeutung des Fa- milienlebens bei ihnen anerkannt ward. Vaterland, Weib und Kind waren ihnen eins (Ilias V, 210; vergl. IX, 584), den Männern lag ob, die Frauen zu schützen (II. V, 487; vergl. VI, 360), den Frauen, für die

spricht sich Paulus in seinem „Conversationsaal und Geistes- revue“ (Stuttg. 1839.) S. 916 unter dieser Ueberschrift und mit dem Aufsatze „der letzte Gedanke einer hochgebildeten Jüdin“ näher aus. Die Letztere hatte nämlich (Rachel III. S. 19) ge- meint: „Kinder sollten eigentlich nur eine Mutter haben und die Mutter das Vermögen und die Macht der Familien; (!) so bestellt es die Natur“ — (!?) Fürchterlich ist die Natur darin, daß eine Frau gemisbraucht werden kann und wider Lust und Willen einen Menschen erzeugen kann. Diese große Kränkung muß durch menschliche Anstalten wieder gut gemacht werden, und zeigt an, wie sehr das Kind der Mutter gehört (!). Jesus hat nur eine Mutter. Allen Kindern sollte ein ideeller Vater con- stituirt werden (nun, und die wirklichen Väter, sollen die beseitigt werden?), und „alle Mütter so unschuldig und in Ehren gehalten werden, wie Maria.“ (!!) Welche Zumuthung! Und wie konnte diesem geistreichen Weibe entgehen, daß nach ihrer Theorie die Männer allzumal zu bloßen Zeugungsmaschinen degradirt werden!

19) Eine ausführlichere Nachweisung über diesen wichtigen Punkt findet man von Bendavid in Berl. Monatschrift. 1786. October. S. 354 fg. Uebrigens hat auch schon Luther in seiner Auslegung der Epistel Petri (Walch. Ausg. 9. Bd. S. 757 fg.) richtigere Ansichten über das echt christliche Hausregiment auf- gestellt.

... 1. Bd. S. 127 fg.  
... 110 in ...  
... Paulus heraus-  
... 1817. S. 75.  
... 17) Vergl.  
... 18)  
...  
... vor St. Simon“

Männer zu beten (II. VI, 115) und sie zu pflegen (II. VI, 365); ihnen stand es nicht an, wie die Männer zu küssen (II. V, 348), obwohl auch Amazonen angefaßt werden (II. VI, 186), sondern für die Kinder und das Hauswesen zu sorgen (II. IV, 130; XII, 435; XXII, 491. Odyss. I, 139 356; XXI, 350). Undenkbar lag es im Charakter eines heroischen Zeitalters, nur in der Tapferkeit die wahre Tugend oder Fortpflanzbarkeit zu sehen, wie schon das Wort *ἀσκή* (ebenso wie das römische *virtus*) andeutet. Als Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtscharacters ward demnach damals schon Schwäche oder Furchtsamkeit bezeichnet (II. XVIII, 163), ferner die Keugier (Od. I, 416), eheliche Eifersucht (Od. I, 433), Eifersucht auf Schönheit (Od. V, 21:), auch Eist, Weiberräube und Selbstheit (Od. XI, 119. 437. „nimmer zu trauen ist Weibern!“ sagt Agamemnon a. a. O. S. 455). Die vielen edlen Weibergeschichten jenes Heldenzeitalters von der Penelopeia an, ebenso wie die schlimmen der Medea, Helena u. sind ebenso bekannt, wie die spätern historischen; ebenso bedarf es nur einer kurzen Andeutung, daß der Geschlechtscharakter der hellenischen Männer wie der der Frauen sich nach der Stammesverschiedenheit der Dorer (Sparta, Krete u.) und Jonier (Athen) verschieden zeigte<sup>20)</sup>, worauf die Erziehung den größten Einfluß hatte. Dieser Gegensatz zeigt sich dann auch in der Beurtheilung des weiblichen Geschlechtscharacters von Platon und Aristoteles, indem der Erstere in dorischer Weise die Frauen für die Bereicherung der Kunst wie der Gymnastik, selbst für die Handhabung der Waffen und Kriegsbildungen geschikt hielt<sup>21)</sup>, weil überhaupt die geistigen und körperlichen Anlagen beider Geschlechter gar nicht so verschieden seien, während Aristoteles das Weib für einen „unvollständigen Mann“ erklärte<sup>22)</sup>. Auch läßt es sich nur aus jener dorischen Einseitigkeit erklären, daß Platon (de rep. V.) für die Weiber- und Kriegerklasse eine Gemeinschaft der Weiber vorschlug: ein „man kann sagen schändlicher Gedanke“ (Schmückhauer, 12. Bucher u. St. I. S. 102), wegen dessen Platon übrigens schon vom Aristoteles (Polit. II, 2, gehörig gerechtfertigt ist. — Daß es den Griechen nicht an einem theoretischen Verständniß der Verschiedenheit des weiblichen Geschlechtscharacters fehlte, zeigt ihre Mythologie in Bezug auf die weiblichen Gottheiten der Juno, Cythere, Minerva, Diana, ferner der Hebe, Ceres u. Dasselbe beweist ihre Poesie schon im Homer und Hesiod, von denen auch der Letzgenannte in seinem „Hauslehrer“ verschiedene interessante Ausführungen über die Weiber und die Ehe hat. — Unter den spätern großen griechischen Dichtern zeichnen Aeschylus und Sophokles den Geschlechtscharakter der Weiber in ihrer Größe: Aischylus-

phanes und besonders Euripides dagegen (obwohl Letzterer im Leben selbst kein Misogyn gewesen sein soll), Lucian u. A. mehr ihre Schattenseite; am meisten thut dies letztere Simonides von Amorgos in seinem bekannten Carmen de mulieribus (ed. K. Guil. Müller, Jenae 1831). Uebrigens ist der ausführliche Artikel „Hetären“ hier zu vergleichen. — Aus jener einseitigen politischen und dabei die Forderungen der Menschenrechte verkennenden Lebensansicht und Erziehung der Hellenen<sup>23)</sup>, ihrer daraus entsprungenen Misachtung des Weibes, entsprangen dann auch die Ansichtungen des Geschlechtscharacters zur gemeinen Päderastie, welche letztere in sittenhistorischer Hinsicht einen unauflöslichen Nadel in der Geschichte der Hellenen bildet, und namentlich es auch eine edlere (in der bessern Zeit besonders bei dem dorischen Stamme — aber auch bei der „heiligen Schaar“ der Thebaner<sup>24)</sup> — sich findende) Form der Knaben- oder Männerliebe gab<sup>25)</sup>, so mußte doch auch diese ebenselbst unermüdlich zu Entartungen führen<sup>26)</sup>, da eine verliebte Freundschaft zwischen männlichen Individuen nun einmal ein ebenso unnatürliches Verhältnis ist, als die (übrigens mit Unrecht so genannte) Platonische Liebe zwischen Personen beiderlei Geschlechts<sup>27)</sup>, und das eine wie das andere ein Beweis von der Verleugnung des wahren Wesens und der Bestimmung des Geschlechtsunterschiedes ist. — Nur hier sei hier noch bemerkt, daß ohne Zweifel der bei den Griechen überwiegende ästhetische oder Schönheitsfinn<sup>28)</sup> bedeutend zu jener Verleugnung mitwirkte, worüber sich treffende Andeutungen in Goethe's „Wintermann“ finden, welchem Letzgenannten schöne Knaben und Jünglinge auch mehr galten als schöne Weiber.

Es rief die Römer in Bezug auf Wissenschaften und schöne Kunst die sie nur, nach J. A. Wolf's Ausdruck<sup>29)</sup>, als „ausländische Waare“ aufnahmen unter den Griechen herbei, so doch ihnen sie auch deshalb durch ihre höhere Achtung des Familienlebens und demgemäß auch des Geschlechtscharacters des Weibes, welches bei ihnen nicht, wie bei den Hellenen (und bei der meisten andern Völkern) galt und gilt ja ebenfalls das heraklische *Caenus deterrima belli causa!* als Ursache von Fater und Kampf (Helena und Trifoid<sup>30)</sup>), sondern seinem wahren Geschlechtscharakter entsprechend<sup>31)</sup> als das versöhnende Element (Cabinerinnen, Lavinia) erscheint<sup>32)</sup>. Die Frauen hatten Rom gerettet,

20) Vergl. Strabon's Hellenica: Partia mit Strabon's Geogr. der Erziehung I, 170 sq. 21) Platon. De rep. lib. V. De leg. lib. VII. 2123. Platon's Erziehungslehre S. 230 mit Kramer, Geogr. der Erziehung II, S. 167. 22) Aristotel. Polit. II, 3. De generat. anim. IV, 4. 2133. Arist. Staatspädagog. S. 231. Sueton. V. C. III, S. 25. 4.

23) Geyser u. A. u. s. Geogr. Sueton. LXIII.

24) Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 355. 25) s. Plutarch. im Pelopid. a. 18. 26) s. Jacobs, Griech. d. Gr. 2. Bitt. S. 190 sq. 27) Bachsmuth, Hellen. Alterth. II, 2. S. 40. Bepl. S. 133 134 C. S. 357 und dessen Aristoteles' Staatspädagog. S. 30 sq. Fries, Psychol. Anthropologie I. S. 179. 28) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 29) Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 30) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 31) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 32) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 33) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 34) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 35) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 36) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 37) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 38) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 39) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 40) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 41) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq. 42) s. Heiligens, Polit. I. Bd. S. 10 sq.

deshalb lohnte Romulus ihnen mit Ehren für sie selbst und den Stand der Matronen, denen der begegnende Mann ausweichen mußte; ja, wer ihre Züchtigkeit mit schamlosem Worte kränkte, war des Todes schuldig<sup>33</sup>). Wer weiß auch nicht, in welcher Verehrung die Vestalinnen standen<sup>34</sup>? Nur im alten Rom konnte es im Alterthume geschehen, daß ein Königshaus wegen Verletzung weiblicher Keuschheit (Lucretia!) den Thron für immer verlor, wie denn auch später die Stürzung des tyrannischen Decemvirs Appius Claudius eine ähnliche Ursache (Virginia!) hatte. Die höhere Ansicht der Ehe spricht sich auch in der noch im Justinianischen römischen Rechte sich findenden Definition derselben als ein *consortium omnis vitae* aus, wonach beide Geschlechter sich zu einem Ganzen vereinigen, der Egoismus der Einzelpersönlichkeit aufgehoben wird, das Weib auch an der *dignitas* des Mannes Theil nimmt (im Gegensatz des, übrigens auch nach römischer Ansicht nicht ungeselichen, Concubinats<sup>35</sup>). Welche bedeutende Rolle die Mütter in der bessern Zeit Roms gespielt oder wie sie sich sonst durch Geistesbildung ausgezeichnet haben, ist bekannt: Veturia, die Mutter Coriolan's, Cornelia, die der Gracchen, Cornelia, die in den mathematischen und philosophischen Wissenschaften wohlbewanderte Gemahlin des Pompejus, Rhea, die Mutter des berühmten Emancipators Sertorius, die Porcia, Gattin des Brutus, Octavia, die Gemahlin des Antonius, die Julia, die Gattin des Antonius Serticus u. a. m.<sup>36</sup>). Freilich artete später das ganze Römergeschlecht furchtbar aus<sup>37</sup>), am meisten das weibliche zur Imperatorenzeit; wer kennt nicht die Namen einer Livia, Julia, Fulvia, Agrippina und Messalina, und die schaudererregende Schilderung eines Juvenal, Persius und Martial! — vergl. auch Böttiger's „Sabina“ — obwohl selbst in dieser Epoche es an einzelnen großartigen Frauencharakteren nicht fehlte, wie die Beispiele der Julia Procilla, der Mutter des Tacitus (s. Agric. c. 4 und 6) und der Arria (*Plin. ep. III, 16*) der Gattin des Paetus bewiesen. Gleichwol ist nicht weniger gewiß, daß schon in der frühern Zeit der Charakter der Römerinnen sehr sich verschlimmert haben muß, da bereits im Jahre 330 v. Chr. nicht weniger als 170 Matronen der Giftmischeri gegen ihre Männer angeklagt wurden<sup>38</sup>). Freilich hatten die Römer *generis masculini* grade in dieser Beziehung selbigen ein sehr schlechtes Beispiel gegeben, da, wie David Hume nach Livius (XL. c. 40. 43. und VIII. c. 18) bemerkt, das Verbrechen des Vergiftens bei ihnen, und zwar in ihrer glorreichsten Periode zwischen dem Anfange und Ende der punischen Kriege, so gemein war, daß während noch nicht eines Jahres der Prätor über 3000 Personen in einem Theile

Italiens am Leben strafte<sup>39</sup>)! Auch weiß man ja, daß eine sehr niedrige Ansicht von der Ehe und dem weiblichen Geschlechte selbst bei sonst sehr hochstehenden Römern sich fand; wie denn Plutarch im Leben des jüngern Cato erzählt, daß Quintus Hortensius von demselben seine Tochter Porcia „wie einen fruchtbaren Acker zum Kinderzeugen“ verlangt habe, und von Cicero, der so salbungsvoll über das *honestum* und *decorum* in seinem Buche „De officiis“ geschrieben, daß er sich die Speculation erlaubte, seine Gattin Terentia zu verstoßen, um durch das Heirathsgut der reichen Publilia seine Schulden zu bezahlen<sup>40</sup>)! Gibbon möchte also im Ganzen wol Recht haben, wenn er behauptet, die Römer hätten in der Regel ohne alle Liebe geheirathet und jener feinem Hochachtung entbehrt, welche das Wort „Galanterie“ in seiner edlern Bedeutung bezeichnet<sup>41</sup>). So weiß man ja auch aus Stellen der alten Dichter, daß die Liebhaber ihre Geliebten zu prügeln nicht verschmähten!

Den entscheidenden culturhistorischen Wendepunkt und die Epoche der wahren Würdigung des Geschlechtscharakters des Weibes, damit aber zugleich eine neue Epoche der gebildeten Menschheit bildet in der That erst das Christenthum, besonders in seiner Verbindung mit dem germanischen Volksthume. In ersterem ist das große Princip der Gleichheit aller Menschen vor Gott, das Princip der Achtung der Menschenwürde, somit das der angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte<sup>42</sup>), von welchem nur dunkle Ahnungen bei Griechen und Römern sich fanden, zum leitenden Grundsatz geworden, weshalb die christliche Religion mit Recht schon von Montesquieu u. A.<sup>43</sup>) als die „Religion der Freiheit“ bezeichnet worden. Schon dadurch hörte das Weib auf, als bloßes Zeugungsorgan behandelt zu werden; es kam noch hinzu, daß sehr bald aus der Verehrung der Mutter des Heilandes sich ein Mariencultus (s. d. W.) oder Madonnendienst entwickelte, und eine Menge Frauen als Märtyrinnen heilig gesprochen und verehrt wurden. Noch wichtiger ward aber das Hinzutreten der, schon im engern Volksthume der Germanen gelegene, Achtung für das weibliche Geschlecht (s. *Tacit., German. c. 8*) oder, wie Immermann<sup>44</sup>) es ausdrückt, des „Urgeföhls der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei.“ In der That war jedenfalls die Keuschheit und Heiligkeit der Ehe bei keinem andern Volke auf noch niederer Civilisationsstufe höher geachtet<sup>45</sup>), und damit von selbst auch das ganze weibliche Geschlecht; wie denn die Frauen schon in den alten

33) Niebuhr I, 256. 34) Cramer a. a. D. I, 365.  
35) Hugo, Rechtsgef. §. 71 fg. 36) Vergl. Plutarch. im Leben des Coriolan, der Gracchen, des M. Antonius u. s. w.  
37) Ad. Schmidt, Gesch. der Denk- und Glaubensfreiheit. 1847. S. 48. 264 fg. 307 fg. 38) Cramer, Gesch. der Erziehung I, 368.

39) D. Hume, Vol. Versuche, übers. v. Kraus S. 212. 40) Hegel, Naturrecht S. 184. 41) Gibbon, Gesch. des Verfalls u. s. w. I. S. 6. 42) Fülleborn, Beiträge zur Gesch. der Ph. IV. S. 195. Fries, Beitr. zur Gesch. der Ph. S. I. S. 3 fg. 43) Montesquieu, Espr. d. loix l. XXIV. ch. I. (Paulus) in „Conversationsaal und Geistesrevue.“ 1839. S. 916. Ancillon, Vermittl. d. Extreme I, 20. 44) Immermann, Memorabil. I. S. 98 fg. Scheidler, Prax. d. pr. Philos. S. 141. 45) Tacit. Germ. c. 18. Hist. IV, 14. Caesar. B. Gall. VI, 21. Val. Max. VI, 1.

Volksgesetzen ein doppeltes Wehrgeld hatten, und im modernen Abendlande sogar die Throne besteigen konnten und hier und da noch können<sup>46</sup>). Freilich eine politische Institution, welche dem antiken Geiste eines Tacitus als das „äußerste der Knechtschaft“ erschien und auch in der neuern und neuesten Geschichte sich nicht sonderlich bewährt hat. Auch die sprachliche Bezeichnung des Weibes bei den Deutschen als Frau („Fro“ = Herrin), bei den Franzosen, Engländern, Italienern und Spaniern als *maitresse*, *mistress*, *domna* (*domina*) ist sehr charakteristisch, und deutet zugleich die oft übergroße Herrschaft oder Oberherrlichkeit an, welche das weibliche Geschlecht in Neu-Europa genießt, und ebenso auch in dem von letztern aus eroberten und cultivirten Amerika<sup>47</sup>). Hierher gehört ferner die ganze Romantik oder das Ritterthum mit seiner Galanterie (s. d. B.) oder seinem Frauenthume und dessen Einfluß auf den Geschlechtscharakter sowol der Männer wie der Weiber selber; über welches Alles die Schriften über die Geschichte in Charakteristik des weiblichen Geschlechts nähern Aufschluß geben<sup>48</sup>). Hier können natürlich nur die Hauptmomente angedeutet werden.

Vor Allem gehört hierher, daß das Christenthum für sich allein jene Emancipation des weiblichen Geschlechts und die Veredlung seines Charakters nicht schon durchgeführt, sondern nur angebahnt hat. Dies ist weltgeschichtliche Thatsache und erklärt sich schon aus der orientalischen Herkunft jener Religion (vergl. oben S. 32); wozu sodann noch kam, daß nach dem von den Aposteln und ihren Nachfolgern aufgestellten Dogmensystem das weibliche Geschlecht als das vorzugsweise schwache und als Urheberinnen des Sündenfalls<sup>49</sup>) wieder ziemlich tief gestellt ward. Ebenso steht geschichtlich fest, daß es eigentlich der Germanismus<sup>50</sup>); insbesondere das deutsche Volksthum, und zwar in jener Periode des nach den Kreuzzügen entstandenen Ritterthums, in welcher erst alle höhere Cultur sich zu entwickeln begann, jene Erhebung des weiblichen Geschlechtscharakters bewirkte<sup>51</sup>). Allerdings zeigt sich dies zuerst in Südfrankreich und in der provenzalischen Poesie, mit welcher Abälard's geistliche Minnedichtung gleichzeitig

ist und aus welcher später der größte christliche Dichter der Neuzeit, Dante, sowie sein großer Zeitgenosse Petrarca schöpften, welche beide wie kein Dichter des Alterthums das Weib verherrlichten. Indessen war es im Allgemeinen doch erst der deutsche Geist, welcher hierin zuerst, wie später nochmals in der Reformation, seine welt- oder culturhistorische Mission erfüllte. Bei dieser unleugbaren Wichtigkeit der Sache möge es gestattet sein, die meisterhafte Darstellung dieses Punktes in der „Geschichte der deutschen Dichtkunst“ von Servinus<sup>52</sup>) wenigstens in der Hauptstelle hier mitzutheilen. Nachdem derselbe schon früher (S. 284) angedeutet, wie im Gegensatz gegen das klassische Alterthum, dessen epische, dramatische und lyrische Dichtkunst sich auf den festen Boden der Nationalgeschichte beschränkte, die Thaten der Altvordern verherrlichend, die neuere Zeit das lyrisch-persönliche Interesse der Gegenwart hervorhob und fortan das fast ausschließliche Thema oder der Mittelpunkt aller Formen der Dichtkunst die Liebe ward, wird dies nun näher in Bezug auf den Minnegefang ausgeführt:

„Die Lyrik der Rittersänger dreht sich einzig und allein (denn die Ausnahmen verschwinden fast) um die Liebe. Es ist die Zeit, von der an kein Roman, kein Drama, kein Epos mehr in Europa gedichtet wird, ohne daß diese den Mittelpunkt der Sache ausmachen, oder zu den reizendsten Epifoden dienen müßte. Wir glauben die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Wendung in der neuern Kunst ganz zu erkennen. In unserer Welt, wo aus dem Leben die Poesie völlig entschwand, wo Bedürfnisse, die Schwierigkeit des Lebensunterhalts, die angestrenzte Thätigkeit des Kopfes und der Hände, wo Alles darauf hinstrebt, den Verstand und den praktischen Sinn auf Kosten des Gemüths allein zu bilden, konnte die Dichtung, falls sie sich überhaupt behaupten wollte, nicht besser thun, als wenn sie sich des eben reisenden Jünglings, wenn die erste Geschlechtsliebe ihn weich und sinnig macht, gewaltig bemächtigte. Sie mußte ihn bei dieser seiner inneren Beschäftigung fassen, von da aus sein sittliches Wesen reinigen, von da ihn für alles Gute und Schöne empfänglich zu machen suchen. Es frage sich Jeder unter uns, der Sinn für Edles und Gutes in sich hat, ob er ihn der Erziehung, der Schule, dem Umgange, der Religionslehre mehr zu danken habe, als (von der angeborenen Natur abgesehen) den Grundsätzen, die sich in solchen Jahren mitten in der ersten gemüthlichen Versenkung bilden, und ihren äußeren Anstoß gewöhnlich von neuerer Dichtung erhalten, die erst in diesen Jahren anfängt für den Jüngling Reiz zu bekommen, weil ihn jetzt erst jenes Vorherrschende in ihrem Inhalte ergreift. Die heilige und sanfte Stimmung des Menschen in dieser Zeit, im Vereine mit einer Dichtkunst, die diese Stimmung hervorzurufen und zu unterhalten ganz geeignet ist, hält in uns allein eine ideale Seite gegen

46) Bollgraff, Polit. III. S. 132 fg. Böpfl, Ueber die span. Successionsfrage. 1839. S. 19. 47) Vergl. v. Raumer, Briefe über die Verein. Staaten Nord-Amerika's II. S. 535 fg. 48) f. Alexander, Hist. of Women; Thomas, Essais sur le caract. des femmes; Brandes, Ueb. d. Weiber; Meiners, Gesch. des weibl. Geschlechts; Pockels, Charakteristik des weibl. Gesch.; Mauvillon, Mann und Weib; Jenisch, Univ. hist. Ueberblick u. s. w. 2. Bd. 2. Abth. S. 241, und die neuesten culturgeschichtlichen Schriften über dies Thema von Jung und Klemm. 49) f. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 6. Bd. S. 612. 50) Schmittbener, Zwölf Bücher vom Staate. 1. Bd. S. 202. 51) „Dem Christenthume danken die Frauen vor Allem, daß sie in einem höhern Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indessen tritt ohne Zweifel zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der deutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterthume aus.“ Raumer a. a. D.; vergl. Herder, Ideen z. Ph. d. Gesch. d. W. Buch XX. §. 2.

52) Servinus, Gesch. der Dichtk. 4. Ausg. 1853. 1. Bd. S. 296. Vergl. Fortlager, Gesch. der Poesie S. 305 fg., vergl. 429 fg.

die äußerliche Welt aufrecht. Denn jene Zeit setzt sich noch über Rang und Stände, über Brodsorgen und Convenienzen und Alles, was an unserer edleren Natur gefährlich nagt, hinweg; und sie setzt den Mann in eine enge Beziehung zu dem Weibe, das in der neuen Zeit die poetische Seite der Gesellschaft bildet, wie es in der alten Welt der Mann that, weil ehemals auf dem Manne, wie heutzutage auf dem Weibe, die Last des Lebens nicht so unmittelbar ruhte, weil das Weib heute, wie einst der griechische Bürger, den gemeinen Berührungen des Lebens entzogen, weil es den Einwirkungen des Rangsinnes, den Verderbnissen durch niedrige Beschäftigung, der Unruhe und Gewissenlosigkeit der Erwerbsucht nicht ausgesetzt, und weil von Natur schon das Weib mehr als der Mann gemacht ist, mit der höchsten geselligen Ausbildung den Sinn für Natürlichkeit und die ursprüngliche Einfachheit des Menschen zu vereinen. Die geänderten äußeren Verhältnisse in neuerer Zeit bedingten sogar diese Art Gefühle, die in der neueren Dichtung so ausschließlich behandelt sind, mehr als man glauben sollte. Die Beschwerden unsers Lebens wehren den leichten Genuß und die rasche Befriedigung der Alten; sie schrecken uns in uns zurück, sie erzeugen die unbestimmte Sehnsucht nach einer Gefährtin, die uns die Lasten des Lebens tragen hilft, und diese Lasten kannte der Grieche so wenig, wie unser eheliches und häusliches Glück. Ohne das Weib wäre für jede feinfühlende Seele das heutige Leben nicht zu ertragen, und es war eine wunderbare und wohlmeinende Fügung des Schicksals und der Vorsehung, daß, als sie die Ordnungen der alten Welt und mit ihnen den Seelenadel der alten Männer zerstörte, sie die Frauen aus ihrer Unterordnung heraus hob und zur Herrschaft über die Gemüther berief, ohne welche die neue Welt in Gemeinheit der Bestrebungen aufs Tiefste hätte herabsinken müssen. Nicht einmal da, wo das Weib aus dieser schönen Bestimmung herauswich und seine Unabhängigkeit mißbrauchte, hat sich das Leben auf einer Höhe erhalten können, die dem menschlich Empfindenden genügte. Nur wo das Weib, indem man ihm jene größte und schönste Gewalt einräumte, von jeder Anmaßung einer weiteren Herrschaft abstand, nur wo es dieser Aufopferung des Mannes jene andere entgegenbrachte, mit der sich jeder echt weibliche Charakter des Mannes und seiner Bedürfnisse pflegend annimmt, nur wo häusliche Tugend im Weibe aufrecht erhalten ward, nur da füllt das Weib die würdige Stellung würdig aus, die ihm die Natur angewiesen hat. Wir dürfen es freudig sagen, kein Volk der Welt kann sich, in alter und neuer Zeit, hier mit uns vergleichen. Und mögen Christenthum und Naturanlage zur Erschaffung und ersten Gestaltung dieses Verhältnisses in der neueren Gesellschaft das Frühere und Wesentlichste gethan haben, so ist es gewiß, daß erst das ritterliche Leben und diese ritterliche Minnedichtung demselben seine Blüthe gegeben, sowie hernach die folgende Zeit des bürgerlichen Hausstandes erst die Reife hinzugab."

Vortreffliche Ergänzungen und Bestätigungen dieser richtigen Auffassung gibt Immermann in seinen „Memorabilien“ 1840 I. S. 98 fg., worin er nachweist, daß Ehe und Familienleben eigentlich nur in Deutschland zur höchsten Gestalt sich durchbildet<sup>53)</sup>. In der That zeigt die Sittengeschichte in der neuereuropäischen Zeit in Bezug auf unsern Gegenstand bei den slavischen Nationen fortdauernde Unterdrückung des weiblichen Geschlechts, ganz dem bei ihnen ebenfalls fortdauernden orientalischen Principe des Despotismus gemäß, bei den romanischen eine unnatürliche Ueberschätzung und falsche Stellung des Weibes (namentlich in dem Eisebeate bei den Italienern, sowie der modernen Galanterie) und nicht bloß auf die Throne beschränkte Maitressenherrschaft, sogar in der Literatur bei den Franzosen<sup>54)</sup> (— noch vor vier Jahren antwortete Abd-el-Kader auf des Ministers Fortoul Frage, was ihm

53) „Die Basis, über welcher sich das eigenthümliche deutsche Familiengefühl erhob, ist das Urgefühl der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei. Aus diesem Urgeföhle entsprang in späteren Zeiten eine durch Reflexion vermittelte Ahnung, daß auf das, was von dem Weibe in seiner innersten und ihm eigensten Thätigkeit ausgeht, nämlich auf das Kind, auch etwas von dem Heiligen des Hervorbringenden übergehe. Das erste jener Kennzeichen ist, daß, wie ich glaube, nur bei uns die Ehe als Sacrament geknüpft wird, nicht im Sinne der katholischen Kirche, sondern im menschlichen, aber eben deshalb göttlicheren Sinne. Das Weib weiß, wenn das Gefühl nach ihm verlangt, daß in dem Manne, wenn auch in einem noch so späten und abgeblähten Reflex die germanische Uempfindung rege sei, daß er in ihr, wo nicht mehr ein Heiliges, weil dies zu hoch für unsere Zeiten klingen möchte, doch ein Unbeschreibliches und Unausprechliches suche und sehe. In dieser neuen Lage nun schlägt ihre Seele das Auge auf, sie war, bis die Liebe sie erfaßte, eigentlich noch Nichts, in jener Empfindung des Mannes aber erkennt sie ihre höchste Würde und ihren vornehmsten Adel. Ueberströmend von Dankbarkeit, erfährt sie nun in ihrem Bewußtsein, daß der, welcher sie so erhöhte, ja das Werk Gottes an ihr erst aususchuf, nothwendig Gleiches in sich trage, da nur das Gleiche das Gleiche erkennen kann. Beide vereinigen daher in der Liebe nicht abge sonderte Geschmacksrichtungen, Reizungen, geistige oder gemüthliche Sympathien, sondern die Personen, d. h. das ganze, ewige, unberechenbare Wesen des Menschen. Nur in dem Glauben an eine solche Vereinigung aber kann das Wort der Treue noch mit gutem Gewissen vor dem Altare ausgesprochen werden. Es sagt aber nicht etwa: Ich will dir eigenfinnig anhangen, auch wenn ich erkennen sollte, daß du nicht zu mir gehörst, daß deine Schwächen und Fehler untragbar sind; sondern es will sagen und bedeuten: Weil ich dich als ein ewiges und unberechenbares zu dem Ewigen und Unberechenbaren in mir gehöriges Wesen erkannt habe, so kann nie ein Fehler, noch eine Schwäche an dir groß genug sein, um den Glauben zu zerstören, daß du aus dem unerschöpflichen Schatze deiner Person alles Schlimme vergüten kannst und werdest, entweder von dir selbst, oder mit Hilfe meines Glaubens und meiner Liebe. — Dies ist das Wesen der deutschen Liebe; es folgt aber aus ihm, daß bei uns auch die Ehe zu der Liebe hinzutreten muß, soll sie von dem Zweifel, sie könne doch nur eine Grille, ein Anstoß, ein Irrthum, eine Leidenschaft sein, ausgeheilt werden. Denn Niemand darf sich jenen durch nichts Anderes willkürlich zu ersetzenden Prüfungsmoment vor dem Antlitz Gottes unter schlagen, will er im Strome deutschen Lebens verbleiben.“

54) „Die Ninon de Lenelos, Geoffrin, Lespinasse waren Schiedsrichterinnen in Sachen des Geschmacks, der Philosophie und der Gelehrsamkeit für ganz Frankreich.“ G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 498.



hier nicht der geeignete Ort, da dies Thema ein gar zu weitläufiges, übrigens auch in einer ganzen Reihe von Schriften bereits ausführlich abgehandelt ist, von welchen hier nur die „Geschichte der Erziehung“ von Schwarz und desselben „Grundsätze der Töchtererziehung“ u. s. w. genannt sein mögen, in denen man zugleich nähere literarische Nachweisungen (besonders in der Vorrede der letztgenannten Schrift) findet. (Auch in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851, 1855 und 1856, sowie in Gukow's „Unterhaltungen am häuslichen Herde“ findet sich vieles hierher Gehörige.) Hier braucht bloß noch angedeutet zu werden, wie ganz verschieden sich der Geschlechtscharakter des Weibes, aber mittelbar wegen des Einflusses der Mütter und Frauen überhaupt auch der des Mannes, geschichtlich entwickelt haben würde, wenn nicht die Erziehung des ersteren entweder ganz vernachlässigt oder doch nicht auf unpassende Weise betrieben worden wäre. Dies Moment ist um so wichtiger, als die Naturbestimmung der beiden Geschlechter gemäß nur dem Manne noch die Erziehung (im weitern Sinne) durch das öffentliche Leben, den Staatsdienst, den Krieg, die großen Reisen u. dgl. m. zu Theil werden kann, dem Weibe dagegen seine Bildung in seiner eigenthümlichen Sphäre, dem häuslichen oder Familienleben, selber nur zu oft durch jene schon erwähnte falsche sociale Stellung mehr oder weniger verkümmert wird, welches letztere, wie schon gezeigt worden, zum Glück am wenigsten bei unserer deutschen Nation der Fall ist<sup>65</sup>).

Aus allen diesen unbestreitbaren Resultaten der Sittengeschichte läßt sich nun auch erklären, daß und warum, wie ebenfalls schon gleich Anfangs angedeutet worden, die wissenschaftliche Auffassung des Geschlechtscharakters vom Standpunkte der psychischen Anthropologie nur von deutschen Psychologen und Philosophen auf die rechte Weise bewirkt worden, da hier ganz besonders die Worte Goethe's gelten:

„Was ist denn Wissenschaft?  
Sie ist nur des Lebens Kraft,  
Und erzeugt nicht das Leben.  
Leben muß erst Leben geben!“

Ferner:

„Glaube dem Leben, es lehrt besser als Redner und Buch.“

So hoch ein Platon und Aristoteles als Philosophen standen, so mußten sie doch, da jeder der Sohn seiner Zeit und Nation ist, den Geschlechtscharakter des

Beispiele noch so häufig von Aeltern, die sich auf das Sorgfältigste selbst mit der Erziehung der Kinder beschäftigen, als bei uns, obgleich allerdings auch das Pensionswesen und die Abrihtung durch Fremde (doch nur bei den höheren Ständen) um sich gegriffen hat. Nirgendwo anders wurde mit Erziehungssystemen mehr handiert, an der jungen Pflanze mehr experimentirt, um ihre verborgene Gabe und Frucht durch Gärtnerkünste zu entdecken, als bei uns. Und so ist denn auch die echtdeutsche Unart, daß die Aeltern in den Kindern oft schon Genies sehen, wenn sie noch in den Windeln liegen, doch nur ein geiler Schuß und Arieß aus edler Wurzel.“

64) Vergl. Riehl, Die Familie u. s. w. 1855. und Grenzboten Nr. 48 vom 23. Nov. 1855.

Weibes verkennen, und dasselbe gilt mehr oder weniger von allen spätern nicht-deutschen Psychologen, aber auch selbst bei den frühern deutschen, in sofern als die richtigere Würdigung des deutschen Volksthum's überhaupt und besonders des mehrgedachten einen Haupt- oder Grundzuges desselben erst mit dem Erwachen der höhern Culturentwicklung, besonders der wissenschaftlichen bei unserer Nation seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hat. Waren nun es überhaupt die Dichter, welche wie Homer und Sophokles im Alterthume; wie die Minnesinger Dante und Petrarca im Mittelalter; in späterer Zeit Cervantes, Tasso und vor allem Shakespeare<sup>66</sup>), welche die edlere Natur im Charakter des Weibes erkannten, so hat in Deutschland (wo schon Luther in treffendsten Worten dasselbe ausgesprochen<sup>67</sup>), auch Hans Sachs, Ringwald und Moscherosch, haben vieles hierher Gehörige) — die neuere Poesie diese Aufgabe seit Klopstock und Lessing auf eine, von keiner andern Nation erreichten Weise gelöst, indem außer diesen auch die übrigen Sterne erster Größe am Himmel unserer Literatur Goethe, Herder, Wieland, Novalis, Tieck, neuerdings Gukow, besonders aber Schiller und Jean Paul ihr Licht über dies anderwärts noch sehr dunkel gebliebene Gebiet leuchten ließen. Auch unsere deutschen Pädagogen, besonders Pestalozzi's<sup>68</sup>) und Schwarz<sup>69</sup>), ist hier zu gedenken, von denen der Letztgenannte sehr richtig sagt: „Die Anthropologie erfreut sich jetzt tieferer Blicke als die früheren Gemeinplätze oder Abstractionen einer einseitigen Psychologie gewährten. Da hieß es: „Das Weib ist schwächer als der Mann“ — „in dem Manne herrscht der Verstand, in dem Weibe das Gefühl vor“ — u. dgl. m., das man jetzt kaum noch in einem Gesellschaftskreise vorbringen darf, ohne ein Lächeln zu erregen“ u. s. w. Gleichzeitig wirkte sehr bedeutend die neuere Philosophie, besonders seit Kant ein, indem dieselbe nicht nur den Geist echter Wissenschaftlichkeit in der Psychologie brachte, sondern auch in den Lehren der Ethik und des Naturrechts die Würde der Persönlichkeit als leitendes Princip einführte, damit die Lehre von den Menschenrechten wissenschaftlich begründet, während letztere gleichzeitig praktisch im Großen durch die französische Revolution Geltung erhielt, mit welcher deshalb „unsere Zeit beginnt“<sup>69</sup>). Zwar führt diese Lehre wie in der ganzen Politik so auch in Bezug auf unser Thema auch bei uns zu einiger Uebertreibung, die sich in Hippel's Schriften „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ und „Ueber die Ehe“ aussprachen; doch hatte dies ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als die deutsche Nachäffung der wälschen sogenann-

65) Vergl. besonders Miß Jameson's Shakespeare's Frauen, überf. von Levin Schicking. 66) Vergl. Bretschneider's

Luther an unsere Zeit S. 256 fg. 67) Pestalozzi im Ein-

hard und Gertrud und „an die Unschuld, den Ernst u. s. w.“

68) Schwarz, Grundsätze der Töchtererziehung. Vor. S. XXII.

69) Bachsmuth, Europ. Sittengeschichte. Bd. V, 2. S. 754.

Vergl. Deutsche Vierteljahrsschr. 1850. Nr. 49. S. 206.

ten verkehrten Emancipationstheorie in dem „plumpen Skandal des St. Simonismus“ [wie ihn Schelling treffend nennt<sup>70)</sup>], die zwar in Frankreich selbst bald aus der Mode kam, dessen Hauptgedanken in Bezug auf Ehe, Familienleben und Emancipation der Weiber aber später doch wieder im Socialismus des Fourier und im Communismus der sogenannten *travailleurs égaux* wieder auflebte<sup>71)</sup>; freilich war eben das Familienleben dort selber von jeher und ist noch jetzt im argen Verfall<sup>72)</sup>, weil wie Cousin in seinem bekannten „Bericht“ (übers. von Kröger) ganz offen sagt, „überhaupt in Frankreich die Erziehung nichts ist.“ Die sociale Lage und Bildung der französischen Frauen zeigt sich bekanntlich als eine höchst unnatürliche, indem in den höheren und höchsten Ständen die bloße Mode- und sogenannte Salon-Bildung als das entscheidende gilt, und von diesen aus auch der niedere von jeher verdorben worden ist<sup>73)</sup>, wie denn auch von der französischen Volksbildung erst noch neuerdings gesagt worden, daß sie „formell in der Façonirung, materiell in der Napoleonisirung der Nation besteht“<sup>74)</sup>. Trotz einzelner wichtiger Bemerkungen über den Geschlechtscharakter der Frauen bei Montaigne, Molière, Racine, La Rochefoucauld, Montesquieu, Helvetius, Rousseau, Thomas, der Frau von Genlis u. A. findet man dahin im Ganzen in den Schriften der ältesten und neuern französischen Dichter und Philosophen keine genügende Würdigung desselben, und ebenso wenig natürlich in der neuern belletristischen Literatur der Re. Dubevant, des Victor Hugo, Balzac u. s. w.

Unter den deutschen Psychologen und Philosophen, welche diese Aufgabe besser zu lösen verstanden, ist zunächst Feder zu nennen, in dessen Untersuchungen über den menschlichen Willen, 2. Bd. S. 62. S. 316 fg. sehr viel Nichtiges über den Charakter beider Geschlechter sich findet. In praktischer Beziehung enthält Kant's Anthropologie S. 282 fg. die feinsten Winke; dasselbe gilt von Fr. H. Jacobi's philosophischen Romanen „Allwill“ und „Woldemar“; theilweise auch von Fichte's Naturrecht (II, 176 fg.). Auch Herder's Ideen z. Philof. d. Gesch. d. Menschheit sind hier zu nennen, sowie v. Ramdohr's Venus Urania, Jenisch, Universalhist. Ueberblick u. s. w. und Lüder, Entwickel. der Veränderungen u. s. w.; ferner Jahn in seinem Deutsch. Volksthum. Wissenschaftlich streng und die gewöhnliche Ansicht vielfach berichtend sind die Erörterungen hierüber in F. A. Carus, Psychologie (2. Bd.), G. E. Schulze (Psych. Anthropol. S. 490 fg. ed. 3), Fries (Psych. Anthropol. II, 189 fg.). Brandes' Schrift über die Weiber stellt letztere zu sehr von der Schattenseite dar,

während Erb (Forschungen über Geschlechtsnatur, 1824) wie früher schon Agrippa von Nettersheim in lächerlicher Uebertreibung das Weib schlechthin weit über den Mann setzt. Ganz besonders beachtenswerth sind die ausführlichen Erörterungen von Wilhelm von Humboldt, theils in den schon oben angeführten „Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats“, theils in mehreren Aufsätzen in den „Horen“ von Schiller. 1795. I, 2. St. S. 99 („Ueber den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluß“ u. s. w.), 3. St. S. 80 („Ueber die männliche und weibliche Form“) vergl. 4. St. S. 14 fg. Schiller selbst hat ebenfalls interessante Bemerkungen in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung“, besonders aber in dem Aufsatze „Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen.“ — Auch die deutschen Physiologen haben (von Haller an) dies Thema vielfach erörtert, am vollständigsten und zugleich mit Berücksichtigung der Ergebnisse der psychischen Anthropologie ist dies geschehen in dem Hauptwerke: „Physiologie von R. Fr. Burdach.“ 1826. I. Bd. S. 176 (S. 218 fg.), besonders S. 220 fg. (S. 291); 3. Bd. S. 548 (S. 286), S. 572 fg. (S. 367 fg.).

Die Hauptresultate der durch die genannte Literatur (im weitern und engern Sinne dieses Wortes) gewonnenen Einsicht lassen sich in folgenden Momenten zusammenstellen:

1) Es gibt allerdings auch in psychisch-anthropologischer Hinsicht einen verschiedenen Charakter beider Geschlechter, wie denn das Bewußtsein des Unterschieds zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur in den Sprachen aller Völker anerkannt, sondern auch allen Individuen so tief eingeprägt ist, daß es in Bezug auf die eigene Persönlichkeit sogar in Seelenkrankheiten nicht verloren geht. Aber dieser Unterschied betrifft nicht die eigentliche Idee oder das Wesentliche der geistigen Menschennatur, welches in beiden dasselbe ist, gleichwie auch selbst in körperlicher Beziehung bei aller Verschiedenheit in Knochenmasse und Bau, Muskel- und Nervensystem u. s. w. das eigentlich organische Leben in beiden Geschlechtern dasselbe und es nur Eine bildende Kraft ist, die sich als das Zeugende und Empfangende darstellt. Die Grundanlagen sind in beiden Geschlechtern ganz dieselben. Es gibt keine einzige geistige Kraft, gemüthliche Fähigkeit oder Tugend, die nur dem einen Geschlechte verliehen wäre; daher es ganz unpassend ist, von eigenthümlichen Anlagen des Geschlechts zu reden (wie Brandes thut). Alle in der Erscheinung hervortretenden psychischen Verschiedenheiten beziehen sich nicht auf das Ursprüngliche, sondern nur auf das von der Erziehung<sup>75)</sup>, der äußern oder socialen und politischen Stellung, namentlich aber auf die gegenseitige Ergänzung in der allgemeinen Na-

70) Schelling, Borr. zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift über die Philof. 1834. 71) Stein, Der Social. u. Communism. 2. Ausg. S. 514. 546. 72) Allgem. Zeit. 1853 vom 10. Aug. Beil. Vergl. G. E. Schulze, Nationalökonomie. 1856. S. 345. 73) Luden, Remesse. 1817. 10. Bd. 4. St. S. 517. Littmann, Blick auf die Bildung u. s. w. 1835. 74) Deutsche Vierteljahrsschr. 1847. Aprilheft. S. 131.

75) Ueber diesen Hauptpunkt hat schon Meta Klopstock treffende Bemerkungen gemacht in ihrem Aufsatze „über die Moden“ (s. Klopstock's Werke. [Leipzig 1823.] XI. S. 194 fg.). Vergl. auch Gukow's Unterhalt. am häuslichen Herd. I. Bd. 1853. S. 189 fg. 780 fg. R. F. 1856. I. S. 303 fg.



hier nicht der geeignete Ort, da dies Thema ein gar zu weitschichtiges, übrigens auch in einer ganzen Reihe von Schriften bereits ausführlich abgehandelt ist, von welchen hier nur die „Geschichte der Erziehung“ von Schwarz und desselben „Grundsätze der Töchtererziehung“ u. s. w. genannt sein mögen, in denen man zugleich nähere literarische Nachweisungen (besonders in der Vorrede der letztgenannten Schrift) findet. (Auch in der Deutschen Vierteljahrschrift 1851, 1855 und 1856, sowie in Gukow's „Unterhaltungen am häuslichen Herde“ findet sich mehres hierher Gehörige.) Hier braucht bloß noch angedeutet zu werden, wie ganz verschieden sich der Geschlechtscharakter des Weibes, aber mittelbar wegen des Einflusses der Mütter und Frauen überhaupt auch der des Mannes, geschichtlich entwickelt haben würde, wenn nicht die Erziehung des ersteren entweder ganz vernachlässigt oder doch nicht auf unpassende Weise betrieben worden wäre. Dies Moment ist um so wichtiger, als die Naturbestimmung der beiden Geschlechter gemäß nur dem Manne noch die Erziehung (im weitern Sinne) durch das öffentliche Leben, den Staatsdienst, den Krieg, die großen Reisen u. dgl. m. zu Theil werden kann, dem Weibe dagegen seine Bildung in seiner eigenthümlichen Sphäre, dem häuslichen oder Familienleben, selber nur zu oft durch jene schon erwähnte falsche sociale Stellung mehr oder weniger verkümmert wird, welches letztere, wie schon gezeigt worden, zum Glück am wenigsten bei unserer deutschen Nation der Fall ist<sup>64)</sup>.

Aus allen diesen unbestreitbaren Resultaten der Sittengeschichte läßt sich nun auch erklären, daß und warum, wie ebenfalls schon gleich Anfangs angedeutet worden, die wissenschaftliche Auffassung des Geschlechtscharakters vom Standpunkte der psychischen Anthropologie nur von deutschen Psychologen und Philosophen auf die rechte Weise bewirkt worden, da hier ganz besonders die Worte Goethe's gelten:

„Was ist denn Wissenschaft?  
Sie ist nur des Lebens Kraft,  
Und erzeugt nicht das Leben,  
Leben muß erst Leben geben!“

Ferner:

„Glaube dem Leben, es lehrt besser als Redner und Buch.“  
So hoch ein Platon und Aristoteles als Philosophen standen, so mußten sie doch, da jeder der Sohn seiner Zeit und Nation ist, den Geschlechtscharakter des

Beispiele noch so häufig von Aeltern, die sich auf das Sorgfältigste selbst mit der Erziehung der Kinder beschäftigen, als bei uns, obgleich allerdings auch das Pensionswesen und die Abriechung durch Fremde (doch nur bei den höheren Ständen) um sich gegriffen hat. Nirgendwo anders wurde mit Erziehungssystemen mehr handiert, an der jungen Pflanze mehr experimentirt, um ihre verborgene Gabe und Frucht durch Gärtnerkünste zu entdecken, als bei uns. Und so ist denn auch die echtdeutsche Unart, daß die Aeltern in den Kindern oft schon Genies sehen, wenn sie noch in den Windeln liegen, doch nur ein geiler Schuß und Lrieb aus edler Wurzel.“

64) Vergl. Riehl, Die Familie u. s. w. 1855. und Grenzboten Nr. 48 vom 23. Nov. 1855.

Weibes verkennen, und dasselbe gilt mehr oder weniger von allen spätern nicht-deutschen Psychologen, aber auch selbst bei den frühern deutschen, in sofern als die richtigere Würdigung des deutschen Volksthum's überhaupt und besonders des mehrgedachten einen Haupt- oder Grundzuges desselben erst mit dem Erwachen der höhern Culturentwicklung, besonders der wissenschaftlichen bei unserer Nation seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hat. Waren nun es überhaupt die Dichter, welche wie Homer und Sophokles im Alterthume; wie die Minnesinger Dante und Petrarca im Mittelalter; in späterer Zeit Cervantes, Tasso und vor allem Shakespeare<sup>65)</sup>, welche die edlere Natur im Charakter des Weibes erkannten, so hat in Deutschland (wo schon Luther in treffendsten Worten dasselbe ausgesprochen<sup>66)</sup>, auch Hans Sachs, Ringwald und Moscherosch, haben mehres hierher Gehörige) — die neuere Poesie diese Aufgabe seit Klopstock und Lessing auf eine, von keiner andern Nation erreichten Weise gelöst, indem außer diesen auch die übrigen Sterne erster Größe am Himmel unserer Literatur Goethe, Herder, Wieland, Novalis, Tieck, neuerdings Gukow, besonders aber Schiller und Jean Paul ihr Licht über dies anderwärts noch sehr dunkel gebliebene Gebiet leuchten ließen. Auch unsere deutschen Pädagogen, besonders Pestalozzi's<sup>67)</sup> und Schwarz's<sup>68)</sup>, ist hier zu gedenken, von denen der Letztgenannte sehr richtig sagt: „Die Anthropologie erfreut sich jetzt tieferer Blicke als die früheren Gemeinplätze oder Abstractionen einer einseitigen Psychologie gewährten. Da hieß es: „Das Weib ist schwächer als der Mann“ — „in dem Manne herrscht der Verstand, in dem Weibe das Gefühl vor“ — u. dgl. m., das man jetzt kaum noch in einem Gesellschaftskreise vorbringen darf, ohne ein Lächeln zu erregen“ u. s. w. Gleichzeitig wirkte sehr bedeutend die neuere Philosophie, besonders seit Kant ein, indem dieselbe nicht nur den Geist echter Wissenschaftlichkeit in der Psychologie brachte, sondern auch in den Lehren der Ethik und des Naturrechts die Würde der Persönlichkeit als leitendes Princip einführte, damit die Lehre von den Menschenrechten wissenschaftlich begründet, während letztere gleichzeitig praktisch im Großen durch die französische Revolution Geltung erhielt, mit welcher deshalb „unsere Zeit beginnt“<sup>69)</sup>. Zwar führt diese Lehre wie in der ganzen Politik so auch in Bezug auf unser Thema auch bei uns zu einiger Uebertreibung, die sich in Hippel's Schriften „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ und „Ueber die Ehe“ ausgesprochen; doch hatte dies ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als die deutsche Nachäffung der wälschen sogenann-

65) Vergl. besonders Miss Jameson's Shakespeare's Frauen, übers. von Levin Schickling. 66) Vergl. Bretschneider's Luther an unsere Zeit S. 256 fg.

67) Pestalozzi im Lienhard und Gertrud und „an die Unschuld, den Ernst u. s. w.“ 68) Schwarz, Grundsätze der Töchtererziehung. Borr. S. XXII. 69) Bachsmuth, Europ. Sittengeschichte. Bd. V. 2. S. 754. Vergl. Deutsche Vierteljahrschr. 1850. Nr. 49. S. 206.

ten verkehrten Emancipationstheorie in dem „plumpen Skandal des St. Simonismus“ [wie ihn Schelling treffend nennt<sup>70)</sup>], die zwar in Frankreich selbst bald aus der Mode kam, dessen Hauptgedanken in Bezug auf Ehe, Familienleben und Emancipation der Weiber aber später doch wieder im Socialismus des Fourier und im Communismus der sogenannten *travailleurs égaux* wieder auflebte<sup>71)</sup>; freilich war eben das Familienleben dort selber von jeher und ist noch jetzt im argen Verfall<sup>72)</sup>, weil wie Cousin in seinem bekannten „Bericht“ (übers. von Kröger) ganz offen sagt, „überhaupt in Frankreich die Erziehung nichts ist.“ Die sociale Lage und Bildung der französischen Frauen zeigt sich bekanntlich als eine höchst unnatürliche, indem in den höheren und höchsten Ständen die bloße Mode- und sogenannte Salon-Bildung als das entscheidende gilt, und von diesen aus auch der niedere von jeher verdorben worden ist<sup>73)</sup>, wie denn auch von der französischen Volksbildung erst noch neuerdings gesagt worden, daß sie „formell in der Façonirung, materiell in der Napoleonisirung der Nation besteht“<sup>74)</sup>. Trotz einzelner wichtiger Bemerkungen über den Geschlechtscharakter der Frauen bei Montaigne, Molière, Racine, La Rochefoucauld, Montesquieu, Helvetius, Rousseau, Thomas, der Frau von Genlis u. A. findet man dahin im Ganzen in den Schriften der ältesten und neuern französischen Dichter und Philosophen keine genügende Würdigung desselben, und ebenso wenig natürlich in der neuern belletristischen Literatur der Me. Dudevant, des Victor Hugo, Balzac u. s. w.

Unter den deutschen Psychologen und Philosophen, welche diese Aufgabe besser zu lösen verstanden, ist zunächst Feder zu nennen, in dessen Untersuchungen über den menschlichen Willen, 2. Bd. S. 62. S. 316 fg. sehr viel Richtiges über den Charakter beider Geschlechter sich findet. In praktischer Beziehung enthält Kant's Anthropologie S. 282 fg. die feinsten Winke; dasselbe gilt von Fr. H. Jacobi's philosophischen Romanen „Allmill“ und „Woldemar“; theilweise auch von Fichte's Naturrecht (II, 176 fg.). Auch Herder's Ideen z. Philos. d. Gesch. d. Menschheit sind hier zu nennen, sowie v. Ramdohr's Venus Urania, Jenisch, Universalhist. Ueberblick u. s. w. und Lüder, Entwickel. der Veränderungen u. s. w.; ferner Jahn in seinem Deutsch. Volksthum. Wissenschaftlich streng und die gewöhnliche Ansicht vielfach berichtend sind die Erörterungen hierüber in F. A. Carus, Psychologie (2. Bd.), G. E. Schulze (Psych. Anthropol. S. 490 fg. ed. 3), Fries (Psych. Anthropol. II, 189 fg.). Brandes' Schrift über die Weiber stellt letztere zu sehr von der Schattenseite dar,

während Erb (Forschungen über Geschlechtsnatur, 1824) wie früher schon Agrippa von Nettersheim in lächerlicher Uebertreibung das Weib schlechthin weit über den Mann setzt. Ganz besonders beachtenswerth sind die ausführlichen Erörterungen von Wilhelm von Humboldt, theils in den schon oben angeführten „Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats“, theils in mehreren Aufsätzen in den „Horen“ von Schiller. 1795. I, 2. St. S. 99 („Ueber den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluß“ u. s. w.), 3. St. S. 80 („Ueber die männliche und weibliche Form“) vergl. 4. St. S. 14 fg. Schiller selbst hat ebenfalls interessante Bemerkungen in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung“, besonders aber in dem Aufsatze „Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen.“ — Auch die deutschen Physiologen haben (von Haller an) dies Thema vielfach erörtert, am vollständigsten und zugleich mit Berücksichtigung der Ergebnisse der psychischen Anthropologie ist dies geschehen in dem Hauptwerke: „Physiologie von K. Fr. Burdach.“ 1826. I. Bd. S. 176 (S. 218 fg.), besonders S. 220 fg. (S. 291); 3. Bd. S. 548 (S. 286), S. 572 fg. (S. 367 fg.).

Die Hauptresultate der durch die genannte Literatur (im weitern und engern Sinne dieses Worts) gewonnenen Einsicht lassen sich in folgenden Momenten zusammenstellen:

1) Es gibt allerdings auch in psychisch-anthropologischer Hinsicht einen verschiedenen Charakter beider Geschlechter, wie denn das Bewußtsein des Unterschieds zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur in den Sprachen aller Völker anerkannt, sondern auch allen Individuen so tief eingepägt ist, daß es in Bezug auf die eigene Persönlichkeit sogar in Seelenkrankheiten nicht verloren geht. Aber dieser Unterschied betrifft nicht die eigentliche Idee oder das Wesentliche der geistigen Menschennatur, welches in beiden dasselbe ist, gleichwie auch selbst in körperlicher Beziehung bei aller Verschiedenheit in Knochenmasse und Bau, Muskel- und Nervensystem u. s. w. das eigentlich organische Leben in beiden Geschlechtern dasselbe und es nur Eine bildende Kraft ist, die sich als das Zeugende und Empfangende darstellt. Die Grundanlagen sind in beiden Geschlechtern ganz dieselben. Es gibt keine einzige geistige Kraft, gemüthliche Fähigkeit oder Tugend, die nur dem einen Geschlechte verliehen wäre; daher es ganz unpassend ist, von eigenthümlichen Anlagen des Geschlechts zu reden (wie Brandes thut). Alle in der Erscheinung hervortretenden psychischen Verschiedenheiten beziehen sich nicht auf das Ursprüngliche, sondern nur auf das von der Erziehung<sup>75)</sup>, der äußern oder socialen und politischen Stellung, namentlich aber auf die gegenseitige Ergänzung in der allgemeinen Na-

70) Schelling, Borr. zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift über die Philos. 1834.

71) Stein, Der Social. u. Communism. 2. Ausg. S. 514. 546.

72) Allgem. Zeit. 1853 vom 10. Aug. Beil. Vergl. G. E. Schulze, Rationalökonomie. 1856. S. 345.

73) Läden, Remesis. 1817. 10. Bd. 4. St. S. 517. Zittmann, Blick auf die Bildung u. s. w. 1835.

74) Deutsche Vierteljahrshr. 1847. Aprilheft. S. 131.

75) Ueber diesen Hauptpunkt hat schon Meta Klopstock treffende Bemerkungen gemacht in ihrem Aufsatze „über die Moden“ (f. Klopstock's Werke. [Leipzig 1823.] XI. S. 194 fg.). Vergl. auch Gukow's Unterhalt. am häuslichen Herd. I. Bd. 1853. S. 189 fg. 780 fg. N. F. 1856. I. S. 303 fg.

turbestimmung beider Geschlechter, die so wesentlich zusammengehören, wie rechte und linke Hand oder nach dem Platonischen Mythos, wie zwei von einander geschnittene und zur Wiedervereinigung strebende Hälften eines Ganzen. Die allgemeine Möglichkeit, Mensch im reinsten Sinne des Worts werden zu können, oder die Anlage erleidet ebenso wenig als ihr Zweck, die Perfectibilität der Menschheit, eine Veränderung durch das Geschlecht; diesem Zwecke strebt sie in ihrer Wirkung der Organisation gleichartig zu. „Gleich ist die Anlage, gleich auch die Kraft; denn dem Manne kommt an sich nicht eine größere Kraft zu als dem Weibe, sondern es ist eine gleiche Vertheilung einer Kraft, nur in verschiedenen Arten vorhanden. Wirkt des Weibes Kraft mehr in sich, so wirkt des Mannes Kraft mehr außer sich. So haben aber beide gleich starke Lebenskraft, die sich nur durch den Grad der größeren oder geringeren Widerstandsfähigkeit und Ausdehnungsfähigkeit unterscheidet und so als verschiedene Art erscheint“<sup>76)</sup>. Wie es übrigens in physischer Hinsicht Hermaphroditen gibt, so auch in psychologischer, was in unserer Sprache durch die Ausdrücke „Weibling und Männling“ bezeichnet wird. Hierbei ist besonders wichtig, daß der Uebergang des weiblichen Charakters in den männlichen, und umgekehrt nicht als eine Vervollkommnung, sondern als ein Herabsinken anzusehen ist, indem der Männling eine ebenso widerliche Natur darstellt als der Weibling, die Mannheit also jedenfalls nicht die an sich schon größere oder gar die absolute Vollkommenheit sein kann<sup>77)</sup>.

2) Sowie von der Fortdauer der organischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter die Fortpflanzung unserer Gattung abhängt, so wird durch die Fortdauer der psychischen Verschiedenheiten jene dauerhafte Verbindung der Geschlechter in der eigentlichen Ehe bedingt, die ihrerseits die Grundvoraussetzung für alle Entwicklung der Humanität ist, mithin ist auch in dieser allerhöchsten Naturbestimmung keine wesentliche Verschiedenheit vorhanden. Diesem entspricht, daß die in der äußeren Erscheinung sich darstellende und für die Erhaltung und Ausbildung des Familienlebens bestimmte psychische Verschiedenheit der Geschlechter erst in den Jahren der Mannbarkeit anfängt sich in einem vorzüglichen Grade zu äußern, im höhern Lebensalter aber wieder verschwindet (was besonders von der ungeheueren Mehrzahl in den mittleren und niederen Ständen gilt, bei welchen jene Differenz vor und nach jener Periode sehr gering ist)<sup>78)</sup>. Unleugbar wirkt die thatsächliche körperliche Verschiedenheit in Bezug auf geringere Muskelkraft und größere Nervenreizbarkeit des Weibes auch auf die Verschiedenheit im geistigen Leben, und dies muß auch so sein, damit die Ergänzung der beiderseitigen Naturbestimmung des Weibes für das häusliche, des Man-

nes für das öffentliche Leben auf die rechte Weise stattfinden kann. Demgemäß zeigt schon das männliche Kind, wie es von Anfang größer und schwerer als das weibliche ist, mehr Streben nach Selbstständigkeit, das weibliche mehr Sympathie oder Anschließungsbedürftigkeit, indem bei jenem das Leben mehr nach Außen, bei diesem mehr nach Innen geht. Insbesondere zeigt sich diese Geschlechtsverschiedenheit in dem das künftige Berufsleben vorbedeutenden Spieltriebe, dessen psychologische Wichtigkeit bekanntlich schon Horaz (diruit, aedificat, mutat quadrata rotundis), neuerdings Kant, Schiller, Tenisch, Littmann u. A.<sup>79)</sup> näher nachgewiesen haben. Das männliche Kind liebt lärmende, mit heftiger Bewegung verbundene, das weibliche liebt gefällige und anmuthige Spiele; jenes schafft und zerstört, baut auf und reißt nieder; dieses ordnet, verschönert und erhält. Das weibliche Kind ist vermöge einer lebendigeren Sympathie empfänglicher, faßt die Lehren leichter auf, wird sinniger und denkender, beobachtet mehr die feinen Züge, erlangt Gewandtheit und Feinheit und weiß sich das Verweigernde durch Bitten, Schmeicheln und Schlaueit zu verschaffen; das männliche ist unbeholfener, im Auffassen beschwerlicher, will nicht so gern zur Aufnahme sich bestimmen lassen als selbst erlangen, widerspricht gern und sucht seine Forderungen durch festes Beharren durchzusetzen, bestimmt daher eher die Mutter, sowie jenes den Vater. (Hierher gehört auch die Bemerkung, daß Knaben muthige, Mädchen sanfte Thiere vorzugsweise lieben; ferner daß, nach Jean Paul, beim Erblicken eines Reiters der Knabe nach dem Pferde, das Mädchen nach dem Reiter guckt.) Das weibliche Kind lernt früher sprechen, da es vermöge der regeren Sympathie theils den Sinn eines Andern leichter versteht, theils das Bedürfnis sich mitzutheilen mehr fühlt; auch gibt es seiner Rede mehr Ausdruck und eine reichere Betonung. Der Phantasia schwebt die künftige Bestimmung schon vor: das männliche Kind spielt Reiter und Soldaten, weil ihm diejenigen Verhältnisse als Ideale erscheinen, in welchen körperlicher Muth und Muskelkraft am meisten sich aussprechen; das weibliche hingegen träumt Mutter zu sein, spielt mit Puppen, liebt kleinere Kinder und sucht ihnen wohlzutun, sie zu pflegen und zu warten, während das männliche sie bloß duldet, wenn sie seinem Spiele als Statisten dienen und seinen Willen vollziehen. Auch im psychisch-anthropologischen Sinne gilt daher Schillers Wort: „ein hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel!“ — In ihrem Verhalten gegen einander bilden sich beide Geschlechter gegenseitig. Dem weiblichen Kinde ist das Rohe zuwider, dem männlichen das Einförmige, Stille; jenes spielt gern den Sittenrichter und will dieses „artig“ sehen, dieses hingegen will jenem Kraft und Muth einflößen. Eins wird in einzelnen Momenten vom Andern fortgerissen, daß der Bruder in der Wirthschaft der Schwester hilft oder diese mit ihm tollt; dann folgen die

76) Carus, Psychologie II. S. 10. Vergl. Schulze, Psych. Anthropologie S. 492 und Fries, Psych. Anthropologie II, 189.  
77) Burdach, Physiol. I. S. 282. 78) Schulze, Psych. Anthropologie S. 493.

79) Die Literatur hierüber s. in Scheidler, Psychologie S. 468.

Spiele, in welchen jedes die ihm angemessene Rolle spielt, sodas z. B. die eingebildete Hausfrau mit ihren Kindern von dem phantastischen Pferdebandiger spazieren gefahren wird<sup>80</sup>). — In der spätern Jugend zeigt sich in der Periode des activen Lernens, welches sich allmählig aus dem Spiele sowie dem Nachahmungstrieb entwickelt, jene Verschiedenheit darin, das der Knabe vermöge seiner abgeschlosseneren Individualität sich weniger empfänglich zeigt, dem, was ihn nicht anspricht, widersteht, während das Mädchen gelehriger ist und sich leichter auf der vorgezeichneten Bahn leiten läßt. Jener schreitet weniger schnell vor, da er mehr selbstthätig ergründen und durch Einzelheiten sich durcharbeiten will, überall Begriff und Regel sucht, nach Ursachen fragt und Beweise fodert, ihm sehr bald die bloße Autorität nicht mehr imponirt<sup>81</sup>), sondern nur seinen Zweifel hervorruft. Das Mädchen entwickelt seinen Verstand früher [„Mädchen sind geborene Kopfrechner“ Fries<sup>82</sup>], hält sich übrigens mehr an das Gefühl im logischen Sinne dieses Wortes (s. den Art. Gefühl), d. h. an die unmittelbare Auffassung des Gegenstandes in seiner Totalität oder an die Urtheilskraft im engern Sinne, welche als sogenannter gesunder Menschenverstand, praktischer Takt, Mutterwitz, gleichsam instinktmäßig die Wahrheit erfährt, während der bloß denkende Verstand in der Verkettung ganzer Reihfolgen von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen sehr häufig dem Irrthume unterliegt und „den Wald vor den Bäumen nicht sieht“<sup>83</sup>). Allerdings hat dies auch seine Schattenseite, indem die Mädchen weniger nach Gründen fragen, nehmen sie Alles mehr auf Treu und Glauben an und bleiben ihrem Geschlechtscharakter in diesem Punkte, besonders in Bezug auf die Religion auch im spätern Lebensalter getreu, sind daher für logische Beweisführungen meist unempfänglich:

„Seid ihr nicht wie die Weiber, die beständig  
Zurück nur kommen auf ihr erstes Wort,  
Wenn man Vernunft gesprochen Stundenlang.“

Wallenstein's Tod (II, 3).

Wer weiß auch nicht, das das ganze weibliche Geschlecht dem Aberglauben zugänglicher ist, von welchem oft selbst die Gebildetsten sich nicht ganz freimachen können, der ihnen aber doch immer noch besser ansteht, als der Unglaube der sogenannten Emancipirten. — Seinem kräftigeren Muskelsysteme und der gedachten Bestimmung gemäß entsprechend ist dem Knaben ein starker Egoismus, größere Heftigkeit der Begierden und Ungeduld eigen, bei seinem lebendigem Selbstgeföhle verachtet er alle Schwäche, schätzt nur die Kraft, zeigt bei seinem Muthwillen und seinen Neckereien meistens eine gewisse Gemüthlosigkeit und Mangel an Feinheit, weil Alles bei ihm nur männlich sein und Thatkraft athmen soll. Eine edlere Richtung gewinnt er, indem bei seiner Vorliebe für das Große, Starke, Stattliche die Ideale der

Tapferkeit und Großmuth vor seine Phantasie treten und ihn bestimmen, ihn in seinem kleinen Kreise den Beschützer des fremden Rechts und den Rächer des Frevels zu spielen. Das Mädchen in der deutlich gewordenen Ahnung seiner Bestimmung sich in Wünschen, Hoffnungen und Träumen für die Zukunft ergehend, spielt erst Mutter, dann Madame, und fängt nur zuletzt an sich als Geliebte zu träumen; der Knabe aber, der mit Kutschen und Soldaten begonnen hatte, schreitet nun zum Ritter und gebietenden Herrn fort. Bei dem Erwachen der Geschlechtlichkeit ist das Erste ein polarisches Auseinanderwachsen, eine einseitige und bis zur Feindseligkeit gehende Ausbildung des Geschlechtscharakters. Dem Knaben erscheint die weibliche Zartheit als schimpfliche Schwäche, die Gebundenheit und Innerlichkeit der weiblichen Natur ist ihm zuwider: er flieht das Mädchen oder neckt es und läßt seinen Muthwillen an ihm aus, aber ein ritterlicher Sinn bestimmt ihn, das Bedrängte zu schützen; so scheut er auch die Frauen, aber die Liebe zur Mutter mildert ihn und ihre Sanftheit wirkt wohlthuend auf ihn. Das Mädchen flieht den wilden heftigen Knaben, wird verschämt gegen Männer, selbst zurückhaltend gegen den Vater, indem es um so inniger an der Mutter hängt und sie zur Vertrauten macht<sup>84</sup>).

Von der spätern Jugendzeit gilt, was der Dichter sagt:

„Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe,  
Er stürmt ins Leben wild hinaus etc.“

Der Eintritt der Pubertät ist für beide Geschlechter ein mächtiger Hebel zur normalen Ausbildung des psychischen Lebens, ganz besonders bei dem männlichen Geschlechte. Der Knabe war wie das Kind Egoist von Rechtswegen, denn um eine sichere Grundlage des Lebens zu gewinnen, muß er Alles auf sich beziehen und die Selbstigkeit war zur Selbstbefestigung nöthig. Jetzt aber erwacht mit der Zeugungskraft das universelle Streben, wovon jene nur ein besonderer Ausdruck ist. Der Gesichtskreis erweitert sich von der sinnlichen Auffassung der Einzelheiten zur Anschauung des Ganzen, die Phantasie nimmt den höhern Schwung auf das Ueberfinnliche, Unendliche und Unwandelbare, und so entwickelt sich die Vernunft im engern Sinne mit ihren Ideen und Idealen, damit aber auch ein Widerspruch im Bewußtsein jener und des wirklichen Lebens, wodurch zunächst im Jüngling ein unbestimmtes Sehnen entsteht, indem er unbefriedigt seinen Blick von der Gegenwart auf die Zukunft richtet (vergl. Schiller's „Drei Worte des Glaubens“ und „des Wahns“). Gern überläßt er sich der Schwärmerei, verfällt in ein träumerisches Wesen, oder versinkt in eine melancholische Stimmung, bis bei vorschreitender Reife Alles in ihm klarer, dadurch ernster und kräftiger wird. Auch bei der Jungfrau zeigt während jener Entwicklungsperiode die jetzt erwachte bestimmte Richtung für den künftigen Beruf<sup>85</sup>). Sie vertauscht die Ausgelassenheit

80) Burdach, Physiologie I. S. 287. 81) Herbart, Pädagogik S. 478. 82) Fries, Psych. Anthropol. II. S. 191. 83) Fries, Logik S. 84 u. 106.

II. Encycl. v. W. u. R. Erste Section. LXIII.

84) Burdach III. S. 299. 85) Burdach III. 310.

und den Muthwillen des Mädchens mit strenger Sittsamkeit, wird von religiösen Gefühlen durchdrungen, bildet ihren Beobachtungsgeist aus, beurtheilt die Verhältnisse und Charaktere mit sicherem Takte und verleugnet auch im Vollgenusse der Freude den Anstand nicht. Doch wird auch sie gerade in dieser Periode leicht zur religiösen Schwärmerin, und ist dabei doch sinnlich und leicht verführbar; sie fühlt dann eine quälende Sehnsucht nach himmlischen Dingen, flieht aber in ihre Vorstellungen vom Ueberirdischen überall Geschlechtsbeziehungen ein; liebt Leiden, Kummer und Schmerzen, träumt gern Unglück und peinigt sich selbst; aber nicht ohne Ostentation, wie denn in diesem Alter hartnäckige Betrügereien in simulirten Krämpfen, magnetischem Hellsehen, Teufelsbesitzungen, Verschlucken von Nadeln, Ertragen von Hunger, Durst u. vorkommen, denen nur das Streben, interessant zu erscheinen und Aufsehen zu erregen, zum Grunde liegt. — Dem Jünglinge ist in jener Periode das Streben nach Freiheit und äußeren Thatendrang vorherrschend, daher ihm das älterliche Haus zu enge wird, wie denn auch das Verlassen desselben für die Ausbildung seines Charakters zur Selbstständigkeit unerlässlich ist (worauf, wie Schleiermacher treffend nachgewiesen, sich die höhere Bedeutung der akademischen Freiheit bezieht)<sup>86)</sup>. Daher die erwachende Reiselust und der Trieb, Abenteuer zu bestehen (welches beides vorzugsweise dem germanischen Völkerstamme eigen zu sein scheint)<sup>87)</sup>. Doch ergreift den Jüngling dann leicht in der Fremde das Heimweh, an welchem dagegen die Jungfrau weniger leidet, da sie, ob sie gleich ungern das älterliche Haus verläßt, sich leichter in die fremden Verhältnisse findet. — Die beiden Elemente dieses Lebensalters stellen sich bei der Jungfrau mehr in der Zeitfolge dar, sodaß nach der Entwicklung der Selbstigkeit die ideale Tendenz, das sittliche und religiöse Gefühl, die allgemeine Sympathie und das Streben, in dem angewiesenen Kreise für die Menschheit zu wirken, erwacht. Bei dem Jünglinge hingegen bezeichnet dieser Gegensatz die zwei Hauptrichtungen des Lebens, das Leben für das Höhere, Ideale oder die egoistische Beschränkung auf die materiellen Interessen (Student oder Philister!) — dies deutet auch Jean Paul's Wort an: „Jeder Jüngling hat ein schönes Zeitalter, in welchem er kein Amt, jede Jungfrau eines, in welchem sie keinen Mann nehmen will; nachher ändern sich Beide und nehmen sich selber noch dazu,“ unter welchen er (ein Herkules am Scheidewege!) — zu wählen hat. In den Beziehungen zum andern Geschlechte treten entgegengesetzte Bestrebungen auf<sup>88)</sup>. „Die Jungfrau wird von der Begierde zu gefallen beherrscht und sucht, wie streng auch ihre Sittsamkeit und wie leicht zu verletzen ihre Schamhaftigkeit sein mag, die Aufmerksamkeit der Männer auf sich zu lenken und ihre Sinnlichkeit zu reizen; so hebt sie denn

heraus, was sie für ihre vorzügliche Schönheit hält und lacht, geht, beschäftigt sich anders, je nachdem Mund, Fuß oder Hand am schönsten ist; sie bedeckt schamhaft den Busen, als das Organ, welches auf ihr im Stillen erschntes Ziel deutet, und doch ist sie stolz darauf, da er ihre Bestimmung ausdrückt und so verhüllt sie ihn, ohne ihn wirklich zu verbergen<sup>89)</sup>. Der Jüngling seinerseits wird von den Frauen angezogen, und doch wieder von der Annäherung zurückgehalten; er will durch seinen Muth ihnen interessant erscheinen, und ist doch vor ihnen schüchtern. Diese Widersprüche, durch welche die Natur eine ihren Zwecken widersprechende zu frühe Geschlechtsverbindung verhindert, bleiben nur da unwirksam, wo auf eine widernatürliche Weise ungleiche Alter zusammentreffen: Männer, welchen ebenso wol Schönheit als Jugend abgeht, gewinnen die Jungfrauen um so eher, je jünger diese sind, wo das Bedürfnis überhaupt einen Mann zu fesseln herrscht, ehe ein Ideal von dem Bewerber gebildet ist; und ältere Frauen ziehen den Jüngling leicht an, indem sie ebenso wol seine Lusternheit zu reizen, als seinen Muth zu unterstützen wissen“<sup>90)</sup>.

3) Auch in Bezug auf das Alter der Reife ist zunächst von dem Geschlechtsverhältnisse auszugehen, insofern, wie schon früher bemerkt, die Ehe und das Familienverhältniß für das ganze und namentlich geistige Menschenleben von der entscheidendsten Wichtigkeit ist. — Ebenfalls mit dem physischen Organismus im Zusammenhange stehend ist zunächst die Thatsache, daß der Geschlechtstrieb beim Manne wie auch die übrigen niedrigen Triebe (besonders der nächstverwandte Nahrungstrieb! und dessen Ausartungen zur Gourmandise und Fressucht — die zahlreichen Beispiele von Polyphagie und Gourmandise, die wir kennen, kommen nur beim männlichen Geschlechte vor<sup>91)</sup>) — viel stärker und energischer wirkt, ja, wie Burdach bemerkt (I. Bd. S. 374), „weit mehr den Charakter der thierischen Brunst annimmt, da in ihm, wenn er der Natur getreu ist, der Begattungstrieb nur in einzelnen Momenten erwacht, während beim Weibe die Zeugungsfähigkeit nur durch die Menstrualperiode unterbrochen und somit der eigentliche menschliche Charakter mehr entwickelt ist.“ Die Geschlechtsliebe des Mannes ist ferner mehr auf das Äußere, Materielle, auf äußere Gestalt und sinnlichen Genuß gerichtet<sup>92)</sup>. Das Weib hingegen wird mehr durch die inneren Eigenschaften angezogen;

86) Schleiermacher, Ueber Universitäten. Rosenkrantz, Der Zweikampf. 1836. S. 30 fg. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 282. ed. 3. 87) Bollgraff, Polit. 3. Bd. S. 119 fg. 88) Burdach S. 312.

89) Vielleicht wäre es vom moralischen und sittengeschichtlichen Standpunkte aus vorzuziehen, wenn diese Verhüllung ganz wegfiele, und durch den Anblick der Brustwarzen jeder Mann daran erinnert würde, daß an den Busen ein Kind gehört und alle wahre Liebe zur Ehe führen soll! (s. Immermann oben S. 36 R.) Unsere Altvordern haben uns ein gutes Muster hiezu gegeben: „nec alius feminis quam viris habitus etc., nudae brachia ac lacerti; sed et proxima pars pectoris patet, quamquam severa illic matrimonia; nec ullam morum partem magis laudaverit.“ Tacit. Germ. c. 17. 90) Burdach, Physiol. III, 312 fg. 91) Vergl. v. Baer, Anthropol. I. Bd. 92) Carus, Psychol. II. S. 18.

es muß den Mann achten können<sup>93)</sup> und fühlt sich beglückt durch die intellectuelle oder moralische Größe, durch das bürgerliche Ansehen oder die Geschicklichkeit des Geliebten, seine Liebe ist reiner, zarter, geistiger. Bestimmt durch die allgemeine Sympathie, sowie durch den Trieb nach Erhaltung der Menschheit, will es zweierlei: den Bund der Herzen und Nachkommenschaft. Der sinnliche Genuß, in welchem der geistige Verein, sich verkörpernd, herabsteigt und aus welchem die Nachkommenschaft hervorgeht, ist dem unverdorbenen Weibe mehr in diesen Beziehungen als an sich werth; es gibt sich nur aus Liebe hin, kann sich daher auch den Genuß leichter versagen und begnügt sich viel eher mit innigem und zärtlichem Wohlwollen. Wenn auch dunkel, immer schwebt dem weiblichen Gemüthe der Gedanke des Empfangens bei dem Geschlechtstriebe vor, und das Mädchen sehnt sich in seiner Unschuld Kinder zu haben, ehe noch der Geschlechtstrieb erwacht<sup>94)</sup>. Dies meint auch Jean Paul mit seinem Worte: daß das Weib im Manne eigentlich nur eine Kinderzukunft liebe (Levana) und ebenso Jacobi (im Woldemar), daß die einzige echte Leidenschaft im Weibe die Mutterliebe sei. Eben darum hat auch die Ehe und das Familienleben oder sein Mangel, und namentlich die Kinderlosigkeit, bei beiden Geschlechtern einen ganz verschiedenen psychischen Einfluß, und schon die Physiologie lehrt ganz richtig, daß in dem verschiedenen Antheile am Zeugungsgeschäfte das Eingreifen der Geschlechtlichkeit in den Gesamtorganismus am entschiedensten sich ausdrückt und hierin eben die Wurzel des Geschlechtscharakters zu suchen sei. „Der Mann wird bloß in den einzelnen Momenten der Befruchtung in das Zeugungsgeschäft gezogen; außerdem lebt er mehr für sich, verfolgt seine eigenen Zwecke, ist freier und selbständiger als Individuum, bildet also einen stärkeren Gegensatz zu seiner Gattung. Das Weib hingegen hat die Zeugung vor der Befruchtung begonnen, und setzt sie nach derselben fort in der Einsaat, dem Brüten, dem Gebären und dem Säugen. Somit ist denn auch die Zeugung die vorherrschende Function des Weibes, die Hauptrichtung seines Lebens, welche in die übrigen Functionen tiefer eingreift; sie liegt tief in seiner Natur, ist Eins mit seinem Wesen und durch sie hängt das Weib inniger mit der Gattung zusammen und steht dem Ganzen näher. Sie bestimmt die ersten Richtungen der weiblichen Seele und beschäftigt sie fortwährend; nur das Mannweib hat wenig Sinn für Kinder, und liebt nicht die Unterhaltung über Liebchaften, Schwangerschaften und Geburten. Die Zeugungsreise tritt bei dem Weibe früher ein als beim Manne, ist häufiger mit stürmischen Zufällen verbunden und bewirkt eine größere Revolution im ganzen Organismus. Die Ehelosigkeit wirkt verderblicher auf das Weib und verursacht oft Amenorrhoe, Scirrhen, Krebs und frühzeitigen Tod; in den Nonnenklöstern ist weniger Ge-

sundheit einheimisch, als in Mönchsklöstern. Jede Befruchtung und Schwangerschaft wirkt kräftigend auf das Weib, und die Mütter zahlreicher Kinder sind im Ganzen genommen gesünder und werden älter; Unfruchtbarkeit macht das Weib unglücklicher, als der Mangel an Nachkommenschaft den Mann<sup>95)</sup>. — Hierzu kommt freilich eben noch der Umstand, daß nach den Ansichten vieler selbst sonst gebildeter Völker (wie der Hindus, Israeliten und Römer) die Unfruchtbarkeit für etwas Schimpfliches und den Mann zum Verstoßen des Weibes Berechtigendes galt, während das Christenthum auch in dieser Hinsicht eine edlere Auffassung des weiblichen Geschlechtscharakters zur Geltung gebracht hat, in ihm das geistige Band als das Wesentliche der Ehe gilt und der Mangel eines gesegneten Schooßes in religiöser Ergebung ertragen werden muß.

In Bezug auf Liebe und Ehe zeigt sich sodann die psychische Geschlechtsverschiedenheit darin, daß der Mann mehr sucht, wählt und individualisirt, während das Weib im Manne den Repräsentanten alles dessen erblickt, was ihm selbst zur Erfüllung seiner Bestimmung mangelt; es muß warten, bis es geliebt wird, und da es nur unter denen wählen kann, die um seine Liebe werben, so darf es nicht zu wählerisch sein; um nicht „sitzen zu bleiben“<sup>96)</sup>, ist es, ehe diese Wahl getroffen ist, für das ganze Männergeschlecht empfänglich, findet sich auch verhältnißmäßig leichter durch irgend eine Ehe beglückt, während dem Manne eine wider Willen eingegangene Ehe unerträglich ist. („Die Liebe ist des Mannes Wahl und des Weibes Schicksal.“ Fries, Julius und Evagoras.) Ferner ist das Weib, selbst während es mit der größten Innigkeit an dem Geliebten hängt, immer noch aufmerksam gegen andere Männer<sup>97)</sup>, verachtet nicht ihr Urtheil, sondern will auch ihnen liebenswürdig erscheinen (Desdemona!) und gibt hierdurch allerdings dem Manne mehr Anlaß zur Eifersucht, welche letztere bei ihm gemeiner und gröber ist, sich mehr auf die bloß sinnliche Untreue bezieht (wogegen das Weib mehr den Verlust des Herzens fürchtet) und sich durch sie zu den unsinnigsten Handlungen reizen läßt (wie dies besonders Shakespeare und Calderon so treffend gezeigt haben und überdies die Sittengeschichte in den furchtbaren und niederträchtigen Schutzmitteln zeigt, die sich namentlich die rohen Orientalen von jeher erlaubt haben, wie z. B. die Entmannung der Haremswächter<sup>98)</sup>).

Im übrigen geistigen Leben ist allerdings beim Manne die Intelligenz, bei dem Weibe das Gemüth oder Gefühl überwiegend, ohne daß hierbei an eine eigentliche Rangordnung gedacht werden dürfte, zumal es keinen geistigen Kraftmesser gibt und man aus der Erfahrung, daß bloß Männer in den Wissenschaften u. d. d. bisher das Größte hervorgebracht, keine schlechtthin günstigen Schlussfolgerungen ziehen kann, da erstlich die Erziehung der Weiber nie dieselbe gewe-

93) Treffende Ansichten hierüber hat Fichte im Naturrecht II. S. 164 fg. Doch sind damit Schleiermachers Bemerkungen darüber in s. Kritik der Sittenlehre zu vergleichen. 94) Burdach, Phys. I, 374.

95) Burdach I, 196 fg. 96) Kant, Anth. op. S. 288 fg. u. f. w. 97) Kant S. 294. 98) Vergl. Fiedermann, Frauenbrevier. 1855. und Allstr. Zeit. Nr. 672 vom 17. Mai 1856.

sen, vielmehr von jeher ungemein vernachlässigt worden ist, und zweitens die Intelligenz und ihre höchsten Aeußerungen in den Wissenschaften nach der richtigern Philosophie (des Sokrates, Platon, der Stoa, Kant's, Fichte's, Fries' u. s. w.) ebenso wie nach den Lehren des Christenthums nicht das Höchste im geistigen Menschenleben überhaupt ist<sup>99</sup>). Dasselbe gilt in Bezug auf das Staatsleben, den Krieg u. s. w. — Wenn man ferner das Verhältniß des Weibes zum Manne wie das der Kindheit zum reiferen Alter bestimmt, so ist dies allerdings richtig, es darf nur dabei nicht der gewöhnliche, aber ebenfalls als sehr grob zu bezeichnende Irrthum geltend gemacht werden, welcher die Lebensalter<sup>1</sup>) einzig und allein als eine Stufenleiter der Vollkommenheit betrachtet und so das Kindliche gegen das Reife und schlechthin Unvollkommnere und für weiter nichts erklärt, was doch grundfalsch! Man muß hierbei sich auch an die merkwürdigen Stellen des neuen Testaments erinnern, in denen die hohe Bedeutung der Kindlichkeit so bestimmt ausgesprochen, z. B. ein Kind Gottes zu sein oder zu werden, als die höchste Bestimmung und Würde des Menschen bezeichnet wird; ein Begriff, den das Heidenthum durchaus nicht kannte, da es nur von Kindern der Götter in physischem Sinne etwas weiß. („Wer nicht das Reich Gottes nimmt als ein Kind, der wird nicht hineinkommen.“ Marc. 10, 15; Luc. 18, 17; vergl. I Joh. 4, 9; Röm. 8, 14. 16; Eph. 3, 15.) — Es ist uns hier nicht der nöthige Raum gestattet, in den einzelnen Gebieten der Wissenschaften, schönen Künste und Gewerbe, sowie der Cardinal- und anderen Tugenden die psychische Geschlechtsverschiedenheit speciell zu verfolgen; daher beschränken wir uns nur auf den einen, übrigens allerwichtigsten Punkt. Ist Religion, wie doch Niemand in Abrede stellen kann und wird, dasjenige, wodurch der Mensch sich schlechthin von dem Thiere ganz charakteristisch unterscheidet, der Anfangs- wie der Schlüsselpunkt aller Cultur, die höchste Entwicklung des menschlichen Geistes, die wahre Blüthe und Frucht aller echten Humanität<sup>2</sup>), so zeigt sich auch hierbei der weibliche Geschlechtscharakter in den Thatfachen der Sittengeschichte, wie nach den Grundsätzen der Psychologie und auch nach denen einer richtigen, das Glauben über das Wissen, die thatkräftige Liebe aber über Alles setzenden, also echt christlichen Philosophie, durchaus nicht in einem untergeordneten Grade, sondern das grade Gegentheil findet statt. Das Weib ist mehr religiös, und die Religion ist ihm durchaus Bedürfniß des Herzens, während sie bei dem Manne zugleich oder vorzüglich Gegenstand des Denkens ist; sie ist, wie Carus es ausdrückt, für den Mann Geist und Wahrheit, für das Weib Glauben und Liebe. Der Mann grübelt über das Unendliche und will es zum Gegenstande seines Wissens machen (was eben ein unmögliches Ding, wie

man wenigstens seit Kant endlich anerkennen sollte); das Weib interessirt sich nicht für diese Speculationen: es fühlt ein unendliches Sein und dies Gefühl genügt ihm, und darin hat es ganz Recht, wie ebenfalls unsere Philosophen und großen Dichter Goethe, Schiller, Jean Paul, Rückert gezeigt haben. Der Mann wird bei seinem Streben mit sich uncin und in einer gewissen Periode seines Lebens zum Zweifler, bleibt es auch meist, oder verfällt in bornirten Dogmenglauben; in dem Weibe steht das Gefühl der Gottheit so fest, daß es nie von diesem Glauben abfällt; ein weiblicher Freigeist ist eine, die Regel nur bestätigende, Ausnahme und steht auf gleicher Linie mit einem weiblichen Trunkenbolde. — „Glaubt der Mann eine religiöse Ueberzeugung gewonnen zu haben, so will er sie Jedem aufdringen, und wird zum Eiferer; die Lehrsätze, denen er huldigt, sollen überall herrschen; die Gebräuche, die er für passend hält, sollen zur Uniform werden und wer eine andere Ueberzeugung hat, soll, da die ewige Verdammniß nicht sicher genug zu sein scheint, wenn auch nicht das Leben, so doch Amt und äußere Güter verlieren, damit er wenigstens doch in der Zeitlichkeit vernichtet werde. Das Weib hingegen übt mehr die Religiosität in seinem Leben und Wandel, ist daher auch duldsamer gegen Andersdenkende und blickt wohlwollend auf Jeden, der Gott verehrt, sei es unter dieser, sei es unter jener Form“<sup>3</sup>). Wie verderblich aber diese Intoleranz der Männer von jeher gewirkt hat, davon geben die Annalen selbst des Christenthums, der „Religion der Liebe“ eine beschämende Kunde<sup>4</sup>), und wer weiß nicht, wie selbst der Protestantismus noch in unserer Zeit seine „Wöllneriana,“ die von den „Dragonaden“ Louis' XIV. nur dem Grade nicht der Art nach verschieden waren<sup>5</sup>), ja daß diese Hauptwurzel unserer socialen Uebel noch in unseren Tagen nicht ausgerottet ist<sup>6</sup>)! So lange das männliche Geschlecht in dieser höchsten Lebensfrage aller Cultur noch so bornirt sich zeigt, unterfange es sich nicht, sich über das weibliche hochherab zu dünken, sondern gehe in diesem Punkte lieber bei lechterem erst in die Schule, beherzigend die zwei größten deutschen (und überhaupt der neuern) Dichter, welche den Charakter des Weibes geschildert haben, und namentlich die Schlussworte des tief sinnigsten und bedeutendsten Werkes unserer nationalen Poesie, des Goethischen Faust:

„Das ewig Weibliche  
zieht uns hinan!“

(Dr. K. H. Scheidler.)

**GESCHLECHTSKRANKHEITEN.** Die Erkrankungsformen und der Verlauf der Krankheiten sind die nämlichen bei beiden Geschlechtern, wengleich deren Disposition für einzelne Krankheiten eine sehr ungleiche

99) Vergl. Scheidler, Hodeget. S. 12 fg. 151 fg. (3. Ausg.)  
1) Vergl. oben S. 30, Erdmann's Psychol. Briefe. 1856. und Gukow's Unterhaltungen u. s. w. 1856. R. K. I. S. 303.  
2) Das Nähere s. in Scheidler's Hodegetik S. 599 fg.

3) Carus, Psychol. II, 25. Burdach, Physiol. I, 248.  
4) Wilda in Reyscher's Zeitschr. f. deutsch. Recht. 1847. S. II. S. 169.  
5) Scheidler in Bran's Minerva. 1846. April.  
6) Bunsen, Zeichen der Zeit. 1855. Vergl. auch den Artikel Judemanicipation und Adolf Müller „Ueber Bunsen gegen Stahl.“ (Berlin 1856.) Scheidler in Bran's Minerva. 1855. Zul. I. u. II. Aug. I. 1836. Jan. I. u. II. 1847. S. I. S. 169.

sein kann. Die Anwesenheit und die Function der Geschlechtstheile bedingt aber in diesen selbst eine Reihe eigenthümlicher Krankheiten, die entweder nur auf das eine der beiden Geschlechter beschränkt sind, z. B. die *Stricturea urethrae*, die *Hydrocele*, die eigentlichen Hodenkrankheiten auf das männliche Geschlecht, die mannichfaltigen Gebärmutterkrankheiten auf das weibliche Geschlecht, oder doch in beiden Geschlechtern sich verschiedenartig gestalten, z. B. der Tripper und der weiße Fluß. Diese im Bereiche der Geschlechtstheile auftretenden Krankheiten nun hat man unter dem Namen der Geschlechtskrankheiten zusammengefaßt. Es haben aber nur vorzugsweise die Krankheiten des weiblichen Geschlechts specielle Bearbeitungen erfahren, namentlich von Oslander, Siebold, Jörg, Mende, Lee, Colombat, Fränkel, Busch, Meißner, Fabre, Moser, Kivisch, Ashwell.

(F. W. Theile.)

**GESCHLECHTSLEBEN** ist die collective Bezeichnung für alle jene physiologischen und zum Theil pathologischen Vorgänge, welche bei beiden Geschlechtern entweder im Bereiche des Geschlechtsapparates vorkommen, durch dessen Entwicklung und Functionen bedingt, oder aber durch Vermittelung des Geschlechtsapparates im übrigen Körper hervorgerufen werden.

(F. W. Theile.)

Geschlechtslos, s. Pflanzenkunde.

**GESCHLECHTSLOSIGKEIT** (*Status neuter*, *Cryptogamia*) oder einen vollständigen Mangel von Geschlechtstheilen schrieb man früherhin mehreren niedrigen thierischen Formen zu. Es ist aber das Gebiet der Geschlechtslosigkeit durch die neueren Forschungen immer mehr eingeengt und fast auf Null reducirt worden.

In einem andern Sinne wird der Name Geschlechtslosigkeit in der gerichtlichen Medicin gebraucht. Es kommen nämlich bisweilen hermaphroditische Individuen vor, in deren äußerlich sichtbaren Geschlechtstheilen ein bestimmter Geschlechtscharakter nicht nachweisbar ist; man findet nämlich bei ihnen ein großes penisartiges Glied mit undurchbohrter Eichel und keine Hoden, sondern zwischen schamlefenartigen Falten einen scheidenähnlichen engen Gang und darin die Mündung der Harnröhre. Manchmal treten bei solchen Individuen auch zur Zeit der Pubertät noch keine ein bestimmtes Geschlecht andeutenden Bildungen hervor, sodaß der untersuchende gewissenhafte Arzt sie weder als männlich noch als weiblich ansprechen kann, sondern nur gleichsam als geschlechtslos. Der Tod verschafft solchen Individuen aber dann leicht ihr Geschlecht. Denn man findet dann leicht entweder eine Gebärmutter mit Eierstöcken, oder aber unvollkommen entwickelte und im Abdomen zurückgebliebene Hoden.

(F. W. Theile.)

Geschlechtsregister, Geschlechtstafeln, s. Genealogie.

**GESCHLECHTSREIFE**. Im physiologischen und gerichtlich-medizinischen Sinne versteht man unter der Geschlechtsreife jenen Zeitabschnitt des individuellen Lebens, innerhalb dessen jene auf Fortpflanzung des Geschlechts bezüglichen Verrichtungen mit Erfolg ausgeübt

werden können, wo also der Mann zu befruchten, das Weib zu empfangen befähigt sind. Es fällt der Anfang der Geschlechtsreife wesentlich mit der Entwicklung der Mannbarkeit oder der Pubertät zusammen, also mit der beginnenden Samensecretion und der Samenentleerung durch nächtliche Pollutionen beim Manne, mit dem ersten Eintritte der Menstruation beim Weibe. Mit dieser Periode treffen dann auch die äußerlich erkennbaren Veränderungen im Geschlechtsapparate, im Respirationsapparate und im Gesamthabitus zusammen. Doch ist der Eintritt der Menstruation ein weniger zuverlässiges Zeichen der eintretenden Geschlechtsreife, als die Samensecretion; denn es gibt Frauen, die ohne Menstruation ein reiferes Alter erreichen und dann sogleich befruchtet werden können.

In unserem Klima fällt der Anfang der Geschlechtsreife im Allgemeinen auf das 14. bis 16. Jahr bei Knaben, auf das 13. bis 15. Jahr bei Mädchen. Das Klima und individuelle Eigenthümlichkeiten üben aber auf diesen Eintritt einen erheblichen Einfluß aus. Bezeichnet nämlich der Eintritt der Menstruation den Anfang der Geschlechtsreife, so beginnt die letztere in Asien, in Persien, in China zwischen dem 9. und 11. Jahre, in der Berberei, in Algier zwischen dem 9. und 10. Jahre; ja an der Küste von Coromandel sind Mädchen von 8—9 Jahren empfängnisfähig, und im 12. Jahre sind sie meistens schon Mütter. Auch in den südeuropäischen Ländern werden die Mädchen im Ganzen früher Mütter, als bei uns. Daß auch bei den in unserem Klima lebenden Jüdinnen die Menstruation und die Geschlechtsreife verfrüht eintreten, das ist eine noch nicht erwiesene Behauptung. Erziehung und Lebensweise, desgleichen eine vorzeitige Entwicklung können aber auch in unserem Klima den Eintritt der Geschlechtsreife verfrühen, und man kennt Fälle, daß Mädchen von 10—11 Jahren geschwängert wurden. Im Allgemeinen kommt eine vorzeitige Geschlechtsreife wol eher bei Mädchen als bei Knaben vor. Es fehlt zwar nicht an einzelnen seltenen Beobachtungen, daß Knaben von 6, von 4, von 3 Jahren und selbst noch jünger ganz männlich entwickelte Genitalien besaßen, die auch, nach den Erectionen und den Samenentleerungen zu schließen, zum Beischlase befähigt gewesen sein würden. Ob dieselben aber auch wirklich zu befruchten vermöchten, das ist noch nicht constatirt. Nur ausnahmsweise hat sich bei uns die Geschlechtsreife bei Knaben von 12—10 Jahren herausgestellt. In den oben genannten Ländern dagegen sollen auch schon die Knaben von 11—12 Jahren zeugungsfähig sein.

Durchschnittlich schätzt man die Dauer des geschlechtsreifen Alters in unserem Klima auf  $3\frac{1}{2}$ —4 Decennien. Beim Weibe erreicht die Geschlechtsreife ihr Ende mit dem Aufhören der Menstruation im 45. bis 50. Lebensjahre. Die Fälle, daß Frauen noch gegen das 60. Jahr oder gar im 7. Decennium noch Mütter wurden, gehören zu den ungemein seltenen.

In den heißen Ländern, wo die Menstruation früher eintritt, beginnt natürlich auch die Involution



früher, ja es wird der ganze Zeitabschnitt des geschlechtsreifen Alters, bei Frauen wenigstens, schneller durchlaufen. Schon im 4. Decennium verliert sich hier im Allgemeinen die Empfängnißfähigkeit.

Im Ganzen hat das geschlechtsreife Alter des Mannes eine längere Dauer. Die Zeugungsfähigkeit erhält sich hier sehr häufig bis zum Beginne des Greisenalters; ja es fehlt nicht an täglichen Beispielen, daß sie noch im spätesten Alter bestehen kann. (F. W. Theile.)

**GESCHLECHTSTRIEB** heißt jener thierische Trieb, welcher die Realisirung der dem Geschlechtsapparate eigenthümlichen Functionen zum Ziele hat. Die Begattung ist für die Mehrzahl der Thiere der somatische Act, wodurch jener Trieb in die Erscheinung tritt; in sofern ist demnach das Wort Begattungstrieb damit gleichbedeutend. Man gebraucht auch wol ohne Unterschied dafür die Namen Zeugungstrieb und Fortpflanzungstrieb; dieselben deuten aber bestimmter auf die Erhaltung der Gattung hin, während mit dem Worte Geschlechtstrieb mehr der rein subjective Antheil an den Geschlechtsfunctionen bezeichnet wird. Die subjective, mit dem Gefühle des Wohlbehagens verknüpfte Betheiligung tritt noch bestimmter in den Bezeichnungen Geschlechtslust und Geschlechtsliebe hervor, die man bloß vom Menschen gebrauchen kann. Das Wort Geschlechtsliebe ist übrigens keineswegs immer identisch mit dem Geschlechtstriebe. Geschlechtsliebe bezeichnet wesentlich nur die psychische Hinneigung zu einem bestimmten Individuum des andern Geschlechts, und eine solche rein ideelle, Platonische Geschlechtsliebe, ohne alle Beimischung des Somatischen, findet sich häufig genug bei beginnender Pubertätsentwicklung.

1) Der Geschlechtstrieb an und für sich. Die Mahnung dieses Triebes hat wesentlich einen materiellen Grund, nämlich eine erhöhte Lebendigkeit in den Zeugungsorganen, eine Kraftfülle, welche das Gemeingefühl belastet und eines Object's bedarf. Bei männlichen Individuen findet eine Turgescenz der Hoden, ein Ueberfluß des Samens statt, was man deutlich bei brünstigen Fischen, Amphibien, Vögeln und Säugethieren sieht. Auch in den weiblichen Theilen ist die stärkere Turgescenz nicht zu verkennen. Angeregt und gesteigert wird er aber durch verschiedene äußere und innere Potenzen, durch gute und reichliche Nahrung, durch milde Temperatur, durch manche den Geschlechts- oder Harnapparat reizende Substanzen, wie Trüffel, Schwämme, Fische, Caviar, Austern, Wildpret, Gewürze, Phosphor, Opium, Canthariden, Aloe, Galbanum u. s. w., ferner durch geschlechtliche Vorstellungen, durch wollüstige Bilder der Phantasie. Bei Thieren kennt man ebenfalls Beförderungsmittel des Geschlechtstriebes: Hanfsamen bei Singvögeln, die schwarze Wicke bei Tauben, ein Gemisch von Roggen, Gerste und Hanfsamen bei Pferden, Mehltränke mit Delkuchen und Kümmerl beim Rindvieh, Hanfsamen mit Knoblauch und Salz bei Schafen. — Der sinnliche Eindruck, welchen Individuen des andern Geschlechts hervorrufen, ist besonders geeignet, den Geschlechtstrieb zu steigern. Bei vielen

Thieren steht der Geruchssinn in besonderer Beziehung zum Geschlechtstriebe. Beim Menschen wirkt oftmals auf entschiedene Weise die Phantasie, die Liebe ein.

Der Geschlechtstrieb kann mehr oder weniger gezügelt werden durch ein diätetisches, nüchternes Verhalten, durch körperliche Thätigkeit, durch Genuß von Säuren, durch Anwendung von Kampher, durch Vermeidung des andern Geschlechts, durch geschlechtliche Enthaltbarkeit u. s. w.

Ist der Geschlechtstrieb im Leben des Individuums einmal zu voller Entwicklung gelangt, dann vermag er sich selbst ganz unabhängig von den wesentlichen Geschlechtstheilen noch geltend zu machen. Thiere sowol wie Menschen, die nach bereits eingetretener Geschlechtsreife castrirt wurden, sind noch einige Zeit im Besitze des Geschlechtstriebes, weil Anfangs in den Wollustorganen noch die nöthigen Veränderungen vor sich gehen. A. Cooper berichtet von einem Manne, dem beide Hoden zugleich extirpirt wurden. Im ersten Jahre nach diesem Ereignisse befriedigte er den Geschlechtstrieb noch mit dem Gefühle der Ejaculation, später ohne dasselbe; nach zwei Jahren wurden aber die Erektionen selten und unvollkommen. Auch castrirte Ochsen und Widder zeigten noch Geschlechtstrieb. Derselbe tritt aber nicht hervor, wenn die Castration vor erlangter Geschlechtsreife vorgenommen wurde.

Die Andauer des Geschlechtstriebes ist wesentlich an die geschlechtsreife Zeit der Individuen gebunden. Derselbe kann sich aber auch auf krankhafte Weise steigern und noch über die Zeit des geschlechtsreifen Alters hinaus, vielleicht selbst stürmisch sich geltend machen.

Das jeweilige Auftreten des Geschlechtstriebes ist beim Menschen an keine Jahreszeit gebunden; bei den Thieren dagegen steht er im freien Zustande unter dem Einflusse bestimmter Jahreszeiten, und er äußert sich dann als eine zeitlich beschränkte Brunst. Die Lebenskraft der Thiere, namentlich der Männchen, ist während der Brunst ungemein gesteigert; sie sind stärker, vergessen Nahrung und Schlaf, achten nicht körperliche Schmerzen, weil die ganze Energie des Lebens dem einen Ziele, der Begattung zugewendet ist. Dagegen sind viele Thiere, die in der Gefangenschaft oder in der Domesticität leben, gleich dem Menschen immer zur Begattung und Zeugung geschickt, namentlich die Männchen. Bei andern freilich geht auch wol der Geschlechtstrieb ganz verloren, wie sich denn z. B. die Raubvögel, die Raubsäugethiere in der Gefangenschaft fast niemals begatten.

2) Der Geschlechtstrieb in gerichtlich-medicinischer Beziehung. Bei Eheleuten kann ein zu energischer Geschlechtstrieb sowol wie ein zu schwacher Geschlechtstrieb zu Klagen Veranlassung geben. Auf den übermäßigen Geschlechtstrieb des Mannes und eine dadurch bedingte ungezügelt Aufforderung zum Beischlaf gründen Frauen bisweilen ihre Forderung einer Ehescheidung. Meistens findet sich dann ein Mißverhältniß zwischen den Zeugungstheilen des Mannes und der Frau, wodurch der Beischlaf für die letztere schmerzhaft wird, oder der

Mann ist wirklich mit einer unmäßigen krankhaften Begierde behaftet und übt den Beischlaf so oft aus, daß die Gesundheit der vielleicht schwächlichen Frau darunter leidet. Der Grund eines so übermäßigen Geschlechtstriebes liegt nicht etwa in besondern Formationen der Geschlechtstheile, wenn auch vielleicht zufällig eine ungewöhnliche Größe oder Dicke der Ruthe, oder die Anwesenheit von drei Hoden, auf welche man früherhin besonderes Gewicht legte, dabei vorkommen mag; er ist eher im hitzigen Temperamente, in zu reichlicher Diät, in wollüstigen Phantasien, im zu häufigen Gebrauche der Geschlechtstheile zu suchen. Er kann aber auch in einer nur vorübergehenden und vielleicht durch Heilmittel zu beseitigenden Satyriasis bestehen.

Ein schwacher Geschlechtstrieb liegt in der Mehrzahl der Fälle zu Grunde, wenn Frauen über unvollkommene Erfüllung der ehelichen Pflichten klagen (s. Impotenz). (F. W. Theile.)

**GESCHLECHTSUNTERSCHIEDE, GESCHLECHTSVERSCHIEDENHEITEN.** Bei beiden Geschlechtern wird der gesammte Organismus durch die Geschlechtlichkeit auf eine bestimmte Weise influirt, sodas man, ganz abgesehen von den eigentlichen Geschlechtstheilen, das Bild einer männlichen und weiblichen Gestalt (habitus masculinus et femininus) aufzustellen berechtigt ist. Diese Verschiedenheiten der beiden Geschlechter sind theils äußerliche, theils innerliche, und sie treten ebenso wol in der Gesamtgestalt des Körpers, als in einzelnen Systemen hervor. In der ersten Zeit des Fötallebens sind keine Geschlechtsunterschiede erkennbar. Doch entwickeln sie sich schon ziemlich früh in einzelnen Theilen, wenngleich sie in voller Ausbildung erst mit der vollendeten Geschlechtsreife hervortreten. Das diese Geschlechtsunterschiede nicht einfache Begleiter, sondern der lebendige Ausdruck der bestehenden Geschlechtlichkeit sind, davon kann man sich bei manchen Störungen der Geschlechtlichkeit überzeugen. Bei einer hermaphroditischen Bildung der Geschlechtstheile, und nicht minder auch bei jenem dynamischen Hermaphroditismus, wo die Geschlechtstheile zwar frei von Mißbildung sind, ihre Entwicklung und Kraft aber unzureichend und unvollkommen ist, wird die männliche oder weibliche Bildung des Körpers mehr oder weniger zweideutig oder schielend. Wurden ferner die Hoden oder die Eierstöcke noch vor der Entwicklung der Pubertät entfernt, dann nimmt der männliche Körper mehr den weiblichen Typus an, der weibliche Körper aber mehr den männlichen Typus. In der Decrepidität endlich nähert sich der männliche Körper in mancher Beziehung dem weiblichen Typus, und umgekehrt verhält es sich mit dem weiblichen Körper. Hieraus ist auch zugleich zu entnehmen, daß es nicht begründet ist, wenn man den männlichen Bildungstypus, wie es häufig geschah, als einen höheren bezeichnet; der männliche und der weibliche Körper sind gleich vollkommene und gleich berechnete Typen des menschlichen Geschlechts.

Der männliche Körper übertrifft den weiblichen im

Mittel um 5—6 Zoll an Höhe; auch ist der Mann im Durchschnitte etwa 16 Pfund schwerer. Betrachtet man den Umriß des aufrecht stehenden und entblößten menschlichen Körpers von Vorn oder von Hinten, so findet man die größte Breite beim Manne in der Schultergegend, beim Weibe in der Hüftgegend. Die Gliedmaßen des Mannes sind länger, namentlich die untern, und deshalb hat der Rumpf des Weibes, zumal dessen untere Hälfte, eine relativ größere Ausdehnung. Während daher die Mitte der Körperhöhe beim Manne meistens auf die Gegend der Schamfuge trifft, liegt dieselbe beim Weibe über der Schamfuge nach dem Nabel zu.

Der Hals des Weibes ist dünner und rundlicher; beim Manne treten nicht nur die Muskeln stärker und ediger hervor, sondern es bildet auch bei ihm der Kehlkopf die unter dem Namen des Adamsapfels bekannte Hervorragung. Die Kehlgube und die Oberschlüsselbeingrube sind in der Regel beim Manne stärker bemerklich.

Der Thorax des Weibes ist nicht nur schmaler, sondern auch niedriger und zugleich von Vorn nach Hinten weniger tief, weil er vorn stärker abgeplattet ist. Die Rippen des Weibes sind nämlich dünner, flacher und kürzer, dabei aber stärker nach dem Rücken hin gewölbt, sodas die Dornfortsätze weniger hervorragen. Das weibliche Brustbein ist kürzer, gleich dem ganzen Thorax; dagegen ist das Manubrium sterni nicht nur im Verhältniß zum Corpus sterni, sondern auch absolut länger beim Weibe.

Der Unterbauch vom Nabel bis zur Scham tritt beim Weibe stärker und kugelig hervor und überwiegt in Höhe, Breite und Tiefe; auch das Gefäß des Weibes ragt durch stärkere Entwicklung des Fettpolsters gewölbter hervor. Der Nabel des Weibes liegt daher entfernter von der Scham. Die Lendenwirbelsäule des Weibes ist im Verhältniß zur übrigen Wirbelsäule höher; ja bei weiblichen Individuen von Mittelgröße ist sie wol selbst absolut höher als bei Männern von Mittelgröße. Die auffallendsten Geschlechtsunterschiede im Skelet bietet aber das Becken dar. Das weibliche Becken ist zwar niedriger als das männliche, dafür ist aber das kleine Becken in querer Richtung und von Vorn nach Hinten geräumiger, und ebenso hat das große Becken entschieden eine größere Breite. Denn der Hüftbeintheil ist am weiblichen Becken stärker nach Außen geneigt, was auf die größere Breite des Weibes in der Hüftgegend und Unterbauchgegend von wesentlichem Einflusse ist. Die Schambeine vereinigen sich beim Weibe unter einem Winkel von  $90^{\circ}$ — $100^{\circ}$  und bilden einen abgerundeten Schambogen (Arcus ossium pubis), beim Manne dagegen treffen sie unter einem Winkel von etwa  $75^{\circ}$  zusammen und bilden hier wirklich einen Schamwinkel (Angulus ossium pubis). Das Promontorium ragt am weiblichen Becken weniger stark nach Vorn. Das weibliche Kreuzbein ist breiter und kürzer, dabei vom Promontorium aus mehr nach Hinten gerichtet, was auf die größere Breite und Tiefe des kleinen Beckens von Einflusse ist und mit dessen geringerer Höhe in Einklang steht. Die Krümmung des weiblichen Kreuzbeins

wird bald als größer, bald als kleiner angegeben. Finde hierzu ein Anzeichen statt, so kommt gewiß dem Krümmung des Beckens eine geringere Krümmung zu.

Der Kopf des Weibes ist abseits kleiner; sein Schädel ist aber im Verhältnis zum Gesichtstheile beim Weibe weitläufiger. Am männlichen Schädel ist die Stirnpartie breiter und höher, am weiblichen Schädel mehr nur an der Vereinigung der Hinterhaupt- und Seitenpartie die Krümmung hervortragend.

Die oberen Gliedmaßen erreichen, wenn sie herabhangen, beim Weibe kaum die Mitte des Oberschenkels, während sich dagegen beim Manne weit tiefer herab. Die einzelnen Abschnitte sind beim Weibe mehr abgemessener, namentlich auch die Schulterhöhen, die nicht so weit von einander entfernt sind und weniger vorstümpft. Die weiblichen Schlüsselbeine sind kürzer, weniger gebogen und treten nicht so eckig hervor wie beim Manne; die Schulterblätter sind kleiner und scheinen daher am Rumpfe anzuliegen. An der kleineren und zierlicher Hand des Weibes sind die Finger konisch geformt, während sie beim Manne mehr eine cylindrische Form zeigen.

In den unteren Gliedmaßen haben die Oberschenkel des Weibes nach Oben einen größeren Umfang, entsprechend dem größeren Umfange des Beckens; dabei haben die beiden Oberschenkel eine stärker convergirende Richtung nach Unten und Innen, als beim Manne. Die Hals-, unter welchem der Hals und der Körper des Oberschenkels unter einander verbunden sind, nähert sich beim Weibe mehr dem rechten, was neben der größeren Breite des Beckens auch mit dazu beiträgt, daß der weibliche Körper in der Hüftgegend so breit ist. In der einander näher genäherten Knieen des Weibes kommt die Kniekehle nicht so eckig vor, wie beim Manne. Wegen der starken Annäherung der Kniee verläuft beim Weibe die Unterschenkel etwas nach Außenwärts. Die Beine sind voller und setzen nach Unten nicht so plötzlich ab, wie beim Manne. Der weibliche Fuß ist kürzer und schmaler.

Die Verdauungsfunctionen gehen beim Manne energischer von Statten, ihr Apparat ist deshalb auch stärker entwickelt, namentlich die Mundhöhle, die Zähne, der Magen. Auch der Respirationsapparat ist beim Manne stärker entwickelt, was sich eben sowohl am vorragenden Kehlkopf, als an den größeren Lungen zu erkennen gibt. Auch das Herz ist beim Manne größer. Die Ausflußarterie tritt bei ihm in bestimmteren, schärferen Umrissen hervor, was eben sowohl in der stärkeren Entwidlung der Brustdrüse begründet ist, als darin, daß beim Weibe die Brustentwicklung stärker hervortritt, namentlich in der unter der Haut liegenden Fettschicht, wodurch die oberflächlichen Muskeln verdeckt werden. Die stärkere Hinneigung beschränkt sich beim Weibe auf den Kopf, auf die Hüften und die Schenkel; beim Manne erstreckt sie sich wesentlich zum Gesichte herab, dergleichen zum Lichte und After, und häufig nimmt sie auch die Brustgegend ein.

Die Sinnesorgane, das Auge, das Ohr, die Zunge, die Nase sind beim Weibe kleiner und feiner entwickelt.

Das Gehirn des Weibes hat im Verhältnis zur gesammten Körpermasse und ebenso im Verhältnis zur Nervenmasse einen größeren Werth. Beim Weibe ist der hintere Hirnlappen verhältnißmäßig stärker entwickelt, beim Manne dagegen der vordere. Im Geistigen tritt beim Weibe das Gemüth, das Gefühl, das Perceptionsvermögen mehr hervor, beim Manne dagegen mehr die Abstraction und der Wille.

Im Thierreiche treten Geschlechtsverschiedenheiten oftmals in einem noch weit höheren Grade hervor als beim Menschen. Verschiedenheiten in der Gestaltform des Körpers und besonders in der Größe finden sich bei manchen Cephalopoden und Crustaceen, ebenso bei vielen Insekten, namentlich Bienen, Ameisen; unter den Wirbelthieren beobachtet man dergleichen bei Fischen und Amphibien nur in beschränktem Maße, auffällender sind sie bei manchen Säugethieren, und noch häufiger kommen sie bei Vögeln vor. Eine ansehnlichere Größe der Männchen kommt bei manchen Insekten vor; unter den Vögeln nimmt man sie bei den polygamischen wahr, beim Haushuhne, beim Hasehuhne, beim Birkhuhne, bei der Trappe, jedoch auch bei der Zaube, beim Störche, beim Kraniche und anderen; unter den Säugethieren ist das Männchen größer beim Löwen, Wolf, Fuchs, Karib, Reh, Hirsch, bei der Robbe und einigen anderen. Häufiger zeichnet sich übrigens das Weibchen durch Größe vor dem Männchen aus, und Beispiele davon finden sich in fast allen Thierklassen, z. B. Ascaris und Echinorhynchus, unter den Entozoen, ferner mehrere Cephalopoden, Dämmerungs- und Nachtschmetterlinge, Käfer, Hymenoptern, Arachniden, Crustaceen, Fische, Amphibien, Lagravevögel. Unter den Säugethieren sind die weiblichen Walfische und Auerochsen größer.

Sonst macht sich die Geschlechtsverschiedenheit bei den Thieren hauptsächlich in den Integumenten geltend. Häufig haben die Männchen mannichfaltigere, mehr feurige und glänzende, schärfer begrenzte Farben. Dies kommt schon unter den Fischen bei Cyprinus tinca, Syngnathus papacinus, Labrus viridis, Lutjanus melops, Cottus scorpius, Gobius niger vor; ebenso bei einigen Eidechsen und Fröschen; am häufigsten und auffallendsten aber beobachtet man es in der Classe der Vögel. Auch mancherlei Hautveränderungen, wie Rämme, Sporen, besondere Federreduktionen, Hörner, Geweihe n. s. w. kommen manchmal bei den Männchen allein vor, oder sind doch bei diesen stärker entwickelt.

Selbst im Pflanzenreiche zeigen sich hin und wieder Geschlechtsunterschiede. So sind z. B. bei Psidium heterophyllum die Blätter der männlichen Pflanze rund, herzförmig und stumpf, die der weiblichen eiförmig, schildförmig und zugespitzt. (F. H. Theile.)

GESCHLECHTSVORMUNDSCHAFT. I. Historische Einleitung. Nach der älteren deutschen Ver-

1) Literatur. Die Hauptarbeit ist B. H. Abend. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

fassung beruhte der Schutz, welchen Jemand genoß, zunächst auf der Familienverbindung. Jeder hatte das Recht, Verletzungen seiner Person oder Sachen durch eigene Gewalt zu rächen (Fehderecht); er konnte aber auch auf die Selbststrafe verzichten und sich mit einer von dem Urheber der Verletzung zu entrichtenden Buße (compositio) begnügen, zu deren Erlangung er nicht nöthig hatte, zur Fehde zu schreiten, sondern auch vor Gericht klagend gegen seinen Gegner auftreten konnte, welches dann den Gegner, wenn er sich auf die Klage einließ und nicht lieber die Sache durch Fehde ausmachen wollte, zur Erlangung der Buße zwang. Dem Verletzten standen in der Fehde seine Verwandten bei, sowie den Gegner umgekehrt seine Verwandten verteidigten. Hiervon war die Folge, daß einerseits der Verletzte die Buße mit seinen Verwandten theilte, andererseits die Verwandten des Urhebers der Verletzung zum Zwecke der Befreiung von der Fehde zur Bezahlung der Buße mit beitrugen, oder, wenn der Urheber der Verletzung sie nicht bezahlen konnte, solche bezahlen mußten. Dasselbe galt, es mochte die Buße durch Fehde oder auf dem gerichtlichen Wege eingefordert worden sein. Bei Tödtungen oder Verletzungen solcher Art, wodurch der Verletzte außer Stand gesetzt war, selbst sein Recht geltend zu machen, hatten nach der Sitte seine Verwandten allein die Buße auf die eine oder andere angegebene Art von dem Urheber der Tödtung oder Verletzung oder dessen Verwandten beizutreiben<sup>2)</sup>. Alle Personen, bei welchen sich im ältesten deutschen Rechte eine Vormundschaft findet, haben das gemeinsam, daß sie gerichtliche Handlungen nicht ohne Vormund verrichten können. Der Grund der Nothwendigkeit eines Vormundes für eine Person lag zunächst in deren Unfähigkeit, die Waffen zu führen. Deshalb bedurften auch Frauenspersonen eines Vormundes.

II. Begriff. Geschlechtsvormundschaft ist die Vormundschaft über solche Frauenspersonen, welche nicht mehr unter der Altersvormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen. Sie findet theils über unverheirathete, theils über verheirathete Frauenspersonen statt. Beide unterscheiden sich in manchen Stücken und sind daher auch von einander zu trennen.

III. Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen. Seit der Zeit, wo der Schutz des Staates den Familienschutz ersetzte und Frauenspersonen zur Ausübung ihrer Rechte vor Gericht einen männlichen Vertreter nicht absolut nöthig hatten, verlor die Geschlechtsvormundschaft ihre Bedeutung. Daher ist sie in manchen Gegenden Deutschlands schon früh

verschwunden, namentlich in den Gegenden des fränkischen und bairischen Rechtes schon im Mittelalter, wenn sie überhaupt je diesen Rechten bekannt war. Auch wo sie sich erhielt, ist sie so vielfach gemildert worden, daß sich in den Rechtsquellen des Mittelalters nur Ueberbleibsel des ursprünglichen Institutes finden. Die im Mittelalter sich findende Geschlechtsvormundschaft zeigt ihre Wirkung hauptsächlich darin, daß die Frauenspersonen durch den Geschlechtsvormund processualisch vertreten werden. Die Quellen stimmen aber auch in dieser Beziehung nicht mit einander überein. Nach einigen nämlich sind die Frauenspersonen überhaupt unfähig, ohne Vormund vor Gericht zu klagen und zu antworten<sup>3)</sup>. Nach anderen Quellen ist die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes bei gerichtlichen Klagen der Frauenspersonen nicht so unbedingt nöthig. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen in nicht streitigen Rechtssachen ist im älteren Rechte zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, welche sich lediglich oder doch zunächst auf ihre Person beziehen, und denjenigen, welche ihr Vermögen zum Gegenstande haben. Geschäfte der ersteren Art sind das Eheversprechen, der Eintritt in einen geistlichen Orden und die Vermietzung zum Dienste. Das Eheversprechen bedurfte schon nach den alten deutschen Volksrechten und auch nach Statuten des Mittelalters der Einwilligung des Geschlechtsvormundes; dasselbe galt in der älteren Zeit von dem Eintritte in einen geistlichen Orden, während für die spätere von einer solchen Einwilligung nicht die Rede ist; die Frage, ob zur Vermietzung zum Dienste die Einwilligung nöthig gewesen sei, wird in den Quellen des Mittelalters nicht berührt. Veräußerungen des Vermögens bedürfen bei unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen nicht der Einwilligung des Geschlechtsvormundes nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, außer wenn der Vormund nicht zugleich ihr nächster Erbe ist, welchenfalls dieser Eigenschaft wegen seine Einwilligung nothwendig ist<sup>4)</sup>. Ob bei gerichtlichen Aufstellungen unverheiratheter Frauenspersonen die Concurrenz des Geschlechtsvormundes nöthig gewesen sei, darüber erklären sich die Rechtsbücher nicht. Es ist dies deshalb bestritten; für die Nothwendigkeit spricht indessen die Unfähigkeit der Frauenspersonen vor Gericht selbständig aufzutreten überhaupt, sowie daß in den meisten Urkunden aus Gegenden sächsischen und schwäbischen Rechtes, welche Veräußerungen von Grundstücken durch Weiber betroffen, entweder von der dazu gegebenen Einwilligung des Vormundes oder doch wenigstens davon die Rede ist, daß die Veräußerung mit seiner Hilfe oder seiner Hand (cum manu advocati) vollbracht sei, was indessen freilich von Manchen auch entweder auf von den Weibern freiwillig zugezogene Vormünder, oder auf Fürsprecher bezogen wird. Nach manchen Stadtrechten ist die Geschlechtsvormundschaft strenger, als nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, z. B. nach dem lü-

2 Bde. (Göttingen 1835. 1847.), besonders Bd. 2. §. 68—102. Früher sind, namentlich in Sachsen, wo die Geschlechtsvormundschaft sich sehr lange erhalten hatte, zahlreiche akademische Schriften darüber erschienen. Auch Schriften über Particularrechte, in welchen die Geschlechtsvormundschaft üblich war, namentlich über sächsisches und württembergisches Recht, handeln davon.

2) Vergl. die bei Kraut a. a. D. I. Bd. S. 27. Not. 2 angeführten Stellen der deutschen Volksrechte. Schon Tacit. de morib. German. c. 21 deutet darauf hin.

I. Enqfl. v. W. u. R. Erste Section. LXIII.

3) Sächs. Landrecht I, 46. II, 60, 1. Magdeb. Recht von 1304. §. 131. Vermehrter Sachsenspiegel I, 42. 9. VI, 4, 13. Schwabenspiegel 59. 3. 5 fg. 4) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. Schwabensp. 59. 3. 3 fg.

Recht. Gemeinrechtlich kommt die Geschlechts-  
 vormundschaft nicht mehr vor; desto häufiger ist sie in  
 Particularrechten. Sie hat sich aus einem Gemisch dessen,  
 was in Rechtsbüchern und Statuten, insbesondere das  
 römische Recht darüber enthalten, in Verbindung mit  
 den spätern Rechtsansichten eine neue Theorie gebildet, nach  
 welcher die Geschlechtsvormundschaft auf einer ganz an-  
 deren Grundlage als der, aus welcher sie ursprünglich  
 hergegangenen ist, beruht. Während die Geschlechts-  
 vormundschaft des älteren Rechts in der Unfähigkeit der  
 Frauen selbst in der Ehe und vor Gericht zu ver-  
 treten ihren Grund hatte, wird von den neueren Juri-  
 sten im Grund derselben die weibliche Schwäche und  
 die Unvollständigkeit der Frauenpersonen in bürgerlichen  
 Angelegenheiten betrachtet, vermöge welcher, um sie vor  
 Schaden zu bewahren, es notwendig sei, sie bei der  
 Vermählung wichtiger Rechtsgeschäfte an die Einwilligung  
 eines männlichen Beistandes dergestalt zu binden, daß  
 die Vollziehung des Geschäftes nichtig sei. In Bezug auf  
 die Verantwortlichkeit der Zuziehung eines Vormundes zu  
 den Rechtsgeschäften stehen daher die Frauenpersonen  
 den Minderjährigen gleich; im Uebrigen findet eine solche  
 Verantwortlichkeit nicht statt. Dabei sind Frauen auf der  
 einen Seite wenig manchen Beschränkungen unter-  
 worfen, die bei Minderjährigen stattfinden, z. B. dem  
 angewandten Verbot der Veräußerung ihrer Grundstücke,  
 wo ihnen auf der andern Seite die Rechtswohlthaten  
 der Minderjährigen, wie die Restitution, zustehen. Eben-  
 so ist von Verantwortlichkeit nie soweit geführt, daß dem  
 Geschlechtsvormunde die Verwaltung des Vermögens  
 eines Ehegatten übertragen worden wäre; vielmehr  
 werden die Ehegatten diese selbst, sodas der Vor-  
 mund nur in dem Auftrage sich der Verwaltung unter-  
 zieht. Der wesentliche Unterschied der Geschlechtsvor-  
 mundschaft u. von Verfügungen von jeder anderen, nament-  
 lich von der Hausvormundschaft, hat besondere Benen-  
 nungen derselben erhalten wie die der Curatel im Ge-  
 setze die allgemeine Vormundschaft, und der Kriegsvor-  
 mundschaft die Curatel. Eine gesetzliche Geschlechts-  
 vormundschaft, welche der unterbeiratheten Frauensper-  
 son mit dem Mann verleiht, kommt gegenwärtig nur  
 noch in Preußen vor und steht dem Ehemanne zu. Bei  
 Vermählung ist die Verleihung der Geschlechtsvormundschaft  
 nach dem römischen Rechte die Regel.  
 Die Geschlechtsvormundschaft steht unter väterlicher  
 Gewalt einem Familienvater, der regelmäßig die  
 Verwaltung des Vermögens des Ehegatten ist, wenn  
 derselbe nicht in manchen Particularrechten der Fall  
 der Geschlechtsvormundschaft ist. In andern Fällen ist die  
 Geschlechtsvormundschaft dem Mann zu be-  
 reiten, wenn er nicht ein Vormund zu be-  
 reiten ist. Die Geschlechtsvormundschaft  
 ist ein allgemeines und besteht, je nachdem  
 die Vermählung in einer öffentlichen Angelegenheit der  
 Familienangelegenheit ist, in einer öffentlichen Angelegenheit,  
 oder in einer öffentlichen Angelegenheit, oder nur für eine  
 öffentliche Angelegenheit. Die Geschlechts-  
 vormundschaft ist ein öffentliches und besteht aus  
 mehreren Personen, die die Verwaltung des Vermögens des  
 Ehegatten übernehmen können.

nach ihrem Belieben ein für alle Mal einen allgemeinen,  
 oder für jeden besonderen Fall einen besonderen Vormund  
 wählen, sowie sie sich auch neben einem allgemeinen Vor-  
 munde noch einen besonderen oder auch selbst einen andern  
 allgemeinen Vormund bestellen lassen können. Der Stand  
 begründet da, wo die Geschlechtsvormundschaft noch gilt,  
 keinen Unterschied; sie findet ebenso wol bei dem niede-  
 ren Adel, als bei den anderen Ständen statt; doch kom-  
 men in einzelnen Particularrechten Ausnahmen vor. Die  
 Rechtsgeschäfte, welche da, wo Geschlechtsvormundschaft  
 gilt, der Concurrenz eines Geschlechtsvormundes bedür-  
 fen, anlangend, so werden dazu regelmäßig processualische  
 Handlungen gerechnet, von welchen Ehesachen, jedoch  
 häufig nur bis zum Versuche der Güte, keinen Aufschub  
 leidende Geschäfte und stets Criminalsachen ausgenom-  
 men werden. In anderen Fällen wird die Mitwirkung  
 eines Geschlechtsvormundes in den meisten Particular-  
 rechten nur verlangt, soweit das Rechtsgeschäft das Ver-  
 mögen der Weiber betrifft, nicht bei den zunächst nur  
 auf die Person des Weibes sich beziehenden Rechtsges-  
 chäften, was wol darauf beruht, daß man den Ge-  
 schlechtsvormund dem römischen curator gleichstellte, der  
 dem Vermögen, nicht der Person gegeben wurde. Doch  
 kommen auch bei Geschäften der letzteren Art, nament-  
 lich bei Verlobnissen, in manchen Particularrechten Aus-  
 nahmen vor. Hinsichtlich der auf das Vermögen be-  
 züglichen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit der  
 Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes bedürfen, sind  
 die einzelnen Particularrechte und die Ansichten der Ju-  
 risten sehr abweichend. Ziemlich allgemein rechnet man  
 dazu alle vor Gericht vorzunehmenden Geschäfte, was  
 eine unbestrittene Praxis der Länder sächsischen Rechtes  
 auf den Sachsenspiegel stützt<sup>1)</sup>. Hinsichtlich der außer-  
 gerichtlichen Rechtsgeschäfte ist zwischen den unter den  
 Lebendigen und den auf den Todesfall zu unterscheiden.  
 Bei den ersteren wird die Mitwirkung des Geschlechts-  
 vormundes allgemein verlangt, soweit sie eine Veräuße-  
 rung von Immobilien zum Zwecke haben. Das frühere  
 königlich sächsische Recht verlangte sie selbst bei Rechts-  
 geschäften, welche sich überhaupt auf Immobilien beziehen,  
 stellte auch den Immobilien universitates, wie Erbschaften,  
 hinsichtlich des Erfordernisses der Mitwirkung des  
 Vormundes bei darauf bezüglichen Geschäften gleich<sup>2)</sup>,  
 wemit auch andere Particularrechte übereinstimmen; hin-  
 gegen waren nach demselben königlich sächsischen Rechte  
 unterbeirathete Frauenspersonen bei Verfügungen über  
 bewegliche Sachen, deren Güte nicht zu einer univor-  
 sitas gehört, nicht beirathet. Frauen sind auch wegen  
 derselben verurtheilt worden<sup>3)</sup>. Dabei sind ohne Vor-  
 mund gültig; Schuldverrichtungen anstellen, während  
 andere Particularrechte auch bei den beweglichen Sachen  
 betretenden Rechtsgeschäften, daher auch im Allgemeinen  
 bei allen Verfügungen der Weiber Concurrenz eines Vor-  
 mundes fordern. In Beziehung der letztgenannten Ver-  
 fügungen enthalten die Particularrechte ganz entgegen-

<sup>1)</sup> Sächs. Landt. I. §. 10. <sup>2)</sup> Comp. über. Samm. B. P. III.  
<sup>3)</sup> Comp. über. Samm. B. P. II.

wird bald als größer, bald als kleiner angegeben. Findet hierin ein Unterschied statt, so kommt gewiß dem Kreuzbeine des Weibes eine geringere Krümmung zu.

Der Kopf des Weibes ist absolut kleiner; sein Schädeltheil ist aber im Verhältniß zum Gesichtstheile beim Weibe ansehnlicher. Am männlichen Schädel ist die Stirngegend breiter und höher, am weiblichen Schädel findet sich an der Vereinigung der Hinterhaupt- und Scheitelgegend die stärkere Hervorragung.

Die oberen Gliedmaßen erreichen, wenn sie herabhängen, beim Weibe kaum die Mitte des Oberschenkels, erstrecken sich dagegen beim Manne weit tiefer herab. Ihre einzelnen Abschnitte sind beim Weibe mehr abgerundet, namentlich auch die Schulterhöhen, die nicht so weit von einander entfernt sind und weniger vorspringen. Die weiblichen Schlüsselbeine sind kürzer, weniger gekrümmt und treten nicht so eckig hervor wie beim Manne; die Schulterblätter sind kleiner und scheinen dichter am Rumpfe anzuliegen. An der kleinern und zierlichen Hand des Weibes sind die Finger konisch gestaltet, während sie beim Manne mehr eine cylindrische Form zeigen.

An den untern Gliedmaßen haben die Oberschenkel des Weibes nach Oben einen größern Umfang, entsprechend dem größern Umfange des Beckens; dabei haben die beiden Oberschenkel eine stärker convergirende Richtung nach Unten und Innen, als beim Manne. Der Winkel, unter welchem der Hals und der Körper des Oberschenkels unter einander verbunden sind, nähert sich beim Weibe mehr dem rechten, was neben der größern Breite des Beckens auch mit dazu beiträgt, daß der weibliche Körper in der Hüftgegend so breit ist. An den einander stärker genäherten Knien des Weibes springt die Kniescheibe nicht so eckig vor, wie beim Manne. Wegen der starken Annäherung der Kniee verlaufen dann die Unterschenkel des Weibes etwas nach Auswärts. Die Waden sind voller und setzen nach Unten nicht so plötzlich ab, wie beim Manne. Der weibliche Fuß ist kürzer und schmaler.

Die Verdauungsfunktionen gehen beim Manne energischer von Statten, ihr Apparat ist deshalb auch stärker entwickelt, namentlich die Mundhöhle, die Zähne, der Magen. Auch der Respirationsapparat ist beim Manne stärker entwickelt, was sich eben sowol am vorragenden Kehlkopfe, als an den größern Lungen zu erkennen gibt. Auch das Herz ist beim Manne größer. Die Muskulatur tritt bei ihm in bestimmteren, schärferen Umrissen hervor, was eben sowol in der stärkern Entwicklung der Muskeln begründet ist, als darin, daß beim Weibe die Fettentwicklung stärker hervortritt, namentlich in der unter der Haut liegenden Fettschicht, wodurch die oberflächlichen Muskeln verdeckt werden. Die stärkere Behaarung beschränkt sich beim Weibe auf den Kopf, auf die Achseln und die Scham; beim Manne erstreckt sie sich wesentlich zum Gesichte herab, desgleichen zum Damme und After, und häufig nimmt sie auch die Brustgegend ein.

Die Sinnesorgane, das Auge, das Ohr, die Zunge, die Nase sind beim Weibe kleiner und feiner entwickelt.

Das Gehirn des Weibes hat im Verhältniß zur gesammten Körpermasse und ebenso im Verhältniß zur Nervenmasse einen größern Werth. Beim Weibe ist der hintere Hirnlappen verhältnißmäßig stärker entwickelt, beim Manne dagegen der vordere. Im Geistigen tritt beim Weibe das Gemüth, das Gefühl, das Perceptionsvermögen mehr hervor, beim Manne dagegen mehr die Abstraction und der Wille.

Im Thierreiche treten Geschlechtsverschiedenheiten oftmals in einem noch weit höhern Grade hervor als beim Menschen. Verschiedenheiten in der Gesamtförmung des Körpers und besonders in der Größe finden sich bei manchen Cephalopoden und Crustaceen, ebenso bei vielen Insekten, namentlich Bienen, Ameisen; unter den Wirbelthieren beobachtet man dergleichen bei Fischen und Amphibien nur in beschränktem Maße, auffälliger sind sie bei manchen Säugethieren, und noch häufiger kommen sie bei Vögeln vor. Eine ansehnlichere Größe der Männchen kommt bei manchen Insekten vor; unter den Vögeln nimmt man sie bei den polygamischen wahr, beim Haushuhne, beim Haselhuhne, beim Birkhuhne, bei der Trappe, jedoch auch bei der Taube, beim Störche, beim Kraniche und anderen; unter den Säugethieren ist das Männchen größer beim Löwen, Wolf, Fuchs, Marder, Reh, Hirsch, bei der Robbe und einigen anderen. Häufiger zeichnet sich übrigens das Weibchen durch Größe vor dem Männchen aus, und Beispiele davon finden sich in fast allen Thierclassen, z. B. *Ascaris* und *Echinorhynchus*, unter den Entozoen, ferner mehre Cephalopoden, Dämmerungs- und Nachtschmetterlinge, Käfer, Hymenoptern, Arachniden, Crustaceen, Fische, Amphibien, Tagraubvögel. Unter den Säugethieren sind die weiblichen Walfische und Auerochsen größer.

Sonst macht sich die Geschlechtsverschiedenheit bei den Thieren hauptsächlich in den Integumenten geltend. Häufig haben die Männchen mannichfaltigere, mehr feurige und glänzende, schärfer begrenzte Farben. Dies kommt schon unter den Fischen bei *Cyprinus tinca*, *Syngnathus papacinus*, *Labrus viridis*, *Lutjanus melops*, *Cottus scorpius*, *Gobius niger* vor; ebenso bei einigen Eidechsen und Fröschen; am häufigsten und auffallendsten aber beobachtet man es in der Classe der Vögel. Auch mancherlei Hautwucherungen, wie Kämme, Sporen, besondere Federproductionen, Hörner, Geweihe u. s. w. kommen manchmal bei den Männchen allein vor, oder sind doch bei diesen stärker entwickelt.

Selbst im Pflanzenreiche zeigen sich hin und wieder Geschlechtsunterschiede. So sind z. B. bei *Pselium heterophyllum* die Blätter der männlichen Pflanze rund, herzförmig und stumpf, die der weiblichen eirund, schildförmig und zugespitzt. (F. W. Theile.)

GESCHLECHTSVORMUNDSCHAFT. I. Historische Einleitung. Nach der älteren deutschen Ver-

1) Literatur. Die Hauptschrift ist Wilh. Theod. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

setzung betrafte der Schatz, welchen Jemand genoss, je nachst auf der Familienverteilung. Jeder hatte das Recht, Verletzungen seiner Person oder Sachen durch eigene Gewalt zu rächen (Friedensrecht); er konnte aber auch auf die Selbstwehr verzichten und sich mit einer von dem Urheber der Verletzung zu entrichtenden Busse (compositio) begnügen, zu deren Erlangung er nicht nöthig hatte, zur Fehde zu schreiten, sondern auch vor Gericht klagen gegen seinen Gegner aufzutreten konnte, welches dann den Gegner, wenn er sich auf die Klage einließ und nicht lieber die Sache durch Fehde ausmachen wollte, zur Erlösung der Busse zwang. Dem Verletzten stand in der Fehde kein Verwandter bei, so wie dem Gegner gegenüber kein Verwandter vertheidigten. Hierin war die Folge, daß einerseits der Verletzte die Busse mit keinem Verwandten theilte, andererseits die Verwandten des Urhebers der Verletzung zum Zweck der Befreiung von der Fehde zur Bezahlung der Busse mit beitrugen, oder, wenn der Urheber der Verletzung sie nicht bezahlen konnte, solche bezahlen mußten. Dasselbe galt, es mochte die Busse durch Fehde oder auf dem gerichtlichen Wege eingekleidet werden sein. Bei Tödtungen oder Verletzungen solcher Art, wodurch der Verletzte außer Stand gesetzt war, selbst sein Recht geltend zu machen, hatten nach der Sitte kein Verwandter allein die Busse auf die eine oder andere angegebene Art von dem Urheber der Tödtung oder Verletzung oder dessen Verwandten beizutreiben<sup>1)</sup>. Alle Personen, bei welchen sich im ältesten deutschen Rechte eine Vormundschaft findet, haben das Gemeinsame, daß sie gerichtliche Handlungen nicht ohne Vormund verrichten können. Der Grund der Rechtsunfähigkeit eines Vormundes für eine Person lag zunächst in deren Unfähigkeit, die Besessenen zu führen. Deshalb bedurften auch Frauenspersonen eines Vormundes.

II. Begriff. Geschlechtsvormundschaft ist die Vormundschaft über solche Frauenspersonen, welche nicht mehr unter der Altersvormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen. Sie findet theils über unverheirathete, theils über verheirathete Frauenspersonen statt. Beide unterscheiden sich in manchen Stücken und sind daher auch von einander zu trennen.

III. Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen. Seit der Zeit, wo der Schatz des Staates den Familienschatz ersetzte und Frauenspersonen zur Ausübung ihrer Rechte vor Gericht einen männlichen Vertreter nicht absolut nöthig hatten, verlor die Geschlechtsvormundschaft ihre Bedeutung. Daher ist sie in manchen Gegenden Deutschlands schon früh

verschunden, namentlich in den Gegenden des fränkischen und bairischen Rechts über im Mittelalter, wenn sie überhaupt je dazwischen bekannt war. Auch wo sie sich erhielt, ist sie je rechtlich geändert worden, daß sich in den Rechtsquellen des Mittelalters nur Ueberbleibsel des ursprünglichen Instituts finden. Die im Mittelalter sich findende Geschlechtsvormundschaft zeigt aber Evidenz hinsichtlich darin, daß die Frauenspersonen durch den Geschlechtsvormund rechtlich vertreten werden. Die Quellen stimmen aber auch in dieser Beziehung nicht mit einander überein. Nach einigen nämlich sind die Frauenspersonen überhaupt unfähig, ohne Vormund vor Gericht zu klagen und zu antworten<sup>2)</sup>. Nach anderen Quellen ist die Zeichnung eines Geschlechtsvormundes bei gerichtlichen Klagen der Frauenspersonen nicht je unbedingt nöthig. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen in nicht streitigen Rechtsfällen ist im älteren Rechte zu unterscheiden zwischen Rechtsgriffen, welche sich lediglich oder doch zunächst an ihre Person beziehen, und denjenigen, welche ihr Vermögen zum Gegenstande haben. Geschäfte der ersteren Art sind das Ehevertraben, der Eintritt in einen geistlichen Orden und die Vermählung zum Dienste. Das Ehevertraben bedurfte schon nach den alten deutschen Rechtsquellen und auch nach Statuten des Mittelalters der Einwilligung des Geschlechtsvormundes; dasselbe galt in der älteren Zeit von dem Eintritte in einen geistlichen Orden, während für die spätere von einer solchen Einwilligung nicht die Rede ist; die Frage, ob zur Vermählung zum Dienste die Einwilligung nöthig gewesen sei, wird in den Quellen des Mittelalters nicht berührt. Veräußerungen des Vermögens bedürfen bei unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen nicht der Einwilligung des Geschlechtsvormundes nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, außer wenn der Vormund nicht zugleich ihr nächster Erbe ist, welchenfalls dieser Eigenschaft wegen seine Einwilligung nothwendig ist<sup>3)</sup>. Ob bei gerichtlichen Aufstellungen unverheiratheter Frauenspersonen die Concurrenz des Geschlechtsvormundes nöthig gewesen sei, darüber erklären sich die Rechtsbücher nicht. Es ist dies deshalb bestritten; für die Rechtsunfähigkeit spricht indessen die Unfähigkeit der Frauenspersonen vor Gericht selbständig aufzutreten überhaupt, sowie daß in den meisten Urkunden aus Gegenden sächsischen und schwäbischen Rechts, welche Veräußerungen von Grundstücken durch Weiber betreffen, entweder von der dazu gegebenen Einwilligung des Vormundes oder doch wenigstens davon die Rede ist, daß die Veräußerung mit seiner Hilfe oder seiner Hand (cum manu advocati) vollbracht sei, was indessen freilich von Rändern auch entweder auf von den Weibern freiwillig zugezogene Vormünder, oder auf Fürsprecher bezogen wird. Nach manchen Stadtrechten ist die Geschlechtsvormundschaft strenger, als nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, z. B. nach dem län-

2 Bde. (Göttingen 1835. 1847.), besonders Bd. 2. §. 65—102. Früher sah, namentlich in Sachsen, wo die Geschlechtsvormundschaft sich sehr lange erhalten hatte, zahlreiche akademische Schriften darüber erschienen. Auch Schriften über Particularrechte, in welchen die Geschlechtsvormundschaft häufig war, namentlich über sächsisches und württembergisches Recht, handeln davon.

3) Vergl. die bei Krut a. a. D. I. Bd. S. 77. Not. 2 angeführten Stellen der deutschen Rechtsquellen. Schon Tacit. de morib. German. c. 21 deutet darauf hin.

X. Geogr. u. H. u. S. Geogr. Geogr. L. XIII.

3) Sächs. Landrecht I. 66. II. 60. 1. Magdeb. Recht von 1304. §. 131. Bamberger Sachsenspiegel I. 42. 9. VI. 4. 13. Schwabenspiegel 50. 3. 5 f. 4) Sächs. Landr. I. 45. §. 2. Schwabensp. 50. 3. 3 f.

bischen Rechte. Gemeinrechtlich kommt die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr vor; desto häufiger ist sie in Particularrechten. Es hat sich aus einem Gemisch dessen, was die Rechtsbücher und Statuten, insbesondere das sächsische Recht darüber enthalten, in Verbindung mit römischen Rechtsansichten eine neue Theorie gebildet, nach welcher die Geschlechtsvormundschaft auf einer ganz anderen Grundlage, als der, aus welcher sie ursprünglich hervorgegangen ist, beruht. Während die Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechtes in der Unfähigkeit der Frauen, sich selbst in der Fehde und vor Gericht zu vertreten, ihren Grund hatte, wird von den neueren Juristen als Grund derselben die weibliche Schwäche und die Unerfahrenheit der Frauenpersonen in bürgerlichen Angelegenheiten betrachtet, vermöge welcher, um sie vor Schaden zu bewahren, es nothwendig sei, sie bei der Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte an die Einwilligung eines männlichen Beistandes dergestalt zu binden, daß ohne dieselbe das Geschäft nichtig sei. In Bezug auf die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vormundes zu ihren Rechtsgeschäften stehen daher die Frauenpersonen den Minderjährigen gleich; im Uebrigen findet eine solche Gleichstellung nicht statt. Daher sind Frauen auf der einen Seite ebenso wenig manchen Beschränkungen unterworfen, die bei Minderjährigen stattfinden, z. B. dem gerichtlichen Decrete bei Veräußerung ihrer Grundstücke, als ihnen auf der anderen Seite die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie die Restitution, zustehen. Ebenso hat jene Gleichstellung nie soweit geführt, daß dem Geschlechtsvormunde die Verwaltung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen überlassen worden wäre; vielmehr behalten die Pflegebefohlenen diese selbst, sodas der Vormund nur in ihrem Auftrage sich der Verwaltung unterziehen darf. Der wesentliche Unterschied der Geschlechtsvormundschaft in ihren Wirkungen von jeder anderen, namentlich von der Altersvormundschaft, hat besondere Benennungen derselben veranlaßt, wie die der Curatel im Gegensatz der gewöhnlichen Vormundschaft, und der Kriegsvogtei oder Litiscuratel. Eine gesetzliche Geschlechtsvormundschaft, welche bei unverheiratheten Frauenpersonen sonst den Agnaten zustand, kommt gegenwärtig nur noch bei Ehefrauen vor und steht dem Ehemanne zu. Bei Ehefrauen ist, wo überhaupt noch Geschlechtsvormundschaft gilt, die gesetzliche Vormundschaft des Ehemannes Regel. Alle anderen volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Frauenpersonen steht regelmäßig die Wahl ihres Vormundes zu; Ausnahme ist es, wenn ihnen, wie es nach manchen Particularrechten der Fall ist, in gewissen Fällen ein solcher Amtswegen zugeordnet wird, z. B. wenn sie, ohne einen Vormund zu haben, vor Gericht auftreten. Die Geschlechtsvormundschaft zerfällt in allgemeine und besondere, je nachdem der Vormund zu allen rechtlichen Angelegenheiten der Frauenperson, zu welchen sie eines solchen bedarf, oder doch zu einer ganzen Classe derselben, oder nur für eine einzelne bestimmte Sache verordnet ist. Die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau ist immer eine allgemeine. Unverheirathete Frauenpersonen können sich

nach ihrem Belieben ein für alle Mal einen allgemeinen, oder für jeden besonderen Fall einen besonderen Vormund wählen, sowie sie sich auch neben einem allgemeinen Vormunde noch einen besonderen oder auch selbst einen anderen allgemeinen Vormund bestellen lassen können. Der Stand begründet da, wo die Geschlechtsvormundschaft noch gilt, keinen Unterschied; sie findet ebenso wol bei dem niederen Adel, als bei den anderen Ständen statt; doch kommen in einzelnen Particularrechten Ausnahmen vor. Die Rechtsgeschäfte, welche da, wo Geschlechtsvormundschaft gilt, der Concurrenz eines Geschlechtsvormundes bedürfen, anlangend, so werden dazu regelmäßig processualische Handlungen gerechnet, von welchen Ehefachen, jedoch häufig nur bis zum Versuche der Güte, keinen Aufschub leidende Geschäfte und stets Criminalsachen ausgenommen werden. In anderen Fällen wird die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes in den meisten Particularrechten nur verlangt, soweit das Rechtsgeschäft das Vermögen der Weiber betrifft, nicht bei den zunächst nur auf die Person des Weibes sich beziehenden Rechtsgeschäften, was wol darauf beruht, daß man den Geschlechtsvormund dem römischen curator gleichstellte, der dem Vermögen, nicht der Person gegeben wurde. Doch kommen auch bei Geschäften der letzteren Art, namentlich bei Verlöbnißnen, in manchen Particularrechten Ausnahmen vor. Hinsichtlich der auf das Vermögen bezüglichen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes bedürfen, sind die einzelnen Particularrechte und die Ansichten der Juristen sehr abweichend. Ziemlich allgemein rechnet man dazu alle vor Gericht vorzunehmenden Geschäfte, was eine unbestrittene Praxis der Länder sächsischen Rechtes auf den Sachsenspiegel stützt<sup>5)</sup>. Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsgeschäfte ist zwischen den unter den Lebendigen und den auf den Todesfall zu unterscheiden. Bei den ersteren wird die Mitwirkung des Geschlechtsvormundes allgemein verlangt, soweit sie eine Veräußerung von Immobilien zum Zwecke haben. Das frühere königlich sächsische Recht verlangte sie selbst bei Rechtsgeschäften, welche sich überhaupt auf Immobilien beziehen, stellte auch den Immobilien universitates, wie Erbschaften, hinsichtlich des Erfodernisses der Mitwirkung des Vormundes bei darauf bezüglichen Geschäften gleich<sup>6)</sup>, womit auch andere Particularrechte übereinstimmen; hingegen waren nach demselben königlich sächsischen Rechte unverheirathete Frauenpersonen bei Verfügungen über bewegliche Sachen, soweit solche nicht zu einer universitas gehören, unbeschränkt, konnten sich auch wegen derselben verbindlich machen<sup>7)</sup>, daher auch ohne Vormund gültig Schuldverschreibungen ausstellen, während andere Particularrechte auch bei den, bewegliche Sachen betreffenden Rechtsgeschäften, daher auch im Allgemeinen bei allen Verträgen der Weiber Concurrenz eines Vormundes foderten. In Ansehung der letztwilligen Verfügungen enthalten die Particularrechte ganz entgegen-

5) Sächs. Landr. I, 47. 6) Const. elect. Saxon. 15. P. III.

7) Const. elect. Saxon. 15. P. II.



griecher Grundzüge. Einige, wie das iohanneische Recht, präferirt den Weibern unbedingte testamentarische Verfügung, selbst über Immobilien<sup>8)</sup>, wesshalb der Grund in der Erberrückkehr der letzten Willen griechisch wird, bei der Erberrückkehr, weil sie unbedingter ist, der richtigen Ansicht nach mit einem Vermunde zu erziehen ist. Anders Recht, nur das handschriftliche, vermag bei letzten Willen die Zuziehung eines Vermundes anzuordnen. Einmalig ist eine Zuziehung des Vermundes gültig die Geschäfte, welche die Verfügung des Testaments betreffen, diejenigen, welche in jeder Richtung der Willkür der Frauen entgegen sind, welche vollständig unbedingter ist, und reine Schenkungen gegen die Frauensperre. Inwiefern diese Regeln der Frauensperre ein Verbindliches derselben begründen, auch wenn sie ohne Vermund handelt. — Ein außergerichtliches Rechtsgeschäft, welches eine Frauensperre ohne Geschlechtsvermündung enthält, abgesehen davon, ob es erzwungen war, ist ebenfalls, wie ein von einem Minderjährigen oder Zuziehung seines Curators eingegangenes Geschäft, ein sogenanntes negotium clandestinum, es ist ungültig, wenn es dadurch verifiziert werden soll, gültig, wenn es ihr verbindlich ist. Der andere Grund kann daher auf dem manichäischen Rechte des Vermundes keinen Grund zum Austritt von dem Geschäft entnehmen, sondern muß es erfüllen. Noch weniger können Dritte aus diesem Grunde ein solches Geschäft als nichtig ansehen. Gerichtliche Geschäfte hingegen, welche eine Frauensperre ohne Eintritt eines Vermundes abschließen hat, sind ganz ungültig, alle auch in soweit der andere Grund dadurch verifiziert werden soll. Die Ercisfrage, ob ein von einer Frauensperre ohne Vermund eingegangenes Rechtsgeschäft von Anfang an unzulässig für ungültig zu erklären ist, oder die Anerkennung der Gültigkeit desselben, oder seine Aufhebung als nichtig von der Willkür der Frauensperre abhängt, wird von den älteren Juristen in erster Richtung beantwortet und daher nicht einmal die Entstehung einer Naturalobligation im Sinne des römischen Rechts aus einem solchen Geschäft angenommen. Jedoch muß, da die Geschlechtsvermündung nach dem ihr jetzt zum Grunde liegenden Principe eine Nothwehr für die Frauensperre sein soll und jeder auf eine solche willkürlich verfahren darf, die Frage wiederum in letzterer Richtung beantwortet werden. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Zurückforderung der von einer Frauensperre bezahlten, ohne Vermund contrahierten Schuld, sowie die Gültigkeit einer Bürgschaft, welche jemand für eine von einer Frauensperre ohne Vermund contrahierte Schuld übernommen hat. Auch wird das von einer Frauensperre ohne Vermund eingegangene Geschäft durch eidliche Bestätigung der Frauensperre gültig, was mit den Grundzügen des kanonischen Rechts über den Eid zusammenhängt. Die entgegen-

gesetzliche Ansicht widerspricht dem der Geschlechtsvermündung zum Grunde liegenden Principe ebenfalls. Ein mit Zuziehung des Vermundes eingegangenes Geschäft kann nach der Grundzüge des älteren Rechts von der Frauensperre selbst nur als ungültig angesehen werden, indem die Rechtsbehörden des Geschäftes nach den älteren Rechtsregeln lediglich davon abhängt, ob ein Vermund dabei contrahiert hat, oder nicht. Inwiefern aber gilt das von der Bestätigung der Frauensperre, daher derselbe auch gerichtlich seine Bestätigung ertheilt, oder wenn dies der Fall ist, in gleichem der übrigen Rechtsbehörden behandelt werden. Seit der Aufnahme des römischen Rechts ist damit die Veränderung vorgegangen, daß man die Grundzüge des römischen Rechts über die Interdiktionen der Frauensperre angenommen hat, wesshalb die Folge ist, daß eine ohne Zuziehung eines Vermundes von einer Frauensperre geschlossene Verfügung von selbst nichtig ist; wenn die Verfügung aber mit einem Vermunde geschloffen, durch Bestätigung auf der Reclamations Senatscheidung immer noch unanfechtbar gemacht werden kann. Die eidliche Bestätigung der Interdiktionen von Seiten der Frauensperre oder der eidliche Verzicht auf ihrer Rechtsbehörden macht nach dem in Deutschland geltenden gemeinen Rechte jedoch die Bürgschaft nullum, und schließt die Verfügung auf jenen Senatscheidung auf. Die Zuziehung des Geschlechtsvermundes in diesen Fällen ist nach der richtigen Ansicht nicht notwendig, weil die Gültigkeit der Interdiktionen hier auf den Grundzügen des kanonischen Rechts von der Bürgschaft des Eides beruht, nicht aber durch die Zuziehung eines Geschlechtsvermundes nicht bedingt ist, und daher der Eid auch ohne eine solche überflüssig macht. Gültig ist in der Praxis auch die entgegengegriffene Ansicht befolgt werden. — Das Verhältnis des Geschlechtsvermundes anverwandelter Frauensperren ist, da ihm die Vermögensverwaltung nicht zusteht, beantwortet das eine dieser Rathgebenden Vermöge dieser Stellung hat er jedes Geschäft, zu dem er keine Bestimmung geben soll, freigestellt zu verfahren, seiner Curandus nach dessen Willen und Gewissen zu ihrem Besten zu raten, so über die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen des Geschäftes zu berichten und nur dann seine Zustimmung zu geben, wenn er das Geschäft unter den vorliegenden Umständen nicht für nachtheilig, sondern für nützlich findet. Bei allen Geschäften, zu welchen der Eintritt eines Geschlechtsvermundes verlangt wird, ist die Frauensperre immer die eigentlich handelnde Person: keine Zuziehung hat nur den Zweck, daß durch seine Zustimmung die Handlung rechtlich gültig werde. Es ist daher der Vermund für sich allein und außer seiner Curandus weder vor Gericht, noch außer Gericht zu handeln befugt, außer nach actus generalis mandati verlangt, wie dies auch mehr Particularrechte ausdrücklich vorsehen<sup>9)</sup>. Dabei sind zu

8) Cons. ebor. Sess. 15. P. II. 9) Hamburg. Stat. III, 1, 12.

10) Luciani. cit. Dem. D. Et. S. §. 1. Bismont. Sando. 1679. Et. 1. Et. 16. Nach der alten Luciani. Dem. D. Et. 5 hingegen kommt der Vermund allein zum Curandus vor Gericht handelt. Andere Gesetze ermächtigen den Vermund

leistende Eide auch nur von der Frauensperson zu schwören. Die Einwilligung des Geschlechtsvormundes ist nicht nach der römischen auctoritas des Tutor, sondern nach dem consensus des römischen Curator zu beurtheilen. Sie kann daher von ihm abwesend ebenso wol wie gegenwärtig, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, vor oder nach oder auch zugleich mit der Curandin ertheilt werden. Doch ist dies auf außergerichtliche Geschäfte zu beschränken. Denn da gerichtliche ohne Beitritt des Vormundes unternommene Handlungen wegen der Unfähigkeit der Frauenspersonen, vor Gericht allein aufzutreten, absolut ungültig sind, so ist auch die Zustimmung des bei Gericht mit der Curandin anwesenden Vormundes wesentliches Erforderniß der Gültigkeit und eine nachherige Genehmigung von Seiten des Vormundes ist unwirksam. Vermöge seiner Stellung als bloßer Rathgeber ist der Geschlechtsvormund in seinem rechtlichen Verhältnisse zur Curandin auch nicht nach den Grundsätzen von der Vormundschaft, sondern nach denen von einem ertheilten Rathe zu beurtheilen. Jedoch darf man daraus nicht mit manchen Juristen ableiten, daß er seiner Curandin für die Folgen seines Rathes nur dann hafte, wenn er ihr absichtlich einen nachtheiligen Rath ertheilt habe. Denn die Haftung eines Rathgebers beschränkt sich wegen Arglist bloß auf den Fall eines unaufgefordert ertheilten Rathes, gilt aber nicht von dem Falle, wo Jemand zur Ertheilung eines Rathes verpflichtet war. Da dies bei dem Geschlechtsvormunde der Fall ist, so muß er für jede Fahrlässigkeit hafte<sup>11)</sup>. Ebenso hafte der Vormund, wenn er zur Ertheilung des Rathes aufgefordert, solche verweigerte. Der Vormund ist, da die Geschlechtsvormundschaft den Zweck hat, die Frauen wegen ihrer Unerfahrenheit in den bürgerlichen Verhältnissen und wegen Schwäche des Geschlechtes vor Nachtheilen zu bewahren, nicht bloß, wenn er dazu aufgefordert wird, seinen Rath zu geben verpflichtet, sondern er hat auch ohne Aufforderung in den zu seiner Kenntniß kommenden Geschäften seine Curandin vor Schaden zu warnen, unter der Voraussetzung, daß er dazu fähig ist. Die Gültigkeit des Geschäftes selbst wird aber dadurch nicht berührt, daß dem Vormunde eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dritten Personen hafte der Vormund aus den mit seinem Beitritte geschlossenen Geschäfte nicht, weil die Curandin immer als die eigentliche Contrahentin anzusehen ist. — Der Geschlechtsvormund muß im Allgemeinen dieselben Eigenschaften haben, wie jeder andere Vormund überhaupt. Nur sind Frauenspersonen zur Uebnahme der Geschlechtsvormundschaft absolut unfähig, wenn sie auch sonst ausnahmsweise Altersvormünderinnen sein können. Die in den Rechtsgesetzen<sup>12)</sup> vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung der Vormünder bezieht sich nur auf die Altersvormünder und kann auf die Geschlechts-

vormundschaft nicht bezogen werden. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß der Ehemann als gesetzlicher Vormund seiner Ehefrau nach den Worten der Reichsgesetze der Bestätigung bedürfe<sup>13)</sup>. Die Particularrechte weichen hier ab. Einige verlangen Bestätigung des Ehemannes zum Vormunde der Ehefrau<sup>14)</sup>, andere spätere erklären solche für überflüssig<sup>15)</sup>. Bei jedem anderen Geschlechtsvormunde verlangen die Particularrechte die gerichtliche Bestätigung. Die Bestätigung geht von derselben Obrigkeit aus, von welcher auch andere Vormünder zu bestätigen sind, also bei einem allgemeinen Geschlechtsvormunde von der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher die Frauensperson für ihre Person steht, und nur, wenn sich seine Vormundschaft auf die Angelegenheiten eines unbeweglichen oder demselben gleich zu achtenden Gutes beschränkt, auch von dem Richter der gelegenen Sache; bei einem Specialvormunde außerdem auch von dem Richter, vor welchem die Handlung, zu welcher er nöthig ist, vorgenommen wird. Einzelne Landesrechte erklären jeden Richter zur Bestätigung für zuständig<sup>16)</sup>. Ein Notar darf, weil ihm keine Gerichtsbarkeit zusteht und er überhaupt keine obrigkeitliche Behörde ist, ebenso wenig Geschlechtsvormünder bestellen, wie andere Vormünder<sup>17)</sup>. Wegen der dem Geschlechtsvormunde einer unverheiratheten Frauensperson abgehenden Verwaltung des Vermögens derselben kann bei ihm weder von der Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars, welche alle andere Vormünder auf sich haben, noch von einer Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung die Rede sein. Ebenso ist eine eidliche Verpflichtung, welche im älteren Rechte wenigstens bei den vor Gericht bestellten Vormündern gewöhnlich gewesen zu sein scheint, bei einem Geschlechtsvormunde selten, obwohl manche Particularrechte sie verlangen<sup>18)</sup>; häufiger ist eine kurze Erinnerung an die Pflichten eines solchen Vormundes und eine Angelobung an Eides Statt. Die Geschlechtsvormundschaft muß unentgeltlich geführt werden, freiwillige Belohnung der Mühwaltung des Curator von Seiten der Curandin ist natürlich nicht ausgeschlossen. — In Ansehung der Beendigungsarten der Geschlechtsvormundschaft ist die ihr eigenthümliche Beendigung durch einseitige, sowol dem Vormunde, als der Curandin zu jeder Zeit freistehende Kündigung zu bemerken. Doch verpflichtet unzeitiger Rücktritt des Vormundes, wodurch die Curandin in Schaden kommt, ihn nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadenersatze. Eine Folge des zu

zur Vertretung der Curandin, wenn er von dieser Auftrag erhalten hat. Altenb. Proc.-D. P. I. Cap. 5. §. 2. Goth. Proc.-D. P. I. Cap. 5. §. 2.

11) Arg. L. 2. D. II. 2. 12) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 32. §. 1.

13) A. M. ist Kraut a. a. D. I. Bd. S. 239 fg. 14) Alte kursächs. Proc.-D. Tit. 8. §. 2. Ernest. Proc.-D. P. I. Cap. 4. §. 13. Eisenach. Proc.-D. Tit. 2. §. 11. Rudolst. Proc.-D. P. I. Tit. 4. §. 2. Altenb. und Goth. Proc.-D. P. I. Cap. 5. §. 2. Magdeb. Proc.-D. Cap. 13. §. 5. 15) Erl. kursächs. Proc.-D. Tit. 8. §. 1. Altenb. Mand. vom 7. April 1823. §. 7. Neuh.-Greiz. Mand. vom 8. Jan. 1825. §. 14. Auch das hamburgische und württembergische Recht verlangten die Bestätigung nicht. Vergl. Heise und Cropp, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 467. Not. 72. Weishaar, Würtemb. Privatrecht. 1. Th. §. 267. 16) Rudolst. Vorm.-D. vom 13. April 1818. §. 39. 17) Kind, Quaest. for. T. III. cap. 105. 18) Bad. Verord. vom 11. Juni 1789. §. 18.

jeder Zeit zustehenden Kündigungsrechtes ist, daß die Uebernahme der Vormundschaft als rein freiwillig anzusehen ist, da, wenn Jemand dazu gezwungen würde, ihm doch sofortige Kündigung zustände. Die Stellung einer Frauensperson unter Zustandsvormundschaft hat das Aufhören der Geschlechtsvormundschaft über sie zur Folge. Ebenso hört durch die Verheirathung der Curandin in Folge der nun eintretenden ehelichen Vormundschaft des Ehemannes die Geschlechtsvormundschaft auf, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Ehefrau die Beibehaltung ihres bisherigen Geschlechtsvormundes in dieser Eigenschaft mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Ehemannes zusteht und es diesfalls keiner neuen gerichtlichen Bestätigung bedarf<sup>19)</sup>. Der Ehemann kann zwar die Entlassung des bisherigen Geschlechtsvormundes seiner Ehefrau verlangen; wenn er es aber nicht thut, und sich bei vorkommenden Geschäften die Zuziehung des Geschlechtsvormundes gefallen läßt, so liegt darin eine stillschweigende Genehmigung der Beibehaltung desselben. — Die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen hat, namentlich in der Gestalt, in welcher sie nach Aufnahme des römischen Rechtes in Teutschland erscheint, unverkennbar nachtheilige Einwirkung auf die Sicherheit des Verkehrs. Ein Zwang, sich einen Geschlechtsvormund zuzunehmen zu lassen, findet bei unverheiratheten Frauenspersonen nur hinsichtlich gerichtlicher Handlungen statt; bei außergerichtlichen Handlungen, wie bei Zahlungen, welche Jemand einer solchen Frauensperson zu machen hat, oder bei Geschäften, welche er mit ihr abschließen will, ist, wenn gesetzlich dabei die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes erforderlich ist, es lediglich Sache des anderen Theiles, welcher mit der Frauensperson das Geschäft vornehmen will, auf Zuordnung eines Vormundes zu dringen, um nicht in Schaden zu kommen. Bei dieser Sachlage wird die Zuziehung des Geschlechtsvormundes häufig unterbleiben, entweder weil der andere Contrahent mit der Nothwendigkeit dieser Zuziehung unbekannt ist, oder weil er, im Falle der Bekanntschaft damit, sich auf die Redlichkeit der Frauensperson und daß dieselbe, ungeachtet der Nichtzuziehung eines Vormundes, ihr Wort halten werde, verläßt, und es wird der andere Theil später häufig in Schaden kommen, wenn die Frauensperson selbst ihr Wort nicht hält, oder, wenn sie auch selbst ihrem Worte nicht untreu wird, ihre Erben oder im Concurse der Contrahent das Geschäft anfechten. Auch im Falle der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes ist die Anfechtung des Geschäftes immer noch wegen Mangels der gehörigen Bestellung möglich. Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß theils die Unerfahrenheit der Frauen in den Verkehrsverhältnissen und in den bürgerlichen Angelegenheiten überhaupt, theils die ihnen eigenthümliche Nachgiebigkeit und Weichheit des Charakters die Zuziehung eines er-

fahrenen und zuverlässigen männlichen Rathgebers wünschenswerth erscheinen läßt. Allein die Geschlechtsvormundschaft in der Art, wie sie gewöhnlich behandelt wird, ist ganz ungerichtet, den Frauen die nöthige Sicherheit zu gewähren, da sie gewöhnlich als eine leere Förmlichkeit erscheint. In der Regel steht der Frauensperson die Wahl des Geschlechtsvormundes zu; sie kann daher sich den gefälligsten und nachgiebigsten Mann dazu wählen, und ist er nicht nachgiebig, jederzeit ihn entlassen und einen anderen an seine Stelle setzen. Es war daher in manchen Ländern dahin gekommen, daß man die Frauensperson an den von ihrem Curator ertheilten Rath auch nicht für gebunden erachtete. Bei gerichtlichen Verhandlungen wurden zu Geschlechtsvormündern sehr häufig Gerichtsdiener oder andere bei Gericht zufällig anwesende Personen bestellt, welche mit den Verhältnissen der Frauensperson völlig unbekannt waren, mithin zur Ertheilung eines den Vortheil derselben bezweckenden Rathes sich nicht eigneten. Hierzu kommt, daß, obgleich der Geschlechtsvormund eigentlich, wie jeder andere Vormund, sein Amt unentgeltlich verwalten muß, doch sehr häufig durch denselben die Frauen zu Ausgaben veranlaßt worden sind. Denn in manchen Ländern stand es denjenigen, welche zu Geschlechtsvormündern gewählt wurden, zu, sich eine billige Vergütung auszumachen, oder es war üblich, ihnen Geschenke zu geben, sei es als Vergütung für ihre Mühwaltung, oder um sie willfähriger zu machen oder sie zu größerer Thätigkeit anzuspornen. Auch werden für die Bestätigung des Curator gewöhnlich Gebühren gezahlt. Diese Gründe sind schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. für die Richtigkeit der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft angeführt worden. Sie haben auch dazu geführt, daß die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen allmählig, besonders in diesem Jahrhundert, in den meisten Ländern entweder ganz aufgehoben<sup>20)</sup> oder sehr beschränkt worden ist<sup>21)</sup>. Sie kommt daher in wenigen teutschen Staaten noch vor. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, statt dieses Institut ganz abzuschaffen oder es in einer Weise zu beschränken, welche der völligen Aufhebung ziemlich nahe kommt, es in einer Weise zu gestalten, welche den Frauen den Schutz gewährte, welchen das Institut in

20) Aufgehoben ist die Geschlechtsvormundschaft durch das königl. sächs. Gesetz vom 8. Jan. 1838. Würtemb. Verordnung vom 21. Mai 1828. Art. 2. Bad. Ges. vom 25. Aug. 1835. Bremische Erb- und Handfesteordnung vom 19. Dec. 1833. Weim. Eisen. Ges. vom 2. Febr. 1839. Altenb. Ges. vom 18. Nov. 1836. §. 2, vom 15. Aug. 1849. §. 14, vom 31. Aug. 1849. Goth. Verordnung vom 6. April 1836 und 26. Mai 1847. Neuf. älterer Linie Ges. vom 27. Juli 1844. Neuf. jüngerer Linie Ges. vom 3. Oct. 1848. Sondersh. Verordnung vom 20. Oct. 1826. Rudolst. Ges. vom 30. März 1849. Bernb. Edict vom 30. März 1784. Dessau-Köthensche revidirte Erläuterungen zur Anhalt. Landesordnung (vom 21. Juli 1850) Tit. 33. §. 10. Dec. 14 vom 18. Sept. 1852. 21) Mein. Ges. vom 19. Aug. 1833. Coburg. Verordnung vom 6. April 1836. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Obergerichten zu Jena und Brest vereinten Staaten §. 169.

19) Dies war wenigstens im Königreiche Sachsen, wo sich die Lehre von der Geschlechtsvormundschaft am meisten ausgebildet hat, entschiedene Praxis, wie *Kind, Quaest. for. T. III. cap. 107* bezeugt





wird auch wol äußere Gütergemeinschaft genannt, im Gegensatz der inneren Gütergemeinschaft, unter welcher die eigentliche Gütergemeinschaft verstanden wird, weil bei ihr noch eine innerliche Verbindung der Rechte beider Ehegatten an ihrem Vermögen stattfindet. Die eigentliche Gütergemeinschaft ist nach dieser Ansicht ein bloßes Errungniß einer nach Aufnahme des römischen Rechts entstandenen Eheverbindung, welche allerdings einige Zeit in der Praxis allgemein anerkannt worden, auch in einigen Verfügungen angenommen ist, aber nur da noch Anwendung finden kann, wo sie gesetzliche Anerkennung gefunden hat oder eine unbeschränkte Praxis für sich hat. Der Grund jener äußeren Ungepartheit liegt nach Rindler in den erwähnten Rechten, welche die eheliche Verbundenschaft schon an und für sich dem Ehemann an dem ehelichen Vermögen gewährt, und von diesen erklären die Richter sich nicht darüber, warum die eheliche Verbundenschaft weit mehr Recht enthält, als die Geschlechtsverbundenschaft über unverheiratete Frauenverlehen. Von Andern wird der Grund der Ungepartheit des beiderseitigen Vermögens zunächst in der nach trautscher Sitze notwendigen Einheit des Haushaltes für beide Ehegatten gefunden, in deren Folge die Lasten der Ehe von dem Abwurfe des beiderseitigen Vermögens und aus dem Erwerbe beider Ehegatten bestritten werden müssen; die auf diese Weise bewirkte Ungepartheit des beiderseitigen Vermögens soll der ehelichen Verbundenschaft einen ganz andern Charakter vertheilen haben, als die Geschlechtsverbundenschaft über unverheiratete Frauenverlehen hat<sup>41)</sup>. Sehen wir bei diesem Rückblicke der Meinungen auf die Quellen des Mittelalters zurück, aus denen allein die wahre Bedeutung des trautschen ehelichen Güterrechts zu erkennen ist, so sind zunächst die Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten zu untersuchen, soweit es für den gegenwärtigen Zweck nothwendig ist, um den Einfluß der ehelichen Verbundenschaft auf das eheliche trautsche Güterrecht festzustellen. Zunächst ist in dieser Beziehung der Unterschied zwischen dem von den Ehegatten mit in die Ehe gebrachten Vermögen, dem Eingebrachten, und dem von ihnen erst während der Ehe erworbenen Vermögen hervorzuheben. Das letztere zerfällt in trautschen Rechte in die eheliche Errungenschaft, Erloberung (collaboratio) und allen andern Erwerb. Zur Errungenschaft gehört schon nach der Andeutung im Namen aller von den Ehegatten durch ihre Arbeit während der Ehe gemachte Erwerb und aller Abwurf des beiderseitigen Vermögens. Eigenthümlich ist dabei, daß nie darnach gefragt wird, welche Vermehrung des Vermögens aus der Arbeit des Mannes und den Einkünften seines Gutes, und welche aus der Arbeit der Frau und den Früchten ihres Gutes herrührt; vielmehr

wird die eheliche Errungenschaft stets als eine einzige Masse betrachtet und nach einem gewissen Verhältnisse unter die Ehegatten vertheilt. Die älteren Rechtsquellen sprechen daher immer von einer gemeinschaftlichen Errungenschaft. Diese Eigenthümlichkeit findet theils ihre Erklärung darin, daß die Frau nach trautscher Sitze entweder die Arbeiten des Mannes wirklich theilt, oder ihm durch die Haushaltsführung die Regie führt, sich ganz seinen Geschäften zu widmen, vertheilt und damit eine ängstliche Untersuchung dessen, was jeder der Ehegatten durch seine Arbeit erwerben hätte, bei dem Arbeitserwerbe der Ehegatten sich nicht vertragen würde; theils und ganz besonders beruht sie darauf, daß man die Kräfte und die Geschäftsfähigkeit der Ehegatten und ihr Vermögen als einen für die Ehe arbeitenden Fonds ansieht, dessen Einkünfte daher als eheliche Errungenschaft gelten. Deshalb gehören auch rein natürliche Früchte und die Civilfrüchte, obgleich ihr Erwerb sich nicht auf Arbeit der Ehegatten gründet, zur Errungenschaft. Auch der von den Ehegatten durch Spiel, sei es auch durch bloßes Glückspiel, gemachte Erwerb, ist dahin zu rechnen, weil auch zu diesem Erwerbe Kräfte jenes Fonds, sei es Geschäftsfähigkeit der Ehegatten, oder Theile ihres Vermögens, angewendet werden müssen. Als Gegensatz der Errungenschaft gilt nur der Erwerb, welchen die Ehegatten durch Entschließen auf den Todesfall oder durch Schenkung gemacht haben, wozu Kräfte jenes Fonds nicht angewendet worden sind. Die Errungenschaft ist daher nicht zu verwechseln mit dem den Ehegatten entgegengesetzten wohlgeordneten Gute, wozu außer der Errungenschaft auch das den Ehegatten Geschenkte und die ihnen von nicht verwandten Personen hinterlassenen Vermächtnisse gehören<sup>42)</sup>. Alles von den Ehegatten während der Ehe gemachte Erwerb, welcher nicht zur Errungenschaft gehört, steht in rechtlicher Beziehung zum Eingebrachten gleich und wird unter dem Eingebrachten im weitern Sinne mit verstanden. In diesem weitern Sinne wird das Eingebachte in der folgenden Darstellung genommen. Das aus den Rindler dieser verschiedenen Vermögensmassen während der Ehe Angehörte, und der durch Veräußerung einzelner Bestandtheile derselben während der Ehe gewonnene Erlös fällt nach trautschen Rechtsgrundsätzen immer der Vermögensmasse zu, aus welcher die Mittel zur Anschaffung genommen oder Sachen veräußert worden sind, daher in dieser Beziehung die Regel gilt: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei<sup>43)</sup>. — Der Einfluß der ehelichen Verbundenschaft auf das Vermögen der Frau kann nicht bestritten werden, da die älteren Rechtsquellen einen solchen ausdrücklich anerkennen<sup>44)</sup>. Es zeigt sich aber hier in den Rechtsquellen des Mittelalters ein sehr wesentlicher Unterschied, wel-

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62b. Derselbe, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 296. Haffe in der Zeitschr. f. gesch. RB. 4. St. S. 66—71.

40) Heise und Erpp, Jurist. Abhandl. 2. St. S. 437 fg. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht §. 3.

41) Gassl. v. R. u. R. Gese. Gesell. LXIII.

41) Bernh. v. Sack, Sachsenspiegel I, 45. 2. 1. 47. 4. Nürnberg. Stat. vom 1497. Cap. III. 42) Bergl. die bei Kraut a. a. O. 2. St. §. 77. Not. 11 angeführten Stellen trautscher Rechtsquellen. 43) Bergl. z. B. Lex Burgund. Addit. 1. Tit. 13. Schöffenspiegel bei Böhme, Diplom. Beiträge 6, 11. R. 5.

cher darin besteht, daß der Sachsenspiegel dem Ehemanne eine Gewere an dem eheweiblichen Vermögen beilegt<sup>44)</sup>, während im Schwabenspiegel und anderen Rechtsquellen Nichts davon vorkommt. Hiernach muß bei Untersuchung der Rechte des Mannes am Vermögen der Frau auch immer geprüft werden, welche dieser Rechte auf der ehelichen Vormundschaft an sich, und welche auf der Gewere beruhen. Aber auch nicht alle Rechte des Mannes am Vermögen der Frau sind als Ausflüsse der ehelichen Vormundschaft, sei es derselben an sich oder der durch sie begründeten Gewere zu betrachten, sondern sie können auch Ausflüsse der dem Manne unabhängig von der ehelichen Vormundschaft zustehenden Herrschaft im Hause sein, was namentlich bei allen den Rechten der Fall ist, welche die Frau im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Mannes an der Geltendmachung seiner ehemännlichen Rechte, nicht nur über ihr Vermögen, sondern über das ungezweite Gut überhaupt, mithin auch über das Vermögen des Ehemannes ausübt. — Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau wird von den Neueren gewöhnlich als eine besondere Art der Gewere betrachtet und angenommen, daß sie schon im Sachsenspiegel<sup>45)</sup> mit dem Kunstausdrucke Gewere zu rechter Vormundschaft bezeichnet sei. Gegen diese Ansicht und gegen die Annahme, daß schon der Sachsenspiegel dafür jenen Kunstausdruck gebraucht habe, hat sich neuerdings mit Grund Kraut erklärt<sup>46)</sup>. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Ansichten über den Begriff der Gewere überhaupt auseinander zu setzen. Mit der Gewere an einer Sache ist das Eigenthum daran nicht zu verwechseln, und mithin folgt aus der Gewere des Mannes an dem Gute der Frau noch nicht, daß er das Eigenthum daran habe; vielmehr hat die Frau an ihrem Vermögen ungeachtet der Gewere des Mannes daran, das Eigenthum. Dies folgt zunächst daraus, daß die Rechtsbücher des Mittelalters sagen, Mann und Weib hätten kein gezweites Gut bei ihren Lebzeiten<sup>47)</sup>. Wäre der Mann Eigenthümer des Vermögens der Frau, so müßte es heißen, nur der Mann habe Vermögen während der Ehe. Dann schließen aber auch die im Sachsenspiegel häufig wiederkehrenden Ausdrücke „des Weibes Gut, ihr Gut, ihr Eigen, ihre fahrende Habe“<sup>48)</sup> die Annahme aus, daß durch die erwähnte Redensart ein Miteigenthum oder ein Gesamteigenthum des Mannes an dem Vermögen der Frau habe bezeichnet werden sollen. Von der in der Ehe vorhandenen Gütermasse gehört ohne Zweifel sowohl das eigentliche Eingebachte der Frau, als der Erwerb, welchen sie durch Erbschaft oder Schenkung macht, zu dem Vermögen, woran der Frau während der Ehe das Eigenthum zusteht. Dagegen rechnen die neueren Juristen die eheliche Errungenschaft fast allge-

mein zu dem alleinigen Vermögen des Mannes, jedoch mit Unrecht, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Gewere des Mannes vermöge seiner Vormundschaft erstreckte sich nach dem Sachsenspiegel<sup>49)</sup> auf alles Gut seiner Frau. Unter dem Ausdrucke „alles Gut“ werden auch diejenigen dinglichen Rechte begriffen, welche die Frau an fremden Sachen hat. So kommt das Lehn oder Zinsgut einer Frau in die Gewere des Mannes<sup>50)</sup>. Die Gewere des Mannes an dem Gute der Frau ist durch den körperlichen Besitz desselben bedingt; er erhält also die Gewere nur durch die Ergreifung des Besitzes; seine Gewere erstreckt sich nicht auf die Bestandtheile des eheweiblichen Vermögens, von denen er wegen der Anderen daran zustehenden Rechte keinen Besitz ergreifen darf. Dies ergibt sich daraus, daß das Erbrecht des Mannes an der Fahrniß seiner Frau, welches nach dem Sachsenspiegel (nicht nach dem späteren sächsischen Rechte, wie es sich in den Ländern sächsischen Rechtes ausgebildet hat) durch seine Gewere daran bedingt ist, sich auf die Sachen beschränkt, welche er wirklich in seinem Besitze gehabt hat<sup>51)</sup> und er daher auch an dem Vermögen, welches die Frau von ihrem verstorbenen Ascendenten geerbt hat, kein Erbrecht hat, wenn bei ihrem Tode daran der überlebende Ascendent den Besitz hat, oder die mit seinem verstorbenen Ehegatten bestehende eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt<sup>52)</sup>. Wenn der Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I, 31. §. 2) sagt, der Mann nehme in seine Gewere alles Gut seiner Frau, so soll dies nur seine Berechtigung ausdrücken, es in seine Gewere zu nehmen. Darin liegt, daß die Frau von den Sachen, welche sie bei Eingehung der Ehe in Besitz hat, ihm Nichts einseitig vorenthalten darf. Auch die ihr zugehörigen Sachen, welche sie nicht besitzt, aber zu vindiciren befugt ist, darf er ebenfalls vindiciren, aber, weil er vor der Besitzergreifung keine Gewere hat und die Vindication nach deutschem Rechte immer durch die Gewere bedingt ist, nicht in seinem Namen, sondern als ehelicher Vormund der Frau. Wenn auch die Worte des Sachsenspiegels, wenn ein Mann ein Weib nehme, so nehme er in seine Gewere alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft, sich zunächst nur auf das der Frau schon bei Eingehung der Ehe zustehende Vermögen beziehen, so steht doch unbestritten dasselbe Recht dem Manne auch an dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, also an dem Eingebachten im weiteren Sinne, und an der ehelichen Errungenschaft zu. Der Anfangspunkt des Anspruches des Ehemannes auf die Gewere an dem eheweiblichen Vermögen wird in den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen nirgends bestimmt angegeben. Mit der Beschreibung des Ehebettes

44) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. Sächs. Lehn. 74. §. 1.  
 45) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. 46) Kraut a. a. D. 2. Bd. S. 351 fg. 47) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. Vermehrter Sachsenspiegel (Rechtsb. nach Distinctionen. Ausgabe von Ortlöff) I, 20. 15. Schwabensp. 33, 2, 1. 48) Sächs. Landr. I, 31. 1, 45. §. 2, wo diese Ausdrücke vorkommen.

49) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. 50) Sächs. Lehn. 74. §. 1. 51) Magdeb. Schöffennurtheil bei Böhme a. a. D. 6, 133. Nr. 1. Magdeb. Schöffennurtheil ebendaf. S. 144 a fg. und S. 152 fg. 52) Dies zeigt besonders in Bezug auf das hierin mit dem älteren sächsischen Rechte übereinstimmende lübische Recht Pauli, Abhandl. aus dem lübischen Rechte. 2. Th. §. 30. Vergl. jedoch, was Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 80. Not. 4. S. 366 fg. gegen einzelne Behauptungen dieses Schriftstellers erinnert.

den Anspruch des Mannes beginnen zu lassen<sup>53)</sup>, ist deshalb bedenklich, weil, wenn auch das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und auch die eigentliche Gütergemeinschaft häufig durch dieselbe bedingt ist, und dem Ehemann ein Erbrecht nur an den Sachen der Frau, welche sich in seiner Gewere befunden haben, zusteht, doch auch das Erbrecht der Frau am Vermögen des Mannes durch die Beschränkung des Ehebettes bedingt ist und doch der Frau keine Gewere am Vermögen des Mannes zusteht. Sicherer ist die Annahme, daß der Anspruch des Mannes auf die Gewere zugleich mit seiner Vormundschaft über die Frau beginne. Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau ist keine ausschließliche<sup>54)</sup>; vielmehr hat die Frau an demselben noch immer eine Gewere. Dies ergibt sich daraus, daß der Sachsenspiegel von dem Manne sagt<sup>55)</sup>: „er sitzt mit ihr in den Geweren,“ d. h. in unserer Rechtsprache, er hat den Mitbesitz an ihrem Gute. Im neueren sächsischen Rechte hat man dies mitverstanden und ist sogar soweit gegangen, der Frau auch an dem Vermögen des Mannes einen Mitbesitz unter dem Namen dergleichen Gewähr zuzuschreiben und darauf ein Retentionsrecht derselben nach dem Tode des Mannes wegen ihres Eingebrauchten und ihres Erbrechtes an dem Nachlasse des Mannes, selbst an den Lehngütern zu gründen<sup>56)</sup>. — Der Mann kann seinen Anspruch auf den Besitz der seiner Frau zugehörigen Güter aufgeben, und ein solcher Verzicht war ohne Zweifel auch schon nach älterem deutschem Rechte gültig. Es konnte daher gewiß von jeher Vermögen der Frau, welches der Herrschaft des Mannes entzogen war, geben. Die Namen dafür sind Einhandsgüter, Spiel- oder Trüffelpfennige, Sondergut, Spargut, im neueren sächsischen Rechte ist der Ausdruck vorbehaltenes Gut, Receptziengut (bona receptitia) dafür gebräuchlich. Diese Güter konnten von jeher dadurch entstehen, daß derjenige, welcher der Frau durch Schenkung oder Vergabung Todeshalber etwas zuwendete, es zur ausdrücklichen Bedingung machte, daß der Gegenstand der Schenkung nicht in die Gewere des Mannes kommen solle<sup>57)</sup>. Ebenso wurden, weil die Ehefrau nach deutschem Rechte für sich erwerben kann, die Sachen, welche die Frau wider des Mannes Willen erwarb, Receptziengut, wenn sich aus seinem Widerspruche ein Verzicht auf die Rechte, welche ihm sonst an dem Erworbenen zustehen, folgern ließ. Die Erwähnung solcher Güter erst im spätem Mittelalter<sup>58)</sup> läßt nur auf ihr früher seltenes Vorkommen, nicht aber auf ihre Unzulässigkeit schließen. Nach dem älteren Rechte war es aber immer nöthig, daß solche Sachen nicht in

die Behausung des Mannes kamen, also sich im Besitze eines Andern, als der Frau, welche immer bei dem Manne wehnt, befanden; nach neuerem Rechte hingegen ist es möglich, daß sie sich im Hause des Mannes befinden und doch ihm keine Rechte daran zustehen. Ein besonderer Vermund für diese Güter war der Frau nach älterem Rechte deshalb nöthig, weil sie sonst des Schutzes gegen ihren Ehemann entbehrt hätte, wenn er die aus der Gewere entspringenden Befugnisse dennoch an ihnen hätte geltend machen wollen. Einzelne dem Ehemann zustehende Befugnisse sind: a) Das Recht auf Verwaltung des Gesamtgutes, welches aber weniger aus der ehelichen Vormundschaft, als aus der dem Ehemann zustehenden Herrschaft im Hause zu erklären ist, und daher, da letztere im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Ehemannes auf die Frau übergeht, in diesem Falle auch der Frau zusteht. b) Das Recht auf die eheliche Errungenschaft anlangend, so wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft überhaupt oder insbesondere der durch sie begründeten Gewere an dem eheweiblichen Vermögen auch die gezählt, daß die eheliche Errungenschaft alleiniges Eigenthum des Mannes werde, und die Frau höchstens erst nach seinem Ableben Eigenthum der ganzen Errungenschaft oder eines Theiles derselben erlangen könne<sup>59)</sup>. Gegen diese Ansicht hat sich aus überwiegenden Gründen Kraut erklärt<sup>60)</sup>. Abgesehen davon, daß die deutsche Ansicht über das eheliche Verhältniß, wonach der Ehemann zwar die Frau und ihr Vermögen vertritt, dieselbe aber dennoch weder für ihre Person, noch hinsichtlich ihres Vermögens ganz unselbständig wird, der Annahme widerspricht, daß sie während der Ehe nur für den Ehemann erworben und auch die Einkünfte ihres Vermögens ihm allein gehört haben sollten, enthalten schon die alten deutschen Volksrechte und Capitularien ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß die Frau schon während der Ehe Eigenthum an einem Theile der Errungenschaft erhielt<sup>61)</sup>. Allerdings enthalten nur die alten Rechte der Franken und der Westfalen diese Zeugnisse, und in dem Gesetze der Sachsen wird ausdrücklich gesagt, daß bei den Dithalen und Engern die Frau Nichts von dem gemeinsamen Arbeitserwerb erhalte, sondern mit ihrer Leibzucht zufrieden sein müsse<sup>62)</sup>. Hiernach scheint es, daß zwar bei einigen deutschen Volksstämmen die Frau Eigenthum eines Theiles der Errungenschaft erhalte, dies aber keineswegs ein allgemeiner deutscher Rechtsatz sei, da bei anderen Stämmen die ganze Errungenschaft allein dem Manne gehöre. Gegen einen solchen allgemeinen deutschen Rechtsatz scheint ferner zu sprechen, daß nicht nur der Grundsatz von einem der Frau zukommenden bestimmten An-

53) Die Berd, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 193 annimmt. 54) Wie in Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 496 behauptet wird. Siehe dagegen Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 81. S. 370 fg. 55) Sächs. Landr. 1, 45. §. 2. 56) Kursächs. Const. 33. P. III. Vergl. auch Const. 25. P. II. Alte kursächs. Proc.-D. Lit. 45. §. 12. Siehe Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 77. Heimbach, Lehrb. des partikul. Privatrechts §. 101. 57) Beispiele siehe bei Pauli a. a. D. S. 45—50. 58) In Lübeck werden sie zuerst im Anfange des 14. Jahrh. erwähnt; s. Pauli a. a. D. S. 44.

59) Haffe in der Zeitschr. für gesch. RB. 4. Bd. S. 80. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 296. 297 und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62 b. Cropp a. a. D. §. 8. Kunde, Ehel. Güterrecht §. 6. Auch gehören, da zur Errungenschaft auch die Früchte des eheweiblichen Guts zu rechnen sind, alle In-isten hierher, welche dem Manne vermöge der ehelichen Vormundschaft den Nießbrauch an dem Vermögen der Frau beilegen. 60) Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 84. S. 377 fg. 61) Lex Ripuar. 97. 2. Lex Saxon. 9. Capit. L. 4. c. 9. 62) Lex Saxon. 9.





rechte keinen Gebrauch machte, ihr dies nicht gestattet wäre, vielmehr die Veräußerung mit des Mannes Tode gültig werden würde, weil es dann gewiß ist, daß er das Anfechtungsrecht nicht mehr ausüben kann, nicht weniger aber auch beim Tode der Frau, weil dann wegen des Aufhörens seiner Herrschaft über dieselbe der Grund seines Wiederrufes weggefallen ist. Eine absolute Nichtigkeit würde sich aber nur aus der persönlichen Unselbständigkeit der Frauen erklären lassen. Da aber unverheirathete Frauenspersonen ohne Zuziehung eines Vormundes nicht bloß bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen veräußern können<sup>72)</sup> und kein Grund zu der Annahme einer größeren Unselbständigkeit der Ehefrauen, abgesehen von den Rechten des Ehemannes, vorhanden ist, so wird immer nur eine relative Nichtigkeit der Veräußerung anzunehmen, und der Frau nie ein Rückforderungsrecht zu verstaten sein, daher auch der Mann dasselbe nicht in ihrem, sondern nur im eigenen Namen geltend zu machen befugt sein. Damit stimmen auch die mittelalterlichen Rechtsquellen überein. Am bestimmtesten geht dies daraus hervor, daß das Anfechtungsrecht an die ausschließliche Frist von Jahr und Tag gebunden ist, was offenbar nicht der Fall sein könnte, wenn die Veräußerung absolut nichtig wäre, weil die Verjährung von Jahr und Tag immer eine nur relativ ungültige Veräußerung voraussetzt<sup>73)</sup>. Die Veräußerung bleibt also gültig, wenn der Mann sein Widerspruchsrecht binnen der bestimmten Frist nicht geltend macht; der Frau steht mithin kein Widerspruchsrecht zu. Nach dem späteren sächsischen Rechte ist aber eine von der Frau ohne Einwilligung des Mannes unternommene Veräußerung absolut nichtig und kann daher von der Frau selbst angefochten werden<sup>74)</sup>. Die Unzulässigkeit der Verfügung der Frau, über ihr Vermögen ohne Zustimmung des Mannes gilt nach den mittelalterlichen Rechtsquellen auch von der Verfügung auf den Todesfall, namentlich der teutschrechtlichen Vergabung Todeswegen. Ausnahmen hinsichtlich gewisser unbedeutender Gegenstände oder kleiner Summen kommen in einzelnen Statuten vor<sup>75)</sup>. d) Eine Folge der Beschränkung der Veräußerung der Frau durch den Mann ist, daß sie ohne Einwilligung des Mannes auch keine Schulden machen kann, welche er anzuerkennen hätte, d. h. aus ihrem oder aus seinem Vermögen zu bezahlen verbunden wäre. Es würde dies nämlich eine indirecte Veräußerung sein, daher wol auch in den älteren Rechtsquellen von der Beschränkung der Frau im Schuldenmachen nicht besonders die Rede ist, sondern erst in späteren. Was von dem bereits Geleisteten in des Mannes Gewere ist, muß er natürlich herausgeben<sup>76)</sup>, sowie er auch die Schuld anerkennen muß, wenn das Geleistete in seinen Nutzen verwendet worden ist<sup>77)</sup>. Der Grund der Nicht-

verbindlichkeit des Mannes für die von der Frau ohne seine Zustimmung gewirkten Schulden liegt natürlich in der Verletzung seiner Rechte an ihrem Vermögen. Die Verbindlichkeit der Schuld für die Frau selbst ist aber nicht von der Zustimmung des Mannes abhängig und sie kann also deshalb in Anspruch genommen werden<sup>78)</sup>, selbstverständlich ohne Verletzung der Rechte des Mannes dadurch. Daher kann das der Herrschaft des Mannes entzogene Vermögen der Frau, und wo auch persönliche Haft der Frauen wegen Schulden zulässig war, ihre Person in Anspruch genommen werden<sup>79)</sup>. Wo aber persönliche Haft der Frauen wegen Schulden nicht stattfand, blieb den Gläubigern, wenn die Frau kein Receptziengut hatte, Nichts übrig, als die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis zu dem Ableben des Mannes zu verschieben. Das in manchen Statuten den Gläubigern verstatete Recht der Frau, so oft sie ihr begehen, ihr oberstes Gewand abzuziehen<sup>80)</sup>, kommt im Resultate auf eine Verurtheilung zum Innesein, d. h. zum Nichtverlassen des Hauses, bis die Schuld bezahlt war, hinaus, was andere Statuten für diesen Fall anordnen<sup>81)</sup>, indem die Frau, welche sich einer solchen schimpflichen Behandlung von Seiten ihres Gläubigers nicht aussetzen wollte, dies nur durch Bleiben im Hause vermeiden konnte. Hieraus geht hervor, daß dem Manne, wenn er die Uebergabe seiner Frau an ihre Gläubiger zu Hand und Halfter vermeiden, oder sie jener schimpflichen Behandlung nicht aussetzen, oder ihre Gefangenschaft im eigenen Hause nicht zugeben wollte, Nichts übrig blieb, als die auch ohne seine Einwilligung von ihr gewirkte Schuld zu bezahlen. Die Frage, ob der Mann, wenn er Erbe der Frau wird, in dieser Eigenschaft nach ihrem Tode auch für die ohne seine Zustimmung von ihr gemachten Schulden haften müsse, ist bestritten. Das bamberger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrh. beantwortet diese Frage dahin<sup>82)</sup>, daß der Ehemann nach dem Tode der Frau für ihre Schulden nur ihre Kleidungsstücke heraus zu geben verbunden ist, sonst aber mit ihren Schulden Nichts zu thun haben, und diese ihm an seinem Vermögen keinen Schaden bringen sollen, außer wenn eine Verwendung zu seinem Nutzen stattgefunden habe. Der Gegensatz, welcher hier zwischen den Kleidern der Frau, welche der Mann nicht von ihr erbt, und seinem Vermögen gemacht wird, ergibt, daß das letztere hier auch das Vermögen begreift,

72) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 73) Goslar. Stat. S. 11. 3. 28. Verm. Sachsenpiegel I, 20, 16. 74) Kursächs. Const. 15. P. II. 75) Vergl. die Citate bei Kraut a. a. D. §. 86. Rot. 15. 16. S. 404 fg. 76) Verm. Sachsenpiegel (Ausg. von Ortloff) III, 9, 11. Altes Culm. Recht 4. 29. 30. 77) Verm. Sachsenp. III, 9, 10. Goslar. Stat. S. 22. 3. 36—38.

78) Anders ist es wieder nach Particularrechten, z. B. nach der kursächs. Const. 15. P. II. „Gleichergestalt soll auch den Weibspersonen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und anderen verordneten Vormünder in- und außerhalb Gerichts schließen und handeln, damit sie sich gegen jemand verpflichten, unschädlich und unnußthätig sein.“ Ebenso Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 1. §. 320. 79) Verm. Sachsenpiegel (Ortloff) III, 9, 10. Ueber die Bedeutung des daselbst gebrauchten Ausdrucks „antworten mit der Hand“ vergl. ebenda. III, 9, 6. 80) Hamb. Stat. von 1276. IX, 14. Alt. Lüb. Recht Cod. Nach. III, 364. Rev. Lüb. Recht I, 3. 1. Stader Stat. von 1279. VI, 12. Brem. Stat. von 1303. Drd. 92 von 1428. III, 9 von 1433 Drd. 73. 81) So die Götting. Stat. bei Pufendorf 3, 168. 82) Bamb. Stadtr. §. 242.

welches er von ihr geerbt hat. Ob aber jener Grundsatz des bamberger Stadtrechts als einer des älteren gemeinen deutschen Rechts überhaupt anzusehen sei, kann bezweifelt werden. Dafür kann man sich so ohne Weiteres nicht entscheiden, da in Bamberg auch jeder andere Erbe der Frau die von ihr ohne Zustimmung des Mannes gewirkten Schulden nicht anzuerkennen brauchte<sup>83</sup>). Allein folgende andere Gründe sprechen dafür. Erstens ist es schon an sich unwahrscheinlich, daß der Mann Schulden, welche er während der Ehe nicht anzuerkennen brauchte, nach deren Auflösung zu bezahlen haben sollte; nach dem Rechte des Sachsenspiegels, wo der Mann die fahrende Habe der Frau außer der Gerade, also das Vermögen, welches nach dem Sachsenspiegel allein für die Schulden haftet, erbt, würde eine unbedingte Haftung des Mannes als Erben der Frau für die Schulden derselben in der That zu dem Resultate führen, daß er immer alle von ihr gewirkten Schulden, soweit der Erbe überhaupt dafür haftet, zu bezahlen habe, was ganz unglücklich ist. Zweitens läßt der allgemeine Ausspruch der Rechtsquellen, daß der Mann an die ohne seine Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden nicht gebunden sei, außer im Falle der Verwendung zu seinem Nutzen, die Annahme nicht zu, daß er als Erbe der Frau dafür haften müsse. Drittens und ganz besonders entscheidet derselbe Grund, aus welchem der Mann während der Ehe eine ohne seine Einwilligung von der Frau contrahirte Schuld nicht anzuerkennen braucht, auch für seine Nichtverbindlichkeit zur Bezahlung derselben als Erbe der Frau. Dieser Grund liegt in dem Mangel der einseitigen Dispositionsbefugniß der Frau über das der Herrschaft des Mannes unterworfenen Vermögen; dieses Vermögen wird durch die von ihr einseitig contrahirte Schuld nicht ergriffen und da nach älterem Rechte der Erbe nur für diejenigen Schulden des Erblassers verpflichtet ist, welche auf dem von ihm ererbten Vermögen haften, so kann consequenter Weise der Ehemann auch als Erbe der Frau, nicht zur Bezahlung der von ihr einseitig gewirkten Schulden verbunden sein. Derselbe Grund entscheidet dafür, daß auch andere Erben der Frau außer dem Ehemanne, wenn sie nur der Vormundschaft desselben unterworfen gewesenenes Vermögen von ihr erben, die von ihr während der Ehe ohne Zustimmung des Mannes gemachten Schulden nicht zu bezahlen brauchen. Für das ältere deutsche Recht ist der Grundsatz der Nichtverbindlichkeit des Mannes als Erbe der Frau für die von ihr einseitig gewirkten Schulden allerdings mit Kraut als gemeinrechtlich anzuerkennen; daß aber derselbe noch heutzutage gemeines Recht sei, muß in Folge des Einflusses des römischen Rechts billig bezweifelt werden. Das römische Recht kennt nur eine Universalsuccession des Erben in alle Rechte und Verpflichtungen des Erblassers; der Erbe haftet für alle Schulden des Erblassers nicht bloß mit dem Nachlasse, sondern auch, wenn er kein Inventar errichtet hat, mit

seinem eigenen Vermögen. Das ist jetzt gemeines. Ebenso wird hinsichtlich der Haftung des Nachlass die Schulden nach römischem Rechte nicht zwischen einzelnen Arten des Vermögens, auf welches die den gemacht sind (Immobilien, fahrende Habe, &c.) wie nach älterem deutschem Rechte, unterschieden, sondern der ganze Nachlaß haftet ohne Unterschied seiner Bestandtheile für die Schulden überhaupt. Dies ist jetzt in Deutschland gemeinrechtlicher Grund der selbst in den Ländern sächsischen Rechts, wo a Rechte des Sachsenspiegels am längsten festgehalten sind, sich Geltung verschafft hat<sup>84</sup>). Daher ist dem jetzt geltenden gemeinen Rechte der Ehemann Erbe der Frau, z. B. als Mobilärerbe, die ohne Zustimmung von ihr gewirkten Schulden entweder oder nach Verhältnis seines Erbtheils zu bezahlen verbunden, wenn nicht erweislich durch Statut oder Wohnort an einzelnen Orten sich das ältere Recht, d. h. die beschränkte Haftpflicht des Erben ten hat. Jene Verbindlichkeit des Mannes fällt natürlich nach denjenigen Rechten weg, welche ein der Frau ohne Zustimmung des Mannes übernommener Verpflichtung selbst für die Frau für unverbindlich klären. Die Gründe, welche den Mann von der Haftung der von der Frau ohne seine Zustimmung gemachten Schulden, selbst aus ihrem Vermögen entlasten auf die von ihr vor Eingehung der Ehe gemachten Schulden keine Anwendung. Er muß diese vielmehr ihrem Eingebachten bezahlen, weil die Frau ihn das einbringen konnte, was nach Abzug der Schulden übrig blieb; weiter aber braucht er die voreingebachten Schulden nicht zu bezahlen, als das Eingebachte Das von der Frau während der Ehe erworbenen Vermögen braucht der Mann nicht zur Bezahlung ihrer ehelichen Schulden herzugeben<sup>85</sup>). Der für die des Mannes angeführte Grundsatz nämlich, daß Vermögen nur nach Abzug der Schulden denkbare läßt sich nur auf solches Vermögen beziehen, auf welches die Schuld gemacht ist, oder auf welchem sie in einem Momente einmal, ohne daß zugleich das eines Dritten, im vorliegenden Falle des Ehemann daran begründet wäre, gehaftet hat; beides ist hier der Fall. Auch ist jener Grundsatz nur in dem des Ueberganges eines ganzen Vermögens an den Mann anwendbar; allein jeder künftige Erwerb der Frau, der einer ganzen Erbschaft, erscheint als Bestandtheil ihres Vermögens immer nur als eine einzelne Sache. Für die Pflicht des Mannes kann man sich endlich

83) Bamb. Stadtr. §. 241. Bamb. Rathsverordnung von 1326 (bei Köpfl, Bamb. R. Urkundenbuch S. 160. R. XCVI).

84) Dies ist schon in späteren deutschrechtlichen Quellen erkannt. Vergl. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 10. Wegen des neueren sächsischen Rechts, worin namentlich die Erbfolge des Ehemanns in die fahrende Habe der Frau die Haftung für die Haftpflicht des Mannes für die Schulden die nach Verhältnis seines Erbtheils entschieden hatte, ohne den Unterschied zwischen Mobilier- und Immobilienvermögen ankam; vergl. Paubold, Königl. sächs. Privatr. §. 323. hach, Particul. Privatr. §. 280. 85) R. R. ist 1 Deutsches ehel. Güterrecht S. 92 fg. Siehe dagegen a. a. D. 2. Bd. S. 412 fg.

darauf berufen, daß, wenn die Frau nicht geheirathet hätte, die Gläubiger das später von ihr erworbene Vermögen hätten beanspruchen können, und die Entziehung dieses Anspruchs durch die Verheirathung der Frau eine sehr große Unbilligkeit gegen die Gläubiger sein würde. Denn an dem, was die Frau während der Ehe erwirbt, beginnt mit dem Augenblicke der Erwerbung die Herrschaft des Mannes, welcher, wenn er davon die Schulden der Frau bezahlen sollte, ein von ihm schon erworbenes Recht zu Gunsten der Gläubiger derselben aufopfern müßte, ohne erweislichen rechtlichen Grund dazu. Eine von der Frau mit Einwilligung des Mannes contrahirte Schuld ist vollkommen gültig. Die Frage, ob der Mann eine solche Schuld nur aus dem Vermögen der Frau zu bezahlen braucht, oder ob er auch mit seinem eigenen Vermögen dafür haften muß, müßte, wenn man bei deren Beantwortung von den römischen Grundsätzen über Vormundschaft ausginge, in der ersteren Weise entschieden werden. Allein die Einwilligung des Ehemannes kann nicht die Bedeutung haben, wie die des Vormundes bei den Minderjährigen, daß dieser nur selbst verbindlich wird, weil die Schuld für die Frau selbst schon ohne Zustimmung des Mannes verbindlich ist. Die Einwilligung des Mannes verpflichtet vielmehr ihn selbst für die Schuld. Hat aber die Frau selbst Vermögen, so hängt es ganz von dem Willen des Mannes ab, ob er zur Bezahlung der Schuld erst sein eigenes Vermögen oder das der Frau angreifen will. Thut er das Erstere, so kann er gegen die Frau nicht auf Wiedererstattung der Schuld klagen<sup>86)</sup>. Was insbesondere Delictschulden der Ehefrau betrifft, so ist, da sie nach gemeinem teutschem Rechte durch Verträge, welche sie, wenn auch ohne Zustimmung des Mannes, eingeht, immer selbst verpflichtet wird, auch eine Verbindlichkeit der Frau aus den von ihr begangenen unerlaubten Handlungen, sobald daraus eine Geldschuld entspringt, unzweifelhaft. Auch herrscht darüber allgemeine Uebereinstimmung. Es fragt sich aber, wie während der Ehe eine solche Schuld zu realisiren sei. Daß der Mann, wenn er die Frau zu dem Vergehen veranlaßt oder sonst dazu mitgewirkt hat, die Schuld nicht bloß aus dem Vermögen der Frau bezahlen, sondern aushilflich mit dem seinigen dafür haften muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fragt sich nur, wie es dann zu halten sei, wenn dem Manne selbst keine Schuld bei dem Vergehen der Frau zur Last fällt. Nach den alten teutschen Volksrechten mit Ausnahme des der Sachsen haftet der Vormund immer subsidiarisch für eine Delictschuld des Mündels mit seinem eigenen Vermögen, und dasselbe galt, wenn eine verheirathete Frau ein Vergehen begangen hatte, für den Ehemann als Vormund<sup>87)</sup>.

86) Altes Celm. Recht 3, 126. Auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 329 verpflichtet den Ehemann selbst für die mit seiner Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden. 87) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür findet sich in der L. Longob. 1, 16, 7. Vergl. über die Vertretung des Mündels durch den Vormund in passiver Beziehung nach älterem teutschem Rechte überhaupt Kraut a. a. D. I. Bd. §. 37. S. 339 fg.

Nach dem Volksrechte der Sachsen steht es im Ganzen so, wie nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit; der Vormund muß nämlich zwar das von unmündigen Kindern verwirkte Wehrgeld bezahlen und den durch sie zugefügten Schaden ersetzen, aber, wenn ihm keine Theilnahme an dem Vergehen zur Last fällt, beides zunächst aus ihrem, und nur wenn dieses nicht ausreicht, aus seinem Vermögen, oder, wenn er selbst nicht bezahlen will, so muß er dulden, daß der Mündel gleich jedem anderen zahlungsunfähigen Schuldner behandelt werde. Daß nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit die Haftpflicht des Mannes für die Vergehen seiner Frau keinen größeren Umfang hatte, als die jedes anderen Vormundes für seinen Mündel, kann als gewiß angenommen werden. Zweifelhaft aber ist, ob diejenigen, welche die Bezahlung einer Delictschuld zu fordern hatten, die Bezahlung derselben aus dem Vermögen der Frau von dem Manne verlangen konnten, und ob, wenn die Bezahlung nicht erfolgte, die Frau da, wo eine Uebergabe derselben zu Hand und Halfter an den Gläubiger wegen anderer Schulden nicht zulässig war, wegen einer Delictschuld diesem Verfahren unterworfen werden konnte. In erster Beziehung ist, da, wenn der Gläubiger die Bezahlung aus dem Vermögen der Frau hätte verlangen können, dieses dadurch dem Manne wider seinen Willen entzogen worden wäre, unerklärlich, warum die Rechtsquellen, während sie sonst ziemlich ausführlich die Fälle aufzählen, wo der Mann die von der Frau ohne seine Zustimmung gemachten Schulden bezahlen muß, diesen Fall nicht erwähnen. In letzterer Beziehung ist es unwahrscheinlich, daß nach den Rechten, welche die Uebergabe der Frauenspersonen zu Hand und Halfter wegen anderer Schulden nicht gestatteten, es bei Delictschulden anders gewesen sein sollte, indem sie dabei ganz allgemein von Schulden reden, ohne zwischen den Entstehungsgründen der Schuld zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, daß, wenn das der Herrschaft des Mannes entzogene eheweibliche Vermögen zur Bezahlung der Schuld nicht ausreichte, die Gläubiger keine Zwangsmittel hatten, um den Mann zu deren Bezahlung, sei es aus dem Eingebrachten der Frau, oder aus seinem eigenen Vermögen, zu nöthigen. Es scheint hiernach mit der Haftungspflicht des Mannes wegen Delictschulden der Frau nach älterem teutschem Rechte nicht anders gehalten worden zu sein, als bei anderen Schulden der Frau. Unverkennbar liegt darin für den Gläubiger eine Härte, da die Delictschuld ohne seine Mitwirkung entsteht, während bei anderen Schulden es in seiner Willkür steht, ob er mit einer Frau ein Geschäft abschließen will, oder nicht. Allein im teutschen Rechte wurde hier mehr auf die Rechte des Mannes gesehen, indem es für unbillig gehalten wurde, diesen zu nöthigen, für das ohne seine Schuld verübte Vergehen der Frau einen Theil ihres Vermögens herauszugeben und die ihm an demselben gesetzlich zustehenden Rechte zu entbehren. Eine andere Frage ist es, ob diese Begünstigung des Mannes vor dem Gläubiger auch nach dem heutigen gemeinen Rechte festgehalten werden könne. Diese Frage ist zu verneinen.

Denn nach den römischen in dieser Beziehung das gemeine Recht bildenden Rechtsgrundsätzen werden Unmündige, falls sie von dem Alter sind, daß sie des Dolus fähig sind, durch ihre unerlaubten Handlungen wenigstens in so weit verpflichtet, daß der Schade aus ihrem Vermögen zu ersetzen ist. Diese Verpflichtung tritt ohne Zweifel auch dann ein, wenn der Vormund des Unmündigen ein solcher ist, welchem vermöge letztwilliger Verordnung des Vaters des Mündels der Nießbrauch an dessen Vermögen zusteht. Fassen wir das Verhältniß des Ehemannes, welcher kraft der Vormundschaft über seine Frau das Vermögen derselben zu benutzen hat, ebenso auf, und ein Grund gegen diese Analogie wird sich schwerlich auffinden lassen, so muß der Ehemann zum Erfasse des durch ein Vergehen seiner Frau verursachten Schadens, sei es aus der Substanz, sei es aus den Nutzungen ihres Vermögens ebenfalls für verpflichtet erachtet werden, während eine gleiche Verpflichtung zur Entrichtung der durch das Vergehen der Frau verwirkten öffentlichen Geldstrafe nicht anzunehmen ist, da die Geldstrafe keine unmittelbar aus der natürlichen Billigkeit fließende Folge der unerlaubten Handlung, wie der Schadenersatz, sondern eine erst durch das positive Gesetz daran geknüpfte Folge, ein Vortheil für den Fiscus ist, daher schon das römische Recht die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen läßt<sup>88)</sup>, was auch auf das Verhältniß des Fiscus zum Ehemanne anwendbar ist, indem der Fiscus durch die Geldstrafe einen Vortheil bezweckt, der Ehemann aber, sollte er zur Entrichtung der Geldstrafe aus dem Vermögen der Frau genöthigt werden, dadurch einen Schaden an seinen daran bereits erworbenen Rechten leiden würde. Dasselbe gilt von den durch unerlaubte Handlungen der Frau verursachten Criminaluntersuchungskosten, hinsichtlich welcher ebenfalls eine Verpflichtung des Mannes, dafür mit dem seiner Herrschaft unterworfenen eheweiblichen Vermögen einzustehen, nicht anzunehmen ist. Denn die Verbindlichkeit eines Angeeschuldigten, die Kosten des gegen ihn verhängten Criminalprocesses zu tragen, ist keine natürliche, sondern erst durch das positive Gesetz an sein Vergehen geknüpfte Folge; auch straft der Staat im öffentlichen Interesse, und die Verwaltung der Criminalrechtspflege, wenn sie auch aus finanziellen Rücksichten nicht unentgeltlich geschieht, müßte doch dem Principe nach ebenso, wie die Verwaltung anderer Zweige des öffentlichen Dienstes, auf Kosten des Staates erfolgen. In der That ist auch in einzelnen teutschen Staaten die Unzulänglichkeit des älteren teutschen Rechts in dieser Beziehung erkannt und dessen Unbilligkeit gegen die Gläubiger einer Ehefrau bei Delictschuldern derselben gefühlt worden, sodaß man durch Landesgesetze, deren Bestimmungen sich jedoch nicht durchgehend als empfehlenswerth darstellen, nachzuhelfen gesucht hat<sup>89)</sup>. Da die Ehefrau nach dem teutschen Rechte nicht an sich handlungsunfähig, sondern nur in der Verfügung über ihr Vermögen durch die dem

Ehemanne daran zustehenden Rechte beschränkt ist, so kann sie auch während der Ehe mit dem Ehemanne gültig contrahiren und andere Rechtsgeschäfte abschließen; sie bedarf jedoch, da der Ehemann hier, weil er selbst Contrahent ist, seine Vormundschaft nicht ausüben kann, hierzu eines vom Gerichte ihr zu bestellenden Vormundes, schon nach dem Sachsenspiegel<sup>90)</sup>. In späteren Zeiten wurde an manchen Orten der Frau die Wahl des Vormundes in einem solchen Falle überlassen. Zuwendungen, welche die Frau von ihrem Vermögen dem Manne macht, sind gestattet, sobald dadurch die Rechte ihrer nächsten Erben nicht verletzt werden. Der Sachsenspiegel verlangt bei der Vergabung sowol der Immobilien als der fahrenden Habe an den Mann Einwilligung der nächsten Erben<sup>91)</sup>. Bei Grundstücken ist dies nach dem Rechte des Sachsenspiegels in der Ordnung; bei der fahrenden Habe hingegen auffällig, was nur dadurch verschwindet, wenn man unter der fahrenden Habe hier die Gerade versteht. Dazu berechtigt, daß die magdeburger Schöffen den fraglichen Satz des Sachsenspiegels ausdrücklich auf die Gerade, welche die Frau ihrem Manne zubringt, bezogen haben<sup>92)</sup>. Der Grund, weshalb Ehegatten nach dem Sachsenspiegel einander keine Vergabung von beweglichen Sachen machen können, ist in dem Grundsatz des älteren teutschen Rechts zu suchen, daß derjenige, welcher ohne Zustimmung seiner nächsten Erben einen Anderen eine Sache nach seinem Tode zuwenden wollte, diesem schon bei seinem Leben eine Gewere an dem Gegenstande der Vergabung einräumen mußte, welche derselbe nicht schon ohnehin hatte; dies war unter Ehegatten bei beweglichen Sachen, weil der Mann an dem eheweiblichen Vermögen den Mitbesitz und die hiermit verbundene Gewere hatte, nicht möglich<sup>93)</sup>. Es gilt dies nicht nur von Vergabungen der Frau an den Mann, sondern auch umgekehrt, wie sich daraus ergibt, daß der Ehemann nach dem Sachsenspiegel nur gewisse dort benannte bewegliche Gegenstände ohne Zustimmung seiner Erben zur Morgengabe geben darf<sup>94)</sup>, er also bei anderen dazu der Erlaubniß seiner Erben bedarf. Später wurde jener Grundsatz des älteren Rechts aufgegeben und Verfügungen Todeshalber auch ohne sofortige Uebertragung der Gewere an den Bedachten, selbst bei mangelnder Einwilligung der nächsten Erben als gültig betrachtet. Seitdem konnten auch Ehegatten sich gegenseitig Vergabungen ihrer beweglichen Sachen machen. Dies erkennen die späteren Quellen des sächsischen Rechts ausdrücklich an<sup>95)</sup>. Hingegen Vergabungen von Grundstücken waren ihnen dennoch nicht gestattet, nicht bloß wegen jenes Grundsatzes, sondern weil überhaupt die Veräußerung unbeweglicher Sachen, es sei, an wen es wolle, ohne Zustimmung der nächsten Erben unzulässig war, woran

88) Tit. Cod. Poenis fiscalibus creditores praeferrri X, 7.  
89) Mehre hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen der Länder sächsischen Rechts führt an Heimbach, Particul. Privatr. §. 97.

90) Sächs. Landr. I, 34. 91) Sächs. Landr. I, 31. §. 2.  
92) Magdeb. Schöffennurtheil bei Böhme a. a. D. 113, 5. 93) Vgl. Kraut a. a. D. §. 88. 2. Bd. S. 430—436. 94) Sächs. Landr. I, 20. §. 1. 8. 95) Magdeb. Schöffennurtheile bei Böhme a. a. D. 6. Bd. S. 144. Abf. 7. S. 151. Abf. 4. 5. Alt. Culm. Recht 4, 18 u. 29.

noch lange festgehalten wurde, nachdem jener Grundsatz längst aufgegeben war. In späterer Zeit erhielt sich das Recht der nächsten Erben nur noch bei ererbten Gütern; es war bei wohlervorbenen Gütern Vergabung derselben unter den Ehegatten auch ohne Zustimmung der Erben zulässig, sobald dabei nur die bei Veräußerung unbeweglicher Sachen überhaupt nothwendige Form beobachtet wurde, wozu namentlich die gerichtliche Auflassung gehörte. Der Schwabenspiegel scheint den Grundsatz des Sachsenspiegels, daß sich die Ehegatten gegenseitig keine Gabe geben können, gar nicht zu kennen. Dies geht daraus hervor, daß er dem Manne ausdrücklich verstatet, der Frau Todeshalber etwas zuzuwenden, ohne daß seine Erben ein Widerspruchsrecht haben<sup>96</sup>). Das auch in diesem Rechtsbuche für die Morgengabe bestimmte Maximum<sup>97</sup>) läßt nicht darauf schließen, daß der Mann der Frau sonst während der Ehe Nichts habe schenken dürfen, da jenes Maximum darin so genau für die verschiedenen Stände, theilweise selbst in Gelde, bestimmt ist, daß es vielmehr auf einer positiven Vorschrift zu beruhen scheint, deren Gründe viele andere sein können, als derjenige, aus welchem nach dem Rechte des Sachsenspiegels eine Ueberschreitung des Maximum unzulässig war. Endlich ist noch zu bemerken, daß seit dem Verschwinden des Rechts der nächsten Erben zur Anfechtung der ohne ihre Zustimmung erfolgten Grundstücksveräußerungen auch Vergabungen des ganzen Vermögens unter Ehegatten zulässig waren, ohne daß die Erben des Vergabenden sie anfechten durften. Modificirt werden diese Grundsätze des deutschen Rechts durch die jetzt das gemeine Recht bildenden römisch-rechtlichen Grundsätze von der Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten. — Ausnahmen von der Regel, daß die Ehefrau während der Ehe von ihrem der Herrschaft des Mannes unterworfenen Vermögen ohne dessen Zustimmung Nichts veräußern, auch dasselbe mit Schulden nicht beschweren dürfe, kommen schon im Mittelalter vor. Die erste dieser Ausnahmen tritt im Falle längerer Abwesenheit des Mannes ein, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß sie gehörig leben und überhaupt den Haushalt führen kann; sie darf in diesem Falle nicht nur ihre eigenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch die dem Manne gehörigen Sachen ohne seine Zustimmung gültig verkaufen und verpfänden, soweit es zur Abstellung der Noth erforderlich ist; nach manchen Rechtsquellen hat sie das Dasein der Noth zu beschwören; auch muß sie, wie es meistens gefordert wird, dem Gerichte oder in Städten dem Rathe die beabsichtigte Veräußerung anzeigen, oder deren Zustimmung dazu einholen<sup>98</sup>). In demselben Falle darf sie die ausstehenden Forderungen des Mannes einheben, ohne für seine Zustimmung Sicherheit leisten zu müssen<sup>99</sup>). Derselbe Grund, welcher der Frau bei

der Abwesenheit des Mannes im Nothfalle die erwähnte Befugniß gewährte, entscheidet für die gleiche Befugniß in Nothfällen im Falle der Geisteskrankheit des anwesenden Ehemannes, welche ihn an der Ausübung seiner Rechte hindert<sup>1</sup>). Es war dies im 14. Jahrh., dem jene Rechtsquellen angehören, gemeines Recht, wie der in mehreren der angezogenen Stellen gemachte Zusatz, daß dieses gemeines Landrecht, Kaiserrecht und Weichbild sei, ergibt. Eine zweite Ausnahme von jener Regel findet nach mehreren Rechtsquellen in sofern statt, als der Frau die selbständige Verfügung über einen geringen Theil des Gesamtguts auch, wenn der Mann anwesend ist, verstatet wird. Dieser Theil ist darin bisweilen dem Gegenstande nach ausdrücklich angegeben und besteht häufig in Sachen, welche zum Anzuge der Frau gehören; gewöhnlich ist er in Gelde bestimmt<sup>2</sup>). Eine dritte Ausnahme tritt ein bei Handelsfrauen. Die fortdauernde Gültigkeit der ersten Ausnahme ist da, wo die eheliche Vormundschaft gilt, mit Grund nicht zu bezweifeln, obwohl es bestritten ist<sup>3</sup>). e) Anlangend das Veräußerungsrecht des Ehemannes hinsichtlich des eheweilichen Vermögens, so legen ihm als Wirkung der ehelichen Vormundschaft die neueren Juristen schon nach dem älteren Rechte die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über die fahrende Habe der Frau bei<sup>4</sup>), und Manche räumen ihm eine solche selbst hinsichtlich der Immobilien der Frau derselben gegenüber ein<sup>5</sup>). Es ist dies in neuester Zeit von Kraut mit triftigen Gründen bestritten worden<sup>6</sup>). Zuvörderst muß hier zwischen Errungenschaft und dem Vermögen, was die Frau in die Ehe gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Schenkung erworben hat, unterschieden werden. In Ansehung der Errungenschaft hat da, wo die Ehegatten während der Ehe ideale Antheile daran haben, der Ehemann ohne Zweifel über dieselbe freie Verfügung, was daraus folgt, daß die Frau oder deren Erben erst bei Auflösung der Ehe Herausgabe des ihnen an der Errungenschaft gebührenden Theils von dem Manne oder dessen Erben fordern können, und daß dieser Antheil immer eine Quote dessen ist, was zu dieser Zeit sich von der Errungenschaft noch in den Geweren des Mannes vorfindet. Ebenso unzweifelhaft steht da, wo die Errungenschaft schon während der Ehe in reale Theile zerfällt, dem Manne über seinen Theil wegen des ihm daran zustehenden unbeschränkten Eigenthums freie Verfügungsbefugniß zu. Viel zwei-

96) Schwabenspiegel 143. §. 6—9 u. 144. §. 5 fg. 97) Schwabenspiegel 19. 98) Goslar. Stat. §. 28. §. 40. 41 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 1). Ebendaf. §. 29. §. 27 fg. (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 8). Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 9. Goslar. Stat. §. 29. §. 45 fg. 99) Goslar. Stat. §. 29. §. 41—44 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 10).

1) Ein Beleg dafür findet sich in der lübischen Niederstadt-buchinscription von 1381 bei Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Th. S. 44. 2) Vergl. die bei Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 89. Not. 5—7. S. 443 fg. angeführten Rechtsquellen. 3) Vergl. Stetzel, Diss. de conditione uxoris, cujus maritus curae status subest. (Lips. 1825.) Heimbach, Erörterungen. 1. Bd. n. 17. S. 77 fg. Das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 326—328 erkennt die erste Ausnahme ausdrücklich an. 4) Syddow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 249. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 447. Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 40 fg. Falck, Schlesw. Holstein. Privatr. 4. Bd. S. 415. Runde, Ehel. Güterrecht S. 16. 5) Haffe in der Zeitschr. f. gesch. RW. 4. Bd. S. 69 fg. 6) Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 90—95. S. 445—515.

selbster hingegen ist die Veräußerungsbefugniß des Mannes ohne Zustimmung der Frau hinsichtlich ihres eingebrachten oder ihr während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zugefallenen Vermögens. Es sind hier die verschiedenen Rechtsquellen nach ihrem Alter zu unterscheiden. aa) Unter den Rechtsquellen der ältesten Zeit enthalten nur das langobardische und das alemannische Volksrecht darüber einige wenige Bestimmungen. Nach dem langobardischen Rechte ist selbst eine von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommene Veräußerung nur dann gültig, wenn die nächsten Verwandten der Frau zugezogen worden sind, um zu untersuchen, ob sie vom Manne nicht etwa dazu gezwungen werde<sup>7)</sup>; woraus folgt, daß der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau ihre Sachen veräußern darf. Nach dem alemannischen Volksrechte hat die Frau bei dem Tode des Mannes, außer auf ihre gesetzliche und ausbedungene Witwenversorgung, ein Recht auf ihr Eingebrautes, aber nur in soweit, als sie es nicht verzehrt oder verkauft hat<sup>8)</sup>. Letzteres ergibt, daß auch bei den Alemannen der Mann ohne ihre Zustimmung von ihrem Vermögen Nichts veräußern durfte; sonst hätte erwähnt werden müssen, daß sie auch auf das, was er allein verkauft habe, keinen Anspruch habe. bb) Der Sachsenspiegel enthält nur in Bezug auf die Gerade eine hierher gehörige Bestimmung. Wenn nämlich der Mann Sachen, welche zur Gerade gehören, veräußert hat, so soll der Geradeerbe bei seinem Tode nur das Recht der Wiedereinlösung haben<sup>9)</sup>. Da bei der Verpfändung durch den Mann weder der Zustimmung der Frau, noch sonstiger Erfordernisse der Gültigkeit der Verpfändung gedacht wird, so scheint es, als ob dem Manne die willkürliche Veräußerung der Geradestücke seiner Frau zugestanden habe. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß nach der Glosse zum sächsischen Weichbilde der Mann nur im Falle der Noth Geradestücke veräußern darf<sup>10)</sup>, und daß er selbst bei einer Veräußerung aus Noth nur als gesetzlicher Vertreter der Frau gilt, was sich vornehmlich darin zeigt, daß zur Veräußerung von Geradestücken durch den Mann ohne Nothfall verlangt wird, daß die Frau nicht bettlägerig sein dürfe<sup>11)</sup> und nach dem Rechtssysteme, welches der Glosse zum Grunde liegt, Veräußerungen von Sachen, welche zum Heergewette oder zur Gerade gehören, welche Jemand aus dem Krankenbette, außer im Nothfalle, vornimmt, ungültig sind<sup>12)</sup>. Dem Dritten gegenüber, an welchen Geradestücke veräußert sind, ist es nach der Glosse gleich, ob die Veräußerung des Mannes aus Noth geschah oder nicht, indem ihm die Herausgabe der Sache immer nur gegen Bezahlung der Schuld obliegt. Der Unterschied einer gültigen und ungültigen Veräußerung ist nur der, daß bei der ersteren der Empfänger der Gerade die veräußerte Sache, wenn er sie haben will, selbst einzulösen hat, während bei der letzteren der Ehemann oder dessen Erben auf sein Verlangen dies thun müssen. Da sich kein Grund einsehen

läßt, warum bei völliger Veräußerung von Geradestücken durch den Ehemann, der Erwerber sie nicht ebenso wenig herausgeben mußte, wie er sie im Falle der Veräußerung unentgeltlich herauszugeben hatte, so ist hierdurch der Schluß gerechtfertigt, daß der Erwerber von Geradestücken, welche der Ehemann veräußert, durch die Veräußerung ein gleiches Recht daran erhält, als ihm bei der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer zugefallen haben würde, und daß die dem Ehemanne erlaubte und nicht erlaubte Veräußerung nur darin sich unterscheidet, daß bei letzterer der Ehemann oder dessen Erbe dem Empfänger der Gerade für das Veräußerte den Schaden ersetzen muß, bei ersterer nicht. Der Schluß auf das Recht des Sachsenspiegels aus der weit jüngeren Glosse zum Weichbilde ist nicht unstatthaft, da der Umfang des Veräußerungsrechts des Mannes bis zur Einführung des römischen Rechts fortwährend erweitert worden ist, und man daher von den in späteren Rechtsquellen sich findenden Beschränkungen desselben auf das ältere Recht zurückzuschließen berechtigt ist. Ueber das Veräußerungsrecht des Mannes hinsichtlich des übrigen, von der Frau eingebrachten oder während der Ehe ihr angefallenen Vermögens enthält der Sachsenspiegel keine Andeutung. Bei Beantwortung dieser Frage ist zwischen der übrigen fahrenden Habe der Frau außer der Gerade und den Grundstücken derselben zu unterscheiden, schon deshalb, weil bei letzteren das Recht der nächsten Erben stattfindet. In Ansehung der fahrenden Habe ist zuvörderst die Frage zu beantworten, wie es mit der Erbfolge darin nach dem Rechte des Sachsenspiegels stehe. Außer Zweifel ist nach dem Sachsenspiegel selbst, daß im Falle des Todes der Frau der Mann deren gesammte fahrende Habe außer der Gerade erbt<sup>13)</sup>. Zweifelhaft hingegen ist es, ob die Frau bei dem Tode des Mannes außer der Gerade auch noch die übrige fahrende Habe, welche von ihr in die Ehe gebracht oder ihr während derselben zugefallen ist, zurückhalte. Von Manchen wird diese Frage verneint<sup>14)</sup>. Es widerstrebt aber schon dem Rechtsgeföhle, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihr ursprünglich eigenes Vermögen an dessen Verwandten, auch die entferntesten, herausgeben soll. Auch der Einwand, daß die Frau dafür viele andere Vortheile aus des Mannes Vermögen erhalte, wie die Gerade, das Nustheil, die Morgengabe und die Leibzucht, ist nicht stichhaltig; denn die Gerade besteht aus ursprünglich eigenem Vermögen der Frau und außerdem aus ihrem Antheile an der Errungenschaft; die anderen Gegenstände beweisen die Sorge des teutschen Rechts für ein gutes Auskommen der Witwe, nicht aber, daß dies auf die unnatürliche Weise geschehen sei, daß man ihr ihr eigenes Vermögen entzog und sie dafür aus dem Vermögen des Mannes entschädigte. Als positive Gründe für die Verneinung jener Frage werden folgende angeführt. Der erste Grund ist, daß der Sachsenspiegel<sup>15)</sup> bei einer sehr speciellen Erörterung, wie das

7) LL. Longob. Liutpr. 22. 8) Lex Aleman. 55, 1.  
9) Sächs. Landr. I, 24. §. 4. 10) Glosse z. sächs. Weichb. 23 (bei Ludovici S. 51). 11) Ebendaf. 23 (ebendaf. S. 50 fg.).  
12) Goslar. Stat. S. 5. B. 16 fg.

13) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. III, 76. §. 2. 14) Ullrecht, Gewere S. 263. 15) Sächs. Landr. I, 20 fg.

Vermögen nach dem Tode des Mannes zwischen dessen Erben und der Witwe zu theilen sei, nicht erwähnt, daß die Witwe ihr Mobilien zurückbekomme. Diese Erörterung beschränkt sich aber nur auf solche Gegenstände, welche ursprünglich entweder ganz oder doch wenigstens theilweise Eigenthum des Mannes waren, bei denen es alle zweifelhaft sein konnte, ob und wie weit sie der Frau oder den Erben des Mannes zuzurechnen, nämlich auf die Morgengabe, die Leibzucht, das Auszucht, das Herrgewert und die Gerade. Von den Classen von Sachen, welche nie dem Manne gehört hatten, ist hier gar nicht die Rede; sonst hätte auch der Grundstücke der Frau, deren Eigenthum ihr unbestritten nach wie vor zustand, Erwähnung geschehen müssen. Der Grund jenes Stillstehens über die der Frau eigenthümlichen Sachen konnte nur der sein, daß es bei ihnen sich von selbst verstand, daß sie der Frau verblieben. Dann werden für die Verneinung jener Frage auch mehre Stellen späterer Rechtsquellen angeführt<sup>16)</sup>. Die beiden ersten Stellen handeln aber offenbar von dem Falle, wenn die Frau eine Vergabung ihrer fahrenden Habe an den Mann gemacht hat, wie sich schon daraus ergibt, daß sie ausdrücklich erwähnt, daß die Frau dem Manne die Sachen, in der ersten Stelle ihre fahrende Habe, unter seine Hand und in seine Gewalt gegeben, in der zweiten ihr Gut gegeben hat; das Geben unter des Mannes Hand und in seine Gewalt wäre bedeutungslos, wenn man es nicht von der Vergabung versteht, da das Recht des Mannes an dem Eingebrachten der Frau überhaupt nicht davon abhängt, daß ihm die Frau dasselbe übergibt, er vielmehr dasselbe selbst wider ihren Willen in seine Gewalt zu nehmen befugt ist. Diese beiden ersten Stellen drücken sich auch so allgemein aus, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Mann selbst Geradestücke, welche die Frau ihm auf die angegebene Weise übertragen hat, nicht herauszugeben nöthig habe. Eine Vergabung unter Ehegatten war aber nach dem späteren Rechte zulässig und daher konnte die Frau bei dem Tode des Mannes, die ihm gegebene fahrende Habe nicht zurückfordern. Diese Vergabungen kamen sehr häufig vor und in manchen Gegenden mag namentlich die Vergabung der fahrenden Habe an den Mann von Seiten der Frau so gewöhnlich geworden sein, daß man hier endlich bei allen Mobilien, die sie in seine Gewalt gebracht hatte, mit Ausnahme der Gerade, annahm, sie haben dieselben dem Manne gegeben. Er kann die dritte Stelle erklärt werden. Abgesehen hiervon berechtigen diese Stellen späterer Rechtsquellen nicht zum Rückschlusse auf das Recht des Sachsenpiegels, welcher in Bezug auf die über Vergabungen unter Ehegatten geltenden Grundzüge wesentlich von ihnen abweicht. Die Ansicht, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihre fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade nicht zurückfordern dürfe, läßt sich aber auch aus dem Sachsenpiegel selbst entnehmen. Dagegen

spricht erstlich, daß der Sachsenpiegel bei der Scheidung der geschiedenen Frau außer dem Anspruche auf die bestellte Leibzucht, die Gerade und das Auszucht, einen Anspruch auf Restitution des Eingebrachten oder auf Herausgabe dessen, was ihr bei Eingehung der Ehe dafür gelobt worden ist, einräumt<sup>17)</sup>. Der Schluss von dem, was die Frau bei der Scheidung verlangen kann, auf das, was sie beim Tode des Mannes fordern kann, ist um so zulässiger, als die übrigen Gegenstände, welche die Frau bei der Scheidung erhält, im Wesentlichen gleich mit denen sind, welche sie bei dem Tode des Mannes bekommt, mit Ausnahme der Morgengabe, auf welche die geschiedene Frau aber deshaß keinen Anspruch hat, weil die Morgengabe überhaupt bei Lebzeiten des Mannes ihm nicht entzogen werden kann; wie grade das Eingebachte eine Ausnahme davon machen sollte, dafür läßt sich kein triftiger Grund anführen. Ferner spricht für das Recht der Frau, bei dem Tode des Mannes ihr Eingebachtes zurückzufordern, der im Sachsenpiegel ausgesprochene Satz, daß Mann und Weib kein getheiltes Gut bei ihrem Tode haben<sup>18)</sup>. Denn könnte die Frau ihr Eingebachtes nicht zurückfordern, so würde das bewegliche Vermögen der Ehegatten auch bei dem Tode des einen von ihnen nie wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zurückfallen, und jene doch ganz allgemein lautende Satz nur auf Grundstücke bezogen werden können. Auch der vermehrte Sachsenpiegel erkennt ein Recht der Witwe auf Rückgabe ihres Eingebachten an. Das eine der verschiedenen, in diesem Rechtsbuche erwähnten Systeme des ehelichen Güterrechts, welches gewöhnlich das Drittheilsrecht genannt wird, unterscheidet sich von dem Rechte des Sachsenpiegels im Wesentlichen nur darin, daß die Witwe anstatt der Gerade, Leibzucht, Morgengabe und des Auszuchts, die sie nach dem Sachsenpiegel erhält, den dritten Theil des ganzen nachgelassenen ehemannlichen Vermögens bekommt, neben welchem ihr noch ihr Eingebachtes zurückgegeben wird<sup>19)</sup>. Alle diese Gründe berechtigen zu der Annahme, daß die Frau bei Auflösung der Ehe nach dem Rechte des Sachsenpiegels ihre eingebachte fahrende Habe zurückfordern dürfe<sup>20)</sup>. Es fragt sich aber weiter, ob die Frau alles Eingebachte oder nur das bei Auflösung der Ehe davon noch Vorhandene, wenn es auch der Mann allein für sich veräußert haben sollte, fordern kann. Für das Erstere spricht der im Sachsenpiegel bei der Scheidung ohne irgend eine Beschränkung ausgesprochene Satz, daß man der Frau Alles wieder lassen und geben solle, was sie zu ihrem Manne brachte. Auch läßt sich kaum einsehen, wie der Mann dazu kommen sollte, der Frau etwas anstatt ihres Eingebachten zu geloben, wenn es nicht zu dem Zwecke geschah, als um in der Verfügung darüber nicht beschränkt zu sein, wie er es sonst gewesen wäre. Es erklären endlich die ge-

16) Schöffenspiegel bei Eöhne 6, 99, 5. Alt. Eulm. Recht 4, 16. Schöffenspiegel bei Eöhne 6, 141, 6.

17) Sächs. Landr. III, 74. 18) Sächs. Landr. I, 41 §. 1. 19) Bern. Sachstentz. I, 5, 5 u. 6. 20) Dies ist auch der Ansicht von Eytz a. a. E. 245. Rot 774 §. 362. Rot 618 b. Error in den Jurist. Abhandl. 2 St. E. 440. Rot 30. Straub a. a. E. 2 St. E. 60—61.



larischen Statuten die Frau ausdrücklich für berechtigt, im Falle der Scheidung für das von ihrem Eingebachten in der Zwischenzeit Veräußerte Ersatz zu fordern<sup>21)</sup>. Darf nach dem Rechte des Sachsenspiegels der Mann die eingebrachten Mobilien der Frau ohne ihre Zustimmung nicht veräußern, so ist er dazu noch weniger bei ihren eingebrachten Grundstücken befugt, da die Veräußerung bei Grundstücken überhaupt viel mehr erschwert war, als bei beweglichen Sachen. Der Sachsenspiegel selbst enthält zwar Nichts darüber; aber Rechtsquellen, welche auf diesem Rechtsbuche beruhen, versagen dem Manne die Veräußerung der eingebrachten Grundstücke ohne Zustimmung der Frau, namentlich das hamburgische, lübische, bremische und lüneburgische Stadtrecht<sup>22)</sup>, sowie auch eine Menge Urkunden über Rechtsgeschäfte in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel galt, bestätigen, daß der Mann zu solcher Veräußerung der Einwilligung der Frau bedurfte<sup>23)</sup>. Auch das Recht des vermehrten Sachsenspiegels stimmt damit überein<sup>24)</sup>. Ueber die Folgen einer ohne Einwilligung der Frau von dem Manne unternommenen Veräußerung von ihr eingebrachter Sachen erklärt sich der Sachsenspiegel nicht; wol aber enthalten spätere sächsische Rechtsquellen hierauf bezügliche Aeußerungen, aus welchen sich entnehmen läßt, daß die Frau in dieser Art veräußerte Sachen von dem Inhaber nicht zurückfordern durfte, sondern nur Ersatz für das Veräußerte, und zwar erst nach dem Tode des Mannes von dessen Erben verlangen konnte<sup>25)</sup>. Für die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels ist dies jedoch auf die beweglichen Sachen zu beschränken, während für die unbeweglichen damals allerdings ein Vindicationsrecht der Frau angenommen werden muß. In Bezug auf die beweglichen Sachen war, wenn der Mann sie veräußert hatte, eine Zurückforderung derselben von der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels schon deshalb unstatthaft, weil der Mann die Gewere rechtmäßig davon erlangt hatte, und weil, wenn Jemand, bei dem dies der Fall war, veräußert hatte, die Vindication des Eigenthümers nach der Regel: „Hand muß Hand wahren“ ausgeschlossen war. Das Recht des Eigenthümers, von dem Inhaber der Gewere an seiner

Sache, welche derselbe unrechtmäßiger Weise veräußert hatte, Schadenersatz zu verlangen, mußte auch der Ehefrau unter gleicher Voraussetzung gegen ihren Ehemann zustehen, konnte von ihr aber erst nach des Mannes Tode geltend gemacht werden, da bei dem im Sachsenspiegel begründeten Erbrechte des überlebenden Mannes in das Mobilienvermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade, erst bei seinem Ableben vor der Frau entschieden wurde, ob die Frau oder ihre Erben das Mobilienvermögen überhaupt jemals zurückerhalten würden. Ein anderer Grund für die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Veräußerten erst nach dem Tode des Ehemannes von Seiten der Frau lag darin, daß die Frau zur Klage gegen den Ehemann eines Vormundes bedurfte hätte, welcher, da der Ehemann dies hier natürlich nicht sein konnte, außer ihm es keinen gesetzlichen Vormund für die Frau gab und Ehefrauen zur Wahl eines Vormundes der Einwilligung des Mannes bedurften, vom Gerichte hätte bestellt werden müssen; dies konnte aber nach dem Sachsenspiegel bei Ehefrauen nur dann geschehen, wenn ihnen der Ehemann Eigen zur Leibzucht oder als Ersatz für ein veräußertes Leibzuchtsgut geben wollte<sup>26)</sup>. An den unbeweglichen Sachen der Frau konnte der Mann nur die mit dem Besitze verknüpfte Gewere, nicht aber die der Frau zustehende Eigensgewere ohne ihre Einwilligung wirksam übertragen, weil ihm selbst nur eine Gewere der erstern Art zustand. Daher hatte die Frau auch nach der Uebertragung immer noch die Eigensgewere an ihnen und kraft derselben das Vindicationsrecht, weil die Regel: „Hand muß Hand wahren“ bei Immobilien nicht galt. Die Geltendmachung dieses Vindicationsrechts stand ihr aber bei Lebzeiten des Ehemannes nicht zu, hauptsächlich deshalb, weil sie dazu einen Vormund nöthig hatte, der ihr ohne Einwilligung des Ehemannes vom Gerichte nicht bestellt werden konnte. Das Vindicationsrecht der Frau an ihren vom Manne ohne ihre Zustimmung veräußerten Immobilien konnten, wenn sie vor dem Manne starb, ohne Zweifel auch ihre Erben ausüben; sie konnten es aber auch bei Lebzeiten der Frau ausüben, wenn das vom Manne an Dritte übertragene Recht ein erbliches war, weil sie dazu selbst im Falle der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer berechtigt waren; im entgegengesetzten Falle mußten sie dem Besitzer die Sache bis zum Ableben der Frau lassen, weil der Mann hier nur die Rechte übertragen hatte, die ihm bisher an der Sache wirklich zustanden. Auch in Nothfällen ist der Mann zur Veräußerung der Immobilien der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels nicht berechtigt, schon deshalb, weil dieses Rechtsbuch bei dem Rechte der nächsten Erben, die ohne ihre Zustimmung geschehene Veräußerung von Grundstücken anzufechten, die Beschränkung desselben in dem Falle, wenn der Erblasser sich in Noth befand, nicht kennt. Davon weicht aber das spätere in den goslarischen Statuten und in dem vermehrten Sachsenspiegel enthaltene sächsische Recht wesentlich ab. Zwar

21) Goslar. Stat. S. 10. 3. 32 fg. Nicht entgegen steht der verm. Sachsensp. (Rechtsb. nach Distinct. Ausg. von Drlloff) I, 5, 5, welcher der Frau das Recht abspricht, für das bei des Mannes Lebzeiten von ihrem Gute verkaufte Erstattung zu verlangen, weil in Ermangelung näherer Angaben über die Art des Verkaufs als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen ist, daß der Verkauf ein zulässiger und gültiger war. 22) Die Stellen führt an Kraut a. a. D. S. 464. Not. 18. 23) Vergl. die bei Kraut a. a. D. S. 465. Not. 19 angeführten Urkunden. 24) Verm. Sachsensp. I, 30, 2 (aus den Goslar. Stat. S. 14. 3. 1—3) I, 40, 5 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 6). Diese Artikel sprechen von Grundstücken. Für veräußerte bewegliche Sachen scheint der verm. Sachsensp. I, 5, 5 der Frau das Recht, Ersatz zu fordern, zu versagen; es kann aber nur eine mit Einwilligung der Frau vorgenommene Veräußerung gemeint sein, auf welchen Fall die entsprechende Stelle in dem mit dem vermehrten Sachsenspiegel größtentheils wörtlich übereinstimmenden eisenacher Rechtsbuche (I, 23) ausdrücklich hinweist. 25) Vergl. die in voriger Note angeführten Stellen.

26) Sächs. Landr. I, 44.

erklären sich diese Rechtsquellen über das Veräußerungsrecht des Ehemannes in Nothfällen nicht ausdrücklich; da sie aber nach dem früher Bemerkten der Frau im Falle der Abwesenheit des Mannes und wenn sie sich in Noth befindet, die Veräußerung nicht nur ihrer Sachen, sondern auch der Sachen des Mannes verkatten, so muß ohne Zweifel der Mann im Nothfalle dazu hinsichtlich des Vermögens seiner Frau befugt gewesen sein. cc) Nach dem Rechte des Schwabenspiegels konnte der Mann noch weit weniger zur Veräußerung des Vermögens der Frau ohne ihre Einwilligung befugt sein, als nach dem Sachsenspiegel, weil das erstere Rechtsbuch eine Gewere des Mannes an den Sachen der Frau nicht kennt. Es gibt aber auch dafür in jenem Rechtsbuche ein ausdrückliches Zeugniß<sup>27)</sup>, wo als Regel aufgestellt wird, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau von ihrem Vermögen Nichts veräußern dürfe, und wegen der Ausnahmen auf das früher in diesem Rechtsbuche Gesagte verwiesen wird. Ueber die Ausnahmen gibt es im Schwabenspiegel nur zwei Stellen. Die eine<sup>28)</sup> handelt von der Heimsteuer der Frauen und verkattet dem Manne die Veräußerung des der Frau von ihm zur Heimsteuer gegebenen Guts erst in Ermangelung eigenen Vermögens und auch dann nur im Nothfalle; ebenso soll er, wenn die Frau ihm solches Gut gibt, das seinige eher veräußern, als das ihrige. Unter der Heimsteuer ist wol mit Kraut die sogenannte Widerlage oder das Gegengewicht zu verstehen, welches der Ehefrau nicht zur Sicherheit für ihr Eingetragenes ausgesetzt wird, sondern was sie bei dem früheren Ableben des Mannes und in Ermangelung von Kindern aus der Ehe, noch neben dem Eingetragenen zurückerhält. Die dem Manne von der Frau gegebene Heimsteuer ist dasjenige bewegliche und unbewegliche Vermögen, was die Frau dem Manne zu dem Zwecke gibt, daß es ihm, wenn sie ohne Hinterlassung von Kindern aus der Ehe vor ihm stirbt, stets verbleiben soll<sup>29)</sup>. Stirbt der Mann vor der Frau, so erhält sie ihre Heimsteuer zurück, sowie im Falle ihres früheren Ablebens der Mann seine Widerlage, es mögen Kinder aus der Ehe da sein oder nicht<sup>30)</sup>. Die andere Stelle des Schwabenspiegels<sup>31)</sup> spricht von dem Rechte des Mannes, die Sachen der Frau zu veräußern, wenn er mit Schulden belastet ist und kein eigenes Vermögen zu ihrer Bezahlung besitzt, und unterscheidet dabei zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen der Frau. Die Erklärung dieser Stelle ist schwierig; es ist aber hinreichend, sich auf das von Anderen Ausgeführte zu berufen<sup>32)</sup>. Als Resultat kann nach dem Rechte des Schwabenspiegels aufgestellt werden, daß in der Regel der Mann weder bewegliche, noch unbewegliche Sachen der Frau ohne ihre Zustimmung veräußern darf. Diese

Regel erlaubt zwei Ausnahmen, die erste, wenn der Mann in Noth ist, wo er ihrer Zustimmung nicht zur Veräußerung beweglicher Sachen überhaupt, und auch nicht zu der der unbeweglichen, soweit sie zur Heimsteuer gehören, bedarf; die zweite, wenn Kinder aus der Ehe am Leben sind, in welchem Falle er die Mobilien der Frau auch ohne ihre Zustimmung außer dem Falle der Noth veräußern darf, während es hinsichtlich der Immobilien bei der allgemeinen Regel bleibt. Ueber die Folgen einer vom Manne außer diesen Fällen ohne Zustimmung der Frau vorgenommenen Veräußerung erklärt sich der Schwabenspiegel ausdrücklich<sup>33)</sup>. Die betreffende Stelle bezieht sich auf die Heimsteuer, zunächst auf die von der Frau dem Manne gegebene. Der Sinn derselben ist folgender. Wenn der Mann etwas von der von seiner Frau ihm zugebrachten Heimsteuer, ohne sich in Noth zu befinden, oder auch, wenn er in Noth ist, aber noch selbst Vermögen hat, veräußert, so darf sie nach seinem Tode das Veräußerte nebst Ertrag für die in der Zwischenzeit davon gezogenen Früchte zurückfordern, sobald sie selbstdritt beweisen kann, daß die Veräußerung ohne ihre Zustimmung erfolgt sei; ihr Anspruch auf Ertrag der Früchte fällt aber weg, wenn der Beklagte schwört, daß er die Sache im guten Glauben erworben habe, d. h. ohne das Eigenthum der Frau zu kennen. Das von der Veräußerung der zu der Heimsteuer gehörigen Gegenstände im Schwabenspiegel Bemerkte gilt wol auch dann, wenn der Mann von dem übrigen Vermögen seiner Frau etwas unerlaubter Weise veräußert hat. dd) Die Stadtrechte anlangend, so darf nach den älteren hamburgischen Statuten der Ehemann die Immobilien der Frau nur dann ohne ihre Zustimmung veräußern, wenn er sich in Noth befindet und ein Biedermann ist<sup>34)</sup>. Auch im lübischen Rechte ist ihm, außer in Nothfällen, scheinbar allgemein die Veräußerung derselben ohne Zustimmung der Frau, und, wie hinzugefügt wird, auch ohne Genehmigung der Kinder, wenn solche da sind, untersagt<sup>35)</sup>; es bezieht sich aber dieses Veräußerungsverbot des lübischen Rechts, wie sich bei genauerer Betrachtung ergibt, nur auf die Erbgüter der Frau. Daraus, daß beide Rechte dem Manne die Veräußerung der Immobilien der Frau ohne deren Einwilligung nur als Ausnahmen verkatten, läßt sich schließen, daß er nach beiden Rechten ihre Mobilien auch ohne ihre Zustimmung gültig veräußern durfte<sup>36)</sup>. Nach dem hamburgischen Rechte konnte weder die Frau, noch ihre Erben, Ertrag für die veräußerten Mobilien vom Manne oder dessen Erben beanspruchen. Dasselbe gilt unbestritten nach dem lübischen Rechte bei beerbter Ehe; bei unbeerbter Ehe dagegen ist es bestritten, ob ihnen nicht ein solcher Anspruch zustehe. Das Resultat der neuesten Untersuchungen geht dahin, daß diese Frage zu verneinen sei<sup>37)</sup>. Manche Stadt-

27) Schwabensp. 33. 3. 2. 28) Schwabensp. 23. §. 1. 2. 29) Dieser Sinn des Wortes Heimsteuer ergibt sich nicht aus dem Schwabenspiegel, sondern aus dem alten bairischen Landrechte 107 u. 110, welchem im Wesentlichen dasselbe Rechtssystem zum Grunde liegt. 30) Alt. bair. Landr. Cap. 118. 31) Schwabensp. 10. 3. 7 fg. §. 1—5. 32) Vergl. die Ausführung von Kraut a. a. D. 2. Bd. S. 485—490.

33) Schwabensp. 33. §. 4. 5. 34) Hamburg. Stat. von 1292. Cap. 14. 35) Sach, Alt. Lüb. Recht. Cod. 1. 15. Cod. II, 18 (S. 183. 256). Rev. Lüb. Recht 1. 5. 9. 36) Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Bd. §. 8. Heise u. Croy, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 472. 37) Pauli a. a. D. S. 75 fg.

rechte gestatten dem Manne ein unbeschränktes Veräußerungsrecht über das ganze eheweiliche Vermögen, bewegliches und unbewegliches, mit Einschluß der Erbgüter, entweder nur bei beerbter Ehe, oder ganz allgemein, die Ehe mag beerbt sein oder nicht<sup>38)</sup>. Der Grund für das Veräußerungsrecht beider Ehegatten in Bezug auf ihr gegenseitiges Vermögen, soweit ein solches Recht stattfindet, ist nicht in der ehelichen Vormundschaft zu suchen; denn das Veräußerungsrecht der Frau läßt sich daraus nicht erklären, da ihr diese Vormundschaft nicht zusteht, vielmehr sie derselben unterworfen ist; das Veräußerungsrecht des Mannes kann sich nicht darauf gründen, da die eheliche Vormundschaft sich zwar mit auf die Receptizien erstreckt, an diesen aber nicht ihm, sondern der Frau das Recht zur Veräußerung zusteht. Der wahre Grund dieses Veräußerungsrechts ist vielmehr die Herrschaft im Hause, welche zunächst dem Ehemanne zukommt, aber, wenn er an deren Ausübung verhindert ist, auf die Frau übergeht. ee) Nach dem heutigen sächsischen Rechte gelten über die Veräußerung des eheweilichen eingebrachten Vermögens folgende Grundsätze. Die Frau kann über ihr Eingebrachtes, sei es beweglich oder unbeweglich, ohne Zustimmung des Mannes als ehelichen Vormundes nicht gültig verfügen. Eine mit Zustimmung des Mannes von ihr unternommene Veräußerung von Immobilien ist gültig. So lange die bestätigte Geschlechtsvormundschaft bestand, wurde, wenn die Ehefrau neben dem Ehemanne noch einen allgemeinen Geschlechtsvormund hatte, auch dessen Einwilligung, oder wenn sie keinen hatte, aber der Ehemann die Grundstücke der Frau, um solche seines Mobiliärerbrechts willen zu Gelde zu machen, veräußern wollte, nach königl. sächsischem Rechte, die Zustimmung eines der Frau besonders zu bestellenden Curators verlangt<sup>39)</sup>. Seit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft genügt immer die Zustimmung des Ehemannes allein. Man hat zwar neuerlich in Bezug auf die zum Dotalvermögen gehörigen Grundstücke die römischen Grundsätze vom fundus dotalis anwenden und deren Veräußerung nicht einmal, wenn beide Ehegatten darin einverstanden sind, für gültig erachten wollen<sup>40)</sup>; es ist aber diesfalls zwischen den zum Dotalgut und Parapherealgut gehörigen Grundstücken kein Unterschied, da das sächsische Recht einen Unterschied beider Arten des eheweilichen Vermögens nur hinsichtlich der der Frau am Vermögen des Mannes zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte anerkennt<sup>41)</sup>. Sowie die Frau ihre eingebrachten Immobilien nicht ohne Zustimmung des Mannes veräußern darf, so wenig ist dies

dem Manne ohne ihre Einwilligung gestattet, und der Fall der Noth macht davon keine Ausnahme. Ueber die zum Eingebrachten gehörigen Mobilien verfügt der Mann selbständig ohne Zustimmung der Frau, kann also auch die Mobilien veräußern; ob er zum Ersatze für das Veräußerte verbunden ist, hängt davon ab, ob er die Frau überlebt oder nicht. Im ersteren Falle ist er wegen der eintretenden Mobiliarerbfolge zu keinem Ersatze verbunden, weil der Anspruch auf Ersatz zu dem beweglichen Vermögen der Frau gehört und ihm als deren Mobiliarerben zufällt; im letzteren Falle hat er Ersatz zu leisten<sup>42)</sup>. Wo die Mobiliarerbfolge des Ehemannes aufgehoben und statt derselben dem Manne ein Erbrecht an einem idealen Theile des eheweilichen Vermögens eingeräumt ist, haftet der Mann für den Ersatz des Veräußerten, außer zu seinem Erbtheile. Ein Vindicationsrecht der Frau oder deren Erben hinsichtlich der vom Manne allein für sich veräußerten Mobilien hat die sächsische Praxis niemals anerkannt. Dasselbe, was von den Mobilien überhaupt, gilt insbesondere von den ausstehenden Forderungen der Frau, welche zu ihrem Eingebrachten gehören; doch haben einzelne Gesetze das Verfügungsrecht des Mannes darüber in der Art beschränkt, daß sie zur Einhebung und Empfangnahme von Capitalien die Zustimmung der Ehefrau, und insbesondere bei Quittungen darüber deren Mitunterschrift verlangen<sup>43)</sup>. Das Receptiziengut der Ehefrau ist nach heutigem sächsischen Rechte von dem Einflusse des Ehemannes gänzlich unabhängig; der Mann concurrirt bei Verfügungen darüber, selbst über Immobilien, nicht als ehelicher Vormund, und die hin und wieder bei Dispositionen über Immobilien und bei Processen vorgeschriebene Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes ist mit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft in Wegfall gekommen. f) Auch das an manchen Orten vorkommende Recht des Ehemannes, das Vermögen seiner Frau mit Schulden zu beschweren, wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft gezählt<sup>44)</sup>. Dieses Recht findet sich in den älteren Rechtsquellen und namentlich im Sachsenspiegel nicht, auch nicht im vermehrten Sachsenspiegel. Ob der Schwabenspiegel diese Befugniß kenne, hängt von der Auslegung einer Stelle dieses Rechtsbuches ab<sup>45)</sup>. Eine richtige Auslegung führt dazu, daß allerdings das Vermögen der Frau für des Mannes Schulden hafte, bei beerbter sowol, wie bei unbeerbter Ehe, bei letzterer jedoch nach Analogie der Veräußerung nur, wenn das Vermögen des Mannes nicht zureicht. Auch haftet die Frau nur mit ihrer fahrenden Habe. Nach dem Schwabenspiegel ist das Recht des Mannes, das eheweiliche Vermögen

38) Siehe die bei Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 94. Not. 10. 11. S. 499 fg. angeführten Stadtrechte. 39) Kursächs. Dec. 24 von 1661. Letzteren Fall erkennen andere sächsische Gesetze und Gerichtsbrauch nicht an, sondern verlangen nur Zustimmung des Ehemannes. Goth. Proc.-D. P. I. Cap. 5. §. 6. Altenb. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. Sachse, Großh. Sächs. Privatr. §. 146. Not. 5. 40) Krug in der Zeitschr. f. Rechtsvlesage f. das Königr. Sachsen. 3. Bd. S. 304 fg. 41) Heimlich in den Jurist. Abhandl., herausgegeben von Orloff. 1. Bd. S. 183 fg.

42) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 70. Not. d. §. 320. 3. Ausg. 43) Königl. sächs. Verordnung vom 7. Juni 1821. Weim. Ges. vom 22. Mai 1826. R. II. Altenb. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. 44) Heise und Cropp a. a. D. 2. Bd. S. 475. 503 fg. Beck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 109. Pauli a. a. D. 2. Th. S. 97 fg. Kunde, Ehel. Güterrecht S. 30. Siehe dagegen Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 96. S. 515 fg. 45) Schwabensp. 10.

mit Schulden zu beschweren, kein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, sondern der Herrschaft im Hause. Könnte es nach dem Rechte des Schwabenspiegels noch zweifelhaft sein, ob und in wie weit die Frau für die vom Manne gewirkten Schulden zu haften habe, so ist in einer Menge Statuten diese Frage dahin entschieden, daß die Frau bei dem Tode des Mannes, gleichviel ob die Ehe beerbt ist, oder nicht, ihr ganzes Vermögen, bewegliches oder unbewegliches, zur Befriedigung der Gläubiger hergeben muß, hingegen mit dem von ihr erst nach seinem Tode erworbenen Vermögen den Gläubigern nicht zu haften braucht<sup>46)</sup>. Diese Verbindlichkeit der Ehefrau, soweit sie überhaupt stattfindet, hat aber nicht in der ehelichen Vormundschaft ihren unmittelbaren Grund, sondern beruht entweder darauf, daß das Vermögen der Ehegatten auch bei Beendigung der Ehe nicht wieder aus einander fällt, oder auch darauf, daß der Mann Eigentümer des eheweiblichen Vermögens ist. Das Recht der Länder sächsischen Rechts, in welchen der Sachsenspiegel noch jetzt als geltende Rechtsquelle betrachtet wird, erkennt ein Befugniß des Ehemannes, das eheweibliche Vermögen mit Schulden zu beschweren, ohne Zustimmung der Frau nicht an, was damit zusammenhängt, daß auch im Allgemeinen kein Veräußerungsrecht des Mannes rücksichtlich des Vermögens der Frau ohne deren Zustimmung anerkannt wird. Selbst hinsichtlich der Mobilien der Frau, wo dem Manne ein solches Veräußerungsrecht zusteht, ist außer in dem Falle, wenn die Frau vor dem Manne stirbt und dessen Mobilärerbsfolge eintritt, das Recht der Frau oder ihrer Erben, von dem Manne oder dessen Erben Einlösung der für Schulden vom Manne verlegten eheweiblichen Mobilien zu verlangen, außer Zweifel<sup>47)</sup>. Wenn dennoch häufig nach den Statuten in den Ländern sächsischen Rechts eine Verpflichtung der Ehefrau, für die vom Manne während der Ehe gewirkten Schulden einzustehen, sich findet, so ist dies eine Folge der in den Städten, obgleich der Sachsenspiegel die wahre eheliche Gütergemeinschaft nicht kennt, so häufig vorkommenden Gütergemeinschaft unter Ehegatten, welche bald als bloße Gemeinschaft der Errungenschaft, bald als totale Gütergemeinschaft vorkommt, deren Entstehung, sowie die dadurch begründete Verbindlichkeit der Ehefrau, für die während der Ehe vom Manne gewirkten Schulden mit zu haften, sich in den Städten aus dem dem Kaufmanns- und Handwerksstände so nöthigen Bedürfniß des Credits erklärt, welcher durch die Haftpflicht der Frau für die Schulden bedeutend vermehrt wird. 4) Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Ehefrau nach heutigem Rechte. Die in Deutschland vorkommenden Güterrechte, so mannichfach sie auch sind, zerfallen in zwei Systeme, von denen das eine

das römische Dotalrecht oder ein sich daran anschließendes eheliches Güterrecht, das andere das eigenthümlich teutsche Güterrecht der Ehegatten bildet. Wo das erstere gilt, ist mit Einführung des römischen Rechts auch meistens die eheliche Vormundschaft verschwunden; wo sie aber daneben noch besteht oder doch bis auf die neueste Zeit bestanden hat, besteht ihre Wirkung in Ansehung des Vermögens der Frau nur noch in dem Rechte, die Frau wegen ihres Vermögens vor Gericht zu vertreten. Von diesem Rechte ist bereits früher gehandelt worden. Das eigenthümliche teutsche Güterrecht besteht entweder in dem vorzüglich in den Ländern sächsischen Rechts vorkommenden gesetzlichen Nießbrauche des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen (*ususfructus maritalis*), oder in dem ihm außerdem, bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange zustehenden Verfügungsrechte über die Substanz des Vermögens der Frau, welches seine Wirkung besonders darin äußert, daß der Mann dasselbe mit Schulden beschweren kann, welche auch nach Beendigung der Ehe die Frau oder deren Erben aus demselben bezahlen müssen. Dieses Nießbrauchsrecht sowohl, als das Verfügungsrecht über die Substanz wird von den Neueren fast durchgehends als Wirkung der ehelichen Vormundschaft betrachtet, welche daher annehmen, daß, wo diese neben dem teutschen ehelichen Güterrechte nicht mehr vorkommt, wenigstens ihre Wirkungen in Bezug auf das eheweibliche Vermögen geblieben sind. Es werden diese Wirkungen aus der ehelichen Vormundschaft nicht erst seit der Annahme des römischen Rechts abgeleitet, sondern aus dem älteren Rechte. Dieses kennt aber nach der obigen Erörterung diese Wirkungen nicht, daher sich diese Meinung von selbst widerlegt. Die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das eheweibliche Vermögen bestanden vielmehr nach dem älteren Rechte, außer dem Rechte des Mannes zur Vertretung der Frau hinsichtlich ihres Vermögens, bloß in der ihm durch den Sachsenspiegel daran beigelegten Gewere und in der Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ihr zum Gesamtgute gehöriges Vermögen zu veräußern und es mit Schulden, welche der Mann anzuerkennen hätte, zu beschweren. Die dem Ehemanne an dem eheweiblichen Vermögen zustehende Gewere kommt, wie die Gewere überhaupt, im heutigen Rechte nicht mehr vor; an ihre Stelle ist ein Mitbesitz getreten, welcher nach den römischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden muß. Dagegen hat sich die Unfähigkeit der Frau zur Veräußerung ihres Vermögens und zur Beschwerung desselben mit Schulden ohne Zustimmung des Mannes erhalten; sie ist noch häufig dadurch erweitert worden, daß die Juristen der ehelichen Vormundschaft in dieser Beziehung dieselben Wirkungen beileigten, wie der Altersvormundschaft und daher die nach älterem Rechte relative Unfähigkeit der Frau als eine absolute betrachteten, so daß die Veräußerung, welche sie ohne Zustimmung des Mannes vornahm, oder die Schuld, welche sie ohne dieselbe contrahirte, nicht bloß, soweit dadurch die Rechte des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen verlegt werden, sondern in jeder Beziehung als ungültig ange-

46) Mehre Stadtrechte, welche solche Bestimmungen enthalten, führt an Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 96. Not. 8—11. S. 521 fg.  
47) Biener, Quaest. 49 (in Opusc. T. II. p. 187).  
Saubold, Königl. sächsisches Privatrecht §. 70. Not. d. Dritte Ausgabe.

Recht aber sich auf die eheliche Vormundschaft nicht zurückführen läßt, so kann auch von einem Auftrage des Mannes nicht die Rede sein. Auch wenn man die Herrschaft im Hause als Grund jenes Verfügungsrechtes über das Gesamtgut betrachtet, kann man, obgleich diese dem Manne zusteht, nicht zu dem Resultate kommen, daß die Frau dabei im Auftrage des Mannes handle. Denn die Herrschaft im Hause ist nicht, wie die eheliche Vormundschaft, ein Recht, welches der Frau gar nicht zustehen könnte; vielmehr geht sie nach dem früher Bemerkten im Falle der Verhinderung des Mannes auf die Frau über. Sie steht aber auch nach deutscher Sitte, selbst wenn der Mann nicht verhindert ist, der Frau in einem gewissen Umfange zu. Die Frau steht nach deutscher Sitte regelmäßig dem gewöhnlichen Haushalte vor und hat daher, soweit die Führung des Haushaltes es verlangt, die Herrschaft im Hause. Mit dieser durch deutsche Sitte und deutsches Recht überall in Deutschland ohne Unterschied des Standes anerkannten Stellung der Frau als Hausfrau ist eine Befugniß des Mannes, ihr solche willkürlich und eigenmächtig zu entziehen, ganz unverträglich. Die deutsche Ehefrau hat ein Recht auf diese Stellung, was sie nöthigenfalls auch gerichtlich durch Klage geltend machen kann. Allerdings steht nach der Sitte und dem sich dieser auch hierin anschließenden Rechte die Herrschaft des Mannes über der der Frau. Daraus folgt aber nur ein Widerspruchsrecht des Mannes bei einzelnen von der Frau vorzunehmenden Haushaltsgeschäften, welchem die Frau sich fügen muß; allein zu einer gänzlichen Entziehung der der Frau zustehenden Herrschaft und des daraus entspringenden Credits ist der Mann nicht berechtigt. Der Mann ist verpflichtet, die von der Frau rechtmäßig contrahirten Schulden von dem ungetheilten Gute, mithin auch aus seinem darunter stehenden Vermögen zu bezahlen, da dieses Gut für alle zur Erhaltung des Hauswesens rechtmäßig contrahirten Schulden haftet. Eine persönliche Haftpflicht des Mannes wird von Manchen in Abrede gestellt und dies dadurch motivirt, daß auch die Frau für die vom Manne contrahirten Schulden nicht persönlich verpflichtet sei<sup>59)</sup>. Die Frage aber über die Verpflichtung des Mannes aus den von der Frau in Bezug auf den Haushalt geschlossenen Geschäften kann nicht bloß mit Rücksicht darauf, daß die Ehegatten beiderseits Vermögen besitzen, beantwortet werden; es muß vielmehr auch dabei der Fall berücksichtigt werden, daß die Ehegatten gar kein Vermögen besitzen, sondern nur auf das, was sie erwerben, angewiesen sind. Die persönliche Verpflichtung des Mannes kann hier um so weniger in Abrede gestellt werden, als diejenigen, welche der Frau in Bezug auf den Haushalt creditiren, sonst ganz rechtlos sein würden. Aus dem Gesichtspunkte der Nutzverwendung allein eine persönliche Haftpflicht des Mannes anzunehmen, wäre unstatthaft, erstlich, weil dies mit der Stellung der deutschen Frau als Hausfrau unvereinbar ist, und zweitens, weil der Gläubiger in jedem einzelnen Falle zum Beweise der in rem cessio genöthigt sein würde. Die

59) Dies ist die Ansicht von Kraut a. a. D. 2. Bd. S. 560. H. Encycl. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

persönliche Verpflichtung des Mannes beruht vielmehr darauf, daß er zum standesgemäßen Unterhalt der Frau und überhaupt der Familie verpflichtet ist und daher auch alle durch Führung des Haushaltes entstehenden Kosten tragen muß. Die richtige Ansicht ist die, daß derjenige, welcher mit der Frau in Bezug auf den Haushalt contrahirt, nach seiner Wahl entweder diese oder den Mann in Anspruch nehmen kann; die Frau aber kann den Gläubiger an den Mann verweisen<sup>60)</sup>. 5) Die eheliche Vormundschaft bei minderjährigen Ehegatten. Die Frage, welchen Einfluß die Minderjährigkeit eines beider Ehegatten auf die eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen auf das eheliche Güterrecht habe, konnte im älteren deutschen Rechte nicht vorkommen, weil die durch die Verheirathung der Frau, sie mochte ein Alter haben, welches sie wollte, eintretende eheliche Vormundschaft die Beendigung jeder anderen Vormundschaft, der die Frau bisher unterworfen gewesen war, herbeiführte, der Mann aber, so lange die früheren Termine der Mündigkeit bestanden, vor Eintritt der Mündigkeit heirathsunfähig war, und seitdem zur Mündigkeit ein höheres Alter verlangt wurde, durch die Verheirathung mündig wurde<sup>61)</sup>. Ob nach unserem heutigen Rechte bei dem männlichen sowol als bei dem weiblichen Mündel die Altersvormundschaft durch Verheirathung aufhöre, ist bestritten. Die meisten Juristen erklären sich dagegen. Nach der richtigen Ansicht<sup>62)</sup> ist indessen der Grundsatz, daß durch die Verheirathung bei beiden Geschlechtern die Altersvormundschaft beendet wurde, noch jetzt als der gemeinrechtliche anzusehen. Es kommen indessen Particularrechte vor, welche durch die Verehelichung entweder bei beiden Geschlechtern oder doch bei den männlichen die Altersvormundschaft nicht aufhören lassen<sup>63)</sup> und deshalb ist die Beantwortung der an die Spitze gestellten Frage auch im heutigen Rechte wichtig. Die gewöhnliche Meinung hält den minderjährigen Ehemann zwar zur Vertretung der Frau vor Gericht und zur Verwaltung ihres Vermögens für unfähig und überläßt die erstere demjenigen, welchen die Frau im ledigen Stande als Vormund gehabt haben würde, die letztere dem Vormunde des Ehemannes, läßt aber im Uebrigen die Gütergemeinschaft oder das sonstige deutschrechtliche eheliche Güterrecht ebenso eintreten, wie wenn der Mann volljährig wäre<sup>64)</sup>.

60) Das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 321 erklärt den Mann für persönlich verpflichtet. 61) Vergl. Kraut a. a. D. 1. Bd. S. 123. 2. Bd. S. 89 ff.

62) Sie ist ausführlich vertreten von Kraut a. a. D. 2. Bd. S. 174 ff. 63) Kurächs. Vorm.-D. vom 10. Oct. 1782. Cap. 23. §. 2—9. Altenb. Vorm.-D. vom 31. Aug. 1785. §. 33. Weim. Circul. vom 28. Sept. 1776. §. 9. n. 5. Anh. Dess. Köth. Dec. 5 vom 21. Juli 1850. Diese Gesetze handeln aber nur von dem Falle, daß eine Minderjährige heirathet; der Fall, daß ein Minderjähriger sich verehelicht, kann, da fast überall in den Ländern sächsischen Rechts für Männer ein besonderer Termin der Ehemündigkeit festgesetzt ist, welcher in manchen Ländern noch später hinausgerückt ist, als die gewöhnliche Volljährigkeit (s. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 75), ohne höhere Dispensation nicht vorkommen; wird solche ertheilt, so liegt auch zugleich darin die *venia aetatis*. 64) Rittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 382.

Dies ist aber, wenn das teutsche eheliche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft angesehen wird, inconsequent, da nach dem heutigen Rechte ein Bevormundeter nicht die Vormundschaft über einen Andern führen, also keine vermöge derselben ihm zustehenden Rechte haben kann; nach dem wahren Principe, auf welchem jenes Güterrecht beruht, nämlich auf der Einheit des Haushaltes und der Herrschaft des Mannes im Hause, ist dies aber ganz folgerecht, da beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängen. Ebenso verhält es sich, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist und das Particularrecht die Altersvormundschaft über sie nach der Verheirathung fort dauern läßt. Sowol nach der Meinung der Juristen, als nach Particulargesetzen tritt hier dasselbe eheliche Güterrecht ein, wie bei volljährigen Ehefrauen; nur bekommt häufig der Mann vorläufig entweder gar keine Verwaltung des eheweiblichen Vermögens, sondern diese verbleibt dem Altersvormunde der Frau bis zur Volljährigkeit, oder er erhält nur die Verwaltung derjenigen Vermögenstheile der Frau, hinsichtlich welcher für die Frau weniger Gefahr zu besorgen ist, während die übrigen der Vormund fortverwaltet<sup>65)</sup>. Die Volljährigkeitserklärung eines minderjährigen Ehemannes sollte nach allgemeinen Grundsätzen zur Folge haben, daß derselbe die wegen seiner Minderjährigkeit bisher nicht gehabte Verwaltung des eheweiblichen Vermögens bekäme; Particularrechte verlangen aber bisweilen ausdrückliche Erstreckung der Volljährigkeitserklärung hierauf<sup>66)</sup>. 6) Beendigung der ehelichen Vormundschaft. Selbstverständlich hört durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Aufhebung der Ehe bei Lebzeiten der Eheleute die eheliche Vormundschaft auf. Auch die bei den Katholiken vorkommende beständige Trennung von Tisch und Bett muß diese Folge haben, da sie in Bezug auf das bürgerliche Leben die Ehe wirklich auflöst und die angenommene Fortdauer des Ehebandes bloß in religiöser oder sittlicher Vorstellung begründet ist. Eine bloß zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann nie die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Wirkungen auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Die eheliche Vormundschaft hört ferner auch dann auf, wenn der Mann unfähig wird, überhaupt eine Vormundschaft zu führen oder gar selbst einen Vormund nöthig hat, namentlich wenn er wahnsinnig oder so alt und schwach wird, daß er selbst eines Vormundes bedarf. Im älteren teutschen Rechte war dies außer Streit, und auch nach dem Rechte des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels kann daran kein Zweifel sein<sup>67)</sup>; für das heutige Recht ist es zwar bestritten worden, aber nach der richtigen Ansicht ebenfalls anzunehmen. Dagegen konnte Verschwendung des

Mannes ursprünglich gewiß nicht Entziehung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Rechte auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Sehr bedeutend ist in dieser Beziehung, daß der Sachsenspiegel, wo er von der Absetzung des Geschlechtsvormundes deshalb, weil er der Pflegebefohlenen ihr Gut entzogen habe, handelt, ausdrücklich bloß von Geschlechtsvormündern der Witwen und Jungfrauen spricht<sup>68)</sup>, und dadurch mittelbar die Unzulässigkeit der Entziehung der ehelichen Vormundschaft aus diesem Grunde ausspricht<sup>69)</sup>. Allein schon nach dem Rechte des Schwabenspiegels<sup>70)</sup> ist eine Aenderung eingetreten; nach ihm kann die Frau, wenn Verschwendung ihres Vermögens durch den Mann zu besorgen ist, diesem nicht nur widersprechen, sondern auch mit einem von ihr dazu gewählten Vormund gegen den Mann klagend auftreten, und wenn erweislich sein Lebenswandel Gefahr für ihr Vermögen befürchten läßt, so soll der Richter ihrem Vormunde verstaten, sich mit Hilfe des Gerichtsboten ihres Gutes zu unterwinden; wer ihr hinterher ein Leid an ihrem Gute thut, soll als Friedensbrecher betrachtet und bestraft werden. Dies ist aus dem Schwabenspiegel nicht bloß in mehre Quellen, welche auf das Recht dieses Rechtsbuches gebaut sind, übergegangen<sup>71)</sup>, sondern auch in mehre Quellen sächsischen Rechts<sup>72)</sup>. Die Vormundschaft des Mannes über die Person seiner Frau scheint durch dieses Verfahren nicht aufgehört zu haben, wol aber die Vormundschaft über ihr Vermögen. Diese mußte schon deshalb aufhören, weil der Mann durch jenes Verfahren die ihm kraft der Vormundschaft zustehende Gewere an dem eheweiblichen Vermögen verlor, deren Entziehung dasselbe eigentlich bezweckte. Nicht die Frau selbst, sondern der von ihr gewählte Vormund erhielt den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, indem derselbe sich nach dem Schwabenspiegel ihres Gutes unterwinden und nach den sächsischen Distinctionen der Frau hinsichtlich ihres Gutes vorstehen soll. Darin lag zugleich, daß dem Ehemanne auch die in der ehelichen Vormundschaft liegende gerichtliche Vertretung der Frau in Ansehung ihres ihm entzogenen Vermögens nicht mehr zustand, diese vielmehr auf den gewählten Vormund überging. Endlich konnte auch dem Ehemanne, da die Frau überhaupt einen anderen Vormund hatte, als ihn, nicht mehr das in der ehelichen Vormundschaft enthaltene Recht zustehen, zu fordern, daß die Frau ohne seine Zustimmung Nichts von ihrem Vermögen veräußere und es mit Schulden nicht belaste. Da die Trennung des Vermögens der Frau von dem des Mannes nur auf ihren Antrag verfügt wurde, so hing auch die Fortdauer derselben ursprünglich von ihrer Willkür ab, während später die römischen Grundsätze von der Erklärung für einen Verschwender Einfluß auf jenes Verfahren gehabt zu haben scheinen.

65) Vergl. die in Not. 63 angeführten Gesetze und Heimbach a. a. D. §. 96. Runde, Ehel. Güterrecht S. 80 fg. Hingegen das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 setzt bei Verheirathung einer Minderjährigen die Gemeinschaft bis nach Aufhebung der Vormundschaft aus. 66) So in Oldenburg; vergl. Runde a. a. D. S. 82. Not. r. 67) Vergl. Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 101. Not. 3. S. 564 fg.

68) Sächs. Landr. I. 41 u. 44. 69) Haffe in der Zeitschrift für gesch. RW. 4. Bd. S. 91. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 494. Not. 118. Kraut a. a. D. S. 565. 70) Schwabensp. 60. 71) Alt. Baier. Landr. Tit. 11. Art. 9. 72) Alt. Cöln. Recht 5. 58. Sächs. Distinctionen von Pölmann V, 6. 12.

Im heutigen Rechte ist das Recht der Frau, wegen Verschwendung des Mannes ihm die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, nach den jetzt über die Erklärung für einen Verschwender geltenden Grundsätzen gemeinrechtlich außer Zweifel. Die Wirkungen dieses Rechts sind nur die, welche in der allgemeinen Befugniß, auf Prodigalitätserklärung anzutragen, liegen, d. h. die Frau kann nur fordern, daß der Mann zur Vermögensverwaltung für unfähig erklärt, und ihm die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, oder wo beides auch innerlich ein Gesamtgut bildet, die Verwaltung dieses entzogen und eine besondere Verwaltung dafür angeordnet werde. Dieses Recht steht ebenso gut, wie der Frau, ihren Erben, sowie auch denen des Mannes zu. Die Verwaltung des Gesamtgutes kann einem Jeden übertragen werden, welcher zur Führung einer *cura bonorum* fähig ist.

(C. W. E. Heinbach.)

**GESCHLOSSENE FÄHRTE.** Der Rothhirsch drückt die Schalen bei dem Fortschreiten dichter zusammen als das weibliche Wild, sodas sich zwischen ihnen nur ein ganz schmaler Erdstreifen auf weichem Boden eindrückt, das sogenannte Fädchen, was man als ein gerechtes (sicheres) Kennzeichen einer Hirschfährte ansehen kann und durch den obigen Ausdruck bezeichnet.

(W. Pfeil.)

**GESCHLOSSENE JAGD oder ZEIT.** Der Grund, warum in cultivirten Ländern die Ausübung der Jagd auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt wird, kann ein doppelter sein, einmal die Ausrottung oder zu große Verminderung der Jagdthiere zu verhindern, und dann auch der Beschädigung der Culturgründe vorzubeugen, wenn die Jagdthiere sich auf diesen aufhalten.

Es gibt beinahe kein größeres lebendes Thier, sobald es an einen bestimmten Aufenthaltsort gebunden ist, welches nicht durch die Menschen, wo sie in größerer Zahl eine Gegend bewohnen, ausgerottet würde. Ja selbst die Wandervogel, die doch einen großen Theil des Jahres sich den Nachstellungen entziehen, werden vertilgt, wenn sie nicht einen Aufenthalt wählen, der dem Menschen zu ihrer Verfolgung Hindernisse entgegensetzt, wie z. B. die Sümpfe und Gewässer. Der Steinbock, welcher die schwer zugänglichen Alpen bewohnt, ist nur noch in denen von Savoyen und Piemont dadurch erhalten worden, daß man seine Jagd für eine längere Zeit ganz untersagte, seine Erlegung mit Galeerenarbeit bestrafte. Die Gemse ist schon in vielen Alpen der Schweiz verschwunden, und um sie da zu erhalten, wo sie noch vorkommt, belegt man größere Jagddistricte mehre Jahre lang mit dem Banne, sodas darin während dieser Schonzeit gar nicht gejagt werden darf. Die Schonzeit kann sich der Natur der Sache nach nur auf die nützlichen Jagdthiere, oder wenigstens solche, die nur in gewisser Menge gehegt keinen bemerkbaren Schaden thun, erstrecken. Raubthiere können daher zu jeder Zeit erlegt werden. Selbst für das wilde Schwein hat man, weil es in den Feldern zu viel Schaden thut, die Schonzeit beinahe überall aufgehoben, um es auszurotten.

Für Thiergärten und fest eingefriedigte Wildbahnen fällt der Grund, eine Schonzeit anzuordnen, ganz hinweg, da diese allein zu dem Zwecke angelegt wurden, das Wild in ihnen in größerer Menge zu erhalten, und eine Beschränkung der Erlegung desselben daher in ihnen auch nicht erforderlich ist. Eben so ist in den ältern Jagdgesetzen stets der Fürst oder auch selbst die Verwaltung der Staatsjagden von der Innehaltung der Schonzeiten entbunden worden, weil man voraussetzen konnte, daß diese ohnehin schon waidmännisch und pfleglich behandelt würden.

Die Anordnung der Schonzeiten ist erst das Product der neuern Zeit. Die ersten Spuren davon finden sich gegen Ende des 15. Jahrh. vor, so z. B. für Sachsen in der Landesordnung von Montag nach Quasimodogeniti an. 1482. Früher wurde, wie in Griechenland, Rom, Persien, auch jetzt in Spanien und größtentheils in Rußland, die Jagd das ganze Jahr hindurch ausgeübt. Vorzüglich, als man die Jagd mehr zum Regale zu machen suchte und das Wild sich immer mehr in den fürstlichen Jagden verminderte, wenn die Nachbarn es nicht schonten, wurden sie aber immer mehr und mehr auf alle Wildgattungen ausgedehnt.

Für die Wasser- und Waldvögel ist sie gewöhnlich auf die Brutzeit und bis dahin beschränkt, daß die junge Brut vollkommen ausgewachsen ist. Für das Haarwild im Walde ist nicht bloß die Setzzeit und die Zeit, welche das junge Wild braucht, um sich allein erhalten und die Mutter entbehren zu können, maßgebend, sondern es ist oft auch in der Zeit die Erlegung desselben untersagt, wo es in Folge an Nahrungsmangel abgemagert ist und wenig Werth hat. Die darnach in den einzelnen Staaten angeordneten Schonzeiten sind sehr verschieden. Gewöhnlich beginnen sie mit dem 1. Februar oder März gefeslich, und endigen mit Jacobi (25. Juli wie in Mecklenburg) oder noch später mit Bartholomäi (24. August). Doch ist den Eigenthümern oder Pächtern der Jagd auch in den Schonzeiten noch erlaubt, einzelne Stücke von bestimmter Art für ihren Bedarf zu schießen.

Diese gefeslichen Schonzeiten sind aber nicht zu verwechseln mit denen, die für gewisse Wildgattungen nach waidmännischem Gebrauche freiwillig beobachtet werden, denn diese werden bloß darnach bestimmt, daß dieselben nur dann erlegt werden dürfen, wenn sie den größten Werth haben.

Nach der Jagdgesetzgebung, wie sie seit 1848 in Teutschland stattgefunden hat, ist die Anordnung bestimmter, möglichst ausgedehnter Schonzeiten und ihre strenge Aufrechterhaltung das einzige Mittel, die Ausrottung der nützlichen Jagdthiere zu verhindern, was man auch in Frankreich schon früher erkannt hat.

Die Schonzeit für die Feldjagd, welche bezweckt, die Culturgründe gegen Beschädigung durch die Jäger zu sichern, muß darnach bestimmt werden, daß diese dieselben erst betreten dürfen, wenn diese abgerntet sind. Da dies nach der Witterung verschieden sein kann, so wird in der Regel jedes Jahr durch die competente Be-

hörde die Zeit bestimmt, wo die Schonzeit endigt, während sie gewöhnlich mit dem 1. Februar oder 1. März beginnt. (W. Pfeil.)

**GESCHMACK.** Die bekannte Empfindung des Schmeckens belehrt uns über die chemischen Eigenschaften der Körper, und es steht der Geschmack in engster Beziehung zur Ernährungsfunktion, nicht nur in functioneller Beziehung, in sofern die Wahl der Nahrungsmittel vielfältig durch deren Geschmack bestimmt wird, sondern auch in anatomischer Beziehung, da wahrscheinlich im ganzen Thierreiche die Geschmacksempfindung im Anfangstheile des Verdauungsapparates vermittelt wird. Es unterscheidet sich nämlich der Geschmackssinn dadurch von den übrigen spezifischen Sinnen, daß kein ihm ausschließlich bestimmter organischer Apparat, ähnlich dem Auge, dem Ohre vorhanden ist, sondern die Empfindung nur auf einer gewissen Strecke des Verdauungsapparates stattfindet, die zu dem Ende eigenthümlich modificirt, wenigstens mit besonderen Nerven ausgestattet ist. Wenn man beim Menschen und bei den höheren Thieren die Zunge schlechthin als Geschmackorgan bezeichnet, so ist dies dadurch begründet, daß die Zunge vermöge ihrer Lage im vordern Theile der Mundhöhle und vermöge ihrer Beweglichkeit vorzugsweise geeignet ist, mit jenen Dingen in Berührung zu kommen, deren Geschmack geprüft werden soll, und weil wir sie als räumlich geschiedenen Theil distincter fühlen, als die übrigen Theile, durch die wir ebenfalls schmecken. Die Zunge ist übrigens nicht bloß Geschmackorgan, sondern auch zugleich ein höchst wichtiges Bewegungsorgan, und sie fungirt auch nicht in ihrer ganzen Ausbreitung als Geschmackorgan. Uebrigens fällt es aber nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß außer der Zunge auch noch andere Theile mit der Geschmacksempfindung betraut sind.

**Sitz des Geschmacks.** Zum Beweise, daß auch noch andere Theile, als die Zunge schmecken, hat man sich wol auf einzelne Fälle berufen, wo bei angeborenem oder durch Krankheit entstandenem Mangel dieses Organs doch eine deutliche Geschmacksempfindung nicht fehlte. Dieser Beweis ist jedoch in sofern ungenügend, als an der Stelle der fehlenden Zunge wenigstens ein schleimhäutiger Ueberzug vorhanden sein mußte, dessen Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermitteln konnten; denn auf die muskulöse Unterlage kommt es beim Schmecken nicht an. Es fällt aber nicht schwer, sich durch Versuche von der Ausbreitung der schmeckenden Fläche zu überzeugen. Solche Versuche lassen sich am füglichsten so anstellen, daß man das rundliche Ende eines Stäbchens mit einer schmeckbaren Flüssigkeit benetzt und damit bestimmte Stellen der Schleimhaut betupft, wobei jedoch alle Sorge zu tragen ist, daß die betupfte Stelle nicht mit daneben oder gegenüber liegenden in Berührung kommt. Die schmeckbare Substanz muß ferner eine geruchlose sein, um zu verhüten, daß die Geruchsperception als eine Geschmackswahrnehmung gedeutet werde; sie darf ferner auch nicht in einer Weise auf das bloße Gefühl der Schleimhaut einwirken, die mit einem Schmecken verwechselt werden könnte, wie es mit

scharfen oder adstringirenden Substanzen möglich wäre. Deshalb sind einfach süße oder bittere Substanzen, wie Zucker, Aloe, Coloquinten am besten zu dergleichen Versuchen zu benutzen. Doch erscheinen manche bittere Substanzen deshalb wieder nicht ganz passend, sobald eine Reihe von Versuchen vorgenommen werden soll, weil der Eindruck des Bittern zu lange nachhält. In solcher Weise sind Versuche von Vernière angestellt worden, ferner von Guyot und Admirault, die sich behufs der Isolirung einzelner Mundtheile einer theilweisen Bedeckung durch weiches Pergament u. dgl. bedienten, dergleichen von Valentin, an denen sich auch der Unterzeichnete mit betheiligte, und die erhaltenen Resultate stimmen in der Hauptsache überein. Empfänglich für schmeckbare Dinge erwiesen sich nämlich folgende Theile:

a) Die Zunge an der Basis, an den Rändern, an der Spitze. Guyot und Admirault bestimmen die Geschmacksgrenzen genauer also: der hintere Theil schmeckt bis zu einer krummen Linie mit vorderer Concavität, welche durch das Foramen coecum geht und die beiden Zungenränder vorderhalb des vordern Gaumenbogens verbindet; die Ränder schmecken in ihrer ganzen Höhe und noch zwei Linien auf den Rücken der Zunge hinauf; die Spitze schmeckt mit einer Verlängerung von 4 — 5 Linien auf die obere Fläche, von 1 — 2 Linien auf die untere Fläche; die untere Fläche der Zunge hat Nichts mit dem Schmecken zu thun. Daß der Rücken der Zunge nicht schmeckt, darin stimmen Alle überein. Die Unterzungensfläche fand dagegen Valentin in der ganzen Ausdehnung oder doch an einzelnen Stellen schmeckend, und nach Vernière soll auch jener Theil der Schleimhaut schmecken, welcher die Unterzungendrüse bedeckt. Valentin vermiste bei einem Individuum die Schmeckfähigkeit an der untern Fläche, dafür aber schmeckte bei diesem der Zungenrücken.

b) Das Gaumensegel. Nach Vernière besitzt dasselbe auf beiden Flächen Schmeckfähigkeit; für die hintere Fläche findet er den Beweis darin, daß Zuckerswasser, welches in die Nasenhöhle gebracht wird, einen intensiv süßen Geschmack verursachen soll, sobald es mit dem Gaumensegel in Berührung kommt. Bidder konnte die hintere Fläche des Gaumensegels bei einem Menschen prüfen, wo dieselbe durch eine Gesichtswunde bloßlag: es entstand kein Geschmack, so lange durch den Finger die Berührung zwischen Gaumensegel und Zunge verhindert wurde; dieser stellte sich aber auf der Stelle ein, sowie die gehobene Zunge das Gaumensegel berührte. Nach Guyot und Admirault ist die Schmeckfähigkeit des Gaumensegels auf eine kleine Stelle im Centrum seiner vordern Fläche beschränkt. Unter acht Individuen fand Valentin zweimal auf der vordern Fläche des Gaumensegels und des Zäpfchens deutliches Schmecken, viermal weniger deutliches und zweimal gar keins; einmal erstreckte sich die Schmeckfähigkeit auch auf den hintern Theil des Gaumengewölbes.

c) Die hintern Gaumenbogen und die Mandeln besitzen nach Vernière sowol wie nach Valentin entschiedene Schmeckfähigkeit. Nach Vernière gilt das Gleiche



von den vordern Gaumenbogen; nach Valentin dagegen variirt deren Geschmacksfähigkeit etwa ähnlich wie jene des Gaumensegels. Dagegen stellen Cuyot und Admirault die *Arcus palatini* zu den nicht schmeckfähigen Theilen.

3) Der Schlundkopf schmeckt nach Valentin in jener der Mundhöhle gegenüber liegenden Strecke an seinen Seitenwänden sowol als an seiner hintern Wand. Damit stimmt auch Bernière überein, nur gibt er der schmeckenden Fläche eine noch größere Ausdehnung: daß der obere Theil des Schlundkopfes schmecke, davon überzeugen man sich, wenn während des Schluckens durch Husten schmeckbare Dinge dahin gelangen; die untere Grenze aber reiche fast bis zum Oesophagus, denn von hier an zeige sich beim Aufstoßen die Empfindung der Säure. Auch Andere erwähnen die Geschmacksfähigkeit des obern Theils vom Schlundkopfe; doch zählten Cuyot und Admirault den Schlundkopf gar nicht hierher.

Die mit Geschmacksfähigkeit ausgestatteten Theile bilden demnach an der Rachenenge einigermaßen einen Ring, der sich in den Schlundkopf hinein verlängert, und am Boden der Mundhöhle einen Ausläufer nach Vorn sendet. — Wenn von Menschen, z. B. von Magendie, auch den Lippen, der innern Fläche der Backen, dem Gaumen die Geschmacksfähigkeit zugeschrieben wurde, so ist dabei eine Verwechslung der Gefühlsempfindung mit der Geschmacksempfindung untergelaufen.

Nach Cuyot und Admirault nimmt die Schärfe der Geschmacksempfindung in folgender Reihe ab: Bass der Zunge, Spitze der Zunge, Ränder der Zunge, Gaumensegel.

Geschmacksnervenfasern. Wenn im Auge, im Ohre kein Zweifel darüber aufkommen kann, welcher von den verschiedenen darin verbreiteten Nerven als Sinnesnerv zu betrachten ist, so fällt es dagegen weit schwerer, zu bestimmen, durch welche Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermittelt wird. Als man in der Zunge allein den Sitz des Geschmackes annahm, konnte man irgend einen der drei darin verbreiteten Nerven als ausschließlichen Geschmacksnerven ansehen, und allen dreien ist diese Rolle zuerkannt worden.

Der Hypoglossus wurde z. B. von Boerhaave als Geschmacksnerv angesehen. Doch galt dieser Nerv schon früheren Physiologen als motorischer Nerv, und jetzt wird er wol ohne Ausnahme als ein solcher angesehen; denn er breitet sich nicht nur in der Muskulatur der Zunge aus, ohne deren Oberfläche zu erreichen, wo geschmeckt wird. Auch wissen wir jetzt, daß außer der Zunge noch einzelne Partien der Verdauungswege mit Schmeckfähigkeit ausgestattet sind, in denen sich keine Fasern des Hypoglossus ausbreiten; es müßte also wenigstens neben dem Hypoglossus noch Geschmacksnervenfasern für jene Theile geben.

Der Lingualis, ein Ast des *Ramus tertius trigemini*, und ebenso der *Glossopharyngeus* sind ebenfalls als die exclusiven Geschmacksnerven bezeichnet worden, und jede dieser beiden Ansichten hat sich auf Divisionen und Schmeckversuche an Thieren gestützt. Nach Magendie, nach Magistel sollten Hunde, denen beide

Linguales durchschnitten worden waren, den Geschmack verlieren haben. J. Müller erklärte in seiner Physiologie den Lingualis auch für den Hauptgeschmacksnerven der Zunge, weil er nach Durchschneidung der *Glossopharyngei* bei Hunden deren Geschmacksfähigkeit nicht verändert fand; nur hält er es nicht für erwiesen, daß der *Glossopharyngeus* am hintern Theile der Zunge und im Schlunde ohne Antheil am Geschmack sei. Auch Carus bezeichnet den Lingualis als den Hauptgeschmacksnerven. Da übrigens der Lingualis sich wesentlich nur in der Zunge ausbreitet, die Geschmacksempfindung aber in der angegebenen Ausbreitung auch außerhalb der Zunge vorkommt, so bietet diese Ansicht die gleiche Blöße, wie jene, welche den Hypoglossus als Geschmacksnerven bezeichnete.

Dem *Glossopharyngeus* hatte bereits Bernière die Geschmacksempfindung zugeschrieben, aber erst durch Panizza (Versuche über die Verrichtungen der Nerven. Aus dem Ital. übersezt von Schneemann. 1836.) wurde diese Annahme auf experimentellem Wege begründet, und Valentin, Bruns, Marshall, Hall und Andere wollen bei ihren Versuchen diese Panizza'sche Ansicht bestätigt gefunden haben. Nach Durchschneidung beider *Hypoglossi* ist die Zunge bewegungslos. Nach Durchschneidung der beiden Linguales, die höchst schmerzhaft ist, verschmähen die Thiere nach wie vor widerlich schmeckende Nahrung und Getränk, und das Einbringen einer coliquintartigen Flüssigkeit verursacht ihnen Ekel und Brechbewegungen. Werden endlich die *Glossopharyngei* bloßgelegt und gereizt, so verrathen die Thiere keinen oder nur einen unbedeutenden Schmerz, und ebenso verhalten sie sich bei deren Durchschneidung. Sind aber die Nerven gleich beim Austritte aus der Schädelhöhle durchschnitten worden, so verzehren die Thiere nur widerlich schmeckende Substanzen, die sie im gefunden Zustande auch bei großem Hunger verschmähen, und Gefühl und Bewegung der Zunge sind dabei unverändert. Die anatomische Verbreitung des *Glossopharyngeus* steht auch so ziemlich im Einklange mit der Ansicht Panizza's. Es verbreitet sich nämlich dieser Nerv in der Schleimhaut an der hintern und seitlichen Wand des obern Theils vom Schlundkopfe, in der Nachbarschaft des *Orificium tubae Eustachianae*, in der Schleimhaut der Gaumenbogen, der Mandeln bis zum Kehlkopf herab, in der Schleimhaut der Zungenwurzel bis zum blinden Loche und seitlich von diesem weiter nach Vorn; endlich will Valentin auch an der Unterfläche der Zunge bis zur Spitze hin Fädchen desselben verfolgt haben. Er würde also alle mit Schmeckfähigkeit versehenen Schleimhautpartien versorgen, ausgenommen das Gaumensegel, dessen vordere Fläche ebenfalls Geschmackeindrücke aufnimmt, man müßte denn etwa annehmen, vom *Ramus tympanicus s. Jacobsonii*, der aus dem *Ganglion petrosus glossopharyngei* in die Trommelhöhle eintritt, gelangten mittels des *Ramus secundus trigemini* Fädchen an das Gaumensegel. Angenommen übrigens, daß der Sitz des Schmeckens beim Hunde die nämliche Ausdehnung hat, wie beim Menschen, daß also

auch bei ihm der weiche Gaumen schmeckt, so würde der Panizza'sche Versuch mit Durchschneidung beider Glossopharyngei eigentlich zu viel beweisen, da ja hierbei jene Fasern, welche sich muthmaßlich zum Gaumensegel begeben, nicht mit durchschnitten worden sind. Für Panizza's Ansicht führt man ferner auch pathologische Fälle an, wo die ganze Zunge oder eine Hälfte derselben ohne Beeinträchtigung der Schmeckfähigkeit gefühllos war, oder auch umgekehrt, in sofern sie nämlich darauf hinweisen würden, daß das Schmecken und das Fühlen der Zunge an verschiedene Nerven gebunden sind. Auch spricht es gegen die gustatorische Energie des Lingualis, also indirect für den Glossopharyngeus, daß der Zungenrücken nicht schmeckt, und daß überhaupt der vordere Theil der Zunge, wo sich so viele Fasern des Lingualis ausbreiten, an Schärfe der Perception der Zungenwurzel und dem Schlundkorfe nachsteht.

Erwägt man nun aber, daß aus den Dissectionen einander widersprechende Schlüsse über die Betheiligung des Lingualis und Glossopharyngeus am Schmecken gezogen werden sind, daß die Ausbreitung der schmeckenden Fläche und die anatomische Ausbreitung des Lingualis nicht im Einklange mit einander stehen, und daß sich andererseits doch auch nur ziemlich gezwungen eine solche Uebereinstimmung zwischen der Schmeckfläche und der Ausbreitung des Glossopharyngeus nachweisen läßt, und daß außerdem der Geschmackssinn in höchst auffallender Weise den andern Sinnen durch die Dürftigkeit keiner Nervenmasse nachsteht, falls der Glossopharyngeus allein der Geschmacksempfindung bestimmt wäre, so scheint die vermittelnde Ansicht, welche neben dem Glossopharyngeus zugleich auch einen Theil des Lingualis, namentlich wohl zum Theil den Lingualis als Geschmacksnerven gelten läßt, nicht zurückgewiesen werden zu dürfen. Es war diese Ansicht von Panizza ziemlich allgemein verbreitet, und nachher haben sich Wood, sowie Dr. Arnold für dieselbe ausgesprochen. In den nämlichen Schulatzen sind dann auch Haversian's Puff und Prévost's (Annali di med. 1846.) gelangt, welche mit Sida und Bergvall drei Jahre lang über die Zungenerven experimentirt haben; die- selben hatten sich über die folgenden Sagen zusammenzusetzen: 1) Der Glossopharyngeus hat Sensualität, aber auch Contractilität, da ihm durch den Vagus und Trigeminus contractile Kraft u. A. Bewegungen der- selben. 2) Der Ramus pharyngeus ist bald sehr feinnervig, bald dicker, da nervus Jacobsonii, bei demselben Nerven u. d. Promucipale selbst geprüft, mittel der Zunge. 3) Der Glossopharyngeus ist wahrscheinlich die Hauptnerven für die Gaumensegel, und der Vagus der Mittel der Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 4) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 5) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 6) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 7) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 8) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 9) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden. 10) Die Rami pharyngei sind die Hauptnerven für die Zunge, doch er- scheint die Hauptnerven für die Schmeckfähigkeit auch mit dem Vagus verbunden.

hintere Drittel zum Theil. 4) Der Hypoglossus ist bloß motorisch.

Ob übrigens die beiderlei Nerven verschiedenartig bei der Geschmacksempfindung wirken, das ist ganz ungewiß. Doch hat man allerdings wohl angenommen, der Lingualis sollte für die Wahrnehmung des Süßen und Sauern an der Zungenspitze, der Glossopharyngeus für die Wahrnehmung des Alkalischen und Bittern an der Zungenwurzel bestimmt sein.

Das Schmeckbare. Manche Geschmacksempfindungen, wie die Wahrnehmung des Schleimigen, Fettigen, Rebligen, Kühlenden, Brennenden, zum Theil selbst des Adstringirenden, lassen sich gleich bequemer als Gefühlsempfindungen auffassen; jedenfalls reibt sich das Schmecken gar sehr dem Fühlen an, und Hartmann wollte es deshalb nur als ein modificirtes Fühlen gelten lassen. In der Mehrzahl der Fälle indessen sind Schmecken und Fühlen aufs Bestimmteste von einander gesondert.

Die schmeckbaren Dinge müssen sich im Allgemeinen bereits in einem verflüssigten Zustande befinden, oder sie müssen doch beim Verweilen in der Mundhöhle in einen solchen übergehen. Deshalb besitzen Glas, Bergkry stall u. s. w. keinen Geschmack. Wenn manche Metalle auf der Zunge einen Geschmack hervorrufen, so mag die Ursache darin zu suchen sein, daß durch die Berührung mit Speichel eine elektrische Spannung in ihnen zu Stande kommt. Uebrigens sind nicht alle Körper deshalb, weil sie flüssig oder der Auflösung in der Mundhöhle fähig sind, auch schon schmeckbar; vielmehr sind die eigentlichen Basen unserer Getränke und Speisen, das destillierte Wasser, aus dem Mineralreiche, Amylum, Gummi, Schleim aus dem Pflanzenreiche, die reinen Proteinverbindungen aus dem Thierreiche geschmacklos oder doch nahezu geschmacklos. Die schmeckenden Körper sind bald in ihrer Totalität Schmeckstoff, sodaß die Abtrennung eines Schmeckenden von einem Nichtschmeckenden unmöglich ist, z. B. bei den krystallisirten Salzen, den Säuren u. s. w., bald ist aber auch nur ein gewisser Antheil ihres Volumens das Schmeckbare, welches sich auf die eine oder auf die andere Weise von dem Nichtschmeckenden oder doch nur wenig Schmeckenden abtrennen läßt, z. B. das ätherische Del, der scharfe Stoff mancher Pflanzentheile, das früherhin sogenannte Démaçem mancher thierischen Substanzen.

Es gibt fast eben so viele Arten des Geschmacks, als eigenthümliche Körper, welche den Geschmackssinn afficiren. So haben die zahlreichen Mineralwässer, die verschiedenen Weinsorten, Obstarten u. s. w. alle ihren eigenthümlichen Geschmack, wodurch sie von einander unterscheidbar sind. Vom ästhetischen Standpunkte aus kann ein einzelner bestimmter Geschmack einen angenehmen oder einen unangenehmen Eindruck machen. Bei dieser Bestimmung kommt aber, ebenso wie beim Geruche, viel auf die Individualität und auf die Gewohnheit an, und so erklärt es sich, daß die nach unseren Begriffen gewiß nicht sehr wählerischen Esquimaux, welche J. Ross auf seiner Entdeckungstreife antraf, den durgesteckten Zwiebel

sam das Mittel hält; allein durch Aufmerksamkeit und Uebung lassen sich auch die verschiedenen vereinigten Dinge herauschmecken, z. B. aus einer gemengten Arznei, aus einer mit verschiedenen Gewürzen versetzten Sauce. In einzelnen Fällen läßt sich die Sache so erklären, daß feinste Theilchen der gemengten Substanzen nur neben einander liegen, z. B. als kleinste Fetttropfchen suspendirt sind, mithin einen besondern Eindruck auf kleinste schmeckende Stellen machen können. In andern Fällen reicht jedoch eine solche Erklärung nicht aus, wenn z. B. zwei mit einander gemischte Salze aus einer Solution herausgeschmeckt werden, oder wenn feine Weinkenner, wie man behauptet, zwei mit einander gemischte Jahrgänge der nämlichen Weinsorte herauschmecken. Wenn übrigen Körper, die für sich einen besondern Geschmack besitzen, stöchiometrisch zu einem bestimmten Körper sich verbinden, dann hat dieser Körper seinen eigenthümlichen Geschmack, der möglicher Weise ganz verschieden ist von jenem, welcher jedem der beiden Constituentien zukommt.

Manche schmeckende Körper verlassen zu Anfang der Einwirkung eine andere Empfindung, als im weitern Verlaufe. Oftmals, namentlich wenn Pflanzentheile ein solches Verhalten zeigen, mögen sich dann verschiedene Constituentien für sich successiv in der Empfindung geltend machen. Schwerer fällt es dagegen, eine Erklärung zu finden, wenn so etwas bei Salzen oder andern stöchiometrischen Verbindungen vorkommt.

Ueber subjective Geschmacksempfindungen, denen kein schmeckendes Object zu Grunde liegt, ist noch wenig bekannt. Bei Einwirkung des Galvanismus durch Belegen der Zunge mit zwei heterogenen, sich berührenden Metallen entsteht freilich ein Geschmack, und zwar ein alkalischer, wenn der Kupferpol, ein saurer, wenn der Zinkpol auf dem Zungenrücken liegt; es könnte aber der Geschmack in diesem Falle auch von Zersekung des Speichels entstehen. Henle bekommt von einem feinen Luftstrome, der die Mundhöhle trifft, einen kühlenden salzigen Geschmack, wie Salpeter. Wenn Valentin den untern Theil der Zunge mit zwei Fingern so stark comprimirt, daß eine nicht unbedeutende Schmerzempfindung auftritt, so entwickelt sich bald ein schwach alkalischer Geschmack, nach dem Aufhören des Drucks aber tritt ein stärkerer, scheinbar complementärer saurer Geschmack auf. In Krankheiten treten keineswegs ganz selten mehr oder weniger anhaltend eigenthümliche Geschmacksempfindungen auf, am häufigsten ein salziger oder ein saurer, auch wol ein metallischer Geschmack. Es läßt sich aber nicht näher feststellen, ob hier blos eine veränderte Energie der Geschmacksnervenfaser anzunehmen ist, oder ob nicht etwa eine materielle Umänderung der Mundhöhlenflüssigkeiten der abnormen Empfindung zu Grunde liegt.

Verbreitung des Geschmacks in der Thierreihe. — Den Säugethieren wird wol im Allgemeinen ein starker Geschmackssinn zuerkannt werden müssen. Daß bei ihnen auch noch andere Theile als die Zunge schmecken, das ist natürlich nur aus der anatomi-

mischen Ausbreitung des Glossopharyngeus zu entnehmen, die im Wesentlichen ebenso ist, wie beim Menschen. Die Zunge selbst ist aber jedenfalls Geschmacksorgan, und zwar allgemein an ihrer Basis, wo sich vielleicht immer Papillae circumvallatae finden, freilich in wechselnder Menge: Eine beim Känguruh, zwei bei einigen Edentaten, gewöhnlich aber eine größere Menge, bis zu 14 und mehr. Häufig kommen auch noch hie und da andern Arten von Zungenpapillen bei den Säugethieren vor; dieselben haben aber vielfach eine dicke hornige Scheide, welche der Einwirkung von Schmeckstoffen hinderlich sein muß. Die Säugethiere haben allgemein, wie der Mensch, einen besondern Glossopharyngeus und einen vom Ramus tertius trigemini abgehenden Lingualis. — Bei den Vögeln muß man oftmals über das Vorhandensein eines Geschmackssinnes im Zweifel sein; wenigstens können wir uns nicht wol vorstellen, daß das Verschlucken trockner harter Samen mit einem der Geschmacksempfindung entsprechenden Gefühle verbunden sei. Andere Vögel freilich, vor allen die Papageie, benehmen sich bei der Aufnahme der Nahrung in einer Weise, welche kaum einen Zweifel über ihre Geschmacksempfindung zuläßt. Die Zunge der Vögel entbehrt der Muskulatur und im Allgemeinen ist sie nicht weich. Auch fehlt ihnen ein vom Trigeminus abstammender Lingualis, während sie allgemein einen gesonderten Glossopharyngeus besitzen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet. — Die Amphibien haben zwar mit Ausnahme der Schlangen eine weiche, zum Theil stark entwickelte Zunge; dieselbe wirkt aber im Ganzen wohl mehr als Tast- und Ergreifungsorgan, denn als Geschmacksorgan. Der Lingualis fehlt auch ihnen. Der Glossopharyngeus läßt sich als besonderer Nerv nachweisen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet; derselbe ist immer eng mit dem Vagus verbunden und oftmals nur ein Ast dieses Nerven. — Bei den Fischen verhält sich der Glossopharyngeus ziemlich ähnlich wie bei den Amphibien.

Unter den Wirbellosen kommt zwar bei den höhern Abtheilungen der Mollusken und bei vielen Gliedertieren ein unpaariges Organ vor, welches mit dem Namen Zunge belegt wird. Daß aber die Geschmacksempfindung, welche bei vielen von ihnen auf unzweideutige Weise wahrgenommen wird, an dieses Organ allein oder auch nur vorzugsweise gebunden sei, das ist durch Nichts bewiesen; wir können uns eben so gut den Anfangstheil der Verdauungswege überhaupt, also die sogenannte Mundhöhle als einen Geschmacksapparat denken. Bei den niedrigeren Thierclassen kennt man kein Geschmacksorgan und überhaupt weiß man Nichts von ihrer Geschmacksfähigkeit. (Fr. W. Theile.)

GESCHMACK (psychologisch und sittengeschichtlich). Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem, wie schon im Artikel Geruch näher gezeigt worden, dieser letztgenannte Sinn mit dem des Geschmacks physiologisch und psychologisch, sowie in beiden das Körperliche und Geistige mit einander steht, ist natürlich hier zunächst auf jenen und auf den vorstehenden zu verweisen. Vom

sam das Mittel hält; allein durch Aufmerksamkeit und Uebung lassen sich auch die verschiedenen vereinigten Dinge herausgeschmecken, z. B. aus einer gemengten Arznei, aus einer mit verschiedenen Gewürzen versetzten Sauce. In einzelnen Fällen läßt sich die Sache so erklären, daß feinste Theilchen der gemengten Substanzen nur neben einander liegen, z. B. als kleinste Fetttropfchen suspendirt sind, mithin einen besondern Eindruck auf kleinste schmeckende Stellen machen können. In andern Fällen reicht jedoch eine solche Erklärung nicht aus, wenn z. B. zwei mit einander gemischte Salze aus einer Solution herausgeschmeckt werden, oder wenn feine Weinkenner, wie man behauptet, zwei mit einander gemischte Jahrgänge der nämlichen Weinsorte herausgeschmecken. Wenn übrigens Körper, die für sich einen besondern Geschmack besitzen, stöchiometrisch zu einem bestimmten Körper sich verbinden, dann hat dieser Körper seinen eigenthümlichen Geschmack, der möglicher Weise ganz verschieden ist von jenem, welcher jedem der beiden Constituentien zukommt.

Manche schmeckende Körper verlassen zu Anfang der Einwirkung eine andere Empfindung, als im weitern Verlaufe. Oftmals, namentlich wenn Pflanzentheile ein solches Verhalten zeigen, mögen sich dann verschiedene Constituentien für sich successiv in der Empfindung geltend machen. Schwerer fällt es dagegen, eine Erklärung zu finden, wenn so etwas bei Salzen oder andern stöchiometrischen Verbindungen vorkommt.

Ueber subjective Geschmacksempfindungen, denen kein schmeckendes Object zu Grunde liegt, ist noch wenig bekannt. Bei Einwirkung des Galvanismus durch Belegen der Zunge mit zwei heterogenen, sich berührenden Metallen entsteht freilich ein Geschmack, und zwar ein alkalischer, wenn der Kupferpol, ein saurer, wenn der Zinkpol auf dem Zungenrücken liegt; es könnte aber der Geschmack in diesem Falle auch von Zersehung des Speichels entstehen. Henle bekommt von einem feinen Luftströme, der die Mundhöhle trifft, einen kühlenden salzigen Geschmack, wie Salpeter. Wenn Valentin den untern Theil der Zunge mit zwei Fingern so stark comprimirt, daß eine nicht unbedeutende Schmerzempfindung auftritt, so entwickelt sich bald ein schwach alkalischer Geschmack, nach dem Aufhören des Drucks aber tritt ein stärkerer, scheinbar complementärer saurer Geschmack auf. In Krankheiten treten keineswegs ganz selten mehr oder weniger anhaltend eigenthümliche Geschmacksempfindungen auf, am häufigsten ein salziger oder ein saurer, auch wol ein metallischer Geschmack. Es läßt sich aber nicht näher feststellen, ob hier blos eine veränderte Energie der Geschmacksnervenfasern anzunehmen ist, oder ob nicht etwa eine materielle Umänderung der Mundhöhlenflüssigkeiten der abnormen Empfindung zu Grunde liegt.

Verbreitung des Geschmacks in der Thierreihe. — Den Säugethieren wird wol im Allgemeinen ein starker Geschmackssinn zuerkannt werden müssen. Daß bei ihnen auch noch andere Theile als die Zunge schmecken, das ist natürlich nur aus der anatomi-

sehen Ausbreitung des Glossopharyngeus zu entnehmen, die im Wesentlichen ebenso ist, wie beim Menschen. Die Zunge selbst ist aber jedenfalls Geschmacksorgan, und zwar allgemein an ihrer Basis, wo sich vielleicht immer Papillae circumvallatae finden, freilich in wechselnder Menge: Eine beim Känguruh, zwei bei einigen Edentaten, gewöhnlich aber eine größere Menge, bis zu 14 und mehr. Häufig kommen auch noch die andern Arten von Zungenpapillen bei den Säugethieren vor; dieselben haben aber vielfach eine dicke hornige Scheide, welche der Einwirkung von Schmeckstoffen hinderlich sein muß. Die Säugethiere haben allgemein, wie der Mensch, einen besondern Glossopharyngeus und einen vom Ramus tertius trigemini abgehenden Lingualis. — Bei den Vögeln muß man oftmals über das Vorhandensein eines Geschmackssinnes im Zweifel sein; wenigstens können wir uns nicht wol vorstellen, daß das Verschlucken trockner harter Samen mit einem der Geschmacksempfindung entsprechenden Gefühle verbunden sei. Andere Vögel freilich, vor allen die Papageie, benchmen sich bei der Aufnahme der Nahrung in einer Weise, welche kaum einen Zweifel über ihre Geschmacksempfindung zuläßt. Die Zunge der Vögel entbehrt der Muskulatur und im Allgemeinen ist sie nicht weich. Auch fehlt ihnen ein vom Trigemini abstammender Lingualis, während sie allgemein einen gesonderten Glossopharyngeus besitzen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet. — Die Amphibien haben zwar mit Ausnahme der Schlangen eine weiche, zum Theil stark entwickelte Zunge; dieselbe wirkt aber im Ganzen wohl mehr als Tast- und Ergreifungsorgan, denn als Geschmacksorgan. Der Lingualis fehlt auch ihnen. Der Glossopharyngeus läßt sich als besonderer Nerv nachweisen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet; derselbe ist immer eng mit dem Vagus verbunden und oftmals nur ein Ast dieses Nerven. — Bei den Fischen verhält sich der Glossopharyngeus ziemlich ähnlich wie bei den Amphibien.

Unter den Wirbellosen kommt zwar bei den höhern Abtheilungen der Mollusken und bei vielen Gliedertieren ein unpaariges Organ vor, welches mit dem Namen Zunge belegt wird. Daß aber die Geschmacksempfindung, welche bei vielen von ihnen auf unzweideutige Weise wahrgenommen wird, an dieses Organ allein oder auch nur vorzugsweise gebunden sei, das ist durch Nichts bewiesen; wir können uns eben so gut den Anfangstheil der Verdauungswege überhaupt, also die sogenannte Mundhöhle als einen Geschmacksapparat denken. Bei den niedrigeren Thierclassen kennt man kein Geschmacksorgan und überhaupt weiß man Nichts von ihrer Geschmacksfähigkeit. (Fr. W. Theile.)

GESCHMACK (psychologisch und sittengeschichtlich). Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem, wie schon im Artikel Geruch näher gezeigt worden, dieser letztgenannte Sinn mit dem des Geschmacks physiologisch und psychologisch, sowie in beiden das Körperliche und Geistige mit einander steht, ist natürlich hier zunächst auf jenen und auf den versehenden zu verweisen. Vom

Dies ist aber, wenn das teutsche eheliche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft angesehen wird, inconsequent, da nach dem heutigen Rechte ein Bevormundeter nicht die Vormundschaft über einen Andern führen, also keine vermöge derselben ihm zustehenden Rechte haben kann; nach dem wahren Principe, auf welchem jenes Güterrecht beruht, nämlich auf der Einheit des Haushaltes und der Herrschaft des Mannes im Hause, ist dies aber ganz folgerecht, da beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängen. Ebenso verhält es sich, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist und das Particularrecht die Altersvormundschaft über sie nach der Verheirathung fort dauern läßt. Sowol nach der Meinung der Juristen, als nach Particulargesetzen tritt hier dasselbe eheliche Güterrecht ein, wie bei volljährigen Ehefrauen; nur bekommt häufig der Mann vorläufig entweder gar keine Verwaltung des eheweiblichen Vermögens, sondern diese verbleibt dem Altersvormunde der Frau bis zur Volljährigkeit, oder er erhält nur die Verwaltung derjenigen Vermögenstheile der Frau, hinsichtlich welcher für die Frau weniger Gefahr zu besorgen ist, während die übrigen der Vormund fortverwaltet<sup>65</sup>). Die Volljährigkeitserklärung eines minderjährigen Ehemannes sollte nach allgemeinen Grundsätzen zur Folge haben, daß derselbe die wegen seiner Minderjährigkeit bisher nicht gehabte Verwaltung des eheweiblichen Vermögens bekäme; Particularrechte verlangen aber bisweilen ausdrückliche Erstreckung der Volljährigkeitserklärung hierauf<sup>66</sup>). 6) Beendigung der ehelichen Vormundschaft. Selbstverständlich hört durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Aufhebung der Ehe bei Lebzeiten der Eheleute die eheliche Vormundschaft auf. Auch die bei den Katholiken vorkommende beständige Trennung von Tisch und Bett muß diese Folge haben, da sie in Bezug auf das bürgerliche Leben die Ehe wirklich auflöst und die angenommene Fortdauer des Ehebandes bloß in religiöser oder sittlicher Vorstellung begründet ist. Eine bloß zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann nie die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Wirkungen auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Die eheliche Vormundschaft hört ferner auch dann auf, wenn der Mann unfähig wird, überhaupt eine Vormundschaft zu führen oder gar selbst einen Vormund nöthig hat, namentlich wenn er wahnsinnig oder so alt und schwach wird, daß er selbst eines Vormundes bedarf. Im älteren teutschen Rechte war dies außer Streit, und auch nach dem Rechte des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels kann daran kein Zweifel sein<sup>67</sup>); für das heutige Recht ist es zwar bestritten worden, aber nach der richtigen Ansicht ebenfalls anzunehmen. Dagegen konnte Verschwendung des

Mannes ursprünglich gewiß nicht Entziehung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Rechte auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Sehr bedeutend ist in dieser Beziehung, daß der Sachsenspiegel, wo er von der Absetzung des Geschlechtsvormundes deshalb, weil er der Pflegebefohlenen ihr Gut entzogen habe, handelt, ausdrücklich bloß von Geschlechtsvormündern der Witwen und Jungfrauen spricht<sup>68</sup>), und dadurch mittelbar die Unzulässigkeit der Entziehung der ehelichen Vormundschaft aus diesem Grunde ausspricht<sup>69</sup>). Allein schon nach dem Rechte des Schwabenspiegels<sup>70</sup>) ist eine Aenderung eingetreten; nach ihm kann die Frau, wenn Verschwendung ihres Vermögens durch den Mann zu besorgen ist, diesem nicht nur widersprechen, sondern auch mit einem von ihr dazu gewählten Vormund gegen den Mann klagend auftreten, und wenn erweislich sein Lebenswandel Gefahr für ihr Vermögen befürchten läßt, so soll der Richter ihrem Vormunde verstaten, sich mit Hilfe des Gerichtsboten ihres Gutes zu unterwinden; wer ihr hinterher ein Leid an ihrem Gute thut, soll als Friedensbrecher betrachtet und bestraft werden. Dies ist aus dem Schwabenspiegel nicht bloß in mehre Quellen, welche auf das Recht dieses Rechtsbuches gebaut sind, übergegangen<sup>71</sup>), sondern auch in mehre Quellen sächsischen Rechts<sup>72</sup>). Die Vormundschaft des Mannes über die Person seiner Frau scheint durch dieses Verfahren nicht aufgehört zu haben, wol aber die Vormundschaft über ihr Vermögen. Diese mußte schon deshalb aufhören, weil der Mann durch jenes Verfahren die ihm kraft der Vormundschaft zustehende Gewere an dem eheweiblichen Vermögen verlor, deren Entziehung dasselbe eigentlich bezweckte. Nicht die Frau selbst, sondern der von ihr gewählte Vormund erhielt den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, indem derselbe sich nach dem Schwabenspiegel ihres Gutes unterwinden und nach den sächsischen Distinctionen der Frau hinsichtlich ihres Gutes vorstehen soll. Darin lag zugleich, daß dem Ehemanne auch die in der ehelichen Vormundschaft liegende gerichtliche Vertretung der Frau in Ansehung ihres ihm entzogenen Vermögens nicht mehr zustand, diese vielmehr auf den gewählten Vormund überging. Endlich konnte auch dem Ehemanne, da die Frau überhaupt einen anderen Vormund hatte, als ihn, nicht mehr das in der ehelichen Vormundschaft enthaltene Recht zustehen, zu fordern, daß die Frau ohne seine Zustimmung Nichts von ihrem Vermögen veräußere und es mit Schulden nicht belaste. Da die Trennung des Vermögens der Frau von dem des Mannes nur auf ihren Antrag verfügt wurde, so hing auch die Fortdauer derselben ursprünglich von ihrer Willkür ab, während später die römischen Grundsätze von der Erklärung für einen Verschwender Einfluß auf jenes Verfahren gehabt zu haben scheinen.

65) Vergl. die in Not. 63 angeführten Gesetze und Heimbach a. a. D. §. 96. Runde, Ehel. Güterrecht S. 80 fg. Hin- gegen das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 setzt bei Ver- heirathung einer Minderjährigen die Gemeinschaft bis nach Auf- hebung der Vormundschaft aus. 66) So in Oldenburg; vergl. Runde a. a. D. S. 82. Not. r. 67) Vergl. Kraut a. a. D. 2. Bd. §. 101. Not. 3. S. 564 fg.

68) Sächs. Landr. I. 41 u. 44. 69) Haffe in der Zeit- schrift für gesch. RW. 4. Bd. S. 91. Heise und Cropp, Ju- rist. Abhandl. 2. Bd. S. 494. Not. 118. Kraut a. a. D. S. 565. 70) Schwabensp. 60. 71) Alt. Baier. Landr. Tit. 11. Art. 9. 72) Alt. Cöln. Recht 5. 58. Sächs. Distinctionen von Pölmann V. 6. 12.

Martial in einem bekannten Spruche auch auf schriftstellerische Genüsse bezieht:

— — — Coenae fercula nostrae  
malim convitiis quam placuisse coquis.

Psychologisch wichtig ist zunächst die genauere Unterscheidung der eigentlichen Geschmacksempfindungen von den Lust- oder Unlustgefühlen in Folge der Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Nahrungstriebes oder Hungers und Durstes und von den daraus hervorgehenden Begierden oder Willensneigungen, welche Gefühle und Bestrebungen nicht dem Erkenntniß, sondern dem Gefühls- oder Willensvermögen angehören. Bei ihnen kommen die erstern zwar auch, aber nicht nothwendig mit vor, haben nur eine accidentelle Bedeutung und stehen zu jenen im umgekehrten Verhältnis, d. h. je stärker der Trieb nach Sättigung, desto schwächer ist die Geschmacksempfindung selber. „Einer hungerrigen Seele ist alles Bittere süß,“ heißt es in den Sprüchw. 27, 7. — „Der Hunger und die Befriedigung desselben (die Sättigung) ist ganz was anderes, als der Geschmack,“ sagt demgemäß Kant ganz richtig<sup>4)</sup>. Das bekannte Sprüchwort: der Hunger ist der beste Koch, ist streng genommen irrig, in sofern die Kochkunst auf Verfeinerung des Geschmacksinns zielt, und das Urtheil des letztern gleichsam gar nicht zu Worte kommen kann vor dem „Bellen des Magens,“ der nach des ältern Cato Ausspruch (s. d. Plutarch über das Fleischessen) „keine Ohren“ hat und von dem es schon in dem (nach Johnson's Bezeichnung) „mahlzeitreichsten“ aller Gedichte, in der Odyssee (VII. B. 216 fg.) heißt:

„Nichts unbändiger doch als die Wuth des leidigen Magens,  
Der an seinen Bedarf mit Gewalt jedweden erinnert,  
Auch den Bekümmerten selbst, dem Gram die Seele belastet.“

Und wer kennt nicht die grausenerregende Schilderung des Hungertodes Ugolino's, sowie seiner zwei Söhne und zwei Enkel im Thurme der sieben Straßen in Pisa, welche Dante (*Inferno* Ges. 33) gegeben? — In der Regel kann kein gesunder Mensch, dessen physischer Organismus nach der Chemie gleichsam ein Ofen oder eine Locomotive ist, der stets geheizt werden muß<sup>5)</sup>, länger als einige Tage ohne Nachtheil für seine Lebenskraft aller Nahrung entbehren, und so drängt der Hunger in der Noth — bei Mäusen, in belagerten Festungen, auf verschlagenen Schiffen — alle wählerische Geschmacksempfindung in solchem Grade zurück, daß der Mensch sich zu der derselben widerlichsten Nahrung versteht<sup>6)</sup>, Menschen lernten Kreide, geschleimten Thon und unverdauliche Schwämme essen; Lybien ernährt Nationen mit getrockneten Heuschrecken<sup>7)</sup>; die Ureinwohner Californiens verzehrten nicht nur Insekten, Mäuse, Ratten, Kröten, Schlangen, sondern selbst aus Hirschleder

gemachte Schuhe und getrocknetes Dönsfell, ja sie suchten die schon einmal gegessenen Pitajahskörner aus ihrem Unrathe zu einer zweiten Mahlzeit wieder hervor<sup>8)</sup>; andere Bewohner der Urwälder von Nordamerika verzehren große und kleine Insekten, die sie in der unmittelbaren Umgebung, ja in ihren eigenen Haaren finden, und zwar augenblicklich nach dem Fange; bei Verzehrerung der Ameisen folgen sie dem Beispiele des Ameisenbärs, indem sie einen Stock in den Ameisenhaufen stecken und die Thiere an demselben in den Mund laufen lassen<sup>9)</sup>. Furchtbar ist die Thatsache, daß Menschen, was in der Regel kein Thier thut, ihres Gleichen in allen Theilen der Erde genossen haben, und hier und da noch fressen, und zwar keineswegs bloß aus Hunger oder Noth und Nachbegierde; wie man denn von den Kariben, Trokesen, Brasilianern und Chilianern weiß, daß sie nicht nur ihre Gefangenen und erschlagenen Feinde, sondern auch ihre verstorbenen Anverwandten, selbst ihre Aeltern, sowie die zerstoßenen Knochen ihrer Kinder verzehren<sup>10)</sup>. Noch grausenerregender ist aber die nicht minder beglaubigte Thatsache, daß grade hierbei wiederum öfters die Geschmacksempfindung hervortritt, indem Menschenfleisch als das schmackhaftere vorgezogen wird. — Wer weiß auch nicht, daß die Gourmandise der Römer darauf verfiel, ihren Lieblingsfisch, die Muräne, mit Menschenfleisch (der ihnen zu diesem Zwecke vorgeworfenen Sklaven) mästen zu lassen, um sie dadurch leckerer zu machen!

Zeigt sich in diesem Punkte der Mensch eben wegen dieses Geschmacks tief unter dem Thiere, so fragt sich vom Standpunkte der Psychologie, wie es sich überhaupt mit dem Geschmackssinne der Thiere verhält? Dies ist eigentlich in der Psychologie noch streitig<sup>11)</sup>. So spricht z. B. F. A. Carus (in s. Psych. I. S. 145) den Thieren den Geschmack ab. (Auch Otto that dies in der Versammlung der Naturforscher in Wien 1832, s. Froriep, Notizen u. s. w. 1832. Oct. Nr. 751. S. 39.) „Schmeckte das Thier,“ sagt Carus, „so würde es in der Gaumenlust ausschweifen wie der Mensch. Allein das Thier kennt keine andere Speise, als sein Urthum kannte und kostet nicht mit dem Schmecken, sondern durch Riechen. Schmecken ist daher mehr als einen Reiz auf der Zunge fühlen und nicht das Lecken des Thieres, wenn es auch selbst bei dem Reize ein Angenehmes finden sollte, was es ja auch von dem Betasten haben könnte.“ So viel ist allerdings richtig, daß der Geruch bei dem Thiere unendlich überwiegt (vergl. den Art. Geruch) und daß dieser Sinn in sofern an die Stelle des Geschmacks tritt, als z. B. ein Hund, dem man die Nase mit Butter oder Bratenfett bestreicht,

4) Anthropol. §. 25 (S. 70). 5) Liebig, Chem. Briefe. 1844. S. 215. 228 fg.; vergl. D. Vierteljahrsschr. 1847. Nr. 37. S. 60. Schödlcr, Chemie der Gegenwart S. 197 fg. Klencke, Nahrungsmittelfrage. 1855. S. 49. 6) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1855. S. 60. 7) Zimmermann, Geograph. Gesch. d. R. u. d. Th. I. S. 49.

8) Lueder, Entwickl. d. Veränder. d. m. Geschl. S. 84. 9) Fr. G. Schulze, Nationalök. 1856. S. 812. 10) Lueder a. a. O. — Selbst in Deutschland, und zwar im Weimarschen, ward nach 1772 ein Kuhhirt als Menschenfresser hingerichtet; Feder, Unterf. üb. d. m. Willen I. S. 5. Note. Gewiß liegt der in der Odyssee (IX. B. 289 fg.) geschilderten Menschenfresserei des Polyphemos historisches zu Grunde. 11) Vergl. Scheidler, Psychologie. 1833. S. 396 fg.

dann ihm gereichtes trockenes Brod gern verzehrt, was er vorher verschmäht hat. Anderweite Erfahrungen lassen aber keinen Zweifel darüber, daß die Thiere, und zwar selbst gefräßige Raubthiere, einen Geschmack äußern und z. B. beim Anfallen von Menschen einen Unterschied zwischen den Menschenrassen machen. Gewiß ist, daß die Bienen schmecken; auch von den meisten Vögeln ist es wahrscheinlich, zumal dieselben ja Gaumen und Zunge haben und ihre Speisen auf eine Art wählen oder fallen lassen, die auf Geschmacksinn deutet. Nach Scheitlin<sup>12)</sup> soll es unter ihnen „verwöhnte Leckermäuler“ geben. In der That ist die Sache selbst in Bezug auf Papageien gewiß<sup>13)</sup>; daß selbst Eingeweidewürmer von gewissen Speisen angenehm, von andern unangenehm afficirt werden, weiß Jeder, der an Würmern leidet. Natürlich ist der Geschmack der Thiere unermesslich verschieden, wie denn viele derselben am Nase einen Wohlgeschmack finden. Bei einigen scheint dieser Sinn jedoch ganz zu fehlen, wie z. B. bei Haifischen, die Alles ohne Ausnahme, was sie erreichen können, verschlingen. Daß der Hund, wie Scheitlin meint, mit der Zunge so viel wie der Mensch werke, möchte sich schwerlich beweisen lassen. Uebrigens sagt der Lektore: „Es ist auch auf der Zunge und dem Gaumen des Thieres nicht das Grobe, Erdige, Holzige, das von ihnen geschmeckt wird, sondern es ist der Geist der Nahrung, wie auch uns Menschen nicht das Wasser des Weins und das Holz des Bratens, sondern der Geist beider schmeckt.“ — Die Behauptung von Gall und Dumas, daß der Geschmack der Thiere über den des Menschen zu stellen sei, ist offenbar grundfalsch<sup>14)</sup>. Im Gegentheile ist Nichts gewisser, als daß in diesem Sinne der Mensch allen Thieren unermesslich überlegen ist, und bei keinem andern der formale Charakter der Humanität, die Perfectibilität (freilich auch ihr Gegensatz, die Corruptibilität) sich so prägnant ausdrückt, als beim Geschmack, der in der Menschenwelt eine ganz andere Rolle als in der Thierwelt spielt.

In der Stufenfolge der psychischen Entwicklung tritt beim Menschen der Geschmack erst nach dem Erwachen des Gesichts und Gehörs, aber noch vor dem des Geruchs und Gestahes auf<sup>15)</sup>. Wie der Neugeborene Anfangs weder sieht noch hört u. s. w., so schmeckt er auch nicht, schluckt jede Flüssigkeit, Rhabarbertinctur oder andere bittere Arzneien ebenso willig ein wie die Milch, da seine Mundhöhle nur noch bloßes Saugorgan ist, auch die aufgenommene Nahrung weder durch Muskelbewegungen der Schleimhaut in vielfache Berührung gesetzt, noch durch Beimischen von Speichel aufgelöst oder aufgeschlossen wird. Am Ende des ersten Monats fängt der Säugling an, den Arzneien zu widerstreben, indem das Organ des Geschmacks (besonders der Zunge) zur Lebensäußerung erwacht ist und

zunächst vom Herben, Bittern, Säuern, Salzigen unangenehm berührt wird, während jede milde süße Fruchtigkeit, wie Graupenschleim, Brodwasser, Fenchelthee u. dgl. ohne wahrnehmbare Geschmacksunterscheidung genommen werden. Nachdem sich auf diese Weise jener Sinn zu entwickeln begonnen hat, macht für denselben die Zahnbildung mit der Thätigkeit des Kauens und der vermehrten Einspeichelung Epoche, wozu dann, wenigstens bei den gebildeten Ständen, die Mannichfaltigkeit der Speisen und Getränke kommt, welche eben durch den Wechsel ebenfalls den Geschmacksinn bedeutend entwickelt. Immerhin merkwürdig ist psychologisch die unleugbare Thatfache, daß, in der Regel wenigstens, die Kinder beiderlei Geschlechts zwar auch leckerhaft sind, aber doch in Bezug auf die Quantität ihrer Nahrung von einem richtigen Instinct geleitet werden, in welcher Beziehung auch noch später in der Regel das weibliche Geschlecht jenem natürlichen Instinct treu bleibt, genügsamer, mäßiger ist und während der Mahlzeit den Augenblick der wirklichen Sättigung beobachtet, von wo an es keinen Bissen mehr genießt, während der Mann die Grenzen seiner Gsflust erst auf dem Boden der Schüssel findet<sup>16)</sup>. Aber auch die eigentliche Gourmandise findet sich nur bei Männern, und in Bezug hierauf muß man des Dichters Wort anwenden:

„Uns (Männer) schuf aus gröbern Stoffe die Natur.“

Dabei ist psychologisch merkwürdig, daß diese männliche Gourmandise oft bei den ausgezeichnetsten Personen sich findet und ihren sonstigen Vorzügen keinen Eintrag thut (z. B. Lucullus, Friedrich d. Gr. und hundert andere)<sup>17)</sup>.

Einen großen Einfluß auf den Geschmack zeigt die Gewohnheit, worauf sich ganz besonders das bekannte Sprüchwort bezieht, daß sich über den Geschmack nicht streiten läßt — *de gustibus non disputandum!* — da jedem Einzelnen unvermeidlich auch in diesem Punkte durch Erziehung und Beispiel dem Geiste seines Volks und seiner Zeit gemäß seine Geschmacksurtheile gleichsam octroyirt werden. Besonders gilt dies in Bezug auf den Geschmack an einmal herkömmlichen Nationalspeisen oder Getränken, hinsichtlich deren nur etwa die begünstigtern sogen. gebildeten Classen ein anderes Urtheil zu haben pflegen als das Volk. Wie viel dabei aber auf die Gewohnheit und Erziehung ankommt, zeigt die berühmte und beliebte spartanische „schwarze Suppe“ (s. Plutarch im Lyeurg.), die freilich dem Tyrannen Dionysius (s. Cic. tusc. q. V. 98) „ekelhaft“ vorkam, weil sie nur denen schmeckte, die sich im Eurotas gebadet hatten. Natürlich macht hierbei sich auch der Unterschied zwischen rohen und gebildeten Nationen geltend. Der Reisebeschreiber Cranz bezeugt, daß der Kopf und die Schenkel der Seehunde im Sommer von den Grönländern unter dem Grase und im Winter unter dem Schnee verwahrt werden, und „dieses halb erfrorene und

12) Thierseelenkunde II. S. 297. Vergl. Treviranus, Biol. 6. Bd. S. 225. 242. 13) v. Baer, Vorles. über die Anthropol. I. Bd. S. 300. 14) Vergl. Rudolphi, Physiol. II. S. 96. 15) Burdach, Physiol. 3. Bd. S. 198 fg.

16) Burdach, Physiol. I. 221. 17) Von Lord Byron erzählt Leigh Hunt, er habe nicht gern mit Damen gespeist, weil man diesen die Vorderstücke vom Geflügel vorlege! s. Morgenblatt. 1828. S. 95.





ist purer Biss. Mir kommt es vor, jeder Geschmack, das zu Schmeckende, ist bedingt durch die Gestalt und Proportion der Theilchen überhaupt, welche die Natrien von sich lassen, und man wird Geschmäcke und Töne auszählen und malen können und immer mehr nachspüren können, wie Gemüth und Geist in letzter Thätigkeit nur eine und dieselbe That ausüben kann und ausübt, und Laß Menschen überhaupt nur auf zwei Weisen afficirt werden können“<sup>27)</sup>.

Ebenfalls in Beziehung auf die Einbildungskraft und deren Einfluß auf die Geschmacksempfindung steht das psychologische Phänomen des Ekel's, als derjenigen Art eines Mißbehagens, die ursprünglich von Affection des Geschmacks- und des mit demselben verbundenen Geruchsinns ausgeht (wie z. z. die Stelle zeigt 2 Kor. 7. 18 „den Capetern wird ekelig zu trinken das Wasser aus dem [von faulen Fischen] sinkenden Strom,“ vergl. 1 Kor. 11. 20: 21. 3: Ps. 106. 13: Hiob 33. 20: Jer. 29. 17), übrigens dann auch von dem geistlichen Widerwillen oder Ueberdruß selbst Gottes) gebraucht wird, „unser Seele in neuen Zugungen Ekel gehabt hat“ 3 Kor. 26. 13: vergl. 1 Kön. 11. 25; 3 Kor. 26. 11. 11: Jer. 11. 19). Auch der Ekel ist eine Erscheinung, die ebenfalls nur in der Menschenseele vorkommt, und wobei eben die Einbildungskraft ihren selbst höchsten Einfluß (dem Erbreehen) durch ihre unmittelbare Einwirkung auf das Geschmacksgorgan geltend macht, sowie grade hierbei die Subjectivität aller Geschmacksempfindungen am deutlichsten hervortritt. Es ist interessant, daß grade einige der größten Geister unter den Nationen, nämlich Lessing, Mendelssohn, Herder und Kant diesen Punkt erörtert haben. Ein Hauptpunkt hierbei war, ob der Ekel nur den niedrigen Sinnen, dem Geschmack, Geruch und Gefühl, oder auch den Begreifenden des Schöns und Schöns zukommt, welches letztere Lessing im Widerstreite mit Mendelssohn behauptete<sup>28)</sup> während Herder mit Recht zunächst die Bedeutung des Sprachgebrauchs in dieser Beziehung geltend machte, der für Lessing's Ansicht spricht, übrigens aber nachweist, daß der Ekel dem unsterblichen dem Gemüth oder Verstand, gar nicht, im menschlichen Verstande oder nur dem Sinne des Geschmacks zukomme, und daß auch alles das, was für den Sinn des Schöns und selbst des Auges ekelhaft empfunden wird, nur darum ist, weil solche Empfindungen mit dem Geschmack und dem mit diesem innigst verbundenen Verstande zusammenhängen. Dies stimmt auch überein mit der physiologischen Grundlage für viele menschliche Bewegungen, die vor dem Verstande vorangehen, welches letztere auch Lessing als das höchste Merkmal des Ekel's anerkennt und mit der Physiologie zusammen<sup>29)</sup>

„Im eigentlichen Verstande,“ sagt Herder sehr richtig, „kommt Ekel dem Sinne des Geschmacks zu, nicht aber bloß übermäßige Süßigkeit, wie Lessing meint<sup>28)</sup>, sondern jede widrige Berührung unserer Geschmacksnerven verursacht Ekel. Daher die große Verschiedenheit des Geschmacks auf verschiedene Zungen, nachdem ihre Fibern so und nicht anders gestimmt sind, so und nicht anders angenehm oder widrig berührt werden können. Hier ist also Ekel eine Haupteigenschaft des Uebelgeschmacks, der nicht von der zu langen Dauer einformiger Berührungen unserer Geschmacksfibern, wie Mendelssohn meint, sondern, wie ich glaube, von jeder unserer Natur widrigen Berührung derselben herrührt. Gewisse Geschmacksarten sind ekelhaft nach der allgemeinen Empfindung, andere nach dem Eigensinn Einer Natur, d. i. nach der besondern Spannung der Fibern in diesem einzelnen Subjecte. Gewisse Arten des Ekel's sind angehoren, wenn die Werkzeuge des Geschmacks ursprünglich so und nicht anders gebildet sind; andere sind angewöhnt und durch lange Associationen der Ideen zur Natur geworden. Einiges ist ekelhaft, wenn wir's kosten; ein anderes, wenn wir's gekostet haben, nachdem die widrige Berührung schnell oder langsam geschah u. Das Ekelhafte, was in Gegenständen des Geschmacks das Auge präoccupirt, ist nichts als Wiederholung voriger Sensationen, aber eine so starke Wiederholung, daß sie selbst Sensation erregt und also mit derselben vermischt wird. — In Gegenständen des Geschmacks hat also das Auge nichts Ekelhaftes“<sup>29)</sup>.

Von Kant gehört noch die Bemerkung hierher, daß der bloße Anblick des Genusses ekeler Sachen (z. B. des oben erwähnten tungussischen Kopschlürfens) den Zuschauer ebenso zum Erbreehen bewegen kann, als wenn ihm selber ein solcher Genuß aufgedrungen würde<sup>30)</sup>. Welchen großen Einfluß aber auch hierbei herrschende Zeitvorstellungen oder die Mode hat, ergibt sich daraus, daß noch in unsern Tagen der Ungeschmack sogen. gebildeter Personen lange „über die Finger hervorragende Nägel“ (vergleichen schon Hesiod im „Schilde des Hercules“ B. 262) als grausenerregend schildert) cultivirt, obwohl schon Lessing (im Laokoon a. a. D. S. 21) sagte, daß solche Nägel „nicht viel weniger ekelhaft seien, als eine fließende Nase!“ — Daß übrigens der Ekel in psychologischer oder genauer in pädagogischer und ascetischer Beziehung für die Bildung zur Sittlichkeit oder des sittlichen Geschmacks Bedeutung hat oder doch haben kann, ist unleugbar. Wie Plutarch (über die lakedäm. Institutionen) erzählt, wurden in Sparta die Sklaven betrunken gemacht, um der freigebornen Jugend Ekel an der Völlerei einzuschöpfen<sup>31)</sup>. Die Stoiker suchten durch ekelhafte Vorstellungen von der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstrieb's abzuhalten<sup>32)</sup>, und auch Rousseau fand in dem Be-

<sup>27)</sup> Vgl. Herder, von dem die Anmerkungen für ihre Freunde III. 111. <sup>28)</sup> Lessing, Laokoon §. 111. (S. 213 ff. ed. 3.) <sup>29)</sup> Vgl. Mendelssohn, der in ekel ist offenbar ursprünglich Nachahmung des Schalls von ekel bei dem Erbreehen, vergl. Oberbach, Naturg. §. 111.

<sup>28)</sup> Literaturbriefe. 5. B. S. 107. <sup>29)</sup> Herder, Kritische Wälder. B. zur Lit. u. K. 1829. XIII, 234. <sup>30)</sup> Kant, Anthropol. S. 86. <sup>31)</sup> Vergl. Dittfr. Müller's Denker III, 41. <sup>32)</sup> Eramer, Gesch. d. Erz. I, 191. <sup>33)</sup> f. imper. Anton. ad se ipsa. VI. c. 13. IX. c. 36. XI. c. 2.

suche eines syphilitischen Hospitals das beste Abschreckungsmittel gegen die Wollust für seinen Zögling. — Dabei sei gleich noch erwähnt, daß bei Rousseau überhaupt der Sinn des Geschmacks eine bedeutende pädagogische Rolle spielt; von dem Sage ausgehend (Emil I. Bd. S. 688 der Uebersetzung von Gramer), daß die Güte der göttlichen Vorsehung den Menschen vermittels dessen, was seinem Gaumen gefällt, auf das hinweist, was ihm gesund ist, urgirt Rousseau auf das Stärkste die Nothwendigkeit, den einfachen, natürlichen Geschmack nicht unnötig zu verfeinern oder zu verwöhnen und zu verderben („laßt's uns nicht so machen, daß ein Mensch Hungers in andern Ländern sterbe, wenn er nicht überall einen französischen Koch in seinem Gefolge mitschleppt, noch daß er dereinst sage, man wisse nur in Frankreich zu essen — ein seltsamer Lobspruch, da man vielmehr sagen müßte, nur die Franzosen wüßten nicht zu essen, weil es für sie einer so besondern Kunst bedarf, ihnen die Gerichte essbar zu machen“). Er erklärt zugleich als das bequemste Mittel, die Kinder zu regieren, sie vermittels des Gaumens zu lenken, da Naschlust eine allgemeine, übrigens in sofern weniger schädliche Leidenschaft der Kinder sei, als selbige sich später von selbst verliere.

Dies führt uns auf die bedeutendste praktische Beziehung des Geschmacksinns, nämlich auf das Begehungs- oder Thatvermögen, das unmittelbar praktische Leben selber, worin derselbe sowol für den Einzelnen als für die Völker einen unermesslich größern psychischen Einfluß, ja eine wahre kulturhistorische Bedeutung wie kein anderer Sinn hat. Schon Rousseau („Emil“ I. S. 692) hat diese Eigenthümlichkeit ganz richtig in den Worten bezeichnet: „Von unsern verschiedenen Sensationen gibt uns der Geschmack diejenigen, die überhaupt genommen den meisten Reiz für uns haben. Auch liegt uns natürlich mehr daran, richtig von denjenigen Substanzen zu urtheilen, die wir den unserigen einverleiben sollen, als von denen, die außer ihr bleiben. Tausend Dinge sind dem Geruch, Gehör, Gesicht gleichgültig, fast Nichts aber dem Geschmacke.“ Neuerdings ist dieser Punkt in seiner psychischen und socialen Bedeutung besonders von Klemm, Die Nahrungsmittelfrage (Leipzig 1855.) S. 92 fg. treffend erörtert worden. — Was den eigentlichen Geschmacksinns betrifft, so hat der an sich so unscheinbare Umstand, daß unsere Zunge oder unser Gaumen so vielfacher und feiner Lustempfindungen fähig ist, auf das ganze menschliche Dasein im Leben die entscheidendsten Einwirkungen von jeher ausgeübt, ja eine wahrhaft despotische Macht oder Gewalt, und zwar nicht bloß über Einzelne, sondern mehr oder weniger über alle Menschen- oder Volksklassen, und eben der Natur der Sache nach über die allerzahlreichste, der sogenannten Ungebildeten am allermeisten<sup>31)</sup>. Es ist zwar Unsinn, wenn

31) „Es kommt doch meinem Leib zu gut,“ sagt das Volk, wenn von der Wahl zwischen Essen und anderem Genuß die Rede ist, — und müssen denn diese Armen nicht aus dem

die Anhänger des sogen. Feuerbach'schen Materialismus, wie Moleschott, Büchner, Vogt und Consorten meinen: der Mensch ist, was er isst, oder wie der Erstgenannte (Moleschott in seiner Lehre von den Nahrungsmitteln) es ausdrückt: „der in Speise und Trank uns zugeführte Nahrungstoff ist es, der denkt und fühlt;“ — aber der Einfluß der Nahrung auf das geistige Leben ist doch auch unleugbar; der Magen ist, wie Jean Paul ihn nennt, nun einmal die „Montgolfière des Menschencentaur“, und selbst Kant sagt in seiner Anthropologie (S. 241) unter der Rubrik „Von dem höchsten moralisch-physischen Gut“: „Das Wohlleben, das zur Humanität am besten zusammenstimmt, ist eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft.“ Dies bestätigt die Geschichte der Menschheit. Als die erste Stufe aller Cultur ist in der That es anzusehen, wenn eine Völkerschaft nicht mehr wie die Thiere von den von der Natur unmittelbar oder „roh“ gegebenen Nahrungsmitteln sich nährt, wie z. B. die Pescherähns ihre Fische und Schalthiere und das bereits in Fäulniß übergegangene Fleisch von aufgefundenen Vögeln und Landthieren ganz roh essen, und die Californier und Buschmänner, deren liebste Nahrung ebenfalls Fleisch ist, dasselbe nur ein wenig angefangt oder durchbraten verzehren<sup>32)</sup>, sondern wenn der Geschmack so weit entwickelt ist, daß bei ihnen die Kochkunst entsteht, welche in sofern als die erste aller Künste des Menschen anzusehen ist, und welche von Görres (Aphorismen über die Kunst) sogar als sogen. „Plastik des Flüssigen“ in den Adelstand der schönen Künste erhoben worden<sup>33)</sup>! In der That hatte schon Platon (im Menon) einen Koch als σοφός bezeichnet<sup>34)</sup> und von griechischen Kochbüchern gesprochen<sup>35)</sup>, sowie ja auch der ernsteste aller Römer, der weise M. Cato Censorius ein Kochbuch verfaßte (s. d. Plutarch); und wer hat nicht von den noch erhaltenen des Gaius Apicius, ferner vom Heliogabal, Vitellius u. s. w. gehört, sowie im Horaz, Juvenal, Macrobius, Lucian, Martial, Seneca u. s. w. genugsame Andeutungen darüber gefunden, daß grade die Römer, freilich erst in ihrer schlechtern Periode, die Ausbildung ihres Geschmacksinns bis zu dem unsinnigsten Luxus trieben<sup>36)</sup>. Bei germanischen Völkern, von jeher wegen ihres starken Appetits berühmt und berüchtigt („Fresser“ hießen die Deutschen beim

Körper und dessen Stärkungsmitteln zu viel machen, da sie von diesem Nicht-Ich grade die Schmerzen, die Freuden, die Unterstützung empfangen, die uns das Ich zutheilt?“ Jean Paul, Palingenes. I, 102.

32) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1856. S. 256 fg. 33) Vergl. Pölig, Aesthetik S. 98. Uebrigens heißt es auch in J. D. Gries's Gedichten von derselben:

„Dieser Kunst sei stets mit Ernst beflissen,  
Denn die Kochkunst ist auch Kunst!“

34) Vergl. Köppen, Anmerk. z. Homer Th. 4. S. 236. 35) Plat. de legg. Minos. p. 132. (Bip.) 36) Vergl. C. A. Böttiger, Sabina und Kl. Schr., herausgegeben von Sillig III, 196. 217. Klemm, Allgem. Culturwiss. S. 355 fg. Wüstenmann, Unterhalt. aus der alten Welt. 1854. S. 54.

Dante), standen Köche im gleichen Wehrgelde mit Marschallen, die über zwölf Pferde, oder Seneschals, die über zwölf Knechte gesetzt waren (s. *Canciani*, Barb. leg. Vol. II. p. 341); die Sittengeschichte des ganzen Mittelalters (s. Meiners Vergleich. des Mittelalt. und v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen; Wachsmuth, Eur. Sittengesch.) gibt den Beweis, daß die Schwelgerei oder Schlemmerei in allen Classen des Volks überhand genommen (vergl. auch Dante, Inferno VI. V. 7 fg.), wie man denn damals eine eigene Zechkunst erfand (s. d. Geschichte der Zechkunst von Servinus in dessen Kl. histor. Schr.); später gab, wie in andern Sachen des Geschmacks, Frankreich (wofelbst die Gastronomie als besonderer Zweig der Literatur ausgebildet worden) hierin den Ton an, was größtentheils noch heutzutage der Fall. Ueber die Schwelgerei unserer teutschen heutigen Gastmähler findet man ernste Rügen in Heinroth's Lehrb. der Seelengefundslehre I. S. 328. Daß unsere sogen. Zweckessen ein Rückschritt in Bezug auf wahren Geschmack und Bildung sind (da man sonst angemessener beim Becherklang toastete), zeigte Gukow im Telegraph 1843. Oct. Nr. 174. Wie arg noch jetzt der Luxus in diesem Punkte an Höfen ist, kann man aus des hanoverischen Hofmarschalls von Malortie Buche über sein höchwichtiges Amt erschen.

Trotz aller Excesse der Gourmandise alter, neuerer und neuester Zeit steht fest, daß die gesammte höhere Bildung, an die ohne feinere Geselligkeit nicht zu denken gewesen wäre, ihren Ausgangspunkt von den geselligen Mahlzeiten, also von der Befriedigung der Forderungen des Geschmacks im materiellen Sinne genommen hat. In den Sprachen der gebildeten Nationen ist diese sittengeschichtliche Thatsache auch dadurch anerkannt, daß die ursprünglich von jener Sinnesempfindung hergenommenen Ausdrücke zugleich eine höhere geistige Bedeutung, die Beziehung auf das ästhetische oder Schönheitsgefühl, den Anstand und die Feinheit des Benehmens, ja selbst die Weisheit erhalten haben; so σοφός, sapiens und sapientia von sapor, sage, savant; gustus, gusto, goût; delicatessen, delicacy und unser teutsches „Geschmack“ (s. d. folg. Art.). Die psychologischen Gründe hiervon finden sich am besten von Kant, Fries und Herder angegeben. Der Erstere sagt (Anthrop. S. 188 fg.): „Es ist keine Lage, wo Sinnlichkeit und Verstand in einem Genuße vereinigt so lange fortgesetzt und so oft mit Wohlgefallen wiederholt werden können — als eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft! — Die erstere wird aber hierbei nur als Vehikel der Unterhaltung der letzteren angesehen. Der ästhetische Geschmack des Wirths zeigt sich nun in der Geschicklichkeit, allgemeingültig zu wählen, welches er aber durch seinen eigenen Sinn nicht bewerkstelligen kann, weil seine Gäste sich vielleicht andere Speisen oder Getränke, Jeder nach seinem Privatsinne, auswählen würden. Er setzt also seine Veranstellung in der Mannichfaltigkeit: daß nämlich für Jeden nach seinem Sinne Einiges angetroffen werde, welches eine comparative Allgemeingültigkeit ab-

gibt. Von seiner Geschicklichkeit, die Gäste selbst zur wechselseitigen allgemeinen Unterhaltung zu wählen (welche auch wol Geschmack genannt wird, eigentlich aber Vernunft in ihrer Anwendung auf den Geschmack und von diesem noch verschieden ist) kann in der gegenwärtigen Frage nicht die Rede sein. Und so hat das Organgefühl durch einen besonderen Sinn den Namen für ein ideales, nämlich einer sinnlich-allgemeingültigen Wahl überhaupt hergeben können. — Noch sonderbarer ist es, daß die Geschicklichkeit der Erprobung durch den Sinn, ob etwas ein Gegenstand des Genusses eines und desselben Subjects (nicht als ob dessen Wahl allgemeingültig) sei (sapor), sogar zur Benennung der Weisheit (sapientia) hinaufgeschoben worden; vermuthlich deswegen, weil ein unbedingt nothwendiger Zweck keines Ueberlegens und Versuchens bedarf, sondern unmittelbar gleichsam durch Schmecken des Zuträglichen in die Seele kommt.“ Hierzu gehört noch eine andere Stelle, worin Kant zeigt, daß der Geschmack gleichsam als formaler Sinn auf Mittheilung seines Gefühls der Lust oder Unlust an andere geht und eine Empfänglichkeit enthält, durch diese Mittheilung selbst mit Lust afficirt ein Wohlgefallen (complacencia) daran gemeinschaftlich mit Anderen (gesellschaftlich) zu empfinden. „Nun ist das Wohlgefallen, was nicht bloß als für das empfindende Subject, sondern auch für jeden Anderen, d. i. als allgemeingültig betrachtet werden kann, weil es Nothwendigkeit (dieses Wohlgefallens), mithin ein Princip desselben a priori enthalten muß, um als ein solches gedacht werden zu können, ein Wohlgefallen an der Uebereinstimmung der Lust des Subjects mit dem Gefühle jedes Anderen, nach einem allgemeinen Gesetze, welches aus der allgemeinen Gesetzgebung des Fühlenden, mithin aus der Vernunft entspringen muß: d. i. die Wahl nach diesem Wohlgefallen steht der Form nach unter dem Principe der Pflicht. Also hat der ideale Geschmack eine Tendenz zur äußeren Beförderung der Moralität. — Den Menschen für seine gesellschaftliche Lage gesittet zu machen, will zwar nicht ganz so viel sagen als ihn sittlich gut (moralisch) zu bilden, aber bereitet doch durch die Bestrebung in dieser Lage Anderen wohlzugefallen (beliebt oder bewundert zu werden) dazu vor. — Auf diese Weise könnte man den Geschmack Moralität in der äußeren Erscheinung nennen; obzwar dieser Ausdruck nach dem Buchstaben genommen einen Widerspruch enthält, denn gesittet sein enthält doch den Anschein oder Anstand vom sittlich Guten und selbst einen Grad davon, nämlich die Neigung, auch schon in den Schein desselben einen Werth zu setzen“<sup>37</sup>). — Am nächsten verwandt mit dieser Auf-

37) Kant, Anthropol. S. 244: „Wenn ich eine Tischgesellschaft aus lauter Männern von Geschmack (ästhetisch vereinigt) nehme, sowie sie nicht bloß gemeinschaftlich eine Mahlzeit, sondern einander selbst zu genießen die Absicht haben (da dann ihre Zahl nicht viel über die Zahl der Grazien betragen kann), so muß diese kleine Tischgesellschaft nicht sowohl die leibliche Befriedigung — die ein Jeder auch für sich allein haben kann — sondern das gesellige Vergnügen, wozu jene nur das Vehikel

The text in the left column is extremely faint and largely illegible. It appears to be a dense paragraph of German text, possibly discussing psychological or sociological concepts related to the page's theme of 'Geschlecht' (sex/gender).

The text continues in the middle section of the left column. It is still very faint but seems to contain a distinct thought or a transition between paragraphs.

The text in the lower section of the left column is also faint. It appears to be the end of a paragraph or the start of a new one, with some recognizable words like 'und' and 'sind'.

The bottom-most text in the left column, possibly a signature or a reference, is also illegible due to the low contrast of the scan.

The text in the right column is also very faint and illegible. It mirrors the density and structure of the text in the left column, consisting of several paragraphs of German text.

The bottom-most text in the right column, similar to the left, is illegible due to the same scanning quality issues.

bilden, sie sind vorzüglich zum feinen richtigen Geschmacke geeignet. Andere, in denen Eine Empfindung alle überwiegt, bleiben nicht nur vielen Gegenständen unempfindlich, sondern hängen auch in ihrer Welt der Gefühle vom Stosse und Triebe des Moments so gewaltig ab, daß ihnen Zeit und Fähigkeit zur Analyse mangelt. Los grandes bacades son para grandes paladares (für einen großen Mund gehören große Bissen — *Orac. manuel de Lor. graziano. Afor. 65*) sagt das spanische Sprüchwort, und Graziano bestimmt damit sogar eine engere Gattung des hohen Geschmacks (*gusto relevante*). Die mittlere Region zwischen dem zu Festen und zu Zarten ist unstrittig die Temperatur der feinen, doch nicht überfeinen Analyse. Daher heißt *kosten* (*γεύεσθαι*) eigentlich prüfen. Da diese Analyse indessen nur zur Aneignung des Gegenstandes geschieht, ohne welche alles Analysiren lästig und vergeblich wird, so ist, was alle gebildete Nationen durchs Wort Geschmack eigentlich bezeichnen wollten, der letzte, höchste, feinzusammenfassende Punkt des Reizes einer Sache, von dem sich weiter keine Gründe angeben lassen, der aber als ein „Ich weiß nicht Was“ des Wohlgefallens oder Misfallens innig vergnügt, mächtig wirkt. So sprechen Montesquieu, Voltaire, Mengs, Cooper, Gerard u. A. über den Geschmack als die feinste und letzte Politur des Urtheils in einer zusammenfassenden Empfindung des Ganzen und unterscheiden ihn sowol vom Genie als von dem empfindungslosen Urtheile des kalten Verstandes. — Genie bringt hervor; glücklich, wenn es mit Geschmack hervorbringt, d. i. mit Zusammenfassung des Vielen zu einer harmonisch-ergößenden Einheit. — Geschmack kann die Stelle des Genies nie erreichen, oder er erkünstelt schwächliche Arbeit, der bei allem Glatten und Einnehmenden das Wesentliche, Geist und Leben, fehlt; wol aber wäre es nur ein rohes Genie, das ohne allen Geschmack arbeitet.“ Zur Erläuterung sei hier noch an Schiller's Genie erinnert:

„Warum will sich Geschmack und Genie so selten vereinen?  
Jener fürchtet die Kraft, dieses verachtet den Zaum.“

(Dr. K. H. Scheidler.)

**GESCHMACK**, Geschmackslehre, Geschmackslosigkeit und Geschmacksbildung (ästhetisch, sitten-geschichtlich und volks- und staatspädagogisch). Sowie das Wort Aesthetik, obwol der altgriechischen Sprache entlehnt, in seiner heutigen Bedeutung als Wissenschaft der Idee des Schönen und Erhabenen und ihrer Verwirklichung in der Natur oder Kunst, worüber bekanntlich schon Platon, Aristoteles, Longin und Plotin, Cicero, Horaz u. viele interessante einzelne Erörterungen gegeben haben<sup>1)</sup> — doch erst kaum etwas über ein Jahrhundert (seit Alexander Baumgarten<sup>2)</sup>) als Bezeichnung einer eigenthümlichen philosophischen Disciplin in unsre Sprache eingeführt und üblich geworden, so verhält es sich auch mit der Bedeutung des Wortes

Geschmack in diesem höheren Sinne, wonach dasselbe eben das richtige, namentlich das gebildete Gefühl für das Schöne, den Schönheitssinn, oder auch die Urtheilskraft in diesem Gebiete bezeichnet. Geschmacksbildung bedeutet demgemäß nach in dieser höheren Beziehung soviel wie ästhetische Bildung; ebenso verhält es sich natürlich mit Geschmacksunbildung und Geschmackslosigkeit, wiewol die erstern dieser Ausdrücke auch noch in einem anderen, niederen Sinne genommen werden können, wie noch gezeigt werden wird.

Da in diesem ganzen Gebiete wie in so manchem andern unserer Literatur der Anstoß erst von Außen her, namentlich von Frankreich, gegeben wurde, welches letztere überdies in gewissen Fächern des Geschmacks nicht nur in früheren Jahrhunderten den Ton angeben, sondern auch jetzt noch die Herrschaft behauptet, so erklärt sich einerseits, daß wissenschaftliche Schriften über den Geschmack weit früher in der französischen Literatur vorkommen als in der unsrigen<sup>3)</sup>, und daß andererseits Chr. Thomasius, der in seinem 1687 zu Leipzig gedruckten Programme von der Nachahmung der Franzosen<sup>4)</sup> zuerst unter uns über den Geschmack schrieb, noch nicht eine deutsche Benennung der Sache wagte und sich mit dem Worte *gout* behalf, und noch weniger sich getraute, Gesetze dafür aufzustellen. Wahrscheinlich ist diese höhere Bedeutung unseres Wortes Geschmack zuerst in zwei Schriften gebraucht worden, die gleichzeitig im J. 1727 in Leipzig erschienen, deren eine von dem berühmten Schweizer J. J. Bodmer herührt: „Von dem Einflusse und dem Gebrauche der Einbildungskraft zur Ausbesserung des Geschmacks,“ während die andere in ihrem Titel ebenfalls eine Beziehung zu einem der damals namhaftesten Poeten andeutet: „Untersuchung von dem guten Geschmacke in der Dicht- und Redekunst, von J. U. König, bei den Gedichten des H. von Canitz.“ Später (1736) erschien ebenfalls von Bodmer ein „Briefwechsel von der Natur des poetischen Geschmacks.“ In Gottsched's Dichtkunst handelt das 3. Kapitel von dem „guten Geschmacke eines Poeten.“ Auch J. A. Schlegel schrieb bei der zweiten Ausgabe der damals als besondere Autorität geltenden *Batteux* in s. *Cours de belles lettres* (1. Bd. S. 53 der deutschen Ausg. Leipz. 1759), zwei Abhandlungen „von der Nothwendigkeit den Geschmack zu bilden“ und „von der frühzeitigen Bildung des Geschmacks.“ — Es lag ganz in der Natur der Sache, daß damals, besonders die französischen Schriftsteller, deren Autorität auch in anderen Gebieten herrschte, zum Theil auch selbst die englischen, vorzugsweise als Tonangeber in Sachen des Geschmacks galten, zumal in der That auch sonst sehr namhafte und einflußreiche Schriftsteller dieses Gebiet bearbeiteten. Es sei hier nur der berühmten Madame Dacier gedacht,

3) J. B. des Abbé Dubos *Réflexions sur la Poésie et la Peinture*, worin die Empfindung oder das Gefühl zur einzigen Richterin in Sachen des Geschmacks erhoben ward, erschien bereits 1719 in Paris. 4) In s. deutschen Schriften. 1721. S. 46.

1) Vergl. den Artikel Aesthetik von Wendt. 2) Baumgarten, *Aesthetica* 1750 seq.

die bereits 1684 in der Vorrede zu ihrer Uebersetzung des Plutus und der Wolken des Aristophanes eine Abhandlung über den Geschmack veröffentlichte, worin sie denselben als une harmonie, un accord de l'esprit et de la raison erklärte; eigene Abhandlungen darüber lieferten Bellegarde, Rollin, Voltaire (in der berühmten Encyclopädie Artikel „Goût“), Montesquieu (Essai sur le goût etc.), d'Alembert, Marмонтel, Formey; ferner der Engländer Addison, David, Hume, Gerard, Priestley, Perceval, Aliffon<sup>5)</sup>; auch könnte man wol Hogart's berühmte Schrift „Von der Schönheitslinie“ hierher rechnen. — Allein so spät die Deutschen in dieser Beziehung literarisch aufzutreten begonnen und so lange sie bei den Fremden in die Schule zu gehen sich begnügt haben, so rasch haben sie, zumal in dem Gebiete der Literatur dieses Fachs, sowie in letzterem selber, das Versäumte nach- und ihre wälschen Lehrer oder Muster weit überholt, und wie bemerktermaßen das Wort Aesthetik von A. Baumgarten herrührt<sup>6)</sup>, so ist auch die Wissenschaft der Aesthetik selbst, welche schon Sulzer als „die Philosophie der schönen Künste, d. h. als die Wissenschaft, welche sowol die allgemeine Theorie als auch die Regeln der schönen Künste aus der Natur des Geschmacks ableitet,“ erklärte, oder mit einem Worte die Aesthetik als Geschmackslehre, vorzugsweise ein Werk des deutschen Geistes. Und, was besonders beachtenswerth, wir Deutschen verdanken unsere geistige Superiorität, kraft deren wir uns mit gerechtem Stolge das „gebildetste“ Volk der Gegenwart nennen dürfen — dabei freilich zu unserer Demüthigung anzuerkennen genöthigt, daß wir keine Nation in der Sprache des Völker- oder Staatenrechts, d. h. gar kein wirklicher (Bundes-) Staat mit Oberhaupt und höchstem Gerichte, und zwar grade seit einem halben Jahrhundert, als es Napoleon I. beliebte durch Stiftung des Rheinbundes unsere Nationalität zu zertrümmern, welches „Denkmal seines Ruhms und unserer Erniedrigung wir haben stehen lassen“<sup>7)</sup> —, wir verdanken jene Stelle nicht der Gelehrsamkeit und dem Scharf- oder Tieffinne unserer Theologen, Juristen, Philosophen, Mathematiker u. s. w., sondern dem Wirken und der Bildung des Geschmacks! Der Ruf und Ruhm unserer Nationalliteratur datirt doch erst von dem Auftreten Winkelmann's und Lessing's, Klopstock's und Wieland's (welcher Letztere den deutschen Großen zuerst Achtung und Geschmack an der deutschen Sprache einzusößen verstand), worauf dann Herder, Mendelssohn, Heyne, Raf. Mengs, Fernow, vor Allen Goethe, Schiller, die Gebrüder Schlegel, Novalis, Tieck, Jean Paul, endlich auch unsere Philosophen ersten Ranges, Kant, Fichte, Schel-

ling, Hegel, später Bonterwek, Schleiermacher, Fries, Herbart, Solger, W. von Humboldt, Schopenhauer, Wirth, Vischer und viele Andere bis auf Adolf Zeising das Gebiet des Geschmacks theoretisch und zum Theil auch praktisch auf eine Weise anbaute, dergleichen sich bei keinem andern Volke findet, wie denn auch dem Namen von der Sache selbst nach die Aesthetik als die wissenschaftliche Geschmackslehre bis jetzt bloß der deutschen Literatur angehört<sup>8)</sup>. Auch ist bloß bei uns die Geschmacksbildung (in ihrer höhern Beziehung) und die Geschmackslehre in ihrem innigen Zusammenhange mit der Religionsphilosophie anerkannt<sup>9)</sup>.

Ueber den Begriff des Geschmacks als gebildetes Schönheitsgefühl, oder nach Kant's Ausdruck, als ästhetische Urtheilskraft, ist man daher bei uns auch im Wesentlichen ziemlich einverstanden, besonders seit die neuere Philosophie dies Gebiet nicht als bloße Nebensache, sondern die Aesthetik als einen wesentlichen oder Haupttheil der Philosophie anerkannt hat<sup>10)</sup>. Dies geschah zuerst durch Kant unter dem Namen „Kritik der Urtheilskraft“ veröffentlichte Geschmackslehre, welche die „Kritik der reinen und der praktischen Vernunft“ ergänzte. Es ist zur Genüge bekannt, daß sie nicht nur als Haupttheil jener in so großartigem Umfange epochemachenden kritischen Philosophie große Autorität und noch bedeutenderen Einfluß gewonnen hat, sondern daß auch namentlich Goethe und Schiller ihr ein eifrigstes Studium gewidmet haben, sie auch den Letzgenannten zu seinen ästhetischen Hauptschriften (über „Anmuth und Würde,“ „Aesthetische Erziehung“ u. s. w.) anregte, während Herder gegen dieselbe in seiner „Kalligone“ sehr feindselig (übrigens allerdings mit besseren Waffen gerüstet als früher in seiner Metakritik gegen die theoretische Philosophie Kant's) auftrat. Zur richtigen Würdigung des Kant'schen Werkes und dieses Streites zwischen Kant und Herder (welchen früher schon Krug in s. „Kalliope“ eben nicht mit besonderem Geschicke zu versöhnen suchte) möchte wol am besten die Exposition dienen, welche Fries in s. Neuen Kritik der Vernunft im 3. Bd. (3. Buch von der Aesth. §. 221 fg.) gegeben hat. Ihm zufolge findet sich allerdings in dem Kant'schen Werke im Wesentlichen die wichtigsten Grundsätze der Geschmackslehre anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, daß Kant namentlich gleich in seinen ersten Begriffsbestimmungen bedeutender Fehlgriiffe sich schuldig gemacht hat und für seine eigene Person auch nur zu oft ganz geschmacklos geurtheilt hat<sup>11)</sup>.

8) Daß bei den Franzosen selbst das Wort Aesthetik in unserem Sinne nicht üblich, ward u. A. in der Allgem. Zeit. vom 18. April 1852 bemerkt.

5) Vergl. Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. 2. Th. S. 377 fg. 6) Das Nähere hierüber s. in Gruber's Wörterbuch der Aesthetik s. h. v. 7) Worte des Freiherrn v. Gagern in der 17. Sitzung des Bundestags vom 3. 1817. (Antheil an der Politik. 3. Bd. S. 65.) Vergl. (Scheidler) Publicist. Anemiosyne in Bran's Minerva. 1851. Septbr.

9) Vergl. den Artikel Fries (1. Sect. 50. Bd.). 10) Herbart gründet bekanntlich die gesammte praktische (auch die Rechts-) Philosophie auf die Lehre vom sittlichen Geschmack, was übrigens nicht zu billigen ist. Vergl. Im Hermann Fichte, Syst. der Ethik. 1850. 1. Bd. S. 154 fg. — Uebrigens gehören hierher auch die deutschen Hauptwerke über die Geschichte der Literatur von Gerwinus, W. Renzel, Julian Schmidt, R. Gottschall u. 11) „Von keinem Theile der Philosophie gilt es mehr als von der

Letzteres möchte besonders in Bezug auf Kant's Urtheile über die Musik gelten, die wirklich oft so herauskommen, als hätte der große Philosoph nichts als fogen. Tafelmusik — diese geschmackloseste Entwürdigung der ersten aller Künste — gekannt! — Fries selber bezeichnet den Geschmack ebenfalls als das Vermögen der rein ästhetischen Beurtheilung, d. h. abgesehen von allen anderen Beurtheilungen des Unterhaltenden, als der reflectirten Urtheilskraft ihrer höchsten Freiheit und Unabhängigkeit vom Verstande, der sich ihr Gesetz selbst gibt (wobei das Wohlgefallen oder Mißfallen von allen Nützlichkeits- oder sonstigen Zweckbeziehungen unabhängig sich äußert). Ihr Gesetz ist ein ursprüngliches Eigenthum unseres Gemüths, nichts Gelerntes, nichts Angebildetes. „Was Schönheit sei, wird nicht gelernt, ihre Idee hat Jeder, und sie ist in Jedem dieselbe, jene Regel einer freien Einheit und Harmonie in Gestalt und Spiel. Aber der Geschmack ist dennoch bald roh, bald gebildet, bald wild, bald überfeinert. Er spricht zwar immer nach demselben Gesetze, aber die Art, wie er unterordnet, ist sehr verschieden, weil das Gesetz selbst nie (in bestimmten Begriffen) ausgesprochen werden kann. Jedermann, der Schönheit sucht, sucht damit jene Form der ästhetischen Idee, aber der Eine erblickt sie an diesem, der Andere an jenem, vorzüglich bei Kunstproducten; dem Wilden sind die Fratzengeichter seines Lomaha mit der steinernen Zunge oder die tätowirten Züge seines angemalten Gesichts schön, unserem Bauer seine groben Madonnen, dem Driente aber seine mythologischen Figuren und dem Griechen seine Götter. Alles nur nach dem verschiedenen Verhältnisse, wie dasselbe Vermögen zur Ausübung gebracht wird. Angebildet kann der Geschmack nicht werden und braucht es nicht, Jeder hat ihn schon der Anlage nach; aber Ausbildung fodert er für die scharfe und seine Auffassung vom ästhetischen Verhältnisse“<sup>12)</sup>. — (Hieran läßt sich zugleich die Bemerkung knüpfen, daß das Wort Geschmacklosigkeit, ebenso wie Gefühllosigkeit nicht im strengen Sinne als völliger Mangel an ästhetischem Ge-

fühle genommen werden darf, sondern nur einen geringen Grad, oder eine falsche Richtung des Geschmacks bezeichnet).

Es ist interessant, daß sich für die Richtigkeit dieser Ansichten auch die bedeutende Autorität Winkelmann's anführen läßt, der, wie Goethe in seinem „Winkelmann und sein Jahrhundert“ und Rehberg in seinem in der Minerva 1835 abgedruckten „Goethe und sein Jahrhundert“, so treffend nachgewiesen, grade in diesem Gebiete wahrhaft Epoche gemacht, und gleichsam der Lehrer des guten Geschmacks oder der Geschmacksbildung in den schönen Künsten für seine Zeit und alle Zukunft geworden ist. Dies nicht nur durch seine allbekanntesten Meisterwerke, sondern ganz speciell durch eine eigene „Abhandlung von der Fähigkeit der Empfindung des Schönen mit der Kunst und dem Unterrichte in derselben“ im J. 1763 herausgegeben<sup>13)</sup>. In derselben bezeichnet Winkelmann den Geschmack als die Fähigkeit der Empfindung des Schönen in der Kunst und als einen Begriff, welcher zugleich die Person und Sache, das Enthaltende und das Enthaltene in sich schließt. Er bemerkt, daß diese Fähigkeit der Himmel allen vernünftigen Geschöpfen, aber in sehr verschiedenem Grade gegeben habe. „Die meisten sind wie die leichten Theile, welche ohne Unterschied von einem geriebenen electrischen Körper angezogen werden und bald wiederum abfallen; daher ist ihr Gefühl kurz wie der Ton in einer kurzgespannten Saite. Das Schöne und das Mittelmäßige ist denselben gleich willkommen, wie das Verdienst und der Pöbel bei einem Menschen von ungemessener Höflichkeit. Bei einigen befindet sich diese Fähigkeit in so geringem Grade, daß sie in Austheilung derselben von der Natur übergangen zu sein scheinen könnten.“ Winkelmann führt davon namentliche Beispiele solcher an, die, obgleich den sogenannten gebildeten Ständen angehörig, für die größten Meisterwerke der Bildhauer- und Malerkunst keinen Sinn zeigten; er weist sogar an dem berühmten gelehrten Kunstkenner, dem Baron von Stosch, dem „größten Alterthumskundigen der damaligen Zeit“ nach, daß zur Ausbildung jener Fähigkeit die bloße Gelehrsamkeit nicht hinlangt, indem jener z. B. nicht einmal den vaticanischen Apoll, das Wunder der Kunst, die Niobe und ihre Töchter u. gehörig zu würdigen wußte; wie er denn auch wie von den geborenen Römern behauptet und nachweist, daß die bloße Gelegenheit, ihren Geschmack zu bilden, auch nicht hinreicht, „weil die Menschen der Henne gleich sind, die über das Korn, welches vor ihr liegt, hingeht, um das Entferntere zu nehmen; was wir täglich vor Augen haben, pflegt kein Verlangen zu erwecken.“ Im Allgemeinen bemerkt Winkelmann (S. 383): „Es ist mit dieser Fähigkeit, wie mit dem gemeinen gesunden Verstande: ein Jeder glaubt denselben zu besitzen, welcher gleichwol seltener als der Wig ist. Weil man Augen hat wie ein Anderer, so will man so gut als ein Anderer sehen können. So wie sich selbst nicht leicht

Kritik des Geschmacks, daß die philosophische Speculation nur den negativen Nutzen hat, Irrthum abzuwehren. Speculation über Schönheit und schöne Kunst wird Niemand lehren, was Schönheit und Erhabenheit sei, der es nicht vorher schon weiß; Philosophie wird Niemand Genie geben, der es nicht schon mitbringt, glücklich genug, wenn ihr Begriff das vorhandene nicht noch gar irreleitet; sie wird sogar Niemand Geschmack geben, der ihn nicht sonst schon hat. Sie kann uns nur lehren, was Genie sei, und sie kann nur denjenigen, der Geschmack hat, lehren, was er eigentlich darin besitze und womit er ihn nicht verwechseln dürfe. Das ganze Geheimniß der Speculation über Schönheit und Kunst liegt in Kant's Kritik der Urtheilskraft mit einer bis dahin unerreichten Schärfe des Gedankens verborgen. Aber eben darin zeigt sich einleuchtend, was Philosophie hier allein leisten kann; denn dessenungeachtet zeigt Kant in den meisten Ausführungen von Beispielen, daß er selbst wenig Geschmack hat, welches unsere meisten Aesthetiker von ihm abgewandt oder sie abgehalten hat, ihn zu verstehen.“ Fries, R. Kritik der Vernunft III. S. 259.

12) Vergl. Fries, Religionsphilos. und d. „Julius und Evagoras.“

13) Winkelmann's Werke II. S. 381 (ed. Fernow).

ein Mädchen für garstig hält, so verlangt ein Jeder das Schöne zu kennen. Es ist nichts empfindlicher, als Jemandem den guten Geschmack abtrotzen wollen; man bekennt sich selbst eher mangelhaft in allen Arten von Kenntnissen, als daß man den Vorwurf hört, zur Kenntniß des Schönen unfähig zu sein. Die Unerfahrenheit in dieser Kenntniß giebt man zur Noth zu, aber die Fähigkeit zu derselben will man behaupten.“ Winkelmänn zeigt übrigens weiterhin sehr gut, daß diese Fähigkeit oder der Geschmack als ein innerer Sinn für das Schöne vor allen säch empfanglich „fertig und schnell sein muß, weil die ersten Eindrücke die stärksten sind und vor der Ueberlegung verthreten, was wir durch diese empfinden, ist schwächer.“ Daher muß die ästhetische Auffassung bildlich, d. h. mittels der Einbildungskraft gleich auf das Ganze gerichtet sein, „wer hier von den Theilen auf das Ganze gehen wollte, würde ein grammatikalisches Gehirn zeigen und schwerlich eine Empfindung des Ganzen und eine Entzückung des Schönen in sich erwecken.“ (Dazu geben Goethe's Gedichte: Kenner und Entusiast, Kenner und Künstler u. s. w. einen treffenden Commentar.) Als Hauptmittel der Geschmacksbildung bezeichnet Winkelmänn einerseits durch die Erklärung der schönsten Stellen alter und neuer Schriftsteller, besonders der Dichter, das Gefühl des Schönen zu erwecken, und andererseits frühzeitig das Auge an Beobachtung schöner Kunstwerke oder deren Nachbildungen zu üben<sup>14)</sup>; „denn sowie die Wahrheit auch ohne Beweise überzeuge, so wird das Schöne, von Jugend an gesehen, auch ohne weitem Unterricht vorzüglich gefallen.“ — Ferner gehören hierher auch Nachweisungen Winkelmänn's, worin das Schöne eigentlich bestehe (Werke, von Fernow und Meyer 1. Bd. S. 247; IV. 36 fg., 50 fg.; 181; VII. 75 fg.), worin sich Schönheit und das Schöne unterscheiden (II, 382. 413.) und letzteres von dem Liebliehen (IV, 50) „über die Fähigkeit das Schöne in der Kunst zu empfinden“ (I, 130; II, 382 fg., 388; IV, 51) und daß das Schöne eigentlich gar nicht bestimmt werden kann (VII, 73). Auch in einer der neuern und vorzüglichsten Schriften über Aesthetik wird ebenfalls anerkannt<sup>15)</sup>, daß die Vorstellung von der Schönheit zu den primitiven oder Urvorstellungen des Menschen gehört, daher ihr Wesen nicht anders als unmittelbar durch Anschauung, nicht aber durch den Begriff zu erkennen, mithin auch nicht aus Begriffen abzuleiten und nachzuweisen ist, was schön sei? In diesem Sinne ist zu sagen, daß über das Schöne nicht zu streiten ist und daß Jeder seinen eigenen Geschmack habe, nicht daß das Schöne auf dem Geschmacke des Einzelnen beruhte und nur in diesem wäre, sondern bloß in dem Sinne, daß das Schöne nicht zu erklären und abzuleiten, also auch nicht wie etwa

wissenschaftliche Wahrheit einem Einzelnen bewiesen werden kann. „Ein nach scharfem Begriffe zu bestimmendes Urtheil über das Schöne giebt es also nicht, weil aber zur Bildung des Urtheils eine Norm, welche wir, so weit sie mehr im Allgemeinen liegt, Kanon, sofern sie mehr Bestimmtheit enthält, Typus nennen. Kein Urtheil über das Schöne ist ohne Typus oder Kanon, mit welchem es verglichen wird. Ein Blindgeborener, der zum Sehen gelangt, wird wohl sogleich einen dunkeln Eindruck der körperlichen Schönheit empfinden, aber ein Urtheil über das Schöne wird er nicht eher haben, als bis er sich einen Typus gebildet hat. Das erste ist in der That, daß wir durch unmittelbare und bloße Anschauung die Schönheit wahrnehmen und empfinden, das zweite, daß wir hieraus einen Typus des Schönen abnehmen, ein drittes ist das Urtheil oder die Vergleichung eines einzelnen schönen Gegenstandes mit dem Typus. Soweit ist es mit dem Urtheile über das Schöne nicht anders als mit dem Urtheile über das Sittliche, welches eine Vergleichung der Handlung oder Gesinnung mit dem Sittengesetze ist. — Aber statt daß die Ehre des Sittlichen an sich als solchem von der Bestimmtheit des Gesetzes ganz erfüllt ist, also das Urtheil über das Sittliche wie alles Verstandesurtheil im engeren Sinne die vollständigste Schärfe, Begründung und Nachweislichkeit gestattet, läßt der Kanon, das Schöne immer eine Freiheit der Willkür in der Gestaltung zu. Hier ist die Gestaltung nicht vollständig durch die Norm bestimmt, der Typus ist mehr nur ein Muster, nach dessen Art gebildet werden soll; nicht aber ist mit Bestimmtheit angegeben, was geschehen soll. Dies ist wesentlich unterscheidender Charakter des Schönen und des Sittlichen; das Sittliche nimmt soweit Schönheit an, als zu der bestimmten Vorschrift des Gesetzes Freiheit und Willkür des Thuns, Fühlens und Wollens hinzukommt, und darum ist im Thun vorzugsweise das bestimmende Fühlen und Wollen schön, weil es mehr jenseits des Gesetzes liegt. So findet bei dem Schönen der Satz des Protagoras besondere Anwendung, daß der Mensch das Maß der Dinge sei. — Das Vermögen nun des Urtheils, wo Unbestimmtheit der Norm und deshalb Freiheit des Urtheilenden stattfindet, insonderheit also das Organ zur Wahrnehmung und Hervorbringung der Schönheit, ist der Geschmack. Und das Wesen der Erkenntniß des Schönen ist so sehr in dem Charakter des freieren, nicht durch Gesetz und Begriff vollständig mit Nothwendigkeit bestimmten Urtheils enthalten, diese Freiheit und Unbestimmtheit ist in so wesentlichem Verhältnisse zur Schönheit und zur Kunst, daß man sehr tiefen Grund hatte, als man die Lehre von der Kunst und von der Schönheit Geschmacklehre nannte“<sup>16)</sup>).

Es ist dies auch um deswillen hier angeführt worden, weil der neueste und bedeutendste wissenschaftliche Schriftsteller über Aesthetik, Vischer, in seinem Hauptwerke (I, 202) dem Geschmacke nicht sein gebührendes Recht

14) Winkelmänn schlägt dazu besonders die Nachbildungen der antiken Bildwerke und Gemälde, sowie die sogenannte Raffael'sche Bibel vor, welches beides Fantes Bartoli gestochen hat.

15) Littmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 4 fg.

16) Littmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 11 ff.



anthut, sondern ihn nur für untergeordnetes (nach Kant's Ausdruck bloß „anhangendes“) Schöne, wie Kleidung, Möblirung u. dgl. m. gelten lassen will! Allerdings kann und soll sich auch hierin der Geschmack zeigen<sup>17)</sup>; allein die Beschränkung seines Begriffs hierauf ist offenbar nicht nur wider allen Sprachgebrauch, und zwar nicht nur des gemeinen Lebens, sondern auch der Wissenschaft qu. selbst und ihrer bedeutendsten Heroen (zu welcher Verleugnung kein einzelner noch so scharfsinniger Philosoph berechtigt ist), sondern sie würde auch den ebenfalls in culturhistorischer Beziehung einmal als Thatsache vorhandenen, in volks- und staatspädagogischer Hinsicht wichtigen Begriff der Geschmacksbildung und was damit zusammenhängt, ohne Fug und Recht alteriren, seine Sphäre viel zu sehr verengen, was zugleich ganz verwerflich erscheint, da grade dies Capitel mit den wichtigsten socialen Problemen der Gegenwart genau zusammenhängt.

Man kann übrigens das Wort Geschmacksbildung auch in seiner ursprünglichen, niederen Bedeutung nehmen, und ihm selbst in diesem Sinne in volks- und staatspädagogischer Beziehung einen wahren Werth beilegen. Hierher gehört zunächst, was bereits oben (S. 87 fg.) über den Einfluß der Kochkunst auf die Civilisation und Cultur gesagt worden, dem noch hinzugefügt sein mag, daß selbst der hochsinnige Kaiser Maximilian I. — der „legte Ritter“ — die „Köcheri und Kunst der Banlette“ gründlich gelernt und wissenschaftlich geübt hat<sup>18)</sup>. Es ist wichtig für ein Volk, auch in Bezug auf das Essen und Trinken sich nicht auf das Allernothdürftigste zu beschränken, sondern sich in dieser Hinsicht etwas Luxus anzugewöhnen, weil es (wie Say in s. Prakt. Handbuch der Nationalökonomie gezeigt) seine Arbeit darnach einrichtet und daher in Nothfällen sich durch Entfagung eher helfen kann, als z. B. die Hindus, die, weil sie für Nichts als ihre Reisportion arbeiten, bei jeder Missernte zu Tausenden Hungers sterben. Sodann hat der Wechsel der Nahrung einen günstigen Einfluß auf den Geist<sup>19)</sup>, und Diesterweg ist (Lebensfrage S. I.) im Irrthume befangen, wenn er diejenigen Nationen, bei welchen Alle ohne Ausnahme Tag für Tag dieselbe Nationalkost genießen, als Muster preist. (Wer kennt nicht das „toujours perdrix?“) Wie bedauerlich ist es, daß bei uns das arme Volk fast bloß von Kartoffeln lebt, dem schlechtesten aller Nahrungsmittel<sup>20)</sup>. (Wichtig ist, daß neuerdings das Geschmacksvorurtheil gegen das Pferdefleisch mehr und mehr abkommt.) Selbst die Gourmandise, so wenig man ihr als solcher das Wort reden mag, ist doch, indem sie den physischen Geschmack ausbildet und verfeinert, schon darum im Fortschritte, weil sie die rohe Fresserei — in unserer Sprache sehr bezeichnend die

Völlerei genannt — mehr und mehr verdrängt hat; ein Punkt, den die Sittengeschichte mit unleugbaren Thatsachen aus den Gesehgebungen des Mittel- und späteren Zopfzeitalters über Luxus aus allem Zweifel setzt. Wie wichtig wäre es ferner, wenn die Branntweinpest dadurch gemindert werden könnte, daß der Geschmack sich an das Bier, welches freilich selber schmackhafter und wohlfeiler werden müßte! gewöhnen ließ. Und wie gut wäre es, wenn die Weincultur bessere Fortschritte machte! Fr. von Raumer hat gewiß nicht Unrecht, wenn er (Herbstreise nach Venedig 1819) meint, die Regierungen sollten wo möglich auch dafür sorgen, daß auch das Volk zum Genuße eines guten Glases Wein gelange; was freilich wie des guten Henri IV. Sonntagshuhn im Bauerntopfe noch lange ein pium desiderium bleiben wird.

Daß aber wirklich selbst diese, zunächst allerdings materielle Geschmacksbildung für das höhere Leben Bedeutung hat, darüber finden sich interessante Belege in der Probe einer Geschichte der Zechkunst, welche Servinus in s. Gesammelten hist. Schriften 1838 gegeben hat. Er erörtert zunächst, daß dieser scherzhafte Gegenstand auch seine ernsthafteste Seite hat, sowie seiner heiteren eine ernste Absicht abgemonnen werden kann, und daß namentlich für die Geschichte als der Auffassung der Erscheinungen und Gesehe der vernünftigen Menschenwelt es weder etwas Zufälliges noch Kleines und Bedeutungsloses gibt: „Wenn dasselbe Geseh chemischer Mischung die ungeheuerste Körpermasse wie das kleinste Atom durchdringt, wenn der Gang der Entwicklung der Menschheit der nämliche ist wie der des unwichtigsten Individuums, so ist an sich die Beobachtung des Kleinsten und des Größten von gleichem Belange, und jene kann mehr als diese dem gebrechlichen Menschen den Trost geben, daß die Haare auf seinem Haupte alle gezählt sind. Eine Geschichte der Dinologie oder Potologie würde es zeigen können, daß der Mensch in der unbewußtesten Pflege eines halb physischen, halb geistigen Genusses an dieselben Gesehe gebunden ist wie in der Befriedigung der höchsten Bedürfnisse seines strebenden Geistes.“ — Dann bemerkt Servinus, daß es eine Geschichte des Weins und des Weintrinkens (denn nur darauf wird herkömmlich und mit Recht der Ausdruck Zechen und Zechkunst beschränkt) gibt, die „mit unserer geistigen Bildung zusammenhängt.“ Schon der Wein selbst zeigt in sich das Element innerlicher Ausbildung und Veredelung, in dem Proesse der Gährung Verwandtschaft mit dem organischen Leben und in seiner Bewegung zur Zeit der Weinblüthe eine Art von Gemeingefühl; er zeigt nach seiner Entwicklung an der Pflanze eine eigene innere. Das Weintrinken ist als ein halb körperlicher, halb geistiger Genuß zu bezeichnen, da es von dem Begriffe des geselligen Zusammenseins wenigstens in der Regel so wenig getrennt wird, wie der Begriff des „geselligen Zusammenseins von dem des Trinkens.“ — Da nun von dem Wesen der Geselligkeit und den Formen der Gesellschaft alle menschliche Cul-

17) Vergl. Guskow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. II. Nr. 12. S. 192. 18) s. Allgem. Zeit. April. 1827. Nr. 41. Ergänzungsbl. S. 322. 19) Suabedissen, Betracht. des Menschen. 3. Bd. 20) Klende, Nahrungsmittelfrage S. 60. — Wie dasselbe verbessert werden kann (durch Zusatz von Milch), ist gezeigt in Guskow's Unterhalt. 1855. III. Nr. 37.

tur ausgeht (vergl. oben S. 88 fg.), so hat Gervinus gewiß Recht, wenn er meint, daß eine Geschichte der Bech Kunst ausführlich zeigen könnte, „was man lange geahnt, oft angedeutet, häufig auch belächelt hat, in wie großer und enger Beziehung der Wein mit der Kultur der Staaten, mit dem Aufblühen freier menschlicher Bildung steht, wie die Trunkunst mit dieser Bildung und Kultur allezeit Schritt hält, sinkt und steigt;“ was der Verfasser dann speciell in der Geschichte alter, mittlerer und neuerer Zeit nachweist.

Mit Recht ist neuerdings (in der Deutschen Vierteljahresschrift 1847) darauf hingedeutet worden, daß für die Lösung der Lebensfrage unserer Civilisation, die Bekämpfung des Proletariats und seiner Krankheit des Pauperismus, es vornehmlich darauf ankomme, den Proletariern selbst den Schmutz ihres Daseins zum Ekel zu machen, damit sie nicht wie bisher sich darein ergeben, durch frühe Heirath dies Elend fortzupflanzen. Ebenso ist auch neuerdings von der ästhetischen Erziehung, also der Geschmacksbildung des „Volks,“ öfters die Rede gewesen, z. B. in einem Aufsatze darüber von Guhrauer in der Deutschen Vierteljahresschrift von 1848 (Nr. 41. S. 106 fg.), sowie schon weit früher J. Schön in s. Neuen Grundlegung der Nationalökonomie S. 352 es ausgesprochen hatte: „Wer das Leben eines Volks veredeln will, muß mit den Vergnügungen desselben den Anfang machen“<sup>21)</sup>. Dasselbe zeigt näher die in Basel 1840 erschienenen zwei Preisschriften: Ueber die Veredelung der Vergnügungen der arbeitenden Classen [deren erste vom Professor Scheitlin in St. Gallen verfaßt worden<sup>22)</sup>]. — Die volks- und staatspädagogische Wichtigkeit dieses Punktes ist auch erst neuerdings noch in einer Anzeige des sehr lehrreichen Buches von Symons: Tactics for the Times: as regards the condition and treatment of the Dangerous Classes, in dem Magazine für die Lit. des Auslandes<sup>23)</sup> ausgesprochen worden. Es wird darin zunächst das Capitel jenes Werks von dem Verhältnisse des Verbrechens zur Trunksucht erwähnt und gesagt: „Symons verlangt von der Gesetzgebung, daß sie mit allen Mitteln dieses große Laster des Volks bekämpfen und unterdrücken solle. Wir fürchten jedoch, daß alle Mittel dagegen so lange unwirksam bleiben werden, bis das Volk in Bezug auf Erholung und geselligen Verkehr von den Schenkhäusern weniger abhängig gemacht wird, als es jetzt ist. Wenn die Behausungen der Armen wohnbarer gemacht würden, wenn die Bildung allgemeiner unter ihnen wäre, wenn öffentliche Bibliotheken, Gärten und Bäder Allen zugänglich, — wenn Volksbelustigungen eingeführt und Anstalten getroffen würden, daß die arbeitenden Classen ihre Mußestunden ohne Kosten zubringen könnten: so würden die Schenkhäuser bald aufhören, die Stätten der

Lüderlichkeit und die Pflanzschulen der Verbrechen zu sein, die sie jetzt sind.“ — Es bedarf wol nur einer kurzen Andeutung, wie bornirt ein großer Theil der heutigen sogenannten gebildeten Engländer und namentlich der damaligen Parlamentsglieder ist, welcher das Verbot der öffentlichen Concerte in den königl. Parks im angeblichen Interesse der Heiligkeit der Sonntagsfeier erwirkt hat, während jene Musik doch grade für die sittliche Volksbildung die besten Wirkungen haben müßte [wie u. a. in der Deutschen Allgem. Zeitung vom 11. Juni 1856 gut gezeigt worden<sup>24)</sup>]. Gleichwol hat grade in England die Erfahrung bewiesen, daß dort das Volk, selbst in Fabrikorten, wenn ihm nur das Bessere dargeboten wird, dafür, besonders für Geschmack und selbst für wissenschaftliche Bildung sehr wol empfänglich ist (worüber Näheres in der Deutschen Gewerbezeit. 1845 vom 4. Nov., Hall. Allg. Lit. J. Nr. 271. Dec. 1847 S. 1012 fg., Blätt. f. liter. Unterhalt. 1846 Nr. 248. vom 5. Septbr., 1849 Nr. 48., in einem Berichte über die sogenannten Lumpenschulen in Westminster, und im Magaz. f. d. Liter. des Auslandes 1854 Septbr. in einem Aufsatze „die pädagogische Völkeransstellung in London“); auch sei hierbei an die treffende Rede erinnert, welche Prinz Albert bei der Grundsteinlegung zu dem Gebäude für die Nationalgalerie in Edinburg über die hohe Wichtigkeit der ästhetischen oder Geschmacksbildung für den Nationalcharakter hielt<sup>25)</sup>. Ueberdies wird der aus der londoner Weltausstellung von 1851 hervorgegangene Sydenhampalast, der am 10. Juni 1854 eröffnet worden, in dieser Beziehung die unberechenbarsten Einwirkungen äußern, wie das englische „Athenäum“ speciell nachgewiesen<sup>26)</sup>.

Dies führt uns nun noch näher zu der Geschmacksbildung im eigentlichen höheren oder ästhetischen Sinne dieses Worts, und zu ihrer sittengeschichtlichen, sowie volks- und staatspädagogischen Bedeutung, wobei freilich (wie bei der Religion) sehr viel auf den Unterschied zwischen wahrer und falscher Geschmacksbildung ankommt, welcher seinerseits durch verschiedene Momente, besonders durch die allgemeine (religiöse oder philosophische) Welt- und Lebensansicht über die Culturstufe der Völker und Einzelner bestimmt. Es gibt in der That bereits einen eigenen Zweig der culturhistorischen Literatur, welcher sich mit der Geschichte des Geschmacks, seines Zustandes bei den verschiedenen Nationen und namentlich seines Verfalls beschäftigt. So erschien schon bei den Franzosen Lettres sur la naissance, les progrès et la décadence du goût en France, von Remond de St. Marc bei s. Réflex.

21) Auch Say stimmt bei in s. Prakt. Handb. der Nationalökonomie. 5. Bd. S. 80 der stuttgarter Uebers. 22) Vergl. Leipz. Allgem. Zeit. 1845. vom 30. Mai und Allgem. Anzeig. d. Deutschen. 1841. Nr. 51 vom 21. Febr. 23) Nr. 146 vom 6. Dec. 1849.

24) Vergl. D. A. Z. vom 27. Febr. 1856, desgl. vom 23. Mai 1855 und vom 26. Juni 1. 1852; A. Z. vom 19. Juni 1855 und 21. März 1856. — Ueber den Unsinn des englischen sogenannten Sabbathgesetzes vergl. auch das Morgenblatt Nr. 23 vom 3. Juni 1855. S. 550. Ausführlicheres findet sich auch darüber in Fr. v. Raumer's „England.“ 25) s. Preuß. Staatsanzeiger vom 4. Sept. 1850. S. 1515. 26) Vergl. Cot-ta's „Ausland.“ 1854. Nr. 23. S. 551 fg.

Handlungen und über das ganze Leben verbreitet, und überhaupt das Gemüth für das Gute und Böse empfänglicher macht. Man hat ihm mehr als den höheren Wissenschaften zu danken. Diese haben unmittelbar einen geringen Einfluß auf die Milderung des Charakters und der Sitten; von dem Geschmacke aber kann man mit völliger Wahrheit sagen, er lasse dem Menschen Nichts von seiner natürlichen Rohheit und mache ihn für alles Gute empfänglich.“ — Wie schon der alte Dichter sagt:

Didicisse fideliter artes  
Mores emollit, nec sinit esse feros!

Ovid.

Am besten hat dies Thema unser großer Nationaldichter in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen“ abgehandelt. Selbst der stuttgarter Kirchentag vom J. 1850 sprach sich in diesem Sinne aus<sup>33)</sup>. Gleichergestalt kann aber auch eine falsche Richtung in der Geschmacksbildung die übelsten Wirkungen hervorbringen, und mit Recht ist gesagt worden, daß der Geschmack ebenso gut als der Verstand in Sophisterei verfallt und die schöne Kunst ebenso gut wie die Philosophie ihre Sophisten und Scholastiker gehabt habe, die ihren Verstand und ihr Genie nur zur Verderbnis des wahren Geschmacks und somit eben zum Unheile der Nationen selber angewendet haben. In diesem Sinne wollte bekanntlich auch schon Platon sogar den Homer und Hesiod, insofern sie unwürdige und volksverderbliche Ansichten in religiöser und sittlicher Hinsicht aufstellten, aus dem Unterrichte der Jugend verbannt wissen; vergl. Rob. Schramm's „Plato poetarum exagitator“, Aristophanes Frösche B. 1006 fg. Kayßler, Fragmente aus Platon's und Goethe's Pädagogik 1821 S. 17 fg., in welchem letztern Buche zugleich sehr treffend nachgewiesen worden, wie Goethe's Weltansicht doch auf einen gewissen Epicuräismus hinausläuft, und jedenfalls ist gewiß, daß Goethe's in seiner Uebersetzung der Diderot'schen Schrift: „Rameau's Neffe“ aufgestellte Ansicht an die Werke aller Männer von Talent oder Genie dürfe man nicht den Maßstab der sittlichen Beurtheilung legen, eine höchst gefährliche ist, wie Rehberg näher gezeigt hat<sup>34)</sup>. Uebrigens haben auch früher schon Herder in der Kalligone, Schiller in der Abhandlung: Ueber die Gefahr ästhetischer Sitten (in den Horen 1795), sowie in der über „Anmuth und Würde“, besonders aber in dem Gedichte: „Die Künstler;“ gleichergestalt auch Jean Paul am Schlusse seiner „Vorschule der Aesthetik“ das Irrige in jener Ueberschätzung der Genialität in der ästhetischen oder Geschmacksbildung nachgewiesen, welche letztere bekanntlich neuerdings von H. Heine und dem sogenannten „jungen Deutschland“ wieder zur Anerkennung zu bringen versucht ward. (Vergl. d. Art. Genie u. s. w. am Schlusse.)

Den schlagendsten Beleg für dies Alles gibt indessen die Geschichte des alten Hellas, welches trotz seiner bei spielloos hohen Geschmacksbildung nur zubald verfiel.

Um so nöthiger erscheint es, daß echte Geschmacksbildung als ein Hauptcapitel der Volks- und Staats- oder Nationalpädagogik wiederum wie im classischen Alterthume, aber in dem geläuterten Sinne des Christenthums, anerkannt werde. Es sei gestattet, schließlich hierüber die Ansichten zweier unserer berühmtesten Staatsgelehrten anzuführen. Der Erstere, R. Sal. Zacharia, unser „deutscher Montesquieu“ sagt<sup>35)</sup>: „Einen eigenthümlichen, einen noch innigeren geistigen Genuß als die Wissenschaften, gewähren die Schönheiten der Natur und die der Kunst. Denn das ist schön, was seinem Gegenstande angemessen, durch seine Form das geistige Leben aufregt. (Z. B. eine Rede ist schön, wenn und in wiefern sie durch ihren Bau, durch ihre Klarheit, durch die Wahl der Worte, durch den Einklang der einzelnen Redesätze u. gefällt, ein Bauwerk durch das Ebenmaß seiner Theile, ein Musikstück durch seinen Rhythmus und durch seine Harmonie.) Das Schöne erregt also nicht ein durch und auf die Beschaffenheit (oder Qualität) seines Gegenstandes beschränktes Wohlgefallen, sondern es steigert das geistige Leben überhaupt, es weckt den Geist zu einer Selbstthätigkeit, welche sich bald nur in einem eigenthümlichen fast geheimnißvollen inneren Wohlbehagen, bald aber in einer Reihe neuer Vorstellungen äußert. Sowie die Vernunft das höchste Vermögen des menschlichen Geistes oder der menschliche Geist selbst in seiner höchsten Macht und Freiheit ist, so ist auch die höchste Schönheit die, welche dieses Vermögen zur Thätigkeit weckt, also uns in die ideelle Welt versetzt. Darum waren von jeher alle gebildeteren Religionen den schönen Künsten mehr oder weniger befreundet. Die besondere Aufmunterung, welche die katholische Kirche den schönen Künsten zu Theil werden läßt, hat daher einen anderen und einen höheren Zweck als den, die Sinne im Interesse der Kirche zu bestricken. Die christliche Kunst leitet die Menschen zu Gott auf einem Wege, der einem Jeden zugänglich ist. Sie ist unter den Mitteln, durch welche die christliche Kirche verhindert, daß den europäischen Völkern sinnlicher Genuß nicht das Höchste sei, nicht das am wenigsten Wirksame.“ Der Zweite, Rob. von Mohl, widmet in seinem Hauptwerke Polizeiwissenschaft I. Bd. Kap. 5. unter der Rubrik: Bildung des Geschmacks, eine sehr ausführliche Besprechung, in der es zunächst in Bezug auf den Unterricht heißt: „Es wäre eine beschränkte Lebensansicht, wenn man nur die Bildung des Verstandes, des sittlichen und des religiösen Gefühls für so wichtig erachtete, daß sie eine Staatsunterstützung verdienen, die Bildung des Sinnes für das Schöne aber ganz dem Zufalle oder der Privatthätigkeit überlasse. Die Ausbildung dieser Anlage vollendet erst die Harmonie in der Cultur, und wenn die

33) Constitut. Zeit. Berlin 1850 v. 16. Oct. 34) Sammtl. Schriften I, 404 fg. Vergl. W. Menzel, Deutsche Literatur. 1836. III, 222. IV, 8, 44, später durch Lenau.

H. Gneissl, d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

35) Zacharia, 40 Bücher vom Staate II, 210.

Wichtigkeit desselben auch in materieller Beziehung unter der Bildung des Verstandes, in höherer geistiger unter der des Sitten- und des Religionsgefühls steht, so ist sie doch die Quelle von Genüssen für den Einzelnen und eine Zierde für Volk und Staat. Allerdings entwickelt sich das Gefühl für das Schöne auch ohne eigenen Unterricht bald mehr bald weniger; allein zu einer umfassenden sowol als zu einer gründlichen Bildung ist methodischer Unterricht doch unentbehrlich so gut wie bei andern Zweigen der Cultur.“ Nachdem nun speciell nachgewiesen ist, wie für die sogenannten Volksschulen vor Allem durch Gesang und Tonkunst, aber auch durch sich anschließende Dichtkunst, in den untern Gewerb- und Gelehrten Schulen auch durch Zeichenunterricht<sup>36)</sup>, zu welchem letzteren in den höheren Gewerbschulen dann noch Unterricht in der eigentlichen Geschmackslehre kommen muß<sup>37)</sup>, wie endlich eigentliche Kunstschulen einzurichten sind, — wird weiter treffend bemerkt, daß öffentliche leicht zugängliche Sammlungen von Kunstwerken (namentlich auch temporäre sogenannte Kunstausstellungen) eines der vorzüglichsten und unentbehrlichsten Mittel zur Bildung des Geschmacks einer Nation ist. Dabei wird freilich mit nur zu gutem Grunde beklagt, daß alle derlei Sammlungen von so hohen Preisen sind, daß kleinere Staaten sich darauf nicht einlassen können oder auch nicht dürfen, sofern dringendere Bedürfnisse nothwendig vorgehen müssen; — „die Kunst ist allerdings eine schöne Seite des menschlichen Lebens, allein auch nur eine schöne; über ihr darf das Nothwendige, das intellectuell und sittlich Nützliche nicht vernachlässigt werden.“ Dies gilt auch ganz allgemein in Bezug auf die gesammte ästhetische oder Geschmacksbildung, wie auch das Wort Rückert's andeutet (Weisß. d. Brah. II, 183):

„Die Kunst ist um den Stamm des Lebens nur die Ranke,  
Die ihn umringelt, daß er blüh'nden Schmuck ihm danke.  
Mit reichlichem Geweb' laß sie den Stamm umstricken,  
Doch so nicht, daß der Stamm müß' unterm Schmuck ersticken.“  
(Dr. K. H. Scheidler.)

GESCHMAUS (Hieronymus), ist die einheimische Namensform eines schweizerischen Gelehrten des 16. Jahrh., welcher dieselbe ins Griechische übersetzt und ihr in der Wortform *Gemisaeus* oder *Gemusaeus* eine lateinische Endung gegeben hatte, unter welcher, besonders der letzteren, er fast durchweg bei seinen Zeitgenossen und auch bei der Nachwelt bekannt geworden und bekannt geblieben ist. Aus einer achtbaren Familie zu Mühllhausen im Oberelsaß stammend und im J. 1505 geboren, legte er den Grund zu seiner wissen-

schaftlichen Ausbildung in der Schule seiner Vaterstadt, die er mit seinem älteren Bruder Augustin fleißig besuchte und bezog dann, weil ihn seine Aeltern mit Rücksicht auf seine glücklichen Anlagen und seine entschiedene Neigung dem gelehrten Stande bestimmt hatten, die damals blühende Universität zu Basel, wo er unter der Leitung des berühmten und vielseitig gebildeten Heinrich Glarean die alten Sprachen und die philosophischen Wissenschaften mit so glücklichem Erfolge studirte, daß er bald alle seine Mitschüler übertraf und ihnen nicht allein als Muster empfohlen, sondern auch zur Leitung ihrer Privatstudien vorgeföhrt wurde. Glarean ließ ihn sogar zuweilen, wenn er abwesend war, seine eigene Stelle bei ihnen vertreten, was ihm von großem Nutzen war. Am 10. Febr. 1525 erwarb er sich unter dem Decanate Glarean's die Magisterwürde und ging alsdann im Oranger nach höherer Ausbildung, vielleicht auf Anrathen seines Lehrers, der dort dieselben Studien gemacht hatte, nach Frankreich, um sich in der Philosophie weiter auszubilden. Vorzüglich machte er sich hier mit den Schriften Platon's und des Aristoteles — was damals zu den Seltenheiten gehörte — so vertraut, daß er mit seinem Scharfsinne und seinen Kenntnissen Aufsehen erregt haben soll. Die Naturphilosophie, die er besonders liebte, führte ihn auch zum Studium und zur Erklärung der verborgenen Kräfte der Natur, womit er sich großen Beifall erwarb. Von Paris wandte er sich nach Turin, wo er die Arzneikunde, auf welche ihn jene Beschäftigungen gebracht hatten, mit großem Fleiße studirte und sich hierin das Doctorat, ohne darauf, wie man erzählt, Rechnung gemacht zu haben, am Pfingsten 1533 erwarb. Hierauf kehrte er mit ausgebreiteten Kenntnissen ausgerüstet nach Basel zurück, wo ihm der Lehrstuhl für die Naturphilosophie an der Universität übertragen wurde.

Seine mit Beifall und Bewunderung der Zuhörer gehaltenen Vorträge in diesem Fache stützten sich nicht auf gewöhnliche Hilfsmittel, welche er Dreihellerbücher zu nennen pflegte, sondern ausschließlich auf die Quellen selbst, besonders den Aristoteles, und gewöhnte dadurch seine für ihn enthusiastisch eingenommenen Schüler an das „*Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquae.*“ Aus demselben Grunde lernte er in seinem 35. Lebensjahre, da er auf die Seite der Reformation übertrat, welche seinen ehemaligen Lehrer Glarean schon 1529 aus Basel nach Freiburg im Breisgau vertrieben hatte, bei dem berühmten Professor Sebastian Münster noch hebräisch und zog daneben auch die Theologie in seine gelehrten Forschungen, um die Grundlagen des neuen evangelischen Glaubens ebenfalls aus den Quellen kennen zu lernen und dessen Widersacher im Nothfalle mit der Feder bekämpfen zu können. Doch sind von ihm keine Schriften hierüber bekannt geworden. Dagegen kamen ihm diese Kenntnisse bei seinem übernommenen Correcturgeföhfte sehr zu statten. Seine Hauptbeschäftigung blieben die Werke des Platon und Aristoteles, welche letztere er von Neuem bearbeitete und von welchen er einige aus dem Griechischen in das Lateinische

36) Der Pestalozzianer Jos. Schmid sagt (Elem. des Zeichnens S. XX): „Es wird eine Zeit kommen, wo wir den Hirten hinter dem Vieh sehen werden Linien ziehen, Bilder schnitzen, die Natur (ästhetisch) anschauen und sich zu eben der Höhe erheben, zu der sich zur Zeit der Reformation so viele arme Knaben erhoben, da sie hinter dem Pfluge, in den Stuben gemeiner Handwerker, bei ihrer Arbeit den Homer, die Bibel studirten“ u. s. w. 37) Vergl. auch Beneke „zur ästhet. Kunstlehre“ im 2. Hefte seines „Archiv f. d. pragmat. Psychologie.“ 1852. und Berthel's Allgem. Lehrzeit. 1853. Nr. 8. S. 60.

übersetzte. Bei ihrer Herausgabe fügte er denselben eine *Censura de Aristotelis dogmatibus* bei, während er zu desselben griechischen Philosophen *Analytica posteriora* einen Commentar schrieb. Ferner gab er unter dem Beistande von L. Fuchs und J. Camerarius den griechischen Text des Galenus (noch sehr geschätzt, aber selten) verbessert und vervollständigt 1538 zu Basel heraus und lieferte eine umfangliche gelehrte Vorrede dazu, worauf er seine Uebersetzung der Werke dieses griechischen Arztes nach der ersten Junta zu Basel 1542 in Fol. folgen ließ. Er ist auch Herausgeber der Werke des griechischen Arztes Paulus Aegineta, die im Urtexte 1538 zu Basel erschienen (zu Folge Fabricii biblioth. gr. XIII, 167). Ingleichen übersetzte er die Epitome der 17 Bücher von Strabon's großem geographischem Werke aus dem Griechischen ins Lateinische, und gab diese Uebersetzung 1539 zu Basel heraus. Außerdem sind von ihm auch mehrere gelehrte und umfangliche Vorreden zu Werken bekannt, die unter seiner Aufsicht in Basel gedruckt wurden, als z. B. zu des Cl. Ptolemäus astronomischem Werke *Almagesta latinus*<sup>1)</sup>, des Theophrastus und des Antonius Fumanellus Schrift *De febribus*, welche sämmtlich in der Druckerei seines Schwiegervaters Andreas Cratander, unter seiner Aufsicht und Correctur, gedruckt wurden.

Nachdem Geschmaus nämlich als akademischer Professor zu Basel angestellt worden war, verheirathete er sich mit Sibylla, der Tochter des gelehrten Buchdruckers Andr. Cratander, der noch vor dem 1527 erfolgten Ableben des berühmten Johann Froben aus Hamelburg mit Servatius Crust im zweiten Jahrzehnte des 16. Jahrh. eine Druckerei zu Basel errichtet hatte. Als Correctoren unterstützten denselben in seinem schwunghaften Geschäfte Johann Decolampadius (Hauschein), welcher diesem Berufe nebst Gerbel und Selenius bereits bei Froben eifrig obgelegen hatte, und Joh. Scharb. Mit diesen gelehrten Männern verband sich seit 1533 oder später auch Geschmaus, und erwarb sich durch aufopfernde Uneigennützigkeit, wie jene, um die äußere Ausstattung wie um den correcten Druck der Werke, welche aus der ausgezeichneten Presse seines Schwiegervaters hervorgingen, ein wesentliches Verdienst, welches nicht nur von Zeitgenossen, sondern auch noch späterhin in den Buchdruckerannalen und in der Literatur besonders anerkannt worden ist<sup>2)</sup>. Dieses Geschäft betrieben Geschmaus und

die übrigen Correctoren mit großem Eifer und seltener Gewissenhaftigkeit, und sie setzten nicht selten den Werken, deren Druck sie beaufsichtigten, bald analytische und didactische, bald empfehlende Vorreden vor, wie es zuweilen der Druckerherr selbst nach Zeitstätte zu thun pflegte. Derartige gelehrte Arbeiten hinterließ Geschmaus außer den eben angeführten mehrere, und er würde deren noch viele geschrieben haben, wenn ihn nicht der Tod in seinem 39. Jahre, zum großen Bedauern Aller, die ihn persönlich kannten, dahin gerafft hätte.

Im Herbst 1543 rief ihn ein italienischer Fürst an seinen Hof, um eine ärztliche Cur zu übernehmen; er unterlag aber dort dem Clima und mußte krank nach Basel zurückkehren. Hier gesellte sich zuletzt ein hitziges Fieber zu seiner Krankheit, welches seinem Leben am 29. Januar 1545 ein Ende machte. Seine Schüler, welche ihn während seiner Krankheit gepflegt hatten, begruben den Leichnam ihres geliebten Lehrers auf ehrenvolle Weise in dem Kreuzgange des baseler Münsters, und Einer von ihnen beschrieb, ohne sich zu nennen, sein Leben für Pantaleon's *Prosopographiae heroum atque illustrium virorum totius Germaniae*<sup>3)</sup>, welches nachmals zur einzigen meist wörtlichen Grundlage aller bekannt gewordenen Literarotizen über Geschmaus gedient hat. Dieser hinterließ zwei Söhne, Polycarp und Hieronymus Geschmaus, welche Drucker und Correctoren in der bekannten Officin Nicol. Beylinger's zu Basel wurden und in dessen Familie auch heiratheten. Sie beschäftigten sich mit correcten Ausgaben guter Werke, besonders der altclassischen Literatur. Später kauften sie in derselben Absicht mit Balthasar Hahn und Dr. Joh. Dporini ebendasselbst eine Druckerei, die aber nur unter des Letzteren Namen bestanden zu haben scheint; allein Polycarp starb, nach Melch. Adam's Angabe, schon in seinem 34. Jahre am 3. März 1572<sup>4)</sup>.

(B. Röse.)

GESCHMEIDE bedeutet ursprünglich so viel als geschmiedete Waare; in diesem Sinne spricht man wol von Eisengeschmeide, worunter dann alle durch Schmieden aus Eisen dargestellten Gegenstände verstanden werden. Im Allgemeinen ist aber das Wort in der technischen Sprache veraltet, und kommt höchstens nur noch provinziell vor, ohne daß dabei grade immer geschmiedete Arbeiten im Sinne gehalten werden: so gibt es in

wurden, in einem Schreiben: „*Dragmata haec Andr. Cratandro, novo Typographo, mirae diligentiae et ardoris, in promovendis literatae literaturae studiis tantopere pro nostra veteri consuetudine expostulanti, edenda tradidi.*“

1) Dieses Werk erschien unter dem Titel: *Cl. Ptolemaei opera omnia, praeter geographiam, latine versa, Prochi Diadochi hypotyposes astronomicae, curante Hieron. Gemusaeo.* (Basel 1541. Fol.) Diese zweite Ausgabe der aus dem griechischen Grundtexte ins Latein übergetragenen Werke des Ptolemäus enthält außer dem *Almagest* noch andere astronomische Schriften desselben Schriftstellers, doch ohne die geographischen, und sie ist von Weidler und Kästner irrigerweise für die erste gehalten worden. Siehe v. Bach's *Monatliche Correspondenz* etc. XV, 145. 2) So von Joh. Conr. Zeltner in seiner *Centuria Correctorum in typographiis eruditorum* p. 229 seq. und von Rich. Waittaire in seinen *Annales typograph.* II, 590 seq. Ueber Cratander's Officin sagt Joh. Decolampadius bei Erwähnung seiner *dragmata graecae literaturae*, die 1518 von jenem gedruckt

3) Basel 1566. III, 303 fg. Die deutsche Uebersetzung dieses Werkes erschien ebendas. 1570. Fol., und die darin befindliche Biographie von Geschmaus III, 302 fg. läßt denselben 1542 nach Italien reisen und am 20. Jan. 1543 sterben; die Grabchrift bei Melch. Adam aber in den *Vitis germanor. philosophorum* p. 130 gibt obiges Todesjahr an. Der lateinische Text bei Pantaleon a. a. D. hat in dieser Jahrszahl einen Druckfehler. Nach Adam's Angabe haben sich Zeltner a. a. D. und Waittaire a. a. D. II, 116 fg. Rote e hierfür gerichtet. 4) Bergl. Pantaleon a. a. D. der deutschen und latein. Ausgabe mit Adam a. a. D.

**Richtung** Geschmeidmacher, welche allerlei kleine Metallformen schneidern, wie Nadeln, Reißfedern, unedlere Messer u. In der Bedeutung von Schmiedewerk ist das Wort Geschmeide (Gold- und Silbergeschmeide) bekanntlich nur der poetischen Sprache vorbehalten. (Dr. Karmarsch.)

**GESCHMEIDIG, GESCHMEIDIGKEIT.** Im Allgemeinen bezeichnet das Wort geschmeidig oder die Eigenschaft einer Sache oder auch einer Person, vermöge deren dieselbe sich mit Leichtigkeit durch etwas Anderes oder durch einen Andern zur Veränderung ihrer bisherigen Form oder Art und Weise bestimmen läßt. Offenbar kommt dieser Ausdruck von Schmiedewerk her, wie denn bekanntlich das Eisen vorzugsweise dasjenige Metall ist, welches am leichtesten sich in diese oder jene Form bringen läßt. In sofern ist der Diminutivbegriff des Schmiedigen und der Geschmeidigkeit des Spröden und die Sprödigkeit, indem durch letzteres das festländige Verharren, die Nichtbestimmbarkeit durch Andern, das Abwehren oder die Zurückhaltung derselben angedeutet wird. „Spröde“ Klänge zerbrechen leicht, wenn man sie „biegen“ will; die „Geschmeidigkeit“ einer Schöne verlagert die unbedeutende Gemüthsregung. Nächstverwandt mit „geschmeidig“ ist biegsam und gewandt, deren Gegensatz die Hartnäckigkeit oder Festbarkeit und die Unbeholfenheit sind. Man spricht übrigens auch von Geschmeidigkeit oder Ungeschmeidigkeit der Sprachen in Bezug auf Uebersetzungen. Diese Ausdrücke werden zugleich theils im unumwundenen sphyrischen, theils im geistigen oder figurlichen Sinne gebraucht: so z. B. „geschmeidiges“ Eisen, Erz (was sich leicht schmelzen läßt), Gestein (welches leicht gewonnen wird), „geschmeidiges“ Del (bei Ross) bezeichnet geschmeidig machendes, sowie „geschmeidige“ Köhnen im Feuerbau solche, durch welche das Eisen u. geschmeidig werden soll; daher bezeichnet auch im Oberwiesbacher Lande geschmeidige Kohle solche, welche geschmeidig macht, nämlich lergliche (Wasser und Brod). Im figurlichen Sinne bezeichnet Geschmeidigkeit die Nachgiebigkeit des Geistes oder Willens, in Bezug auf das Eingehen in die Absichten oder Betrachtungen Anderer; sie ist übrigens von der Biegsamkeit und Gewandtheit im genauem Sprachgebrauch zu unterscheiden. Da biegsam von biegen herkommt, so drückt es mehr die Leichtigkeit aus, mit der man dem Eindrucke eines Andern nachgibt, wie z. B. ein zartes Reih biegsam ist, t. h. keinen festen Widerstand leistet; dahin gehört auch, wenn man von der „Biegsamkeit“ der Stimme eines Sängers redet, womit er den verschiedenen Forderungen der verschiedenen Charaktere seiner Rollen Genüge zu thun im Stande ist. Biegsam geht mehr voraus, daß das im Rede stehende Ding aus seiner alten, geschmeidig mehr darauf, daß es in eine neue Form sich bringen läßt, weil eben beim Schmieden diese neue Formgebung das Charakteristische ist. Mit Recht ist bemerkt worden<sup>1)</sup>, daß die Verschiedenheit jener Aus-

drücke bleibt, wenn sie figurlich auf das Geistige angewendet werden. „Ein kindliches Gemüth ist biegsam, sofern es von seinen Ansichten, Wünschen, Neigungen, kurz von der Richtung, die es hat, sich leicht abbringen läßt. Ein feiner Hofmann ist geschmeidig, sofern er in seinen Urtheilen, in seinen Bestrebungen u. leicht jede Richtung annimmt, die den jetzmaligen Wünschen oder Launen des Gebieters gemäß ist.“ Beides ist offenbar nicht einerlei. Es gibt Gemüther, die mit großer Leichtigkeit allerlei Neues annehmen, sofern es nur dem Alten, dem Gewohnten nicht widerspricht, sondern zu diesem nur hinzukommt, ohne es aufzuheben; die aber bei dem Gewohnten mit großer Festigkeit beharren und sich nicht leicht davon abbringen lassen. Diese sind also geschmeidig, ohne biegsam zu sein. Wieder Andere gibt es, die sich zwar von dem Alten und Gewohnten leicht abbringen lassen, aber nicht leicht vielerlei Neues annehmen, sondern in dieser Hinsicht einseitig und beschränkt und nur für Neues einer gewissen Art empfänglich sind. Diese sind also biegsam ohne geschmeidig zu sein. Wer fest hält an den Grundsätzen der Tugend, und von dem Wege, den diese vorzeichnen, weder durch Lockungen, noch durch Drohungen sich abbiegen läßt, übrigens aber, soweit es auf diesem Wege geschehen kann, mit großer Leichtigkeit nach Andern sich richtet, in ihre Absichten, Wünsche und Launen sich fügt, der ist nicht biegsam, obwohl er geschmeidig ist.“ In dieser letztern Bestimmung möchte indessen doch der Ausdruck gewandt passender als „geschmeidig“ zu brauchen sein, da die Etymologie dieses Wortes von wenden oder sich mit Leichtigkeit nach verschiedenen Richtungen hin, wie es die Umstände fordern, zu bewegen, immer eine gewisse Selbstthätigkeit andeutet. Auch ist der Sprachgebrauch bei uns in der Art ziemlich allgemein bestimmt, daß, sowie die körperliche Gewandtheit als unleugbarer Vorzug anerkannt ist, so auch die geistige Gewandtheit, wenn sie auch nur formel die Fertigkeit nach den Umständen sein Verhalten abzuändern ausdrückt, doch nicht an sich schon einen tadelnden Nebenbegriff involvirt, wie die Biegsamkeit als Charakter-

1) Wir erinnern hierbei an die Scene in Hamlet (II, 3):

Hamlet.  
Sicht ihr die Wolke dort, beinahe in Gestalt eines Kameels?  
Polonius.  
Beim Himmel, sie sieht auch wirklich aus wie ein Kameel.  
Hamlet.  
Nicht dünkt, sie sieht aus wie ein Biesel.  
Polonius.  
Sie hat einen Rücken wie ein Biesel.  
Hamlet.  
Oder wie ein Balfisch?  
Polonius.  
Ganz wie ein Balfisch.

Bergl. den Artikel Hofmann.

1) Etcher's-Geber's Synonym. I. Bd. S. 502.

lofigkeit schlechthin und die Geschmeidigkeit, die in der Regel wenigstens nur auf Kosten des Charakters — im Gegensatz des *semper idem velle atque nolle*, des *vir tenax propositi* — gezeigt wird. Nach erkennt dies im Grunde selber an, indem er zu dem von Eberhard gegebenen Beispiele: „Aristipp war kein biegsamer Jüngling, der jede Bildung annimmt, die man ihm geben will, noch ein geschmeidiger Hofmann, der seine Gefinnungen den Schwachheiten und Launen der Großen anzupassen weiß, sondern er verband mit den festen Grundsätzen eines Weltweisen die Gewandtheit eines erfahrenen und geübten Weltmannes, der nach den Umständen sein Verhalten leicht und ungezwungen abzuändern versteht, ohne die Würde seines Charakters zu verleugnen“ — die Anmerkung macht: „Der Mensch kann sich drehen und wenden, grade um sich von seinen Ansichten und Bestrebungen nicht abbringen zu lassen und dem, was Andere denken und wollen, sich nicht anzuschmiegen. Also kann man gewandt sein, wenn man gleich nicht biegsam und nicht geschmeidig ist.“ Auch die Wörter *schmiegsam*, *Schmiegsamkeit* gehören hierher, wobei die Ableitung von sich (an einen Andern) anschmiegen (oder wie ein Kleid an den Körper sich anlegt) ebenfalls auf Abhängigkeit deutet. — Endlich kann man auch noch als Unterschied der Geschmeidigkeit des Gemüths oder Geistes von der Biegsamkeit desselben bezeichnen, daß letztere mehr, wo nicht ausschließlich ein Werk der Natur, erstere ein Werk der Kunst oder Erziehung, vornehmlich der Schule der Welt, eine Folge der berechnenden Klugheit ist, und daß in sofern die Biegsamkeit mehr als eine Eigenschaft des weiblichen, die Geschmeidigkeit als eine des männlichen Geschlechts angesehen werden kann. Da nun beide Geschlechter in der Ehe die Aufgabe zu lösen haben, durch eine vernünftige Anbequemung sich gegenseitig zu ergänzen und zu veredeln, so ist zu wünschen, daß jedes derselben jener ihm in sofern zukommende Charaktereigenschaft sich möglichst befleißige, und daß besonders das männliche Goethe's Spruch beherzigen möge:

„Behandelt die Frauen mit Rücksicht!  
Aus krummer Rippe ward sie erschaffen,  
Sott konnte sie nicht ganz grade machen.  
Willst du sie biegen, sie bricht;  
Läßt du sie ruhig, sie wird noch krümmern;  
Du guter Adam, was ist denn schlummer? —  
Behandelt die Frauen mit Rücksicht,  
Es ist nicht gut, daß euch eine Rippe bricht!“

(Divan.)

(Dr. K. H. Scheidter.)

**GESCHMEISS** nennt man den Roth der Raubvögel, wodurch sie ihren Nachtstand auf den Bäumen verrathen.

Geschnittene Steine, s. Gemmen.

**GESCHÖPFT** sagte der Falkonier, wenn der Falke an einem Gewässer, an welches er nach der Beize hingestellt wurde, getrunken oder sich gebadet hatte. Auch für das Trinken des Roth, Damm- und Eichwildes wird dieser Ausdruck wol gebraucht.

(W. Pfeil.)

**GESCHOSS.** Unter dem Ausdrucke „Geschosse“ (*Projectile, tela missilia*), welcher von dem Worte „schessen“ abgeleitet ist, sind alle diejenigen körperlichen Gegenstände zu verstehen, die durch eine Kraft nach einem in einer gewissen Entfernung liegenden, beabsichtigten Ziele hingetrieben werden. Die dazu erforderliche Bewegung des Projectils wird nun entweder durch die dem menschlichen Körper inwohnende physische Kraft mittels eines Schwunges der Hand und des Armes, oder durch Anwendung anderer Naturkräfte hervorgebracht, und zwar werden als letztere vorzugsweise die Federkraft und die Expansionskraft benutzt. Je nachdem nun das Forttreiben des Geschosses durch die menschliche Kraft oder durch Anwendung einer der gedachten Naturkräfte erfolgt, wird dasselbe verschieden benannt, und zwar im ersten Falle mit dem Ausdrucke: „werfen“, im anderen Falle mit dem Ausdrucke: „schießen“<sup>1)</sup>.

Um indessen die erwähnten Naturkräfte in Anwendung zu bringen, bedarf es zu diesem Zwecke eingerichteter Instrumente, die sich ihrer Construction und ihrem Gebrauche nach in zwei Classen theilen, nämlich in Gewehre und in Geschütze (s. d. Art.). Außerdem wird noch die Schwerkraft benutzt, um körperliche Gegenstände in Bewegung zu setzen, und sie durch ihr Gewicht wirksam werden zu lassen.

Endlich gehören noch zu den Geschossen: die Raketen, welche jedoch zu keiner der vorerwähnten Kategorien gerechnet werden können, sondern vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit eine für sich bestehende, besondere Classe von Geschossen bilden. Hiernach würden sich die Geschosse folgendermaßen classificiren lassen in

- I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird,
- II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten,
- III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.
- IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch Schwerkraft erhalten, und
- V. Raketen.

Der Zweck der Geschosse liegt aber nicht nur darin, daß sie ein beabsichtigtes Ziel erreichen, sondern daß sie auch gegen dasselbe eine gewisse Wirkung äußern. Die Größe der Wirkung kann als das Product aus der Masse und der Geschwindigkeit des Geschosses betrachtet werden, d. h. je geringer die erste ist, um so größer muß die letzte sein, wenn der erforderliche Grad der Wirkung noch erreicht werden soll. Nach Maßgabe der Geschwindigkeit aber, mit welcher sich ein Körper bewegt, wirkt ihm der Widerstand der Luft entgegen, und zwar um so stärker, je geringer das specifische Gewicht des sich bewegenden Körpers ist. Ebenso ist die Gestalt eines in Bewegung gesetzten Körpers auf die Größe des Luftwiderstandes von erheblichem Einfluß; ein vorn zugespitzter Gegen-

1) Die artilleristische Terminologie wendet dagegen die beiden Ausdrücke „schießen“ und „werfen“ zur Bezeichnung des Forttreibens der Geschosse aus Geschützen an, je nachdem dasselbe in einem flachen oder in einem höheren Bogen geschieht.

stand wird die Luft vortheilhafter durchschneiden als ein dem Luftwiderstande eine Fläche darbietender Körper. Die hier angeführten Verhältnisse sind daher bei der Wahl und Construction der Geschosse wohl zu berücksichtigen.

Nach der vorbemerkten Classification sind nunmehr folgende einzelne Geschosse in nähere Betrachtung zu ziehen:

I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird.

Das zunächst hierher gehörige, zugleich das einfachste und daher am frühesten benutzte unter allen Geschossen ist der Stein. Vermöge seines specifischen Gewichts und bei seinem in der Natur so sehr verbreiteten Vorkommen bot er dem noch auf der untersten Stufe der Cultur befindlichen Menschen ein ebenso geeignetes wie nahe liegendes, von der Ferne aus wirksames Angriffs- und Vertheidigungsmittel dar. Aber auch zu allen Zeiten finden wir in Ermangelung anderer Waffen die Anwendung der Steine zu gleichen Zwecken.

Der nächste Fortschritt zur Vervollkommnung der Benützung des Steins als einer Waffe war die Anwendung der Schleuder (s. d. Art.), vermittels deren es möglich wurde, die dem Steine beim Wurf durch den Schwung des Armes ertheilte Kraft bedeutend zu erhöhen, und vermöge der dadurch ihm verliehenen größeren Geschwindigkeit seine Wurfweite zu verlängern und seine Wirkung zu verstärken. In dieser Benützungsweise sehen wir den Stein nicht nur im Alterthume als förmliche Kriegswaffe angewendet, sondern wir finden auch in den Kämpfen des Mittelalters unter den Streitern besondere Schleuderer, die, mit den Schützen vor den dichten Haufen des Fußvolks vertheilt, das Treffen beginnen<sup>2)</sup>. Am längsten erhielt sich der Gebrauch der Schleuder zu Kriegszwecken in Spanien, während sie in andern Ländern nur noch von Hirten und der Landbevölkerung geführt, bald aber durch vortheilhaftere Waffen ganz verdrängt wurden.

Mit den Fortschritten der Cultur und der in Folge derselben sich weiter entwickelnden Technik nahm man darauf Bedacht, ein Handwurfgeschöß zu erhalten, welches eine größere Wirksamkeit gegen einen animalischen Körper durch tieferes Eindringen besäße als der Schleuderstein. Diesen Anforderungen entsprach der Wurfspeer (s. d. Art.). Derselbe wurde nicht nur bei der Jagd auf größere Thiere, sondern auch als Geschöß zu Kriegszwecken angewendet. Noch im Mittelalter war die Reiterei der orientalischen Völkerschaften mit Bogen, Pfeilen, Wurfspeeren und Lanzen bewaffnet, und auch bei den germanischen Volksstämmen war der Wurfspeer eine vorzüglich beliebte Waffe<sup>3)</sup>. Eine Hauptrolle spielte der Wurfspeer (hasta) als Bewaffnungsgegenstand bei den Legionen der alten Römer. Die mit dem Wurfspeer bewaffneten Soldaten (hastati) machten einen Theil des römischen Fußvolks aus, und bildeten in der Schlacht-

ordnung das erste Glied. Auch bei Belagerungen bediente man sich der Wurfspeer (pila muralis), indem man dieselben von den Mauern und Thürmen der angegriffenen Städte auf die Belagerer warf.

Nach der Erfindung des Schießpulvers und der Benützung desselben zu Kriegszwecken kamen die Handgranate (s. d. Art.) in Anwendung. In der ersten Hälfte des 16. Jahrh. wurde es Gebrauch, bei der Vertheidigung von Festungen und verschanzten Punkten kleine geladene Granaten von Mannschaften mit der Hand auf die stürmenden Truppen werfen zu lassen. Auch beim Seekriege, namentlich, wenn nach dem Entern ein Kampf in der Nähe begann, wurden Handgranaten angewendet. Anfangs wurden die zum Werfen der Handgranaten bestimmten Mannschaften aus den Musketieren herausgezogen, welche zu dieser Verrichtung wegen der damit verbundenen Gefahr theils durch Geschenke und Versprechungen theils durch Stockschläge bewogen werden mußten. Da diese Mannschaften jedoch im Granatenwerfen nicht gehörig geübt waren, wurde nicht nur der beabsichtigte Erfolg beeinträchtigt, sondern sie fügten aus Unbekanntheit mit der Behandlung dieser Hohlgeschosse häufig sich selbst und ihren Kameraden Schaden zu. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, theilte Ludwig XIV. im J. 1667 jeder Infanteriecompagnie 4 Mann zu, die den Dienst des Granatenwerfers permanent zu versehen hatten, und die deswegen den Namen: „Grenadiere“ (grenadiers) erhielten. Bereits im J. 1670 wurden die Grenadiere von allen Regimentern zusammengezogen, und aus ihnen eine Grenadiercompagnie formirt. Zwei Jahre darauf erhielt jedes der 30 ältesten Infanterieregimenter eine Grenadiercompagnie, die aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 2 Sergeanten und 33 Grenadieren bestand. Dieses Beispiel fand bald bei den übrigen Mächten Europa's Nachahmung, die nun bei ihren Heeren ebenfalls Grenadiercompagnien oder auch Grenadierbataillone einrichteten. Mit fortschreitenden Verbesserungen des Infanteriewehrs und der Feuergeschütze kam auch das Granatenwerfen mit der Hand außer Gebrauch; die Grenadiere wurden indessen beibehalten, und bildeten nunmehr, wie auch noch gegenwärtig, eine Eliteinfanterie; auch behielten sie zur Erinnerung an ihre ursprüngliche Bestimmung eine Granate als Abzeichen auf den Patronentaschen oder andern Armatur- und Bekleidungsstücken. — Gleichzeitig mit den Handgranaten bediente man sich auch der Pulverfäcke, die 1—2 Pf. Schießpulver enthielten, in Pech getaucht und mit einem Zünder versehen wurden. Sie wurden wie die Handgranaten unter die Feinde geworfen; besonders bedienten die Türken sich ihrer häufig zur See, um sie in die feindlichen Schiffe zu werfen.

II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten.

Zu den Geschossen dieser Classe gehört zunächst der Pfeil (s. d. Art.). Er erhält seine Triebkraft durch die Federkraft des Bogens, wurde in früheren Zeiten jedoch auch bisweilen mittels der Armbrust abgeschossen, und ist vermöge seiner vorn zugespitzten Gestalt ganz geeig-

<sup>2)</sup> Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. I. Bd. Einleitung §. 24. <sup>3)</sup> Hoyer a. a. O. I. Bd. Einleit. §. 23.



net, eine ansehnliche Flugweite zu erreichen, und in einen animalischen Körper einzubringen, daher im Stande, bedeutende, selbst tödtliche Verwundungen hervorzubringen. Deshalb war dieses Geschos von den frühesten Zeiten an unter allen Völkern der Erde verbreitet, und wurde sowol zur Jagd als auch zu Kriegszwecken angewendet. Bei den Heeren der alten Römer waren die leichten Truppen des Fußvolks mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, und im Mittelalter spielten die Bogenschützen eine bedeutende Rolle. In der Schlacht bei Crecy 1346 trugen die englischen Bogenschützen sehr viel zur Erringung des Sieges seitens der Engländer bei. Zur Unterstützung der schwerbewaffneten Reiterei dienten die Schützen zu Pferde (archers), welche anfänglich mit Bogen und Pfeilen, später mit Armbrüsten bewaffnet waren. In den rohen Zeiten des Alterthums wurden zuweilen die Pfeile, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, vergiftet; selbst noch gegen Ende des 14. Jahrh. sollen die Mailänder sich vergifteter Pfeile bedient haben<sup>4)</sup>. Durch die Erfindung der Feuergewehre wurden die Pfeile allmählig verdrängt, wiewol dieselben bei den noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur stehenden Volksstämmen (wie z. B. bei den einen Theil der russischen irregulären Cavalerie bildenden Baschkiren u.) noch gegenwärtig in Gebrauch sind.

Als zweites hierher gehöriges Geschos ist der Bolzen (s. d. Art.) anzuführen, der das eigentliche Geschos der Armbrust ausmacht. Es ist eine ziemlich verbreitete Meinung, daß die Armbrust schon zur Zeit des altrömischen Kaiserthums bekannt und in Gebrauch gewesen, und unter der von dem römischen Schriftsteller Vegetius im 4. Jahrh. beschriebenen arcuballista zu verstehen sei. Diese Meinung dürfte jedoch auf einem Irrthume beruhen, und vielmehr anzunehmen sein, daß dieses Gewehr von den germanischen Völkerschaften erfunden, und erst durch die Kreuzzüge im griechischen Kaiserthume bekannt geworden sei<sup>5)</sup>. Die Bolzen waren mit einer stumpferen Spitze versehen als die Pfeile, sodas sie auch Gegenstände von härterer Substanz durchdringen konnten. Die nervige Faust der Teutschen war im Stande eine Armbrust von so großer Federkraft zu spannen, daß die Bolzen einen mächtig starken Harnisch durchschossen; häufig aber wurden die Armbrüste mit Hilfe von Winden gespannt. Die Armbrustschützen erreichten oft einen hohen Grad der Geschicklichkeit im Gebrauche ihrer Waffen, namentlich zeichneten die venetianischen und genuesischen Schützen sich hierin aus. Sie erlangten daher eine große Berühmtheit, und wurden deshalb von verschiedenen Mächten gegen Sold in Dienste genommen. Mit der Vervollkommnung und weiteren Verbreitung der Feuergewehre verschwanden nach und nach die Armbrüste, und nur noch bei einzelnen Gelegenheiten bedienten sich die irregulären Fußvölker oder die Schützen zu Pferde der-

selben. So wurden noch im J. 1500 bei der Belagerung von Rayna und 1522 bei der Belagerung des Schlosses Peineburg Pfeile und Bolzen geschossen. Bei den Franzosen und Spaniern scheint sich der Gebrauch der Armbrüste länger als im übrigen Europa erhalten zu haben.

Die Erfindung des Schießpulvers und die Benützung der Expansionskraft desselben zur Forttreibung der Geschosse war auf die Gestaltung der Gewehre und deren Geschosse von wesentlichem Einfluß. Die Anwendung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse ist in der Mitte des 14. Jahrh. anzunehmen. Zunächst waren es allerdings größere Geschütze, Bombarden und Donnerbüchsen, aus denen man die Wirkungskraft des Schießpulvers versuchte, aber sehr bald nach Einführung der großen Geschütze fiel man auf die Erfindung einer leichteren Art Feuerwaffen, die beweglich genug wären, um sich ihrer als Handgewehre bedienen zu können. Die ersten derartigen Gewehre scheinen 500 im J. 1364 zu Perugia angefertigte kleine Büchsen von etwa 1 Fuß Länge gewesen zu sein, die man in der Hand führen konnte, die aber dennoch bleierne Kugeln mit solcher Kraft forttrieben, daß sie jeden Harnisch durchdrangen. Dennoch fanden sie keine weitere Ausbreitung; dagegen verfertigte man unter dem Namen Büchsen oder Handröhren eine Art Feuergewehre, die von größerer Länge, aber noch immer so leicht waren, daß sie ein einzelner Mann führen und handhaben konnte. Schon im J. 1381 stellte die Stadt Augsburg 30 mit solchen Handröhren (Bombardellen) bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkischen, schwäbischen und bairischen Adel, und bereits 1405 war die Stadtmauer von Padua gegen den Angriff der Venetianer mit vielen Handröhren besetzt. Ueberhaupt verbreitete sich der Gebrauch der kleinen Feuerrohre schneller als die Anwendung der Feuergeschütze, weil erstere geringere Anschaffungskosten und einen geringeren Verbrauch an dem damals immer noch schwierig zu beschaffenden Pulver erfoderten als letztere, und doch den so wichtigen Vortheil gewährten, daß ihren Geschossen kein Harnisch und keine Rüstung, wie stark sie auch sein mochten, Widerstand leisten konnte.

Für diese Handfeuerrohre, welche im Verlaufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfuhren, und verschiedene Benennungen erhielten, diente als Geschos eine bleierne Kugel, deren man sich auch gegenwärtig noch bedient, und die nach dem Gewehre, aus welchem sie geschossen wird, den entsprechenden Namen als: Musketen-, Büchsen-, Flintenkugel oder mit dem allgemeinen Ausdruck: Gewehrkuugel führt. Auch die Geschosse der gegenwärtig bei der Cavalerie im Gebrauche befindlichen Feuerwaffen, die Karabiner und Pistolen, bestehen in bleiernen Kugeln, die ebenfalls ihre Benennung nach dem Namen dieser Waffen erhalten haben, obgleich sie sich in ihrem Durchmesser nicht unterscheiden.

Bei der so allgemein gewordenen Anwendung des Feuergewehres in den gegenwärtigen Kriegen leuchtet die Wichtigkeit der Geschosse desselben ein, und dürfte daher

4) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. I. Zeitraum S. 8.  
5) Anna Comnena beschreibt es im Leben des Alexius als eine vorher unbekannte Sache unter dem Namen Izagra mit dem Bemerkten: es strecke den Mann so plötzlich zu Boden, daß er nicht einmal den Schuß fühle. Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. Einl. S. 23.

eine nähere Betrachtung der Gewehrugel als erforderlich erscheinen lassen.

Daß man diesem Geschosse die Kugelgestalt gab, erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil dieselbe eine solche ist, die durch den Luftwiderstand möglichst gleichmäßig afficirt, und daher durch denselben am wenigsten von ihrer Bahn abgelenkt wird. Das Blei besitzt als Geschossmaterial den großen Vortheil eines bedeutenden specifischen Gewichts und der leichten Schmelzbarkeit; dagegen hat es den Mangel, daß es nicht dünnflüssiger ist, daher die Formen schlecht füllt, und beim Guß, besonders bei der Fabrication im Großen, nicht immer vollständig runde Kugeln gibt, auch leicht Luftbläschen in dieselben einschließt, wodurch der Schwerpunkt aus dem Mittelpunkte der Kugel gerückt wird. Die Bleikugeln erreichen aus diesem Grunde nicht das specifische Gewicht des in große Barren gegossenen Bleies; denn während das letztere mindestens 11,35 beträgt, erhalten letztere höchstens ein specifisches Gewicht von 11,21. Noch größer ist der vorbemerkte Uebelstand, daß durch die im Innern der Kugel sich bildenden Luftbläschen das Zusammenfallen des Schwerpunktes mit dem Mittelpunkte der Kugeln verhindert wird, d. h. mit dem technischen Ausdrucke, daß die Kugeln excentrisch werden. Diese Excentricität der Kugeln ist aber sowohl nach praktischer Erfahrung als auch nach wissenschaftlicher Ermittlung eine Hauptursache der Abweichungen derselben in ihrer Flugbahn von der ursprünglichen Richtung, mithin also der Fehlschüsse. Eine fernere Eigenschaft des Bleies, die Weichheit, bietet gleichzeitig einen Nachtheil und einen Vortheil dar. Nachtheilig wirkt nämlich diese Eigenschaft, indem das Geschosß vermöge derselben leicht seine Kugelgestalt und die damit verbundenen Vortheile verliert, und beim Treffen eines festen Gegenstandes sich platt drückt, wodurch es am tieferen Eindringen verhindert wird. Einen überwiegenden Vortheil gewährt dagegen die Weichheit des Bleies dadurch, daß vermöge derselben die Kugel, wenn sie in ein mit gewundenen Zügen versehenes Gewehr geladen wird, sich in diese Züge einpreßt, und indem sie beim Passiren des Laufs der Windung der Züge folgt, mit ihrer Vorwärtsbewegung zugleich eine um ihre in der Schußlinie liegende Areschnell rotirende Drehung erhält. Durch diese Drehung der Kugel wird nun der wichtige Vortheil erreicht, daß der oben erwähnte nachtheilige Einfluß der Excentricität, wenn dieselbe auf der rechten oder linken Seite von der Schußlinie lag (in welchem Falle sie auf die Seitenabweichung der Kugel grade erheblich einwirkt), in jedem Momente aufgehoben wird. Hierin liegt der eigentliche Grund der größeren Correctheit der Schüsse aus Gewehren mit gewundenen Zügen. Damit aber die Kugel sich in die Züge einpreße, muß sie die erforderliche Größe haben, und mit einem Pflaster versehen werden, sodaß sie nur mit Anwendung einer gewissen Kraft in den Lauf hinein getrieben werden kann. Wegen der längeren Zeitdauer, die diese Art des Ladens erfordert, konnte dieselbe für die Masse der Infanterie, für welche oft ein rasches Feuern nothwendig wird, keine Anwendung finden, und

es war deshalb bei allen Mächten bisher nur ein kleiner Theil der Truppen (die Jäger und Schützen) mit gezogenen Gewehren (Büchsen, Stutzen) bewaffnet. Um indessen den anerkannten Vortheil gezogener Gewehre allgemeiner zu machen, und dem Gewehrschusse eine größere Wirksamkeit auf weiteren Entfernungen zu geben, sind in neuester Zeit erfolgreiche Erfindungen gemacht worden, die zum Theil Veränderungen in der Einrichtung des Gewehres, hauptsächlich aber in der Construction der Geschosse herbeigeführt haben. Der in dieser Beziehung zuerst unternommene Versuch wurde von dem schweizerischen Ingenieur Wildt gemacht, welcher jedoch nur eine Erleichterung in der Manipulation des Ladens bezweckte. Er bediente sich dabei der gewöhnlichen gezogenen Büchse und Kugel, nur mit dem Unterschiede, daß letztere bedeutend kleiner war als die bis dahin üblichen Büchsenkugeln, sodaß dieselbe noch, nachdem sie mit einer im Wasser leicht aufquellenden Substanz umgeben war, bequem in den Lauf hinunterfiel. Auf die Pulverladung wurde ein wasserdichter Pfropfen gesetzt, und, nachdem auf diesen die Kugel fallen gelassen war, etwas Wasser in den Lauf gegossen. Die dadurch aufquellende Umhüllung der Kugel preßte sich nun in die Züge, und bewirkte, daß die Kugel beim Abfeuern den Zügen folgte. Die Resultate entsprachen den Erwartungen des Erfinders durch die Correctheit der Schüsse; dabei gewährte das hineingegossene Wasser noch den Vortheil, daß der Lauf der Büchse dadurch von dem sich ansammelnden Pulverschleim gereinigt wurde. Die Erfindung erfreute sich jedoch keiner allgemeinen Verbreitung, und konnte den Anforderungen an ein Kriegsgeschosß auch nicht genügen, weil die, wenngleich kurze, doch bei jedem Schusse erforderliche Zeitdauer zum Aufquellen der Kugelumhüllung, und das für jeden Combattanten noch um eine Wasserflasche zu vermehrende Ausrüstungsbedürfniß als zu große Uebelstände erachtet werden mußten.

Von einem günstigeren Erfolge waren die bald darauf erfundenen Verbesserungen der Gewehrgeschosse, welche nicht nur eine Erleichterung des Ladungsmodus, sondern auch eine Vergrößerung und Erweiterung der Treffwirkung zum Zwecke hatten. Der letztere Zweck wurde durch eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Gewehr-kugeln, die in ihrer veränderten Form unter dem Namen: „Spizkugeln“ in Deutschland bekannt geworden sind, erreicht<sup>6)</sup>. Diese Spizkugeln sind eigentlich bleierne Cylinder, die sich an ihrem vorderen Ende kegelförmig zuspitzen, und es ist einleuchtend, daß ein so gestaltetes Geschosß, wenn die Spitze stets vorn bleibt, den Widerstand der Luft viel besser überwinden muß als ein kugelförmiges,

6) Die Spizkugeln entsprechen ihrer Form nach durchaus nicht mehr dem Begriffe der Kugel, vielmehr dem des Bolzens, wie sie denn auch von ihrem Erfinder selbst *cylindres coniques* genannt werden. Dagegen gab es in früheren Zeiten wirkliche Spizkugeln, nämlich gewöhnliche Kugeln, in welche eine Stahls Spitze eingegossen war, mit welcher dieselben in den zu treffenden Gegenstand eindringen sollten. Da indessen dieser Zweck nur selten erreicht wurde, so erhielten sich die vorbemerkten Geschosse nur kurze Zeit im Gebrauche. Vergl. die Thowem'sche Spizkugelbüchse von S. Grzybowski. (Danzig 1854.)

wie dies auch der praktische Erfolg durch die Erreichung einer bedeutend größeren Schußweite vollkommen bestätigt. Der Erfinder der Spitzkugeln ist Delvigne, derselbe, welcher sich schon früher durch die Erfindung der Patentschwanzschraube (s. d. Art. Gewehr) um die Verbesserung des Schießgewehrs verdient gemacht hatte. Zur Beseitigung einiger Mängel, welche sich bei dem von Delvigne erfundenen System noch zeigten, traten bald nach ihm Thouvenin, demnächst Minié mit Verbesserungen auf, sodaß gegenwärtig drei Spitzkugelsysteme bestehen, die den Namen nach ihren respectiven Erfindern und Verbesserern führen. Die nachstehende kurze Nebeneinanderstellung dieser Systeme wird deren Unterschiede in ihren Grundzügen ersichtlich machen.

1) Das Delvigne'sche System. Das Geschos hat eine cylindrokönische Gestalt, d. h. der hintere Theil ist cylindrisch, der vordere Theil konisch, beide von gleicher Länge, und zwar = 0,45". Der Durchmesser des cylindrischen Theils beträgt 0,54", und ist beinahe dem Kaliber der Büchse gleich, sodaß das Geschos noch so eben hinuntergleiten kann. Am Cylinder befinden sich 2—3 Reifen, die mit in Talg getränkten, wollenen Fäden umwickelt werden. Die Patentschwanzschraube der Büchse ist verlängert, und die cylindrische, zur Aufnahme der Ladung dienende Aushöhlung von einem um 0,15" geringeren Durchmesser als der Lauf, sodaß sich gegen letzteren rund herum ein Vorstand von 0,75" bildet. Das diesem System zum Grunde liegende Princip besteht nun darin, daß durch das Aufstauchen des Geschosses gegen diesen Vorstand mittels des Ladestocks der cylindrische Theil sich unten erweitere, und dadurch in die Züge des Laufs gepreßt werde. Anfänglich hatte Delvigne dem cylindrischen Theile des Geschosses eine ebenfalls cylindrische Aushöhlung gegeben, wahrscheinlich um dadurch den Schwerpunkt des Geschosses mehr nach vorn zu legen. Diese Einrichtung bewährte sich aber nicht, indem die durch das Aufstauchen bewirkte Erweiterung des Geschosses sich nach der innern Aushöhlung hin ausdehnte, statt in die Züge zu treten; sie wurde daher später abgeschafft. Aber auch der massiv gebliebene cylindrische Theil der Spitzkugel preßte sich nur mangelhaft in die Züge, indem sich nun derselbe beim Aufstauchen in die Aushöhlung, oder Kammer, der Patentschwanzschraube in Form eines Zapfens hindrückte. Eine Folge hiervon war, daß die Geschosse häufig den Zügen nicht folgten, und ungenügend trafen.

2) Das Thouvenin'sche System. Den vorbemerkten Mangel suchte Thouvenin durch folgende Einrichtung zu beseitigen. Er ließ die gewöhnliche Patentschwanzschraube ungeändert, brachte jedoch in der Mitte der Kammer derselben einen an deren Boden befestigten Dorn von Stahl an, der sich mithin auch in der Mitte der Seele des Laufs befand. Auf diesen Dorn wird nun beim Laden das Geschos aufgestaucht, dessen cylindrischer Theil durch das Eindringen des Dornes die nöthige Erweiterung erhält, um sich in die Züge des Laufs einzupressen. Der Dorn hat eine solche Länge, daß das lose um denselben liegende Pulver von dem Geschos nicht

erreicht wird. Die Länge des cylindrischen Theils der Spitzkugel beträgt  $\frac{1}{2}$  des Kalibers, die Länge des konischen Theils ist dem ganzen Kaliber gleich. Bei diesem Constructionsverhältniß fällt der Schwerpunkt des Geschosses in die Mitte seiner ganzen Länge; das Gewicht desselben beträgt  $\frac{1}{2}$  mehr als das Gewicht der gewöhnlichen Kugel. In der Mitte des cylindrischen Theils befindet sich ein mit einem getalgten, wollenen Faden umwickelter Holz, statt dessen auch drei sägeförmige mit Talg gefüllte Reifen genügen. Auch gewöhnliche Kugeln mit einem dünnen Pflaster lassen sich mittels eines passenden Ladestocks auf den Dorn aufstauchen. Dieses System hat günstige Resultate ergeben, und deshalb auch eine weitere Verbreitung erlangt.

3) Das Minié'sche System. Diesem System liegt das Princip zum Grunde, die in den Lauf gefenkte Spitzkugel durch die Expansionskraft der Pulverladung in die Züge des Laufs zu pressen, und dadurch sowohl den Stahldorn als auch das Aufstauchen des Geschosses entbehrlich zu machen. Die Büchse erleidet bei diesem System gar keine Abänderung, und es ist daher ein jedes Gewehr mit oder ohne Patentschwanzschraube dabei anwendbar. Die Ausführung des vorgedachten Principes hat der Erfinder auf folgende Weise zu erreichen gesucht. Die Spitzkugel hat mit der von Delvigne zuerst construirten eine gleiche Form, nur ist die innere cylindrische Aushöhlung bei diesem Geschos beinahe zweimal so groß als bei jenem, indem der Durchmesser derselben  $\frac{1}{2}$  des ganzen Cylinderdurchmessers beträgt. In die Ausmündung dieser Aushöhlung wird eine von Eisenblech gestanzte Hülse geführt, welche einen hohlen abgekürzten Keil bildet, und da sie an ihrem kleineren Durchmesser verschlossen ist, die Form eines Bechers hat. Der kleinere Durchmesser des Bechers ist beinahe dem der Aushöhlung des Geschosses gleich, sodaß er bequem hineinpast; er muß gerade und fest eingesetzt werden. Die offene Seite des Bechers ist der Pulverladung zugekehrt, damit die bei deren Entzündung sich entwickelnden Gase denselben aus einander treiben, und den cylindrischen Theil des Geschosses in die Züge des Laufs drängen. Die auf diese Weise beabsichtigte Einpressung der Spitzkugel in die Züge soll jedoch nur unvollkommen erfolgen, indem die Expansionskraft der Pulverladung auf das Geschos zu zerstörend einwirke, und bisweilen sogar den vorderen konischen Theil desselben losreißt. Es muß indessen angenommen werden, daß die in Frankreich angestellten Versuche günstigere Resultate geliefert haben, weil ein ansehnlicher Theil der französischen Infanterie bereits mit Gewehren nach dem Minié'schen System bewaffnet worden ist.

Eine große Anzahl der gegenwärtig im Gebrauche für den Krieg befindlichen Kugeln sind indessen noch die gewöhnlichen, zum Unterschiede von den Spitzkugeln jetzt sogenannten Rundkugeln. Auch diese haben in den letzten Decennien eine wesentliche Verbesserung erfahren.

7) Vergl. die Thouvenin'sche Spitzkugelbüchse von S. Grzybowsky. (Danzig 1854.)

Bis dahin wurden sämmtliche Bleikugeln gegossen, wobei sich die oben erwähnten Mängel, nämlich eine ungleichmäßige Dichtigkeit und daraus folgende Excentricität, sowie eine unvollkommene Kugelgestalt bemerkbar machten. Die letztere wurde noch dadurch beeinträchtigt, daß bei den bestehenden Gussmethoden<sup>8)</sup> der ziemlich starke Gushals mit einer Zange abgekniffen werden mußte. Dadurch erhielten die Kugeln an der abgekniffenen Stelle eine kreisförmige Abplattung, deren Durchmesser sich zu dem der Kugel verhält wie 2 : 5, die also so bedeutend ist, daß sie auf die Verrückung des Schwerpunktes von wesentlichem Einfluß sein muß. Es wurden zur Beseitigung dieser Uebelstände vielfache Versuche unternommen, die jedoch theils wegen der kostspieligen Apparate, theils wegen der mühsamen und zeitraubenden Behandlung, theils wegen ungenügender Ergebnisse keine praktisch brauchbare Abhilfe gewährten. Günstigere Erfolge wurden endlich durch die Erfindung einer Kugelpressmaschine (s. d. Art.) erreicht. Das Blei wird zu diesem Behufe vorher durch Gießen in Form von Stangen vorbereitet, aus denen man dann mittels der gedachten Maschine die Kugeln preßt. Die auf diese Weise angefertigten Kugeln sind in Betreff ihrer vollkommeneren sphärischen Gestalt, ihrer größeren inneren Dichtigkeit und daher ihrer geringeren Excentricität wegen den gegossenen Kugeln entschieden vorzuziehen.

Als besondere für den Kriegsgebrauch bestimmte, aus Schießgewehren fortzutreibende Geschosse sind noch die Brandschwärmer zu erwähnen; sie werden auf ähnliche Weise wie ein gewöhnlicher Schwärmer (s. d. Art.) angefertigt, erhalten jedoch zur Verstärkung ihres Gewichtes noch eine bleierne Kugel, und werden mit einer Patrone, die  $\frac{1}{2}$  Loth Pulverladung enthält, verbunden. Sie dienen dazu, um leicht Feuer fangende Gegenstände, wie Strohdächer u., in Brand zu stecken. Norton in England und Delvigne in Frankreich erfanden eine besondere Art von Zündgeschossen. Dieselben bestanden aus länglichen hohlen Bleikugeln, die mit Pulver geladen wurden, einen zinnernen Zünder erhielten und sich beim Anschlagen an einen festen Gegenstand vermittels eines auf den Zünder aufgesetzten Percussionshütchens entzündeten. Sie sollen dazu dienen, um Munitionswagen in die Luft zu sprengen, werden zu diesem Behuf aus gezogenen Büchsen geschossen, und haben den Zügen entsprechende Vorstände. Das Laden dieser Kugeln, selbst wenn sie von bedeutend kleinerem Durchmesser als die Büchsenkugeln sind, bleibt jedoch sehr schwierig und gefährlich. Ferner kann man nur bei Entfernungen bis auf 50 Schritte mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Zündkugel mit dem Percussionshütchen nach vorn zum Ziele gelangt; auch sind die Schußabweichungen viel größer als bei gewöhnlichen Kugeln.

Außer der Benutzung als einer Kriegswaffe bedient man sich der Feuergewehre auch zum Civilgebrauch, und zwar der Büchsen (mit gezogenen Läufen), der Flinten

(mit glatten Läufen) und der Pistolen. Das Geschos für die Büchsen und Pistolen ist die kalibermäßige bleierne Kugel; für die ersteren jetzt fast ausschließlich die Spitzkugel nach dem Thouvenin'schen System. Aus der Flinte wird nur ausnahmsweise eine bleierne Kugel geschossen; das Hauptgeschos der Flinte bildet das Schrot, welches aus mehreren kleinen, bleiernem Kügelchen oder Körnern besteht, und zur Jagd auf kleinere Thiere angewendet wird. Nach der Größe der Schrotkörner wird es in verschiedene Nummern eingetheilt und auch danach benannt; das zum Erlegen kleiner Vögel bestimmte, aus den feinsten Körnern bestehende Schrot wird Dunst genannt. Das Gewicht des Schrotschusses darf das Gewicht der kalibermäßigen Bleikugel nicht übersteigen. Damit die etwa  $\frac{1}{2}$  dieses Gewichtes betragende Pulverladung die erforderliche Wirkung auf das Schrot äußern könne, muß die erstere durch einen Spiegel verschlossen werden, wozu sich am besten ein auf beiden Seiten concav gepreßter Papierspiegel eignet; auch starker Filz und Kork sind hierzu anwendbar. Das Schrot darf sich nach dem Verlassen des Laufs weder zu sehr ausbreiten noch zu dicht zusammenhalten; der zweckmäßigste Streuungskegel muß auf 40—50 Schritte einen Durchmesser von  $1\frac{1}{2}$ —2' haben; mit spiralförmigen Zügen versehene Läufe eignen sich am schlechtesten zum Schrotschuß.

Zwischen dem Schrot und der Bleikugel existirt noch eine Art Gewehrgeschos unter dem Namen Posten oder Reyposten. Dieselben sind eigentlich zum Erlegen jagdbarer Thiere mittlerer Größe bestimmt, werden indessen von wirklichen Jägern selten angewendet; dagegen werden die Gewehre der zur Bewaffnung von Sträflingen commandirten Mannschaften gewöhnlich mit diesen Geschossen geladen, weil es hierbei nur darauf ankommt, den Sträfling an einem etwaigen Fluchtversuche zu verhindern, und dieser Zweck durch den mehre kleinere Kugeln enthaltenden Postenschuß leichter erreicht wird als durch einen Kugelschuß.

### III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.

Bereits im Alterthume existirten Geschütze und zwar Maschinen, welche mittels der Federkraft Projectile von bedeutendem Gewichte auf eine gewisse Entfernung fortzutreiben im Stande waren. Wir finden in diesen Geschützen der Alten die beiden Hauptgattungen der neuern Feuergeschütze vertreten, nämlich solche, welche die Geschosse im flachen Bogen, wie unsere jetzigen Kanonen, und andere, welche dieselben im hohen Bogen, unsern jetzigen Wurfgeschützen entsprechend, fortzutreiben. Die Geschütze der erstern Art waren die Katapulten (s. Geschütz) und ihre Geschosse bestanden in Speeren und Pfeilen von ansehnlicher Größe, die mitunter 12' lang und mit einer eisernen Spitze versehen waren. Sowie man Pfeile und Bolzen auch als Brandgeschosse benutzte, so geschah dies ebenfalls mit den größern Geschossen der Katapulten, die um so wirksamer waren, je tiefer sie vermöge ihrer größern Triebkraft in die anzuzündenden Gebäude und Kriegsmaschinen eindringen. Eine

<sup>8)</sup> In Betreff der Anfertigung der gegossenen Bleikugeln vergl. Vorträge über die Artillerietechnik von Dr. M. Reyer. (Berlin 1833.) S. 416 fg.

leichtere Art dieser Maschinen (manuballistae) diente als Feldgeschütz, und schoß drei Spannen lange Pfeile. Unsern heutigen Wurfgeschützen entsprachen die Ballisten (s. Geschütz), indem sie Steine bedeutender Größe und einem Gewichte bis zu 300 Pfund in einem hohen Bogen warfen. Auch eiserne Kugeln, die zuweilen glühend gemacht wurden, und Feuerkugeln, die aus Schwefel, Harz, Pech und anderen brennbaren Stoffen zusammengesetzt waren, finden wir als Geschosse der Ballisten erwähnt.

Auch ein dem jetzigen Steinwurfe aus Mörsern entsprechendes Geschöß war bereits bei den Alten in Anwendung, indem ein mit Steinen angefüllter Kasten mittels eines nach dem Princip der Schleuder konstruirten Geschützes (des fundibulus) so in Bewegung gesetzt wurde, daß er die Steine bis auf 200 Schritt weit fortschleuderte.

Obgleich die Mannichfaltigkeit der Geschosse, deren die Alten aus ihren Geschützen sich bedienten, bemerkenswerth genug ist, so tritt doch eine außerordentlich gesteigerte Bedeutsamkeit der Geschosse, sowol in Bezug auf ihre Vielseitigkeit als durch ihre bedeutend erhöhte Wirksamkeit, erst seit der Zeit ein, als man anfing, das Schießpulver zur Erzeugung der Triebkraft anzuwenden. Die Zeit der Erfindung des Schießpulvers läßt sich nicht genau feststellen. Nach verschiedenen historischen Ueberlieferungen soll das Schießpulver oder eine ihm ähnliche Mischung schon in der letzten Hälfte des 7. Jahrh. bekannt gewesen, und deren Expansionskraft zum Forttreiben von Geschossen benützt worden sein; allein entweder ist die Kenntniß dieser Erfindung wieder verloren gegangen, oder die Anwendung derselben ist nicht zur allgemeinen Verbreitung und Fortentwicklung gelangt. Dagegen läßt sich die erste unzweifelhafte Benützung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse, und der Beginn seiner Einwirkung auf die seitdem ununterbrochen fortschreitende Ausbildung der Geschützkunst bis zu deren heutigem Standpunkte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. annehmen.

Die erwähnungswerthen Geschosse der Feuergeschütze sind folgende:

1) Die Vollkugeln oder Kanonenkugeln (auch Stückkugeln und Paßkugeln genannt) sind aller Wahrscheinlichkeit nach die ältesten Geschosse aus Feuergeschützen gewesen. Nach einer Chronik des Juan Nunnez de Villason bedienten sich bereits die Mauren bei der Belagerung von Algeziras 1342 zur Vertheidigung der Stadt gegen die Spanier eiserner Kugeln aus Feuergeschützen, welche letztere um so unzweifelhafter unter den dort erwähnten krachenden Ballisten zu verstehen sind, da von den aus ihnen geschossenen Kugeln ausdrücklich gesagt wird: diese Kugeln haben eine solche Hestigkeit gehabt, daß sie die Glieder der Menschen hinwegriffen, als wären sie mit einem Messer abgeschnitten worden, und daß sie durch einen völlig geharnischten Mann hindurchfuhren. Ebenso finden wir im J. 1331, als die Mauren Alicante belagern wollten, eiserner Kugeln Erwähnung gethan, die durch Feuer fortgetrieben wurden, und großes Schrecken verbreiteten. Am häufig-

sten bediente man sich indessen bei der beginnenden Weiterverbreitung der Feuergeschütze der steinernen Kugeln, die dann, wenn man mit ihnen starke Mauern und feste Schlösser einstürzen wollte, eine außerordentliche Größe haben mußten; ihr Gewicht betrug daher oft mehr als 100 Pfunde. Bei der Belagerung von Constantinopel gebrauchte man Kugeln, die 500 Pfund wogen. Allmählig verdrängten jedoch die eisernen Kugeln die steinernen, und man bediente sich der letztern nur noch aus Böllern und Steinbüchsen. Die Geschosse der kleinsten Geschützkaliber, die in früheren Zeiten gebräuchlich waren, als des Falkonets und des scharfen Lindleins bestanden aus bleiernen Kugeln von  $3\frac{1}{2}$  Pfund Gewicht. Eine besondere Erwähnung verdienen die ebenfalls in früherer Zeit zur Anwendung gekommenen Kettenkugeln, deren man sich besonders im Seekriege bediente, um die feindlichen Schiffe mast- und segellos zu schießen. Sie wurden schon zu Anfange des 16. Jahrh. erfunden, und bestanden aus zwei halben oder ganzen Stückkugeln, die, durch eine 3—4 Fuß lange Kette verbunden, beide zugleich in eine Kanone geladen wurden. Zuweilen waren die Kugeln vermittelst einer Stange verbunden, und hießen dann Stangenkugeln. Bei mehreren Gelegenheiten wurde von ihnen mit Erfolg Gebrauch gemacht. Da man bemerkt hatte, daß die Kettenkugeln sich nie so weit ausbreiteten, als es die Länge der sie verbindenden Kette gestattete, so machte man den Versuch, dieselben aus zwei neben einander stehenden Kanonen gleichzeitig abzuschießen; es zeigten sich hierbei jedoch so große Schwierigkeiten, daß man von der Einführung dieser Verwendungsart abstecken mußte. Die in neuerer Zeit gebräuchlichen Kanonen- oder Stückkugeln bestehen nur in eisernen Vollkugeln, und werden nach ihrem Gewichte als 3pfündige, 6pfündige u. benannt. Die kleinsten der gegenwärtig vorhandenen Kaliber sind die 3pfündigen; sie variiren bei den verschiedenen Artillerien bis zu den 24pfündigen Kugeln. Für den Gebrauch zur See hat man noch größere Kaliber, als 30pfündige, 32pfündige und 36pfündige. In neuesten Zeiten werden indessen auch aus den eigentlichen für Hohlkugeln bestimmten 25pfündigen und 50pfündigen Bombenkanonen im Festungs- und Seekriege eiserne Vollkugeln geschossen, die also einen Durchmesser von resp. 8,48" und 10,68" haben.

2) Die Hohlkugeln. Unter Hohlkugeln werden vorzugsweise Bomben und Granaten verstanden, die in ihrer Construction sich nicht von einander unterscheiden. Der Unterschied ihrer Benennung beruht eines Theils auf ihrer Größe, sodas die größern Bomben (daher die Ausdrücke: Bombenkanonen und Granatkanonen), die kleinern Granaten (daher die Ausdrücke: Handgranaten und Spiegelgranaten) genannt werden; andern Theils richtet sich dieser Unterschied nach ihrer Anwendung in der Art, daß die aus Mörsern geworfenen Hohlkugeln Bomben, die aus Haubizen geworfenen Granaten heißen. Der Name: Granate wird von dem Granatapfel, der wegen der vielen darin befindlichen Körner malum granatum heißt, abgeleitet, indem auch die

Granate eine runde Gestalt hat, und viele Körner (Pulverkörner) enthält. Die Bomben haben ihre Benennung von dem italienischen *il bombo* (lauter Schall) erhalten.

Die frühesten Spuren von Hohlgeschossen finden sich gegen Ende des 14. Jahrh., und zwar wird 1378 Hans von Arau in Augsburg als der Verfertiger solcher Geschosse genannt. Im J. 1388 wurde bei der Belagerung von Regensburg von Hohlgeschossen Anwendung gemacht. Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Hohlgeschosse aus Töpferthon, Glas oder harter Bronze gefertigt wurden, indem man in jener Zeit schwerlich schon soweit in der Technik vorgeschritten war, um das schwierigere Gießen von Hohlkörpern aus Eisen bewerkstelligen zu können; auch finden sich gläserne und sehr dünne hartbronzene Granaten noch in alten, von sehr früher Zeit herrührenden Beständen vor<sup>9)</sup>. Die Verwendung der Hohlkugeln aus Geschützen trat erst später ein; nachdem schon längere Zeit bei Kanonen nur eiserne Kugeln in Gebrauch waren, warf man aus Mörsern und Haubitzen noch immer steinerne Kugeln. Aus diesem Grunde ist auch der noch gegenwärtig viel verbreitete Gebrauch zu erklären, daß sowohl die jetzigen eisernen Hohlkugeln als auch die zum Werfen derselben bestimmten Geschütze nach dem Gewichte einer ihrem Kaliber entsprechenden steinernen Kugel benannt werden.

Wann die Bomben und Granaten eingeführt sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Als Erfinder der Bomben wird Sigismund Pandolph von Malatesta, Fürst von Rimini, im J. 1453 genannt. Die ersten Bomben bestanden aus zwei eisernen Halbkugeln, welche mit einer Art Ketteln zusammengehalten wurden<sup>10)</sup>; zuweilen waren sie auch aus Bronze angefertigt, wie die von den Türken im J. 1522 gegen Rhodus geworfenen. Bis zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte man die Hohlkugeln concentrisch, d. h. überall von gleicher Eisenstärke angefertigt; gegen Ende des 17. Jahrh. fing man jedoch an, sie am Boden stärker zu machen, in der Hoffnung dadurch das Niederfallen derselben auf den Zünder zu vermeiden, welchen Zweck man bis dahin durch das Einlegen einer Bleiplatte zu erreichen suchte; auch glaubte man, durch die ovale Form der Bombe eine stärkere Wirkung zu erhalten. Aus demselben Grunde bediente man sich um diese Zeit auch häufig einer andern Art, unten spitz zugehender Hohlgeschosse, die damals von den teutschen Artilleristen ausschließlich Bomben genannt wurden. Man gab indessen den Gebrauch der ovalen und spitzen Bomben bald wieder auf, da man sah, daß der beabsichtigte Zweck nicht nur unerreicht blieb, sondern auch die Richtigkeit der Würfe durch diese Abweichungen von der Kugelgestalt beeinträchtigt wurde. In Frankreich wurde der Gebrauch der Hohlgeschosse aus Geschützen später als bei den meisten übrigen europäischen Mächten eingeführt. Der Bomben bedienten sich die Franzosen zuerst bei der Belagerung von La Motte in

Lothringen unter Anleitung des englischen Ingenieurs Malthus, welchen Ludwig XIII. als Generalcommissair der Artillerie und Befehlshaber der Minire in seine Dienste genommen hatte. Gegen Ende des 17. Jahrh. waren in Frankreich außer den gewöhnlichen noch zwei besondere Arten Bomben, die sich beide durch ihre außerordentliche Größe auszeichneten, in Anwendung. Die Bomben der einen Art hatten fast die Gestalt eines runden Topfes mit einem flachen Boden, und hießen wegen dieser Form *marmites*; sie erfuhren auch eine weitere Verbreitung; denn im J. 1683 werden solche Bomben gegen die Wien belagernden Türken geworfen. Die Bomben der andern Art hießen *comminges*<sup>11)</sup>; sie hielten 18" im Durchmesser, wogen über 500 Pfund und erhielten 48 Pfund Pulver zur Sprengladung. Man setzte sie mittels eines Hebezeuges in die besonders dazu gegossenen Mörser ein, deren Kammer einen Raum für eine Ladung von 12 Pfund Pulver enthielt. Diese Bomben wurden noch im J. 1733 in der Belagerung von Trarbach und 1745 vor Dornik gebraucht, später jedoch ihrer Schwerfälligkeit wegen nicht weiter angewendet. In Bezug auf die Art und Weise des Abfeuerns der Mörser beim Werfen mit Bomben bedürfen noch die frühern Ausdrücke: Werfen mit zwei Feuern und: Werfen aus der Dunst einer Erklärung. Des ersten Ausdrucks bediente man sich, wenn man beim Abfeuern zuerst den Zünder der Bombe und demnächst die Pulverladung des Mörsers entzündete. Unter dem Werfen aus der Dunst verstand man dagegen das Verfahren, wenn man den Zünder der Bombe nicht besonders in Brand setzte, sondern die Entzündung desselben der Flamme der explodirenden Pulverladung überließ. Lange Zeit glaubte man, daß die Bomben, wenn sie auf diese Weise Feuer fangen sollten, mit dem Zünder der Ladung zugekehrt eingesetzt werden müßten, bei welchem Verfahren indessen die Nachtheile nicht zu vermeiden waren, daß die Bomben häufig im Geschütze oder kurz vor der Mündung zersprangen, mitunter auch gar nicht Feuer fingen (blind gingen); es kam daher auch selten zur Anwendung, und man warf fast immer mit zwei Feuern. Als man aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die Erfahrung machte, daß die Bomben auch bei einer Lage mit dem Zünder nach der Mündung zu durch die Flamme der Pulverladung stets sicher Feuer fingen, zog man es vor, die Bomben immer nur mit einem Feuer zu werfen, wie dies auch noch gegenwärtig geschieht.

Die beabsichtigte Wirkung der Hohlgeschosse ist eine zwiefache. Sie besteht einmal darin, ein Ziel durch ein Geschöß zu treffen, welches gegen einen Schuß in fast horizontaler Richtung, wie die Kanonen ihn nur gestatten, gedeckt ist. Deshalb werden sie aus Mörsern und Haubitzen geworfen, die eine höhere Elevation zulassen. Dies ist besonders bei den Mörsern der Fall, deren Bom-

9) Dr. R. Meyer, Vorträge über Artillerietechnik. 1. Th. S. 303 fg. 10) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. 1. Zeitraum. 2. Abschnitt.

11) Nach der Angabe in Dr. Meyer's Vorträgen über Artillerietechnik. 1833. 1. Th. S. 305 haben die Bomben diese Benennung 1691 von dem französischen Könige nach dem Namen eines dicken Officiers erhalten.

ben dann ihre Wirksamkeit durch die Schwerkraft erhalten; die Percussionskraft der größeren Bomben ist vermindert des Gewichtes ihrer Masse und der durch das Herabfallen aus einer ansehnlichen Höhe gesteigerten Geschwindigkeit eine sehr bedeutende. Zweitens sollen die Hohlgeschosse durch ihr Zerspringen wirken, indem sie, am Ziele angelangt, die Sprengstücke umherschleudern, und durch die mit ihrer Explosion verbundene Feuererscheinung brennbare Gegenstände anzünden. Zu diesem Zwecke erhalten sie die zum Zerspringen nöthige Pulverladung, oft auch noch einen besondern Brandsatz (geschmolzenes Zeug) und einen Zünder, der in eine Oeffnung des Geschosses, das Rundloch, eingesetzt wird. Die Sprengwirkung ist von dem richtigen Moment des Zerspringens abhängig, letzterer aber durch die Brennzeit des Zünders bedingt. Die Zünder müssen daher nicht nur gleichmäßig brennen, sondern nach Maßgabe der Flugzeit des Geschosses von verschiedener Länge sein; das in dieser Beziehung nöthige Reguliren der Zünder nennt man: *Tempiren*.

Wenn vorstehend als die Hauptbestimmung der Hohlgeschosse angegeben worden ist, daß sie geworfen, d. h. in einem höheren Bogen fortgetrieben werden, so kommen doch auch Fälle vor, die ein Forttreiben derselben im flachen Bogen nothwendig machen. Für die Granaten bedient man sich in solchen Fällen ebenfalls der Haubizen, da diese Geschütze so construirt sind, daß sie auch eine horizontale Richtung gestatten, oder auch der Kanonen. Für die Bomben ist dagegen in neuerer Zeit eine besondere Geschütart construirt und unter der Benennung: *Bombenkanonen*<sup>12)</sup> eingeführt worden.

Die Kaliber der Hohlgeschosse werden bei den verschiedenen Mächten theils nach ihrem früheren Steingewichte, theils nach dem Zollmaße ihrer Durchmesser und theils nach dem Gewichte einer entsprechenden eisernen Vollkugel benannt, sodaß z. B. durch die 7pfündige Granate oder Bombe (nach dem Steingewichte), durch die 5 $\frac{1}{2}$ zöllige (nach ihrem Durchmesser) und durch die 24pfündige (nach dem Gewichte der entsprechenden eisernen

Vollkugel) ein und dasselbe Geschos bezeichnet wird. Das kleinste der gegenwärtig üblichen Kaliber ist das der 12pfündigen eisernen Vollkugel entsprechende, von wo an sie sich in verschiedenen Abstufungen bis zu dem der 30pfündigen Bombe (nach Steingewicht) steigern. — Als eine interessante Ausnahme ist der in neuerer Zeit vereinzelt dastehende Fall der Anwendung eines Hohlgeschosses von ungeheurer Größe zu erwähnen, welches im J. 1832 von den Belagerungstruppen gegen Antwerpen aus dem sogenannten *mortier monstre* in Anwendung gebracht wurde. Diese Bombe hatte einen Durchmesser von beinahe 23", ein Gewicht mit Einschluß der gegen 107 Pfund Pulver betragenden Sprengladung von etwa 1085 Pfund und wurde mit einer Ladung von 12,8 Pfund Pulver geworfen, wobei es eine Wurfweite von 1266 Schritt erreichte. Dieses Geschos konnte nur mit Hilfe eines Hebezeuges eingesetzt werden, und zu einem Wurfe war ein Zeitaufwand von  $\frac{1}{4}$  Stunde erforderlich. Das Abfeuern geschah durch ein Percussionsgeschloß mittels einer langen Abzugschnur, die es dem Abfeuernden gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung wurde den Schwierigkeiten, welche die Beschaffung, der Transport und die Bedienung mit sich führten, für nicht entsprechend erachtet.

3) Die *Shrapnels*, von ihrem Erfinder, einem Engländer gleichen Namens, so genannt, können in sofern zu den Hohlgeschossen gerechnet werden, als sie auch aus einer eisernen, mit einem Zünder und mit einer Sprengladung versehenen Hohlkugel bestehen. Sie müssen aber aus dem Grunde als eine besondere Geschosart betrachtet werden, weil sie im Gegensatz zu den andern Hohlgeschossen nicht geworfen, sondern nur geschossen zu werden bestimmt sind. Die geeignetsten Geschütze für die *Shrapnels* sind daher die Kanonen, wiewol man sich auch der Haubizen dafür bedienen kann, da diese, wie bemerkt, auch zum Schuß eingerichtet sind. Außerdem ist beim *Shrapnel*schuß die Hohlkugel eigentlich nur als die Nebensache, der von ihr eingeschlossene Inhalt dagegen als die Hauptsache zu betrachten. Letzterer besteht aus einer so großen Anzahl bleierner Kugeln (*Karabinerkugeln*, *Flinten*kugeln oder *Kugeln* noch größeren Kalibers je nach der Größe der *Shrapnel*) als die Hohlkugel fassen kann, weshalb man dieser eine möglichst geringe Eisenstärke gibt, die nur eben noch hinreicht, um dem Stöße der Pulverladung des Geschüßes widerstehen zu können. Der Zweck des *Shrapnel*schusses besteht nun darin, daß die Bleikugeln, nachdem das Zerspringen der sie einschließenden Hohlkugel während des Fluges auf einer angemessenen Entfernung vor dem Ziele mittels der Sprengladung erfolgt ist, sich ausbreiten, und indem sie mit der Geschwindigkeit, welche die Hohlkugel im Momente des Zerspringens hatte, weiter gehen, wie ein *Kartätsch*schuß gegen die feindlichen Truppen wirken. Der *Shrapnel*schuß ist daher als ein *Kartätsch*schuß zu betrachten, dessen Geschosse mittels der Hohlkugel auf eine größere Entfernung und über Terrainhindernisse hinweggetragen werden, welche die Anwendung eines gewöhnlichen *Kartätsch*schusses nicht mehr gestatten wür-

12) Die in England durch Lancaster gemachte Erfindung eines neuen, nach seinem Namen benannten Geschüßes und Geschosses verdient um so mehr erwähnt zu werden, als deren Anwendung bei der Kriegführung in der Krim das allgemeine Interesse erregte. Das dieser Erfindung zum Grunde liegende Princip ist dasselbe, auf welchem, wie vorstehend bezüglich des Dets angegeben ist, die größere Treffwirkung der gezogenen Büchse beruht, nämlich daß das Geschos eine um seine in der Schußlinie liegende Axe rotirende Umdrehung erhält. Diesen Zweck ist der Erfinder durch folgende Einrichtungen zu erreichen bemüht gewesen: die Seele des Geschüßes, einer 8—10zölligen Bombenkanone, sowohl als das Geschos sind oval. Der Unterschied von der Cylindrischen und Kugelform ist jedoch nicht bedeutend, indem der Unterschied des größeren und kleineren Durchmessers nur  $\frac{1}{4}$ " beträgt. An Stelle der Windung der Flüge beim Büchsenlaufe macht hier die Seele im Ganzen eine Windung in der Art, daß der größere Durchmesser am Boden eine verticale, an der Mündung eine horizontale Stellung hat. Das Geschos ist ein Hohlgeschos, hat eine cylindronische Gestalt (also die Form einer großen Spitzkugel) und ist an der Spitze mit einem Zündhute versehen. — Die Entscheidung über den praktischen Werth dieser Erfindung ist noch zu erwarten, indem die bis jetzt hierüber bekannt gewordenen Urtheile nicht übereinstimmen.

den. Wenn nun hierbei die Sprengstücke der Hohlkugel allerdings mitwirken, so leisten doch die bleiernen Kugeln die Hauptwirkung, wogegen die Hauptleistung der Hohlkugel darin besteht, daß sie den Bleikugeln als Vehikel auf ihrer Flugbahn dient. Als ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kartätsch- und dem Schrapnelschuß ist es jedoch hervorzuheben, daß der erstere als zu den Horizontalschüssen, letzterer dagegen als zu den Bogenschüssen gehörig betrachtet werden muß. Während daher die Kartätschkugeln größten Theils nur die Fronte des Feindes treffen, wirkt der Schrapnelschuß mehr von Oben herab in die feindlichen Truppenmassen, wodurch auch die in den hinteren Gliedern stehenden Mannschaften den Kugeln ausgesetzt sind. Ein gelungenere Schrapnelschuß hat daher eine viel größere Wirksamkeit als ein selbst unter günstigen Verhältnissen abgegebener Kartätschschuß.

Die Schrapnels sind gegenwärtig bei den meisten europäischen Mächten eingeführt; es ist indessen einleuchtend, daß der Grad der Wirksamkeit dieser Geschossort vorzugsweise von der Genauigkeit des Sprengungsmomentes, also von einem gleichmäßigen Brennen der Zünder und einem präzisen Tempiren derselben abhängig ist. Bei einigen Mächten hat man es hierin zu einem hohen Grade der Vervollkommnung gebracht; das hierbei zur Anwendung kommende Verfahren wird jedoch geheim gehalten.

4) Die Kartätschen. Unter Kartätschen versteht man kleinere Geschosse, die in einer größeren oder geringeren Anzahl gleichzeitig in ein Geschütz geladen und abgeschossen werden. Wir finden die Anwendung derselben bereits im 16. Jahrh. Um diese Zeit wurden die Kartätschen unter der damaligen Benennung: „Hagel“ und in Kieselsteinen, eisernen Kettengliedern, alten Nägeln u. dgl. bestehend, aus Steinbüchsen (den damaligen Haubitzen) geschossen. Im Anfange des 17. Jahrh. setzte man den Hagel in Netzen von Eisendraht oder geflochtenen Körben in die Geschütze. Die Niederländer schossen 1602 bei der Belagerung von Ostende Musketenkugeln in Säcken von starkem Segeltuche als Kartätschen aus Kanonen gegen die Laufgräben der Spanier. Im 30jährigen Kriege wurden die Kartätschen zuerst im Felde gebraucht, während man sich ihrer bis dahin nur im Festungs- und Seekriege bedient hatte. Gustav Adolf hatte seine leichten Kanonen ausschließlich zu diesem Zwecke eingeführt; aber auch die übrigen leichten Feldgeschütze wurden häufiger mit Kartätschen als mit Kugeln geladen. Die Kartätschen bestanden zum Theil immer noch in Stücken alten Eisens, zerbrochenen Nägeln u. dgl., doch kommen schon häufiger Musketenkugeln in Anwendung, die man bald in hölzerne oder blecherne, bald in Beutel von grober Leinwand verpackte, letztere auch wol mit Weidenruthen überflocht. Um gegen die Angriffe der Cavalerie rascher zum Schuß zu kommen, fing man nunmehr auch an, die bereits vorhandenen Kartuschen (aus Papier oder Leinwand bestehende, die Pulverladung enthaltende Hüllen) mit den Kartätschbüchsen zu verbinden, welcher Gebrauch sich auch bald auf die Kugelschüsse aus Feldgeschützen ausdehnte. Neben den Beutel- und

Büchsenkartätschen kamen bald darauf noch die Traubenkartätschen in Gebrauch, die aus Slöthigen bis 1pfündigen eisernen Kugeln bestanden, und wegen ihrer Gestalt, indem sie sich in einer umschnürten zwillichen Hülle befanden, diesen Namen erhielten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurden in Frankreich noch zwei Arten Kartätschen erfunden, um das Blech zu den Büchsen zu ersparen. Nach der einen Methode wurde die mit Kugeln gefüllte Büchse mit Gyps ausgegossen, und nach dem Erhärten desselben die Büchse wieder abgenommen. Der so gebildete Cylinder wurde dann mit Leinwand überzogen und mit einem Spiegel, sowie mit einem Deckel von Holz versehen. Bei der zweiten Bereitungsmethode wurde die Büchse statt von Blech von starkem Carton angefertigt, und ebenfalls mit einem hölzernen Spiegel und Deckel versehen. Beide Arten Kartätschen haben jedoch keine weitere Verbreitung gefunden. Die gegenwärtig gebräuchlichen Kartätschen sind überall Büchsenkartätschen, aus blechernen Büchsen und eisernen, theils gegossenen, theils geschmiedeten Kartätschkugeln bestehend, und mit einer eisernen Scheibe an dem der Pulverladung zugekehrten Ende versehen. Oben und unten erhalten die Büchsen hölzerne Spiegel, die dazu dienen, um die Büchse zu schließen, und die Kartusche daran zu befestigen. Im Festungskriege werden indessen auch noch jetzt Traubenkartätschen benützt, sowol der Kostenverringerung wegen als auch deswegen, weil sie früher einen größeren Streuungskreis bilden sollen, was in manchen Fällen beim Festungskriege Vortheile gewähren kann.

Das Gewicht der einzelnen Kartätschkugeln variiert bei den verschiedenen Artillerien und Geschützkalibern von 2 Loth bis zu 2 Pfund; wobei jedoch zu bemerken ist, daß in neuerer Zeit die Neigung hervortritt, den größeren Kartätschkugeln den Vorzug zu geben; das Gewicht der einen Schuß bildenden Kugel zusammengenommen beträgt etwa  $\frac{1}{3}$  des Gewichtes der kalibermäßigen Kugel. Die Kanonen sind die vorzugsweise für den Kartätschschuß sich eignenden Geschütze, doch werden sie auch aus Haubitzen geschossen, im Festungskriege auch aus Mörsern größeren Kalibers geworfen, wobei sie einen hölzernen Spiegel (Hebespiegel) zur Unterlage erhalten. Des leichteren Einsetzens wegen werden die aus dem Mörser zu werfenden Kartätschkugeln gewöhnlich in einen Korb eingepackt. Das Gewicht der Kugeln eines Wurfs aus dem 50pfündigen Mörser beträgt etwa 1 Centner.

5) Spiegelgranaten und Steine. In ähnlicher Art wie die Kartätschen werden auch die Spiegelgranaten und Steine zu Würfen aus Mörsern benützt. Die Spiegelgranaten (auch Hebespiegelgranaten genannt) sind kleine, mit Sprengladung versehene Granaten von 2,9" Durchmesser, und haben ihren Namen von dem hölzernen Spiegel erhalten, mit welchem man die Ladung verschließt, bevor die Spiegelgranaten eingesetzt werden, von denen man gewöhnlich 25 für einen Wurf bestimmt. Sie vertreten die Stelle der früher von den Grenadieren aus der Hand geworfenen Granaten, und werden wie die Steine und Kartätschen aus Mörsern



nur im Festungskriege auf geringe Entfernungen geworfen. Um die Entzündung der Spiegelgranaten zu sichern, glaubte man früher, daß von der Ladung des Mörsers aus eine Zündschnur durch den Spiegel nach den Granaten geführt werden müsse, auch hielt man zu gleichem Zwecke ein besonders regelmäßiges Einsetzen der letzteren für nöthig. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß beide Maßregeln überflüssig sind, weswegen sie jetzt, als nur Zeit raubend, nicht mehr beobachtet werden. Schon im 30jährigen Kriege wurden von den Schweden bei der Beschießung Freibergs Spiegelgranaten geworfen. Früher bediente man sich an deren Stelle der sogenannten Sprengkugeln oder Tranchekugeln. Sie bestanden aus hölzernen Körpern, welche durch eiserne Bänder und umgewundene Stricke einige Festigkeit erhielten; in dieselben wurden kleine Granaten, deren Zünder mit einer durch den ganzen Körper gehenden Zündschnur in Verbindung standen, eingesetzt. Diese Körper wurden aus Mörsern geworfen; ähnliche Geschosse, zum Gebrauche aus Haubitzen, waren unter dem Namen Granathagel bekannt. In dieselbe Classe von Geschossen früher Zeit gehören noch die sogenannten Rebhühnergranaten. Sie bestanden aus Bomben oder Granaten, in welche 3—4 flaschenähnliche eiserne Körper eingesetzt waren. Diese Flaschen wurden am Ziele herausgeschleudert und zersprangen, sowie demnächst auch ein Zerspringen des Geschosses selbst erfolgte.

Zu den Steinwürfen bedient man sich wenigstens 2½ Pfund wiegender Steine, die bis zum summarischen Gewicht von 60—80 Pfund, in einem Korbe verpackt, in den Mörser eingesetzt werden. Auch bei diesen Würfen wird ein Hebespiegel auf die Ladung gesetzt. Man wählt zu diesen Würfen Mörser von größtem Kaliber, die man daher mit dem Namen: Steinmörser belegt. Um eine noch größere Menge Steine mit einem Male in die feindlichen Werke zu werfen, bediente man sich auch zuweilen des Erdwurfs (s. d. Art.), bei welchem ein unter dem erforderlichen Elevationswinkel in die Erde gegrabenes Loch die Stelle des Geschüzes versah. Ein Erdwurf in bedeutend größeren Dimensionen ist die Savartine, deren Zweck darin besteht, eine bedeutende Masse Schießpulvers in ein feindliches Festungswerk zu werfen, und durch dessen Explosion eine minenartige Wirkung hervorzubringen. Das Projectil besteht daher in einer hölzernen, mit einem Gerippe von starken Eisenstäben versehener Tonne, die äußerlich mit Stricken stark umflochten ist, und 1500 Pfund Pulver enthält (s. Geschütz).

#### 6. Brand- und Leuchtgeschosse.

a) Brandgeschosse. Der Gebrauch mittels Geschossen anzündbare Gegenstände in Brand zu setzen, ist sehr alt. Schon die Wurfgeschütze der Alten wurden dazu benutzt, um Feuerkugeln damit zu werfen<sup>13)</sup>. Das in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. erfundene griechische Feuer wurde vermittels Pfeile und Wurfspeie auf

feindliche Festungswerke und Gebäude geschossen, um sie in Brand zu setzen. In der Belagerung von Ptolemais durch die Kreuzfahrer zündeten arabische Feuerwerker die Kriegsmaschinen der Belagerer durch brennende Sterne an, wie der arabische Geschichtschreiber Bohadin die in der Nacht geworfenen Brandkugeln oder Feuerballen nennt, die wahrscheinlich aus einer dem in neuer Zeit gebräuchlichen geschmolzenen Zeug sehr ähnlichen Mischung bestanden haben. Die germanischen Völker kannten um jene Zeit den Gebrauch solcher Kunstfeuer noch nicht, sondern bedienten sich der Pfeile und Bolzen, die sie mit Berg umwickelten, mit Harz, Schwefel u. dgl. bestrichen, und so angezündet auf die feindlichen Gebäude und Kriegsmaschinen schossen. Da die aus Harz, Schwefel, Pech u. s. w. zusammengesetzten Feuerkugeln wegen ihrer Leichtigkeit eine zu geringe Wurfweite gewährten, verschloß man den Brandsatz in runde irdene Gefäße, oder man formte ihn über steinerne, später über eiserne Kugeln.

Nach der Erfindung des Schießpulvers fing man an, sich der Feuergeschütze zum Forttreiben der Brandgeschosse zu bedienen. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurden besondere Feuerbüchsen und Böller gegossen, die vorzugsweise zum Werfen von Feuerkugeln bestimmt waren. Die letzteren bestanden aus zwilichnen Säcken, die mit Brandzeug angefüllt und mit fingerdicken Schnüren überbunden waren, mithin den Brandkugeln der neuern Zeit ziemlich glichen. Um den Feind vom Löschen dieser Brandkugeln abzuhalten, wurden später in die Zwischenräume der Schnüre Löcher gebohrt und Mordschläge hineingetrieben; zuletzt aber wurde die ganze Kugel in heißes Pech getaucht (getauft). Man machte auch Kugeln von zähem Holze auf dieselbe Art, oder man setzte auf die Hälfte einer zerschlagenen steinernen Kugel ein Gerippe von eisernen Stäben, die kugelförmig zusammengebogen und mit starkem Drahte ausgeflochten waren. Der auf diese Weise gebildete hohle Raum wurde dann mit Brandsatz angefüllt. Dagegen bedienten sich die Türken noch im J. 1521 der Feuerpfeile gegen Wien.

Aber auch mit Hilfe der Geschütze konnten die erwähnten Feuerkugeln wegen ihres zu geringen Gewichtes oft nicht auf die erforderliche Entfernung fortgetrieben werden, wie sich dies bei der Belagerung von Nimwegen im J. 1585 zeigte, wo die aus einem Mörser geworfenen Brandgeschosse die Stadt wegen der Breite des dazwischen liegenden Flusses nicht erreichen konnten. Man fing daher um diese Zeit an, sich auch der Bomben und Granaten zum Zünden zu bedienen, indem man sie außer der Sprengladung noch mit einem aus Pech, Schwefel, Salpeter und Schießpulver bestehenden Brandsatz versah. Daneben blieben jedoch auch die bisherigen Brandkugeln oder Feuerballen noch in Gebrauch, und gleichzeitig bediente man sich auch der sogenannten brennenden Steine zum Zünden. Diese letzteren waren steinerne Kugeln von einem kleineren Durchmesser als das Kaliber des anzuwendenden Mörsers. Sie wurden mit abwechselnden Lagen von Brandsatz und Hanf überzogen, bis sie die erforderliche Größe erhielten; demnächst

13) Dr. F. W. Rüdert, Römische Kriegswesen. 2. Aufl. von Dr. Rud. Schütze. (Berlin 1854.) S. 57 fg.

in Feil gebracht und in Reifhüter gewälzt. Die Brandkugeln schloß man nur mit einem Feuer zu werfen, legte aber über das Brandloch auf die Pulverladung des Rückens. Wahrscheinlich war dies die Hauptursache, daß bei der Belagerung von Regensburg 1634 sehr viele der aus den Kanonen in großer Anzahl in die Stadt geschickten Brandkugeln blind gingen.

Aus demselben Grunde, aus welchem man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der ovalen Form der Bomben wieder zurückkehrte, nämlich der geringeren Inertraktion wegen, traten um diese Zeit nach und nach überall runde Brandkugeln an die Stelle der bisherigen ovalen. Dagegen waren die von einem Artilleristen des Kaisers von München, Bernhard's von Selzn, unter dem Namen Carcassen 1672 erfundenen Brandkugeln wieder von ovaler Form. Dieselben bestanden aus einem Gehäuse von geschmiedeten eisernen Stäben (Brandkugeln) mit einem Ueberzuge von Zwillisch; sie waren mit Brandloz angefüllt, mit starken Schnüren überstrickt und in Feil gebracht. Im J. 1673 wurde eine solche Carcasse, von 165 Pfund Pulver angefertigt, zu Reifhüt abgebrannt. Man nahm hierauf allgemein diese Brandkugeln an, indem man glaubte, dadurch dem Geschosse mehr Haltbarkeit zu geben. Doch schon 1697 schafften die Franzosen, weil sie gefunden hatten, daß diese neuen Brandkugeln sehr schlechte Richtung hielten, und beim Einschlagen in Dächer ebenfalls zerbrachen, sie wieder ab, und schickten, wie die meisten übrigen Nationen, zur neuen Methode zurück; bei den deutschen Artillerien blieben dagegen die Carcassen, besonders für die Handigen, noch in Gebrauch.

Auf diesem Standpunkte befanden sich die Brandgeschosse, als die Engländer 1760 die mit einem Sprengkorn und fünf Brandlöchern versehenen Brandbomben erfanden<sup>15)</sup>. Die bei einem Versuche in Woolwich 1762 vorgenommene Versuche ergaben und 1763 zuerst in Anwendung kamen. Diese Brandbomben gewährten sehr erhebliche Wirkungen; kann ein Zertrümmern des Gases war für diese nicht möglich, die Flamme war durch die engen Ausströmungsöffnungen concentrirter und constanter, als gewöhnlich bei den bisherigen Brandgeschossen, die Reichweite und Zerstörungskraft des Treffens sie weit als bei andern Heilgeschossen, den Löcherlöcher aus demselben wurde durch die Pulverladung, welche bei durch den Sprengboden abgeleitete Raum nach außen, entgegengekehrt. Doch zeigten sich auch bei dieser Erfindung nicht unbedeutende Nachteile: heiße Dampfkugeln, die man für besser hielt als kalt gemengte, haben sich schwer anwenden; der Geyßel sich mit Stärke anzuwenden; bei der Anwendung eines jeden der üblichen Sprengstoffe verhalten sich bald die Brandlöcher; die Sprengladung zerbrach häufig zu früh, zertrümmerte sich häufig und moß den Brandloz unentzündet umher;

wenn die Bombe mit den Brandlöchern von dem entgegenstehenden Gegenstande abwärts geschick niederfiel, blieb sie unentzündet. Man schwankte daher seit dieser Zeit in allen Artillerien zwischen den erwähnten drei Methoden. Die Franzosen machten 1738 ebenfalls einen Versuch mit dem schon vor 100 Jahren von ihnen angegebenen Brandkugeln nach dem Vorschlage des Dairy in Annonce. Sie waren mit einem hölzernen Gehäuse versehen, hatten einen fast verdichteten Geyßel und waren in ihrer Wirkung den früheren weit vorzuziehen, allein sie schienen durch längeres Liegen zu verderben, und zigten wie alle Brandkugeln mit kurzen eine geringe Trefffähigkeit.

Noch bleibt eine Methode zur Anfertigung von Brandkugeln zu erwähnen, die, zwar schon vor mehreren Jahrhunderten bekannt, in neuerer Zeit von dem Engländer Jones wieder versucht worden ist. Diese Brandkugeln werden aus Kanonen geschossen, und bestehen aus eisernen Kugeln von bedeutend kleinerem Durchmesser als das zugehörige Geschützrohr. Dieselben werden so lange mit einem geschmiedeten Brandloz überzogen, bis sie die erforderliche Größe erhalten. Man will in England mit diesen Brandkugeln günstige Resultate erreicht haben; es scheinen jedoch bei diesen Geschossen die Nachteile nicht vermindert zu sein, daß der aufgetragene Brandloz beim Einschlagen der Kugel gegen harte Gegenstände abblättert, und daß bei weitem Entfernungen ein bedeutender Theil des Brandlozes zerstreut sein muß, bevor die Kugel das Ziel erreicht.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel zum Anzünden feindlicher Gegenstände bieten die glühenden Kugeln dar. Der Gebrauch derselben fand schon lange vor Anwendung der Feuergeschosse statt. Im J. 1472 sollen sie zuerst als Feuergeschosse vor Sagan geschossen worden sein<sup>16)</sup>; ihrer Anwendung war anfänglich jedoch selten, wahrscheinlich weil man bei deren Gebrauch aus einem mit einer Pulverladung versehenen Geschosse eine zu große Gefahr für die Bedienungsmannschaften fand. Während der Unabhängigkeitskriege der Niederländer gegen die Spanier bediente man sich ihrer einige Male. Als Koenigsberg die Stadt Stenard 1560 belagerte, wurden 70 Häuser durch glühende Kugeln in Brand gesetzt, und 1597 wurde in der Belagerung von Thornberg durch die Spanier der Pulverturm durch ein glühendes Geschoss in die Luft geschleudert, und dadurch die Uebergabe der Stadt herbeigeführt. Im J. 1682 wurde Dänische mit glühenden Kugeln beschossen; die Schweden bedienten sich ihrer gegen die Schiffe vor Reichelminde. Auch nach bei mehreren andern Gelegenheiten kamen die glühenden Kugeln im Verlauf des 17. und 18. Jahrh. zur Anwendung; doch wurde während dieser Zeit weder ein sehr ausgedehnter noch entscheidender Gebrauch von ihnen gemacht. Eine sehr wichtige Rolle spielten sie dagegen 1782 bei der Belagerung von Gibraltar, deren glückliche Durchführung besonders ihrer Wirksamkeit

15) Auch Gaspard's Geschichte der Belagerung. V. Zeitraum. 1. Theil. 176. u. 177. u. 178. u. 179. u. 180. u. 181. u. 182. u. 183. u. 184. u. 185. u. 186. u. 187. u. 188. u. 189. u. 190. u. 191. u. 192. u. 193. u. 194. u. 195. u. 196. u. 197. u. 198. u. 199. u. 200. u. 201. u. 202. u. 203. u. 204. u. 205. u. 206. u. 207. u. 208. u. 209. u. 210. u. 211. u. 212. u. 213. u. 214. u. 215. u. 216. u. 217. u. 218. u. 219. u. 220. u. 221. u. 222. u. 223. u. 224. u. 225. u. 226. u. 227. u. 228. u. 229. u. 230. u. 231. u. 232. u. 233. u. 234. u. 235. u. 236. u. 237. u. 238. u. 239. u. 240. u. 241. u. 242. u. 243. u. 244. u. 245. u. 246. u. 247. u. 248. u. 249. u. 250. u. 251. u. 252. u. 253. u. 254. u. 255. u. 256. u. 257. u. 258. u. 259. u. 260. u. 261. u. 262. u. 263. u. 264. u. 265. u. 266. u. 267. u. 268. u. 269. u. 270. u. 271. u. 272. u. 273. u. 274. u. 275. u. 276. u. 277. u. 278. u. 279. u. 280. u. 281. u. 282. u. 283. u. 284. u. 285. u. 286. u. 287. u. 288. u. 289. u. 290. u. 291. u. 292. u. 293. u. 294. u. 295. u. 296. u. 297. u. 298. u. 299. u. 300. u. 301. u. 302. u. 303. u. 304. u. 305. u. 306. u. 307. u. 308. u. 309. u. 310. u. 311. u. 312. u. 313. u. 314. u. 315. u. 316. u. 317. u. 318. u. 319. u. 320. u. 321. u. 322. u. 323. u. 324. u. 325. u. 326. u. 327. u. 328. u. 329. u. 330. u. 331. u. 332. u. 333. u. 334. u. 335. u. 336. u. 337. u. 338. u. 339. u. 340. u. 341. u. 342. u. 343. u. 344. u. 345. u. 346. u. 347. u. 348. u. 349. u. 350. u. 351. u. 352. u. 353. u. 354. u. 355. u. 356. u. 357. u. 358. u. 359. u. 360. u. 361. u. 362. u. 363. u. 364. u. 365. u. 366. u. 367. u. 368. u. 369. u. 370. u. 371. u. 372. u. 373. u. 374. u. 375. u. 376. u. 377. u. 378. u. 379. u. 380. u. 381. u. 382. u. 383. u. 384. u. 385. u. 386. u. 387. u. 388. u. 389. u. 390. u. 391. u. 392. u. 393. u. 394. u. 395. u. 396. u. 397. u. 398. u. 399. u. 400. u. 401. u. 402. u. 403. u. 404. u. 405. u. 406. u. 407. u. 408. u. 409. u. 410. u. 411. u. 412. u. 413. u. 414. u. 415. u. 416. u. 417. u. 418. u. 419. u. 420. u. 421. u. 422. u. 423. u. 424. u. 425. u. 426. u. 427. u. 428. u. 429. u. 430. u. 431. u. 432. u. 433. u. 434. u. 435. u. 436. u. 437. u. 438. u. 439. u. 440. u. 441. u. 442. u. 443. u. 444. u. 445. u. 446. u. 447. u. 448. u. 449. u. 450. u. 451. u. 452. u. 453. u. 454. u. 455. u. 456. u. 457. u. 458. u. 459. u. 460. u. 461. u. 462. u. 463. u. 464. u. 465. u. 466. u. 467. u. 468. u. 469. u. 470. u. 471. u. 472. u. 473. u. 474. u. 475. u. 476. u. 477. u. 478. u. 479. u. 480. u. 481. u. 482. u. 483. u. 484. u. 485. u. 486. u. 487. u. 488. u. 489. u. 490. u. 491. u. 492. u. 493. u. 494. u. 495. u. 496. u. 497. u. 498. u. 499. u. 500. u. 501. u. 502. u. 503. u. 504. u. 505. u. 506. u. 507. u. 508. u. 509. u. 510. u. 511. u. 512. u. 513. u. 514. u. 515. u. 516. u. 517. u. 518. u. 519. u. 520. u. 521. u. 522. u. 523. u. 524. u. 525. u. 526. u. 527. u. 528. u. 529. u. 530. u. 531. u. 532. u. 533. u. 534. u. 535. u. 536. u. 537. u. 538. u. 539. u. 540. u. 541. u. 542. u. 543. u. 544. u. 545. u. 546. u. 547. u. 548. u. 549. u. 550. u. 551. u. 552. u. 553. u. 554. u. 555. u. 556. u. 557. u. 558. u. 559. u. 560. u. 561. u. 562. u. 563. u. 564. u. 565. u. 566. u. 567. u. 568. u. 569. u. 570. u. 571. u. 572. u. 573. u. 574. u. 575. u. 576. u. 577. u. 578. u. 579. u. 580. u. 581. u. 582. u. 583. u. 584. u. 585. u. 586. u. 587. u. 588. u. 589. u. 590. u. 591. u. 592. u. 593. u. 594. u. 595. u. 596. u. 597. u. 598. u. 599. u. 600. u. 601. u. 602. u. 603. u. 604. u. 605. u. 606. u. 607. u. 608. u. 609. u. 610. u. 611. u. 612. u. 613. u. 614. u. 615. u. 616. u. 617. u. 618. u. 619. u. 620. u. 621. u. 622. u. 623. u. 624. u. 625. u. 626. u. 627. u. 628. u. 629. u. 630. u. 631. u. 632. u. 633. u. 634. u. 635. u. 636. u. 637. u. 638. u. 639. u. 640. u. 641. u. 642. u. 643. u. 644. u. 645. u. 646. u. 647. u. 648. u. 649. u. 650. u. 651. u. 652. u. 653. u. 654. u. 655. u. 656. u. 657. u. 658. u. 659. u. 660. u. 661. u. 662. u. 663. u. 664. u. 665. u. 666. u. 667. u. 668. u. 669. u. 670. u. 671. u. 672. u. 673. u. 674. u. 675. u. 676. u. 677. u. 678. u. 679. u. 680. u. 681. u. 682. u. 683. u. 684. u. 685. u. 686. u. 687. u. 688. u. 689. u. 690. u. 691. u. 692. u. 693. u. 694. u. 695. u. 696. u. 697. u. 698. u. 699. u. 700. u. 701. u. 702. u. 703. u. 704. u. 705. u. 706. u. 707. u. 708. u. 709. u. 710. u. 711. u. 712. u. 713. u. 714. u. 715. u. 716. u. 717. u. 718. u. 719. u. 720. u. 721. u. 722. u. 723. u. 724. u. 725. u. 726. u. 727. u. 728. u. 729. u. 730. u. 731. u. 732. u. 733. u. 734. u. 735. u. 736. u. 737. u. 738. u. 739. u. 740. u. 741. u. 742. u. 743. u. 744. u. 745. u. 746. u. 747. u. 748. u. 749. u. 750. u. 751. u. 752. u. 753. u. 754. u. 755. u. 756. u. 757. u. 758. u. 759. u. 760. u. 761. u. 762. u. 763. u. 764. u. 765. u. 766. u. 767. u. 768. u. 769. u. 770. u. 771. u. 772. u. 773. u. 774. u. 775. u. 776. u. 777. u. 778. u. 779. u. 780. u. 781. u. 782. u. 783. u. 784. u. 785. u. 786. u. 787. u. 788. u. 789. u. 790. u. 791. u. 792. u. 793. u. 794. u. 795. u. 796. u. 797. u. 798. u. 799. u. 800. u. 801. u. 802. u. 803. u. 804. u. 805. u. 806. u. 807. u. 808. u. 809. u. 810. u. 811. u. 812. u. 813. u. 814. u. 815. u. 816. u. 817. u. 818. u. 819. u. 820. u. 821. u. 822. u. 823. u. 824. u. 825. u. 826. u. 827. u. 828. u. 829. u. 830. u. 831. u. 832. u. 833. u. 834. u. 835. u. 836. u. 837. u. 838. u. 839. u. 840. u. 841. u. 842. u. 843. u. 844. u. 845. u. 846. u. 847. u. 848. u. 849. u. 850. u. 851. u. 852. u. 853. u. 854. u. 855. u. 856. u. 857. u. 858. u. 859. u. 860. u. 861. u. 862. u. 863. u. 864. u. 865. u. 866. u. 867. u. 868. u. 869. u. 870. u. 871. u. 872. u. 873. u. 874. u. 875. u. 876. u. 877. u. 878. u. 879. u. 880. u. 881. u. 882. u. 883. u. 884. u. 885. u. 886. u. 887. u. 888. u. 889. u. 890. u. 891. u. 892. u. 893. u. 894. u. 895. u. 896. u. 897. u. 898. u. 899. u. 900. u. 901. u. 902. u. 903. u. 904. u. 905. u. 906. u. 907. u. 908. u. 909. u. 910. u. 911. u. 912. u. 913. u. 914. u. 915. u. 916. u. 917. u. 918. u. 919. u. 920. u. 921. u. 922. u. 923. u. 924. u. 925. u. 926. u. 927. u. 928. u. 929. u. 930. u. 931. u. 932. u. 933. u. 934. u. 935. u. 936. u. 937. u. 938. u. 939. u. 940. u. 941. u. 942. u. 943. u. 944. u. 945. u. 946. u. 947. u. 948. u. 949. u. 950. u. 951. u. 952. u. 953. u. 954. u. 955. u. 956. u. 957. u. 958. u. 959. u. 960. u. 961. u. 962. u. 963. u. 964. u. 965. u. 966. u. 967. u. 968. u. 969. u. 970. u. 971. u. 972. u. 973. u. 974. u. 975. u. 976. u. 977. u. 978. u. 979. u. 980. u. 981. u. 982. u. 983. u. 984. u. 985. u. 986. u. 987. u. 988. u. 989. u. 990. u. 991. u. 992. u. 993. u. 994. u. 995. u. 996. u. 997. u. 998. u. 999. u. 1000.

15) Dr. Reyer, Beiträge über Geschützgeschosse. 1832. I. Th. S. 283.

gegen die feindlichen schwimmenden Batterien beizumessen ist. Hier wurden auch zum ersten Male die Kugeln in einem Ofen nach Angabe eines Hanoveraners Namens Schwependik glühend gemacht. Es wurden hierbei zugleich eiserne Laufwagen konstruirt, um mittels derselben die glühenden Kugeln von den Defen, deren auf jeder Seite der Batterie sich einer befand, möglichst rasch nach den Geschützen zu befördern, wodurch das Feuern der Batterie außerordentlich beschleunigt wurde. Vor diesem Gebrauche in Gibraltar angestellte Versuche ergaben folgende Resultate: der Schwependik'sche Ofen heizte 200 Kugeln auf einem Roste in zwei Stunden; eine 32pfündige rothglühende Kugel, die vier Minuten an der Luft gelegen hatte, und dreimal in kaltes Wasser getaucht worden war, entzündete noch grünes eichenes Holz; eine 24pfündige Kugel setzte zwei trockene Balken sogleich in Brand. Die Franzosen, durch die bedeutende Wirksamkeit der glühenden Kugeln aufmerksam gemacht, wollten dieselben zur künftigen Vertheidigung ihrer Küsten anwenden, und stellten zu dem Zwecke 1785 große Versuche damit in Cherbourg an, bei denen sich folgende Ergebnisse herausstellten:

1) daß die Kugeln beim Glühen sich nicht so weit ausdehnen, als man bisher geglaubt hatte, und daß man bei gewöhnlichem Spielraume noch die kalibermäßigen Geschütze anwenden könne;

2) daß die kalten und die glühenden Kugeln gleich tief eindringen;

3) daß man nach dem Einsetzen der Kugel ruhig zielen könne, wenn man sich eines Vorschlages von feuchtem Thon oder Heu bedient;

4) daß die bisherigen Roste zum Heizen der Kugeln un Zweckmäßig und unökonomisch seien, indem dabei die Kugeln sich unvollständig und langsam erhitzen, und daß man daher Flammöfen anwenden müsse.

Zum Schießen der glühenden Kugeln bedient man sich der Kanonen und zwar vorzugsweise der eisernen, weil die hohe Temperatur der Kugeln auf die Legirung der bronzenen Kanonen zerstörend einwirkt.

Die glühende Kugel gewährt als Zündungsmittel nachstehende Vortheile: Sie zündet sicherer als andere Brandgeschosse; denn einmal kann der Feind der glühenden Kugel es nicht ansehen, daß sie glühend ist, und findet sich nicht veranlaßt, Vorkehrungsmaßregeln dagegen zu treffen, während die Brandkugel ihren Zweck sogleich verräth; ferner aber erfolgt die Anzündung immer viel sicherer durch einen heißen Körper, zumal wenn er ein guter Wärmeleiter, und längere Zeit zwischen brennbaren Substanzen eingeklemmt ist, als wenn dieselben Substanzen von einer flackernden Flamme bespült werden. Eine glühende Kugel, die in der Regel viel kleiner ist als die andern Brandgeschosse, dringt leichter in den anzuzündenden Gegenstand ein, und kann nicht durch den Stoß der Geschüßladung zertrümmert werden. Sie ist auf große Entfernungen anzuwenden, gibt einen sichern Schuß, und ist nicht von dem Versagen eines Zünders abhängig.

N. Geschl. d. B. u. R. Erste Section. LXIII.

b) Leuchtgeschosse. Im Kriege und namentlich im Festungskriege tritt zuweilen das Erfoderniß ein, während der Dunkelheit das vorliegende Terrain zu erleuchten. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen die Leuchtkugeln, Körper von ähnlicher Construction und Anfertigung wie die Brandkugeln, jedoch mit einem stärker leuchtenden Saße gefüllt. Bereits im Anfange des 16. Jahrh. finden wir die Anwendung solcher Leuchtkugeln. Da es dem Feinde gelang, sie leicht auszulösen, so ergriffen die Niederländer in der Belagerung von Ostende 1602 zuerst die Maßregel, im Innern der Leuchtkugel eine geladene Granate anzubringen, wodurch den Belagerern viele Leute getödtet wurden. Der Gebrauch, die Leuchtkugeln mit Granaten oder Mordschlägen zu versehen, verbreitete sich seitdem immer mehr, er führt jedoch die Nachteile mit sich, daß dadurch die Masse des Leuchtsaßes eine Verringerung erleidet, und durch das oft zu früh eintretende Explodiren der eingelegten Granaten und Mordschläge der Leuchtsaß noch unentzündet umhergeschleudert wird. Auch durch den Stoß der Geschüßladung wird der Saß der Leuchtkugel häufig zertrümmert. Wegen der deshalb nur zulässigen geringen Ladungen können nur kurze Wurfweiten erreicht werden. Aber auch der Schlag beim Niederfallen des Geschosses reicht oft hin, um den Saß zu zertrümmern. Wenn aber auch die Leuchtkugel von derartigen Unfällen nicht betroffen wird, so reicht eine geringe Unebenheit des Terrains und eine unbedeutende Vertiefung, in welche die Leuchtkugel fällt, schon hin, um ihre Leuchtwirkung sehr zu beeinträchtigen oder auch ganz aufzuheben. Die letztere ist übrigens bei den bisherigen Leuchtkugeln auch im günstigsten Falle nur gering. Auf einer Entfernung von 700 Schritt beträgt der Erleuchtungsdurchmesser einer 7pfündigen Leuchtkugel nur 20 Schritt, der einer 50pfündigen Leuchtkugel nur 76 Schritt. Innerhalb dieser Kreise sieht man sich bewegende Menschen, stillstehende dagegen nur schwer; alle zwischen diesen Kreisen und dem Beobachter liegenden Punkte sind unsichtbar.

Ein viel vortheilhafteres, jedoch durch die Bitterungsverhältnisse bedingtes Erleuchtungsmittel bieten die Fallschirmleuchtkugeln dar, die von Raketen (s. d. Art.) an den Ort ihrer Bestimmung hingetragen, und durch den Fallschirm längere Zeit über demselben schwebend erhalten werden. Sie wurden 1820 in Dänemark erfunden, und erlangten bald eine weitere Verbreitung. Nach englischen Beobachtungen kann man dadurch einen Erleuchtungskreis von 1500' im Radius erreichen. Bei diesen Leuchtkugeln fallen die meisten der Uebelstände, an welchen die gewöhnlichen Leuchtgeschosse leiden, fort. Das Terrain ist für sie gleichgültig; die Gefahr eines Zertrümmerns des Saßes ist nicht vorhanden, und auch eine weitere Entfernung erreichbar; der Feind kann zur Verhinderung der Erleuchtung Nichts unternehmen, und die Erleuchtungswirkung ist eine bedeutend größere. Die alleinige Bedingung für die Anwendung dieses Erleuchtungsmittels ist eine ruhige Bitterung, indem ein

mit in Kesseln... [The text continues with a detailed description of military equipment and processes, mentioning items like 'Kesseln', 'Pulver', and 'Kugeln'.]

Verfahren... [The text continues with further technical details and descriptions of various military or industrial processes.]

In den... [This section discusses the composition and use of different types of powder and projectiles, including 'Steinwerfer' and 'Brandgeschosse'. It details their weight, structure, and effectiveness.]

Das... [This section describes the process of creating and testing various types of grenades and projectiles, such as 'Handgranaten' and 'Brandgeschosse'. It includes instructions on their use and the materials required.]

6. Brand- und Leuchtgeschosse.  
a) Brandgeschosse. Der Gebrauch mittelst Geschossen anzündbare Gegenstände in Brand zu setzen, ist sehr alt. Schon die Wurfgeschütze der Alten wurden dazu benutzt, um Feuerkugeln damit zu werfen<sup>13)</sup>. Das in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. erfundene griechische Feuer wurde vermittelt Pfeile und Wurfspeie auf

Handgranaten... [This section continues the discussion on the use of incendiary and lighting projectiles, describing their construction and historical applications.]

13) Dr. F. B. Kießert, Römische Kriegswesen. 2. Aufl. von Dr. Rud. Schölge. (Berlin 1854.) S. 57 fg.

Samkeit wird jedoch durch den Uebelstand sehr beschränkt, daß ihre Trefffähigkeit wegen der bedeutenden Seitenabweichungen nur sehr gering ist.

Die Raketen werden nämlich, um sie in der beabsichtigten Richtung zu erhalten, mit einem Stabe (Ruthe) von fünf- bis siebenmaliger Länge der Hülse versehen. An dem einen Ende dieses Stabes, an dessen oberem, breiterem Ende (Köpfel) die Rakete angebunden wird, gelingt es nun zwar, dieselben bei ruhigem Wetter in der ihr gegebenen Richtung zu erhalten, ein einigermaßen von einer Seite her wehender Wind bringt sie dagegen ganz aus der Richtung. Da der Balancepunkt der Rakete nur wenige Zoll hinter dem Brandloche liegt, so ist es einleuchtend, daß ein die fliegende Rakete von der Seite treffender Wind eine viel stärkere Einwirkung auf den längeren und leichteren Stab als auf den kürzeren und gewichtigeren Körper der Rakete äußern muß, und diese läßt eine solche Wendung erhält, daß sie sich mit ihrer Spitze dem Winde entgegenstellt. Da nun vermöge der durch das Weiterbrennen des Saßes sich fortwährend entwickelnden Triebkraft die Rakete in die neu erhaltene Richtung fortgetrieben wird, so ist es erklärlich, daß die Seitenabweichungen der Raketen stets gegen den Wind gerichtet sein müssen, und daß eine Rakete von ihrer ursprünglichen Richtung nicht nur rechtwinkelig abweichen, sondern ihre Flugbahn so verändern kann, daß sie sich dem Orte, von dem sie abgeschossen wurde, wieder nähert. Man ist in neuerer Zeit vielfach, wie-wohl mit nicht genügendem Erfolge, bemüht gewesen, diesen Uebelstände abzuhelfen. Die Nordamerikaner sollen 1815 bei dem Versuche, die Raketen ohne Stab aus langen Röhren zu schießen, und ihnen durch schiefe Bohrlöcher eine rotirnde Bewegung zu geben, günstige Resultate erhalten haben<sup>1)</sup>.

Ähnliche oder denselben ähnliche Feuerwerkskörper wurden schon sehr früh vor. Bereits 880 soll der Kaiser Lothar dergleichen in einem geheimen Laboratorium für das sizilianische Herr angefertigt haben. Bei dem Anzuge der Venetianer und Genuesen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. werden Raketen als Brandgeschosse erwähnt. Auch 1447 zündete der Graf Dunois durch Raketen Pont Audemer in der Normandie an, welches von den Engländern hartnäckig verteidigt wurde; die Raketen werden bei dieser Gelegenheit mit der Benennung roquette bezeichnet. Im J. 1498 warfen die Franzosen Raketen aus Freude über die Ankunft der portugiesischen Entdeckungsschiffe. Beschreibt 1650 genau die Anwendung der Signalaraketen ganz nach der noch üblichen Methode. 1746 Versuche über die Strichhöhe der Raketen, die er auf 1500 — 1800' fand. Citirt die Anwendung Gebrauch von den Raketen machte Johann E. ... in Ostindien, der über 1200 Raketen ... hatte. Diese Raketen hatten ... Durchmesser stark eiserne ... Strichen versehen war; ihre ... Durchmesser ... 8' — 10'

1. v. ... 1. 24. 6. 68.

Länge, zuweilen auch aus Eisen. Sie wurden von den Raketenwerfern mit der Hand theils in horizontaler Richtung theils im Bogen geworfen, und sollen große Verwirrung unter der Reiterei angerichtet haben. In den Jahren 1790 und 1798 wurden in Frankreich Versuche mit Raketen angestellt, darunter auch mit dem vom Bürger Chevalier erfundenen sogenannten phosphorischen Raketen, die zur Zerstörung des Segelwerks feindlicher Schiffe bestimmt waren.

Die ausgedehnteren Versuche in Europa, die Raketen als Kriegsgeschosse auszubilden, datiren sich erst seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Besonders wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben seit der Anwendung der Congreveschen Brandraketen gegen Kopenhagen, wobei ihnen jedoch eine größere Wirksamkeit zugeschrieben wurde, als sie geleistet hatten; denn außer den Brandraketen wurden bei diesem Angriffe noch 6412 Bomben, 4966 Kugeln und sehr viel Brandkugeln in die Stadt geworfen und geschossen. Gegenwärtig sind die Raketen in den meisten, eine bedeutendere Kriegsmacht unterhaltenden Staaten als Kriegsgeschosse eingeführt, deren Anfertigung und Vervollkommnung ausschließlich dazu organisirten Corps übertragen ist. Man ist noch fortwährend mit ihrer Verbesserung beschäftigt; von welchem Erfolge diese Bemühungen gewesen sind, ist aus dem Grunde unbekannt, weil die zu diesem Behufe angestellten Versuche und deren Ergebnisse geheim gehalten werden. Die Wirkungen, welche die Raketen bei ihrer Anwendung in mehreren Fällen während der letzten Kriege geleistet haben, können größten Theils noch nicht als genügend betrachtet werden. (In Bezug auf die genauere Beschreibung der Anfertigung s. Rakete.)

(C. Baer.)

**GESCHRÄNKT — SCHRANK.** Man versteht darunter, wenn ein Stüd Wild alle vier Füße nicht in einer geraden Linie hinter einander setzt, sondern wenn dies nur mit dem Vorder- und Hinterfüße jeder Seite so geschieht, daß zwischen den Fährten von beiden Seiten ein Zwischenraum bleibt. Je stärker der Leib eines Thieres ist, desto weiter stehen sowol beide Vorder- wie Hinterfüße oder Läufe auseinander, und da ein Hirsch einen viel stärkeren Körper hat als ein Thier, so schränkt er auch weiter als dies, weshalb man die Breite des Schrankes als ein sicheres Kennzeichen eines starken Hirsches ansehen kann. Nur tragende Thiere schränken auch mit den Hinterläufen sehr weit, da der Körper durch die Frucht hinten weiter auseinander gedrängt wird, die Stellung der Vorderläufe wird jedoch dadurch nicht verändert, so daß man es dennoch vom Hirsche, wenn man die Ueberdacht der Vorder- und Hinterläufe genau verfolgt, unterscheiden kann. Von dem Ueberdachte schränkt nur das Schwein nicht, sondern es schränkt d. d. legt wie der Fuchs und Wolf alle Füße in einer geraden Linie ein. (W. Pfeil.)

Geschrieben nach Recht. f. Recht und Gesetz.

Das Wild hat zwei, vier Zoll lange feine und ... die mit ... versehen sind und um

gegen die künftigen unvorhergesehenen Gefahren zu sichern ist. Für wieder und zum ersten Mal die Kugeln in einem Dien mit Kupfer einer Feuerwaffen Kammer Schussweite gleich gemacht. Es wurden hierzu je gleich einem Schussweite angesetzt, um nicht derselben die glühenden Kugeln von der Distanz. Denn auf jeder Seite der Batterie ist eine Leuchte, möglichst weit nach den Schützen zu leuchten, wodurch das Feuer der Batterie unerschütterlich beständig wurde. Für diesen Schussweite in Gebrauch angeordnete Verfahren ergaben folgende Resultate: der Schussweite der Dien beträgt 200 Kugeln auf einem Dien in zwei Stunden; eine 200-füßige Leuchte Kugel die zur Kammer an der Zeit gehen hatte, und dreimal in kalter Kupfer gemacht werden war, entstanden noch grüner eisenhaltig; eine 240-füßige Kugel war zwei mal in kalter Kupfer gemacht im Dienst. Die Kammer, durch die bedeutende Beschleunigung der glühenden Kugeln ansehnlich gemacht, werden derselben zur künftigen Beschleunigung ihrer Kugeln anzuwenden, und stellen zu dem Jahre 1780 große Versuche damit in Erfahrung an, bei denen sich folgende Ergebnisse herausstellten:

- 1) daß die Kugeln beim Glücken sich nicht so weit ausdehnen, als man bisher geglaubt hatte, und daß man bei geschloffenen Epischienen noch die fallerträglichen Schüsse anwenden könne;
- 2) daß die kalten und die glühenden Kugeln gleich tief eindringen;
- 3) daß man nach dem Einsetzen der Kugel ruhig zielen könne, wenn man sich eines Verschlagens von feuchtem Thon oder Fein bedient;
- 4) daß die bisherigen Roste zum Heizen der Kugeln unzuverlässig und unökonomisch seien, indem dabei die Kugeln sich unvollständig und langsam erhitzen, und daß man daher Flammsöfen anwenden müsse.

Zum Schießen der glühenden Kugeln bedient man sich der Kanonen und zwar vorzugsweise der eisernen, weil die hohe Temperatur der Kugeln auf die Legirung der bronzenen Kanonen zerstörend einwirkt.

Die glühende Kugel gewährt als Zündungsmittel nachstehende Vortheile: Sie zündet sicherer als andere Brandgeschosse; denn einmal kann der Feind der glühenden Kugel es nicht ansehen, daß sie glühend ist, und findet sich nicht veranlaßt, Vorkehrungsmaßregeln dagegen zu treffen, während die Brandkugel ihren Zweck sogleich verräth; ferner aber erfolgt die Anzündung immer viel sicherer durch einen heißen Körper, zumal wenn er ein guter Wärmeleiter, und längere Zeit zwischen brennbaren Substanzen eingeklemmt ist, als wenn dieselben Substanzen von einer flackernden Flamme bespült werden. Eine glühende Kugel, die in der Regel viel kleiner ist als die andern Brandgeschosse, bringt leichter in den anzuzündenden Gegenstand ein, und kann nicht durch den Stoß der Geschußladung zertrümmert werden. Sie ist auf große Entfernungen anzuwenden, gibt einen sichern Schuß, und ist nicht von dem Versagen eines Zünders abhängig.

b) Leuchtgeschosse. Im Krieg und namentlich bei den Festungsströgen sind mehrere der Obenerwähnten, während der Dauer der Festungsströge zu gebrauchen. Im Krieg, nicht jedoch beim Festungsströgen. Hier von anderer Construction und Anwendung wie die Leuchtgeschosse. Jedes mit einem kleinen Leuchtgeschosse besetzt. Dieses in der Länge des 16. Zehel. Neben der Anwendung dieser Leuchtgeschosse. Es ist dem Feinde getaug, die Kugel anzuzünden, er ergreift die Kugeln in der Festung von Distanz 1000 yards die Kugel, im Innern der Leuchtgeschosse eine geladene Granate anzuwenden, wodurch der Festungsströgen sehr stark zerstört werden. Der Schussweite der Leuchtgeschosse mit Granaten oder Metallkugeln zu versehen, vertritt sich jedoch immer mehr, er führt jedoch die Kugeln mit sich, daß dadurch die Masse der Leuchtgeschosse eine Vergrößerung erleidet, und durch das ist zu früh einsetzende Explosion der nächstgelegenen Granaten und Metallkugeln der Leuchtgeschosse unangenehm und gefährlich wird. Auch durch den Stoß der Geschußladung wird der Saß der Leuchtgeschosse häufig zertrümmert. Wegen der deshalb nur zufälligen geringen Ladungen können nur kurze Kugeln erreicht werden. Aber auch der Schlag beim Niederfallen des Geschosses reicht oft hin, um den Saß zu zertrümmern. Wenn aber auch die Leuchtgeschosse von beträchtlichen Unfällen nicht betroffen wird, so reicht eine geringe Unachtsamkeit des Terrain und eine unbedeutende Vertiefung, in welche die Leuchtgeschosse fällt, schon hin, um ihre Leuchtwirkung sehr zu beeinträchtigen oder auch ganz aufzuheben. Die letztere ist übrigens bei den niedrigen Leuchtgeschossen auch im günstigsten Falle nur gering. Auf einer Entfernung von 700 Schritt beträgt der Erleuchtungsdurchmesser einer 10-füßigen Leuchtgeschosse nur 20 Schritt, der einer 15-füßigen Leuchtgeschosse nur 70 Schritt. Innerhalb dieser Kreise sieht man sich bewegende Menschen, stillstehende dagegen nur schwer; alle zwischen diesen Kreisen und dem Beobachter liegenden Punkte sind unsichtbar.

Ein viel vortheilhafteres, jedoch durch die Mitterungsverhältnisse bedingtes Erleuchtungsmittel bieten die Fallschirmleuchtgeschosse, die von Kisten (s. d. Art.) an den Ort ihrer Bestimmung hingetragen, und durch den Fallschirm längere Zeit über demselben schwebend erhalten werden. Sie wurden 1820 in Danemark erfunden, und erlangten bald eine weitere Verbreitung. Nach englischen Beobachtungen kann man dadurch einen Erleuchtungskreis von 1500' im Radius erreichen. Bei diesen Leuchtgeschossen fallen die meisten der Leuchtgeschosse, an welchen die gewöhnlichen Leuchtgeschosse leiden, fort. Das Terrain ist für sie gleichgültig; die Gefahr eines Zertrümmerns des Saßes ist nicht vorhanden, und auch eine weitere Entfernung erreichbar; der Feind kann zur Verhinderung der Erleuchtung Nichts unternehmen, und die Erleuchtungswirkung ist eine bedeutend größere. Die alleinige Bedingung für die Anwendung dieses Erleuchtungsmittels ist eine ruhige Witterung, indem ein

nur einigermaßen stark wehender Wind nicht nur die Erreichung des Zieles schwierig machen, sondern auch den Fallschirm mit der Leuchtkugel forttragen, und damit den Zweck vereiteln würde. (In Bezug auf die Anfertigung der Geschosse aus Geschützen s. d. Art. Munition.)

#### IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch die Schwerkraft erhalten.

Die hier anzuführenden Geschosse finden hauptsächlich bei der Vertheidigung fester Plätze, wozu in den frühesten Zeiten alle Städte zu rechnen sind, ihre Anwendung. Es war natürlich, daß die Vertheidiger zu allen Zeiten außer den gewöhnlichen Waffen zur Bekämpfung des Feindes alle sonst noch ihnen sich darbietende Mittel benutzten, um den gewaltsamen Angriff der anstürmenden Belagerer zurückzuweisen. Zu diesem Zwecke dienten schon in den frühesten Zeiten große Steinblöcke und Balken, die auf der Mauer bereit lagen, um sie auf die stürmenden Feinde herabstürzen zu lassen. Auch sogenannte Sturmtöpfe, mit brennbaren Stoffen gefüllt, und andere Kunstfeuer, selbst heißes Wasser und geschmolzenes Pech dienten zu gleichem Zwecke. Für ein vorzüglich wirksames Mittel zur Vertheidigung der Mauern wurde ungelöschter Kalk gehalten, den man auf die Stürmenden herabschüttete, um sie zu blenden und dadurch am Ersteigen der Leitern zu hindern. In den Seegefechten bediente man sich eines zwei Fuß langen, unten mit einem spitzen Eisen beschlagenen, schweren Kloßes, welcher an der Sturmstange (einem langen gleich einer Raa am Mastbaume befestigten Schaft) oder an einer Segelstange hing. Im Gefechte drehte man diesen Kloß grade über das anzugreifende feindliche Schiff, und ließ ihn dann in dasselbe hineinfallen, um dessen Boden zu durchbohren. Schon die Römer bedienten sich dieses Kriegsinstrumentes mit Vortheil gegen die Carthaginienser, und im Seetreffen bei Dyrhachium 1081 verdankten die Venetianer demselben den Sieg.

Nach der Erfindung des Schießpulvers bediente man sich der Sturmfässer zur Abwehrung eines gewaltsamen Angriffs. Sie bestanden aus großen Fässern von Eichenholz, mit Reifen versehen, und mit Stücken alten Eisens, Kettengliedern u. s. w., sowie auch mit ungelöschtem Kalk angefüllt. In der Mitte des größeren Fasses befand sich ein kleineres, gleichfalls mit eisernen Reifen versehenes, welches 7—8 Pfund Pulver enthielt, und zu dem ein auch durch das große Faß gehender Zünder führte. Dieser Zünder wurde in Brand gesetzt, wenn man das Faß auf die stürmenden Feinde hinabrollen ließ.

Zu demselben Zwecke bedient man sich noch gegenwärtig der Kollbomben. Man benutzte dazu die gewöhnlichen Bomben, namentlich diejenigen, welche bei der Revision solche Fehler gezeigt haben, die sie zum Werfen aus Geschützen als nicht geeignet erscheinen lassen. Sie werden mit Sprengladung und Zündern versehen, welche letztere unmittelbar vor dem Hinabrollen angezündet werden; um den Kollbomben dabei eine be-

stimmte Richtung zu geben, legt man hölzerne Rinnen auf die Brustwehr.

#### V. Die Raketen.

Die bewegende Kraft beruht zwar bei den Raketen wie bei den Geschossen der Feuergeschütze (oder Feuerwepre) auf der Expansionskraft des entzündeten Schießpulvers, in beiden Fällen ist jedoch die Art der Einwirkung eine sehr verschiedene. Bei den Geschützen (oder Gewehren) findet das durch die Entzündung des Schießpulvers in dem Laufe sich entwickelnde expansible Fluidum überall einen stärkeren Widerstand als in dem vor ihm befindlichen Geschos, und treibt daher das letztere mit der seiner Expansionskraft entsprechenden Wehemenz zur Mündung des Laufs hinaus. Das Geschütz (oder Gewehr) ist also das Instrument, durch dessen Einrichtung der beabsichtigte Zweck eines Forttreibens des Geschosses durch die Expansionskraft des Pulvers erreicht wird. Zur Bewerkstelligung eines gewöhnlichen Schusses bedarf es mithin zweier Gegenstände, eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Beim Schuß oder Wurf einer Rakete ist dies nicht der Fall; sie bildet vielmehr zugleich das zum Forttreiben des Projectils erforderliche Instrument und das Projectil selbst vereinigt also in sich die Leistungen eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Die nachstehende kurze Darstellung diene zur Erklärung des der Triebkraft der Rakete zum Grunde liegenden Principis.

Wenn man eine cylindrische Röhre, deren Länge etwa den fünf- bis sechsmaligen Durchmesser beträgt, mit Schießpulver oder einer demselben ähnlichen Mengung anfüllt, und diese so fest eindrückt, daß bei einer Entzündung des so gebildeten Saßcylinders an einer Seite das Feuer sich nicht sogleich durch die ganze Masse verbreiten, sondern derselbe nur schichtenweise verbrennen kann, so wird die Verbrennung eine gewisse Zeitdauer erfordern. Die durch die Verbrennung sich entwickelnde Expansionskraft wird ihrer Natur gemäß nach allen Richtungen hin thätig; der dadurch gegen die Seitenwände der cylindrischen Röhre ringsumher entstehende Druck jedoch überall durch den gleichen Gegendruck aufgehoben, wenigstens in Bezug auf die Hervorbringung einer Bewegung unwirksam gemacht. In der Richtung der Längsaxe des Saßcylinders findet dagegen eine solche gegenseitige Aufhebung des Drucks der Expansionskraft nicht statt; denn indem das sich entwickelnde expansible Fluidum nach der einen Seite hin frei ausströmt, bleibt der Druck, den dasselbe gegen den noch unverbrannten Theil des Saßcylinders ausübt, unaufgehoben, und muß daher eine Bewegung des Cylinders nach dieser Richtung hin hervorbringen. Wird nun die Ausströmungsöffnung verengt, so muß die Spannung der sich entwickelnden Gase sich vermehren, und auch der Druck derselben nach der der Ausströmung entgegengesetzten Richtung um so stärker werden. Auf diesem Princip beruht die Anfertigung der Schwärmer und der Triebköhren der Feuerräder bei den Luftfeuerwerken; dasselbe liegt auch der Bereitung der Raketen zum Grunde. In

man durch eine Oeffnung am oberen Ende des Löffels steckte, in dieser Lage fest. Hierauf wurde der Stein in die Höhlung des Löffels gelegt und, nachdem das Seilwerk, welches zum Niederziehen des Arms gedient hatte, abgelöst war, wurde der Pflock mit einem Hammer herausgeschlagen. In Folge dessen schnellte der Arm empor und schleuderte, indem er an einem vor der Maschine angebrachten, aus Rasen oder einer mit weicher Fütterung belegten Mauer bestehenden Widerstande anschlug, den Stein fort. Späterhin höhlt man den Arm nicht mehr aus, sondern brachte am oberen Ende desselben einen eisernen Haken an, an welchem man eine Schleuder hing und in diese den Wurfkörper legte.

Eine andere Maschine, welche dazu diente, um eine größere Anzahl kleinere Steine auf einer näheren Entfernung gegen den Feind zu werfen (also eine unseren gegenwärtigen Stein- und Kartätschwürfen aus Mörsern entsprechende Wirkung leistete), war der fundibalus. Dieser beruhte auf dem Principe einer Schaukel, und bestand aus einer hölzernen Unterlage, auf der sich senkrecht zwei Pfähle erhoben, die oberhalb durch eine bewegliche Achse (an Stelle eines Querbalkens) verbunden waren. Durch diese Achse ging senkrecht eine Stange, deren unterer Theil länger als der obere war. Am unteren Theile war ein mit Steinen gefüllter Kasten angebracht, am oberen Ende der Stange waren ein oder mehre Seile befestigt, die rückwärts über eine an der Unterlage angebrachte Rolle liefen. Durch das Anziehen der Säule wurde die Stange in eine schaukelnde Bewegung gebracht, und hatte diese einen gehörigen Höhenpunkt erreicht, so wurden durch einen hervorgebrachten starken Ruck die Steine aus dem Kasten bis auf 200 Schritte weit fortgeschleudert<sup>4)</sup>.

Regelmäßig machte man von den schweren Geschützen nur im Belagerungskriege Gebrauch; in der Schlacht wandte man sie nur an, wenn man in fester Position stand. Den einzelnen Legionen und anderen Truppentheilen wurden, wie es scheint, erst zu Vespasian's Zeit eigene Geschütze zugewiesen, und nach Vegetius hatte seit Hadrian jede Legion 55 Horizontalschussgeschütze, damals carroballistae genannt, also eins für jede Centurie, und 10 Wurfgeschütze (onagri), also eins für jede Cohorte. Die carroballistae waren mit Maulseilen bespannt, und hatten elf Mann zur Bedienung. Geschütze von größeren Dimensionen kommen schon in früherer Zeit vor, so z. B. waren in Neucarthago, als Scipio es belagerte, 120 Katapulten und 23 große Ballisten, und die Juden hatten bei der Belagerung von Jerusalem 300 Katapulten und 40 Ballisten.

II. Geschütze, bei denen die Triebkraft des Schießpulvers zur Anwendung kommt, „Feuergeschütze“ oder „Pulvergeschütze“, auch vorzugsweise nur „Geschütze“ genannt.

Der so bedeutende Einfluß, den die Erfindung und die sich allgemein verbreitende Anwendung des Schieß-

pulvers auf die Kriegführung überhaupt äußerte, machte sich namentlich in Bezug auf die Vervollkommnung der Geschütze geltend. Die Eigenthümlichkeit dieser neuen Triebkraft und die darauf beruhende Construction der Feuergeschütze gestatteten die wesentlichen Vortheile, daß das Geschöß auf eine weitere Entfernung fortgetrieben werden konnte, daß dasselbe eine größere Kraftäußerung gegen das Ziel erhielt, und daß die Sicherheit des Treffens eine viel größere wurde, als diese wichtigen Zwecke durch die früheren Geschütze erreichbar waren. Daß die Vervollkommnung der Geschütze bis zu dem Standpunkte, welchen sie gegenwärtig erreicht haben, sich nur allmählig entwickeln konnte, liegt in der Natur der Sache; zuvörderst erscheint es jedoch zweckmäßig, eine kurze Uebersicht der jetzt bestehenden Geschützarten und deren Einrichtung hier folgen zu lassen.

Die gegenwärtigen Geschütze bestehen aus dem Geschützrohr und der Lafete (s. d. Art.), von denen das erstere den Hauptbestandtheil ausmacht. Um nämlich die Expansionskraft des Schießpulvers auf das Geschöß wirken zu lassen, bedarf es eines hohlen Raumes von einer gewissen Länge, der an einem Ende geöffnet, sonst aber an allen Seiten verschlossen ist, und dessen Einschließungswände der Expansionskraft des Pulvers einen hinreichenden Widerstand zu leisten vermögen. Einen solchen Raum bietet das Geschützrohr dar. Um das Rohr leichter bewegen, namentlich um demselben die erforderlichen Richtungen geben zu können, ist es mit einem Gestelle verbunden. Dieses Gestell heißt die Lafete, welche, wenn sie eine größere Beweglichkeit erhalten soll, mit einer Achse und zwei Rädern versehen, und wenn sie dem Geschütze zugleich als Transportmittel für größere Entfernungen und raschere Bewegungen dienen soll, noch mit einem, ebenfalls mit zwei Rädern versehenen Vorderwagen, die Proge genannt (s. d. Art.), so in Verbindung gebracht wird, daß letztere ebenso leicht hergestellt als wieder aufgehoben werden kann.

Um den Geschützrohren die nöthige Härte und Widerstandsfähigkeit zu geben, werden sie aus Eisen oder Geschützmetall (Stückgut, Bronze), einer Mischung aus Kupfer und Zinn, gefertigt; sie erhalten eine runde Form, als der der Kugelform der Geschosse entsprechenden. Die übrige Construction der Geschützrohre richtet sich nach den besonderen Zwecken, die man mit ihnen erreichen will. Sie zerfallen hiernach in drei verschiedene Hauptarten, und zwar in Kanonen, Haubizen und Mörser. Nach den verschiedenen Bestimmungen im Kriege werden die Geschütze in Feld-, Belagerungs-, Festungs- (Defensions-) und Schiffsgeschütze (s. d. Art.) eingetheilt.

Die Kanonen dienen dazu, um die Geschosse im möglichst flachen Bogen hinzutreiben. Im entschiedenen Gegensatz mit ihnen stehen die Mörser, aus welchen die Geschosse nur im hohen Bogen geworfen werden. Zwischen beiden stehen die Haubizen, die sowol das

4) Vergl. Römisches Kriegswesen von Dr. Fr. W. Ruckert.

2. Auflage von Dr. Rud. Schultze. (Berlin 1854.) S. 57 Wurfmaschinen.



samkeit wird jedoch durch den Uebelstand sehr beschränkt, daß ihre Trefffähigkeit wegen der bedeutenden Seitenabweichungen nur sehr gering ist.

Die Raketen werden nämlich, um sie in der beabsichtigten Richtung zu erhalten, mit einem Stabe (Ruthe) von fünf- bis siebenmaliger Länge der Hülse versehen. Vermittels dieses Stabes, an dessen oberem, breiterem Theile (Löffel) die Rakete angebunden wird, gelingt es nun zwar, dieselben bei ruhigem Wetter in der ihr gegebenen Richtung zu erhalten, ein einigermaßen von einer Seite her wehender Wind bringt sie dagegen ganz aus der Richtung. Da der Balancepunkt der Rakete nur wenige Zoll hinter dem Brandloche liegt, so ist es einleuchtend, daß ein die fliegende Rakete von der Seite treffender Wind eine viel stärkere Einwirkung auf den längeren und leichteren Stab als auf den kürzeren und gewichtigeren Körper der Rakete äußern muß, und diese daher eine solche Wendung erhält, daß sie sich mit ihrer Spitze dem Winde entgegenstellt. Da nun vermöge der durch das Weiterbrennen des Saßes sich fortwährend entwickelnden Triebkraft die Rakete in die neu erhaltene Richtung fortgetrieben wird, so ist es erklärlich, daß die Seitenabweichungen der Raketen stets gegen den Wind gerichtet sein müssen, und daß eine Rakete von ihrer ursprünglichen Richtung nicht nur rechtwinkelig abweichen, sondern ihre Flugbahn so verändern kann, daß sie sich dem Orte, von dem sie abgeschossen wurde, wieder nähert. Man ist in neuerer Zeit vielfach, wiewol mit nicht genügendem Erfolge, bemüht gewesen, diesem Uebelstande abzuweichen. Die Nordamerikaner sollen 1815 bei dem Versuche, die Raketen ohne Stab aus langen Röhren zu schießen, und ihnen durch schiefe Bohrlöcher eine rotirende Bewegung zu geben, günstige Resultate erhalten haben<sup>18)</sup>.

Raketen oder denselben ähnliche Feuerwerkskörper kommen schon sehr früh vor. Bereits 880 soll der Philosoph Leo dergleichen in einem geheimen Laboratorium für das oströmische Heer angefertigt haben. Bei den Kriegen der Venetianer und Genuesen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. werden Raketen als Brandgeschosse erwähnt. Auch 1447 zündete der Graf Dunois durch Raketen Pont Audemer in der Normandie an, welches von den Engländern hartnäckig vertheidigt wurde; die Raketen werden bei dieser Gelegenheit mit der Benennung *roquette* bezeichnet. Im J. 1498 warfen die Indianer Raketen aus Freude über die Ankunft der Portugiesen. Simienowitz beschreibt 1650 genau die Anfertigung der Signalkraketen ganz nach der noch üblichen Art. Robins stellte 1746 Versuche über die Steighöhe der Raketen an, die er auf 1500'—1800' fand. Einen ausgedehnten Gebrauch von den Raketen machte Hyder Ali 1788 in Ostindien, der über 1200 Raketenwerfer in seinem Heere hatte. Diese Raketen hatten eine 8" lange und 1½ im Durchmesser starke eiserne Hülse, die oben mit scharfen Spitzen versehen war; ihre Stäbe bestanden aus einem Bambusrohre von 8'—10'

Länge, zuweilen auch aus Eisen. Sie wurden von den Raketenwerfern mit der Hand theils in horizontaler Richtung theils im Bogen geworfen, und sollen große Verwirrung unter der Reiterei angerichtet haben. In den Jahren 1790 und 1798 wurden in Frankreich Versuche mit Raketen angestellt, darunter auch mit dem vom Bürger Chevalier erfundenen sogenannten phosphorischen Raketen, die zur Zerstörung des Segelwerks feindlicher Schiffe bestimmt waren.

Die ausgedehnteren Versuche in Europa, die Raketen als Kriegsgeschosse auszubilden, datiren sich erst seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Besonders wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben seit der Anwendung der Congreve'schen Brandraketen gegen Kopenhagen, wobei ihnen jedoch eine größere Wirksamkeit zugeschrieben wurde, als sie geleistet hatten; denn außer den Brandraketen wurden bei diesem Angriffe noch 6412 Bomben, 4966 Kugeln und sehr viel Brandkugeln in die Stadt geworfen und geschossen. Gegenwärtig sind die Raketen in den meisten, eine bedeutendere Kriegsmacht unterhaltenden Staaten als Kriegsgeschosse eingeführt, deren Anfertigung und Vervollkommnung ausschließlich dazu organisirten Corps übertragen ist. Man ist noch fortwährend mit ihrer Verbesserung beschäftigt; von welchem Erfolge diese Bemühungen gewesen sind, ist aus dem Grunde unbekannt, weil die zu diesem Behufe angestellten Versuche und deren Ergebnisse geheim gehalten werden. Die Wirkungen, welche die Raketen bei ihrer Anwendung in mehreren Fällen während der letzten Kriege geleistet haben, können größtentheils noch nicht als genügend betrachtet werden. (In Bezug auf die genauere Beschreibung der Anfertigung s. Rakete.)

(C. Baer.)

**GESCHRÄNKT — SCHRANK.** Man versteht darunter, wenn ein Stück Wild alle vier Füße nicht in einer geraden Linie hinter einander setzt, sondern wenn dies nur mit dem Vorder- und Hinterfuße jeder Seite so geschieht, daß zwischen den Fährten von beiden Seiten ein Zwischenraum bleibt. Je stärker der Leib eines Thieres ist, desto weiter stehen sowol beide Vorder- wie Hinterfüße oder Läufe auseinander, und da ein Hirsch einen viel stärkeren Körper hat als ein Thier, so schränkt er auch weiter als dies, weshalb man die Weite des Schrankes als ein sicheres Kennzeichen eines starken Hirsches ansehen kann. Nur tragende Thiere schränken auch mit den Hinterläufen sehr weit, da der Körper durch die Frucht hinten weiter auseinander gedrängt wird, die Stellung der Vorderläufe wird jedoch dadurch nicht verändert, sodaß man es dennoch vom Hirsche, wenn man die Abdrücke der Vorder- und Hinterläufe genau verfolgt, unterscheiden kann. Von dem Hochwilde schränkt nur das Schwein nicht, sondern es schnürt, d. h. setzt wie der Fuchs und Wolf alle Füße in einer geraden Linie ein. (W. Pfeil.)

Geschriebenes Recht, s. Recht und Gesetz.

**GESCHÜHE** sind zwei, vier Zoll lange feine und schmale Riemen, die mit Schellen versehen sind und um

18) Dr. Meyer, Artillerietechnik. I. Th. S. 478.

die Fänge des Beschlusses geschloßen werden, um den Beschlüssen daran zu befehlen. (Frankl. Gees.)

(W. Pfenzl.)

**GESCHÜTZ.** Die etymologische Ableitung dieses Ausdruckes leitet sich von dem Worte schießen her, welches im Althochdeutschen sciazan. sowie das demselben angehörige Hauptwort, der Schuß, sans lantre, wobei auch der im neuhochdeutschen Sprachgebrauch noch übliche Ausdruck „der Schütze“ keine Ableitung findet. Anfanglich bedeutet die Benennung „Geschütz“, wie das schon in dem collectiven Ge liegt, die Gesamtheit der größeren Schießwerkzeuge, welche im Kriege angewendet werden, später verstand man darunter auch das Einzeln dieser Schießwerkzeuge.

Wenn man gegenwärtig unter dem Ausdruck „Geschütz“ ein Instrument zu verstehen ist, welches zum Schießen oder Werfen (d. h. eines Körper im flacheren oder höheren Bogen nach einem Ziele hinzutreiben) dient, so erleidet dieser Begriff doch dahin eine Beschränkung, daß er nicht sämtliche zum Forttreiben eines Körpers (des Geschosses) dienende Werkzeuge umfaßt, denselben vielmehr nur in dem Falle die Benennung „Geschütz“ beizulegen ist, wenn zu ihrer Bedienung mehr als ein einzelner Mann erforderlich ist. Dagegen gehören diejenigen Schießwerkzeuge, welche ein Mann handhaben kann und die daher auch einen Ausrüstungsgegenstand der Bewaffnung des Einzelnen ausmachen, zu derjenigen Kategorie von Waffen, welche unter dem Ausdrucke „Gewehr“ verstanden werden.

Ueber die hier festgestellte Definition des Unterschiedes zwischen Geschütz und Gewehr wird bei allen Fachverständigen kein Zweifel vorhanden sein. Dagegen dürfte nicht eine gleiche Uebereinstimmung der Meinungen über die vorstehende Feststellung des Begriffs „Geschütz“ vorhanden sein. Es könnten nämlich diejenigen denselben zu allgemein gefaßt finden, welche der Ansicht sind, daß der Begriff „Geschütz“ zugleich die Anwendung des Schießpulvers zur Hervorbringung der Triebkraft für das Geschoss in sich schließt, mithin die in der alten Zeit zum Schießen und Werfen der Geschosse benutzten größeren Kriegsmaschinen von dem Begriffe „Geschütz“ auszuschließen seien. Gegen eine solche Ansicht sprechen jedoch folgende Gründe: 1) Es ist kein innerer Grund für die in Rede stehende Beschränkung des Begriffs „Geschütz“ vorhanden. 2) Es dürfte darin insofern eine Inconsequenz liegen, als Niemand einen Anstand nehmen wird, die Windbüchse zu den Schießgewehren zu rechnen, obgleich dieselbe keine Pulverladung erhält, und es daher nicht gerechtfertigt erscheinen kann, die Katapulten und Ballisten deshalb von dem Begriffe „Geschütz“ auszuschließen, weil deren Geschosse nicht durch Anwendung der Pulverkraft fortgetrieben wurden. 3) Auch der Sprachgebrauch ist gegen eine solche Ansicht, indem jene Kriegsmaschinen der Alten von mehreren Schriftstellern „Geschütze“ die leichteren, welche ins Feld mitgeführt wurden, sogar „Feldgeschütze“ genannt werden, und den eine Pulverladung erhaltenden Geschützen in früheren Zeiten zum Unterschiede von jenen

Geschützen der Alten die Benennung „Feldgeschütze“ oder „Kriegsgeschütze“ beigelegt wurde. (V. Heper's Geschichte der Kriegskunst, I. Bd., Einleit. — Rückert, Ueber das römische Kriegswesen, 1834. — Handbuch der römischen Alterthümer von Becker und Marquardt, 1833.) Wenn es daher keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß in gegenwärtiger Zeit unter dem Ausdrucke „Geschütze“ vorzugsweise Feuerwaffen verstanden werden, so kann doch darin kein Grund gefunden werden, von dem Begriffe „Geschütz“ in weiterer Bedeutung die Kriegsmaschinen der Alten auszuschließen, und es erscheint ganz gerechtfertigt, daß mit dem lateinischen Ausdrucke „tormenta“ sowohl die Katapulten und Ballisten der Alten, als auch die Kanonen und Mörser der neuen Zeit bezeichnet werden. Es bilden demnach die Geschütze, welche im Alterthume, also vor der Anwendung des Schießpulvers zu Kriegszwecken gebräuchlich waren, und diejenigen, bei welchen nach Erfindung des Schießpulvers die Triebkraft desselben in Anwendung gebracht worden ist, zwei wesentlich verschiedene Classen von Geschützen.

#### I. Geschütze, welche vor der Anwendung des Schießpulvers gebräuchlich waren, Geschütze der Alten.

Bei dem bedeutenden Grade der Entwicklung, welche die Kriegskunst im Alterthume und besonders bei den Griechen und Römern erreicht hatte, war es sehr natürlich, daß auch auf die Herstellung von Fernwaffen in größeren Dimensionen, d. h. von Geschützen, bedacht genommen worden war. Die hierüber zu unserer Kenntniß gelangten Nachrichten sind allerdings nicht in zu wünschender Ausführlichkeit und Uebereinstimmung. Folgende Angaben über die Geschütze der Alten dürften aller Wahrscheinlichkeit nach als die richtigen anzunehmen sein.

Statt der bei unseren jetzigen Geschützen in Anwendung kommenden Pulverkraft bedienten sich die Alten theils der Biegeelasticität des Bogens, theils der Torsionelasticität. Die Torsionelasticität wird auf folgende Weise hervorgebracht. Die zum Fortschneilen des Geschosses dienende Sehne wird nicht wie bei der Armbrust an den beiden Enden eines elastischen Bogens, sondern an dem einen Ende zweier, statt des elastischen Bogens zur Anwendung kommenden, hölzernen, starren Arme befestigt. Das andere Ende eines jeden dieser hölzernen Arme wird zwischen zwei dicht nebeneinander parallel gespannte, starke, elastische Stränge. (norvi torti) gesteckt. Indem nun diese norvi torti mittelst einer mechanischen, mit einem Räderwerke versehenen Vorrichtung mehrmals umgedreht werden, erhalten die hölzernen Arme (die man sich wie große Knebel vorstellen kann) eine große Spannkraft, die man nach Maßgabe der Umdrehungen der norvi torti den Umständen gemäß erhöhen und verringern kann.

Die Ausdrücke für die beiden Hauptarten der Geschütze bei den Alten sind: Katapulten und Ballisten. Ueber die Bedeutung dieser Benennungen herrschen

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud. The text notes that without reliable records, it would be difficult to track the flow of funds and identify any irregularities.

2. The second part of the document outlines the specific procedures for recording transactions. It details the steps involved in the accounting process, from the initial recording of a transaction to the final posting to the general ledger. The text stresses the need for consistency and accuracy in these procedures to ensure that the financial statements are reliable. It also mentions the importance of regular audits to verify the accuracy of the records.

3. The final part of the document discusses the role of the accounting department in providing information to management. It explains how the accounting system can be used to analyze financial performance and identify areas for improvement. The text concludes by stating that a well-maintained accounting system is a key component of any successful business.

4. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud. The text notes that without reliable records, it would be difficult to track the flow of funds and identify any irregularities.

5. The second part of the document outlines the specific procedures for recording transactions. It details the steps involved in the accounting process, from the initial recording of a transaction to the final posting to the general ledger. The text stresses the need for consistency and accuracy in these procedures to ensure that the financial statements are reliable. It also mentions the importance of regular audits to verify the accuracy of the records.

6. The final part of the document discusses the role of the accounting department in providing information to management. It explains how the accounting system can be used to analyze financial performance and identify areas for improvement. The text concludes by stating that a well-maintained accounting system is a key component of any successful business.

man durch eine Oeffnung am oberen Ende des Löffels steckte, in dieser Lage fest. Hierauf wurde der Stein in die Höhlung des Löffels gelegt und, nachdem das Seilwerk, welches zum Niederziehen des Arms gedient hatte, abgelöst war, wurde der Pflock mit einem Hammer herausgeschlagen. In Folge dessen schnellte der Arm empor und schleuderte, indem er an einem vor der Maschine angebrachten, aus Rasen oder einer mit weicher Fütterung belegten Mauer bestehenden Widerstande anschluss, den Stein fort. Späterhin höhlt man den Arm nicht mehr aus, sondern brachte am oberen Ende desselben einen eisernen Haken an, an welchem man eine Schleuder hing und in diese den Wurfkörper legte.

Eine andere Maschine, welche dazu diente, um eine größere Anzahl kleinere Steine auf einer näheren Entfernung gegen den Feind zu werfen (also eine unseren gegenwärtigen Stein- und Kartätschwürfen aus Mörsern entsprechende Wirkung leistete), war der fundibulus. Dieselbe beruhte auf dem Principe einer Schaukel, und bestand aus einer hölzernen Unterlage, auf der sich senkrecht zwei Pfähle erhoben, die oberhalb durch eine bewegliche Achse (an Stelle eines Querbalkens) verbunden waren. Durch diese Achse ging senkrecht eine Stange, deren unterer Theil länger als der obere war. Am unteren Theile war ein mit Steinen gefüllter Kasten angebracht, am oberen Ende der Stange waren ein oder mehre Seile befestigt, die rückwärts über eine an der Unterlage angebrachte Rolle liefen. Durch das Anziehen der Säule wurde die Stange in eine schaukelnde Bewegung gebracht, und hatte diese einen gehörigen Höhenpunkt erreicht, so wurden durch einen hervorgebrachten starken Ruck die Steine aus dem Kasten bis auf 200 Schritte weit fortgeschleudert<sup>4)</sup>.

Regelmäßig machte man von den schweren Geschützen nur im Belagerungskriege Gebrauch; in der Schlacht wandte man sie nur an, wenn man in fester Position stand. Den einzelnen Legionen und anderen Truppentheilen wurden, wie es scheint, erst zu Vespasian's Zeit eigene Geschütze zugewiesen, und nach Vegetius hatte seit Hadrian jede Legion 55 Horizontalschussgeschütze, damals carballistae genannt, also eins für jede Centurie, und 10 Wurfgeschütze (onagri), also eins für jede Cohorte. Die carballistae waren mit Mauleseln bespannt, und hatten elf Mann zur Bedienung. Geschütze von größeren Dimensionen kommen schon in früherer Zeit vor, so z. B. waren in Neucarthago, als Scipio es belagerte, 120 Katapulten und 23 große Ballisten, und die Juden hatten bei der Belagerung von Jerusalem 300 Katapulten und 40 Ballisten.

II. Geschütze, bei denen die Triebkraft des Schießpulvers zur Anwendung kommt, „Feuergeschütze“ oder „Pulvergeschütze“, auch vorzugsweise nur „Geschütze“ genannt.

Der so bedeutende Einfluß, den die Erfindung und die sich allgemein verbreitende Anwendung des Schieß-

pulvers auf die Kriegführung überhaupt äußerte, machte sich namentlich in Bezug auf die Vervollkommnung der Geschütze geltend. Die Eigenthümlichkeit dieser neuen Triebkraft und die darauf beruhende Construction der Feuergeschütze gestatteten die wesentlichen Vortheile, daß das Geschöß auf eine weitere Entfernung fortgetrieben werden konnte, daß dasselbe eine größere Kraftäußerung gegen das Ziel erhielt, und daß die Sicherheit des Treffens eine viel größere wurde, als diese wichtigen Zwecke durch die früheren Geschütze erreichbar waren. Daß die Vervollkommnung der Geschütze bis zu dem Standpunkte, welchen sie gegenwärtig erreicht haben, sich nur allmählig entwickeln konnte, liegt in der Natur der Sache; zuvörderst erscheint es jedoch zweckmäßig, eine kurze Uebersicht der jetzt bestehenden Geschützerarten und deren Einrichtung hier folgen zu lassen.

Die gegenwärtigen Geschütze bestehen aus dem Geschützrohr und der Lafete (s. d. Art.), von denen das erstere den Hauptbestandtheil ausmacht. Um nämlich die Expansionskraft des Schießpulvers auf das Geschöß wirken zu lassen, bedarf es eines hohlen Raumes von einer gewissen Länge, der an einem Ende geöffnet, sonst aber an allen Seiten verschlossen ist, und dessen Einschließungswände der Expansionskraft des Pulvers einen hinreichenden Widerstand zu leisten vermögen. Einen solchen Raum bietet das Geschützrohr dar. Um das Rohr leichter bewegen, namentlich um demselben die erforderlichen Richtungen geben zu können, ist es mit einem Gestelle verbunden. Dieses Gestell heißt die Lafete, welche, wenn sie eine größere Beweglichkeit erhalten soll, mit einer Achse und zwei Rädern versehen, und wenn sie dem Geschütze zugleich als Transportmittel für größere Entfernungen und raschere Bewegungen dienen soll, noch mit einem, ebenfalls mit zwei Rädern versehenen Vorderwagen, die Proße genannt (s. d. Art.), so in Verbindung gebracht wird, daß letztere ebenso leicht hergestellt als wieder aufgehoben werden kann.

Um den Geschützrohren die nöthige Härte und Widerstandsfähigkeit zu geben, werden sie aus Eisen oder Geschützmetall (Stüdgut, Bronze), einer Mischung aus Kupfer und Zinn, gefertigt; sie erhalten eine runde Form, als der der Kugelform der Geschosse entsprechenden. Die übrige Construction der Geschützrohre richtet sich nach den besonderen Zwecken, die man mit ihnen erreichen will. Sie zerfallen hiernach in drei verschiedene Hauptarten, und zwar in Kanonen, Haubitzen und Mörser. Nach den verschiedenen Bestimmungen im Kriege werden die Geschütze in Feld-, Belagerungs-, Festungs- (Defensions-) und Schiffsgeschütze (s. d. Art.) eingetheilt.

Die Kanonen dienen dazu, um die Geschosse im möglichst flachen Bogen hinzutreiben. Im entschiedenen Gegensatz mit ihnen stehen die Mörser, aus welchen die Geschosse nur im hohen Bogen geworfen werden. Zwischen beiden stehen die Haubitzen, die sowol das

2. Auflage von Dr. Rud. Schulze. (Berlin 1854.) S. 57 Wurfmaschinen.

4) Vergl. Römisches Kriegswesen von Dr. Fr. W. Rüdert.

Schießen im flachen als auch das Werfen im höheren Bogen gestatten sollen. Die beiden letzteren Geschützarten werden auch mit dem gemeinsamen Ausdruck „Wurfgeschütze“ bezeichnet.

Die Hauptunterschiede der Construction dieser drei Geschützarten bestehen in folgenden:

Die Kanonen bedürfen ihrem Zwecke gemäß größerer Rohrlängen und starker Pulverladungen. Der hohle Raum, welcher zur Aufnahme der Pulverladung und des Geschosses dient, und der die Seele des Geschüzes genannt wird, braucht nur eine für die Ladung verhältnißmäßig kleineren Durchmesser zu erhalten, weil das Hauptgeschöß der Kanonen in der eisernen Vollkugel besteht. Die Geschosse der Wurfgeschütze, die vorzugsweise in eisernen Hohlkugeln bestehen, haben einen größeren Durchmesser, und die Würfe im hohen Bogen gestatten nur kleinere Ladungen. Aus diesem Grunde ist die Seele bei den Kanonen durchgehend von gleichem Durchmesser, und nur an der hinteren Verschlusswand entweder halbkugelförmig oder nur in den Ecken abgerundet (damit eine gründliche Reinigung der Seele von etwa sich darin verhaltendem Feuer möglich wird). Bei den Wurfgeschützen ist dagegen der zur Aufnahme der Pulverladung bestimmte Theil von bedeutend geringerem Durchmesser als der übrige Theil der Seele. Dieser engere Theil heißt die Kammer (s. d. Art.), wornach die Wurfgeschütze zuweilen auch Kammergeschütze genannt werden; sie ist entweder cylindrischer oder konischer Form. Der weitere Theil der Seele heißt der Flug, und die sphärische Abrundung, welche der Flug mit der cylindrischen<sup>5)</sup> Kammer verbindet und welche zugleich dem Geschosse zum Lager dient, wird der Kessel genannt. Die Seele bei den Kanonen und der Flug bei den Wurfgeschützen müssen einen etwas größeren Durchmesser haben als die zugehörigen Geschosse, weil sonst zu leicht ein Klemmen der letzteren stattfinden könnte. Diesen Unterschied nennt man den Spielraum. Derselbe beträgt 0,08" bis 0,20" und ist im Allgemeinen bei Wurfgeschützen größer, damit die Zünder der Hohlgeschosse leichter in Brand gerathen. Die vorn liegende Oeffnung der Seele heißt die Mündung, die dieser entgegengesetzte, die Seele hinten schließende Wand, der Boden oder der Stoß; er ist gewöhnlich einen Kugeldurchmesser stark. Unter dem Ausdruck Seelenachse versteht man die Mittellinie der Seele, welche zugleich die Achse des ganzen Geschützrohres bildet. Um das Geschützrohr mit der Laffete zu verbinden, und das erstere nach Erfoderniß mit seiner Mündung erheben (eleviren) oder senken (incliniren) zu können, dienen die Schildzapfen (zuweilen Schellzapfen genannt). Sie bestehen aus zwei, an den Seiten des Geschützrohres angebrachten walzenförmigen Angüssen (etwa einen Kugeldurchmesser lang und stark), deren Achse gewöhnlich (bei Mörsern immer) die Seelenachse schneidet. Bei den Kanonen und Haubitzen heißt der Durchschnittspunkt bei-

der Achsen der Lagerpunkt. Derselbe steht etwas weiter von dem Boden des Geschützrohres entfernt als der Schwerpunkt. Hieraus ergibt sich ein Hintergewicht, mit welchem das Geschützrohr auf der Richtmaschine (s. d. Art.), die sich an der Laffete befindet, ruht. Dieses Hintergewicht, welches gewöhnlich  $\frac{1}{20}$ — $\frac{1}{12}$  des Rohrgewichts beträgt, ist nothwendig, um dem Geschützrohre eine sichere Lage zu geben. Bei den Mörserrohren sind die Schildzapfen ganz am hinteren Ende angebracht, sie ruhen daher mit ihrem vorderen Theile auf der Richtmaschine, und haben also statt des Hintergewichts ein Vordergewicht. Einige Mörser, besonders die kleinen, haben gar keine Schildzapfen, sondern eine angelegene Fußplatte, auf welcher sie in der unveränderlichen Elevation von 45° stehen. Ein fernerer Unterschied der Kanon- und Haubitzenrohre von den Mörserrohren besteht darin, daß bei den ersteren am hinteren Ende die Traube, ein Anguß in Gestalt eines kugelförmigen Knopfes befindet, um die Geschützrohre beim Aus- und Einlegen u. besser handhaben zu können, weswegen die Trauben zuweilen in der Mitte eine Oeffnung oder die Gestalt eines Henkels (Henkeltrauben) zum Anbringen von Tauen haben. Die Verbindung der Traube mit dem Geschützrohre heißt der Traubenhals. Der hintere Theil der Mörserrohre ist gewöhnlich halbkugelförmig abgerundet. Dagegen haben sowohl die schwereren Mörser- und Kanonen-, sowie auch die Haubitzenrohre zwei über dem Schwerpunkt angelegene Henkel zum Anhängen der Röhre an die Flaschenzüge der Hebezeuge. Diese Henkel hatten in früheren Zeiten gewöhnlich die Form von Delphinen, und führen daher auch noch jetzt diesen Namen. Diese Delphine werden jedoch nur an metallenen (bronzenen) Geschützrohren angebracht, indem man derartigen eisernen Angüssen nicht Haltbarkeit genug zutraut.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Metallstärken eines Geschützrohres vorn schwächer sein dürfen als hinten, weil die Expansionskraft des Pulvers, je mehr der Raum in der Seele sich durch das Vorrücken des Geschosses erweitert, um so mehr abnimmt. Durch die Größe der Metallstärken und die Länge des Geschützrohres wird das Gewicht desselben bedingt. Die größere Schwere und Länge der zum Schießen bestimmten Geschütze wirkt vortheilhaft auf die Stärke und Nichtigkeit des Schusses; vermindert dagegen die Beweglichkeit des Geschüzes. Aus diesem Grunde erhalten die zum Angriffe und zur Vertheidigung der Festungen, oder zur Küstenvertheidigung bestimmten Kanonen größere Längen und Metallstärken als die zum Gebrauche im Feldkriege bestimmten, weil für die letzteren die leichtere Manövirfähigkeit von überwiegender Wichtigkeit ist<sup>6)</sup>.

5) Die konische Kammer schließt sich, ohne einen Absatz zu bilden, unmittelbar an den Flug.

6) Eine gewisse Schwere des Geschützrohres ist auch aus dem Grunde nothwendig, weil sonst beim Abfeuern des Schusses der zu starke Rückstoß des Geschüzes zu nachtheilig auf die Laffete wirken würde. Bei Festsetzung des Gewichtes der Geschützrohre muß daher auf die Größe der Ladungen Rücksicht genommen werden. Demgemäß rechnet man im Allgemeinen:

Den zu den Feldgeschützen gehörenden Kanonen gibt man gewöhnlich eine Rohrlänge von 16—18 Kugeldurchmesser, und am Boden eine Metallstärke von  $\frac{1}{2}$  Kugeldurchmesser. Die zu den übrigen Zwecken dienenden Kanonen erhalten eine Rohrlänge von 22—26 Kugeldurchmesser und eine Metallstärke am Boden von einem Kugeldurchmesser, zuweilen eine noch größere. Kanonen von einer am Boden einen Kugeldurchmesser betragenden Metallstärke nennt man vollgütig, von einer größeren übergütig und von einer geringeren Metallstärke mindergütig oder geschwächtes Gut. Die Metallstärke verschwächt sich in dem Maße, daß sie an der Mündung die Hälfte von der Stärke am Boden haben würde, wenn nicht dort eine, etwa zwei Kugeldurchmesser lange, wieder ansteigende Erhöhung der Metallstärke stattfände. Diese Erhöhung des Metalls an der Mündung wird der Kopf des Geschüßrohrs genannt, und dadurch die Metallstärke an der Mündung ziemlich auf die gleiche Höhe mit der am Boden befindlichen gebracht. Außer der durch diese Erhöhung des Kopfs beabsichtigten Verschönerung des Geschüßrohrs und einer Verstärkung desselben an der Mündung wird dadurch der Vortheil erreicht, daß das auf der Höhe des Kopfs anzubringende Korn nicht einer zu großen Höhe bedarf (wodurch seine Intacterhaltung leicht gefährdet sein würde), um über dieses und über einen auf dem höchsten Metall am Boden befindlichen Visir-einschnitt eine mit der Seelenachse parallelaufende Visirlinie zu erhalten. Geschütze, bei denen beide genannten Linien parallel laufen, nennt man verglichene, zum Unterschiede von solchen, die mit dem Visirwinkel oder sogenannten natürlichen Erhöhungswinkel versehen sind. Darunter ist ein Winkel von  $\frac{1}{2}$ —1° zu verstehen, unter welchem ein Geschüßrohr vermöge des Verhältnisses zwischen der Visir- und Kornhöhe auch bei horizontaler Richtung der Visirlinie sich erhöht (elevirt) befindet. Dergleichen Visirwinkel fanden sich früher bei den Feldgeschützen der meisten europäischen Artillerien vor, und sind auch jetzt noch bei einigen vorhanden. Die Geschütze der preussischen Feldartillerie sind erst seit 1842 verglichen worden.

Die Verzierung der Metallstärke findet nicht continuirlich, sondern in gewissen Absätzen (Brüchen) statt, zu deren Verdeckung herumlaufende Verzierungen (Friesen) angebracht sind. Auch am hintersten Ende des Bodens und am Kopfe befindet sich eine Frieße. Dadurch entstehen in der äußeren Form des Geschüßrohrs mehre Abtheilungen. Die hinterste Abtheilung bildet das Bodenstück (etwa fünf Kugeldurchmesser lang) mit der hinter dem Boden sich anschließenden fla-

chen, konischen Bodenverstärkung, dem Trauben-halse und der Traube. In das Bodenstück ist das Zündloch von Oben eingebohrt, sodas es über dem hinteren Theile der Pulverladung in die Seele ausmündet. Zuweilen ist der Theil, wo das Zündloch sich befindet, von dem übrigen Bodenstücke durch eine Frieße abgefen-dert, und wird dann der zwischen dieser und der Bo-denfrieße befindliche Raum das Zündfeld genannt. Bei einigen Artillerien, bei denen der Abfeuerungsmodus durch die Percussionszündung eingeführt ist, befinden sich am Bodenstücke noch besondere, zu diesem Zwecke bestimmte Vorrichtungen. An das Bodenstück schließt sich das Zapfenstück (etwa vier Kugeldurchmesser lang) mit den Schildzapfen und den Delphinen, wenn das Geschüßrohr mit letzterem versehen ist. Den übrigen Theil des Geschüßrohrs (etwa neun Kugeldurchmesser lang) nimmt das lange Feld mit dem Kopfe, auf dessen höchstem Metalle sich das Korn befindet, ein. Noch ist zu bemerken, daß im Bodenstücke hinter dem, auf dem höchsten Metalle der Bodenfrieße befindlichen Visir-einschnitte eine Auffassstange (die in ganze und Viertel-zolle eingetheilt ist) versenkt ist, die nach Erfoderniß hervorgezogen und durch eine Druckschraube festgestellt werden kann, um durch das Visiren über diesen Aufsatz und das Korn nach dem Ziele das Geschüßrohr in die für jeden Fall erforderliche Elevation zu bringen. Die in neuerer Zeit eingeführten Bombenkanonen weichen in mehren Punkten von den vorbemerkten Einrichtungen ab; sie gehören indessen ihrer Beschaffenheit und ihrer Tendenz nach mehr zu der Classe der Haubigen als zu den Kanonen.

Die Haubigröhren haben äußerlich dieselbe Eintheilung wie die Kanonenröhren, mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Abtheilungen, namentlich das Bodenstück und das lange Feld, viel kürzer sind, indem die ganze Länge des Haubigröhrs nur sechs Granatdurchmesser beträgt; auch ist das Bodenstück, zuweilen auch das Zapfenstück, cylindrisch. Außer dieser Art von Haubigen gibt es noch eine andere, deren Röhren zehn Granatdurchmesser lang sind. Man unterscheidet daher kurze und lange Haubigen. Es herrscht eine weit verbreitete Verschiedenheit der Ansicht darüber, welche der beiden Arten von Haubigen den Vorzug verdiene. Bei einer genaueren Betrachtung der in Rede stehenden Frage ergibt sich jedoch, daß darüber gar keine Entscheidung gefällt werden kann, indem die kurze und die lange Haubige als zwei sehr verschiedene Geschütze zu betrachten sind, deren jedes die mit ihm zu erstrebenden Zwecke (s. Haubitze) am besten erreicht. In einer vollständig organisirten Artillerie müssen daher beide Haubigarten vorhanden sein. Bei einigen Kriegsmächten ist dies auch wirklich der Fall; aber auch im Allgemeinen hat sich dieses Bedürfnis in neuerer Zeit fühlbar gemacht, und ist demselben durch Einführung des kurzen 24-Pfünders und der Bombenkanonen, die auch als lange Haubigen angesehen werden können, entsprochen worden.

Die Elevation wird bei den Haubigen entweder mittels des Visirs oder stellbaren Aufsatzes und Kornes,

Für Feldkanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 150 Pf. Metall des Rohrgewichts.

Für Belagerungs- und Festungskanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 250 Pf. Metall des Rohrgewichts.

Für Haubigen auf 1 Pf. des Gewichts der Granate 45—55 Pf. Metall des Rohrgewichts.

Für Mörser auf 1 Pf. des Gewichts der Bombe 16—25 Pf. Metall des Rohrgewichts.

sammenwirken der Fahrer und der Bedienungsmannschaften erforderlich, welches nur dann genügend erreichbar sein wird, wenn die Fahrer auch zu der Artillerie<sup>9)</sup> gehören, und demgemäß sowol unter dem alleinigen Commando der Vorgesetzten der Batterie stehen, als auch von diesen ihre Ausbildung erhalten. — Von einer in dieser Beziehung gut ausgebildeten Artillerie kann man verlangen, daß eine gegen den Feind vorrückende Batterie von dem Commando „Halt!“ bis zur Abgabe des ersten Kartätschschusses (bei welchem allerdings eine genaue Richtung des Geschüzes nicht erforderlich ist) nur eine geringere Zeit gebrauchen dürfe als eine Minute.

Die Zeit der Erfindung der Feuergeschütze ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung zum Forttreiben von Geschossen sehr alt und in China zu suchen sei, von wo aus dieselbe über Indien zur Kenntniß der Türken und Araber gelangte. Letztere sollen mit Anwendung dieser Erfindung bei der Belagerung von Mekka (690) Feuerkugeln in die Stadt geworfen, und damit Dächer zerschmettert und in Brand gesteckt haben. Auch das griechische Feuer, dessen überraschenden Wirkungen die Vertheidigung Constantinopels im Jahre 668 zugeschrieben wird, soll eine unserem Schießpulver ähnliche Mischung gewesen sein. Mögen nun jene Annahmen eines so frühen Vorhandenseins des Schießpulvers und der Feuergeschütze begründet sein oder nicht, so ist doch soviel gewiß, daß diese Erfindung, wenn sie nicht wieder verloren gegangen ist, wenigstens keine allgemein verbreitete Anwendung gefunden hat. Ebenso ist es außer Zweifel, daß die erste Kenntniß von den Feuergeschützen, die sich demnächst in ununterbrochener Fortentwicklung gegenwärtig über alle Theile der Erde verbreitet haben, durch die Araber nach Europa gelangt ist. Die ersten Spuren vom Vorkommen dieser Feuergeschütze zeigen sich um die Mitte des 13. Jahrh., indem bei den Angriffen der Spanier auf Sevilla (1247) und auf Niebla (1257) neben den bis dahin gewöhnlichen Geschützen donnersender Feuerwürfe aus außergewöhnlichen Maschinen Erwähnung geschieht, deren sich die Mauren bei ihrer Vertheidigung bedienten und deren Geschosse mit solcher Gewalt fortgetrieben wurden, daß sie ein gewappnetes Pferd ganz durchdrangen. Als entschieden erwiesen ist das Vorhandensein der Feuergeschütze in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. anzusehen, indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Mauren sowol bei dem Angriffe auf Alicante (1331), als auch bei der Vertheidigung von Algeziras (1342) sich derselben bedient haben.

9) In früheren Zeiten war es üblich, daß die Pferde und die zum Fahren der bespannten Geschütze bestimmten Mannschaften einen nicht zur Artillerie gehörigen und unter besondern Befehlhabern stehenden Train bildeten. Es ist einleuchtend, daß diese Trennung der Geschützbespannungen von der Artillerie nur nachtheilig auf die taktische Ausbildung der Feldbatterie, bei welcher die Manövrierfähigkeit jetzt einen so wichtigen Uebungsweig ausmacht, einwirken kann; doch hat sich ein solches Verhältnis bei der österreichischen Artillerie bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Seit dieser Zeit verbreiteten sich die Feuergeschütze in kurzer Zeit über die anderen Länder Europa's. Aus den Mittheilungen Petrarka's vom Jahre 1366 geht hervor, daß die Feuergeschütze um diese Zeit schon so allgemein gewesen seien wie jede andere Waffe. Ebenso ist es jetzt als entschieden zu betrachten, daß in der Schlacht bei Crecy (1346) die Engländer drei Feuergeschütze gehabt haben<sup>10)</sup>, wenngleich nicht durch deren Wirkung die Entscheidung der Schlacht herbeigeführt worden ist. In Deutschland finden wir die Erwähnung der Geschütze und des Pulvers erst in den Chroniken der alten Reichsstädte Ulm, Nürnberg, Augsburg u. vom Jahre 1356, und es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Feuergeschütze in Deutschland nicht früher bekannt geworden sind. Daß die Angabe der Jahreszahl MCCCIII auf einem alten Geschütze im Zeughause zu Amberg auf einem Versen beruhe, indem der Verfertiger dieses Geschüzes ein C zu wenig gesetzt habe und die Jahreszahl 1403 habe bezeichnet werden sollen, ist mit um so größerem Rechte anzunehmen, da sich in allen Schriften jener Zeit nicht die geringste Spur eines Vorhandenseins von Feuergeschützen in Deutschland vorfindet. Von Deutschland aus verbreitete sich der Gebrauch der Pulvergeschütze nach und nach über die nördlichen Länder Europa's.

Von der neuen Waffe wurde im Anfange vorzugsweise nur in und vor Festungen, sowie auf Schiffen Gebrauch gemacht. Daneben blieben die früheren Geschütze (unter den Namen Blyden, Margen, Mangan, Rangonen) noch längere Zeit in Gebrauch.

Die ersten Feuergeschütze wurden in Spanien und Italien Bombarden (vom griechischen βόμβος), in Frankreich canons (von canna), in Deutschland Donnerbüchsen genannt. Sie bestanden theils aus nicht zu starken kupfernen Röhren, die in Holz eingelassen und mit eisernen Ringen umgeben waren, theils wurden sie aus eisernen Stäben zusammengesetzt und durch starke eiserne Reifen zusammengehalten. Da aber diese Geschützröhre der Pulverkraft nicht genügenden Widerstand leisteten, fing man gegen Ende des 14. Jahrh. an, dieselben von Bronze zu gießen, und zwar über einen Kern, um zugleich die innere Ausbuchtung darzustellen; die Seele mußte jedoch nachgebohrt werden, da sie durch den Guß über den Kern nicht glatt genug wurden. Die Geschützröhren bestanden anfänglich aus zwei Stücken, von denen das hintere zur Aufnahme des Pulvers, das vordere zur Aufnahme der steinernen Kugel diente. Beide Theile waren in der Mitte zusammengesetzt, und zuweilen ganz mit Holz umgeben, zuweilen nur mit Stricken und eisernen Bändern umzogen. Diese Röhren waren auf einem großen Block befestigt, an dessen hinterem Ende sich eine Wand von Brettern befand, um den Feuerwerker oder Büchsenmeister gegen das aus dem Zündloche strömende Feuer zu schützen. Die Unterlagen erhielten vorn zwei Blockräder und hinten ein mit Lö-

10) Grundriß der Geschichte des Kriegswesens von Gustav von Berner. (Berlin 1854.)

verschiedenes Stellholz, um das Geschützrohr höher tiefer richten zu können. Gegen Ende des 15. Jahrh. man an Gestelle in der Art der jetzt üblichen Lafeten einzurichten, wodurch es leichter möglich wurde, Geschütze mit ins Feld zu führen. Diese Verbesserung der Geschütze wird den Franzosen zugeschrieben, und soll erst bei dem Kriegszuge Carl's VIII. nach Italien einhrt worden sein; auch schossen die Franzosen bei der Unternehmung aus ihren beweglicheren Kanonen nicht nur eiserne Kugeln, während man in Italien noch der steinernen Kugeln bediente.

Da man es einleuchtend fand, daß mit der Größe der Geschütze auch deren Wirkung zunehmen müsse, so wuchs das Kaliber derselben immer mehr, und da die Verminderung der Dimensionen den damaligen Stückröhren fast allein überlassen blieb, so entstand eine sehr große Verschiedenheit unter den Geschützen. Schon 1378 der Rath zu Augsburg drei metallene Geschütze an, deren größtes eine Kugel von 127 Pf. Stein wog. Im Jahre 1381 bedienten sich die Genfer bei der Belagerung von Dubenarde einer Steinbüchse, die wahrscheinlich mit Einschluß des Gerüstes) 50' lang war, und in Schweidnitz befand sich ein Geschütz, dessen zugehörige Kugel 258 Pf. wog. Die Vergrößerung des Kalibers erreichte im 15. Jahrh. den höchsten Punkt. Frankreich wurde im Jahre 1478 ein Geschütz mit einer 500pfündigen Kugel probirt, welches jedoch beim ersten Schusse zersprang und mehrere Menschen, darunter den Stückgießer selbst, zerschmetterte. Das größte Geschütz ließ aber Muhammed II. zur Belagerung Constantinopel im Jahre 1452 gießen, dessen steinerne Kugel 11 Spannen im Umfang hatte und 1200 Pf. wog. Es wurde in einem Tage nur sieben Male feuert, weil zu jedem Schusse etwa zwei Stunden erforderlich waren; auch dieses Geschütz zersprang und zerstörte seinen Anfertiger.

Nachdem um die Mitte des 15. Jahrh. von Panfilo Malatesta die Bomben erfunden waren (s. Geschütz), versuchte er auch, ein Wurfgeschütz zu construiren. Er setzte zwei eiserne Röhren vermittelst eines hölzernen dazu eingerichteten Blocks unter einem beliebigen größern Winkel zusammen. In die horizontale Röhre wurde die Pulverladung, in die emporstehende Röhre die Bombe gebracht, welche letztere bei Entzündung der Pulverladung in einem hohen Bogen fortgetrieben wurde. Die nachtheilige Einwirkung auf die Haltbarkeit des Geschützes, die bei solcher Construction unvermeidlich war, ließ sich bald zu erkennen, und man nahm nun die erste Aenderung mit dem Geschützgestelle vor, um die hineingelegten geraden Röhren eine hinreichend emporgerichtete Lage geben zu können (s. Lafete). So trat der Unterschied zwischen Kanonen und Wurfgeschützen, und gegen Ende des 15. Jahrh. hatte man die Böller (Mörser, Meerthiere, woraus der Name Mortiere entstand) als auch Feuerbüchsen (Steinbüchsen, Feuerkassen, Hauffen, später Haubitzen). Aus den Wurfgeschützen man theils steinerne Kugeln, theils Bomben, theils

auch Feuerkugeln, während die Kanonen um diese Zeit schon häufiger mit eisernen Kugeln geladen wurden. Der Feuerbüchsen bediente man sich auch zum Schießen des Hagels (kleiner Kieselsteine, Eisenstücke u.) und nannte sie daher auch Streubüchsen.

Obgleich man gegen das Ende des 15. Jahrh. anfing, die übermäßigen Kaliber der Geschütze zu verringern, blieben sie noch immer sehr stark an Metall und daher von bedeutendem Gewichte. Im Anfange des 16. Jahrh. waren in Italien und Frankreich folgende Geschützarten üblich:

Die Doppellkanone, schoß eine eiserne Kugel von 100 — 120 Pf., war 9 — 10' lang und 8800 — 12,450 Pf. schwer.

Die Kanone, schoß 50 Pf. Eisen, war 8' lang und wog 4000 Pf.; eine andere Art Kanone, die Batarde, schoß 30 — 36 Pf.

Die halbe Kanone, schoß 20 Pf. Eisen, war 7 — 8' lang und wog 2200 — 2500 Pf.

Die Colubrine, deren gab es mehrere Arten, welche 120 Pf., 50 Pf., 20 Pf. und 14 Pf. schossen, 15', 12', 10' und 8' lang waren und 13,000 Pf., 6600 Pf., 4300 Pf. und 2233 Pf. wogen.

Die Passe volante, schoß 16 Pf., war 12' lang und wog 2740 Pf.

Der Saere, in mehreren Arten, die 10 — 12 Pf. schossen, 8 — 9' lang waren und 1300 — 2150 Pf. wogen.

Die Aspide, schoß 12 Pf., war 6' lang und wog 1300 Pf.

Die Falcone (Falke), schoß 6 Pf., war 7' lang und wog 890 Pf.

Das Falconet, schoß 3 Pf. Blei, war 5' lang und wog 400 Pf.

Außer diesen Geschützen hatte man Bombarden oder Steinbüchsen in mehreren Arten:

Die größere Art schoß eine steinerne Kugel von 250 Pf., war 10' lang und wog 8900 Pf.

Eine zweite Art schoß eine steinerne Kugel von 150 Pf., war 10' lang und wog 6140 Pf.

Eine dritte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 10' lang und wog 5000 Pf.

Eine vierte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 8' lang und wog 4500 Pf.

Die Böller warfen 30 — 45 Pf. Stein, waren 7' lang und wogen 1600 — 2740 Pf.; die größeren Mörser warfen bis zu 200 Pf. Stein.

Die teutschen Büchsenmeister theilten die Kanonen in Mauerbrecher (Belagerungsgeschütze) und in Feldgeschütze. Zu den erstern gehörten:

Die Scharfmeße, schoß eine eiserne Kugel von 100 Pf. Der Basillisk, schoß eine eiserne Kugel von 70 Pf.

Die Nachtigall (von welcher sich die Singsängerin nur durch mindere Länge unterschied), schoß eine eiserne Kugel von 50 Pf.

Die Quartana (Karthause, Viertelbüchse), schoß eine eiserne Kugel von 25 Pf.



Die Serpentine (o. gemeine Bastardschlange), schoß 24 Pf. Eisen mit 19 Pf. Pulver, war lang 27 Kal., wog 75 Etr.

Die Ratter, schoß 12 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 28 Kal., wog 40½ Etr.

Der Pelikan, schoß 6 Pf. Eisen mit 6 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 24 Etr.

Der Falke, schoß 3 Pf. Eisen mit 3 Pf. Pulver, war lang 30 Kal., wog 13½ Etr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1½ Pf. Eisen mit 1½ Pf. Pulver, war lang 31 Kal., wog 7½ Etr.

Die extraordinären Schlangen zeichneten sich durch ihre übermäßige Länge aus; sie waren:

Der fliegende Drache, schoß 32 Pf. Eisen mit 22½ Pf. Pulver, war lang 39 Kal., wog 122 Etr.

Die Sängerin (Sirene), schoß 16 Pf. Eisen mit 12½ Pf. Pulver, war lang 40 Kal., wog 62 Etr.

Die Passerolante, schoß 8 Pf. Eisen mit 7½ Pf. Pulver, war lang 41 Kal., wog 41 Etr.

Der Sacre, schoß 4 Pf. Eisen mit 4½ Pf. Pulver, war lang 42 Kal., wog 23 Etr.

Der Falke, schoß 2 Pf. Eisen mit 2 Pf. Pulver, war lang 43 Kal., wog 13½ Etr.

Die unechten Schlangen wurden, ebenso wie die echten, in gemeine, verstärkte und geschwächte getheilt, und verhielten sich in ähnlicher Art wie diese in Bezug auf Metallstärken, Ladungen u.

Die zweite Hauptart der allgemein üblichen Geschütze waren die Karthaunen (canons). Sie hatten gewöhnlich, wie die Schlangen, eine Seele von durchgehend gleicher Weite; zuweilen aber, nach Art der Wurfgeschütze, eine konische Kammer. Die gewöhnlichen Kaliber waren folgende:

Die ganze Karthaune, schoß 48 Pf. Eisen mit 21 Pf. Pulver, war lang 18 Kal., wog 72 Etr.

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 20 Kal., wog 43 Etr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war lang 24 Kal., wog 27 Etr.

Die Achtelskarthaune, schoß 5 Pf. Eisen mit 5 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 19 Etr.

Die Achtelskarthaune diente indessen mehr als Feldgeschütz, auch wurde an ihrer Stelle häufiger die Viertelschlange angewendet, welche bei gleichem Kaliber länger und stärker an Metall war.

Aus älteren Beständen noch vorhandene Karthaunen von größerem Kaliber als die 48pfündigen wurden Doppeltkarthaunen genannt.

Die Wurfgeschütze veränderten sich nicht wesentlich; die Körper waren gewöhnlich 6—8 Kaliber, die Strickkarthaunen oder Feuerbüchsen 10—12 Kaliber lang. Man fuhr fort, sie nach Steingewicht zu benennen, obgleich man schon seit einiger Zeit aufgehört hatte, steinene Kugeln aus ihnen zu werfen. Die Größe der Kaliber war noch immer bedeutend<sup>11)</sup>; bei den Mörsern der Mehrzahl nach 90—100pfündig.

11) In Berlin wurden im J. 1610 zwei 310pfündige Mörser (Kamms und Bennis) gegossen, von denen jeder 50 Etr. wog.

Von den gewöhnlichen Geschützarten kamen mitunter sehr abweichende Constructionen vor, die sich indessen weder weiter verbreiteten noch länger erhielten. So hatte man Versuche gemacht, den Geschützröhren Einrichtungen zu geben, daß sie von Hinten geladen werden, oder zur Erleichterung des Transports in mehre Stücke zerlegt werden konnten. Eins der merkwürdigsten Ereignisse dieser Art ist die von den Niederländern während der Belagerung in Hulst im Jahre 1596 (wahrscheinlich aus Noth) unternommene Anfertigung hölzerner, mit eisernen Reifen umzogenen Feuerbüchsen, aus denen sie jedoch nur Brandkugeln, also leichtere Geschosse mit Anwendung kleinerer Pulverladungen gegen die Spanier warfen.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrh. fingen einige Artilleristen an, die Nachtheile der zu großen Länge und Schwere der bis dahin gewöhnlichen Geschütze einzusehen. Die Hauptreform der Geschütze zu ihrer Erleichterung ging indessen von dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, aus, der bei seinem Heere bedeutend kürzere Geschützrohre einführte, und auch deren Kaliber und Metallstärken verringerte. Um ein möglichst leichtes Feldgeschütz für den Kartätschschuß zu haben, führte Gustav Adolf bei seinem Kriege in Polen nach Angabe des Obersten von Wurmbbrand um das Jahr 1626 die sogenannten ledernen Kanonen ein. Diese bestanden aus einem kupfernen Rohre (von 1—4pfündigem Kaliber), welches nur ½ Kaliber Metallstärke hatte, jedoch durch umgelegte eiserne Ringe verstärkt und mit abwechselnden Lagen von scharf angezogenen Seilen und von Mastix umgeben war, so daß es eine Stärke am Stoß von 1 Kugeldurchmesser, am Kopfe aber von ½ Kugeldurchmesser erhielt. Die Schildzapfen waren an einem etwas stärkern der umgelegten eisernen Ringe befestigt und die Friesen durch mehrmalige Umwicklungen der Seile hervorgebracht; der Boden mit der Traube war in das kupferne Rohr eingeschraubt. Das fertige Rohr erhielt einen Ueberzug von gebranntem Leder, wodurch die Benennung: lederne Kanone entstand. Dasselbe war 15 Kaliber lang und war mit Einschluß der Laffete so leicht, daß es zwei Mann ohne Anstrengung fortziehen konnten. Obgleich aber diese Kanonen nur ½—⅓ kugelschwere Ladungen erhielten, erhielten sie sich doch so schnell, daß sie immer nach 10—12 Schuß wieder abgekühlt werden mußten. Gustav Adolf bediente sich ihrer daher nur ungefähr drei Jahre und schaffte sie nach Beendigung des polnischen Krieges wieder ab. An ihre Stelle wurden leichte eiserne Kanonen von 4pfündigem Kaliber und 4' Länge eingeführt. Sie hatten konische Kammern, die sich mit ½ Kaliber schlossen, und ihre 1½ Pf. Pulver betragende Ladung befand sich in einer sehr dünnen hölzernen Büchse, an welcher die Kugel mit Draht befestigt war. Die ganze Kanone wog nur 625 Pf. und wurde von einem oder von zwei Pferden gezogen. Jedes Regiment war mit zwei solchen Geschützen versehen. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluß auf die Artillerien der übrigen Staaten, und es war eine natürliche Folge, daß dadurch die Zahl der bei den Heeren befindlichen Geschütze sich ansehnlich vermehrten.

wie bei den Kanonen, oder mittels des Quadranten (s. d. Art.), wie bei den Mörsern genommen. Die Kammern der Haubizen sind gewöhnlich bei den kurzen und leichteren Haubizen cylindrisch, bei den langen und schwereren dagegen konisch. Je nachdem eine Haubize die eine oder die andere Art der Kammer besitzt, theilt sich die Seele entweder in Kammer, Kessel und Flug oder nur in Kammer und Flug.

Die Mörser haben, da sie nur zu höheren Bogenwürfen angewendet werden, nur eine Rohrlänge von drei Bombendurchmesser, welche äußerlich in Bodenküß, Mittelstück und Mundstück eingetheilt wird. Alle diese Theile sind cylindrisch. An der Mündung befindet sich die Mundfries; sie vertritt theils die Verstärkung des Kopfs der anderen Geschützarten, theils dient sie dazu, um das Abgleiten bei der Handhabung anzulegender Laue und Hebebäume zu verhindern. Die innere Einrichtung und Eintheilung der Mörserrohre stimmt mit der bei den Haubizen angeführten überein.

Die bestehenden drei Hauptgeschützarten, Kanonen, Haubizen und Mörser werden wiederum nach der Größe ihres Kalibers <sup>7)</sup>, d. h. nach dem Durchmesser der Seele an der Mündung, in besondere Unterabtheilungen classificirt. Bei den Kanonen werden die verschiedenen Kaliber nach dem Gewichte einer eisernen Kugelfugel, welche die Kanone schießt, benannt. Eine Kanone heißt demnach eine 3pfündige (oder ein 3-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Kugelfugel von 3 Pf., eine 6pfündige (oder ein 6-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Kugel von 6 Pf. Gewicht schießt u. s. w. Die einzelnen Kaliber der Wurfgeschütze erhalten verschiedene Benennungen, nämlich entweder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen steinernen Kugel (s. Geschoss), oder nach dem Zollmaße des Durchmessers der kalibermäßigen eisernen Hohlkugel, oder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen eisernen Kugelfugel. Da nun eine steinerne Kugel von 7 Pf. Gewicht und eine 24 Pf. wiegende Kugelfugel von Gußeisen den gleichen Durchmesser von  $5\frac{1}{2}$ " haben, so wird nach dem in verschiedenen Artillerien üblichen Benennungsgebrauche mit den Ausdrücken „eine 7pfündige Haubize“, „eine  $5\frac{1}{2}$ -zöllige Haubize“ und „eine 24pfündige Haubize“ ein und dasselbe Geschütz bezeichnet. Die Geschütze gleichnamiger Kaliber werden außerdem noch häufig in schwere und leichte unterschieden, indem sie zwar das gleiche Kaliber, die Röhre der ersteren aber eine größere Länge und Metallstärke haben. Der dadurch entstehende Gewichtunterschied ist nicht unbedeutend; so wiegt z. B. der preussische leichte bronzene 12-Pfünder nur 16 Ctr., der gleichartige schwere 12-Pfünder dagegen 27 Ctr.

Endlich wird noch ein Unterschied der Geschütze durch den Stoff, aus dem sie angefertigt sind, begründet (s. Geschützfabrication), wonach sie eiserne oder bronzene (metallene) genannt werden. Obgleich das Ei-

sen ein geringeres specifisches Gewicht als das Metall hat, so hält man es doch nicht für geeignet, um leichte Geschützröhren daraus zu gießen, und es bestehen daher bei sämtlichen bedeutenderen Kriegsmächten, mit Ausnahme Schwedens, die Feldgeschütze nur aus Bronze. Zur Festungsvertheidigung und Belagerung werden bronzene und eiserne, auf Schiffen nur eiserne Geschütze verwendet.

Die gegenwärtig im Feldkriege zur Anwendung kommenden Geschütze sind vorzugsweise die 6pfündige und 12pfündige Kanone, und die 7pfündige (Steingewicht) Haubize. In Preußen besteht auch die Feldartillerie nur noch aus den genannten Kalibern. Die österreichische Feldartillerie hat außerdem noch 18pfündige und 3pfündige Kanonen und 10pfündige Haubizen; an 7pfündigen Haubizen führt dieselbe sowol lange als kurze, und besitzt außerdem noch 3pfündige leichtere und 1pfündige Kanonen für den Gebirgskrieg. Die Franzosen haben mit dem kleineren Kaliber ihrer Feldkanonen mehrmals zwischen dem 8pfündigen und 6pfündigen geschwankt, und zuletzt das 8pfündige wieder angenommen. An Haubizen haben sie zwei Kaliber, von denen das kleinere unserer 7pfündigen Haubize gleich ist, dort aber 24pfündige Haubize genannt wird; beide Arten sind lange Haubizen. Auch haben sie noch eine kleinere, kurze Haubize vom Kaliber der 12pfündigen Kanone zum Gebirgskriege. Die Engländer haben in ihrer Feldartillerie außer den 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen (von letzteren schwere und leichte) noch 3pfündige und 3pfündige Kanonen, zwei Arten langer Haubizen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, und zum Gebirgskriege noch leichtere 3pfündige und 1pfündige Kanonen und kurze Haubizen vom Kaliber der 12pfündigen Kanone. In Schweden besteht die Feldartillerie aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen, und zwei Arten langer Haubizen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, welche dort 24pfündige und 12pfündige Granatkanone genannt werden. Obgleich sämtliche schwedische Feldgeschütze aus Eisen bestehen, sind sie doch nicht schwerer als die entsprechenden bronzenen Kaliber, die 12pfündige Kanonrohrer sogar bedeutend leichter (1504 Pf., allerdings bei einer Rohrlänge von nur 16,7 Kaliber). Dessenungeachtet hat man in der schwedischen Artillerie kein Beispiel, daß ein Geschütz beim Gebrauche zersprungen ist. Die russische Feldartillerie besteht ebenfalls nur aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen und zwei Arten langer Haubizen, und zwar aus  $\frac{1}{2}$ pubdigen ( $5\frac{1}{2}$ -zölligen) und  $\frac{1}{4}$ pubdigen ( $4\frac{1}{2}$ -zölligen), welche die Benennung Einhörner führen. Außerdem gibt es 12pfündige Gebirgshaubizen und 10pfündige Mörser, welche der Armee des Kaukasus beigegeben sind.

Zu dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen kommen außer den Feldgeschützen noch die zu diesen Zwecken besonders bestimmten Geschütze (Belagerungs- und Defensionsgeschütze) zur Anwendung. Dahin gehören vorzugsweise 24pfündige und schwere 12pfündige Kanonen, 50pfündige und 25pfündige Bom-

7) Unter Kaliber wird, streng genommen, allerdings nur der Durchmesser der Seele an der Mündung verstanden, häufig wird jedoch dieser Ausdruck auch für den Durchmesser der Geschosse gebraucht.

benkanonen, 25pfündige und 10pfündige Haubizen, die sich als Belagerungs- und Defensionsgeschütze nur durch die verschiedene Construction ihrer Laffeten (s. d. Art.) unterscheiden. Hierher gehören ferner alle Arten Mörser, deren am meisten übliche Kaliber die 7pfündigen, 10pfündigen, 25pfündigen, 30pfündigen und 50pfündigen sind. Noch größere Kaliber, als 60pfündige und 75pfündige, werden gewöhnlich nur zu Steinwürfen (s. Geschoss) benutzt, und daher Steinmörser genannt. Zur Festungsvertheidigung kommen auch kleinere Kaliber, als 3pfündige und 4pfündige Kanonen, und kleinere als 7pfündige Mörser, die Hand- und Schaftmörser (s. d. Art.) in Wirksamkeit, wie es überhaupt grundsätzlicher Gebrauch ist, die bei einer Kriegsmacht vorhandenen Vorräthe an noch brauchbaren Geschützen, wenn sie auch von einer dem eingeführten Systeme nicht entsprechenden Construction sind, zur Vertheidigung der Festungen zu verwenden.

Sowie die Zweckmäßigkeit der Constructionen und die Geeignetheit des zur Anwendung kommenden Materials einerseits die Wirksamkeit unserer jetzigen Geschütze über die Leistungen der alten Kriegsmaschinen so hervorragend erhebt, so ist andererseits auf die Erreichung eines solchen Resultats die Bedienung des Geschützes, d. h. die Ausführung der nöthigen Manipulationen, um die Abgabe des Schusses zu bewerkstelligen, gleichfalls von einem wesentlichen Einflusse. So lange die Geschützkunst zumächst betrieben wurde, sodas Jedem, der sich ihr widmen wollte, überlassen blieb, die dazu nöthigen Kenntnisse sich anzueignen, und die damaligen Artilleristen unter den Namen Feuerwerker, Büchsenmeister oder Schlangenschützen von Ort zu Ort umherzogen, um den Krieg führenden Mächten ihre Dienste anzubieten, konnte natürlich dieser Zweig der artilleristischen Ausbildung zu keinen erheblichen Fortschritten gelangen. Erst nachdem sich stehende Heere gebildet hatten und diesen die Artillerie als ein militairisch organisirtes Corps einverleibt worden war, ist es möglich geworden, das die Artillerie in der Bedienung und Handhabung der Geschütze denjenigen Grad der Uebung und Fertigkeit erreicht hat, den sie in unserer Zeit besitzt. Dieses Ergebnis wird dadurch erreicht, das alle erforderlichen Verrichtungen durch bestimmte, auf wissenschaftlicher Ermittlung und praktischer Erfahrung begründete Vorschriften (Exercirreglement der Artillerie) festgestellt und in einen zweckmäßig ineinandergreifenden Zusammenhang gebracht worden sind, und das diese Vorschriften in Folge der militairischen Dressur zur präcisen Ausführung kommen.

Jedem Geschütze wird eine bestimmte Anzahl Mannschaften (bei der Feldartillerie 8—12 Mann, nach der Größe des Kalibers) und ein Unterofficier<sup>8)</sup> zugetheilt. Jeder Mann hat eine bestimmte Function auszuführen, der Unterofficier beaufsichtigt die Geschützbedienung und

ertheilt auch zuweilen das zum Abfeuern erforderliche Commando. Bei den Feldkanonen ist die in einem wollenen Beutel enthaltene Pulverladung (Kartusche) mit dem Geschosse verbunden, damit das Ganze um so schneller in die Geschützöffnung eingesetzt und mittels des am Wischer (s. d. Art.) befindlichen Ansetzkolbens an den Boden des Geschützes gebracht werden kann. Bei den Haubizen befinden sich die Pulverladungen auch in Kartuschbeutel, jedoch getrennt von den Geschossen; das Einsetzen der letzteren geschieht bei kurzen Haubizen kleinerer Kaliber mit der Hand, bei den übrigen mittels eines besonderen Instruments, des Granateinsetzers (s. d. Art.). Bei den Mörsern wird die Pulverladung theils abgewogen, theils abgemessen, in losem Pulver mittels des Lademaßes und Ladetrichters (s. d. Art.) in die Kammer geschüttet und die Bombe mit den Händen eingesetzt. Um die erforderlichen Modificationen der Schuß- und Wurfweiten zu erreichen, werden bei den Kanonen nur die Elevationen, bei den Mörsern die Ladungen, bei den Haubizen Elevationen und Ladungen geändert. Die Veränderung der Höhenrichtung (Elevation) wird bei den Kanonen und Haubizen durch Erhebung oder Senkung des Bodenstücks, bei den Mörsern durch Erhebung oder Senkung des Mundstücks mittels der an den Laffeten, respective unter dem Bodenstücke oder dem Mundstücke, angebrachten Richtmaschine bewirkt. Das Nehmen der Seitenrichtung geschieht durch ein Rechts- oder Linkschieben des hintern Theils der Laffete, bis die Visirlinie auf das Ziel trifft. Wo, wie bei den Mörsern, nach dem Ziele nicht hinweggesehen werden kann, kommt das Richtloth zur Anwendung. (S. Richten der Geschütze.) Was den Modus des Abfeuerns betrifft, so diente bis gegen Ende des ersten Viertels unseres Jahrhunderts dazu allgemein die Schlagröhre (s. d. Art.), welche mit Mehlpulver eingepudert und mittels der Lunte entzündet wurde. Wo es auf ein rasches Feuern weniger ankam (also bei den Festungs- und Belagerungsgeschützen), wurde statt der Schlagröhre die Stoppine (s. d. Art.) zum besonders raschen Feuern, und während eines Regens statt der Lunte das Zündlicht (s. d. Art.) angewendet. Seit der gedachten Zeit wurde die zum Abfeuern der Schießgewehre mittels der Zündhütchen gemachte Erfindung auch auf die Geschütze in Anwendung gebracht. In neuerer Zeit wurde jedoch in der preussischen Artillerie eine neue Art Schlagröhren erfunden, die auf dem Principe der Frictionszündung basirt waren (s. Schlagröhre), und da sie sich entschieden vortheilhafter bewährten als die Percussionszündung, auch eingeführt wurden. Zur Bedienung der bespannten Feldgeschütze gehört auch als eine wichtige Operation das Ab- und Aufsprohen des Geschützes, d. h. dasselbe von seiner Verbindung mit der Proze, welche mittels des Prozlochs (einer Oeffnung im hintersten Kiegel der Laffete) und des Proznagels (eines auf dem Prozsattel aufrecht stehenden Holzens) bewerkstelligt wird, zu trennen und diese Verbindung wieder herzustellen. Um diese Operation rasch und gewandt auszuführen, ist ein sehr übereinstimmendes Zu-

8) In Festungen ist die Bedienungsmannschaft der einzelnen Geschütze bedeutend geringer; auch erhält dasselbst ein Unterofficier häufig mehre Geschütze zur Beaufsichtigung.

sammenwirken der Fahrer und der Bedienungsmannschaften erforderlich, welches nur dann genügend erreichbar sein wird, wenn die Fahrer auch zu der Artillerie<sup>9)</sup> gehören, und demgemäß sowol unter dem alleinigen Commando der Vorgesetzten der Batterie stehen, als auch von diesen ihre Ausbildung erhalten. — Von einer in dieser Beziehung gut ausgebildeten Artillerie kann man verlangen, daß eine gegen den Feind vorrückende Batterie von dem Commando „Halt!“ bis zur Abgabe des ersten Kartätschschusses (bei welchem allerdings eine genaue Richtung des Geschüzes nicht erforderlich ist) nur eine geringere Zeit gebrauchen dürfe als eine Minute.

Die Zeit der Erfindung der Feuergeschütze ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung zum Forttreiben von Geschossen sehr alt und in China zu suchen sei, von wo aus dieselbe über Indien zur Kenntniß der Türken und Araber gelangte. Letztere sollen mit Anwendung dieser Erfindung bei der Belagerung von Mekka (690) Feuerkugeln in die Stadt geworfen, und damit Dächer zerschmettert und in Brand gesteckt haben. Auch das griechische Feuer, dessen überraschenden Wirkungen die Vertheidigung Constantinopels im Jahre 668 zugeschrieben wird, soll eine unserem Schießpulver ähnliche Mischung gewesen sein. Mögen nun jene Annahmen eines so frühen Vorhandenseins des Schießpulvers und der Feuergeschütze begründet sein oder nicht, so ist doch soviel gewiß, daß diese Erfindung, wenn sie nicht wieder verloren gegangen ist, wenigstens keine allgemein verbreitete Anwendung gefunden hat. Ebenso ist es außer Zweifel, daß die erste Kenntniß von den Feuergeschützen, die sich demnächst in ununterbrochener Fortentwicklung gegenwärtig über alle Theile der Erde verbreitet haben, durch die Araber nach Europa gelangt ist. Die ersten Spuren vom Vorkommen dieser Feuergeschütze zeigen sich um die Mitte des 13. Jahrh., indem bei den Angriffen der Spanier auf Sevilla (1247) und auf Niebla (1257) neben den bis dahin gewöhnlichen Geschützen donnernder Feuerwürfe aus außergewöhnlichen Maschinen Erwähnung geschieht, deren sich die Mauren bei ihrer Vertheidigung bedienten und deren Geschosse mit solcher Gewalt fortgetrieben wurden, daß sie ein gewappnetes Pferd ganz durchdrangen. Als entschieden erwiesen ist das Vorhandensein der Feuergeschütze in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. anzusehen, indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Mauren sowol bei dem Angriffe auf Alicante (1331), als auch bei der Vertheidigung von Algeziras (1342) sich derselben bedient haben.

9) In früheren Zeiten war es üblich, daß die Pferde und die zum Fahren der bespannten Geschütze bestimmten Mannschaften einen nicht zur Artillerie gehörigen und unter besondern Befehlshabern stehenden Train bildeten. Es ist einleuchtend, daß diese Trennung der Geschützbespannungen von der Artillerie nur nachtheilig auf die taktische Ausbildung der Feldbatterie, bei welcher die Manövrierfähigkeit jetzt einen so wichtigen Uebungszweig ausmacht, einwirken kann; doch hat sich ein solches Verhältnis bei der österreichischen Artillerie bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Seit dieser Zeit verbreiteten sich die Feuergeschütze in kurzer Zeit über die anderen Länder Europa's. Aus den Mittheilungen Petrarca's vom Jahre 1366 geht hervor, daß die Feuergeschütze um diese Zeit schon so allgemein gewesen seien wie jede andere Waffe. Ebenso ist es jetzt als entschieden zu betrachten, daß in der Schlacht bei Crech (1346) die Engländer drei Feuergeschütze gehabt haben<sup>10)</sup>, wiewohl nicht durch deren Wirkung die Entscheidung der Schlacht herbeigeführt worden ist. In Teutschland finden wir die Erwähnung der Geschütze und des Pulvers erst in den Chroniken der alten Reichsstädte Ulm, Nürnberg, Augsburg u. vom Jahre 1356, und es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Feuergeschütze in Teutschland nicht früher bekannt geworden sind. Daß die Angabe der Jahreszahl MCCCIII auf einem alten Geschütze im Zeughause zu Amberg auf einem Versen beruhe, indem der Verfertiger dieses Geschüzes ein C zu wenig gesetzt habe und die Jahreszahl 1403 habe bezeichnet werden sollen, ist mit um so größerem Rechte anzunehmen, da sich in allen Schriften jener Zeit nicht die geringste Spur eines Vorhandenseins von Feuergeschützen in Teutschland vorfindet. Von Teutschland aus verbreitete sich der Gebrauch der Pulvergeschütze nach und nach über die nördlichen Länder Europa's.

Von der neuen Waffe wurde im Anfange vorzugsweise nur in und vor Festungen, sowie auf Schiffen Gebrauch gemacht. Daneben blieben die früheren Geschütze (unter den Namen Blyden, Margen, Mangen, Mangonen) noch längere Zeit in Gebrauch.

Die ersten Feuergeschütze wurden in Spanien und Italien Bombarden (vom griechischen βόμβος), in Frankreich *canons* (von canna), in Teutschland Donnerbüchsen genannt. Sie bestanden theils aus nicht zu starken kupfernen Röhren, die in Holz eingelassen und mit eisernen Ringen umgeben waren, theils wurden sie aus eisernen Stäben zusammengesetzt und durch starke eiserne Keifen zusammengehalten. Da aber diese Geschütröhre der Pulverkraft nicht genügenden Widerstand leisteten, fing man gegen Ende des 14. Jahrh. an, dieselben von Bronze zu gießen, und zwar über einen Kern, um zugleich die innere Aushöhlung darzustellen; die Seele mußte jedoch nachgebohrt werden, da sie durch den Guß über den Kern nicht glatt genug wurden. Die Geschütröhren bestanden anfänglich aus zwei Stücken, von denen das hintere zur Aufnahme des Pulvers, das vordere zur Aufnahme der steinernen Kugel diente. Beide Theile waren in der Mitte zusammengesetzt, und zuweilen ganz mit Holz umgeben, zuweilen nur mit Stricken und eisernen Bändern umzogen. Diese Röhren waren auf einem großen Block befestigt, an dessen hinterem Ende sich eine Wand von Brettern befand, um den Feuerwerker oder Büchsenmeister gegen das aus dem Zündloche strömende Feuer zu schützen. Die Unterlagen erhielten vorn zwei Blockräder und hinten ein mit Löss-

10) Grundriß der Geschichte des Kriegswesens von Gustav von Berneck. (Berlin 1854.)

Hern versehenes Stellholz, um das Geschützrohr höher oder tiefer richten zu können. Gegen Ende des 15. Jahrh. fing man an Gestelle in der Art der jetzt üblichen Lafeten einzurichten, wodurch es leichter möglich wurde, Geschütze mit ins Feld zu führen. Diese Verbesserung der Feldgeschütze wird den Franzosen zugeschrieben, und soll zuerst bei dem Kriegszuge Carl's VIII. nach Italien eingeführt worden sein; auch schossen die Franzosen bei dieser Unternehmung aus ihren beweglicheren Kanonen bereits nur eiserne Kugeln, während man in Italien sich noch der steinernen Kugeln bediente.

Da man es einleuchtend fand, daß mit der Größe der Geschütze auch deren Wirkung zunehmen müsse, so wuchs das Kaliber derselben immer mehr, und da die Bestimmung der Dimensionen den damaligen Stückgießern fast allein überlassen blieb, so entstand eine sehr große Verschiedenheit unter den Geschützen. Schon 1378 ließ der Rath zu Augsburg drei metallene Geschütze gießen, deren größtes eine Kugel von 127 Pf. Stein schoß. Im Jahre 1381 bedienten sich die Genfer bei der Belagerung von Dudenarde einer Steinbüchse, die (wahrscheinlich mit Einschluß des Gerüsts) 50' lang war, und in Schweidniß befand sich ein Geschütz, dessen zugehörige Kugel 258 Pf. wog. Die Vergrößerung der Kaliber erreichte im 15. Jahrh. den höchsten Punkt. In Frankreich wurde im Jahre 1478 ein Geschütz mit einer 500pfündigen Kugel probirt, welches jedoch beim zweiten Schusse zersprang und mehrere Menschen, darunter den Stückgießer selbst, zerschmetterte. Das größte aller Geschütze ließ aber Muhammed II. zur Belagerung von Constantinopel im Jahre 1452 gießen, dessen steinerne Kugel 11 Spannen im Umfang hatte und 1200 Pf. wog. Es wurde in einem Tage nur sieben Male abgefeuert, weil zu jedem Schusse etwa zwei Stunden erforderlich waren; auch dieses Geschütz zersprang und tödtete seinen Anfertiger.

Nachdem um die Mitte des 15. Jahrh. von Pandulf Malatesta die Bomben erfunden waren (s. Geschoss), versuchte er auch, ein Wurfgeschütz zu construiren. Er setzte zwei eiserne Röhren vermittels eines besonders dazu eingerichteten Blocks unter einem beliebigen größern Winkel zusammen. In die horizontale Röhre wurde die Pulverladung, in die emporstehende die Bombe gebracht, welche letztere bei Entzündung der Pulverladung in einem hohen Bogen fortgetrieben wurde. Die nachtheilige Einwirkung auf die Haltbarkeit des Geschützes, die bei solcher Construction unvermeidlich war, gab sich bald zu erkennen, und man nahm nun die erforderliche Aenderung mit dem Geschützgestelle vor, um einem hineingelegten geraden Rohre eine hinreichend emporgerichtete Lage geben zu können (s. Lafete). So bildete sich der Unterschied zwischen Kanonen und Wurfgeschützen, und gegen Ende des 15. Jahrh. hatte man sowohl Böller (Mörser, Meerthiere, woraus der spätere Name Mortiere entstand) als auch Feuerbüchsen (Steinbüchsen, Feuerlaffen, Hauffnits, später Haubitzen). Aus den Wurfgeschützen warf man theils steinerne Kugeln, theils Bomben, theils

auch Feuerkugeln, während die Kanonen um diese Zeit schon häufiger mit eisernen Kugeln geladen wurden. Der Feuerbüchsen bediente man sich auch zum Schießen des Hagels (kleiner Kieselsteine, Eisenstücke u.) und nannte sie daher auch Streubüchsen.

Obgleich man gegen das Ende des 15. Jahrh. anfang, die übermäßigen Kaliber der Geschütze zu verringern, blieben sie noch immer sehr stark an Metall und daher von bedeutendem Gewichte. Im Anfange des 16. Jahrh. waren in Italien und Frankreich folgende Geschützarten üblich:

Die Doppellkanone, schoß eine eiserne Kugel von 100—120 Pf., war 9—10' lang und 8800—12,450 Pf. schwer.

Die Kanone, schoß 50 Pf. Eisen, war 8' lang und wog 4000 Pf.; eine andere Art Kanone, die Batarde, schoß 30—36 Pf.

Die halbe Kanone, schoß 20 Pf. Eisen, war 7—8' lang und wog 2200—2500 Pf.

Die Colubrine, deren gab es mehrere Arten, welche 120 Pf., 50 Pf., 20 Pf. und 14 Pf. schossen, 15', 12', 10' und 8' lang waren und 13,000 Pf., 6600 Pf., 4300 Pf. und 2233 Pf. wogen.

Die Passe volante, schoß 16 Pf., war 12' lang und wog 2740 Pf.

Der Sacre, in mehreren Arten, die 10—12 Pf. schossen, 8—9' lang waren und 1300—2150 Pf. wogen.

Die Aspide, schoß 12 Pf., war 6' lang und wog 1300 Pf.

Die Falcone (Falke), schoß 6 Pf., war 7' lang und wog 890 Pf.

Das Falconet, schoß 3 Pf. Blei, war 5' lang und wog 400 Pf.

Außer diesen Geschützen hatte man Bombarden oder Steinbüchsen in mehreren Arten:

Die größere Art schoß eine steinerne Kugel von 250 Pf., war 10' lang und wog 8900 Pf.

Eine zweite Art schoß eine steinerne Kugel von 150 Pf., war 10' lang und wog 6140 Pf.

Eine dritte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 10' lang und wog 5000 Pf.

Eine vierte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 8' lang und wog 4500 Pf.

Die Böller warfen 30—45 Pf. Stein, waren 7' lang und wogen 1600—2740 Pf.; die größeren Mörser warfen bis zu 200 Pf. Stein.

Die teutschen Büchsenmeister theilten die Kanonen in Mauerbrecher (Belagerungsgeschütze) und in Feldgeschütze. Zu den erstern gehörten:

Die Scharfmeße, schoß eine eiserne Kugel von 100 Pf.

Der Basilisk, schoß eine eiserne Kugel von 70 Pf.

Die Nachtigall (von welcher sich die Singerin nur durch mindere Länge unterschied), schoß eine eiserne Kugel von 50 Pf.

Die Quartana (Karthause, Viertelbüchse), schoß eine eiserne Kugel von 25 Pf.

Zu den Feldgeschützen gehörten:

Die Nothschlange, schoß eine eiserne Kugel von 16—18 Pf.

Die halbe Nothschlange (ordinäre Schlange), schoß 8 Pf. Eisen.

Die Falkone (halbe Schlange), schoß 5 Pf. Eisen.

Das Falkonet, schoß 2 Pf. Eisen oder Blei.

Das scharfe Lindlein (Scharpentlein, Serpentinlein) war ein ganz kleines Geschütz, welches  $\frac{1}{2}$  Pf. Blei schoß.

Außer diesen allgemeinen Gattungsnamen, welche die Größe und Beschaffenheit der Geschütze bezeichneten, erhielten theils einzelne, theils mehre gleichzeitig gegossene Geschütze besondere Namen, oft auch einen damit in Beziehung stehenden Reim. So hießen die im Jahre 1504 von den Nürnbergern bei der Belagerung von Altdorf gebrauchten drei großen Steinbüchsen: die Eule, der Falke und die Fischerin. Kurfürst August ließ zwölf Gpfündige Schlangen die Flacianer nennen, auf deren Bodenstück sich ein Reim befand und bildlich dargestellt war, wie der Teufel einen Flacianer holt. Ein anderes Geschütz führte den Namen: die schöne Taube. Auf dem Bodenstücke desselben befand sich die Geschichte vom verlorenen Sohne, auf dem Zapfenstücke eine Anzahl umgestürzter Altäre und auf dem langen Felde ein Vogelbauer, worin die schöne Taube saß. Auch die Henkel und Trauben erhielten gewöhnlich die Gestalt von Thieren, Thierköpfen, Früchten u. Es geht hieraus hervor, daß die Geschützgießerei um diese Zeit schon ansehnliche Fortschritte gemacht hatte. Von noch bedeutenderer Wichtigkeit aber der erste Versuch, die Geschützkunst auf wissenschaftliche Grundsätze zu basiren. Als ein solcher ist das von Nicolaus Tartaglia im Jahre 1537 veröffentlichte Werk: *Della nova Sciencia* zu betrachten.

Wegen der noch immer bestehenden Unbehilflichkeit der Steinbüchsen, und namentlich um die hieraus für das Schießen der Kartätschen hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen, kam man auf den Gedanken, mehre Feuerrohre kleineren Kalibers in 3—4 Reihen übereinander auf einem Gerüste so zu vereinigen, daß sie gleichzeitig abgefeuert werden konnten. Die so eingerichteten Geschütze erhielten den Namen: Igel- oder Orgelgeschütze, und kamen nach und nach bei allen europäischen Heeren in Gebrauch. Wegen ihrer Leichtigkeit waren sie ganz geeignet, im Treffen vor und zwischen das Fußvolk gestellt zu werden; ihre Wirksamkeit wurde jedoch dadurch sehr vermindert, daß das Laden der vielen Röhre eine beträchtliche Zeit erforderte.

Nachdem mit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die übermäßig großen Geschützkaliber außer Gebrauch gekommen waren, hatte man drei Hauptarten von Geschützen, und zwar: die Karthaunen (canons), die Schlangen (coulevrines) und die Kammergeschütze (Haubigen und Mörser). Den Schlangen pflegte man eine bedeutende Länge zu geben, um dadurch ihre Schußweiten zu vergrößern. So war die bekannte Schlange von Nancy, 18 Pf. Eisen schießend, die Herzog Carl III. von Lo-

thringen gießen ließ, 22' (etwa 52 Kaliber) lang. In Genua wurde eine Schlange gegossen, die 48 Pf. Eisen schoß und 27' (47 Kaliber) lang war. Man sah jedoch bald ein, daß die Schußweiten nicht im Verhältniß der Geschüzlängen zu nehmen, und fing demgemäß an, die letztern wieder zu verkürzen.

Nach den Angaben des spanischen Artilleriehauptmanns Diego Uffano (in seinem *Trattato della Artilleria* 1613) waren folgende Verhältnisse bei den Schlangengeschützen angenommen:

Der Drache (Doppelcolubrine), schoß 40 Pf. Eisen mit

24 Pf. Pulver, war 31 Kal. lang und wog 120 Ctr.

Die gemeine Schlange, schoß 20 Pf. Eisen mit 12 Pf.

Pulver, war 32 Kal. lang und wog 70 Ctr.

Die halbe Schlange, schoß 10 Pf. Eisen mit 8 Pf.

Pulver, war 33 Kal. lang und wog 41 Ctr.

Die Viertelschlange (Saore), schoß 5 Pf. Eisen mit

5 Pf. Pulver, war 34 Kal. lang und wog 25 Ctr.

Die Achtelschlange (Falke), schoß  $2\frac{1}{2}$  Pf. Eisen mit

$2\frac{1}{2}$  Pf. Pulver, war 35 Kal. lang und wog 13 Ctr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß  $1\frac{1}{2}$  Pf. Eisen

(o.  $1\frac{1}{2}$  Pf. Blei) mit  $1\frac{1}{2}$  Pf. Pulver, war 36 Kal.

lang und wog 7 Ctr.

Der Sperber (esmerillon), schoß 1 Pf. Eisen mit

1 Pf. Pulver, war 37 Kal. lang und wog  $4\frac{1}{2}$  Ctr.

Der Doppelhaken (musquetton), schoß 5 Unzen Eisen

oder 7 Unzen Blei mit ebenso viel Pulverladung,

war 38 Kal. lang und wog  $2\frac{1}{2}$  Ctr.

Der einfache Haken (gemeine Muskete), schoß  $2\frac{1}{2}$  Un-

zen Eisen oder  $3\frac{1}{2}$  Unze Blei mit ebenso viel Pul-

verladung, war 39 Kal. lang und wog 1 Ctr. 30 Pf.

Der halbe Haken (Arquebuse), schoß  $1\frac{1}{2}$  Unze Eisen

oder  $2\frac{1}{2}$  Unze Blei mit ebenso viel Pulverladung,

war 40 Kal. lang und wog 81 Pf.

Die drei letzten Arten sind nicht mit den Handgewehren gleicher Benennung zu verwechseln; sie waren vielmehr wirkliche kleine metallene Geschütze, die auf ordentlichen Laffeten lagen und nach Art der spätern Regimentsgeschütze benutzt wurden.

Die vorstehend angeführten Schlangengeschütze hießen echte (legitimes), weil sie die vorschriftsmäßige Länge hatten und theilten sich ihrer Metallstärke nach in drei Unterarten, nämlich:

Gemeine Schlangen, die am Stoß 1 Kal. und vorn  $\frac{1}{2}$  Kal. stark waren.

Verstärkte Schlangen, die am Stoß  $1\frac{1}{2}$  Kal. und vorn  $\frac{1}{10}$  Kal. stark waren.

Geschwächte Schlangen, die am Stoß  $\frac{1}{2}$  Kal. und vorn  $\frac{1}{10}$  Kal. stark waren.

Burden Schlangengeschütze kürzer als gewöhnlich gemacht, so hießen sie unechte (bastardes); im entgegengesetzten Falle außerordentliche (extraordinaires); die ersteren pflegten zugleich von stärkerem Kaliber zu sein. Zu den unechten Schlangen gehörten:

Der Basilisk (o. Doppelschlange), schoß 48 Pf. Eisen mit 30 Pf. Pulver, war lang 26 Kal., wog 122 Ctr.

Die Serpentine (o. gemeine Bastardschlange), schoß 24 Pf. Eisen mit 19 Pf. Pulver, war lang 27 Kal., wog 75 Etr.

Die Ratter, schoß 12 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 28 Kal., wog 40½ Etr.

Der Pelikan, schoß 6 Pf. Eisen mit 6 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 24 Etr.

Der Falke, schoß 3 Pf. Eisen mit 3 Pf. Pulver, war lang 30 Kal., wog 13½ Etr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1½ Pf. Eisen mit 1½ Pf. Pulver, war lang 31 Kal., wog 7½ Etr.

Die extraordinaircn Schlangen zeichneten sich durch ihre übermäßige Länge aus; sie waren:

Der fliegende Drache, schoß 32 Pf. Eisen mit 22½ Pf. Pulver, war lang 39 Kal., wog 122 Etr.

Die Sängerin (Sirene), schoß 16 Pf. Eisen mit 12½ Pf. Pulver, war lang 40 Kal., wog 62 Etr.

Die Passerolante, schoß 8 Pf. Eisen mit 7½ Pf. Pulver, war lang 41 Kal., wog 41 Etr.

Der Sacre, schoß 4 Pf. Eisen mit 4½ Pf. Pulver, war lang 42 Kal., wog 23 Etr.

Der Falke, schoß 2 Pf. Eisen mit 2 Pf. Pulver, war lang 43 Kal., wog 13½ Etr.

Die unechten Schlangen wurden, ebenso wie die echten, in gemeine, verstärkte und geschwächte getheilt, und verhielten sich in ähnlicher Art wie diese in Bezug auf Metallstärken, Ladungen u.

Die zweite Hauptart der allgemein üblichen Geschütze waren die Karthaunen (canons). Sie hatten gewöhnlich, wie die Schlangen, eine Seele von durchgehend gleicher Weite; zuweilen aber, nach Art der Wurfgeschütze, eine konische Kammer. Die gewöhnlichen Kaliber waren folgende:

Die ganze Karthaune, schoß 48 Pf. Eisen mit 21 Pf. Pulver, war lang 18 Kal., wog 72 Etr.

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 20 Kal., wog 43 Etr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war lang 24 Kal., wog 27 Etr.

Die Achtelskarthaune, schoß 5 Pf. Eisen mit 5 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 19 Etr.

Die Achtelskarthaune diente indessen mehr als Feldgeschütz, auch wurde an ihrer Stelle häufiger die Viertelschlange angewendet, welche bei gleichem Kaliber länger und stärker an Metall war.

Aus älteren Beständen noch vorhandene Karthaunen von größerem Kaliber als die 48pfündigen wurden Doppellkarthaunen genannt.

Die Wurfgeschütze veränderten sich nicht wesentlich; die Mörser waren gewöhnlich 6—8 Kaliber, die Strickkarthaunen oder Feuerbüchsen 10—12 Kaliber lang. Man fuhr fort, sie nach Steingewicht zu benennen, obgleich man schon seit einiger Zeit aufgehört hatte, steinerne Kugeln aus ihnen zu werfen. Die Größe der Kaliber war noch immer bedeutend<sup>11)</sup>; bei den Mörsern der Mehrzahl nach 90—100pfündig.

11) In Berlin wurden im J. 1610 zwei 310pfündige Mörser (Romulus und Remus) gegossen, von denen jeder 30 Etr. wog.

Von den gewöhnlichen Geschützarten kamen mitunter sehr abweichende Constructionen vor, die sich indessen weder weiter verbreiteten noch länger erhielten. So hatte man Versuche gemacht, den Geschützröhren Einrichtungen zu geben, daß sie von Hinten geladen werden, oder zur Erleichterung des Transports in mehre Stücke zerlegt werden konnten. Eins der merkwürdigsten Ereignisse dieser Art ist die von den Niederländern während der Belagerung in Hulst im Jahre 1596 (wahrscheinlich aus Noth) unternommene Anfertigung hölzerner, mit eisernen Reifen umzogenen Feuerbüchsen, aus denen sie jedoch nur Brandkugeln, also leichtere Geschosse mit Anwendung kleinerer Pulverladungen gegen die Spanier warfen.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrh. fingen einige Artilleristen an, die Nachtheile der zu großen Länge und Schwere der bis dahin gewöhnlichen Geschütze einzusehen. Die Hauptreform der Geschütze zu ihrer Erleichterung ging indessen von dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, aus, der bei seinem Heere bedeutend kürzere Geschützrohre einführte, und auch deren Kaliber und Metallstärken verringerte. Um ein möglichst leichtes Feldgeschütz für den Kartätschschuß zu haben, führte Gustav Adolf bei seinem Kriege in Polen nach Angabe des Obersten von Wurmbbrand um das Jahr 1626 die sogenannten ledernen Kanonen ein. Diese bestanden aus einem kupfernen Rohre (von 1—4pfündigem Kaliber), welches nur ½ Kaliber Metallstärke hatte, jedoch durch umgelegte eiserne Ringe verstärkt und mit abwechselnden Lagen von scharf angezogenen Seilen und von Mastix umgeben war, so daß es eine Stärke am Stos von 1 Kugeldurchmesser, am Kopfe aber von ½ Kugeldurchmesser erhielt. Die Schildzapfen waren an einem etwas stärkern der umgelegten eisernen Ringe befestigt und die Friesen durch mehrmalige Umwickelungen der Seile hervorgebracht; der Boden mit der Traube war in das kupferne Rohr eingeschraubt. Das fertige Rohr erhielt einen Ueberzug von gebranntem Leder, wodurch die Benennung: lederne Kanone entstand. Dasselbe war 15 Kaliber lang und war mit Einschluß der Laffete so leicht, daß es zwei Mann ohne Anstrengung fortziehen konnten. Obgleich aber diese Kanonen nur ¼—½ Kugelschwere Ladungen erhielten, erhielten sie sich doch so schnell, daß sie immer nach 10—12 Schuß wieder abgekühlt werden mußten. Gustav Adolf bediente sich ihrer daher nur ungefähr drei Jahre und schaffte sie nach Beendigung des polnischen Krieges wieder ab. An ihre Stelle wurden leichte eiserne Kanonen von 4pfündigem Kaliber und 4' Länge eingeführt. Sie hatten konische Kammeru, die sich mit ½ Kaliber schlossen, und ihre 1½ Pf. Pulver betragende Ladung befand sich in einer sehr dünnen hölzernen Büchse, an welcher die Kugel mit Draht befestigt war. Die ganze Kanone wog nur 625 Pf. und wurde von einem oder von zwei Pferden gezogen. Jedes Regiment war mit zwei solchen Geschützen versehen. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluß auf die Artillerien der übrigen Staaten, und es war eine natürliche Folge, daß dadurch die Zahl der bei den Heeren befindlichen Geschütze sich ansehnlich vermehrte.

Wichtig sind zwei um diese Zeit in der Artillerie gemachten Fortschritte, nämlich die mit den Geschossen verbundenen Kartuschen für die Feldgeschütze (s. Geschoss) und die von einem Jesuiten im Jahre 1650 zu Warschau erfundene Richtmaschine (s. Laffete) an Stelle der früheren Unterstockeise.

Trotz der Vorliebe, welche die teutschen Artilleristen für lange und schwere Geschütze hegten, mußten sie doch dem in und nach dem 30jährigen Kriege sich kundgebenden Streben nach Erleichterung der Geschütze sich anschließen. Die ganzen und Dreiviertelskarthaunen, die 48 und 36 Pf. Eisen schossen, kamen nach und nach außer Gebrauch und es waren um diese Zeit nur noch in Anwendung:

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen, war lang 22 Kal. und wog 45—60 Ctr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen, war lang 24 Kal. und wog 28—36 Ctr.

Die Falkaune, schoß 6 Pf. Eisen, war lang 27 Kal. und wog 21 Ctr. und darüber.

Außerdem bediente man sich noch des Falkonets, das 1 Pf. Eisen schoß und 30 Kaliber lang war und des Serpentinels, welches 16 Loth Blei schoß und eine Länge von 40 Kaliber hatte.

Alle diese Geschütze eigneten sich aber nicht zum Feldgebrauche, zu welchem Zwecke eine leichtere Art Falkaunen von 18 Kaliber Länge und die sogenannten Regimentsstücke dienten, die von sehr verschiedenen Constructionen waren, gewöhnlich aber 3—4 Pf. Eisen schossen.

Von den vielen Arten der Schlangengeschütze wurden damals nur noch drei geführt:

Die ganze Schlange, schoß 18 Pf. Eisen, war lang 30 Kal., Metallstärke hinten  $1\frac{1}{10}$ , vorn  $\frac{1}{10}$  Kal.

Die halbe Schlange, schoß 9 Pf. Eisen, war lang 36 Kal., Metallstärke hinten  $1\frac{1}{10}$ , vorn  $\frac{1}{10}$  Kal.

Die Viertelschlange, schoß 5 Pf. Eisen, war lang 40 Kal., Metallstärke hinten  $1\frac{1}{10}$ , vorn  $\frac{1}{10}$  Kal.

Auch in Frankreich fing man an, die Geschütze zu erleichtern, wobei besonders der im Jahre 1679 mit einem bedeutend kürzern und leichtern Geschützrohre angestellte Versuch hervorzuheben ist, die Wirkung dadurch zu erhöhen, daß man dem Geschützrohre eine kugelförmige Kammer von größerem Durchmesser als das Kaliber gab. Dieser Zweck wurde zwar erreicht, der Rückstoß wurde dadurch jedoch so bedeutend, daß selbst die stärksten Laffeten nicht dauernd aushielten. Auch durch eine Veränderung dieser Form in eine längliche (birnförmige) konnte dem bemerkten Uebelstande nicht genügend begegnet werden, weshalb diese Geschütze später (1732) wieder abgeschafft wurden.

Mit dem Ablause des 17. Jahrh. hatten sich die Benennungen: Karthaunen und Schlangen allmählig verloren; man nannte die Geschütze nach ihren Kalibern und theilte die Kanonen in Batteriestücke und in Feldstücke ein, je nachdem sie von einem größern als dem 12pfündigen Kaliber, oder von 12pfündigem und kleinerem Kaliber waren.

Unter den seit dieser Zeit eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Construction der Geschütze und die Organisation der Artillerie bis zur Erreichung des gegenwärtigen Standpunktes ihrer Entwicklung sind folgende als die wichtigeren zu erwähnen.

In Frankreich wurden im Jahre 1732 für die Construction der Geschütze nachstehende Verhältnisse festgesetzt: Die 24pfündige Kanone erhielt eine Länge von 10' und ein Gewicht von 5400 Pf.

Die 16pfündige Kanone erhielt eine Länge von 9 $\frac{1}{2}$ ' und ein Gewicht von 4200 Pf.

Die 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 9' und ein Gewicht von 3200 Pf.

Die 8pfündige Kanone erhielt eine Länge von 8' und ein Gewicht von 2100 Pf.

Die 4pfündige Kanone erhielt eine Länge von 6 $\frac{1}{4}$ ' und ein Gewicht von 1150 Pf.

Im Jahre 1739 wurden leichte 3pfündige Kanonen unter dem Namen: schwedische Regimentsstücke hinzugefügt; später (1744) die 8- und 6zölligen Haubigen. Etwa um dieselbe Zeit wurden auch die ausschließlich für den Gebirgskrieg bestimmten Kanonen eingeführt.

Die Haubigen waren früher vorzugsweise in Deutschland angewendet worden. Die Franzosen lernten sie erst nach dem Treffen bei Neerwinden (1692) kennen, indem sich unter den dort von ihnen eroberten Geschützen auch acht Haubigen befanden. In Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieser Geschützart führten sie dieselbe auch bei ihrer Artillerie ein.

Auch der Gebrauch der Mörser wurde um diese Zeit sowol in Deutschland als Frankreich häufiger. In Deutschland waren die hängenden Mörser (bei denen die Schildzapfen sich in der Mitte befinden) mit cylindrischen Kammern üblich. Gewöhnlich warfen sie 24—100 Pf. Steingewicht; seltener waren die größeren Mörserkaliber von 200—300 Pf. Steingewicht. Die Franzosen erfanden dafür die Steinmörser von 15—18" im Durchmesser des Fluges, die wie alle französische Mörser stehende (bei denen die Schildzapfen sich am Stoß befinden) waren. In Frankreich wurden die Mörser von Anfang an nach dem Zollmaße ihrer Kaliber genannt, während sie in Deutschland die Benennung nach dem Steingewichte ihrer früheren Geschosse behielten. Ein fernerer Unterschied der französischen Mörser von den teutschen bestand darin, daß erstere kugel- oder birnförmige Kammern hatten, die allerdings größere Wurfweiten gaben, aber auch durch die heftigern Erschütterungen beim Werfen ihre Laffeten und Bettungen früher unbrauchbar machten. In späteren Zeiten nahm man in Deutschland die stehenden Mörser an, sowie in Frankreich die kugel- und birnförmigen Kammern gegen cylindrische und konische umgetauscht wurden. Außer den gewöhnlichen Mörsern kamen im Anfange des 18. Jahrh. die Coehorn'schen, eine Art kleiner Mörser vom Kaliber der Handgranaten in Gebrauch, die sich bald allgemein verbreiteten. Um dieselbe Zeit wurden in Frankreich von einem Florentiner, Petri, die sogenannten Rebhühnermörser erfunden. Sie bestanden aus ei-



nem 8—10zölligen Mörser mit einer konischen Kammer, um dessen Mündung herum 13 kleinere, zu Handgranaten eingerichtete Mörserrohre vermittleis zweier eiserner Bänder befestigt waren. Die Metallstärke des großen Mörsers an der Mündung betrug 1", die der kleinen 3"; das ganze Geschütz wog 240 Pf.

In Preußen nahm man zur Zeit der schlesischen Kriege (Mitte des 18. Jahrh.) folgende Feldkanonen an:

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 18 Kal. und ein Gewicht von 18 Ctr.

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 14 Kal. und ein Gewicht von 10 Ctr.

Eine 6pfündige Kanone erhielt eine Länge von 16 Kal. und ein Gewicht von 6½ Ctr.

Eine 3pfündige Kanone erhielt eine Länge von 20 Kal. und ein Gewicht von 4 Ctr.

An Haubizen waren 25pfündige, 10pfündige und 7pfündige, an Mörsern 75pfündige, 50pfündige, 25pfündige und 10pfündige mit cylindrischen Kammern vorhanden.

Da indessen die schweren (Belagerungs-) 12-Pfünder, welche in der Schlacht bei Leuthen mit zur Anwendung kamen und von der Zeit an Brummer genannt wurden, bei dieser Gelegenheit sehr gute Dienste geleistet hatten, gewann Friedrich der Große eine besondere Vorliebe für die schweren Geschütze und ließ sowol schwere 12pfündige Kanonen von 22 Kal. Länge und 29 Ctr. Gewicht, sowie auch 14 Ctr. schwere 6-Pfünder gießen und den vorstehenden Feldkanonen einverleiben.

Sowol in Oesterreich als in Frankreich trat während der schlesischen Kriege und bald nach denselben eine bedeutende Reform bei deren Artillerien ein, und zwar in Oesterreich unter Leitung des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, in Frankreich durch den General Gribeauval. Unter den Verbesserungen in der österreichischen Artillerie ist besonders die vollständigere Trennung der Feldartillerie von der Belagerungsartillerie hervorzuheben. Zur ersten gehörten 12pfündige, 6pfündige und 3pfündige Kanonen von 16 Kugeldurchmesser Länge, sowie 6 Granatendurchmesser lange 7pfündige Haubizen. Zur Festungs- und Belagerungsartillerie dagegen waren lange und schwere 24-Pfünder und 12-Pfünder, 10pfündige und 12pfündige Haubizen und 40pfündige, 30pfündige, 60pfündige und 100pfündige Mörser bestimmt.

In Frankreich traten folgende Hauptveränderungen ein. Die Feldkanonen (12pfündige, 8pfündige und 4pfündige) erhielten eine Länge von 18 Kugeldurchmesser, ein bedeutend erleichtertes Gewicht und eine Verringerung des Spielraums bis auf 1 Linie. Als Feldhaubize wurde nur die 6zöllige beibehalten. Die Mörserkaliber bestanden außer den Steinmörsern aus 12-, 10- und 8zölligen mit cylindrischen oder konischen Kammern. Auch bei den Lafetten wurden wesentliche Verbesserungen eingeführt, als eiserne Axen, eine stehende Richtschraube, ein Marschlager, das Langtau und als besonders wichtig für die Festungsgeschütze die Rahmenlafette (s. Lafete).

In der russischen Artillerie waren um die Zeit des zweiten schlesischen Kriegs die Einhörner (s. Hau-

bitzen) eingeführt worden, und um eine noch größere Kartätsche zu erhalten, erfand der General Graf Schuwalow zu Anfang des siebenjährigen Kriegs eine eigenthümliche Art von Geschützen, die auch nach ihm benannt wurden. Diese Geschütze hatten, abweichend von allen übrigen, keine cylindrische Seele. Dieselbe war nämlich 5,50" breit und 2,75" hoch, außerdem an der Mündung trichterförmig ausgebohrt; die Kammer war cylindrisch. Die Röhre der Schuwalows waren 18 Kaliber lang und hatten äußerlich eine runde Form, daher oben und unten eine außerordentliche Metalldicke, wodurch sie sehr schwer wurden. Die dadurch entstehende Unbehilflichkeit dieser Geschütze und der nicht, wenigstens nicht in genügendem Grade erreichte Zweck der beabsichtigten Kartätschwirkung waren die Gründe, daß dieselben sich nicht dauernd erhielten.

Um dieselbe Zeit trat auch ein in Bezug auf die Anwendung der Feldgeschütze wichtiges Ereigniß ein, nämlich die Einführung der reitenden Artillerie. Schon seit dem beginnenden Gebrauche, Geschütze mit den Truppen ins Feld zu führen, zeigte sich das Bedürfniß, sie in einzelnen Fällen den Bewegungen der Cavalerie folgen zu lassen. Der erste Fall, in welchem man zu diesem Behufe die Besspannung der Geschütze verstärkte, trat in der Schlacht bei Cerissoles (1544) ein, als der Herzog von Englien beim Vorgehen der leichten Reiterci, um eine Anhöhe zu besetzen, drei 4pfündige, mit doppelter Besspannung versehene Kanonen mitnahm. Auch bei den Corps von 5600 Pferden, mit welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Jahre 1675 den Schweden entgegenging, befanden sich 12 Kanonen. Wenngleich es sehr wahrscheinlich ist, daß in diesen wie in mehreren andern derartigen Fällen die Bedienungsmannschaften beritten waren oder auf Wagen fortgeschafft wurden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, von so früh an die Entstehung der reitenden Artillerie datiren zu wollen, indem die vorbemerkten Fälle, bei denen Geschütze gemeinschaftlich mit der Cavalerie agirten, doch nur vereinzelt dastehen und keine zu solchen Zwecken permanent bestimmte und besonders dafür eingerichtete Geschützabtheilungen bestanden. Die Russen waren die ersten, welche um die Zeit des Beginnens der schlesischen Kriege (1740) ihren Dragonerregimentern eigene Regimentsgeschütze, wie es damals bei der Infanterie üblich war, beigaben, die ihnen bei ihren Unternehmungen gegen die Türken vortreffliche Dienste leisteten. Im Anfange des siebenjährigen Kriegs lernte Friedrich der Große durch diese bei den Russen bestehende Einrichtung die großen Vortheile einer mit der Cavalerie verbundenen berittenen Artillerie kennen und führte dieselbe bei seiner Armee ebenfalls ein. Schon im Jahre 1759 befand sich bei der Armee des Königs in Schlessien eine reitende Batterie, und 1760 wurde eine zweite bei der im Lager bei Landsberg an der Warthe unter dem Oberbefehle des Prinzen Heinrich von Preußen stehenden Armee errichtet. Seit dieser Zeit wurde die reitende Artillerie bis auf 7 Batterien, eine jede zu 8 leichten 6pfündigen Kanonen und 2 7pfündigen Hau-

bigen vermehrt. Die Oesterreicher führten im J. 1780 ebenfalls besondere, der Cavalerie beizugebende Geschützabtheilungen unter dem Namen Cavaleriebatterien ein, deren Bedienungsmannschaften jedoch nicht beritten waren, sondern auf den zu diesem Behufe eingerichteten Kaffeten, den sogenannten Wurstkaffeten (s. d. Art.) fuhren. Aehnliche Einrichtungen unter den Namen: reitende, fahrende oder fliegende Batterien wurden demnächst auch bei den übrigen Kriegsmächten eingeführt.

In Frankreich wurden im Anfange des 19. Jahrh. einzelne Geschütze angefertigt, die den Zweck hatten, Granaten von bedeutender Größe auf weite Entfernungen fortzutreiben, die indessen weder eine längere Anwendung, noch eine weitere Verbreitung fanden. So konstruirte der Oberst Villantroy zur Küstenvertheidigung bestimmte Haubitzkanonen, die bei einem 11zölligen Kaliber, einer Länge von 8 Granatdurchmessern und einem Rohrgewichte von 12,348 Pf. eine 175 Pf. wiegende Granate eine halbe Meile weit warfen. Die zur Belagerung von Cadix bestimmten Haubitzkanonen à la Kutzy waren 10zöllig, 7 Granatdurchmesser lang und warfen eine 180 Pf. wiegende Granate auf eine Entfernung von beinahe 7000 Schritt. Als neuestes Beispiel der Anwendung eines Geschützes von übermäßig großen Dimensionen ist der bei der Belagerung von Antwerpen im Jahre 1832 gebrauchte, unter dem Namen mortier monstre bekannt gewordene Mörser anzuführen. Derselbe wurde nach den Angaben des Oberst Pairhans in Lüttich gegossen. Die Kammer war cylindrisch und konnte eine Pulverladung von 30 Pf. aufnehmen. Das Kaliber betrug etwa 2', das Gewicht des Rohrs etwas über 15,440 Pf., das Gewicht der Bombe beinahe 1040 Pf. (mit Einschluß der Sprengladung). Das Mörserrohr hatte von Außen eine cylindrische Gestalt, war ohne Schildzapfen, aber mit Henkeln versehen. Die Kaffete bestand aus einem hölzernen, aus mehren Stücken zusammengesetzten Klotz, in welchen das Mörserrohr unter 45° Elevation eingelassen war. Zur Bedienung waren 16 Mann erforderlich und ein Hebezeug zum Einsetzen der Bombe. Das Abfeuern geschah mittels eines Percussionschlosses und einer langen Abzugsschnur, die es dem abfeuernden Manne gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung des Mörsers gegen die Citadelle von Antwerpen führte in sofern zu keinem entscheidenden Resultat, als keine der geworfenen Bomben ein Gewölbe traf, zu deren Zerstörung der Mörser hauptsächlich bestimmt war. In Erde gab eine Bombe einen Trichter von 3½' Tiefe und 8' Weite, woraus man folgerte, daß die Wirkungen mit den Schwierigkeiten des Transports und der Bedienung, welche die großen Dimensionen des Geschützes mit sich führten, in einem nicht genügenden Verhältnisse ständen.

Wichtiger ist die in neuerer Zeit ebenfalls von dem Oberst Pairhans ausgegangene Erfindung der Bombenkanonen, die mit dem Namen des Erfinders benannt, in kurzer Zeit eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Sie sind gewöhnlich für 25pfündige und 50pfün-

dige Bomben konstruirt, haben eine Länge von 10 Bombendurchmesser und eine konische Kammer. Die 25pfündige Bombenkanone wiegt 60 Ctr., die 50pfündige 108 Ctr. Außer der zweckmäßigen Verwendung, die von den Bombenkanonen bei der Festungsvertheidigung und Belagerung gemacht werden kann, sind diese Geschütze von außerordentlicher Wirksamkeit gegen Kriegsschiffe, weswegen sie auch zur Ausrüstung der Seekriegsfahrzeuge und zur Armirung der Küstenbatterien jetzt vorzugsweise in Anwendung kommen.

Bei dem Einflusse, den die Fortschritte in der Technik und den naturhistorischen Wissenschaften auf die Geschützkunst ausüben, ist es einleuchtend, daß ein fester Abschluß in den Geschützconstructions nie erreicht werden kann, sondern immer neue Erfindungen und Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen zu erwarten sind. In dieser Beziehung verdient der schon in den ersten Zeiten nach Einführung der Feuergeschütze unternommene, damals mißlungene, in neuester Zeit aber durch den Besizer einer schwedischen Geschützgießerei, v. Wahrendorff, wieder aufgenommene Versuch der Construction eines Geschützes, um dasselbe von Hinten zu laden, alle Beachtung. Die frühere Schwierigkeit, daß der hintere Verschuß keine genügende Festigkeit und Dauer erhalten konnte, erscheint bei dem Wahrendorff'schen Geschütze genügend beseitigt, wie mit demselben seitens der preussischen Artillerie bei Berlin vorgenommene Prüfungen dargethan haben. Es bietet aber dieser Modus des Ladens so bedeutende Vortheile dar, daß auf diesem Wege eine wesentliche Vervollkommnung der Geschütze erreichbar erscheint.

Auch die Erfahrungen, welche bei den vor Kurzem beendigten Kriegsoperationen in der Krim gemacht worden sind, dürften einen Einfluß auf die gegenwärtigen Geschützconstructions ausüben. Die bei der Belagerung Sebastopols zuerst in Anwendung gekommenen und in den Berichten häufig erwähnten Lancastergeschütze sind für die Geschützkunst von besonderem Interesse. Der Erfindung dieser Geschützconstructions liegt die Absicht zum Grunde, dem Geschosß beim Passiren der Geschützseele eine Drehung um seine in der Schußlinie liegende Axe zu geben, wie dies bei der Büchsenkugel der Fall ist (s. Geschoss), und dadurch dieselben Vortheile in Bezug auf die Correctheit der Schüsse zu erzielen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Erfinder dem Geschosß statt der kugelförmigen eine ovale Gestalt und auch der Seele des Geschützes eine dem entsprechenden Form gegeben. Die ganze Seele macht aber eine halbe Windung, sodaß der größere Durchmesser an der Mündung die entgegengesetzte Richtung von derjenigen erhält, die er am Boden hat<sup>12)</sup>. Ob nun diese der Theorie nach richtig begründete Geschützconstructions sich auch in der praktischen Anwendung bewähren werde, bleibt zu erwarten.

12) Die Seele eines Lancastergeschützes ist daher einem Büchsenlaufe vergleichbar, der nur zwei Lüge von einem halben Drall hat.

Eine Erfindung verdankt noch der im Anfange des 19. Jahrhunderts genährte Versuch, Dampfgeschütze herzustellen. Der Erfinder der Dampfmaschine, Watt, schlug ein solches zur Verteidigung der Festungen im Jahre 1806 vor. Nach seinen Angaben sollte ein Dampfgeschütz auf ein hölzernes Gefäß gesetzt und mit einer Anzahl Hinterschläfen, wie bei den früheren Druckschützen, in Verbindung gebracht werden. General Goussier ließ im Jahre 1814 ein solches Geschütz zur Verteidigung von Paris anfertigen; es ist aber nicht zur Anwendung gekommen. Im Jahre 1817 fand zu Grenoble ein Versuch statt, aus einer geschlossenen Kammer mittels Anwendung der Dampfkraft Kanonen zu schießen; es geschahen 250 Schüsse in 1 1/2 Minuten. Im Jahre 1829 wurde ein ähnlicher Versuch zu Vincennes angestellt. Eine praktische Anwendung ist von den Dampfgeschützen niemals gemacht worden.

Nicht mehr zu den Geschützen gehörig, weil aber als deren Ersatzmittel sind die sogenannten Erdwürfer (s. Erdwürfer) zu betrachten, die in früheren Zeiten zur Anwendung kamen, und aus unter einem bestimmten Elevationswinkel in die Erde gegrabenen Löchern befanden, aus denen man bei Belagerungen Ströme in die feindlichen Werke warf.

In dieselbe Classe gehört auch die Savartine (s. d. Art.), von ihrem Erfinder, dem französischen Ingenieurhauptmann Savart, so genannt. Derselbe besteht aus einer Art Flakdermine, mittels welcher ein Projectil von bedeutender Größe (eine mit Eisenkugeln und Stridern stark beschlagene, eine Sprengladung von 1500 Pf. Pulver enthaltende hölzerne Leine) unter einem Winkel von 45° geworfen wird, um durch die Explosion des darin enthaltenen Pulvers ganze Werke oder Straßen eines belagerten Platzes zu zerstören. (C. Boer.)

**GESCHÜTZFABRICATION.** Um ein für die Geschützfabrication geeignetes Material wählen zu können, müssen die Anforderungen festgesetzt werden, denen das Geschütz zu genügen hat. Als solche sind folgende anzuführen: 1) Das Geschützrohr muß der Gewalt der bei Entzündung der Pulverladung entstehenden Explosion mit Sicherheit widerstehen, also nicht zerbrechen. 2) Die Wände der Geschützrohre müssen einen solchen Grad der Härte besitzen, daß sie durch die Aufschläge der Geschosse nicht zu starke Einbrüche erhalten. 3) Die Seele muß außerdem weder durch die Hitze, die durch wiederholte Pulververbräunungen entsteht, noch durch die chemischen Einwirkungen des Pulverrückstandes (namentlich durch das dabei sich bildende Schwefelwasserstoffgas und eine Auflösung von schwefel- und kohlenstoffsauren Kalk) nicht zu leicht angreifbar sein. 4) Das Geschützrohr muß eine gewisse, mit dem Gewichte des Geschosses im Verhältniß stehende Schwere haben, weil bei einem zu leichten Geschützrohr der Rücklauf zu groß und die Einwirkung auf die Lafete eine zu nachtheilige sein würde. 5) Ueber den vorstehenden Anforderungen tritt endlich noch die Bedingung hinzu, daß das zu wählende Material nicht zu theuer sei.

Die vorstehenden Anforderungen führen uns auf ein Metall, als das unter allen bekannten Erzeugnissen zur Geschützfabrication geeignetes ist. Die obigen Metalle sind, abgesehen von andern Gründen, schon wegen des Antriebspunktes von der Wahl ausgeschlossen; von den übrigen Metallen bleiben aber, mit Ausschluß des Eisens, Kupfer und eine zu große Ductilität, und würden daher der vorstehend sub 2 gemachten Anforderung nicht genügen. Auch der Selbsterwärmung bei einer Explosion der Pulverladung wird ein Metall von zu großer Ductilität nicht genügend widerstehen können, und wenn auch ein aus solchen gefertigtes Geschützrohr durch die Erweichung durch die Hitze des Pulvers nicht leicht zerbricht, so geben doch die Wände der Seele dieser Erwärmung nach und es entsteht eine Ausdehnung des Geschützrohres, welche den Eintritt der Unbrauchbarkeit desselben zur Folge hat. Es bleibt demnach das Eisen unter den vorstehenden einfachen Metallen als das allein zur Geschützfabrication geeignete zu betrachten.

Das Eisen verleiht auch wirklich alle diejenigen Eigenschaften, um den es ein Geschützmetall zu machen den Anforderungen zu entsprechen, und ist daher von je zu vielfach zu diesem Zwecke benutzt worden. Es tritt dabei jedoch die allerdings sehr zu beachtende Erscheinung ein, daß während ein geschlossenes Geschütz, nachdem es eine gewisse Anzahl Schüsse schießen ganz unverändert auszuhalten hat, plötzlich zerbricht, und durch die mit großer Gewalt umher geschleuderten Stücke die Besatzungsmannschaften einer großen Lebensgefahr aussetzt. Das Eintreten dieser Erscheinung erfolgt bei einigen Geschützen nach einer geringeren, bei andern auch einer bedeutend großen Anzahl geschossener Schüsse. Erklären läßt sich dieselbe nur aus einer der Eigenschaften der Erdbitterungen nicht genügenden Elasticität. Es unterliegt wohl ein solches keinem Zweifel, daß eine für bestimmte Erdbitterungen nicht mehr entsprechende Elasticität, die erst nach der Erdbitterung die Lage der Theile nicht genau wieder herstellt, die ursprüngliche Gestalt in dem Grade schwächen kann, daß sie nun von den gleichen Erdbitterungen überwandten wird; folgender Fall aber dürfte unter andern noch einen factischen Beweis dafür liefern, daß die Elasticität wirklich einen merklichen Einfluß bei der Verwitterung, welche in der Kammer älterer Geschütze beim Schießen vertritt, ausübt. Bei einem mit einer längeren Reihe von Schüssen belagerten geschlossenen Geschützrohr ließ sich die vorher völlig unverletzte Kammer nach 122 Schüssen mit ganz frischem Brande ab, und erst nach 10 folgenden Schüssen zerfiel das Rohr selbst.

Diese Unflexibilität in der Haltbarkeit älterer Geschütze vermindert den Werth derselben merklich, und es ist daher um so wichtiger, daß außer dem Eisen auch ein zur Geschützfabrication geeignetes Material vorhanden ist. Ein solches findet sich zwar nicht in einem einfachen Metalle, weil aber in einer Legirung von Kupfer und Zinn, welche Verbindung mit dem Namen Bronze (Geschützmetall, Stützmetall) belegt wird. Die vorstehenden Geschütze haben bei einer richtigen Legirung vor dem Zerbrechen den sehr beachtungswürdigen Vorzug, 1

dem oben erwähnten Zerspringen nicht ausgesetzt sind, dagegen stehen sie in Bezug auf die Dauerhaftigkeit den gußeisernen Geschützen bedeutend nach. Dieser gleichfalls sehr wichtige Vortheil und die größere Wohlfeilheit der eisernen Geschütze sind die Bestimmungsgründe, daß dieselben sich immer neben den bronzenen Geschützen erhalten haben.

Um sich die Vortheile des Eisens als Geschützmaterial theilhaft zu machen, und zugleich sich gegen die demselben bewohnenden Nachtheile sicher zu stellen, lag der Gedanke sehr nahe, Geschützrohre aus Schmiedeeisen anzufertigen, und es ist wol kein Versuch in der Artillerie so oft unternommen worden, ohne zu einem genügend günstigen Resultate geführt zu haben, als das Schmieden eiserner Geschützrohre. In den ersten Zeiten der Geschützfabrication kannte man keine andere Anfertigungsart, als die damaligen Bombarden (s. Geschütz) aus schmiedeeisernen Stäben daubenartig zusammenzusetzen, die durch umgelegte eiserne Ringe zusammengehalten wurden; später erst schweißte man die Stäbe an einander. In jenen Zeiten, da man sich der Geschütze nur bediente, um Städte damit zu beschießen, also große Zielobjecte hatte, da das Pulver, aus unreinen Materialien bereitet, von schwächerer Wirkung war, und steinerne Kugeln, also leichtere Geschosse, zur Anwendung kamen, konnten so mangelhafte Geschütze den an sie zu machenden Anforderungen allenfalls genügen; doch zersprangen sie auch nicht selten. Im J. 1414 wurde der Herzog von Croifen von einer zerspringenden Donnerbüchse erschlagen, und von fünf großen Büchsen, mit welchen die Hussiten 1422 Carlstein beschossen, zersprang eine beim sechsten, eine andere beim siebenten und noch eine beim 32. Schusse. Dergleichen Fälle werden von den älteren Schriftstellern noch mehre mitgetheilt. Je höher die Ansprüche stiegen, die man im Laufe der Zeit an die Artillerie machte, je mangelhafter mußten diese Geschütze erscheinen, und schon in der Mitte des 15. Jahrh. ging man von der Fabrication der Geschütze aus Schmiedeeisen ab, und fing an dieselben zu gießen; aber in allen Jahrhunderten kam man wieder auf das Schmieden eiserner Geschützrohre zurück. Im 16. und 17. Jahrh. versuchte man verschiedene neue Methoden der Fabrication, indem man die Geschützrohre theils massiv aus Luppen zusammenschmiedete, theils das Schmieden über den Kern aus Stäben und Ringen in Anwendung brachte. Ulrich erzählt in seiner Fortsetzung der *Ars magna Artilleriae* (1676), daß man in Oliva bei Danzig eine 3pfündige und eine 6pfündige Kanone wie einen Flintenlauf aus einer Platte über den Dorn geschmiedet habe, die durch vier umgelegte Ringe noch fester zusammengehalten wurden. Im Anfange des 17. Jahrh. machte man den Versuch, Geschütze aus geschmiedeten Eisenbändern zu wickeln und zusammenzuschweißen; später schlug man vor, die Eisenwickelungen statt des Schweißens mit Kupfer zu löthen. Auch in unserem Jahrhundert hat man sich in dieser Richtung der Geschützfabrication vielfach bemüht; aber die erlangten Resultate, obgleich sie günstiger ausfielen als die früher erreichten, konnten bisher noch immer den

Anforderungen, welche die Artillerie an die Leistungen eines Geschützes machen muß, nicht vollständig genügen und die bis jetzt noch immer allgemein übliche Fabricationsmethode der Geschützrohre ist daher das Gießen derselben aus Bronze oder aus Eisen.

Das Gießen bronzenener Geschützrohre geschieht gewöhnlich in folgender Art:

Um die zum Gusse nöthige Form herzustellen, wird zuvörderst ein Modell angefertigt, welches genau die Gestalt des zu gießenden Geschützrohres erhält, und des halb auch die Gestalt genannt wird. Zu diesem Behufe legt man die Formspindel eine gerade Stange welche an einem Ende dünner als am andern und einig Fuß länger als das zu gießende Geschützrohr ist, auf zwei Unterlagen, auf denen sie vermittelst Kreuzhaspe umgedreht und mit Lunte oder Strohseilen fest umwickelt wird, bis sie  $\frac{1}{4}$  der für das Modell bestimmten Dichtigkeit erlangt hat. Dann wird Lehm aufgetragen, welcher vorher gesiebt, geschlemmt und zur besseren Verbindung mit Pferdemist oder Kuhhaaren vermischt ist, und Formlehm genannt wird. An die Spindel wird zugleich das Formbret, ein Bret, dessen eine Kante nach den Umrissen des zu bildenden Modells ausgeschnitten und der Dauer wegen mit Eisenblech beschlagen ist, angelegt. Bei dem Umdrehen der Spindel wird nun der Formlehm durch die Kante des Formbrets so gestaltet wie man das Modell darzustellen beabsichtigt. Zur Beschleunigung des Trocknens der aufgetragenen Lehmlagen wird unter der Formspindel ein starkes Kohlenfeuer unterhalten. Zuletzt wird noch eine Lage Zierlehm, welcher noch feiner und fetter als der Formlehm sein muß aufgetragen, damit sich das Modell in allen Theilen aufs Schärfste ausdrückt. Zu gleicher Zeit wird bei Kanonen- und Haubitzenmodellen am vorderen, bei Mörsermodellen am hinteren Ende ein Cylinder von 6—8 Kalibern Länge und von einem Durchmesser, den das Modell an diesem Ende hat, gebildet, wodurch beim Guff der sogenannte verlorene Kopf entsteht. Derselbe ist erforderlich, um den Verlust an Volumen zu ersetzen der beim Erkalten des Metalls entsteht, und um das flüssige Metall mehr zusammenzudrücken, damit dasjenige Metall, aus welchem das Geschütz selbst besteht die gehörige Dichtigkeit erhält; denn der obere Theil des Gusses fällt immer schwammig aus, und würde zur Geschütz nicht brauchbar sein. Auf ähnliche Art wird das Modell der Traube über einer besonderen Formspindel gebildet. Dabei ist auf den vierkantigen Angu (Vierkant) zu rücksichtigen, den die Traube seit 172 erhält, und der dazu dient, um das Geschütz beim Bohren und Abdrehen besser einspannen zu können, nachher aber entfernt wird. Auch die Schildzapfen- und Henkelmodelle werden besonders, und zwar erstere von Holz, letztere von Wachs, angefertigt und mit eisernen Nägeln die bis in die Lunteumwickelungen reichen, an das Geschützmodell befestigt. In letzteres werden an den Orten wo die Theile des Geschützes anfangen und aufhören schmale Einschnitte in den Lehm bis auf die Lunte gemacht und mit geschmolzenem Talg ausgefüllt. Endlich

wird das ganze Modell mit einer Schichte von Milch, Bierhefen und reinem Kohlenstaube überzogen und getrocknet.

Demnächst wird über dem Modell die Form (die Bemantelung) gebildet. Zu dem Zwecke trägt man zuerst überall  $\frac{1}{2}$ " dick Zierlehm und dann  $2 - \frac{1}{2}$ " dick Formlehm auf. Nachdem der ganze Ueberzug gut getrocknet ist, werden auf denselben eiserne Schienen aufgelegt, die durch eben solche Bänder festgehalten werden und endlich wird das Ganze noch mit einer starken Lage von Formlehm umgeben. Um nun die Form frei zu erhalten, schlägt man die Formspindel behutsam heraus, entfernt die noch zurückgebliebene Lunte und dann den Lehm des Modells, welches durch die vorher erwähnten Einschnitte erleichtert wird. Die Wachsbenkel werden herausgeschmolzen, die hölzernen Schildzapfen nach Innen hineingestoßen und die zu dem Zwecke in die Form gemachten Löcher wieder verschlossen. Zuletzt wird die Form (der Mantel), nachdem sie ganz gereinigt und mit einer Schichte ausgestrichen ist, gebrannt, indem man sie auf einen hölzernen Rahmen (Schlitten) schräge stellt und ein starkes Kohlenfeuer darunter bringt.

Da bei diesem Modus des Formens das Modell jedesmal verloren geht, so bedient man sich auch einer anderen Art, bei welcher man ein Modell von Holz oder Metall benützt, über welchem die Form von Lehm aus zwei Hälften gebildet wird.

Um sich die Arbeit des Bohrens der Geschütze zu erleichtern, goß man dieselben früher hohl (über den Kern), die hierzu benutzte eiserne Kernstange war mit Lehm umgeben, und wurde oben und unten in einem eisernen verzinneten Ringe gehalten, welcher mit drei gewundenen eisernen Stäben versehen war und das Grenzeisen genannt wurde. Das obere wurde im verlorenen Kopfe festgehalten, das untere befand sich 1 Kaliber über dem Zündloche, und wurde mit ausgebohrt bis auf die Stäbe, die im Metall stecken bleiben mußten und sich nie fest mit demselben verbanden, obgleich sie zur besseren Erreichung dieses Zweckes gewunden waren. Die teutschen Gießereien hatten schon in den frühesten Zeiten eine Berühmtheit in der Geschützfabrication erreicht. Diese Kunst war um so wichtiger, weil die Geschütze damals nach dem Gusse, sowie die Glocken, von deren Fabrication man ausgegangen war, äußerlich nicht weiter bearbeitet wurden und doch mit vielen, oft sehr zierlichen Basreliefs geschmückt waren. Ihr Hauptmittel zur Erreichung der günstigen Ergebnisse scheint darin bestanden zu haben, daß sie die Formen und Kerne nicht, wie es die Gießereien anderer Länder thaten, ausbrannten, sondern an der Sonne sehr allmählig trockneten, wozu sie oft drei Jahre bedurften. Sie erhielten dadurch zugleich ein dichteres Geschützmetall und eine gallenfreiere Seele.

Um einen gallenfreieren Guß zu erlangen, wendeten die Gebrüder Keller zu Ende des 17. Jahrh. das Steigrohr an, wodurch das flüssige Metall am Bodenstück in die Form trat und allmählig darin aufstieg. Diese Methode hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; jedoch kommt sie noch bei größeren

Mörsern, die über den Kern gegossen werden, zur Anwendung.

Durch die Verbesserungen, welche Mariß und Montalembert in der Geschützfabrication vornahmen, wurde seit 1744 das Gießen über den Kern für Kanonen und Haubitzen ganz verdrängt; jedoch sah man sich genöthigt, das Rastigießen großer Mörser, welches seit 1748 in Frankreich ebenfalls versucht worden war, wieder aufzugeben und zur Anwendung eines wenn auch kleineren als des sonst üblichen Kernes zurückzukehren, theils weil die Mörser nicht so gut ausfielen, wie man es erwartet hatte, theils weil die Arbeits- und Gufkosten bei der bedeutenden Menge des auszubohrenden Metalls zu groß wurden.

Im J. 1793, als in Frankreich ein großer Bedarf an Geschützen eintrat und deren Beschaffung durch die Lehmformerei sehr aufgehalten wurde, versuchte man zuerst die bis dahin nur für den Munitionsguß benutzte Kastenformerei mittels des Formsandes auch auf den Bronzeguß anzuwenden. Diese Methode hat seitdem in vielen Gießereien, unter anderen seit 1813 in Rußland, Eingang gefunden und sich auch bei zweckmäßigem Verfahren sehr bewährt. Auch in Bezug auf Zeit und Kosten hat sich die Sandformerei viel vortheilhafter gezeigt, als die ältere in Lehm.

Der Gießofen zum Schmelzen des Metalls muß aus besonders feuerfesten Ziegeln bestehen. Der Herd ist von beiden Seiten nach der Mitte und auch von Hinten nach Vorn abhängend, wo sich das Gußloch (Abstichloch) befindet, welches mit einem kegelförmigen thönernen Zapfen, der nur nach Innen gestoßen werden kann, verschlossen ist. Das Feuer ist hinter dem Herde angebracht; durch den Luftzug wird die Flamme auf das Metall geleitet und dieses geschmolzen.

Im J. 1785 machte man in Frankreich den ersten Versuch, Flammöfen, wie sie kurz zuvor zum Umschmelzen des Eisens eingeführt worden waren, zum Bronzeguß anzuwenden; dieses Verfahren bewährte sich durch günstige Erfolge. In Oesterreich und einigen anderen teutschen Gießereien ist seitdem ein ähnlicher Ofen zum Bronzeguß eingeführt und wird zu diesem Zwecke mit Vortheil benützt. Eiserne Geschütze werden in allen Ländern, mit Ausnahme Schwedens, aus dem Flammofen gegossen. Die schwedischen Hütten dagegen, denen zur Geschützfabrication vorzüglich geeignete Erze zu Gebote stehen, gießen auch noch jetzt die eisernen Geschütze unmittelbar aus dem Hohofen.

Die Formen werden in eine vor dem Abstichloche befindliche Grube, die Dammgrube, genau lothrecht und so tief eingesetzt, daß ihr oberer Rand um 3—6 Zoll tiefer als das Abstichloch des Ofens steht. Die Mörserformen werden mit der Mündung nach Unten gestellt, weshalb sie den verlorenen Kopf über dem Bodenstücke erhalten. Früher verbämmte man die Dammgrube mit Erde (daher der Name), und zwar wandte man große Sorgfalt darauf, die Erde recht gut zu trocknen und mit heißen metallenen Stampfen fest einzuschlagen. Dieses Verfahren ist jedoch sehr zeitrau-

bend und bei einem ununterbrochen fortgehenden Gießereibetriebe daher störend, und hat nur dann einen Zweck, wenn man die gegossenen Stücke so lange in der warmen Erde stehen läßt, bis sie vollkommen erkaltet sind. Da dies aber niemals geschieht, so wird diese Maßregel überflüssig, und man befestigt jetzt gewöhnlich die Formen durch Spreizen oder Duerstangen in der Dammgrube. Von dem Abstichloche aus werden 6—7" tiefe Rinnen, aus Ziegelsteinen oder Eisen gebildet und mit Lehm überzogen, nach jeder Form hingeführt. Da es von großer Wichtigkeit, namentlich beim Eisenguß, ist, daß das Metall so heiß als möglich in die Formen gelangt, so müssen diese dem Abstichloche so nahe als möglich gebracht und die Rinnen wenigstens eine Stunde vor dem Gusse mit Kohlen geheizt werden. Aus demselben Grunde ist es auch zweckmäßig, die Formen kurz nach dem Ausbrennen zum Gusse zu verwenden, damit sie beim Einströmen des Metalls noch warm sind; es ist eine bekannte Erfahrung, daß Eisen eine desto größere Elasticität erhält, in je heißere Formen es gegossen wird. In einigen Gießereien ist es daher üblich, kurz vor dem Gusse ein etwas anhaltendes Strohfeuer in der Dammgrube zu machen, um die Formen äußerlich zu heizen. Wenn das im Ofen befindliche Metall in gehörigen Fluß gekommen ist, wird der das Abstichloch verschließende Zapfen in den Ofen hineingestoßen. Das Loseisen, ein gekrümmtes, starkes, mit einem hölzernen Stiele befindliches Eisen, mit welchem dies geschieht, hängt gewöhnlich an einer Kette und wird mit einem starken Schwunge gegen den Gießzapfen gestoßen. Das Loseisen, sowie alles sonst beim Gusse zu brauchende Eisen muß stark gewärmt und mit Lehm oder einem aus Bier und Asche bestehenden Brei bestrichen sein. Auf das fließende Metall wirft man Talgstücke, um das Drydiren zu verhindern. Sobald eine Form gefüllt ist, wird die dahin führende Rinne mit einer eisernen Schaufel geschlossen und das Metall nach einer anderen Form hingeleitet. Das noch übrig bleibende Metall fließt in ein besonderes Loch und heißt der Wolf. Bei schweren Geschützen sind etwa 4 Minuten, bei leichten 1½ Minute zum Füllen einer Form erforderlich. Die gegossenen Geschütze werden mit Kohlen bedeckt. In einer Lehmform bedarf das schwere Geschütz 5 Tage, das leichte 4 Tage zum Erkalten.

Die erste Arbeit an dem von der Form entblöhten Geschütze ist das Abschneiden des verlorenen Kopfes. Dies geschieht am einfachsten durch eine an die Bohrmaschine angebrachte zirkelförmige Stahlscheibe von 2' Durchmesser, deren Rand feilenartig eingehauen ist. Dreht man das Geschütz dabei um, so ist der verlorene Kopf in wenigen Stunden so tief eingeschnitten, daß er leicht mit einem starken Hammer abgeschlagen werden kann. Nächstdem wird das Geschütz gebohrt.

Das Bohren der Bronzegeschütze wurde schon im Beginne des 16. Jahrh. eingeführt und beschränkte sich anfänglich auf ein bloßes Ausschlichten der beim Gusse über den Kern noch rauh gebliebenen Seelenfläche. Der Kern wurde nach dem Erkalten des Geschützes noch in

der Dammgrube mit einer Winde aus dem Geschütze gezogen. Demnächst legte man das Geschütz horizontal und setzte, nachdem der verlorene Kopf abgeschnitten war, einen Bohrkopf mit zwei Schneiden, der durch ein Trittrrad bewegt wurde, an. Im J. 1589 war ein solches Bohrwerk in Ulm eingerichtet und neun Jahre später wurden schon vier verschiedene Bohrer und ein Bodenbohrer angewendet. Gegen Ende des 17. Jahrh. hatte man diese Bohrmaschinen vertical eingerichtet; das Geschütz sank in einem Schlitten auf den Bohrer herab, der durch Pferdekraft gedreht wurde. In vielen Gießereien zog man zur Drehung des Bohrers die Anwendung der Menschenkraft vor, um dadurch die Geschwindigkeit der Drehung des Bohres mit der Stärke des Schnittes in eine passendere Uebereinstimmung zu bringen. Die Bohrköpfe waren nunmehr für kleinere Kaliber vier-, für größere sechsseitig; bei Wurfgeschützen wurde nur die Kammer ausgebohrt. Maritz, ein Genfer, soll 1713 in Frankreich das erste massive Geschütz gegossen und es mit einer verticalen Bohrmaschine ausgebohrt haben; derselbe erfand 1729 seine horizontale Bohrmaschine. Im J. 1756 verbreitete sich das neue Gießverfahren über Holland und Preußen; in letzterem wurde jedoch noch lange Zeit die verticale Bohrmaschine beibehalten. Gegenwärtig sind beinahe überall die Bohrmaschinen horizontale und mit rotirendem Geschütze. Diese Art des Bohrens hat entschiedene Vortheile. Mit den horizontalen Bohrmaschinen läßt sich nämlich zugleich mit dem Bohren das Abdrehen der Geschütze verbinden, wie dies auf vielen Bohrwerken auch wirklich geschieht; jedenfalls aber erspart man das Herausnehmen des Geschützes aus einer Maschine und das Einsetzen in eine andere. Wichtiger ist noch der Vorzug, daß bei dem neuen Verfahren die Axt der Bohrung und des äußeren Umfanges der Geschütze genau zusammenfallen. Der Vortheil, den die verticale Bohrmaschine bei eisernen Geschützen dadurch gewährt, daß die Bohrspähne von selbst herausfallen, tritt bei den bronzenen Geschützen weniger hervor, indem bei letzteren die Bohrspähne (Locken) sich in größerer Länge aufrollen und deren Herausbringung sich bei beiden Bohrmethoden ziemlich gleich verhält. Aus diesem Grunde ist das Bohren der eisernen Geschütze leichter als das der bronzenen. Wenn sich Bohrspähne zwischen den Schneiden des Bohrers festsetzen, was sich durch einen eigenthümlichen rauhen Ton zu erkennen gibt, muß man sie sogleich fortschaffen, und im Falle dieses durch Hineinfahren mit einem Stabe nicht gelingt, den Bohrer herausziehen. Es ist zweckmäßig, die Bohrer nur zu verstählen, weil die ganz von Stahl gefertigten leicht brechen. Die Drehung des Geschützes beim Bohren darf nur langsam geschehen und nur 6—8 Umdrehungen in der Minute betragen, wenn die Arbeit genau ausfallen soll; das Ausbohren dauert im Ganzen bei kleineren Kalibern 14, bei großen 50, bei Wurfgeschützen 20—60 Stunden.

Man bohrt jetzt gewöhnlich mit drei Bohrern, dem Vor- oder Anstechbohrer, dem Bodenbohrer und dem Schlichtbohrer (auch Kaliberbohrer genannt)

Der erste Bohrer, der welchem zuweilen noch ein Centrumbohrer das erste, wenige Zoll lange Loch macht, schneidet sogleich bis nahe auf das Kaliber die ganze Länge der Seele aus. In größeren Kalibern werden häufig noch ein, auch zwei Bohrer zwischen dem Vor- und dem Kaliberbohrer, die man Erweiterungsbohrer nennt, angewendet. Bei Handigen wird wegen der Kammern die Anwendung einer noch größeren Anzahl Bohrer erforderlich. Die Bohrstangen sind von Eisen geschmiedet und entweder vieredig oder rund, die letzteren verdienen den Vorzug. Sie sind bei horizontalen Bohrmaschinen auf Schlitzen befestigt, welche durch Gewicht gegen das zu bohrende Geschütz gezogen werden.

Wenn das Abdröhen des Geschützes nicht gleichzeitig mit dem Ausbohren bewerkstelligt wird, so geschieht es nachher auf derselben Maschine; es wurde wahrscheinlich erst seit Erfindung der horizontalen Bohrmaschine eingeführt. Vor dem Abdröhen muß das Geschütz von dem etwa noch anhängenden Formsaft re-befreit werden, was am zweckmäßigsten mit groben respelartigen Feilen aus weissem harten Gusseisen ausgeführt wird.

In vielen Ländern wird das eiserne Geschütz gar nicht abgedröht, und bei guter Formerei kommt es allerdings so glatt aus dem Guße, daß selbst die Schildzapfen keiner Nachhilfe bedürfen. Man ist dort der Ansicht, daß die unverletzte Gusfrinde sowohl die Haltbarkeit des Geschützes vergrößert, als auch dasselbe mehr vor Rost sichere; der letztere Vortheil ist jedenfalls begründet. Bei anderen Kriegsmächten hält man dagegen das Abdröhen der Geschütze aus dem Grunde für nöthig, weil unter der Gusfrinde viele nachtheilig wirkende Salzen verborgen liegen könnten, die durch das Abdröhen entdekt würden. Die Engländer, welche überhaupt von ihren eisernen Geschützen sehr eingenommen sind, drehen dieselben ab, und zwar so rasch, daß sie sich erhizen. Man kühlt sie darnach mit Salzwasser ab, und glaubt, daß sie dadurch die größere Sicherheit gegen den Rost wieder erhalten.

Nach dem Bohren und Abdröhen werden die Schildzapfen abgerundet. Früher bediente man sich zu dieser Arbeit der Feile; erst seit der französischen Revolution kommen dabei Maschinen zur Anwendung. Dieselben bestehen gewöhnlich aus einer Kluppe, in welche zwei bis vier Schneiden eingesetzt sind. Die Kluppe dreht sich um eine horizontale Axe und wird dabei zugleich vorwärts bewegt, am zweckmäßigsten über einen genauen Cylinder. Diese Bewegungen wurden früher mit der Hand ausgeführt; jetzt werden stärkere Kräfte dazu angewendet. Die gerade Fläche der Schildzapfen wird mit einer dem Bodenbohrer ähnlichen Schneide abgedröht.

Das Einbohren des Zündlochs geschieht auf verschiedene Weise, wobei jedoch der Bohrer immer die Gestalt des oben erwähnten Vorbohrers hat. Derselbe wird entweder von Oben eingesetzt, wobei während der Umdrehung ein Gewicht oder eine Schraube auf ihn wirkt, oder man wendet das Geschütz mit der oberen

Seite nach Unten, setzt den Bohrer von Unten an und läßt nun entweder das Geschütz mit seinem Gewichte gegen den Bohrer wirken, oder man ertheilt dem letzteren einen Druck gegen das Geschütz. In früheren Zeiten wurde der Zündlochkanal in schräger Richtung von Hinten nach Vorn, gegenwärtig jedoch senkrecht so gebohrt, daß er an der Stelle der Seele, wo die Umrundung des Bodens anfängt, ausmündet. Bei eisernen Geschützen wird das Zündloch in das Eisen des Geschützes selbst gebohrt; ein in Bronze gebohrtes Zündloch würde eher zu schnell ausbrechen. Es wird daher in die bronzene Geschützröhre an der Stelle, wo das Zündloch seinen Platz finden soll, vorher ein kupferner Stollen eingesetzt. Diese Stellen wurden früher eingegossen, gegenwärtig aber werden sie mit großer Gewalt eingeschraubt. Sie bestehen aus geschmiedetem Kupfer, und da sie eine große Dichtigkeit haben müssen, so geschieht dieses Schmieden gewöhnlich unter Wasserhämmern, wobei sie nach jedesmaligem Hämmern gründlich angewärmt werden. Man hat es versucht, den Stollen schon vor dem Bohren oder nach dem Vorbohren in das Geschütz einzuschrauben, damit der innen vorstehende Theil des Stollens durch den Bohrer mit weggenommen würde. Dadurch wird jedoch der Bohrer sehr angegriffen, und es ist daher vortheilhafter, erst nach dem vollendeten Ausbohren des Geschützes den Kupferstollen einzuschrauben und den innerlich vorstehenden Theil mit der Geschützseele auszugleichen, was mit einem feilmartigen oder auch mit einem dem Schlichtbohrer ähnlichen Instrumente, dessen Schneide aber rechts und links greift und das daher abwechselnd rechts und links gedreht wird, leicht bewirkt werden kann.

Das gewöhnlich auf den Kopf des Geschützes aufzusetzende Korn wird aus einem daselbst eingeschraubten oder eingeschobenen Stück Metalle mit der Feile geformt. Auf dem höchsten Metalle der Bodenfrieße wird der Wirtscinschnitt angebracht. Einen in die Verkräftung eingelassenen verschiebbaren und durch eine Druckschraube festzustellenden Aufsatz erhalten nur die Feldgeschütze. Gewöhnlich wird bei den bronzernen Geschützen auch die Bezeichnung des Orts und der Jahreszahl des Gußes, sowie des Gewichts und der Nummer des Geschützrohres auf der Verkräftung des Bodens angebracht.

Um sich von der erforderlichen Haltbarkeit der Geschütze zu überzeugen, hielt man es von den frühesten Zeiten her für nothwendig, dieselbe durch Probgeschütze (das sogenannte Beschießen der Geschütze) zu prüfen. Man glaubte, daß die Geschütze um so haltbarer seien, je größer die Ladung war, die sie bei der Probe bestanden hatten. Es wurden daher sämtliche Geschütze einer viel stärkeren Schußprobe unterworfen, als die Ansprüche waren, denen sie beim wirklichen Gebrauche zu genügen hatten. Eine solche Probe ist aber für eiserne Geschütze nicht allein ungenügend, sondern nachtheilig. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß eiserne Geschütze, die beim Probiren eine bedeutend stärkere als die für sie bestimmte Gebrauchsladung ausgehalten hatten, nachher bei einer viel schwächeren Ladung sprangen. Diese Erscheinung

ist daraus erklärbar, daß auf die Haltbarkeit der eisernen Geschütze die Elasticität des Gußeisens von so großem Einflusse ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß ein eisernes Geschütz die stärksten, für seinen Gebrauch vorkommenden Ladungen dauernd aushalten kann, wenn die dadurch entstehenden Erschütterungen noch innerhalb der Grenzen der ihm bewohnenden Elasticität bleiben, daß es aber diesen und selbst schwächeren Anforderungen an seine Haltbarkeit nicht mehr genügt, wenn diese Elasticitätsgrenzen durch noch stärkere Ladungen überschritten werden. Daß solche Gewaltschußproben die Haltbarkeit der eisernen Geschütze verringern, liegt hiernach außer Zweifel und wird auch durch die Erfahrung bestätigt. Man hat daher jetzt die viel zweckmäßigere Methode zur Ermittlung der Haltbarkeit eiserner Geschütze angenommen, daß aus jeder Lieferung eine Anzahl (etwa 10 Proc.) ausgewählt und nur diese mit sehr starken Schußproben belegt werden. Das Verhalten dieser Controlgeschütze entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der ganzen Lieferung. Das stärkere Beschießen der Controlgeschütze wird auf verschiedene Art ausgeführt, indem man entweder bei unverändert bleibendem Geschos die Ladung verstärkt, oder indem man immer dieselbe Ladung beibehält und das Geschos erschwert. Die letztere Art dürfte die entschieden vorzuziehende sein. Das Geschütz ist in seiner Construction auf eine bestimmte Länge der Pulverladung berechnet; der Theil, wo die Ladung liegt, ist der stärkste am Geschütz, selbst das Bodenstück der Kanonen verjüngt sich schon etwas nach vorn. Vergrößert man nun die Ladung, so rückt die Detonationswirkung nach immer schwächeren Theilen des Geschützrohres, und kommt der so häufig durch ungleiche Spannung beim Erstarren geschwächten Gegend der Schildzapfen näher. Die Kraft vermehrt sich dabei ungleichmäßig, da größere Mengen Pulver, zumal in mehreren Kartuschen vertheilt, Zunahmen an Kraft erzeugen, die dem Gewichte der Ladung nicht mehr proportional entsprechen. Ein Versuch aber, der mit ungleich und unbestimmbar zunehmender Kraft und bei gleichzeitig ebenso abnehmendem Widerstande angestellt wird, kann schwerlich einen richtigen Schluß zulassen, und es ist daher eine natürliche Erscheinung, wenn sich bei solchen Versuchen oft unerklärliche Anomalien zeigen. Deshalb ist es sehr anzurathen, bei den Probeschüssen der Controlgeschütze immer nur die Schwere des Geschosses zu verstärken.

Die in Folge eines günstigen Ausfalles des Beschießens der Controlgeschütze anzunehmenden übrigen Geschütze der Lieferung werden nun noch sämmtlich einer, jedoch nur gelinden, die Anforderungen zum wirklichen Gebrauch nicht übersteigenden Schußprobe unterworfen. Diese Probe hat nur den Zweck, einzelne vorgekommene Gußfehler, die sich dem Auge entziehen, als Gallen, feine Risse zc. aufzudecken, wozu wenige Schüsse hinreichen. Man pflegt nach diesem Beschießen die Wasserprobe folgen zu lassen, wobei man Wasser in die senkrecht aufgestellten Geschützrohre gießt, und dieses entweder nur durch seine Schwere eine Zeit lang wirken läßt,

oder noch besondere Druckkräfte anwendet, um das Wasser stärker gegen die Seelenwände zu pressen. Die Controlgeschütze werden, auch wenn sie die Gewaltprobe ohne wahrnehmbare Beschädigung ausgehalten haben, jedesmal verworfen, d. h. sie werden im Falle der Annahme der ganzen Lieferung ebenfalls dem Lieferanten abgenommen, aber nicht zum ferneren wirklichen Gebrauche eingestellt, weil man mit allem Rechte die Ueberzeugung hat, daß ihre Haltbarkeit durch die Probe geschwächt worden ist.

Einen sehr beachtungswerthen Anhalt für die Beurtheilung der Haltbarkeit eiserner Geschütze gewährt die seit 1790 in Schweden von Sazeran eingeführte Probe mit den Bruchstangen (bei dem jedesmaligen Geschüßgusse mitgegossene Stangen von 2" im Gevierte), welche jetzt auch in den Niederlanden und auf mehreren teutschen Hütten angenommen ist. Wenn auch theoretisch sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Wirkung einer Pulverexplosion und einer Gewichtslast nicht nachweisen läßt, so lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn eine Bruchstange eine bestimmte Belastung trägt, ein gleichzeitig mitgegossenes Geschütz sich als haltbar bewährt, daß aber ein solches eine nur sehr geringe Haltbarkeit zeigt, wenn die zugehörige Bruchstange ein gewisses Minimum der Belastung nicht mehr aushält. Man wird daher die Anforderung an die Haltbarkeit der Bruchstange bis zu einem Grade steigern können, der ohne eine weitere Probe (mit Ausnahme derjenigen, welche zur Ermittlung specieller Gußfehler einzelner Geschütze dient) eine genügende Haltbarkeit des Geschützes voraussetzen läßt. Durch eine große Reihe in Schweden angestellter Versuche hat sich erwiesen, daß, wenn die Bruchstange, bei fehlerfreier Bruchfläche, unter oder nur 450 Pfund (preuß.) trägt, das zugehörige Geschütz entschieden unbrauchbar ist, und daß ein solches noch als sehr zweifelhaft betrachtet werden muß, wenn die Bruchstange nicht über 480 Pf. trägt. Da aber die Haltbarkeit der schwedischen Probestangen bei gutem Gußbetriebe bis zur Belastung von 900 Pf. geht, so kann man ein ziemlich hohes und daher eine genügende Sicherstellung gewährendes Minimum der Haltbarkeit festsetzen. Die schwedischen Hütten haben im J. 1811 sich selbst ein Minimum von 650 Pf. gestellt.

Die Hauptgarantie für die Güte der zu beschaffenden Geschütze liegt in einem nach richtigen Grundsätzen geregelten und mit sorgfältiger Aufmerksamkeit durchgeführten Betrieb des Gußverfahrens. Als in Bezug hierauf durch praktische Erfahrung und wissenschaftliche Ermittlung gewonnene und berücksichtigungswerthe Ergebnisse dürften hauptsächlich folgende zu betrachten sein:

Will man Geschütze aus dem Hohofen gießen, so ist ein günstiger Erfolg nur dann zu erwarten, wenn dazu geeignete Erze, d. h. solche, die bei einem noch nicht zu stark besetzten Ofengange ein sehr lichter Guß \*)

\*) Es gibt mehre Sorten Gußeisen, die ihrer inneren Structur und ihren Eigenschaften nach sehr verschieden sind. Sie werden ihrer Farbe nach weißes, halbrirtes, graues und dunkel- oder schwarzgraues Eisen genannt (s. Gußeisen). Nur das halbrirte Eisen eignet sich für den Geschüßguß.



Eisen mit Sicherheit geben, vorhanden sind. Aber auch bei ganz günstigen Erzen erfordert der Hohofenbetrieb viele Vorsichtsmaßregeln. Als allgemeine Regel gilt, daß in den ersten drei Wochen nach dem ersten Abstiche kein Geschütz gegossen werden darf; denn so lange ist das Eisen noch zu grau; auch muß mit großer Sorgfalt darauf geachtet werden, daß der Ofengang stets in vollkommener Ordnung ist. In Schweden werden mehre Stunden vor dem Abstiche des Ofens Probestangen gegossen und durch Gewichte zerbrochen; theils das Gewicht, welches zum Zerbrechen erforderlich war, theils das Aussehen des Bruchs läßt mit Sicherheit auf den Grad der Brauchbarkeit des Eisens zum Geschützguß schließen. Trägt die Stange nicht mindestens 650 Pfund, und ist der Bruch nicht lichtgrau, feinadrig und sind die vier Ecken nur soweit weiß, daß eine graue, die vier Seiten tangirende Kreisfläche verbleibt, so läßt das Eisen nicht ein Geschütz von genügender Haltbarkeit erwarten. Das Eisen darf ferner sich nicht zu langsam im Ofen sammeln; mindestens 24 Stunden nach dem letzten Abstiche muß der Geschützguß erfolgen können. Die dazu bestimmten Erze müssen weniger geröstet und nicht so klein gepocht sein wie gewöhnlich, auch muß der Ofen immer scharf besetzt erhalten werden.

Was die Darstellung des Geschützeisens im Flammofen betrifft, so verursacht dieser Betrieb wegen des nochmaligen Schmelzens des Roheisens zwar doppelte Kosten, er bietet aber den wesentlichen Vortheil dar, daß es auf diese Weise möglich wird, auch für den Geschützguß weniger geeignete Erze mit günstigem Erfolge zu verwenden; dazu kommen noch die gleichfalls wichtigen Vortheile, daß es leichter ist, aus dem Flammofen ein beliebiges und zu allen Zeiten gleiches Eisen zu erhalten, als aus dem Hohofen, daß die Anlagekosten viel geringer sind und daß die Artillerie dadurch in den Stand gesetzt wird, sich in jeder ihrer Werkstätten selbst Geschütze zu gießen. Obgleich der Betrieb beim Flammofen leichter ist als beim Hohofen, so bedarf es doch für ersteren noch mehr eines geübten Auges als für letzteren.

Der Flammofen wird dazu benutzt, wenn der Betrieb im Gange ist, verlorene Köpfe, Stücke von eisernen Geschützen, überhaupt altes Eisen, selbst Stabeisen mit durchzuschmelzen. Es tritt daher auch hier eine Gattirung der zu verschmelzenden Eisensorten ein, die sich nach dem Grade des Kohlengehaltes, welchen das neue Roheisen hat, richtet; denn es ist einleuchtend, daß man diesen durch Zusatz von bereits ein- oder zweimal umgeschmolzenen Eisen sehr vermindern kann. Ein Flammofen muß mindestens 50—60 Centner Eisen fassen; denn es bleibt immer ein Uebelstand, wenn man zum Gießen eines Geschützes von größerem Kaliber zwei Ofen anwenden muß, indem es sehr schwierig ist, zwei Ofen in einem gleichen Gange zu halten; ist dies aber nicht der Fall, so erhält man durch den gleichzeitigen Abstich beider ein ungleiches Eisen und daher ein Geschütz von nur mittelmäßiger Güte.

Die Beschaffenheit des zu verwendenden neuen Roheisens kann man schon ziemlich am Bruchaussehen beur-

theilen; sicherer ist es allerdings, dasselbe zu probiren. In Frankreich und den Niederlanden geschieht dies, indem man von den zu prüfenden Gängen Stücke abschlägt, und von diesen aus dem Flammofen Bruchstangen und einen 8-Pfünder gießt, den man mit den stärksten Probeschüssen (bis zu 16 Pfund Ladung und 13 Kugeln) belegt.

Der Betrieb des Flammofens muß sich nach dem Grade der nöthig werdenden Entkohlung richten; bei zu starkem Zuge wird Coaks auf das Eisen geworfen, bei zu schwachem die Ladethüre geöffnet und das Eisen oft umgerührt, oder schon mehr entkohltes Eisen zugesetzt, um im ersteren Falle der zu starken Entkohlung entgegenzuwirken, im letzteren dagegen die zu geringe Entkohlung zu verstärken. Das Eisen muß beim Guß die höchst mögliche Temperatur haben, und das heißeste also das oben im Ofen befindliche, in das Bodenstück des zu gießenden Geschützes kommen. Man hat daher bei den neueren Flammöfen zwei Abstichlöcher über einander angebracht. Das obere wird zuerst abgestochen, und wenn das Eisen aus diesem zu fließen beinahe aufgehört, sticht man das untere Loch ab, aus welchem dann das übrige Eisen abfließt. Das Eisen muß dabei sehr dünnflüssig sein, was sich schon durch die Farbe zu erkennen gibt, aus der alles Roth verschwunden sein muß, sodas sie vollkommen weiß erscheint. Um eine solche Temperatur zu erreichen, sind gewöhnlich noch zwei Stunden, nachdem das Eisen völlig niedergeschmolzen war, erforderlich. Beim Gießen von Geschützen, aus denen nur mit schwächeren Ladungen geschossen wird, wie z. B. den Carronaden (s. Schiffsgeschütze) kann man sich zur Ersparnis an Kohlen und Abbrand (Metallverlust) mit einer etwas niedrigen Temperatur begnügen, also früher gießen.

Nicht mindere Schwierigkeiten als bei der Darstellung eines für die Geschützfabrication geeigneten Gußeisens bieten sich auch bei der Gewinnung des Materials für die bronzenen Geschütze dar.

Die unter dem Namen Bronze bekannte Legirung bestand in den ersten Zeiten der Geschützfabrication aus Kupfer, Zinn und Zink; letzteres kam durch einen Zusatz von Messing in die Bronze. Nach den Angaben von Ruscelli im Jahre 1568 war die Bronze aus 100 Theilen Kupfer, 10 Theilen Zinn und 8 Theilen Messing zusammengesetzt. Die jetzige Legirung von Kupfer und Zinn wurde zuerst seit dem Jahre 1748 angenommen. In Frankreich war 1824 für dieselbe das Verhältniß von 100 Theilen Kupfer zu 11 Theilen Zinn bestimmt worden, sie war indessen durchgehend zinnreicher, und schwankte zwischen 11,4 und 13,55 Zinngehalt. Diese Bronze ergab indessen keine günstigen Resultate; wogegen man aus der in andern Ländern, wie Preußen und Dänemark, üblichen Legirung von 100 Theilen Kupfer zu 10 Theilen Zinn den Anforderungen ganz entsprechende Geschütze erhielt.

Die Uebelstände, die sich bisher beim Bronzezug gezeigt hatten, beruhten theils auf unrichtigen Legirungsverhältnissen, theils auf einer ungleichmäßigen Mengung

der Bestandtheile, die oft durch eine scheinbar freiwillige Absonderung hervorgebracht wurden. Es treten nämlich in dem röthlichen Metall oft weiße Flecke hervor, die mitunter die Größe von Bohnen erreichen. Wenn beim Gießen großer Mörser über den Kern in letzterem sich Risse befinden, so setzt sich in diese oft ein weißes Metall in großen Mengen ab. Wenn man bronzene Geschütze in stark wärmeleitende Formen gießt, so tritt das weiße Metall oft gewaltsam in die Höhe, wogegen sonst das Metall beim Erkalten sinkt. Auch in Folge längerer und stärkerer Erhitzungen der Geschützbronze seigert sich ein ähnliches Metall aus. Man hielt dieses Metall bisher allgemein für Zinn, neuere Analysen haben jedoch erwiesen, daß dasselbe eine chemische Verbindung von Kupfer und Zinn mit bedeutend überwiegendem Kupfergehalte ist. Diese bisher unrichtig mit dem Namen Zinnflecke bezeichneten Absonderungen sind immer sehr hart, und werden oft so bedeutend, daß die Bohrschneiden davon zerbrechen. Sie finden sich am häufigsten an Henkeln und Schildzapfen; ebenso bei großen Geschützen an der innersten Formschicht und im inneren und oberen Theile des Geschützes mehr als am äußeren und unteren; sie nehmen in dem Maße zu, als sich das Kaliber vergrößert.

Genauere in der neueren Zeit angestellte Versuche haben ergeben, daß Kupfer und Zinn nur in einem bestimmten Verhältnisse in eine chemische Verbindung treten. Gibt man von dem einen Metall mehr hinzu, als die vorhandene Menge des andern zu binden vermag, so mengt sich der Ueberschuß mechanisch mit der sich bildenden chemischen Verbindung. Diese chemische Verbindung besteht aus 1 Mischungsgewicht Zinn und 4 Mischungsgewicht Kupfer, was nach dem stöchiometrischen Verhältnisse des Zinns zum Kupfer in Procenten ausgedrückt: 31,3 Zinn zu 68,7 Kupfer gibt. Alle verschiedenen Legirungen, die bei den Bronzegeschützen in Anwendung kommen, sind daher mechanische Mischungen dieser chemischen Verbindung mit reinem Kupfer, deren wirkliche Zusammensetzung man aus dem Zinngehalte leicht ermitteln kann, wenn man denselben mit 3,13 multiplicirt und das Product von 100 abzieht. Das Product gibt dann die in der Mischung enthaltene Quantität chemischer Verbindung und der Rest von 100 die Menge unverbundenen Kupfers an. So besteht eine Bronze von 10 Proc. Zinngehalt in der Wirklichkeit aus 31,3 chemischer Verbindung und 68,7 reinem Kupfer, eine Bronze von 12 Proc. Zinn aus 38,3 chemischer Verbindung und 61,7 Kupfer.

Diese chemische Verbindung ist vom Kupfer und vom Zinn sehr verschieden; sie ist gelbweiß, sehr hart und spröde, bei schnellem Erkalten krystallinisch, bei langsamem feinkörnig. Ihr specifisches Gewicht beträgt 8,96, ist also größer als beim Kupfer und beim Zinn. Wenn die chemische Verbindung sich gleichmäßig und innig mit dem Kupfer mengt, so erhält das Gemenge das arithmetische Mittel der Eigenschaften von den darin enthaltenen Quantitäten der chemischen Verbindung und des Kupfers. Ist die Mischung zwar gleichmäßig, aber

nicht innig, d. h. liegen beide Gemengtheile zwar überall in gleichen Mengen neben einander, aber nicht in ihre kleinsten Theile getheilt, so bilden die Eigenschaften des Ganzen nicht mehr das arithmetische Mittel von den Eigenschaften der Bestandtheile. Eine Bronze kann daher auch bei einer gleichen Menge darin enthaltenen Zinns mehr oder weniger ductil und haltbar sein, je mehr oder weniger innig die Mischung der chemischen Verbindung mit dem Kupfer ist.

Wenn man die Wirkung des Zinns bei seiner Verbindung mit dem Kupfer vermöge des stöchiometrischen Verhältnisses beider Metalle zu einander in Anschlag bringt, so ist es einleuchtend, daß auch ein nur um einige Procente abweichender Zinngehalt in der Bronze sehr wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Cohäsion und Härte derselben hervorbringen kann, und es werden manche bei den Bronzegeschützen vorkommende Erscheinungen hieraus erklärbar: enthält eine Geschützbronze 7 Proc. Zinn, so ist es aus 21,91 Proc. der chemischen Verbindung mit 78,19 Proc. Kupfer gemengt. Ein aus solcher Bronze bestehendes Geschützrohr wird wegen des so bedeutend überwiegenden Kupfergehaltes noch wenig Härte haben, daher beim Schießen Ausbauchungen erhalten und in Folge derselben endlich aufreißen; wogegen ein eigentliches Zerspringen nicht eintreten wird. Dies wird durch die Praxis bestätigt: Geschütze, die unter 7 Proc. Zinn enthielten, rissen bei der Probe aus, und Geschütze von 8 Proc. können durch die stärksten Ladungen nur zum allmäligen Aufreißen, nicht zum Zerspringen gebracht werden. Steigt der Zinngehalt und damit die Beimengung der chemischen Verbindung bedeutender, so nimmt die Ductilität der Bronze ab und die Härte zu. Ein Bronzegeschützrohr kann auf diese Weise einen solchen Grad der Sprödigkeit erhalten, daß bei einer die Cohäsion desselben überwiegenden Pulverkraft ein Zerspringen des Geschützes ohne vorhergegangene Ausbauchung eintritt.

Die kupferreicheren und daher ductileren Geschütze werden leichter ein Kugellager (eine Vertiefung an der Stelle, wo die Kugel liegt) erhalten, während Geschütze, bei denen die leicht schmelzbare, spröde chemische Verbindung überwiegend ist, leichter ausbrennen. In den deutschen Geschützen findet man gewöhnlich nur 8,5—9,5 Proc. Zinn, sie haben also 26,6—29,7 Proc. chemischer Verbindung. Bei den französischen sind aber statt der vorschriftsmäßigen 11 Proc. Zinn (34,4 chemische Verbindung) häufig die noch erlaubten 12 Proc. (37,56 Verbindung) vorhanden. Es wird hieraus erklärlich, weshalb die deutschen Geschütze bei zu starken Anforderungen eher aufreißen als springen und von leicht verbrennlichem Pulver weniger leiden als die französischen. Die letzteren widerstehen zwar besser den Kugelanschlägen, die deutschen Geschütze brennen dagegen weniger leicht aus und bleiben daher länger brauchbar.

Auch der Erstarrungsproceß ist auf die Beschaffenheit der Bronze von Einfluß; es ist wichtig, daß derselbe so gleichmäßig und langsam geschehe, als es irgend möglich ist, weil im entgegengesetzten Falle die oben er-

während Umformungen der in der Bronze enthaltenen chemischen Verbindung des Kupfers und Zinn vor sich gehen. Bei Bronzegeschützen, die in kalte, stark leitende Formen gegossen werden, steigt die weiche Verbindung mit nur sehr wenig Kupfer gemengt, aus diesem Grunde beim Erstarren oben aus der Form heraus.

Geschütze aus zusammengesetztem Kupfer und Zinn scheinen ein weniger innig gemengtes Metall zu haben, als die aus bereits vorhandener Bronze umgegossen; die ersteren sind gewöhnlich innerlich härter und äußerlich weicher als die letzteren. Man geht daher in der Regel die Geschütze aus alter Bronze, deren Zinngehalt vorher ermittelt wird, um einen etwa noch erforderlichen Zusatz an Zinn hinzuzufügen. Auch bei dem Zusammen-schmelzen neuer Metalle muß ein Ueberschuß an Zinn gemessen werden, um beim Gieß das richtige Verhältnis zu erreichen, weil das Zinn im Feuer leichter verdunstet als Kupfer, und zwar nimmt man darüber im Allgemeinen zu 6,2 Proc. zu.

Wider ist auf dem primitivsten Metalle viele Geschütze, zumal des Jenseit über wie es Blei, es enthält es wurde Beimengungen mit nach länger geprüft werden, wobei die Anwendung von Metallformen keinen nützlich ist. Das häufigste Metall muß, besonders auch dem Hauptbestand des Zinn und Kupfer, vor dem Gießen, fast ungenügend werden, um ein recht innige Mischung zu erreichen. Man beachtet sich dazu an dieser Stelle von festeren Holz, die durch die Erzeugung Gieß zu vermeiden und in ein Verfahren des Metalle bewirkt. Früher hatte man diesen Zweck durch die Verwendung Gießschiffe zu erreichen, die aus Eisen, Eisen, Zinnmischung mit Kohle schmiedet, und mittels einer heißen Charge in der Handlung gebracht werden.

Obwohl man beim Gießen ist auch beim Bronze-gießen eine möglichst hohe Temperatur erforderlich, wodurch man eine viel innigere Mischung erhält und Fehler vermeiden; mit der es auch hier nur zu recht innigsten Geschütze weichen kann, es entspricht im Allgemeinen die Befahrung dem Bronze-gießen besser als die Eisenerie.

Geschütze ist auch zu erreichen, daß man auch verfahren hat, eine Legierung von Bronze mit Eisen als Geschütze-metall anzuwenden. Schon 1737 ist Verfahren in England mit einer Legierung von Kupfer, Eisen mit Zinn aus der Zeit periodisch praktische Resultate erhalten haben. In den Jahren 1810 und 1822 wurden in England mehrere Versuche zur Legierung von Kupfer, 10 Zinn und 10—12 Eisen angestellt. Verschieden in Deutschland im Jahre 1825. Die darüber bekannt gewordenen Berichte sprechen sich aber die der letzten Versuche erlangten Ergebnisse nicht zum Nachtheil der genannten Legierungen, theils aber auch sehr günstig mit. Besonders ist bemerklich, daß in England angefertigten Geschütze der Zeit. Demnach ist die Anwendung Kupfer Legierung zur Geschützeherstellung bis jetzt noch keine weitere Verbesserung gefunden.

**GESCHÜTZMETALL.** Die ersten Nachrichten von gegossenen Geschützen haben wir aus dem Jahre 1220 bei den Arabern, denen sie durch, aus einer

Composition von Kupfer und Zinn Gerüche zu geben, hinlänglich bekannt war. Diese Composition bestand aus 65—97 Kupfer und 15—3 Zinn, mit nichtbedeutenden Beimengungen von Zinn und Blei; sie wird antike Bronze (Aes der Alten, genannt. In Deutschland wurden die ersten gegossenen Geschütze gegen Ende des 14. Jahrh. bekannt; sie kamen aus der berühmten Gießerei von Naron in Augsburg, und wurden aus Kupferlegierungen hergestellt, im Gewicht von 90 Kupfer und 10 Zinn. Diese Composition ist auch jetzt noch die einzige, welche außer dem Gießen verwendet wird und die Namen Geschütze oder Kanonenmetall, Kanonenmetall, oder auch Geschütze-Metall (in Gegenlage zu dem schweren Kanonen), führt. *Bronze de canon*, *gun-metal*. In Anfang des 15. Jahrh. erhielten viele Geschütze eine weitere Verbesserung, in der Erzeugung derselben zu der Leichterheit gehört, während die schweren Geschütze dieser Größe bis jetzt ungeändert sind.

Die ersten schweren Kanonen schieden aus Eisen bestehen, welches in Eisen im König nach schwammgeschwacht oder auch mit Kupfer geschwächt und bedeutend mit einem Reiche unlang wurde. Die Lein zu einer Zeit in Anwendung, so es nur Geschütze hatte zu mit ihnen gemacht wurde. Das Reiche wurden es 156. in England, mit 100. mit von Eisen besteht zu 100. in Deutschlandische Größe gegeben, welche aber zum großen Theile nur als Kanonen und Feldgeschütze verwendet werden mit sich werden. Die schweben kleinen Kanonen der Eisen der mit der Mühseligkeit ihrer von dem kleinen Geschütze, mit Erwerb anzuwenden, mit viel mit der überlegen, aber sie nicht mit von geringen Kosten. Das innige Erzeugen der schweren Geschütze zu verfahren mit dem Hülfsstoffe zum, verbunden. Die in Frankreich angefertigten Geschütze in dem schwebelichen Zustand von England in Berlin, die geschickte Körper geschwächt mit Kupfer zu überdecken, um es von Erzeugen zu verhindern. Jedem es zur nöthigenweise. Die Lein nicht gegeben, sondern schwebeliche die schweren Geschütze, die Eisen, Kupfer, Zinn. Die Lein mit möglichst bewährte innigste Legierung Eigenschaften sind, welche das Geschütze-metall haben muß. Diese ist nicht nur durch die Composition, durch die mechanische Mischung vertheilbare Kraft bestehen, es haben auch man gewöhnt im schon inalter Geschütze an, mit der Mischung zur Legierung von Kupfer und Zinn mit Kupfer. Diese Zusammensetzung über von Namen Bronze. Geschütze aus dieser Zusammensetzung werden, jedoch ist ungenügend durch es viel Härte mit Härte mit sich ist die von der mit von Geschütze verbunden durch mit angestrichen mit durch die Lein nicht abgetragen werden.

Das Kupfer wird durch den Zusatz von Zinn zu, inwendig, die schwebeliche mit ungenügender gegeben aber mit mehr der Menge wurde. Die Härte ist es größer, denn das Zinn vermag sich nicht zu lösen der Mischung, sondern. Die ungenügenden Eigenschaften steht die Legierung, die schwebeliche

gelbgraue oder röthlich gelbe Farbe, wird etwas geschmeidig und sehr fest. Bei der Composition zu Geschützen ist von größter Wichtigkeit, daß die Legirung frei von Stoffen ist, welche, wie bei dem Eisen der Phosphor, Arsenik und Schwefel, die Güte des Geschüzes sehr wesentlich benachtheiligen. Hierher gehört namentlich die Gegenwart des Bleis, durch welches die Mischung zu spröde und somit das Metall leicht zerspringbar wird. Der einigen Zinnorten bewohnende Arsenikgehalt beeinträchtigt ebenfalls die Güte der Mischung, allein dieser Bestandtheil geht, wie das Blei und der Schwefel, welcher dem Kupfer oft beigemischt ist, beim Einschmelzen des Metalls in die Schlacke (Abbrand) über. Zinn und Eisen, so lange ihr procentischer Gehalt eine gewisse Grenze nicht überschreitet, üben einen nachtheiligen Einfluß auf die Haltbarkeit des Geschüzes nicht aus.

Ueber die Mischung aus Kupfer und Zinn hat man in verschiedenen Stückgießereien abweichende Verhältnisse beobachtet, welche jedoch im Mittel auf 100 Theile Kupfer 10 Theile Zinn (in Frankreich 100:11) hinauslaufen. Beim Erkalten dieser Legirung scheidet sich oft eine zinnreichere Verbindung aus, welche etwa 22 Procent Zinn enthält und leichter schmelzbar ist als Kupfer, daher man sie durch langsames Erhitzen aus dem Kanonengute ausschmelzen kann. Sie ist zugleich sehr hart und führt auf die Ansicht, daß das Kanonengut Kupfer sei, worin diese Legirung fein vertheilt ist. Die Composition erhält durch sie die Härte, durch das Kupfer die Zähigkeit. Da durch die Ausscheidung dieser Verbindung leicht Höhlungen in dem Geschüze entstehen, so gießt man das Rohr desselben um ein beträchtliches Stück länger als nöthig ist, damit durch den Druck desselben auf die unteren Schichten jede Undichtigkeit vernichtet wird. Diese Verlängerung des Geschüzes heißt der verlorene Kopf, welcher von  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$  Länge desselben senkrecht aufgegossen, nachher aber abgeschnitten wird. Nach Sobrero führt man eine Analyse des Kanonenguts am einfachsten dadurch aus, daß man über Feilspäthe desselben Chlor leitet und sie dabei erwärmt; das Zinn destillirt dann als Zinnchlorid ab, und Kupferchlorid bleibt zurück. (S. Berzelius Jahresber. XVII. S. 194; Marchand, Journ. f. prakt. Chem. XVIII. S. 1.) Eine sichere Regel über die quantitative Beimengung des Zinns hat man bis jetzt nicht festgestellt, da alle zwischen den Grenzen von 9—11 Procent liegenden Zusammensetzungen sich wol vortrefflich, zuweilen aber auch als nicht lange haltbar bewährt haben, doch gehört das Springen solcher Geschüze immer zu den Seltenheiten. Die Mischung, Bereitung und Form des Pulvers hat auf die Dauer derselben einen wesentlichen Einfluß.

In früheren Zeiten, als man das Zinn rein abzuschneiden noch nicht vermochte, setzte man der Bronze noch Messing zu, ein Gebrauch, der sich bei den französischen Geschützen von großem Kaliber lange erhalten hat. Bekannt sind die bückeburgischen Geschüze aus dem Jahre 1775, welche aus 100 Kupfer, 25 Messing und 5 Zinn bestanden, und sich vortrefflich hielten. In Tu-

rin hatte man 1771 einen 32-Pfünder aus 100 Kupfer, 12 Zinn und 6 Messing, der sich sehr haltbar bewies.

Das Gewicht eines Kubikfußes Geschützmetall aus 100 Kupfer und 10—11 Zinn beträgt 466 Pfund.

In neuester Zeit haben die 1851 aus der Fabrik von Fr. Krupp bei Essen hervorgegangenen Kanonen aus Gußstahl allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Das eigentliche Rohr dieser Geschüze ist massiv gegossen, dann geschmiedet und zuletzt ausgebohrt. Die verwendete rohe Masse bei einer 3pfündigen Kanone betrug das  $2\frac{1}{2}$ —3fache Gewicht, welches das Geschütz nach seiner Vollendung, wo es 229 preuß. Pfund wog, hatte. Die Dimensionen sind viel geringer als die entsprechenden des bronzenen Geschüzes: am Kopfe 0,<sup>75</sup> Zoll, am Boden 1,<sup>25</sup> Zoll stark, während das bronzene Geschütz von gleichem Kaliber resp. 1,<sup>2</sup> und 2,<sup>1</sup> Zoll stark ist. Der gußeiserne Mantel schließt sich nur an seinem vorderen Ende und hinten am Bodenstücke an den Umfang des Rohrs genau an, im übrigen Theile ist ringsum ein Zwischenraum von 0,<sup>07</sup> Zoll gelassen, damit sich das Rohr beim Warmwerden ausdehnen kann, ohne einen Druck auf den Mantel auszuüben. Die von der preuß. Artillerie mit diesem neuen Geschüze angestellten Versuche ergaben, daß seine Haltbarkeit bei 15 Procent geringeren Anschaffungskosten wenigstens die 3—4fache der besten Bronzeröhren ist. Jedenfalls war bis jetzt kein Fabrikant in England oder Belgien u. im Stande, Gußstahl in solcher Härte bei solchen Dimensionen zu erreichen.

Literatur über Geschützmetall f. Duffaussy in Karsten's Archiv für Bergb. und Hüttenw. XI. S. 110. Ueber die Geschützgießerei in Toulouse: Ann. de mines III. ser. I, 3. p. 231; ibid. p. 93, 259. Meyer in Erdmann's Journ. VII. S. 394. X. S. 365 und 429. XI. S. 41. XVIII. S. 1. Karsten in Schweiger's Journ. d. Chem. V. S. 387. Traité elementaire p. 111. Köchlin in den Verhandl. d. preuß. Gew.-Ver. 1828. S. 170. Dingler, Polytechn. Journ. 123. Bd. S. 191. (C. Reinwarth.)

GESCHUR. Unter Geschur, Gefräse, Kräge, Krägwerke begreift man bei dem Hüttenwesen die Ansätze im Schmelzraume. Es enthält alle Arten von Abfällen der Schmelzmanipulationen. Wird das Geschur verwaschen, dadurch von den leichten Erdbarten, Schlacken und Kohlen geschieden, so wird dasselbe bei den Hütten als Waschwerkzeug benutzt und aufbereitet. (C. Reinwarth.)

GESCHUR ist der Name einer Gegend im alten Syrien (2 Sam. 15, 8), dessen König Thalmai als der Vater einer Frau David's, der Maacha, angegeben wird, welche demselben den dritten Sohn Absalom geboren hat (2 Sam. 3, 3; 1 Chron. 3, 2), wohin dieser auch nach der Ermordung seines Bruders Ammon floh (2 Sam. 13, 37). Mit den Einwohnern dieses Geschur sind die 5 Mos. 3, 14; Jos. 12, 5; 13, 13; 1 Chron. 2, 23 genannten Geschurim wol unzweifelhaft identisch, obwol dieselben Jos. 13, 13 als mitten unter den Israeliten wohnend, aber ihrer Herrschaft nicht unterworfen, bezeichnet werden. Denn eines-theils war die Grenze zwischen Syrien und dem Lande

der Israeliten nicht immer eine und dieselbe (vergl. 1 Kön. 20, 34; 22, 3; 2 Kön. 13, 25), und andererseits finden wir auch dieses Geschur gleich jenem mit Raacha, freilich als Ländername, stets in enger Verbindung. Es wird aber dadurch die Lage Geschur's näher dahin bestimmt, daß es am Fuße des Hermon, nördlich von Batanaa und Argob zu suchen ist. Geschur ist zweitens der Name einer Gegend im Süden Palästina's, deren Bewohner Jos. 13, 2 in Verbindung mit den Philistern, 1 Sam. 27, 8 neben Gifitern (nach der Randlesart des Kri ist Gifitern zu sprechen) und Amalekitern erwähnt werden.

Bisher hat man allgemein den Namen Geschur durch Herbeiziehung des Arabischen, wo von dem entsprechenden Verbalstamme das Nomen Dschafir, auch Dschifir gesprochen, in der Bedeutung von Brücke vorkommt, so zu erklären versucht, daß darunter ein Volk zu verstehen sei, in dessen Gebiete Brücken zu finden waren. Für das nördliche Geschur glaubte man dann in dem noch von Burckhardt (I. S. 216. 512) erwähnten am Drontes gelegenen festen Plaze Dschifir Schughr einen Anhalt gefunden zu haben, der indessen wegen der von den Grenzen Palästina's fernem Lage dieses Ortes sehr problematisch wird. Noch weniger läßt sich die Localität im Süden Palästina's mit dieser Etymologie in Verbindung bringen, sodas Michaelis das Gebiet der südlichen Geschurim bis zum Bache Aegyptens ausdehnen wollte, Selenius sich der Hypothese genügt zeigte, dieselben hätten ihren Namen aus früheren Wohnsitzen mitgebracht. Neuerdings hat Hübner in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 9. Bd. Heft IV. S. 747 die Geschurim zum Gegenstande einer ausführlicheren Abhandlung gemacht und ist dabei durch eine lange Reihe an sich höchst scharfsinniger Schlüsse zu folgenden Resultaten gelangt. Die Geschurim und die bei Herodot 5, 58 in Verbindung mit Kadmus erwähnten *Γεγοραίοι* sind identisch, und ist das griechische *γεγορα* ursprünglicher als das hebräische *גגור*. Das nächste Nachbarvolk der Geschurim sind beide Male die Chittim. Bei der Erklärung des Volksnamens ist von der beiden Worten gemeinsamen Bedeutung Damm, Erdwall auszugehen und auf die Thatsache Rücksicht zu nehmen, daß das Mittelmeer, nachdem es einst die Niederung im Westen vom Gebirge Ephraim's und Juda's, den sumpfigen Biefengrund Jamnia's, die Gegend von Ekron und Ramleh bedeckt hatte, sich allmählig zurückgezogen habe und daß die einzelnen Landstriche je nach ihrer größeren Erhebung allmählig vom Wasser frei geworden seien; daß man dann durch Erdausschüttungen der Natur nachgeholfen und zwischen den einzeln stehenden Hügeln durch eigentliche Dämme Verbindung hergestellt habe. Hiervon ist Geschur und das benachbarte Chet (entstanden aus dem sanskritischen *setu*, zend. *haetu*, ebenfalls = Brücke, Damm) benannt. Eine weitere Folge ist, daß die Gephyräer Arier sind, welche Urbevölkerung erst später von Semiten assimiliert wurde. Für diese Behauptung werden dann schließlich Beweise aus Eigennamen von Personen und Städten, welche in die-

ser Gegend heimisch sind, sowie aus dem noch erkennbaren Baustyle und religiösen Elementen beigebracht. Eine Kritik hätte der ringreichen Kette von Schlüssen im Einzelnen schrittweise nachzugehen, wofür hier nicht der Ort ist. (Haarbrücker.)

Geschwader, f. Escader.

GESCHWÄNZTE MENSCHEN (*Homines caudati*). Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des menschlichen Baues, daß der letzte Abschnitt der Wirbelsäule hinter dem mit den Beckenknochen verbundenen Kreuzbeine nur aus vier rudimentären Wirbeln besteht, welche keine schwanzartige Hervorragung bilden, sondern ziemlich nach Einwärts gekrümmt und dadurch verdeckt sind, daß das stark entwickelte Gesäß nach Hinten hervorragt. Wenn man diesen Defect (den das ist es im Vergleich mit der großen Mehrzahl der Wirbelthiere) teleologisch erklären will, etwa dadurch, daß bei der naturgemäßen aufrechten Stellung des Menschen und bei seiner Bestimmung, in allen Zonen verbreitet zu sein, was doch ohne das Anlegen von Kleidern nicht wol ausführbar ist, ein vorragender Schwanz nur hinderlich gewesen sein würde, so ist nur zu bedenken, daß diese Gründe nicht wol auf ein Paar ebenfalls schwanzlose Affenarten Anwendung finden könnten. Allerdings gelangt man aber durch die Vergleichung des Skeletts in der ganzen Thierreihe zu dem Schlusse, daß die Reduction der Schwanzwirbelsäule als eine höhere Bildungsstufe gedeutet werden muß, und somit erscheint das natürliche Gefühl, welches wol bei allen cultivirten Völkern herrschend ist, daß das Hervortreten eines Schwanzes die menschliche Gestalt erniedrige, als ein wissenschaftlich begründetes. Eine sehr natürliche Konsequenz ist es aber, wenn die Anhänger der frühesten christlichen Kirche das Princip des Bösen und Verabschwendungswürdigen, den Teufel nämlich, zwar anthropomorphisirten, dabei aber neben andern Attributen als dem Stempel der Erniedrigung auch mit einem Schwanz ansstatteten.

Man geschieht aber geschwänzter Menschen schon seit dem Alterthume Erwähnung, und nicht etwa bloß von einzelnen geschwänzten Individuen, wezu etwa pathologische Auswüchse in der Gegend der Schwanzknochen Veranlassung geben konnten, sondern von ganzen Völkern (Gentes caudatae) ist die Rede, welche sich durch den Besitz eines mehr oder weniger hervorragenden Schwanzes auszeichnen sollten. So erwähnt schon Plinius (Lib. VII. Cap. 3) Menschen mit zottigen Schwänzen und von höchst böser Natur, die in Indien leben sollen, und Ptolemäus und Pausanias wiederholen diese Angaben. Marco Polo meldete, daß in dem Reiche Lambry Menschen gefunden werden mit hundebähnlichen Schwänzen von der Länge einer ausgespannten Hand, die aber nicht in Städten zusammenwohnten, sondern auf Bergen sich aufhielten. Ältere geographische Nachrichten gedenken auch eines ganzen Volks mit Schwänzen auf einer Insel Romaneg. In eigner Weise, als habe er sie selbst gesehen, spricht auch Benvenuto Cellini in einer Abhandlung (Ueber die Grund-

fäße, nach welchen man das Zeichnen erlernen soll) von geschwänzten Menschen. Bei Beschreibung des Skeletts sagt er nämlich: Am Ende (des Heiligbeins) ist der Schluß des Rückgrates, welcher als ein Schwänzchen erscheint, wie er es denn auch wirklich ist. Dieses Schwänzchen wendet sich in unseren warmen Gegenden nach Innen; aber in den kältesten Gegenden, weit hinten im Norden, wird es durch die Kälte nach Außen gezogen, und ich habe es vier Finger breit bei einer Menschenart gesehen, die sich Ibernä nennen und als Monstra erscheinen. (Goethe's Werke. 1830. 35. Bd. S. 379.) Ferner sollten nach dem Berichte der Missionäre die auf der Insel Mandaro wohnenden wilden Maaghianen Schwänze von der Länge einer halben Spanne haben. (Voyage de Gemelle Cureri. [Par. 1719.] T. 5. p. 68. Allg. Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande. 12. Bd. [Leipzig 1754.] S. 524.)

Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß diesen Angaben, wenn nicht etwa hier und da ein bloßes Nachsprechen obwaltet, die Beobachtung kurzgeschwänzter Affen, also namentlich von Pavianen zu Grunde liegt, oder daß man sich etwa dadurch täuschen ließ, daß die von den Seefahrern besuchten Insulaner sich mit thierischen Fellen bekleidet hatten, an denen die Schwänze noch mit erhalten waren.

Aber auch der Reisende N. Matth. Köping beschrieb noch geschwänzte Menschen, die er auf Rukahima und andern Inseln der Südsee gesehen haben wollte, und die nichts Anderes waren als tätowirte Malayen. Diese Nachrichten übten denn auch einen solchen Einfluß, daß selbst Linné die Sache nicht unbeachtet ließ. In seinen *Amoenitates academicae* Vol. 6. p. 70 gedenkt er der geschwänzten Menschen unter der bezeichnenden Benennung *Homo lucifer*, und er gibt selbst eine Abbildung davon. Diese Abbildung ist ursprünglich aus Bernh. von Breydenbach (Reiß in das gelobte Land. [Mainz 1486.]) entnommen, wo die Figur aber ein Affe ist, welchen der Verfasser unter mehrern exotischen Thieren im gelobten Lande sah. Gessner und nach diesem Aldrovandus ließen diese Figur für ihre zoologischen Werke copiren. Aus Aldrovandus entlehnte sie Linné, und aus diesem nahm sie dann wieder Martini in die deutsche Ausgabe von Buffon's Allg. Naturgeschichte. (Berlin 1774.) 6. Th. S. 44 auf. In jeder Copie aber wurde etwas von der Affenform verwischt und die Darstellung erschien immer menschenähnlicher. Linné nun führt im *Systema naturae* noch einen *Homo troglodytes* als besondere Menschenraçe auf, und dabei gedenkt er in einer Anmerkung, gestützt auf die Autoritäten von Mauerpertuis, von Köping, von Boetius (Beschreibung von Java S. 85) auch eines *Homo caudatus hirsutus* mit folgenden Worten: *Incola orbis antarctici, nobis ignotus, ideoque utrum ad hominis aut simiae genus pertineat, non determino. Mirum quod ignem excitet, carnes asset, quamvis et crudas voret, testimonio peregrinantium.*

Es sind diese Angaben allmählig auf ihren wahren Werth zurückgeführt worden, so daß die geschwänzten

Menschen aus der Naturgeschichte verschwanden. Indessen tauchte die Frage in der neuesten Zeit wiederum auf. Nach französischen Reisenden sollen im Innern Afrika's, südlich von Sudan, zwei eigenthümliche Menschenstämme vorkommen, einerseits ein Pygmäenvolk, dessen schon bei den Alten Erwähnung geschieht, andererseits eines Menschenstammes mit einem wahren Schwänze. S. Ducouret, Note sur la race des Ghilanés in *Comptes rendus*. 1849. T. 29. p. 213 und Note de deux voyageurs récemment revenus d'Afrique, MMss. Arnaud et Vayssières. Ib. p. 451. Ferner erschien ein besonderes Schriftchen von Francis de Castelnau: *Renseignemens sur l'Afrique centrale et sur une nation d'hommes de queue qui s'y trouveroit.* (Paris 1851.) Castelnau behauptet von den Niam-Niams, einem Negerstamme südlich von Habessinien, die man hin und wieder auf den Meßen in Berbera zu sehen bekommt, die Männer besäßen Schwänze, während die Weiber ganz normal gebildet wären. Auch diese Angaben haben durch den Reisenden Tremaux Aufklärung erhalten. Als sich dieser in Fozoglo über Sennaar hinaus befand, hörte er von benachbarten Völkerschaften reden, die man abwechselnd als „Menschen mit Schwänzen“ und als „Menschen mit Fellen“ bezeichnete. Dies klärte sich auf, als der Reisende in das Land der Gumuf, Surum und Homotsche kam: die männliche Bevölkerung geht hier nackt und befestigt nur ein dreieckiges Fell um die Hüften zur Bedeckung der hinteren Körpertheile, dessen Spitze einem herabhängenden Schwänze gleicht. Die Weiber tragen dieses Kleidungsstück nicht, welches auf die Bequemlichkeit beim Sitzen berechnet zu sein scheint. Diese Völkerschaften hält daher Tremaux für die oben genannten Niam-Niams.

Der nämliche Ducouret hat ferner in der *France médicale*, Sept. 1854, einen Mann abgebildet, den er in Mekka gezeichnet haben will, mit einem schwanzähnlichen Anhängsel versehen. Als diese Abbildung am 16. Febr. 1855 der geographischen Gesellschaft in Paris vorgelegt wurde, erklärte aber Geoffroy St. Hilaire sogleich, daß dieser angebliche Schwanz nach der Abbildung nicht als eine Fortsetzung der Wirbelsäule erscheine, sondern mit einem höher liegenden Wirbel zusammenhänge. (*Bulletin de la Soc. de Géographie*. [Avr. 1855.] und *Ausland* 1855 Nr. 23.) (F. W. Theile.)

**GESCHWINDIGKEIT** (Mechanik), nennt man den Raum, den ein Punkt mit gleichförmiger Bewegung in einer bestimmten Zeit durchläuft, wobei zur Zeiteinheit gewöhnlich eine Secunde (mittlerer Sonnenzeit) angenommen wird. Sei S der durchlaufene Raum, t die Anzahl Secunden, die der Punkt gebraucht hat, den Raum S mit der Geschwindigkeit c, sobald gleichförmige Bewegung stattgefunden, zu durchlaufen; so hat man

$$1. \quad S = c \cdot t,$$

welcher Ausdruck nur in rein mathematischem Sinne gilt, d. h. wo Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. unbe-

rücksichtigt bleiben. Aus 1. folgt übrigens die Geschwindigkeit

$$2. \quad c = \frac{S}{t}.$$

Was nun die Geschwindigkeit bei ungleichförmiger Bewegung betrifft, so wird in der Lehre der allgemeinen Bewegungsgesetze zunächst nur die Geschwindigkeit bei stetig gleichförmig-beschleunigter und stetig gleichförmig-verzögerter Bewegung in Betracht gezogen. Hierüber ist bereits im Artikel Bewegung das Wichtigste vorgetragen, aber nur in größter Allgemeinheit und Kürze, weshalb wir hier die nöthigsten Ergänzungen und Nachträge geben wollen.

Für die Theorie der stetig gleichförmig-beschleunigten Bewegung hat man die beiden Hauptgleichungen

$$3. \quad S = gt^2 \text{ und } V = 2gt,$$

wo  $S$  wie oben den in der Zeit  $t$  zurückgelegten Weg und  $g$  den in der ersten Zeiteinheit von dem sich bewegenden Punkte zurückgelegten Weg bezeichnet,  $V$  aber die am Ende der Zeit  $t$  erlangte Geschwindigkeit. Aus den beiden Hauptformeln 3. ergeben sich dann ohne Weiteres die Gleichungen:

$$4. \quad S = gt^2 = \frac{V^2}{4g} = \frac{1}{2}Vt;$$

$$5. \quad V = 2gt = 2\sqrt{gS} = \frac{2S}{t};$$

$$6. \quad g = \frac{S}{t^2} = \frac{V}{2t} = \frac{V^2}{4S};$$

$$7. \quad t = \sqrt{\frac{S}{g}} = \frac{2S}{V} = \frac{V}{2g}.$$

Es werde jetzt angenommen, daß einem Punkte, auf den eine gleichförmig-beschleunigende Kraft wirkt, am Anfange seiner Bewegung durch eine momentan wirkende Kraft außerdem noch eine sogenannte Anfangsgeschwindigkeit  $c$  entweder nach der nämlichen Richtung, nach der die beschleunigende Kraft wirkt, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin ertheilt worden sei. Es werde ferner die am Ende der Zeit  $t$  erlangte Geschwindigkeit (negativ betrachtet, weil ihre Richtung der Richtung der Geschwindigkeit  $c$  direct entgegengesetzt ist) durch  $V$ , sowie durch  $S$  die Entfernung des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit  $t$  vom Anfangspunkte der Bewegung bezeichnet, indem diese Entfernung als positiv oder negativ betrachtet wird, je nachdem sie vom Anfangspunkte der Bewegung an nach der nämlichen Richtung wie die Geschwindigkeit  $c$  oder nach der entgegengesetzten Richtung hin liegt. Es wird sich dann, wie in den Lehrbüchern der Mechanik hinsichtlich des Beweises nachgesehen werden kann, ergeben, daß in größter Allgemeinheit die Gleichungen gelten:

$$8. \quad V = c \pm 2gt;$$

$$9. \quad S = ct \pm gt^2 = (c \pm gt)t,$$

wo die obern oder untern Zeichen gelten, je nachdem die momentan wirkende Kraft nach derselben Richtung, wie

die beschleunigende Kraft, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin wirkt. Die Größe einer Kraft läßt sich bloß nach den von ihr erzeugten Wirkungen bestimmen; man setzt folglich sowol momentan wirkende Kräfte, als auch gleichförmig-beschleunigende Kräfte den von ihnen in gleichen Zeiten hervorgebrachten Geschwindigkeiten proportional, indem man sich diese Kräfte als auf bloße Punkte wirkend denkt. Wird nun als Kräfteinheit eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft angenommen, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, so heißt dann die Größe  $2g$  das Maß der beschleunigenden Kraft.

Ein sehr wichtiger, bei den Gesetzen des Falles vorkommender Satz ist nachstehender: Wenn ein Punkt sich so bewegt, daß sich die Quadrate der Zeiten wie die in ihnen zurückgelegten Wege verhalten, so ist die Bewegung eine stetig gleichförmig-beschleunigte Bewegung, und folglich die den Punkt in Bewegung setzende Kraft eine stetig gleichförmige, beschleunigende Kraft. Um diesen Satz zu beweisen, seien  $S$ ,  $S'$  resp. die in den Zeiten  $t$ ,  $t'$  beschriebenen Wege, so hat man nach der Voraussetzung die Proportion

$$10. \quad S : S' = t^2 : t'^2.$$

Sei ferner  $g$  der in der ersten Zeiteinheit zurückgelegte Weg, so kann man in der Proportion 10. gleichzeitig  $t' = 1$ ,  $S' = g$  setzen, wodurch

$$11. \quad S : g = t^2 : 1,$$

d. h.  $S = gt^2$  erhalten wird. Wachsen nun  $t$ ,  $S$  resp. gleichzeitig um  $\Delta t$ ,  $\Delta S$ , so kommt

$$S + \Delta S = g(t + \Delta t)^2,$$

woraus folgt

$$12. \quad \frac{\Delta S}{\Delta t} = 2gt + g \cdot \Delta t.$$

Sei jetzt  $V$  die Geschwindigkeit des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit  $t$ , so ist nach den Sätzen von der gleichförmigen Bewegung  $V$  offenbar die Grenze,

der sich  $\frac{\Delta S}{\Delta t}$  stets mehr und mehr und bis zu jedem

beliebigen Grade nähert, sobald sich  $\Delta t$  immer mehr und mehr und bis zu jedem beliebigen Grade der Null nähert. Gedachte Grenze ist nun aber  $2gt$ , daher  $V = 2gt$ . Bezeichnen also  $V$ ,  $V_1$ ,  $V_2$ , u. s. w. die am Ende der Zeiten  $t$ ,  $2t$ ,  $3t$ , u. s. w. erlangten Geschwindigkeiten, so hat man nach dem Vorhergehenden (f. 3.)

$$13. \quad V = 2gt$$

$$13.* \quad V_1 = 4gt = V + V_1$$

$$13.** \quad V_2 = 6gt = V_1 + V$$

$$13.*** \quad V_3 = 8gt = V_2 + V$$

u. s. w.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Geschwindigkeit in gleichen Zeiten, wie klein auch diese letztern sein mögen, fortwährend ungleich viel zunimmt, und daß folglich der obige Satz völlig richtig ist. Die vorstehenden, den Fall

der Körper betreffenden Gesetze werden in Worten auch auf folgende Weise ausgedrückt: 1) die am Ende der einzelnen Zeiteinheiten erlangten Geschwindigkeiten verhalten sich zu einander wie die ganzen Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w.; 2) die während der einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten zurückgelegten Wege verhalten sich zu einander wie die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7 u. s. w. Denn nach den Gleichungen 3. ergibt sich für  $t = 1, 2, 3, 4$  u. s. w. resp.

$$S = 1. g, 4. g, 9. g, 16. g \dots\dots$$

$$V = 1. 2g, 2. 2g, 3. 2g, 4. 2g \dots\dots$$

Mithin sind die in den einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten, d. h. die in der 1., 2., 3., 4. .... Zeiteinheit zurückgelegten Wege der Reihe nach offenbar:

$$\begin{aligned} g &= 1. g \\ 4g - g &= 3. g \\ 9g - 4g &= 5. g \\ 16g - 9g &= 7. g \\ &\text{u. s. w.,} \end{aligned}$$

welche Gleichungen also die Richtigkeit des obigen Ausdrucks der beiden Hauptgesetze des Falles der Körper unmittelbar nachweisen.

Die Geschwindigkeit ist in der Ballistik oder Lehre von der Wurfbewegung ebenfalls ein wichtiges, zu berücksichtigendes Element. Bezeichnet  $a$  den Elevationswinkel,  $W$  die Weite des Wurfs,  $H$  die Höhe desselben,  $c$  die Geschwindigkeit, welche die Kraft (z. B. die Kraft des explodirenden Pulvers) dem in Rede stehenden schweren Punkte (für den man sich den Schwerpunkt eines jeden schweren Körpers gesetzt denken kann) erteilt, bezeichnet ferner  $2g$  die bekannte Größe (s. oben); so hat man bekanntlich die ballistischen Gleichungen:

$$14. \quad W = \frac{c^2 \cdot \sin 2a}{2g}$$

$$15. \quad H = \frac{c^2 \cdot \sin^2 a}{4g}$$

aus denen dann sofort

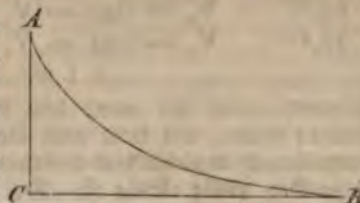
$$16. \quad c = \sqrt{\frac{2gW}{\sin 2a}}$$

$$17. \quad c = \frac{2}{\sin a} \sqrt{Hg}$$

sich ergibt.

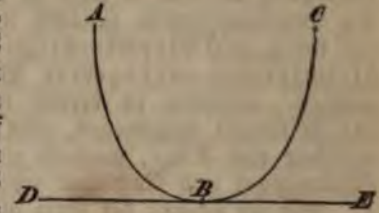
Noch gibt es zwei in jeder Beziehung höchst wichtige Sätze, die in der Lehre vom Falle schwerer Körper auf krummen Linien in Betracht kommen und bewiesen werden; nämlich:

1) Wenn AB eine stetig gekrümmte Linie, die Gerade AC senkrecht und die Gerade CB horizontal ist, so erlangt ein schwerer Punkt durch seinen Fall



auf der Curve AB stets im Punkte B die nämliche Geschwindigkeit, die er, fielen er in der Senkrechten AC frei herab, im Punkte C erlangen würde;

2) wenn AB und BC zwei einander congruente und gegen die, durch B gezogene, horizontale Gerade DE gleich liegenden Theile einer stetig gekrümmten Linie ABC sind; so steigt, wenn ein schwerer Punkt in einer gewissen Zeit auf der Curve ABC von A bis zum Punkte B herabgefallen ist, derselbe schwere Punkt in der nämlichen Zeit auf der Curve ABC von B bis zum Punkte C herauf; nun fällt er in derselben Zeit wieder von C bis B herab und steigt alsdann in der nämlichen Zeit von B bis A, so daß der schwere Punkt diese oscillirende Bewegung überhaupt immer auf die nämliche Weise ins Unendliche fortsetzt, sobald nicht etwa andere Kräfte entgegenwirken. Fände Letzteres oder Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. statt, so würde der schwere Punkt natürlich nach längerer oder kürzerer Zeit aufhören zu oscilliren.



In der Lehre von der gleichförmigen Bewegung im Kreise und von der Schwingkraft in demselben kommt die Geschwindigkeit ebenfalls mit in Betracht. — Wenn ein Punkt sich auf dem Umfange  $p$  eines Kreises, dessen Halbmesser  $r$  ist, gleichförmig bewegt und  $T$  die Zeit eines ganzen Umlaufs desselben auf dem Umfange  $p$  bezeichnet, so muß in jedem Punkte von  $p$  auf den sich bewegenden Punkt eine nach dem Centrum des Kreises gerichtete Kraft von solcher Intensität wirken, daß dieselbe, als eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft nach einer gewissen Richtung hin auf einen Punkt wirkend gedacht, diesen letztern Punkt in der Zeit  $T$  durch den Weg  $\frac{p^2}{2r}$  treiben würde. Sei nun  $k$  der Weg, durch den die in Rede stehende stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft den Punkt, auf den sie nach einer gewissen Richtung hin wirkt, in der Zeiteinheit treibt; so hat man

$$kT^2 = \frac{p^2}{2r}$$

oder, weil  $p = 2r\pi$  ist, auch

$$18. \quad k = \frac{2r\pi^2}{T^2}$$

Ist aber  $V$  die Geschwindigkeit des auf dem Kreisumfange  $p$  sich gleichförmig bewegenden Punktes, so hat man  $p = VT$ , also nach dem Vorhergehenden

$$19. \quad k = \frac{V^2}{2r}$$

Sei nun  $F$  die Intensität der Kraft, die den auf  $p$  sich gleichförmig bewegenden Punkt in jedem Punkte seiner Bahn mit gleicher Stärke nach dem Kreiscentrum hin



treibt; so hat man, weil nach dem Obigen  $F = 2k$  ist, nach dem Vorhergehenden (s. 18.)

$$F = \frac{p^2}{rT^2} = \frac{4r\pi^2}{T^2},$$

20. d. h.  $F = \frac{V^2}{r}$  und folglich

21.  $V = \sqrt{Fr}$ ,

wo, wie immer, eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, die Krasteinheit ist. Bekanntlich heißt  $F$  die Flieh- oder Schwungkraft, auch die Centrifugalkraft im Kreise.

Was ferner die Betrachtung der Geschwindigkeit in der Lehre von der Centralbewegung und von den Centralkräften im Allgemeinen betrifft, so wird hierüber in den diesen Gegenstand behandelnden astronomischen Artiteln besonders gehandelt.

Wir haben nun noch die Gesetze des Stoßes unelastischer und elastischer Körper, bei denen gleichfalls die Geschwindigkeit mit in Rechnung kommt, kurz zu berücksichtigen.

A. Unelastische Körper. Es mögen sich zwei Körper  $m$  und  $m_1$ , d. h. ihre Massen, mit den resp. Geschwindigkeiten  $v$  und  $v_1$ , nach einer und der nämlichen, mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung bewegen; so wirkt, die beiden Körper im Augenblicke des Stoßes in momentaner Ruhe gedacht, auf die Masse  $m + m_1$ , nach der gemeinschaftlichen Richtung der beiden Kräfte  $mv$  und  $m_1v_1$ , hin offenbar die Kraft  $mv + m_1v_1$ , und wird dann die als einem einzigen Körper sich gedachte Masse  $m + m_1$ , nach derselben Richtung hin mit einer gewissen Geschwindigkeit  $V$  in Bewegung setzen. Man hat dann bekanntlich

22.  $V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1}$ .

Wenn aber  $m$  und  $m_1$  sich mit den Geschwindigkeiten  $v$  und  $v_1$ , nach einander direct entgegengesetzten, jedoch mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so hat man statt 22. jetzt

23.  $V = \frac{m_1v_1 - mv}{m + m_1}$ .

Erhalten aber  $v$  und  $v_1$  gleiche oder ungleiche Vorzeichen, je nachdem  $m$  und  $m_1$  sich nach einer und der nämlichen mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung, oder nach einander direct entgegengesetzten übrigen mit der gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so gilt dennoch die erstere Gleichung 22., wie man leicht finden wird, offenbar in größter Allgemeinheit, d. h. es ist ganz allgemein

24.  $V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1}$ ,

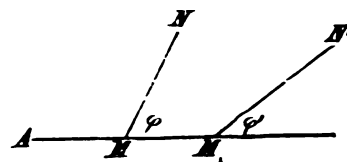
wo nun auch durch das Vorzeichen, welches hier  $V$  er-

u. Ges. d. M. u. d. Erde Sect. LXIII.

hält, die Segend bestimmt wird, nach welcher hin die Bewegung des Körpers  $m + m_1$ , gerichtet ist. Mit Hilfe der Gleichung, in der  $m$  und  $m_1$ , auch die Gewichte der beiden Körper bezeichnen können, lassen sich sämtliche, den centralen Stoß unelastischer Körper betreffende Aufgaben sehr leicht auflösen.

Für den schiefen Stoß seien  $v$  und  $v_1$ , stets als positiv betrachtet,  $M$  und  $M_1$ , die Mittelpunkte der sich

bewegenden Körper  $m$  und  $m_1$ , ferner  $A$  der Berührungspunkt beider Leitern, sodas die drei Punkte  $A$ ,  $M$ ,  $M_1$ , bekanntlich in einer einzigen Geraden  $AB$  lie-



gen; endlich sei Winkel  $NMB = \varphi$  der Winkel, den die von  $M$  ausgehende Richtung  $MN$  der Bewegung von  $m$  mit  $MM_1$  einschließt, und Winkel  $N'M_1B = \varphi'$  der Winkel, welchen die von  $M_1$  ausgehende Richtung  $M_1N'$  der Bewegung von  $m_1$  mit  $M_1B$  einschließt. Alsdann sind offenbar in größter Allgemeinheit  $v \cos \varphi$ ,  $v_1 \sin \varphi$  die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit  $v$  und ebenso  $v_1 \sin \varphi'$ ,  $v_1 \cos \varphi'$  die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit  $v_1$ . Folglich empfängt  $m$  sowol als  $m_1$ , nach dem Stoße in der durch  $M$  und  $M_1$  gehenden Geraden  $AB$  die Geschwindigkeit

$$\frac{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}{m + m_1}.$$

Wird nun für  $m$  diese Geschwindigkeit mit der Geschwindigkeit  $v \sin \varphi$  in die Geschwindigkeit  $V$  zusammengesetzt, so ist, wenn  $\psi$  den, von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden  $AB$  gebildeten, Winkel bezeichnet, alsdann:

25.  $V = \sqrt{v^2 \sin^2 \varphi + \left( \frac{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}{m + m_1} \right)^2}$

und

26.  $\sin \psi = \frac{v \sin \varphi}{V}$ ,  $\cos \psi = \frac{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}{(m + m_1)V}$ ,

27. folglich  $\operatorname{tg} \psi = \frac{(m + m_1)v \sin \varphi}{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}$ .

Wird auf gleiche Weise für  $m_1$  verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

25.\*  $V_1 = \sqrt{v_1^2 \sin^2 \varphi' + \left( \frac{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}{m + m_1} \right)^2}$

und

26.\*  $\sin \psi_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{V_1}$ ,  $\cos \psi_1 = \frac{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}{(m + m_1)V_1}$ ,

27.\* folglich  $\operatorname{tg} \psi_1 = \frac{(m + m_1)v_1 \sin \varphi'}{mv \cos \varphi + m_1 v_1 \cos \varphi'}$ .

Man berechne also zuerst nach 27. und 27.\* die Winkel  $\psi$  und  $\psi_1$ , und hierauf nach den aus 26. und 26.\* ergebenden Ausdrücken

28. 
$$V = \frac{v \sin \varphi}{\sin \varphi'}, \quad V_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{\sin \psi_1}$$

die Geschwindigkeiten  $V$  und  $V_1$ .

B. Elastische Körper. In der Mechanik verfährt man, das nur wenig bekannte eigentliche Wesen der Elasticität gänzlich unberücksichtigt lassend, rein hypothetisch hinsichtlich der Art und Größe ihrer Wirkung. Man denkt sich die Elasticität als eine jedem festen Körper bewohnende stärkere oder schwächere Kraft, die aber bloß thätig wird, sobald auf diesen Körper eine andere Kraft  $F$  durch Druck oder Stoß wirkt. Dieser Kraft  $F$  nun wird die Größe der Wirkung der Elasticität dergestalt proportional gesetzt, daß, wenn  $\epsilon$  den Elasticitätscoefficienten bezeichnet, der für verschiedene Körper verschieden, für einen und denselben Körper aber constant ist, die erwähnte Größe der Wirkung der Elasticität durch  $\epsilon F$  ausgedrückt wird. Hiernach hat man für vollkommen elastische Körper  $\epsilon = 1$ , für unvollkommen elastische Körper  $\epsilon < 1$  und für unelastische Körper  $\epsilon = 0$ .

Setzt werde angenommen, daß zwischen zwei mit als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten  $v$  und  $v_1$  sich bewegenden Körpern, deren Massen  $m$  und  $m_1$ , ihre Elasticitätscoefficienten  $\epsilon$  und  $\epsilon_1$  sind, ein centraler Stoß sich ereignet habe; ferner daß  $V$  und  $V_1$  die als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten beider Körper bezeichnen, und daß endlich der Kürze wegen

29. 
$$u = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1}$$

gesetzt sei. Man hat nun für den geraden Stoß zweier elastischer Körper als Hauptformeln die beiden Gleichungen

30. 
$$V = \frac{(m - \epsilon m_1)v + (1 + \epsilon)m_1 v_1}{m + m_1}$$

31. 
$$V_1 = \frac{(m_1 - \epsilon_1 m)v_1 + (1 + \epsilon_1)m v}{m + m_1}$$

deren vollständige Ableitung in den Lehrbüchern der Mechanik auf verschiedene Art vorgetragen wird. — Die Gleichungen 30. und 31. gehen für vollkommen elastische Körper, für welche nach dem Obigen  $\epsilon = 1$  und  $\epsilon_1 = 1$  ist, über in

30.\* 
$$V = \frac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1}$$

31.\* 
$$V_1 = \frac{(m_1 - m)v_1 + 2m v}{m + m_1}$$

und für unelastische Körper, für welche  $\epsilon = 0$  und  $\epsilon_1 = 0$  ist, über in

32. 
$$V = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1} = V_1$$

wie es (s. Gl. 22.) sein muß. — Wird Gl. 31. von Gl. 30. abgezogen, so ergibt sich die bemerkenswerthe Beziehung

33. 
$$V - V_1 = \frac{\epsilon_1 m + \epsilon m_1}{m + m_1} (v_1 - v),$$

die also für vollkommen elastische Körper in den einfachen Ausdruck

33.\* 
$$V - V_1 = v_1 - v$$

übergeht. Nimmt man dagegen die Massen  $m$  und  $m_1$  beider Körper einander gleich an, d. h. setzt man  $m = m_1$ , so verwandeln sich die Gleichungen 30. und 31. in die nachstehenden:

30.\*\* 
$$V = \frac{(1 - \epsilon)v + (1 + \epsilon)v_1}{2}$$

31.\*\* 
$$V_1 = \frac{(1 - \epsilon_1)v_1 + (1 + \epsilon_1)v}{2}$$

welche Gleichungen sich für vollkommen elastische Körper auf

34. 
$$V = v_1 \text{ und } V_1 = v$$

reduciren. Diese ganz einfachen Ausdrücke 34. zeigen, daß zwei gleiche vollkommen elastische Massen nach erfolgtem Stoße ihre ursprünglichen Geschwindigkeiten mit einander vertauschen.

Besonders wichtig sind nachstehende theoretische Sätze, indem dieselben bekanntlich mittels der sogenannten Percussionsmaschine praktisch erläutert zu werden pflegen. — Es werde angenommen, daß die vollkommen elastischen Massen  $m, m_1, m_2, \dots, m_n$  die resp. Geschwindigkeiten  $v, v_1, v_2, \dots, v_n$  besitzen. Es sollen zuerst  $m$  und  $m_1$  aufeinanderstoßen und  $V$  und  $V_1$  ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Es sollen dann  $m_1$  und  $m_2$  aufeinanderstoßen und  $V_1'$  und  $V_2$  ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Nachher sollen  $m_2$  und  $m_3$  aufeinanderstoßen und  $V_2'$  und  $V_3$  ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein, und so fort. Jetzt wird man offenbar nach 30.\* und 31.\* setzen können:

35. 
$$\left\{ \begin{aligned} V &= \frac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1} \\ V_1' &= \frac{(m_1 - m_2)V_1 + 2m_2 v_2}{m_1 + m_2} \\ V_2' &= \frac{(m_2 - m_3)V_2 + 2m_3 v_3}{m_2 + m_3} \\ &\text{u. s. w.} \\ V_{n-1}' &= \frac{(m_{n-1} - m_n)V_{n-1} + 2m_n v_n}{m_{n-1} + m_n} \end{aligned} \right.$$

und

35. 
$$\left\{ \begin{aligned} V_1 &= \frac{(m_1 - m)v_1 + 2m v}{m + m_1} \\ V_2 &= \frac{(m_2 - m_1)v_2 + 2m_1 V_1}{m_1 + m_2} \\ V_3 &= \frac{(m_3 - m_2)v_3 + 2m_2 V_2}{m_2 + m_3} \\ &\text{u. s. w.} \\ V_n &= \frac{(m_n - m_{n-1})v_n + 2m_{n-1} V_{n-1}}{m_{n-1} + m_n} \end{aligned} \right.$$

Sind nun alle Massen  $m, m_1, m_2, \dots, m_n$  einander

gleich, so erhält man aus dem Gleichungssystem 35. das höchst einfache

$$\begin{aligned} V &= v, & V_1 &= v \\ V'_1 &= v_2, & V_2 &= v \\ V'_2 &= v_3, & V_3 &= v \\ & & \text{u. f. w.} & \\ V'_{n-1} &= v_n, & V_n &= v. \end{aligned}$$

Befinden sich  $m, m_1, m_2, \dots, m_n$  sämtlich in Ruhe, sodaß also

$$v_1 = 0, v_2 = 0, v_3 = 0 \dots v_n = 0$$

ist; so ergeben sich aus 35. die nachstehenden Ausdrücke:

$$35.* \left\{ \begin{aligned} V &= \frac{m - m_1}{m + m_1} v \\ V'_1 &= \frac{2m(m_1 - m_2)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V'_2 &= \frac{2^2 m m_1 (m_2 - m_3)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ &\text{u. f. w.} \\ V'_{n-1} &= \frac{2^{n-1} m m_1 m_2 \dots m_{n-2} (m_{n-1} - m_n)}{(m + m_1)(m_1 + m_2) \dots (m_{n-1} + m_n)} v \end{aligned} \right.$$

und

$$35.** \left\{ \begin{aligned} V_1 &= \frac{2m}{m + m_1} v \\ V_2 &= \frac{2^2 m m_1}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V_3 &= \frac{2^3 m m_1 m_2}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ &\text{u. f. w.} \\ V_n &= \frac{2^n m m_1 m_2 \dots m_{n-1}}{(m + m_1)(m_1 + m_2) \dots (m_{n-1} + m_n)} v. \end{aligned} \right.$$

Für den Fall nun, daß  $m, m_1, m_2, \dots, m_n$  sämtlich einander gleich sind, erhält man aus 35.\* und 35.\*\* ohne Schwierigkeit sofort:

$$36. \left\{ \begin{aligned} V &= V'_1 = V'_2 = \dots = V'_{n-1} = 0 \\ \text{und} \\ V_n &= v, \end{aligned} \right.$$

Ausdrücke also, welche offenbar zeigen, daß  $m, m_1, m_2, \dots, m_{n-1}$  nach dem Stöße sämtlich in Ruhe bleiben, und daß bloß die letzte Masse  $m_n$  sich mit der Geschwindigkeit  $v$  der ersten Masse  $m$  fortbewegt.

Was endlich die Gesetze des schiefen Stoßes elastischer Körper anlangt, so sind sie analog denen des schiefen Stoßes unelastischer Körper (s. S. 145). Seien nämlich für den schiefen Stoß die Geschwindigkeiten  $v$  und  $v_1$  immer als positiv betrachtet,  $M$  und  $M_1$  die Mittelpunkte der sich bewegenden Körper  $m$  und  $m_1$ , welche letztere resp. die Elastizitätskoeffizienten  $\epsilon$  und  $\epsilon_1$  besitzen, ferner  $A$  der Berührungspunkt beider Körper, sodaß die drei Punkte  $A, M, M_1$  bekanntlich in einer

einzigem Geraden  $AB$  liegen; endlich sei  $\varphi$  der Winkel, welchen die von  $M$  ausgehende Richtung der Bewegung von  $m$  mit der Geraden  $MM_1$  einschließt, sowie  $\varphi'$  der Winkel, welchen die von  $M_1$  ausgehende Richtung der Bewegung von  $m_1$  mit der Verlängerung der Geraden  $MM_1$  über  $M_1$  hinaus, nach  $B$  zu, einschließt. Werden nun, wie eine geometrische Betrachtung bald finden läßt, in größter Allgemeinheit  $v \cos \varphi, v \sin \varphi$  die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit  $v$  und ebenso  $v_1 \cos \varphi', v_1 \sin \varphi'$  die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit  $v_1$ . Es empfangen mithin  $m$  und  $m_1$  nach dem Stöße in der durch  $M$  und  $M_1$  gehenden Geraden resp. die Geschwindigkeiten

$$37. V = \frac{(m - \epsilon m_1) v \cos \varphi + (1 + \epsilon) m_1 v_1 \cos \varphi_1}{m + m_1}$$

$$38. V_1 = \frac{(m_1 - \epsilon_1 m) v \cos \varphi + (1 + \epsilon_1) m v \cos \varphi}{m + m_1}$$

Wird nun für  $m$  die Geschwindigkeit  $V$  mit der Geschwindigkeit  $v \sin \varphi$  in die Geschwindigkeit  $\mathfrak{B}$  zusammengefaßt und durch  $\psi$  der Winkel bezeichnet, der von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden  $MM_1$  gebildet ist; so hat man alsdann:

$$39. \mathfrak{B} = \sqrt{(v \sin \varphi)^2 + V^2}$$

und

$$40. \sin \psi = \frac{v \sin \varphi}{\mathfrak{B}}$$

$$\cos \psi = \frac{(m - \epsilon m_1) v \cos \varphi + (1 + \epsilon) m_1 v_1 \cos \varphi_1}{(m + m_1) \mathfrak{B}}$$

$$41. \text{folglich } \operatorname{tg} \psi = \frac{(m + m_1) v \sin \varphi}{(m - \epsilon m_1) v \cos \varphi + (1 + \epsilon) m_1 v_1 \cos \varphi_1}$$

Wird auf gleiche Weise für  $m_1$  verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

$$39.* \mathfrak{B}_1 = \sqrt{(v_1 \sin \varphi')^2 + V_1^2}$$

und

$$40.* \sin \psi_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{\mathfrak{B}_1}$$

$$\cos \psi_1 = \frac{(m_1 - \epsilon_1 m) v_1 \cos \varphi' + (1 + \epsilon_1) m v \cos \varphi}{(m + m_1) \mathfrak{B}_1}$$

$$41.* \text{folglich } \operatorname{tg} \psi_1 = \frac{(m + m_1) v_1 \sin \varphi'}{(m_1 - \epsilon_1 m) v_1 \cos \varphi' + (1 + \epsilon_1) m v \cos \varphi}$$

Man berechne also zuerst nach 41. und 41.\* die Winkel  $\psi$  und  $\psi_1$ , und hierauf nach den aus 40. und 40.\* sich ergebenden Ausdrücken

$$42. \mathfrak{B} = \frac{v \sin \varphi}{\sin \psi}, \quad \mathfrak{B}_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{\sin \psi_1}$$

die Geschwindigkeiten  $\mathfrak{B}$  und  $\mathfrak{B}_1$ .

Alles, was wir bisher mitgeteilt, gilt natürlich nur für die bei Bewegungen materieller Punkte stattfindende Geschwindigkeit. Bei der Bewegung materieller Körper muß außerdem noch die Masse des Körpers

berücksichtigt werden, ferner der Widerstand, wenn die Bewegung in einem widerstehenden Mittel (Medium) vor sich geht, da die Größe des Widerstandes von der Geschwindigkeit abhängt; endlich bei den an Maschinen stattfindenden Bewegungen auch die Reibung und das Trägheitsmoment.

Was die Geschwindigkeit des Lichtes betrifft, so kann dieselbe auf zweierlei Weise bestimmt werden: einmal aus Beobachtungen der Jupiterstrabantenverfinsterungen, wie in dem Artikel Jupiterstrabanten erwähnt wird, und dann aus der Aberrationskonstante (s. d. Art. Aberration). Hinsichtlich der Geschwindigkeit des Schalles s. den Art. Schall.

Es dürfte schließlich nicht unpassend sein, die numerischen Werthe der Geschwindigkeiten mehrerer auf der Erde vorkommenden Bewegungen anzugeben:

Geschwindigkeit	in 1 Secunde
einer 24pfündigen Kanonenkugel, höchstens . . . . .	2300.0 par. Fuß
einer Büchsenkugel, höchstens . . . . .	1500.0 = "
einer aus einer Windbüchse mit 100fach comprimierter Luft geschossenen Bleikugel . . . . .	654.0 = "
einer Briestaube . . . . .	141.0 = "
des heftigsten Orkans, höchstens . . . . .	120.0 = "
eines Adlers . . . . .	95.2 = "
des Windhundes . . . . .	78.0 = "
eines Falken . . . . .	71.3 = "
eines Luftballons . . . . .	50.6 = "
des Sturmes . . . . .	50.0 = "
eines mit der Hand geworfenen Steines	50.0 = "
der englischen Rennpferde . . . . .	41.3 = "
eines geübten Schlittschuhläufers . . . . .	36.0 = "
einer Fliege, wenn sie gejagt wird . . . . .	29.2 = "
eines schnellsegelnden Schiffes . . . . .	14.0 = "
der schnellsten Ströme, höchstens . . . . .	12.5 = "
des Walfisches . . . . .	12.3 = "
des Windes . . . . .	10.0 = "

(G. A. Jahn.)

**GESCHWINDIGKEITSMESSER** (Hydraulik), auch Schwimmer genannt, ist ein zur Erforschung der Geschwindigkeit des in Bächen, Flüssen und Strömen fließenden Wassers bestimmtes Instrument, welches besonders bei Anlegung von Wassermühlen häufig in Anwendung kommt. Es gibt zwei Arten von Geschwindigkeitsmessern, die Schwimmkugel und der Schwimmstab. Bei der Geschwindigkeitsmessung selbst wird die Länge einer gewissen Wasserstrecke mittels Stäben im Anfangs- und im Endpunkte am Ufer genau bestimmt, hierauf der Geschwindigkeitsmesser in das Wasser gelegt und nunmehr an einer Secundenuhr die Augenblicke (Momente) seines Abganges und Ankommens beobachtet und notirt. Dieses Verfahren wird zur Erlangung größerer Zuverlässigkeit des gesuchten Resultats mehrere Male wiederholt, und das Mittel aller aus den Beobachtungen erlangten Resultate gibt nun die gesuchte Geschwindigkeit der Strömung in Einheiten des ange-

wandten Längenmaßes, z. B. in Fuß. Bei diesem Verfahren wird freilich ein an allen Stellen gleichmäßiges Strömen des Wassers vorausgesetzt. Ist dies aber nicht der Fall, so kann man weder die Schwimmkugel, noch den Schwimmstab gebrauchen. Alsdann ist es sicherer, die hydraulische Schnellwage, Lorgna's Wasserhebel, die Pitot'sche Röhre, den Stromquadranten, den Tachometer, Boltmann's hydrometrischen Flügel u. a. m. anzuwenden. Schließlich mag noch bemerkt sein, daß man bis jetzt immer noch nicht dahin gelangt ist, daß, was die Messungen über das Strömen des Wassers lehren, unter allgemeine bestimmte Gesetze zu ordnen.

(G. A. Jahn.)

**GESCHWISTER, GESCHWISTERKINDER.**

Unter den Geschwistern unterscheidet man vollbürtige (*fratres et sorores germani*, bei den Neuere*n bilateral*es), welche beide Aeltern gemeinsam haben, und halbbürtige (bei den Neuere*n unilaterales*), welche nur Eins der Aeltern gemeinsam haben. Ist dieses der Vater, so heißen sie *consanguinei*, ist es die Mutter, so heißen sie *uterini*. Das Verhältniß der *uterini* kann nicht bloß durch Zeugung und Geburt in der Ehe, sondern auch außer der Ehe begründet werden. So sind z. B. Kinder, welche die Mutter in der Ehe geboren hat, mit den von ihr aus einem Ehebruche geborenen, *uterini*, ebenso sind alle außerehelichen Kinder derselben Mutter, gleichviel ob sie Einen oder mehrere natürliche Väter haben, im Verhältniß zu einander *uterini*, da die außereheliche Erzeugung regelmäßig im Verhältniß zu dem außerehelichen Erzeuger kein juristisch wirksames Verwandtschaftsband begründet. Das Verhältniß der *consanguinei* kann nicht nur durch Zeugung in der Ehe, sondern auch durch juristische Handlungen, wie Adoption und Arrogation entstehen. So werden die leiblichen Kinder des Arrogator und das arrogirte Kind *consanguinei*. Dasselbe war von Justinian bei der eigentlichen Adoption zwischen den leiblichen Kindern des Adoptivvaters und dem adoptirten Kinde der Fall, während nach seiner Gesetzgebung nur die vollkommene Adoption ein juristisches Verwandtschaftsverhältniß zu begründen vermag. Der Unterschied zwischen voller und halber Geburt zeigt sich, wie nachher im Einzelnen erwähnt werden wird, auch von Bedeutung bei den Geschwisterkindern. Die Geschwisterkinder heißen *fratres et sorores patruales*, wenn sie von zwei Brüdern abstammen; *amitini* und *amitinae*, wenn sie von einem Bruder und einer Schwester abstammen; *consobrini* und *consobrinae*, wenn sie von zwei Schwestern geboren sind. Letzterer Ausdruck umfaßt aber auch alle Geschwisterkinder. Betrachten wir nun dieses Verwandtschaftsverhältniß in Ansehung seiner rechtlichen Wirkungen, und zwar I. die Alimentationspflicht, so ist zwar eine moralische Verpflichtung der Geschwister, einander zu ernähren, vorhanden; eine juristische durch gerichtlichen Zwang zu realisirende Verpflichtung ist aber nach gemeinem Civilrechte nicht erweislich. Es kann hiernach von einer solchen von Seiten der Geschwisterkinder noch viel weniger die Rede sein. II. Ehehin-

derneiß ist das geschwisterliche Verhältniß nach römischem Rechte unbedingt, ohne Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen, zwischen ehelichen oder außer-ehelichen Geschwistern<sup>1)</sup>. Dasselbe unbedingte Eheverbot enthält das kanonische Recht. Das Mosaische Recht verbietet die Ehe mit der vollbürtigen Schwester, mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher oder von mütterlicher Seite<sup>2)</sup>. Das tridentinische Concil untersagt sogar die Ehe eines Verlobten mit den Geschwistern des andern Verlobten<sup>3)</sup>. Ehen zwischen Geschwisterkindern waren bei den Römern ursprünglich nicht erlaubt<sup>4)</sup>; nach Tacitus waren sie lange Zeit unbekannt<sup>5)</sup>, und Plutarch<sup>6)</sup> erzählt die Gelegenheit, bei welcher die Ehe zwischen Geschwisterkindern durch einen, übrigens unbekannten, Volksschluß erlaubt worden sei. Gegen das Ende des 6. Jahrh. nach Rom's Erbauung finden sich schon Beispiele solcher Ehen<sup>7)</sup>. Die römischen Juristen gedenken derselben in den Pandecten überall als zulässig<sup>8)</sup>. Theodosius I. verbietet die Ehe zwischen Geschwisterkindern bei Strafe des Feuer Todes und Confiscation des Vermögens; eine Verordnung von Arcadius von 396, aus welcher das Verbot seines Vaters bekannt ist, milderte nur die Strafe, ließ aber das Eheverbot noch bestehen<sup>9)</sup>, welches er erst 405 aufhob<sup>10)</sup>; während es für den Occident noch in soweit fortbauerte, daß nach einer Verordnung von Honorius von 409 es zur Ehe zwischen Geschwisterkindern besonderer kaiserlicher Erlaubniß bedurfte<sup>11)</sup>. Von diesen verschiedenen Verordnungen ist nur die des Arcadius von 405 in den Justinianischen Codex aufgenommen<sup>12)</sup>. Das kanonische Recht verbietet die Ehe zwischen Geschwisterkindern, da sich das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft überhaupt bis auf den vierten Grad kanonischer Berechnung erstreckt. In der protestantischen Kirche läßt sich ein in ganz Teutschland gültiges Verbot nicht nachweisen, obwol regelmäßig die particularären Kirchengesetze ein solches enthalten. III. Erbrecht. 1) Römisches Recht. Mit Uebergehung des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder nach dem ältern römischen Rechte ist nur das zu erwähnen, was die neuesten Gesetze über die gesetzliche Erbfolge, Justinian's Novelle 118 und die Novelle 127. Cap. 1 darüber enthalten. In Nov. 118. Cap. 2 werden in der zweiten Classe zur gesetzlichen Erbfolge berufen die Ad-

scendenten und die vollbürtigen Geschwister, alle zu gleichen Theilen. In derselben Novelle Cap. 3 ertheilte Justinian den Geschwisterkindern, welche als Seitenverwandten des dritten Grades von des Verstorbenen Geschwistern ausgeschlossen wurden, das Vorrecht, an die Stelle und in die Rechte ihrer verstorbenen Aeltern zu treten und denselben Theil, welchen ihr verstorbenen Vater oder Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten würden, in Anspruch zu nehmen (sogen. Repräsentationsrecht). Zugleich sollten die Geschwisterkinder den Vaters- und Mutterbrüdern und Schwestern des Verstorbenen, obgleich mit diesen in gleichem Grade stehend, vorgehen. Im Verhältniß zu einander sollten die Kinder vollbürtiger Geschwister den Vorrang vor den Halbgeschwistern und deren Kindern haben, sowie bei der Erbfolge die vollbürtigen Geschwister die Halbgeschwister ausschließen. Dagegen sollten Geschwisterkinder nach der Novelle 118 in keiner Weise mit Adscendenten bei der Erbfolge concurriren, auch dann nicht, wenn ihr Vater oder ihre Mutter vollbürtige Geschwister des Verstorbenen waren. Letztern Punkt änderte Justinian in Novelle 127. Cap. 1 wieder ab. Er bestimmte dadurch, daß, wenn zuvorderstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder mit Adscendenten zusammentreffen, sie von diesen nicht ausgeschlossen werden, sondern den Theil der Erbschaft, welchen ihr Vater oder ihre Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten haben würde, bekommen sollten. Sie sollen also diejenige Stelle, welche ihnen Novelle 118 anwies, wenn sie allein mit Brüdern zur Erbschaft gelangen, auch dann einnehmen, wenn mit den Geschwistern auch Adscendenten zur Erbfolge berufen werden. Stellen wir diese noch gültigen Bestimmungen des gemeinen Civilrechts zusammen, so werden nach der ersten Classe der Descendenten in der zweiten Classe als gesetzliche Erben berufen die Adscendenten des Verstorbenen, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister. Die Art der Theilung ist folgende. Adscendenten und vollbürtige Geschwister theilen nach Köpfen, also nach der Zahl der Personen. Concurriren Adscendenten, vollbürtige Geschwister und vollbürtiger Geschwister Kinder, so erben die beiden erstern nach Köpfen, die letztern kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Treffen Adscendenten und Kinder vollbürtiger Geschwister zusammen, so erben die Adscendenten nach Köpfen, die Geschwisterkinder nach Stämmen. Sind bloß vollbürtige Geschwister vorhanden, so theilen sie nach Köpfen; concurriren sie mit vollbürtiger Geschwister Kindern, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind bloß Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden, so ist es außer Zweifel, daß, wenn nur Kinder eines Bruders oder einer Schwester existiren, diese nach Köpfen erben. In dem Falle hingegen, wenn Kinder mehrerer verstorbenen Geschwister zusammentreffen, ist es eine seit der Zeit der Glossatoren sehr bestrittene Frage, ob die Geschwister in Gemäßheit der Novelle 118 nach Stämmen oder nach Köpfen erben. Ersteres vertheidigte Accursius, letzteres Azo. Dieser Streit

1) §. 2. Inst. I. 10. L. 54. D. XXIII, 2. 2) 3 Mos. 18, 9 u. 11. Die Erklärung letzterer Stelle ist indessen sehr bestritten; s. Glück, Erläut. der Pandecten. 24. Bd. S. 243 fg. 3) Concil. Trident. Sess. XXIV. cap. 3. de reformatione matrimonii. Wenn hier das impedimentum justitiae publicae honestatis bei gültigen Verlobnissen auf den ersten Grad beschränkt ist, so ist darunter der erste Grad nach kanonischer Berechnung sowohl in der geraden, als in der Seitenlinie zu verstehen, umfaßt also auch Geschwister. 4) Ever. Otto, Diss. de nuptiis consobrinorum (in dessen Dissert. jur. publ. et priv. p. 79 seq.). 5) Tacit. Annal. lib. XII. c. 6, wo das Wort sobrinorum für consobrinorum gebraucht wird. 6) Plutarch. Quaest. Rom. c. 6. 7) Liv. lib. XLII. c. 34. Andere Beispiele hat Otto l. l. cap. III. §. 4. 8) L. 3. 67. §. 1. D. XXIII, 2. L. 23. 24. D. XXVIII, 7. L. 78. §. 8. D. XXXVI, 1. 9) L. 3. Theod. C. III, 12. 10) L. 19. C. V, 4. 11) L. un. Th. C. III, 10. 12) L. 19. C. V, 4.

wurde endlich nach der Meinung des Alzo auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 entschieden, und diese Entscheidung nicht nur dem Reichsabschiede zu Speier von 1529. §. 31 einverleibt, sondern auch darüber eine eigene Verordnung Kaiser Karl's V. in demselben Jahre bekannt gemacht<sup>13)</sup>. In der dritten Classe werden Halbgeschwister und die Kinder vorverstorbenen Halbgeschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Die Art der Theilung ist folgende. Sind Halbgeschwister allein vorhanden, so erben sie nach Köpfen. Concurrirten Halbgeschwister verschiedener Art, so kommt auf den Ursprung des Vermögens des Verstorbenen nach der richtigen Meinung Nichts an, obwohl Manche darauf gesehen wissen wollen, dergestalt, daß die consanguinei das väterliche und die uterini das mütterliche Vermögen zum Voraus bekämen. Treffen Halbgeschwister mit den Kindern vorverstorbenen Halbgeschwister zusammen, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind bloß Kinder vorverstorbenen Halbgeschwister vorhanden, so erben sie alle nach Köpfen. Hiernach ist also ein Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei der gesetzlichen Erbfolge im gemeinen Civilrechte nur rücksichtlich der Geschwister und Geschwisterkinder anerkannt. Einen Anspruch auf den Pflichttheil haben nach römischem Rechte vollbürtige Geschwister und halbbürtige vom Vater her (germani und consanguinei) nur in dem einzigen Falle, wenn der Erblasser ihnen im Testamente eine Person, deren Ehre an einem Makel leidet (persona turpis) als Erben vorziehen will. Es gründet sich dieses auf eine Verordnung Constantin's von 319<sup>14)</sup>, welche bestimmt, daß den gedachten Geschwistern in dem Falle, wenn eine Person der erwähnten Art im Testamente eines Bruders oder einer Schwester als Erbe eingesetzt sei, die querela inofficiosi testamenti zustehen solle, um dem eingesetzten Erben dasjenige zu entziehen, was er in Folge der Erbeinsetzung haben würde. Es kann dieses der ganze Nachlaß sein, wenn eine turpis persona allein zum Erben eingesetzt ist; außerdem, wenn sie nur Erbe zum Theil ist, ihr Erbtheil. Die Querel der Geschwister hat übrigens noch die im ältern Rechte der querela inofficiosi testamenti überhaupt beivohnende Eigenschaft, daß durch sie nicht bloß die Erbeinsetzung, sondern auch die ausgesetzten Legate hinfällig werden, während sich die Wirkung der Querel der Descendenten und Ascendenten auf die Rescission der Erbeinsetzung beschränkt, die ausgesetzten Vermächtnisse dagegen bei Kräften bleiben. Ob die in Novelle 18. Cap. I erfolgte Erhöhung des Pflichttheils auch von dem Pflichttheile der Geschwister zu verstehen sei, ist bestritten. 2) Teutsches Recht<sup>15)</sup>. Dem ältern teut-

schen gesetzlichen Erbrechte liegt die Parentelenordnung zum Grunde. Die erste Parentel umfaßt die eigene Descendenz des Erblassers, die zweite die Aeltern des Erblassers und deren gesammte Descendenz, die dritte die Großältern des Erblassers und deren gesammte Descendenz u. s. f. In der zweiten Parentel werden nach den Aeltern schon in mehrern altteutschen Volksrechten die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zur Erbschaft berufen, mit Ausschluß der Großältern, der übrigen Ascendenten und aller Seitenverwandten<sup>16)</sup>. Dies ist auch nach dem Sachsenspiegel der Fall, dessen hierauf bezügliche Stelle<sup>17)</sup> Bruder und Schwester unmittelbar nach Vater und Mutter auf eine solche Weise benennt, daß es unbegreiflich ist, wie man ihnen die Großältern hat vorziehen können<sup>18)</sup>, obschon sich frühzeitig schon solche Präntensionen der Großältern finden<sup>19)</sup>. Bei diesem Vorzuge der Geschwister vor den ferneren Descendenten und allen übrigen Seitenverwandten macht der Sachsenspiegel keinen Unterschied der vollen und halben Geburt, wie schon der vermehrte Sachsenspiegel<sup>20)</sup>, nach welchem die Großältern den Halbgeschwistern vorgehen, vollbürtige Geschwister aber (ungezweite Schwester und Bruder in der Sprache der Rechtsbücher) vor den Großältern den Vorzug haben. Unter den Geschwistern selbst aber wird nach dem Sachsenspiegel die Successionsordnung theils durch das Geschlecht, theils durch den Vorzug der vollen Geburt bestimmt. Was das Geschlecht anlangt, so wird der Vorzug der Brüder vor den Schwestern nicht nur ausdrücklich ausgesprochen<sup>21)</sup>, sondern es folgt auch unzweifelhaft aus dem Rechtsfage des Sachsenspiegels, daß, wenn keine Geschwister vorhanden sind, unter den ferneren Seitenverwandten der Unterschied des Geschlechts keinen Einfluß auf das Erbrecht haben solle<sup>22)</sup>. Die Halbgeschwister treten im Sachsenspiegel stets gegen die vollbürtigen Geschwister zurück<sup>23)</sup>, wobei indessen für das Verhältniß der Halbgeschwister unter einander kein Unterschied dadurch begründet wird, ob sie mit dem Erblasser den Vater oder die Mutter gemein haben. Hierdurch entstehen, wenn man annimmt, daß der den Brüdern vor den Schwestern gegebene Vorzug nicht so stark sei, als die nachtheilige Wirkung der halben Geburt, d. h. daß Halbbrüder vollbürtigen Schwestern nachstehen, folgende vier einander ausschließende Classen für die Suc-

13) Neue Sammlung der Reichsabschiede. (Frankfurt a. M. 1747.) 2. Th. 301; s. auch Emminghaus, Corpus juris germanici. 1. Th. S. 162 fg. 1. Ausg. 14) L. 27. C. III, 28. Diese Verordnung ist von Tribonian zusammengesezt aus zwei Verordnungen desselben Kaisers von 319 und 332. L. 1. 3. Th. C. II, 19. 15) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. (Berlin 1828.) §. 24—26. S. 102—112.

16) L. Sal. 62, 2. L. Ripuar. 56. Andere Citate s. bei Sydow a. a. D. Rot. 334. S. 102. 17) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe; en hat her des vater nicht, es nimt die muter mit mererem rechte, denn sin bruder. — Doch nimt sones und tochter kint erbe vor vater und muter und vor bruder und swester.“ 18) Dies thut Heineccius, Elem. jur. German. (Hal. 1736.) T. I. Lib. II. §. 250. 19) Vergl. Sydow a. a. D. S. 103 und Rot. 337. 20) Verm. Sachsensp. B. 1. Art. 4. §. 4. 5. 21) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Vater und muter, swester und bruder erbe nimt der son und nicht die tochter, es en sie, das da kein son sie, so nimt es die tochter.“ 22) Sächs. Landr. a. a. D. „Wenn aber ein erbe sich verwestert und verbrudert, alle die sich gleich nah zu der sibbe gestoen mögen, die nemen gleiche theil daran, es sei man oder wib.“ 23) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Bruder und swester nemen izes ungezweiten bruder erbe vor bruder oder swester, die gezweit sind von vater und von muter.“

cession der Geschwister: a) vollbürtige Brüder, b) vollbürtige Schwestern, c) Halbbrüder, sowohl von väterlicher, als von mütterlicher Seite, d) Halbschwestern. Auch diese Successionsordnung erleidet indessen Abänderungen durch das Erbrecht der Geschwisterkinder. In Bezug auf das Erbrecht der Geschwisterkinder kommt auf den Unterschied des Geschlechts Nichts an<sup>24)</sup>. Dagegen ist die volle und halbe Geburt der Brüder von wesentlichem Einfluß auf das Erbrecht ihrer Kinder, indem die Kinder vollbürtiger Brüder mit den Halbbrüdern zusammenerben<sup>25)</sup>, also den Halbschwestern und den Halbgeschwisterkindern vorgehen. Daß dieses Recht nicht auf die Kinder vollbürtiger Schwestern auszudehnen und nicht auch ihnen das Recht der Concurränz mit den Halbschwestern und des Vorzugs vor den Halbgeschwisterkindern beizulegen sei, folgt theils aus dem Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1 (s. Not. 25), wo nur von Bruderkindern gesprochen wird, theils aus der Analogie mit dem Repräsentationsrechte der Söhne vorverstorbenen Söhne, was keinesweges den Söhnen der Töchter beigelegt wird<sup>26)</sup>. Dagegen darf man nicht durch zu weite Verfolgung letzterer Analogie dahin gelangen, dieses Recht nur auf die Söhne vollbürtiger Brüder zu beschränken, weil man dadurch mit dem vorher ausgesprochenen Satze, daß sich der Vorzug des männlichen Geschlechts nicht über die Brüder und Schwestern hinaus erstreckt, in Widerspruch kommen würde. Daß auch die weiteren Abkömmlinge der Geschwister über die Kinder derselben hinaus vor den Abscendenten zweiten Grades und vor allen Seitenverwandten aus der dritten und den folgenden Parentelen berufen werden, und daß sie ohne Unterschied des Geschlechts, oder der vollen und halben Geburt, bloß nach der Nähe des Grades erben, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Vorhergehenden. Der Sächsenpiegel braucht nämlich grade die zweite Parentel, mithin die Descendenz der Geschwister als Beispiel zur Erläuterung des allgemeinen Principes der Successionsordnung in zwei Stellen; B. 1. Art. 3. §. 3: „Die zwischen haubde und dem nagel u. s. w.“ und B. 1. Art. 17. §. 1: „Wenn sich vier erbe verwisfert u. s. w.“ In der ersten Stelle dient die zweite Parentel dazu, um an ihr die Rücksicht auf den nächsten gemeinsamen Stammvater bei Beurtheilung der Verwandtschaft zweier Personen zu zeigen und dadurch den Vorzug der näheren Parentel vor der entfernteren zu begründen. In der zweiten Stelle wird, bei Voraussetzung dieses Vorzugs der Linie oder Parentel, die Ausschließung jedes ferneren Rechtsgrundes, außer der Gradesnähe, bei der Bestimmung der Successionsordnung deutlich ausgedrückt,

24) s. die Stelle in Not. 22. Die abweichende Lesart der Hobeischen und anderer Ausgaben, welche in der in Not. 21 angeführten Stelle lesen: „Vater- und Mutters-Schwester und Bruder (d. h. der Vater- und Mutter-Geschwister) Erbe nimmt der Son, und nicht die Tochter,“ findet ihre hinreichende Widerlegung in den älteren Handschriften, wie aus Homayer's Ausgabe des Sächsenpiegels hervorgeht, wo ältere Manuscripte benützt sind.  
25) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Ungezweite bruderkind sint och glich nah dem gewelten bruder an dem Erbe zu nemen.“  
26) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1.

daß der Vorzug der vollen Geburt sich nicht bis auf die weitere Descendenz der Geschwister erstreckt, folgt daraus, daß der Sächsenpiegel ihn ausdrücklich nur für die Geschwister und ihre Nachkommen ersten Grades anspricht, und daß alle Abweichungen von dem an die Spitze gestellten Grundsatz, nach welchem allgemein der Vorzug des nähern Grades gilt, und jede Erbfolge der Seitenverwandten der Succession der Descendenten ganz analog zu beurtheilen ist, nothwendig eng zu erklären sind. Die Successionsordnung in der zweiten Parentel war dem Vorigen zufolge nach dem Sächsenpiegel folgende: 1) der Vater, 2) die Mutter, 3) die vollbürtigen Brüder, 4) die vollbürtigen Schwestern, 5) die Halbbrüder und die Kinder vollbürtiger Brüder, 6) die Halbschwestern, 7) die Kinder vollbürtiger Schwestern, 8) die Kinder halbbürtiger Schwestern, 9) die Enkel vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister, 10) deren Urnenkel u. s. w. Es folgt daraus, daß in den beiden ersten Classen es gar nicht zu einer Theilung der Erbschaft kommt, weil hier immer nur Ein Erbe vorhanden ist, und daß in der dritten und vierten nur nach Köpfen getheilt werden kann. Wie die Vertheilung in der fünften Classe geschehe, ergibt die Analogie des Repräsentationsrechtes der Söhne vorverstorbenen Söhne<sup>27)</sup>, d. h. die Halbbrüder erben nach Köpfen, die Kinder vollbürtiger Brüder nach Stämmen. In der sechsten Classe kann wieder nur Kopftheilung vorkommen; in der siebenten aber und den folgenden ist die Frage, ob nach Köpfen oder nach Stämmen getheilt werden solle. Da alles Repräsentationsrecht, was doch in jeder Stammtheilung liegt, hier ausgeschlossen ist, so kann nur nach Köpfen getheilt werden. Auf das Erbrecht der Geschwister gegen einander war es übrigens nach dem Sächsenpiegel ohne Einfluß, ob sie von ihren Aeltern abgetrennt waren oder nicht, ferner ob sie nach dem Tode der Aeltern im gemeinen Gute geblieben waren, oder den älteren Nachlaß getheilt haben. Modificationen des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder, wie es im Sächsenpiegel begründet war, sind durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch im späteren gemeinen sächsischen Rechte eingetreten. Zuerst ist die Erbfolgeordnung geändert. Weil nämlich der Sächsenpiegel in der zweiten Parentel Vater und Mutter den Geschwistern vorgehen läßt, ist aus Mißverständnis ein Vorzug aller Abscendenten, auch der entfernteren, vor den Seitenverwandten, selbst der nächsten, daraus abgeleitet worden. Es werden daher mit gänzlicher Verlassung der im Sächsenpiegel begründeten Erbfolgeordnung nach Parentelen, im späteren gemeinen sächsischen Rechte die Verwandten in drei Classen nach einander zur Erbfolge berufen, deren erste die Descendenten, die zweite die Abscendenten, die dritte die Seitenverwandten enthält. Zweitens hat der Vorzug, welcher nach dem Sächsenpiegel bei gleicher Gradesnähe das männliche Geschlecht vor dem weiblichen bis zu den Geschwistern herab bei der Erbfolge genießt,

27) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1. „— alle nemen sie aber eines Mannes Theil.“

in Folge des Einflusses des römischen Rechts aufgehört, und es haben demnach Bruder und Schwester im heutigen gemeinen sächsischen Rechte ein gleiches Erbrecht. Dagegen ist der Sachsenspiegel, welcher die Kinder vollbürtiger Brüder neben Halbbrüdern als gleich nahe zur Erbfolge beruft, nicht so verstanden worden, als sollten die Bruderskinder nur den Theil, welchen ihr vorverstorbenen Vater, wenn er noch lebte, erhalten würde, vermöge des Repräsentationsrechtes bekommen, sondern vielmehr so, daß die Kinder vollbürtiger Brüder als in gleichem Grade mit Halbbrüdern stehend zu betrachten seien, und sie daher mit Halbbrüdern nach Köpfen theilen müssen. Dies hat zu einer völligen Ausschließung des Repräsentationsrechtes in der Seitenlinie im heutigen gemeinen sächsischen Rechte geführt. Es findet sich auch von einem solchen bis zum Anfange des 16. Jahrh. in keiner germanischen Rechtsquelle eine Spur, und es ging die allgemeine auch bei dem Reichstage ausgesprochene Meinung in den Ländern, welche den Sachsenspiegel als Rechtsquelle hatten, im Anfange des 16. Jahrh. dahin, daß ein Repräsentationsrecht zu Gunsten der Geschwisterkinder neben Geschwistern im Sachsenspiegel nicht begründet, vielmehr diesem Rechtsbuche zuwider sei<sup>28)</sup>. Erst im Jahre 1521 setzten es die Doctoren auf dem Reichstage zu Worms durch, daß die Kinder vorverstorbenen Geschwister den überlebenden Geschwistern gleichgestellt wurden und neben den letzteren nach Stämmen erben sollten. Es wurde dies nicht nur dem Reichsabschiede einverleibt<sup>29)</sup>, sondern auch noch besonders durch eine Verordnung Kaiser Karl's V. vom 27. Nov. 1521 angeordnet<sup>30)</sup>. Ungeachtet nun in diesen Reichsgesetzen jede entgegenstehende Gewohnheit für ungültig erklärt worden war, wurde doch in den sächsischen Ländern Albertinischer Linie die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung im Jahre 1522 außer Kraft gesetzt<sup>31)</sup> und in den übrigen Ländern sächsischen Rechts hielt man auch ohne ein der Reichsgesetzgebung derogirendes Gesetz an der Ausschließung des Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder fest, wovon erst später einzelne Landesgesetze abwichen<sup>32)</sup>. Eine Folge dieser Ausschließung war, daß unter Seitenverwandten immer nur eine Theilung nach Köpfen, nie nach Stämmen möglich war, indem nach dem Grundsatz: je näher dem Sipp, desto näher dem Erbe, lediglich die Gradesnähe über den Vorzug

entschied, wovon die Folge war, daß die in gleichem Grade stehenden Seitenverwandten gleiche Erbtheile erhielten. Der im Sachsenspiegel anerkannte Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei Geschwistern und Geschwisterkindern ist im spätern gemeinen sächsischen Rechte zu dem allgemeinen Grundsatz: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, erhoben und dieser Grundsatz über alle Grade unter den Seitenverwandten ausgedehnt worden; wovon die Folge ist, daß der vollbürtige Seitenverwandte den in gleichem Grade stehenden halbbürtigen ausschließt, und der entferntere Vollbürtige mit dem um einen Grad näheren Halbbürtigen zu theilen berechtigt ist. Einen Vorzug der vollen Geburt vor der halben, entweder mit Beschränkung auf Geschwister und Geschwisterkinder, oder auch mit Ausdehnung auf die entfernteren Seitenverwandten erkennen neuere Gesetze über die gesetzliche Erbfolge in sofern an, als sie dem vollbürtigen Verwandten einen doppelt so großen Erbtheil zusprechen, als der halbbürtige erhält, sodaß also ersterer für zwei Personen gilt, letzterer nur für eine<sup>33)</sup>. 3) Neuere Gesetzgebungen. Im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, welches die Intestaterbfolge nach Parentelen eintreten läßt, wie der Sachsenspiegel, werden in der zweiten Parentel die Aeltern des Erblassers und deren Descendenz zur Erbfolge berufen; zunächst die Aeltern, hierauf deren Descendenten, also Geschwister und Abkömmlinge vorverstorbenen Geschwister; letztere erben vermöge des Repräsentationsrechtes nach Stämmen<sup>34)</sup>. Das französische Recht beruft die Geschwister und die Abkömmlinge vorverstorbenen Geschwister, letztere kraft des Repräsentationsrechtes<sup>35)</sup> erben Vater und Mutter des Erblassers zur Hälfte des Nachlasses, ist nur Eins der Aeltern noch am Leben zu drei Vierteln desselben. Diese Hälfte oder drei Vierteln der Erbschaft theilen, wenn bloß vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge vorhanden sind, dieselben zu gleichen Theilen, sodaß jeder Stamm der letzteren einen Theil erhält; sind die Geschwister aus verschiedenen Ehen entsprossen, so geschieht die Theilung zur Hälfte für die väterliche, zur Hälfte für die mütterliche Linie des Erblassers; die vollbürtigen erhalten ihren Theil in beiden Linien, die halb- bürtigen vom Vater oder von der Mutter her nur in ihrer Linie; sind nur Geschwister von Einer Seite vorhanden, so erhalten sie das Ganze<sup>36)</sup>. Nach dem preussischen Gesetzbuche erben Geschwister erst nach den Aeltern; vollbürtige Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge schließen die entfernteren Descendenten aus, wogegen halb- bürtige und deren Abkömmlinge mit diesen erben, sodaß erstere die Hälfte, letztere die Hälfte erhalten<sup>37)</sup>. In Ermangelung von Descendenten schließen Vollbürtige und deren Abkömmlinge die Halbgeschwi-

28) Vergl. Sydow a. a. D. Rot. 254. S. 80 fg. Rot. 360. S. 113—115. Selbst in dem Reichsabschiede zu Freiburg von 1498, wo in §. 37 das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder reichsgesetzlich sanctionirt und jedes zuwiderlaufende Gewohnheitsrecht cassirt wurde (vergl. Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1747. 2. Bd. S. 47), wird am Schlusse des §. anerkannt, daß eine solche Gewohnheit in etlichen Ländern nie ganzer Landgebrauch und Gewohnheit sei. 29) Wormser Reichsabschied von 1521. §. 18—20. 30) f. Edict des Reichsregiments zu Nürnberg vom 27. Nov. 1521. Vergl. Emminghaus, Corp. jur. German. 1. Bd. S. 139 fg. 1. Ausg. 31) Rescript Herzog Georg des Bärtigen von Sachsen vom 3. 1522 im Cod. August. T. L. p. 1043. 32) Solche Landesgesetze führt an Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den Obergerichten zu Jena und Berth vereinigen Staaten. (Jena 1848.) §. 272. Rot. 3.

33) Weim. Ges. vom 6. April 1833. §. 40. 42. 47. Altenb. Ges. vom 6. April 1841. §. 44. 46. 52. Reuß. Greiz. Ges. vom 22. Jan. 1841. §. 40. 41. 47. Reuß. jüngerer Linie Ges. vom 10. Dec. 1853. §. 41—43. 48. Goth. Ges. vom 2. Jan. 1844. §. 43. 44. 34) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 735—737. 35) Code civil art. 742. 743. 36) Code civil art. 751. 752. 37) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 492—494.



ster und deren Descendenten aus; mehre Geschwister theilen nach Köpfen, die Abkömmlinge der Geschwister erben nach Stämmen<sup>38)</sup>. IV. Zeugniß. Geschwister und Geschwisterkinder können nicht gezwungen werden, gegen einander Zeugniß abzulegen. Ursprünglich war dies durch die *lex Julia iudiciorum publicorum* nur für den Criminalproceß verordnet<sup>39)</sup>; Justinian hat es aber auch auf den Civilproceß ausgedehnt<sup>40)</sup>. Legen sie für einander Zeugniß ab, so sind sie zwar zulässige, aber verdächtige Zeugen. V. Vermutheter Auftrag. Im Civilproceße haben Brüder, ohne Unterschied, ob sie vollbürtig oder halbbürtig sind, die Befugniß, ohne ausdrückliche Vollmacht für Brüder oder Schwestern vor Gericht als deren Sachwalter zu handeln<sup>41)</sup>. Geschwisterkinder werden nach römischem Rechte nicht als vermuthete Sachwalter zugelassen; Particulargesetze weichen jedoch davon ab<sup>42)</sup>. VI. Verwandtendiebstahl. Die Reichsgesetzgebung bestimmt, daß Diebstähle von dem Diebe an Gütern verübt, von denen er sonst ein nächster Erbe ist, nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen. Die Strafe hängt vom richterlichen Ermessen ab<sup>43)</sup>. Der Gerichtsbrauch hat dies auf alle von nahen Verwandten begangene Diebstähle ausgedehnt, und manche Criminalisten begreifen unter den nahen Verwandten solche bis zum vierten Grade einschließlic, also mit Einschluß der Geschwister und Geschwisterkinder, obwohl die Gesetze hierzu keinen Anhalt geben<sup>44)</sup>. Neuere Strafgesetzbücher bestimmen indessen in der Seitenlinie den vierten Grad als Grenze, lassen eine strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten zu, und lassen eine mildere Strafe stattfinden<sup>45)</sup>.

(C. W. E. Heimbach.)

**GESCHWORENE GEISTLICHE** hießen während der ersten französischen Revolution diejenigen katholischen Geistlichen, welche den von der constituirenden Nationalversammlung geforderten Eid auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit abgelegt hatten. Diese Verfassung war nur eine folgerichtige Anwendung des Satzes, daß alle Gewalt von der Nation ausgehe, auch auf die Stellung der Geistlichkeit. Wie der König und alle königlichen Beamten, so sollten auch die Priester Nichts sein als Diener der Nation, von ihr gewählt, in Pflicht genommen und besoldet. Die Kirche war Staatsanstalt, die kirchlichen Aemter bürgerliche Functionen.

Der erste Anstoß zu so durchgreifenden Veränderungen, welche im Grunde die katholische Kirche Frankreichs zu etwas ganz Anderem machten als sie ursprüng-

lich war, lag in dem Bedürfnisse, den bedrängten Finanzen des Königreichs durch Einziehung der geistlichen Güter zu Hilfe zu kommen<sup>1)</sup>. In der durch freiwillige Opfer und patriotische Erhebung hochberühmt gewordenen Nacht vom 4. Aug. 1789 war auf eigenes Erbieten des Clerus die Ablösbarkeit des Zehnten, die Abschaffung der Stolgebühren, sowie aller Abgaben, welche die Pfarrer an die Bischöfe, die Bischöfe an den römischen Stuhl entrichteten, endlich die Unzulässigkeit der Vereinigung mehrerer Kirchenpräbenden in einer Hand ausgesprochen worden; am 10. Aug. ward ebenfalls noch unter Zustimmung des Clerus die Ablösbarkeit der Zehnten in völlige Aufhebung verwandelt, wogegen die Nation sich verpflichtete, andere Mittel zur Aufbringung der Kosten des Gottesdienstes zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Deckung aller übrigen bisher von dem Zehnten bestrittenen Bedürfnisse anzuweisen. Alle diese Schlüsse wurden in ein Decret von 19 Artikeln zusammengefaßt, welches dem Könige am 13. Aug. zur Genehmigung übergeben und am 5. Oct. von diesem angenommen wurde. Den ersten weitergreifenden Antrag stellte in der Sitzung vom 10. Oct. der Bischof von Autun (Zalleyrand), welcher sämmtliche geistliche Güter mit einem Male eingezogen und zur Tilgung der Nationalschuld verwendet wissen wollte. Auf Mirabeau's Vorschlag wurde indessen vorerst nur über die Principfrage verhandelt, ob die geistlichen Güter Eigenthum der Nation seien, und am 2. Nov. wurde mit 568 gegen 346 Stimmen decretirt, daß „die Nation das Recht habe, über alle Kirchengüter zu verfügen, wenn sie die Verpflichtung übernimmt, für die Unkosten des Gottesdienstes, für die Unterhaltung der Kirchendiener und für die Unterstützung der Armen unter der Aufsicht und nach dem Gutachten der Provinzialverwaltungen auf eine schickliche Art Mittel und Rath zu schaffen.“

Zunächst schien es hierbei sein Bewenden haben zu sollen, und die Geistlichkeit hoffte, daß man nicht nur an den Kirchengütern sich nicht vergreifen, sondern ihr sogar die Verwaltung derselben in früherer Weise belassen werde. Allein schon am 5. Dec. waren aufs Neue einige Vorschläge zur Sprache gekommen, welche auf den Verkauf der Kirchengüter als auf das schicklichste Mittel hinwiesen, die Staatsschulden zu decken. Am

1) Quelle für die folgende Darstellung sind die Acten und Protokolle der Nationalversammlung, wie dieselben in den Procès verbaux de l'Assemblée nationale, im Journal des Decrets et Débats, im Courier de Provence und einigen andern Journalen abgedruckt sind. Der *Moniteur Universel* tritt mit dem 24. Nov. 1789 ein, wird aber erst seit dem 7. Nivose des Jahres VIII. officielles Blatt. — In deutschem Auszuge finden sich die Acten zusammengestellt bei Planck, *Neueste Religionsgeschichte*. 3. Th. (Leipzig 1793.) (Die Mittheilungen reichen hier bis Anfang 1791.) Außerdem vergl. *Histoire parlementaire de la révolution française par Buchez et Roux*. 2. édit. (Par. 1845.) 24 vol. *Baruel*, *Histoire du clergé en France pendant la révolution*. (Lond. 1794. 1804.) 2 vol. *Jager*, *Histoire de l'église de France pendant la révolution*. (Paris 1852.) 3 vol. — Die politischen Geschichten von Thiers, Mignet, Bachsmuth, Dahlmann, Raumer u. a.; sowie zahlreiche Memoiren (z. B. die des Marquis von Ferrières).

38) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 3. §. 35—44. 39) L. 4. D. XXII. 5. 40) L. 16. C. IV. 20. 41) L. 35. pr. D. III. 3. 42) B. B. Würtemb. Landrecht Th. I. Tit. 16. 43) Feinliche Gerichtsordnung Karls V. Art. 165. 44) Vergl. Zittmann, *Handbuch der Strafrechtswissenschaft*. 2. Bd. §. 434. S. 383—388. 45) B. B. Thüring. Strafgesetzb. Art. 229. Altenb. Strafgesetzb. Art. 237. Das Preuß. und Bernb. Strafgesetzb. §. 229 beschränken den Begriff des Verwandtendiebstahls in der Seitenlinie auf solche Diebstähle, welche von Geschwistern begangen werden, und läßt Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten stattfinden.

18. Dec. legte der geistliche Ausschuss einen Plan vor, nach welchem man für 400 Millionen Livres theils königliche Domainen, theils Kirchengüter veräußern sollte. Der Plan ward nach stürmischer Verhandlung angenommen, und als darauf die Municipalität von Paris gegen Zusicherung eines gewissen Antheils am Erlöse sich zur Uebernahme eines großen Theils der zu verkaufenden Güter erbieten hatte, so wurden am 17. März 1790 zwölf Commissarien von der Versammlung ernannt, welche den Auftrag erhielten, für 200 Millionen verkäufliche Kirchengüter auszuwählen und sich mit den Bevollmächtigten der pariser Municipalität über die Bedingungen der Ueberlassung zu verständigen.

Kurz vorher hatte die Versammlung auch über das Geschick der Klöster entschieden. Nach heftigen Kämpfen wurde am 11. Febr. den Ordensgelübden der Schutz der weltlichen Macht entzogen und allen Mönchen oder Nonnen freigestellt, das Kloster zu verlassen. Den Austretenden ward eine nach einer bestimmten Scala entworfene Pension zugesichert; die übrigen sollten nach ihren bisherigen Ordensregeln fortleben dürfen. Man bezweckte indessen noch mehr als dies, nämlich ein allmähliges Aussterben der Klöster. Daher wurde sowol die Errichtung neuer Klöster als die Aufnahme von Novizen in die schon bestehenden untersagt; nur für diejenigen Ordenshäuser, welche dem Dienste der Wissenschaft, der öffentlichen Erziehung oder der Pflege von Armen und Kranken gewidmet waren, wurde von dieser Regel eine Ausnahme gemacht.

Durchgreifender als diese Maßregeln war ein sorgfältig ausgearbeiteter Antrag des für die Zehnten niedergesetzten Ausschusses, der auf eine vollständige Umgestaltung der Verfassung des Klerus hinauslief. Schon in der Sitzung vom 18. Dec. 1789 hatte Treilhard vorgeschlagen, die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens der bürgerlichen Behörde zu übergeben. Damals war es dem gewandten Abbé Montesquiou gelungen, die Entscheidung hierüber zu vertagen; aber am 9. April legte Chaffet, Deputirter des dritten Standes von Beaujolais, im Namen des Ausschusses einen vollständig neu ausgearbeiteten Organisationsentwurf des Klerus vor, zufolge dessen die Nation allein alle Kosten des Gottesdienstes bestreiten, dafür aber das gesammte Kirchenvermögen mit uneingeschränktem Verfügungsrechte übernehmen sollte. In ausführlicher Erörterung suchte der Ausschuss darzuthun, daß dieser Vorschlag ebenso vortheilhaft als constitutionsmäßig sei. Namentlich forderte er, gestützt auf die Grundsätze der Constitution, daß die Nation fortan ihre Geistlichen ebenso wie ihre Armee, ihre Obrigkeiten, ihre Richter und „alle übrigen Diener des Staates“ in Gelde besolde, und zu dem Ende die Verwaltung der Kirchengüter sofort den Provinzialverwaltungen übergebe. Zudem seien nach der Constitution alle Stände abgeschafft, und es gebe nur noch Bürger im Staate. So lange der Klerus aber seine Güter behalte, werde er noch immer ein eigener Stand bleiben, vermöge dieser Güter einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die verwaltende oder gesetz-

gebende Gewalt üben. — Vergeblich versuchten die Bischöfe alle Mittel, die Annahme der Ausschussanträge zu verhindern. Der Erzbischof von Aix und der Bischof von Nancy boten angeblich im Namen des gesammten Klerus der Nation eine Summe von 400 Mill. Livres an, welche die Kirche selbst durch eine Anleihe auf ihre Güter aufbringen wolle — mit Annahme dieses Anerbietens hätte man das bereits am 2. Nov. decretirte Eigenthumsrecht der Nation an den geistlichen Gütern abermals in Frage gestellt. Alle Declamationen fruchteten Nichts: über den früher schon einmal (in der Klosterfrage) vorgebrachten und jetzt abermals dazwischengeworfener Antrag, vor der Entscheidung über die Kirchengüter die katholisch-apostolisch-römische Religion zur Nationalreligion zu erklären, ging die Versammlung, durch Mirabeau an die Schrecknisse der Bartholomäusnacht erinnert, nach zweimaliger stürmischer Sitzung unter der Erklärung hinweg, aus Ehrfurcht vor der Majestät der Religion, und aus Anhänglichkeit an den katholisch-apostolisch-römischen Gottesdienst, den einzigen, der auf Kosten des Staats unterhalten werde, sich aller Berathschlagung über den Antrag enthalten zu wollen. Der Sieg war nur durch eine Mehrheit von 495 gegen 400 Stimmen erfochten worden und d'Esprémenil, einer der vornehmsten Wortführer des ersten Standes, rief außer sich vor Zorn in die Versammlung hinein: „als die Juden Christus am Kreuze sahen, da sagten sie auch zu ihm: Wir grüßen dich, König der Juden!“

Aber fortan war die Annahme der Ausschussanträge unzweifelhaft; in der Sitzung vom 14. April räumte die klerikale Partei freiwillig das Feld, indem sie durch ihren Wortführer, den Bischof von Clermont, erklären ließ, sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu wollen. Die Versammlung übertrug die Verwaltung aller geistlichen Güter vom laufenden Jahre an den Directorien der betreffenden Departements und Districte, und verfügte die sofortige Ausmittelung eines festen Gehalts für die gesammte Geistlichkeit, mit der einzigen Beschränkung, daß den Pfarrern auf dem Lande die Verwaltung ihrer liegenden Güter einstweilen noch verbleiben solle. Diese Beschlüsse wurden sofort in Vollzug gesetzt: noch ehe zwei Monate verstrichen, war die ungeheure Masse der Kirchengüter an so viele neue Besitzer übergegangen, daß von einer Wiedervereinigung keine Rede mehr sein konnte. Damit war die bisherige Körperschaft der Geistlichkeit aufgelöst, und die Versammlung schritt unverzüglich zur Berathung über die von Martineau im Namen des kirchlichen Ausschusses vorgelegte neue bürgerliche Verfassung des Klerus. Die Grundzüge dieser Verfassung, wie sie aus mehrmonatlichen Verhandlungen hervorgegangen war, sind folgende.

Der erste Abschnitt bestimmte die neue Gestaltung der Diöcesen und des äußeren Kirchenverbandes. Nach Art. 1 sollten in Zukunft nur so viel Diöcesen sein als Departements, und jede Diöcese denselben Umfang haben wie das Departement. Art. 2 verbot allen Franzosen die Autorität irgend eines fremden Bischofs oder

Metropolitanen, dessen Stuhl als von irgend einer fremden Macht abhängig angesehen werden könne, unter irgend welchem Vorwande anerkennen. Art. 3 und 4 stellten eine neue Festsetzung der noch beizubehaltenden Anzahl von Metropolitanen in Aussicht, Art. 5 eine neue Grenzbestimmung aller Pfarochien des Königreichs; Art. 7 verfuhrte, jede Kathedralparochie solle den Bischof und diesen allein zum unmittelbaren Pfarrer haben, legte also dem Bischofe dieselben seelsorgerlichen Pflichten wie jedem einfachen Pfarrer auf. Art. 9—12 ordneten die künftige Gestalt der Priesterseminare, deren je eins in jeder Diöcese bestehen sollte. Art. 13 setzte dem Bischofe in den Personen der an der Kathedrale angeordneten Vicars, sowie des Superior und des dirigirenden Vicars des bischöflichen Seminars einen beständigen Rath an die Seite, welcher zu allen die Regierung der Diöcese oder des Seminars betreffenden Angelegenheiten herangezogen werden sollte. Art. 19 bestimmte die ewige Aufhebung aller in der Constitution nicht ausdrücklich erwähnten kirchlichen Titel und Aemter, aller Bünden, Kanonikate, Präbenden, Abteien und Priorate, abeligen Stifte und Beneficien u. s. f.

Die zweite Abtheilung regelte die künftige Form der Bischofs- und Pfarrwahlen. Art. 1—3 bestimmten, daß vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Decrets an alle erledigten Bisthümer durch Wahlen nach dem Grundsätze der Stimmenmehrheit besetzt werden sollten, und daß diese Wahlen durch die Körperschaft der Wahlmänner zu vollziehen seien, welche nach dem Decrete vom 22. Dec. 1789 die Mitglieder der Departementsversammlungen zu ernennen hatten. Die folgenden Artikel ordneten das Wahlverfahren und die Grundsätze der Wahlbarkeit. Dem Könige sollten (Art. 14) die Wahlacten nur zur Kenntnisaufnahme eingeschickt werden; dem Metropolitan blieb die kanonische Institution: etwaige Einwendungen sollten in einer von ihm und seinem Conscil unterzeichneten Schrift eingehend begründet, den betreffenden Parteien aber der (damals nicht näher bestimmte) Weg der Appellation offen stehen. Bei der Bestätigung sollte von dem neugewählten Bischofe Nichts gefordert werden als die einfache Erklärung, daß er der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sei, die bisher übliche Wahlbestätigung aber durch den Papst ganz in Wegfall kommen (Art. 16—18). Von besonderer Wichtigkeit war Art. 20: „Noch ehe die Consecrationsceremonie ihren Anfang nimmt, muß der Neugewählte in Gegenwart der Municipalbeamten, des Volks und des Clerus durch einen feierlichen Eid sich verpflichten, über die Herde, die ihm anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, der Nation, dem Geseze und dem Könige beständig getreu zu sein und die von der Nationalversammlung decretirte und vom Könige angenommene Constitution aus allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten.“

Ueber die Pfarrwahlen wurde bestimmt, daß sie nicht von der betreffenden Gemeinde, sondern alljährlich im November von den Wahlmännern der Districtsver-

sammlungen vorgenommen werden sollten (Art. 23 und 24). Die übrigen Bestimmungen waren im Wesentlichen dieselben, welche auch für die bischöflichen Wahlen zu gelten hatten: die kanonische Institution sollte nach Art. 31 durch die Bischöfe erfolgen, der neugewählte Pfarrer aber ebenso wie der Bischof erst nach abgelegtem Bürgerede gültige Amtshandlungen verrichten dürfen (Art. 34). Art. 35 ertheilte den Pfarrern das Recht, aus den für die Diöcese ordinirten oder vom Bischofe zugelassenen Priestern sich selbst ihre Vicare zu wählen; doch sollten sie die einmal gewählten nur unter Zustimmung des Bischofs und seines Conscils wieder entlassen dürfen (Art. 40).

Die dritte Abtheilung stellte den Besoldungsstat der Geistlichkeit fest. Dem Erzbischofe von Paris wurden 50,000, allen anderen Erzbischofen 20,000, den Bischöfen 12,000 Lieres jährliche Besoldung (Art. 3), den Pfarrern 1200—6000 Lieres ausgesetzt (Art. 5); eine Reihe anderer Artikel regelten die Gehalte der Vicare an den Kathedral- und Pfarrkirchen. Dagegen ward der ursprüngliche Vorschlag des Ausschusses, den Landpfarrern statt eines Theiles von ihrem Gehalte liegende Gründe zur Bewirthschaftung anzuweisen, nach heftiger Debatte verworfen.

Die vierte Abtheilung legte der Geistlichkeit die Verpflichtung beständigen Wohnsitzes in ihrer Diöcese oder Parochie auf: Uebertretungen sollten durch die Municipalität des Orts oder den Generalprocurator des Departements gerügt und nöthigenfalls durch Abzug an der Besoldung geahndet werden.

Für die gegenwärtig im Amte befindliche Geistlichkeit wurde in einer fünften Abtheilung ein etwas höherer Besoldungsstat aufgestellt: so sollte z. B. der damalige Erzbischof von Paris 75,000 Lieres beziehen; ebenso wurden durch eine Reihe von Artikeln die Höhe der Pensionen der Bischöfe, Pfarrer, Aebte, Kanoniker, Stiftsherren u. s. f. geregelt, welche in Folge der neuen Einrichtungen ihre Pfründen verlieren würden: so sollten z. B. die außer Dienst gesetzten Bischöfe zwei Drittel der für die activen bestimmten Besoldung erhalten. Zur Regelung dieser Besoldungen ward festgesetzt, daß alle Titularen ein genaues Verzeichniß der bisher bezogenen Einkünfte sammt den darauf haftenden Lasten bei der bürgerlichen Behörde einreichen sollten (Art. 14—17). Dafür sollten ihnen vom 1. Jan. 1791 an alle Gehalte vierteljährlich aus der betreffenden Districtscasse ausbezahlt werden (Art. 18 und 19).

Durch einige nachträgliche Bestimmungen wurden alle Patronatsrechte aufgehoben mit einziger Ausnahme der innerhalb einzelner Schlösser oder Privatwohnungen bestehenden Capellen, desgleichen alle von Laienpatronen abhängigen Beneficien mit Ausnahme der Familienstiftungen. Ein anderes Decret regelte die neuen erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel: statt 136 Erzbisthümer und Bisthümer sollte es fortan nur 83 Bisthümer und 10 Erzbisthümer geben, die man namentlich bezeichnete. Darauf dehnte man am 12. Juli den nach Art. 20 und 38 des Tit. II. zu leistenden Amtseid

der Geistlichkeit ausdrücklich auch auf diejenigen aus, die in ihren bisherigen Aemtern verbleiben würden, und verordnete, daß Keinem von ihnen die Besoldung eher ausbezahlt werden dürfte, als bis sie den geforderten Eid geleistet haben würden; denen, die es vorziehen sollten, ihre Aemter niederzulegen, wurde eine Pension zugesichert, aber eine um die Hälfte geringere als denen ausgemacht war, die ihre Pfründen durch die neue Organisation verlor. Am 8. Sept. ward darauf noch das Schicksal der Mönche und Nonnen endgültig festgestellt. Von Wichtigkeit war hier, daß den verbleibenden Mönchen, jedoch unter Zuziehung der weltlichen Behörde, die alle zwei Jahre zu erneuernde Wahl ihrer Ordensobern, die Entwerfung neuer Ordensregeln und sogar die freie Wahl ihrer Kleidung zugestanden ward. Sobald aber die Anzahl der Mönche in einem Kloster auf zwölf herabgesunken sein würde, sollte dasselbe aufgehoben und die übriggebliebenen in andern Häusern untergebracht werden. Bezüglich der Nonnen sollten dieselben Bestimmungen gelten wie für die Mönche: nur die Pension ward wegen der Armuth der Frauenklöster auf einen beträchtlich geringeren Satz zurückgeführt.

Den Abschluß der neuen Verfassung bildete eine Bestimmung über das Verfahren bei Einrichtung der neuen Eintheilung der Pfarochien, wobei den bürgerlichen Behörden das Hauptgeschäft zufiel, und ein am 15. Nov. gefaßtes, sehr wichtiges Decret über die Bischofswahlen, wodurch Vorsorge getroffen ward, daß, im Falle der Erzbischof oder sämtliche Bischöfe einer Diöcese die kanonische Weihe aus Feindseligkeit gegen die neue Ordnung der Dinge verweigern sollten, der Generalprocurator des Departements irgend einen beliebigen anderen Bischof zur Ertheilung der Weihe bevollmächtigen könne.

Was die Versammlung bei Abfassung des letzten Decrets vorausgesehen hatte, traf ein. Die Bischöfe, welche gleich am Anfange der Berathungen über die neue Verfassung wider alle Beschlüsse im Voraus protestirt hatten, rüsteten sich zum verzweifelten Widerstande. — In Protestationen, öffentlichen Erlassen und Hirtenbriefen erklärten sie, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als auf den Umsturz der katholischen Religion; über alle Käufer von Kirchengütern wurde der Bannfluch verhängt, an einigen Orten, wie in Cambrai, Montauban, Colmar, erhob sich das Volk wider die Decrete, anderwärts wagte wenigstens kein Mensch ein Gebot auf die zum Verkaufe angebotenen Güter zu thun: allenthalben glomm die Flamme des Aufruhrs unter der Asche. Es ist nicht ganz billig, wenn man behauptet hat, die Bischöfe hätten die Sache ihrer Reichthümer zur Sache Gottes gemacht. Das, worum es sich handelte, war in der That von viel weitergreifender Bedeutung: es handelte sich zwar keineswegs, wie sie der Nationalversammlung unterschoben, um die Abschaffung der katholischen Religion, wol aber um einen vollständigen Umsturz des bisher gültigen kanonischen Rechts. Im October erließen 30 Erzbischöfe und Bischöfe, sämtlich Mitglieder der Nationalversammlung, eine ausführliche Darlegung ihrer Grundsätze über die neue Ver-

fassung des Klerus<sup>2)</sup>. Sie beriefen sich auf die von Christus der Kirche übergebene Gewalt, vermöge deren sie sich selbst ihre Gesetze gibt und für ihre Glieder verbindliche Anordnungen erläßt; sie bestritten der weltlichen Behörde das Recht, über die Grenzen der geistlichen Gewalt, über den Umfang und die Einrichtung der Sprengel, über Einziehung oder Abänderung bisher bestehender Bischofsstühle mit Hintansetzung der kanonischen Formen zu entscheiden, sie erinnerten an das unauflöslliche von Gott allein geknüppte Band des Bischofs mit seiner Kirche, das keine weltliche Gewalt aufzulösen vermöge, an das seit Jahrhunderten dem Papste als dem Oberhaupt der Kirche zukommende Recht, die Bischöfe zu bestätigen. Wollte man die Grundsätze der alten Kirche in ihrer Reinheit wiederherstellen, so möge man auch die Provinzialsynoden und die alte Form der kanonischen Wahlen wieder ins Leben rufen. Aber nimmermehr dürfe irgend ein bürgerliches Gesetz das durch allezeit befolgte Grundsätze der Kirche geheiligte Recht zertrümmern. Seit dem Bestehen der Kirche habe der Klerus einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen behauptet; jetzt sei dieser Einfluß völlig vernichtet und sogar nichtkatholischen Wählern das Recht verliehen, über die Besetzung katholischer Kirchenämter mit zu entscheiden<sup>3)</sup>. Allen Neuerungen in der Kirchenverfassung setzten die Bischöfe den Felsen der römischen Kirche und das Ansehen der alle verfloffenen Jahrhunderte in sich fassenden Tradition entgegen, in der Zuversicht in den Fußstapfen der Väter und auf dem durch die alte Sitte und den Glauben vorgezeichneten Pfade zu wandeln. Seien Mißbräuche im Kirchenwesen eingeschlichen oder erfodere die veränderte Zeit veränderte Einrichtungen, so könne man doch nimmermehr die geistliche Gewalt selbst, die nicht von der weltlichen ihren Ursprung habe, vernichten oder die Kirche ausschließen von der Mitwirkung zu den neuverlassenden Gesetzen. Der Aufhebung der Klostergelübde gegenüber erinnerten sie an die Heiligkeit des Eides, durch den ein jeder bei Aufnahme in einen Orden vor dem Angesichte Gottes sich verbindlich gemacht, sein ganzes Leben den klösterlichen Pflichten zu weihen: jetzt autorisire man die Klosterbrüder förmlich zum Meicide, und das in demselben Augenblicke, wo man selbst alle französischen Bürger von einem Ende des Reichs zum andern zur Ablegung eines feierlichen Eides aufrufe. An alle von der Versammlung decretirten Veränderungen ward der Reihe nach der Maßstab des kanonischen Rechts gelegt — nicht die Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt als solcher wurde zurückgewiesen: im Gegentheil die Bischöfe räumten ein, daß die kirchlichen Maßregeln durch bürgerliche Formen mehr Nach-

2) Exposition des principes sur la constitution du Clergé par les Evêques députés à l'Assemblée Nationale. 1790., in deutscher Uebersetzung bei Planck S. 380 fg. 3) Die Versammlung hatte nämlich mit Ablehnung aller andern weiteren Verfügungen einfach bestimmt, daß die Wähler vor der Wahlhandlung einer feierlichen Messe beiwohnen sollten. Natürlich aber konnten nichtkatholische Wähler nicht verhindert werden, bei dieser Messe zugegen zu sein.

druck und Kraft bekommen würden; ebensowenig wurden die neubeschlossenen Veränderungen an und für sich verdammt, ja man verhehlte sich nicht, daß die Kirche in vielen Dingen dem einmal erklärten und standhaften Wunsche der bürgerlichen Macht nachgeben müsse, wie denn z. B. die Aufrechterhaltung der Klöster nach Entziehung der staatlichen Autorität auf die Dauer unmöglich sein werde — aber desto nachdrücklicher ward immer aufs Neue darauf gedrungen, daß die kanonischen Formen und die Grundsätze gewahrt würden, auf denen allein alle geistliche Gewalt beruhe. Möge die weltliche Macht immerhin die Ausübung der kirchlichen Gesetze begünstigen oder erschweren, sie aufzuheben stehe nicht in ihren Befugnissen: vielmehr sei erforderlich, daß wie die Nation so auch die Kirche ihre Vertretung habe, welche gehört werden müsse in ihren eigenen Angelegenheiten, und schmählische Gewalt werde den Gewissen angethan, wenn allen anderen Religionen zwar das Recht bereitwillig zugestanden werde, die Amtsverrichtungen ihrer Diener zu regeln, aber grade derjenigen Religion nicht, welche seit zwölf Jahrhunderten als die Nationalreligion der Franzosen des Schutzes der Gesetze sich erfreut habe. Zu jeder mit der Aufrechterhaltung der Kirchengesetze vereinbaren Auskunft bereit und Nichts angelegentlicher wünschend, als eine Kirchenspaltung zu vermeiden, tragen die Bischöfe auf Berufung eines Nationalconciliums an und verlangen, daß man zu dem Ende der Gewohnheit der gallicanischen Kirche gemäß an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche sich wende; aber freierlich lehnen sie es ab, den geforderten Eid zu leisten, soweit derselbe sie in geistlichen Sachen hätte verbinden können, die allein kirchlicher Entscheidung unterworfen seien.

Dies waren die Grundsätze, durch deren Darlegung die Bischöfe ihre Einsprache gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit rechtfertigten. Unmöglich kann man es verkennen, daß alle Streitfragen mit bündigster Klarheit auf die einzige Alles entscheidende zurückgeführt werden: ist die Kirche Staatsanstalt, oder steht ihr das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbständig vom Staate zu ordnen?

Eine große Anzahl von Bischöfen trat der abgegebenen Erklärung bei: schon nach Verlauf eines Monats belief sich ihre Gesamtzahl auf 122. Der Bischof von Clermont unternahm es, diese Grundsätze im Schooße der Nationalversammlung selbst durch freimüthige Rede zu vertheidigen; aber Mirabeau rief den Patriotismus der Versammlung gegen die schändliche Kabale derer auf, die sich zum Umsturze der Verfassung verbunden und unter der heuchlerischen Maske der Sanftmuth und des Friedens den Fanatismus der Menge zu entflammen, die Vertreter des Volks als Verfolger des Kirchenglaubens zu schildern und eine Kirchenspaltung heraufzubeschwören versuchten, wie sehr sie sich auch die Miene gäben, vor derselben sich zu scheuen. Auf seinen Antrag erklärte die Versammlung am 26. Nov. alle Bischofswahlen für ungültig, sobald der Erwählte vom römischen Stuhle die Investitur begehrt, entsetzte alle Erzbischöfe und Bischöfe, welche in Folge der neuen Ein-

theilung der Diöcesen eine neue Institution für sich selbst verlangen oder den neugewählten constitutionellen Bischöfen die kanonische Weihe verweigern würden, und warf auf jeden Geistlichen, der auf irgend eine Weise die neuen Gesetze oder die Revolution überhaupt bekämpfen würde, die Schuld des Verbrechens beleidigter Nation. Am folgenden Tage, den 27. Nov., wurde für alle Geistlichen des Königreichs ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem sie entweder den geforderten Eid leisten oder als solche betrachtet werden sollten, die freiwillig auf ihre Aemter verzichtet: jede Widerseßlichkeit gegen die Vollziehung des Decrets ebenso wie jede Amtsverrichtung, welche die Eidverweigerer ferner sich erlauben würden, solle als Störung der öffentlichen Ruhe gerichtlich geahndet werden.

Der Rechtsgültigkeit der gefaßten Beschlüsse fehlte Nichts als die Bestätigung des Königs. Auch diese ward nach zähem Widerstande erobert. Vergeblich versuchte Ludwig XVI. Unterhandlungen mit Rom, um vorher die päpstliche Zustimmung zu erlangen und so das zu ersetzen, dessen die Decrete nach dem Urtheile des Klerus entbehrten, die kirchliche Autorität. In dieser Absicht hatte er am 23. Dec. an die Annahme der bürgerlichen Verfassung des Klerus den Vorbehalt geknüpft, daß er zugleich die schicklichsten Maßregeln ergreifen werde, durch welche die Ausführung der Verfassung am gewissten bewirkt werden könne. Aber die Versammlung heischte unbedingte Bestätigung und der König gewährte diese, an längerem Widerstande verzweifelnd, durch Erlaß vom 26. Dec.

Am 2. Jan. 1791 begann die Versammlung die Eidesabnahme von ihren geistlichen Mitgliedern: der Erste, welcher schwor, war der Bischof von Lydda. Aber die Zahl derer, die seinem Beispiele folgten, war so gering, daß man, um nicht den öffentlichen Gottesdienst stillstehen zu machen, für das laufende Jahr die Wahlfähigkeit zu geistlichen Aemtern erweiterte. Statt einer kirchlichen Amtsthätigkeit von 15 Jahren, wie die Verfassung vorschrieb, sollte nur eine fünfjährige zur Wahlfähigkeit erforderlich sein. In alle Departements aber ward eine am 21. Jan. beschlossene Instruction über die bürgerliche Verfassung des Klerus<sup>4)</sup> geschickt, welche am nächsten Sonntage nach dem Empfange öffentlich in den Kirchen verlesen werden sollte. Ihr Zweck war, das Volk über die eigentlichen Absichten der Versammlung aufzuklären: kein Gewissen sollte verletzt, aber dem Gesetze und dem Willen der Nation der gebührende Gehorsam gesichert werden: die Leistung oder Verweigerung des Eides stehe jedem Geistlichen frei, aber die Eidesweigerer wären unfähig, im Namen des Gesetzes zu handeln, d. h. müßten auf ihre vom Staate besoldeten Aemter verzichten.

Der Bruch der Parteien war vollendet. Fortan gab es in Frankreich eine doppelte Geistlichkeit, eine constitutionelle, die den Bürgereid leistete, und

4) Abgedruckt im Courier de Provence No. 248. Teutsch bei Planck S. 496 fg.

eine eidscheue, die im offenen Widerstande gegen das bürgerliche Gesetz alle Leidenschaften des Volks aufregte, um sich in ihrer bisherigen Stellung zu behaupten.

Der Eid, den die Bischöfe verweigerten, ward von einem großen Theile der niederen Geistlichkeit geleistet; die durch das Gesetz geforderten Neuwahlen wurden von den Wahlmännern der Departements oder der Districte in der vorgeschriebenen Weise vollzogen; die Bischöfe von Lydda und Autun fanden sich bereit, die kanonischen Weihen zu ertheilen. Aber der Papst that am 13. April 1791 den Spruch, daß der Eid auf die bürgerliche Verfassung verdammtlich, alle geschworenen Geistlichen also ihrer Aemter verlustig seien; und der eidscheue Theil der Priesterschaft, auf die Entscheidung des Kirchenhaupts gestützt, weigerte sich, die Kirchen zu verlassen, schalt die von der Nation gewählten Nachfolger Eindringlinge in den Schaffstall des Herrn, erklärte ihre Sacramente für nichtig und belegte ihren Anhang mit dem Banne. Wechselseitig überhäuften sich Frankreichs Priester mit den schwersten Beschuldigungen: die geschworenen Geistlichen nannten ihre Gegner Auführer wider das Gesetz, diese warfen auf jene die Schmach der Keterei. In Calvados, Gervaudan, Vendée kam es zu blutigen Aufständen: alle Leidenschaften des Bürgerkriegs wurden entfesselt, von den Einigen unter dem Vorwande der Religion, von den Andern im Namen des Vaterlandes und des Gesetzes.

Die neue Nationalversammlung, die am 1. Oct. zusammengetreten war, sah sich von den Schrecknissen des auswärtigen Kriegs, den Greueln der Empörung im Innern, den Gefahren geheimer Verschwörung gleichzeitig bedroht. Zu Maßregeln der Strenge durch die Macht der Umstände gezwungen, decretirte sie am 29. Jan. 1792, daß alle widerspenstigen Geistlichen zu sofortiger Eidesleistung gezwungen oder als des Aufruhrs wider die Gesetze verdächtig erachtet werden sollten; bei abermaliger Weigerung ward strenge polizeiliche Aufsicht über sie verhängt, und ihnen die Verantwortlichkeit für alle religiösen Unruhen auferlegt, die in ihrem Sprengel ausbrechen würden. Das bürgerliche Gericht sollte über ihre Schuld oder Unschuld entscheiden: die Schuldigen wurden mit Einkerkelung bedroht. Aber der König entließ die von der Nationalversammlung ihm aufgedrungenen Minister, und verweigerte nach längerem Zögern am 29. Juni seine Zustimmung zu dem Decrete. Den Fluch des Kirchenoberhaupts scheuend und entschlossen, in Sachen der Religion keinen Fuß breit weiter zu weichen, ließ er selbst seine Capelle durch eidesweigernde Priester bedienen: ein Benehmen, das nicht verboten war durch den Wortlaut des Verfassungsgesetzes, da der Gottesdienst in Privatcapellen dem Gutedenken des Hausherrn überlassen und nur der in öffentlichen Diensten stehenden Priesterschaft der Bürgereid auferlegt war. Aber nicht mit Unrecht sah die Volkspartei darin einen Widerspruch gegen den Geist der Verfassung und offen an den Tag gelegte Sympathie mit ihren erklärtesten Feinden. Der oberste Beamte der Nation ermunterte durch seine Handlungsweise die Gegner

des bürgerlichen Gesetzes in ihrem verzweifelten Widerstande, und verweigerte folgerichtig die Mitwirkung zu allen Maßregeln, die man traf, um diesen Widerstand zu brechen: im Zwiespalte seiner Königspflicht und seines Gewissens als römischer Katholik entschloß er sich, allein der Stimme des letzteren zu folgen, und lehnte alle Zumuthungen mit Beharrlichkeit ab. Aber der 10. Aug. entschied mit dem Sturze des Königthums zugleich das Schicksal der eidesweigernden Priesterschaft: das von der Nationalversammlung wieder ins Amt berufene Ministerium setzte das Decret vom 29. Jan. unverzüglich in Kraft.

Die Folgezeit hat den Stillstand alles Gottesdienstes in Frankreich und die schmählische Verhöhnung wie des Christenthums, so alles religiösen Glaubens überhaupt gesehen: über die gesammte Geistlichkeit, die geschworene wie die ungeschworene, brachen Tage der Verfolgung und des Schreckens herein, die der edle Grégoire, einer der ersten, die einst den Bürgereid leisteten, ein begeisterter Freund der öffentlichen Freiheit und ein opferfreudiger Bekenner des Christenthums zugleich, mit der Anschaulichkeit eines Augenzeugen und aus treuer Erinnerung an die in schwerer Zeit bestandenen Todesgefahren geschildert hat<sup>5)</sup>.

Der Nationalconvent, der unter Hébert die Verehrung der Vernunft, unter Robespierre das Dasein des höchsten Wesens decretirt hatte, stellte nach dem Sturze der Schreckensregierung die Freiheit aller Culte wieder her (11. Febr. 1795). Die endliche Regelung aber der kirchlichen Angelegenheiten erfolgte erst durch das vom ersten Consul mit Pius VII. abgeschlossene Concordat (unterzeichnet zu Paris am 15. Juli 1801, genehmigt zu Rom am 15. Aug.). Darin wurde die Einziehung der Kirchengüter nachträglich vom Papste gut geheissen, und der Grundsatz der Revolution, daß der Klerus vom Staate besoldet werden solle, geheiligt; die Eintheilung der Diöcesen sollte der bürgerlichen Eintheilung folgen, und die Zahl der neu hergestellten Bisthümer war sogar noch um ein Beträchtliches geringer als nach dem früheren Plane der Nationalversammlung; auch die Ernennung der Bischöfe, freilich nicht durch das Volk, aber doch durch das Staatsoberhaupt wurde vereinbart. Aber die kirchliche Autorität war gewahrt, dem Papste das Bestätigungsrecht der Bischöfe und die oberste Gewalt, wie er sie früher geübt, den Bischöfen das Ernennungsrecht der Pfarrer ihrer Sprengel zurückgegeben und über die geschworenen Priester des constitutionellen Königthums ward verfügt, daß sie erst nach Niederlegung ihrer Aemter zur Wiederverwendung im Kirchendienste befähigt sein sollten. (Lipsius.)

**GESCHWORENENGERICHT**<sup>1)</sup>. Einleitung<sup>2)</sup>. Eine Abänderung des teutschen Strafverfahrens war

5) Grégoire, Mémoires, précédés d'une notice historique sur l'auteur par M. H. Carnot. (Paris 1837.) 2 T. — Sur les diffamateurs et persécuteurs dans la religion. (Paris 1800.)

1) Unter den zahlreichen Schriften über das Geschworenengericht, die, soviel die englische und französische Literatur betrifft,

schon vor den Stürmen des Jahres 1848 dringend notwendig erschienen. Die Gebrechen desselben waren in der Literatur, in den Vorträgen der akademischen Lehrer und in den Ständeversammlungen in einer Weise erörtert und dargestellt, daß es nicht mehr möglich war, dasselbe wieder aufzufrischen und das tief erschütterte Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege wieder herzustellen. Unleugbar trugen die politischen Bewegungen der letzten Zeit vor 1848 zu diesem gewaltigen Drängen der öffentlichen Meinung und zu den Angriffen auf das bisherige Verfahren nicht wenig bei. Eben so unleugbar aber ist es, daß Alle, welche ihre Augen den Gebrechen des deutschen Untersuchungsverfahrens nicht absichtlich verschlossen, die Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannten. Nur bei der Frage nach der Grundlage der neuen Gestaltung traten sowohl sehr verschiedene Ansichten hervor, als sich auch die Meinungen der politischen Parteien geltend zu machen suchten. Seltsam war es dabei, daß man von freisinnigen Einrichtungen, Volksrechten u. s. w. sprach; und glaubte, diese Forderungen aus dem französischen Rechte befriedigen zu können. Wesentlich trug zu dieser blinden Verehrung des französischen Strafverfahrens die einseitige Vorliebe der rheinischen Juristen und die durch sie namentlich in Preußen verbreitete Huldigung französischer Einrichtungen bei, die nun in dem den Deutschen einmal inwohnenden Triebe der Nachahmung ausländischer, namentlich französischer Einrichtungen noch eine bedeutende Stütze fand. So wenig es zu tadeln ist, wenn ein Volk dem Auslande und dessen Einrichtungen, gegenüber, in Vorliebe für seine Einrichtungen deren Mängel und Gebrechen nicht öffentlich aufdeckt, so war es doch eben so wenig zu verkennen, daß die blinde Nachahmung und die übermäßige Verehrung dieser Einrichtungen von Seiten des Auslandes den Erfolgen der neuen Gesetzgebung kein günstiges Prognosticon stellten. Man sprach vom Anklageproceß, von der Aufhebung des durch das

kanonische Recht den Deutschen aufgenöthigten Inquisitionsprocesses, von der Nothwendigkeit, daß sich das Volk unmittelbar an der Rechtspflege betheilige u. s. w. wie von unumstößlichen Grundpfeilern des neuen Verfahrens. Man trieb viel Mißbrauch mit dem Schreckbilde des Inquisitionsprocesses, und war, obwohl bedeutende Juristen<sup>3)</sup> wiederholte Mahnungen ergehen ließen, zur Anerkennung der höheren und sittlichen Berechtigung des Untersuchungsprincips nicht geneigt. Es wurde das Untersuchungsprincip und die Entwicklung oder vielmehr Ausartung desselben im teutschen Inquisitionsverfahren vermischt. Jedenfalls waren die Hauptpunkte des bisherigen Verfahrens, von welchen die Gesetzgebung mit ihren Reformen anfangen mußte, die fast unbegrenzte Gewalt des Inquirenten, die mangelhafte, die nothwendige Aufsicht und Bürgschaft nicht gewährende Befetzung des Untersuchungsgerichts<sup>4)</sup>, sowie die Befreiung der Richter von den Schranken gesetzlicher Beweisstheorie, ohne daß man ihnen zugleich die Quelle der Unmittelbarkeit für ihre Ueberzeugung eröffnete. Man glaubte, durch Einführung der Schwurgerichte Rettung von der verdücherteten, einseitigen, in sich selbst versinkenden und verdampfenden Praxis rechtsgelehrter, außerdem von der Regierung abhängiger Richter zu finden, und sprach diesen Richtern selbst die Fähigkeit zur richtigen Beurtheilung der Gestaltungen des einzelnen Falles ab. Es ist unverkennbar bei diesem Streite über die Jury beiderseits gefehlt worden. So erblickte man in der Jury einerseits eine von Parteileidenschaft ergriffene, zur gehörigen Beurtheilung verwickelter Fälle unfähige, schwankende und äußeren Einflüssen nothwendig unterworfen, zufällig zusammengewürfelte Mehrzahl von Personen, welche ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz und auf die Consequenz, im souverainen Uebermuth, ohne ausschließliche Beachtung der Ergebnisse der Beweisaufnahme, und gesichert durch die Befreiung von der Nothwendigkeit, Gründe für ihre Entscheidung anzuführen, und durch die Unantastbarkeit ihres Spruches, nur ihrer sogenannten intime conviction, einem unsicheren, schwankenden und willkürlich dehnbaren Gefühle ohne klares Bewußtsein, folgten, hierdurch aber die Rechtspflege in Abhängigkeit von Willkürlichkeiten, äußeren Einflüssen und Zufälligkeiten brachten. Es wurde in der Jury eine Vernichtung der Intelligenz und ein Triumph der Volkssouveränität, wodurch der Umsturz des Staates selbst nothwendig bewirkt werden müsse, gefunden. Man suchte die Einrichtung der Jury durch einzelne willkürlich gewählte Fälle, oft ohne daß man die näheren Umstände des Falles kannte, und lediglich auf unvollständige, oberflächliche Zeitungsberichte gestützt, zu verdächtigen. Sene Angriffe wurden nicht wenig unterstützt durch Anekdoten über Vorgänge in den Rathungszimmern der Geschworenen in Ansehung der Einsicht einzelner derselben, der schrankenlosen Superiorität anderer, der Motive bei den Abstimmungen. Man ging hierbei nicht auf die nähere Verwandt-

Besonders zu erwähnen sind, heben wir von den in Deutschland erschienenen besonders folgende hervor: Wiener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. 1827. Wiener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Heft 1. 2. 1846. 1848. Wiener in der Zeitschrift für deutsches Recht. 11. Bd. S. 64 fg., vorzüglich aber derselbe, Das englische Geschworenengericht. 2 Bde. 1852; ein Werk, welches wegen seiner vielseitigen und gründlichen Forschungen und Erörterungen hier vorzugsweise benutzt worden ist. Michelsen, Genesis der Jury. 1847. Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England. 1847. Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. 1849. Graf von Blankensee, Schwurgerichte, eine histor.-polit. Abhandlung über den Ursprung derselben aus der ältesten Vorzeit. 1848. v. Maurer, Ueber die Freispflege (plegium liberale) und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. 1848. v. Daniels, Ursprung und Werth des Geschworenengerichts. 1848. Dernburg, Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte. 1848. Gumpel und Fischer, Das Geschworenengericht. 1849. Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. 1849. Derselbe, Das Geschworenengericht für Richtjuristen. 1849. Sneyt, Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. 1849. Schwarze in dem Artikel Schwurgerichte in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 1—125. 2) Vergl. besonders Schwarze im Rechtslexikon S. 1 fg.

3) Wie Wiener, Köstlin, Mittermaier und Andere. 4) Zacharia, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens S. 88 fg.

nist einzelner Theile des Beweises und die Gründe der anscheinend seltsamen Abstimmung ein, sondern trug nur, ohne große Sichtung und Prüfung der Quellen, aus welchen die Mittheilungen herrührten, Alles, was gegen das Institut vorgekommen war, zusammen. Andererseits haben viele Verehrer des Instituts der Jury ihm mehr Schaden gebracht als genützt. Man sollte demselben auf der anderen Seite eine blinde, beinahe abgöttische Verehrung; man pries es unbedingt an, wies jeden Einwand als einen an sich unberechtigten Zweifel zurück; man verdächtigte die Urtheilssprüche rechtsgelehrter Richter über alles Maß hinaus, als wenn bisher ganz Deutschland der unbegrenzten Willkür und Unge rechtigkeit seiner Richtercollegien beinahe erlegen wäre. Alles dieses versprach dem besonnenen vorurtheilsfreien, bloß den Zweck der Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege im Auge habenden Forscher nichts Tröstliches. Insbesondere aber war der Umstand, daß man das Streben für die Jury mit den Bewegungen mancher politischen Parteien identificirte, der Grund, daß die Frage über die Jury auf ein Gebiet versetzt wurde, wo Interessen und Richtungen maßgebend sind, welchen bei der Frage über Einführung eines Rechtsinstituts kein entscheidender Einfluß beigemessen werden kann. Allerdings kann die politische Verfassung und Entwicklung eines Staates nicht ohne Einfluß auf die Justizverfassung desselben sein. Allein die Justizverfassung darf nicht den politischen Rücksichten allein untergeordnet, und es darf nicht lediglich in ihnen der Maßstab zur Beurtheilung der ersteren gefunden werden. Wir bezeichnen hier vorläufig den Standpunkt, welchen wir bei Beurtheilung des Instituts der Jury und bei der Frage, ob deren Einführung in den einzelnen deutschen Staaten wünschenswerth oder sogar nothwendig sei, einnehmen. Häufig findet man bei den Freunden der Jury das eben gerügte Bestreben, die Justizverfassung lediglich den politischen Rücksichten unterzuordnen, und in ihnen den Maßstab zur Beurtheilung der Justizverfassung zu erblicken; sie gehen sogar zum Theil häufig so weit, daß sie das Institut der Jury als ein solches betrachten und willkommen heißen, welches die Brücke und der Vorläufer zu weiteren liberalen Einrichtungen, welche lediglich die politischen Einrichtungen des Staates betreffen, sein werde. Gerade dieser Gesichtspunkt ist im J. 1848 in dem ausgedehntesten Maße zur Geltung gebracht und die Jury als ein Postulat der nothwendigen Volkssouveränität hingestellt worden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst solche Männer sich von der Jury abgewendet haben, welche früher, wenn ihr auch nicht zugethan, doch wenigstens im Princip nicht entgegen waren. Eine umständlichere Schilderung der Concessionen, welche man schon vor dem Jahre 1848 in einzelnen deutschen Staaten den Forderungen eines verbesserten Strafverfahrens, insbesondere den Principen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Anklageform machte, wird für den Abschnitt des gegenwärtigen Artikels vorbehalten, wo von der Einführung der Jury in Deutschland zu handeln sein wird. Zuvörderst ist aber

das Geschichtliche des Instituts der Jury in das Auge zu fassen. Die Originalgestalt dieses Instituts finden wir in England<sup>5)</sup>. Dort erscheint das Geschworenengericht seit vielen Jahrhunderten in einer achtbaren und praktischen Gestaltung, und hat nicht weniger auf dem Continent, als in England, hohe Achtung erworben; eine Achtung, welche sich nicht bloß auf die Leistungen dieses Instituts in der jetzigen Zeit, sondern auch auf das hohe Alter desselben gründet. In England besteht es seit fast 700 Jahren, war ursprünglich als eine Aenderung der processualischen Beweislehre entstanden, und hat seitdem auf dem einfachen Wege der gerichtlichen Praxis seine Ausbildung zu seiner neueren Gestaltung erhalten. In England hat das Geschworenengericht eine Geschichte, welche über dessen Wesen Aufschluß zu geben vermag, weil eine organische Fortbildung stattgefunden hat, welche freilich in manchen Stücken des Verfahrens nicht über gewisse alte Formen und über das Anklageprincip hinausgekommen ist. Die Entdeckung der neuesten Zeit, welche in der Jury eine politische Bedeutung als Schutz gegen Willkür findet, hat in England die herkömmliche einfache Auffassung als processualisches Beweismittel nicht wesentlich verändert. Ganz anders verhält sich die Sache in Frankreich. Dort gründet sich die Einführung der Jury auf positive Gesetze, so wie sie in gleicher Weise mannichfache andere Veränderungen erfahren hat. In Frankreich hatte sie ferner, als Erzeugniß der Revolution, gleich von Anfang an politische Bedeutung, welche sich fortwährend in den betreffenden, bald eine größere Emancipation der Jury, bald eine Beschränkung ihrer Ungebundenheit bezweckenden Gesetzen zeigt. Das Verfahren ist in Frankreich dem englischen Muster nachgebildet; manche Eigenthümlichkeiten des Vorbildes, z. B. Anklagejury, Specialjury, hat man aber im Laufe der Zeit wieder aufgegeben, und das Inquisitionsprincip ist zur vollkommenen Ausbildung gelangt. Die Befähigung der Geschworenen und Bildung der Listen, die Art der Fragestellung, die zu einem Verdict erforderliche Stimmenzahl, die Art der Abstimmung haben in Frankreich fortwährend Veränderungen unterlegen. Im Ganzen ist also die Jury in Frankreich kein Original, sondern eine Nachbildung; sie ist dort nicht ein organisch ausgebildetes Institut, sondern ein Resultat gesetzgeberischer Reflexionen; dort zeigt sich darin keine feststehende grundsätzliche Ordnung, sondern nur immer neue Versuche, das Rechte zu finden; überall haben politische, bald revolutionäre, bald reactionaire Tendenzen eingewirkt. Unleugbar ist aber doch in Frankreich Manches in das Strafverfahren eingeführt worden, was den Bedürfnissen des deutschen Strafverfahrens entspricht und sich in England wegen der Starrheit seiner Rechtsformen nicht entwickeln konnte. Zunächst muß aber das in England bestehende Geschworenengericht als die originale Bildung in Betracht gezogen, und bei der Frage, in welcher Weise das Institut in Deutschland einzuführen sei, das daraus zu Ver-

5) Vergl. Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 1 fg.



nende berücksichtigt werden. Daneben verdienen allerdings die französischen Einrichtungen Beachtung, weil sie sich durch consequente Ausführung des Inquisitionsprincips empfehlen. Diese Ansicht ist in dem langen Streite über die Geschworenengerichte keineswegs die herrschende gewesen. Vielmehr haben die liberalen Verfechter der Jury und diejenigen, welche sie mehr vom juristischen Standpunkte aus verteidigten, lediglich im Interesse der französischen, durch Napoleon I. festgestellten Gesetzgebung gestritten. Ein großer Theil derselben war noch seiner juristischen Bildung mit Napoleon's Gesetzgebung ver wachsen. Andere, welche nicht dem rheinischen Juristenstande angehörten, beschach der politische Schimmer einer Einrichtung, welche als Ergebnis der französischen Revolution gelten konnte, und diese wendeten natürlich, ebenso wie die ihrer juristischen Bildung nach dem französischen Rechte Angehörigen, ihr Interesse nur den französischen Einrichtungen zu. Erst die Theilnahme gelehrter Männer an dem Streite lenkte die Aufmerksamkeit auf die in England bestehende Jury und deren wesentliche Abweichungen von der französischen<sup>6)</sup>. Dazu kam, daß man in den französischen Einrichtungen manche, auf Napoleon's Gewaltherrschaft anscheinend hindeutende Spuren bemerkte, namentlich Einfluß der Regierung auf die Auswahl der Geschworenen und übermäßigen Einfluß des Staatsanwaltes auf das ganze Verfahren. So kam es dahin, daß Mehre das englische Geschworenengericht als der Berücksichtigung werth bezeichneten<sup>7)</sup>. Bei den Congressen der Germanisten stellte Mittermaier in Frankfurt seinen Vorschlag zu einer Commission wegen der Geschworenengerichte speciell auf die Erwägung des englischen Verfahrens, und stellte in Lübeck in seinem Commissionsberichte das englische und französische Verfahren einander gegenüber, mit sichtlichem Vorliebe für das erstere. Selbst bei den Stürmen des Jahres 1848 ist in den den teutschen Regierungen vorgelegten Sturmpetitionen hin und wieder Einführung des Geschworenengerichts nach englischem Muster verlangt worden. Im Ganzen aber war, seitdem in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Einführung der Geschworenengerichte zugesagt wurde, die Ansicht ziemlich allgemein herrschend, daß es sich um die Einführung der französischen Strafproceßordnung handele, jedoch mit einigen Verbesserungen. In diesem Sinne wurden in Preußen der Nationalversammlung 1848 zwei Entwürfe von Leue und von d'Estor vorgelegt, und die nachher erschienene preussische Verordnung vom 3. Jan. 1849 schloß sich ganz dem französischen Rechte an. Leue hat seinen Entwurf 1850 bekannt gemacht. Der von dem Verfasser der Materialien zur Revision der rheinpreussischen Strafproceßordnung mit Rücksicht auf das neue zu erwartende Strafgesetzbuch und vor 1848 ausgearbeitete Entwurf enthält in der Vorrede eine Hindeutung auf die zu er-

wartende Neugestaltung des Strafverfahrens in Preußen. Gegen diese Tendenzen haben sich aber mehre Schriftsteller erklärt. So bekämpft Seib<sup>8)</sup> die Ansicht, als ob nur die rheinisch französischen Juristen zur Ausführung der Reform des Strafverfahrens in Deutschland berufen wären. Ebenso erkennt Sneyt<sup>9)</sup> an, daß es sich darum handele, die unbedingte Annahme der französischen Einrichtungen zu bekämpfen und der teutschen Justiz das nothwendige Gefühl der Selbstständigkeit wieder zu verschaffen. Damit ist Biener<sup>10)</sup> vollkommen einverstanden, und auch wir müssen die Meinung aussprechen, daß bei den Bestrebungen für Einrichtung der Geschworenengerichte in Deutschland die englische Jury nothwendig berücksichtigt werden müsse. Biener hat durch sein classisches Werk über das englische Geschworenengericht die nöthigen Grundlagen zu einer solchen Berücksichtigung geliefert. Es sind in dem Folgenden auch die englische und französische Jury mit einander, wenn auch nicht vollständig verglichen, und es ist dabei noch als Drittes das Bedürfnis für Deutschland und für die jetzige Zeit, wenn gleich nur kurz in das Auge zu fassen, schließlich auch über den Zustand der teutschen Particulargesetzgebungen in Bezug auf das Geschworenengericht Bericht zu erstatten. Die Methode der Behandlung wird wesentlich die historische sein, zufolge welcher die Thatfachen der allmäligen weiteren Ausbildung der Institute dargestellt werden, wobei indessen eine Betrachtung des eigentlichen Wesens der Dinge und ein Ausgehen auf den jetzigen Stand der Sache, auf ein praktisches Resultat durchaus nothwendig sind<sup>11)</sup>. Das Bedürfnis einer geschichtlichen Erörterung der Geschworenengerichte ist auch ziemlich allgemein anerkannt, und grade in den letzten Jahren sind mehre geschichtliche Arbeiten über das Geschworenengericht erschienen<sup>12)</sup>. Die Untersuchungen in diesen Schriften haben sämmtlich die Aufklärung älterer Verhältnisse des Geschworenengerichts zum Gegenstande, theils bloß im Interesse der geschichtlichen Forschung, theils zu dem Zwecke, aus den geschichtlichen Nachweisungen Gründe für die Empfehlung des Geschworenengerichts abzuleiten. Namentlich gingen die Bemühungen Mehrer dahin, durch genauere und strengere Untersuchungen die Jury als ein altgermanisches Institut zu empfehlen, was man früher in der Art versucht hatte, daß man die Geschworenen für Schöppen nach altteutscher Art erklärte. Einzelne suchten den politischen und processualischen Charakter der neueren Jury, theils daß sie als eine Schutzwehr der Freiheit gilt, theils daß sie die objectiven Beweismittel zu einem subjectiven Abschluß für die Richter führt, schon in dem Alterthume und der Entstehung der Jury nachzuweisen. Abgesehen von den möglichen Zweifeln gegen die histo-

6) Es geschah dies vorzüglich von Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit S. 420 fg. und von Mittermaier. 7) B. B. Kintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury, und Hudtwalker, Geschworenengericht in Hamburg.

8) Geffl. d. Ab. u. R. Gste Section. LXIII.

8) Seib, Reform des deutschen Rechtslebens S. 184 fg. 9) Sneyt, Bildung des Geschworenengerichts S. 156 fg. 10) Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 4 fg. 11) Bergl. über die Nothwendigkeit der historischen Behandlung Biener a. a. O. S. 5 fg. 12) So 1847 von Dahlmann, Richelsen, Wilda; 1848 von v. Maurer, v. Daniels; 1849 von Sundermann, Köstlin, Sneyt; 1852 von Biener

rische Wichtigkeit der erwähnten Darstellungen, lassen sich gegen dieselben manche Einwände erheben. Einer dieser Einwände besteht darin, daß Mehre die Civiljury gänzlich als Nebensache behandelt haben, während doch die Anwendung der Geschworenengerichte ursprünglich und zunächst für Civilsachen nicht bloß in England, sondern auch in den nordischen Reichen<sup>13)</sup> historisch feststeht. Dazu kommt, daß bei der Fortbildung der Jury in England die Criminaljury den Fortschritten der Civiljury immer nur langsam gefolgt ist. Jedenfalls ist eine solche Hinweisung auf eine besondere innere Nothwendigkeit der Civiljury nicht zu übersehen und muß zu einer genauen Betrachtung der Jury in Civilsachen veranlassen. An jener einseitigen Behandlung ist freilich die Befangenheit mancher Schriftsteller in dem modernen Standpunkte, welcher nur von der Criminaljury Kenntniß nimmt, und in eigenen vorher gefaßten Ansichten oder philosophischen Formeln Schuld, wodurch sie zur freien Bewegung und Prüfung auf geschichtlichem Boden unfähig wurden. Ein fernerer und ganz allgemeiner Mangel der meisten neueren historischen Arbeiten besteht in der gänzlichen Nichtbeachtung der Schicksale des Geschworenengerichts in England seit dem Anfange des 14. Jahrh. bis in das 17. Jahrh. hinein. Dadurch ist es gekommen, daß man Verhältnisse des 13. Jahrh. als im Mittelalter ungestört fortdauernd annahm, und wieder Einrichtungen des 16. Jahrh. als Schöpfungen des frühen Mittelalters ansah. Auch fehlt es nicht an Einschaltung willkürlicher Hypothesen an die Stelle einzelner Lücken da, wo die Nachrichten und das Wissen eines Schriftstellers nicht auslangten, um dadurch die aufgestellten Sätze zu stützen<sup>14)</sup>. Von diesen Mängeln hat sich Biener frei erhalten; er hat die Schicksale der Civiljury soweit verfolgt, als es für das Verständniß der Criminaljury nützlich ist, und hat aus reichhaltigen, bisher unbenutzten Quellen der englischen Rechtsgeschichte die Nachrichten für die Geschichte der Jury von dem Anfange des 14. Jahrh. an zusammengestellt<sup>15)</sup>. Es ist daher sein Werk, welches der nachfolgenden Darstellung der englischen Jury im Wesentlichen zum Grunde liegt, wobei auch seine Anordnung befolgt wird.

#### I. Verschiedene historische Ansichten über den Ursprung und das Wesen der Jury<sup>16)</sup>.

1) Verschiedenheit der historischen Herleitung. Die geschichtlichen Ausführungen über den Ursprung des Geschworenengerichts lassen sich auf zwei Classen zurückführen. Die erste Classe hält sich strenger an die Ergebnisse der Geschichte; sie sucht die ältesten Spuren des Instituts auf und bemüht sich, dessen Entwicklung, Erhaltung und Fortbildung, und nach den Umständen auch die Uebertragung in andere Länder in zu-

sammenhängender Folge aufzuzeichnen. Geht man von England, als dem Mittelpunkte aus, so finden sich folgende Möglichkeiten, welche sämmtlich erörtert worden sind. Die Entstehung des Geschworenengerichts in England ist aus germanischer, d. h. angelsächsischer Wurzel möglich; es kann dasselbe aber auch aus der Normandie nach England übertragen sein. Die Normandie kann es entweder aus einheimischer, etwa karolingischer Bildung empfangen, oder als eine nordische Ueberlieferung aus den früheren Wohnsitz der Normannen beibehalten haben, letzteren Falls müßte man dessen Ursprung in den nordischen Rechten suchen, und es liegen dafür Beweise vor. Die zweite Classe bilden diejenigen Erklärungen, welche in den vor und neben dem Geschworenengerichte bestehenden processualischen Verhältnissen eine dem Charakter desselben entsprechende Analogie aufsuchen, und in Folge des Uebereinstimmens gewisser Eigenschaften die innere Natur des Geschworenengerichts bezeichnen. Hier ist also nur von der nahen Verwandtschaft des Geschworenengerichts mit einem gewissen anderen Institute und von der Fähigkeit desselben, daß es das letztere allenfalls ersetzen könne, die Rede. Eine Verdrängung und Ersetzung jenes anderen Instituts durch das Geschworenengericht ist möglich, aber nicht nothwendig. So ist z. B. in England das Geschworenengericht an die Stelle des Duells und Gottesurtheils getreten; noch hat aber Niemand behauptet, daß es seiner Natur nach mit dem Duell oder Gottesurtheil zusammentreffe, obwohl aus dieser Stellung, als Surrogat, dessen Natur als Beweismittel und der Umfang seiner Wirksamkeit sich ergibt. In dem vorher erwähnten Sinne setzen also Einige die Geschworenen in Parallele mit den Schöppen, Andere mit den Eideshelfern entweder des Klägers oder des Beklagten; noch Andere betrachten sie als Zeugen. Mehre begnügen sich nicht mit dieser einfachen Darstellung, und sie betrachten die Geschworenen für eine Verbindung von Schöppen und Eideshelfern, oder von Zeugen und Urtheilern<sup>17)</sup>. Bei diesen Erklärungen soll also nur eine Vergleichung mit anderen processualischen Erscheinungen, welche sich in den geschichtlichen Umgebungen des Geschworenengerichts vorfinden, ausgedrückt werden. Die Befenner dieser Ansicht, indem sie alles Gewicht auf eine gewisse innere Verwandtschaft mit anderen Rechtsinstituten setzen, legen keinen Werth auf eine Zeitbestimmung für das Entstehen, sogar nicht auf die Nationalität, wo es sich zuerst entwickelte. Von beiden Classen der Herleitung des Geschworenengerichts ist nunmehr eine kurze Uebersicht zu geben.

2) Angelsächsischer Ursprung. Mehre englische Juristen, Coke, Hale und Blackstone<sup>18)</sup>, führen die Geschworenengerichte in England noch in die angelsächsische Zeit, vor der normännischen Eroberung zurück,

13) Wilda in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 257. 259. 14) Vergl. über diese Mängel Biener a. a. D. I. Bd. S. 7. 15) Eine Uebersicht der von ihm benutzten Quellen gibt Biener a. a. D. 2. Bd. Anhang Nr. VI. S. 283—315. 16) Vergl. Biener a. a. D. I. Bd. S. 9—33.

17) Michelsen hat sich in den Frankfurter Verhandlungen der Germanisten S. 171 sogar dahin ausgesprochen, das Geschworenengericht sei eine Combination aus drei Momenten, theils Zeugenbeweis, theils Eideshilfe, theils Urtheil. 18) Coke, Reports III. in der Vorrede. Hale, History of the common law, ch. 6. p. 122. Blackstone, Comm. III, 23. IV, 33.

ohne eigentliche Untersuchungen darüber anzustellen<sup>19)</sup>; daher auch darauf nicht viel Gewicht zu legen ist. Mehrere deutsche Juristen leiten die Entstehung der Jury aus dem angelsächsischen Rechte ab, und verbinden diese Behauptung mit eigentlichen Untersuchungen. Phillips<sup>20)</sup> betrachtet die Geschworenen als eine Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen, und sucht deshalb das Dasein von Schöppen im angelsächsischen Rechte nachzuweisen, ein Versuch, der nicht gelungen genannt werden kann<sup>21)</sup>. Maurer hat in einer 1824 erschienenen Schrift<sup>22)</sup> unter Zugrundlegung der schottischen Rechtsbücher die englischen Geschworenengerichte aus den Eideshelfern des Klägers abgeleitet, welche sich in Zeugen umgewandelt hätten, mit denen der Kläger in Civilsachen sowol, als in Criminalsachen Beweis führen mußte. In einer 1848 erschienenen Schrift<sup>23)</sup> leitet er das Geschworenengericht aus der angelsächsischen Einrichtung der Gesamtbürgerschaft ab. Diejenigen, welche dadurch in einem engeren Verbande stehen, waren sich gegenseitig Eideshelfer, Rügegeschworene, Urtheilsgeschworene, und sollen nach ihm in allen diesen Functionen für Eideshelfer gelten. Dagegen macht Wiener<sup>24)</sup> geltend, daß die Berufung des Angeeschuldigten auf die patria zwar eine äußerliche Aehnlichkeit mit der Berufung auf den Eid mit Helfern ergebe, aber die innere Natur, die Wirksamkeit der Eideshelfer und der Urtheilsgeschworenen eine ganz verschiedene, sogar entgegengesetzte sei. Michelsen<sup>25)</sup> hält die Jury für keine normännische Erfindung, sondern für uraltes Volksrecht in England, welches sich unter der Herrschaft normännischer Eroberer allmählig befreite und wieder herstellte, wofür er besonders auf die Eideshilfe im angelsächsischen Rechte hinweist, sodas sein Gedanke also der zu sein scheint, die Eideshilfe der alten Zeit habe sich, nach einiger Beeinträchtigung durch das normännische Duell, in der Form des Geschworenengerichts wieder Geltung verschafft. Einer anderen Aeußerung desselben Schriftstellers, wonach er den Geschworenen außer der Eigenschaft als Eideshelfer auch die von Zeugen und Urtheilern beilegt, ist bereits früher gedacht worden. Köstlin<sup>26)</sup> legt keinen Werth auf Vergleichung mit skandinavischen Rechte, will auch von einer Verpflanzung aus der Normandie nach England Nichts wissen; er findet vielmehr im angelsächsischen Rechte und in dessen germanischer Natur eine entschiedene Vorbereitung zur Jury, welche sich nachher unter Einwirkung eigenthümlicher Umstände entwickelt habe. Meyer<sup>27)</sup> führt die verschiedenen Meinungen früherer Schriftsteller

an und entscheidet sich für einen neueren, England ausschließlicly eigenthümlichen Ursprung<sup>28)</sup>. Nach Phillips und Probert<sup>29)</sup> soll Alfred der Große die Jury zwar eingeführt, solche aber aus dem wälischen Rechte entlehnt haben, wobei er sich mit Asser *Wenerensis*, Bischof von St. David, berathen haben soll. In den wälischen Rechtsbüchern findet sich aber weiter Nichts vor, als urtheilende Gemeinde mit verschiedener Zahl von erforderlichen Gerichtsbesitzern und Eideshelfern, und die *Certificatio de consuetudinibus Walliae* von 1281, sowie die *Statuta Walliae* von 1284, beweisen sogar die Verschiedenheit des älteren wälischen Processes von dem englischen Prozesse mit Geschworenengerichten, welchen letzteren Eduard I. in Wallis einführt<sup>30)</sup>. Manche endlich haben die englischen Geschworenengerichte sogar aus der älteren römischen Gerichtsverfassung hergeleitet<sup>31)</sup>, woran aber doch im Ernste nicht gedacht werden kann.

3) Herleitung aus der Normandie. Unter den Meinungen, welche die englische Jury aus der Normandie ableiten, ließe sich vielleicht unterscheiden, ob angenommen wird, daß die Idee der Jury in der Zeit der Eroberung aus der Normandie nach England mitgebracht und hier weiter ausgebildet wurde, oder daß die *recognitiones*, die erste regulirte Erscheinung, im 12. Jahrh. aus der Normandie übertragen wurden und die fernere Entwicklung begründeten. Es ist aber auf eine solche Unterscheidung zu verzichten, da diese bestimmtere Stellung der Frage den meisten Schriftstellern nicht klar geworden ist. Nach Wiener haben beide angeführte Modalitäten der Uebertragung aus der Normandie nach England stattgefunden. Die Ansichten über die Herkunft der Jury aus der Normandie weichen, was klar hervortritt, darin ab, daß die Meisten jenes Institut in der Normandie für eine Ueberlieferung aus dem nordischen Rechte halten, Einer dagegen für eine Ueberlieferung aus der karolingischen Zeit. Die erste Ausführung der Ansicht, welche von der Normandie aus weiter zurückgeht und den Ursprung in den nordischen Rechten sucht, ist muthmaßlich die von Hides in seiner *Dissertatio epistolaris*. Er erinnert daran, daß in der von Wilhelm dem Eroberer auf die Bitten seiner Großen um Festhaltung des angelsächsischen Rechts veranstalteten Redaction desselben, welche er im vierten Jahre seines Reiches publicirte, Nichts von der Jury vorkommt. Dagegen macht er darauf aufmerksam, daß in den nordischen Rechten die *Námda* mit dem englischen Geschworenengerichte sehr übereinstimme und nach Saxo in einer sehr frühen Zeit Regner Lodbrok ein Zwölfmännergericht eingesetzt habe; 50 Jahre später wären die Normannen nach der Normandie gezogen und hätten

19) Siehe darüber Wiener a. a. D. I. Bd. S. 11. 20) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 21) Wiener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 244. 22) Maurer, Geschichte des altgermanischen öffentlichen Gerichtsverfahrens (1824.) S. 107—110. 23) Maurer, Ueber die Freispflege (München 1848.), besonders S. 12. 13. 24) Wiener, Recension der Abh. Maurer's über die Freispflege in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1848. S. 967 fg. 25) Michelsen, Genesis der Jury S. 106. 26) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 296. 301. 311. 348. 27) Meyer, *Esprit et origine des institutions judiciaires*. T. II. p. 151—189.

28) Ein ungünstiges Urtheil darüber fällt Wiener, *Engl. Geschworenengericht*. I. Bd. S. 13. 29) Phillips, *On juries*. 1813. p. 379. Probert, *The ancient laws of Cambria*. 1823. p. 4. 30) Vergl. Wiener, *Engl. Geschworenengericht*. I. Bd. S. 13. 31) So einige Recensionen im *Hermes*, Jahrg. 1822. und v. Blankensee, *Schwurgerichte*. (Berlin 1848.) Ueber erstere s. Wiener, *Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses* S. 237; über letztere Schrift desselben Recension in den *Krit. Jahrb. f. deutsche RW.* 1848. S. 970 fg.

später die Jury nach England übertragen. Reeves<sup>32)</sup> adoptirt einfach diese Ansicht unter Anführung der gedachten Autorität. Für dieselbe Herleitung hat Dahlmann<sup>33)</sup> mehre Specialitäten beigebracht, und auch Biener hat sie vertheidigt<sup>34)</sup>. Spence<sup>35)</sup> hält den Hauptgedanken der Jury in der Form einer jurata patriae oder vicineta für frühzeitig durch die Eroberung aus der Normandie nach England verpflanzt, ohne die recognitiones aus der Normandie abzuleiten. Eine andere Herleitung aus der Normandie ist die von Daniels<sup>36)</sup> aufgestellte. Er gründet sie auf eine in der Zeit der Karolinger sich vorfindende Einrichtung, in Folge welcher die Richter mit selbstgewählten Zeugen auf die Wahrheit inquiriren sollten. Diese Einrichtung soll sich nebst anderen Institutionen in der Normandie erhalten und von da ihren Weg nach England gefunden haben. Schon Biener<sup>37)</sup> hatte früher jene Capitularien Karl's des Großen hervorgehoben, und die Ähnlichkeit dieser Einrichtung mit den ersten Anfängen der Jury in England bemerkt. Derselbe betrachtet aber die Festhaltung dieser Anordnungen schon in der karolingischen Zeit als zweifelhaft und macht darauf aufmerksam, daß jedenfalls solche specielle processualische Formen nicht die unruhige Zeit vor Hugo Capet und unter den vier ersten Regenten des capetingischen Stammes, wo an eine geregelte Justiz nicht zu denken war, überlebt haben können. Sollte wirklich nach diesem Zeitraume sich wieder Ähnliches vorfinden, so sei es nur als neue Bildung dem jedenfalls nicht ganz untergegangenen germanischen Principe beizumessen. Besonders hält er die Erhaltung und fortdauernde Anwendung karolingischer Formen für die Normandie, deren Regenten sich ungeachtet des Lehnverbandes sehr unabhängig erhielten, für unwahrscheinlich. Wenn er auch nicht die Möglichkeit leugnet, daß mittelalterliche Institutionen in der Normandie ebenso, wie in dem umgebenden Frankreich zur Geltung gekommen seien, und namentlich das Lehnswesen als ein Beispiel dafür anerkennt, so beruft er sich doch dagegen darauf, daß der normännische Proceß von jeher seine Eigenthümlichkeiten gehabt hat. Die Herleitung der Geschworenengerichte aus der nordischen Heimath der normännischen Eroberer ist übrigens bestimmt zu erweisen, was übrigens zunächst nur für den Civilproceß gilt. Außerdem führt Daniels noch andere Einrichtungen Englands auf normännisches Muster zurück, namentlich die reisenden Richter, die Rügejury, die Urtheilsjury in Criminalsachen. Hinsichtlich der Urtheilsjury ist dagegen von Biener bemerkt worden, daß dieselbe in England erst nach 1219 entstanden ist, und

damals die Normandie bereits seit einiger Zeit von England getrennt war.

4) Historische Erklärungen des Geschworenengerichts. Die geschichtlichen Erklärungen des Geschworenengerichts sind eigentlich bloß Nachweisungen, daß dasselbe nach seinem Charakter in die zur Zeit seiner Entstehung gangbaren Vorstellungen paßte, und in seinen Eigenschaften mit der einen oder anderen damals vorhandenen processualischen Einrichtung zusammentrifft. Hierzu haben viele und gründliche Schriftsteller besonders die Eideshelfer aufgeboten. Rogge<sup>38)</sup> hat die Veranlassung zu einer solchen Darstellung wol dadurch erhalten, daß in Dänemark die Rävninger theils als Eideshelfer, theils als Geschworene erscheinen. Die Vergleichung der Geschworenen mit den Schöppen weist er mit Recht entschieden ab, und macht dagegen auf eine Uebereinstimmen der englischen großen Jury mit den Eideshelfern des Klägers, der Urtheilsjury mit den Eideshelfern des Beklagten aufmerksam. In Ansehung der Letzteren hat er zugleich bedacht, daß das Wesen der Eideshelfer des Beklagten auf Befreiung des Angeeschuldigten geht; die Veränderung, daß sie als schwörende Richter auch das Schuldig bekräftigen konnten, leitet er davon ab, daß nach der Abstellung der Gottesurtheile ihnen auch diese Function übertragen werden mußte. Phillips<sup>39)</sup> erklärt die englischen Geschworenen aus einer allmäligen Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen. Er hat wahrscheinlich eine wirklich historisch zu begründende Verschmelzung zweier so disparaten Dinge nicht im Sinne gehabt, sondern damit nur die Ausstattung der Geschworenen mit Eigenschaften von beiderlei Art bezeichnen wollen. Hierbei ist der bedenkliche Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Nachweisung von Schöppen im angelsächsischen Rechte nicht hinlänglich begründet erscheint. Der von Maurer in einer früheren Schrift behaupteten Assimilation der Eideshelfer des Klägers mit den Geschworenen ist bereits vorher gedacht worden, ebenso wie dessen, daß er in einer neueren Schrift (über die Freipflege) nicht sowol die innere Natur der Eideshilfe, als vielmehr die äußerliche Stellung der Fridborgsgenossen, aus welchen Eideshelfer und Geschworene berufen werden, für das Moment hält, in welchem die Eideshilfe und das Geschworenengericht zusammentreffen. Um der nahen Verwandtschaft willen sind hier sogleich die philosophischen Herleitungen zu erwähnen, welche auf die Eideshelfer hinweisen. Nach Hegel<sup>40)</sup> kann das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über die Nothwendigkeit der Geschworenengerichte angesehen werden. Die in diesem Sage liegende Hinweisung auf die Eideshelfer hat seitdem Ganz in der Weise ausgedrückt, daß der Spruch der Jury in die Seele des Angeklagten gegeben werde und ihr Schuldig das Geständniß des

32) Reeves, History of english law I, 84. 33) Dahlmann in der Zeitschrift für deutsches Recht. 10. Bd. S. 185—204. 34) Biener in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 56 und Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 125. 147. 35) Spence, The equitable jurisdiction. (Lond. 1846.) p. 112. 128, womit Reeves l. l. I, 86 übereinstimmt. 36) v. Daniels, Ursprung und Werth der Geschworenenanstalt. (Berlin 1848.) Siehe darüber die Recension von Biener in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. 1848. S. 964 ff. 37) Biener, Beiträge S. 123—125. 127. 130—132. 134.

38) Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen (1820.) S. 187. 212—254. Siehe Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 236. 39) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 40) Hegel, Naturrecht §. 228.

Zeugnenden vertreten<sup>41)</sup>. Hiernach wäre die Jury eine Repräsentation des angeeschuldigten Subjects, welcher man einen Reinigungsseid auf ihr Gewissen für Rechnung eines Anderen anträgt. Hegel und Gans fassen das Institut der Jury einseitig auf, nämlich bloß in Bezug auf Criminalsachen, und noch dazu in dem modernen Charakter, welcher sich erst seit dem 16. Jahrh. annehmen läßt. Zugleich weisen sie aber dabei zurück auf Eideshelfer und Reinigungsseid, welche schon im 12. Jahrh. verschwunden waren. Es mangelt also an einer Verbindung des Alten mit dem Neuen. Dafür hat jedoch Köstlin einen Versuch gemacht, indem er die Ansicht von Hegel in Verbindung mit der von demselben für die germanische Weltanschauung gegebenen Formulierung verarbeitet, und dabei auch den Eideshelfern besondere Aufmerksamkeit widmet. Diese Darstellung Köstlin's, welche derselbe zugleich durch historische Hinweisungen zu befestigen sucht, ist ebenso, wie die von Sundermann gegebene Erörterung, welche zwar formell an die Eideshelfer des Klägers anknüpft, aber eine Grundlage aus Hegel nicht abweist, näher zu betrachten. Köstlin hat die von ihm aufgestellte historische Erklärung des Ursprungs und der Entstehung der Geschworenengerichte zuvörderst durch mehre einzelne in verschiedenen Zeitschriften enthaltene Abhandlungen bekannt gemacht. Es kommt aber nur seine Schrift: „Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert“ in Betracht, da der Verfasser nach seiner Erklärung in der Vorrede die früheren zerstreuten Arbeiten nicht bloß wieder benutzt, sondern theilweise wörtlich wieder eingeflochten hat. Seit dem Erscheinen dieses Werkes hat Köstlin seine Ansichten in der Schrift: „Das Geschworenengericht für Nichtjuristen“ dargestellt, und in einem Aufsatz in der Zeitschrift für deutsches Recht<sup>42)</sup> wiederholt vorgetragen. Die Darstellung Köstlin's im Ganzen ist unter dem Einflusse einer Formel von Hegel entstanden. Hegel stellt in der Charakteristik der germanischen Weltanschauung<sup>43)</sup> unter Anderem auf: die Versöhnung der innerhalb des Selbstbewußtseins und der Subjectivität erschienenen objectiven Wahrheit und Freiheit, welche dem nordischen Princip der germanischen Völker zu vollführen übertragen wird. Zu dieser philosophischen Hypothese paßt die moderne Gestaltung der Jury in Criminalsachen sehr gut, in Folge welcher ihr ein subjectives, auf Ueberzeugung gegründetes Urtheil über objective vorgelegte Beweismittel zusteht, wodurch über die Thatsache und die Verschuldung bei einem zur Last gelegten Verbrechen entschieden wird. Indem also die Jury die germanische Forderung der subjectiven Garantie der objectiv ermittelten Wahrheit erfüllt<sup>44)</sup>, muß sie aus dem innersten Kern des alten germanischen Proceß- und Be-

weisrechts entsprungen sein. Für diesen Zweck, den vorgebildeten Keim der Jury schon in dem ältesten Rechte zu finden, ist daher Köstlin genöthigt, dem ältesten germanischen Verfahren schon das Untersuchungsprincip<sup>45)</sup> und die Erwägung der inneren Verschuldung<sup>46)</sup> zuzuschreiben. Zugleich nimmt er an<sup>47)</sup>, daß schon die alten Schöppen als Geschworene, d. h. aus Gewissensüberzeugung, urtheilten, wenn sie auf die Resultate eines Eides, Duells oder Gottesurtheils ihren Spruch gründeten. Indem also die Jury bereits in dem germanischen Volksgeiste prädestinirt war, kann in Bezug auf England nach Köstlin Nichts darauf ankommen<sup>48)</sup>, ob dieses Institut dort wesentlich entstanden oder aus einem anderen Lande, z. B. aus der Normandie, eingeführt worden ist, weil doch jedenfalls die germanische Grundlage vorhanden war. Um jedoch die festere Ausbildung in England zu motiviren, und für das Institut selbst die politische Färbung, die Volksthümlichkeit, zu gewinnen, wird angenommen, daß die dort organisirte Gesamtbürgerschaft für die Gemeinden eine größere Freiheit begründet habe<sup>49)</sup> und in den germanischen Volksgerichten Englands schon früher nicht das normännische Duell, sondern den Geschworenengerichten verwandte Institute obgewaltet hätten<sup>50)</sup>, bis endlich die Sache in die curia regis durchdrang und dort den Gebrauch des Lehnhofes, das Duell, unterdrückte. Dieser Ansicht zufolge hätte also das altgermanische Volksrecht, erhalten und gestützt durch die Freiheit der Gemeinden, von Unten auf sich bis in den höchsten Gerichtshof Bahn gebrochen. Unter den einzelnen Erscheinungen, welche im germanischen Verfahren überhaupt und auch in England vorkommen, sind nun die Eideshelfer besonders willkommen, weil diese eine Ueberzeugung über die Glaubwürdigkeit des Hauptschwörers eidlich aussprachen. Daher widmet Köstlin den Eideshelfern weitläufige Untersuchungen, namentlich über consecratoriales nominati und electi, über juramentum frangens und fractum<sup>51)</sup> und wenn er auch nicht behauptet<sup>52)</sup>, daß die Eideshelfer sich in Geschworene verwandelt hätten, so weist er doch darauf hin, daß die ersteren durch ihre Gewissensüberzeugung den letzteren sehr nahe verwandt sind. Er treibt aber die Annäherung der beiden Institute auf eine noch höhere Spitze. Er behauptet<sup>53)</sup>, daß die Geschworenen, welche ursprünglich Zeugen waren, erst dadurch ihre Vollendung erhalten hätten, daß man sie als bloße

41) Vergl. gegen Hegel und Gans besonders Hayen und v. Büttel, Der Richter als Geschworener S. 36. 48—50. 125—127. 42) Köstlin, Die Entstehung und Fortbildung der Jury auf englischem Boden, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 406—447. 43) Hegel, Naturrecht §. 358. 44) Köstlin in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 410. 411. 432. 436.

45) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 163. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 417. 46) Köstlin, Wendepunkt S. 209. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 410. 47) Köstlin, Der deutsche Strafproceß in seiner inneren Entwicklung, in Weil, Constitutionelle Jahrbücher. 1843. 2. Bd. S. 67. 48) Köstlin in der angef. Zeitschrift. 12. Bd. S. 420. 424. 49) Köstlin, Wendepunkt S. 330. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 423. 425. 428. 436. 50) Derselbe, Wendepunkt S. 342. 343. 364. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 425. 51) Derselbe, Wendepunkt S. 302—326. 52) Derselbe, Wendepunkt S. 311. 370. 382. 53) Derselbe, Wendepunkt S. 378. 381. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 435.

Eideshelfer behandelte, woraus folgte, daß ihnen nunmehr Zeugen und andere Beweismittel vorgeführt werden mußten. Dagegen ist mit Biener<sup>54)</sup> zu bemerken, daß hiernach der Begriff der Eideshelfer bei Köstlin völlig abhanden gekommen ist, indem die Gewissensüberzeugung der Eideshelfer bekanntlich ohne gerichtlich vorgelegte Beweise besteht. Die speciellen Erörterungen über die Fortschritte der englischen Jury in Criminalsachen knüpft Köstlin zuerst daran, daß nach einigen später noch zu erwähnenden Stellen bei Bracton (*de legibus et consuetudinibus Angliae*) es genügt, wenn die Geschworenen *secundum conscientiam* (nach ihrem Gewissen) sprachen. Diese Aeußerungen Bracton's kommen bei der *assisa*, einem Geschworenengerichte für Civilsachen, vor, und beziehen sich auf den Fall einer den Geschworenen beimwohnenden unsicheren Kenntniß von den thatsächlichen Verhältnissen der Sache. Doch gründet Köstlin darauf den Schluß<sup>55)</sup>, daß bereits im 13. Jahrh. die Geschworenen in Criminalsachen nach der Ueberzeugung ihres Gewissens hätten erkennen dürfen. Weil aber noch ein Hauptpunkt des aus Hegel abgeleiteten Begriffs der Jury, nämlich die subjective Verarbeitung der objectiven Beweismittel fehlt, so wird dafür von Köstlin abermals die Civiljury benützt. Schon im 13. Jahrh. nämlich wurden neben den Urkunden die in demselben benannten Urkundszeugen vor Gericht berufen, und es hatte sich in stufenweiser Entwicklung im 15. Jahrh. endlich eine Beweisführung (*evidence*) vor der Civiljury gebildet. Bei der Criminaljury zeigen sich nach der Geschichte erst im Anfange des 16. Jahrh. dürftige Anfänge eines Beweisverfahrens vor derselben. Da aber das Jahrhundert lang verspätete Auftreten eines für wesentlich erklärten Moments die philosophische dabei zum Grunde liegende Hegel'sche Hypothese verdächtig, so nimmt Köstlin<sup>56)</sup> an, daß die historischen Quellen trügerisch seien, und schon im 13. und 14. Jahrh. die Geschworenen, wenigstens in Strafsachen, auf den Grund materieller Beweismittel gesprochen haben. Bei der von Köstlin angelegten historischen Ableitung der Jury aus dem Geiste des germanischen Princips ist der Inhalt der Geschichte einer vorgeschriebenen Form willkürlich zum Opfer gebracht worden. Es sind aber auch folgende einzelne Ausstellungen möglich<sup>57)</sup>. Weil die Jury in Civilsachen dem von Hegel hergeleiteten Begriff der Jury sich nicht recht zu fügen scheint, so wird sie schönde angesehen, und nicht als ebenbürtige Schwester der Criminaljury, sondern als eine aus dem Mittelalter mit herübergebrachte Anomalie betrachtet<sup>58)</sup>. Solche Ausprüche, welche einer durch 700jährigen Gebrauch be-

währten geschichtlichen Wirklichkeit die innere Nothwendigkeit ableugnen, gehören zu den nicht seltenen Verkehrtheiten der philosophischen Jurisprudenz. Derselben Quelle entstammt der Vorwurf der Unbeholfenheit und Unklarheit, welchen Köstlin<sup>59)</sup> den englischen Juristen des 13. Jahrh. macht, sodaß sie das damals entstehende Institut der Jury nicht verstanden hätten. Diese Juristen haben aber damals, wie jetzt noch von den englischen Juristen geschieht, das *common law*, welchem die Jury angehört, gebildet, und mußten also wol Einsicht in diese ihre Schöpfung haben<sup>60)</sup>. Sundermann<sup>61)</sup> spricht die zum Grunde liegende Idee in folgender Weise aus: die Handhaftmachung der That (und auf deren Grund das Uebergehen des Beklagten mit dem Eide) ist der leitende Gedanke der Entstehungsgeschichte der Jury. Der eigentliche Gedanke ist, daß das altgermanische Beweismittel des Eides in der Fortbildung des Strafprocesses zuletzt zur Jury führe. Der Punkt, von welchem ausgegangen wird, ist die Handhaftmachung der That und der nahe verwandte Voreid des Klägers mit Eideshelfern; deshalb ist die handhafte That so auffallend in den Vordergrund gestellt. Aus dem Voreide findet sich leicht der Uebergang zur Rüge, welche ebenfalls eine Klage vorstellt, wodurch Jemand dingspflichtig wird. In der Rüge, nämlich der Rügejury der Engländer, liegt zugleich die Urtheilsjury, welche sich später von derselben absondert und allein steht. Der leitende, durch alle diese Stufen hindurchgehende Gedanke ist also nicht die Gewissheit der Schuld, welche die handhafte That mit sich führt, sondern die subjective Vermittelung des Beweises mit der Schuld. In formeller Beziehung liegt also hier eine Herleitung der Jury aus den Eideshelfern des Klägers vor, wie sie von Rogge und Maurer bereits aufgestellt worden ist. Nach Biener ist der Hauptgedanke Sundermann's verfehlt, weil die Entstehung der Urtheilsjury aus der Rügejury keinesweges begründet ist. Wenn auch in beiden eine subjective Bewährung der Schuld zum Grunde liegt, so ist doch die Rüge eine Klage, die Urtheilsjury eine Vertheidigung gegen die Klage. Bei der letzteren bricht also der Faden ab, welcher von der handhaften That und dem klägerischen Voreide zur Rüge führte. Es fehlt der Nachweis, wie die subjective Bewährung dazu kam, in das Gegentheil umzuschlagen, nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten zu dienen, sodaß also gleichsam aus den Eideshelfern des Klägers Eideshelfer des Beklagten hervorgehen. Zur Anknüpfung der letzteren Erscheinung, der Urtheilsjury, an die frühere Ausführung sucht Sundermann eine Hilfe in der Vermuthung, daß sehr frühzeitig den Geschworenen Beweismittel vorgelegt wurden, was denn also gleichsam

54) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 21 fg.  
 55) Köstlin, Wendepunkt S. 375. 376—378. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 433. 56) Derselbe, Wendepunkt S. 376—378. 381. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 434. 57) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 22 fg. 58) Köstlin, Wendepunkt S. 370. 371. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 446. Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 26.

59) Köstlin, Wendepunkt S. 373. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 433. 60) Weitere Bemerkungen gegen Köstlin finden sich bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 23 fg. 61) Sundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England und deren leitender Gedanke. (München 1847.) Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. (München 1849.)

für eine Fortentwicklung der That gelten konnte. Dieser Inhalt ist aber ein Unrecht, welches zu viel beträgt; denn die öffentliche Achtung vor dem Leben, und einer Geschworenen. Somit kann eine Aufhebung der That gesamt werden, und ist wirklich in Gegenwart. Selbst wenn demnach hervorgeht, daß auch dem Verfahren einer Geschworenen des letzten Lebens der Jury, die Fortentwicklung der That gegenübersteht. Die Gerichte der Jury in England haben Grundregeln zu sein gemeinsamen, dem englischen Recht: er will von einer Verkörperung der Jury nach England Recht weisen. Caroll<sup>57)</sup> steht in der höchsten Entscheidung immer in der That vornehmten Schritt in dem Verfahren des allgemeinen, dem öffentlichen und dem besonderen Recht an der Entscheidung der Jury der, ist jedoch die davon die weitere Ausbildung der Entscheidung für Gemeinliche seit dem 12. Jahrhundert. Der erste Schritt gibt die allgemeine Entscheidung auf dem dritten Grundgesetz, welches nach dem Charakter einer Privatleistung best. Aber die Entscheidung wurde damals entschieden durch königliche That, Schlichtung, Gut und die verschiedenen Arten des Gerichts. Wichtig ist nun zum ersten die Entscheidung auf gemeinsamen Boden erweitert, hat alle in denselben kein Recht. Die Gerichte der Jury kann aber nicht leben in dem öffentlichen gemeinsamen Grundgesetz vorgelegt haben, weil der Übergang aus diesen Punkten zu der Entscheidung im öffentlichen Interesse, zu dem Zusammenhang, nach der Jury zum Grunde liegt, nicht ohne bedeutende Konsequenzen in der Entscheidung erliegen konnte. Dem Charakter der Jury widerstand zwei Forderungen des alten Rechts: erstlich, daß nach der That nicht gefragt wurde, weil die That an sich selbst zu dem Behaupten und weiteren Schritte verbindlich, zweitens, daß die Schörsen der That die Wahrheit wissen, wie sie durch Kampf, Gut oder Gerichtsamt hergestellt war, und nur auf die Entscheidung beschränkt waren. Der allgemeine Inhalt an der Entscheidung der Jury ist demnach günstig zu stehen. Der englische Inhalt bezieht nach Caroll auf einen früheren Zeitpunkt, auf der Schwammigkeit und der Möglichkeit, durch welche dem Zusammenhangs Genüge zu leisten; die öffentliche öffentliche Entscheidung soll aber dann liegen, daß diese Entscheidung der Gemeinden mit der Schwammigkeit als Ehre der Gerichtsbarkeit sich bewahrt habe. Im letzten Satz liegt die Bemerkung, daß das Zusammenhangs nicht durch schauerliche königliche Demut, sondern durch das Ringen der Gemeinden in das Leben getrieben ist. Dagegen ist von Biener erinnert worden, erstlich, daß das Ringen dem gemeinsamen Recht des Gerichts nicht fremd, alle nicht gerade öffentlich öffentlich ist; zweitens, daß die größte Entscheidung des Ringens, welche das Zusammenhangs verbindet, erst in der

ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus dem unentwickelten Standpunkt in dem Sinne aufgefaßt werden ist, nur Zusammenhangs mit öffentlichem Recht zu dienen. Zweitens ist der unentwickelte Inhalt ebenfalls zu stehen. Der unentwickelte Inhalt ist allerdings nicht zu lassen. Inzwischen erfindet unter dem, im englischen Prozess der Öffentlichkeit vornehmenden Zusammenhang als allgemeine Gegenüber des Rechts als unentwickeltes Recht, der Öffentlichkeit mit der Öffentlichkeit, als unentwickeltes Recht. Dann auch die beiden letzten Perioden des Rechts nicht fehlt werden, es wird das in der Sprache Führen des Gerichts, so von Biener zwischen dem Zusammenhang und Gesetz der That ist, der allgemeine Gegenüber des Rechts haben. Der Unterschied zwischen beiden verbleibt von dem Zusammenhang ist größtentheils Gegenüber des Rechts von Biener über das öffentliche Entscheidungspunkt. Nach dem nun die Jury wenig als eine allgemeine Entscheidung, welche in der Öffentlichkeit mit dem Schörsen der alten Zeit vertragen liegt, von öffentlichem Gemein und Gesetz übertragen, in Zusammenhang oder durch Gesetz lautet Recht und dem die Öffentlichkeit gemeinsamen Inhalt nicht verändert werden ist, und mehrere von England wieder auf denselben Boden zurückgeführt werden muß. Diese Fortsetzung der Jury ist aber größtentheils ganz unbekannt.

**II. Entstehung und Einführung des Geschworenengerichts<sup>58)</sup>**

**I) Herkömmlicher Ursprung der Jury.** Die öffentliche Jury gibt sich zuerst in einem Privatrecht 1164 mit 1176 für gewisse gerichtliche Klagen und erscheint in dem Buch des Glanville<sup>59)</sup>, welches zwischen 1181 — 1186 abgefaßt ist, in vollkommen entwickelter Form und mit genauer Bestimmung der Fälle, für welche sie anwendbar ist. Die That auf Gerichtsrecht anwendbarem reorganisierten, in England allgemein genannt, gegen sich gegen eben so in der Normandie, lassen sich jedoch in dieser Beziehung erst in Anfang des 12. Jahrhunderts verfolgen. Demnach hat sie ebenfalls in der Normandie entstanden mit von da nach England übertragen werden. Die Herkunft der Normannen auf dem Norden erinnert daran, daß in Dänemark und Schweden sich ähnliche Verfahren, die der öffentlichen Jury sehr ähnlich sind, hervorgehen ist die That der Jury maßgebend in dem nordischen Norden zu sehen. Denn auch die und er-

<sup>57)</sup> Caroll, Abhandl. des Zusammenhangs S. 31 — II. Biener, gegen Biener, Engl. Gesch. - Ges. 1. Bd. S. 29 ff.

<sup>58)</sup> Engl. Biener, Engl. Gesch. - Ges. 1. Bd. S. 13 — 25.  
<sup>59)</sup> *Tenentes de legibus et consuetudinibus regni Anglorum*, nomine R. Henrici secundi compositum: *justitie publicacione tenente Raimondo de Glanville*. Paris. Der in Paris bei Bouquet mit der Ausgabe des Buchs Biener in Caroll; Glanville ist ein Buch im Mittelalter. 4 Bd. S. 124 2. Ausgabe, mit Engl. Gesch. - Ges. 2. Bd. S. 25 ff. Glanville der öffentliche Justizianus Anglorum von 1180 — 1186, mit hat in diesem Buch das in der ersten Ausgabe vollständigem Buchten publiziert. *Abhandl. d. d. G. - Ges.* — *Abhandl. d. d. G. - Ges. 1. Bd. S. 29 ff.*

haltenen Rechtsbücher dieser Reiche nicht über das 13. Jahrh. zurückgehen, so finden sich doch an anderen Punkten, wohin sich die Züge der Normannen im 9. Jahrh. wendeten, dem Geschworenengerichte verwandte Einrichtungen, so in Island und Rußland, in letzterem durch die Einwanderung der Varäger. Es läßt sich deshalb auch annehmen, daß die nach der Normandie Ausgewanderten aus ihrer skandinavischen Heimath die Grundzüge der Jury mitgebracht haben, und der darauf bezügliche Inhalt des *Coûtumier de Normandie* auf altnordischer Ueberlieferung beruht. Das Rechtsbuch Islands, die *Graugans* (aus dem Anfange des 12. Jahrh.) in Verbindung mit der *Nialsfaga*, gewährt eine reichhaltige Uebersicht des isländischen Gerichtsverfahrens, und es darf nach den angeführten Umständen vermuthet werden, daß hier von dem ältesten Rechte der Heimath dieser Colonie zuverlässige Spuren erhalten sind<sup>65</sup>). Das historische Resultat der neueren Forschungen über die nordischen Rechte ist kurz folgendes<sup>66</sup>). In dem alten Rechte von Island findet sich ein reines Beweisystem, vermöge dessen der Kläger seine Klage, der Beklagte seine Einreden zu beweisen hat. Die Beweismittel dazu sind Zeugen und Geschworene, welche letztere in allen nordischen Sprachen als Ernante bezeichnet werden. Zwei Zeugen, welche selbst Erlebtes bekunden, liefern vollen Beweis und überbieten selbst einen Ausspruch der Geschworenen. Der Beweis durch Geschworene tritt ein, wo etwas, als notorisch in der Gemeinde bekannt, festzustellen ist, was eine größere Zahl erfordert, nach Umständen bald 5, bald 9, bald 12. Die Geschworenen dürfen sowohl für die eine, als für die andere Partei sprechen, also auch gegen den, welcher sie ernannt hat. In den übrigen nordischen Reichen finden sich sowohl Geschworene, als Zeugen, und daher hat muthmaßlich dort im ersten Ursprunge dasselbe Beweisystem wie in Island bestanden. Daneben kommen in den nordischen Rechtsquellen noch Zweikampf, Gottesurtheil und Reinigungsseid vor. Der Zweikampf ist uralt im Norden; in Island und Norwegen kam er im Anfange des 11. Jahrh. ab; um dieselbe Zeit wahrscheinlich auch in Dänemark. Das Gottesurtheil ist im Norden nicht ursprünglich, sondern in historischer Zeit eingeführt; Beispiele finden sich schon im 10. Jahrh. Später im 13. Jahrh. kommt es nicht mehr vor. Der Reinigungsseid mit Eideshelfern ist dem nordischen Prozesse ursprünglich fremd. Unter dem Dänenkönige Harald Hein um 1080 ist er nach mehren Zeugnissen in seiner vollen unbilligen Wirksamkeit eingeführt worden, sodas er selbst zur Abweisung einer mit Zeugen bekräftigten Klage diene. Ebenso fand er in Norwegen und Island gegen eine, in alter Weise durch eine Anzahl Ernante gestützte Klage statt, und überwand nunmehr den im alten Rechte vollgültigen Beweis durch Geschworene. Es war also sowohl

ein eigentlicher Zeugenbeweis, als der Beweis durch ernannte Geschworene in dem ältesten Rechte des Nordens vorhanden; Gottesurtheil und Reinigungsseid wurden aber erst später eingeführt. So drang das bekannte germanische Vertheidigungssystem in den Norden ein, in Folge dessen eine wirksame Klage ohne Beweis erhoben werden konnte, und der Beklagte ebenso befugt als verbunden war, die Klage durch die vorhin bezeichneten Mittel abzuwenden. In dieser Collision des altnordischen Beweisystems mit dem Vertheidigungssysteme der mitteleuropäischen Völker haben nur die Geschworenen Abänderungen erlitten. In Schweden und Dänemark wurden sie, im Einklange mit dem eingedrungenen Vertheidigungssysteme, ein Vertheidigungsmittel des Beklagten, welches in seiner Wirksamkeit mitten inne steht zwischen dem schwächeren, dem Reinigungsseid, und dem stärkeren, dem Gottesurtheile. Es sind die unter den Namen *Nämnda* und *Nävninger* längst als Geschworenengerichte anerkannten Institute. In Norwegen wurden die ernannten Nachbargeschworenen des Klägers herabgesetzt zu einer Bestärkung der Klage, ein Gerücht beurkundend, welche durch den Reinigungsseid überwunden werden konnte, also zu bloßen Eideshelfern. Dasselbe wurde auch nach der Unterwerfung Islands unter norwegische Herrschaft seit 1265 in Ansehung der früher beweisenden Ernanten des Klägers bestimmt. Einiges ist jedoch den isländischen Ernanten mit ihren späteren Modificationen in Dänemark und Schweden gemein. Sie werden durch die Parteien oder den Richter ernannt; der letztere tritt in einzelnen Fällen an die Stelle einer Partei. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit ist aber von vorzüglichem Gewichte. Die Entscheidung der Ernanten hat die Thatfrage zum Gegenstande und erfolgt gleichmäßig für und wider denjenigen, für welchen sie ernannt sind. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Eideshelfern. Dagegen ist in England und der Normandie die Zahl zwölf die solenne; die Ernennung geschieht durch einen Beamten, es wird über Thatsache und Recht entschieden; es ist Einstimmigkeit erforderlich; alles Abweichungen von dem nordischen Institute.

2) Die Geschworenengerichte in der Normandie. Die Hauptquelle ist hier der alte *Coûtumier de Normandie*<sup>67</sup>), ein nicht lange vor 1280 verfaßtes, bald nach 1260 begonnenes Rechtsbuch, dessen Verfasser wahrscheinlich ein gewisser Messire Robert le Norman gewesen ist. Neben diesem Rechtsbuche sind die von Marnier entdeckten und ebenso, wie der *Coûtumier*, in einem französischen und einem lateinischen Texte vorhandenen *Établissements* et *Coûtumes de Normandie* (statuta et consuetudines Normanniae) wichtig. Der französische Text ist von Marnier 1839, der lateinische von Warkönig 1848 herausgegeben worden. Der Verfasser des *Coûtumier* hat die

65) Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, hat die nordischen Rechte übersichtlich zusammengestellt. 66) Dasselbe ist von Biener, Abhandl. Heft 2. S. 124. 147—150 kurz vorgezogen und in dem Werke über engl. Geschw. Ser. 1. Bd. S. 35 wiederholt.

67) Warkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 44—47 enthält das Wichtigste der literarischen Notizen und der Resultate neuerer Untersuchungen über dieses Rechtsbuch.



Establishments als Dues mit Bailiis besetzt, und es dürfen daher die beiden Comptungen nebeneinander als secundäre mit sich gegenseitig ergänzende Dues besetzt werden. Inner des in dem Comptier sich befindenden Geschworenengerichtes sind die recognitionses für Gerichten des Bistums, wie sie mit dem unter König Heinrich II. von England ertheilten recognitionses oder assise in den jurisdicirlichen Formen mit in der Bestimmung der Fälle, für welche sie aufgestellt sind, völlig übereinstimmend. Die wichtigste Stelle ist *Cois. Norm. ch. 92*.<sup>65</sup> Sie hier von den Juristen aufgeführt *homage et enquête, inquisitio*. Die enquête verfuhr in zwei Locis, welche auch der gewöhnlichen Durchführung mit nach dem für jede einzelne angeführten Artungung sich an König gleichlicher. Die eine Art beruht auf der Femei und aller Rechtsgehörigkeit, die andere auf Establishments, d. h. mit Gelehrten vertheilten Verfügungen. Die eine *assise des enquêtes, qui coarant par brief* hat als specifisch technische Bezeichnung der *assise recognitionses*. Nach dieser Stelle fanden in der Normandie seit alter Zeit enquêtes durch zwölf gleichzeitige Männer auf Erforschung der Thaten statt; sie wurden aber in späterer Zeit für gewisse bestimmte Fälle mit der Regenerierung der jurisdicirlichen Formen, dem Grundbesitz der freiesien anwesend, geprüft besetzt. Die nächsten Umstände, welche sich in Bezug auf die beiden Arten der Geschworenengerichte, die *Recognitions* und die einfache *enquête*, in den beiden erwähnten Dues vorfinden, sind folgende. Die *Recognitions* sind eingeführt durch Establishments der *Dues et Princes de Normandie* (*Cois. Norm. ch. 91. 92. 112. 114*). Der Zweck dieser Einrichtung war, den Schwören gegen Missethät zu helfen, indem das Dues abgenommen werden konnte, zu welchem aber der König sich nicht, wenn die *Recognitions* keine Entscheidung herbeiführte. Die Fälle, für welche *brevia*, alle *Recognitions* verwilligt werden, waren bestimmt mit fünf speciell aufgeführt (*Cois. Norm. ch. 91*), ohne daß dabei die petitorischen von den possessoriellen Klagen getrennt werden. Mehr Stellen (*Cois. Norm. ch. 91. 112. 124*) lassen ersehen, daß bei den petitorischen die Klage auf Dues gestellt wurde mit der Beschränkung auf *Recognitions* antragen durfte; bei den possessoriellen konnte sich der Kläger gleich auf *Recognitions* berufen. Der Proceßgang war, daß zunächst ein *breve* auf die betreffende *Recognitions* lautete, bei dem Herzog oder dessen Oberrichter erlangt werden mußte, wodurch der *ballivus* (dem englischen *vicecomes* entsprechend) den Befehl erhielt, die *Geschworenen* anzuzusuchen und zur Beschäftigung zu veranlassen, und hierauf bei einem nächsten Hofe, welche *primus* im Jahre regelmäßig stattfanden, die *Recognitions* abzuhalten. Das Verfahren mit einfacher *enquête*, alle ohne vorhergehendes *breve*, findet statt in den regelmäßigen Landesgerichten, in den

assise der *ballivi* mit ebenfalls in der *curia militum et vicariorum*, der *Parlementarischen*. Die letztere Gerichtsart findet ebenfalls in *Guilford*; in *London* aber auch in *curia sua utraque parte concordant jurare facere*, mit dem heißt *jurare*, nicht *recognitions*. Die *Geschworenen* werden auch hier wie bei der *recognitions*, von *Geschworenengerichten* gewählt, und das Verfahren war inquisitorisch, indem der König Verfügungen erteilte. Neben den beiden Arten der *Geschworenengerichte* sind neben dem noch mit uns verbliebenen Dues befinden auch der *Cois. Norm. ch. 121 — 124* nach einige Arten der jurisdicirlichen Verfahren, welche von den in England nachkommenden abwichen. Die *Law* seine *par record* ist ein *Record* durch *Gerichtspräsident* über einer Verfügung von Gerichte, bezieht aber auch für einzelne unregelmäßige Handlungen, z. B. *record de marriage* durch die bei der Verlobung der Ehe *Gezeugen*. Diese *Records* sind nur auf Einwilligung beider Parteien zu, und die *Records* überwiegen auf die *Ballivus*, welche in *Wales* geübt haben. Dies ist in der That ein mehrer *Jeunes* besetzt, welche jedes die gewisse Zahl der *iridicirlichen* *Jeunes* *gerichtlich* über, und die *unregelmäßige* *Einwilligung* der Parteien über in die *enquête* durch *Geschworenen* erinert. Ein anderer *Parlement* ist die *Law* *provable*, der *Ed*, einfach oder mit 2 — 3 *Gerichtspräsidenten*, welcher den *König* *preuve* *testament*, wenn es gilt, eine *reine* *Schwurung*; zu *bestätigen*; *deserere* (*dissernatio*) wenn *daher* *einzel* *abgelehnt* *wird*. Es bezieht sich das *Verfahren* nur auf den *Gerichtspräsident* der *Normandie*, welcher mit dem *englischen* *Gerichtspräsident* des 12. *Jahrh.* *vollständig* *zusammengewachsen*. Die *Fälle*, in welchen die *Normandie* *Recognitions* hat sind in *England* *recognitions* oder *assise* *geübt* *werden*, und mit *unbedeutender* *Abweichung* *verföhren*. Die *normannischen* *petitorischen* *Proceß* auf *brief* *d'establie*, *de surdemande*, *heritage* sind in dem *englischen* *breve* *de recto* enthalten. Die *possessorischen* *brevia* *de morte antecessoris*, *de nova discussio*, *de ultima presentacione*, und die, welche die *Qualität* *eines* *Grundbesitzes* *betreffen* (*et* *als* *fundum* *oder* *libera* *ecclesiam* *oder* *radium* *oder* *warda*) sind in beiden *Arten* *verföhren*. Die *brevia*, die *Erhebung* *der* *Geschworenen* *durch* *einen* *Königlichen* *Beamten*, die *verpflichtete* *Beschäftigung* *des* *Streitgegenstandes*, *des* *Verfahrens* *Wahl* *mit* *den* *Geschworenen* *findet* *ganz* *überein*. Nur der *Unterschied* *ist*, daß in *England* *nicht* *der* *vicecomes* *in* *den* *placita* *comitatus* *der* *Recognitions* *abzuhalten* *konnte*, sondern *darüber* *der* *curia* *regis* *und* *seiner* *Substituten* *verföhren* *sind*; in *der* *Normandie* *hielt* *er* *der* *ballivus*, welcher *dem* *englischen* *vicecomes* *entspricht*, in *seinen* *gerichtlichem* *placita* *oder* *assise* *ab*. Eine *Eigentümlichkeit* *des* *normannischen* *Proceßes* *ist* *hier* *berührend*. Die *Recognitions* *wurden* *in* *der* *regelmäßig* *primus* *im* *Jahre* *wiederkehrenden* *assise* *des* *ballivus*, *welcher* *in* *England* *die* *placita* *comitatus* *entsprechen*, *abgehalten*. In *diesem* *Hofe* *ertheilt* *man* *reconnaisances* *hat*, *die* *ganz* *gewöhnlich*,

65) Die Stelle ist abgedruckt bei Bucer, *Engl. Gesch.* *Büch.* I. B. 2. 89 ff.  
II. *Engl. u. N. u. 2. Gesch. Buch.* LXIII.

nigstens die zur Gerichtsfolge Verpflichteten. Die Beisitzer der Assisen waren die barones, milites und legales homines, niemals aber ein rusticus (Coût. Norm. ch. 24). Natürlich wurden aus diesen Classen auch die Recognitoren entnommen, und dies hat sich nach England übertragen. Wurde eine Sache durch die Geschworenen einer Recognition entschieden, so fiel zuvörderst das bisher entscheidende Duell weg, an dessen Stelle aber nicht die in diesen Assisen versammelte und zum Dienste bereite Gemeinde trat, sondern die erwählten Recognitoren. Zu dieser Function wurden berufen les plus loyaux et les plus prochains et ceux, que l'on croit, qui mieux sachent la vérité. Ihr Beruf war ebenso, wie das Duell oder die urtheilende Gemeinde, zu entscheiden, wer Recht hatte, d. h. also Thatsache und Recht. Die Entscheidung hatten sie nicht aus gerichtlichen Vorgängen zu entnehmen, sondern ihrem eigenen Wissen, hinsichtlich dessen sie vom Richter kontrollirt wurden. Nach ihrem Berufe sind sie demnach Stellvertreter der Gemeinde, nach den anderen Umständen sind sie Zeugen. Ihre Leistung im Ganzen ist ein Zeugniß der Gemeinde. Jedenfalls ist hier im normännischen Rechte deutlich, wie die Recognition zunächst das Duell und dann die Gemeinde vertritt, weil das Geschworenengericht in dem Volksgerichte abgehalten wird. Diese ganze Einrichtung ist nun nach England übertragen und dem höchsten königlichen Gerichtshofe beigelegt worden, welcher keine urtheilende Gemeinde zur Seite hatte, außer wenn er als Lehnshof sich Beisitzer aus den Pairs zuordnete. Durch Uebernahme der normännischen Recognitionen kam es aber, daß dieser Gerichtshof, welcher sonst im höchsten Auftrage selbständig urtheilte, nunmehr einem Ausschusse der Gemeinde einen Antheil an der Entscheidung gewährte. Die leichtere Ausföhrung dieser Modalität wurde durch die mit Commissorien im Lande umherreisenden Richter ermöglicht. — Bei der Frage, ob die Recognitionen aus der Normandie nach England, oder aus England nach der Normandie übertragen worden sind, ist zuvörderst zu bedenken, daß der Coûtumier Normand. zwar ungefähr um 1270 verfaßt ist, die Recognitionen jedoch in ihrer vollständigen Ausbildung durch die Etablissemens bedeutend früher, etwa 1205—1207, erweislich sind, ihre Existenz in der Normandie um 30 Jahre früher, also um 1170, und mithin gleichzeitig mit ihrer ersten Erscheinung in England, aber füglich angenommen werden kann, da die Etablissemens selbst, wenn auch um 1205 gesammelt, offenbar aus älteren aufgezeichneten Notaten compilirt sind. Dafür, daß der Normandie die ursprüngliche Bildung der Recognitionen angehöre, sprechen folgende Gründe. Erstlich hat die Normandie von alter Gewohnheit her, wie die Zeugnisse besagen, in der enquête, der jurata, das Vorbild und die Grundlage der Recognitionen. Zweitens erscheinen die Recognitionen in der Normandie, wie sie noch im 13. Jahrh. von dem Verfasser des Coûtumier bearbeitet sind, zwar in der Form geregelt, aber in der Darstellung nicht eben scharf dargelegt, etwa so, wie sich

in einem Lande des Gewohnheitsrechts eine Institution im Speciellen auszubilden pflegt. Drittens sind die Recognitionen den gewöhnlichen Untergerichten beigelegt, und haben daher nicht das Ansehen einer außergewöhnlichen Einrichtung, sondern einer nationalen, aus dem gewöhnlichen Landesbrauche entsprungenen. Die einfache enquête des normännischen Rechts trägt noch deutlicher den Charakter eines ursprünglichen Volksrechts an sich, nicht bloß weil sie nach Zeugnissen auf alter Gewohnheit beruht, sondern auch weil sie dem Patrimonialgerichte der Barone und Rittergutsbesitzer zusteht, welche mit ihrer althergebrachten naturwüchsigem Gerichtsbarkeit immer nur auf dem Boden des hergebrachten Rechts sich zu bewegen berufen sind. — Was das Criminalverfahren, wie es sich in den normännischen Rechtsquellen vorfindet, anlangt, so kann es füglich übergangen werden, weil die englischen Einrichtungen hier sehr abweichen und auf eigenthümlicher Bildung beruhen<sup>69)</sup>. Nur das ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Jury für Civilsachen in der Normandie wie in England frühzeitig ausgebildet erscheint, während in Criminalsachen die Bildung derselben noch auf einer niederen Stufe sich befindet.

3) Englische Gerichtsverfassung im zwölften Jahrhunderte. Der Stand der Gerichtsverfassung in England war in der Mitte des 12. Jahrh. folgender. Die niedrigste Stufe unter den Gerichten nehmen die Niedergerichte der sogenannten libertates ein. Dazu gehören a) die Gerichte der Städte und vieler Flecken (burga), wie sie in den von Zeit zu Zeit bestätigten chartae libertatum anerkannt sind; b) die curiae baronum oder dominorum, der großen Reichsvasallen und Gutsbesitzer; c) die curiae der Bischöfe, Äbte u. s. w. auf den großen Besitzungen der Kirche, welche zum Theil für Baronien gelten und deshalb den Bischöfen einen Sitz im Oberhause verleihen. Die beiden zuletzt erwähnten Classen standen sich gleich. Was von dem Lande übrig blieb, außer den libertates, gehörte vor die placita comitatus, welche in gewissen Terminen von dem vicecomes (Sheriff) abgehalten wurden. Die Eintheilung der Grafschaften in hundreda, welche auf die angelsächsischen Decennen und Triborgen zurückwies, gab noch zu einem besonderen Umgange des Sheriffs (turnus vicecomitis per hundreda) Veranlassung, auf welchem kleinere Sachen abgemacht und genau darauf gehalten wurde, daß jeder Erwachsene in einer Triborg eingereiht werden und dem Könige den Eid der Treue schwören mußte. Das letztere Geschäft hieß visus franci plegii, und die Könige hatten an der strengen Fortführung dieser angelsächsischen Einrichtung ihr Interesse, weil es ihnen dadurch möglich wurde, wegen der Bußen (americiamenta) sich an die Genossen der mit Bußen zu Belegenden zu halten. Ueber allen anderen Gerichten stand als höchster Gerichtshof die curia regis, deren Gerichtsprengel sich

69) Eine kurze Uebersicht desselben gibt Bienen a. a. D. S. 47 fg.

über den jenseitigen Reichthum. Ueber die Gewerke, die: Gerichte in jener alten Zeit über sich genossene Privilegien". Die Statuten hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit in Grafschaften wegen königlicher Grundstücke über Geld und Gut, nur die durch vertriebenen Lehensleute ergehen. Die curiae baronum, welche die weltlichen Gerichte auf den geistlichen Besitzungen gleichgestellten sind, hatten die Cognation über die Prozesse ihrer Lehensleute und die Grundstücke ihrer Bischofe. Das für einen Hauptmann über ein liberales Vernehmen von Klagen bei der Könige auszubringende breve de recto enthielt nur die Versicherung, daß alle Justizgewalt mit des Obergerichtes über Grund und Foder sich im Könige vereinige; die Gewerke über Hauptmannschaft und nichtig auch über Befehlsherrlichkeit ist dadurch für die curiae baronum erweitert. Die vicomites in der Grafschaftsgerichtsbarkeit hatten die Gerichtsbarkeit über die Grundstücke ihrer Bischofe, und außerdem gelangten an ihr Prozesse über Grundstücke mit dem Schatz der Barone, sicuti propter defectum curiae de recto, theils durch besondere Ansuchen einer Partei. Die Grafschaftsgerichte waren ebenfalls für Grenzstreitigkeiten unter Grafen, welche verschiedenen Baronen angehörten, zuständig. Die curia regis waren vorbehalten außer den wichtigsten Prozessen über Barone oder Erbenmöglic, eine Anzahl geringerer Grafschaften, z. B. Bisthümer oder Schulden. Außerdem kamen auch Rechtsstreitigkeiten, welche nur die curiae baronum oder die placita communitas gehörten, an die curia regis, theils durch Beschwerden über defectus recti, theils auf besondere Ansuchen. Von Criminalsachen gehörten nur die curia regis Hochverrath und alle Verbrechen, z. B. die höchsten Criminalverbrechen, welche Gesetz für Leben und Glieder bestimmten, und speciell als contra pacem domini regis (gegen den Frieden des Königs) bezeichnet werden. Der vicomites hatte die Gerichtsbarkeit über Diebstahl und die heimlichen Vergehen (molestiae, verbera, plagae, transgressiones), welche sogar aus den Baronen an ihn gebracht werden konnten. Die curiae baronum mit andern Richtergerichte hatten ebenfalls über die heimlichen Vergehen Gerichtsbarkeit, mit der Cognation über Diebstahl unter den Bezeichnungen lehnsgewalt mit Umlageverbot war gewöhnlich in den Verfügungen mit Befähigungen früher Jurisdictionen enthalten. Was die Befugung der Gerichte betrifft, so war die curia regis, in welcher der capitalis iudicarius Angliae als Stellvertreter des Königs den Vorsitz führte, mit Baronen und Justitiarier besetzt. Daraus gab es seit 1176 regelmäßig reisende Justitiarier, welche in längeren oder kürzeren Jurisdictionen mit verschiedenen Arten von Commissionen das Land beziffen und in den von ihnen gehaltenen Gerichtssitzungen die Gerichtsbarkeit der Curie ausübten. Außerdem mußten sie durch die verschiedenen Rügegerichte die Beschwerden über die

Unschicklichkeit der vicomites mit halbi vernehmen, besonders aber die ungeschicklichen Jurisdictionen des Königs vernehmen. Hingewandten Gerichte, Grafen, Bischöfen, Schuldenverwaltern, Ausschüssen von Richtern über Grund und Foder, Baronen gegen weltliche Rechtsstreitigkeiten, assise gehörten zu der Statuten, über welche die Rügegerichte Ansuchen geben mußten. Die placita communitas hielt die vicomites ab, welche für die einzelnen Hunderten nach Unterthanen, halbi, hatte. Die curiae baronum wurden nur non-calli (unwund) oder halbi verwahrt. Früher hatten diese alljährlich wiederholte Vollgerichte waren mit der vicomites zusammen besetzt, den zur Gerichtsbarkeit verwandten Grundbesitzern, eine Verpflichtung, welche nur auf dem letzten, welche verweigert ihren Schutzbefehl dazu verbunden oder über nichtverwandten Zeit dazu angewandt werden durfte. Die Gewerke der königlichen Gerichte ergab sich aus dem alten lateinischen Rechtsbuche, welches mit der ersten Lehrschrift Fleta bezeichnet wird und von einem unbekanntem Verfasser in der Zeit Edward's I. und nicht vor 1240 geschrieben ist. Was endlich die in diesen Gerichten gewöhnlichen Beweismittel betrifft, so war nach der leges Henrici cap. 37 das Duell in allen nur einigermaßen bedeutenden Civil- und Criminalsachen zulässig. Der Civilproceß war der curia anhängig, er findet sich bei Glanville der Grundzug, daß Jeder, welcher vor Gericht etwas behauptet, den Beweis zu liefern habe. In Betreff des Duells ist ziemlich ungewiß, daß in allen den placita de proprietate und de possessione, für welche recognosciones per assise angebracht sind, unumänglich das Duell Beweismittel war, weil nur, wenn die Sache zum Duell sich eignet, assise eintreten konnte. Bei der placita de proprietate war sogar die Klage, als honesti de recognosciones befanden, nach immer auf Duell vermittel. Daraus weisen noch mehr Stellen bei Glanville auf Duell hin. Ueber andere Beweismittel finden sich im Ganzen nur wenige Angaben. Das wichtigste waren alle bei Glanville erwähnten Beweismittel, z. B. für was das noch besonders zu erwähnende Vernehmen oder veredictum vicomiti. Ueber die Beweismittel in den alljährlich wiederholten Vollgerichten, den placita communitas mit curiae baronum, sind die Nachrichten dunkler. Für minder wichtige Sachen war bei ihnen die legis validatio regelmäßig. In wichtigeren, zu ihrer Gewerke gehörigen Sachen, alle in der Regel, für welche recognosciones eingeführt werden sind, war die durch das Duell als hauptsächlichstes Beweismittel in Gebrauch. In den Städten und Flecken, welche durch chartae libertatum Exemptionen befreit waren, wird nach den in Art. 71 angeführten Statuten der Fleta nicht nach dem common law, sondern nach den besonderen Ge-

71) Bsp. über die Fleta Ricard. a. d. 1. c. 2. §. 2. Die Stellen der Fleta, welche sich über die Gewerke der Rügegerichte befinden, sind in II c. 23. §. 1. und in der Einleitung des Ricard. a. d. 1. c. 1. §. 11. 72) Die Quellen sind Ricard. a. d. 1. c. 1. §. 11, auf welchen ich überhaupt wegen der Klarheit und der Einfachheit beziehe.

70) De Glanville, Fratres mit Rotulphi de Regibus Summa magna.

wohnheiten des Ortes verfahren. Solche chartae libertatum für Städte und Flecken sind so häufig, daß man dies für das gewöhnliche Stadtrecht halten darf. Dies erklärt sich wol dadurch, daß in den Städten die angelsächsische Bevölkerung sich mehr erhielt, als auf dem Lande, was vorzugsweise von den eingewanderten Normannen besetzt wurde. Daher ist zu vermuthen, daß hier Recht und Gerichtsverfahren nach angelsächsischer Art festgehalten wurde. Ueber die Civilprocesse sagen die Freibriefe der Städte, daß secundum legem civitatis verfahren werden soll. In Bezug auf Criminalverfahren ist die stehende Formel: Concessimus — quod nullus eorum faciat duellum, et quod de placitis ad coronam pertinentibus se possint disrationare secundum consuetudinem civitatis. Eine nähere Angabe in Ansehung der letzteren Bestimmung findet sich nur in den Freibriefen für die Stadt Dublin von 1200, und für den Flecken Dunewick von 1215, daß der Angeeschuldigte mit 24 Eideshelfern aus der Bürgerschaft sich zu reinigen habe. Das Wesentliche in den Städten war die Exemption vom Duell.

4) Einführung der *recognitions*. In die geschilderten Jurisdictionen- und processualischen Verhältnisse ist nun die erste in England vorkommende Art des Geschworenengerichts, die *recognitions*, für gewisse bestimmte Civilfälle eingetreten, eingeführt durch einen Reichstagsbeschluss des Königs mit den Großen des Reichs, also durch eine *assisa*. Was die Zeit der gesetzlichen Einführung dieser neuen processualischen Form anlangt, so fällt sie in die letzte Hälfte des 12. Jahrh. Die Reichsschlüsse Clarendon 1164 und Northampton 1176, welche nicht vollständig erhalten sind, haben wol sämmtliche *recognitions*, welche Glanvilla bald nachher um 1189 vollständig als Praxis der curia behandelt, eingeführt. Durch dieselben Reichsschlüsse ist das noch jetzt in England bestehende Institut der Rundreisen der Richter bleibend organisiert worden, wodurch es allein möglich wurde, die Geschworenengerichte einzuführen und doch dieselben nicht den königlichen Untergerichten zu überlassen, wie dies in der Normandie der Fall war. Durch Mitwirkung der reisenden Richter konnte man der curia regis die *Recognitions* als ein besonderes Attribut vorbehalten. Die Einführung dieser neuen Rechtsmittel geschah unter der officiellen Benennung, als *recognitions*, wie sie auch in der Normandie hießen. In England ist aber der Name *assisa* gebräuchlicher geworden<sup>73)</sup>, und wir brauchen denselben im Folgenden gleichfalls. Die *assisa* sind nur für Civilprocesse und zwar für bestimmte durch eigenthümliche einleitende *brevia* ausgezeichnete Fälle angeordnet, welche mit unbedeutender Ausnahme dieselben Fälle sind, für welche in dem Rechte der Normandie *briefs de recognaissant* verwilligt sind. Nach Glanvilla lassen sich unterscheiden *placita de proprietate* oder *de recto*, und *placita de possessione* oder *de saisinis*. Die ersteren gin-

gen auf Eigenthum oder Vasallenrecht an Grund und Boden, Recht auf Lehndienste, Recht auf *advocatio ecclesiae* u. s. w. Die anderen gingen auf Erlangung des Besitzes oder Wiederherstellung des verlorenen, sowie auf Erörterungen über die Natur eines bestehenden Besitzes. Die ersteren heißen in der Kunstsprache *magna assisa*, für die letzteren findet sich *et petere recognitionem*. Bei den *placita de proprietate* geschah die Einleitung des Processes in der Regel bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte und mit der alterthümlichen Duellklage. Ging der Beklagte auf das Duell ein, so blieb die Sache in dem gewöhnlichen Rechts gange; wollte er es nicht, so konnte er *se ponere in assisam et petere recognitionem*. Zugleich hatte er aber bei dem Kanzler um ein *breve de pace* nachzusuchen, d. h. eine Inhibition an das Niedergericht den Proceß weiter fortzuführen, weil bloß die curia zur Abhaltung der *assisa* competent war. Jetzt hatte nun der Kläger bei der curia einen Befehl an den *vicecomes* zum Behufe der Einberufung der Geschworenen auszuwirken. Bei den *placita de possessione* meldete der Kläger, welcher von der *assisa* Gebrauch machen wollte, sich bei dem Obergerichte, und erlangte darauf sofort den Befehl an den *vicecomes*, die Geschworenen vor die curia einzuberufen. Es ist also immer der Kläger, welcher um das *breve* zum Behufe der Einberufung der Geschworenen ansucht. Bei den *petitorischen* Klagen hat der Sheriff vier Ritter zu berufen, welche in einem Termine in Gegenwart der Parteien die 12 Geschworenen ernennen; bei den *possessorischen* Klagen ernennt er selbst die 12 Geschworenen. Das *breve* bezeichnet immer die Frage, für welche die Geschworenen aufzubieten sind, nach gewissen recipirten Formeln. Die Frage geht ganz einfach auf die Entscheidung des Processes, also auf Thatsache und Recht, z. B. bei der Eigenthumsklage, *utrum A. vel B. majus jus habeat in terra illa*; bei der Besitzklage aus Erbrecht, ob der angebliche Erblasser als Eigenthümer des Grundstücks verstorben, und ob der Kläger der nähere Erbe ist. Die Geschworenen sind als Zeugen anzusehen, da sie außer der Besichtigung des Streitgegenstandes keine weitere Instruction erhalten und nur darnach gefragt wird, ob sie genügende Kenntniß von der Sache haben; auch können sie ebenso abgelehnt werden, wie Zeugen im Civilrechte, und werden im Falle eines falschen Spruchs mit der Strafe falscher Zeugen belegt. Ihr Zeugniß ist aber ein Zeugniß der Gemeinde, weil sie aus der Nachbarschaft oder einer bestimmten Hundrede berufen werden; auch die selenne Zahl von 12 erforderlichen Stimmen deutet auf Repräsentation einer Gemeinde. Ein solches Verdict entscheidet eben so definitiv wie das Duell, und kann auch nur in solchen Fällen angewendet werden, wo das Duell zulässig ist<sup>74)</sup>. Daher fällt die *assisa* weg unter Verwandten, weil ihnen untereinander das Duell nicht gestattet ist<sup>75)</sup>. Uebrigens war das Verfahren mit *recogni-*

73) Ueber die Veranlassung dazu siehe Wiener, Beiträge S. 257.

74) Glanvilla II, 6. §. 5. II, 19. §. 2. 75) Wiener, Beiträge S. 260.

tie oder assisa der curia regis allein vorbehalten und den Richtergerichten, also dem Grafenrichtergesicht und den Patrimonialgerichten der Grafen, verlag. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Proceß durch Berufungen auf Recognitionen von den Richtergerichten abberufen wurde. Auch Glanville<sup>76)</sup> spricht aus: ista recognitionis, sicut quaelibet alia, in curia regis habet tractari. Auch geht dies aus Folgendem hervor. Die geistlichen Grundherren hatten in der Regel ihr vollständige und ausgedehnte Urkunden über die ihnen zugehörige Gerichtsbarkeit aufzuweisen, und nahmen auch die Verantwortung zur Abhaltung der assisae in Anspruch. Sie konnten aber nach einzelnen vorhandenen Urkunden nichts weiter erlangen, als daß die reisenden Justizianer zu ihnen kommen und dort an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des geistlichen Bezirks die assisae abhalten sollten. In den curiae baronum wurden in der Regel alle Sachen durch legis vadiatio oder Duell entschieden; Entscheidung durch Jury gehörte ihnen nach dem common law nicht. — Daß die den recognitionibus der Normandie, welche bereits als eine ursprüngliche Bildung dieses Landes bezeichnet werden sind, in dem ganzen proceßualischen Verlaufe so ähnlichen englischen recognitiones aus der Normandie nach England übertragen sind, wird durch Folgendes wahrscheinlich. Erstens spricht dafür, daß anerkanntermaßen sehr viel Juristisches und Proceßualisches aus der Normandie übertragen worden ist, wie das Duell und die ganz eigentümliche französische Gerichtssprache, während das Schwören mehr eine Staatsanordnung mit finanziellen und absolutistischen Konsequenzen ist. Zweitens sind die Recognitionen in England nicht den althergebrachten Grafenschaftsgerichten und curiae der Grafen beigelegt worden, sie sind vielmehr als ein neues und außerordentliches Institut der ebenfalls unter den Normannen immer mehr anwachsenden curia regis zugeheilt worden, während man die Volksgerichte bei ihren althergebrachten Proceßformen ließ. Eine Fortbildung des bestehenden Rechts hätte man den Volksgerichten nicht versagen dürfen, welche überdies besser in der Lage waren, mit dem Geschworenengerichte zu verfahren, während der curia regis erst durch ausgesendete Justizianer die Handhabung des Geschworenengerichts möglich gemacht werden mußte. Drittens sieht das System der Recognitionen, wie es bei Glanville erscheint, in einer abgerundeten Bekleidung da, indem es eine weitere Ausbildung oder Ausdehnung nicht erfahren hat. Andererseits enthalten die Rechtsbücher der ersten Hälfte des 12. Jahrh. (leges Eduardi, leges Henrici I.) keine sichtbare alte Grundlage dazu. In einem Lande des Gewohnheitsrechts, wie England damals war, ist selbst durch ein Reichsgesetz eine solche Erscheinung unmöglich, es müßte denn die ganze Sache auf Reception eines fremden, in seinem Vaterlande bereits durchgearbeiteten Rechts beruhen<sup>77)</sup>.

76) Glanville XII. 25. 77) Ueber die gegen letzteres Argument möglichen Einwendungen vgl. Dicke, Engl. Geschw.

5) Entstehung der jurata in Civilsachen. In dem Werke des Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae (um 1250) findet sich neben den Recognitionen, welche nunmehr regelmäßig assisae heißen, ein anderes Geschworenengericht im Civilproceß unter dem Namen jurata. Beide Institute werden streng voneinander geschieden. Die assisa findet nur für gewisse bestimmte Arten von Klagen statt, und das Verdict entscheidet über die in dem einkleitenden breve formulierte Hauptfrage des Proceßes. Die jurata tritt ein, wenn die assisa nicht stattfindet, oder entscheidende Einreden oder sonst präjudicielle Punkte sich aus der Verhandlung ergeben. Sie beruht auf Bereinigung der Parteien, womit zugleich die den Geschworenen vorzuliegende Frage bestimmt wird. Schon zur Zeit Königs Johans ohne Land, im Anfange des 13. Jahrh., findet sich dieses Institut in praktischer Anwendung, in der Art, daß es auf Bereinigung der Parteien beruht, und im Falle der Unzulässigkeit der assisa angewandt wird. Noch weiter zurück kommt bei Glanville für einzelne im Civilproceß hervortretende Nebenpunkte ein testimonium oder veredictum vicini, was aber seiner Form nach nicht regulär erscheint<sup>78)</sup>. Es ist aber auch zu vermuthen, daß schon vor der Einführung der Recognitionen in solchen Fällen, wo vor der curia regis eine Partei wegen tatsächlicher Verhältnisse sich auf das Zeugniß ihrer Gemeinde berief, zuweilen XII meliores aus der Gemeinde berufen wurden, um durch ihr eidliches Zeugniß die Sache festzustellen<sup>79)</sup>, wofür der Anhalt in einem bekannten unter Wilhelm dem Eroberer vorgekommenen Rechtsfalle<sup>80)</sup> und in einigen Stellen der leges Henrici I. sich findet. Die erwähnte Grundidee des Geschworenengerichts ist von den Normannen bereits bei der Eroberung mitgebracht worden, und hat zur Quelle die alte gewohnheitsrechtliche casus des normannischen Rechts. Die vorstehend angeordnete Entstehung und Entwicklung der jurata ist in chronologischer Ordnung folgende. In dem hundertjährigen Zeitraum von der Eroberung Englands durch die Normannen bis zum ersten Erscheinen der Recognitionen findet sich noch Nichts von Geschworenengerichten, namentlich nicht in den Rechtsbüchern, welche als leges Eduardi, leges Henrici Nachrichten über den Rechtszustand Englands in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. geben. Doch wenden diese Rechtsbücher im Wesentlichen nur dem Verfahren der Volksgerichte ihre Aufmerksamkeit zu, nicht der curia regis. In der curia regis sind aber die ersten Andeutungen des Geschworenengerichts zu erwarten, weil dieses Gericht die Proceße nach

Gesicht. I. Bd. S. 61. Uebrigens reichen die früheren Argumente und das früher über die Normandie Angeführte hin, um die Reception der Recognition aus der Normandie nach England zu beweisen.

78) Auf diese beiden Vorgänger der jurata weist bin Dietz, Beiträge S. 261 fg. 79) Regal. Dicke, Beiträge S. 248 fg. Abhandlungen I. S. 13—15. Engl. Gerichtspraxis I. Bd. S. 62 fg. 80) Regal. Phillips, Engl. Recht S. 209.

normännischer Art behandelte und ihm die alte gewohnheitsrechtliche enquete der Normandie nicht fremd sein konnte. Andererseits findet sich in der curia nach den Angaben von Glanvilla neben der Recognition ein formell nicht sehr streng regulirtes veredictum vicineti, und wenn man nicht annehmen will, daß auch dieses zugleich mit den Recognitionen aus der Normandie eingewandert sei, so muß man darin einen alten Gebrauch der curia erkennen, welcher wiederum als Anwendung der einfachen normännischen enquete gelten kann. Hiernach ist wol in der curia regis bereits seit der normännischen Eroberung die gewohnheitsrechtliche enquete nicht unbekannt gewesen; ihre Anwendung mag aber selten gewesen sein, theils wegen der Bevorzugung des Duells, theils wegen der Schwierigkeit, aus großer Ferne die Geschworenen nach Westminster aufzubieten. Eine mehr auf sicheren Zeugnissen beruhende Behandlung des in Frage stehenden Gegenstandes beginnt mit dem testimonium oder veredictum vicineti, was bei Glanvilla in mehreren Fällen als Beweismittel vorkommt, wie bei der Frage über majorenes Alter, über Verwandtschaft, über freie Geburt; in den beiden letzten Fällen tritt das vicinetum erst dann ein, wenn durch das Zeugniß der Verwandten die Sache nicht festgestellt werden kann<sup>81)</sup>. Die wirkliche jurata findet sich bald nach Glanvilla in der Zeit König Johann's in mehreren, in der Placitorum abbreviatio aufbewahrten Rechtsfällen<sup>82)</sup>.

6) Die *jurata* des dreizehnten Jahrhunderts. Die *jurata* in Civilsachen, wie sie bei Bracton und den nachfolgenden Schriftstellern im 13. Jahrh. vollständig ausgebildet und in regelmäßiger häufiger Anwendung erscheint, findet statt, wenn in Klagen, für welche assisa gewährt ist, sich bei der Verhandlung der Sache Exceptionen vorfinden, welche ihre besondere Grundlage haben. Es heißt dann: *istae exceptiones non in modum assisae, sed in modum juratae terminabuntur, quasi per consensum partium — veredictum juratorum in hoc casu non est assisa, sed probatio exceptionis*. Ebenso konnte *jurata* als Surrogat für die assisa eintreten, wo die letztere nach der Strenge des Rechts nicht gestattet war, z. B. wenn wegen besonderer Verhältnisse unter den Parteien das Duell ausgeschlossen war. In solchen Fällen, wo also die assisa nicht zulässig war oder der Streit sich um eine Exception drehte, welche außer der der assisa zugewiesenen Hauptfrage lag, hieß es dann *assisa cadit, vertitur in juratam*, d. h. die als assisa zu dem Prozesse einberufenen Geschworenen sprechen nicht als assisa, sondern als *jurata*. Ueber eine solche Verwandlung der assisa in eine *jurata* berichten Bracton und seine Nachfolger nur bei den *assisae de possessione*; nach einigen etwas neueren Quellen kam dasselbe aber auch bei der *magna assisa* vor. Neben diesem Eintreten der *jurata* als Umbildung der assisa finden sich

auch Klagen, für welche keine assisa eingeführt ist, aber doch eine *jurata* zugelassen wird; es ist dies der Fall bei *breve de dote*, *breve de consanguinitate*, *breve de ingressu*. In den meisten Fällen war eine besondere Einberufung der Geschworenen für die *jurata* nicht nöthig, weil die zur assisa Einberufenen den Dienst als *jurata* leisteten; nur in einigen einzelnen wurden die Geschworenen sogleich für die *jurata* berufen. Die *jurata* war eben sowol, als die assisa, der curia regis vorbehalten und den Niedergerichten versagt. Es kommt auch eine *convictio* oder *attincta* (*attainte*) durch eine *jurata* von 24 Geschworenen vor, welche eine Partei ausbringen kann, um die 12 Geschworenen, welche das Verdict gegeben haben, des falschen Eides zu überführen. Bestrafung der Geschworenen wegen Meineides findet sich schon bei Glanvilla bei der *magna assisa*; diese Anwendung der *convictio* bei *magna assisa* ist im 13. Jahrh. nicht mehr vorhanden, und später hat diese Einrichtung theils gewisse Formen erhalten, theils ist sie in ihrer Anwendbarkeit bestimmt geregelt worden. Der Grundgedanke zu der speciellen Form findet sich in einem Falle von 1221, wo über einen Angeschuldigten, welcher sich der Jury nicht unterwerfen wollte, eine Jury von 12 das Schuldig aussprach, und darüber abermals eine Jury von 24 vernommen wurde. Hier ist also der Gedanke einer Nachprüfung durch 24, weil der frühere Spruch zwar nicht für verdächtig, doch aber der Form nach nicht für völlig legal gelten konnte. Die frühesten Fälle der Anwendung von 24 in der *placitorum abbreviatio* sind von 1246 und 1247. Vollständig ausgeführt ist der Gegenstand bei Bracton, und ein großer Theil dieser Erörterungen ist in die *Fleta* übergegangen. Die *convictio* kann hiernach eintreten entweder mittels Ueberweisung durch 24, oder durch richterliche Untersuchung, oder durch reuiges Eingeständniß der Geschworenen selbst. Der Gedanke, welcher der Jury von 24 zum Grunde liegt, ist, daß immer einer durch zwei überzeugt werden soll, und es wird dabei hervorgehoben, daß die Geschworenen an Stand und Vermögen denen der ersten Jury wenigstens gleich stehen, wo möglich sie übertreffen sollen. Die *attainte* fällt weg bei der *jurata*, welche auf Einwilligung der Parteien beruht. Sie findet ferner nicht statt bei der *magna assisa*. Sie bleibt nur übrig für die *assisae de possessione*, welche auch, zwar nicht officiell, doch aber nach einem hier und da vorkommenden Sprachgebrauche *parvae assisae* genannt worden sind; bei ihnen ist allerdings die assisa in der Proceßordnung wesentlich begründet, nicht von der Einwilligung der Parteien abhängig, weil diese Klagen von Haus aus nicht auf Duell, sondern auf Beantragung einer assisa gestellt wurden. Das bisher über die Zulässigkeit der *attainte* Bemerkte waren die Grundsätze der Schriftsteller, also der Praxis und des common law während des 13. Jahrh. Die damals bestehende Anomalie, daß bei *jurata* in der Regel keine *attainte* zugelassen wurde, hat durch eine Folge von Parlamentsstatuten ihre Erledigung gefunden, durch welche im Laufe

81) Die Stellen bei Glanvilla führt an Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 64. 82) Siehe das Nähere darüber bei Biener a. a. D. 1. Bd. S. 65 fg.

der Zeit die beiden Arten des Schwörensgerichts, die *assisa* und *jurata*, völlig geschieden, als der Verfolgung durch ständige unterworfen werden.<sup>53)</sup>

7) Unterschied der *assisa* und *jurata*. Die folgende Darstellung der Unterschiede der *assisa* und *jurata* gilt nur den 13. Jahrh., weil seit dem 14. Jahrh. beide Institute verhältnismäßig fast<sup>54)</sup>. Fast erstlich die Entscheidung anlangt, so sind die *assisa* durch Rechtsregeln für bestimmte Klagen eingeführt worden; die *jurata* ist durch die Praxis gebildet, und wenn sie auch auf einem alten traditionellen Fundament beruht, so hat sie doch erst aus der Analogie der *assisa* ihr Form erhalten. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die *assisa* eine processualische Rechtsordnung ist, während das Eintreten der *jurata* lediglich von der Einigung der Parteien abhängt. Der dritte und wichtigste Unterschied, welcher eigentlich die Grundlage aller übrigen Unterschiede ist, besteht in dem, was die Schwörer zu entscheiden haben. Die *assisa* als Surrogat des Rechts entscheidet den Kern des ganzen Processes, ob der Kläger Recht habe oder der Beklagte, alle Thatsache mit Recht; z. B. bei der Eigenthumsklage, *utrum A. vel B. manys jus habeat in terra illa*. Diese genannten Bestimmungen des Streitpunktes gehören in die Klage und werden in dem einleitenden *breve* nach vorgeschriebener Formeln eingedrückt. Für die *jurata* hingegen ergab sich der Streitpunkt, welcher zur Entscheidung der Schwörer gestellt wurde, aus den Verhandlungen der Parteien, und er war factischer Natur, weil er aus Exceptionen, sowie aus andern Incidenten und Präjudicialpunkten hervorging. Die Frage für die Schwörer der *assisa* war schon in dem einleitenden *breve* vorgeschrieben; für die *jurata* wurde sie von den Parteien durch gemeinsame Einigung herausgestellt und von dem Richter formulirt. Schon die ältesten Quellen ergaben diesen wichtigen Unterschied der *assisa* und *jurata*. Daß die *assisa* über Thatsache mit Recht spricht, ergibt die Erwähnung des Specialurtheils<sup>55)</sup> bei Glanville, sowie in der Praxis mit in den Parlamentsstatuten des 13. Jahrh. Ein vierter Unterschied, welcher mit dem dritten genau zusammenhängt, liegt in dem Eide. Bei der *assisa* wird geschworen: *hoc auditis, Justitiarum, quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento. de quo visum fuit per preceptum domini regis et pro nihilo existam, quin veritatem dicam. Sic me etc.* Bei der *jurata* wird geschworen: *quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiritur ex parte domini regis*. Dabei ist zu bemerken, daß in beiden Verhältnissen der Eid lautet auf *veritatem dicere*, aber in dem einen über die *assisa*, in dem andern über die zu lösenden Fragen, was damit zusammenhängt, daß bei *assisa* in dem einleitenden *breve* die Frage bereits formulirt ist, bei *jurata* dieselbe von dem processualischen Richter formulirt wird.

Beide Eide unterscheiden sich ferner noch darin, daß bei der *assisa* der *visum*, die Festsetzung des Streitpunktes eröfnet wird, bei der *jurata* nicht. Bei der *assisa* geht nämlich jederzeit eine solche Festsetzung voraus; sie ist ein Merkmal des alten Rechtsverfahrens, welches nach Glanville<sup>56)</sup> ebenfalls ein *visum* voraussetzung. Durch diese historische Voraussetzung wird zugleich erklärt, warum bei der *jurata* eine solche Festsetzung nicht processualisch notwendig ist, obwohl auch bei ihr die Kenntniß der factischen Lage in vielen Fällen eben so unabweisbar sein mußte, als bei der *assisa*; nur dieß der Fall war, ist nachträglich von einer der Parteien die Festsetzung beantragt worden. Demnach ist dabei eine Abänderung des Eides, wenn die Schwörer der *assisa* die Festsetzung nicht mitgemacht haben, alle nicht auf den *visum* hin zu machen. Dies kommt vor, wenn Eingeklagte der klagenden Schwörer die Festsetzung mitzumachen versäumt haben, aber später, nach einer angelegten Festsetzung, Erklärungen abgegeben werden. In diesem Falle müssen sie überreden, *quod veritatem dicam secundum consuetudinem meam. salvo visum. in modum juratae*. Der Punkt wird also verändert, die Hinweissung auf die *jurata* bezeugt, was wesentlich der *visum* zur Charakteristik der *assisa* gehört. Die Schwörer haben dann nach der ihnen eben *visum* mitzumachen Kenntniß von der Sache (*consuetudinem*) zu sprechen, und werden deshalb etwas weniger streng beurtheilt, wenn sie sich irren. Es mag aber dann noch einen Unterschied, ob sie die Festsetzung verstanden haben, oder zu derselben gar nicht berufen waren. Aus den bisher erwähnten Unterschieden der beiden Arten ergibt sich zunächst, daß in der *jurata* ein Fortschritt des Schwörensgerichts liegt. Während es früher all *assisa*, das Recht ersehen, mit seinem Verdict den Knoten des Processes zerbrach, zeigt sich später, daß die Entscheidung oft von einzelnen Streitigen Punkten abhängt, und so wurde der richtige Kern der *jurata* darin gefunden, die Thatsache, auf welche das richterliche Urtheil sich gründen sollte, festzustellen. Es ist dies zugleich der Grundzug, auf welchem noch jetzt in England die Evidenz beruht<sup>57)</sup>.

8) Der *vicecomes* und die *Curia militaris*. Vor der Betrachtung der *Curia* in England ist daran zu erinnern, daß schon in der angelsächsischen Zeit unter König Ethelred eine Anordnung vorlief, daß zwölf Mann verurtheilt werden sollten, gewissenshaft zu rufen<sup>58)</sup>; eine Anordnung, welche aber nur vorübergehend gewesen zu sein scheint. In dem ersten Jahrhundert nach der normannischen Eroberung kommen in England ebenfalls Spuren vor, daß auf eine Klage von Seiten der Barone gerichtliche

53) Vergl. das Nähere bei Biener a. a. O. I. St. S. 68 — 73. 54) s. Biener, Beiträge S. 233. 265. 266. 55) Die genannten Bestimmungen darüber gibt Biener, Gegen Klageprozeß und für Specialurtheil, in Bezug des Consuetudines 1328. S. 22.

56) Glanville II. c. 1. 2. 57) Ueber andere wichtige Unterschiede der *assisa* und *jurata*, welche Heil Biener selbst in den Beitr. zur Gesch. des Justizwesens S. 263. Heil Köpflin, Verhandlung des deutschen Strafverfahrens S. 57. gestellt hat, vergl. Biener, Cap. Origin. Gericht S. 77 — 82. 58) s. Biener, Beiträge S. 26. 12.

Schritte gegen den Angeschuldigten möglich war, obwohl von einem geordneten Rügeverfahren dabei Nichts sich vorfindet. Erst 1176 findet sich bei den damals eingeführten reisenden Justitiarien eine geordnete Rügejury von zwölf Geschworenen aus dem Hundrede, welche vor ihnen vernommen wird, und seitdem mangelt es nicht an Nachrichten über diese Einrichtung, aus welcher später im Mittelalter die noch jetzt bestehende große Jury hervorgegangen ist. Daneben finden sich im 13. Jahrh. in mehren Parlamentsstatuten einzelne Bestimmungen für eine Rügejury, welche der vicecomes in den einzelnen Hundreden abhält, woran sie als ein bereits bestehendes Institut erkennbar ist, ohne daß über ihre Entstehung nähere Nachrichten vorliegen. Die Notizen über diese Rügejury der Sheriffs lassen sich bis an das 16. Jahrh. verfolgen. Zuvörderst ist der vicecomes, welche außer ihrer Rügejury wichtige Beamte für die Jury überhaupt sind, weil sie die Geschworenen für den Dienst auszuwählen und einzuberufen haben, näher Erwähnung zu thun. Die angelsächsischen Shiregrewen<sup>89)</sup> erhielten in der normännischen Zeit den Namen vicecomes, und ihre Unterbeamten wurden gewöhnlich ballivi genannt; es ist dies aber eine Umkehrung der in der Normandie üblichen Benennungen, in welchen der obere richterliche Beamte eines größeren Districts ballivus hieß, der vicecomes dagegen ein untergeordneter Beamter war. Ueber die Berufung zum Amte des vicecomes vor 1315 gibt es verschiedene, hier nicht weiter zu erörternde Ansichten. Seit 1315 ist durch Parlamentsstatut unter Eduard II. diejenige Modalität der Berufung eingeführt, bei welcher es bis auf die neue Zeit geblieben ist. Hiernach werden die Sheriffs von den höchsten Staatsbeamten (Kanzler, Schatzmeister und die Chefs der drei Obergerichte) ernannt und dem Könige zur Auswahl und Bestätigung präsentirt. Davon gab es zwei Ausnahmen, indem theils gewissen Familien das Amt eines viscount erblich verliehen war, theils einzelnen Städten die Wahl der Sheriffs eingeräumt wurde. Die Geschäfte des vicecomes, soweit sie hier interessiren, sind, daß er in der Grafschaft alle vier Wochen, also zwölf Mal im Jahre, das placitum comitatus abhält, und zwei Mal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, einen turnus per hundreda anstellt, womit der visus franci plegii verbunden ist. Außerdem hat er für den processualischen Bedarf der curia und der Justitiarien nach den erhaltenen Anweisungen die erforderliche Zahl von Geschworenen auszuwählen und aufzubieten. Die richterlichen Befugnisse der vicecomes erscheinen schon im 12. Jahrh. sowol für Civilsachen, als für Criminalsachen sehr herabgesetzt durch die bereits weit ausgedehnte Competenz der curia regis und der Justitiarien, wozu die Einführung der Geschworenengerichte den Schlupfwinkel bildete, sodas der Sheriff in dem größeren Theile seiner Thätigkeit nur als Unter-

beamter der obersten Behörde beschäftigt ist. — Da ferner ein in England vorkommendes Institut, die sogenannte Gesamtbürgschaft, mit den Geschworenengerichten in nahe, sogar unmittelbare Verbindung gesetzt worden ist, so ist auch dieses kurz zu erwähnen. Es ist neuerlich Gegenstand ausführlicher Untersuchungen geworden<sup>90)</sup>. Hieraus ergibt sich, daß bei den Angelsachsen die germanische Gauverfassung größere und als Unterabtheilungen kleinere Districte zu gemeinsamen Versammlungen und Verbindlichkeiten, sowie zur Vertretung ihrer Mitglieder verband. Die Hundreden und Zehnten scheinen diesen Bezirksgenossenschaften anzugehören. Daneben kommen noch persönliche Verbindungen vor, indem die Verwandten sich gegenseitig schützten, die Dienstherrn ihre Dienerschaft, die Grundherren ihre Leibeigenen zu vertreten berufen waren. In diesen Verbindungen finden sich also schon persönliche Bürgschaften. Das eigentlich charakteristische Institut ist aber, daß jeder freie Mann mit noch neun Anderen zu gegenseitiger Verbürgung verbunden sein muß, wenn er nicht in einer der vorher erwähnten Arten versichert, oder als höher Gestellter davon befreit ist. Dies ist der eigentliche Fridborg im engeren Sinne, welcher sich als eine Ergänzung der germanischen Einrichtungen mit denselben vermischt und verschmolzen hat, und dieses Ganze nennt man gewöhnlich Gesamtbürgschaft, zufolge welcher die Genossenschaft ihre Mitglieder vor Gericht zu stellen und sonst für dieselben zu haften verbunden ist. Diese Einrichtung nun fanden die Normannen vor und benutzten sie. Das Ganze dieser Einrichtung ist in den leges Guilelmi Conquestoris durch mehre vereinzelt Bestimmungen anerkannt und seitdem zu einer vollständigen regelmässigen Durchführung gebracht worden, wobei auch der von Wilhelm dem Eroberer sanctionirte Eid der Treue gegen den König seinen Platz fand. Diese Durchführung zeigt sich als der visus franci plegii (vue de francplegé), welchen der vicecomes auf seinem Umgange (turnus) durch die Hundreden auszuführen hatte. Obwohl die genauen Nachrichten darüber aus dem 13. Jahrh. stammen<sup>91)</sup>, so ergibt doch der ganze Zusammenhang, daß man diese Maßregel in die erste Zeit der normännischen Herrscher versetzen darf. Das Verfahren bestand darin, daß zuvörderst die capitales plegii unter Controle von zwölf der Angesehensten, sämmtlich vereidet, über Artikel vernommen wurden, ob die Decennen vollständig sind, und Einzelne, welche nicht aufgenommen sind, sich in der Gemeinde aufhalten. Ein Fremder, welcher noch nicht aufgenommen ist, wird, wenn er es verlangt und man sich für ihn verbürgen will, aufgenommen, und leistet dem Könige den Eid der Treue. Wer der Gemeinde angehört und zwölf Jahre alt geworden ist, wird ebenfalls eingetragen und schwört den Eid; hat er sich an der Anmeldung dazu versäumt, so muß er Buße zahlen. Ein solches Verfahren mit francum plegium hat auch

89) Vergl. die sorgfältige Darstellung der Verhältnisse des Sheriff nach den neuesten Quellen von Mühlry, Das Amt des Sheriff in England (in Jagemann's Gerichtsaa. 1851. S. 4. S. 357 fg.).

90) Phillips, Angelsächsisches Recht §. XXIV. XXXI. v. Maurer, Ueber die Freipflege. (München 1848.) 91) Siehe die Nachweisungen bei Wiener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 86. Not. 113.



der senescallus (steward) in den libertates, den ererbten Patrimonialgerichten, zu beobachten. Die Fortdauer dieser Einrichtung läßt sich bis in das Ende des 15. Jahrh. verfolgen. Die Wirkung der beschriebenen Einrichtung war, daß Bagabunden sich nicht halten konnten, was schon damals wegen utlagatio und regni abjuratio besonders wichtig war. Ferner mußte für jeden Einzelnen seine Decenne, für jede Decenne das ihr zukommende Hundred einstehen; endlich mußte jeder freie Mann dem Könige den Eid der Treue geleistet haben. Liegt man dabei noch in Betracht, daß durch die damit verbundene Rügejury Zwecke der Polizei und Criminaljustiz erreicht wurden, so stellt sich das Ganze als eine umfassende polizeiliche Anstalt dar, welche zugleich dem Könige die Zahlung der Bußen und die Vereidung aller einzelnen Untertanen zur Treue und Landesverteidigung sicherte, in welchem letztern zugleich die Ausdehnung der Vasallspflicht auf solche, welche kein Grundeigentum besaßen, liegt. So wurden zugleich finanzielle und absolutistische Zwecke dadurch erreicht. Die dennoch aufgestellten Behauptungen, daß dieses System der Bürgergenossenschaften zur Sicherung der Freiheitsrechte der Gemeinde gedient habe<sup>92)</sup>, oder daß außerhalb England die Entstehung von Geschworenengerichten unmöglich gewesen sei, weil es an der Vorbedingung dazu, den Feindbergen, mangelte<sup>93)</sup>, erscheinen hiernach als unbegründet.

9) Die Rügejury der vicecomes. Dieselbe wird nicht eher als im 13. Jahrh. in England erwähnt, und konnte daher jünger erscheinen, als die der Justitiani, welche bereits 1176 erweislich vorhanden war. Das Rügen selbst aber findet sich schon in der angelsächsischen Zeit<sup>94)</sup>, und dies konnte nicht füglich anders stattfinden, als in den Grafschaftsgerichten und den kleineren Gerichtstagen der Hundreden, welche der Sheriff abhielt. Diesen ist also ursprünglich das Rügen zuzuschreiben. Die entschiedene Form als Rügejury mit zwölf Geschworenen kam wol erst auf, seitdem die aus der Normandie herbeigezogenen assisae als Vorbild dienen konnten; denn in den Rechtsbüchern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. wird diese Form nicht erwähnt. Die Fragartifel, welche den Geschworenen vorgelegt wurden, konnten, soweit sie bleibend redigirt sind, noch neueren Ursprungs sein, entsprechen aber in solcher Form dem alten Gebrauche der geistlichen Sendgerichte. In den Constitutiones de Clarendon 1164. cap. VI<sup>95)</sup> ist von einer weltlichen Rügejury nicht die Rede<sup>96)</sup>. Wenn bei einem Sendgerichte die Sendzeugen nicht ihre Schuldigkeit thun, so soll der vicecomes auf Ansuchen des Bischofs eine Jury von zwölf legales de vicineto zur Verfügung stellen. Die Ausführung war leicht, weil nach Anordnung<sup>97)</sup> König Heinrich's I. auf den placita comitatus auch die geistlichen Gerichte, und

zwar vor allen andern, abgemacht wurden. Jedenfalls zeigt diese Anordnung eine nahe Verwandtschaft der Rügejury mit den geistlichen Sendgerichten und mit dem Gedanken der solennen Zahl von zwölf. Näher an die Rügejury tritt heran die Magna charta cap. 35, worin der visus franci pleгии näher dadurch bezeichnet wird: quod pax nostra tenentur et quod tithinga tenentur integra. Der erste dieser beiden Sätze kann nur auf Rüge der Verbrechen bezogen werden, da die Vergehen contra pacem domini regis nicht zur Gerichtsbarkeit des vicecomes gehörten. In den Stat. Marlebridge 1267. cap. 25 und Stat. Westmon. I. 1275. cap. 11. 15 sind die inquisitiones coram vicecomitibus, enquests de vicomate mit ausdrücklicher Beziehung auf Criminalverbrechen genannt. Vollständig ist endlich in Stat. Westmon. II. 1285. c. 13 verordnet: quod vicecomites in turnis suis, cum inquirere habeant de malefactoribus per praeceptum regis vel ex officio suo, per legales homines ad minus XII faciant inquisitiones suas. Dieselbe Bestimmung ist auch für die ballivi libertatum ausgesprochen. Außerdem sollen die Geschworenen dem Protokoll über die Rügen ihre Siegel beifügen und nach Stat. II, 1. Edward. III. 1326. c. 17 dasselbe als Zadenbrief (roule endente) ausgefertigt werden. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens findet sich in den gegen das Ende des 13. Jahrh. erschienenen Rechtsbüchern *Fleta* II, 52. *Britton* cap. 29<sup>98)</sup> und *Horne's Miroir* p. 527 — 532 der Ausgabe von Houard<sup>99)</sup>, womit noch die Statuta

92) Unter dem Namen Britton geht ein französisches Rechtsbuch eines unbekanntem Verfassers. Nähere Untersuchungen in Bezug hierauf finden sich in *Seldeni. Diss. ad Plotam* cap. II. und desselben Notizen zu *Hengham. Magna c. 2. Reeves, History* I. p. 204. Siener, Beiträge S. 224. Der wegen Unähnlichkeit des Namens für den Verfasser gehaltenen Bischof von Hereford, John le Bretton, kann es nicht sein, da derselbe schon 1275 gestorben ist und das Buch Angaben aus dem Stat. Westmon. II. 1285 enthält. Außer mehreren Ausgaben, worüber zu vergleichen ist Siener, *Enq. Geschw.-Gericht* 2. Bd. S. 268 fg., findet sich ein sehr nachlässiger Abdruck in *Houard. Traité sur les coutumes Anglo-Normandes* T. IV. 93) Andrew Horne's *Myrroure aux Justices* ist das letzte in der Reihe der älteren anglo-normannischen Rechtsbücher. Nähere Nachrichten darüber finden sich in *Coke. Reports Part. IX. X.* in den *Recevens; Reeves. History* II. p. 358. Siener, Beiträge S. 227. Der Verfasser war nicht eigentlich Jurist und hat sich aus Liebhaberei mit archivalischen Forschungen beschäftigt. Er hat das Buch selbst zur Bezeichnung falscher Richter bestimmt, und daher Richterspiegel genannt. Das Buch besteht aus fünf Theilen (hier Capitel genannt), von welchen die ersten vier auf Gerichtsverfassung und vorzugsweise auf Criminalrecht sich beziehen. Von juristischen Quellen kennt der Verfasser Glanvilla (Cap. II. Abschnitt 25). Das fünfte Capitel ist das merkwürdigste. Der erste Abschnitt behandelt die Mißbräuche des common law; die folgenden Abschnitte liefern eine Kritik der Magna charta und der folgenden Statute unter Heinrich III. und Edward I. und Aufzählung der in Bezug auf dieselbe vorkommenden Mißbräuche. Siener, *Enq. Geschw.-Ger.* 2. Bd. S. 290 hält das Buch seinem juristischen Inhalte nach in den letzten Jahren Edward's I. oder unter Edward II. geschrieben. Als Verfasser gilt Andrew Horne, chamberlain oder town clerk von London unter Edward II. der außerdem auch unter dem Titel Liber Horne eine der Privilegien und Gewohnheiten der Stadt London

92) Kostlin, *Wendepunkt* 2. 331. 333. 93) Maurer, *Ueber die Freisprechung* S. 39. 94) Siener, Beiträge S. 267 fg. 95) Abgedruckt in Siener, Beiträge S. 269, wogu jedoch Siener, *Enq. Geschw.-Gericht* 1. Bd. S. 39. Not. 123 zwei Fehler verbessert. 96) Dies hat schon v. Daniels, *Geschworenengericht* S. 79. Not. 7 bemerkt. 97) *Coke, Institut.* IV. 250.

Walliae 12. Eduard. I. 1284. c. 3. 4. de officio vicecomitis zu vergleichen sind. Aus diesen Quellen ergibt sich Folgendes. In den zwölf Mal im Jahre abzuhaltenden placita comitatus nimmt der Sheriff unter Mitwirkung des Coroner Denunciationen (praesentationes) und Anklagen (appella) wegen Criminalverbrechen entgegen und verfügt darauf das Nöthige. Die eigentliche Rügejury wird aber auf dem zweimal im Jahre stattfindenden Umgange (turnus) durch die einzelnen Hundreden abgehalten. Hier werden in England zuerst die Freibürgschaften und Ortschaften durch ihre Vorsteher verpflichtet, nach Anleitung gewisser ihnen vorgelegter Artikel des Vorgekommenen zu rügen (indictare praesentare). Ueber diese indictments haben nunmehr anderweite zwölf Geschworene, welche aus den Angesehensten des Hundreds erwählt sind, ihr Verdict abzugeben, auch in der Beziehung, ob nicht etwas verschwiegen worden ist. In Wales, wo keine Freibürgschaften sind, werden alle vereidet, auf die Artikel zu rügen, und wie in England sprechen zwölf angesehene Geschworene darüber das definitive Verdict. Ueber die dadurch erhaltenen Angaben hat nun der Sheriff das Nöthige zu verfügen. Wer noch nicht in die Freibürgschaften eingereiht ist, wird vereidet und eingetragen. In Bezug auf Criminalverbrechen ist die Verhaftung der Verdächtigen zu besorgen, welche dann entweder mittels Gefängnisses oder durch Bürgen fest gemacht werden, um vor den Justitiarien zu erscheinen. Die Artikel, welche zum Behufe der Rügen durchgefragt werden, betreffen die vollständige Ausführung der Freibürgschaften (was in Wales wegfällt), Verbrechen aller Art, Beeinträchtigung der königlichen Rechte, Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen (assisa panis et cerevisiae), endlich sonstige schädliche Uebertretungen und Vernachlässigungen. Die Fortdauer der Rügejury der vicecomites läßt sich bis gegen das Ende des Mittelalters verfolgen, bis gegen das Ende des 15. Jahrh. Ueberflüssig wurde sie für das Criminalwesen durch die Concurrnz der Rügejury der Hundreden vor den Justitiarien, der neu entstandenen großen Jury, der Friedensrichter mit ihrer Jury.

10) Die Rügejury vor den Justitiarien. Diese ist wichtiger, als die der vicecomites, weil die letztere für das eigentliche Criminalsach nur vorbereitend und dabei durch ähnliche, neben ihr stehende Institute weniger entscheidend wirkt. Die Rügejury vor den Justitiarien hingegen hat schon in ihrer ersten Gestaltung die Aufmerksamkeit der Schriftsteller erregt, weil aus ihr im 13. Jahrh. die entscheidende Urtheilsjury hervorgeht. Die erste sehr bestimmte Nachricht findet sich gleichzeitig mit der bleibenden Einführung der reisenden Richter in den assisae Henrici regis factae apud Clarendone et renovatae ad Northampton 1176<sup>1)</sup>.

hat. Ueber die Ausgaben vergl. Wiener a. a. D. S. 290 fg. Abgedruckt ist das Buch bei Houard, Traité sur les coutumes Anglo-Normandes T. IV., wo aber das fünfte Capitel weggelassen ist.

1) Abgedruckt bei Wiener, Beiträge S. 270.

Es findet sich hier eine Rügejury von zwölf Rittern oder wenigstens Freisassen aus dem Hundred, welche vor den königlichen Justitiarien functionirt. Ihre Rüge führt zu dem Gottesurtheile des Wassers. Unterliegt der Gerügte, so erhält er seine Strafe. Wer durch das Gottesurtheil sich reinigt, muß für sein gutes Verhalten Bürgen stellen, und wird bei den schlimmsten Verbrechen dazu des Landes verwiesen. Bei Glanvilla im 14. Buche seines Tractatus de legibus, wo das Criminalrecht behandelt wird, kommen Hinweisungen auf die Rügejury (jurata patriae, fama publica) vor, aber wenig Genaueres über die näheren Umstände. Die Rüge wird von den Justitiarien genauer geprüft, und wenn sie als gegründet erscheint, so tritt Reinigung durch Gottesurtheil ein. Eine nähere Uebersicht über den Umfang des Berufes einer von den Justitiarien mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury gewähren die in Spelman's Excerpten<sup>2)</sup> enthaltenen capitula placitorum coronae regis von 1194 und 1198. Aus den dieser Jury vorzulegenden Capiteln ergibt sich, daß zu berichten war über neue und alte, noch nicht abgemachte Criminalfälle; über die anhängigen Recognitionen und andere vor die Justitiarien gehörende Civilproceffe; über eintretende Fälle von königlichen Hoheitsrechten (Heimfälle, Vormundschaften, maritagia); über Confiscationen und Beeinträchtigungen königlicher Rechte; über Nichtbefolgung gewisser Verordnungen über Maß und Gewicht, Weinverkauf u. s. w. Endlich kommen noch transitorische Punkte fisciischer Art in den Capiteln von 1194 vor. Hiernach hat das ganze Institut den Charakter einer Staatsanstalt, nicht bloß zur Unterfuchung von Criminalverbrechen, sondern auch zur Verfolgung polizeilicher Zwecke, insbesondere aber zur Wahrung der königlichen Prärogativen und finanziellen Interessen berufen<sup>3)</sup>. Die englischen Rechtsbücher des 13. Jahrh. geben über die Rügejury der Justitiarien ziemlich befriedigende Auskunft<sup>4)</sup>. Die Justitiarien, welche in Folge der ihnen vorangehenden Bekanntmachungen eine vollständige Versammlung vorfinden, veranlassen die Ernennung der Rügejury. Die Ernennung derselben geschieht dadurch, daß für jede Hundrede vier Ritter ernannt werden, welche als Wahlmänner die Geschworenen selbst, zwölf milites oder liberos et legales homines ernennen. Der Eid ist darauf gerichtet: quod veritatem dicam de hoc, quod a me interrogabitur ex parte domini regis. Dies ist die gewöhnliche Form bei der jurata, hier aber besonders passend, weil ihnen eine ganze Reihe

2) Spelman, Codex statutorum regni Angliae in Houard, Anciennes loix II, p. 330. 340.

3) Ueber eine eigenthümliche Ansicht der juristischen Bedeutung dieser Anstalt, nach welcher die Rügejury mehr oder weniger einen definitiven Spruch über die Schuld geben soll, und welche sich bei Phillips, Engl. Rechtsgeschichte S. 298; Sundermann, Entstehung der Jury S. 68. 72; Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 349. 355 findet, siehe Wiener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 94 fg., welcher nachweist, daß die Rüge eine Anklage, und zwar eine starke, durch Eide bekräftigte Anklage, kein Urtheilsspruch ist.

4) Diese Nachrichten finden sich in Bracton fol. 116—118. Fleta I, 19. §. 4—6. Britton c. 2.

auswählen als Richter angesetzt werden, zu deren Ernennung besondere Erwählung und der nöthige Zeit verfließen muß. Diese auswählbare Richter sind in fünfjährigen und mit jährlichen Ausgängen unter den Parteienbewerbern als Richter ansetzt angesetzt, und fern in den Reichshöflichkeit. Den Angehörigen wird nur zwei Richter abwechselnd darin eine Anzahl über ansetzen und auch nicht beständig Richter werden: es sind die Richter aber auch mit andern Richter getheilt. Sie gehen auf die eine angestrichene Stelle langjähriger Richter mit Prokurationen, auf Ansetzungen demüthiger Richter, auf Bundeshochstellungen gegen weltliche Richter, besonders aber auf die Reichshöflichkeit, Reichshöflichkeit und Gerechtigkeit der Wissenschaften und halligen, Gerechtigkeit, sie sind, welche Justiz der Richter abwechselnd, da es im Mittelalter verübten Arten angesetzt wurden Justizarien gut. Besonders sind hier die im angestrichenen Gerechtigkeit Justizarien angesetzt, angesetzt, welche im 12. Buch in fünfjährigen Jahren ansetzten, und ganz besonders zur Bekämpfung der langjährigen Richter angesetzt waren, wofür in die Richter auch beständigen Gerechtigkeit zu ansetzen hatten, auch können sie auch den gerichtlichen Dienst, wenigstens für Criminalsachen, versehen zu haben. Unter den mit jährlichen Ausgängen versehenen Justizarien sind zunächst die ad maiorem, partem, officialitatis officium angesetzt, welche, zugleich mit den andern jährlichen Richter, den Gerechtigkeit dienen, welche aber auch dem ad maiorem, partem, officialitatis officium sind für die ad maiorem, partem, officialitatis officium. Die ersten waren jedoch dazu angesetzt und konnten nur auf unbestimmte Zeit, welche zum ihnen selbst erheben werden können. Nach dem früher gesagten Erblichwerden hatten jedoch die Richter auf ihnen ansetzt, als die Justizarien auf ihrer Reich Richter der einzelnen Gerechtigkeit sind. Das Verhältnis dieser beiden Gerechtigkeiten war, daß die bei dem Richter zur Richter gemeinsamen Richter war die nächste zum delictum über auch freischlichterliche Offizium hatten, dagegen die Justizarien für over et terminare die bei ihnen indifferenter Richter selbst abwechselten. Die zum delictum beantragten Justizarien hatten eigentlich nur selbst abwechselten, welche auf weiteren Judicamenten durch Gefangnis oder in anderer Weise schuldhaft waren. Ein weiterer Unterschied war, daß nur den Richter nur während des vollen Jahr gesetzt werden konnten, während während die Richter über allein nur die Justizarien gehörten. Auch findet sich eine andere Konkurrenz der von den Justizarien abwechselnden Richter der Gerechtigkeit, nämlich mit der im Mittelalter aufgetretenen großen Zahl der Gerechtigkeit, welche immer

5) In. Broderick. Ad. 116—118. Pars I. c. 21. In. 21. c. 3—21. In. für gerichtliche Handlung. 6) Farnet. Beiträge S. 102—104

zu haben im weit. Das Verhältniß dieser verschiedenen Richter untereinander, im Mittelalter, verhielt sich wie folgende: Gerechtigkeit der weltlichen Richter in Gerechtigkeit in Gerechtigkeit der weltlichen Richter, und die Richter, zum Theil wegen Überdauern der Richter, nämlich in weltlichen Richter, welche mit Drobheit auf nur nicht passen, daß die Richter über dem Gerechtigkeit, er werden gesetzlich war. Die Richter wurden durch die Richter der Richter, nämlich in weltlichen Richter, welche mit Drobheit auf nur nicht passen, daß die Richter über dem Gerechtigkeit, er werden gesetzlich war. Die Richter wurden durch die Richter der Richter, nämlich in weltlichen Richter, welche mit Drobheit auf nur nicht passen, daß die Richter über dem Gerechtigkeit, er werden gesetzlich war.

III. Das Criminalgericht vor Einführung der Reichshöflichkeit. Die Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit und Criminalgerichts war nur ein weltliche Richter, welche durch Richter, und in der weltlichen Gerechtigkeit, welche durch Richter, nämlich in weltlichen Richter, welche mit Drobheit auf nur nicht passen, daß die Richter über dem Gerechtigkeit, er werden gesetzlich war. Die Richter wurden durch die Richter der Richter, nämlich in weltlichen Richter, welche mit Drobheit auf nur nicht passen, daß die Richter über dem Gerechtigkeit, er werden gesetzlich war.

7) Gerechtigkeit S. 117

Glanvilla Nichts; es konnte dann wol in der Regel eine Rüge erlangt werden. Nur wenn eine Frauensperson wegen Tödtung ihres Mannes oder wegen Nothzucht Anklage erhebt, soll nach Glanvilla der Angeklagte die Wahl haben, entweder sich dem Gottesurtheile zu unterwerfen oder probationem mulieris contra se sustinere. Der Sinn des Letzteren ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; am einfachsten ließe es sich mit Biener so erklären, daß der Angeklagte, wenn er nicht das Gottesurtheil wählt und sich dadurch vertheidigt, die Begründung der Anklage gegen sich gelten zu lassen hätte, welche durch hutesium und secta in der Regel eintreten muß. Die zweite mögliche Begründung eines Criminalverfahrens ist die Rüge durch die jurata patriae. Das Verfahren wird nach Glanvilla (womit auch Bracton übereinstimmt) dadurch eingeleitet, daß genaue Nachfrage nach der Begründung der Rüge gehalten und der Angeschuldigte selbst darüber vernommen wird. Erscheint die Rüge begründet, so muß sich der Angeschuldigte dem Gottesurtheile unterwerfen; ein Freier durch Feuer, einer niederen Standes durch Wasser. Eine dritte, sonst sehr entscheidende Begründung des Criminalverfahrens, nämlich durch handhafte That, d. h. durch Verfolgung und Festhaltung auf der Flucht, ist nach Glanvilla<sup>8)</sup> nicht als etwas Selbständiges anzusehen, sondern führt zu einer Rüge ohne vollen Beweis, und verpflichtet zunächst zum Gottesurtheil. Eine eigenthümliche inquisitorische Thätigkeit ist die der Coroners, welche bereits vor Einführung der Urtheilsjury vorkommen, und daher hier schon zu erwähnen sind<sup>9)</sup>. Die Thätigkeit der Coroners tritt besonders bei gewissen Verbrechen ein, Tödtung, Verwundung, Nothzucht, und geht sowol auf eine genaue Feststellung des Thatbestandes, als durch eine aus der nächsten Gegend zusammenberufene Jury auf die Anzeige des Thäters. In den meisten Fällen wird diese Thätigkeit durch einen Ankläger hervorgerufen, sodas also die Anklage dadurch fester gemacht wird. Daneben kommt es aber vor, daß der Beruf, über alle außerordentlichen Todesfälle Untersuchung anzustellen, ohne Ankläger auf Spuren eines Verbrechen und des Thäters führte, worauf nunmehr die Inquisition des Coroners als Rüge und Indictment wirken konnte. — In dieses bisher beschriebene Verfahren ist die seitdem berühmt gewordene Urtheilsjury eingetreten, als ein Surrogat für die bis dahin üblichen entscheidenden Beweismittel, das Gottesurtheil und das Duell. Als Vorbote für die Entstehung dieser Jury in England ist die aus der Normandie stammende Einführung der assisae auszuzeichnen, welche in Civilsachen an die Stelle der bis dahin üblichen Entscheidung durch Duell die Entscheidung durch zwölf Geschworene aus der Nachbarschaft setzten. Denselben Gedanken führt in Criminalsachen die Urtheilsjury aus. Durch Aufhebung der Gottesurtheile wurde ein anderes Mittel der Entscheidung nothwendig, wozu man den Spruch von zwölf Geschwo-

renen aus der Nachbarschaft wählte. Nach Eintritt dieser Veränderung lag der Gedanke nahe, daß auch gegen das Duell, wozu die Anklage regelmäßig auffoderte, ebenso wie bei der assisa der Beklagte sich auf den Spruch der Geschworenen berufen könne, und auch dies kam sogleich in Uebung. So schließt sich also die Urtheilsjury gleich von Anfang an das Vorbild der assisa an, indem in beiden das Verdict der Nachbarschaft an die Stelle der früheren Entscheidungsmittel, des Duells und des Gottesurtheils, tritt.

12) Entstehung der Urtheilsjury. Durch can. 18 des vierten lateranensischen Concils unter Innocenz III. wurde im J. 1215 die bis dahin übliche Mitwirkung der Geistlichkeit bei den Gottesurtheilen untersagt: die Gottesurtheile selbst aber wurden nicht verboten, obwol das Verbot des Duells wiederholt bestätigt wurde. Da aber die Gottesurtheile schon ihren Credit verloren hatten, so hatte die Entziehung des geistlichen Rituals dabei dieselbe Wirkung, wie ein entschiedenes Verbot. Das ausdrückliche Verbot des Duells machte, weil es eine rein weltliche Sache betraf, in England keinen Eindruck; die indirecte Aufhebung der Gottesurtheile aber that ihre Wirkung, und sie wurde im dritten Jahre König Heinrich's III. 1219 vom Parlamente anerkannt<sup>10)</sup>, ohne daß man jedoch sogleich darüber einig wurde, was den Gottesurtheilen zu substituiren sei. Den bereits zur Umreise abgegangenen reisenden Justitiarien wurde daher eine provisorische Verordnung nachgesendet, in deren Gemäßheit sie einstweilen gegen die Gerügten (rectatos) Sicherungsmittel eintreten lassen sollten, bei den schlimmsten Verbrechen Verwahrung in gefänglicher Haft, bei weniger schlimmen Landesverweisung, bei geringen Entlassung gegen Caution. Wenige Jahre nachher kommt in mehreren Fällen vor, daß der Angeschuldigte gegen die officielle Verfolgung auf Rüge oder verfehlte Anklage se super patriam ponit, und eine Jury von zwölf Geschworenen sodann über die Culpabilität entscheidet. Dieses Surrogat für die Gottesurtheile scheint auf einer anderweitigen Verfügung des königlichen Raths zu beruhen. Die Natur der Urtheilsjury als Surrogat zeigt sich gleich von Anfang an darin, daß sie, wie das Gottesurtheil, nur auf ausdrückliche Erklärung des Angeschuldigten eintritt, und ohne Unterscheidung zwischen Thatfache und Recht in Einem Spruche über die Schuld entscheidet. Die ersten für jetzt bekannten Fälle<sup>11)</sup> sind von 1221 und betreffen Angeschuldigte, welche sich nicht der Jury unterwerfen wollen. In dieser bedenklichen Sachlage entschloß man sich doch, die Jury über die Schuld sprechen zu lassen. Da hierauf die Jury schuldig gefunden hatte, man aber den Mangel ihrer formellen Berechtigung, weil die Angeschuldigten sich nicht auf die Jury berufen hatten, fühlte, so wurde eine zweite

8) Glanvilla XIV, 3. §. 5. 9) Vergl. darüber Biener, Beiträge S. 279 fg.

10) Die hierher gehörigen Beweislücke und die ersten Fälle der Anwendung der Urtheilsjury sind von Biener, Engl. Geschw. - Ger. 2. Bd. Anhang I. S. 220—239 mitgetheilt. 11) Hale, Pleas of the crown T. II. ch. 43. p. 322. Das Nähere siehe bei Biener a. a. D. 2. Bd. S. 233 fg.



Geschworener in der Rügejury gefessen und mit indictirt habe, erscheint zuerst bei Britton und ist später auf eine Petition des Hauses der Gemeinen durch 25. Eduard III. 1351. Stat. V. c. 3. gesetzlich bestätigt worden. — Die zweite Art der Begründung eines Criminalverfahrens war *appellum*, förmliche Anklage durch eine Privatperson. Die Fähigkeit zur Anstellung einer solchen Anklage, die Erfordernisse dazu (*secta* und *hutesium*), die Art sie anzubringen (*par brief ou par bill*), endlich die Formel der Anklageacte waren genau bestimmt, und es war ein Versehen leicht dabei möglich, sodas die Anklage verfehlt war (*appellum cadit*). Hier interessiert nur der Schluß der Klageformel: *et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit*. Diese Herausforderung zum Duell wird aber schon im J. 20 Eduard III. als *parole de forme* bezeichnet. Auch finden sich in mehren, dem 15. Jahrh. wahrscheinlich angehörenden Tractaten die Anklageformeln ohne die bestimmten Worte *per corpus suum*. Jedenfalls aber fand das Duell keine Begünstigung bei den Gerichten. Außerdem standen besondere Privilegien oder Unfähigkeit zum Kampfe dem Duell hindernd im Wege, und Beklagten, welche mit handhafter That gefangen worden oder aus dem Gefängnisse ausgebrochen waren, wurde das Duell ebenfalls verweigert. In diesen Fällen konnte sich der Beklagte nur auf die *patria* berufen; wo aber das Duell zulässig war, stand ihm die Wahl zwischen Duell und *patria* zu. War endlich die Anklage wegen formellen Mangels nicht zulässig (*appellum cadit*), so konnte auf die durch die Anklage begründete Vermuthung hin, im Namen des Königs *ex officio* und *pro pace regis ad inquisitionem* vorgeschritten werden, gleich als ob ein Indictment vorhanden wäre<sup>15)</sup>. Gegen diese *secta regis* konnte der Beklagte nicht anders, als *se ponere in patriam, quia rex non pugnat nec alium campionem habet, quam patriam*<sup>16)</sup>. Eine besondere Modification des *appellum* ist die Anklage, welche durch einen *probator* (*approver*) bewirkt wird. Sie geht daraus hervor, daß ein indictirter Verbrecher eingesteht und unter der Bedingung Strafflosigkeit zugesichert erhält, daß er die Gefährten seiner Verbrechen anklagt. Die Form ist übrigens die gewöhnliche, daß er bei dem Coroner seine Anzeigen macht und dann vor Gericht mit dem *appellum* auftritt. Die ersten Spuren dieses Verfahrens fallen in die Zeiten des Königs Johann. Seitdem findet es sich in den Schriftstellern des 13. Jahrh. und durch das ganze Mittelalter hindurch in den Statuten und in den Yearbooks<sup>17)</sup>. — Eine

dritte Art der Begründung eines Criminalverfahrens in der alten Zeit ist durch handhafte That (*captus cum manu opere, mainoeuvre, mainour*), wenn Jemand bei der That selbst oder bei der sogleich angestellten Verfolgung (*hutesium, huy et eri*) ergriffen worden ist. Der Grundsatz des *common law* für diese dritte Art ist klar erwiesen durch ein altes Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1290: *Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino regi potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die*. Was die Stellung der handhaften That neben der Jury anlangt, so findet sich die älteste Nachricht davon bei Glanvilla XIV. 3. §. 5, also aus einer Zeit, wo die Urtheilsjury noch nicht vorhanden war. War ein Mörder auf der unmittelbaren Verfolgung ergriffen und dies durch die Rügejury bezeugt worden, so mußte er sich mittels Gottesurtheils reinigen. Eine Ueberführung brachte die handhafte That nicht hervor, selbst dann nicht, wenn sie mit dem Indictment der Rügejury bekräftigt war. Im 13. Jahrh. steht die Sache anders, und so, wie man nach germanischen Principien erwarten kann. Nach vielen Stellen<sup>18)</sup> wurde der auf der Stelle oder in der Verfolgung ergriffene Mörder, der verfolgte und mit den gestohlenen Sachen ergriffene Dieb, ohne weitere gestattete Verantwortung, auf der Stelle gerichtet. Einzelne Stellen aus der Praxis des 14. Jahrh. ergeben<sup>19)</sup>, daß auf handhafte That ohne appeal und ohne Indictment der Betreffende zur Verantwortung gezogen werden konnte. Dies hat später aufgehört, sodas die Sache nun so steht, daß nur dann, wenn die handhafte That durch Indictment gestützt ist, der Angeschuldigte zur Verantwortung gezogen werden kann, was der Standpunkt ist, der vorher bei Glanvilla bemerkt wurde. — Nach dem Bisherigen läßt sich nunmehr übersehen, auf welche Voraussetzungen hin die Jury in Thätigkeit gesetzt wurde. Gegen eine förmliche Criminalanklage (*appellum*) konnte der Beklagte statt des Duells sich auf die Jury berufen, was er sogar mußte, wenn der Ankläger oder er selbst zum Kampfe unfähig war; ferner, wenn er wegen handhafter That oder Ausbruch aus dem Gefängnisse, das Recht zum Kampfe verloren hatte. Ganz besonders wurde die Entscheidung durch die Jury nothwendig, wenn das Verbrechen im Namen des Königs verfolgt wurde (*secta*

Ursprung dieser Rechtsquelle, welche die Grundlage des *common law* ist, liegt in sehr früher Zeit, nämlich in dem Ansehen der *curia regis*, des höchsten und in manchen Stücken exklusiven Reichsgerichts. Seit dem Anfange des 14. Jahrh. haben die Gerichte selbst darauf Bedacht genommen, ihre Jurisprudenz (im französischen Sinne des Wortes) authentisch durch Aufzeichnungen zu sichern. Mit Eduard II. fangen die reports an, deren Sammlung unter dem Namen der Yearbooks bekannt ist. Sie sind von Beamten des Gerichts, von besonders dazu berufenen reporters abgefaßt worden. Vergl. darüber, sowie über die Ausgaben *Biener*, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 299 fg.

18) Sie sind angeführt bei *Biener a. a. D.* I. Bd. S. 109. Rot. 170. 19) Die Stellen siehe bei *Biener a. a. D.* I. Bd. S. 110. Rot. 171.

15) *Bracton* fol. 139. 139b. 142b. 144. *Fleta* I, 34 (32). §. 38.

16) *Bracton* fol. 142b. *Fleta* I, 34 (32). §. 25.

17) Mit der Regierung Eduard's II. werden in der Praxis des englischen Rechts die Entscheidungen der höchsten Gerichte in wirklich vorgekommenen Rechtsfällen, also die *auctoritas rerum judicatarum*, wichtig. Sie erscheinen schriftlich festgestellt in den sogenannten Yearbooks, welche in der Zeit von Eduard II. bis in die Regierung Heinrich's VII., 200 Jahre hindurch, über die Praxis des englischen Rechts Belehrung geben. Der eigentliche

regis, suite du roi), weil rex non habet campionem nisi patriam. Eine solche Verfolgung ex officio findet Statt, wenn eine sonst gegründete Anklage durch formelle Fehler unzulässig wird, oder ein Indictment vorliegt, entweder der Rügejury oder der Coronerjury. Die Form, in welcher dieses Verfahren einzuleiten ist, heißt mit dem Kunstausdrucke arraigner, entstanden aus adrationare, ad rationem ponere, zur Verantwortung ziehen. Die Procebur, welche im Wesentlichen mit der noch jetzt üblichen übereinstimmt, besteht in der alten Zeit darin, daß ein gerichtlicher Beamter dem vor Gericht gestellten die Anschuldigung vorträgt und dessen Erklärung darüber verlangt. Erfolgt diese auf rien coupable, so wird weiter gefragt, comment il voille lui acqwitter, quomodo se defendere velit. Wenn nunmehr nichts Besonderes vorgebracht wird, z. B. benesit of clergy, oder Gnadenbrief des Königs, oder autrefois acquitté, so erwartet man die Erklärung auf mettre en pays de bien et de mal. Erfolgte diese nicht, so traten zwingende Maßregeln ein. In der neueren Zeit besteht das arraignment darin, daß das Indictment vorgelesen, ferner gefragt wird, ob schuldig oder nicht; endlich wie er gerichtet (tried) sein will. Die zweite Frage ist jetzt nicht mehr üblich und durch eine Parlamentsacte 7. 8. Geo. IV. aufgehoben. In den verschiedenen Modificationen dieser zweiten Frage liegt die Bedeutung der Jury geschichtlich vor. Als man fragte, quomodo se defendere velit, war die Jury ein Vertheidigungsmittel des Angeeschuldigten, ein Zeugniß, worauf er sich berufen konnte. Sobald er sich nicht darauf berief, war er unvertheidigt und schien seine Sache aufzugeben. Wenn man nachher fragte, wie er gerichtet sein wolle, wurde anerkannt, daß die Geschworenen nunmehr Richter über die That geworden waren, was aus der Vorlegung von Beweisen folgte. Als man endlich die Frage ganz wegließ, liegt darin der Grundsatz, daß Niemand ohne Spruch der Jury verurtheilt werden soll, also die politische Natur der Jury. — Der Grundsatz, daß Niemand durch Jury gerichtet werden kann, als wer sich derselben unterwirft, beruht darauf, daß die Berufung auf die Jury ein Vertheidigungsmittel ist, und es ist dieser Grundsatz schon vorher als eine Analogie mit dem Gottesurtheile hervorgehoben worden. Diese Analogie geht aber noch weiter, nämlich auf die Nöthigung, von einem derartigen Vertheidigungsmittel Gebrauch zu machen. Wer sich der Jury nicht unterwarf, wurde nach dem common law als unvertheidigt mit der vollen Strafe belegt<sup>20)</sup>. Durch Stat. Westmon. I. 1275 c. 12. wurde bestimmt, daß in Fällen der secta regis diejenigen, welche sich der Jury (enquête) nicht unterwerfen, en le prison fort et dure gebracht werden sollen. Dieser Zwang fand nicht Statt bei appellum; bei diesem blieb das common law stehen, in dessen Gemäßheit der Weigernde oder stumm Bleibende für über-

führt geachtet wurde, wie ein Fall aus dem 21. Jahre Eduard III. ergibt. Schon zu Ende des 13. Jahrh. ist dieses Zwangsmittel in Fleta und Britton bedeutend verschärft, und wird in den folgenden Jahrhunderten zu einer torturmäßigen Behandlung erhöht, welche bald den Tod herbeiführen mußte. In dieser grausamen Form heißt dies penance. Nach manchen Schwankungen wurde durch 12. Georg III. c. 20 bestimmt, daß der nicht Antwortende für überführt zu achten sei, wodurch die Sache wieder auf den Standpunkt von 1275 zurückgeführt wurde. Endlich hat 7. 8. Georg IV. c. 28. sect. 2 verordnet, daß auf Verweigerung der Antwort die Erklärung als nicht schuldig zu Protokoll zu nehmen und der Proceß weiter zu führen sei. Diese Verfügung entspricht der neueren Stellung der Geschworenen, zu Folge welcher sie als Richter über die That anzusehen sind, nicht mehr als ein Vertheidigungsmittel des Angeeschuldigten. Bei denen, welche der penance unterlagen, wurde in der Zeit Heinrich's IV. angenommen, daß dabei Confiscation (forfeiture) eintrete; das common law vor dem Stat. Westmon. ergebe Ueberführung und Confiscation; das Statut habe die Ueberführung durch etwas Anderes ersetzt, aber die Confiscation nicht aufgehoben. In der Zeit Eduard's IV. hingegen wurde anerkannt, daß bei der penance das Gut nicht verfallen sei<sup>21)</sup>.

13) Das Verfahren mit der Urtheilsjury. Die verschiedenen Arten der Einleitung eines Criminalverfahrens sind in dem Vorigen bis zu dem Momente geschildert worden, wo den Geschworenen die Frage vorgelegt wird: an sit culpabilis nec ne, also bis zu der Stelle des Processus, wo die Thätigkeit der Urtheilsjury beginnt. Es ist nun das weitere Verfahren mit der Urtheilsjury darzustellen. Das Nächste ist, daß die Geschworenen zu einer geheimen Berathung zusammentreten, während welcher sie von Gerichtswegen unter Aufsicht gehalten werden, damit kein Verkehr irgend einer Art mit ihnen stattfinde. Jede Verletzung dieser Vorschrift wird streng bestraft, und sogar das Verdict wird ungünstig, wenn erweislich ist, daß die Partei, zu deren Gunsten es ausgefallen ist, sich in irgend eine Verbindung mit den Geschworenen gesetzt hat. Nach geendeter Berathung und erlangter Einstimmigkeit geben die Geschworenen ihr Verdict ab; diesem gemäß erfolgt das losprechende oder verurtheilende Erkenntniß. Hat aber der dirigirende Richter, besonders bei bedeutenden Verbrechen, Verdacht, daß die Geschworenen aus irgend einem Grunde die Wahrheit verhehlt haben, so ist er befugt, die Geschworenen zu trennen und jeden Einzelnen über die Gründe des Spruchs zu vernehmen. Dieselbe Maßregel tritt nach Fleta und Britton ein, wenn die Geschworenen nicht einig werden können. Diejenigen, welche sich verdächtig zeigen, oder Nichts von der Sache wissen, werden ausgeschieden und durch Andere ersetzt. Ein eigentliches assortiare, wodurch mehr als zwölf Stimmen in die Jury gebracht werden, findet

20) Dies ergeben Rechtsfälle in den Yearbooks. Siehe die Stellen bei Biener a. a. D. I. Bd. S. 112 und dessen Beiträge S. 296 fg.

21) Siehe die Citate bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 113. Rot. 185. 186.

also nicht Statt. Nach der Angabe der Fleta läßt sich schließen, daß auch in Criminalsachen die Jury (wenn sie nämlich nicht verdächtig, sondern nur uneinig war) nunmehr durch Hunger zur Einstimmigkeit gezwungen werden konnte, wie in Civilsachen<sup>22)</sup>. Besonders schwierig in der Anwendung der Jury war, wenn das Verbrechen in solcher Heimlichkeit begangen worden ist, daß eigentlich Niemand darüber ein Wissen aussprechen kann. Ein klares Beispiel dafür ist die Vergiftung, und daher nimmt Bracton<sup>23)</sup> an, daß hier eigentlich keine Berufung auf Jury stattfinden könne, also nur Duell zulässig sei; er bemerkt aber auch dagegen, daß dem Angeeschuldigten billiger Weise die Berufung auf Jury nicht entzogen werden dürfe, weil sodann leicht ein Unschuldiger durch einen handfesten aufgestellten Kämpfer überwiesen werden könne; um daher die Jury möglich zu machen, nimmt er für den Fall des Nichtwissens die gelindere Meinung, quod satis liberatur, qui non condemnatur, an. Diese Meinung ist auch in Fleta und Britton anerkannt<sup>24)</sup>, wodurch also eine Freisprechung wegen mangelnder Ueberzeugung von der Schuld deutlich sanctionirt ist. Ueber die dem Verurtheilten zu Gebote stehenden Mittel Behufs der Geltendmachung von Einwendungen gegen den Spruch ist wenig übersiefert worden. Die Bemerkung Britton's, daß der Angeschuldigte specielle Gründe anführen darf, welche die Geschworenen der Parteilichkeit verdächtig machen, ist vielleicht auf Einwendungen gegen ein bereits gesprochenes Verdict zu beziehen, da die dem Verdict vorangehenden Recusationen schon vorher abgehandelt sind. Dazu ist eine Parallele, daß der Richter auf Verdacht über die Gründe eines Verdicts Nachforschung halten kann. Eine Nullitätsklage gegen ein verurtheilendes Verdict kommt in der Placitorum abbreviatio vor<sup>25)</sup>. Sie stützt sich darauf, daß kein förmliches appellum vorgelegen habe und das indictment nicht speciell genug sei; der Angeschuldigte hatte übrigens freiwillig sich der Jury unterworfen. Am wichtigsten unter allen ist die Frage, ob gegen die Geschworenen eine attineta ausgebracht werden kann, zu Folge welcher eine große Jury von 24 Personen über die Richtigkeit eines Verdicts der gewöhnlichen Jury entscheidet. Die Antwort darauf geht im Allgemeinen dahin, daß in Civilsachen ein solches Verfahren im 13. und den folgenden Jahrhunderten stattgefunden hat, in Criminalsachen aber nicht üblich gewesen ist. Es finden sich zwar in Ansehung der Rückjurys bei den Schriftstellern und in der Praxis des 13. Jahrh. mehrfache Hinweisungen darauf, daß sie wegen falscher oder unterlassener Anzeigen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen worden sind; das Verfahren war aber nicht das solenne der attainte, und die Strafe nicht die harte des falschen Eides, sondern Geldbuße oder Gefängniß. Gegen die kleine Jury, also

die Urtheilsjury, ist ebenfalls von einer attainte wegen falschen Spruchs bei den Schriftstellern des 13. Jahrh. nicht die Rede. Als im 14. und 15. Jahrh. die attainte, welche Anfangs nur bei der parva assisa angewendet wurde, auch für die anderen Jurys in Civilsachen Anwendung fand, ist auch wirklich an attainte gegen die kleine Jury in Criminalsachen gedacht worden. Ein merkwürdiger Beschluß darüber, wobei der Name des Oerrichters Thyrwitt genannt wird, ist von Fitzherbert<sup>26)</sup> aufbehalten worden. Es wurden damals für das common law folgende Grundsätze aufgestellt: derjenige, welcher auf indictment hin processirt und von der kleinen Jury schuldig befunden wird, kann keine attainte ausbringen, weil er zwei Jurys gegen sich hat. Ist aber Jemand nach vorhergehendem indictment frei gesprochen worden, so kann von Seiten des Königs attainte verfügt werden. Sobald Jemand auf Privatanklage (appellum) von der Jury schuldig erkannt ist, hat er attainte, aber ohne aufschiebende Kraft gegen die Vollstreckung; sie kann ihm daher nur dann von Nutzen sein, wenn aus irgend einem anderen Grunde die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt wird. Beispiele der wirklichen Anwendung dieser Grundsätze sind nicht bekannt. Indessen erhielt überhaupt unter Heinrich VII. und VIII. das gemeinrechtliche Institut der attainte durch Statuten eine andere Richtung. Es kam dies im Ganzen darauf hinaus, daß anstatt der hergebrachten Strafen des Meineides Geldbußen oder Gefängniß gegen die Geschworenen stattfanden, was allerdings ihrer damals veränderten Stellung entspricht, indem sie nunmehr auf vorgelegte Beweismittel (evidence) zu sprechen hatten. Ingleichen bildete sich der Uebergang zu einem new trial, was aber in Criminalsachen nicht anwendbar schien, wegen des Grundsatzes: Nemo bis in idem. Die attainte besteht seit dem 16. Jahrh. nicht mehr als ein praktisches Institut in Criminalsachen, und es handelt sich bloß darum, in wie weit die Richter und die Gerichtshöfe die Geschworenen mit Geldbuße belegen können, wenn sie gegen die Evidenz der Beweise oder gegen die über Rechtspunkte gegebene Anweisung der Richter fehlen. Allein auch diese Abhängigkeit der Jury hat in der Zeit Karl's II. durch die Praxis ihr Ende gefunden. — Ein besonders wichtiger Punkt, über welchen die historischen Nachrichten nun zu erwähnen sind, ist die an die Geschworenen gestellte Frage. Im ersten Anfange der Urtheilsjury war nach mehreren Zeugnissen und insbesondere nach Bracton's Angabe die Frage: an culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur. Noch in der neuesten Zeit geht die Anforderung an den Angeschuldigten, auf das indictment zu antworten, und der Beruf der kleinen Jury auf die Erklärung über Schuldig oder Nichtschuldig. Speciell aber ergeben die von Cottu<sup>27)</sup> mitgetheilten Formulare, daß in den Aufforderungen an die Jury vor dem Anfange der eigentlichen Verhandlung

22) Biener, Beiträge S. 264. 23) Bracton fol. 137 b. Fleta I, 31. §. 3. 24) Fleta I, 34 (32). §. 37. V, 22 (16). §. 24. Britton c. 4. p. 24. 25) Placit. abbrev. p. 287. 20. Ed. 1.

26) Fitzherbert, Abridgement v. Attaint n. 60. 64. (10. Henr. IV.) 27) Cottu, De l'admin. de la just. crim. p. 90. 102. 103. Phillips, On juries p. 120. 124.



und wieder zu Ende derselben, um das gefundene Verdict anzusprechen, ihnen die Entschädigung über das Schuldig ausdrücklich zugewiesen wird, obgleich, genau genommen, sie mehr als diese einfache Frage, nämlich den Indictment (indictment oder information) mit seinen mancherlei näheren Bestimmungen zu beantworten haben. Im Besentlichen befindet sich also dieser Gegenstand noch auf demselben Standpunkte, wie im 13. Jahrh. nach der ersten Einführung der Urtheiljury. Die Frage selbst, welche den Geschworenen vorgelegt wird, ist eine solche, worauf in ungetrennter Antwort über Thatsache und rechtliche Verschuldung zu entscheiden ist; sie ist eine Generalfrage, und eine entsprechende Antwort darauf heist general verdict. — Bei Vergleichung der Urtheiljury im Criminalverfahren mit den Geschworenengerichten in Civilsachen findet sich, daß die assisae, die erste organisirte Form des Geschworenengerichts, in einem einzigen kurzen Ansprache den ganzen Proceß, Thatsache und Recht, entschieden, wie früher das Duell, an dessen Stelle sie traten, entschieden hatte. Hierin besteht also Uebereinstimmung bei den ursprünglichen Formen der Jury für Civilsachen und für Criminalsachen. Die Civiljury mochte aber bald nach ihrer Einführung, zu Ende des 12. Jahrh., durch die Praxis einen weiteren Fortschritt. Oft ergab sich aus der Verhandlung der Partien, daß eine einzelne Thatsache als Exception den ganzen Proceß zu entscheiden geeignet war, und es wurde die Feststellung dieser unter den Partien streitigen Thatsache den als assisa berufenen Geschworenen überlassen, welche nunmehr bloß über den von den Partien herangezogenen factischen Streitpunkt, nicht mehr über das Recht zu entscheiden hatten, und in Betracht dieser veränderten Function nunmehr den Namen jurata erhielten (assisae vertitur in jurata). Eine ähnliche Fortbildung war in Criminalsachen möglich. Es konnte z. B. bei einer Tödtung der Einwand, daß dieselbe durch Zufall oder durch Nothwehr veranlaßt sei, die Schuld abwenden, und die Jury hätte dann nur diesen thatsächlichen Umstand als specielle Frage zu beantworten gehabt, nicht mehr die Generalfrage wegen der Schuld. Es hat aber dieser Fortschritt, der weiteren Ausbildung der Civiljury analog, nicht stattgefunden, vielmehr hat die Sache einen andern Gang genommen. In Bezug auf die so eben erwähnten Beispiele finden sich einige, näher in Betracht zu ziehende Stellen der Parlamentstatuten, nämlich Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. c. 26 und Stat. Glocest. 6. Ed. I. 1278. c. 9<sup>m</sup>). Diese Gesetze ergeben, daß damals nach dem common law Tödtung, selbst wenn sie durch Zufall oder in Nothwehr bewirkt worden war, für Mord galt, also mit Verlust des Lebens und Confiscation der Güter bestraft wurde. Diese Strenge, welche eine Berücksichtigung der Verschuldung ausschließt, rührt unverkennbar aus dem altgermanischen Principe her, zufolge dessen der

Wille des Verurtheilten bei der Zahlung des Buhrgeldes nicht in Betracht kam. Erst diese Statuten stellten diese Strenge entschieden ab; dabei wurde indessen in der Praxis des Mittelalters angenommen, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe in dem Statut die früher bestehende Confiscation nicht aufgehoben sei. Das frühere Verfahren in solchen Fällen war nach Inhalt des Statuts von Gloucest. daß bei der Kanzlei ein breve auf specielle Untersuchung des Entschuldigungsgrundes nachgeschickt wurde; die Untersuchung wurde also einem Beamten aufgetragen, und ein günstiges Ergebnis konnte Begnadigung herbeiführen. Dieses Verfahren wurde durch dasselbe Statut abgeschafft; vielmehr sollte der Angeeschuldigte bei dem nächsten Gerichtstage sich dem Spruche der Jury unterwerfen, und wenn das Verdict Nothwehr oder Zufall ergibt, wird auf erstatteten Bericht der Richter an den König Begnadigung zugesagt. Die Verordnung sagt also deutlich, daß der Angeeschuldigte nicht den Entschuldigungsgrund als eine Einrede vorzubringen hat, über welche dann die Jury zu sprechen angewiesen wäre. Die prägnantesten Fälle, in welchen nach Art des Civilproceßes der Jury statt der üblichen Generalfrage eine factisch specielle vorgelegt werden konnte, wurden so in einem andern Weg eingebracht, nämlich in den eines Specialverdicts, was im Civilproceße schon längst bekannt war. Die Jury hatte in solchen Fällen die speciellen Umstände der Tödtung genau anzugeben und das Uebrige den Richtern zu überlassen. Die von Biener<sup>28)</sup> angeführten Fälle von Specialverdicts in den Yearbooks entsprechen dieser Behandlung, namentlich darin, daß die von den Geschworenen dabei ausgesprochene Ansicht über die Strafbarkeit nicht als Theil ihres Verdicts behandelt wird. Das Gemeinsame in der Behandlung dieser Fälle, wie sie als früheres common law und etwas verändert in dem Statute vorliegt, ist, daß die Entscheidung über Culpabilität den Geschworenen entzogen und dem Könige vorbehalten ist. Ueber den ferneren Verlauf der praktischen Behandlung der Jury im Mittelalter geben die Yearbooks in den darin verzeichneten Fällen manche interessante Anstöße. Namentlich findet sich, daß die Richter keineswegs im Principe dagegen waren, der Jury specielle, die Culpabilität betreffende Fragen vorzulegen. Schon die Analogie der Civiljury mußte sie darauf führen. Es ist dabei zu bedenken, daß damals Richter und Jury noch nicht als gleichberechtigte und eifersüchtige Mächte einander gegenüberstanden. Die Jury war für die Richter ein Mittel der Untersuchung, und sie konnten mit den Geschworenen gleichwie als Zeugen verfahren, um die Wahrheit zu finden. Diese Verhältnisse zwischen Richter und Jury änderten sich seit dem Anfange des 16. Jahrh. bedeutend, und es ging daraus allmählig die neuere Stellung der Jury, ihrer Unverantwortlichkeit, hervor, wozu die Veranlassung war, daß man anfing, der Urtheiljury Beweise vorzulegen und

28) Die Stellen sind abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 119 ff.

1. Capitel. 2. 3. 2. Capitel. LXIII.

29) Im Anfange des Criminalproceßes 1849. S. 91.

auf die daraus hervorgehende Evidenz das Verdict zu erwarten; eine Veränderung, wovon später noch die Rede sein wird.

14) Verschmelzung der beiden Arten des Geschworenengerichts in Civilsachen, der *assisa* und der *jurata*. Es gab nach den früheren Bemerkungen über das processualische Verfahren in Civilsachen während des 13. Jahrh. zwei verschiedene Formen des Geschworenengerichts. Die eine ältere, aus gesetzlicher Feststellung im 12. Jahrh. herkommende, sind die *assisae*, welche in den Klagen, für welche bis dahin das Duell üblich war, den Gottesgerichtskampf ersetzen; in dieser Stellung, in deren Folge die *assisae* ein Surrogat für das Duell waren, liegt zugleich die Begründung, daß die Zahl der *assisae* geschlossen war und bei der ferneren Fortbildung des englischen Processes nicht vermehrt wurde. Die neuere Form, die *jurata*, bildete sich bald aus der *assisa* heraus. Sowol in den petitorischen Processen über das Recht, die mit *breve de recto* eingeleitet und durch *magna assisa* entschieden wurden, als in den Besitzklagen, für welche die *parvae assisae* dienten, war man frühzeitig dahin fortgeschritten, daß man die Abhängigkeit der eigentlichen Entscheidung in vielen Fällen von einer einzelnen factischen Frage einsah, und diese Frage in Folge der Einwilligung der Parteien von den einberufenen Geschworenen als *jurata* entscheiden ließ. Bei diesem Verfahren war also die *assisa* bloß die Form für die Einleitung des Processes, indem die einberufenen Geschworenen nicht als *assisa* die Generalfrage, sondern als *jurata* eine specielle factische Frage beantworteten. Hieran knüpfte sich ein weiterer Fortschritt, indem es dahin kam, daß gewisse Prozesse nicht mehr in den Formen der *magna* und *parva assisa* eingeleitet wurden, sondern die Parteien gleich von Anfang auf *jurata*, statt *assisa*, antragen konnten. Es fand dies nicht bloß in den Fällen der *magna assisa*, sondern auch in denen der sogenannten *parvae assisae*, welche possessorisches Rechtsmittel waren, statt<sup>30)</sup>. Diese Verschmelzung der *assisa* und *jurata* war bereits im 14. Jahrh. vollendet, sodaß selbst in den vorgeschriebenen Fällen der *assisa* eine Jury an ihre Stelle treten konnte. Die Sache kam dadurch auf den Standpunkt des neueren englischen Civilprocesses, zufolge dessen lediglich aus den Verhandlungen der Parteien hervorgeht, über welche Streitpunkte (*exitus, issues*) die Jury vernommen werden soll. Die alten *assisae* dienen nunmehr gleichsam bloß als Rubriken für die gewählte Klage, während die Geschworenen in ihrer Function für *jurata* galten. In Folge dieser Verschmelzung der beiden anfänglich streng getrennten Institute erklärt sich daher, daß im 14. Jahrh. die *attainte*, welche vorher in der Hauptsache nur bei den possessorischen Assisen stattfand, regelmäßig nunmehr auch bei der Jury angewendet wurde.

15) Entstehung der großen Jury. Neben den

beiden bereits geschilderten, im Mittelalter vorkommenden Arten der Rügejury, der, welche der *vicecomes* auf seinem Umgange (*turnus*) durch die Hundreden abhielt, und der, welche die ausgefendeten Justitiarien auf ihren Rundreisen vornahm, welche beide Rügejury der Hundreden waren, indem jedes Hundred zwölf Geschworene stellte, welche über das in seiner Mitte Vorgefallene zu berichten hatten, ist ein drittes ähnliches Institut von besonderer Wichtigkeit, die große Jury, welche aus der Grafschaft berufen ist und für diesen größeren Bezirk Antwort zu geben hat. Sie ist im Mittelalter entstanden für die Assisen der reisenden Justitiarien und die Sitzungen der Friedensrichter, und besteht nach manchen Veränderungen in ihrer Geschäftsform und in ihrem Verufe noch jetzt. Dieses Institut ist nicht aus einer Parlamentsacte hervorgegangen, sondern verdankt dem *common law*, d. h. der bildenden Praxis der Justitiarien, und daher wahrscheinlich einer allmählichen Entwicklung seinen Ursprung. Die älteste Spur dieses Instituts findet sich in einer für dasselbe sehr wichtigen Stelle der *Yearbooks*, 42. Ass. pl. 5. 1368<sup>31)</sup>, worauf und in den sich anschließenden Nummern eine Anzahl Fälle folgen, welche durch die Präsentationen zur Sprache gekommen waren. Wir haben hier ausgefendete Richter mit der *Commission of oyer et terminer* für Criminalsachen und auf Nachforschung hinterzogener Ansprüche des Königs. Die Beamten der Grafschaft stellen der früher erhaltenen Anweisung gemäß sofort die nöthigen *enquests*, d. h. Juries; die letzteren werden vereidet und auf die Gegenstände verwiesen, für welche die *Commission* lautet. Die Vereinigung von Rügen über criminell strafbare Handlungen und über hinterzogene königliche Vorrechte kann nicht befremden, da sich dieselbe im 12. und 13. Jahrh. in den Capiteln der Rügejury, welche mit den Hundreden abgehalten werden, findet. Merkwürdig ist aber, daß von den Justitiarien über dieselben Punkte eine doppelte Rügejury vernommen wird, die eine aus jedem Hundred, ernannt von den *Ballifs* der einzelnen Hundreden, die andere aus Rittern bestehend von dem *vicecomes* der Grafschaft. Die letztere wird in jener Stelle *grand enquest* genannt, wol nicht wegen der Qualification durch Ritter, sondern in Beziehung darauf, daß sie die Grafschaft repräsentirt, und durch die größere Zahl von 24 Geschworenen besetzt wird. Mit dieser Notiz ist noch eine andere in den *Yearbooks* zu verbinden, indem sich Mich. 35. Henr. VI. 1457. pl. 14<sup>32)</sup> vorfindet ein *Grand enquest juré pour enquerir pour le Roy de toutes treasons et felonies*, und zwar bei einer Session der Friedensrichter. Es findet sich also im Mittelalter eine aus Rittern bestehende und für die Grafschaft fungirende *grand enquest*, welche mit Rügen von Criminalsachen beauftragt ist. Da die noch jetzt übliche große Jury in früherer Zeit und eigentlich noch jetzt die Function des Rügens hat, ist unzweifelhaft in dem

30) Siehe das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 124 fg.

31) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. D. 1. Bd. S. 129. 32) *Fitzherbert*, Abridgement v. Conspiracy 5.

grand enquest die älteste Form der Rügejury anzuerkennen. Der Kunstausdruck der grand jury ist in einer Institution des Civilprocesses erweislich. Bereits früher ist erwähnt worden, daß in Civilprocessen das Verdict einer assisa oder jurata mittels einer attineta als falsch angefochten werden konnte. Das Verfahren war, daß 24 Geschworene, wo möglich Ritter, über die Sache nochmals zu erkennen hatten. Unzählige Fälle in den Yearbooks zeigen, wie sehr üblich dieses Verfahren im Mittelalter gewesen ist. In diesen alten Nachrichten heißt aber die Oberjury regelmäßig grand jurée, und in vielen Stellen werden die beiden hier in Frage kommenden Jurys mit den Bezeichnungen grand jurée und petit jurée einander entgegengesetzt<sup>33)</sup>, welche aus diesem Verhältniſſe leicht zu erklären sind. Die Uebertragung des Ausdrucks grand jury auf die große Jury der Grafschaft scheint darin ihre Veranlassung zu haben, daß die für Civilprocessen beauftragten Justitiaren (ad assisas, juratas, certificationes capiendas) für die häufigen vor ihnen abzuhaltenden attinetae ebenfalls eine Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft zur Seite hatten, um mit dieser grand jury diese Sachen zu erledigen. Wenn aber, wie es früher bisweilen geschah und jetzt regelmäßig der Fall ist, die ausgesendeten Richter beide Commissionen (ad audiendum et terminandum und ad assisas, juratas capiendas) auf sich hatten, so diente ihnen dieselbe Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft als grand enquest für Criminalsachen und als grand jurée für Civilsachen. Letzteren Namen hat aber die große Rügejury bei dieser Gelegenheit als bleibende Benennung erhalten. — Hiernächst sind die Ausschreiben (brevia) in Betracht zu ziehen, wodurch für die Gerichtssitzungen der Justitiaren und Friedensrichter die zur Criminaljustiz nöthigen Jurys bestellt wurden. Dergleichen Formeln sind uns aufbewahrt worden<sup>34)</sup>. Die Formel für die Einberufung der großen Jury war: Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro Domino Rege et corpore comitatus praedicti. Für die kleine Jury war die Formel: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo ad faciendum ea, quae eis ex parte Domini Regis injungentur, oder (bei gaol delivery) ad faciendum juratam inter Dominum Regem et prisonos praedictos. Hiernächst sind noch folgende zwei Punkte zu erwägen. Der eine betrifft die Qualification der zur großen Jury Geschworenen als Ritter; der andere, wie es gekommen ist, daß jetzt die große Jury höchstens mit 23 Geschworenen besetzt wird, nicht mehr mit 24. Die Ritterqualität wurde bei der großen Jury verlangt, theils weil sie die Grafschaft repräsentirte, theils weil sie als attineta Geschworene von höherem Range haben sollte, als die kleine Jury, zu deren Ueberweisung sie bestimmt war. Seit dem Abkommen des

Ritterschlags war die Befriedigung dieser Forderung so leicht nicht möglich, ungeachtet die Ernennung zum Ritter (knight) in England fortgeführt worden ist. Es wurde der Ausweg ergriffen, Gutsbesitzer zu wählen, deren Grundstück einen so hohen Ertrag lieferte, daß sie darauf hin um den Ritterschlag ansuchen konnten. Endlich blieb nur der Gebrauch übrig, aus den adeligen und vornehmen Familien, sowie aus den höher gebildeten Ständen die große Jury zu besetzen; ein Gebrauch, der von Blackstone und Cotta bezeugt wird<sup>35)</sup>. — Die Zahl der 23 Geschworenen bei der großen Jury besteht in dem Sinne, daß nicht mehr als 23 sitzen dürfen; weniger können auch die Jury bilden, aber die Entscheidung muß immer durch zwölf Stimmen geschehen. Indem die große Jury sowol als Rügejury der Grafschaft, als für die attineta die solenne Zahl 24 haben mußte, so ist die geminderte Zahl eine Abweichung von dem früheren Rechte. Die Jury von 24 für die attineta konnte keine Verminderung erleiden, weil nach alten Grundsätzen die zwölf der kleinen Jury nur durch die doppelte Zahl überwiesen werden konnte, also 24 Stimmen nöthig waren. Die große Rügejury hat wol schon in alter Zeit mit zwölf Stimmen, wie die kleine Jury, für ein indictment entschieden. Es war also die Möglichkeit schon da, diese Jury mit weniger als 24 zu besetzen. Nachdem aber die Erfahrung gemacht worden war, daß in einzelnen Fällen zwölf Stimmen sich gegen andere zwölf stellten, wurde in der Praxis der Gebrauch angenommen, zur Abwendung dieser Möglichkeit nie mehr als 23 Geschworene aufzustellen. — Endlich ist auch die bei der Rügejury zu bemerkende Veränderung, welche darin bestand, daß, während sie anfänglich für jedes einzelne Hundred berufen wurde, dies später nur noch für den ganzen Comitat stattfand, ebenfalls, aber langsam, auch bei der kleinen Jury eingetreten. Früher mußte jeder Civilfall und Criminalfall vor eine Jury aus dem competenten Hundred gebracht werden; später kam es dahin, daß nur eine geringere Zahl von Hundredsnachbarn verlangt wurde; endlich im 18. Jahrh. wurde verordnet, daß die Geschworenen nur aus der Grafschaft, nicht aus einem bestimmten Hundred entnommen werden sollten. — Was die Concurrency unter den drei verschiedenen, im Mittelalter neben einander bestehenden Rügejurs anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die von dem Sheriff abzuhaltende Rügejury macht die wenigste Schwierigkeit. Der Sheriff machte von den bei ihm zur Anzeige gekommenen Sachen die zu seiner Cognition gehörigen selbst ab; diejenigen, welche als Criminalsachen seine Gerichtsbarkeit überschrit-

33) Siehe die Citate bei Wiener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 121. Not. 212. 34) Die Quellen weist nach Wiener a. a. D. I. Bd. S. 132.

35) Ueber William Blackstone, Commentaries on the laws of England, ein Werk, was in England und außerhalb desselben gleichmäßig hohe Berühmtheit erlangt hat, vergl. Wiener a. a. D. I. Bd. S. 309 fg. Es erschien 1765 und in den folgenden Jahren und hat über 20 Auflagen erlebt. Auszüge davon sind von William Curry und John Gifford. Die von Colditz gemachte teutsche Uebersetzung (Schleswig 1822.) ist nach dem Auszuge von Gifford gemacht worden. Die hier einschlagenden Stellen sind Blackstone, übersetzt von Colditz II. S. 130. 394. Cotta, De l'admin. de la just. crim. p. 44. 49.

ten, befehlt er den königlichen Richtern vor, und sorgte für die Festmachung der Angeschuldigten. In der früheren Zeit kamen die letzteren Sachen an die mit der *gaol delivery* beauftragten Richter. Durch Stat. I. Eduard. IV. 1461 wurde aber bestimmt, daß die Sheriffs die erhobenen indictments ohne Weiteres der nächsten Session der Friedensrichter vorzulegen haben und die Letzteren darauf das Nöthige vornehmen. Hiermit war den Sheriffs alles weitere Verfahren, was in Veranlassung der indictments vorkommen konnte, entzogen, und wahrscheinlich ist in Folge dieser Zurücksetzung die Rügejury des *turnus vicecomitis* allmählig eingegangen, oder hat sich wenigstens auf die geringen polizeilichen Maßregeln beschränkt. Bei den größeren friedensrichterlichen Sessionen findet sich bereits im Mittelalter eine große Jury, während eine kleine Rügejury der Hundreden nicht vorkommt. Dies stimmt zu dem erwähnten Statut, daß die von dem Sheriff mit den einzelnen Hundreden erhobenen indictments den Friedensrichtern zur weiteren Verfügung vorzulegen sind. Eine Concurrenz zweier, vor den Friedensrichtern vorzunehmenden Rügejurs ist also nicht vorhanden. Wol aber erscheint bei den reisenden Justitiarien neben der von alter Zeit her mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury noch die große Jury der Grafschaft, und es fragt sich, ob diese beiden mit einander in Verbindung standen. Bei der Rügejury im *turnus vicecomitis* wurden zuerst die Vorsteher der Freiborgen und kleinen Ortsschaften vernommen, dann gaben aber zwölf aus dem Hundred ausgewählte Geschworene über die eingegangenen Anzeigen das Verdict und brachten etwaige Verschweigungen zur Sprache. Ingleichen wurde in dem Stat. Exoniense 1286 (*Fleta* I, 18. §. 21. 22) bestimmt, daß bei Untersuchungen über Dienstwidrigkeiten eines Coroners die Commission erst die Anzeigen der Geschworenen aus den kleineren Districten vorzunehmen, dieselben aber dann einer Jury von zwölf Geschworenen, sogar unter Umständen einer von XXIV *de toto corpore comitatus electi* zur Nachprüfung vorzulegen hat. Ein solches Verhältniß ist zwischen der großen Jury und den Rügejurs der einzelnen Hundreden denkbar. Als Beweis dafür bezieht sich Biener auf eine Stelle der *Yearbooks*<sup>36)</sup>, wo seiner Ansicht nach von einer Rügejury für die Grafschaft, von der großen Jury die Rede ist, welche von den anderen Jurs, denen der Hundrede, Anzeigen entgegennimmt. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Vernehmung von Rügejurs der einzelnen Hundreden im 15. Jahrh. noch vorkommt, wahrscheinlich aber im 16. Jahrh. untergegangen ist.

16) Neuere Fortbildung der großen Jury. Die regelmäßige Wirksamkeit der großen Jury in England besteht jetzt darin, daß sie über die von den Anklägern (*prosecutors*) eingereichten *bills of indictment* entscheidet, ob sie zulässig (*true bill*) sind, oder nicht, und diese Entscheidung sich auf eine Vernehmung des Anklägers und der von ihm producirtten Zeugen gründet.

36) Siehe Biener a. a. D. I. Bd. S. 135.

Im Falle der Genehmigung gilt die eingereichte Bill für ein officielles indictment der großen Jury, worin die Anknüpfung an ihre ehemalige Function des Rügens liegt. Es fragt sich, wie dieses vorher erwähnte förmliche Verfahren entstanden ist. Hier liegt die Nachforschung darüber nahe, unter welchen Umständen eine Anklage durch *bill* im Mittelalter vorkommt. Eine Privatanklage kann angebracht werden *par brief ou par bill*. Das erste ist ein Originalbrevé der Kanzlei, das andere ein Anbringen der Klage in dem Grafschaftsgerichte vor Sheriff und Coroner, oder bei den reisenden Justitiarien, oder vor dem *kingsbench* selbst. Noch eine Spur findet sich in einem Ausschreiben an den *vicecomes* einer Grafschaft, welches denselben anweist, für eine abzuhaltende Gerichtssitzung die nöthigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen<sup>37)</sup>, wo ebenfalls von *billae* die Rede ist. Der Ausdruck *bill* war zwar für das Anbringen der Klage nicht ungewöhnlich; aber von einer schriftlichen Abfassung und einer Vorlegung bei der Rügejury liegt kein bestimmter Nachweis vor. Dagegen treten einige andere Einrichtungen des Mittelalters an die vorbezeichnete neuere Thätigkeit der großen Jury näher heran. Es ist erweislich, daß die Geschworenen der Rügejurs bereits einige Zeit vor der Gerichtssitzung von dem ihnen bevorstehenden Auftrage in Kenntniß gesetzt waren, jedenfalls aber, daß sie nach erhaltenem Auftrage Zeit und Gelegenheit hatten, Anzeigen und Beschwerden aller Art anzunehmen. Schon in alter Zeit machten diejenigen, welche nicht förmlich anklagen wollten, einzelnen Mitgliedern der Rügejury Anzeige, um ein indictment zu erlangen, legten wol auch der versammelten Rügejury speciellere Mittheilungen vor<sup>38)</sup>. Ein Beweis dafür ergibt sich aus dem in mehreren Statuten<sup>39)</sup> und in vielen Fällen der *Yearbooks* vorkommenden Begriff der *conspiracy*. Zu derselben gehörte, wenn zwei oder mehre zusammengewirkt hatten, um gegen einen Anderen ein indictment herbeizuführen, welcher später gerichtlich freigesprochen worden war. Die Einleitung der Verfolgung einer solchen Bosheit konnte von dem Betreffenden selbst oder auch *ex officio* im Namen des Königs geschehen, und die Ueberwiesenen wurden außer dem, daß sie den Schaden zu ersetzen hatten, streng bestraft. Indem die Fälle solcher falscher Denunciationen, welche eine Rüge veranlaßt hatten, häufig vorkamen, ergibt sich daraus, daß die Rügejurs Denunciationen annahmen.

37) Es findet sich im *Registrum brevium judicialium* fol. 77 b. Die *brevia*, *briefs*, *writs*, soweit sie den Proceß betreffen, sind ausgefertigte Befehle, welche sich auf die Einleitung des Proceßes und einzelne Handlungen desselben, z. B. Einberufung einer Jury oder Abberufung der Sache, endlich auf die Execution beziehen. In soweit sie von dem Kanzleihofe ausgehen, heißen sie *brevia originalia*; die von den hohen Reichsgerichten werden *brevia judicialia* genannt. Im J. 1531 wurde in einem starken Quartbande das ganze *Registrum brevium omnium tam originalium, quam judicialium* abgedruckt. Vergl. Biener, *Engl. Geschw.-Ger.* 2. Bd. S. 301—303. 38) Biener, *Beiträge* S. 309 ff. *Abhandlungen* II. S. 132. 39) Stat. 33. Eduard. I. *Ordinatio de conspiratoribus*. Stat. 4. Eduard. III. cap. 11. Stat. 9. Henr. V. cap. 1.

Besonders mochte dies bei der großen Jury, welche für die ganze Graffschaft einzustehen berufen war, vorkommen. Ein entschiedener Beweis liegt in einem Falle des Jahres 1457 in den Yearbooks vor<sup>40</sup>). Es ist eine Klage gegen Mehre wegen conspiracy. Es ist da die Rede von einer großen Jury bei einer friedensrichterlichen Generalsession. Der Angeschuldigte meldet seine Denunciation bei einem Friedensrichter an, und da er nicht schreiben kann, bittet er sich einen Schreiber aus, welcher die Denunciation aufsetzt. Der Friedensrichter liefert die Denunciation (information, bill) an die große Jury ab, welche ihr true bill ausspricht. Diese Einrichtung stimmt in vielen Stücken mit der heutigen Praxis, und es ist nur zu vermessen, daß der Denunciant und seine Zeugen nicht persönlich von der Jury vernommen wurden. Aber auch von einer solchen persönlichen Vernehmung finden sich Spuren. — Was die von den teutschen Schriftstellern gewöhnlich sogenannte Voruntersuchung durch die Friedensrichter anlangt, welche allerdings nicht zur Thätigkeit der großen Jury gehört, aber doch dem Einbringen einer bill bei der großen Jury und der Production von Zeugen vor derselben in die Hände arbeitet und der regelmäßigen Anwendung dieses Verfahrens sehr förderlich gewesen ist, so steht diese friedensrichterliche examination ursprünglich in Verbindung mit der vorläufigen Entlassung eines Angeschuldigten auf Bürgschaft (bail oder mainprise, replevine). Solche Entlassungen waren nothwendig, da die Einrichtung der reisenden Richter und der Geschworenengerichte der schnellen Entscheidung der Sache im Wege stand. Für die Sheriffs und andere Unterbeamte, welchen die Cognition darüber zufiel, sind schon im Stat. Westmon. I. cap. 15 Regeln aufgestellt worden. Später kam diese Cognition an die Friedensrichter<sup>41</sup>), welche die Weisung erhielten, über jede solche Entlassung der nächsten Gerichtssitzung Bericht zu erstatten. Endlich wurden durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1553. cap. 13 die Regeln des Statuts von Westminster eingeschärft, für die Cognition über die Entlassung die Mitwirkung von zwei Friedensrichtern vorgeschrieben, endlich ein schriftliches Protokoll darüber zur Einreichung bei der nächsten gaol delivery erfordert. Daneben wird bestimmt, daß noch vor der Verbürgung die Friedensrichter eine Examination des Gefangenen und mit dem, welcher ihn einbringt, über die Thatsache und die Umstände abhalten sollen. Alles dieses, soweit es zur Beweisführung dienen kann, soll vor der Entlassung aufgeschrieben und zu der nächsten betreffenden Gerichtssitzung eingeliefert werden. Ingleichen soll jeder Coroner auf eine vor ihm stattgehabte Inquisition, wodurch einer auf Mord oder Todtschlag indictirt wird, vor der Gefangensezung die seiner Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie zur Sache gehört, aufschreiben. Endlich sollen die gedachten Friedensrichter und Coroner Macht haben, Alle, welche zu dem Beweise beitragen können, mit re-

cognizance oder obligation zu verpflichten, daß sie vor der nächsten gaol delivery erscheinen, wo die Sache vorkommt, und dort evidence geben. Dieses Statut hat einen bis auf die neueste Zeit dauernden Einfluß auf das Criminalverfahren geäußert und bietet allerlei Merkwürdigkeiten. Zuvörderst ist hier eine Vernehmung des Angeschuldigten angeordnet, welche bis dahin nicht üblich war. Dann ist eine Verpflichtung des Verfolgers und seiner Zeugen, später in der Gerichtssitzung zu erscheinen, eingeführt. Endlich ist die ganze Einrichtung, wenigstens soweit sie die Friedensrichter betrifft, anscheinend nur auf eine gewissenhaftere Erörterung der Momente berechnet, welche eine Entlassung gegen Bürgschaft begründen, indem nur für die zur Entlassung führenden Fälle eine solche genauere Untersuchung vorgeschrieben ist. Bald kam jedoch zu der Einsicht, daß ein solches Verfahren ebenso, ja noch mehr nothwendig ist, wenn der Fall sich nicht zur Entlassung gegen Bürgschaft eignet; und demnach ist in Stat. 2. 3. Phil. Mar. 1554 bestimmt worden, daß auch in diesen Fällen die Friedensrichter eben solche Vernehmungen abhalten, das Nöthige niederschreiben und die erschienenen Zeugen zum Erscheinen bei der nächsten Gerichtssitzung verpflichten sollen. Die Bestimmungen dieser Statute sind in der neuesten Zeit durch Stat. 7. Georg. IV. c. 64. sect. 1—4 sowohl für die Friedensrichter, als für den Coroner, mit geringen Abweichungen wiederholt worden, ebenfalls in einer Verbindung mit der Bürgschaftsstellung. Ein Nachtrag ist auch hier erfolgt, indem jene Acte die Entlassung gegen Bürgschaft nur zuläßt, wenn Nichts weiter als Verdacht vorliegt, und deshalb in einem Parlamentsschlusse 5. 6. Wilh. IV. c. 33. sect. 3 nachträglich verfügt wurde, daß auch im Falle des Geständnisses oder offenbarer Schuld eine Bürgschaft eintreten kann. — Die Verbindung dieser von dem Friedensrichter abzuhaltenden Examination und Information mit der großen Jury bedarf noch einer näheren Erörterung. Für das vorher bemerkte Verfahren des Coroners existirt eine solche Verbindung nicht, weil hier eine Jury mitwirkt, und ihr Spruch, wenn er Jemanden anschuldigt, ein wirkliches indictment ist, welches in der von Alters her vorgeschriebenen Form eines indictment ausgefertigt wird und, ohne durch die große Jury zu gehen, den Criminalproceß begründet. Anders aber verhält es sich mit dem Verfahren der Friedensrichter, da es zwar das gesammte nöthige Personal zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, aber keineswegs ein indictment hervorbringt. Letzteres kann nur durch Vermittelung der großen Jury bewirkt werden. Zu diesem Zwecke wird von dem Anwalte des Klägers oder von einem schreibenden Beamten des zuständigen Gerichts eine bill of indictment aufgesetzt, welche durch das Gericht der großen Jury überantwortet wird. Der Kläger hat selbst und durch seine Zeugen die große Jury über den Inhalt seiner Klage zu unterrichten, und wenn dies genügend geschieht, so genehmigt die Jury die bereits in Form eines indictment aufgesetzte Klage durch <sup>1</sup> sache Bezeichnung als true bill, also nicht in d

40) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ser. S. 137 fg. 41) Stat. 1. Rich. III. cap. 3. Stat. 3. Henr. VII. cap. 3.

solennen Form mit Unterschrift und Siegel der Geschworenen. Dieses jetzt regelmäßig übliche Verfahren ist durch das common law, d. h. die Praxis der Gerichte, entstanden. Nach den bestehenden Vorschriften der Statuten muß der Friedensrichter seine Protokolle dem Gerichte einliefern; der Angeschuldigte ist entweder in gefänglicher Haft, oder durch Bürgen versichert. Der Kläger ist ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet, bei Verlust der Sache wegen Nichterscheinens (non suit); erscheint er, so präsentirt er seine bill. Das Gericht kann aber den Angeschuldigten nicht anders zur Verantwortung ziehen (arraigner), als wenn eine förmliche Anklage (appeal) oder ein indictment vorliegt. Das Gericht verweist also den Kläger an die große Jury, damit er dieselbe informire und ein indictment erlange.

— Das bisher Bemerkte zeigt, wie die Rügejury der ältesten Zeit stufenweise zu dem bekannten, in der neuesten Zeit regelmäßig üblichen Verfahren vorgeschritten ist, welches erst in der Mitte des 16. Jahrh. seine Vollendung erreichte. Was die Frage anlangt, in wie weit ein solcher Geschäftsgang durch den Friedensrichter und die große Jury hindurch nothwendig ist, so ist zuvörderst von allen diesen Vorbereitungen Nichts erforderlich, wenn Jemand förmlich als Privatankläger mittels appellum auftreten will; was, so ungebräuchlich es geworden war, doch 1817 in dem Falle Thornton vorgekommen ist<sup>42)</sup>; ein in doppelter Beziehung merkwürdiger Fall, erstens, weil der Angeklagte schon auf dem gewöhnlichen Wege durch eine Jury freigesprochen worden war, und doch eine Klage mittels appeal gegen ihn nicht zurückgewiesen werden durfte; zweitens, weil der Angeklagte sich gegen seinen Ankläger auf das Duell berief, was die Richter in Verlegenheit setzte und die Aufhebung des Gottesgerichtskampfes durch Parlamentsacte im J. 1819 veranlaßte. Es steht ferner Nichts im Wege, daß Jemand bei dem Gerichtshofe eine bill of indictment einreiche, ohne vorher eine friedensrichterliche information veranlaßt zu haben, und das Gericht ist zur Abgabe dieser bill an die große Jury ermächtigt. Nur hat derjenige, welcher so verfahren will, keine Sicherheit für die Anwesenheit der Zeugen und des Angeschuldigten, wie sie ihm der Friedensrichter gewähren kann. Endlich aber sind die informations, welche von königlichen Beamten bei der Kingsbench angebracht werden, allerdings für Feloniefälle nicht zulässig, können aber für geringere Vergehen, ohne durch die große Jury zum indictment gestempelt zu sein, die Vorladung des Angeschuldigten und die Eröffnung des Criminalprocesses begründen. Hiernach bedürfen also die officiell von der Regierung aufgestellten criminellen Verfolgungen keiner Autorisation durch die große Jury. — In Folge der vorstehend nachgewiesenen, neu organisirten Function der großen Jury ist ihr ursprünglicher Beruf,

eine Rügejury für die Grafschaft abzugeben, in den Hintergrund getreten, ohne doch aufgehoben zu sein. Die Fortdauer des freien Rügens läßt sich noch im zehnten Jahre König Jacob's I. aus einem Rechtsfalle nachweisen<sup>43)</sup>, wo Rügen nach alter ursprünglicher Weise aus Notizen, welche die Geschworenen aus ihrer eigenen Wissenschaft schöpften, vorkommen. In der neueren Zeit sind dergleichen Rügen seltener und kommen vorzüglich in Beziehung auf gemeingefährliche Gegenstände (common nuisance) vor<sup>44)</sup>. Im 18. Jahrh. sind von der großen Jury für Middlesex solche Rügen gegen Schriften von Mandeville und Bolingbroke ausgesprochen worden wegen ihres der Religion, dem Staate und der öffentlichen Ruhe gefährlichen Inhalts. Solche freie Rügen heißen jetzt presentments.

17) Die Jury vor den Friedensrichtern und den Coroners. Die Friedensrichter üben in England eine an Umfang sehr bedeutende Criminalgerichtsbarkeit aus, wofür sie eine große und kleine Jury aufbieten. Sie sind deswegen hier zu erwähnen, zugleich mit Bericht über ihre Entstehung. Nach den alten traditionellen Ueberlieferungen ist die Function der custodes oder conservatores pacis sehr Vielen beigelegt. Zunächst wird sie dem Könige selbst und einer großen Anzahl von Beamten, z. B. den Sheriffs, Coroners, Constables, zugeschrieben. Auch Privatpersonen steht diese Dualität wegen eines gewissen Landbesitzes, oder erblich in der Familie zu. In alter Zeit fanden sogar Wahlen zu diesem Behufe Statt. Unter diesen gardiens de la paix zeichnen sich aber die sogenannten Friedensrichter aus, welche diesen Namen von ihren richterlichen Functionen führen. Sie sind seit ihrer ersten Einrichtung immer vom Könige ernannt worden und erhalten ihre Bestallung durch eine förmliche Commission. Ihr Amt dauert bis zur Enthebung davon durch den König, und erlischt ebenfalls mit dem Tode des Königs, eigentlich sechs Monate nachher. Neben anderen Qualifikationen wird bei ihnen ein ansehnlicher Grundbesitz verlangt, welchen sie beschwören müssen, in der alten Zeit von 20 Pfund jährlichen Einkommens, in der neueren von 100 Pfund. Die allmälige Ausbildung dieses Instituts fällt in das 14. Jahrh. Schon im Stat. II. 1. Eduard. III. 1326. Stat. 4. Eduard. III. 1330. n. 2 kommen bones gens et loyaux assignés à la garde de la paix vor, welche Anzeigen anzunehmen und Verhaftungen zu verfügen hatten, während die Bestrafung vor die gewöhnlichen Justitiare gehörte. Eine neue Einrichtung traf Stat. North. 2. Eduard. III. 1328. n. 7 dahin, daß der König im Lande überall Criminalrichter anstellte, deren Function war: d'enquerre, aussi bien à suite de partie, comme à la suite du Roy, et d'oier et terminer toutes manières de felonies. Diese commissions de nouvelles enquerres wurden

42) Die Specialitäten dieses Falles und die dabei einwirkenden Grundsätze des englischen Rechts sind von Liebe in der Recension der Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte von Biener in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062 vollständig und aus den besten Quellen nachgewiesen.

43) Bei Coke, Reports P. XII. p. 98. Vergl. über dieses Werk, sowie über denselben Verfassers Institutes of the Laws of England Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 306 fg. 44) Ausführlich handelt davon mit genauer Bezeichnung der Gegenstände dieser Rügen Phillips, On juries p. 102—107.

aber durch Stat. II. K. Edward. III. 1344 wieder aufgehoben, mit der bei seiner Fortdauer Statuten per Reformation an die gerichtliche Justiz zurückzuführen. Dagegen bestimmt dieselbe Stat. vom Stat. 24. Edward. III. 1350, daß in jeder Gerichtsbarkeit nach gewöhnlich de la paix mit königlichen Richtern versehen werden sollen, um mit Zuzugung von Rechtsberathungen (sages de la ley über Personen aller Art zu entscheiden und zu entscheiden. Mit dieser Verordnung immer die eigentlichen Rechtsminister an. Der Rom erlebte durch im Stat. 12. Richard. II. 1380 n. 10. vor verschert mit, daß der Friedensrichter der Grafschaft in verschiedenen Sitzungen dieser Gerichte versammelt sollen, und es wird ihnen dabei Erfüllung von Seiten königlicher Justiz oder anderer corporants de ley vorgesetzt. Ferner bestimmt Stat. I. Richard. II. 1383, daß jeder Friedensrichterliche Commission, wie hincum de ley mit dieser Grafschaft zugewandt werden sollen, um die Criminalsachen zu entscheiden. Ferner ist alle den verschiedenen Sitzungen der Friedensrichter eine formale Criminalgerichtsbarkeit beigelegt worden, in Consens mit der alljährlichen der angründeten königlichen Justiz. Dies ergibt auch die Formel der Commission, wie sie nach manchen Veränderungen im Stat. 23. Edw. III. festgesetzt worden ist: *assignavimus vos — iudicarios nostros ad inquirendum per sacramenta probum et legitimum hominum de comitatibus predictis de omnibus felonis — et aliis male factis — ac felonis et cetera praemissa secundum legem et consuetudinem Anglie subiudicium et terminandum.* Daraus folgt aber eine Hinweis: wenn ein Fall schwierig sei, so solle die Aburtheilung die per Assens der Justizarien ausgelegt werden. Ferner liegt alle, außer dem, daß die Commission nicht auf Fall vor tremen laetit, eine Entscheidung selbst in Feloniefällen. Daraus ist noch die bereits früher erwähnte Verordnung des Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1353 zu berücksichtigen, nach welcher die Friedensrichter in Feloniefällen eine Examinatio und Information abhalten mit der Sache nebst den Protokollen an die nächste Sitzung des grand delivery abzuführen sollen. In Rücksicht auf diese Bestimmungen hat sich daher in der Praxis die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen eigentlich verlebten Gerichtsbarkeit über Felonien nicht ausüben, und die wichtigeren Fälle, z. B. Mord, Leibschlag und solche, welchen das bescheid of clergy entzogen ist, den Justizarien für die Urtheile überlassen. Diese Ermennung der beiderseitigen Gewohnheit ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. c. 26. sect. 1. 1642 gesetzlich festgesetzt worden. Diese Criminalgerichtsbarkeit der Friedensrichter wird in den Generalassisen, den Quarter sessions, welche wenigstens zweimal im Jahr abgehalten werden, ausübt. Für Städte (also London) ist durch Parlamentact vom 6. Aug. 1544 eine neue

Einrichtung getroffen worden, welche wieder teilweise richterlich: Generalassisen, welche in allen Districten gehalten werden mit Rechtsgelehrten als consens magis dabei versetzen, um zu den Urtheilen der Rechtskraft zu stehen. Diese Urtheile, wie Rechtsgelehrten für die richterliche Functionen in den Districten kommt auch noch ausdruktlich vor Stat. II. c. 26. bemerkt, daß in der Urtheil: Stat. c. 26. London, nach alter Weise der Lord Mayor mit der Assisen der District als Friedensrichter versehen, in der Consens (den der City zugewandt: Districten immer das Geschick der Friedensrichter durch off. Police-Commissioner wird, bei welcher Richter Richter als Magistratus mit Gehalt ausstellt: soll, während das in den englischen Friedensrichter: Magistratsämtern nicht verknüpft wird mit dieser in der Regel, das Recht erhalten. Die vorher erwähnte Commission der Friedensrichter legt ausdrücklich, daß sie mit Assisen arbeiten, und es liegt außerdem in der Ordnung: ad inquirendum et terminandum secundum consuetudinem Anglie. Gleich von Anfang an haben die Friedensrichter mit Justizarien vor großer und kleiner Zahl der Gerichtsbarkeit ausüben. Die Fortsetzung der Geschworenen gericht durch die Offiziere in der Urtheil: Stat. wie zu den Urtheilen der Justizarien. Daraus hat die Friedensrichter durch mehr Gerichte: verschiedene Klassen von Rechten, mittels summarischen Verfahren über die aburtheilen: die Zahl dieser Verfahren hat sich in unserer Zeit sehr vermehrt. Wahrscheinlich hat die auf der Einrichtung der Geschworenen gericht hervorgehende Verengung der Gerichte, welche darin liegt, daß die Angeklagten erst in der nächsten Instanz aburtheilt werden mit der Zeit der geschäftlichen Bewehrung unerschütterter Angeklagter bis dahin jenen summarischen Untersuchungen: Gericht geliebt. — Das Amt des Coroners ist wahrscheinlich entstanden, als die Criminalsachen höher: die die placita coronae erklärt wurden, alle in der Zeit nach der Eroberung Englands durch die Normannen. Die Glanville finden für sich noch nicht, daß es das Criminalverfahren gewidmet 14. Fast ist das Recht offenbar unvollendete Arbeit. Im S. 1194 über: in den Capitula placitorum coronae regis: in quolibet comitatu eligatur tres milites et unus clericus, custodes placitorum coronae. Einig: Statut bei Erylman<sup>45)</sup> liefern Statuten über aburtheilt Criminalfälle aus den Jahren 1188 — 1214, welche jederzeit die Gegenwart eines coronarius domini regis bezeugt wird. Unter König Johann hat der coronarius nachgewiesen, theils bei verschiedenen Regentställen<sup>46)</sup>, theils in der Magna charta. Der Entwurf der Magna charta enthält den Satz: Nullus vicecomes intravit in se de placitis coronae sine coronatoribus. In der Magna charta cap. 17. wird verhängt: Nullus vicecomes, constabularius, coronatoribus intravit placita

45) Die Beweise des J. in Biner a. a. E. I. R. E. 168. Rot. 234.

46) Statuten, Codex Statutorum in Bruni. Anst. II. p. 288 seq. 47) Placitorum abbreviatio p. 71.

coronae nostrae. Seitdem haben Bracton und die ihm nachfolgenden Schriftsteller, sowie mehre Statute die amtlichen Verrichtungen der Coroners genau bestimmt<sup>48)</sup>. Nach den mitgetheilten ersten Erwähnungen scheinen die custodes placitorum coronae und die coronatores dieselben Beamten zu sein. Indessen findet sich jene Bezeichnung (custodes placitorum coronae) neben der officiellen Benennung, Coroners, noch vor<sup>49)</sup>. Die Ernennung der Coroners für die Grafschaften geschieht durch Wahl in dem versammelten Comitatus; für die großen Güter, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist, durch die Grundherren (den König, die Gutsbesitzer). Außerdem ist mit gewissen Aemtern die Qualität als Coroner verbunden. Die Wahl der Coroners der Grafschaften ergibt sich aus der vorher angeführten Stelle vom Jahre 1194 aus Stat. Westmon. I. c. 10. Stat. Walliae c. 5 und Stat. 28. Eduard. III. cap. 6. Auch enthält das Registrum brevium das breve de coronatore eligendo. Das Hauptgeschäft des Coroners bezieht sich auf alle Fälle, wo ein Mensch anscheinend auf andere Weise, als durch natürlichen Tod, sein Ende gefunden hat, also wo eine Tödtung, ein Selbstmord, ein Unglücksfall eingetreten ist. Sobald die Leiche vorliegt (also nur super visum corporis) hat der Coroner die vier bis sechs nächsten Gemeinden zusammen zu berufen und mit ihrer Hilfe zu untersuchen, was die Todesursache gewesen sei; ferner nach Lage der Sache festzustellen, wer den Tod verursacht habe, und die nöthigen Verhaftungen zu verfügen, endlich die (jetzt abgekommene) englesheria zu besorgen und die deodands zu reguliren. Sie hatten wie schon Bracton berichtet, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob der Tod etwa durch schlechtes Verhalten und Diätfehler des Verwundeten, oder durch fehlerhafte Behandlung von Seiten des Arztes herbeigeführt worden sei. Schon damals scheint also die absolute Tödtlichkeit (Letalität) der Wunden Einfluß auf die Strafbarkeit gehabt zu haben. Außerdem war es Geschäft der Coroners, in Fällen von körperlicher Verletzung und Verwundung den Thatbestand festzustellen; ingleichen bei Nothzuchtsfällen die Zeichen des verübten Verbrechens und das erhobene Gerüfte (hutesium) zu constatiren. Von der Jury der Coroners ergibt Bracton nur, daß dieselben die nächsten Ortschaften zusammenberufen und per eorum sacramentum inquisitionem faciunt de homine occiso, womit Stat. 4. Eduard. I. übereinstimmt. In den Stat. Walliae heißt es: caute, secreta et diligenter inquirant per sacramentum. Indem der Ausdruck inquisitio per sacramentum für die Jury technisch ist, ist dabei nur zu vermessen, wie dieselbe gebildet wird. Nach einigen Andeutungen bei Horne<sup>50)</sup> hat der Coroner die Jury aus den besten Männern zu

bilden, und die einzelnen Decennen (Friborg) werden zunächst über die Angaben, welche sie zu machen haben, vernommen. In der Natur der Sache liegt es, daß bei einer solchen improvisirten, in Eile zusammenberufenen Jury keine besonderen Qualificationen der Geschworenen berücksichtigt werden können, und ebenso wenig einer Partei das Recht zusteht, Geschworene abzulehnen (zu recusiren). Indessen ist doch mit Rücksicht auf Stat. II. Henr. IV. 1411. cap. ult. angenommen worden, daß eine Coronersjury auf den Grund angefochten werden könne, wenn Geächtete (outlawed) daran Theil genommen hätten. Ebenso wenig ist die solenne Zahl von zwölf Geschworenen bestimmt vorgeschrieben, obschon im Jahre der Regierung 42 Eduard III. angenommen wurde<sup>51)</sup>, daß das Verdict einer Coronersjury zu seiner Gültigkeit zwölf Stimmen erfordere. Es müssen daher wenigstens zwölf in einer solchen Jury sitzen. Durch zwei Parlamentsstatute unter Philipp und Maria von 1553 und 1554 ist das Verfahren des Coroners näher bestimmt worden, und diese Bestimmungen hat Stat. 7. Georg. IV. 1826 wiederholt. Ueber den Beruf der Jury des Coroners gab es übrigens verschiedene Meinungen<sup>52)</sup>. Nach der Meinung Vieler haben sie nur für die Anschulidigung Beweise zu vernehmen, weil die etwaigen Milderungsgründe nachher bei dem eigentlichen trial (Hauptverfahren) doch zur Sprache kommen. Von Hale ist dies aber bestritten worden, weil die Verpflichtung des Coroners ist, im Allgemeinen zu untersuchen, quomodo N. ad mortem devenit, also was die Todesursache sei; ferner weil ein etwaiger Ankläger dadurch nicht gehindert ist, eine härtere Anklage vor die große Jury zu bringen; und weil endlich durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. c. 13 die Coroners angewiesen sind, die ganze ihrer Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie erheblich ist, zu Protokoll zu bringen, nicht bloß, soweit sie dient die Felonie zu erweisen, wie für die Friedensrichter in demselben Gesetze vorgeschrieben ist. Im Ganzen steht das Verfahren des Coroners noch jetzt auf dem eben geschilderten Standpunkte. Die Thätigkeit desselben in Criminalsachen scheint sich jetzt lediglich auf Todesfälle zu beschränken. Die Jury wird aus der Nachbarschaft berufen, ohne daß sie grade aus vier oder mehr Ortschaften zusammenkommt. Ueberhaupt hatte dies nur den Zweck, alle möglichen Notizen über den betreffenden Vorfall aufzubieten. Gibt die Jury gegen eine bestimmte Person ein Verdict, so wird diese Rüge in der alten,

48) Bracton fol. 121—123. 126 b. 135. Fleta I, 18 et 25. Britton cap. 1. Horne's Miroir bei Houard p. 485. 515. Stat. 4. Eduard. I. 1275. de officio coronatoris. Stat. Walliae 12. Eduard. I. 1284. cap. 5. 49) Bracton fol. 149 b. 236 b. 319 b. Fleta I, 26. §. 2. Horne's Miroir p. 515. 50) Horne's Miroir bei Houard p. 517. 520.

51) Hale, Placit. Coron. II, 21. p. 152. 161. Matthew Hale wurde nach einer glänzenden Laufbahn als Advocat und Richter, wobei er sich zuweilen der Willkür des Protector's Cromwell widersetzte, 1660 Lord Chief Baron, d. h. Präsident des Exchequer, und 1671 Lord Chief Justice of England, d. h. Oberrichter in der kingsbench, und starb 1676. Sein Hauptwerk für die hier beabsichtigten Zwecke ist The history of the pleas of the crown, gewöhnlich als Placita coronae bezeichnet. Dasselbe ist erst 1739 gedruckt worden, aber nur der erste Theil, die Capitalverbrechen und das Gerichtsverfahren dabei betreffend. Der zweite Theil von den nicht capitalen Verbrechen ist nicht erschienen. Vergl. Bienenr, Engl. Geschw. Ser. 2. Bd. S. 307. 52) Hale, Placit. Coron. II, 8. p. 60.





ad scientiam juratorum exigitur, quod per proprium visum suum et auditum illius rei habuerint notitiam vel per verba patrum suorum et per talia, quibus fidem teneantur habere ut propriis. Hinsichtlich ihres Wissens sind also die Geschworenen der assisa verwiesen auf ihre eigene unmittelbare Kenntniß der Sache und auf andere Nachrichten, welche sie für zuverlässig zu halten Grund haben, sodas sie demnach zum Theil auf ihre begründete Ueberzeugung zu sprechen ermächtigt sind. In dem Ausschlusse der nicht Wissenden liegt eine indirecte Auffoderung, sich nach Möglichkeit glaubwürdige Notizen zu verschaffen. Außerdem wird es noch mangelhaft auf solche angewiesen, per quos rei veritas melius sciri possit. Zweitens mußten nach alter Tradition des normännischen Processes die ernannten Geschworenen auf Veranlassung des Sheriffs den Streitgegenstand besichtigen. Die Anwesenheit der Parteien dabei und die Feststellung des eigentlichen Streitigen führten offenbar zu vollständiger Instruction der Geschworenen. Deshalb kam die Besichtigung nicht bloß dann vor, wenn es sich um Lage und Grenzen von Grundstücken handelte, sondern auch, wenn es sich um davon unabhängige Gegenstände handelte. Die jurata verlangte an sich keine Besichtigung; wenn aber die für die assisa Einberufenen als jurata urtheilten, so mußten sie vermöge jener Einrichtung die Besichtigung abhalten. Derters wird auch bei der jurata die Besichtigung vorgeschrieben. Drittens erhielten die Geschworenen durch die Verhandlungen der Parteien in ihrer Gegenwart mancherlei Instruction, obgleich die Verhandlungen dies nicht grade bezweckten. Besonders aber mußte bei einer assisa die Verhandlung, zufolge welcher die assisa ausfiel und nur über eine einzelne Frage als jurata entschied (assisa vertitur in juratam), die Geschworenen hinreichend instruiren. Es kommen viertens sogar förmliche Darlegungen der Sache an die Geschworenen vor. Wenn auch Bracton<sup>53)</sup> für den Fall, wo in Ermangelung von Exceptionen, rein die Hauptfrage der assisa zu entscheiden ist, sagt: nihil dicent in hoc casu justitiarii ad instructionem juratorum, so wird doch in anderen Rechtsbüchern<sup>54)</sup>, selbst in diesem Falle, ein Vortrag des Richters über die Lage des Processes angenommen. Bei der großen Jury von 24 ad convincendum hat der Justitiar nach Bracton<sup>55)</sup> den Geschworenen den ganzen Stand der Sache vorzutragen. Ebenso finden sich Beispiele von besonderer Anleitung und Belehrung der Geschworenen in verwickelten Fällen. Fünftens kam es bei den mannichfachen Verleihungen der Grundstücke

öfters auf Urkunden an, welche den Geschworenen vorgelegt und wobei zugleich die Urkundszeugen producirt wurden, welche die Echtheit der Urkunde versichern konnten. Endlich enthält in etwas neuerer Zeit Stat. 6. Henr. VI. c. 2 die Bestimmung, daß die Listen der Geschworenen 6 Tage vor den Assisen den beiden Parteien mitgetheilt werden sollen, um die Geschworenen vor der Sitzung von ihrem Rechte unterrichten zu können. Ungeachtet aller dieser zur Informirung der Geschworenen über die Sache dienenden Maßregeln war es doch möglich, daß sie in Ermangelung vollständiger Unterlagen zu keinem entscheidenden Resultate gelangten. Für diesen Fall findet sich bei Bracton<sup>56)</sup> folgende Auskunft. Wenn bei der jurata von 24 ad convincendum die nähere Befragung der Geschworenen durch den Justitiar ergibt, daß sie nicht ins Klare kommen können, also, si nihil sciverint nec scire possint de veritate per interrogationes sive examinationes, remanebit suo loco possessio, quia querens nihil probat. Derjenige, welcher die attineta ausgebracht hat, verliert demnach, und es bewendet bei dem Verdict der ersten zwölf Geschworenen. Die Analogie dieses Grundgesetzes ist wol auch bei der jurata anzunehmen, von welcher der Spruch über einen einzelnen factischen Einwand verlangt wird, weil diese jurata als Beweismittel für den vorgebrachten Einwand gilt. Eine andere Stelle bei Bracton<sup>57)</sup> bezieht sich den Worten nach auf den Fall, wenn die Geschworenen der assisa in dem Factischen unklar sind und daher ein ungenügendes Verdict gegeben haben. Es ist dort die Rede von einem Verdict der assisa, welches unklar ist, und den Richter zur genaueren Befragung der Geschworenen veranlaßt. Ergibt sich, daß die Geschworenen in Ansehung des Factischen unsicher sind, so werden noch Andere zugezogen; bleibt aber doch das Factische ungewiß, so ist in diesem Nothfalle ein Verdict anzunehmen, wie es die unsichere Kenntniß der Geschworenen ergibt, und die Geschworenen verfallen wegen etwaigen Irrthums nicht dem Meineide, wenn sie nur nach ihrem besten Wissen ausgesagt haben. Ein anderer Fall ist, wenn Einzelne unter den Geschworenen der assisa die Lage der Sache nicht vollständig kennen, weil sie an der für die assisa vorgeschriebenen Besichtigung nicht Theil nahmen, was darin seinen Grund haben kann, daß sie aus Nachlässigkeit der Besichtigung nicht beiwohnten, oder daß sie als Erfahrgeschworene erst am Gerichtstage selbst einberufen worden sind. Davon sagt Bracton bei der assisa novae dissaisinae<sup>58)</sup>: Sunt autem juratores, qui sine visu faciunt sacramentum, et ita jurare debent, quod veritatem dicent secundum conscientiam suam, salvo visu, in modum juratae. Sie können nicht schwören, wie die Formel lautet: veritatem dicam de tenemento, de quo visum feci per praeceptum

53) Bracton fol. 185 b. 54) Fleta IV, 9. §. 2. Britton cap. 52. 55) Bracton fol. 292. Fleta V, 22. §. 22. 23.

56) Bracton fol. 292. Fleta V, 22. §. 24. 57) Bracton fol. 186. Fleta IV, 9. §. 7. Letztere liefert nur einen unvollständigen Auszug aus Bracton. Die Stelle ist abgedruckt bei Bienenr, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 157. 58) Bracton fol. 181 b.

domini regis. und dieser Theil der Formel muß weg-  
 bleiben, wie er überhaupt bei dem Eide der jurata,  
 weil bei derselben der visus nicht vorgeschrieben ist,  
 nicht vorkommt. Ebenso sagt Bracton<sup>60)</sup>: de novo  
 appoiti, qui non viderant, jurant salvo visu: und  
 an einer anderen Stelle<sup>61)</sup>: si per incidentem que-  
 sitionem de consensu partium vertatur assisa in ju-  
 ratam. bene procedet jurata etiam sine visu. Hier  
 ist also von einem besonderen Falle bei den Geschwo-  
 renen der assisa die Rede, und sie werden in Ermange-  
 lung des visus, der vorchriftsmäßigen Kenntnisaufnahme  
 von der Sachlage, auf ihre conscientiam, d. h. ihre  
 eigene zufällige Kenntniß des Factischen verwiesen. —  
 Gewie nun der factische Irrthum bei den Geschworenen  
 entschuldigend wird und sie von der Strafe des Reinesdes  
 befreit, wenn sie die Sache nicht besser wußten<sup>62)</sup>, so  
 geschieht ein Gleiches bei ihrem Urtheile über den Rechts-  
 punkt, welcher ihnen bei der assisa (nicht so bei der ju-  
 rata) mehr oder weniger zufällt. Nach einer Stelle bei  
 Bracton<sup>63)</sup> ist dem Geschworenen die Thatfache (veritas),  
 den Richtern die rechtliche Beurtheilung (justitia  
 et iudicium) zugewiesen; bei der assisa novae assis-  
 sine scheint den Geschworenen nach den Worten ihres  
 Eides die rechtliche Beurtheilung zuzufallen, welche sie  
 dann nach ihrer besten Einsicht (secundum conscientiam)  
 zu geben haben. Bei dieser assisa war der  
 Rechtspunkt so schwierig, daß durch Stat. Westminster. II.  
 1235. cap. 19 die Geschworenen die Befugniß erhielten,  
 mittels Specialverdicts die Entscheidung über den Rechts-  
 punkt abzulehnen. Nach einer anderen Stelle bei Brac-  
 ton<sup>64)</sup> macht das falsche Urtheil über den Rechtspunkt  
 den Geschworenen nicht meinschuldig, wenn es nur nicht  
 gegen kein besseres Wissen erfolgte. — Die Ursachen  
 des Wissens für die Geschworenen des Gerichtswesens  
 waren verschieden. Sie hatten Kenntniße als Mitglieder  
 der Gemeinde; sie waren als Nachbarn vielleicht zufällig  
 mit der Sache näher bekannt geworden; endlich waren sie  
 nach dem Vorigen als berufene Geschworene verbunden,  
 nähere Nachrichten einzuziehen, und sie hatten als solche  
 Gelegenheit, den Streitpunkt der Parteien zu übersehen.  
 In dieser Art sollten sie Wissende sein und dem Richter  
 als Zeugen die Wahrheit eröffnen, sowohl auf die Gene-  
 rallfrage, wie sie bei den assisae vorkam, als auf die  
 Specialfragen wegen einzelner factischer Punkte, welche  
 von den Parteien dem Spruche einer jurata anheim-  
 gestellt wurden. Unter gewissen Umständen erscheinen  
 sie noch deutlicher als Zeugen, welche der Richter ver-  
 nimmt, nämlich wenn der Richter ihre auf die erwähnten  
 Fragen gegebenes Verdict für falsch oder unklar hält,  
 oder die Geschworenen unter sich selbst nicht einig sind.  
 In diesem Falle durfte der Richter sofort die Einzelnen

über ihr Wissen und ihre Gründe befragen, und auf  
 diese Art Erläuterungen und Aenderungen des Verdicts  
 herbeiführen, auch weil Berufung nach anderer Geschwo-  
 renen veranlassen. Man muß von dieser dem Richter  
 von Amtswegen zustehenden Prüfung des Verdicts das  
 Recht einer Partei unterbleiben, später eine attincta  
 oder eine certioratio gegen das Verdict nachzusuchen,  
 von welchen die erstere auf Umstößung des Verdicts als  
 falsch, letztere auf eine nähere Erläuterung desselben  
 ging<sup>65)</sup>. Im die certioratio konnte man gleich nach  
 dem Urtheile bei dem Justiciar ansuchen und dieser sie  
 verurtheilen; nach längerer Zeit war sie bei der curia  
 zu suchen<sup>66)</sup>. — Hält der Justiciar das Verdict für  
 factisch richtig und dem Rechte entsprechend, so spricht  
 er in dessen Gemäßheit das Urtheil: secundum ver-  
 dictum juratorum profertur iudicium. Er darf aber  
 selbst nach gesprochenem Urtheile die Geschworenen, zum  
 Zweck von ihnen zu erlangender genauerer Aufklärung  
 oder Berichtigung, wieder vorbeistellen. Im Allge-  
 meinem ist aber der Richter verpflichtet, vor dem Urtheils-  
 spreche das Verdict in jeder Beziehung genau zu prüfen.  
 Die Geschworenen sollen ihre Gründe angeben, wenn  
 der Beklagte sich hat contumacieren lassen. Auch die  
 jurata XXIV. ad convincendum muß der Richter nach  
 den Gründen ihres Verdicts sorgfältig befragen. Einen  
 in dem Verdicte bemerkten Irrthum hinsichtlich des  
 Rechtspunktes muß er verbessern. Bei sich vorfindenden  
 Unbedeutlichkeiten hat er die Geschworenen genau zu  
 befragen, um die Sache klar zu machen. Konnten die  
 Geschworenen hinsichtlich der Thatfache zu keiner Ge-  
 wissheit kommen, so werden noch andere Geschworene  
 zugelassen. Läßt sich aber doch die Thatfache nicht fest-  
 stellen, so wird das Verdict angenommen, wie es nach  
 dem unsicheren Wissen der Geschworenen sich gestalten  
 kann. Der letzte Fall ist der nicht zu erreichender Ein-  
 stimmigkeit unter den Geschworenen, wo also kein Ver-  
 dict vorliegt. Hier sind zunächst die Geschworenen über  
 ihre Gründe zu befragen und diese Gründe zu Protokoll  
 zu nehmen. Führt dies nicht zur Einigung, so tritt  
 sortitio ein, d. h. zu den zwölf Geschworenen werden  
 neue hinzugefügt, und sobald eine Meinung dadurch  
 zwölf Stimmen gewinnt, so nimmt man dies als Ver-  
 dict an. Diese Verstärkung der Jury geschieht nach  
 Bracton, Fleta und Britton juxta numerum ma-  
 joris partis, d. h. nach der auch von Diner gebillig-  
 ten Erklärung von Sundermann<sup>67)</sup>: es werden so  
 Viele hinzugenommen, als die Mehrheit in der ursprüng-  
 lichen Jury betrug<sup>68)</sup>. Zu Ende des 13. Jhdts zeigt  
 sich schon Hineinigung dazu, die Einstimmigkeit der Ge-  
 schworenen zu erzwingen, und so hat der Gebrauch der  
 sortitio aufgehört.

60) Bracton fol. 25 b. 61) Bracton fol. 192. 62) Bracton fol. 238 b sagt: „Sunt qui falsum dicunt jurando, sed non pejerant, eo quod non mentiantur nec contra mentem vadunt; cum credunt ita esse secundum conscientiam. Hec res aliter se habet in veritate.“ 63) Bracton fol. 196 b. Die Stelle ist abgedruckt bei Diner 1. a. D. I. 30. S. 150. 64) Bracton fol. 258.

64) Bracton fol. 196. 198. 206 b. Fleta V, 22 (16). §. 19. Engl. Diner, Beiträge S. 34. 65) Bracton fol. 204. Fleta V, 22 §. 19. 66) Sundermann, Einstimmigkeit S. 198. 67) Die Stellen der Rechtsbücher, Bracton, Fleta, Britton und aus der Placitorum abbreviatio citirt Diner, Engl. Geschworenen-Gericht S. 102. 163. Not. 77. — 234.

19) Entstehung des Beweisverfahrens vor der Civiljury. Der Zeugenbeweis vor der Jury entstand zuerst bei der Civiljury, und zwar ziemlich früh, aus den zur Sicherung einer Urkunde zugezogenen Zeugen. Dieser Gebrauch der Zeugen gründete sich auf angelsächsische Tradition. Es war bei Contracten, wie bei dem Kaufe, der Leihe, dem Darlehn, wenn ihre Vollziehung nicht vor Gericht erfolgte, zum späteren Beweise des Geschäfts Zuziehung von Zeugen nothwendig. Noch größer war die Sicherheit, wenn eine Urkunde abgefaßt und durch anwesende Zeugen bekräftigt wurde. Für diese Zwecke bestand die Einrichtung, daß in jedem Bezirke mehre ehrenwerthe geschworene Männer ernannt wurden, um als Zeugen zu dienen und später darüber auszusagen zu können. Dies pflanzte sich bis in die normännische Zeit fort. Hatte Jemand bloß auf Treu und Glauben mit einem Anderen contrahirt, so wies ihn die Curie ohne Weiteres ab, weil diese von den *privatae conventiones* keine Notiz nahm<sup>68)</sup>. Wol aber nahm das geistliche Gericht, die *curia christianitatis*, solche Proceße, welche auf *fides interposita* beruhten, an. Dagegen bestimmen die Constitutionen von Clarendon unter König Heinrich II. Nr. XV: *Placita de debitis, quae fide interposita debentur vel absque interpositione fidei, sint in justitia regis*. Der Papst verwarf diesen Artikel. *Glanvilla*<sup>69)</sup> erläutert die hiernach vorliegende Kompetenzstreitigkeit mit Bezug auf jenes Reichsgefes dahin, daß in solchen Fällen das geistliche Gericht zwar zu erkennen nicht befugt sei, wol aber die gebührende Leistung durch Kirchenbußen erzwingen dürfe. Wenn Jemand Zeugen für das Geschäft hatte, so konnte er mit denselben (*sequela, secta*) gerichtlich klagen, wogegen aber dem Beklagten die *legis vadiatio duodecima manu*, der Reinigungsseid mit 12 Eideshelfern zustand<sup>70)</sup>. Hatte er aber eine Urkunde, so konnte ihre Echtheit durch einen der zugezogenen Zeugen, durch Kampf oder durch Vergleichung mit anderen unzweifelhaften Urkunden, besonders in Ansehung der Siegel, bewiesen werden. Die jetzt geschilderten Regeln sind noch bis in das neueste englische Recht wirksam. Eingegangene Verpflichtungen sind an sich klagbar, wenn sie gerichtlich feststehen (*of record*), oder auf Brief und Siegel beruhen (*specialty*). Beruhen sie aber auf unbesiegelter Schrift oder mündlicher Verabredung (*parol* oder *simple contract*), so hat der Kläger noch eine genügende *causa debendi* (*consideration*) zu erweisen. Die Ablehnung eines geschlossenen und von Zeugen bekräftigten Vertrags durch den Reinigungsseid mit Eideshelfern ist erst 1833 aufgehoben worden. — Die Ausfertigung von Urkunden nahm in der normännischen Zeit durch die vielen zum Theil sehr verwickelten Verleihungen von Grundstücken sehr zu, und Urkundszeugen wurden dabei nach alter Sitte regelmäßig zugezogen. Ent-

standen also Proceße, in welchen Urkunden zum Beweise dienen konnten, so war bei Zweifeln über die Echtheit der Urkunde die Vorladung der darin benannten Zeugen natürlich. Es finden sich auch verschiedene hierauf bezügliche Bestimmungen in den Statuten<sup>71)</sup>. Auch finden sich bei *Bracton*<sup>72)</sup> die Formulare zu Vorladungen, wenn Jemand eine Urkunde producirt und auf erhobenen Widerspruch *se ponit super patriam et super testes in charta nominatos*. Die Formel ist: *Summoneas A. B. C. testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quum alios legales homines de vicineto, quod sint coram justitiariis nostris ad recognoscendum etc.* In dem *Registrum*<sup>73)</sup> lauten solche Formulare: *Venire facias H. et J. testes nominatos in charta, quam T. protulit sub nomine Johannis, et praeter illos XII tam milites, quam alios legales homines de vicineto, ad recognoscendum, simul cum praedictis testibus, si praedictum scriptum sit factum praedicti Johannis vel non*. Nach vorstehenden Nachweisungen war in jener alten Zeit der Urkundenbeweis im vollen Gange, und es wurden im Falle eines Widerspruchs die in der Urkunde benannten Zeugen aufgeboden. Zugleich aber ergibt sich, daß schon im 13. Jahrh. nebst den Zeugen die Jury einberufen wurde; nach einigen Stellen der Parlamentsstatuten gewinnt es sogar den Anschein, als ob das Erscheinen der Zeugen vor Gericht gleichsam für einen Dienst als Geschworene angesehen worden sei. Diese Zuziehung der Urkundszeugen enthält den ersten Anfang einer Vorlegung von *evidence* in Gegenwart der Jury, wodurch sich die neue Jury von der alten unterscheidet<sup>74)</sup>. Die eigentliche Frage bei diesen ersten Spuren einer *evidence* ist, ob diese Urkundszeugen als Mitglieder der Jury angesehen werden, oder von der Jury gesondert derselben ihre Mittheilungen machten; ferner, ob dieselben bloß die Echtheit der beanstandeten Urkunde bezeugen, oder auch über die Verhältnisse bei Gelegenheit des betreffenden Geschäfts vernommen werden. Der erste Schriftsteller, welcher über die Zuziehung der Urkundszeugen neben der Jury berichtet, ist *Bracton*<sup>75)</sup>. Es läßt sich daraus ersehen, daß dieses Verfahren stattfindet, wenn gegen die Urkunde Einwendungen gemacht werden, und der Producent *posuit se super patriam (juratam) et super testes in charta nominatos*. Zugleich werden viele Formulare mitgetheilt, in welchen dem *vicecomes* aufgetragen wird, zu einem bestimmten Gerichtstage der Justitiarien die *testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quam alios legales homines* vorzuladen. Es war aber diese Art

68) *Glanvilla* X. cap. 8. §. 5. cap. 12. §. 1. cap. 17. §. 2. cap. 18. §. 2. 69) *Glanvilla* X. 12. §. 1. 70) Ueber die *legis vadiatio* siehe *Wiener, Engl. Geschworenen-Ger.* 2. Bd. S. 239—247.

71) Stat. *Marlebridge* 1267. cap. 6. 14. Stat. *Westmon.* II. 1285. cap. 38. Stat. *Eborac.* 12. *Eduard.* II. 1318. 72) *Bracton* fol. 393. 397. 73) *Registrum brevium judicialium* fol. 6 b. 7 b. 56. 58. 69. 74) *Starkie im Law Review* Nr. IV. *Spence, The equitable jurisdiction of the court of chancery* Vol. I. (London 1846.) p. 128—132. *Wiener, Zur Geschichte der englischen Jury, in der Zeitschr. f. deutsches Recht.* 11. Bd. S. 64 fg. und *Engl. Geschw.-Ger.* 1. Bd. S. 170 fg. 75) *Bracton* fol. 38. 396—399.

des Verfahrens nicht die einzig mögliche, da auch ohne Jury der Streit in Betreff einer Urkunde abgemacht werden konnte<sup>76)</sup>. Quandoque fit inquisitio tantum per testes et quandoque per alios, quam per testes, si partes hoc voluerint. Es konnten also auch nur die Urkundszeugen vorgelodert oder es konnte überhaupt eine Untersuchung veranstaltet werden, ob es mit der Urkunde seine Richtigkeit habe. Noch war eine andere Möglichkeit, die abgeleugnete Urkunde durch die, sich auf äußere und innere Tadellosigkeit derselben beziehende Besichtigung und durch die Vergleichung der Siegel zu befestigen. Es lag also in der Willkür der producirenden Partei, welchen Weg, ob mit oder ohne Jury, sie zur Vertheidigung der angegriffenen Urkunde einschlagen wollte. Dies stimmt auch ganz zu dem Grundsatz, daß bei hervortretenden streitigen Fragen die beweisende Partei sich verschiedener Beweismittel bedienen konnte, unter welchen die jurata gewissermaßen als ein subsidiäres Mittel erscheint<sup>77)</sup>. Nach den gegebenen Nachweisen wurden also nur in einem speciellen Falle mit der Jury Zeugen in Verbindung gebracht, nämlich wenn eine Urkunde angegriffen wird, in welcher Zeugen als dabei zugezogen benannt sind. Selbst in diesem besonderen Falle kann aber auch die Vernehmung der Zeugen und die Prüfung der Echtheit der Urkunde ohne Jury gerichtlich geschehen. Daher ist die Combination von Zeugen und Jury als ein besonderes Verfahren zu betrachten. Die nächste Frage ist nach der Art und Weise, in welcher die Urkundszeugen mit der Jury zusammenwirkten. Nach den bei Bracton vorhandenen Formeln werden die Zeugen und außerdem 12 Geschworene einberufen ad recognoscendum, nicht bloß ob die Urkunde von dem Betreffenden herrühre, sondern auch ob der Benannte die Verleihung gemacht, dafür Homagium empfangen und den Anderen in die Gewähr (saisina) gesetzt habe; ferner, ob der Verleiher damals ohne Zwang und im Besitze seiner Geisteskräfte gehandelt habe. Ebenso besagt die vorher erwähnte Formel aus dem Registrum, daß die Zeugen und die 12 Geschworenen gemeinsam recognosciren sollen, ob die producirte Schrift ein factum des Angegebenen sei. Es kamen also, außer der Echtheit der Urkunde, auch die Nebenumstände des Abschlusses zur Sprache, worüber die Zeugen ebenfalls öfters Auskunft geben konnten. Ferner weisen die Formeln auf ein Zusammenwirken der Zeugen und Geschworenen hin, sodasß sich wol eine Vereinigung derselben bei der Berathung der Jury annehmen läßt. Ein weiterer Fortschritt und eine Annäherung an die heutige englische Praxis wird sein, wenn nicht bloß die Urkunde, sondern auch die Zeugen in offener Sitzung des Gerichts vorgeführt werden, um der Jury dadurch Evi-

denz zu geben. In einem Rechtsfalle aus dem Jahre 3 Eduard III.<sup>78)</sup> findet sich der Grundsatz, daß, wenn die Jury mit Urkundszeugen vereinigt war, dann keine attainte gegen die Geschworenen Platz greift, weil sie ihr Verdict aus der Wissenschaft der Zeugen entnahmen. In einem Rechtsfalle<sup>79)</sup> 11. Eduard III. 1338 heißt es, wenn Urkundszeugen mit der Jury verbunden und übereinstimmend sind, so gibt es keine attainte, wenn nicht die Zeugen des Meineids überwiesen werden. Sehr wichtig dafür, daß die Aussage der Zeugen von dem Verdict der Geschworenen unterschieden wird, mithin die Zeugen gesondert von den Geschworenen, also wol vor Gericht in Gegenwart der letzteren ihre Aussagen erstatten, ist ein Fall<sup>80)</sup> 23. Eduard III. 1350. Hier wird ein Urkundszeuge abgelehnt (recusirt); dies gilt aber nicht, weil nicht von den Zeugen das Verdict genommen werde, sondern von der Assise. Die Zeugen haben nur zu sagen, was sie gehört und gesehen haben. Stimmen die Geschworenen mit den Zeugen überein, so ist zu unterscheiden. Bestätigen die Zeugen die Wahrheit der Urkunde, so gibt es keine attainte gegen die Geschworenen, weil sie durch das Zeugniß gerechtfertigt sind. Sagen aber die Zeugen, daß die Urkunde nicht wahr sei, so reicht diese Negation nicht aus, weil die Urkunde echt sein kann, ohne daß die Zeugen etwas davon wissen; es findet daher attainte statt. Weichen aber die Geschworenen und Zeugen voneinander ab, so nimmt man das Verdict von den Geschworenen, wogegen jedoch attainte statthaft ist. Hier findet sich also ein deutlicher Gegensatz zwischen der Aussage der Zeugen und dem Verdict der Jury. Noch weiter vorgeschritten zeigt sich die Sache in 11. Henr. IV. 1410. In diesem Falle<sup>81)</sup> gibt eine Partei eine Deduction (escrow) einem berufenen Geschworenen; dieser wird eingeschworen und zeigt es den Anderen. Auf erfolgte Anzeige erklärt die Partei, daß die Deduction nichts Anderes enthalte, als die vorgelegte evidence. Da auf die Frage der Richter nach der Zeit der Mittheilung es sich so findet, wie angegeben war, so bleibt das Verdict gültig. Nach der Vereidung dürfen die Geschworenen

76) Bracton fol. 396 b. §. 5. 398 b. 77) Bracton fol. 186. 290 b. *Fleta* IV. 17. §. 8. V. 22. §. 13. „Capitur assisa ut jurata, si exceptio a parte parti opponitur et utraque pars de hoc se sponte ponit in juratam, cum aliam sorte non habent probationem. Vertitur assisa in juratam propter aliquam quaestionem incidentem, quae probari debet per instrumenta et per testes vel per juratores.“

78) *Fitzherbert*, Abridgement v. Attainte n. 50. 79) 11. Ass. pl. 18. *Fitzherbert*, v. Attainte n. 26. 53. *Brooke*, Abridgement v. Attainte n. 57. Zur Erklärung des ersten Citats ist zu bemerken, daß der eine Theil der Yearbooks, welcher den Titel führt: Le livre de assises et pleas de corone en tems du Roi Eduard III., durch die ganze Regierungszeit Eduard's III. geht, und citirt wird: 42. Ass. 5, wobei die letztere Zahl gewöhnlich die Zahl des placitum anzeigt, also Liber Assis. anno 42. Edu. III. plac. 5. Vergl. *Biener*, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 300. 80) 23. Assis. pl. 11. *Brooke*, v. Attainte n. 6. 7. 81) *Yearbooks* M. 11. Henr. IV. pl. 41. *Fitzherbert*, v. Enquest n. 37. *Brooke*, v. General issue n. 85. Abgesehen von dem in Note 79 erwähnten Theile der Yearbooks, welcher den Namen assisae führt, werden die übrigen Bände auf dem Titel bezeichnet: Les reports de cases en les ans du Roi —; die Citate werden gegeben nach Gerichtstermin, Jahrzahl des Regenten, Seitenzahl und bisweilen nach der Zahl der numerirten darin enthaltenen placita. Obiges Citat bedeutet also Term. Michaelis anno 11. Henr. IV. plac. 41. Vergl. *Biener*, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 300.

coronae nostrae. Erstens haben Bractes und die ihm nachfolgenden Schriftsteller, sowie auch Sumner die amtlichen Bestimmungen der Coroners genau bestimmt<sup>48)</sup>. Nach den nächstfolgenden ersten Erwähnungen scheinen die *custodes placitorum coronae* mit die *coronatores* derselben Beamten zu sein. Indessen findet sich jene Bezeichnung (*custodes placitorum coronae*) neben der offiziellen Benennung, *Coroner*, noch vor<sup>49)</sup>. Die Ernennung der Coroners für die Grafschaften geschieht durch Wahl in dem verordneten Comitium; für die großen Städte, mit welchen Grafschaften verbunden ist, durch die Gemeinderäte (den König, die Gutsherren). Außerdem ist mit gewissen Beamten die Qualität als Coroner verbunden. Die Wahl der Coroner der Grafschaften ergießt sich auf der rechten angeführten Stelle vom Jahr 1194 mit Stat. Westminster I. c. 10. Stat. Wallase c. 5 und Stat. H. Edward III. cap. 6. Auch enthält das Registrum brevisium das *breve de coronatore eligendo*. Das Hauptgeschäft des Coroners bezieht sich auf alle Fälle, wo ein Mensch anscheinend auf andere Weise, als durch natürlichen Tod, sein Ende gefunden hat, oder wo eine Leichnam, ein Leichnam, ein Leichnam eingegraben ist. Er erhält die Leiche verpackt (oder nur *super viam corporis*) hat der Coroner die vier bis fünf nächsten Gemeinden zusammen zu berufen und mit ihrer Hilfe zu untersuchen, was die Todesursache gewesen sei, kommt nach Lage der Sache schriftlich, oder den Tod vernimmt habe, und die richtigen Bezeichnungen zu verfassen, enthält die (jetzt abgedruckte) *englesheria* zu befragen und die *deodandis* zu regulieren. Er hat auch seine Bractes berichtigt, darauf über Aufmerksamkeiten zu richten, ob der Tod eine durch schlechtes Verhalten mit Rücksicht der Verwandten, oder durch fehlerhafte Behandlung von Seiten des Arztes herbeigeführt worden sei. Eben demselben scheint aber die abstrakte Verantwortlichkeit (Retain) der Beamten Einfluß auf die Strafbuchheit gehabt zu haben. Außerdem war es Geschäft der Coroners, in Fällen von freiwilliger Bekehrung und Verantwortung des Verbrechens schriftlich; imgleichen bei Antragsfällen die Zeichen des verordneten Verzehrens und des ersten Gerichts (Inquestum) zu erheben. Von der Jury der Coroners ergießt Bractes nur, daß dieselben die nächsten Verhöre zusammenberufen und *per eorum sacramentum inquisitionem faciunt de homine occiso*, nennt Stat. I. Edward I. über *inquestum*. In den Stat. Wallase heißt es: *caute, secreta et diligenter inquirant per sacramentum*. In dem der Inquestum *inquisitio per sacramentum* für die Jury bestimmt ist, ist dabei nur zu vermessen, wie dieselbe gebildet wird. Nach einigen Andeutungen bei Horne<sup>50)</sup> hat der Coroner die Jury aus den besten Männern zu

hätten, und die einzelnen Duzanten (Frisberg) werden zunächst über die Angaben, welche sie zu machen haben, vernommen. In der Natur der Sache liegt es, daß bei einer solchen Zusammensetzung, in die zusammenberufenen Jury keine bestimmten Qualifikationen der Geschworenen beizufügen werden können, und ebenso wenig eine Partei das Recht zuzieht, Geschworene abzuwählen (zu nennen). Indessen ist doch mit Rücksicht auf Stat. II. Henr. IV. 1411. cap. ult. angenommen worden, daß eine Coronersjury auf dem Grund angefordert werden könne, wenn Geschworene (*qualiter*) deren Theil genommen hätten. Gerade wenig ist die sichere Zahl von zwölf Geschworenen bestimmt vorgeschrieben, obgleich im Jahre der Regierung H. Edward III. angenommen wurde<sup>51)</sup>, daß das Recht einer Coronersjury zu seiner Gültigkeit zwölf Stimmen erfordere. Es müssen daher wenigstens zwölf in einer solchen Jury sein. Durch zwei Parlamentsstatute unter Richard und Maria von 1553 und 1554 ist das Verfahren des Coroners nicht bestimmt werden, und diese Bestimmungen hat Stat. 7. Georg. IV. 1826 wiederholt. Nach den Beruf der Jury des Coroners gab es ursprünglich verschiedene Bestimmungen<sup>52)</sup>. Nach der Meinung Fieders haben sie nur für die Aufschüttung Strafen zu verurtheilen, weil die einzigen Willkürsprüche nachher bei dem eigentlichen Trial („Hauptverfahren“) doch zur Sprache kommen. Von Fiele ist dies aber bestimmt worden, weil die Beschuldigung des Coroners ist, im Allgemeinen zu untersuchen, *quomodo X. ad mortem devenit*, also was die Todesursache sei; ferner weil ein einziger Zeuge dadurch nicht genügt ist, eine höhere Billage vor die große Jury zu bringen; und weil endlich durch Stat. I. 2. Phil. Mar. c. 13 die Coroners angeordnet sind, die ganze ihre Jury vergebener Erden, soweit sie erhaltlich ist, zu Fortschritt zu bringen, nicht bloß, ferner sie die für die Jury zu erweisen, nur für die Friedensrichter in denselben Geviere vorgeschrieben ist. Im Ganzen steht das Verfahren des Coroners noch jetzt auf dem eben geschilderten Standpunkte. Die Thätigkeit derselben in Criminalfällen scheint sich jetzt lediglich auf Todesfälle zu beschränken. Die Jury wird aus der Nachbarschaft berufen, ohne daß sie gerade aus vier oder mehr Verhöre zusammenberufen. Ueberhaupt hatte dies nur den Zweck, alle möglichen Fragen über den betreffenden Verfall aufzuklären. Gibt die Jury gegen eine bestimmte Person ein Verdikt, so wird dieser Frage in der alten,

48) Bractes fol. 121—122. 126 b. 135. Fleta I. 13 et 25. Britton cap. 1. Horne's Mirror bei Howard p. 335. 515. Stat. I. Edward I. 1275. de officio coronatoris. Stat. Wallase 12. Edward I. 1284. cap. 5. 49) Bractes fol. 149 b. 236 b. 319 b. Fleta I. 26. §. 2. Horne's Mirror p. 515. 50) Horne's Mirror bei Howard p. 517. 520.

51) Henr. Placit. Coron. II. 21. p. 152. 161. Matthew Hale wurde nach einer glänzenden Laufbahn als Crosser und Richter, wobei er sich besonders der Billigkeit des Richters Cromwell nachsah, 1689 Lord Chief Baron, d. h. Präsident des Exchequer, und 1671 Lord Chief Justice of England, d. h. Oberichter in der Kingsbench, und starb 1694. Sein Hauptwerk für die hier betrachteten Juristen ist *The history of the pleas of the crown*, zunächst als Placita coronae beschriftet. Dasselbe ist erst 1739 gedruckt worden, aber nur der erste Theil, die Gewandensachen und das Gerichtsverfahren dabei betreffend. Der zweite Theil von den nicht capitalen Verbrechen ist nicht erschienen. Regl. Dicker, Engl. Gesetze, Ser. 2. Bd. S. 307 (p. 52) Henr. Placit. Coron. II. 5. p. 60.

die indictments vorgeschriebenen Form mit Unterschrift und Siegel der Geschworenen ausgefertigt. Diesen ageract reicht der Coroner nebst seinen Protokollen (seit 1553 vorgeschrieben ist) bei dem zuständigen Criminalgerichte ein, welches darauf ohne weitere Vorzug an die große Jury den Criminalproceß einleitet. — Kommen, außer den bisher erwähnten, andere Anordnungen der Jury für Criminalfälle in England vor, eine derselben ist bei den Universitäten zu befragen; die andere bei dem Admiraltätsgericht. Was die Universitäten betrifft, so entsprechen ihnen in ihrem Typus der pariser Universität, und auch wie diese, eigentlich einen geistlichen Charakter. Das römische Recht nach England frühzeitig durchgebracht wurde, so haben die Universitäten theilweise in Verbindung mit dem kanonischen Rechte geübt, ihre höchste akademische Würde ist das Doctorat des Civilrechts. In den geistlichen Gerichten und soweit der Einfluß der Geistlichen sich erstreckt (z. B. in der Admiralität, Admiraltätsgericht) gilt der römisch-kanonische Proceß des Mittelalters, nicht das Verfahren dem common law von England, zu welchem die Angehörigen der Universität durch das beneficium von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und konnten auf Entscheidung durch ein Universitätsgericht Anspruch machen. Regulirt wurde die Sache erst durch ein Privilegium vom 7. Juni aus dem Regierungsjahre Heinrich's IV., welches nebst den andern Universitätsprivilegien durch Stat. 13. Eliz. c. 29 bestätigt wurde. Ist gegen einen Angehörigen der Universität bei den Landesgerichten ein indictment wegen Criminalverbrechens gefunden worden, so erhält der High Steward der Universität Commission, darauf zu verfahren (to try the indictment). Das Gericht der Universität ist also nicht ermächtigt ad inquirendum, sondern nur ad audiendum et terminandum. Zur Urtheilung der nöthigen kleinen Jury bezieht nunmehr der Richter dem Sheriff die Einfindung einer Liste von freeholders, desgleichen den Universitätspedellen die Einfindung einer Liste von 18 laici privilegio universitatis gaudentes. Aus diesen beiden Elementen wird eine Jury de medietate zu sechs und sechs, eine Jury de medietate zu sechs, welche über die Sache erkennt. Diese Jury besteht also zur Hälfte aus Geschworenen gewöhnlicher Qualification, zur anderen Hälfte aus Universitätsgenossen. Auch bei dem Admiraltätsgericht kommt die Jury für Criminalverbrechen zur Anwendung. Dieses Gericht ist im Mittelalter entstanden hat Civil- und Criminalgerichtsbarkeit für die Fälle, welche sich auf der See ereignen und soweit die Fluth die Titul ad legem Rhodiam, de nautico foedere, de exercitoria actione. Das Gericht ist kein Gesammtgericht des common law und verfährt daher nicht mit der

Jury. In Betracht, daß dies dem Geiste des englischen Rechts widerspricht, ist durch Stat. 28. Henr. VIII. c. 15 eingeführt worden, daß die Criminalgerichtsbarkeit der Admiralität von einer Commission of oyer and terminer nach der Art des Verfahrens des common law ausgeübt werden soll. Dieser Commission präsidiert der Richter der Admiralität, und außerdem sind zwei Richter des common law dazu deputirt. Das Verfahren wird mit großer und kleiner Jury abgehalten.

18) Die ursprüngliche Qualität der Geschworenen als Zeugen. Für das neuere englische Recht und dessen Praxis ist die ursprüngliche Behandlung der Geschworenen als Zeugen ohne Einfluß, weil diese Zeugenqualität in Folge von Veränderungen des Verfahrens ihr Ende gefunden hat. Für das Verständnis des Wesens des älteren Geschworenengerichts ist aber dieser Gegenstand von Wichtigkeit. Bei der Quellenmäßigen Darstellung des ursprünglichen Standpunktes der Geschworenen ist die Civiljury von der Criminaljury zu trennen. Die directen Beweise dafür, daß in dem Verdict ein Zeugniß vorliege, sind folgende. Die Geschworenen wurden vereidigt, die Wahrheit zu sagen; ein Beweis wird vor ihnen nicht geführt, sondern sie müssen aus ihrer eigenen mitgebrachten Wissenschaft entscheiden; die gleichzeitigen Schriftsteller des 12. und 13. Jahrh. bezeichnen die Geschworenen als testes; die Recusationen beruhen auf den civilrechtlichen Grundsätzen der Recusation von Zeugen; falscher Spruch wird als Meineid bestraft. Eine nähere Bestimmung ist, daß der Spruch der Jury als Zeugniß der Gemeinde gilt. Im Criminalproceß ist die Formel der Unterwerfung unter die Jury ponit se super patriam, und in der frühesten Zeit der Urtheiljury berufen sich die Angeeschuldigten bisweilen förmlich auf eine oder mehrere benannte Gemeinden. Im Civilproceß wird der Ausdruck patria seltener gebraucht; es heißt ponit se in assisam oder in juratam. Beiden Arten von Proceß ist aber gemeinsam, daß die Geschworenen ex vicineto, aus dem hundredum ernannt werden. Ferner weist das affortiare auf die Gemeinde hin, welches darin bestand, daß, wenn die zwölf nicht einig waren, noch Andere dazu berufen wurden. Sobald man dadurch zwölf gleichlautende Stimmen erlangt hatte, war das Verdict gefunden. Die Gemeinde hatte gesprochen; denn schon vor dem Dasein der Geschworenengerichte wurden zwölf für die Repräsentation einer Gemeinde genommen. Die Geschworenen hatten aber nicht, wie der moderne Begriff der Zeugen voraussetzt, nur ihre eigene zufällig erlangte Wissenschaft dem Gerichte zu offenbaren, sondern sie sind theils verbunden, theils in den Stand gesetzt, über den Stand der Sache alle möglichen Nachrichten sich zu verschaffen und darauf hin das Gericht durch ihr Verdict zu informiren. Außerdem ist zu bedenken, daß sie berufen sind, nicht bloß aus ihrem individuellen, zufälligen oder erworbenen Wissen, sondern auch über die Stimme der Gemeinde Zeugniß abzulegen, also über die öffentliche Meinung. Für den Civilproceß ist eine ausgezeichnete Stelle bei Glanvilla II, 17, wo es heißt:

Nichts sehen oder hören, als was ihnen im Gerichte als evidence vorgelegt wird. Hier findet sich also die Beweisführung vor Gericht, als Quelle der Evidenz. Es hatten nun die Richter nicht mehr, wie früher, die Geschworenen nach ihren Gründen zu fragen. Ueber die weitere Fortbildung läßt sich ein Grundsatz<sup>82)</sup> aus der Zeit Heinrich's VI. anführen, zufolge dessen über matter en ley keine evidence gegeben wird; was sehr richtig ist, weil die Geschworenen eigentlich über die Rechtsfrage nicht zu entscheiden haben, und wo etwas Juristisches einschlägt, die Richter sie über das Recht belehren sollen. Deutlich wird das Beweisverfahren von den Geschworenen in seiner Vollendung in dem um 1460 geschriebenen Werke des Fortescue, *De laudibus legum Angliae* c. 26<sup>83)</sup> geschildert. Die ferneren Fortschritte, wie sie sich in der Folgezeit allmählig entwickelt haben, werden später noch erwähnt werden. Ein wichtiger Punkt dieser Art ist, daß die Geschworenen lediglich auf die ihnen gerichtlich vorgelegte Evidenz als Quelle ihres Urtheils verwiesen sind. Sie werden daher bei der Civiljury dahin eidlich verpflichtet, daß sie den Beweisen gemäß über den Streitpunkt (issue) ein wahrhaftes Urtheil zu geben haben. Ihr besonderes persönliches Wissen von der Sache dürfen sie nach englischer, seit 1650 anerkannter Praxis nicht in der Berathung den anderen Geschworenen mittheilen, sondern sie sollen es in der gerichtlichen Sitzung als Zeugen offenbaren, damit es zur gebührenden Verhandlung komme. Das alte Erforderniß der Nachbarschaft wurde überflüssig, und daher weniger beachtet; endlich wurde es in einer Parlamentsacte von 1825 aufgehoben. Ein zweiter wichtiger Punkt ist, daß in Folge der eingeführten Darlegung der Beweise vor den Geschworenen der Richter nicht mehr nach den Gründen der Jury zu fragen hat, weil ihm dieselben schon vorliegen, und ebenso wenig die etwaigen rechtlichen Irrthümer des Urtheils berichtigen darf, sondern nur während der Verhandlungen die Jury über die etwa einschlagenden rechtlichen Momente zu belehren hat. Ein dritter beachtungswerther Umstand ist, daß die Verantwortlichkeit der Geschworenen, welche sich vormalig als attainted offenbarte, nunmehr sich modificirt, seitdem sie nicht mehr als Zeugen die Wahrheit der Thatfachen verbürgen, sondern die Resultate eines ihnen gelieferten Beweises aussprechen. Sie haben nunmehr bloß die Verpflichtung, der Evidenz gemäß zu sprechen und der hinsichtlich der Rechtspunkte von den Richtern gegebenen Anleitung zu folgen. Es ist jedoch für bedenklich gehalten worden, die Geschworenen in dieser Beziehung für verantwortlich, eventuell für strafbar zu halten, und dadurch ist in dem Civilproceß dem new trial der Weg gebahnt worden. Alle diese Punkte sind später noch genauer zu erörtern.

20) Entstehung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen. Nach den früheren

Bemerkungen waren die Geschworenen im Criminalproceß ebenso, wie die im Civilproceß verpflichtet, sich genaue und zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, und es war dies besonders bei den rügenden Geschworenen der Fall. Durch das vereinigte System der Rügejury, durch die vor Sheriff und Coroner im Grafschaftsgerichte vorzubringenden Privatanklagen (appella), sowie endlich durch die Voruntersuchungen der Coroners mit Zuziehung der nächsten Gemeinden, waren die Criminalsachen vollständig vorbereitet und in den Gemeinden besprochen, daß zuletzt die Geschworenen der Urtheilsjury, ohne Beweisführung vor ihnen, wirklich das Urtheil der Gemeinde aussprechen konnten. Der eigentliche Schwerpunkt für das definitive Urtheil lag also in demjenigen, was dem letzten Acte der Vorlegung der Klage oder Rüge an den Angeeschuldigten und seiner Erklärung, ob schuldig oder nicht schuldig, voranging. Seit aber die kleinen Rügejury in Misachtung kamen, und bei den Criminalgerichten der Justitiarier und der Friedensrichter eine große aus der Grafschaft berufene Jury im Wesentlichen das Rügen zu vertreten hatte, war die aus dem Rügen hervorgehende allgemeine Auffuchung und Vorbereitung der Notizen über vorgekommene Verbrechen unvollkommen geworden. Bei den kleinen Rügejury, die nur für ihren Bezirk thätig waren, machte sich die Vereinigung aller Notizen von selbst, da die Geschworenen dieselben theils auffuchten, theils unge sucht erhielten. Bei den großen Juries hingegen, welche aus Rittern der Grafschaft bestanden, war eine solche Bekanntschaft mit dem, was sich in dem größeren Districte ereignete, nicht so leicht möglich, und sie mußten daher die Einrichtung treffen, daß sie Informationen aller Art, schriftliche und mündliche, annahmen. Daher kommen die ersten Spuren von Zeugnissen vor der großen Jury vor, und weil die indictments nicht mehr die frühere Zuverlässigkeit hatten, so folgte daraus der Gebrauch, auch vor der Urtheilsjury Zeugnisse zu produciren. Alles dieses entwickelt sich erst seit der Mitte des 15. Jahrh., also zu einer Zeit, wo in Civilproceßen bereits ein förmlich organisirtes Beweisverfahren bestand. Die fernere Ausbildung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen hat übrigens sehr langsam stattgefunden; sie ist erst im Anfange des 18. Jahrh., und wenn man die Gestattung einer Vertheidigung dazu rechnen will, erst im 19. Jahrh. zur Vollendung gelangt. Die speciellen vorzutragenden Thatfachen lassen sich zweckmäßig in drei Abtheilungen sondern, deren erste von Vernehmungen vor der großen Jury, die zweite von dem Anschuldingungsbeweise vor der Urtheilsjury, die dritte von dem Vertheidigungsbeweise vor der Urtheilsjury handelt. a) Vernehmungen vor der großen Jury. Die älteste Spur ist wahrscheinlich aus 27. Eduard. III. 1353<sup>84)</sup>. Mehre waren wegen Conspiration, also deshalb, daß sie durch gemeinschaftliches Wirken veranlaßt hatten, daß ein Unschuldiger indictirt wor-

82) Brooke, Abridgement v. Enquest n. 51. 83) Bergl. über dieses Werk Biener a. a. D. 2. Bd. S. 303. Die betreffende Stelle aus Fortescue ist abgedruckt bei Biener a. a. D. 1. Bd. S. 175.

84) 27. Assis. pl. 12. Fitzherbert, Abridgement v. Conspiration n. 15.



den war, in Anspruch genommen worden. Einer von diesen sagt: que quand les jurors sur l'enditement firent sermens, il fut juré de les enformer. Er war also vor der vereideten Rügejury eidlich abgehört worden; ob vor großer oder kleiner Rügejury, ist unklar; die erste bekannte Spur der großen Jury ist im Jahre 1368. In einer anderen Stelle der Yearbooks<sup>85)</sup> vom Jahre 1457 handelt es sich um eine Anklage auf Conspiration, durch welche bei der großen Jury einer friedensrichterlichen Session ein Indictment veranlaßt worden sein sollte. Hier findet sich die Nachricht, daß bei dieser Session öffentlich bekannt gemacht wurde: si aucun veut venir et montrer aucun chose pour le Roy, il avera audience, und hieraus wird geschlossen, es sei nicht strafbar, si homme vient et donne evidence ou informe les justices. Der eine der Angeeschuldigten hatte sich mit seiner Anzeige an einen Friedensrichter gewendet, welcher ihn an einen Schreiber verwiesen hatte, der die Information aufsekte. Der Friedensrichter überlieferte die bill an Grand Enquest juré pour enquerir de toutes treasons et felonys; et ils trouverent, que le bill est vrai. Es wurde also zu Mittheilungen an die große Jury förmlich aufgefordert, und dieselbe indictirte auch auf schriftlich eingereichte Denunciation. Hiernach war also der Beweis vor der großen Jury noch nicht sehr regulirt. Dies bestätigen auch die Statuten 1. Eduard VI. c. 12, und 5. 6. Ed. VI. c. 11 (1547, 1552), welche in Beziehung auf alle Arten von Verrath (treason) Genaueres bestimmen. Niemand soll wegen dieser Verbrechen indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses oder accusers). Bald darauf bestimmte 1553 Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10, daß alle trials für Verrath fortan nach dem Verfahren des common law abgehalten werden sollten. Eine andere Stelle desselben Statuts, in deren Gemäßheit das Verfahren, wie es vor dem ersten Jahre Eduard's VI. üblich war, zu beobachten ist, läßt keinen Zweifel, daß die Verordnungen dieses Königs aufgehoben werden sollten. Durch diese Verfügung sind eine Menge Streitfragen entstanden. Von diesen ist nur die über den zu dem indictment in Fällen von treason erforderlichen Beweis zu erwähnen. Der Zweifel war, ob die Bestimmung des neueren Statuts die Nothwendigkeit zweier Zeugen für das indictment aufgehoben habe. Durch Resolution aller Richter<sup>86)</sup> vom 25. Oct. 1556 wurde angenommen, daß für das indictment die Vorschrift Eduard's VI. nicht aufgehoben sei, da der Ausdruck trial darauf nicht anzuwenden sei. Endlich ist durch Parlamentsacte 7. Will. III. cap. 3 verordnet worden, daß sowol zu Indictment, als zu Verurtheilung bei Hochverrath die eidliche Aussage zweier Zeugen nothwendig sei. Es gilt dies noch jetzt, während im Uebrigen, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, auch Ein Zeuge genügt. b) Zeugenvernehmung

gen vor der kleinen Jury (der Urtheilsjury) in Criminalsachen. Nach dem schon Bemerkten hat Fortescue in seinem um 1460 geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae cap. 26 das völlig organisirte Beweisverfahren in Civilsachen vor der Jury ausführlich dargestellt. Im cap. 27. geht er auf die Criminaljury über, bemerkt die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft, den Census derselben, die Recusationen, und in seinem Lobe dieses Verfahrens legt er besonderen Werth auf die Nachbarschaft. Aus letzterem Umstande und daraus, daß er hier eines Beweisverfahrens keine Erwähnung thut, geht hervor, daß zu jener Zeit noch keine Zeugenvernehmungen vor der Criminaljury stattfanden. Die unzweifelhaften Beweise, daß man anfang, den Geschworenen evidence vorzulegen, rühren erst aus dem 16. Jahrh. her. Das Stat. 21. Henr. VIII. c. 11. 1530 bestimmte, daß, wenn Jemand wegen Diebstahls indictirt und nachher schuldig befunden werde by reason of evidence given by the partie so robbed, dann der Bestohlene ebenso gut das Seinige wieder erhalten solle, als wenn er mit fresh suite und appeal den Dieb verfolgt habe. Ein Statut für Wales 26. Henr. VIII. c. 4. 1535 verfügte, daß, wenn die Geschworenen in Feloniefällen freisprechen contrary to good and pregnant evidence, sie der Richter verpflichten soll, vor president and council of the marches of Wales zu erscheinen und dort einer Entscheidung, eventuell einer Bestrafung sich zu gewärtigen. Durch ein Statut 1. Eduard VI. c. 12. 1547 wurde für alle Fälle von Verrath verordnet, es solle Niemand indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist (accused) durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses). Hierauf kam 1551 der Fall des Herzogs von Somerset vor, welcher auf ein regelmäßiges indictment hin von den Pairs gerichtet wurde. Seine Verurtheilung erfolgte auf vorgelegte schriftliche Aussagen, ohne ihm geschene Gegenüberstellung der Zeugen. Wahrscheinlich ist durch dieses damals übliche Verfahren das Statut 5. 6. Eduard VI. c. 11. 1552 veranlaßt worden. Dasselbst ist bestimmt, es solle Niemand wegen Verraths indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht durch zwei gesetzmäßige Ankläger (accusers) angeklagt ist; diese sollen, wenn sie noch leben, in Person dem Angeklagten gegenübergestellt werden und gegen ihn ihre Angaben machen. Letztere Bestimmung ist gegen den Mißbrauch schriftlicher Angaben gerichtet. Es beweisen aber mehre Criminalfälle jener Zeit, wie schlecht die Statuten Eduard's VI. angewendet wurden<sup>87)</sup>. Das Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10. 1554 bestimmte, daß hinfort in den trials wegen Verrath lediglich nach dem common law verfahren werden solle, und es wurden also dadurch die Statuten Eduard's VI. aufgehoben. Diese Herstellung des common law rief, wie bereits bemerkt wurde, eine Menge Streitfragen hervor und veranlaßte eine Conferenz der Richter von England, de-

85) M. 35. Henr. VI. pl. 24. p. 14. Fitzherbert, v. Conspiratione n. 5. 86) Brooke, v. Corone n. 219.

87) Vergl. darüber das Nähere bei Biener, Engl. Geschw. Ger. I. Bd. S. 183.

ren Ergebnis die Resolution vom 25. Oct. 1556<sup>89)</sup> war. Darin wurde bestimmt, daß nicht für das indictment, wol aber für das im engeren Sinne sogenannte trial die Statuten Eduard's VI. aufgehoben sind, also die Nothwendigkeit zweier Zeugen und die persönliche Gegenüberstellung wegfallen. Für die der Jury vorzulegenden Zeugnisse wurde nicht unbedingt mündliche Abhörung verlangt, sondern es wurden auch schriftliche besiegelte Erklärungen derselben und Protokolle über frühere Vernehmungen, welche der Jury vorgelesen werden, zugelassen. Ferner wurde die Zulässigkeit der Recusation des freiwillig aufgetretenen Anklägers als Beweiszeugen von Seiten des Angeklagten angenommen. Diese hier für Fälle des Verraths aufgestellten Sätze sind in dem damaligen Criminalverfahren nach common law ohne Zweifel gemeines Recht gewesen, und zeigen die damalige unsichere Construction des Beweisverfahrens. Erst nach und nach sind sie beseitigt worden. Es fehlte auch nicht an solchen, welche sie bekämpften. Endlich drangen im Laufe des 17. Jahrh. allmählig die richtigeren Grundsätze durch, wie sie noch jetzt bestehen. Die zwei Zeugen für Beweis des Hochverraths stellt Stat. 7. Will. III. c. 3. 1695 wieder her, während im Uebrigen der Satz des common law bestehen blieb, daß es einer bestimmten Zahl von Zeugen nicht bedürfe, also Ein Zeuge genüge. Ferner bildete sich der Grundsatz, daß gültige Zeugenaussagen nur in Gegenwart des Angeklagten aufgenommen werden können, und schriftliche Protokolle darüber nur dann vor der Jury als Beweis gelten, wenn der Zeuge persönlich nicht zu erlangen ist. Endlich ist festgestellt worden, daß der Ankläger so gut, wie jeder Andere, als Zeuge eidlich abgehört wird. Noch liegt ein wichtiges Moment für die Einrichtung und Sicherung des Zeugenbeweises in den Statuten 1. 2. und 2. 3. Phil. Mar. 1553. 1554. Hiernach sollen die Friedensrichter und Coroner die bei ihrer Untersuchung vernommenen Zeugen verpflichten, bei der nächsten gaol delivery zu erscheinen und to give evidence against the party. Das Wichtige dabei ist, daß dem Ankläger die Gegenwart seiner Zeugen vor Gericht gesichert wird, und offenbar die Zeugen, welche bei der Voruntersuchung vernommen sind, als gültige Zeugen bei dem Hauptverfahren zugelassen werden. In diesem Statute liegt sogar eine Hinweisung darauf, daß die Zeugen dem Angeklagten persönlich gegenüber zu stellen sind, während nach der damaligen Praxis häufig Vernehmungsprotokolle und schriftliche Angaben der Jury als Beweise vorgelegt wurden. — In Civilsachen durften nach einer Stelle in den Yearbooks 1499 (14. Henr. VII. p. 29), wenn es den Parteien nicht beliebte, Evidenz zu geben, die Geschworenen aber so gut sprechen; die Evidenz war also nicht wesentlich, um ein Verdict herbeizuführen. Damals war für Civilfälle die Beweisführung nach dem früher Bemerkten wenigstens seit 50 Jahren völlig ausgebildet, und dennoch bestand daneben die Eigenschaft der Geschworenen, aus eigener Wissenschaft zu

sprechen; welche Zeugenqualität ihnen erst seit 1650 entschieden abgesprochen worden ist. Dieselbe Erscheinung, daß die Geschworenen vermöge ihrer alterthümlichen Eigenschaft als Zeugen zu sprechen ermächtigt waren, läßt sich auch im Criminalproceße erwarten, da in demselben der Beweis sich viel langsamer herausgebildet hat, als im Civilproceße. Hiermit stimmt eine Stelle bei Staunforde<sup>90)</sup>, zwischen 1550 und 1560 geschrieben. Es soll darauf geachtet werden, ob die in dem Indictment ausgedrückten Bezeichnungen wirklich durch die vorgelegte Evidenz erwiesen sind, z. B. bei einer Tödtung die malitia praecogitata. Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Jury aufmerksam machen, daß die Evidenz kein prooffe für diesen Punkt ergebe, und die Jury deshalb dies nicht zu finden habe, s'ils ne connoitront ce de eux mesmes. Die Geschworenen können also ohne gelieferten Beweis dies aus eigenem Wissen aussprechen. Der 1650 zuerst für den Civilproceß ausgesprochene Grundsatz, daß der Geschworene seine eigene Wissenschaft nicht den anderen die Geschworenen mittheilen darf, sondern sie vielmehr als Zeuge im Gerichtshofe angeben soll, hat vermuthlich bewirkt, daß die Geschworenen auch im Criminalproceße ihre alte Zeugenqualität verloren. c) Der Vertheidigungsbeweis vor der Jury in Criminalsachen. Ist vor der Jury ein Anschuldingsbeweis (evidence for the king) organisirt, so muß selbstverständlich auch ein Vertheidigungsbeweis (evidence for the prisoner) zugelassen werden, und zwar mit völliger Gleichstellung der Befugnisse. Aber auch in diesem Punkte ist die Ausbildung langsam erfolgt, selbst noch langsamer, als bei dem Anschuldingsbeweise. Man scheint sogar anfänglich bei der Entstehung des Beweises an eine Vertheidigung gar nicht gedacht und sich begnügt zu haben, es darauf ankommen zu lassen, ob der Kläger beweise oder nicht. — Im Stat. 1. Eduard. VI. cap. 1. sect. 6 ist die Bestimmung enthalten<sup>91)</sup>, daß bei einem Criminalverfahren in der friedensrichterlichen Session dem Angeschuldigten die Production von Zeugen für seine Unschuld, welche aber ebenso glaubwürdig sein müssen, wie diejenigen, welche ihn beschuldigen, nachzulassen sei. Im Anfange ihrer Regierung empfahl die Königin Maria<sup>92)</sup> dem Oberrichter Sir Richard Morgan, den Angeschuldigten Vertheidigungszeugen zuzulassen und mißbilligte, daß dies bisher nicht gestattet worden sei. Doch wurde in dem berühmten Proceße Throckmorton<sup>93)</sup> der einzige, vom Angeschuldigten vorgeschlagene Vertheidigungszeuge nicht zugelassen. Von Staunforde wird in seinem 1567 zuerst gedruckten Werke bemerkt<sup>94)</sup>, es sei zweifelhaft, ob in Fällen der Tödtung ein rechtfertigender Beweis zugelassen werde. Für die Herbeischaffung von Vertheidigungszeugen gewährte man keine gerichtliche Vorladung, und wenn sie freiwillig erschienen und zugelassen

88) Brooke, Abr. v. Corone n. 219.

89) Staunforde, Pleas del coron fol. 130. 90) Reeves, History of the english law IV. p. 506. 91) Reeves, History IV. p. 506. Blackstone, Commentaries on the laws of England IV. c. 27. 92) Reeves, History IV. p. 563. 93) Staunforde, Pleas del coron fol. 167.



nen Wissenschaft allmählig abgekommen. Am Ende wurde das Erfoderniß der Nachbarschaft, nachdem man dessen Schädlichkeit für die Unparteilichkeit der Entscheidung längere Zeit hindurch erkannt hatte, gesetzlich aufgehoben. Ferner werden die Geschworenen nunmehr ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur die vorgelegte Evidenz berücksichtigen dürfen, nicht was sie etwa außerdem gehört haben. Endlich ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Geschworenen unter sich bei ihrer Berathung das besondere Wissen eines Einzelnen unter ihnen nicht benutzen sollen, vielmehr soll ein solcher in offener Gerichtsverhandlung seine Wissenschaft offenbaren; was auch ganz richtig ist, um der Partei, welcher so etwas Schaden bringen kann, nicht die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Einwendungen dagegen zu entziehen. In Folge dieser Veränderung haben die Geschworenen ihre Eigenschaft als Zeugen verloren; sie sprechen nicht mehr im Namen der Gemeinde; sie sind nunmehr Richter; man kann sie auch Schöppen nennen, wenn man unter diesem Ausdrucke diejenigen versteht, welche neben dem Richter mit einem Theile der Entscheidung beauftragt sind. Ferner entscheiden sie nunmehr als Individuen nach ihrer eigenen persönlichen, aus den vorgelegten Beweismitteln geschöpften Ueberzeugung. Ihre Leistung im Proceß hat eigentlich formell keine Veränderung erlitten, indem sie nach wie vor den Beruf haben, dem Richter über die unter den Parteien vorliegende streitige Frage Wahrheit und Gewißheit zu geben, was seit alter Zeit mit den Ausdrücken *veredictum* und *certificare iudicem* bezeichnet wird. Dennoch ist ihre Stellung zu dem Richter wesentlich eine andere geworden. Während der Richter von den Geschworenen früher, wie es bei Zeugen üblich ist, nicht bloß die Antwort auf die Hauptfrage zu empfangen hatte, sondern sie auch über Unklarheiten und über die Gründe ihres Verdicts vernehmen konnte, ist der Richter jetzt darauf beschränkt, die kurze Antwort auf die Hauptfragen von den Geschworenen entgegen zu nehmen; er darf über die Gründe keine Nachfrage halten, weil ihm die vorgelegten Beweise ebenso gut bekannt sind, wie den Geschworenen. Ehemals konnte der Richter Fehler im Rechtspunkte, welche sich im Verdict vorfinden, berichtigen. Jetzt hat er die Jury im Voraus über den Rechtspunkt zu belehren; erkennt sie aber dennoch gegen das Recht, so muß er das Verdict annehmen und hat nur unbestimmte Maßregeln darüber, Aussetzung des Urtheils, Vortrag an das Obergericht, vielleicht ein *new trial*. In Folge dieser veränderten Verhältnisse stehen sich jetzt Jury und Richter als zwei gleichberechtigte Mächte gegenüber, während früher die Jury ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit in den Händen des Richters war. Mit dem Aufhören der Zeugenqualität ist auch eine *attainte* gegen die Geschworenen nicht mehr möglich, weil diese nur auf Meineid durch wissenschaftlich falsches Zeugniß gerichtet ist. Eine Möglichkeit, die Geschworenen zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nur, wenn sie offenbar gegen die factische Evidenz sprechen, oder in einem Rechtspunkte gegen die erhaltene

Rechtsbelehrung fehlen. Inwieweit eine solche Verantwortlichkeit wirklich Platz greift, wird später erörtert werden. — In speciellerer Beziehung auf die *Civiljury* ist vor allen Dingen auf einige früher erwiesene Verhältnisse aufmerksam zu machen. Bei den *assisae* bestimmte schon das einleitende *breve* die der Jury vorzulegende Frage; sie ging auf die Hauptfrage des Proceßes und bezog sich daher auf Thatsache und Recht. Bei den *juratae* ergab sich die Frage aus den Verhandlungen der Parteien und ihrer Einigung, daß ein gewisser Punkt unter ihnen streitig sei. Seit endlich die *jurata* die Oberhand über die *assisae* erhielt, hing es überhaupt und in allen Fällen von den Parteien ab, welche Fragen sie auf die Entscheidung der Jury stellen wollten. Selbstverständlich konnten nunmehr reine Rechtsfragen nicht an die Jury gebracht werden; die factischen Fragen konnten aber immer Momente, welche eine rechtliche Beurtheilung nöthig machten, enthalten. Nach *Bracton*<sup>4)</sup> gebührt den Geschworenen eigentlich nur die Feststellung des Thatsächlichen, und der Richter ist zur Berichtigung der von ihnen begangenen Rechtsirrhümer berechtigt. Auch in den *Yearbooks* kommt in der Zeit *Eduard's II.* (P. 18. Ed. II. p. 612.) der Grundsatz vor, daß die Geschworenen nicht sprechen dürfen über einen Punkt, *que chiet en ley et en discretion*. Außerdem war nach dem Zeugnisse von *Glanvill* den Geschworenen verstatet, bei den zugleich einen Rechtspunkt enthaltenden Fragen die factische Thatsache genau zu specificiren und die rechtliche Folge dem Gerichte zu überlassen, also das *Specialverdict*. Die Form des Verfahrens, welche bei der Einführung des förmlichen Beweises im Proceß stattfand, ergibt sich aus *Fortescue: De laudibus legum Angliae cap. 26.* deutlich. Sie ist folgende. Zuerst werden die Geschworenen von dem Stande der Verhandlungen unterrichtet, und sie erhalten Vortrag über den Streitpunkt (*exitus, issue*), über welchen sie zu entscheiden haben. Hiernächst haben die Parteien, selbst oder durch Anwälte, den Beweis und Gegenbeweis über den Streitpunkt vorzulegen, und diesem Beweise gemäß die Geschworenen ihr Verdict zu geben. Die Beziehung dieses Beweises lediglich auf das Thatsächliche ergibt sich aus einer gleichzeitigen Notiz bei *Brooke*<sup>5)</sup>, daß für *matter en ley* keine *evidence* Platz greife. Noch jetzt ist das bei der *Civiljury* übliche Verfahren dasselbe<sup>6)</sup>. Der *Sachführer* (*counsel*) derjenigen Partei, welche die *Affirmative* des Streitpunkts behauptet, beginnt die Verhandlung, weil in der Regel der *Affirmirende*, nicht der *Leugnende* den Beweis zu übernehmen hat. Er setzt den Geschworenen das bisher im Proceß Vorgekommene kurz auseinander und schließt mit der Angabe des zur Entscheidung stehenden Streitpunkts. Zugleich ruft er seine Zeugen auf, verhört sie, und producirt seine schriftlichen Beweismittel. Darauf

4) *Bracton* fol. 186 b. 290 b. 5) *Brooke, Abridgement v. Enquest* n. 51 aus der Zeit *Heinrich's VI.* 6) *Murray, Der englische Civilproceß in den Gerichten des common law*, in *Sagemann, Gerichtsfaal*. 1850. S. 105.

legt der Sachführer der Gegenpartei den Zeugen Gegenfragen vor, erörtert seinerseits die Sache, verhört seine Zeugen, denen der Gegner wieder Gegenfragen vorlegen kann, und producirt seine Urkunden. Ein replirender Vortrag ist, mit Ausnahme der Krone, welche in allen Fällen das Recht der Replik hat, nur dann gestattet, wenn die Gegenpartei Zeugen verhört hat. Nach Beendigung der Parteivorträge resumirt der Richter den Inhalt der Beweisführung, bezeichnet den Geschworenen die von ihnen zu erwägenden Punkte, erörtert dabei die Wichtigkeit der Beweismittel und äußert seine Ansichten über etwa entstehende Rechtsfragen. — Der einzelnen Folgen der Einführung des Beweises bei der Civiljury sind mancherlei. Erstlich ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid früher dahin lautete: *Quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiretis a parte domini regis*; geht derselbe jetzt dahin: „gut und getreulich den Streitpunkt zwischen den Parteien zu prüfen, und den Beweisen gemäß ein wahrhaftes Verdict zu sprechen“<sup>7)</sup>. Zweitens haben nun die Sachwalter (*counsels*) der Parteien eine neue und wesentliche Function erhalten, indem sie die Beweise ihrer Partei vorzubereiten und vorzuführen, die der Gegenpartei anzusehen haben. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche aus den richterlichen Instructionen, wie sie der Richter am Ende des Verfahrens gibt, gewohnheitsrechtlich entstanden und auch schriftlich verarbeitet worden sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben für die Fälle, wo die Geschworenen einen in ihr Verdict einschlagenden Rechtspunkt nicht zu entscheiden wagen; es ist aber erweitert worden. Nach Blackstone<sup>8)</sup> steht es der Jury frei, darauf anzutragen, daß der besondere Fall (*special case*) von den beiderseitigen Anwälten festgestellt und der richterlichen Entscheidung, namentlich in Ansehung des Rechtspunkts, unterworfen werde. Das Bessere, was Blackstone wünscht, indem er dieses Verfahren zu kostspielig und zu unbequem findet, weil dadurch das *writ of error*<sup>9)</sup> ausgeschlossen werde, scheint erreicht worden zu sein. Es ist nämlich durch 3. 4. Will. IV. c. 42. sect. 25. bestimmt worden<sup>10)</sup>, daß die Parteien, wenn sie nach Feststellung des Streitpunkts über die Thatfachen einig sind, gradezu mit Zustimmung des Richters den *special case* entwerfen und der richterlichen Entscheidung unterstellen können, ohne daß überhaupt Geschworene berufen werden. Es sind die Geschworenen also nicht nöthig, wenn die Thatfachen unbestritten sind. Eine fünfte nothwendige Folge war das Aufhören der *attainte* gegen die Geschworenen, weil dieselbe auf eine Ueberführung wegen *Reincids* und falschen Zeugnisses abzweckte, die Geschworenen aber keine Zeugen mehr waren, da sie auf die vorgelegten Beweise sprachen. Das hierbei zum

Grunde liegende Princip ist schon in der Zeit Eduard's III. anerkannt worden, wo nur in einzelnen Fällen Urkundszeugen von der Jury vernommen wurden, die Jury aber noch angewiesen war, nach ihrem eigenen Wissen zu sprechen<sup>11)</sup>. Befolgte ihr Verdict die Zeugenaussage, so war keine *attainte* statthast; entsprach das Verdict den Aussagen nicht, so hafteten die Geschworenen für die Richtigkeit ihres Spruchs mit *attainte*. Seitdem aber die Geschworenen nach den vorgelegten Beweisen zu entscheiden angewiesen sind, hat sich die *attainte* verändert und ist endlich untergegangen. Nach den Nachrichten bei Blackstone<sup>12)</sup> wurde es Grundsatz, daß die Partei, welche die *attainte* ausgebracht hatte, keine anderen Beweise als sie der ersten Jury vorgelegt hatte, vorbringen durfte, während der anderen Partei freistand, selbst durch neue Beweismittel das frühere Verdict zu stützen. Es wäre nämlich ungerecht gewesen, die erste Jury für strafbar zu halten in Folge ihr unbekannt gewesener Beweise. Die Statuten 11. Henr. VII. c. 24. und 23. Henr. VIII. c. 3. setzten die Strafen der überwiesenen Geschworenen auf Ehrlosigkeit und Geldbußen herab. Endlich gestand die Praxis ein *new trial* zu, und die *attainte* kam nach Blackstone 1593 zum letzten Male vor. Die Parlamentsacte über die Jury von 1825 Art. 60. schaffte endlich die *attainte* ausdrücklich ab. Sechstens ist das *new trial* (*trial* heißt das Beweisverfahren) als eine Folge des eingeführten Beweises zu betrachten, indem es statt der *attainte* dient, die Ungültigkeit oder Richtigkeit eines früheren Verdicts nachzuweisen. Nach den Nachrichten bei Blackstone<sup>13)</sup> ist aus den Yearbooks erweislich, daß schon im Mittelalter seit Eduard III. Beispiele von Berufung einer anderweiten Jury vorkommen, wenn die erste Jury sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen. Seitdem scheint ein solches *venire* (der Name rührt daher, weil die Verfügung an den Sheriff, eine Jury zu ernennen, mit den Worten *Venire facias* anfängt) schon im 16. Jahrh. vorzukommen; die Regeln, nach welchen es verwilligt werden kann, sind aber erst im 17. Jahrh. nach und nach ausgebildet worden. Daraus ist zu erwähnen, daß es gestattet werden kann, wenn die Jury ein Verdict ohne oder gegen die Evidenz ertheilt, oder der Richter der Jury eine falsche Anleitung gegeben hat. In der neueren Zeit wird unterschieden das im engeren Sinne sogenannte *new trial*, wenn materielle Mängel bei dem Beweise oder dem Verdict vorliegen, und das *Venire facias de novo*, wenn formelle Mängel in Betracht kommen<sup>14)</sup>. Siebentens ist durch das Beweisverfahren die entschiedene Feststellung des Grundsatzes befördert worden, daß die Geschworenen nur zur Entscheidung über die Thatfrage, die Richter aber zur Entscheidung über die Rechtsfrage berufen sind. Indem nämlich die Geschworenen angewiesen und vereidet sind, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, diese aber nur auf thatsächliche Umstände sich

7) Mühry a. a. D. S. 105. 8) Blackstone, Comment. III. 23. p. 378. 9) Vergleiche über das unter diesem Namen bekannte Rechtsmittel Mühry a. a. D. S. 200—207. 10) Mühry a. a. D. S. 120. Rüttimann, Der engl. Civilproceß (Leipzig 1851.) S. 210. §. 401. 402.

11) Fitzherbert, Abridg. v. Attaint n. 50. Brooke, Abridg. v. Attaint n. 67. 12) Blackstone, Comm. III. ch. 24. 25. p. 389. 402. 13) Blackstone, Comm. III. ch. 24. p. 388. 14) Mühry a. a. D. S. 121 fg. 128.

bezieht, ist darin eine Hinweisung darauf zu finden, daß die Geschworenen nur über Thatfachen zu entscheiden haben. Wenn auch jenes Princip allerdings schon im früheren Mittelalter, als die Geschworenen noch nicht auf die Evidenz verwiesen waren, sich zeigt, so ist es doch erst im 16. Jahrh. in klaren Aussprüchen als *common law* hervorgetreten<sup>15)</sup>. Es ist dieses Princip in den älteren und neueren reports vielfach anerkannt und noch in der neuen Zeit von den englischen Juristen behauptet worden. Es wird im Civilproceß fortwährend angewendet, indem nur die factischen Streitfragen der Jury überlassen werden, und die Geschworenen bei den etwa einschlagenden Rechtspunkten der vom Richter gegebenen Anleitung zu folgen haben. — Zur Darlegung des Einflusses des eingeführten Beweisystems auf die Criminaljury bedarf es zuvörderst der Erinnerung an einige früher nachgewiesene Verhältnisse. Die, ursprünglich im 13. Jahrh., der Jury vorgelegte Frage war: *an culpabilis sit de hoc vel illo*. Sie war also allgemein entscheidend, betraf nicht bloß die Thatfache, sondern umfaßte auch die juristische Beurtheilung, die Verschuldung und deren Qualification. Specielle Fragen wurden im Mittelalter nicht vorgelegt; es ist bei der allgemeinen Frage geblieben, obschon die in dem Indictment aufgeführten Specialitäten von den Geschworenen in Erwägung zu ziehen sind. Wären Specialfragen üblich geworden, so wären wol ohne Zweifel, wie im Civilproceß, Thatfragen und Rechtsfragen geschieden worden, und über die letzteren hätte das Gericht zu entscheiden gehabt. Es ist dies aber nicht geschehen, und es besteht daher im Criminalproceß immer nur eine Frage, welche auf Thatfache geht und zugleich rechtliche Beurtheilung verlangt. Daher wurde auch von jeher ein Specialverdict zugelassen, bei welchem die Geschworenen das Factische genau specificiren und die rechtliche Folgerung dem Gerichte überlassen. Ueber die Form des Beweisverfahrens in Criminalsachen mangelt es in der alten Zeit an Nachrichten, sowie über die Zeit, wenn dieses Verfahren zuerst eingetreten ist. Anfänglich wurden wol nur in einzelnen Fällen, welche es nöthig machten, Zeugen vor der Jury producirt, während bei offenbaren allgemein bekannten Verbrechen die Jury noch auf Grund ihres eigenen Wissens sprach. Erst allmählig kam es dahin, daß die Jury in der Regel nur auf vorgelegte Beweise erkennen sollte, und ihr eigenes Wissen nicht in Anspruch genommen, endlich von dem Kreise ihrer Erkenntnißgründe ganz ausgeschlossen wurde. In Ansehung der Formen des Beweisverfahrens diente der Civilproceß als Vorbild, und es wurde das in demselben wenigstens 50 Jahre früher üblich gewordene Verfahren befolgt, und dabei ist es auch geblieben. Die Formen des Beweisverfahrens im Criminalproceß im heutigen Rechte entsprechen ganz denen, welche Fortescue um 1460 als Verfahren im Civilproceß schildert. Der Sachwalter (*counsel*) des *prosecutor* (An-

kläger), oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Richter, legen den Geschworenen den Fall vor und vernehmen die Anschuldigungszeugen; der Gegner hat dabei das Recht der Kreuzfragen. Die hierauf vom Angeeschuldigten producirten Entlastungszeugen werden von dessen Sachführer oder von dem Richter verhört. Schließlich resumirt der Richter und belehrt die Geschworenen über die bei der Sache in Betracht zu ziehenden Rechtspunkte. Ueber die Folgen des bei dem Criminalverfahren eingeführten Beweises ist Folgendes zu bemerken. Erstens ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid im 13. Jahrh. dahin ging: *quod veritatem dicemus de eis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis, et pro nihilo omittemus, quin veritatem dicamus*; werden die Geschworenen jetzt dahin vereidet: „wohl und getreulich zu prüfen (*try*) und wahrhafte Entscheidung zu treffen zwischen unserem Herrn, dem Könige, und dem Gefangenen an den Schranken, und ein wahrhaftes Verdict zu geben in Uebereinstimmung mit den gelieferten Beweisen.“ Zweitens haben die Advocaten neue, wesentliche Functionen erhalten. Der *prosecutor*, um selbst als Zeuge aussagen zu können, bedurfte eines *counsel*, welcher ihn und die anderen Zeugen vernimmt. Der Angeeschuldigte hat einen Rechtsfreund nöthig zur Ausführung juristischer Einwendungen und zur Vernehmung seiner Zeugen. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche zwar zum Theil, wie bei Hochverrath, sich auf Parlamentsstatuten stützen, zum größten Theil aber aus der Praxis, aus den richterlichen Belehrungen über einschlagende Rechtsverhältnisse hervorgegangen sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben, und es war im Criminalproceß besonders nothwendig, weil hier mehr als im Civilproceß den Geschworenen die Entscheidung rechtlicher Fragen zusteht. In Bezug auf Libellproceß hat eine Parlamentsacte im Jahre 1792 bestimmt, daß die Jury in solchen Fällen durch Generalverdict den Spruch thun darf, daß es ihr aber auch freisteht, mittels Specialverdicts die Thatfache festzustellen und die rechtliche Beurtheilung dem Gerichte anheim zu geben. Fünftens mußte die *attainte* gegen die Geschworenen nothwendig in Wegfall kommen, seitdem diese auf die Evidenz als Grundlage ihrer Entscheidung verwiesen waren. Sie war schon im Mittelalter in Criminalfällen nicht ordentlich in Uebung. Im Civilproceß war zwar dieses Rechtsmittel in voller Uebung; es wurde aber im 16. Jahrh. modificirt und kam außer Gebrauch. Wenn dessenungeachtet noch in Quellen der neueren Zeit<sup>16)</sup> sich Hinweisungen auf die *attainte* in Criminalfällen finden, so erklärt sich dies daraus, daß dieses Institut des *common law* erst 1825 durch die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50. sect. 60. ausdrücklich aufgehoben worden ist. Sechstens würde es ganz in der Ordnung sein, wenn in Ermangelung der *attainte* als Ersatz dafür ein *new trial* bewilligt wird.

15) Siehe das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 199.

16) Sie sind angeführt von Biener a. a. D. I. Bd. S. 202. Not. 375.

redung wurde ausgeführt, indem die Richter das erste Verdict nicht annahmen und die Jury wieder zurückschickten. Noch in der neuesten Zeit, aus dem Jahre 1848, ist ein Beispiel der Zurücksendung der Jury, um ein besseres Verdict zu finden, in einem Prozesse zu Dublin gegen Dalton Williams, Herausgeber einer Zeitschrift, vorgekommen. Die zweite vorher erwähnte Maßregel, die Aufschubung (reprieve) des Urtheils, um die Wirkung eines unrichtigen Verdicts zu hindern, ist ebenfalls noch jetzt gebräuchlich. Die dritte der vorhin gedachten, bei einem misliebigen Verdict vorkommenden Maßregeln ist die Bestrafung der Geschworenen mit Gefängniß oder Geldbuße; sie setzt keineswegs Cassation des Verdicts voraus. Hale liefert über diesen Punkt reiches Material. Er erwähnt der Bestrafung der Geschworenen im Mittelalter durch die reisenden Justitiarier, sowie, daß nach einem Statute für Wales 26. Henr. VIII. cap. 4. der Justitiar die Jury vor den Rath der wälischen Mark bringen kann, wo sie nach Befinden gebüßt und in das Gefängniß gesetzt werden, wenn sie gegen die Evidenz freigesprochen haben. Aus der neueren Zeit bemerkt er, daß bei der Kingsbench die Bestrafung der Geschworenen bei Freisprechungen gegen offenbare Evidenz mit Geldbußen üblich war. Es werden dafür zwei Fälle aus der Zeit der Königin Elisabeth angeführt, wo die Geschworenen gegen die offenbaren Beweise nicht auf Mord, sondern auf Todtschlag gesprochen hatten; sowie der vorher gedachte Fall von 1600 aus Croke's Reports. Aus seiner Zeit bezeugt er die Bestrafung der Geschworenen im J. 1662 unter Karl II. bei den Assisen in Oxfordshire, sowie 1665 unter Karl II. vor den Justitiarier gaol delivery in Newgate. In beiden Fällen aber wurde die Buße für ungeschicklich erklärt, im letzteren von sämtlichen Richtern von England<sup>22)</sup>. Ein Fall in 22. Karl II. 1670 hat entscheidende Wirkung gehabt<sup>23)</sup>. Nachdem 1670 von Seiten der Regierung der Betsaal der Quäker geschlossen worden war, versammelten sich dieselben am 15. Aug. auf einem offenen Platze. Sie wurden auseinander getrieben, und zwei der Anführer, William Penn und William Mead, gefangen genommen. Sie wurden indictirt wegen unlawful assembly, und zwar so, daß Penn zu der Versammlung geredet, und Mead überhaupt die Sache geleitet habe. Der Proceß gelangte im Anfange September vor die Assisen von Old Bailey. Die Angeschuldigten verlangten Nachweisung, auf was für Recht hin sie vor Gericht gestellt seien, indem die Begriffe von unlawful assembly und riot, wie sie nach Coke<sup>24)</sup> im common law bestehen, auf ihren Fall nicht paßten. Wirklich war die Anklage nur eine schlecht gewählte Form, um einen königlichen Befehl von 1661 (ein solcher kann nach englischem Rechte kein Strafrecht begründen) gegen die Conventikel in Ausführung zu bringen und die Quäker zu verfolgen. Nach den Zeu-

genausagen waren die Angeklagten in der Versammlung zugegen gewesen, und Penn hatte gesprochen. Die Geschworenen wollten nur dieses Ergebnis in ihrem Verdict aussprechen: ihr Ansinnen auf Zulassung zu Specialverdict wurde abgeschlagen. Endlich nach mehrmaliger Zurücksendung der Jury und längerer Einsperrung derselben erging ihr Verdict auf nicht Schuldig. Die Geschworenen, unter welchen sich Edward Bushel anzeichnete, wurden jeder zu 40 Mark Buße verurtheilt und einstweilen zur gefänglichen Haft gebracht. Bushel suchte darauf um ein habeas corpus bei dem Hofe der common pleas an; und in dem darauf erstatteten Berichte suchte das Untergericht die zuerkannte Buße dadurch zu rechtfertigen, daß er gegen den vollständigen Beweis und gegen die von den Richtern gegebene Anweisung freigesprochen habe. Der Oberrichter, Sir John Vaughan, sprach sich ganz entschieden dagegen aus. Die Sache kam zur Berathung vor die zwölf Richter der obersten Gerichtshöfe, und deren Entscheidung ging dahin, daß die vorliegende Beurtheilung der Geschworenen zu Geldbuße und Gefängniß nicht zu rechtfertigen sei. Hiermit war die Sache für England entschieden, und seit dieser Zeit ist kein Strafverfahren mehr gegen Geschworene wegen ihres Verdicts eingetreten. — Die bisher erwähnten Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der kleinen Jury beziehen sich zunächst auf Freisprechungen, welche meistens von der Evidenz, dem Beweise der Thatfachen, abhängen, bisweilen aber auch auf rechtlicher Erwägung beruhen können, nämlich ob die erwiesenen Thatfachen das bezeichnete Verbrechen ausmachen. Außerdem gehören hierher Abänderungen der in dem Indictment aufgestellten Qualification, was in der Regel Gegenstand einer rechtlichen Beurtheilung ist. Das englische Recht hat darüber folgende Grundsätze<sup>25)</sup>. Die kleine Jury darf eine angeschuldigte Felonie auf einen niederen Grad von Felonie herabsetzen, welcher in demselben Begriffe enthalten ist, z. B. Mord auf Todtschlag, Einbruch auf Diebstahl; keineswegs darf sie aber statt der Felonie in eine andere Art der Felonie oder in ein misdemeanor übergehen, indem es dazu eines neuen Indictmentes bedarf. Selbst eine zugelassene Veränderung der Qualification darf aber nicht ohne richterliche Belehrung und Anweisung von der Jury vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn ein angeschuldigter Todtschlag sich als in Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgte Tödtung herausstellt. Hier ist die Jury verpflichtet, die einzelnen Umstände genau zu specificiren; ihre eigene beigefügte Meinung macht kein bindendes Verdict für den Richter, welchem darüber freies Urtheil vorbehalten ist. Bei dieser Gelegenheit kann gefragt werden, wie es steht, wenn sich bei der Verhandlung herausstellt, daß die angeschuldigte That eine höhere Qualification verdient, als welche

22) Siehe überhaupt das Nähere bei Biener a. a. D. I. Bd. S. 208 fg. 23) Wegen der Relationen darüber siehe Biener a. a. D. S. 209. Rot. 392. 24) Coke, Inst. III. ch. 79.

25) Hale, Pl. Cor. II, 302. Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. Dabei sind zu vergleichen die beiden Entwürfe der englischen Parlamentscommissionen in Rittermaier, Krit. Zeitschrift XVIII, 259. XXII, 423.

in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...

...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...

...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...

...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...

...in der Justizverwaltung werden die Justiz...
...in der Justizverwaltung werden die Justiz...



Thatsache beschränkt wird, da die rechtlichen Momente des Falles schon ihrer Natur nach nicht dem Gewissen anheimgestellt werden können, sondern nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen sind. Ueberdies wird bei den Geschworenengerichten seit uralter Zeit zwischen Thatsache und Recht unterschieden, und das Specialverdict liefert den Beleg zu dieser Trennung. Diese wichtige Unterscheidung haben die Richter bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt, aber keineswegs aufgegeben. Die Wirkung dieser Beschlüsse ist nicht, daß das Verdict dadurch eine entschiedenere Gültigkeit erhalte, als früher; denn auch früher blieb das Verdict bestehen, wenn auch die Geschworenen zur Strafe gezogen wurden. Ebenso wenig ist hier die Rede von ungerechten Beurtheilungen; denn bei einem vorliegenden Indictment waren schon nach dem ältesten Rechte die verurtheilenden Geschworenen von der *attainte* frei. Ueberdies konnte in solchen Fällen der Fehler durch Aussetzung des Urtheils und Antrag auf Begnadigung leicht gut gemacht werden. Die Wirksamkeit der eingetretenen Neuerung geht mithin, wie die angeführten Fälle erweisen, nur auf unbefugte Freisprechungen. Die Geschworenen sind dafür nicht mehr verantwortlich, sowol wenn sie gegen die offenbare Evidenz sprechen, als wenn sie in der rechtlichen Beurtheilung gegen das bestehende, von dem Richter ihnen auseinandergesetzte Recht entscheiden. Daß sie gegen die Evidenz sprechen können, seitdem der Beweis vor ihnen zum Behufe ihrer Ueberzeugung geführt wird, ist ihr Recht; sie sind dispensirt, von dieser Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Daß sie aber gegen das bestehende und ihnen vom Richter dargelegte Recht sprechen können, ohne dafür verantwortlich zu sein, begründet einen inneren, bis auf die neueste Zeit noch nicht gelösten Widerspruch im englischen Rechte. Gewiß ist, daß die Geschworenen in Beantwortung der Frage, ob des bezeichneten Verbrechens schuldig oder nicht, mit ihrem Generalverdict Thatsache und Recht entscheiden. Der Beweis dafür liegt in dem, ihnen noch jetzt nachgelassenen Specialverdict. Von der andern Seite ist gewiß, daß die Geschworenen das Recht des Landes befolgen müssen. In der ältern Zeit schrieben ihnen die Justitiarii dieses ohne viele Umstände vor; in der neuen Zeit seit Einführung des Beweises belehren die Justitiarii über die Regeln der Evidenz und über den rechtlichen Begriff des Verbrechens, weil die Geschworenen sich danach richten sollen. Denn *de facto judicant juratores, de jure judices*. Wenn aber dennoch die Geschworenen gegen das Recht fehlen, so gibt es keine Hilfe gegen das rechtverletzende Verdict, keine Bestrafung für die Geschworenen. Hier liegt also ein Widerspruch zwischen zwei Sätzen des *common law* vor. Nach dem einen sprechen die Geschworenen über das Recht, nach dem andern sollen die Richter das Recht weisen. Diese Streitfrage ist erst im 18. Jahrh. erkannt und durchgestritten worden, in Bezug auf die Libelle. Dieser Streit führte im Jahre 1792 zu einer Acte zur Beseitigung von Zweifeln über die Obliegenheiten der Jury in Fällen eines Li-

bell's<sup>31)</sup>, welche aber doch die eigentliche Controverse nicht entschieden hat. Das Geschichtliche über diesen Gegenstand ist Folgendes<sup>32)</sup>. In England bestand von früher Zeit an Censur und Bestrafung der Presbvergehen ohne Jury. Die Regulative dafür waren königliche Verordnungen (*proclamations*) und Bestimmungen der Sternkammer, welcher die Cognition darüber zustand. Eine Aenderung hieran fand durch die erste englische Revolution von 1648 nicht statt. Zwar war die Sternkammer seit 1641 aufgehoben; allein vom langen Parlamente wurden in mehren Verfügungen die früheren Grundsätze festgehalten. Während der Zeit der Restauration sanctionirten Parlamentsacten, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden, dieselben Grundsätze. Diese Erneuerungen überdauerten auch die Revolution von 1688; erst 1694 verweigerte das Parlament die weitere Fortsetzung. Hierdurch entstand Presbfreiheit, und die Aburtheilung der Presbvergehen geschah nunmehr nach *common law*, also durch Jury. Die Richter wollten die in ihrer Praxis, also dem *common law*, angenommenen Grundsätze festhalten und behaupteten, die Geschworenen müßten sich in Ansehung der Rechtsfrage, nämlich ob die angeschuldigte Schrift ein Libell sei, an die Weisung der Richter halten. Diese Behauptung ist eine bloße richtige Folge des allgemeinen Rechtsfalles, nach welchem die Entscheidung der Rechtsfrage den Richtern zusteht. Die Richter blieben aber dabei nicht stehen, sondern stellten in Bezug auf das Libell noch ganz besondere Ansprüche auf. Sie behaupteten, daß in solchen Processen die Jury nur über die Thatsache der Veröffentlichung und die Wahrheit der *innuendo's* (d. h. ob die Schrift auf dasjenige ziele, was in dem Indictment als Zielpunkt angegeben ist) zu sprechen habe. Indem das Libell einen Theil der Acten ausmache, sei seine innere Ungefährlichkeit und die Absicht des Verfassers (also die Frage, ob Libell oder nicht) eine vom Gerichte nach Inhalt der Acten zu entscheidende Rechtsfrage. Während also bei anderen Verbrechen die Qualification als Rechtsfrage angesehen wird, über welche der Richter eine von den Geschworenen zu befolgende Belehrung erteilt, wird hier der Jury das Recht, über die Qualification zu entscheiden, abgesprochen, und im Wesentlichen der Jury über solche Sachen nur ein Specialverdict verstattet. Diese Behauptungen werden darauf gegründet, daß die Qualification überhaupt eine Rechtsfrage ist; daß bei dem Libell (was bei anderen Verbrechen nicht der Fall ist) das *corpus delicti* bei den Acten liegt; endlich daß die böse Absicht (*malice*) zwar eine Thatsache für die Jury ist, hier aber aus dem verletzenden Inhalte, welcher die Schrift zum Libell stempelt, von selbst sich ergibt, weil rechtlich vermuthet wird, daß Jeder das beabsichtigt habe, was aus seinen Handlungen nothwendig hervorgeht. Diese Gründe tref-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. I. ch. 28. Art. Libells. sect. 16—20.  
*Phillips*, On the powers of juries cap. 10. p. 227. 32)  
*Blackstone*, Comm. IV, 11. De *Loime*, Constitution Englands  
 B. II. Cap. 12. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 202  
 —207.



betrifft, ist dadurch nicht entschieden worden. Die Meinungen der englischen Juristen über diese Parlamentsacte sind nicht ganz übereinstimmend, außer darin, daß der Richterstand hier eine Niederlage erlitten hat<sup>33)</sup>. Entschieden unrichtig ist die Ansicht mancher eifrigen Vertheidiger der Jury, z. B. von Phillips, daß der Jury in Libellprocessen nun völlig freie Willkür verstatet sei. Vielmehr hat die Jury darin keine andere Stellung, als in allen anderen Criminalsachen. Das wesentliche Recht der Richter, der Jury eine Anleitung zu geben, wird in der Acte förmlich anerkannt; die Verpflichtung der Jury, diese Anleitung zu befolgen, bleibt unerwähnt, wird also doch nicht verworfen. — Eines speciellen Falles ist noch zu gedenken, in welchem in England die Richter über die Schuldfrage zu entscheiden haben, während diese Entscheidung sonst gewöhnlich der Jury anheimfällt. Nach Blackstone und Stephen<sup>34)</sup>, welche beide sich dabei auf Foster's Reports beziehen, hat in Fällen der Tödtung die Jury zu entscheiden, ob die angeführten entschuldigenden Umstände nach den vorgelegten Beweisen in Wahrheit beruhen; die Richter aber, in wie weit diese Umstände die Schuld aufheben, oder mildern. Hier ist ganz klar die Thatsache den Geschworenen, den Richtern der Rechtspunkt überwiesen. In diesem Verhältnisse liegt eine Nachwirkung des Stat. Gloucester 6. Eduard. I. 1278. cap. 9, welches sich auf Tödtung per infortunium und se defendendo (also durch Unglücksfall oder im Zustande der Nothwehr) bezieht. Der historische Zusammenhang dieser merkwürdigen Abweichung ist folgender. Nachdem das Stat. Marlebridge 52. Henr. III. 1267. cap. 26 bestimmt hatte, daß eine Tödtung per infortunium nicht mehr als Mord gelten solle, erfolgte die Verordnung im Stat. Gloucester 1278. cap. 9: „Pourvu est ensement, que nul brief ne issera desormais de la chancerie pour mort d'homme, d'enquérir si homme occist autre par misaventure ou soi defendant ou en autre manière sans felony, et mes celui soit en prison jusques al venue des justices et ce mist en pays devant eux de bien et de mal. Et si soit trouvé par pays, que il le fist soi defendant ou par misaventure, donc fera le justice assavoir au roi et le roi lui en fera sa grace, s'il lui plait.“ Klar ist, daß ehemals auf Ansuchen bei der Kanzlei eine Verfügung erlangt wurde, zu untersuchen, ob die Tödtung unter entschuldigenden Umständen geschehen sei, und daß, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung günstig ausfiel, bei dem Könige Bagnadigung erlangt werden konnte. Das neue hier eingeführte Verfahren ist aber nicht ganz deutlich bezeichnet. Die Praxis desselben gestaltete sich in folgender Weise. Der Angeeschuldigte konnte in einem solchen Falle nicht eine Einwendung (ein plea of se defendendo) vor-

33) Vergl. über diese verschiedenen Ansichten Biener, *Engl. Geschw.-Gericht*. I. Bd. S. 225 fg. 34) Blackstone, *Comm.* IV, 14. p. 201. Stephen, *Handbuch des engl. Criminalrechts*, übersetzt von Mühlry S. 224.

bringen, sondern mußte einfach Nichtschuldig plaidiren. Die Jury hatte die Pflicht, darauf den einzelnen Vorgang, wie er sich ereignet hatte, speciell anzugeben, nicht aber selbst zu entscheiden, ob wirklich Nothwehr und dergleichen vorliege. Diese Entscheidung stand dem Justitiar zu, welcher dann an den König berichtete. Die Jury hatte also in solchen Fällen nicht die Befugniß zur Ertheilung eines Generalverdicts, sondern sie war auf Abgabe eines bloßen Specialverdicts beschränkt. Die Beobachtung dieses Verfahrens im Mittelalter zeigt sich in mehren, in den Yearbooks enthaltenen Fällen<sup>35)</sup>, und es ergibt sich daraus deutlich, daß, wenn die Jury sich erlaubte, ihre Meinung auszusprechen, dies keineswegs als Theil des gültigen Verdicts betrachtet wurde.

III. Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich. Da in Deutschland viele Jahre hindurch immer nur an die französische Modification der Jury gedacht worden ist, und die von daher entlehnten Ideen noch immer die herrschenden sind, auch zum großen Theil den neuen deutschen Gesetzen über Schwurgerichte zum Grunde liegen, so ist insbesondere der französischen Einrichtungen zu gedenken. Es ist daher kurz über die Einführung der Jury in Frankreich, über die Beweggründe dazu und über dort übliche Auffassung des Instituts zu berichten<sup>36)</sup>. Die Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich ist zwar in Folge der Revolution von 1789 geschehen; der Gedanke daran ist aber eine ältere verbreitete Idee, um sich aus der Willkür des damaligen Criminalverfahrens zu retten. Indessen sind weder die lettres de cachet, noch die lits de justice geeignet, dem früheren französischen Criminalproceß zum Vorwurfe gemacht zu werden. Die ersteren sind nur ein Mißbrauch des Absolutismus, welcher mit dem Criminalproceß in keiner Verbindung steht, da die Veranlassung dieser willkürlichen Maßregeln nur höchst selten in Verbrechen ihren Grund hatte. Die letzteren bezweckten nur, den Widerstand des Parlaments gegen Einregistrierung gewisser Gesetze, Abgaben und dergleichen zu brechen, nicht aber, Criminalurtheile dadurch zu erzwingen. Schon früh hat die große Härte und entschiedene Heimlichkeit des in Frankreich zu Ende des Mittelalters regulirten Criminalverfahrens gerechte Klagen veranlaßt. Im J. 1539 erschien eine Ordonnance pour la reformation et abréviation des procès, welche man dem Kanzler Poyet als Verfasser zuschrieb. Dieser kam 1544 in Untersuchung und hatte unter den von ihm selbst eingeführten Beschränkungen der Vertheidigung zu leiden, was man damals als eine

35) Ueber diese Fälle vergl. Biener, *Gegen Anklagejury und für Specialverdict*, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 91. 36) Vergl. Föllix, *Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens* (Karlsruhe 1843.) S. 68 fg. *Faustin Hélie*, *Traité de l'instruction criminelle*. T. I. 1845. p. 675—678. T. II. 1846. p. 1—42. Biener, *Engl. Geschw.-Gericht*. I. Bd. S. 228—248. Die eigentlichen Quellen sind der *Moniteur* und demselben gleichstehend *Buchez et Roux*, *Histoire parlementaire de la révolution française*. *Loché*, *La législation de la France*. T. XXIV. XXVIII.

gerechte Remessis ansah<sup>37)</sup>. In den Conferenzen über den Entwurf der Ordonnance criminelle 1670 opponirte der Parlamentspräsident Lamoignon in mehren Punkten, namentlich wegen Zulassung eines Vertheidigers, konnte aber nicht durchdringen<sup>38)</sup>. Im 18. Jahrh. wirkte die philosophische Schule der Encyclopädisten ebenfalls in dieser Richtung. Voltaire deckte die Cruel einiger Criminaluntersuchungen auf (z. B. der gegen Jean Calas); Beccaria, obgleich Italiener, und Servan gingen aus dieser Schule hervor und erregten großes Aufsehen durch ihre Schriften. Einzelne Schriftsteller lenkten die Aufmerksamkeit auf die englischen Geschworenengerichte. Montesquieu<sup>39)</sup> rühmt die englische Jury und setzt sie mit der Freiheit des Volks in Verbindung. Die Aeußerung Blackstone's, daß die Jury das Bollwerk, das Palladium der Freiheit sei, wurden in Frankreich bekannt und machten dort Eindruck. Man konnte eine Reform des Criminalverfahrens nicht mehr abweisen und richtete dabei in Folge der herrschenden Freiheitsideen den Blick nach England. Eine Verordnung Ludwig's XVI. vom 24. Aug. 1780 schaffte die question préparatoire (die gewöhnliche Tortur) ab; ebenso hob eine Verordnung vom 1. Mai 1788 außer einigen anderen Uebelständen die question préalable (eine Tortur kurz vor der Hinrichtung, um die Angabe der Mitschuldigen zu erzwingen) auf. Ein weiterer Schritt war 1788 die Ernennung einer Commission, welche Vorarbeiten zur Reform des Criminalprocesses liefern sollte. Ein Mitglied dieser Commission, der Parlamentsadvocat Comeyras, hatte den Auftrag, die Ansichten der neueren ausgezeichneten Schriftsteller über diesen Gegenstand zu sammeln und besonders Vergleichen mit dem englischen Criminalrechte anzustellen. Er hat die Ergebnisse seiner Arbeiten in der 1789 erschienenen, noch vor dem Octoher dieses Jahres beendigten Schrift: *Essai sur les réformes à faire dans notre procédure criminelle*, niedergelegt. Er empfiehlt darin öffentliches Verfahren vor Geschworenen, welche durch Einstimmigkeit entscheiden, und am Schlusse eine Instruction der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter. Die cahiers mehrerer Abgeordneten des dritten Standes zu den Generalstaaten, welche sie als Instructionen ihrer Committenten empfingen, enthalten ebenfalls Anträge auf Jury für Criminalfälle, zugleich mit der Unterscheidung zwischen Thatfrage und Rechtsfrage<sup>40)</sup>. Pastoret in seinem bekannten Werke des *loix pénales* von 1790 schlug eine Einrichtung von *judices* nach Art der römischen *quaestiones perpetuae* vor, was auch auf etwas den Geschworenen Aehnliches hinauskommt. Unter diesen Umständen mußten die Geschworenengerichte zu den Tendenzen der als Generalstaaten berufenen, sich später als Nationalversammlung thätig erweisenden Ständeversammlung, welche erst später den Namen der

constituirenden Versammlung annahm, gehören. Die erste, gleichsam aus dem Schooße dieser Versammlung hervorgegangene Erwähnung der Jury geschah von Sièyes in der berühmten Schrift: *Qu'est ce que le tiers-état?* 1789. p. 67, wo sich folgende Stelle findet: *Le jugement par jurés est le véritable garant de la liberté individuelle en Angleterre et dans tous les pays du monde, ou l'on aspirera à être libre. Cette méthode de rendre la justice est la seule, qui mette à l'abri des abus du pouvoir judiciaire. Une gleichzeitige anonyme Schrift: Offrande à la patrie ou discours au tiers-état de France. Au temple de la liberté 1789. p. 51 enthält folgendes andere Zeugniß für die öffentliche Stimme: Le meilleur moyen de couper les abus par la racine, seroit d'adopter la jurisprudence criminelle des Anglais. Mais si on n'établit pas les jugemens par jurés, que l'instruction du procès soit publique, que l'accusé ait un avocat et que son jugement soit rendu à la face des cieux et de la terre. In der Mitte der Nationalversammlung selbst wies bereits am 17. Aug. 1789 ein Bericht von Bergasse auf die Jury hin. Allein in dem ersten entscheidenden Documente, der Erklärung der Menschenrechte, deren Discussion am 14. Juli begann, ist der Geschworenengerichte keine Erwähnung geschehen, sondern es ist nur im Art. 7 aufgestellt, daß Niemand einer Criminaluntersuchung anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen, unterworfen werden solle. Dagegen eilte die Nationalversammlung, die dringendsten provisorischen Reformen des Criminalverfahrens durch die Decrete vom 8. und 9. Oct. 1789<sup>41)</sup> anzuordnen. Bei der Voruntersuchung sollten zwei angesehene Bürger (*notables*) als *adjoints* zugegen sein; der Angeklagte sollte einen Berather (*conseil*) haben, welcher bei den entscheidenden Zeugenvernehmungen gegenwärtig ist; die Schlußverhandlung sollte öffentlich sein, mit Antrag des Staatsprocurators, Vernehmung des Angeeschuldigten, Vertheidigung durch einen Anwalt. Diese Punkte wurden 1790<sup>42)</sup> noch einmal wegen praktischer, sich bei der Ausführung ergebender Schwierigkeiten, in Erwägung gezogen. Es ergab sich die Schwierigkeit der Beschaffung der vorgeschriebenen beizühenden Schöppen aus der Bürgerschaft, und es mußte dafür Abhilfe gesucht werden. Die günstige Stimmung der Nationalversammlung für die Geschworenengerichte ergibt sich aus anderweiten Aeußerungen von Sièyes im *Moniteur* 1790. n. 22. 23, als er der Versammlung einen Entwurf zur Bestrafung von Preßvergehen vorlegte, worin er eine, aus Schriftstellern bestehende Jury aufgenommen hatte<sup>43)</sup>, und es dürfen diese Aeußerungen wol als ein authentisches Zeugniß über die in der Nationalversammlung damals hinsichtlich der Jury herrschende Meinung angesehen werden. — Erst mit der Behandlung der Frage über die organisation du pou-*

37) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 206. Stein, Französ. Rechtsgeschichte III. S. 596. 38) Biener, Abhandlungen Heft II. S. 101. 39) Montesquieu, *Esprit de loix* VI, 3. XI, 6. XII, 2. 40) Buchez, *Histoire parlementaire*, neue Ausgabe I. S. 250.

41) *Moniteur* 1789. n. 69. 70. 42) *Moniteur* 1790. n. 84. 88. 112—114. 43) Diese Aeußerungen hat Biener, *Engl. Geschw.-Ger.* I. Bd. S. 233 wörtlich angeführt.

voir judiciaire kommt allmählig die Jury zur Sprache. Nachdem Thouret schon früher den Bericht der betreffenden Commission vorgelesen hatte, eröffnete er die Discussion mit einem Vortrage (Moniteur 1790. n. 84. 95. 96), worin er die Mißbräuche der bisherigen Gerichtsverfassung darlegte und auf eine gänzliche Umformung derselben antrug, welche auch vorläufig beschlossen wurde. Zur Feststellung der Grundlagen für diese Umformung wurde im Laufe der Discussion auf einen Antrag von Barrere de Vieusac die Reihe der hierbei zur Debatte kommenden Fragen bestimmt. An der Spitze standen die Fragen: 1) Sollen Geschworenengerichte eingeführt werden? 2) Sollen sie in Civil- und Criminalsachen stattfinden? In der Verhandlung traten vier verschiedene Ansichten hervor. Die erste von Dupont enthält dessen Rede vom 29. März<sup>44)</sup>. Er beantragt Jury für Civil- und Criminalproceß. Er begründet dies durch die Trennung von Thatsache und Recht, worüber die Entscheidung nothwendig verschiedenem Personal anvertraut werden müsse. Auch deutet er darauf hin, daß schon in der ältesten Zeit der fränkischen Monarchie derartige Einrichtungen gegolten hätten. Gegen die möglichen Einwendungen, daß es den Geschworenen schwer werden würde, verwickelte Thatsachen zu beurtheilen, und die vorhandene Gesetzgebung nicht zu Geschworenengerichten passe, wird von ihm bemerkt, daß erste werde durch die in Rom, England, Nordamerika gemachten Erfahrungen widerlegt; das zweite aber führe zu der ohnehin wünschenswerthen Reformation der Gesetzgebung. Schließlich erklärt er sich gegen die einstweilige Anerkennung der Jury und die Vertagung ihrer Einführung. — Eine zweite, hauptsächlich von Thouret vertheidigte Ansicht war für Annahme der Jury in Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen. Als Gründe dafür wurden geltend gemacht, theils daß die Trennung von Thatsache und Recht in Civilsachen beidem mehr Schwierigkeiten habe, theils daß die Civilgesetzgebung zu complicirt sei. Diese Ansicht fand die meisten Anhänger und hatte die Stimmenmehrheit für sich. — Eine dritte sehr eigenthümliche Ansicht ist die von Sieyes in einer Druckschrift<sup>45)</sup> aufgestellte. Erst später (Moniteur 1790. n. 99. 100) setzte er das, was das Geschworenengericht betrifft, in der Nationalversammlung aus einander. Die Jury in Criminalsachen hält er aus politischen Gründen für nothwendig; in Civilsachen empfiehlt er sie als zweckmäßig. Sein Entwurf bezweckt, einstweilen bis zur Vereinfachung der Gesetzgebung, die Jury in beiden Arten von Sachen möglich zu machen. Die Listen der Geschworenen sollen von den Wählern des Departements ausgehen; die eine enthält Rechtsgelehrte (gens de loi), die andere höher gebildete Bürger (citoyens recommandables par leurs lumières et leur sagesse). Die aus diesen beiden Classen zusammengesetzte Jury soll die einzelnen im Proceße sich ergeben-

den Thatfragen und Rechtsfragen entscheiden und dem dirigirenden Richter nur der Ausspruch des Urtheils übrig bleiben. Hiernach erkennt dieses System die Trennung von Thatsache und Recht als Grundlage und Motiv für Anwendung der Jury nicht an. Die Hauptgegner dieses Projectes sind Thouret (Moniteur 1790. n. 119) und Dupont (ebendas. n. 121). Nach der Bemerkung des Ersteren führt der Vorschlag des Sieyes zu keiner eigentlichen Jury, da die Trennung von Geschworenen und Richter, von fait et droit, ihm abgehe, auf dieser Trennung aber die Garantie ruhe, welche die Jury biete. Von Dupont wird jene Trennung ebenfalls vertheidigt und hinzugefügt, daß grade aus der Möglichkeit der Entscheidung der Thatsache das Recht des Volks auf die Jury hervorgehe. — Die vierte Ansicht ist die der Gegner der Jury, deren nur wenige sind. Von Prugnon (Moniteur 1790. n. 96) wird besonders geltend gemacht, daß man sich zuvörderst über die Zusammensetzung und Berechtigung der Jury klar werden müsse, ehe man über sie entscheide. Von Savarin (ebendas. n. 119) wird nachtheiliger Einfluß auf die Entscheidungen der Jury aus Mangel an Einsicht, Vorurtheilen, Rivalitäten und esprit de corps gefürchtet. Tronchet (ebendas. n. 120) that seine Ansicht dahin kund, daß die bereits beschlossenen provisorischen Reformen des Criminalprocesses hinlängliche Garantie gewähren; gegen die Jury in Criminalsachen erklärt er sich aber nicht entschieden, während er gegen die Jury in Civilsachen viele Gründe geltend gemacht hat. — Die politische Motivirung der Frage ist in den Verhandlungen sehr wenig hervorgetreten, weil die große Mehrzahl in dieser Beziehung übereinstimmte. Besonders häufig ist eine anscheinend politische Motivirung, daß die Jury eine Schutzwehr der individuellen und der Nationalfreiheit sei. In der That ist aber dieses Argument kein juristisches, und sogar nicht einmal ein Argument, sondern eine erst noch des Beweises bedürftige Behauptung, nämlich daß die Jury allein Garantie für unparteiische Rechtspflege und Entfernung gesetzwidriger Willkür gewähre. Hier ist vor allen Dingen zu beweisen, daß die Jury diese Garantie leiste, und diese Garantie nicht ohne Geschworene zu erlangen sei; es bilden also rein juristische Fragen, entfernt von Politik, die Grundlage. Geschichtliche Empfehlungen der Jury finden sich in jener Zeit nur wenige. Von diesen ist namentlich die von Goupil de Préfeln (Moniteur 1790. n. 91) zu erwähnen, welcher als Empfehlung der Jury geltend macht, daß die Engländer aus der Normandie, also aus Frankreich, das Geschworenengericht erhalten haben. Die am Schlusse der Debatte gestellten Fragen waren: 1) Soll es eine Jury in Criminalsachen geben? 2) Soll es eine Jury in Civilsachen geben? Die erste Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit bejaht, die zweite verneint. Ein gleichzeitiger Beschluß ging dahin, dem Comité de constitution et de jurisprudence criminelle die Abfassung eines Gesetzentwurfs für die Thätigkeit der Jury aufzugeben. Es war eigentlich also nur das Princip der Jury genehmigt, die Art ihrer Anwendung aber nicht

44) Moniteur 1790. n. 90. 45) Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France par M. l'abbé Sieyes. (Paris de l'imprimerie nationale 1790.)

The Commission is authorized to receive, collect, and disseminate information...  
 It is the policy of the Commission to maintain the confidentiality of...  
 All information received by the Commission shall be treated as confidential...  
 and shall not be disclosed to the public, to the press, or to other...  
 officials of the Executive Branch, unless such disclosure is necessary...  
 in the interest of national defense, or otherwise in the public interest...  
 as determined by the Commission.

(b) The Commission shall not be required to disclose information...  
 if such disclosure would be injurious to the national defense...  
 or the interests of the United States.

(c) The Commission shall not be bound by the rules of...  
 evidence in any proceeding in which it is authorized to exercise...  
 its powers.

(d) The Commission shall have the power to subpoena...  
 witnesses, to take sworn testimony, and to administer oaths...  
 and to enforce its orders and subpoenas.

(e) The Commission shall have the power to receive...  
 evidence in any proceeding in which it is authorized to exercise...  
 its powers.

(f) The Commission shall have the power to...  
 make such investigations and reports as it may deem...  
 necessary and proper for the discharge of its duties.

(g) The Commission shall have the power to...  
 hold public hearings, to receive testimony and evidence...  
 and to issue subpoenas and subpoenas duces tecum...  
 in connection with the discharge of its duties.

(h) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any department or agency...  
 of the Executive Branch in carrying out its duties.

(i) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 Armed Forces of the United States in carrying out...  
 its duties.

(j) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 judicial branch of the Federal Government in carrying out...  
 its duties.

(k) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 legislative branch of the Federal Government in carrying out...  
 its duties.

The Commission is authorized to receive, collect, and disseminate information...  
 It is the policy of the Commission to maintain the confidentiality of...  
 All information received by the Commission shall be treated as confidential...  
 and shall not be disclosed to the public, to the press, or to other...  
 officials of the Executive Branch, unless such disclosure is necessary...  
 in the interest of national defense, or otherwise in the public interest...  
 as determined by the Commission.

(b) The Commission shall not be required to disclose information...  
 if such disclosure would be injurious to the national defense...  
 or the interests of the United States.

(c) The Commission shall not be bound by the rules of...  
 evidence in any proceeding in which it is authorized to exercise...  
 its powers.

(d) The Commission shall have the power to subpoena...  
 witnesses, to take sworn testimony, and to administer oaths...  
 and to enforce its orders and subpoenas.

(e) The Commission shall have the power to receive...  
 evidence in any proceeding in which it is authorized to exercise...  
 its powers.

(f) The Commission shall have the power to...  
 make such investigations and reports as it may deem...  
 necessary and proper for the discharge of its duties.

(g) The Commission shall have the power to...  
 hold public hearings, to receive testimony and evidence...  
 and to issue subpoenas and subpoenas duces tecum...  
 in connection with the discharge of its duties.

(h) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any department or agency...  
 of the Executive Branch in carrying out its duties.

(i) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 Armed Forces of the United States in carrying out...  
 its duties.

(j) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 judicial branch of the Federal Government in carrying out...  
 its duties.

(k) The Commission shall have the power to...  
 request the assistance of any member of the...  
 legislative branch of the Federal Government in carrying out...  
 its duties.

voir judiciaire kommt allmählig die Jury zur Sprache. Nachdem Thouret schon früher den Bericht der betreffenden Commission vorgelesen hatte, eröffnete er die Discussion mit einem Vortrage (Moniteur 1790. n. 84. 95. 96), worin er die Mißbräuche der bisherigen Gerichtsverfassung darlegte und auf eine gänzliche Umformung derselben antrug, welche auch vorläufig beschlossen wurde. Zur Feststellung der Grundlagen für diese Umformung wurde im Laufe der Discussion auf einen Antrag von Barrere de Vieusac die Reihe der hierbei zur Debatte kommenden Fragen bestimmt. An der Spitze standen die Fragen: 1) Sollen Geschworenengerichte eingeführt werden? 2) Sollen sie in Civil- und Criminalsachen stattfinden? In der Verhandlung traten vier verschiedene Ansichten hervor. Die erste von Dupont enthält dessen Rede vom 29. März<sup>44)</sup>. Er beantragt Jury für Civil- und Criminalproceß. Er begründet dies durch die Trennung von Thatsache und Recht, worüber die Entscheidung nothwendig verschiedenem Personal anvertraut werden müsse. Auch deutet er darauf hin, daß schon in der ältesten Zeit der fränkischen Monarchie derartige Einrichtungen gegolten hätten. Gegen die möglichen Einwendungen, daß es den Geschworenen schwer werden würde, verwickelte Thatsachen zu beurtheilen, und die vorhandene Gesetzgebung nicht zu Geschworenengerichten passe, wird von ihm bemerkt, das erste werde durch die in Rom, England, Nordamerika gemachten Erfahrungen widerlegt; das zweite aber führe zu der ohnehin wünschenswerthen Reformation der Gesetzgebung. Schließlich erklärt er sich gegen die einseitige Anerkennung der Jury und die Vertagung ihrer Einführung. — Eine zweite, hauptsächlich von Thouret verteidigte Ansicht war für Annahme der Jury in Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen. Als Gründe dafür wurden geltend gemacht, theils daß die Trennung von Thatsache und Recht in Civilsachen beidem mehr Schwierigkeiten habe, theils daß die Civilgesetzgebung zu complicirt sei. Diese Ansicht fand die meisten Anhänger und hatte die Stimmenmehrheit für sich. — Eine dritte sehr eigenthümliche Ansicht ist die von Sieyès in einer Druckschrift<sup>45)</sup> aufgestellte. Erst später (Moniteur 1790. n. 99. 100) setzte er das, was das Geschworenengericht betrifft, in der Nationalversammlung aus einander. Die Jury in Criminalsachen hält er aus politischen Gründen für nothwendig; in Civilsachen empfiehlt er sie als zweckmäßig. Sein Entwurf bezweckt, einseitigen bis zur Vereinfachung der Gesetzgebung, die Jury in beiden Arten von Sachen möglich zu machen. Die Listen der Geschworenen sollen von den Wählern des Departements ausgehen; die eine enthält Rechtsgelehrte (gens de loi), die andere höher gebildete Bürger (citoyens recommandables par leurs lumières et leur sagesse). Die aus diesen beiden Classen zusammengesetzte Jury soll die einzelnen im Proceße sich ergeben-

den Thatfragen und Rechtsfragen entscheiden und dem dirigirenden Richter nur der Ausspruch des Urtheils übrig bleiben. Hiernach erkennt dieses System die Trennung von Thatsache und Recht als Grundlage und Motiv für Anwendung der Jury nicht an. Die Hauptgegner dieses Projectes sind Thouret (Moniteur 1790. n. 119) und Dupont (ebendas. n. 121). Nach der Bemerkung des Ersteren führt der Vorschlag des Sieyès zu keiner eigentlichen Jury, da die Trennung von Geschworenen und Richter, von fait et droit, ihm abgehe, auf dieser Trennung aber die Garantie ruhe, welche die Jury biete. Von Dupont wird jene Trennung ebenfalls vertheidigt und hinzugefügt, daß grade aus der Möglichkeit der Entscheidung der Thatsache das Recht des Volks auf die Jury hervorgehe. — Die vierte Ansicht ist die der Gegner der Jury, deren nur wenige sind. Von Prugnon (Moniteur 1790. n. 96) wird besonders geltend gemacht, daß man sich zuvörderst über die Zusammensetzung und Berechtigung der Jury klar werden müsse, ehe man über sie entscheide. Von Savarin (ebendas. n. 119) wird nachtheiliger Einfluß auf die Entscheidungen der Jury aus Mangel an Einsicht, Vorurtheilen, Rivalitäten und esprit de corps gefürchtet. Eronchet (ebendas. n. 120) that seine Ansicht dahin kund, daß die bereits beschlossenen provisorischen Reformen des Criminalprocesses hinlängliche Garantie gewähren; gegen die Jury in Criminalsachen erklärt er sich aber nicht entschieden, während er gegen die Jury in Civilsachen viele Gründe geltend gemacht hat. — Die politische Motivirung der Frage ist in den Verhandlungen sehr wenig hervorgetreten, weil die große Mehrzahl in dieser Beziehung übereinstimmte. Besonders häufig ist eine anscheinend politische Motivirung, daß die Jury eine Schutzwehr der individuellen und der Nationalfreiheit sei. In der That ist aber dieses Argument kein juristisches, und sogar nicht einmal ein Argument, sondern eine erst noch des Beweises bedürftige Behauptung, nämlich daß die Jury allein Garantie für unparteiische Rechtspflege und Entfernung gesetzwidriger Willkür gewähre. Hier ist vor allen Dingen zu beweisen, daß die Jury diese Garantie leiste, und diese Garantie nicht ohne Geschworene zu erlangen sei; es bilden also rein juristische Fragen, entfernt von Politik, die Grundlage. Geschichtliche Empfehlungen der Jury finden sich in jener Zeit nur wenige. Von diesen ist namentlich die von Soupil de Préfeln (Moniteur 1790. n. 91) zu erwähnen, welcher als Empfehlung der Jury geltend macht, daß die Engländer aus der Normandie, also aus Frankreich, das Geschworenengericht erhalten haben. Die am Schlusse der Debatte gestellten Fragen waren: 1) Soll es eine Jury in Criminalsachen geben? 2) Soll es eine Jury in Civilsachen geben? Die erste Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit bejaht, die zweite verneint. Ein gleichzeitiger Beschluß ging dahin, dem Comité de constitution et de jurisprudence criminelle die Abfassung eines Gesetzentwurfs für die Thätigkeit der Jury aufzugeben. Es war eigentlich also nur das Princip der Jury genehmigt, die Art ihrer Anwendung aber nicht

44) Moniteur 1790. n. 90. 45) Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France par M. l'abbé Sieyès. (Paris de l'imprimerie nationale 1790.)





gesetz der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795). Dieser enthält in den beiden ersten Büchern die der jetzt noch geltenden, unmittelbar vorhergegangene Strafproceßordnung. Die Geschworenenanstalt blieb ihren Grundzügen nach unverändert. Bei der Bildung der Dienstlisten sollten die Verwaltungen ihre Auswahl mit besonderer Rücksicht auf individuelle Fähigkeiten treffen (art. 484). Bei der Fragestellung an die Urtheilsgeschworenen suchte das Gesetz die schwierige Sonderung der Thatfragen von der Rechtsanwendung, wie schon die Instruction vom 29. Sept. 1791, durch besondere Vorschriften zu lösen. Ausdrücklich verboten waren sogenannte complexe Fragen (art. 377). In allen Fällen sollte besonders beantwortet werden: ob der Thatbestand feststehe, ob der Thäter überwiesen sei, ob und in welcher Weise die That ihm zugerechnet werden könne (sogenannte questions intentionnelles), welche der erschwerenden Umstände dargethan oder nicht dargethan seien (art. 373 fg.). Wer den Thatbestand für nicht feststehend oder den Thäter für nicht überwiesen erklärt hatte, dessen Stimme wurde denjenigen hinzugerechnet, welche bei einer durch die Antwort erledigten folgenden Frage zu Gunsten des Angeklagten ausfielen. Um diese Auflösung des Sachverhältnisses in seine Bestandtheile bei der Geschäftsunkunde der Geschworenen ausführbar zu machen, mußte die Sammlung der Stimmen, welcher eine geheime Besprechung der Geschworenen unter sich vorausging, unter die Leitung des Gerichts gestellt werden (art. 385 fg.). — Unter der Kaiserregierung Napoleon's I. wurde die Existenz der Jury sehr in Frage gestellt, und es ist darüber das Nähere zu berichten<sup>47)</sup>. Den ersten Anstoß gab eine Verordnung vom 28. März 1801, welche eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Criminalrecht und Criminalproceß niedersetzte. Der Entwurf, welcher die Jury mit einigen Modificationen beibehielt, wurde den Gerichtshöfen mitgetheilt, mit der Aufforderung, ihre Bemerkungen darüber an die Regierung einzusenden. Im Ganzen geht aus diesen Bemerkungen die Ueberzeugung hervor, daß die Justiz, geschwächt durch die Einrichtungen von 1791, nothwendig durch eine neue Einrichtung gekräftigt und gesichert werden müsse. Besonders gegen die Jury ist das Mißtrauen allgemein. Der Cassationshof sollte nach einem Consularbeschlusse vom 5. Ventose X. der Staatsregierung seine Erfahrungen über die Mängel der Rechtspflege und die Bedürfnisse der Gesetzgebung, begleitet mit geeigneten Vorschlägen, mittheilen. Dies geschah zuerst am 20. Sept. 1803 durch Abgeordnete des Cassationshofs, an deren Spitze Malleville und Merlin standen. Die Deputation schilderte den Zustand der Strafrechtspflege als

höchst unbefriedigend, ließ den Werth der Jury zwar theoretisch unangefochten, bezweifelte aber deren Werth in der Erfahrung, und sprach sogar aus, daß es besser sein dürfte, auf die alte Criminalordnung, die Ordonnance criminelle von 1670, in Verbindung mit den durch die Nationalversammlung im October 1789 beschlossenen und durch das Decret vom 22. Nov. 1789 in das Leben getretenen Verbesserungen zurückzugehen. Viele andere Tribunale theilten diese Meinung des Cassationshofs. Diejenigen Gerichtshöfe, welche die Jury beibehalten wissen wollten, forderten wenigstens eine gänzliche Umänderung dieses Instituts in seinen Grundlagen. Der Justizminister bestätigte die ungünstigen Erfahrungen; er wies darauf hin, daß man wegen des Ueberhandnehmens der Straflosigkeit gemeiner Verbrecher in einigen Departements gezwungen gewesen sei, die Geschworenengerichte zu suspendiren und an ihre Stelle Specialgerichtshöfe zu setzen. Zugleich bezog er sich darauf, Viele seien der Meinung, man solle die Anklagejury beibehalten, weil die Urtheilsgeschworenen am wenigsten den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätten. Andererseits verhehlte der Minister nicht, daß an den bisherigen nachtheiligen Erfahrungen ungunstige Zeitverhältnisse und vorzüglich die Art und Weise der Fragestellung großen Antheil hätten. Besonders hob er das Schädliche der sogenannten questions intentionnelles hervor, welche schwache Geschworene verwirrten und den nicht unbefangenen Gelegenheit gäben, augenscheinlich überführte Verbrecher der Verurtheilung zu entziehen. Die Frage müsse einfach auf die Schuld des Angeklagten gestellt werden. Die Schlussmeinung ging dahin, die Einrichtung eine neue Probe bestehen zu lassen, welche über deren Werth oder Unwerth zu entscheiden habe. Mit diesen Vorarbeiten blieb die Sache bis zum 29. März 1804 liegen, wo der Kaiser dem Staatsrath anbefahl, das neue Criminalgesetz aufzunehmen, die sich ergebenden Hauptfragen klar aufzustellen und dieselben zur Berathung zu bringen. Am 22. Mai 1804 fanden unter dem Vorsitze des Kaisers die Berathungen über die neue Strafgesetzgebung statt. In der Sitzung vom 5. Juni 1804 kamen unter diesem Vorsitze 14 grundsätzliche Vorfragen zur Berathung. An der Spitze der Fragen standen für den Criminalproceß: 1) L'institution du jury sera-t-elle conservée? 2) Y aura-t-il un jury d'accusation et un jury de jugement? Untergeordnete Fragen waren über die Art der Bildung des Gerichts, der Fragestellung und der Abstimmungsweise. Der Staatsrath Simeon hielt einen Vortrag, welcher kaum einen der Einwürfe vermissen läßt, welche gegen die theoretische Begründung oder gegen den Erfahrungswert der Geschworenenanstalt erhoben werden können. Gegen ihn nahm der Staatsrath Barlier das Wort. Sein Hauptargument war die Befürchtung, daß ständige Richter, welche über die Thatfrage, wenn auch nur nach ihrer Gesamtüberzeugung, zu urtheilen hätten, mit der Zeit unvermeidlich in die Annahme abstracter Beweisgrundsätze zurückfallen würden, welchen

47) Vergl. Hélie, l'instruction criminelle I. p. 689—698. II. p. 16—30. Félix, Ueber Mündlichkeit S. 80—89. v. Daniels a. a. D. S. 31—38. Wiener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 240 fg. Die Duellen sind die Protokolle des Staatsraths in Loaré, La législation de la France; der Bericht des Cassationshofs vom 20. Sept. 1803, bald nachher gedruckt; die Observations des tribunaux d'appel, gedruckt 1805.

leicht die Unschuld zum Opfer werden könnte. Der Staatserszkanzler Cambacérés hielt den Werth der Jury hauptsächlich von der Art ihrer Einrichtung für abhängig. Er wollte die Vorfrage über Beibehaltung der Jury als an sich unbeantwortlich dem Ergebnisse der Prüfung der Einzelbestimmungen über Bildung des Geschworenengerichts und über die Art des Verfahrens untergeordnet wissen. Ihm schloß sich der Staatsrath Treilhard an. Entschieden gegen die Einrichtung erklärten sich die Staatsräthe Portalis und Bigot-Préameneu. Letzterer hob insbesondere hervor, daß die Vorbereitung des Urtheils der Geschworenen durch die Schlusßdarstellung des Vorsitzenden, welche man nöthig gefunden habe, das Bekenntniß der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Urtheilskraft enthalte; daß aber das geistige Uebergewicht einiger der Geschworenen über eine weniger einsichtsvolle Mehrheit den Angeklagten in eine Gefahr bringe, welche nie von einem Uebergewichte in einem Richtercollegium zu fürchten sei, da hier auch derjenige, welcher unter den Richtern am gewandtesten sei, Collegen gegenüber stehe, welche in der Beurtheilung abweichender Meinungen geübt wären. Die Vervielfältigung der zu stellenden Fragen, welche das Ergebnis des Ausspruchs unsicher mache, sei selbst nur eine Nothwendigkeit, entspringend aus der Beschränktheit der Fassungskraft, welche man bei dem Mangel an Fachbildung voraussetzen dürfe. Die Meinung des Kaisers selbst ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Er hielt die Beibehaltung der Jury für möglich und machte für dieselbe geltend, es sei unzweckmäßig, denselben Richtern, welche in Civilsachen erkennen, auch die Urtheile in Criminalsachen zu übertragen; überdies hätten ja die Geschworenen an ihrem Gewissen einen hinreichenden Maßstab, um sich über die Thatsache auszusprechen. In Beziehung auf das Interesse der Regierung hatte er die Meinung, daß eine tyrannische Regierung leichter auf die Geschworenen Einfluß auszuüben im Stande sei, als auf die Richter, welche immer einen compacteren Widerstand entwickeln würden. Die letztere Bemerkung beruht auf der geschichtlichen Thatsache, daß in Frankreich die Parlamente von jeher bei vielen Gelegenheiten einen Widerstand gegen Maßregeln der Regierung mit Erfolg durchgeführt haben, und auf der Absicht des Kaisers, in den Richtercollegien selbständige kräftige Corporationen zu schaffen. Er glaubte erforderlichen Falls die Geschworenen dem esprit de corps der Richtercollegien entgegen halten zu können. In diesem Kampfe der Meinungen siegte die vermittelnde Ansicht, welche hoffte, die Jury durch Verbesserung der Gesetzgebung aufrecht erhalten zu können, wobei freilich mit in Rücksicht kam, daß man die Wirksamkeit der Jury durch ausgenommene Fälle beschränken und die Suspension derselben in einzelnen Landestheilen für den Fall des Bedürfnisses außerordentlicher Maßregeln vorbehalten könne. Den Beschluß der Beibehaltung machte schon in der nächsten Sitzung vom 12. Juni 1804 die achte der Vorfragen wankend, welche dahin ging, ob die Criminalrechtspflege durch ständige Criminalgerichte, wie bisher, oder in periodi-

schen Sitzungen (assises) ausgeübt werden solle. Der Staatsrath entschied sich nach langem Schwanken für das erstere. Dies veranlaßte den Kaiser, seinen Lieblingsgedanken der Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz zu großen obersten Gerichtshöfen nach Art der Parlamente in Anregung zu bringen. Er wollte in der Verbindung ein Mittel finden, den Nachdruck der Strafgerichtsbarkeit zu verstärken. Er führte aus: in dem gegenwärtigen Zustande fehle der Brennpunkt, von welchem aus ihre Thätigkeit belebt werde. Die Strafrechtspflege theile sich zwischen den Sicherheitsbeamten, dem Untersuchungsrichter, dem Generalprocurator des Criminalgerichtshofs, den Criminalgerichtshöfen und den Gerichten erster Instanz. Das höchste Gericht für Strafsachen müsse, wenn die Staatsanwaltschaft in der Verfolgung sich lässig zeige, dies befehlen können. Von einem nur aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern bestehenden Gerichtshofe sei nicht die dazu nöthige Festigkeit zu erwarten; ein solches Gericht, wenn es für allgemeine Rechtszwecke in das Mittel treten solle, werde der Unterstützung durch das öffentliche Vertrauen entbehren; insbesondere stehe es unter zu großem Einflusse der Advocaten, von welchen die Volksmeinung beherrscht werde. Der Civilrichter pflege von dem Advocatenstande mit größerer Rücksicht als der Criminalrichter behandelt zu werden. Ersteren hebe in der Achtung schon die höhere wissenschaftliche Bildung, welche die Anwendung des Civilrechts, verglichen mit der Gesetzanwendung in Strafsachen, erfordere. Dazu habe in Civilsachen immer der eine Theil von der richterlichen Einsicht den Sieg zu erwarten; in Strafsachen hingegen gehe das allgemeine Bestreben der Wortführer nur dahin, die Thätigkeit des Richteramtes zu vereiteln. Der Advocat, welchem seine Beredsamkeit bei den öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen die einträglichere Clientel vor den minder besuchten Civilsachen erwerbe, werde den Mißbrauch seiner Talente vor dem Strafrichter vermeiden, um sich nicht vor demselben als Civilrichter in ein unvortheilhaftes Licht zu stellen. Napoleon faßte seine Ansicht wörtlich dahin zusammen, es komme darauf an: „de former de grands corps, forts de la considération que donne la science civile, forts de leur nombre, au-dessus de craintes et considérations particulières, qui fassent pâlir les coupables quels qu'ils soient, et qui communiquent leur énergie au ministère public.“ Im Staatsrathe wurden Ausstellungen gemacht, entlehnt von den örtlichen Rücksichten, welche das Geschworenengericht foderte. Verschiedene Entwürfe zur Vereinigung des Planes mit demselben befriedigten nicht. Unterdessen hatte die Kaiserkrönung die Präsidenten und Generalprocuratoren der Criminalgerichtshöfe nach Paris geführt. Die beabsichtigte Aenderung, welche die meisten unter ihnen aus dem selbständigen Wirkungskreise an der Spitze eines eigenen Zweiges der Gerichtsbarkeit in das untergeordnete Verhältniß von Mitgliedern der Obergerichtshöfe oder von Gehilfen der Generalprocuratoren an denselben versetzt haben würde, war kein Geheimniß geblieben. Plötzlich verwandelte sich

jetzt das Bild der Geschworenenanstalt. Die Präsidenten und Generalprocuratoren, welche früher am meisten über ungeschickte Freisprechungen geklagt hatten, priesen jetzt einstimmig die Trefflichkeit der Anstalt. Sogar die alte Klage, daß die Zusammenbringung der Geschworenen fast schwieriger als eine Militäraushebung sei, verstummte. Man versicherte, die zum Geschworenendienste Einberufenen zeigten seit einiger Zeit eine weit größere Bereitwilligkeit, als früher. Die Schilderungen machten bei dem Staatsrathes Eindruck. Derselbe sprach sich jetzt einstimmig gegen jede Aenderung in der Gerichtsverfassung aus, wenn die Jury nicht mit ihr bestehen könne. Der Kaiser war mit dieser Wendung offenbar unzufrieden. Er erklärte, seine Vereinigungspläne fallen lassen zu wollen, wenn man auf der Fortdauer der Jury beharre. Wollte man indessen in eine neue Erörterung über jene Anstalt eingehen, so behalte er sich vor, auch seine persönliche Ansicht über dieselbe, mit welcher er bis jetzt noch zurückgehalten habe, vorzulegen. Cambacérès kam dem Bestreben, abzubrechen, mit der Aeußerung zu Hilfe, daß die Zeitumstände für durchgreifende Neuerungen überhaupt ungünstig seien. Der Kaiser bemerkte darauf: Die Ansichten über den Werth der Jury seien noch zu wenig im Reinen, als daß man jetzt schon entscheidende Beschlüsse fassen könne. Die ganze Angelegenheit der Verbesserung der Strafgesetzgebung blieb damit vom 20. Dec. 1804 an ruhen, bis der Kaiser auf der Höhe seiner Macht wieder Hoffnung faßte, seine Absichten durchzusetzen. Am 23. Jan. 1808 befahl der Kaiser dem Staatsrathes, von den Arbeiten über den Entwurf des Code d'instruction criminelle Bericht zu erstatten und die Hauptfragen festzustellen, deren Lösung die Grundlagen des neuen Gesetzes ergeben sollte. In dem Berichte wurden dieselben Fragen wieder aufgestellt, wie früher, an der Spitze die Fragen wegen Beibehaltung der Jury überhaupt, und speciell wegen der Anklagejury. Man verhandelte darüber im Staatsrathes, gleichsam wie über ganz neue Fragen und ohne Rücksicht auf die früheren Berathungen. Man besprach die Nachteile und Vorzüge der Jury. Auf die Frage des Kaisers, wie es jetzt mit den Leistungen der Geschworenen gehe, antwortete der Großrichter: es lasse sich wenig von ihnen rühmen; sie erfüllten ihre Aufgabe mit großer Schwäche und ermutigten das Verbrechen durch Aussicht auf Straflosigkeit. Gleichwol meinte man jetzt wieder im Staatsrathes, der Fehler liege nicht an der Sache, sondern an der Einrichtung. Mehre Verbesserungsvorschläge kamen zur Sprache. Diesmal wollte der Kaiser wenigstens den Haupttheil seiner Absichten verwirklicht sehen. Er pflichtete also der Ansicht des Staatsrathes bei, knüpfte daran den früher aufgegebenen Plan der Verbindung von Civil- und Criminaljustiz, und legte einen eigenhändig geschriebenen, aus nur fünf Artikeln bestehenden Entwurf zur Vereinigung derselben mit der Jury vor, über welchen er das Gutachten des Staatsrathes foderte. Später theilte er einen etwas ausführlicheren Entwurf mit, welchem die Gesetzgebungsabtheilung des Staatsrathes unter Beifügung eigener

Vorschläge vor dem früheren den Vorzug gab. Die Frage über die Jury hatte nunmehr noch die letzten sehr heftigen Angriffe in der Sitzung vom 6. Febr. 1808 zu bestehen. Der Kaiser selbst ging diesmal auf die Erörterung ein; erklärte, daß die Anklagejury nur Uebelstände habe; daß es auch der Urtheilsjury unter den jetzigen Staatsverhältnissen an der inneren Begründung durch das Bedürfniß, von Rechtsgleichen gerichtet zu werden, fehle; meinte aber, es sei zu berücksichtigen, daß der ständige Strafrichter, gewohnt, Verbrecher vor sich zu sehen, zu leicht bei Annahme der Schuld verfahren könne. Dies verhüte die Ausübung des Strafanthes in periodischen Sitzungen und die Beibehaltung der Urtheilsjury. Die Anklagejury fand nur wenig Vertheidiger; von diesen berief sich Treilhard auf die Constitution vom 22. Frimaire an. VIII. 1799 und auf die Meinung des Publicums. Es wurde beschlossen, die Anklagejury solle aufgehoben, in den Appellhöfen solle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt und die letztere bei Verbrechen in periodischen Sitzungen für die einzelnen Departements (assises) durch Vorsther aus den Obergerichtshöfen und Beisitzer aus diesen und den Gerichten erster Instanz, mit Zuziehung von Geschworenen als Urtheilern über Schuld oder Unschuld, ausgeübt werden. Der neue Code d'instruction criminelle wurde fertig gearbeitet und dieser Entwurf dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, welcher nicht das Einzelne zu prüfen, sondern nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen hatte. Aus den Motifs und Rapports, welche bei der Communication mit dem gesetzgebenden Körper sich vorfinden, ergibt sich für die Abschaffung der Anklagejury als Hauptgrund, daß diese Geschworenen ihre Aufgabe gewöhnlich mißverstehen und glauben, es gelte, ihre Ueberzeugung wegen Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen. Der neue Code d'instruction criminelle wurde im November und December 1808 publicirt, trat aber erst mit dem 1. Jan. 1811 in Wirksamkeit. Dieses Gesetz, sowie das im Februar und März 1810 vollendete Strafgesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz vom 20. April 1810, und die ergänzenden kaiserlichen Decrete vom 6. Juli 1810 über die innere Einrichtung der kaiserlichen Gerichtshöfe und Assisenhöfe, und vom 18. Aug. 1810 über die Einrichtung der Gerichte erster Instanz enthalten die Grundbestimmungen der heutigen Gerichtsverfassung, sowol für Frankreich, als für die preussische Rheinprovinz und andere linksrheinische, seit 1814 wieder mit Deutschland vereinigte Gebietstheile. — Hieran ist noch ein kurzer Bericht über die Vorschläge zur Einführung der Civiljury in Frankreich zu knüpfen. Was die Berathungen von 1790 anlangt, so bestanden zwei Vorschläge, der eine von Dupont, der andere von Sieyès. Jener dachte an eine Jury, welche, mit nicht rechtskundigen Bürgern besetzt, die Thatfragen zu entscheiden hätte; dieser wollte die Civiljury in der Mehrzahl mit Rechtsgelehrten besetzt haben, um sie ebenso für Thatfragen, wie für Rechtsfragen, befähigt zu machen. Die meisten Stimmen für Civiljury waren dem Projecte des letzteren günstig, weil die Schwierigkeiten des



erklären sich gegen die Jury in Civilsachen. Es ist daraus zu erschen, daß die Civiljury in Frankreich für jetzt keinen Boden hat, weder in der Ueberzeugung des Volks, noch in der der Juristen, daß vielmehr nur Einzelne in der Commission aus den Verhandlungen von 1793 über eine rein republikanische Constitution den damals geäußerten Gedanken einer Civiljury aufgegriffen haben. Auch die früher in Frankreich dagewesene Anklagejury ist bei dieser Gelegenheit wieder aufgetaucht<sup>57)</sup>. Der in Folge der Revolution aufgestellte Entwurf einer Gerichtsverfassung vom 5. Juli 1848<sup>58)</sup> hat eine Anklagejury, und zwar nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 7. Pluviose an. IX., wo die Jury auf eine Relation aus den Acten entscheidet. Er ist nicht zur Ausführung gekommen.

IV. Die Einführung des Geschworenengerichts in Teutschland. Es ist bereits in der Einleitung darauf hingedeutet worden, daß über die Gebrechen des bisherigen heimlichen und schriftlichen Untersuchungsverfahrens in Teutschland zum großen Theil Uebereinstimmung vorhanden war. Sehr ausführlich hat sich darüber Köstlin<sup>59)</sup> erklärt. Es können diese Mängel auch nicht geleugnet werden. Unter ihnen sind besonders folgende hervorzuheben. 1) Man war sich über das Princip des Verfahrens nicht klar, ob das Anklageprincip oder das Untersuchungsprincip dem Strafverfahren zum Grunde zu legen sei. Letzteres identificirte man häufig mit dem Princip des bisher bestehenden Untersuchungsprocesses, welcher doch nur eine unvollkommene Abart des naturgemäß entwickelten Untersuchungsprincips bildet. 2) Im bestehenden Untersuchungsproceß wurden zwei wesentlich verschiedene Stadien des Verfahrens vermengt. Man unterschied zwar General- und Specialuntersuchung; allein die Praxis hatte auch die Verwischung dieses Unterschiedes, oft durch Gesetze unterstützt, möglichst begünstigt. Die Verhängung der Specialuntersuchung galt für etwas die Ehre Beeinträchtigendes, indem darin liegt, daß der Staat erklärt, er traue einem bestimmten Individuum zu, daß es ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. Damit verbinden sich verschiedene, sehr wesentliche Eingriffe in die persönliche Freiheit, Verhaftung, Cautionsfoderung, Suspension von öffentlichen Aemtern, und sofort Eingriffe in das Innerste der Subjectivität durch Verhöre über Gesinnungen, Moralität, Gedanken u. s. w. durch directen und indirecten Zwang zum Geständnisse. Die Rechtfertigung solcher Eingriffe war Aufgabe der Generaluntersuchung. Allein die Schuld, das Innere, kann sich im Proceß nicht anders kund geben, als auf subjectivem Wege, d. h. entweder durch Selbstdarstellung im Geständnisse oder durch Reflexion in dem richterlichen Gewissen, was aber vor-

aussetzt, daß die Untersuchung beendigt, die Beweismittel gesammelt seien. Es setzt die Abwesenheit alles Zwanges gegen das Innere des Angeeschuldigten voraus, also gerade die Abwesenheit dessen, was den Kern der teutschen Specialuntersuchung mit ihrem Streben nach Erlangung eines Geständnisses, ihren Ungehorsamsstrafen u. s. w. ausmacht. 3) Die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens war ein fernerer unverkennbarer Mangel. In den wichtigsten Fällen, wo es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte, entschied der erkennende Richter bloß nach dem Inhalte der Acten; er lernte den Angeeschuldigten nicht unmittelbar kennen, sondern nur durch das in den Protokollen des Untersuchungsrichters enthaltene Bild. Die Zeugenaussagen lagen ihm bloß in den Protokollen des Untersuchungsrichters vor. Die Auffassung der Aussagen des Angeeschuldigten und der übrigen im Proceß vernommenen Personen, wie sie von Seiten des Untersuchungsrichters geschehen war, war auch für den erkennenden Richter maßgebend. Die Heimlichkeit des Verfahrens war ebenfalls sehr nachtheilig. Wenn man auch im Allgemeinen die Ehrenhaftigkeit des teutschen Richterstandes und insbesondere der Untersuchungsrichter anerkennen muß, so konnte es doch nicht fehlen, und ist auch bei dem Mangel der Deffentlichkeit, welche allein genügende Garantie zu gewähren vermag, häufig genug vorgekommen, daß willkürliche und ungerechtfertigte Einwirkungen des Untersuchungsrichters, um Angeeschuldigte zu Geständnissen u. s. w. zu nöthigen, stattgefunden haben, von welchen Nichts in den Acten enthalten war. Die allgemeine an den Angeeschuldigten zu richtende Frage, ob er sich über etwas zu beschweren habe, war ungenügend, da der Angeeschuldigte in den wenigsten Fällen sich mit der Sprache herauszutragen wird, da in seinen Augen auch die vom Untersuchungsrichter etwa verschiedene Gerichtsperson, welche diese Frage an ihn richtet, immer mit dem ersteren identificirt werden wird. 4) Die Stellung des Angeeschuldigten ist im gemeinen teutschen Untersuchungsproceß eine rechtlose. Dieses Verfahren enthält hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen wesentlichen Interessen (der Schuld oder der Unschuld) und der Stellung der thätigen Personen eine wüste unorganische Vermischung, und zwar in zweifacher Richtung, indem einerseits der Ankläger und Untersuchungsrichter in Einer Person vereinigt sind, andererseits derselben Person auch die sogenannte materielle Verttheidigung zugemuthet, und in Folge dessen das Verttheidigungsrecht des Angeeschuldigten verkümmert wird. Nimmt man dazu, daß nach dem Particularrechte dieselbe mit einem dreifachen Geschäfte belastete Person häufig, wenigstens in geringeren Straffällen, auch noch gar die Function des erkennenden Richters zu übernehmen hat, so muß man sich wundern, daß hierbei Richter vorausgesetzt werden, geeignet, drei bis vier im innersten Widerspruche mit einander stehende Functionen zugleich zu verrichten. Daß der gemeinrechtliche Proceß den Untersuchungsrichter zugleich zum Ankläger macht, ist nicht bloß ein Fehler gegen den Begriff der Sache selbst, sondern der Angeeschuldigte hat diesen auch zu

in der Revue de législation par Wolowsky. 1848. Aout p. 372. Rittermaier a. a. O. hat darüber Bericht erstattet.

57) Frey, Die Staatsanwaltschaft (1850.) S. 121. 58) Vergl. Frey, Ueber den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung, in Jagemann, Gerichtsfaal. 1. Jahrgang. S. 389 fg. 59) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 37—156.

büßen, da es psychologisch unmöglich ist, daß dieselbe Person den beiden conträr entgegengesetzten Interessen, welche sie zu vertreten hat, in gleichem Maße gerecht werde. Muß aber das eine dieser Interessen in die Brüche fallen, so wird es nach der Natur der Dinge, welche durch die Erfahrung bestätigt wird, nur das der unparteiischen Untersuchung sein. Wenn der Untersuchungsrichter fernher auch die sogenannte materielle Vertheidigung mit zu besorgen hat, so liegt es wieder in der Natur der Sache, daß unter den drei Rollen, welche der Untersuchungsrichter zu gleicher Zeit spielen soll, die des Vertheidigers die am schlechtesten bedachte sein wird. Nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Processes muß der Inquirent vorzüglich nach der Erlangung eines Geständnisses streben; er ist nach diesen nicht nur berechtigt, sondern auch beziehungsweise verpflichtet, die Mittel zum Angriffe, die Fäden der Untersuchung dem Angeeschuldigten zu verbergen; desgleichen ist ihm nach den Grundsätzen dieses Processes der Angeeschuldigte während des ganzen Verlaufs der Untersuchung bis zum Urtheil schutzlos preisgegeben; er hat das Recht und die Pflicht, das Innere des Angeeschuldigten zum Gegenstand, ja zum Hauptgegenstand einer zwangsweisen Untersuchung zu machen; deshalb hat sich auch in diesem Prozesse eine eigene Untersuchungskunst gebildet, welche wesentlich nur auf das Fragen berechnet ist, was am besten die vielfachen Warnungen beweisen, welche human sein wollende, aber über den Geist der ganzen Institution in Selbsttäuschung befangene Gesetzgebungen hinsichtlich der Ausübung jener Kunst ausgesprochen haben. Es kommt dazu, daß der gemeinrechtliche Proceß Behufs der Erreichung jenes Hauptzweckes den Inquirenten mit einem stattlichen Apparat amtlicher Zwangsmittel und einem mehr oder minder zahlreichen Hilfspersonal ausrüstet, und ihm die Person des Angeeschuldigten fast unbedingt zu Gebot stellt. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß bei den Inquirenten im gemeinrechtlichen Prozesse diejenige Seite der ihnen übertragenen Thätigkeit vorwiegen wird und muß, welche nach dem Geiste dieses Verfahrens ihnen als die Hauptseite erscheinen muß, daß es also mit der materiellen Vertheidigung schlecht bestellt ist. Ebenso liegt aber auch die formelle Vertheidigung im gemeinen Prozesse im Argen. Unter dem Vorwande, daß die Untersuchung sich ja nur auf Thatfachen, nicht auf Rechtsfragen beziehe, daß der Angeeschuldigte die materielle Vertheidigung durch den Richter genieße, daß ihm überdies gegen Specialuntersuchung, Tortur und Reinigungsseid formelle Vertheidigung gestattet sei, wird ihm das Recht dazu im Uebrigen entzogen. Die Hauptvertheidigung wurde schon im 17. Jahrh. erst nach dem Schlusse der Untersuchung verstattet, indessen wurden doch schon vorher die eben erwähnten Nebenvertheidigungen zugelassen, freilich theilweise unter nicht zu rechtfertiger Beschränkungen. Je mehr aber die abstracte, mißbräuchliche Ausbildung des Inquisitionsprincips vorschritt, desto mehr wurde fortwährend das Recht der formellen Vertheidigung beschränkt. Dazu kommt noch insbesondere die traurige Erfahrung, daß die Mehrzahl

der Vertheidigungsschriften fast unter dem Grade der Mittelmäßigkeit steht, daß sie häufig nur Erzeugnisse handwerksmäßig gefertigter Lohnarbeit oder eines mit Widerwillen vollzogenen Reihedienstes ist, daß nach Particularrechten den Anwälten sogar die Fertigung von Vertheidigungsschriften, ohne daß sie dafür etwas beziehen, wenn der Inculpat nicht vermögend ist, angeschlossen wird. 5) Besonders hervorzuheben ist die durch die verkehrte Stellung der Personen im gemeinrechtlichen Prozesse bedingte schrankenlose Gewalt des Untersuchungsrichters. Der Hauptnerv hierbei liegt in dem schon erwähnten Umstande, daß der gemeinrechtliche Proceß die Untersuchung auch auf das Subjective erstreckt, während doch die Einsicht in die organische Gliederung des Verfahrens dies ebenso verkehrt als ungerecht erscheinen läßt, indem der Staat dem Angeeschuldigten als freiem Subjecte gegenüber sich darauf zu beschränken hat, ihm die Summe der gegen ihn vorliegenden und erbrachten Beweise vorzulegen. Natürlich muß diese Herabsetzung der Person zum Untersuchungsobjecte die für die bürgerliche Freiheit gefährlichsten Folgen in Bezug auf einzelne gegen die Person des Angeeschuldigten gerichteten Handlungen des Gerichts in Gefolge haben. Allerdings hat man dem gemeinrechtlichen Prozesse auf der einen Seite Vorwürfe gemacht, welche er nicht verdient, oder welche er doch mit jeder Form des Strafverfahrens, sobald sie ihren Zweck erfüllen will, gemein hat. Mit jeder Form des Strafverfahrens ist nämlich eine Reihe von zwangsweisen Eingriffen in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, Verhaftung u. s. w. unumgänglich nothwendig verbunden. Das Verwerfliche im gemeinen Prozesse liegt nur darin, daß er diese nothwendigen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit entweder zu weit ausdehnt, oder nicht mit den gehörigen schützenden Formen umgibt. Beides ist in der That der Fall. Anlangend den letzten Punkt, so ist man fast allgemein darüber einverstanden, daß der gemeinrechtliche Proceß hier an den fühlbarsten Mängeln leidet. Vor Allem ist ein großer Mangel die große Unbestimmtheit, worin Gesetz und Praxis die Anwendung dieser Mittel gelassen haben. Wenn auch die Doctrin auf diesem Gebiete das sogenannte Gesetz der Sparsamkeit als herrschendes Princip aufstellt, unleugbar auch die Humanität der Zeit und die Furcht vor der öffentlichen Meinung die Gerichte hinsichtlich der Ausübung ihres Zwangsrechtes in gewisse Schranken gewiesen hat, endlich auch neuere Gesetzgebungen manche Regeln aufgestellt haben, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Eingriffe dienen sollen; so liegt doch diese Mäßigung nicht im Geiste des gemeinrechtlichen Verfahrens, vielmehr erkennt dieses grade in diesem Punkte kein anderes Gesetz an, als die Zweckmäßigkeit, welcher gegenüber es die persönliche Freiheit als das bloß Accidentelle ansieht. In der That zeigen sich aber auch die schützenden Bestimmungen im Einzelnen sehr ungenügend. Weit schlimmer ist aber die andere Seite des Gebrechens, daß nämlich der armenrechtliche Proceß die unentbehrlichen und u'

ausführung schützender Formen nicht gefährlichen zwangsweisen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit weit über das durch den richtigen Begriff der Untersuchung vorgesteckte Maß ausdehnt. Diese Seite tritt vornehmlich bei dem Verhöre mit dem Verdächtigen und besonders bei den Maßregeln gegen den leugnenden oder die Antwort verweigernden Angeschuldigten hervor. 6) Die sogenannten Ungehorsamsstrafen werden in der Doctrin des gemeinrechtlichen Processus von den sogenannten Zwangsmitteln zur Erforschung der Wahrheit unterschieden, und während sie in der Regel die letzteren als Surrogate der Tortur mit Recht verwirft, will sie den ersteren die gleiche Eigenschaft nicht zugesetzen; vielmehr betrachtet sie dieselben als durchaus nicht im Zusammenhange stehend mit dem Zwecke, den Angeschuldigten zu den Aussagen zu bringen, welche das Gericht von ihm haben will, sondern als ganz gewöhnliche Strafen für ein bestimmtes während des Laufs der Untersuchung begangenes Vergehen. Dagegen und gegen die Sache selbst läßt sich allerdings Nichts einwenden, wenn es sich von einem ungebührlichen Benehmen des Angeschuldigten vor Gericht oder im Gefängnisse, oder von eigentlichen Verbrechen oder Vergehen, z. B. Ehrenkränkung, Körperverletzung u. s. w., handelt. Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn auch Lügen, Verweigerung der Antwort von Seiten des Angeschuldigten, als Ungehorsam betrachtet und dafür Strafen als zulässig erklärt werden, welche von den verworfenen Zwangsmitteln in keiner Weise verschieden sind. Zunächst ist lächerlich, daß das gemeine Recht deshalb gepriesen wird, weil es solche Ungehorsamsstrafen nicht kenne. Denn da es die Tortur selbst hatte, so konnte es der Surrogate derselben natürlich entbehren. Gerade die Erwägung aber, wie die Particulargesetzgebung dazu gekommen sei, jene Neuerung zu erfinden, hätte die Doctrin von ihrer Vertheidigung der Ungehorsamsstrafen abhalten sollen. Die praktische Bedeutung der Ungehorsamsstrafen und der Zwangsmittel zum Geständnisse ist eine und dieselbe, und die Erfindung der ersteren verdankt nur dem Bestreben, die Folter zu ersetzen, ihren Ursprung. Es ist aber Unrecht, die Ungehorsamsstrafen auf Rechnung des Untersuchungsprincips als solchen zu setzen; sie sind vielmehr eine Ausgeburt des entarteten Inquisitionsprocesses. 7) Ein ferneres Gebrechen des gemeinrechtlichen Verfahrens war die bindende Beweistheorie. Nach der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. konnte eine Verurtheilung nur auf Geständniß des Angeschuldigten oder auf directen materiellen Beweis erfolgen; ein Beweis durch Anzeigen konnte nach dem Gesetze nicht zur Verurtheilung führen. Seit Abschaffung der Folter trat nun eine Lücke in sofern ein, als wenn der Angeschuldigte nicht freiwillig gestand, und auch durch directen Beweis, welcher in den wenigsten Fällen möglich war, nicht überführt werden konnte, eine Ueberführung durch bloße Anzeigen unstatthaft war. Die Particulargesetzgebung half nun hier zwar nach, indem sie auch eine Ueberführung durch Anzeigen zuließ; sie fehlte aber meistens darin, daß sie eine bestimmte

Beweistheorie vorschrieb, welche häufig darauf hinauskam, daß nur eine bestimmte Anzahl von verschiedenartigen Anzeigen zur Ueberführung sollte führen können. Die Folgen waren Freisprechungen, wenigstens von der Instanz, wenn der Beweis nach der gesetzlichen Theorie nicht erbracht war. Weil es aber gleichwol häufig für die öffentliche Sicherheit gefährlich war, einen Inculpaten, gegen den solcher dringender Verdacht vorlag, nach der unvollständigen Loßprechung auf freien Fuß zu lassen, so führte dies zu außerordentlichen Maßregeln, indem die Gesetzgebung entweder Cautionsleistung von Seiten des Inculpaten verlangte, und wenn er diese nicht leisten konnte, Einsperrung auf gewisse Zeit anordnete, oder sofort polizeiliche Sicherheitsmaßregeln, wie Einsperrung u. dgl. gegen ihn eintreten ließ, wenn gleich dies auf der anderen Seite dadurch zu mildern gesucht wurde, daß man die Verhängung solcher außerordentlichen Maßregeln gegen einen vorläufig entbundenen Angeschuldigten in die Hände der Gerichte legte, welche darüber förmlich zu erkennen hatten. — Diese und andere Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses hatten schon vor dem Jahre 1848 die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform des Strafverfahrens begründet, und es ist dabei auch die Einführung des Geschworenengerichts zur Sprache gekommen<sup>60)</sup>. Das erste deutsche Gesetz, in welchem die Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und die Anklageform zur Geltung gelangten, war der in Baden den Landständen vorgelegte und von diesen im Jahre 1844 verhandelte Entwurf einer Strafproceßordnung<sup>61)</sup>. Das Gesetz erregte um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, als es die Urtheilssällung durch rechtsgelehrte Richter beibehielt, daneben eine gesetzliche Beweistheorie und die Forderung von Entscheidungsgründen aufstellte und Rechtsmittel in Beziehung auf die Thatfrage für zulässig erachtete. Die Motiven, sowie die Verhandlungen<sup>62)</sup> enthalten viele interessante, insbesondere die eben bemerkten Punkte betreffende Ausführungen. Ebenso läßt sich die württembergische Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 als ein Schritt zur Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Beibehaltung der Grundlagen des bisherigen deutschen Verfahrens bezeichnen. Auch hier sprach sich bei den Berathungen von manchen Seiten eine gewisse Furcht vor den neuen Principien aus. Man konnte der Berechtigung derselben nicht widersprechen, aber man überließ sich Befürchtungen, welche eine consequente und nur in ihrer Consequenz segensreiche Ausführung der Principien hinderten. Es findet sich in

60) Ueber das bis 1845 in Bezug auf Reform des Strafverfahrens in Deutschland Vorgekommene berichtet Rittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. 61) Vergl. Köllner in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 136 fg. 204 fg. Rittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit u. s. w. S. 131 fg. 62) Sie sind im Auszuge mitgetheilt in Thilo, Die Strafgesetzgebung für das Großherzogthum Baden u. s. w. Zweite Abth. u. d. X.: Die Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden. (Karlsruhe 1845.)

dieser Proceßordnung eine seltsame Mischung der verschiedenartigsten Grundsätze, welche eine harmonische Entwicklung geradezu unmöglich machte. Man beschneidete das Princip der Mündlichkeit und die Fälle des darauf gebauten Schlußverhöres<sup>63)</sup>, weil man in diesem eine Gelegenheit für den Angeklagten zu Chicanen und Verschleifungen erblickte, und während man auf der einen Seite in der Einführung der Mündlichkeit eine Garantie für die Entdeckung der Wahrheit erkannte, wollte man auf der anderen Seite dieser Garantie in vielen Fällen die Anerkennung versagen. Auch hier zeigte sich wieder der seltsame Gedanke, daß die Mündlichkeit nur zu Gunsten des Angeklagten angestrebt werde, ohne sich darüber klar zu werden, daß sie nur zur besseren und sicheren Auffindung der Wahrheit, daher weder für noch gegen den Angeklagten dienen, sondern die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen eben sowol, als die Entschuldigung und bezüglich die der sittlichen Verschuldung entsprechendere Beurtheilung des Angeschuldigten erleichtern solle. Jene halben Maßregeln wurden auch wol durch die Furcht vor dem größeren Aufwande, welchen die consequente Durchführung erfordern würde, veranlaßt. Nur aus dem Bewußtsein dieser Halbheit und Inconsequenz des Systems ist erklärlich, daß die Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung auf die nächsten sechs Jahre beschränkt und bestimmt wurde, daß, wenn auf dem sodann einzuberufenden Landtage eine anderweite Verabschiedung über das Strafverfahren nicht erfolgen sollte, der unmittelbar vor der Verkündigung der Strafproceßordnung bestehende Rechtszustand wieder in das Leben treten solle. Trotz dieser Verkümmern des Princips der Unmittelbarkeit waren die erzielten Erfolge immer so beschaffen, daß sie die Berechtigung des Princips selbst über allen Zweifel erhoben, und die Mittheilungen v. Breitschwert's in Sarwey's Monatschrift zeigten, wie bald Richter und Verteidiger mit dem neuen Verfahren sich vertraut gemacht hatten. Auf der anderen Seite traten auch die Schattenseiten des neuen Gesetzes in ihrer praktischen Bedeutung scharf hervor, und die Erfahrung bewies klarer, als alle Versicherungen in der Ständeversammlung es vermocht hatten, wie nachtheilig und hemmend die Inconsequenz und Halbheit des Gesetzes auf die Anwendung desselben zurückwirke<sup>64)</sup>. Im Königreiche Sachsen war die Frage über die Reform des Strafverfahrens wiederholt Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen in der Ständeversammlung geworden. Der von der Regierung 1842 vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung<sup>65)</sup> beruhte in der Hauptsache auf den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens und bahnte nur eine Verbesserung desselben durch Beseitigung einzelner Mißbräuche und durch einige Formvorschriften an<sup>66)</sup>. Der Entwurf, gegen welchen die zweite Kammer

fast einstimmig sich erklärte, und welchen die Regierung daher wieder zurücknahm, wurde dadurch besonders wichtig, daß in den Motiven zu demselben die Forderungen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit u. s. w. einer tiefgehenden Kritik unterworfen wurden, wobei vollständig alle dagegen möglichen Einwürfe mit großer Gewandtheit und Klarheit geltend gemacht wurden<sup>67)</sup>. Später vereinigten sich beide Kammern zu einem gemeinschaftlichen, die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Anklageschaft bezweckenden Antrage an die Staatsregierung, welche demselben ihre Zustimmung erteilte und eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs hierzu niedersetzte. Es wurden aber die Arbeiten dieser Commission durch die Ereignisse des J. 1848 unterbrochen. Von großer Bedeutung war in Preußen das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen<sup>68)</sup>. Es schließt sich dasselbe in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an<sup>69)</sup>, indem es namentlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageverfahrens durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft verwandelt, die bisherigen Vorschriften über die Beweisaufnahme beibehält, dagegen die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise aufhebt und den Richtern die Function der Geschworenen überträgt, indem dieselben nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden haben. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam hinzu durch die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847. Wenn auch die Gefahr nahe lag, daß das erwähnte Gesetz vom 17. Juli 1846 bei der Beschränkung nach dem Raume seiner Wirksamkeit und auf bestimmte einzelne Arten von Verbrechen, in eine gewisse Abhängigkeit von den Grundsätzen des alten, noch bestehenden Verfahrens gerathen und in dem letzteren die Elemente zu seiner Auslegung und Anwendung finden werde, so bewährte sich doch auch hier die Kraft und Berechtigung der neuen Principien, welche dem Gesetze einen sicheren und selbständigen Boden schuf, in welchem es bald Wurzeln schlug. Besonders interessante Verhandlungen fanden in der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig statt, deren Präsident, Steinaecker, lebhaft für die neuen Reformen kämpfte<sup>70)</sup>.

cius in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. 3. Bd. S. 259 fg. geführt.

67) Vergl. auch Krug in den neuen Jahrb. f. sächs. Strafrecht. 1. Bd. S. 20 fg. 68) Vergl. darüber Scheller, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w. (Frankfurt an der Oder 1846.) Abegg im Archiv des Criminalrechts. 1847. S. 103 fg. v. Kamph, Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Strafproceßordnung von 1841. (Berlin 1847.) 69) v. Daniels, Die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der juristischen Wochenschrift für die preussischen Staaten. 1847. Nr. 3 fg. 70) Köllner in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 244 fg. Rittermaier, Mündlichkeit u. s. w. S. 193 fg. Vergl. auch noch Köllner, Ueber die Ver-

63) Braun, Hauptstücke des öffentl. mündlichen Verfahrens S. 156 fg. 64) Zur Erläuterung dieses Gesetzes dient Knapp, Die Strafproceßordnung für das Königreich Württemberg, mit erläuternden Anmerkungen versehen. (Stuttgart 1843.) 65) Vergl. Rittermaier in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverfahren. 3. Bd. S. 297 fg. 66) Die Verteidigung dieses Entwurfs hat Lu-



So war die Reform des teutschen Strafverfahrens sowohl durch Verhandlungen in den Ständekammern, als auch durch die Gesetzgebung, als auch endlich durch die Literatur vor dem Jahre 1848 angebahnt. — Was nun insbesondere die Einführung der Jury in Deutschland anlangt, so ist dieselbe auf Veranlassung politischer Verhältnisse in verschiedenen Zeiten nach verschiedener Richtung hin, theils zu Stande gekommen, theils besprochen worden. Die erste Veranlassung dazu ging von der Oberherrschaft Napoleon's I. über Deutschland, besonders über den Rheinbund, aus. In den teutschen Ländern, welche Theile des französischen Kaiserreiches geworden waren, und in einzelnen Staaten des Rheinbundes, deren Herrscher Frankreich näher angehörten, wurde die Gesetzgebung Napoleon's und mit ihr das Geschworenengericht eingeführt. Für die übrigen Staaten wurde die Einführung von Schriftstellern empfohlen, z. B. von Gönnern und Almendingen, und es fanden Verhandlungen unter einzelnen Staaten über diese Maßregel Statt. Es war dabei allerdings von dem Ganzen der französischen Gesetzgebung die Rede; aber die Jury zeichnete sich als Theil derselben schon damals aus. Glaublich ist, daß Napoleon die Annahme der französischen Gesetzbücher als eine nähere Anschließung an sein Reich, ja sogar als eine ihm persönlich dargebrachte Huldigung anzusehen geneigt war. Schwerlich hat er aber die Einrichtung der Jury als einen Lieblingsgedanken gepflegt. Die eigentliche Geschichte des Geschworenengerichts in Deutschland fängt erst an, seitdem die Rheinprovinzen aus einem Theile des französischen Kaiserreiches wieder teutsche Länder geworden sind. In Holland ist zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beibehalten, die Jury aber, welche in der Zeit der französischen Herrschaft eingeführt worden war, abgeschafft, und die Entscheidung ausschließlich rechtsgelehrten Richtern übertragen worden, anders als in Belgien; in Holland war gleichsam ein natürlicher Widerwille gegen die französischen Einrichtungen, daher sowohl die Volksmeinung, als auch die Meinung der ausgezeichnetesten holländischen Juristen für die Abschaffung der Jury war<sup>71)</sup>. In den teutschen Rheinprovinzen dagegen haben sich viele Stimmen für Beibehaltung des französischen Rechts erhoben, welche die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung zu erregen geeignet waren, da sie von achtungswerthen Juristen herrührten, und eine politische Deutung der Jury damals noch nicht in das Volk gedrungen war. So wurde die bekannte königlich preussische Inmediat-Justiz-Commission niedergesetzt, welche die berühmt gewordenen Gutachten über die Oeffentlichkeit und die Geschworenengerichte erstattete. Die

darin enthaltene Vertheidigung dieser Institutionen war eigentlich nur ein Wiederhall der schon erwähnten Stimmen der rheinischen Juristen. Eine genauere Ergründung des Geschworenengerichts oder kritische Erwägung desselben in seiner Grundidee oder etwaigen Mängeln wurde nicht geliefert; nur die Widerlegung der von Feuerbach aufgestellten Bedenken und einige Verdächtigungen des richterlichen Spruchs in Criminalsachen machten den wesentlichen Inhalt aus; es war eine Vertheidigungsschrift. Das Gutachten derselben Commission über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist eine Vertheidigung dieser Institute in Verbindung mit dem französischen Civilproceß; für den Criminalproceß war eine solche Ausführung unnöthig, da bei dem Geschworenengerichte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zwar nicht wesentlich sind, aber doch nothwendig, weil die Geschworenen keine Gründe geben und ihnen ein Urtheil aus einem actenmäßigen Vortrage nicht zuzumuthen ist. Die zuerst erwähnten Gutachten bewirkten die Beibehaltung des Geschworenengerichts, sowie überhaupt auch der übrige Bestand des französischen Rechts den preussischen Rheinprovinzen verblieb. In den Rheingebieten, welche an andere teutsche Herrscher gelangt waren, war dasselbe der Fall. Einige Zeit später nahmen die Politiker, die Liberalen der sogenannten linken Seite, die Geschworenengerichte in das Programm ihrer Reformen auf, und zwar in der Art, daß dieses Institut nebst seinen unmittelbaren Folgen, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, als eine Forderung des constitutionellen Systems erschien. In den teutschen Ständeversammlungen und in vielen einzelnen Aufsätzen wurden diese Ansichten verfochten, und eine hierzu angewendete Hauptwaffe waren die Angriffe auf den jetzt bestehenden Inquisitionsproceß. Dessen unleugbare Gebrechen wurden aber häufig bis zur Lächerlichkeit übertrieben, auch wurden wol ganz aus der Luft gegriffene Anklagen gegen denselben vorgebracht, und dagegen das Bild des empfohlenen Anklageproceßes mit den glänzendsten Farben ausgeschmückt, indem man von der dem öffentlichen Verfahren vorausgehenden Instruction gänzlich schwieg, und die unleugbaren Vortheile der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auf Rechnung des Geschworenengerichts setzte. Die Liberalen erlangten dadurch viel für ihre Sache, indem es den Anschein gewann, als ob sie nicht sowohl für einen politischen Zweck arbeiteten, als vielmehr eine Verbesserung des Criminalverfahrens erstrebten, deren Nothwendigkeit nicht abzuleugnen war. Von einem großen Theile der teutschen Juristen wurde diese Verrückung des eigentlichen Standpunktes sogar dadurch unterstützt, daß er, unvorsichtig dem Alten anklebend, ebenso gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklärte, wie gegen die Geschworenengerichte, und jene ziemlich unabweislichen Forderungen für unverträglich mit dem teutschen Proceße erachtete. Indessen erkannten doch nach und nach unparteiische Stimmen die Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an, behielten aber im Uebrigen dem Richterstande die Entscheidung ohne Zuziehung von Geschworenen vor. Zugleich wurde auf den Irrthum aufmerksam gemacht,

handlungen im Großherzogthume Hessen, a. a. O. S. 263 fg. 380 fg.; über die Verhandlungen in Kurhessen, in der gedachten Zeitschrift. Neue Folge. 3. Bd. S. 57 fg., sowie überhaupt dessen Betrachtungen ebendaf. S. 77 fg.

71) Den Ler, Wie denkt man über die Geschworenengerichte in den Niederlanden, in Mittermaier, Kritische Zeitschrift XIX. S. 361 fg. Braun, Hauptstücke u. s. w. S. 132 fg.

als ob mit Einführung der Saatsanwaltschaft nunmehr der Anklageproceß zur Herrschaft komme, während er doch nur die Form bergibt, und das Untersuchungsprincip als unvermeidliche Nothwendigkeit dabei besteht. Diese sehr richtigen Einsichten haben sich wirklich Eingang verschafft, und in mehren teutschen Staaten wurde, zum Theil nach längeren Kämpfen, Deffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschworenengerichte beschlossen und auch eingeführt, wie nach dem vorher Bemerkten in Baden, Württemberg. Von den Liberalen wurde diese Veränderung lebhaft unterstützt, weil sie der ausgesprochenen Ueberzeugung waren, daß nach einiger Zeit dies zur Aufnahme der Geschworenengerichte führen müsse. Die Vertheidiger des alten Systems scheinen dasselbe geglaubt zu haben, indem sie auch gegen die Deffentlichkeit und Mündlichkeit mit allen Kräften sich erklärten. Diese Befürchtung von Seiten der alten Schule, sowie jene Hoffnungen der liberalen Partei, dürften sich jedoch als irrig ausgewiesen haben<sup>73)</sup>. Durch Einführung der Deffentlichkeit und Mündlichkeit konnten die dem teutschen Criminalverfahren mit Recht zum Vorwurf gemachten Gebrechen definitiv beseitigt werden, und in kurzer Zeit würde der teutsche Richterstand in Ansehung seiner Unparteilichkeit solche Achtung erworben haben, daß die Vertheidiger des Geschworenengerichts manche Stimmen verloren hätten. Nur das läßt sich einräumen, daß nach einer solchen Umänderung des Criminalverfahrens die Geschworenengerichte leicht eingepaßt werden konnten; aber ihre Einführung konnte nunmehr, wenn den rechtlichen Forderungen Genüge geschehen war, bloß auf politische Gründe hin verlangt werden, welche aber bei dem damaligen Stande der Dinge nicht leicht durchdringen konnten. Im Laufe der Zeit ereignete es sich aber doch, daß die Frage wegen der Geschworenengerichte ihren politischen Charakter deutlicher zeigte, und es offenbarte sich dieses sowol in den Verhandlungen darüber, als auch in einzelnen Rechtsfällen in und außer Teutschland. Diese Erscheinung konnte denjenigen nicht entgehen, welche sich die Unterdrückung aller liberalen Ideen in Teutschland zur Aufgabe gemacht hatten. Daher erhielt der Entwurf der früher verleugneten Beschlüsse der wiener Ministerialconferenzen im J. 1834 zwischen den nachmaligen Artikeln 35 und 36 folgenden Vorschlag:

„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenengerichte besteht und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen oder nach Umständen auf dessen gänzliche Beseitigung hinzuwirken.“

Da aber Baiern seine Zustimmung verweigerte, so wurde dieser Artikel weggelassen. Die Weigerung der bayerischen Regierung konnte sich nur auf Rheinbaiern beziehen, indem die Geschichte der bayerischen Gesetzgebung, soweit sie bekannt ist<sup>74)</sup>, darüber keine Erläuterung gibt. Außer-

dem zeigten sich die Bedenken gegen Aburtheilung der politischen Verbrechen durch Geschworene darin, daß von Seiten der preussischen Regierung durch Cabinetsordre vom 6. März 1821 die politischen Verbrechen der Jury entzogen, und durch ein Gesetz vom 25. April 1835 dem Kammergerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit für Hochverrath und andere damit in Verbindung stehende Verbrechen überwiesen wurde. Diese Maßregeln, soweit sie die Rheinprovinzen betreffen, entsprachen nur dem französischen Muster der Specialgerichtshöfe und anderer ausnahmsweise eintretender Gerichtsbarkeiten. Nichtsdestoweniger erregten diese Verordnungen in der Rheinprovinz Unzufriedenheit. — In der Literatur standen sich die Freunde und Gegner der Jury schroff gegenüber. Noch immer waren die Erklärungen und Ausführungen Feuerbach's von großem Einflusse. In älteren Schriften, z. B. von Mosqua<sup>75)</sup>, wurde die Jury als eine Vernichtung der Justizpflege und als eine Herabwürdigung des Richterstandes bezeichnet. Eine andere Schrift eines Ungenannten<sup>76)</sup> empfahl die Deffentlichkeit und Mündlichkeit, widerrieth aber die Einführung der Jury. Ebenso sprach sich ein herzoglich sächsischer Rechtsgelehrter in einer Schrift aus<sup>77)</sup>. Leue<sup>78)</sup> ist einer der beredtesten Vertheidiger der Jury, ist jedoch in seiner Ansicht über das teutsche Schöffengericht und dessen innere und organische Verbindung mit dem Geschworenengerichte von dem richtigen Wege abgekommen. Welcker<sup>79)</sup> ging in blinder Verehrung der Jury und in ebenso einseitiger Schilderung der Mängel und Gebrechen des bisherigen teutschen Strafverfahrens auch bei diesen Fragen von jener politischen Parteilichkeit aus, welche als die in der damaligen Zeit herrschende bezeichnet werden kann; er entlehrt insbesondere aus verschiedenen politischen Processen jener Zeit, wie gegen den Pfarrer Weidig<sup>80)</sup>, die Momente zur Unterstützung seiner Ansicht. Köstlin<sup>81)</sup> erblickt, mit der ganzen Genialität seiner Denkart und Schreibart, aber auch mit dem Mangel praktischer Erfahrung und eigener Anschauung des bisherigen Verfahrens, in der Jury den Eckstein und Schlüsselstein der Reform. Rintel<sup>82)</sup> findet mit Hinweisung auf die Entwicklung der englischen Jury in derselben ein aus der Natur des Strafverfahrens selbst hervorgehendes,

74) Mosqua, Ueber die Geschworenengerichte, mit Beziehung auf das Gutachten der königl. preuß. Immediatcommission. (Berlin 1820.)

75) (v. Ammon) Von der öffentlich-mündlichen Rechtspflege im bayerischen Rheintreise. (Frankfurt 1822.)

76) Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialen und öffentlichen Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen ohne Geschworenengerichte. (Leipzig 1819.)

77) Leue, Der öffentlich-mündliche Anklageproceß — ferner das deutsche Schöffengericht.

78) Welcker, besonders in der Abhandlung über die Jury im Staatslexikon, auch im besondern Abdrucke erschienen. (Altona 1840.)

79) Siehe die Anzeige über die reiche Literatur dieses Processes in den Krit. Jahrb. für deutsche RB. von Schneider. 1845. S. 260 fg.

80) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. (Tübingen 1849.)

81) Derselbe, Das Geschworenengericht für Richtjuristen. (Tübingen 1849.) — Schon früher in Schwegler's Jahrb. der Gegenwart. 1845.

82) Rintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury.

73) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 251. 73) Was Rittermaier, Mündlichkeit S. 126 fg. darüber mittheilt, enthält nichts Näheres darüber.

von der letzteren nothwendig gefordertes, das Geständniß ersetzendes Beweismittel, und will die Jury nur bei der Vorschrift der Einstimmigkeit des Urtheils und bei dem Dasein von Beweisregeln zulassen. Braun<sup>82)</sup> vertritt, gestützt auf seine in Ländern, wo die Jury eingeführt ist, gemachten Studien, die bereits in der sächsischen Ständeversammlung vertheidigten Vorzüge der Jury sowohl vom praktischen, als vom politischen Standpunkte aus, und bezeichnet die schon von Feuerbach angegriffene Idee des Genossengerichts als den Grundton der Jury. Demnächst macht sich der politische Parteistandpunkt in einigen Schriften für die Jury geltend, obschon nicht mit der Entschiedenheit und Offenheit, wie sie sich in der Literatur der Jahre 1848, 1849 und zum Theil noch findet. Zu erwähnen sind ferner von den Vertheidigern der Jury die Schriften von Hepp<sup>83)</sup>, bei denen nur zu bedauern ist, daß dieser verdiente Gelehrte nicht allenthalben mit der erforderlichen Ruhe und Mäßigung zu Werke ging. Im Allgemeinen spricht sich für Einführung der Jury, obschon mit Warnungen vor übereilter Einführung derselben, Brinkmann in seiner Schrift: über Schwurgerichte in Strafsachen (mit specieller Beziehung auf Schleswig-Holstein) aus. Dauern den Werth hat die Schrift von Lentner, über das Geschworenengericht, welche dessen Einführung empfiehlt. Sowie es an Vertheidigern der Jury nicht mangelte, so fehlte es auch nicht an Gegnern derselben. Doch hier wie dort war es nicht bloß der Ernst wissenschaftlicher Forschung und ruhiger praktischer Erwägung, welcher das Wort nahm. Auch hier machte sich eine gewisse Voreingenommenheit in Verbindung mit einer souverainen Verachtung aller, in das zeitlich unantastbare Heiligtum richterlicher Thätigkeit hinüber greifenden Reformen und Bestrebungen, und mit einer ängstlichen Furcht vor der politischen Tragweite und Entwicklung derselben geltend, und trat ebenso unberechtigt, wie viele der Vertheidiger der Jury, dem Verlangen nach Einführung derselben in Deutschland entgegen. Sehr gründlich war die Darlegung der Gründe gegen die Einführung von Mittermaier<sup>84)</sup>, obgleich derselbe später seine Ueberzeugung geändert hat. Der bedeutendste Gegner der Jury ist Biener<sup>85)</sup>. Er trat mit den umständlichsten geschichtlichen Forschungen ausgerüstet und mit dem tiefsten Ernste wissenschaftlicher Sicherheit auf den Kampfplatz. Durch seine tiefen und gründlichen historischen Untersuchungen können die unberechtigten und zum Theil unselbständig nachgeredeten Behauptungen über Entstehung und Entwicklung des Geschworenengerichts für abgethan und beseitigt angesehen werden.

Er hat sich gegen die Einführung der Jury in Deutschland ausgesprochen. Zugleich hat er aber, was außer den geschichtlichen Forschungen noch ein ganz besonders schätzenswerther Theil seiner literarischen Thätigkeit auf diesem Felde ist, mit vollem Rechte vor der unbedingten und slavischen Nachahmung der französischen Einrichtungen bei der Frage von der etwaigen Einführung der Jury in Deutschland gewarnt, und vielmehr auf die Einrichtungen Englands als das Vaterland der Jury hingewiesen, auch Vorschläge über die etwaige Art und Weise, wie die Jury in Deutschland einzurichten sein möchte, geknüpft. Von Bedeutung ist ferner die Erklärung eines verdienten rheinbairischen Praktikers Möhl<sup>86)</sup>, welcher das Geschworenengericht als ein unzuverlässiges und unzweckmäßiges Institut bezeichnete, sich aber ebenso entschieden für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprach. Hieran schließt sich die tüchtige Arbeit von Stemann über die Jury in Strafsachen. Er zergliedert, nach einer geschichtlichen Darstellung der englischen und französischen Jury, die Organisation der Jury, und wie er in ihr keine Bürgschaft für die Vortrefflichkeit der Jury als Rechtsanstalt findet, so gelangt er auch zu der Ueberzeugung, daß sie nicht geeigneter sei, als andere Institutionen, die grundsätzlich längst anerkannte Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu wahren. Er macht hierbei noch insbesondere geltend, daß es damals noch keiner Gesetzgebung gelungen sei, den Widerspruch zwischen den Bestrebungen, eine unabhängige Jury zu bilden, und durch sie die Intelligenz des Landes auf geeignete Weise vertreten zu lassen, einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Die Erklärung des französischen Advocaten Fölix<sup>87)</sup>, welcher nicht bloß gegen die Jury, sondern auch gegen die Oeffentlichkeit sich aussprach, erregte bei dessen Stellung als französischer Praktiker bedeutendes Aufsehen<sup>88)</sup>. Auch die Stimmen bewährter Vertreter der Wissenschaft, z. B. von Zacharia und Abegg<sup>89)</sup>, erachteten die Forderung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für begründet, nicht auch die nach Geschworenengerichten. Ihnen schlossen sich angesehene Praktiker, wie Buttet in seinen und v. Hagens Briefen, Lemann<sup>90)</sup>, wieweil auch letzterer nicht ohne Beschränkungen, an. Ueberall trat hierbei die Frage über gesetzliche Beweisstheorie in Ver-

82) Braun, Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung. (Leipzig 1845.) 83) Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842.), und dessen Abhandlungen in Sagemann's Gerichts-saal. Jahrg. III. 2. Bd. S. 271 fg. 506 fg. und in der Zeitschr. für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. III. 84) Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttg. u. Tüb. 1845.) S. 363 fg. 85) Biener in der so oft schon angeführten Schrift: Das englische Geschworenengericht. 2b. 1. 2. (Leipzig 1852.)

86) Möhl, Jury u. s. w. als Rechtsanstalt und politisches Institut. (Altona 1840.) 87) Fölix, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und über das Geschworenengericht. (Karlsruhe 1843.) 88) Hierauf berief sich Geib in seiner Recension der Schrift von Fölix über Mündlichkeit u. s. w. in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1844. S. 97 fg. Dagegen sind die trefflichen Bemerkungen des Generaladvocaten de Vaulx in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes 16. Bd. S. 163 fg. und die gleichfalls aus eigener Erfahrung geschöpften Ansichten des Generalprocurators Rolitor in der Zeitschrift für deutsches Strafverf. 3. Bd. S. 1 fg. zu vergleichen. Eine vorzügliche Rechtfertigung der Mündlichkeit hat Wieß, Die Nothwendigkeit der Mündlichkeit im Strafverfahren (Schaffhausen 1844.) geliefert. 89) Zacharia, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. — Abegg, Beiträge zur Strafproceß-gesetzgebung. (Neustadt 1841.) 90) Lemann, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit u. s. w. (Gulm 1842.)

bindung mit der Frage über die Auslegung und Anwendung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 22 in den Vordergrund<sup>91)</sup>. Hierbei ist die oft aufgestellte Behauptung, daß das Verlangen nach Entfesselung der richterlichen Ueberzeugung von jeder Beweis-theorie nur dem Drängen nach Einführung der Jury zuzuschreiben sei, nicht als begründet zuzugestehen<sup>92)</sup>. In dieser Beziehung darf nur auf die königl. sächsische Gesetzgebung des Jahres 1838, welche den Richter von jeder gesetzlichen Beweis-theorie entfesselte und ihn lediglich nach seiner aus den Acten geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden ermächtigte, hingewiesen werden; bei ihr wurden weder die Staatsregierung, noch die Stände von dem Gedanken geleitet, dadurch der Jury den Weg zu bahnen. — Ein bedeutendes Ereigniß war seit dem Jahre 1847 die Veröffentlichung einer Reihe geschichtlicher Untersuchungen über das Alterthum und den Ursprung des Geschworenengerichts. Aus dem Jahre 1847 sind zu nennen die bereits genannten Schriften von Dahlmann, Michelsen, Wilda; 1848 von Maurer und Daniels; 1849 von Sundermann, Köstlin, Gneiß. Mehrere dieser Schriften beschränken sich auf Erforschung der Antiquitäten dieses Instituts; einige bezwecken direct, dasselbe aus seiner Geschichte und der ursprünglichen Bedeutung heraus zu empfehlen. Die Anregung zu diesen schätzbaren und mit ausgedehnten Untersuchungen ausgestatteten Arbeiten scheinen die Versammlungen der Germanisten gegeben zu haben, welche in den zu Frankfurt am Main 1846 und zu Lübeck 1847 gehaltenen Zusammenkünften die Frage der Geschworenengerichte in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen haben. Die Tendenz vieler dort versammelten Juristen schien dahin zu gehen, der Herrschaft des römischen Rechts in Deutschland ein Ende zu machen und das deutsche Recht zu der gebührenden Ehre zu bringen. Hier interessirt die Thätigkeit dieser Versammlungen nur in sofern, als sie im Ganzen der Einführung der Geschworenengerichte in Deutschland theils Erörterungen gewidmet, theils Empfehlungen gesendet haben. Man würde sehr irren, wenn man auf diese Bestrebungen hin in jenen Verhandlungen nur eine gelehrte Abzweigung des besonders seit 1830 in Deutschland sich erhebenden politischen Liberalismus sehen wollte. Von den Arbeiten, welche diese beiden Versammlungen dem Geschworenengerichte gewidmet haben, liegen officielle Berichte vor, welche große Theilnahme erregt haben. Besonders erregten die Vorträge von Dahlmann und Michelsen allgemeine Aufmerksamkeit, und die Schriften beider (des ersteren in der Zeitschrift für deutsches Recht, des letzteren über die Genesis der Jury) gaben der Frage der Jury einen neuen Impuls. Die Verhandlungen

der Germanisten zu Lübeck im September 1847 führten zu einer ziemlich einmüthigen Erklärung zu Gunsten der Jury. Die Nachteile und Mängel der Schwurgerichte liegen, nach denselben, nicht im Wesen der Jury, sondern sind die Folgen schlimmer politischer oder sittlicher Zustände eines Volkes, oder sind auf Rechnung der Gesetzgebung zu setzen, welche durch schlechte Gesetze über Voruntersuchung oder durch mangelhafte Besetzung der Geschworenengerichte die Bürgschaften schwächt, unter deren Dasein diese Gerichte zweckmäßig wirken können. Ebenso wurde geäußert: „Geschworenengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht bloß den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit entsprechende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.“ Männer wie Jaup fanden in dem Mangel der Schwurgerichte eine Zurücksetzung des deutschen Volkes gegen andere Völker, welche es nicht verdient habe, und Hefster fand die politischen Bedenken, aus welchen die carlsbader Beschlüsse gegen das Institut der Jury entsprungen waren, für unbegründet, da es sich nicht um eine politische Gestaltung der Jury, sondern um ein Schwurgericht handele, welches dazu dienen könne und solle, die höchste Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein menschliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen. Stimmen einzelner Mitglieder der Versammlung, wie v. Wächter's und v. d. Pfordten's, welche vorerst Einführung öffentlicher und mündlichen Verfahrens ohne Jury empfahlen, verhallen in dem allgemeinen Beifalle, welcher den Rednern der Mehrheit in und außer der Versammlung reichlich gesendet wurde. Im Ganzen handelte es sich aber bei der Verhandlung über diesen Gegenstand nur in allgemeiner Weise um das Geschworenengericht als Princip; in die sehr abweichenden Ansichten von der Einrichtung und dem Berufe desselben wurde nicht eingegangen. Die im Allgemeinen der Jury günstige Stimmung der Versammlung so bedeutender Gelehrten würde auch muthmaßlich ein großes Gewicht für die Einführung dieses Institutes in die Wagschaale gelegt haben, wenn nicht unmittelbar darauf folgende politische Ereignisse von einer anderen, als der wissenschaftlichen Seite her, demselben Eingang verschafft hätten. In Folge der stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 sind nämlich die Geschworenengerichte ohne weitere Verhandlungen durch zwingende äußere Umstände in Deutschland eingeführt worden. Es hat aber auch hier, wie in Frankreich 1790, durch diese Veranlassung nur das Princip des Schwurgerichts gesiegt, ohne daß man von dem Wesen und Berufe desselben eine bestimmte Ansicht gehabt hätte<sup>93)</sup>. Schon in den ersten Sturmpetitionen, welche in den einzelnen Ländern in mehr oder weniger dringlicher Weise

91) Vergl. besonders Bauer, Die Theorie des Anzeigeweises S. 77 fg. und in der Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren. Neue Folge. 2. Bd. S. 105 fg. in Verbindung mit Gerau ebendaf. Neue Folge 1. Bd. S. 371 fg. 92) Vergl. die Abhandlung von Möhl, Ueber Werthlosigkeit einer gesetzlichen Beweis-theorie, in der Zeitschr. f. deutsches Strafverf. 2. Bd. S. 277 fg. und Neue Folge 2. Bd. S. 184 fg.

93) Abegg in Jagemann's Gerichtsfaal. 1850. S. 63.

den Regierungen vorgelegt wurden, werden die Geschworenengerichte stehend unter den Forderungen des Volks aufgeführt. Es war eine bedenkliche Erscheinung, daß man sie in Verbindung mit den politischen Rechten brachte, deren Gewährung man foderte. Sie erschien umgeben von den Forderungen des Vereins- und Versammlungsrechts, der Volksbewaffnung, der Selbstständigkeit der Gemeinden. Auch wurde sowol in den Programmen, als in den Vorlagen der Märzministerien die Jury als ein politisches Recht des Volkes, welchem man die Gerechtigkeitspflege als ein Heiligthum anvertraue, bezeichnet und empfohlen. Seitdem sind die Geschworenengerichte von der frankfurter Nationalversammlung in den sogenannten Grundrechten des deutschen Volkes festgesetzt und mit oder ohne Bekanntmachung der Grundrechte in einzelnen deutschen Staaten anerkannt worden. Aus der Art und Weise dieser Einführung ergibt sich deutlich, daß die Schwurgerichte nicht als eine Verbesserung der Rechtspflege im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit angesehen wurden, sondern als ein politisches Institut, als eine Erhöhung der Volksrechte, mit dem Zwecke, politische und Preßvergehen durch Freisprechungen der Macht der Gesetze zu entziehen. Dies erhielt noch mehr Bestätigung durch die vorläufige Beschränkung der Geschworenengerichte auf politische und Preßvergehen in einzelnen Ländern; durch die hier und da angenommene Wahl der Geschworenen mittels des allgemeinen Stimmrechts; durch die Ausdehnung der Fähigkeit zum Geschworenen in vielen Ländern, endlich in der Erfahrung überall durch gänzlich ungerechtfertigte Freisprechung politischer Angeklagten. Die Art dieser Entstehung, sagt Sneyt<sup>94)</sup> mit Recht, trägt den Keim der Auflösung in sich; ein Institut, welches seinem innersten Wesen nach auf der tiefsten Achtung vor dem Rechte beruht, kann nimmermehr auf diesem Wege die Grundlage des Rechtszustandes eines großen Volkes werden. Es ist auch vorgekommen, daß die Schwurgerichte da, wo sie schlechthin ohne Beschränkung eingeführt waren, wieder abgeschafft worden sind, wie in Oesterreich, oder daß man da, wo sie auf Aburtheilung sogenannter politischer Verbrechen und Vergehen beschränkt waren, auch diese beschränkte Competenz ihnen wieder entzogen, und in den neuen Strafproceßordnungen die Aburtheilung aller Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied rechtsgelehrten Richtern übertragen hat, wie im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg. — Bei der Einführung der Schwurgerichte in Teutschland ist 1848 und in den folgenden Jahren fast durchgängig die französische Strafproceßgesetzgebung als Muster und Vorbild angenommen worden<sup>95)</sup>. Man wies allerdings schon in der damaligen Zeit darauf hin, wie wenig die Napoleonische Gesetzgebung geeignet sei, der politischen Anschauung und Entwicklung des Jahres 1848 zu entsprechen. Auch durfte man nicht verkennen, daß, da die französische Jury nur eine Nachbildung der englischen

sei, bei Einführung derselben das Wesen der englischen Jury nicht unbeachtet zu lassen sei. Auf der anderen Seite konnte man sich nicht verhehlen, daß die englische Jury, welche so innig mit den übrigen Institutionen Englands verwebt war, nicht ohne Weiteres auf deutschen Boden übertragen werden könne. Es wurde auch von mehren Seiten mit Recht darauf hingewiesen, daß das englische Verfahren, erstarrt in beengenden und selbst nachtheiligen Formen, überhaupt nicht die Bewunderung verdiene, welche ihm oft, theils aus Mangel tieferer Kenntniß desselben, theils auch aus jener politischen Begeisterung für die englische Verfassung, welcher man häufig in Teutschland begegnet, gezollt wird. Auch jetzt, wo eine ruhigere Anschauung über den Werth des englischen Verfahrens in Rücksicht auf die Annahme desselben in Teutschland stattfindet, ist wol nicht in Abrede zu stellen, daß das englische Verfahren im Allgemeinen weder für die deutsche Rechtsanschauung, noch für deutsche Zustände passe, und daß grade in den Punkten, in welchen von gewissen Seiten ein Vorbild für unsere Gesetzgebung gefunden wurde, eine Reform desselben dringend nöthig sei, wie solche auch in England, wenn auch in Uebereinstimmung mit dem Volkscharakter und insbesondere mit der Grundansicht über Abänderungen der Verfassung, langsam angestrebt wird. Insbesondere werden das Institut der Staatsanwaltschaft, die Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens, die Entscheidung über Vernehmung in den Anklagestand durch rechtsgelehrte Richter u. s. w. Grundlagen des deutschen Processes bleiben, und es wird dieser mit dem französischen Strafproceß hier Hand in Hand gehen. Jedenfalls ließ auch die Bewegung des Jahres 1848 keine Zeit zu ruhiger Erwägung und Vergleichung der französischen und der englischen Einrichtungen zu. Das französische Verfahren war bekannt; es wurde von den rheinischen Juristen empfohlen; man war gewöhnt, die Ansichten derselben, als Männer von Erfahrung, um so mehr für maßgebend zu halten, da jedenfalls unter ihnen Männer das Wort ergriffen, welche auch in der neuesten Zeit durch ihre Beiträge zur Befestigung und Entwicklung des neuen Strafverfahrens ihre vorzügliche Befähigung und Berechtigung zur Besprechung dieser Fragen kund gegeben haben; es galt damals rascher Erfüllung der Zusagen, und namentlich wollte man die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen, bei der Entfesselung des Vereins- und Versammlungsrechts, so wie der Presse, den rechtsgelehrten Richtern entziehen, von welchen man die Befürchtung hegte, sie würden, aufgewachsen in den strengen Grundsätzen des seitherigen Rechts und der Bewegung selbst abgeneigt, auch von den Regierungen abhängig, bei ihren Entscheidungen der neuen Freiheit die gewünschte Entwicklung nicht verstaten. Endlich konnte man sich nicht verhehlen, daß die Gerichtsverfassung in den deutschen Ländern eher eine Umgestaltung nach französischem Vorbilde zulasse, als daß sie ein Geschworenengericht nach englischem Muster in sich aufnehmen könne. Man hoffte, daß das Geschworenengericht, obschon aus einer politischen Bewegung entsprungen, diesen Charakter zwar nicht gradezu ver-

94) Sneyt, Bildung der Geschworenengerichte S. III.

95) Vergl. Schwarze im Rechtslexikon. 10. Bd. S. 11 fg.

leugnen, aber doch auch allmählig zu einer guten und tüchtigen Rechtsanstalt sich gestalten werde. Diese Hoffnung hegten auch diejenigen Freunde der Jury, welche die politische Entstehung derselben beklagten, von ihr jedoch mit der Zeit eine aus sich selbst sich herausarbeitende Umgestaltung hofften. Diese Hoffnung mußte aber deshalb meistens trügerisch sein, weil man die politische Grundlage der Geschworenengerichte nicht auf solche Weise wieder entfernen konnte, und doch diese Basis selbst nach wiederhergestellter Ruhe nicht die Möglichkeit eines festen Standpunktes gewährte. In mehreren teutschen Ländern hat zwar die Jury einen festen und sicheren Boden gewonnen; desto entschiedener aber war in anderen Ländern Deutschlands die Einwirkung der politischen Basis der Jury auf die Gestaltung des Strafverfahrens, und es führte diese politische Basis theils zur Aufhebung dieses Instituts, theils wenigstens zu wesentlichen Modificationen desselben. Hier konnte es nur als ein arger Mißgriff bezeichnet werden, daß man der Jury, namentlich in einer so bewegten Zeit, die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen übertragen hatte. Sener Mißgriff hätte gemildert und der Jury mancher Freund erhalten werden können, wenn in jenen Ländern der Jury auch die Aburtheilung anderer Verbrechen übertragen und ihr hierdurch Gelegenheit gegeben worden wäre, sich wenigstens bei diesen Verbrechen als Rechtsanstalt zu bewähren. Mancher würde dann der Hoffnung sich hingeeben haben, daß die Jury, nach Wiederkehr ruhigerer Zeiten, den richtigen Weg finden und nur dem Dienste der Gerechtigkeit auch bei politischen Verbrechen sich widmen werde, oder daß, selbst wenn man ihr die Aburtheilung dieser Verbrechen entziehen wollte, es unbedenklich sein werde, sie im Uebrigen bestehen zu lassen. Der gedachte Mißgriff wurde jedoch fast unheilbar, als man die politische Wahlberechtigung und die Befähigung zum Amte eines Geschworenen identificirte und dadurch gradezu, bei den damaligen Wahlgesetzen, darauf verzichtete, in der Persönlichkeit der Geschworenen diejenigen Garantien zu erhalten, bei welchen man einem Collegium von zwölf Männern die Entscheidung mit Zuversicht übertragen könnte. Die politische Wahl wird fast stets eine Parteiwahl sein. Die Einseitigkeit, in welcher ein politischer Wahlcandidat seine Ansicht mit Wärme vertritt, empfiehlt ihn seiner Partei, nicht die Unparteilichkeit<sup>96)</sup>, und die Entscheidung über seine Wahl hängt von dem zufälligen Umstande ab, ob seine Partei in der Zahl der Anhänger die übrigen Parteien überwiegt oder nicht. Der großen Menge geht überhaupt die Befähigung ab, die geistig-moralische Bedeutung des Einzelnen gehörig zu würdigen, und in ihrem Urtheile sich nicht durch zufällige Aeußerlichkeiten bestimmen zu lassen. So wurde nothwendig nach der Natur der Verhältnisse der Dienst der Gerechtigkeit eine Parteisache, und die wechselnden Ansichten und Bedürfnisse im Staatsleben die Grundlage für die Wahl der Geschworenen, denen die Verwaltung der Strafrechtspflege übertragen werden

solte; so wurden Recht, Gesetz und Gerechtigkeit dem politischen Parteitreiben Preis gegeben und hierdurch der neuen Einrichtung alles Vertrauen geraubt. Von anderer Seite hat man bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegner der Schwurgerichte selbst keine demselben nachtheiligere Maßregel hätten treffen können, als es hier von den Freunden derselben geschehen ist. Dieser Mißgriff ist um so auffallender, als selbst im Kreise der Freunde der Jury gewichtige Stimmen genug laut wurden, welche vor dieser Vermischung der politischen Wahlberechtigung und der Berufung zum Amte eines Geschworenen ernstlich warnten und die Jury als eine Rechtsanstalt aufgaben und einzuführen beabsichtigten. — Es bleibt noch übrig, den gegenwärtigen Zustand der Rechtsverfassung in Deutschland in Bezug auf die Schwurgerichte darzustellen<sup>97)</sup>. Nach dem jetzigen Stande der Strafproceßgesetzgebung (im J. 1856) zerfallen die teutschen Staaten in drei Hauptgruppen, nämlich I. Gruppe die Staaten, in welchen das schwurgerichtliche Strafverfahren eingeführt ist. Sie nehmen fast den ganzen Südwesten und Westen, sowie den größten Theil des Nordens und die Mitte von Deutschland ein, und bilden sowol der Zahl als der räumlichen Ausdehnung nach die stärkste Gruppe. Sie zerfallen wieder in zwei Classen: 1) solche Staaten, in welchen das ganze Strafverfahren im Einklange mit dem schwurgerichtlichen Systeme, mehr oder weniger durchgreifend, neu geregelt ist, z. B. Preußen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, die thüringischen Staaten zum Theil, im gewissen Sinne auch Baiern; 2) solche Staaten, in welchen dies nicht der Fall, vielmehr das Schwurgericht vorläufig in das alte Gerichtssystem eingeschaltet ist. II. Gruppe: die Staaten, in welchen das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das holländische System, welches auch in mehreren Staaten Italiens gilt) angenommen ist. Diese Staaten nehmen vorzugsweise den südlichsten und südöstlichen Theil, sowie die östliche Mitte von Deutschland ein. Beträchtlicher als ihre Zahl ist ihre räumliche Ausdehnung, weil Deutsch-Oesterreich an ihrer Spitze steht. III. Gruppe: die Staaten, in welchen das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Veränderung, ob schon zum Theil nicht ohne einzelne Verbesserungen, sich bis jetzt behauptet hat. Die Zahl und Ausdehnung dieser Staaten, worunter zur Zeit noch die freien Städte sich befinden, ist nicht bedeutend, und wird voraussichtlich immer mehr abnehmen. I. 1) Das Königreich Preußen hatte das Schwurgericht in der Rheinprovinz schon längst. Des Gutachtens der Immediatjustizcommission von 1819, welches sich für Beibehaltung des Schwurgerichts aussprach, sowie des Gesetzes vom 17. Juli 1846, welches mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft vorerst nur für das Kammergericht und Criminal-

97) Vergl. darüber Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt u. s. w. (Erlangen 1856.) Einleitung S. 1—10.

96) Sneyf, Bildung der Geschworenengerichte S. 200 fg.

gericht zu Berlin einführt, wozu durch Gesetz vom 7. April 1847 noch die fehlende Oeffentlichkeit kam, ist bereits gedacht worden. Zur Ausführung der Art. 92. 93 der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 erging die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen vom 3. Jan. 1849, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 mit einigen Abänderungen bestätigt und durch Zusätze ergänzt. Das Gesetz vom 25. April 1853 setzte die Zuständigkeit des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung über Staatsverbrechen, und das dabei zu beobachtende Verfahren ohne Geschworene fest; die entgegenstehende Bestimmung des Art. 95 der Verfassungsurkunde, welche einen besonderen Schwurgerichtshof für solche Verbrechen in Aussicht gestellt hatte, wurde aufgehoben. Endlich beschränkte das Gesetz vom 6. März 1854 die Zuständigkeit der Schwurgerichte bei politischen und Preßvergehen durch Gleichstellung dieser Vergehen mit anderen Vergehen. In Hohenzollern ist die Gerichtsverfassung und das Verfahren mit Geschworenen durch das Gesetz vom 30. April 1851 geregelt. Für die Rheinprovinz gilt die französische Strafproceßordnung; die seit 1815 durch preußische Gesetze erfolgten Abänderungen sind bis auf wenige Ausnahmen wieder zurückgenommen<sup>98)</sup>. Die königl. preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849 ist mit geringen Abänderungen im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch Gesetz vom 28. März 1850, sowie im Fürstenthume Waldeck durch das Gesetz vom 14. Juni 1850 angenommen worden. 2) Im Königreiche Baiern, in dessen linksrheinischem Gebiete (Rheinbaiern) das Schwurgericht nach französischem Rechte von der französischen Zeit her auch nach der Vereinigung mit Baiern bestand, war die Frage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und das Geschworenengericht ebenfalls schon Jahrzehnte hindurch Gegenstand lebhafter und sorgfältiger Erörterungen. Die königl. Akademie der Wissenschaften zu München machte schon 1822 die Beschaffenheit des öffentlichen Gerichtsverfahrens der altdeutschen und insbesondere der altbayerischen Rechtspflege zum Stoff einer Preisfrage, worauf mehre Schriften von anerkanntem Werthe über den Gegenstand erschienen<sup>99)</sup>, und später andere nachfolgten. Schon 1828 wurde im Auftrage der Regierung von v. Schmidtlein der Entwurf einer auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprincip gebauten Strafproceßordnung bear-

beitet. Eine von der Regierung niedergesezte Commission prüfte diesen Entwurf, legte ihn dann aber bei Seite und faßte einen neuen Entwurf ab, welcher 1831 den Kammern vorgelegt wurde, auch an die zweite Kammer gelangte, aber nur von dem Ausschusse, nicht aber von der Kammer selbst geprüft wurde. Der Berichterstatter, v. Rudhart, erklärte sich gegen den Entwurf und hielt die Einführung des Geschworenengerichts, aber nicht, wie es in Frankreich besteht, für wesentlich; er schlug eine Anklagejury und eine Urtheilsjury vor. Der Bericht ist dem Landtage von 1831 nicht vorgelegt und in den Kammern der Entwurf nicht beraten worden. Seit 1831 ruhte die gesetzgeberische Thätigkeit in Bezug auf den Strafproceß. Erst auf dem Landtage von 1842 — 1843 erhielt sie eine neue Anregung durch den Antrag des Abgeordneten v. Wening auf Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung. In der zweiten Kammer wurde dadurch auch das Bedürfnis der Revision der Strafproceßordnung zur Sprache gebracht und die Kammer beschloß, die Staatsregierung um Vorlegung einer Strafproceßordnung, bei welcher die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in das Auge zu fassen wäre, zu ersuchen. Auch die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei, und stellte nur die Mündlichkeit der Oeffentlichkeit in dem Antrage voran, wollte auch nur eine bemessene Oeffentlichkeit. Es trat hierauf eine Gesetzgebungscommission in das Leben, welche mit Abfassung neuer Gesetzbücher beauftragt wurde. Das Gesetz, die Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, vom 10. Nov. 1848, rief die Schwurgerichte in das Leben. Die ältere Strafproceßordnung, welche eben in dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches enthalten ist, gilt in den nicht abgeänderten Bestimmungen vorerst noch fort. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung und Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist wegen des bedeutenden Kostenaufwandes noch nicht zur Ausführung gekommen. Ein in den letzten Jahren den Landständen vorgelegter Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung kam nicht zur vollständigen Berathung. In Rheinbaiern besteht noch das französische Strafrecht und Strafverfahren. 3) Im Königreiche Hannover erging ein Gesetz über Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dec. 1849, sowie auch an demselben Tage ein vorläufiges Gesetz über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen. Letzteres Gesetz wurde durch die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850, ein vollständiges Strafproceßgesetz, ersetzt, womit gleichzeitig auch das Gesetz über die Gerichtsverfassung erschien. Durch die neuerlichen Verfassungsveränderungen sind aber diese Gesetze zum Theil in Frage gestellt. Bereits ist eine königliche Verordnung über Bildung eines Staatsgerichtshofes erschienen und dem Vernehmen nach werden auch sonstige Abänderungen der Gerichtsverfassung, namentlich der Competenz der Schwurgerichte, beabsichtigt. 4) Das Königreich Württemberg erhielt am 1. März 1839 mit einem neuen, später durch Gesetz vom 13. Aug. 1849 einigermaßen abgeänderten Strafgesetzbuche, ein

98) v. Daniels, Rheinisch-französisches Strafverfahren S. 11. Die das französische Strafverfahren modificirenden preußischen Gesetze sind mit den Ministerialrescripten am vollständigsten enthalten in: Sammlung der für die königl. preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze u. s. w. (Berlin 1834 — 1848.) Bd. 1 — 5 von Lottner. Bd. 6 von Leitner. Bd. 7. 8 (von Marquardt). 99) Unter diesen ist besonders auszuzeichnen Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. (Heidelberg 1824.)





Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen theilweise abgeändert, übrigens für die dem Schwurgerichte dadurch wieder entzogenen Straffachen ein öffentliches und mündliches Verfahren vor den Provinzialstrafgerichten auch für Starkenburg und Oberhessen angeordnet. Schon in den Jahren 1852 und 1853 erschien der Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Motiven, welchem bereits 1848 ein früherer, welcher wenig Anklang gefunden hatte, vorausgegangen war. Dem späteren Entwürfe diente theils die französische Strafproceßordnung von 1808, theils insbesondere der preussische, nicht zur Ausführung gekommene Entwurf einer Strafproceßordnung von 1851 als Leitfaden bei der Ausarbeitung und vielfach auch als Grundlage. Die Bestimmung der Zuständigkeit der Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen ist darin in der Hauptsache nicht abgeändert, obwol der Nachtrag zu den Motiven darauf hindeutet, daß die Verweisung schwerer politischer Verbrechen an einen ohne Geschworene urtheilenden Gerichtshof nach dem Vorgange Preußens in Aussicht steht. Im Uebrigen ist, was das schwurgerichtliche Verfahren betrifft, in sehr vielen Stücken das bisher angenommene System im Wesentlichen ebenfalls beibehalten, wie namentlich in Ansehung der Zahl der Richter, der Fragestellung, der erforderlichen Stimmenzahl zu einem gültigen Wahrspruche u. s. w. Im Frühjahr 1855 erfolgte ein Gutachten des obersten Gerichtshofes über den Entwurf, wonach derselbe einer weiteren Ueberarbeitung unterzogen wurde, um dann dem Landtage vorgelegt zu werden. 8) Das Herzogthum Braunschweig hatte 1840 ein neues Strafgesetzbuch und dadurch eine wesentliche Verbesserung seiner Strafrechtspflege erhalten. Eine gründliche Umgestaltung derselben kam durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 21. Aug. 1849 und die Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 zu Stande. Hiernach findet seit dem Juli 1850 ein Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren in allen gerichtlichen Straffachen, in schwereren Straffällen aber, sowie in den ihnen gleichgestellten Straffachen ein Verfahren mit Geschworenen statt. Im Einzelnen zeichnet sich diese Strafproceßordnung durch eigenthümliche, vom französischen Vorbilde mehr abweichende Bestimmungen aus, wie z. B. durch Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung, Befreiung des Resumé, Erforderniß der Einstimmigkeit des Wahrspruchs, Gestattung eines Specialverdicts, Abschaffung des Rechtsmittels der Berufung u. dgl. In Bezug auf die Zulässigkeit der Beweismittel ist das ältere Recht noch anwendbar. 9) Dem Herzogthume Nassau diente die Strafgesetzgebung seines Nachbarlandes, des Großherzogthums Hessen, zum Vorbilde. Ebenso wie das nassauische Strafgesetzbuch von 1840 mit wenigen Abänderungen fast durchgehend dem hessischen Strafgesetzbuche von 1841 entspricht, erscheint auch das nassauische Gesetz vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten betreffend, meistens als eine wörtlich getreue Nachbildung des hessi-

sehen Gesetzes vom 28. Oct. 1848. Einzelne Theile, z. B. die Voruntersuchung, sind jedoch selbständiger behandelt. Damals erging auch das Gesetz vom 14. April 1849, die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend. Durch das provisorische Gesetz vom 23. Dec. 1851 wurde das zuletzt erwähnte Gesetz wesentlich abgeändert, indem das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths, sowie andere politische Verbrechen und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen den Schwurgerichten entzogen und dem Plenum der Hofgerichte zur Aburtheilung ohne Geschworene zugewiesen wurden. Eine fernere allgemeine Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Bezug auf das gedrohte Strafmaß wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1853 hinzugefügt; die hierdurch den Geschworenen weiter entzogenen Verbrechen sind von den Assisenhöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilen. Endlich bestimmte eine Verordnung vom 4. Nov. 1853 das Verfahren in den Untersuchungen, welche bei den Criminalgerichten geführt werden, in einigen Punkten näher. Ein vor mehreren Jahren erschienener Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung wurde bei Seite gelegt. 10) Die thüringischen Staaten, mit welchem Gesamtnamen, welcher von dem thüringischen Zollverbande entlehnt ist, die sächsischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer bezeichnet werden, stehen durch das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena in einem gewissen Rechtsverbande, welchem sich auch das Herzogthum Anhalt-Deßau-Röthen angeschlossen hat. Die erwähnten Staaten, mit Ausnahme von Altenburg, welches sich dem Königreiche Sachsen mit seiner Strafgesetzgebung näher angeschlossen hat, haben das thüringische Strafgesetzbuch von 1850, freilich zum Theil mit einzelnen Abweichungen, angenommen. Im Gebiete des Strafprocesses ist die thüringische Strafproceßordnung von 1850 von Sachsen-Weimar am 20. März, von Sachsen-Meiningen am 21. Juni, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt am 25. März und 26. April, von Anhalt-Deßau und Röthen am 28. Mai 1850 angenommen und publicirt, obwol mit einigen Abweichungen. Dieselbe enthält ein vollständiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Schwurgericht gegründetes Strafproceßgesetz. Ein ergänzender, zum Theil auch abändernder Nachtrag ist die von Anhalt-Deßau durch Gesetz vom 10. Sept. 1853, von Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 9. Dec. 1854, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt durch Gesetze vom 24. Nov. und 10. Dec. 1854 publicirte Novelle. Die Annahme der Strafproceßordnung sowie der Novelle steht in der Hauptsache auch noch von andern theilhaftigen Staaten zu erwarten; namentlich gilt das von Sachsen-Coburg-Gotha, wo im Frühjahr 1855 eine Commission zur Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe bestellt wurde, welche im Laufe des Sommers ihre Arbeit beendigte. Die Gesetzentwürfe liegen dem gemeinschaftlichen Landtage zur Verathung vor. — Zu den bisher aufgeführten teutschen Staaten, in welchen

die Schwurgerichte Eingang fanden weder in nahe Zukunft vorausichtlich noch einmal andern Bundesstaaten binautreten. In diese Richtung ist besonders die von Stadt Frankfurt zu erwarten. Ein Gesetzentwurf über das Verfahren in Schwurgerichten wurde im Juni 1841 vom Senat der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt und auf erneuter Session im August vor der Regierung genehmigte Landtagungen in Schwaben vor der gesetzgebenden Versammlung angenommen. Schwaben Strafkreis: sind dann der Schwurgerichter annehmen. Auch im Großherzogthum Baden ist die Herstellung eines vollständigen Schwurgerichtswesens noch in Aussicht. In der Zeit der jüngsten Session wurde ein auf Schwurgerichte und Mundlicheit mit Staatsanwaltschaft und ohne Wirkung vor Schwurgericht genehmigte Strafverfahren angenommen. Unter dem 1. März 1842. Die nur für einen Theil des Landes genommen ist die deutsche Land: bestimmt vorerwähnte Strafverfahren vom 17. Jan. 1840. wurde als einziger Gesetz über das Strafverfahren auf der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung im Jahr 1840. in das Leben wurde schon durch eine teilweise Verordnung vom 11. Jan. 1840. nach Württemberg im Beschlusse vom 31. Dec. 1837. durch Aufhebung der dort wesentlich abgeändert und dass die für das ganze Reich mit Ausnahme der Pfälzernormen gegeben neu Strafverfahren vom 24. Juli 1840. selbst aufgegeben. Für eine, in Durchführung der einheitlichen Gesetzgebung, auf alle Staaten für bestehende Strafverfahren war das juristische System nicht von Nutzen zu erhalten. Das neue Gesetz wurde im Grundriss der Öffentlichkeit freigelegt und als vollständige Seite der Mundlicheit und der Staatsanwaltschaft. Schwaben und durchgeführte ist, entspricht für den meisten anderen Vorrägen durch eine auf Zweck und Sparsamkeit der Rechte des Einzelnen insbes. am Ende humaner. In Beziehung auf die Beweisverfahren ist dann ein den aufhebender Bestimmungen im folgenden Strafverfahren vom 1840. verändertes System angenommen.

2. Das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 10. Nov. 1840. der Versuch gemacht, das Schwurgericht vollständig für Sachsen abzuheben. In der am meisten bewegter Zeit und auf der Grund einer auf Wahlberechtigter bestehender Geschworenenschaft ist das Leben zu führen, und 1849. aufgeben, nach vor einem künftigen Aufstände herbeigeführt wurde, machte im Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens keine günstiger Erfahrungen. Es wurde daher aus das Schwurgerichtsgesetz vom 10. Nov. 1840. durch Gesetz vom 21. Apr. 1841 wieder aufgehoben und in dem 1840. erwähnten Entwurfe einer Strafverfahrenordnung unter Befreiung des öffentlichen Verfahrens und der Staatsanwaltschaft. Das Schwurgericht aufzugeben. Die Strafverfahrenordnung ist nach vorerwähnter Beobachtung mit den Landständen vereinbart. In dem Gesetzbücher und wird demnach in das Leben treten. Das Großherzogthum Baden: Eisenberg: schließt sich in der Straf-

verfahren dem Gange eines Nachbarkreises des Königreiches Sachsen an. Wie in Sachsen: Bismarck durch Gesetz vom 1. Dec. 1840. ist war auch in Sachsen: Aufnahme durch das Gesetz vom 24. März 1841. ein schwurgerichtliches Verfahren zuerst für politische und Prekäre: geger aber eingeführt worden. In den Jahren 1851 und 1852 fand noch die allgemeine Einführung des Schwurgerichtswesens in Aussicht. Allein die Strafverfahrenordnung vom 27. Febr. 1854. ist zwar auf Definitivsten Mundlicheit und Staatsanwaltschaft gebaut, hat aber kein Schwurgericht. Auch die zum teutlicher Land: gehörigen Theile des Königreichs der Niederlande sind nicht zu erwähnen, in sofern dort das vollständige System des Strafverfahrens ohne Geschworen: vom III. Jahre der weniger und nicht bedeutender Staaten wurde die neue Grenze bilden, sind nur die Großherzogthümer Mecklenburg: Schwaben und Mecklenburg: Strelitz besonders hervorzuheben. In dieser Staaten kam eine wesentliche Umgestaltung des einer geordneten Untersuchungsverfahren nicht zu Stande. Im 24. Sept. 1840. erschien der Entwurf einer medien: zwischen Strafverfahren nach Württemberg, wonach in der Hauptstadt des bisherigen schriftliche Untersuchungsverfahren ohne Neben: Mundlicheit und Mundlicheit, reinen besondern durch einige neue Einrichtungen, namentlich eine Staatsanwaltschaft und eine mündliche öffentliche Schlussvernehmung, auch kurzlich herbeigeführt ist.

V. Bedeutung des englischen Geschworenensystems aus den Ergebnissen der Gefängnisse.

Das Inquisitionssystem als Grundgesetz der englischen Jury. Die englische Jury, sowohl für Civilsachen als im Criminalverfahren, beruht in ihrem ersten Anfange auf dem Untersuchungsverfahren, d. h. auf einer öffentlichen, von Gerichtswegen angestellten Erforschung der Thatbestände. Um das Inquisitionssystem als Grundlage der Jury zu erkennen, ist vorläufig zu bemerken, daß in England außer dem Richter und den prozessualischen Bedienten, milites et liberi et legales homines noch in mannichfacher Art aufgetreten und vertheilt werden für Nebenpunkte, welche bei den Verfahren sich ereignen, und für administrative Verhältnisse, um factische Nachrichten, Grenzberichtigungen, Aufschreibungen und dergleichen zu erlangen, alle ihre Kenntnisse von Thatfachen und Verhältnissen zu benutzen. Hinneilungen auf solche Benutzungen von Geschworenen finden sich in Ober: richte: Statuten und in den Statuten. Das erste Gesetz von Aufzeichnungen für solche Zwecke findet sich in dem Regisrum brevium, originalium et judicialium, und ist in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnis unter dem Worte Inquisitiones aufgeführt. Diese verfahrensmässigen Anwendungen der Ge-

1) S. auch S. 110. Schmid, S. 110. und S. 111. S. 112. Eng. Gesetz, G. 1. St. 2. 1840. S. 110. Schmid, S. 110. 111.

schworenen führen den Namen *Inquisitiones ex officio*, und sind den processualischen Jurys gleichgestellt in der Verantwortlichkeit und darin, daß vor ihnen Beweisinstruction stattfindet. Ueberhaupt aber sind die Ausdrücke *inquirere*, *inquisitio*, *inquest* technisch für alle Verfahren mit Geschworenen, und den processualischen Jurys in England, sowie in der Normandie gemeinsam. Unzweifelhaft ist und bedarf keines Beweises, daß in dem ausgebildeten Systeme der alten *Rügejurs*, welche dabei mit Strenge zu unfehlbarer Angabe aller zu verbüßenden Handlungen angehalten werden, das Princip der Inquisition, der Verfolgung von Staatswegen, zu Tage liegt. Auch die Entscheidung der kleinen Jury in Civil- und Criminalsachen beruht auf dem Untersuchungsprincipe. Was die Geschworenen dem Richter leisten, heißt officiell *veritatem dicere*, außerdem auch *certificare justitarios*. Zum Grunde liegt folgender Gedanke: der Richter inquirirt durch die Jury auf die Wahrheit der Thatfachen, wenn die Parteien *se ponunt super juratam*. Anderer Beweis vor dem Richter ohne Jury ist dadurch nicht ausgeschlossen, wenn es den Parteien so beliebt. Das Verfahren mit Geschworenen ist also für den Richter ein *medium eruendae veritatis* (Mittel zur Erforschung der Wahrheit), eine *inquisitio per patriam*<sup>5)</sup>, wovon er aber ohne Antrag der Parteien (die Rügen ausgenommen) keine Anwendung machen kann; insofern hat es also den Charakter eines Beweismittels. Die Auswahl der einzelnen Geschworenen hängt ab von dem außer dem Gerichte stehenden Scheriff, von den Parteien durch *Recusation*, vom Richter nach Kenntnißnahme von ihrer Fähigkeit. Die inquisitorische Natur dieses Beweismittels herrscht vor, weil die Parteien nicht durch eigene Vorschläge gewisse Personen in die Jury hineinbringen und auf diese Weise sich als Beweisführende aufstellen dürfen. Ihre Berufung auf Geschworene ist daher immer eine Berufung auf richterliche Untersuchung. Der Richter betreibt es auch als Untersuchung, indem er, bei sich erhebenden Bedenken, die Geschworenen genau über die näheren Umstände und ihre Gründe vernimmt. Darin liegt nun der Unterschied und die Ähnlichkeit der Geschworenen und der Zeugen. Werden die zwölf von einem Beamten und dem Richter berufen, so sind sie Geschworene; werden sie von den Parteien berufen, vielleicht von jeder Partei zur Hälfte, so sind sie Zeugen. Beide Arten sollen den Richter über die factischen Umstände instruiren; beide sollen deshalb mit diesen Umständen näher bekannt sein; daher kann man beide im weiteren Sinne Zeugen nennen. Beide werden aber durch Erklärung von Seiten einer Partei in den Proceß eingeführt und bilden daher ein Beweismittel. Dieses Alles gilt aber nur von der ursprünglichen Erscheinung der Jury, da die neuere Einführung eines Beweises in Gegenwart der Jury den Begriff ganz verändert hat. — Weit weniger tritt das Untersuchungsprincipe in den Einrichtungen der nordischen Länder (Island, Dänemark,

5) *Bracton* fol. 143 b.

Schweden) hervor, deren Einrichtungen sich theil erste Erscheinung der Geschworenen, theils als wü Geschworenengerichte ansehen lassen. Hier zeigt sich Charakter eines processualischen Beweismittels viel licher, indem es oft lediglich Sache der Parteien ist Geschworenen zu benennen, welche daher auch den men der Ernanneten führen. Von der untersuch Richtung findet sich nur darin eine Spur vor, da Richter an der Ernennung der Geschworenen mehr Antheil ausübt, hier und da sogar allein die Erner hat. Daß das Inquisitionsprincipe sich der altnord Ueberlieferung der Geschworenen in der Normandie England bemächtigt und so die Bildung der mittel lichen Geschworenengerichte hervorgerufen hat, ist dem Bestreben zuzuschreiben, eine unparteiische R pflege zu schaffen, und dem Umstande, daß dem g nischen Rechte der Beweis durch frei von den Pa gestellte Zeugen nicht so ganz zuzugend war. Di fahrungen, welche man mit den Eideshelfern und gen zu machen Gelegenheit hatte<sup>6)</sup>, mußten eine tige Beweisführung verdächtig machen, und man gl sich nur auf das Zeugniß der Gemeinde verlassen können. Bei dem Criminalverfahren besteht noch besondere Veranlassung mehr, seitdem die Verbrechen ein Bruch des Königsfriedens betrachtet werden, wo eine Verfolgung von Staatswegen immer als ge det erscheint. In diesem Gedanken, sowie in der hebung der Gottesurtheile und in dem Mißtrauen den Reinigungseid mit Eideshelfern ist wol mit 5 ner die Veranlassung zu dem im Mittelalter über hervortretenden Inquisitionsprincipe zu suchen, wo noch zu beachten ist, daß die Anklagen aus versch nen Gründen seltener wurden und sogar in Misad kamen. Das kanonische Recht folgte mit der Bil seines Inquisitionsprocesses nur dem allgemein ge ten Bedürfnisse seiner Zeit, daher auch dieses Verfa durch die Civilisten anerkannt und rasch in Europa breitet wurde. Manche Länder schufen sich jedoch eigenes inquisitorisches Verfahren, und zu diesen dern gehört England. — Das inquisitorische Verfa mit Geschworenen beruhte ursprünglich auf der Vo setzung, daß die Geschworenen hinsichtlich des betrefu Gegenstandes nähere und vollständige Kenntniß h Diese Voraussetzung stützt sich auf ihre Qualific als Nachbarn und auf einige Einrichtungen, n ihnen Gelegenheit geben, sich von der Sache zu u richten. Diese Einrichtungen erwiesen sich aber im 5 des Mittelalters in mehrfacher Weise als ungenü, und so ist es denn dahin gekommen, daß noch im telalter im Civilproceße, und seit Ende des Mittela im Criminalproceße sich ein Beweis in Gegenwart zum Behufe der Instruction der Geschworenen gel

6) Aus der französischen Rechtsgeschichte läßt sich dasu Sprüchwort anführen: *qui mieux abreuve, mieux preuve*. *Poncelet*, *Précis de l'histoire du droit* p. 59 rührt die dem zöfischen Rechte eigenthümliche Zurückstellung des Zeugenbe von dieser alten Tradition her. Vergl. *Loyvel*, *Institutes tumières*, édit. de *Dupin* T. II. p. 151. n. 770.



Dann sind noch folgende Punkte zu beachten: erstlich das Verhältniß der Parteien zur Jury, wonach sie aus der Berufung auf dieselbe hervorgeht und als ein gemeinschaftliches Beweismittel erscheint; zweitens das Verhältniß der Jury zu ihren Kenntnißquellen, also was für Quellen ihr zu Gebote stehen und wie sie dieselben zu verarbeiten hat, um zu einem Spruche zu gelangen; drittens das Verhältniß des Richters zu der Jury, indem sie für ihn ein *medium eruendae veritatis* ist, ein Mittel, um die Grundlage eines rechtlichen und gerechten Urtheils zu gewinnen. — Die Hauptfrage, was die Jury zu entscheiden berufen wird und warum es so ist, beantwortet sich aus der Geschichte auf einfache Weise. Die *assisae* (*recognitiones*), die erste Erscheinung der Civiljury, fanden nur in den Fällen statt, in welchen bis dahin das Duell als Entscheidung gegolten hatte. Sie waren also ein Surrogat für das Duell, und weil das Duell bisher entschieden hatte, welche von beiden Parteien Recht hatte, mußte dieselbe Entscheidung der *assisa* zufallen. Hierbei war also Thatsache und Recht nicht unterschieden, was auch dem ältesten germanischen Standpunkte entspricht. Die Analogie der *assisa* mit dem Duelle liegt bei *Glanvilla*<sup>9)</sup> deutlich vor. Er sagt: *per assisam tam finaliter, quam per duellum, terminatur negotium; et vergleicht den einen Zeugen bei Duell (den Kämpen) mit den zwölf Zeugen der Assise; der Kämpen ist eben so auf die Mittheilungen seines Vaters verwiesen, wie die Geschworenen auf die verba patrum suorum.* Die neue Bildung im Bereiche des Civilprocesses, welche im 13. Jahrh. eintrat, die *jurata*, hat einige Aenderung bewirkt. Sobald nämlich bei einem Prozesse, welcher auf *assisa* eingeleitet ist, in den vorbereitenden Verhandlungen der Parteien sich Exceptionen oder sonst streitige Punkte ergeben, können die Parteien durch Uebereinkunft diese thatsächlichen Fragen durch Geschworene entscheiden lassen, und zwar durch die für die *assisa* einberufenen, welche für diesen neuen Auftrag nunmehr *jurata* genannt werden. In vielen Fällen wird durch eine solche Entscheidung der ganze Proceß abgethan. Die Berechtigung der *jurata* war durch die Einwilligung der Parteien und das Vorbild der *assisae* begründet. Die Aufgabe der Geschworenen wurde durch die Einigung der Parteien bestimmt, und konnte sich nur auf factische Umstände beziehen. Dieses Institut bekam bald ausgeehrte Wichtigkeit, da die *assisae* nur für die alten Duellklagen zulässig waren und daher für die neu entstandenen Klagformen die *jurata* in Wirksamkeit gesetzt werden mußte. Es kam sogar dahin, daß selbst in den hergebrachten Fällen der *assisae* ihre Stelle von der *jurata* vertreten werden konnte. So ist also die neuere Civiljury der Engländer die *jurata* des Mittelalters, sie hat nur über die factischen Fragen zu entscheiden, welche die Parteien unter sich herausgestellt und der Jury überwiesen haben. Die bald nach 1219 sich bildende Urtheilsjury in Criminalsachen trat an die Stelle der

abgeschafften Gottesurtheile, und wurde in Folge einer nahe liegenden, aus der Civiljury entlehnten Analogie zugleich als Surrogat des Duells zugelassen, sodas es dem Angeschuldigten frei stand, sich ebenso gegen die Rüge, als gegen die förmliche Duellklage auf die Jury zu beziehen. Beides, das Gottesurtheil wie das Duell, hatte bisher entschieden, ob der Angeschuldigte schuldig sei oder nicht, und diese Entscheidung ging nunmehr auf das Surrogat derselben, auf die Urtheilsjury über. Der Beruf der Jury, zu erkennen, ob schuldig oder nicht, ist durch ihre Natur, als Erfaß der früher üblichen Beweismittel, vollständig begründet, und wenn man die Schuld als den rechtlichen Bestandtheil des Spruchs auscheidet, so hat die Jury über Thatsache und Recht in einem ungetrennten Urtheile zu sprechen. Allerdings ist Zweifel möglich, ob wirklich die Urtheilsjury in ihrem ersten Anfange über die Schuld gesprochen habe, ein Zweifel, welcher darauf beruht, daß in dem alten Rechte der germanischen Stämme die That allein bereits die Schuld in sich begriff, also bei vorliegender That von einer Schuldfrage nicht die Rede sein konnte. Von den vielen, zum Theil sehr charakteristischen Zügen, welche sich von dieser germanischen Auffassung in Englands altem Rechte, sowol der angelsächsischen als der normännischen Zeit, verfinden<sup>9)</sup>, steht mit der Jury folgender in näherer Beziehung. In dem Statute *Marlebridge* 1267 Cap. 26. wurde bestimmt, daß Mord nicht mehr angenommen werden solle, wenn die Tödtung in Nothwehr oder durch einen Unfall erfolgt sei. Nach dem Statute *Glocester* 1278 Cap. 9. sollte in solchen Fällen die Jury nur über die Thatsache sprechen und der Justitiar Bericht an den König erstatten, welcher dann begnadigen könne. Diese Bestimmungen sind neues Recht. Wenn nun in solchen klaren und oft vorkommenden Fällen das 13. Jahrh. noch nicht die Schuldfrage kannte, und nach eingetretener besserer Einsicht die Entscheidung über die Schuld nicht der Jury anvertraut, sondern dem Könige vorbehalten wurde, so läßt sich wol annehmen, daß in dem Worte der Frage *culpabilis* der Jury eine Entscheidung über die Schuld noch nicht eingeräumt war. Mit der Zeit hat sich dies allerdings geändert. Das alteutsche Princip hat der fortschreitenden Entwicklung des Criminalrechts weichen müssen, und nachdem sich so festgestellt hatte, daß nicht bloß nach der That, sondern auch nach der auf dem Willen beruhenden Verschuldung zu fragen sei, ist die Schuldfrage in den Bereich der Jury gekommen. Dennoch finden sich noch in den neuesten Schriften englischer Praktiker bei der Tödtung Andeutungen, welche der Jury ein freies Urtheil hier nicht einräumen. Ein anderer, zu bemerkender Umstand gibt nur ein negatives Resultat. Nach dem früher Bemerkten gelangte man im 13. Jahrh. bei dem Civilproceße dahin, die vorkommenden Exceptionen von den Parteien auf Entscheidung durch *jurata*

9) *Glanvilla* II. c. 3. §. 1. c. 6. §. 5. c. 7. §. 1. c. 17. §. 4.

9) So führt *Phillips*, *Engl. Rechtsgesch.* II. S. 315—321 aus den *leges Henrici I.* eine Reihe Bestimmungen auf, nach welchen Jemand ohne alle Schuld zur Sühne einer Tödtung oder Beschädigung verbunden war.

stellen zu lassen. Es konnte dies natürlich nur bei factischen Exceptionen der Fall sein, und so entstand der Grundsatz, daß die Thatfachen der Jury, die rechtlichen Einwendungen dem Richter zur Erledigung anheim fielen. Im Criminalproceß fand eine solche Fortbildung, zufolge welcher die Jury über einzelne durch die Verhandlung herausgestellte factische Exceptionen zu sprechen hätte, nicht statt; vielmehr sind, wie bemerkt wurde, gleich anfänglich die wichtigsten und gangbarsten derartigen Fälle (der Einwand der Nothwehr und des Zufalls bei Tödtungen) in eine andere Bahn geleitet und der gerichtlichen Entscheidung entzogen worden. So ging die angeführte Gelegenheit, eine Trennung von Thatfache und Recht im Criminalproceß zu bilden, spurlos vorüber. Eine andere Veranlassung zur Unterscheidung von Thatfache und Recht im Criminalproceß trat im Anfange des 16. Jahrh. ein, als man der Jury Beweise vorzulegen anfang. Frühzeitig wurde festgestellt, daß diese Beweise sich nur auf die factischen Umstände beziehen konnten, und da die Jury angewiesen war, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, so lag darin eine Hinweisung, daß sie nur für die Thatfachen zuständig sei, während auf der anderen Seite die hergebrachte Formel die Befugniß über Culpabilität zu sprechen, mithin die Entscheidung über einen Rechtspunkt zu enthalten scheint. Jedenfalls trat nunmehr die Unterscheidung von Thatfache und Recht, welche schon seit alter Zeit in dem Specialverdict anerkannt war, auf dringende Weise hervor. Es entstand der Satz des common law: *De jure respondent judices, de facto juratores*, welcher sich in Widerspruch mit der althergebrachten Competenz der Jury stellt. Die Richter lösten diesen Zweifel so, daß sie völlige Ungebundenheit der Jury hinsichtlich der Wahrheit der Thatfachen, hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung aber deren Pflicht behaupteten, sich nach der von den Richtern gegebenen Anleitung, also nach den bestehenden Rechten des Landes, richten zu müssen. Verstöße der Geschworenen gegen diese Anleitung wurden mit willkürlichen Strafen belegt, was man jedoch unter der Regierung Karl's II. wieder aufgab. Damit ist aber die Streitfrage selbst nicht beseitigt, und der vorher erwähnte Widerspruch besteht noch jetzt. Er ist auch durch die Libellacte von 1792 nicht gehoben worden. Denn diese Acte verwarf zwar die Prätension der Richter, der Jury die Rechtsfrage zu entziehen, also sie auf ein Specialverdict zu beschränken, sodas dadurch die Jury für Libellproceße die gleiche Befugniß zugesichert erhielt, wie in anderen Criminalfällen, aber die Hauptfrage, ob die Geschworenen die richterliche Anleitung zu befolgen haben, blieb unentschieden. Der Standpunkt des neueren englischen Rechts ergibt sich sehr gut aus einer Erörterung von Hargrave<sup>10)</sup>, welche nicht bloß wegen ihres Urhebers, eines hochgeachteten praktischen Juristen, sondern auch wegen der Zeit, in welche sie fällt, wichtig ist; sie fällt nämlich zwischen den berühmten Fall der

Juniusbriefe und die Libellacte von 1792, also in eine Zeit, wo dieser Gegenstand allgemeines Interesse erregte. Hargrave faßt am Ende seiner Darstellung die allgemeinen Resultate so zusammen: „Die Befugniß, über rechtliche Fragen zu entscheiden, steht unmittelbar und direct den Richtern zu, der Jury nur beiläufig (incidental); in dieser letzten Beziehung stehen die Geschworenen unter Aufsicht und Controle des Richters, und müssen dessen Belehrung über die rechtlichen Fragen respectvoll beachten. Zur Ehre der Jurys muß man sagen, daß Fälle ihres Widerstandes selten vorkommen, und nur dann, wenn sie dem Richter mißtrauen. So erweist sich demnach diese Theilung der Gewalt zweckmäßig, wenn nicht durch Zuweitgehen von Seiten der Richter oder Willkür von Seiten der Jury Collisionen entstehen. Es lassen sich demnach mit Wiener folgende Sätze aufstellen. Das Urtheil über den Rechtspunkt, namentlich über die Schuld und ob der Angeeschuldigte durch seine That dem Strafgesetze verfallen sei, steht den Geschworenen nur incidental zu, d. h. theils zufällig, insofern es mit Thatfachen genau zusammenhängt, theils nur mittelbar, weil sie dabei an gewisse Rücksichten gebunden sind. Wesentlich gebührt es ihnen nicht, wie sich daraus ergibt, daß, wenn die Thatfache feststeht (durch Geständniß oder Einigung der Parteien), die Jury Nichts zu thun hat. Ferner aber sind die Geschworenen in rechtlichen Fragen an das Recht des Landes gebunden, also hinsichtlich der Zulässigkeit und Gültigkeit der Evidenz, der das Verbrechen charakterisirenden Absicht und der schließlichen Qualification der That selbst. Die Richter setzen diese Punkte, auf welchen die Verschuldung beruht, auseinander, und in Folge der hohen Stellung und des Vertrauens, welches die Richter genießen, gilt ihre Belehrung für einen Ausdruck des bestehenden Rechts, welchem die Geschworenen Folge zu leisten verbunden sind. Auf diese Weise ergibt sich ein nur selten (etwa in politischen und Proceßproceßen) gestörtes Zusammenwirken der Richter und Geschworenen“<sup>11)</sup>. In Schottland entscheidet sich nach Mittermaier<sup>12)</sup> die wichtige Frage, ob die zur Last gelegte Handlung das benannte Verbrechen zu begründen vermöge (wenn es nämlich bewiesen wird), meistens schon durch die Einwendungen des Vertheidigers gegen das Indictment, welche zu einer Entscheidung des Gerichts (interlocutor of relevancy) führen. Früher waren in Schottland eine Reihe von Jahren hindurch die Geschworenen auf Entscheidung der Thatfachen und den Spruch proven oder not proven beschränkt, haben aber seit 1728 den Spruch über guilty wieder erlangt<sup>13)</sup>. In der reformirten Jury auf Malta ist eine solche

10) Mit diesen Ansichten stimmt auch Phillips, *On the powers of juries* überein, und auch Mittermaier, *Englisch-schottisches Strafverfahren* S. 370. 454—462 legt großen Werth auf die erwähnte Darstellung von Hargrave. 12) Mittermaier, *Englisch-schottisches Strafverfahren* S. 461. 499. 13) Vergl. Marquardsen in Jagemann's *Gerichtsfaal* 1851. 2. Bd. S. 14—25. Mittermaier, *Engl.-schott. Strafverfahren* S. 480 fg. Wiener, *Engl. Geschw.-Ger.* 2. Bd. S. 262.

10) Hargrave, *Noten zu Coke upon Littleton* p. 155. *Not.* 274. 276.



erst noch von ihm zu verarbeiten ist. Bei dem Verurtheil durch Jury haben aber die Geschworenen dieses Material zu verarbeiten und liefern dem Richter die Rechte, welche er seinem Urtheile zu Grunde zu legen. In Folge dieser Function erscheint mithin die Auffassung, in Folge welcher die Competenz der Entscheidung zwischen Richter und Geschworenen getheilt wird und die Letzteren Richter für die That sind, als die der neuern Stellung der Jury angeeignet. Der Streit über die Grenzen jener Competenz ist unerheblich und bereits früher erörtert worden. Es ist aber, daß die Geschworenen immer nur für Thatsache zu entscheiden berufen sind, mögen sie nun der alten Vorstellung für ein Beweismittel gelten, nach dem neuern Standpunkte die Stellung eines Urtheils haben. Nur die zweideutige Formel, daß das Verdict über die Culpabilität zu entscheiden hat, scheint ein rechtliches Urtheil einzuschließen, was jedoch in England mit Recht bestritten wird. — Eine andere Frage ist ob die Jury in England nur als processualisches, oder auch als politisches Institut angesehen werden. Genau genommen bezieht sich diese Frage nur auf die Jury in Criminalsachen. In der Eigenschaft der Jury, als Zeugniß der Gemeinde, liegt noch nicht das politische Element, die Betheiligung des Volks an der Rechtspflege. Die Möglichkeit eines politischen Charakters der Geschworenen fängt erst an, seitdem ihnen Beweismittel vorgelegt worden sind. Köstlin<sup>21)</sup> findet das politische Element schon in dem Gemeindezeugniß und bringt dies mit einer angeblichen Ausbildung freien Gemeinbewesens, im Gegensatz des Lehnwesens in Verbindung, für welche die Freibürgschaften bereits wirksam sein sollen. Es scheint aber doch, als ob die eigentliche politische Stellung der Geschworenen erst von der Zeit an annimmt, wo sie aufhörten, nur zu sein und in die Rolle von Eideshelfern übertraten, d. h. wo ihnen Beweise vorgelegt wurden. Auch Schriftsteller, welchen die Geschichte fremd ist, finden eine Anerkennung der politischen Natur der Jury schon von den Baronen unter König Johann erlangten Magna Charta<sup>22)</sup>. Dieser Freiheitsbrief enthält nämlich Cap. 29. die Bestimmung, daß kein freier Mann Gefängniß, Landesverweisung oder anderen Verluſt belegt werden soll, nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terrae. Diese Stelle enthält nach Einigen die Zusicherung des Geschworenenengerichts. Es ist dies aber deshalb nicht möglich, weil bei Aufassung dieser Charte im Jahre 1215 es noch keine Urtheilsjury für Criminalsachen gab. Der Sinn ist vielmehr nur der, daß keine Strafe anders, als nach dem gebräuchlichen, den Rechten gemäßem Prozesse und Urtheilung verfügt werden solle<sup>23)</sup>. Eine solche Bestimmung war um so nothwendiger, als Verbrechen da-

mals als feloniae contra pacem domini regis, als placita coronae galten, und eine willkürliche, dem Könige zustehende Strafgewalt dadurch begründet erscheinen konnte. Als die magna Charta von den nachfolgenden Königen bestätigt wurde, ist dadurch allerdings zugleich die Jury gewährleistet worden, aber nur weil sie das gesetzliche Verfahren in Criminalsachen war. Wenn hiernach die magna Charta der Jury keinen politischen Charakter verleiht, so sind zunächst die Ansichten der Schriftsteller darüber zu erwähnen. Glanvilla und Bracton<sup>24)</sup> heben nur die processualischen Vorzüge der Jury hervor, sprechen aber von der Civiljury. Fortescue<sup>25)</sup>, welcher um das Jahr 1460 schrieb, sagt von der Civiljury: nonne hic ordo revelandi veritatem potior est et efficacior, quam est processus, qualem pariant civiles leges? Weiter sagt er<sup>26)</sup> zur Empfehlung der Criminaljury, daß kein Unschuldiger verurtheilt werden könne, weil er Recusationen habe und der Spruch von rechtlichen Nachbarn ausgehe; ein Schuldiger könne auch nicht durchkommen, weil dessen späteres Verhalten denjenigen, welche ihn freisprachen, zur ewigen Schande gereichen müsse. Er hat also bei der Jury nur von ihren processualischen löblichen Eigenschaften gesprochen, während er doch dieses Institut recht hoch zu stellen beabsichtigte. Daß es ihm an Sinn für höhere politische Standpunkte gefehlt habe, läßt sich nicht sagen, da er nicht nur in dem Buche: De laudibus legum Angliae, sondern auch in einer besonderen Schrift die Vorzüge einer constitutionellen Verfassung, wie die englische, weitläufig ausgeführt hat. Hale<sup>27)</sup> hebt als die beiden Glanzpunkte des englischen Rechts das Erbrecht an Landgütern und die Jury hervor; die Jury bezeichnet er dabei als the best manner of trial in the world. Ein eigenes Capitel<sup>28)</sup> widmet er der Jury, ohne zwischen Criminaljury und Civiljury weiter zu unterscheiden, als daß der ersteren noch eine besondere schätzbare Einrichtung, die große Jury, beizubehalten. Er hebt als Motive für die Vortrefflichkeit der Jury hervor: erstens, den Beistand der Richter, welche in Rechtsfragen entscheiden, in den Thatfragen Anleitung geben; zweitens, die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, vermöge welcher sie die Zeugen und die Parteien kennen; drittens, die Einstimmigkeit von zwölf, welche eine größere Zuverlässigkeit gebe für die Feststellung der Thatsache, als jeder andere Beweis. Er spricht also nur von der processualischen Zweckmäßigkeit der Jury, nicht von ihrem politischen Charakter. Das Stillschweigen über letzteren ist von Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Hale unter der Regierung Karls II. schrieb, also zu einer Zeit, wo durch die erste englische Revolution die Freiheiten der Nation zur Erkenntniß gekommen waren und die Unabhängigkeit der Jury sich entwickelte. Blackstone<sup>29)</sup> ist der erste, welcher der

21) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 22) Vergleiche über die betreffende Stelle der magna Charta Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 226 ff. 23) v. Jhering, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. 1. S. 28 ff. Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 250.

24) Glanvilla II, 7. 19. XIII, 1. Bracton fol. 164 b. 25) Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 26. 26) Fortescue l. l. cap. 27. 27) Hale, History of the common law ch. 11. 28) Hale l. l. ch. 12. 29) Blackstone, übersetzt von Goldschmidt II. S. 196. 418.



Jury einen politischen Werth beilegt. Er bezeichnet die-  
 ses Verfahren als den Mittelpunkt des englischen Rechts;  
 die große Vorzüge, welche es im Civilproceße habe,  
 bezeugt sich auch in Criminalfällen; die Freiheiten der  
 Nation werden dadurch auf ewige Zeiten gesichert; die  
 Jury ist der Schutz, das Bollwerk, das Palladium der  
 Freiheit: denn durch die Aufstellung der großen und  
 kleinen Jury würden zwischen den Freiheiten des Volks  
 und den Privilegien der Krone Schranken gezogen.  
 Auch de Lolme schreibt in denselben Sinne, daß die  
 Jury für die Engländer der Punkt ihrer Freiheit ist,  
 für welcher sie auf das Höchste eingenommen sind. Um  
 zu erklären, wofür auf einmal diese Entdeckung eines  
 hohen politischen Werthes, wovon man 160 Jahre frü-  
 her in England Nichts wußte, komme, ist daran zu er-  
 innern, daß erst seit der unter Karl II. von den Ober-  
 gerichten aufgegebenen Bestrafung der Geschworenen die  
 Jury eine früher unbekante Unabhängigkeit erhielt, und  
 die englische Revolution von 1688 ebenfalls zur Stei-  
 gerung des Bewußtseins der constitutionellen Freiheit be-  
 trug. Wahrscheinlich wirkte auch Montesquieu mit  
 seinem Lobe der Jury dazu, dieselbe zu einer politischen  
 Bedeutung zu erheben, indem die von ihm der engli-  
 schen Verfassung gezollte hohe Achtung seinem Werke  
 bald Freunde in England erwarb. Ganz besonders aber  
 fand man unter der Regierung des Hauses Braunschweig  
 Veranlassung zur schärferen Abwägung der Rechte der  
 Krone und der Freiheiten der Nation. Die Zeit, in  
 welcher Blackstone schrieb (1769) und de Lolme  
 (1771), war gerade eine Zeit der politischen Aufregung.  
 Man suchte damals ein absolutes Regiment, königliche  
 Willkür unter Leitung einer Hofpartokratie zu begründen.  
 Gegen dieses unconstitutionelle Beginnen erschienen 1769  
 und 1770 die berühmten Junkinsbriefe, und Burke  
 schrieb 1770 seine Betrachtungen über die Ursa-  
 chen der jetzigen Unzufriedenheit. Blackstone  
 schrieb also unter dem Eindrucke seiner Zeit. Diese An-  
 sichten haben sich seitdem in England erhalten, so daß  
 man zwar die Mängel des Instituts der Jury nicht ver-  
 kennt und verhehlt, daneben es aber doch als eine Stütze  
 der Freiheiten des Landes ansieht. In der neuesten Zeit  
 wird nach dem Zeugnisse von Rittermaier<sup>20)</sup> bei Be-  
 sprechung der Frage über Geschworene in England die  
 politische Seite des Instituts nicht als die entscheidende  
 hervorgehoben, was seinen Grund darin hat, daß die  
 englische Regierung mit politischen Proceßen und Ber-  
 folgungen der Presse sehr sparzaam ist. Bei dergleichen  
 Proceßen wird allerdings die Jury als Urtheil unabhän-  
 giger Männer aus dem Volke hervorgehoben. Auch  
 in der neuesten Zeit werden die Vorzüge der Jury in  
 England, namentlich als eines vorzüglichen Mittels zur  
 Erforschung der Wahrheit von Thatsachen anerkannt<sup>21)</sup>,  
 aber eben so wenig die Bedenken, welche aus der An-  
 wendung von Geschworenen hervorgehen, verkannt, und  
 letztere nur dadurch erledigt, daß eine einsichtsvolle Pri-

zung von Seiten der Richter diese Mängel zu beheben im  
 Stande sei.<sup>22)</sup> — Die praktische Bewährung der  
 Jury in England anlangend, so zeigt sich die Jury in  
 ihren Functionen zuverlässiger und weniger leichtsinnig,  
 überhaupt also in rechtlicher Hinsicht achtbarer, als auf  
 dem Continente. Man konnte den Grund davon in dem  
 Charakter der Nation finden und als Beispiel dafür an-  
 führen wollen, daß die französische Jury in den Rhein-  
 provingen sich in der früheren Zeit zuverlässiger bewährt  
 hat und mehr von Leidenschaft entfernt, als in Frankreich.  
 Es wagt man auch eine solche Hinnweisung nicht mehr, so  
 ist es doch schwierig, diejenige Seite des englischen In-  
 stitutionscharacters, auf welche es hierbei ankommt, für die  
 überzeugend hervorzubringen. Besser ist es, bei Beant-  
 wortung obiger Frage vielmehr auf Verhältnisse und  
 Einrichtungen hinzuweisen, welche einer richtigern Auf-  
 fassung des Berufes der Jury förderlich sind.<sup>23)</sup> In die-  
 ser Beziehung ist eben so daran zu erinnern, daß in Eng-  
 land die Jury dem Urstunde noch als eine Verheerung  
 des processualischen Verfahrens sich darstellt, dessen  
 Charakter eines processualischen Beweismittels Jahrhunderte  
 lang bewahrt und noch jetzt in der öffentlichen  
 Meinung nicht verloren hat. Sie galt von Anfang an  
 als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit, und da  
 noch jetzt von den englischen Juristen einstimmig darauf  
 großer Werth gelegt wird, so muß dies wol eine nation-  
 ale Auffassung sein. Beachtenswerth ist dabei die Ent-  
 stehung der Jury in England aus der gerichtlichen Pro-  
 cedur, so daß also an einen revolutionären Urstunde nicht  
 zu denken ist. Eine politische Bedeutung ist ihr erst in  
 neuerer Zeit beigelegt worden. Zweitens ist zu beachten,  
 daß die Existenz der Grandjury in England der processual-  
 lischen Auffassung des Instituts günstig ist, da hier kein  
 Privatinteresse in Frage steht. Besteht nur Criminal-  
 jury, so erhält die Sache wegen der concurrirenden  
 Staatsinteressen ein politisches Ansehen. Selbst der Um-  
 stand, daß man in England nicht wesentlich Bedacht auf  
 öffentliche Ankläger hat, daß die Zeugenvernehmung nicht  
 vom Richter geschieht, als überhaupt der Mangel der  
 aus dem Jurisprudenzprincip hervorgehenden Einrichtungen,  
 läßt den Antheil des Staates an der Criminal-  
 rechtspflege in den Hintergrund zurücktreten. Drittens  
 ist auf die hohe Achtung vor den Gesetzen (den Sta-  
 tuten), welche ungeachtet ungenügender Mängel vieler  
 Bestimmungen in England herrscht, und darin ihren  
 Grund hat, daß die Gesetze nicht als Ausfluß des kö-  
 niglichen Willens erscheinen, sowie darauf aufmerksam  
 zu machen, daß in eben so hoher Achtung Rechte und  
 Verfassungen stehen, weil beide auf altem Herkommen be-  
 ruhen. Viertens wird den Geschworenen in England  
 fortwährend vorgehalten, daß sie sich nur an die ge-  
 richtlich vorgelegte Beweisführung (Evidenz) zu halten

20) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 53. 377.  
 21) Es von Starkie, On evidence I. p. 7. 10.

22) Starkie, On evidence I. 473. not. 9. 23) Siehe  
 darüber die Ausführungen bei Rittermaier, Engl.-schott. Straf-  
 verf. S. 38—64 und Biezler, Engl. Verfass.-Gesch. I. Bd.  
 S. 294 ff. Die zu unglücklichen Verhältnissen in Irland, daselbst  
 die gute Wirkbarkeit der Jury günstig zu beurtheilen, wird von Rit-  
 termayer, Die Minderheit u. s. w. S. 34 ff. geschäzt.

die Belehrung des Richters über die rechtliche Lage Sache zu beachten haben. Fünftens wird der Richter in England hoch geachtet, was besonders auf Unabhängigkeit der Richter beruht. Diese Unabhängigkeit ist dadurch gesichert, daß England kein Justizministerium hat<sup>34)</sup>, also keine Einmischung der Regierung in die Rechtspflege vorkommt. Die Richter sind durch beengende Rücksichten auf die Wünsche und System der Regierung in der unbefangenen Ausübung ihrer Pflicht gehindert, während von der anderen Seite vermöge der Öffentlichkeit im Ganzen und im Einzelnen eine scharfe Controale über sie ausgeübt wird. Öffentlichkeit für ihre persönliche Stellung haben sie dadurch, daß sie nur auf Anklage (impeachment) des Oberhauses<sup>35)</sup> von dem Oberhause gerichtet und ihrer Entsetzung werden können. Auch kommen in England wenige politische Verfolgungen vor, welche immer Veranlassung zu Verdächtigung der Richter bieten. Alle Umstände wirken darauf hin, den Richtern wegen ihrer Unabhängigkeit von der Regierung und wegen ihrer persönlichen Unparteilichkeit eine hohe Achtung zu sichern, so daß ihre richterlichen Belehrungen auf die Geschworenen entscheidenden Eindruck zu machen geeignet sind. Wird auch in England die Thätigkeit der Geschworenen nicht in allen Stücken unbedingt als Wahrheit und Gerechtigkeit bewiesen. Auch in England hat die Jury Irrthümer ihrer Zeit getheilt und die Schwäche menschlicher Erkenntniß bewährt<sup>36)</sup>. Indessen trägt bei ihnen ungerechten Verurtheilungen auch die Beweislosigkeit des englischen Rechts die Schuld, wonach, den Hochwürdigsten ausgenommen, wo zwei Zeugen zur Ueberführung verlangt werden, auf die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen Ueberführung angenommen werden kann. In schottischen Beweisrechten ist die Aussage eines Zeugen ohne anderweite unterstützende Momente nicht hin-

reichend<sup>37)</sup>, und in diesem Sinne verfährt jetzt auch die englische und amerikanische Praxis<sup>38)</sup>.

#### VI. Die Berechtigung der Jury für den Criminalproceß.

1) Juristischer Werth des Geschworenengerichts in Criminalsachen. Die Gründe für und wider die Einführung der Jury in Criminalsachen sind in zahlreichen Schriften erörtert, auch in den deutschen Ständerversammlungen Gegenstände vielfacher Verhandlungen geworden. Eine ausführliche Darstellung der vorgebrachten Gründe und Gegengründe ist hier nicht am Orte, und es braucht nur über die für die Einführung der Jury vorgebrachten Gründe Folgendes bemerkt zu werden. Zuwörderst sind diese Gründe, welche das Schwurgericht als eine das Interesse von Wahrheit und Recht in Criminalsachen befördernde unfehlbare Einrichtung schildern, größtentheils nicht im Interesse der Rechtspflege selbst aufgestellt worden, vielmehr nur darauf berechnet, die wahren Motive, welche politischer Natur sind, unter dieser Maske zu verhüllen, und man hat die Regierungen in Folge ihres ausgesprochenen Willens und ihrer anerkannten Pflicht zur Herstellung einer möglichst vollkommenen Rechtspflege dadurch nöthigen wollen, dem Volke Antheil an der Rechtspflege zu gewähren. Es gilt dies nicht bloß von der demokratischen, sondern auch von der constitutionell-monarchischen Partei. Dann sind, vielleicht aus Mißverständnis, die Vortheile, welche die Mündlichkeit und Öffentlichkeit, sowie die Anklageform gewähren, auf Rechnung des Geschworenengerichts gesetzt und demselben zu Gunsten geschrieben, obgleich diese Einrichtungen ebenso gut bei der Entscheidung rechtsgelehrter Richter stattfinden können. Diese Gründe berühren also die Sache selbst gar nicht. Drittens hat man, um auf den nicht unterrichteten Theil des Publicums zu wirken, sogar wider besseres Wissen ganz unwahre Angriffe gegen den bisher bestehenden Inquisitionsproceß mit vielfachen Uebertreibungen ausgeführt, und die glanzvollen Ergebnisse des schwurgerichtlichen Verfahrens auf fabelhafte Weise ausgemalt. Das bisherige Verfahren ist geschichtlich als eine Umbildung der Requisition, und die Folter als eine wesentliche Zugabe desselben geschildert worden, während doch die Folter, wenn auch gemeinrechtlich in Deutschland nicht abgeschafft, doch notorisch seit einer langen Reihe von Jahren in den deutschen Staaten entweder ausdrücklich aufgehoben oder doch wenigstens, weil sie dem Geiste der Zeit nicht angemessen war, stillschweigend außer Anwendung gekommen ist. Ebenso hat man die schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse dem Inquisitionsproceße zum Vorwurfe gemacht, obschon diese mit der Art des Criminalverfahrens gar nicht zusammenhängt, und eben sowohl bei einem anderen Strafverfahren vorkommen kann. Zur Gewinnung des deutschen Sinnes für die Sache hat

34) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 52. 35) v. Henning, Handb. des engl. Criminalrechts, übers. von Mühlberg S. 55. 36) Rüttimann, Engl. Strafrechtspflege S. 81. 37) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 376. 38) In Phillimore, History of the law of evidence (Lond. 1850.) sind eine lange Reihe von Beispielen aufgeführt, in welchen zu den Zeiten der Tudors und der Stuarts bei den häufigen Staatsproceßen und religiösen Verfolgungen die Jury theils durch knechtische Gesinnung, theils durch Parteivorurtheile sich hat zu ungerechten Urtheilen verleiten lassen; dabei fällt aber nicht selten der Parteilichkeit der dirigirenden Richter und den Einschüchterungen der Geschworenen ein großer Theil der Schuld zur Last. Ebenso finden sich häufige Verurtheilungen von Herren durch die Jury im 16. und 17. Jahrh., vgl. Phillimore l. l. p. 260—265. 493. 498 und Wills, On the law of evidence (1838.) p. 46—49 einige Notizen mittheilen. Vergl. überhaupt Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 96 fg.

38) Rittermaier, Die Mündlichkeit S. 33. Marquardsen in Jagemann's Gerichtsaaal. 1851. 2. Bd. S. 13. 39) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 340.

man die Schwurgerichte gegen die Geschichte für eine alte Einrichtung der germanischen Stämme ausgegeben, welche ihnen nur durch die Willkür, durch den Absolutismus entzogen worden sei. Endlich hat man, obschon man bloß das französische Verfahren im Sinne hatte, die vorhergehende Instruction ganz ignoriert, gleichsam als ob das ganze Verfahren nur in der öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen bestände. Dieselben Vorwürfe aber, welche man dem Inquisitionsprocesse so freigebig machte, treffen auch diese Instruction. Die einzigen durchgreifenden Motive für die Einführung des Schwurgerichts, namentlich in Deutschland, sind politische Natur gewesen, wovon später die Rede sein wird. Hauptsächlich kommt es aber auf den juristischen Werth dieses Instituts an, darauf, ob dasselbe mehr oder wenigstens ebenso, wie das Verfahren ohne Geschworenen, eine unparteiische, den Gesetzen gemäße Handhabung des Rechts zu gewähren vermöge. Ergibt sich bei der Prüfung, daß Willkür und Unsicherheit der Rechtspflege aus den Schwurgerichten hervorgeht, so muß um der Gerechtigkeit willen die in den Geschworenengerichten liegende Erhöhung der Volksrechte aufgegeben werden. Ist aber, wie es in Deutschland der Fall gewesen ist, das Schwurgericht in Folge revolutionärer Bewegungen eingeführt worden, so bedarf es wiederum der Prüfung seines juristischen Werthes, und es ist auf Festhaltung der guten Eigenschaften und auf Abstellung der bedenklichen, welche die Gerechtigkeit gefährden, hinzuwirken. Unserem Erachten nach sind rechtsgelehrte Richter in Criminalsachen ebenso gut befähigt, wie Geschworene, auf den Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung, sowol aus Beweismitteln als aus Anzeigen die Thatsache festzustellen; ihre fortwährende Beschäftigung mit solchen Gegenständen und die Erfahrung befähigt sie noch mehr dazu, als die Geschworenen. Selbst in England hat man dieselbe Ueberzeugung, wie früher bemerkt wurde. Auch lehrt es in den deutschen Staaten, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, die Erfahrung, daß die rechtsgelehrten Richter in den ihrer Aburtheilung unterliegenden Criminalfällen diese Befähigung wirklich haben, und es liegt eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz darin, daß man grade für die schwereren Strassfälle die Aburtheilung den rechtsunkundigen Geschworenen übertragen hat, während für die leichteren solche rechtsgelehrten Richtern übertragen ist, während, wenn man einmal Schwurgerichte einführen wollte, das Umgekehrte hätte stattfinden sollen. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß der rechtliche Theil der Entscheidung lediglich den Richtern anzuvertrauen ist. Gegen die gedachte Befähigung der Richter werden mancherlei Einwendungen gemacht, von denen die gewöhnlichsten zu erwähnen sind. Man behauptet Unbekanntheit der Richter mit den Verhältnissen des Lebens, weil sie von Jugend auf der Gelehrsamkeit ihre Studien widmen<sup>40)</sup>. Dieser Einwand ist in der Wahrheit nicht begründet;

es ist dabei übersehen, daß die jungen Juristen nach beendigten Universitätsstudien Jahre lang eine praktische Vorbildung haben und dadurch mit den Verhältnissen des Lebens bekannt werden, ehe sie zur definitiven Anstellung als Richter gelangen. Wichtiger ist das davon, daß die Richter bei politischen Processen in Folge ihrer Stellung als Staatsdiener nicht unabhängig sind, entlehnte und gegen die Richter erhobene Bedenken. Nicht zu leugnen ist, daß es mit der Unabhängigkeit der Richter in Deutschland nicht überall so bestellt ist, wie es sein sollte. Die Möglichkeit, daß sich ein Richter durch Einflüsse von Oben bei seinem Urtheile bestimmen lasse, ist nicht in Abrede zu stellen. So lange nicht durchgehends das Princip Geltung hat, daß Richter nur in Folge richterlichen Erkenntnisses entsetzt werden können, so lange noch eine Entfernung der Richter im bloßen Disciplinarwege, oft auf unbedeutende Gründe hin, möglich ist, wird von einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes nicht die Rede sein können. Indessen muß anerkannt werden, daß in mehreren deutschen Staaten durch die Gesetzgebung den Richtern die möglichste Sicherheit für ihre persönliche Stellung gewährt ist. Indessen kann überhaupt der gedachte Einwand nicht zum Vortheile der Geschworenen gegen die Richter geltend gemacht werden. Denn sowie die Richter Einflüssen von Oben ausgesetzt sein können, so sind auch die Geschworenen in politischen Processen den Einflüssen von Unten unterworfen; nach vielfachen Erfahrungen ist ihr Urtheil in solchen Sachen häufig auch nicht unparteiisch, indem sie durch ungerechtfertigte Volksmeinungen und Einflüsse der Parteien veranlaßt werden, nach der Seite der Strenge oder der Milde hin das Maß der Gerechtigkeit zu überschreiten. Die Erfahrung der letzten Jahre in Deutschland hat dazu hinreichende Belege geliefert. Es besteht also bei den Richtern und bei den Geschworenen dieselbe Schwierigkeit. Ein fernerer Einwand gegen die Richter, welcher von Vielen als der wichtigste anerkannt worden ist<sup>41)</sup>, besteht darin, daß die Richter nach gemeinem deutschen Rechte nicht befugt seien, auf Anzeigen allein zu verurtheilen, und es wird daher behauptet, daß die offenbare Nothwendigkeit einer solchen Verurtheilung die Einführung der Schwurgerichte nicht bloß rechtfertige, sondern auch unabweislich begründe. Die meisten deutschen Criminalisten haben behauptet, daß in Folge des Art. 22. der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., ungeachtet der seitdem erfolgten Aufhebung der Folter, die Verurtheilung zu peinlicher Strafe auf Anzeigen hin verwehrt sei und sogar gerühmt, daß demgemäß wirklich nur auf gesetzmäßige Beweismittel nach strenger Beweistheorie verurtheilt wird. Obgleich auch von uns diese Meinung getheilt wird, so führt doch die Nothwendigkeit einer Verurtheilung auf bloßen Anzeigenbeweis hin, welche darin begründet ist, daß die Sicherheit im Staate und die Rechtsordnung auf das Empfind-

40) B. B. Leue, Schöffengericht S. 230. Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafrechts. S. 22.

41) Namentlich von Uebeg in vielen seiner Schriften, zuletzt in Jagemann's Gerichtsjaal. 1850. 2. Bd. S. 77. Köstlin, Wendepunkt S. 109 fg.

lichste verletzt und gefährdet sein würde, wenn Verbrecher, welche nicht geständig sind, auch nicht durch directen Beweis überführt werden können, losgesprochen und daher straffrei gelassen werden müßten, noch nicht nothwendig zur Einführung der Schwurgerichte, sondern nur dazu, daß die Landesgesetzgebung die im gemeinen teutschen Criminalproceß seit Aufhebung der Folter entstandene Lücke ausfülle und eine Verurtheilung auf bloße Anzeigen hin verstatte, bezüglich einführe. Diese Lücke ist auch wirklich seit einer Reihe von Jahren fast in allen teutschen Staaten durch Gesetze, welche Verurtheilung auf bloßen Anzeigebeweis hin verstaten, ausgefüllt worden, und wenn auch häufig wieder darin gefehlt worden ist, daß die Richter an eine bestimmte Beweistheorie, an bestimmte Voraussetzungen, unter welchen ein vollständiger Beweis durch Anzeigen sollte angenommen werden können, gebunden und nicht lediglich auf Grund ihrer durch die verschiedenen Anzeigen begründeten Ueberzeugung zu erkennen ermächtigt waren, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß jener Mangel im gemeinen teutschen Criminalproceß nicht unabwieslich zur Einführung der Schwurgerichte führe. Der letzte Schritt, um Schwurgerichte völlig entbehrlich erscheinen zu lassen, war die Entfesselung der Richter von einer bestimmten Beweistheorie bei dem Anzeigebeweise. — Gegen die Geschworenen läßt sich überhaupt einwenden<sup>42)</sup>, daß für ihre Unabhängigkeit von Zuredungen, Einschüchterungen, vorgefaßten Volks- und Parteiansichten, sogar von Einfluß der Regierung und ihres Despotismus oder Terrorismus auf keine Weise Garantie gegeben ist. Die Befreiung von Angabe der Gründe, die Möglichkeit, sich hinter seine Ueberzeugung zurückzuziehen, für deren verkehrte Resultate eine Verantwortlichkeit nicht stattfindet, macht die Controle solcher Einflüsse unmöglich und gewährt einen Freibrief, sich denselben hinzugeben. Ferner liegt in dieser Unverantwortlichkeit leicht die Verführung, aus bloß äußeren, nicht in der angeschuldigten Handlung liegenden Gründen Strenge oder Gnade über den rechtlichen Standpunkt hinaus zu üben. Es ist die Einwirkung von Haß oder Vorliebe und Achtung für einen der Angeschuldigten, von speciellen Abneigungen oder Begünstigungen wegen politischer oder religiöser Gesinnungen, oder nationaler und bürgerlicher Verhältnisse möglich. Vorgefaßte Systeme können Einfluß haben, theils umfassenderer Art, z. B. der Republicanismus als Glaubensbekenntniß einer Partei, theils mehr auf das Einzelne gerichtet, z. B. daß die Todesstrafe ungerecht sei und dergl. Endlich sind durch die Vorstellungen, welche über den Beruf des Schwurgerichts von dessen Vertheidigern absichtlich verbreitet wurden, falsche Begriffe in Umlauf gebracht und dadurch bei der großen Masse die etwa vorhandene Befähigung auf eine niedere Stufe herabgesetzt worden. Diesen Nachtheilen kann nun durch manche Einrichtung

gen begegnet werden. Die Vorschläge Biener's<sup>43)</sup> scheinen in dieser Beziehung ganz angemessen, wenn sie gleich von Vielen als ungebührliche Beschränkung der Jury angesehen werden, z. B. Beschränkung derselben auf die Thatfrage, Verbindlichkeit der Jury, hinsichtlich der einschlagenden Rechtspunkte der richterlichen Belehrung gebührende Rücksicht zu schenken, Verbindlichkeit derselben, die Gründe ihres Spruchs anzugeben und zu veröffentlichen, Cassation des Verdicts, wenn es factisch unbegründet ist oder dem Rechte zuwiderläuft. — Vergleicht man die englischen Einrichtungen mit den französischen, so haben allerdings die vorbereitenden Handlungen des französischen Strafverfahrens Vorzüge vor den englischen; dagegen beruhen die, das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen desselben auf falscher Grundlage und sind dem englischen Rechte gegenüber verfehlt. Indem man nach französischem Verfahren die den Geschworenen vorgelegte Frage für eine rein factische hält, folgt daraus, daß die Geschworenen das ganze Urtheil sprechen, mit Einschluß seiner juristischen Bestandtheile. Sie sprechen aus, daß der Angeklagte dem Strafgesetze verfallen sei, mit Hinweisung auf bestimmte Paragraphen des Gesetzbuchs, indem sie das Verbrechen nach Anleitung der Frage technisch benennen, und die Anklageacte, auf welche sie verwiesen werden, die Paragraphen des Gesetzbuchs bezeichnen. Der Richter hat nur dann etwas mehr als die einfache Formulirung, wenn das Gesetz ein höchstes und niedrigstes Strafmaß bestimmt. In vielen Fällen wird noch durch mildernde Umstände, welche nicht näher bezeichnet werden, dem Richter vorgeschrieben, das höchste Strafmaß nicht zur Anwendung zu bringen. Den Geschworenen ist also, außer der gänzlichen Erlassung der Strafe durch Nichtschuldigkeit, Strafmilderung aus Gnade förmlich eingeräumt, während in England die Geschworenen nur eine Bitte um Begnadigung beifügen können, aber mit Angabe von Gründen. Dazu kommt noch die unwiderrufliche Rechtskraft ihres Spruchs. Allein diese allmächtigen Richter sind erstens Rechtsunkundige, werden auch nicht, wie in England, vom Gerichte rechtlich belehrt; sie haben sogar die Anweisung, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, und ein Specialverdict nach englischer Art dürfen sie nicht abgeben. Zweitens wird die Hauptfrage ihnen in einer Form vorgelegt, welche den objectiven Thatbestand, die That, die Schuld, die Qualification in ein einziges allgemeines Urtheil zusammenfaßt und in dem Worte Schuldig eine gefährliche Zweideutigkeit enthält. Drittens verweist sie das Gesetz nur auf ihre intime conviction, welche sie daher auch aus anderen Quellen als aus der gerichtlichen Verhandlung schöpfen können, während sie in England nur die gerichtlich vorgelegte Evidenz und auch diese nur nach gewissen Regeln zu berücksichtigen haben. Viertens geben sie keine Gründe ihres Spruchs, daher derselbe gar nicht controlirt werden kann und der Verurtheilte die Gründe seiner Verurtheilung nicht erfährt. Fünftens

42) Vergl. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 108, 109, 111. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 306 ff.

W. Encycl. d. B. u. R. Erste Section. LXIII.

43) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 30<sup>7</sup> ff.

Beschränkung des Verdicts auf Thatfachen und der Spruch über proved oder not proved ebenfalls eingeführt<sup>14)</sup>. In Amerika steht die Sache anders. Während in England die eigentliche Hauptfrage, ob die Geschworenen der richterlichen Anleitung in rechtlichen Punkten zu folgen verpflichtet sind, bei den gesetzlichen Bestimmungen umgangen und der Praxis die Ausgleichung der Schwierigkeit überlassen wird, hat man in Amerika den eigentlichen Kern der Sache in das Auge gefaßt. Wenn auch allerdings die Ansichten in den verschiedenen Staaten und unter den verschiedenen Schriftstellern noch immer voneinander abweichen, Manche unentschieden sind und sich auf dem schwankenden Standpunkte des englischen Rechts halten, haben im Staate New-York ausgezeichnete und hochgeachtete Juristen mit Rücksicht auf die schon bestehende Praxis vorgeschlagen, gradezu gesetzlich zu bestimmen, daß die Richter über die einschlagenden Rechtsfragen Belehrung zu erteilen und die Geschworenen die erhaltene Belehrung zu befolgen haben. Diese Grundsätze sind auch im Gesetzbuche von New-York wirklich angenommen<sup>15)</sup>; nur findet von der allgemeinen Regel in Libell- und Proceßprocessen eine Ausnahme statt, indem in solchen Fällen die Jury zur freien Entscheidung der Rechtsfrage berechtigt und verpflichtet ist. — Bei der Rügejury, deren erster förmlicher Anfang sich schon im 12. Jahrh. nachweisen läßt, reicht zum Behufe ihrer Präsentationen die fama publica aus, wenn sie einigermaßen begründet ist. So hat Glanvilla die Sache aufgefaßt, und Bracton Erörterungen geliefert, wobei Reminiscenzen an das kanonische Recht vorkommen. Selbst die Formen dieser Jury, die Ernennung bestimmter Personen zum Rügen und die Vorlegung von Artikeln zur Beantwortung stimmt mit dem Verfahren in den Sendgerichten der Kirche überein. Die Rügejury kann also auf erlangte Gewißheit hin präsentieren; es genügt aber auch ein öffentliches Gerücht, so daß sie also in keiner Weise sich über das Recht auszusprechen Gelegenheit hat, sogar nicht einmal die Thatfache festzustellen, indem dieses Alles der gerichtlichen Verhandlung und der kleinen Jury vorbehalten bleibt. Dieses Verhältniß bestand so lange, als die Rügejury aus eigener Wissenschaft oder aus zufälligen Mittheilungen ihre Indictments schöpfte. Seitdem aber diese Jury, als große Jury, berufen war, über die Zulässigkeit der eingereichten Anklagebills nach der Evidenz vorgeführter Zeugenaussagen zu erkennen, hat sich die Frage von Thatfache und Recht eingefunden, und zwar in Bezug darauf, ob sie, wenn die Bill auf Mord lautet, dieselbe amendiren und auf Todtschlag stellen kann. Eine eigenthümliche Stellung hat die Jury des Coroners<sup>16)</sup>. Die Verhandlung vor derselben ist eine inquisitio ex officio, quomodo N. N. ad mortem devenit, wobei

nach allen Seiten hin die sich darbietenden Beweise vernommen werden. Gegen einen Einzelnen muß sie in dem Grade zur Wahrheit führen, daß sich die Sache zur gerichtlichen Verhandlung eignet. Den bei der Sache Betheiligten steht es daneben frei, eine Anklage, härter oder geringer, als der Spruch der Jury ist, einzubringen und der großen Jury vorzulegen. Dem Spruche der Coroners-Jury darf daher eine Entscheidung über Thatfache und Recht nicht speciell zugeschrieben werden, insoweit er das corpus delicti überschreitet. — Die nächste Frage ist über die in England selbst der Jury beigelegte Bedeutung. In der älteren Zeit galt das Verdict als ein Zeugniß der Gemeinde, also für ein Beweismittel, und im Criminalverfahren für ein der Vertheidigung dienendes. In der neueren Zeit, wo die Jury auf vorgelegte Beweise spricht, sind die Geschworenen nach authentischen Erklärungen der Gerichtshöfe<sup>17)</sup> den Richtern gleichgestellt, aber mit einer Trennung der Competenz; sie sind Richter über die Thatfache. In einer anderen Beziehung gilt die Jury für ein Beweismittel. Nach Blackstone<sup>18)</sup>, an dessen angeführter Stelle vom Civilproceß gehandelt wird, ist trial the examination of the matter of fact in issue, also Feststellung der streitigen Thatfache. Solcher trials gibt es im Civilproceß sieben Arten: by record, by inspection, by certificate, by witnesses, by wager of battel, by wager of law, by jury. Hier ist also die Jury den gewöhnlichen Beweismitteln (modes of probation) beigezählt. In Bezug auf Criminalproceß finden sich bei Staunforde trial par le peers, par le pays, par bataille. Nach Hale<sup>19)</sup> ist die Jury the best method of trial of matters of fact. Hawkins hat in seinem Systeme trial by the peers, by battle, by the country, ganz wie Staunforde. Blackstone<sup>20)</sup> führt auf trial by ordeal, by corsned, by battel, by the peers, by country. Ueberall wird demnach die Jury den Beweismitteln an die Seite gestellt, und dies ist für deren ältere Stellung, ehe die Beweisführung vor der Jury aufkam, ganz richtig. Die englischen Juristen, indem sie die Jury den trials (Beweismitteln) beigezählten, führen daher die alten Ueberlieferungen fort, wie es dem Geiste des englischen Rechts entspricht. Allein die neuere Jury, welcher Beweismittel vorgelegt werden, hat eine andere Stellung, als die übrigen Beweismittel. Wird der Beweis einer Thatfache, was im englischen Civilproceß vorkommt, durch Protokolle, Zeugnisse einer Behörde oder Zeugen geführt, so liegt dem Richter das rohe Beweismaterial vor, wel-

17) Im Jahre 1582 sprach der höchste Gerichtshof aus, es sei common law, that matters in fact shall be tried by jurors, and matters in law by the judges. Coke, Reports IX. p. 13. 25 drückt dies so aus: sicut ad quaestionem facti non respondent judices, ita ad quaestionem juris non respondent juratores. Bei Gelegenheit des Falles Wagstaff 17. Car. II. sind nach Hale, Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33 die sämmtlichen Richter Englands dahin übereingekommen, daß die Geschworenen sind the only competent judges of matters of fact. 18) Blackstone, Comm. III, 22. 19) Hale, Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33. 20) Blackstone, Comm. IV, 27.

14) Vergl. über diese Jury Rittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft. des Auel. 8. Bd. S. 481—486. Wiener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281 fg. 15) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 454 theilt diese Notiz mit. 16) Hale, Pl. Cor. II. p. 60. 61. 157 hat dieselbe richtig auseinandergesetzt.

des erst noch von ihm zu verarbeiten ist. Bei dem Beweise durch Jury haben aber die Geschworenen dieses Material zu verarbeiten und liefern dem Richter die Resultate, welche er seinem Urtheile zu Grunde zu legen hat. In Folge dieser Function erscheint mithin die andere Auffassung, in Folge welcher die Competenz der Entscheidung zwischen Richter und Geschworenen getheilt wird und die Letzteren Richter für die Thatfache sind, als die der neuern Stellung der Jury angemessene. Der Streit über die Grenzen jener Competenz ist hier unerheblich und bereits früher erörtert worden. Gewiß ist aber, daß die Geschworenen immer nur für die Thatfache zu entscheiden berufen sind, mögen sie nun nach der alten Vorstellung für ein Beweismittel gelten, oder nach dem neuern Standpunkte die Stellung eines Richters haben. Nur die zweideutige Formel, daß das Verdict über die Zulässigkeit zu entscheiden hat, scheint auch ein rechtliches Urtheil einzuschließen, was jedoch in England mit Recht bestritten wird. — Eine andere Frage ist, ob die Jury in England nur als processualisches, oder auch als politisches Institut angesehen wird. Genau genommen bezieht sich diese Frage nur auf die Jury in Criminalsachen. In der Eigenschaft der Jury, als Zeugniß der Gemeinde, liegt noch nicht das politische Element, die Betheiligung des Volks an der Rechtsverleugung. Die Möglichkeit eines politischen Charakters der Geschworenen fängt erst an, seitdem ihnen Beweismittel vorgelegt worden sind. Köstlin<sup>21)</sup> ändert das politische Element schon in dem Gemeindegewichte, und bringt dies mit einer angeblichen Ausübung des freien Gemeindefens, im Gegensatz des Lehmsens, in Verbindung, für welche die Freiburgschaften besonders wirksam sein sollen. Es scheint aber doch, als ob er die eigentliche politische Stellung der Geschworenen erst von der Zeit an annimmt, wo sie aufhören, Zeugen zu sein und in die Rolle von Eideshelfern überzugehen, d. h. wo ihnen Beweise vorgelegt wurden. Andere Schriftsteller, welchen die Geschichte fremd ist, finden eine Anerkennung der politischen Natur der Jury in der von den Baronen unter König Johann erlangten magna Charta<sup>22)</sup>. Dieser Freiheitsbrief enthält nämlich im Cap. 21. die Bestimmung, daß kein freier Mann mit Gefängniß, Landesverweisung oder anderen Verlusten belegt werden soll, nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terrae. Diese Stelle soll nach Einigen die Zusicherung des Geschworenengerichts enthalten. Es ist dies aber deshalb nicht möglich, weil bei Abfassung dieser Charta im Jahre 1215 es noch keine Urtheilsjury für Criminalsachen gab. Der Sinn ist vielmehr nur der, daß keine Strafe anders, als nach vorangegangnem, den Rechten zemaßem Procèss und Verurteilung verfügt werden solle<sup>23)</sup>. Eine solche Bestimmung war um so notwendiger, als Verbrechen da-

mals als feloniae contra pacem domini regis, als placita coronae galten, und eine willkürliche, dem Könige zustehende Strafgewalt dadurch begründet erscheinen konnte. Als die magna Charta von den nachfolgenden Königen bestätigt wurde, ist dadurch allerdings zugleich die Jury gewährleistet worden, aber nur weil sie das gesetzliche Verfahren in Criminalsachen war. Wenn hiernach die magna Charta der Jury keinen politischen Charakter verleiht, so sind zunächst die Ansichten der Schriftsteller darüber zu erwähnen. Glanville und Bracton<sup>24)</sup> heben nur die processualischen Vorzüge der Jury hervor, sprechen aber von der Civiljury. Fortescue<sup>25)</sup>, welcher um das Jahr 1469 schrieb, sagt von der Civiljury: nonne hic ordo revelandi veritatem potior est et efficacior, quam est processus, qualem pariunt civiles leges? Weiter sagt er<sup>26)</sup> zur Empfehlung der Criminaljury, daß kein Unschuldiger verurtheilt werden könne, weil er Recusationen habe und der Spruch von rechtlichen Nachbarn ausgehe; ein Schuldiger könne auch nicht durchkommen, weil dessen späteres Verhalten denjenigen, welche ihn freisprachen, zur ewigen Schande zereichen müßte. Er hat also bei der Jury nur von ihren processualischen loblichen Eigenschaften gesprochen, während er doch dieses Institut recht hoch zu stellen beabsichtigte. Daß es ihm an Sinn für höhere politische Standpunkte gefehlt habe, läßt sich nicht sagen, da er nicht nur in dem Buche: De laudibus legum Angliae, sondern auch in einer besonderen Schrift die Vorzüge einer constitutionellen Verfassung, wie die englische, weitläufig ausgeführt hat. Hale<sup>27)</sup> hebt als die beiden Hauptpunkte des englischen Rechts das Erbrecht an Landgütern und die Jury hervor: die Jury bezeichnet er dabei als the best manner of trial in the world. Ein eigenes Capitel<sup>28)</sup> widmet er der Jury, ohne zwischen Criminaljury und Civiljury weiter zu unterscheiden, als daß der erstere noch eine besondere schwebende Einrichtung, die große Jury, beizubehalten. Er hebt als Motive für die Fortexistenz der Jury hervor: erstens, den Bestand der Richter, welche in Rechtspunkten entscheiden, in den Laatsräthen Anleitung geben; zweitens, die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, vermöge welcher sie die Zeugen und die Parteien kennen; drittens, die Einstimmigkeit von zwölf, welche eine größere Zuverlässigkeit gebe für die Feststellung der Thatfache, als jeder andere Beweis. Er spricht also nur von der processualischen Zweckmäßigkeit der Jury, nicht von ihrem politischen Charakter. Das Stillschweigen über letzteren ist von Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Hale unter der Regierung Karls II. schrieb, also zu einer Zeit, wo durch die erste englische Revolution die Freiheiten der Nation zur Erkenntniß gekommen waren und die Unabhängigkeit der Jury sich entwickelte. Blackstone<sup>29)</sup> ist der erste, welcher der

21) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 329. 22) Vergleiche über die betreffende Stelle der magna Charta Biener, Engh. Geschw. Ger. 1. Bd. S. 226 ff. 23) Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. 1. S. 28 ff. und Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprozesses S. 250.

24) Glanville II. 7. 19. XIII. 1. Bracton fol. 161b. 25) Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 26. 26) Fortescue, cap. 7. 27) Hale, History of the common law II. 28. Hale, loc. cit. 12. 28) Hale von Colton II. 3. 196. 118.

Jury einen politischen Werth beilegt. Er bezeichnet dieses Verfahren als den Glanzpunkt des englischen Rechts; die großen Vorzüge, welche es im Civilproceß habe, steigerten sich noch in Criminalfällen; die Freiheiten der Nation würden dadurch auf ewige Zeiten gesichert; die Jury sei der Schutz, das Bollwerk, das Palladium der Freiheit; denn durch die Aufstellung der großen und kleinen Jury würden zwischen den Freiheiten des Volks und den Prerogativen der Krone Schranken gezogen. Auch de Lolme schreibt in demselben Sinne, daß die Jury für die Engländer der Punkt ihrer Freiheit ist, für welchen sie auf das Höchste eingenommen sind. Um zu erklären, woher auf einmal diese Entdeckung eines hohen politischen Werthes, wovon man 100 Jahre früher in England Nichts wußte, komme, ist daran zu erinnern, daß erst seit der unter Karl II. von den Obergerichten aufgegebenen Bestrafung der Geschworenen die Jury eine früher unbekannte Unabhängigkeit erhielt, und die englische Revolution von 1688 ebenfalls zur Steigerung des Bewußtseins der constitutionellen Freiheit beitrug. Wahrscheinlich wirkte auch Montesquieu mit seinem Lobe der Jury dazu, dieselbe zu einer politischen Bedeutung zu erheben, indem die von ihm der englischen Verfassung gezollte hohe Achtung seinem Werke bald Freunde in England erwarb. Ganz besonders aber fand man unter der Regierung des Hauses Braunschweig Veranlassung zur schärferen Abwägung der Rechte der Krone und der Freiheiten der Nation. Die Zeit, in welcher Blackstone schrieb (1769) und de Lolme (1771), war grade eine Zeit der politischen Aufregung. Man suchte damals ein absolutes Regiment, königliche Willkür unter Leitung einer Hofaristokratie zu begründen. Gegen dieses unconstitutionelle Beginnen erschienen 1769 und 1770 die berühmten Juniusbriefe, und Burke schrieb 1770 seine Betrachtungen über die Ursachen der jetzigen Unzufriedenheit. Blackstone schrieb also unter dem Eindrucke seiner Zeit. Diese Ansichten haben sich seitdem in England erhalten, sodas man zwar die Mängel des Instituts der Jury nicht verkennet und verhehlt, daneben es aber doch als eine Stütze der Freiheiten des Landes ansieht. In der neuesten Zeit wird nach dem Zeugnisse von Mittermaier<sup>30)</sup> bei Besprechung der Frage über Geschworene in England die politische Seite des Instituts nicht als die entscheidende hervorgehoben, was seinen Grund darin hat, daß die englische Regierung mit politischen Proceß und Verfolgungen der Presse sehr sparsam ist. Bei derartigen Proceß wird allerdings die Jury als Urtheil unabhängiger Männer aus dem Volke hervorgehoben. Auch in der neuesten Zeit werden die Vorzüge der Jury in England, namentlich als eines vorzüglichen Mittels zur Erforschung der Wahrheit von Thatsachen anerkannt<sup>31)</sup>, aber ebenso wenig die Bedenken, welche aus der Anwendung von Geschworenen hervorgehen, verkannt, und letztere nur dadurch erledigt, daß eine einsichtsvolle Lei-

tung von Seiten der Richter diese Mängel zu heben im Stande sei<sup>32)</sup>. — Die praktische Bewährung der Jury in England anlangend, so zeigt sich die Jury in ihren Functionen zuverlässiger und weniger leichtsinnig, überhaupt also in rechtlicher Hinsicht achtbarer, als auf dem Continente. Man könnte den Grund davon in dem Charakter der Nation suchen und als Beispiel dafür anführen wollen, daß die französische Jury in den Rheinprovinzen sich in der früheren Zeit zuverlässiger bewährt hat und mehr von Leichtsinne entfernt, als in Frankreich. So wahr nun auch eine solche Hinweisung sein mag, so ist es doch schwierig, diejenige Seite des englischen Nationalcharakters, auf welche es hierbei ankommt, für Alle überzeugend hervorzuhoben. Besser ist es, bei Beantwortung obiger Frage vielmehr auf Verhältnisse und Einrichtungen hinzuweisen, welche einer richtigeren Auffassung des Berufes der Jury förderlich sind<sup>33)</sup>. In dieser Beziehung ist erstens daran zu erinnern, daß in England die Jury dem Ursprunge nach als eine Verbergerung des processualischen Verfahrens sich darstellt, diesen Charakter eines processualischen Beweismittels Jahrhunderte lang bewahrt und noch jetzt in der öffentlichen Meinung nicht verloren hat. Sie galt von Anfang an als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit, und da noch jetzt von den englischen Juristen einstimmig darauf großer Werth gelegt wird, so muß dies wol eine nationale Auffassung sein. Beachtenswerth ist dabei die Entstehung der Jury in England aus der gerichtlichen Praxis, sodas also an einen revolutionären Ursprung nicht zu denken ist. Eine politische Bedeutung ist ihr erst in neuerer Zeit beigelegt worden. Zweitens ist zu beachten, daß die Existenz der Civiljury in England der processualischen Auffassung des Instituts günstig ist, da hier bloß Privatinteressen in Frage stehen. Besteht nur Criminaljury, so erhält die Sache wegen der concurrirenden Staatsinteressen ein politisches Ansehen. Selbst der Umstand, daß man in England nicht wesentlich Beamte als öffentliche Ankläger hat, daß die Zeugvernehmung nicht vom Richter geschieht, also überhaupt der Mangel der aus dem Inquisitionsprincipe hervorgehenden Einrichtungen, läßt den Antheil des Staates an der Criminalrechtspflege in den Hintergrund zurücktreten. Drittens ist auf die hohe Achtung vor den Gesetzen (den Statuten), welche ungeachtet augenfälliger Mängel vieler Bestimmungen in England herrscht, und darin ihren Grund hat, daß die Gesetze nicht als Ausfluß des königlichen Willens erscheinen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß in ebenso hoher Achtung Recht und Verfassung stehen, weil beide auf altem Herkommen beruhen. Viertens wird den Geschworenen in England fortwährend vorgehalten, daß sie sich nur an die gerichtlich vorgelegte Beweisführung (Evidenz) zu halten

30) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 53. 377.  
31) So von Starkie, On evidence I. p. 7. 10.

32) Starkie, On evidence I. 473. not. 9. 33) Siehe darüber die Ausführungen bei Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 38—64 und Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 294 fg. Wie die unglücklichen Verhältnisse in Irland daselbst die gute Wirksamkeit der Jury gänzlich zerstören, wird von Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 34 fg. geschildert.

fische Bildung voraussetzt, daß der Rechtsgelehrte neben dem Studium seiner Fachwissenschaft nicht die nöthige Zeit zum Erwerbe der empirischen Kenntnisse des gemeinen Lebens in dem erforderlichen Umfange gewinnen könne. Dagegen ist mit Biener zur Widerlegung dieser Deduction erstlich zu bemerken, daß die teleologische Forderung besonderer Organe für verschiedene Functionen nur dann entscheidend ist, wenn diese Functionen mit einander unverträglich sind. Ferner wäre die Erfüllung der Forderung dadurch möglich, daß besondere Richtercollegien, eins für die Thatfrage, ein anderes für die Rechtsfrage aufgestellt würden. Durchgreifend können nur die Argumente sein, welche nachweisen, daß die Feststellung der Thatfache durch den Richter unpassend sei. Von Hegel wird dies behauptet, weil die Richter nicht Gleiche der Parteien sind, also nicht das Zutrauen haben. Die Hinweisung auf die Standesgleichheit scheint einen Anflug altteutscher Anschauung zu enthalten; diese ging aber nur dahin, daß man nicht von einem Niederen gerichtet sein wollte, und bezog sich außerdem bisweilen auf die Kenntniß der Rechte eines besonderen Standes, welche bei anderen nicht vorausgesetzt werden konnte. Nach modernen Ansichten ist aber kein Grund vorhanden, warum die Richter einen besonderen, dem ganzen übrigen Volke entgegengesetzten Stand bilden sollten. Köstlin versucht den Beweis dadurch, daß er geltend macht, der gelehrte Richter müsse so viel studiren, daß er sich dem gemeinen Leben ganz entfremde. Er hat aber durch die Behauptung, daß die Richter sich dem Leben entfremden, seine gänzliche Unbekanntschaft mit den Lebensverhältnissen der juristischen Praktiker bekundet, und ignorirt, daß die jungen Juristen nach Beendigung ihrer akademischen Studien durch Jahre lang dauernde praktische Vorbildung in den Gerichten und bei Sachwaltern für Civilsachen sowol als Criminalsachen eine hinreichende Gelegenheit zur Erlangung der Kenntniß der verschiedenartigsten Lebensverhältnisse und der innerhalb derselben herrschenden Vorstellungen haben, eine Gelegenheit, welche diejenige weit übertrifft, welche ein Bauer, Handwerker oder Kaufmann zum Erwerbe derartiger Kenntnisse hat. Im Verfolge der Deduction weicht Köstlin bedeutend von Hegel ab. Während Hegel die Jury ganz allgemein fodert, also auch für den Civilproceß, läßt Köstlin dieselbe für den Civilproceß nicht zu, weil derselbe auf dem Principe des Verzichts beruhe und nur zur Herstellung des formellen Rechts unter den Parteien diene; diesen Proceß sei nur die Verhandlungsmarime eigen und die Untersuchungsmarime zu versagen. So wahr die als Gründe aufgestellten Sätze sind, so ist der daraus gezogene Schluß doch gänzlich in Abrede zu stellen. Die Geschworenen sollen aus dem über streitige Thatfachen vor ihnen geführten Beweise die Resultate in dem Verdichte aussprechen, und für diesen Beruf ist es gleichgültig, ob diese Beweise allein von den Parteien oder unter Mitwirkung der Staatsbehörden vorgeführt werden. Im Civilproceß ist also Platz für die Jury ebenso gut, wenn die Verhandlungsmarime, als wenn die Untersuchungsmarime gilt. Zweitens spricht gegen Köstlin's Be-

hauptung die Existenz der Civiljury in England. Drittens ließe sich geltend machen, daß die Forderung specieller Kenntniß der Verkehrsverhältnisse im Civilproceß noch mehr am Orte ist, als im Criminalproceß, also es Geschworener aus den einschlagenden Verhältnissen bedürfte, ein Gedanke, dessen strenge Ausführung zu einer seltsamen Bildung von Specialjurys führen würde. — Einige andere philosophische Deductionen der Jury beruhen eigentlich nach ihrem Wesen mehr auf der politischen Rechtfertigung. Dahin gehört die Meinung von Leue<sup>49)</sup>, welcher den Spruch der Zwölf für den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens hält, wobei also der Grundsatz von der Volkssouveraineté zu Grunde gelegt ist. Nach seiner Theorie<sup>50)</sup> soll das Gesetz die Idee des Rechts aussprechen, ist aber als Menschenwerk immer ein unvollkommener Ausdruck, das Recht selbst, als ein höheres unerreichtes, steht daher über dem Gesetze. Die Gesetzgebung ist Sache des Volks, welches dieselbe durch seine Abgeordneten ausübt; die Schöffen (Geschworenen) sind aber auch Bevollmächtigte des Volks; sie sind die Vertreter nicht allein des Gesetzes, sondern auch des Rechts, die Dolmetscher der höheren Rechtsidee, und stehen daher über dem positiven Gesetze. Sie dürfen daher gegen das Gesetz freisprechen; hinsichtlich der Verurtheilungen aber sind sie an das Gesetz gebunden, weil das, was nicht verboten, erlaubt ist. An einer anderen Stelle<sup>51)</sup> vergleicht er in demselben Sinne die Richter und die Geschworenen mit einander. Der Richter steht unter dem Gesetze, der Schöffe aber über dem Gesetze und ist Vermittler zwischen der Idee des Rechts und dem positiven Gesetze. Das Ganze dieser unhaltbaren Theorie ist nur auf den politischen Zweck berechnet, die Jury zu Freisprechungen gegen den klaren Inhalt des Gesetzes zu ermächtigen. In einiger Verwandtschaft mit dieser Theorie steht die Ansicht von Hagens<sup>52)</sup>, welcher die Empfehlung der Jury für Civilsachen als Hauptgedanke zum Grunde liegt. Er hält das Rechtsprechen, die sogenannte Auslegung und Anwendung des Gesetzes für ein Recht schaffen, für eine Gesetzgebung für den einzelnen Fall, und daher den Unterschied zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt für gänzlich unbegründet. Sobald man dem Volke Antheil an der Gesetzgebung zugestehet, folgt auch dessen Beruf zur Mitwirkung bei der Rechtspflege daraus. In der Herleitung des Rechts der Jury aus dem constitutionell bewilligten Antheil des Volks an der Gesetzgebung liegt eine politische und zwar constitutionelle Deduction der Jury, während dagegen Leue auf die Volkssouveraineté baut. Außerdem enthält die Darstellung von Hagens eine unrichtige und unhaltbare Ansicht von der Civiljury, als ob dieselbe ein rechtliches Urtheil abzugeben hätte. Praktisch ist dies nicht zu vertheidigen, und die einzige bekannte Civiljury, die englische, hat

49) Leue, Das deutsche Schöffengericht. (Leipzig 1847.)

50) Leue a. a. D. S. 148. 153. 154. 174. 51) Ebendaf. S. 28. 52) Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen für Civil- und Criminalsachen in Deutschland. (Paderborn 1848.)



man die Schwurgerichte gegen die Geschichte für eine alte Einrichtung der germanischen Stämme ausgegeben, welche ihnen nur durch die Willkür, durch den Absolutismus entzogen worden sei. Endlich hat man, obschon man bloß das französische Verfahren im Sinne hatte, die vorübergehende Instruction ganz ignorirt, gleichsam als ob das ganze Verfahren nur in der öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen bestände. Dieselben Vorwürfe aber, welche man dem Inquisitionsproceß so freigebig machte, treffen auch diese Instruction. Die einzigen durchgreifenden Motive für die Einführung des Schwurgerichts, namentlich in Deutschland, sind politischer Natur gewesen, wovon später die Rede sein wird. Hauptächlich kommt es aber auf den juristischen Werth dieses Instituts an, darauf, ob dasselbe mehr oder wenigstens ebenso, wie das Verfahren ohne Geschworenen, eine unparteiische, den Gesetzen gemäß Handhabung des Rechts zu gewähren vermöge. Ergibt sich bei der Prüfung, daß Willkür und Unsicherheit der Rechtspflege aus den Schwurgerichten hervorgeht, so muß um der Gerechtigkeit willen die in den Geschworenenengerichten liegende Erhöhung der Volksrechte aufgegeben werden. Ist aber, wie es in Deutschland der Fall gewesen ist, das Schwurgericht in Folge revolutionärer Bewegungen eingeführt worden, so bedarf es wiederum der Prüfung seines juristischen Werthes, und es ist auf Festhaltung der guten Eigenschaften und auf Abstellung der bedenklichen, welche die Gerechtigkeit gefährden, hinzuwirken. Unserem Erachten nach sind rechtsgelehrte Richter in Criminalsachen ebenso gut befähigt, wie Geschworene, auf den Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung, sowol aus Beweismitteln als aus Anzeigen die Thatsache festzustellen; ihre fortwährende Beschäftigung mit solchen Gegenständen und die Erfahrung befähigt sie noch mehr dazu, als die Geschworenen. Selbst in England hat man dieselbe Ueberzeugung, wie früher bemerkt wurde. Auch lehrt es in den deutschen Staaten, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, die Erfahrung, daß die rechtsgelehrten Richter in den ihrer Aburtheilung unterliegenden Criminalfällen diese Befähigung wirklich haben, und es liegt eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz darin, daß man grade für die schwereren Straffälle die Aburtheilung den rechtsunkundigen Geschworenen übertragen hat, während für die leichteren solche rechtsgelehrten Richtern übertragen ist, während, wenn man einmal Schwurgerichte einführen wollte, das Umgekehrte hätte stattfinden sollen. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß der rechtliche Theil der Entscheidung lediglih den Richtern anzuvertrauen ist. Gegen die gedachte Befähigung der Richter werden mancherlei Einwendungen gemacht, von denen die gewöhnlichsten zu erwähnen sind. Man behauptet Unbekanntschaft der Richter mit den Verhältnissen des Lebens, weil sie von Jugend auf der Gelehrsamkeit ihre Studien widmen<sup>41)</sup>. Dieser Einwand ist in der Wahrheit nicht begründet;

es ist dabei übersehen, daß die jungen Juristen nach beendigten Universitätsstudien Jahre lang eine praktische Vorbildung haben und dadurch mit den Verhältnissen des Lebens bekannt werden, ehe sie zur definitiven Anstellung als Richter gelangen. Wichtiger ist das davon, daß die Richter bei politischen Proceß in Folge ihrer Stellung als Staatsdiener nicht unabhängig sind, entlehnte und gegen die Richter erhobene Bedenken. Nicht zu leugnen ist, daß es mit der Unabhängigkeit der Richter in Deutschland nicht überall so bestellt ist, wie es sein sollte. Die Möglichkeit, daß sich ein Richter durch Einflüsse von Oben bei seinem Urtheile bestimmen lasse, ist nicht in Abrede zu stellen. So lange nicht durchgehends das Princip Geltung hat, daß Richter nur in Folge richtigen Erkenntnisses entsetzt werden können, so lange noch eine Entfernung der Richter im bloßen Disciplinarwege, oft auf unbedeutende Gründe hin, möglich ist, wird von einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes nicht die Rede sein können. Indessen muß anerkannt werden, daß in mehreren deutschen Staaten durch die Gesetzgebung den Richtern die möglichste Sicherheit für ihre persönliche Stellung gewährt ist. Indessen kann überhaupt der gedachte Einwand nicht zum Vortheile der Geschworenen gegen die Richter geltend gemacht werden. Denn sowie die Richter Einflüssen von Oben ausgesetzt sein können, so sind auch die Geschworenen in politischen Proceß den Einflüssen von Unten unterworfen; nach vielfachen Erfahrungen ist ihr Urtheil in solchen Sachen häufig auch nicht unparteiisch, indem sie durch ungerechtfertigte Volksmeinungen und Einflüsse der Parteien veranlaßt werden, nach der Seite der Strenge oder der Milde hin das Maß der Gerechtigkeit zu überschreiten. Die Erfahrung der letzten Jahre in Deutschland hat dazu hinreichende Belege geliefert. Es besteht also bei den Richtern und bei den Geschworenen dieselbe Schwierigkeit. Ein fernerer Einwand gegen die Richter, welcher von Vielen als der wichtigste anerkannt worden ist<sup>41)</sup>, besteht darin, daß die Richter nach gemeinem deutschen Rechte nicht befugt seien, auf Anzeigen allein zu verurtheilen, und es wird daher behauptet, daß die offenbare Nothwendigkeit einer solchen Verurtheilung die Einführung der Schwurgerichte nicht bloß rechtfertige, sondern auch unabweislich begründe. Die meisten deutschen Criminalisten haben behauptet, daß in Folge des Art. 22. der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., ungeachtet der seitdem erfolgten Aufhebung der Folter, die Verurtheilung zu peinlicher Strafe auf Anzeigen hin verwehrt sei und sogar gerühmt, daß demgemäß wirklich nur auf gesetzmäßige Beweismittel nach strenger Beweis Theorie verurtheilt wird. Obgleich auch von uns diese Meinung getheilt wird, so führt doch die Nothwendigkeit einer Verurtheilung auf bloßen Anzeigenbeweis hin, welche darin begründet ist, daß die Sicherheit im Staate und die Rechtsordnung auf das Empfind-

40) J. B. Leue, Schöffengericht S. 230. Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafverf. S. 22.

41) Namentlich von A begg in vielen seiner Schriften, zuletzt in Sagemann's Gerichtsjaal. 1850. 2. Bd. S. 77. Köstlin, Wendepunkt S. 109 fg.

lichtste verletzt und gefährdet sein würde, wenn Verbrecher, welche nicht geständig sind, auch nicht durch directen Beweis überführt werden können, losgesprochen und daher straffrei gelassen werden müßten, noch nicht nothwendig zur Einführung der Schwurgerichte, sondern nur dazu, daß die Landesgesetzgebung die im gemeinen teutschen Criminalproceß seit Aufhebung der Folter entstandene Lücke ausfülle und eine Verurtheilung auf bloße Anzeigen hin verstatte, bezüglich einführe. Diese Lücke ist auch wirklich seit einer Reihe von Jahren fast in allen teutschen Staaten durch Gesetze, welche Verurtheilung auf bloßen Anzeigebeweis hin verstaten, ausgefüllt worden, und wenn auch häufig wieder darin gelehrt worden ist, daß die Richter an eine bestimmte Beweistheorie, an bestimmte Voraussetzungen, unter welchen ein vollständiger Beweis durch Anzeigen sollte angenommen werden können, gebunden und nicht lediglich auf Grund ihrer durch die verschiedenen Anzeigen begründeten Ueberzeugung zu erkennen ermächtigt waren, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß jener Mangel im gemeinen teutschen Criminalproceß nicht unabweislich zur Einführung der Schwurgerichte führe. Der letzte Schritt, um Schwurgerichte völlig entbehrlich erscheinen zu lassen, war die Entfesselung der Richter von einer bestimmten Beweistheorie bei dem Anzeigebeweise. — Gegen die Geschworenen läßt sich überhaupt einwenden<sup>42)</sup>, daß für ihre Unabhängigkeit von Zuredungen, Einschüchterungen, vorgefaßten Volks- und Parteiansichten, sogar von Einfluß der Regierung und ihres Despotismus oder Terrorismus auf keine Weise Garantie gegeben ist. Die Befreiung von Angabe der Gründe, die Möglichkeit, sich hinter seine Ueberzeugung zurückzuziehen, für deren verkehrte Resultate eine Verantwortlichkeit nicht stattfindet, macht die Controle solcher Einflüsse unmöglich und gewährt einen Freibrief, sich denselben hinzugeben. Ferner liegt in dieser Unverantwortlichkeit leicht die Verführung, aus bloß äußeren, nicht in der angeschuldigten Handlung liegenden Gründen Strenge oder Gnade über den rechtlichen Standpunkt hinaus zu üben. Es ist die Einwirkung von Haß oder Vorliebe und Achtung für einen der Angeschuldigten, von speciellen Abneigungen oder Begünstigungen wegen politischer oder religiöser Gesinnungen, oder nationaler und bürgerlicher Verhältnisse möglich. Vorgefaßte Systeme können Einfluß haben, theils umfassenderer Art, z. B. der Republicanismus als Glaubensbekenntniß einer Partei, theils mehr auf das Einzelne gerichtet, z. B. daß die Todesstrafe ungerecht sei und dergl. Endlich sind durch die Vorstellungen, welche über den Beruf des Schwurgerichts von dessen Vertheidigern absichtlich verbreitet wurden, falsche Begriffe in Umlauf gebracht und dadurch bei der großen Masse die etwa vorhandene Befähigung auf eine niedere Stufe herabgesetzt worden. Diesen Nachtheilen kann nun durch manche Einrichtun-

gen begegnet werden. Die Vorschläge Biener's<sup>43)</sup> scheinen in dieser Beziehung ganz angemessen, wenn sie gleich von Vielen als ungebührliche Beschränkung der Jury angesehen werden, z. B. Beschränkung derselben auf die Thatfrage, Verbindlichkeit der Jury, hinsichtlich der einschlagenden Rechtspunkte der richterlichen Belehrung gebührende Rücksicht zu schenken, Verbindlichkeit derselben, die Gründe ihres Spruchs anzugeben und zu veröffentlichen, Cassation des Verdicts, wenn es factisch unbegründet ist oder dem Rechte zuwiderläuft. — Vergleicht man die englischen Einrichtungen mit den französischen, so haben allerdings die vorbereitenden Handlungen des französischen Strafverfahrens Vorzüge vor den englischen; dagegen beruhen die, das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen desselben auf falscher Grundlage und sind dem englischen Rechte gegenüber verfehlt. Indem man nach französischem Verfahren die den Geschworenen vorgelegte Frage für eine rein factische hält, folgt daraus, daß die Geschworenen das ganze Urtheil sprechen, mit Einschluß seiner juristischen Bestandtheile. Sie sprechen aus, daß der Angeklagte dem Strafgesetze verfallen sei, mit Hinweisung auf bestimmte Paragraphen des Gesetzbuchs, indem sie das Verbrechen nach Anleitung der Frage technisch benennen, und die Anklageacte, auf welche sie verwiesen werden, die Paragraphen des Gesetzbuchs bezeichnet. Der Richter hat nur dann etwas mehr als die einfache Formulirung, wenn das Gesetz ein höchstes und niedrigstes Strafmaß bestimmt. In vielen Fällen wird noch durch mildernde Umstände, welche nicht näher bezeichnet werden, dem Richter vorgeschrieben, das höchste Strafmaß nicht zur Anwendung zu bringen. Den Geschworenen ist also, außer der gänzlichen Erlassung der Strafe durch Nichtschuldig, Strafmilderung aus Gnade förmlich eingeräumt, während in England die Geschworenen nur eine Bitte um Begnadigung beifügen können, aber mit Angabe von Gründen. Dazu kommt noch die unwiderrufliche Rechtskraft ihres Spruchs. Allein diese allmächtigen Richter sind erstens Rechtsunkundige, werden auch nicht, wie in England, vom Gerichte rechtlich belehrt; sie haben sogar die Anweisung, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, und ein Specialverdict nach englischer Art dürfen sie nicht abgeben. Zweitens wird die Hauptfrage ihnen in einer Form vorgelegt, welche den objectiven Thatbestand, die That, die Schuld, die Qualification in ein einziges allgemeines Urtheil zusammenfaßt und in dem Worte Schuldig eine gefährliche Zweideutigkeit enthält. Drittens verweist sie das Gesetz nur auf ihre intime conviction, welche sie daher auch aus anderen Quellen als aus der gerichtlichen Verhandlung schöpfen können, während sie in England nur die gerichtlich vorgelegte Evidenz und auch diese nur nach gewissen Regeln zu berücksichtigen haben. Vierten geben sie keine Gründe ihres Spruchs, daher derselbe gar nicht controlirt werden kann und der Verurtheilte die Gründe seiner Verurtheilung nicht erfährt. Fünftens

42) Vergl. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 108. 109. 111. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 306 ff.

II. Questl. d. II. u. S. Erste Section. LXIII.

43) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. §

sind sie vor dem Gesetze unverantwortlich, und es wird diese Unverantwortlichkeit noch dadurch erhöht, daß sie in den Bürgerstand zurücktreten und nie, wenigstens in dieser Zusammensetzung, wieder functioniren. Dem Richter wird doch nachgegangen, wie er in ähnlichen Fällen geurtheilt hat, und es wird gleiche Gerechtigkeit für alle ähnliche Fälle gefordert. Bei den Geschworenen ist auch diese Controle unmöglich. Sechstens fehlt den Geschworenen in Frankreich die Unabhängigkeit, weil sie aus der Masse des Volks sind. Während der Affisen sind sie bei längeren Processen allen möglichen Einflüssen zugänglich, während sie in England abgesperrt werden. Ein Theil dieser Uebelstände ist mit dem Institute unvermeidlich verbunden, daher auch Frankreich einen Theil derselben mit England gemein hat; der wichtigere Theil derselben ist aber Frankreich eigenthümlich. Verbesserte Einrichtungen können Manches davon beseitigen oder doch mildern. Die Hauptaufgabe, einsichtsvolle und gewissenhafte Geschworene mit Sicherheit beizuschaffen, ist bis jetzt nicht gelöst worden. Die vielfachen, in Frankreich dafür gemachten Versuche lassen sich nach den bisherigen Ergebnissen nicht als gelungen betrachten. Auch in Deutschland hat man wenigstens in den nächsten unruhigen Jahren seit 1848 ungünstige Erfahrungen gemacht, während in der neuesten Zeit, nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, die Ergebnisse sich günstiger gestaltet haben. Wenn in England die Sache einen löblichen Gang nimmt, so liegt der Grund davon nicht sowol in der Auswahl der Geschworenen, als vielmehr darin, daß die politische Seite des Instituts dort noch nicht das Uebergewicht erlangt hat, und gewisse hergebrachte Einrichtungen der richtigen Auffassung und Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens förderlich sind.

2) Politische Natur der Jury. Die beiden zu beantwortenden Fragen sind, ob die Jury ein politisches Institut ist, und wenn sie eins ist, welches ihre politische Bedeutung sei? Die Geschichte beantwortet beide Fragen. Uebrigens gelten beide Fragen nur von der Jury in Criminalsachen. In England war die Jury im ersten Anfange und bis an das Ende des Mittelalters nicht von politischer Natur. Sie war im Prozesse ein Beweismittel, ein Zeugniß, dessen Eintritt von den Parteien provocirt sein mußte. Für die Geschworenen selbst war sie ein dem Gerichte zu leistender Dienst, welcher theils wegen der Unbequemlichkeit, theils wegen der Verantwortlichkeit lästig war. Erst seit man anfang, in Criminalsachen der Jury Zeugen vorzuführen und sie dadurch die Thatfache entscheiden zu lassen, wurde eine politische Auffassung möglich. Die Geschworenen werden nunmehr Richter für die That; sie haben gleichsam eine öffentliche Function, woraus sich eine größere Unabhängigkeit ergibt. Daneben bildet sich, schon im 16. und 17. Jahrh., die Erkenntniß, daß für das im Generalverdicte liegende rechtliche Urtheil die richterliche Belehrung maßgebend sein müsse. Da aber die richterliche Anweisung bisweilen mit dem Gewissen der Geschworenen, mit ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung im

Widerspruche stand, so wagten sie es, davon abzugehen, wurden dafür aber öfters mit Gefängniß oder Geldbuße belegt, bis letzteres unter Karl II. von den Richtern aufgegeben wurde. Hier tritt nun bei der Jury ein politisches Element noch mehr hervor, nämlich unter Umständen ein Widerstand gegen die Rechtsweisung der Richter. Erst um 1770 wurde vornehmlich von Blackstone klar ausgesprochen, daß die Jury ein Bollwerk für die Freiheiten des Volks, also ein politisches Institut sei, und diese Auffassung gewann bald allgemeine Anerkennung. Daneben blieb die processualische Natur der Jury unverrückt stehen. Für die Geschworenen war es immer noch ein pflichtmäßiger Dienst. Eine Veränderung aber offenbart sich darin, daß es der Berufung des Angeschuldigten zum Eintritte der Jury nicht mehr bedarf. Es wird nicht mehr gefragt, wie er gerichtet sein wolle, sondern es wird mit der Erklärung des Angeschuldigten auf Nichtschuldig die Berufung auf Jury gleichsam vermuthet, was eine Folge des politischen Charakters ist. Sobald die Jury ein Schutz der Volksfreiheit ist, soll ihre Mitwirkung Jedem gewährt werden, auch wenn er sie nicht ausdrücklich verlangt. Das Volk hat das Recht, zu verlangen, daß Jeder aus seiner Mitte von einer Jury gerichtet werde. Die Jury ist also nicht mehr ein Vertheidigungsmittel, dessen Gebrauch von der Berufung des Angeschuldigten darauf abhängt. Dennoch herrscht das politische, eigentlich nur der Criminaljury bewohnende, Element in England nicht vor. Noch immer behandelt man dort, wo von der Jury im Allgemeinen die Rede ist, die Jury für Civil- und Criminalsachen gemeinsam, als Zweige desselben Stammes, wie es die processualische Natur des Instituts mit sich bringt. In Frankreich ist die Jury ein Erzeugniß der Revolution, sie ist in Betracht politischer Motive eingeführt und hat diesen politischen Charakter fortwährend behalten. Die Feststellung der Thatfache wurde für ein Recht erklärt, was das Volk ausüben könne und daher in seine Hand zu nehmen berechtigt sei; dann wurde aber die Jury auch für eine Schutzwehr der individuellen Freiheit ausgegeben, worin man England nachahmte. In Deutschland trat, soweit die deutschen Gebietstheile in Frage sind, welche vor 1814 zu dem französischen Kaiserreiche gehörten, die Jury in Folge der französischen dort eingeführten Gesetzgebung ein, in einzelnen Rheinbundsstaaten in Folge davon, daß entweder dieselben von einem der Familie Napoleon's I. angehörigem Fürsten beherrscht wurden, oder einzelne nicht zu dieser Familie gehörigen Rheinbundsfürsten sich dem französischen Kaiser als Protector des Rheinbundes gefällig zu erweisen suchten. In beiden Fällen war nur das Nachwort Napoleon's I., oder die Rücksicht auf seine Wünsche maßgebend, und dessen Absicht ging dahin, daß Deutschland nur ein Anhängsel von Frankreich sein solle; sie ging nicht auf Erhaltung, sondern auf Zerstörung der deutschen Volksthümlichkeit. Nach dem Sturze Napoleon's wurde die Jury von der ultraliberalen Partei gehätselt, welche dem oppositionellen, also politischen

Charakter dieses Instituts sich verwandt fühlte. Es wurde theils auf Beibehaltung, theils auf Einführung der Jury angetragen. Als Motiv wurde wegen der Einführung der Jury Verbesserung des Criminalverfahrens, also ein juristisches Motiv aufgestellt. Die Beibehaltung kam unmittelbar nach dem Sturze Napoleon's hinsichtlich der ehemals zu Frankreich geschlagenen, dann seit 1814 wieder an deutsche Herrscher gelangten linksrheinischen Gebietstheile, namentlich hinsichtlich der preussischen Rheinprovinz, zur Sprache, und es ist bereits berichtet worden, wie sich die deshalb niedergesetzte königl. preussische Immediatjustizcommission für die Beibehaltung der Jury ausgesprochen hat. Die Einführung der Jury wurde gefordert, weil überhaupt die Gebrechen des gemeinen deutschen Criminalverfahrens unleugbar waren, und man nicht verkennen konnte, daß in den früher französischen, dann wieder mit Teutschland vereinigten Gebietstheilen die französische beibehaltene Gerichtsverfassung, insbesondere das Institut der Jury, die Zustimmung der Bevölkerung aller Stände für sich hatte. Die Jury wurde aber auch, nachdem in Teutschland in Gemäßheit des Art. 13 der Bundesacte viele teutsche Fürsten Verfassungen gegeben hatten, als Erfüllung des constitutionellen Systems gefordert; es war also hier ein politisches Motiv, wobei aber die politische Bedeutung selbst nicht deutlich ausgesprochen war. Einzelne empfahlen die Jury als ein Mittel, die Stimme und die Meinungen des Volks bei der Entscheidung über die Schuld gegen das Gesetz geltend zu machen. Endlich ist durch die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 dem Geschworenengerichte, als einem politischen Institute, die Einführung erzwungen worden, ohne daß eigentliche officielle Erklärungen die politische Rechtfertigung und die politische Bedeutung des Instituts klar dargelegt haben. Daß im Jahre 1848 bloß die Auffassung des Schwurgerichts als politischen Instituts maßgebend für die Einführung gewesen ist, geht, abgesehen von anderen bereits dafür früher angeführten Momenten, daraus hervor, daß in mehreren Staaten, wie im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, die Competenz der Jury ausdrücklich nur für politische und Preßvergehen begründet war<sup>44)</sup>. — Die politischen Rechtfertigungen, welche für das Recht der Jury aufgestellt worden sind, können auf zwei Modalitäten zurückgeführt werden. Die eine Modalität ist die revolutionaire, welche bei der ersten französischen Revolution vorgebracht und früher bereits nachgewiesen worden ist. Nach ihr muß das Volk alle Rechte an sich ziehen, welche es auszuüben im Stande ist, und zu diesen Rechten soll die Thatfrage in Criminalsachen gehören. Die andere Modalität ist die constitutionelle, welche besonders in Teutschland mehr oder weniger deutlich hervorgetreten ist, wenn man mit einer politischen Motivierung hervortreten wagte. Sie geht davon aus, daß dem Volke an der Feststel-

lung des Staatshaushaltes und an der Gesetzgebung ein Antheil zugestanden worden ist, um alle Willkür zu entfernen, und verlangt, daß dem Volke gleichmäßig auch an der Rechtspflege ein Antheil zugestanden werde, um so mehr, als dieselbe nur die Anwendung und die Ausführung des Gesetzes in sich begreife. Diese Rechtfertigungen beruhen also, die eine auf dem Rechte der Revolution, die andere auf der Forderung der vollständigen Durchführung des constitutionellen Princips. Gegen die revolutionaire Rechtfertigung ist einzuwenden, daß die Thatfrage, wie man sie bei der Jury aufzufassen pflegt, schwierige rechtliche Erwägungen in sich begreift, und deren Erledigung viel besser von den rechtsverständigen Richtern, als von Rechtsunkundigen zu erwarten ist, wenigstens letzteren, soll nicht die Gerechtigkeit darunter leiden, nicht unbedingt anvertraut werden kann. Der selbe Einwand ist auch gegen die constitutionelle Rechtfertigung möglich, weil sie die Anwendung des Gesetzes als Zweck der Jury aufstellt. Außerdem ist auch die Analogie, welche von dem Antheile an der Gesetzgebung auf den Antheil an der Justiz führen soll, unpassend, weil die Rechtspflege ein Theil der executiven, nicht der gesetzgebenden Gewalt ist. Gegen beide Rechtfertigungen ist noch zu bemerken, daß diese Argumentationen, auch wenn man sie zugibt, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts an sich nicht beweisen. Denn vernünftigerweise kann von dem Volke die wirkliche Ausübung dieses Rechts nur dann beansprucht werden, wenn dieselbe die unfehlbare und unparteiische Durchführung der Gerechtigkeit, also das öffentliche Wohl, ebenso befördert, als die Entscheidung durch juristisch gebildete Richter. Es ist daher die Hauptfrage, ob die Entscheidung der Geschworenen ebenso zuverlässig sei, als die einer collegialischen Richterbehörde, und erst, wenn dies zu bejahen ist, kann die politische Rechtmäßigkeit der Jury den Ausschlag geben. — Nach der Geschichte hat also die Jury eine doppelte Natur, eine juristische, als processualische Einrichtung für die Rechtspflege, welche ihr von ihrem Ursprunge an eigen ist, und daneben die politische, als ein Recht des Volkes, was erst in der neueren Zeit zur Erkenntniß kommt. In Teutschland ist die Jury als politisches Institut früher gefordert, später eingeführt worden. Sie kann also, auf diese Volksmeinung hin, im Anfange ihrer Einführung als politisches Institut bezeichnet werden. Daneben hat sie allerdings noch den ursprünglichen Charakter einer processualischen Beweismittelung, und für die Geschworenen eines von ihnen dem Staate zu leistenden Dienstes, welcher ebenso wol eine Pflicht, als ein Recht<sup>45)</sup> erste für die Individuen, das zweite für das Volk<sup>46)</sup> gegen tritt jetzt allmählig der politische Antheil der Jury in den Hintergrund, wie dies daraus hervorgeht, daß ihr in mehreren teutschen Staaten die Abgrenzung der politischen und Preßvergehen, bei welchen die Jury hauptsächlich hervortritt, entzogen ist. Die politische Meinung der Mehrheit des Schwurgerichts<sup>47)</sup> haben oder nicht, so liegt doch die politische Rechtfertigung maßgebenden Kreisen und bei

44) Buchner in Jagemann's Gerichtsfaal. 1853. 2. Bd. S. 205 fg.

gebenden Gewalt der juristische Charakter der Jury als der allein in Betracht zu ziehende angesehen wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß, je nachdem der politische oder juristische Charakter als der vorherrschende betrachtet wird, sich sehr verschiedene Consequenzen ergeben. Fragt man nach der Competenz der Jury, so wird sie als politisches Institut für alle politischen Verbrechen und Vergehen unbedingt gefodert werden müssen, und man wird sich vielleicht mit dem Zugeständnisse der Jury für diese begnügen. Für die Qualification als Geschworener muß, wenn man consequent sein will, nach dem politischen Standpunkte, die Qualification des politischen Stimmrechts maßgebend sein. Der juristische Standpunkt wird dagegen mehr auf das System der Capacitäten hinweisen. Die Resumirung des Richters muß nach dem juristischen Standpunkte eine rechtliche Belch-rung enthalten, welche dagegen nach dem politischen Standpunkte, wo es gilt, daß die Volksmeinung ungehört an das Licht komme, wegfallen muß. Aus dem politischen Standpunkte müßte selbst die Resumirung wegfallen, weil sie, selbst als bloße Zusammenfassung der Beweismomente, bestimmend auf die Jury einwirken könnte. Es ist aber höchst bedenklich, die politische Natur und Bedeutung der Jury klar und bestimmt auszusprechen, weil dann der juristische Charakter nothwendig ganz in den Hintergrund tritt, was für die Handhabung von Gesetz und Recht von den gefährlichsten Folgen sein würde.

3) Philosophische Deductionen der Jury<sup>45)</sup>. Hegel<sup>46)</sup> liefert hinsichtlich des Geschworenengerichts folgende Deduction: „Der Rechtsgang (der Formalismus des Processes) ist ein Recht der Parteien. Indem aber derselbe zu einem Misbrauche Gelegenheit gibt, ist den Parteien zur Pflicht zu machen, einem einfachen Gerichte (Schieds-Friedensgericht) und dem Versuche des Vergleichs sich zu unterwerfen, ehe sie zu jenem schreiten. — In dem Geschäfte des Rechtssprechens als der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall unterscheiden sich zwei Seiten; erstens die Beschaffenheit des Falls nach seiner unmittelbaren Einzelheit, zweitens die Subsumtion des Falls unter das Gesetz der Wiederherstellung des Rechts. Die Entscheidungen über diese beiden verschiedenen Seiten sind verschiedene Functionen. — Die Leitung des Rechtsganges im Ganzen und Einzelnen, dann auch die zweite Seite, das Rechtsurtheil, sind ein eigenthümliches Geschäft des juristischen Richters. Die erstere Seite, die Erkenntniß des Falls in seiner unmittelbaren Einzelheit, enthält für sich kein Rechtssprechen. Sie ist eine Erkenntniß, wie sie jedem gebildeten Menschen zusteht. In Ansehung dieser Entscheidung über den besonderen, subjectiven und äußerlichen Inhalt der Sache findet das Recht des Selbstbewußtseins der Partei in dem Zutrauen zu der Subjectivität der Entscheidenden seine Befriedigung. Dies Zutrauen gründet sich vornehmlich auf die Gleichheit der Partei mit

denselben nach ihrer Besonderheit, dem Stande und dergleichen. Es kann daher das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der sogenannten Geschworenengerichte angesehen werden.“ Ein Gegensatz des Civil- und Criminalprocesses findet sich in dieser Deduction nicht vor, wol aber für den Proceß überhaupt der Unterschied von zwei Seiten, die Entscheidung über die Thatfrage und die Entscheidung über die Rechtsfrage, wie man es mit den recipirten Ausdrücken bezeichnen kann. Die Entscheidung über die Thatfrage erfordert nach dieser Deduction keine besonderen juristischen Kenntnisse, und die Erledigung derselben ist Geschworenen anzuvertrauen, indem diese vermöge ihrer Gleichheit mit der Partei das Zutrauen der letzteren genießen und dadurch das Recht des Selbstbewußtseins seine Befriedigung findet; den Richtern mangelt zwar nicht die Fähigkeit zu jener Entscheidung, aber jener Anspruch des Selbstbewußtseins wird durch sie nicht befriedigt. Zur Widerlegung dieser Deduction der Jury wäre also der Beweis nothwendig, daß die Feststellung der Thatsache durch den Richter, das Selbstbewußtsein befriedige und das Zutrauen der Parteien genieße. Mit Biener ist nicht viel Gewicht darauf zu legen, ob Jemandem Zutrauen geschenkt werde; vielmehr kommt es nur darauf an, daß er durch wirkliche That sich Zutrauen erwerbe, und die Deffentlichkeit und Mündlichkeit bietet den deutschen Richtern dazu die Gelegenheit. Köstlin hat die Hegel'sche Deduction mit einigen Abänderungen befolgt und zuerst in mehreren einzelnen Aufsätzen durchgeführt<sup>47)</sup>. Nach der Vorrede zu einer späteren Schrift muß man von diesen früheren Aufsätzen ganz absehen und sich lediglich an die neuere Schrift halten<sup>48)</sup>. In der Hauptsache unterscheidet Köstlin ebenso, wie Hegel, im Proceße Rechtsfrage und Thatfrage, indem er zwei Momente, das der abstracten Gesetzmäßigkeit und das der concreten Anschauung des Lebens aufstellt. Jenes, das juristische Element, wird durch gelehrte Juristen vertreten; dieses, das volksthümliche Element, durch unparteiische, aus der Wahl des Volks hervorgegangene und mit seinem Vertrauen bekleidete Männer, welche im Gerichte das Recht des freien Selbstbewußtseins zu vertreten haben. Die Nothwendigkeit dieser Trennung der Functionen ergibt sich daraus, daß in jedem Organismus jede eigenthümliche Function auch ein relativ selbstständiges Organ verlangt. Bis hierher stimmt Köstlin mit Hegel vollständig überein. Nur in einem Nebenpunkte zeigt sich eine Abweichung, daß nämlich Hegel die Ausschließung der Richter von der Thatfrage dadurch begründet, daß sie zwar dieselbe zu entscheiden fähig wären, aber nicht das Zutrauen genössen, welches nur den Gleichen geschenkt werde, während nach Köstlin die strenge juri-

45) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 34. 35. S. 317—326. 46) Hegel, Naturrecht S. 222—228.

47) Köstlin, Grundlinien des Strafverfahrens, in Weil, Constit. Jahrb. 1845. 3. Bd. Derselbe, Die Zukunft des Strafverfahrens in der Deutsch. Vierteljahrschrift. 1846. Heft 33. 48) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. S. 19—25 enthält die betreffenden Stellen.

in die Bildung voraussetzt, daß der Rechtsgelehrte neben dem Studium seiner Fachwissenschaften auch die nothige Zeit zum Erwerb der praktischen Kenntnisse des gemeinen Rechts in dem richterlichen Amte gewinnen könne. Dagegen ist mit Hienert zur Widerlegung dieser Behauptung richtig zu bemerken, daß die rechtswissenschaftliche Thätigkeit insonderheit Organe für verschiedene Funktionen zur Hand arbeitend ist, wenn diese Funktionen mit ununterbrochener Arbeit verbunden sind. Ferner wäre die Erfüllung der Forderung dadurch möglich, daß besondere Richterstellen, wie die des Oberrichters, im Interesse für die Rechtsfrage geschaffen wurden. Durchaus nicht können nur die Angelegenheiten durch den Richter abgehandelt sein. Von einem Recht aus besonnen, wenn die Richter nicht gerade der Parteien sind, wie nicht das gut zu sein. Die Entscheidung auf die Grundesamkeit kommt ihnen nicht zu, sondern nur die Entscheidung in der Sache selbst. Die Entscheidung der Richter muß nicht nur die Entscheidung der Parteien sein, sondern auch die Entscheidung der Parteien. Die Entscheidung der Richter muß nicht nur die Entscheidung der Parteien sein, sondern auch die Entscheidung der Parteien. Die Entscheidung der Richter muß nicht nur die Entscheidung der Parteien sein, sondern auch die Entscheidung der Parteien.

darlegung die Wirkung der Institution in England. Daraus läßt sich richtig machen, daß die Forderung praktischer Kenntnisse der Verfahrenskenntnisse im Strafprozeß noch mehr im Interesse ist als im Civilprozeß. Also es besteht ein Unterschied zwischen dem richterlichen Verfahren im Strafprozeß und im Civilprozeß. Die Entscheidung der Richter muß nicht nur die Entscheidung der Parteien sein, sondern auch die Entscheidung der Parteien. Die Entscheidung der Richter muß nicht nur die Entscheidung der Parteien sein, sondern auch die Entscheidung der Parteien.

1) Vgl. die Darstellung des Verfahrens im Strafprozeß in England bei Hienert, Die Richter im Strafprozeß, S. 10. 2) Vgl. die Darstellung des Verfahrens im Civilprozeß in England bei Hienert, Die Richter im Civilprozeß, S. 10.

mit über factische Streitpunkte zu entscheiden. Eine theilweise eigenthümliche philosophische Deduction der Jury ist die von v. Weringen<sup>33)</sup>. Sie ist folgende: „So lange das Volk das lebendige Recht ist, kann es natürlich keine Entscheidung geben, als durch das Volk. Später wird das Recht geschrieben und im Gesetzbuch eingefangen, man befragt dann die und nicht mehr das Volk. Es steht dies im Zusammenhange mit Entwicklung der Staatsmacht, welche auf sich zu nehmen hat — das ist ihre Pflicht — was das Volk anzugeben muß. Gleichwohl ist aber das Recht im Gesetzbuch dasselbe Volkrecht. In dem absoluten Staate ist sogar das Recht selbst von dem Volke auf den Herrscher vollständig übergegangen, von welchem alles Recht ausgeht. — Jetzt ist wieder ein allgemeines Berufswesen des Staats und des Rechts, das Gefühl einer allgemeinen Fähigkeit, an dem einen, wie an dem andern mit zu helfen, anzustreben. Das Volk selbst kann nicht wieder an die Stelle des Gesetzbuches treten; es kann nur das erlangen wollen, was es zu thun im Stande ist. Das aber ist allerdings nicht bloß das Recht, zuzuschauen, sondern das Recht, soweit es angeht, mit zu entscheiden. — Aus der Erkenntniß der Anzeigen geht nothwendig hervor, daß ein auf subjectiver Uebersetzung beruhender Anspruch als Wahrheit nicht garantiert ist. Ist dies aber so, so ist es verwerflich, die Richter zur Beurtheilung auf Anzeigen zu berechnmächtigen, und damit ein Grund für die Einführung der Jury vorhanden, welcher gar nicht zu bestritten ist. — Nur die Möglichkeit ist da, daß die allgemeine Vernunft in concreto durch Anzeigen vollkommen überzogen werde; allein der Richter kann nicht ansprechen, daß dies der Fall sei. Er muß man denn die allgemeine Vernunft, die Objectivität, zum Anspruch bringen; das Recht liegt darin, daß sie existirt, daß sie Staat geworden ist. Die Jury ist die Repräsentation derselben, und es ist falsch, sie als eine Subjectivität, als Repräsentation des Subjects anzusehen.“ Die erste allgemeine Deduction tritt mit der früher erwähnten revolutionären Begründung zusammen, ist also wesentlich politischer Natur. Die andere Rechtfertigung, welche sich auf die processualische Möglichkeit eines Judicium-beneicii bezieht, ist allerdings philosophischer Art, aber zu wenig angeführt. Es ist nicht zu begreifen, wie die Jury dazu kommt, der Repräsentant der allgemeinen Vernunft, der Objectivität zu sein. Es hat Herr v. Weringen die Urtheilsjury wieder angezogen<sup>34)</sup>. Er geht von der Betrachtung aus, daß eine Sicherstellung gegen die Willkür der Polizei und der Untersuchungsbeamten nothwendig sei; ferner, daß die wissenschaftliche Ausbildung des Princips der subjectiven Gerichtsbarkeit eine hochachtbare Vollendung erreicht habe, deren prakti-

sche Beachtung von Seiten der Urtheilsjury weder gefordert, noch erwartet werden kann. Um diesen Erfordernissen Genüge zu leisten, sollen die vollstretenden Geschworenen in die Lage gebracht werden, eine geeignete Controle über die Fernunternehmung auszuüben. Nach oberster Untersuchung würden sie dann unter genauer Prüfung der Verhandlungen und Beweise in öffentlicher Sitzung die Anklage auf ihrem Eid verweigern oder ausprechen, im letzteren Falle dadurch dem Angeklagten der Gerichtsbarkeit überlassen. Die Entscheidung selbst müßte jedoch in möglichst unmittelbarer Folge von dem Richter gefällt werden, und es müßten auf diese Weise die entscheidenden Geschworenen wegfallen. Die hier geäußerten Vorschläge gehen also auf eine erhöhte und lebendigere Thätigkeit der im Mittelalter aufgeschwommenen heisigen Schörrer (ähnlich war die 1789 in Frankreich vor allen Dingen eingeführte Anstellung der adjoints) und auf eine Reduktion der englischen großen Jury, während die eigentliche Fortbildung der Schult und der Qualifikation, Sache der rechtsgelehrten Richter ist. So abtungherath die Motive dieser Vorschläge sind, so möchten doch dadurch die Rathgeber der Jury schwerlich gewonnen werden, da ihnen grade daran gelegen ist, daß die Schuldfrage von den Geschworenen entschieden werde. Außerdem würde eine wahrhaft bedeutende Minderung der heisigen Geschworenen in der Fernunternehmung auf sehr große rechtliche Schwierigkeiten stoßen und zu einer unerträglichem Belastung der als Geschworene eintretenden Bürger führen. — Sollen wir endlich schließlich unsere Meinung über die philosophische Deduction der Jury im Allgemeinen aussprechen, so können wir unsere Uebersetzung nicht verhehlen, daß es uns von Fern herein als ein verachtliches Unternehmen erscheint, ein bei einem bestimmten Volk auf höherem Wege entstandenes und allmählig zu den jetzigen Stände ausgebildetes Judicium, wie die Jury in England ist, philosophisch construiren und dadurch andere Völker, welche sie nicht haben, namentlich die Deutschen, nicht bloß als anachronisch, sondern auch in Folge allgemeiner Rechtsprincipien als nothwendig darzustellen zu wollen. Wird die Jury durch die Vernunft geboten, so würde sie doch gar zu wenigstens bei den gebildeten europäischen Völkern, allgemein eingeführt sein denn bei diesen ist vorauszusetzen, daß das Rechtsbewußtsein hinreichend entwickelt ist, um, was als nothwendig durch das Volk erkannt ist, auch als eine praktisch in das Leben zu setzende unerlässliche Forderung erscheinen zu lassen. Statt dessen leben wir selbst bei gebildeten Völkern; B. bei den Deutschen, die bereits in der französischen Zeit eingeführte Jury wieder abgeschafft lediglich entscheidend ist der juristische Rath der Jury zu Bezug hinanz haben wir unsere Uebersetzung be-  
trifft anzuführen.

VII. Beruf der Jury.

1) Jury in Civilischen Geschworenen, d. h. aus dem Volk herbeigerufenen Urtheilende, werden nur zur Beurtheilung der Thatfrage dienen können. Die

33) v. Weringen in der Annalen von Puchta. Jurisprudenz; Bieder. Ueber die neuen Vorschläge zur Verbesserung des Criminalverfahrens in Preussland. und Anzeig. von der Jury. in Schmeider's Ann. Jurid. 7. deutsche Bd. 1845. S. 112. 113. 116. 124. 34) v. Weringen, Fragmentarische Bemerkungen über die Einführung der Schwurgerichte. Archiw 1845. S. 21. 25.

indung gebührt, so lange das Recht als Gewohnheit im Volksbewußtsein lebt, der Gemeinde, oder den älteren und erfahreneren Mitgliedern derselben, welche sogar als Schöppen besonders ausgezeichnet werden können. Ist das Recht aus der Gewohnheit lehender Ordnung erwachsen, so werden Rechtskundig ist, oder das zuständige Richtercollegium ist also nur die Thatsache übrig, und es ist hier, daß vereidete Bürger für dieselbe berufen werden, entweder als Wissende aus eigener Erfahrung und glaubwürdigen Nachrichten, oder als solche, welche das Resultat vorgelegter Beweise in sich aufnehmen können. Im ersten Falle wirken sie als Zeugen, im zweiten als Urtheiler. Werden sie von den Streitenden einberufen, so heißen sie Zeugen oder Schiedsrichter, geschieht die Einberufung von dem Richter, so heißen sie Geschworene, welche entweder als Zeugen oder Urtheiler wirken können. Hierin stehen Civilproceß und Criminalproceß einander gleich; nur ist die Grundmaxime rechtlichen Definitivs verschieden; nämlich im Civilproceß sind es objective Thatsachen, im Criminalproceß auch subjective, nämlich der Wille und die Absicht, worauf die Schuld beruht. In England besteht die Competenz der Civiljury feste Grundsätze, während die Competenz der Criminaljury auf einem zweideutigen Standpunkte befindet. Sobald sich nämlich aus Verhandlungen streitender Civilparteien Streitige factische Verhältnisse ergeben und die Parteien auf Entscheidung durch Jury sich einigen, so wird über diese eine Jury vernommen, vor welcher die Verhandlung geführt werden. Nicht der Richter also bestimmt die beweisenden Punkte, sondern die Parteien setzen sie. Wenn auch gegen einzelne Stücke dieses Verfahrens Ausstellungen in England gemacht worden sind<sup>55)</sup>, so haben sich doch bedeutende Stimmen gegen die Civiljury erhoben. Die englischen Schriftsteller behandeln sowohl von dem Gegenstande im Allgemeinen als die Civil- und Criminaljury als gleichartige Rechte gleichstehende Institute, wie z. B. Hale<sup>56)</sup> von Neueren Hargrave, Phillips, Starkie u. s. w. Uebrigens werden Civilproceße in England auf Vereinigung der Parteien öfters, zwar in gewissen Formen, aber ohne Jury und ohne standesgemäßem Richter entschieden. Viele Proceße werden durch Schiedsrichter, oft unter Leitung eines Advocats entschieden, worüber Phillips<sup>57)</sup> manche Bedenken äußert. Bei den Affisen, besonders wenn es scheint, als die Sache wegen Mangels an Zeit nicht zur Verhandlung kommen werde, veranlaßt die daraus entstehende halbjährige Verzögerung bisweilen die Parteien einen Advocaten als Richter zu wählen, vor dem in der regelmäßigen Form zu verhandeln, und

dessen Entscheidung über die Thatsache sowohl, als über das Recht, entgegen zu nehmen<sup>58)</sup>. Noch einfacher ist das Verfahren in den sogenannten Courts of conscience und Courts of requests, welche theils auf Herkommen, theils auf Bewilligungen des Parlaments beruhen<sup>59)</sup>. Hier wird ohne strenge Formen verfahren und ohne Jury; die Parteien selbst werden zur eidlichen Aussage gelassen. Besonders hat Bentham dieses Verfahren gelobt und bewundert<sup>60)</sup>. Diese Gewissensgerichte sind aber 1846 vermöge Acte 9. 10. Victor. c. 95 durch die neu eingerichteten County courts verdrängt worden<sup>61)</sup>. Nach Inhalt dieser Parlamentsacte §. 69—73 ist der angestellte Richter über Thatsache und Recht zu entscheiden befugt. Indem man diese neue Art der Gerichtsbarkeit als eine Abzweigung der alten County court des Sheriff betrachtet, ist ausdrücklich bestimmt, daß keine suitors (die altgermanischen Gerichtsbeisitzer der placita comitatus, welche bis auf die neueste Zeit verblieben sind, weil diesen Gerichten keine Jury zustand) einberufen werden sollen. Nur auf Verlangen einer Partei wird eine Jury von fünf Geschworenen einberufen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte geht bis auf einen Werth von 50 Pfund Sterling in persönlichen Ansprüchen, und sie concurriren mit den oberen Gerichtshöfen im Civilfache in ähnlicher Weise, wie im Criminalfache die friedensrichterlichen Sessionen. Die höchste Stelle unter den ohne Jury richtenden Gerichten hat der Kanzleigerichtshof (Court of chancery), welcher viele und sehr wichtige Civilsachen zu entscheiden hat. Die Wirksamkeit dieser Behörde als Billigkeitsgerichtshof (Equity court) paßt nicht zu den Vorstellungen einiger Schriftsteller, welche grade in der Jury die Ausführung des volksthümlichen Principis der Billigkeit finden und sie deshalb für den Civilproceß verwerfen. Der Grund der Ausschließung der Jury in jenem Gerichtshofe ist ein geschichtlicher, und diese Ausschließung hängt damit zusammen, daß bei demselben der römisch-kanonische Proceß gilt, obwohl für die einzelnen Stücke des Verfahrens größtentheils andere Benennungen angenommen sind. Die Reception dieses Proceßes erklärt sich daraus, daß bis in die Mitte des 17. Jahrh. die Stelle des Kanzlers regelmäßig von Bischöfen bekleidet wurde. Die Zeugen werden bei diesem Gerichtshofe nicht vor einer Jury, aber auch nicht vor dem Richter vernommen, sondern in London und in der Umgegend von Beamten der Kanzlei; bei größerer Entfernung durch besonders bestellte Commissarien<sup>62)</sup>. Die Befragung geschieht auf vorher entworfene Fragstücke; die Aussagen werden protokolliert und nach gänzlicher Beendigung der Ver-

<sup>55)</sup> So sagt Murray in Stephen, Handbuch des engl. Rechts, S. 615, daß in England die Jury im Civilproceße häufigsten Tadel erfahre. <sup>56)</sup> Hale, History of the common law, ch. XII. <sup>57)</sup> Phillips, On juries im Anhang Nr. 370.

<sup>58)</sup> Cotta, I. 1812. p. 135. S. 299—308. Zeitschr. für d. Beweissrecht, I. 60) West-Mod. quardsen S. 242. Archäologie. (London.

<sup>61)</sup> in Anglettere. and. 2. Bd. 1846. Krit. Enal. I.



höre den Parteien eröffnen. Auf einem Umwege geschieht es aber doch, daß in einem Proceffe vor dem Kanzlei-gerichte eine Jury zur Entscheidung mitwirken kann, worüber Blackstone<sup>63)</sup> Auskunft gibt. Ist nämlich ein factischer Umstand stark bestritten, so läßt das Gericht, in Betracht der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Zeugenvernehmungen, die Sache zum Beweisverfahren vor Geschworene kommen. Es wird dies durch einen fingirten Streitpunkt (feigned issue) bewirkt, welcher bei dem Gerichte Kingsbench (jetzt Queensbench) oder einem Assisenrichter angebracht wird. Die eine Partei klagt auf den Betrag einer angeblich gemachten Wette, daß die Sache sich so und so verhalte; die andere Partei räumt die Wette ein, behauptet aber das Gegentheil; beide Parteien beantragen die Erledigung des Streitpunktes (issue) durch Jury, und vor dieser werden dann die Beweise geführt. Auch die Richter des common law machen bisweilen Gebrauch von einer solchen feigned issue, wenn in einem, von ihnen zu entscheidenden Rechtspunkte ein factischer Umstand als einflußreich hervortritt<sup>64)</sup>. — In Schottland haben die Schicksale der Civiljury gewechselt. In dem Regiam majestatem, einem Rechtsbuche des 14. Jahrh., kommen die magna assisa und die anderen Assisen des englischen Rechts, und daneben die einleitenden brevia vor. Auch Coke<sup>65)</sup> sagt, daß in diesem Punkte das schottische Recht mit dem englischen übereinstimme. Dagegen ist nach der Bemerkung anderer englischer Schriftsteller die Civiljury in Schottland nicht gebräuchlich. So wird bei Spence<sup>66)</sup> angegeben, daß in Schottland die writs sammt den damit zusammenhängenden technicalities abgeschafft sind; das Verfahren sei nunmehr dem römischen Verfahren, wie es nach Abschaffung der formulae war, ähnlich, wo der Richter nicht bloß Vorsitzender war, sondern auch die Function der judices erfüllte, während das englische Verfahren dem römischen Formularproceffe entspricht. Diese Hinweisung auf die römischen judicia extraordinaria enthält offenbar, daß in Civilsachen keine Jury vorkommt. Nach der Angabe von Mühry<sup>67)</sup> hat man den Versuch, in Schottland die Civiljury einzuführen, wieder aufgegeben. Nach anderen, wie es scheint, zuverlässigeren Nachrichten<sup>68)</sup> ist bei dem seit 1421 bestehenden Civilgerichtshofe Court of sessions allerdings die Jury in Civilsachen untergegangen, wahrscheinlich in Folge der Theilnahme mehrerer Geistlichen als Beisitzer bei diesem Gerichtshofe und davon, daß römisches Recht das Uebergewicht erlangte. Nach mehrerer Veränderung kam man 1815 auf den Gedanken der Wiedereinführung der Civiljury. Man ernannte daher zunächst

nur auf sieben Jahre Lord-Commissioners of the jury court in civil cases. Diese jury court bildete schon nach einigen Jahren einen integrierenden Theil der court of sessions. Endlich wurde 1830 überhaupt die court of sessions ein Gerichtshof mit Geschworenen. In der neueren Zeit ist auch die Jury in Criminalfällen, welche vorher nur auf die schwersten Verbrechen beschränkt war, ausgedehnt worden. — In Nordamerika, worüber Rittermaier einige rechtsgeschichtliche Nachrichten mitgetheilt hat<sup>69)</sup>, sanctionirt die Verfassungsurkunde die Jury für Strafsachen, erwähnt sie aber nicht für Civilsachen. Deshalb kam zur Zeit der Berathung über jene Verfassung zur Sprache, ob nicht durch dieses Schweigen die Civiljury ausgeschlossen sei. In einer damals erschienenen Sammlung von Abhandlungen über die Verfassung weist Hamilton in einem Aufsatze nach, daß die Criminaljury als Schutz der persönlichen Freiheit in die Verfassung gehöre, die Civiljury aber füglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen sei. Er hält die Civiljury, obwohl solche ein nützlichcs Institut sei, doch in solchen Fällen für nicht anwendbar, wo die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage nicht möglich sei, und fügt hinzu, daß die Jury in England selbst bei den Billigkeitsgerichtshöfen nicht angewendet werde, weil es hier darauf ankomme, in Fällen, wo das gemeine Recht nicht ausreicht, außerordentliche Rechtshilfe zu gewähren. Daß doch die Civiljury in Nordamerika anerkannt und üblich ist, beruht darauf, daß die Amerikaner, ihrer englischen Abkunft eingedenk, das englische common law als ihr angeborenes Recht betrachten, woran die Abtrennung von dem Mutterlande Nichts geändert hat. — In Frankreich ist in der Nationalversammlung die Frage über Einführung der Civiljury ernsthaft verhandelt und darüber bereits früher berichtet worden. Die Stimmenmehrheit in dieser Versammlung entschied aber gegen die Civiljury. Im J. 1793 bei Gelegenheit der zu gründenden republikanischen Verfassung traten mehr politische Motive hervor. Ungeachtet Einzelne sich dahin aussprachen, daß man die ständigen Richter und die Menge anderer von Proceffen lebender Leute los sein wolle, daß Bürger richten und die Rechtspflege unentgeltlich verwaltet werden solle, fand doch die Civiljury wenig Vertheidiger. Man fand die Sache zu weitläufig, das Civilrecht zu verwickelt, und so kam man endlich zu dem Beschlusse, unter dem Namen arbitres publics Richter, welche alle Jahre vom Volke erwählt werden, aufzustellen. Auch 1848 tauchte der Gedanke der Civiljury wieder auf; allein dieser als revolutionaire Reminiscenz zu betrachtende Gedanke faßte doch keine feste Wurzel. — In Teutschland, wo von den Geschworenengerichten viel die Rede gewesen ist, hat man von der Existenz einer Civiljury wenig Notiz genommen. Die früheren liberalen Vorfechter der Jury hatten abgesehen davon, daß ihnen meistens die Kenntniß des englischen Rechts abging, nur eine rein politische Tendenz, sodasß die Civiljury keinen Anklang fand. Die 1848 bei

63) Blackstone, Comm. III, 27. Key, Rechtspflege in England. 2. Bd. S. 378. 64) Best-Marquardsen S. 234. 65) Coke, Institut. IV. p. 345. 66) Spence, The equitable jurisdiction. T. I. 1846. p. 707. 67) Mühry in Stephen Handbuch S. 615. 68) Vergl. Julius, Ursprung und Fortschritte der Gesetze Schottlands, in Rittermaier's Krit. Zeitschrift. 4. Bd. S. 293—295. Marquardsen, Geschworenengericht in Civilfällen, in derselben Zeitschrift. 21. Bd. S. 3. S. 270. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 70.

69) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 333.

der frankfurter Nationalversammlung für Einführung der Civiljury eingegangenen Petitionen sind entweder dadurch hervorgerufen, daß man in Folge der gerügten Mängel der französischen Criminaljury den Blick nach England wendete, oder dadurch, daß man in Paris bald nach der Februarrevolution an Civiljury gedacht hatte. In dessen haben mehre Schriftsteller sich zu Gunsten der Civiljury ausgesprochen<sup>70)</sup>. Für die Civiljury wird als ein wichtiges Moment geltend gemacht, daß der bekannte, von der zu großen Verwickelung des Civilrechts entlehnte Einwand sich dadurch widerlegt, daß in England und Nordamerika grade neben einem sehr verwickelten Rechte Civiljury besteht. Ferner hebt Sneyf<sup>71)</sup> umständlich hervor, daß die Anwendung der Jury in Civilsachen bei den als Geschworenen berufenen Bürgern den Sinn für Recht und die Achtung vor dem Gesetze stärke. Sneyf<sup>72)</sup> sowie Marquardsen<sup>73)</sup> heben besonders die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Civilproceßordnung und namentlich der Beweislehre hervor, wenn man die Civiljury einführen wolle. Dagegen hat sich Mittermaier<sup>74)</sup> in zwei Aufsätzen ausführlicher gegen die Civiljury erklärt. In dem ersten trägt er die in Frankreich gemachten Einwendungen vor, in dem andern stellt er die Schwierigkeiten der Einführung der Jury in den Civilproceß zusammen. Köstlin<sup>75)</sup> ist ein principieller Gegner der Civiljury, und selbst diese in England seit beinahe 700 Jahren bestehende Einrichtung betrachtet er in einem ungünstigen Lichte. Er hält sie für eine ungerathfertigte Uebertretung der naturgemäßen Wirksamkeit der Jury und erklärt sie für eine aus dem Mittelalter herübergeschleppte Anomalie, setzt sich also ohne Weiteres über eine unbequeme historische Thatsache weg. Auch Leue<sup>76)</sup> ist ein Gegner der Civiljury. Nach seiner Ansicht stehen die Geschworenen über dem Gesetze und sind durch dasselbe nicht gebunden; im Civilproceße würden sie aber unter dem Gesetze stehen, weil Billigkeit in dem Streite über Mein und Dein nicht zugelassen ist; deshalb sind also im Civilproceße Geschworene nicht nöthig. Diese Verwerfung der Civiljury ist eine Folge der einseitigen politischen Motivirung der Jury, in Folge welcher sie dazu gefodert wird, um im Widerspruche mit dem Gesetze Schuldige freizusprechen. Hinsichtlich der Kritik dieser verschiedenen Ansichten ist auf die Ausführungen von Biener<sup>77)</sup> zu verweisen. Er knüpft daran Untersuchungen über die Möglichkeit der Einführung der Civiljury in Deutschland und Vorschläge

über die zweckmäßige Einrichtung derselben, wobei er hauptsächlich auf die englische Civiljury als Vorbild Bezug nimmt, jedoch nicht ohne in einzelnen Punkten Abweichungen von den englischen Einrichtungen als nothwendig, bezüglich als zweckmäßig anzuerkennen und zu empfehlen. Im Ganzen aber erklärt er sich gegen die Einführung der Civiljury, und glaubt, worin wir ihm ganz beipflichten, daß wir der Civiljury entbehren und wesentliche Vortheile des englischen Civilprocesses auch ohne Jury uns aneignen können. So wird der Vortheil, in Fällen, wo technische Kenntnisse nothwendig sind, eine Specialjury von Sachkundigen aufzustellen, durch die im teutschen Proceße bisher üblichen Gutachten Sachverständiger vollständig erlangt. Der wesentliche Vorzug des englischen Processes, daß die Zeugen in Gegenwart des Gerichts und unter Mitwirkung der beiderseitigen Anwälte vernommen werden, kann auch ohne Jury erreicht werden<sup>78)</sup>.

2) Umfang der Competenz der Jury in Criminalsachen: a) in England. Schon im 12. Jahrh. hebt Glanvilla<sup>79)</sup> nach der Competenz der Gerichtsbarkeit hervor, *placita criminalia, quae pertinent ad coronam domini Regis*, im Gegensatz derjenigen, welche vor die alten Volksgerichte gehören, nämlich vor die Grafschaftsgerichte des *vicecomes*, oder vor die Patrionialgerichte (*curiae dominorum*). Jene *placita coronae* galten als *feloniae contra pacem domini Regis* und zogen als Strafen regelmäßig den Tod oder körperliche Verstümmelung nach sich. Dieser Begriff entspricht dem teutschrechtlichen Landfriedensbruche und begreift die den öffentlichen Frieden des Staates verletzenden Verbrechen, welche also eine Verfolgung im Namen des Königs begründeten. Den Volksgerichten verblieb, außer den geringeren Vergehen, der Diebstahl, Prügeleien, körperliche Mißhandlungen und Verwundungen, und auch hier konnten Todesstrafen vorkommen, z. B. bei dem Diebstahle. Charakteristisch war für die Felonien die Confiscation des beweglichen und öfters auch des unbeweglichen Vermögens. Diese schon ursprünglich nicht ganz genau abgegrenzten Unterscheidungen haben im Laufe der Zeit noch allerhand Veränderungen erlitten. Erstlich haben Parlamentsacten mancherlei Vergehen für Felonie erklärt (*felony by statute*), theils indirect, theils ausdrücklich; zweitens hat das Stat. 25. Eduard. III. 1351. cap. 2 die Fälle von Hochverrath und kleinem Verrath (gegen Dienstherrn, Ehemann, Vorgesetzten u. s. w.) genauer bestimmt und gewissermaßen von den Felonien unterschieden. Eine Folge davon ist, daß seitdem sehr häufig in den Parlamentsstatuten der Verrath in Aufzählungen neben den Felonien besonders genannt wird, auch manche Statuten besondere Vorschriften für den Verrath aufstellen. Außerdem sind häufig durch Statute neue Arten des Verrathes hinzugekommen, oder frühere angenommenen wieder dem gewöhnlichen Rechte zugewiesen worden. So sind viele Zweifel in der englischen Jurisprudenz entstanden, obgleich eigentlich der Verrath unter

70) Gärth, Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurgerichte. (Frankfurt 1849.) S. 19. Lieber, Ueber Unabhängigkeit der Justiz. (Heidelberg 1848.) S. 9. Sneyf, Bildung der Geschworenenengerichte. (Berlin 1849.) S. 240. Marquardsen in der Zeitschr. f. RW. des Ausl. 21. Bd. S. 261. Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen in Deutschland. (Paderborn 1848.) S. 388 fg. 71) Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 31. Bd. S. 388 fg. 32. Bd. S. 452 fg. 72) Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafrecht. S. 370 fg. Derselbe, Das Geschworenenengericht für Nichtjuristen S. 26 und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. 12. Bd. S. 432. 446. 73) Leue, Das deutsche Schöffengericht S. 230 fg. 74) Biener, Engl. Geschw. Gericht. 1. Bd. S. 335—338.

75) Biener a. a. O. S. 338 fg. 76)

den Felonien mit begriffen ist. Durch das Stat. 9. Georg. IV. c. 31. sect. 2 ist 1828 der qualifizierte Mord, welcher früher als petit-treason (kleiner Verrath) galt, für Mord erklärt worden, wodurch gewisse, aus dem Begriffe Verrath folgende, Eigenthümlichkeiten verschwunden sind. Eine dritte Veränderung der Competenzverhältnisse trat in Folge der Concurrenz der im 14. Jahrh. eingeführten Friedensrichter ein. Das Stat. 34. Eduard. III. 1360 und 12. Rich. II. 1388. c. 10 verlieh den friedensrichterlichen Sessionen eine Criminalgerichtsbarkeit für Felonien und andere Vergehen, also Concurrenz mit der schon bestehenden königlichen Gerichtsbarkeit der Assisenrichter. In der Praxis hat sich aber die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit nicht ausüben und die wichtigeren Fälle den Justitiarien für die Assisen überlassen, namentlich Mord, Todtschlag und diejenigen Verbrechen, welchen das *benefit of clergy* entzogen ist, für welche also die Todesstrafe förmlich fortbesteht. Diese von alter Zeit herrührende Praxis ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. cap. 38. sect. 1 gesetzlich normirt worden. Die Trennung dieser beiderseitigen Competenz läßt sich aber nicht auf die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor (sonst auch *second offences* genannt) reduciren. Die Friedensrichter erkennen über mancherlei Arten von Felonien, von welchen viele nicht mehr Todesstrafen haben, und die misdemeanors ziehen mitunter ganz ansehnliche Strafen nach sich, sowie auch zum Theil ganz bedeutende Verbrechen zu dieser Classe gehören. So erklärt das Stat. 5. 6. Victor. 1842. c. 51 einen Angriff auf die Person der Königin mit Schlagen, Schießen u. s. w. für ein high misdemeanor. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bestehen in England mannichfache Unterschiede zwischen treason, felony und misdemeanor, an deren Aufhebung man jetzt ernsthaft denkt. — In Bezug auf die Competenzverhältnisse und die sich daran knüpfende Frage wegen der Anwendung der Jury in Criminalsachen kommt noch die Criminalgerichtsbarkeit des Oberhauses oder vielmehr der dasselbe bildenden Pairs in Betracht. Die älteste hierher gehörige Bestimmung enthält die Magna charta cap. 29, nach welcher die Pairs nur in dem *judicium parium* gerichtet werden sollen. Daneben kam im 13. Jahrh. die Ansicht auf<sup>77)</sup>, daß Hochverrath vor die Pairs gehöre, und noch unter Eduard III. 1330 urtheilten die Pairs in dem Proceffe gegen Roger Mortimer und Genossen auch über einige Bürgerliche, erklärten aber mittels Protestes ihre Meinung, nicht verpflichtet zu sein, über Andere, als Pairs, zu richten. Unter Richard II. 1387 wurden die Minister und Räte des Königs von dem Herzoge von Gloucester und Anderen mittels appeal angeklagt, und der König verwies die Sache an das Parlament. Nach den von den Juristen des englischen und des Civilrechts abgegebenen Gutachten wurde die Anklage nach beiden Rechten für nicht rechtsbeständig erklärt. Das Parla-

77) Bracton fol. 119 b.

ment erklärte aber, weder an römisches Recht, noch an das Verfahren niederer Gerichtshöfe gebunden zu sein, und sich nur nach der *ancienne coutume*, dem *ley et cours de Parlement* richten zu müssen. Es nahm die Klage an und verurtheilte die Angeklagten zum Tode. Gegen dieses Verfahren ging das Stat. 1. Henr. IV. 1400. c. 14, welches bestimmte, daß in Zukunft bei appeals das common law zur Anwendung kommen solle und keine Criminalanklage mehr durch appeal an das Parlament gebracht werden dürfe<sup>78)</sup>. Seit das Unterhaus größere Kraft erlangte, ist angenommen worden, daß es durch impeachment auch Andere, als Pairs, vor dem Oberhause anklagen kann. Eine richtende Gewalt hat das Unterhaus nicht erlangt, weil das Oberhaus den eigentlichen ursprünglichen Kern des *Parlamentes* bildet und weil ihm allein das alte *judicium parium* zusteht. In Folge der Grundsätze des common law und der angeführten besonderen Verhältnisse beruht eine Anklage bei dem Oberhause entweder auf einem impeachment von Seiten des Unterhauses, oder auf einem in gewöhnlicher Weise erhobenen indictment, welches in Folge eines writ of certiorari<sup>79)</sup> sammt den betreffenden Acten eingeliefert wird. Den Gerichtshof bildet entweder das sitzende Oberhaus oder außer der Sitzungszeit die für diesen Zweck zusammenberufenen Pairs. Im ersten Falle ist es ein reines *judicium parium*, in welchem alle Beisitzer einschließlich des Vorsitzenden über Thatsache und Recht abstimmen. Vorsitzender ist einer der Pairs, früher erwählt (Lord Steward), jetzt gewöhnlich mit der Commission als High Steward versehen. Im zweiten Falle ist es eine Art von Gerichtshof, in welchem ein von der Krone ernannter High Steward über den Rechtspunkt, die beisitzenden Pairs über die Thatsache entscheiden. Das Verfahren richtet sich im Ganzen nach den Vorschriften des common law, und der High Steward hat die Anweisung, *secundum leges et consuetudines Angliae* zu verfahren. Geschworene sind die Pairs nicht; denn sie leisten für diese Function keinen besondern Eid, sondern sind nur durch die gewöhnlichen Eide, Huldigungseid und Suprematseid, verpflichtet. Sie richten ferner, wenigstens in der einen Form, über Thatsache und Recht, ganz wie eine germanische richtende Gemeinde. Endlich gilt Stimmenmehrheit, welche aber nicht weniger als zwölf Stimmen enthalten muß. — Was nun die Competenz der Jury in Criminalsachen anlangt, so verfahren in der alten Zeit nur die königlichen Assisenrichter, welchen die Felonien als *placita coronae* vorbehalten waren, mit einer Urtheilsjury; die Volksgerichte, die *placita comitatus* und *curiae baronum*, hatten keine Befugniß dazu; das Urtheil wurde in ihnen nach alter Art durch die *sectatores* (*suiteurs*), die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gemeindeglieder, unter Vorhitz des vice-

78) Hale, History ch. 3, p. 54. Hawkins, Pl. Cor. II, 44. sect. 14.

79) Ein solches findet sich aus dem Proceffe des Earl of Cardigan, welchen Mühy in der Krit. Zeitschrift Bd. XVII. XVIII. mitgetheilt hat, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVII. S. 335.

comes oder senescallus gesprochen. Die processualische Form der Urtheiljury war also nur den vom Könige besonders eingeführten Richtern vorbehalten. Da nun aber die Friedensrichter auch in diese Classe gehörten, so gebührte auch ihnen das Recht, mit Jury zu verfahren. Noch heutzutage bringen sowohl die Assisenrichter, als die friedensrichterlichen Sessionen die beiden Jurys zur Anwendung. Im Ganzen werden also in England, abgesehen von den kleinen Polizeivergehen, alle Criminalsachen von der Jury abgeurtheilt. Die einzige Ausnahme bilden die sogenannten summarischen Verfahren (summary convictions), in welchen kraft parlamentarischer Bestimmungen gewisse Behörden, namentlich Friedensrichter, ganze Classen von Vergehen, ohne Zuziehung einer Jury, aburtheilen. Ungeachtet schon Blackstone gegen diese Beeinträchtigungen der Jury Beschwerde erhoben hat, so haben sich doch diese summary convictions in der neuesten Zeit sehr vermehrt<sup>80)</sup>; namentlich sind auf die Vorschläge der Commission für die Criminalgesetzgebung<sup>81)</sup> die meisten Vergehen der jüngeren Verbrecher durch eine Parlamentsacte vom 22. Juli 1847 der Jury entzogen worden, theils zur Beschleunigung des Verfahrens, theils zur Vermeidung der Entfittlichung durch längere Zurückhaltung in den Gefängnissen. Das Verfahren für diese summary convictions ist im August 1848 durch Stat. 11. 12. Victor. c. 43 genauer bestimmt worden<sup>82)</sup>. Für England läßt sich also sagen, daß die Jury bei der höheren Classe der Verbrechen, den Felonien, zur Anwendung kommt; hierin darf man aber nicht das Princip suchen, weil auch die niedere Classe, die transgressiones oder misdemeanors, vor den königlichen Gerichten den Proceß mit Jury haben. Dieser Proceß ist common law, aber nur für die königlichen Gerichte, d. h. den Gerichtshof kings-bench, den Central-Criminalhof (central criminal court) in London, 1834 eingeführt, welchem auch der Lord Mayor von London, die Stadtvorsteher (aldermen) und der oberste städtische Justizbeamte (recorder) als Assisenrichter vorstehen können<sup>83)</sup>, die ausgeordneten Assisenrichter und die Friedensrichter in ihren Sessionen. Daß das Verfahren mit Jury jetzt als das gemeine Recht Englands erscheint, beruht bloß darauf, daß die Volksgerichte, welche dieses Verfahrens nicht theilhaftig waren, untergegangen sind. b) In Frankreich. Schon im J. 1791 trennte man die Strafgerichtsbarkeit (justice) in peinliche Gerichtsbarkeit (justice criminelle) und die Polizeigerichtsbarkeit<sup>84)</sup>. Die peinliche Gerichtsbarkeit war beschränkt auf Fälle, welche das Gesetz mit den schwersten Strafarten (peines afflictives et infamantes)

bedrohte<sup>85)</sup>; sie wurde unter Zuziehung von Anklagejury und Urtheiljury von den Kreisgerichten (tribunaux de district) und den Criminalgerichten verwaltet. Die Polizeigerichtsbarkeit zerfiel in die Ortspolizeigerichtsbarkeit (police municipale) und Correctionsgerichtsbarkeit (police correctionnelle) nach dem Gesetze vom 22. Juli 1791. Letztere erstreckte sich auf nicht peinliche Fälle, welche der allgemeinen Rechtsicherheit wegen und als verbrecherische Neigungen befördernd mit Strafe bedroht waren. Die hierher gehörigen Fälle hatte das Gesetz unter fünf Hauptclassen gebracht; Unfittlichkeiten, öffentliche Störungen des Cultus, grobe Beleidigungen, Störungen der Sicherheit und Ruhe, Eigenthumsverletzungen. Unter den Strafen kamen Geldstrafen bis zu 10,000 Livres und Strafarbeit bis zu vier Jahren vor. Bei Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit und namentlich der Correctionsgerichtsbarkeit concurrirte keine Jury. In der Gesetzgebung Napoleon's I. sind die Grundlagen etwas modificirt, und die Grenzen der Competenz ergeben sich aus dem Code pénal. Die Correctionstribunale erkennen über die délits, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent des peines correctionnelles. Die correctionellen Strafen bestimmt art. 9; davon ist als Hauptsache in Verbindung mit art. 40 hervorzuheben die Strafe des Arbeitshauses (emprisonnement à tems dans un lieu de correction), welche auf nicht weniger als sechs Tage und auf nicht höher als fünf Jahre erkannt werden darf. Die Criminalgerichte in den Assisen erkennen über die crimes, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante. Die peines afflictives sind nach art. 7. la mort, les travaux forcés à tems, la déportation, la réclusion; die peines infamantes sind nach art. 8. le bannissement, la dégradation civique. Offenbar liegt dieser Eintheilung kein wissenschaftliches Princip zum Grunde, sondern nur eine in vielen Fällen willkürliche Abstufung der Strafbarkeit. Dennoch kommt die Jury nur bei den Criminalgerichten zur Anwendung, nicht bei den correctionellen Tribunalen. Daneben bestanden noch in der Gesetzgebung Napoleon's I. die Specialgerichtshöfe (cours spéciales), welche theils regelmäßig für gewisse Fälle, theils auf außerordentliche Veranlassung eintraten und ohne Zuziehung einer Jury sprachen. Später sind folgende Veränderungen in Frankreich vorgegangen<sup>86)</sup>. Die durch art. 553 — 595 des Code d'instruction criminelle bestellten Specialgerichtshöfe für Landstreicher, zu entehrenden Strafen Verurtheilte.

und Schmuggler u. s. w. sind beseitigt worden. Nach art. 25 die Pairskammer über schwere Verbrechen kennen. In Gemäßheit der art. von 1848, sowie auch (in e

80) Stephen, Handbuch von Rühry S. 387. Es gehören dahin z. B. kleine Diebstähle, Eigenthumsbeschädigungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w., welche mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei Rückfällen bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe belegt werden.

81) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. I. S. 286. Derselbe in der Krit. Zeitschrift 10. Bd. S. 243.

82) Rittermaier in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 105. 83) Strgl. Hepp im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 376.

84) Bergl. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 22 — 25.

85) Die materiellen Strafen vom 6. Oct. 1791. Schwurgerichtsgesetze S. 11.

nach art. 54 der Verfassung von 1852 und dem Senatusconsult vom 10. Juli 1852 hat ein Staatschwurgerichtshof über die ihm zugewiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, namentlich auch gegen den Präsidenten (Kaiser), abzuurtheilen. — In Belgien gilt im Ganzen das französische System; es gibt aber dort keine Ausnahmegerichte, und nach art. 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1838 hat die Anklagekammer, sowie der Appellhof die Befugniß, unter besonderen Umständen auch crimes vor die correctionellen Tribunale zu verweisen, nach dem Ausdrucke der Juristen, zu correctionalisieren. Uebrigens sind in Frankreich die politischen und Preßvergehen, soweit nicht im Vorstehenden eine Ausnahme bemerkt ist, den Schwurgerichten nach der Verfassung von 1848 art. 83 zugewiesen. In Belgien hat die Jury nach art. 98 der Verfassung über politische und Preßvergehen ohne Beschränkung zu urtheilen. In Frankreich dagegen ist durch Gesetz vom 27. Juli 1849 hinsichtlich einiger Preßvergehen eine weitere Beschränkung hinzugetreten. Für die der Rebellion angeklagten Personen enthält das theilweise noch geltende französische Gesetz vom 9. Sept. 1835 einige besondere Bestimmungen. c) In Teutschland. Bereits früher ist erwähnt worden, in welchen teutschen Staaten Schwurgerichte eingeführt sind, und in welchen die politischen und Preßvergehen ihrer Competenz entzogen sind. Ehe auf die die Competenz der Schwurgerichte in den einzelnen teutschen Staaten betreffenden Gesetze eingegangen wird, muß zuvörderst noch die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 art. 22 erwähnt werden, daß eine vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte oder zur öffentlichen Verhandlung nicht stattfinden soll. In Preußen erkennen die Schwurgerichtshöfe über Verbrechen (Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851), worunter nach dem Strafgesetzbuche von 1851. Art. 1 alle strafbaren Handlungen verstanden werden, welche das Gesetz mit Todesstrafe, oder Zuchthausstrafe, oder Einschließung von mehr als fünf Jahren bedroht. Die Untersuchung und Entscheidung der in den §§. 74. 76. 78 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen, einschließlich des Versuchs und der Theilnahme (Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung durch Thätlichkeit gegen die Person des Königs, thätliche Beleidigung gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des königlichen Hauses, oder des Regenten, hochverräterische Handlungen gegen einen teutschen Staat oder dessen Regenten, sowie auch gegen einen anderen Staat, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist) ist durch Gesetz vom 27. April 1853 den Schwurgerichten entzogen und dem Kammergerichte für den ganzen Umfang der Monarchie zugewiesen. Das Gesetz vom 6. März 1854 will auch hinsichtlich der politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Gerichte nach Art. XIII—XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 beurtheilt wissen. In Baiern hat das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 51 den Schwurgerichten diejenigen Ver-

brechen zugewiesen, welche Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, ingleichen politische und Preßvergehen. In Hannover gehören nach der Strafproceßordnung §. 9 vor die Schwurgerichte alle schweren Straffälle, d. h. solche, in welchen nach dem Strafgesetzbuche von 1840. Art. 8 eine schwere Strafe (Tod, Kettenstrafe, Zuchthaus, Dienstentsetzung) verwirkt ist, sowie auch politische und Preßvergehen, soweit letztere von Amtswegen verfolgt werden. Durch die neuesten Vorgänge scheint aber die Competenz hinsichtlich der politischen Verbrechen in Frage gestellt zu sein; das endliche Resultat ist erst zu erwarten. In Württemberg gehören nach dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 vor die Schwurgerichte die im Art. 140—155. 167. 169. 175—179. 195 des Strafgesetzbuchs enthaltenen politischen Verbrechen und die in dem Reichsgesetze vom 10. Oct. 1848 verpönten Handlungen; die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, unter welchen die nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen begriffen sind, welche durch Ausgaben von Druckchriften oder von bildlichen, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen werden; eine Reihe gemeiner Verbrechen; endlich diejenigen Dienstverbrechen der im Art. 399. Ziff. 1—4. 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Arbeitshausstrafe steht (Art. 2 des Ges. vom 14. Aug. 1849). Die Zuständigkeit der Schwurgerichte wird ausgeschlossen, wenn den Schuldigen das im Art. 1 festgesetzte Strafmaß nicht wegen des Verbrechens an sich, sondern wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann. In Baden werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Febr. 1851. §. 41 von den Schwurgerichten abgeurtheilt eine Reihe der schwersten gemeinen Verbrechen; Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606. 610. 613 des Strafgesetzbuchs; von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat, was jedoch in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 theilweise abgeändert werden soll; Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß auf wenigstens drei Jahre Zuchthaus oder mehr als sechs Jahre Arbeitshaus zu erkennen ist. In Kurhessen haben nach dem provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851. §. 12 Schwurgerichte zu erkennen über alle Verbrechen (mit Ausnahme der in §. 5. pos. 1 genannten Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Preßvergehen, sowie der im ersten und zweiten Rückfalle verübten und der gefährlichen Diebstähle), welche an und für sich zur Competenz der Criminalgerichte gehören, aber entweder mit einer wenigstens fünfjährigen Festungs-, Zwangsarbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, bezüglich mit einer mindestens vierjährigen Eisenstrafe, oder mit den

[Illegible text block containing multiple lines of dense, unreadable characters and symbols]

[Illegible text block containing multiple lines of dense, unreadable characters and symbols]

Straffsaz wegen Milderungsgründen soll dabei nicht berücksichtigt werden, ausgenommen den Rückfall in den Fällen, wo der besondere Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen einen besonderen Straffsaz enthält. Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Teilnehmer verschiedene gesetzliche Straffsaze aufgestellt, so ist der höhere Straffsaz für die Stellung des ganzen Verbrechens rüchichtlich aller gleichen Teilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Straffsaze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist. Der Versuch, die ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist, oder nicht. — Was insbesondere die Zuständigkeit für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen oder von Angeeschuldigten betrifft, so kommen a) nach englischem Rechte auch geringere Vergehen vor die Jury. Bei mehren Teilnehmern kann die Hauptverhandlung, wie die Anklage, gemeinschaftlich stattfinden. Bei mehren verschiedenen Vergehen, welche nicht in innerer Verbindung stehen, ist die gemeinsame Verhandlung gar nicht, und auch bei mehren, auf das nämliche Verbrechen zu beziehenden gleichartigen Handlungen dieselbe nicht ohne Beschränkung (in Bezug auf Zahl und Zeit der Verübung) zulässig, weil sonst leicht Verwirrung entstehen kann. b) Das französische Rechte (Code d'instruction criminelle art. 226. 227) ermächtigt den Assisenhof, durch dasselbe arrêt über les délits connexes zu entscheiden, dont les pièces se trouveront en même tems produites devant elle. Art. 227 sagt: „Les délits sont connexes, soit lorsqu'ils ont été commis en même tems par plusieurs personnes réunies, soit lorsqu'ils ont été commis par différentes personnes, même en différents tems et en divers lieux, mais par suite d'un concert formé à l'avance entre elles, soit lorsque les coupables ont commis les uns pour se procurer les moyens de commettre, les autres, pour en faciliter, pour en consommer l'exécution, ou pour en assurer l'impunité.“ c) Die teutschen Gesetze stimmen nicht ganz mit einander überein, zum Theil folgen sie dem französischen Rechte“).

3) Kompetenz der Jury im Falle des Geständnisses: a) In England“). In Berücksichtigung der englischen Praktiker“) ist zu unterscheiden, ob das Geständniß vor oder nach dem arraignment abgelegt ist. Das arraignment ist die in offener definitiver Gerichtsitzung an den Angeklagten gerichtete Aufforderung zu einer bestimmten Erklärung über eine vorliegende Anklage oder ein Indictment; es ist auch bereits früher davon die Rede gewesen. aa) Das Geständniß vor dem arraignment ist das, was bei der Untersuchung des Coroners oder der Information des Friedensrichters

abgelegt worden ist; auch gehört hierher der Fall, wenn der Angeeschuldigte bei der ersten Festnehmung gestanden hat. Nach dem alten Rechte“) erfolgte die Verurtheilung ohne Weiteres, ohne daß die Jury aufgeboten wurde, wenn das Geständniß vor obrigkeitlichen Personen, qui recordum habent, oder auch nur vor glaubwürdigen Männern (legales homines) abgelegt worden war. Nur bei dem Diebstahle verlangte man außerdem Ergreifung des Diebes mit den gestohlenen Sachen, wodurch also der Fall mehr in den der handhaften That übergeht. Nach dem neueren Rechte“) gibt ein in der erwähnten Weise früher abgelegtes Geständniß hinreichende Evidenz; es muß aber in Gegenwart der Jury durch die Originalprotokolle, nach Befinden der Umstände, durch mündliche Aussagen von Zeugen erwiesen und von der Jury ihrem Verdichte zum Grunde gelegt werden. Die jetzige Mitwirkung der Jury hat also nur den Zweck, den Beweis eines vorhandenen außergerichtlichen Geständnisses festzustellen und daneben eine Würdigung desselben zu ermöglichen. Durch die entscheidende Wichtigkeit eines solchen Geständnisses erklärt sich auch, warum Polizeibeamte und Friedensrichter den Verdächtigen ausdrücklich aufmerksam machen, daß er mit dem Geständnisse vorsichtig sein solle, weil man davon gegen ihn Gebrauch machen werde; diese Ermahnung bezweckt, dem Geständnisse seine volle Gültigkeit zu sichern. bb) Das Geständniß in Folge des arraignment ist in verschiedener Gestalt möglich, ohne daß die in Teutschland geläufige Eintheilung in einfaches und qualificirtes Geständniß hier zur Grundlage dienen könnte. So schreibt z. B. Stat. Gloucester 1278 c. 9. bei Tödtungen für den Einwand se defendendo oder per infortunium (daß die Tödtung im Zustande der Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgt sei) vor, daß Nichtschuldig plaidirt werden soll; es ist also die Form des qualificirten Geständnisses nicht zugelassen. Die einzelnen, im englischen Rechte vorkommenden Modificationen sind folgende: a) das einfache Geständniß, welches die höchste Ueberführung (the highest conviction) ist, auf welche der Richter sicher und ohne Gewissensunruhe die Verurtheilung gründen kann“); b) freiwillige Auseinandersetzung der Thatfache, welche gestanden wird, aber mit Berufung darauf, daß solche nicht als das bezeichnete Verbrechen anzusehen sei; über diesen Rechtspunkt entscheidet das Gericht und hat dann nach den Umständen ohne Vernehmung der Jury zu strafen“); c) förmliches demurrer, d. h. Eingeständniß“) der That, aber mit

87) Vergl. Brauer a. a. D. S. 19—21. 88) Wiener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 352 ff. 89) Von dem Verfahren, wenn der Angeeschuldigte Schuldig plaidirt, handelt Wintermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 352. §. 23.

90) Assisae de Clarendon et Northampton 1176. art. 5. (Spelman, Codex statutorum in Houard, Anc. loix II. p. 292.) Bracton fol. 143. 145. 150 b. 152. Britton c. 22. (Houard, Traité IV. p. 71.) Fleta I, 38. §. 1. Vergl. Coutumier de Normandie ch. 23. 91) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts, herausgegeben von Rühry S. 506—508. 92) Bracton fol. 137. Fleta I, 31. §. 1. Staunforde, Pl. Cor. f. 142. Hale, Pl. Cor. II, 29. p. 225. Hawkins, Pl. Cor. II, 31. p. 466. Blackstone, Comm. IV, 25. p. 324. Stephen, Handbuch von Rühry S. 461. 93) Staunforde, Hale, Hawkins I. I. Dagegen rechnet Blackstone, Comm. IV, 26. p. 327 diesen Fall zu dem demurrer. 94) Stephen, Hand-

Einwendungen gegen Förmlichkeiten des Indictments und der Information, oder auch gegen die verbrecherische Qualification. Das Gericht hat über diese Rechtspunkte zu entscheiden. Wird die Einwendung für unerheblich erachtet, so ist nach der strengen Meinung das Geständniß purificirt und die Bestrafung begründet. Diese strengere Meinung<sup>95)</sup> stützt sich hauptsächlich auf die Yearbooks T. 14. Ed. IV. pl. 10. p. 7, wo eine Aeußerung des Richters Choke vorkommt: *s'il demurre sur un plee, lequel est adjugé contre lui, il sera pendu, quod suit concessum.* Diesen Grundsätzen, nach welchen auf das Geständniß ohne Weiteres die Strafe eintritt, scheint das altgermanische Princip zum Grunde zu liegen, in Folge dessen die That allein die Strafbarkeit begründet, ohne besondere Erwägung der Schuld. Derjenige, welcher gesteht, entsagt dadurch aller Vertheidigung, und die Frage, *quomodo se defendere velit*, in Folge welcher er sich auf den Kampf oder die Jury berufen kann, fällt weg. Ebenso wie der Gestehende gegen seinen Privatankläger sich auf den Kampf nicht berufen kann, kann er auch gegen das Indictment sich nicht auf Jury berufen. Daneben wirkt die Regel, daß die Entscheidung der rechtlichen Seite des Criminalfalles dem Richter gebühre. Nach den angeführten Schriftstellern haben sich aber jene Grundsätze in folgender Weise gemildert: *a)* finden die Richter eine Andeutung, daß das einfache Geständniß aus Furcht, Schwäche oder Dummheit abgelegt ist, so können sie die Protokollierung des Geständnisses verweigern und den Gefangenen darauf aufmerksam machen, daß ihm noch freistehende, Nichtschuld zu plaidiren. Es wird dies an einen Fall in den Yearbooks 27. Ass. 40. von 1353 angeknüpft. Ganz besonders hat man aber das Verhältnis unmündiger Verbrecher in Betracht gezogen, für welche schon seit uralter Zeit mildere Grundsätze galten. Hale<sup>96)</sup> hat die erste zusammenhängende Erörterung darüber. Nachdem er die Grundsätze der ältesten Zeit vorgetragen, dann einen bei ihm abgedruckten alten Rechtsfall erwogen hat, schließt er hierauf das neuere seit Eduard III. verbesserte und mehr durchdachte *common law* an. In Ansehung des Geständnisses stellt er den Satz auf, daß der Unmündige auf sein Geständniß hin nicht für überführt gelte, und die Jury die näheren Umstände untersuchen müsse. *β)* Ist eine freiwillige, aber beschränkte Erklärung erfolgt, so können die Richter auf ihre Befugniß zur Entscheidung des Rechtspunkts verzichten und dem Gefangenen anrathen, sich auf Jury zu beziehen. Als Präjudiz dafür wird ein Fall in den Yearbooks 22. Ass. 71. von 1348 angezogen. *γ)* Für den Fall eines demurrer sucht man den strengen Grundsatz des vorher gedachten alten Falles (14. Ed. IV. von 1475) abzuweisen. Man bezieht sich

darauf, daß schon Brooke<sup>97)</sup> sich darüber zweideutig ausgedrückt habe; daß jener Satz nicht ein eigentlicher Beschluß der Exchequer Chambre gewesen sei. So gelangt man dahin, daß, wenn auch der gemachte Einwand aberkannt werde, dennoch eine Rückkehr zu Nichtschuld zu gestatten sei, wenigstens in Feloniefällen. Die englischen Schriftsteller halten die eigentlichen Grundsätze und die hinzugekommenen Modificationen nicht auseinander, sondern tragen sie zusammen vor. Im Ganzen hat nach dem Vorigen der alte Grundsatz, daß mit dem Geständnisse Alles abgemacht sei, Modificationen erlitten, welche jedoch eine etwas unsichere Stellung haben, indem sie der Einsicht der Richter überlassen sind und man darauf nicht, als ein Recht, Anspruch machen kann. Die Richter haben auf ihr Recht zu entscheiden nicht verzichtet, wol aber sich vorbehalten, nach ihrem Ermessen dasselbe nicht zu gebrauchen und die Beiziehung der Jury zu veranlassen. Wesentlich hierbei ist aber der darin liegende Fortschritt zu dem neueren Inquisitionsprincipe des Criminalprocesses, in Folge dessen, abweichend von den Grundsätzen des älteren, Privatinteresse verfolgenden Anklageprocesses, das Geständniß nicht mehr als ein Verzicht gelten kann, sondern einer näheren Prüfung zu unterziehen ist. Diese Prüfung wird darauf gerichtet, ob das Geständniß aus wahrhafter Ueberzeugung hervorgegangen ist, und ob die Schuld, der verbrecherische Wille, bei der That vorlag. Da in England nach dem bestehenden Gebrauche die Richter nicht selbständig von Amtswegen durch Vernehmungen inquiren, so suchen sie die schon in Bereitschaft stehende Jury zu ihrem Zwecke zu benutzen. Nach den alten Rechtsgrundsätzen dürfen sie aber die Sache nicht eigenmächtig an die Jury verweisen, und deshalb bieten sie dem Geständigen an, nachträglich Nichtschuld zu plaidiren und sich auf die Jury zu berufen. Von diesen, in den Schriften der englischen Juristen vorliegenden Grundsätzen weicht jedoch die neuere Praxis<sup>98)</sup> ab. Hiernach wird, wenn der Angeschuldigte Schuldig bekannt hat, ungeachtet des Geständnisses die eidliche Abhörnung des *prosecutor* (Anklägers) und etwaiger Belastungszeugen, auch wol von Zeugen über die frühere Ausführung des Angeklagten, vorgenommen und dann sofort das Urtheil gesprochen; dagegen unterbleibt der Ausspruch der kleinen Jury. — Die Frage, ob im Falle des Geständnisses die Jury noch zu entscheiden habe, erinnert an eine andere, nämlich die, ob im Falle der handhaften That (*mainoeuvre, mainour*) die Jury zugezogen werde. Der nahen Verbindung<sup>99)</sup> hierbei auch einige Beispiele drin in Betracht. Die älteste hier zu bei Glanvilla<sup>99)</sup>, also *ver Et jury: Compellitur quandoque legitimum subire purgationem.*

buch von Mühry S. 466. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 346.

95) Hale, Pl. Cor. II, 33. p. 257. Hawkins II, 31. p. 467. Blackstone, Comm. IV, 26. p. 327. Stephen, Handbuch von Mühry S. 406. 96) Hale, Pl. Cor. I, 3. p. 23 seq.

97) Brooke, Abridgment v. D—

98) Sie wird bezeugt von M<sup>21</sup> 569. 603. Auch Ritter S. 355 gibt Nachweisungen Verhandlungen vorkommen f



fuerit in fuga comprehensus et hoc per juratam patriae fuerit in curia legitime testatum. Die handhafte That hat also nur dann Wirksamkeit, wenn sie durch die Rügejury bewahrheitet ist, und es wird darauf das in Folge einer Rüge gewöhnliche Verfahren angewendet. Im 13. Jahrh. tritt nach Bracton und Britton<sup>1)</sup> in Fällen der Tödtung auf dringenden Verdacht die Todesstrafe ein, ohne daß es eines Anklägers oder der Zuziehung der Jury bedarf; es genügt zu dessen Begründung die einfache Untersuchung des Coroners. Es werden für eine solche gewaltsame Vermuthung mehre Beispiele angeführt, z. B. si captus cum cultello sanguinolento super mortuum vel a mortuo fugiendo<sup>2)</sup>. Auch mit einem Diebe, welcher auf der Stelle ertappt oder bei Verfolgung seiner Spur mit gestohlenen Sachen ergriffen worden war, wurden nicht mehr Umstände gemacht<sup>3)</sup>. Doch gehörte der Diebstahl vor die Untergerrichte (placita comitatus oder curiae baronum), welchen keine Urtheilsjury beigelegt war. Ein anderer im 13. Jahrh. vorkommender Grundsatz ist, daß gegen denjenigen, welcher captus est cum manu opere, secta Regis eintreten kann. Die Hauptstelle<sup>4)</sup> enthält ein gerichtliches Protokoll von 1290: Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino Regi in hujusmodi casu potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die. Die handhafte That, von welcher hier gesprochen wird, bedeutet nicht bloß die Verhaftung auf der That selbst, sondern auch die, welche durch Verfolgung (secta, suite, hutesium, huy et cry) bewirkt wird. Das Stat. Westmon. l. cap. 9. privilegirt diese Verfolgung ganz besonders; dieselbe bezieht sich nicht bloß auf flüchtige Diebe, sondern auf alle größeren Verbrecher. Der in der vorher mitgetheilten Stelle liegende Grundsatz selbst ist, daß von Königs wegen, sobald mainour vorliegt, auch ohne erhobene Anklage und ohne Indictment der Proceß mittels arraignment eröffnet werden kann, welcher nunmehr zur Entscheidung durch Urtheilsjury führt. Allein diese ganze Wirkung der handhaften That, daß sie ein rasches Verfahren begründete, ist durch mehre Parlamentsacten unter Eduard III. aufgehoben worden<sup>5)</sup>. Eigentlich wiederholen diese Statuten nur den bekannten Satz der Magna charta cap. 29.: Nullus liber homo capiatur etc. haben aber bewirkt, daß ein Criminalverfahren nicht mehr auf den Grund handhafter That, sondern nur auf ordnungsmäßiges Indictment eröffnet werden konnte, wodurch zugleich der Weg zur Entscheidung

durch Urtheilsjury gebahnt wird. Die Verfolgung durch Gerüste wurde aber noch immer bei Erhebung einer Criminalanklage während des Mittelalters als Erforderniß verlangt und findet sich noch in den Klagenformeln (formulae appelli). Bei dem Diebstahle war sie besonders wichtig, indem der Bestohlene die entwendete Sache nur dann wieder bekam, wenn er fresh suit nachweisen konnte; dies ist erst unter Heinrich VIII. aufgehoben worden. In England hat also die handhafte That ihren altgermanischen Charakter als Grund zur Abkürzung der Förmlichkeiten des Verfahrens verloren. b) In Frankreich wird durch das Geständniß die Kompetenz der Jury nicht aufgehoben. c) In Teutschland ist viel darüber gestritten worden, ob es zweckmäßig sei, bei der Einführung der Schwurgerichte im Falle eines vorliegenden einfachen unbedingten Geständnisses sofortige Verurtheilung durch den Richter ohne Zuziehung von Geschworenen eintreten zu lassen, oder auch in diesem Falle die Zuziehung von Geschworenen zu erfordern, kurz, ob man dem englischen oder dem französischen Rechte hier zu folgen habe<sup>6)</sup>. Wir müssen hier den Ausführungen Biener's beitreten, es ist jedoch die Ausschließung der Jury im Falle eines vorliegenden Geständnisses mit ihm, anders zu motiviren, als im englischen Rechte. Die Entscheidung beruht zunächst darauf, daß in unserem teutschen Criminalproceße das Inquisitionsprincip maßgebend sein muß, weil es allein dem neueren Standpunkte der vom Staate ausgehenden Verfolgung der Verbrechen entspricht. In Gemäßheit dieses Princip's, welches Herstellung materieller Wahrheit, überzeugender Gewißheit bezweckt, läßt sich das Geständniß nicht mehr als Verzicht ansehen, sondern es muß geprüft werden, ob das Geständniß wirklich aus dem Bewußtsein des Angeklagten hervorgegangen ist und ob nicht dieses Bewußtsein auf Irrthümern beruht. Es fragt sich nur, ob diese Prüfung den Richtern oder den Geschworenen zufallen soll. In England fällt sie den Richtern zu, welche aber in einzelnen, ihnen bedenklich scheinenden Fällen durch Vermittelung des Angeschuldigten eine Entscheidung der Jury herbeizuführen suchen. In Frankreich haben die Geschworenen die Entscheidung, und zwar in allen Fällen, weil das französische Criminalverfahren auf dem Inquisitionsprincipie beruht und nach diesem Principie überhaupt eine Prüfung des Geständnisses erforderlich ist. Bei näherer Betrachtung erscheint aber doch Mehreres von den englischen Ansichten nicht recht passend. Erstlich läßt sich das ursprünglich zum Grunde liegende Princip, daß das Geständniß als Verzicht die Schuld völlig feststelle, nicht annehmen, weil dieser Satz dem bei uns nicht mehr anerkannten Accusationsprincipie ent-

1) Bracton fol. 137. 143. Britton cap. 5. 2) Ein solcher Fall aus dem Jahre 1226 wird in der Placit. abbreviatio p. 104 erwähnt, und die Verurtheilung erfolgt ohne Spruch der Jury. 3) Bracton fol. 150 b. 154 b. Plea 1. 38. §. 1. Britton c. 15. p. 40. 4) M. 18. 19. Ed. I. rot. 28. Norf., abgedruckt in Hale, Pl. Cor. II, 20. p. 156, auch enthalten in der Placitorum abbreviatio p. 283. In den Yearbooks kommt derselbe Grundsatz vor l. Ass. pl. 5. Trin. 1. Ed. III. pl. 6. 5) Stat. 25. Ed. III. c. 4. 28. Ed. III. c. 3. 42. Ed. III. c. 3 aus den Jahren 1350. 1354. 1368. Hale, Pl. Cor. II, 20. p. 156. Hawkins, Pl. Cor. II, 25. p. 291.

6) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 200 ff. Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 34. 35. 36 und in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 435. Rittermaier in Jagemann's Gerichtsaal. Jahrg. I. 1. Bd. S. 431 ff. Walther im Archiv des Criminals. 1851. S. 225 ff. Uebg., Entwurf der preuß. Strafproceßordnung S. 150. Goldammer, Archiv. 2. Bd. S. 230. Schwarze in Meißner's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 60 ff.

spricht. Zweitens ist eine solche schwankende Bestimmung nicht zulässig, daß die Richter eine Entscheidung durch Geschworene veranlassen und sogar diese nur auf einem Umwege erreichen, wenn der Geständige sich entschließt, nachträglich Nichtschuldig zu plaidiren. Dies besteht in England in Folge der Geltendmachung des Inquisitionsprincips neben dem älteren Grundsatz des Accusationsprocesses; wozu kommt, daß es nicht Sache des Richters ist, die Entscheidung der Jury zuzuweisen, sondern daß der Angeklagte sich auf die Jury zu berufen hat. Drittens kennt man in Deutschland die richterliche Untersuchung von Amtswegen, und die teutschen Richter übernehmen auch die Verantwortlichkeit für ihre Pflicht; in England hingegen suchen die Richter die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dieselbe der Jury zu übertragen, wovon jedoch die neuere Praxis eine Ausnahme macht. Im Ganzen kann also die Grundlage der in England geltenden Grundsätze nicht in Deutschland anerkannt werden, und man ist also rein auf die Erwägung der Frage angewiesen, ob die nothwendige Prüfung des Geständnisses von den Richtern oder von den Geschworenen auszugehen habe. Nach der bisherigen Praxis wird in dem Verdict entschieden über die That, über die Schuld, über die Qualification. Der letzte Punkt, als ein rein juristischer, kann füglich bei Seite gelassen werden. Dagegen aber läßt sich annehmen, daß der erste durch das Geständniß erledigt ist, der zweite seine Grundlage erlangt hat, indem die etwa erforderliche Absicht entweder im Geständnisse enthalten ist, oder sonst klar vorliegt. Die Thätigkeit der Jury, welche nach allen Rechten auf die Thatfrage sich bezieht, ist also im Wesentlichen nicht mehr nöthig. Was noch zu thun übrig ist, um das richterliche Urtheil zu begründen, wäre nur eine bestimmtere Vernehmung über die näheren Umstände des Geständnisses, wobei die Anklageacte den Inhalt bieten würde. — Fragen wir danach, wie die teutschen Schwurgerichtsgesetze sich darüber ausgesprochen haben, so ist die Antwort, daß nur wenige die Ausschließung der Jury im Falle eines vollständigen umfassenden Geständnisses bestimmen. Es gehören hierher die Gesetze Preußens, Würtembergs und Kurheffens<sup>7)</sup>. In Preußen wird nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 74, 75, wenn der Angeklagte, vom Vorsitzenden im Beginne der Verhandlung nach Vorlesung der Anklageschrift befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatfachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, der Staatsanwalt und der Verteidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch dieses Geständniß festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen des Staatsanwalts sind dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorzulegen, welche in Ermangelung eines Geständnisses den Geschworenen vorgelegt werden können. Werden solche Fr-

oder bejaht der Angeklagte auch diese, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung des Staatsanwalts und Verteidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. Schon früher hatte die Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 98 Aehnliches bestimmt, nämlich daß, wenn der Angeklagte auf die Befragung sich schuldig bekenne und gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwalte, das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen vom Gerichte zu ertheilen sei. Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatfachen in Frage, welche die Ausschließung oder die Milderung der gesetzlichen Strafe zur Folge heben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt nach Art. 75. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten. In Württemberg bestimmt das Gesetz vom 14. Aug. 1849 Folgendes. An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geschworenen, der Staatsanwalt und der Angeklagte sich in öffentlicher Sitzung versammelt haben, der Angeklagte befragt, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident die Anklageschrift vorlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten und nachdem derselbe sein Schuldbekentniß sowol in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben einfluß habenden Umstände wiederholt hat, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsprüche. Geben nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten eine solche Erklärung ab, so wird der Urtheilspruch gegen dieselben bis nach Verhandlung gegen die Uebrigen ausgesetzt. In Kurheffen findet sich in dem provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851 §. 12 eine mit den obigen Bestimmungen verwandte, aber viel weiter gehende Vorschrift, welche dahin lautet: „Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatfachen im Widerspruche steht. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen.“ Der Umfang, in welcher die Prüfung des Geständnisses sich be-

nach in den verschiedenen Gesetzen

Am erschöpfendsten ist hier die in Preußen gemachten

7) Vergl. Brauer, Deutsche Sch.  
A. Encycl. d. W. u. R. Erste Section. I.

Gefährungen betrifft, so erachtet Schwarz<sup>1)</sup> die vor ihm geäußerten Bedenken, welche darauf beruhen, daß das Geschicklich allein That- und Schuldfrage nicht hinreichend feststellen könnte, und es immer noch einer Mitwirkung der Geschworenen für letztere, sowie für die Qualifikation bedürfte, nicht für befriedigend. Unseres Erachtens kommt es aber auf die Beschaffenheit und den Umfang des Geschicklichen an. Die Beurtheilung darüber, ob dasselbe nicht allein hinsichtlich der des angeklagten Verbrechen confirmirenden Merkmale vollständig, sondern auch mit vollständigem Bewußtsein abgelegt, wie z. B. in, gehört nach dem Gesetze, wofür nicht besonders Zweifel darüber bestehen, lediglich den Richtern. Dadurch, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft zulässige Fragen an den Angeklagten gestellt werden können, wie solche in Ermangelung eines Befragungsbefehls den Geschworenen vorgelegt werden, kann hinreichend nachgeholfen werden, wenn das Geschicklich an sich nicht ausreichend sein sollte. Man hat in Preußen, ähnlich auf die Fassung des §. 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1832, es nicht für ausreichend erachtet, daß der Angeklagte die zum Dathverhandeln des Verbrochens erforderlichen Thatumstände einräumt, sondern man hat noch verlangt, daß er sich für schuldig bekennet<sup>2)</sup>. Dieses Schuldgeständnis ist aber eine reine Privatthat; denn das Geschicklich der That wird in der Regel auch zugleich die Schuldfrage mit erledigt, wenn nicht der Angeklagte beweist, die Schuld ausschließende Umstände geltend zu machen. Nach der Ansicht des hiesigen Obertribunals zu Berlin ist es nicht einmal richtig, daß das Jugendschicklich sich unsträflich auch auf folgende Qualifikationen der Thatbeurtheilung, welche das Gesetz selbst den Jurisdictionen beilegt, nicht in dem Maße nicht, wenn diese Qualifikationen eine reine durch die Geschworenen zu beweisende Thatbeurtheilung bilden<sup>3)</sup>. Es hängt die Frage, inwiefern die Richter Befugnis von dem Angeklagten auf Grund seines Geschicklichen zu entnehmen, mit der auch von Umständen gleich zu ermittelnden Frage über Anerkennung der Thatfrage und Rechtsfrage zwischen den Richtern und der Jury zusammen.

4) Trennung von Thatfrage und Recht zwischen den Richtern und der Geschworenen.  
a) In England. Daß nach in England über das Verhältnis der Jury zur Rechtsfrage streitend ist wurde schon früher ausführlicher erwähnt. Es behauptet hier nur eine kurze Auseinandersetzung. Die Geschichte dieses Gegenstandes hängt mit dem Ursprung der Jurisdiction an, obwohl erst im 16. Jahrhunderte ähnliche Grundzüge darüber angeführt werden sind. Als die Jurisdiction entstand (nach dem 1219), war sie an die Stelle der Gerichtsbarkeit und des Rechts, und diente wie bei diesen die Beurtheilung der That begründend, bezweckt das Recht auf culpabilität des Verbrechen Grund der Strafe. Demnach entschied alle das Recht, außer der Thatbeurtheilung.

auch über das Recht, d. h. über die Schuld. Dies hatte aber darin seinen Grund, daß in jener Zeit nach altgermanischer Weise die Schuld nicht besonders in Erwägung kam, sondern durch die That selbst begründet wurde. Eine Tödtung in Nothwehr oder durch unglücklichen Zufall galt damals noch als Felonie, als mardrum, und wurde mit dem Tode und mit Confiscation des Vermögens bestraft. Als Parlamentsstatuten in dem Jahren 1367, 1378 diese Fälle von der Felonie ausnahmen, erhielt die Jury nicht die Cognition und Entscheidung über diese erst jetzt entstehende Schuldfrage, sondern sie wurde angewiesen, nur die Umstände der That herauszufinden (als ein Specialtribunal); die Entscheidung über die Schuld wurde dem Richter der Justitiarier und der Gnade des Königs vorbehalten. Diese Cognition des Königs über die Schuld findet sich auch in einem Falle von 1304<sup>4)</sup>, wo der König einen Rauben von zwölf Jahren, welcher einen Diebstahl begangen hatte, in Betracht seiner Jugend begnadigte. Aus diesen Befehlen ist ersichtlich, daß ursprünglich die Jury nur die That festzustellen hatte, während über die Schuld endgültig entschieden wurde. In dem weiteren Verlaufe des Mittelalters änderte sich die Sache einigermaßen. Der Erlaß der Strafe im Falle grübler oder aufsehender Verbrechen, welcher früher auf dem Richter an dem König, alle auf der Recommendation der Richter beruhte, wurde mehr ein Anzeichen der richterlichen Entscheidung. Die Richter aber, welche damals die Jury als ein Mittel zur Erreichung der Wahrheit benutzten, trugen ihre Bedenken, die Geschworenen in einzelnen Fällen über die Schuld entscheidende Fragen zu vernehmen. Auf der anderen Seite hatten die Richter zuweilen die Ermächtigung, unrichtige Rechtsurtheile der Geschworenen durch nicht Befragung zu corrigieren und falsche Entscheidungen zu berathigen. Demnach trugen die Richter einen Specialtribunal vor, in welchem die Geschworenen nur die äußeren Umstände des Verfalls befragen und den Richter die Entscheidung über die Schuld überlassen wird. Die rechtliche Pflicht der Geschworenen ging alle auf die Thatfrage. Dies ergab sich auch aus dem Erordnungsbegehre des Mittelalters. Verbrechen heißt der Ertrag der Geschworenen, und dies deutet offenbar auf die Thatfrage hin; der rechtliche Ertrag dagegen heißt iudicium, und dieser gebührt dem Richter und den paries, weil diese wesentlich sind über das Recht zu urtheilen haben. Anders verhalten sich die Sache, als gegen das Ende des Mittelalters ähnliche Verordnungen vor den Geschworenen stattfanden, während jedoch der Begriff der Culpabilität, als einer von der That zu trennenden Verurtheilung sich fortwährend entwickelte hatte. Jedem der Jury nach althergebrachter Form die Entscheidung über culpabilität seine eigene jurisd. ihnen die Entscheidung über die Verurtheilung überlassen zu sein, und da über der Verurtheilung vorgelegt wurde, auf dessen Grund sie sprechen sollte. Es wurde für dadurch von der den Richtern je-

1) Schwarz, in Zeitschrift für Rechtswissenschaften, N. 20. S. 61. 9. 1832.  
2) Zeitschrift für Rechtswissenschaften, N. 20. S. 61. 9. 1832.  
3) Zeitschrift für Rechtswissenschaften, N. 20. S. 61. 9. 1832.

4) Ann. P. Cur. I. 3 p. 26.

stehenden Befragung über ihre Gründe befreit. Die Richter hatten also nun keine Gelegenheit mehr, durch specielle Befragung die Geschworenen zu leiten und zu instruiren, und dies führte im 16. Jahrh. zu dem fest ausgesprochenen Rechtsfage: die Entscheidung der Thatfachen gebührt den Geschworenen, die der Rechtsfragen den Richtern. Zur Durchführung dieses Satzes, während formell dem Verdichte die Schuldfrage und die Qualification überlassen war, ertheilten die Richter am Schlusse der Verhandlung eine rechtliche Belehrung über die Erfordernisse des Beweises und die Zulässigkeit der Beweismittel, so weit der vorliegende Fall dazu Veranlassung gab, ingleichen über die rechtlichen Momente der Schuldfrage und der Qualification. Zugleich foderten die Richter von der Jury Befolgung dieser Anleitung und bestrafte in einzelnen auffallenden Fällen die Geschworenen, wenn sie gegen diese Anleitung gehandelt hatten, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe, wobei aber das Verdicht selbst aufrecht blieb. Diese Bestrafung der Geschworenen ist von den Richtern in der Zeit Karl's II. durch mehre gleichförmige Entscheidungen aufgegeben worden; den Satz aber, daß die Jury in den Rechtsfragen sich nach der Anleitung des Gerichtshofes zu richten habe, haben die Richter nicht aufgegeben. Obgleich nun die Geschworenen in der Regel die richterliche Anleitung befolgen<sup>12)</sup>, so ist doch die schwankende Stellung der heutigen englischen Jury nicht in Abrede zu stellen. Anerkannt ist, daß gewisse Regeln (rules of evidence) für die Würdigung des Beweises maßgebend sind, und die Verschuldung sowohl, als die Qualification Gegenstände juristischer Erwägung sind; daher fodern die Richter von der Jury in den rechtlichen Momenten Befolgung der ihr ertheilten rechtlichen Belehrung. Handelt aber die Jury in ihrem Verdichte dieser Belehrung entgegen, so ist weder das Verdicht ungültig, noch die Jury verantwortlich. Diese Streitfrage, welche bei Gelegenheit der sogenannten Libellacte im Parlamente lebhaft verhandelt worden ist, hat zu der Parlamentsacte von 1792 geführt, welche aber Nichts entschieden, sondern nur den schon geschiederten schwankenden Zustand auf das Neue sanctionirt hat. Der historisch erwiesene Grundsatz selbst, daß die Jury hinsichtlich der Rechtspunkte sich nach der richterlichen Anleitung zu richten habe, wird noch fortwährend anerkannt, wie aus den Werken geachteter neuerer englischer Juristen<sup>13)</sup> und auch Nichtjuristen<sup>14)</sup> hervorgeht. — Eine strenge Formulirung der an die Jury zu stellenden Frage ist in England nicht gebräuchlich. Vermöge hergebrachter Ueberlieferungen wird die Frage auf Schuldig oder nicht Schuldig angenommen. Die Begründung derselben beruht auf der bekannten Antwort des Angeeschuldigten, nicht Schuldig, welche als general issue von den Geschworenen zwischen dem Könige und dem Angeeschuldigten entschieden wird. Erinnerungen an diese Frage

kommen in einzelnen üblichen Formeln vor<sup>15)</sup>, nämlich am Anfange des Verfahrens, wenn die Sache an die Jury übertragen wird, und am Ende des Verfahrens, wenn die Jury vom Gerichtschreiber aufgefordert wird, das gefundene Verdicht auszusprechen. Sowol die Antwort des Angeklagten, als das Verdicht der Jury beziehen sich auf das Indictment. Erklärt der Angeklagte sich Schuldig, so wird protokolliert: cognovit indictamentum; spricht die Jury Schuldig, so hat dies die Bedeutung, daß der Inhalt des Indictments erwiesen sei. Die etwa nöthige Erklärung dessen, was die Geschworenen sich zu beantworten haben, wird vom Richter in seiner Resumirung am Schlusse gegeben, und es wird darin den Geschworenen angedeutet, was von ihnen speciell zu beachten sei, ohne daß dies in einzelnen Fragen formulirt wird. Dagegen liegen im Civilproceße der Jury bestimmte Fragen vor, wie sie sich als Streitpunkt (issue joined) aus der Parteienverhandlung und der Leitung des Richters herausstellen; auf diese Fragen haben die Geschworenen aber doch in der Regel nur für den Kläger oder für den Beklagten zu antworten. — Auch das Recht Nordamerika's ist bei der wichtigen Frage von Thatsache und Recht zu berücksichtigen, weil man dort zwar das althergebrachte Recht Englands hochachtet, aber sich nicht scheut, etwas weiter vorwärts zu gehen<sup>16)</sup>. Nach Stellen in den Statuten der Staaten Illinois und Connecticut entscheidet die Jury über beides, Thatsache und Recht; die Constitution von Ohio stellt dies wenigstens hinsichtlich der Preßvergehen auf. Hierauf gründen allerdings manche Juristen die Vorstellung, daß die Jury in Ansehung der Rechtsfrage zwar in Civilsachen an das bestehende Recht gebunden sei, nicht aber in Criminalsachen. Dieser Ansicht widersprechen aber die bewährtesten juristischen Schriftsteller. Walker<sup>17)</sup> bezeichnet diese Ansicht als eine absurde, welche keineswegs aus jenen Gesetzen folge. Greenleaf<sup>18)</sup> spricht mehr vom Beweise der thatsächlichen Umstände. Nach ihm hat der Richter die Geschworenen über die Rechtsregeln, nach welchen die Beweise abzuwägen sind, zu belehren; die Frage, ob die Beweise zulässig sind oder nicht, gehört vor den Richter; ob sie zur Vollführung des Beweises genügen, haben die Geschworenen zu beurtheilen. Eine aus einer Schrift des berühmten amerikanischen Richters Story von Littmann<sup>19)</sup> mitgetheilte Stelle enthält folgenden Hauptsatz: es ist die Pflicht des Richters, die Geschworenen über das Recht zu belehren, und es ist Pflicht der Geschworenen, ihren Ausspruch dem Rechte, wie es ihnen

12) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 461.  
13) Starkie, On evidence I, 450. 14) Phillips, On the powers and duties of juries p. 129—131. 172. 176. 207.

15) Phillips, On the powers of juries p. 120. 124. Cottu, De l'administration de la just. crim. p. 90. 102. 16) Schäßbare Nachrichten darüber theilt mit Littmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika S. 126—128. Siehe auch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454. 17) Walker, Introduction to american law (Cincinnati 1844.) p. 616. 18) Greenleaf, A treatise on the law of evidence, second edit. (Boston 1844.) §. 49. 19) Littmann, Ueber die Stellung der Geschworenen S. 17. Die Stelle Story's ist daraus wieder abgedruckt bei Köstlin, Das Geschworenengericht für Richterjuristen S. 38.

vom Richter dargelegt ist, unterzuordnen. Wichtig für die Ansichten in Nordamerika ist ferner der neueste Entwurf einer Strafproceßordnung für den Staat New-York und der damit verbundene Commissionsbericht<sup>20)</sup>. Die aus angesehenen und als Schriftsteller geachteten Juristen bestehende Commission berichtet über die Streitfrage, ob die Jury auch über Rechtsfragen entscheiden dürfe, und bemerkt, daß die Ansichten der Juristen darüber voneinander abweichen. Nach der eigenen Ansicht der Commission hat die Jury in den Rechtspunkten sich nach der Weisung des Gerichts zu richten. Dem entsprechend enthält der Entwurf §. 494, 496, daß alle bei der Behandlung sich ergebenden Rechtsfragen vom Gerichte entschieden werden. Die Jury darf zwar ein Generalverdict aussprechen, welches Thatfrage und Rechtsfrage umfaßt, sie ist aber doch verpflichtet, das als Recht anzuerkennen, was als solches vom Gerichte ihr vorgebracht worden ist. Diese Grundsätze erkennt auch das neueste Gesetzbuch von 1850 für New-York an<sup>21)</sup>. Bei der vom Gerichte erteilten Anweisung (charge) soll das Gericht alle Rechtspunkte, welche es zur Belehrung der Geschworenen für nothwendig hält, erklären und den Geschworenen zugleich sagen, daß sie ausschließlich die Richter über alle Thatfragen sind. b) In Frankreich. Dort hat man gleich Anfangs auf den englischen Rechtsfaz gebaut: die Entscheidung der Thatfrage gebührt der Jury, die der Rechtsfrage den Richtern. Die in England vorliegende richtige Auffassung dieses Satzes blieb aber den Franzosen fremd. Man erklärte, sei es aus Leichtsinne oder mittels einer willkürlichen Fiction, die nach englischem Muster an die Jury zu richtende Frage sammt der darin liegenden Schuldfrage und Qualification, für eine factische, und wenn man dies annahm, konnte man sagen, daß im Criminalproceße die Trennung von Thatfache und Recht nicht schwierig sei. Die Richter hatten nur noch die Anwendung des Gesetzes nach Anleitung des Paragraphen, auf welchen das Verdict in Verbindung mit der Anklageacte sie verwiesen hatte. Indem also das ganze Verdict nur auf Thatfragen sich bezieht, mithin juristische Erwägungen dabei nicht anwendbar sind, fällt Alles der Ueberzeugung der Geschworenen anheim, und eine Rechtsbelehrung, wie sie in England erteilt wird, ist unmöglich. Dem Richter bleibt nur, zur Unterstüßung des Gedächtnisses der Geschworenen und zur Erleichterung der Ueberlicht für dieselben, die Zusammenstellung der vorliegenden Beweise für und wider. Eine andere Folge der durchaus thatfächlichen Bedeutung des Verdicts ist die Anweisung an die Geschworenen, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, sondern dasselbe vollständig zu ignoriren. Die Beweise der vorstehend gegebenen Ueberlicht sind folgende. Daß nach der officiellen Theorie das von den Geschworenen zu Entscheidende das Thatfächliche ist, be-

weisen sämmtliche Constitutionen<sup>22)</sup>. Die durchgängige Formel ist: le jury réconnait (déclare) le fait et les juges appliquent la peine; nur in dem Acte von 1793 findet sich die Abweichung: le fait et l'intention. Napoleon I. selbst bezog sich in den Verhandlungen des Staatsraths 1808, als die Jury in Rede stand, auf die Trennung von Thatfache und Recht. Der Code d'instruction criminelle art. 341. 344. 351. bezeichnet das, was durch die Hauptfrage von den Geschworenen entschieden wird, als fait principal. Neben diesen theoretischen Ansichten gab es auch praktische Versuche, welche man machte, um von den Geschworenen nicht bloß ein vages Urtheil, sondern bestimmte Thatfachen zu erlangen. Schon in der Instruction vom 29. Sept. 1791, noch mehr aber in dem Code des délits et des peines 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795) versuchte man<sup>23)</sup>, die schwierige Trennung der Thatfragen von der Rechtsanwendung durch genaue Bestimmungen zu lösen, und die Geschworenen auf die Punkte hinzuweisen, welche sie sich und dem Gerichte deutlich zu machen haben. Nach Art. 374. ist die erste Frage: si le fait, qui forme l'objet de l'accusation, est convaincu ou non; die zweite: si l'accusé est ou non convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir cooperé. Dann kommen die Fragen: sur la moralité du fait et le plus ou moins de gravité du délit, resultant de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé et du débat. Endlich kommen im Art. 375. die für sich bestehenden circonstances aggravantes. Art. 377. verbietet alle questions complexes. Hiernach wurden also die Geschworenen über die Gewißheit des objectiven Thatbestandes des fraglichen Verbrechens, über die thätige Wirkung des Angeschuldigten für dessen Hervorbringung, endlich über die zum Grunde liegende Absicht (question intentionelle) befragt. In der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen ergab sich eine regelmäßige Häufung von Fragen, und es zeigten sich in vielen Fällen innere Widersprüche der Antworten, welche Unklarheit der Geschworenen in der Sache bewiesen. Indessen führte diese Auflösung des Verdicts in einzelne Fragen zu der nahe liegenden Ansicht, daß die Aufgabe der Geschworenen nur die sei, das historische Material zu liefern, als Grundlage der richterlichen Entscheidung: ob ein Verbrechen und welches Verbrechen begangen worden sei. Diese Ansicht kommt vor in einem Berichte<sup>24)</sup> des Cassationstribunals vom Jahre IX. (also October 1800 — 1801), wobei zugleich vorgeschlagen wird, auch bei der question intentionelle die factischen, auf die Intention hindeutenden Umstände in bestimmte Fragen zu bringen. Ein anderer Bericht des Cassationshofs vom 3. Jour complémentaire an. XI. (20. Sept. 1803) enthält wieder eine Abweichung von diesem Vorschlage.

20) Einen Auszug daraus gibt Rittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Ausl. 21. Bd. Heft 3. Den vorliegenden Gegenstand betreffen besonders S. 310 — 313. 21) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454.

22) Constit. 3. Septbr. 1791. — Acte constitutionnel 24. Jun. 1793. — Constit. 5. Fructidor III. (22. Aug. 1795.) — Const. 22. Frimaire VIII. (13. Dec. 1799.) 23) Feuerbach, Betrachtungen über die Geschworenengerichte S. 203. v. Daniels, Franzöf. Strafverfahren S. 27. 28. 24) Feuerbach a. a. D. S. 209.

Hier wird nach den gemachten Erfahrungen die Spaltung der Fragen, also das Verbot der questions complexes getadelt, und die question intentionelle verworfen. Nach den Ansichten des Cassationshofs überschreitet jede Frage, welche mit einem Rechtspunkte zusammenhängt, den Bereich der Geschworenen. *Constitution des juges du fait matériel, leur attribution naturelle est de déclarer, si le fait est constant ou non, si l'accusé est ou non convaincu.* Endlich hält er die Stellung folgender einzelner Frage für möglich: *l'accusé est-il coupable? et ce serait aux juges à spécifier le délit d'après les faits et les circonstances, et à en déterminer le caractère, avant que d'appliquer la peine.* Der Cassationshof empfiehlt also in beiden Berichten strenger, als es bisher der Fall gewesen, den Richtern die Rechtsfragen vorzubehalten und das Verdict bloß als Feststellung der Thatfrage zu behandeln. Diese gründlichere Ansicht drang aber nicht durch. Bei den Verhandlungen über den Code d'instruction criminelle wurden die Einzelfragen und insbesondere die question intentionelle aufgegeben<sup>25)</sup>. Es wurde eine einzige Hauptfrage angenommen, entsprechend dem résumé de l'acte d'accusation; daneben noch einzelne Fragen über erschwerende Umstände, welche sich im Laufe der Verhandlung ergeben, und über gesetzliche Entschuldigungsgründe<sup>26)</sup>. Jener Hauptfrage wird aber die Eigenschaft zugeschrieben, das fait principal zu entscheiden; der darin liegende Inhalt rechtlicher Entscheidung wird verkannt. — Noch sind einige mit diesem Gegenstande in Verbindung stehende Differenzen zu erwähnen, welche als Streit über Auslegung einzelner Stellen der französischen Strafproceßordnung erscheinen. Die eine Differenz betrifft den Art. 337., welcher so lautet: *La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: „L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?“* Es handelt sich darum, ob in dieser Frage das Verbrechen mit dem gesetzlichen Kunstausdrucke oder durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei. Diejenigen, welche das Erstere annehmen, berufen sich erstens auf die gesetzlich vorgeschriebene Form „ist der Angeklagte schuldig,“ weil Schuld bei einer Handlung nur insofern vorhanden sei, als sie unter die Voraussetzungen eines Strafgesetzes falle; zweitens, weil der Art. 337. ausdrücklich vorschreibe, die Frage solle in der dort angegebenen Form „en ces termes“ gestellt werden; drittens darauf, daß dieser Artikel in den Formbeispielen die gesetzlichen Begriffsworte „Mord, Diebstahl u. s. w.“ gebrauche, wogegen nach der früheren Gesetzgebung die Frage lautete: „ist die Thatfache u. s. w. erwiesen?“ Allein nach den Erörterungen, welche mehre

Schriftsteller<sup>27)</sup> mit Gründen und Autoritäten unterstützen, ist die Meinung, daß in der Frage das Verbrechen durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei, die richtige, und auf diesem Wege die definitive Entscheidung der Qualification dem Gerichte vorbehalten. Die Gründe dafür sind nach von Daniels<sup>28)</sup> folgende. Die erstere Annahme würde die geschichtliche und gesetzliche Bedeutung des Verdicts der Geschworenen entstellen. Der eidliche Ausspruch des Gütewahrhaltens von Thatfachen würde in ein rechtliches Urtheil übergehen; er würde die wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, welche befähigt, die Begriffsmerkmale eines Strafalles durch Gesetzauslegung zu bestimmen, um denselben die thatsächlichen Momente des Falles unterzuordnen. Es würde hierzu nicht einmal die wissenschaftliche Kenntniß des Strafrechts ausreichen, sondern es müßte in vielen Fällen auch noch die Kenntniß des Civilrechts hinzukommen, z. B. müßte der Geschworene rechtlich eine Urkunde von einem sonstigen Aufsatze, die authentische Urkunde von einer Urkunde unter Privatschrift, den Wechsel und Handelspapiere von anderen Schuldurkunden mit Sicherheit zu unterscheiden verstehen. Dies widerstreitet aber dem Gesetze. Es ist Verfassungsgrundsatz (Verf.-Ges. vom 22. Frimaire VIII. Art. 62.), daß der Jury nur die Anerkennung der Wahrheit der Thatfachen, dem Richter dagegen die ausschließende Anwendung des Gesetzes zukomme. Art. 342. des Code d'instruction criminelle schließt die rechtliche Beurtheilung der Strafbarkeit ausdrücklich von der Beurtheilung der Jury aus. Eine zweite Meinungsverschiedenheit betrifft den Ausdruck *coupable*, welcher an sich nur die Imputabilität der zur Last gelegten Handlung, die Verantwortlichkeit für dieselbe zu bedeuten scheint, ohne der Strafbarkeit und der Qualification vorgzugreifen. Von Daniels und Andere<sup>29)</sup> nehmen es für gleichbedeutend mit *convaincu*, d. h. der That überführt. Sie berufen sich auf Art. 332., wo das Nichtschuldig dem Ueberführt entgegengesetzt wird; auf Art. 364., nach welchem der für Schuldig Erkannte nicht gestraft wird, wenn die That unter kein Strafgesetz fällt; auf Code pénal Art. 66., nach welchem der für Schuldig Erklärte freigelassen wird, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Es scheinen diese Erörterungen gegen eine gewisse, erst neuerdings auftauchende Meinung zu gehen<sup>30)</sup>, daß das Wort *coupable* im Gegensatz gegen das in der früheren französischen Gesetzgebung vorkommende *convaincu* der Jury eine größere Gewalt verliehen habe. Die Jury habe dadurch eine höhere Stellung als die Richter, sie nämlich über dem Gesetze; sie habe nicht bloß

25) Feuerbach gibt über die daraus hervorgegangenen Mißbräuche und Mißverständnisse Näheres an. Das Exposé des motifs für das Corps législatif (Paris 1808.) p. 60. 61 enthält einige Specialitäten. 26) Code d'instruct. crimin. art. 337—340. Siehe v. Daniels, Franzöf. Strafverf. S. 186.

27) Schletter, Die rheinisch. Gerichtsverfassung S. 74— v. Daniels, Franzöf. Strafverf. S. 188. 190. 28) v. Daniels a. a. D. S. 189 fn. 29) v. Daniels a. a. D. S. 189. Weber angeführt bei Schletter a. a. D. S. 91. 30) Es wird aufgestellt von Leue, Schöffengericht S. 170. Wahrscheinlich bezieht sich auf diesen Schriftsteller die Meinung in den Materialien zu Weiskens' Proceßordnung S. 255.

über zu sprechen, ob der Angeschuldigte gegen das Gesetz verstoßen, sondern ob er dem höheren Rechte und dem Sittengesetze zuwider gehandelt habe. Diese Meinung geht, wenn man sie kurz ausdrückt, dahin, daß das Wort *coupable* gleichbedeutend mit strafbar sei. So weit diese Ansicht sich an die Worte des Gesetzes anknüpft, ist mit Wiener<sup>31)</sup> zu bemerken, daß in dem neueren Ausdrucke *coupable* bloß das collective Urtheil über le fait matériel et l'intention liegt, während das frühere Gesetz diese beiden Punkte als besondere Fragen trennte, wobei also das Wort *convaincu* nur auf die Existenz dieser Thatsachen sich bezog. Gegen den Inhalt dieser Ansicht ist ferner noch einzuwenden, daß im Art. 195. der französischen Strafproceßordnung auch den Richtern ein Spruch über *coupable* beigelegt wird, sowie endlich, daß einzelnen Bürgern nicht verstatet werden kann, sich über das Gesetz, also den allgemeinen Volkswillen zu erheben. Im Ganzen erhellt aus den bisher geschilderten Meinungsverschiedenheiten das löbliche Bemühen, die in dem französischen Rechte auf Mißverständnissen beruhende in das juristische Gebiet eingreifende Thätigkeit der Jury auf ein richtiges Maß zurückzuführen. e) In Teutschland. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze<sup>32)</sup> verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragestellung. Einzelne geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. in Preußen und Hannover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Fragestellung fast ganz dem Richter überlassen. Der Satz, daß die Geschworenen nur Richter der Thatsachen seien, die Thatfrage und die Rechtsfrage daher streng getrennt werden müsse, hat in den teutschen Gesetzen wol nirgends eine ausdrückliche Anerkennung gefunden, obwohl die Spuren seiner Einwirkung in einzelnen Gesetzen deutlicher hervortreten. Die Sache stellt sich nach den teutschen Gesetzen so heraus. Der Satz ist insofern richtig, als die Geschworenen in erster Reihe und wesentlich die Aufgabe haben, über das Vorhandensein von Thatsachen zu entscheiden, und daß auch alle ihrer Entscheidung überlassenen und zu überlassenden Verhältnisse auf thatsächlichem Grunde beruhen müssen. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß nach den teutschen Gesetzen die Geschworenen über die ganze Schuldfrage, einschließlich der Zurechnungsfähigkeit und der gesetzwidrigen Absicht des Angeklagten, zu entscheiden haben, woraus nach der Natur der Sache und nach dem Zeugnisse der Erfahrung nothwendig folgt, daß sie wenigstens nebenher auch über den Rechtspunkt mit zu entscheiden haben, insofern derselbe so innig mit den Thatsachen zusammenhängt, daß eine Trennung desselben von dieser gar nicht möglich ist, und insofern erscheint der Satz unrichtig. Das Nähere aus den teutschen

Schwurgerichtsgesetzen hierüber ist Folgendes. Nach dem preussischen Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 80 fg. soll die Hauptfrage an die Geschworenen nicht in mehrere Fragen getheilt werden; Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen. Die Fragen müssen alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der incriminirten Handlung bilden. Zu den durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Dasein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Die Fragen sind auf die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder auf das Dasein anderer die Strafe ausschließender Gründe nur im Falle besonderen Antrags, oder wenn es das Gericht für nöthig erachtet, zu richten. Durch Bejahung wird, wenn nicht die Antwort der Geschworenen etwas Anderes ausdrücklich ausspricht, zugleich die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt. Das bairische Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 173 fg. verlangt ebenfalls, daß in die Hauptfrage, welche darauf gerichtet wird, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens sich schuldig gemacht habe, alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung ergeben haben, aufgenommen werden. Ueber die eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Thatsachen, sowie über die bei der Verhandlung sich ergebenden Umstände, welche gesetzlich Strafmilderungsgründe sind, müssen, über ersteres, so weit es thunlich ist, besondere Fragen gestellt werden. Die hanöverische Strafproceßordnung §. 188 schließt sich fast ganz an das preussische Gesetz an. Nach der braunschweigischen Strafproceßordnung §. 140 geht die Hauptfrage dahin, ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Ortes und der Zeit der Begehung. Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu ertheilen. Ueber das Dasein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zur Folge haben, gebührt die Entscheidung den Geschworenen, welchen zu diesem Behufe die erforderlichen Fragen vorzulegen sind. Dagegen entscheiden lediglich die Richter darüber, ob §. 62 des Criminalgesetzbuches Anwendung finde, in welchem die Gerichte ermächtigt werden, bei dem Zusammentreffen vieler wichtiger Gründe zur Herabsetzung oder Minderung der Strafe in der Strafe bedeutend herabzugehen, und in gewissen Fällen auch die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte u. s. w. zu erlangen, vorzubehalten. Nach dem württembergischen Gesetze vom 14. Aug. 1849 Art. 154 fg. ist die

31) Wiener, Engl. Geschwor.-Gericht. I. Bd. S. 373 fg.

32) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 189 — 195.





stimmungen hinzuzufügen. In England, wo der Richter die nöthige Rechtsbelehrung gibt, ist nicht festgestellt, daß die Jury dieselbe zu befolgen habe. Es ist dies eine schwankende Stellung, die nicht wol zu ertragen ist. Der indirecte Zwang mit Strafe für die Geschworenen, ohne Cassation des Verdicts, ist in England seit längerer Zeit außer Gebrauch und hat manche Gründe gegen sich. Am meisten empfiehlt sich eine entschiedene Sanction, daß die Jury die erhaltene Rechtsbelehrung befolgen muß, damit das Verdict gültig sei. Dadurch allein würde das Gleichgewicht zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt und den ersteren als Wächtern des Gesetzes das gebührende Ansehen verschafft. Daß gesetzlich bloß die moralische Verpflichtung ausgesprochen wird, daß die Geschworenen die erhaltene Rechtsbelehrung zu befolgen haben, insofern nicht ihre eigene Einsicht derselben widerspricht, ist nur eine halbe Maßregel, welche sich als unwirksam zeigen würde. Man hat allerdings gesagt, eine solche entschiedene Sanction würde das ganze Institut der Jury untergraben<sup>33)</sup>. Es ist allerdings bei dem jetzigen Geiste der Zeit wenig Aussicht dazu vorhanden, daß eine solche entschiedene Maßregel in das Leben trete. Daß aber das ganze Institut dadurch untergraben werde, läßt sich nicht behaupten; es wird nur dadurch das richtige Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt. Wie das ganze Institut darunter leiden soll, ist nicht wol einzusehen. Kann das ganze Verfahren und das Verdict wegen Mangels von Förmlichkeiten, welche das Gesetz als wesentlich vorschreibt, als nichtig aufgehoben werden, ohne daß das Institut der Jury darunter leidet, so ist nicht abzusehen, warum es dadurch leiden soll, daß ein Verdict wegen Verstoßes gegen Rechtspunkte cassirt wird. Haben ja doch die deutschen Schwurgerichtsgesetze kein Bedenken getragen, den Gerichtshof dann, wenn er der Ueberzeugung ist, daß die Geschworenen in der Schuldigerklärung des Angeklagten sich geirrt haben, zu ermächtigen, mit Beiseitesetzung des Verdicts eine neue Verhandlung vor anderen Geschworenen zu veranlassen<sup>34)</sup>. — Was die Trennung der That- und Rechtsfrage selbst betrifft, so haben unserer Meinung nach die Schwurgerichtsgesetze den Geschworenen viel zu viel Rechtspunkte mit zur Entscheidung überwiesen. Indessen hat die Trennung beider Fragen ihre großen, beinahe unlösbaren Schwierigkeiten. Es spricht dies aber gegen das ganze Institut der Jury, welche durch die Entscheidung über die Schuldfrage über die wichtigsten Rechtsfragen mit entscheidet, sodaß also in der That der wichtigste Theil der Entscheidung in den Händen Rechtsunkundiger liegt, während sie doch der Natur der Sache nach und von Rechtswegen von Rechtskundigen ausgehen sollte. Es scheint beinahe überflüssig, nachdem in einem großen Theile Deutschlands die Schwurgerichte in das Leben getreten und im Wesentlichen nach dem französischen Muster organisiert worden sind, noch Vorschläge zu machen, wie die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage fest-

zustellen sein dürfte. Indessen kann dieser Gegenstand doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Wir sind der Ueberzeugung, daß allmählig im Laufe der Zeit in Deutschland sich eine andere Meinung bilden, das durch revolutionaire Ereignisse und aufgebrängte Institut der Jury, wenn auch nicht wieder beseitigt, doch auf engere Grenzen beschränkt und das angemessene Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt werden werde, dergestalt, daß die Geschworenen rein auf das Thatsächliche beschränkt werden, die Rechtspunkte aber ausschließlich zur Entscheidung der Richter stehen. Im Wesentlichen sind hier die von Biener<sup>35)</sup> gemachten Vorschläge diejenigen, welche wir für angemessen erachten möchten. Hauptsächlich kann die Fassung der Fragen dazu benutzt werden, den Geschworenen klar zu machen, daß sie eigentlich nur zur Feststellung der Thatsachen, welcher das richterliche Urtheil zur Unterlage bedarf, berufen sind. Die Einfachheit der in England angenommenen Frage mit vorausgeschickter Hinweisung auf das, überdies in alterthümlichen Formeln abgefaßte Indictment, die in Frankreich übliche Fassung mit Hinweisung auf die Anklageacte, sind beide unzureichend. Aber auch die vollständige Zerlegung der Frage, wie sie in der ersten französischen Revolutionszeit vorgeschrieben war, ist wenigstens in der Art ihrer damaligen Anwendung theils zu weitläufig, theils nach den gemachten Erfahrungen unpassend für Menschen, welche über die Gründe ihres Meinens und Denkens sich Rechenschaft zu geben nicht gewohnt sind. Jedenfalls sind aber die thatsächlichen Momente, auf welche es ankommt, in einem gewissen Maße, je nach Verschiedenheit des Falles, zu specialisiren. Letzterer Anforderung ist in den deutschen Schwurgerichtsgesetzen in genügender Weise entsprochen worden. Nothwendig wäre, worauf Erfahrungen aus dem Gebiete des französischen Rechts aufmerksam machen, das zweideutige und sogar gemisbrauchte Wort Schuldig möglichst zu vermeiden und statt desselben Ueberwiesen oder Ueberführt oder ist bewiesen, daß? zu gebrauchen. In dieser Beziehung können das schottische Recht und die reformirte Jury für Malta zum Vorbilde dienen. In Schottland<sup>36)</sup> ist neben der Alternative Schuldig oder nicht Schuldig, den Geschworenen nachgelassen, not proven auszusprechen. In Folge dieser Robalität wird aber die Schuld nicht entschieden und nur erklärt, daß die Thatsache nicht hinreichend bewiesen sei. Nach dem Berichte von Marquardsen a. a. D. haben die Geschworenen in Schottland schon im 17. Jahrh. theils mit proven ihre Gründe angeführt, theils die Präsumtionen (Indicien) richterlicher Beurtheilung überlassen, worin gewissermaßen ein Specialverdict lag. Nachher wurde das Indictment specieller auf bestimmte Thatsachen gestellt und angenommen, daß die Jury nur über

33) J. B. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 375.  
34) Bergl. Brauer a. a. D. S. 207 fg.

35) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 375 fg.  
36) Bergl. Rittermaier; Deutsch. Strafverfahren II. S. 555.  
Marquardsen in Sagemann's Gerichtsfaal 1851. 2. Bd. S. 14—25. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 480.  
Biener a. a. D. 2. Bd. S. 261 fg.

diese Thatsachen proven oder not proven zu sprechen habe. So gab es 1700—1728 kein Verdict über guilty. Seit einem Falle von 1728 nahm die Jury ihr Recht auf guilty oder not guilty wieder in Anspruch, und daneben ließ man das not proven bestehen. Die Bedeutung des letzteren hat sich erst nach und nach dahin festgestellt, daß es einen Verdacht ausspricht, welcher auf dem Angeklagten haftet; doch darf der so Befreite wegen derselben Handlung nicht wieder zur Verantwortung gezogen werden. Die freisprechenden Verdicts in Schottland werden meistens in dieser Form gegeben<sup>37)</sup>. Auf der Insel Malta sind die Geschworenen rein auf Entscheidung der Thatsfragen beschränkt; sie beantworten jeden einzelnen Punkt der Anklageacte mit proved oder not proved. Dort ist also die Thatsfrage von der Rechtsfrage entschieden getrennt<sup>38)</sup>. Indem wir im Uebrigen wegen der Trennung von Thatsfrage und Rechtsfrage, und was in Folge dieser Trennung den Geschworenen, was den Richtern anheim falle, auf die Vorschläge von Biener<sup>39)</sup> verweisen, gedenken wir des mit dieser Frage im genauen Zusammenhange stehenden, im englischen Rechte seit der Einführung der Jury bis auf die neueste Zeit bestehenden Specialverdicts. Dieser Kunstausdruck wird gebraucht, wenn die Geschworenen bei einer, mit Anwendung rechtlicher Grundsätze innig verbundenen Frage sich begnügen, die ihnen bekannten thatsächlichen Umstände genau zu specificiren, und die Rechtsfrage sowohl als die endliche Entscheidung dem Gerichte zu überlassen. Das Geschichtliche darüber ist von Biener<sup>40)</sup> in einem eigenen Aufsatze dargestellt worden, welchem wir Folgendes entlehnen. Das Specialverdict ist in England so alt, wie die Jury selbst. Der Name Specialverdict rührt daher, weil die Geschworenen dabei specielle Thatsachen (special matter) anführen, nicht eine allgemeine Antwort geben. Es heißt auch verdict at large, weil es immer weitläufiger ausfällt als das gewöhnliche Generalverdict. Die erste Erwähnung der Sache findet sich bei Glanvilla II. 18, also um das Jahr 1187. Von der praktischen Anwendung eines so beschränkten Verdicts finden sich in dieser alten Zeit mehrfache Beispiele in den Auszügen alter Gerichtsprotokolle, welche unter dem Titel: Placitorum abbreviatio, London 1811 gedruckt worden sind<sup>41)</sup>. In mehreren Stellen derselben aus der Zeit Eduard's I. und II.<sup>42)</sup> werden solche Verdicts mit dem Kunstausdrucke speciale veredictum erwähnt. Eine eigene Verordnung darüber erschien im Stat. Westmon. II. 13. Eduard. I. 1285 c. 30. Diese Stelle, sowie die früher angeführten Fälle, bezieht sich auf Civilproceße. Nach dem Buch-

staben der Worte geht diese Verordnung nur auf das possessoriische Rechtsmittel der assisa novae dissaisinae. Da aber das Specialverdict schon vorher im common law begründet war, so liegt hier nur eine Bestätigung des alten Rechts vor, und ist gleich in der casuistischen Weise der Statute nur ein einzelner Fall benannt, so läßt sich doch annehmen, daß hierin ganz im Allgemeinen das Recht der Jury zu einem Specialverdicte bestätigt wird. Das Specialverdict in Criminalsachen findet sich so früh nicht, obschon die im 13. Jahrh. schon übliche Frage, an sit culpabilis vel non, auf die Möglichkeit hinzudeuten scheint, daß unter gewissen Umständen der Thäter nicht schuldig befunden werden konnte. Es ist aber zu bedenken, daß Stat. Marlebridge 52. Henr. III. 1267 c. 26. bestimmt, daß murther nicht zuzuerkennen, wo per infortunium, nur wo per feloniam Jemand getödtet worden ist. Ferner verordnet Stat. Gloucester 6. Eduard. I. 1278. c. 9: Wenn Jemand getödtet hat per misadventure ou soy defendent ou en autre manner sans felony, und die Jury findet se defendendo oder misadventure, so sollen die Justitiarien es an den König berichten, welcher sogar einen Gnadenbrief geben kann. In dem common law bestanden diese mildernden Rücksichten vorher nicht. Die Verfügung dieser beiden Statuten ist daher eine Neuerung gegen das gemeine Recht und wird eben deshalb so streng ausgelegt, daß die Confiscation des Vermögens darum doch nicht wegfällt. Ganz besonders aber weist das Statut von Gloucester auf die Jury hin, und es läßt sich dasselbe als Begründung und Anweisung zu einem Specialverdict in Criminalsachen ansehen. Solche Verdicts finden sich seitdem in Rechtsfällen des Mittelalters in den Yearbooks vor<sup>43)</sup>. Seit dem 16. Jahrh. findet sich auch das Specialverdict bei den englischen Juristen erwähnt; so bei Staunforde, Les plees de coron, geschrieben bald nach 1554, welches er im Buch III. Cap. 9. behandelt. Nicht lange nach ihm gab 1582 ein Rechtsfall (Dowmann's Case in Coke, Reports Part. IX.) Veranlassung, daß der Gerichtshof der common pleas die allgemeinen Grundsätze über das Specialverdict feststellte. Der Fall war eine Klage wegen dissaisina; die Jury war berufen über einen speciellen auf eine Urkunde begründeten Einwand zu sprechen, und erklärte nach vorheriger Auseinandersetzung: sed utrum indentura praedicta sit bona et sufficiens in lege, recognitores penitus ignorant et inde petunt advisamentum Justitiariorum et Curiae. Gegen dieses Verdict wurde behauptet, es sei nur über general issue (Ablegnung d. 1. grundes) ein Specialverdict zulässig, nicht issue is joined upon a matter colla point of the general issue (also wenn über einen Incidentpunkt eine Exception der Jury beschlossen haben). Der Herrich Sir Eduard Anderson, Chief Justice u

37) Statistische Nachrichten darüber hat Rittermaier, Engl.-Schott. Strafverf. S. 481. Er bemerkt zugleich S. 482, daß die schottischen Juristen diese Art des Verdicts im Allgemeinen billigen, während er selbst damit nicht einverstanden ist. 38) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 282. 39) Biener a. a. O. I. Bd. S. 376—384. 40) Biener im Archiv des Criminalr. 1849. S. 88 ff. 41) Placit. abbreviatio p. 40. 90 aus den Jahren 1202. 1213. 42) Placit. abbrev. p. 230. 243. 285. 333. 355.

43) Einige Fälle in Criminalsachen führt an Biener a. a. O. S. 91—

Juristarien, entschied, es habe in dem vorliegenden Falle das Specialverdict seine Richtigkeit. Sie waren der Meinung, daß in allen Processen, sowol in Criminal- als in Civilsachen (Real-, Personal- und gemischten Klagen) und auf alle zwischen König und Partei, oder zwischen zwei Parteien beschlossene Streitpunkte (all issues joined) die Jury befugt sei, specielle Thatsachen (special matter), welche für die vorliegende Frage erheblich sind, zu finden und über diese, wenn ihnen das Recht zweifelhaft ist, die Ansicht des Gerichtshofs zu erbitten; es ist dies Rechts nach dem common law, welches verordnet, daß die Thatsache von Geschworenen, die Rechtsfrage von den Richtern entschieden werden soll. Auf diese Weise wurde also das gemeine Recht für diesen Gegenstand festgestellt. Der letzte Satz ist bei Coke mit einer Menge Verweisungen auf Reports des 16. und 17. Jahrs. gestützt, also war jene Trennung der Competenz für Thatsache und Rechtsfrage als Grundsatz bei den hohen Gerichtshöfen anerkannt. Unter den Schriftstellern ist zunächst Coke, dessen großes Ansehen bekannt ist, hervorzuheben. Am vollständigsten hat er diesen Gegenstand in seiner Bearbeitung des Falles Dowmann im 9. Bande seiner Reports, welcher 1611 veröffentlicht wurde, bearbeitet. Er hebt besonders hervor, daß die von der Jury geltend gemachten Thatsachen erheblich sein müssen, wenn das Specialverdict angenommen werden soll, und auf diesem Wege erklärt er, weshalb in gewissen zur Sprache gekommenen Präjudicien das Specialverdict nicht angenommen wurde. Zugleich spricht er an mehreren Stellen aus, daß durch die vorher erwähnte Entscheidung das Recht unzweifelhaft festgestellt worden sei. Die zwei nächstfolgenden criminalistischen Autoritäten sind Hale (starb 1675) und Hawkins (1716) mit ihren Abhandlungen über die pleas of the crown. Nach ihnen ist es im Allgemeinen Regel, daß die Jury die Specialität (non compos, se defendendo, per infortunium) thatsächlich ausspricht und etwa ihre Meinung beifügt, welche aber die Richter nicht bindet. In Fällen aber, wo kein Indictment von Coroner, kann die Jury bei ausgefundener Zurechnungsunfähigkeit ein generelles Nichtschuldig sprechen; es ist dies also bei Tödtungen ausgeschlossen. Dagegen ist die Jury befugt, bei einer Klage auf Mord ausdrücklich zu sprechen: nicht Mord, sondern Todtschlag. Blackstone<sup>44)</sup> erwähnt das Specialverdict für Civil- und Criminalproceß. An der ersten Stelle sagt er: „Wenn eine schwierige Rechtsfrage eintritt, gibt die Jury, um zu vermeiden, daß ihr Verdict mit attainte angegriffen werde, ein Specialverdict, was gegründet ist durch Stat. Westmon. II. c. 30. Hierin stellen sie das nackte Factum fest, wie sie es bewiesen finden und erbitten darüber das Gutachten des Hofes; schließlich wird bedingungsweise hinzugefügt, daß, wenn auf das Ganze der Thatsachen (the whole matter) der Hof meint, daß die Klage gegründet sei, sie dann für den Kläger finden; wo nicht, sodann für den Beklagten.“ Wichtig ist hier-

bei nur der hier bezeichnete, alternativ zu stellende Schluß des Specialverdicts, welchem auch die bei Rey<sup>45)</sup> aufgeführte und bei Rintel<sup>46)</sup> wiederholte Formel entspricht, welche so lautet: „Und wenn es nach den vorhergehend festgestellten Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen das so qualifizierte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist.“ Ganz ebenso formuliert und nach zwei Seiten hin speciell ausgeführt ist das Verdict in dem vorher angeführten Dowmann's Case in Coke Reports IX. p. 6. Des weiteren Streites über Trennung der That- und Rechtsfrage in England ist bereits früher Erwähnung geschehen. Nur das ist noch zu bemerken, daß in der Libellacte von 1792 die Berechtigung der Jury, sich in Libellprocessen in zweifelhaften Fällen auf ein Specialverdict zu beschränken, noch ausdrücklich anerkannt worden ist, während sie für andere Criminalfälle ohnehin unzweifelhaft feststeht. — In Frankreich ist das Specialverdict nicht anerkannt; jedoch ist dasselbst auf indirectem Wege eine ähnliche Einrichtung in Gang gekommen<sup>47)</sup>. Nach dem Code d'instruction criminelle art. 351 sollen, wenn die Geschworenen auf die Hauptfrage das Schuldig mit sieben gegen fünf sprechen, die Richter über diese Frage delibrieren; die Stimmen der Richter werden dann den Geschworenen hinzugerechnet, und von diesen 17 Stimmen (man hatte damals nur fünf Richter) entscheidet die Mehrheit. Modificirt wurde diese Bestimmung durch Gesetz vom 25. Juni 1821, worin bestimmt war, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Richter immer entscheiden, d. h. dem Aussprache der Geschworenen vorgehen soll, wenn sie dem Angeeschuldigten günstig ausfällt. Diese Verfügung ist zum Vortheile des Angeklagten. Wenn von den fünf Richterstimmen drei dem Nichtschuldig beitreten, also zusammen acht Stimmen Nichtschuldig sprechen, sind neun Stimmen (sieben der Geschworenen, zwei der Richter) für Schuldig. In diesem Falle war nach Art. 351 zu verurtheilen, nach dem Gesetze von 1821 ist frei zu sprechen. In Frankreich hat diese Einrichtung in Folge neuerer Gesetzgebung ihr Ende gefunden. In den preussischen Rheinprovinzen, wo das alte Recht aus der Zeit Napoleon's I. gilt und mit demselben der Art. 351. des Code d'instruct. crim., ist durch Cabinetsordre vom 31. Dec. 1833 ebenfalls eingeführt worden, daß in dem Falle einfacher Mehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die Mehrheit der Richter die definitive Entscheidung gibt, selbst bei den Fragen über erschwerende Umstände des Verbrechens<sup>48)</sup>. In Folge dieser Einrichtung steht den Geschworenen die

44) Blackstone, Comm. III, 23. V, 27.

45) Rey, Rechtspflege II. S. 454. 46) Rintel, Von der Jury S. 144. 47) Vergl. Biener im Archiv a. a. D. S. 104 fg. und Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 393. 48) v. Daniels, Franzöf. Strafverf. S. 195. 197.

Möglichkeit offen, in Zweifelsfällen durch eine fingirte Verurtheilung mit einfacher Stimmenmehrheit die Entscheidung ganz abzulehnen und sie den Richtern der Assise zu übertragen. Hierin liegt die Aehnlichkeit mit dem englischen Specialverdict, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß die ganze Entscheidung, also zugleich der darin liegende Ausspruch über die Thatsache den Richtern übertragen wird. In diesem Umstande liegt nun der Fehler, welcher diese Einrichtung verwerflich macht. Nach den englischen Grundfäden ist die Jury zur Feststellung der Thatsachen verpflichtet; in Ansehung der etwa einschlagenden Rechtsfrage ist sie berechtigt, auch diese mit zu entscheiden; sie darf den Ausspruch über das rechtliche Moment ablehnen und ihn dem Gerichte überlassen. Angesehene französische Schriftsteller haben mit Recht damals die erwähnte Einrichtung als einen Mißbrauch bezeichnet, wodurch sich die Jury ihrer Pflicht entzieht und dem Wesen des Geschworenengerichts entgegen der Spruch den Richtern übertragen wird. Der Adel war um so begründeter, als nach der officiellen Theorie die ganze Hauptfrage nur Thatsächliches, le fait principal entscheidet und man einen rechtlichen Inhalt in derselben nicht anerkennt. Die englischen vorher erwähnten Grundsätze über das Specialverdict sind in dem Wesen der Jury vollständig begründet. Die Einrichtung ist praktisch sehr wichtig, weil sie gewissenhaften Geschworenen Gelegenheit gibt, bei vorhandenen rechtlichen Zweifeln die rechtliche Entscheidung dem Gerichte anheim zu geben. In sofern ist diese Einrichtung auch für Deutschland, wenn man einmal Geschworenengerichte haben will, empfehlenswerth, aber nach englischem Muster. Eine Anerkennung des englischen Specialverdicts auf dem Continente kam zuerst in dem königl. sächs. (nunmehr wieder aufgehobenen) Gesetze vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vor. In diesem Gesetze ist durch §. 24. 25 die den Geschworenen zu stellende Hauptfrage in zwei Theile, die Thatfrage und die Rechtsfrage, getrennt worden und der Jury nachgelassen, die zweite Frage (ob die vorliegende Handlung ein Verbrechen und strafbar sei) der Entscheidung des Gerichts zu überlassen. Hierdurch ist der wesentlichen Grundlage der englischen Ansicht Genüge gethan. Das großh. sachsen-weimarische Gesetz über die Einrichtung des Strafverfahrens bei politischen und Preßvergehen vom 6. Oct. 1848 §. 32 erkennt ebenfalls das Specialverdict an, sowie auch das herzogl. sachsen-altenburgische Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, vom 24. März 1849 §. 32. Nach beiden Gesetzen ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Geschworenen (acht Stimmen von zwölf) Bedenken tragen, sich darüber auszusprechen, ob die vom Angeeschuldigten begangene Handlung ein Verbrechen und der Angeeschuldigte deshalb strafbar sei oder nicht, den Geschworenen gestattet, die reine Thatfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofs zu überlassen. In diesem Falle geben die Geschworenen folgende

Antwort: „Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen; es ist den Geschworenen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei.“ Eine solche Antwort hat die Wirkung, daß der Gerichtshof über die offen gelassene Frage zu entscheiden hat. Auch dies entspricht dem englischen Specialverdict. Das angeführte altenburgische Gesetz ist später wieder aufgehoben worden; die Strafproceßordnung von 1854 hat keine Schwurgerichte mehr. Die thüringische Strafproceßordnung Art. 292 verlangt zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschworenen. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens fodert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rüchlichlich desselben schuldig sei oder nicht. In den übrigen teutschen Schwurgerichtsgesetzen findet sich das Specialverdict nicht anerkannt. Nur die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 hat im §. 139 noch eine ähnliche Bestimmung, wenn sie gleich dem Specialverdict nicht ganz entspricht. Können sich nämlich die Geschworenen über die Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig sei, wobei das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung anzugeben ist, nicht einigen, so steht ihnen frei, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu geben.

5) Begnadigungsrecht der Jury“). Man pries früher in Deutschland die Schwurgerichte als eine Verbesserung der Rechtspflege, als das einzige Mittel zur Erlangung einer zuverlässigen und gerechten Entscheidung. Gegen die dagegen geltend gemachten nicht seltenen Fälle der Verurtheilung Unschuldiger und der Freisprechung offenbar Schuldiger durch die Jury erwiderten die Vertheidiger der Jury, daß einzelner Verirrungen oder Mißbräuche halber etwas Gutes nicht verworfen werden dürfe. Wirklich ist auch der Vorwurf der Verurtheilung Unschuldiger durch die Jury weniger von Bedeutung, weil ein Irrthum der Ueberzeugung hinsichtlich der Verurtheilung nicht so leicht gemacht werden kann. In Verurtheilung des Angeeschuldigten kann eine Anzeigen (ob auf Verurtheilung durch La milde und

Justitiarier, entschied, es habe in dem vorliegenden Falle das Specialverdict seine Richtigkeit. Sie waren der Meinung, daß in allen Processen, sowol in Criminal- als in Civilsachen (Real-, Personal- und gemischten Klagen) und auf alle zwischen König und Partei, oder zwischen zwei Parteien beschlossene Streitpunkte (all issues joined) die Jury befugt sei, specielle Thatsachen (special matter), welche für die vorliegende Frage erheblich sind, zu finden und über diese, wenn ihnen das Recht zweifelhaft ist, die Ansicht des Gerichtshofs zu erbitten; es ist dies Rechtsens nach dem common law, welches verordnet, daß die Thatfrage von Geschworenen, die Rechtsfrage von den Richtern entschieden werden soll. Auf diese Weise wurde also das gemeine Recht für diesen Gegenstand festgestellt. Der letzte Satz ist bei Coke mit einer Menge Verweisungen auf Reports des 16. und 17. Jahrh. gestützt, also war jene Trennung der Competenz für Thatfrage und Rechtsfrage als Grundsatz bei den hohen Gerichtshöfen anerkannt. Unter den Schriftstellern ist zunächst Coke, dessen großes Ansehen bekannt ist, hervorzuheben. Am vollständigsten hat er diesen Gegenstand in seiner Bearbeitung des Falles Dowmann im 9. Bande seiner Reports, welcher 1611 veröffentlicht wurde, bearbeitet. Er hebt besonders hervor, daß die von der Jury geltend gemachten Thatsachen erheblich sein müssen, wenn das Specialverdict angenommen werden soll, und auf diesem Wege erklärt er, weshalb in gewissen zur Sprache gekommenen Präjudicien das Specialverdict nicht angenommen wurde. Zugleich spricht er an mehreren Stellen aus, daß durch die vorher erwähnte Entscheidung das Recht unzweifelhaft festgestellt worden sei. Die zwei nächstfolgenden criminalistischen Autoritäten sind Hale (starb 1675) und Hawkins (1716) mit ihren Abhandlungen über die pleas of the crown. Nach ihnen ist es im Allgemeinen Regel, daß die Jury die Specialität (non compos, se defendendo, per infortunium) thatsächlich ausspricht und etwa ihre Meinung beifügt, welche aber die Richter nicht bindet. In Fällen aber, wo kein Indictment von Coroner, kann die Jury bei aufgefunderer Zurechnungsunfähigkeit ein generelles Nichtschuldig sprechen; es ist dies also bei Tödtungen ausgeschlossen. Dagegen ist die Jury befugt, bei einer Klage auf Mord ausdrücklich zu sprechen: nicht Mord, sondern Todtschlag. Blackstone<sup>44)</sup> erwähnt das Specialverdict für Civil- und Criminalproceß. An der ersten Stelle sagt er: „Wenn eine schwierige Rechtsfrage eintritt, gibt die Jury, um zu vermeiden, daß ihr Verdict mit attainte angegriffen werde, ein Specialverdict, was gegründet ist durch Stat. Westmon. II. c. 30. Hierin stellen sie das nackte Factum fest, wie sie es bewiesen finden und erbitten darüber das Gutachten des Hofes; schließlich wird bedingungsweise hinzugefügt, daß, wenn auf das Ganze der Thatsachen (the whole matter) der Hof meint, daß die Klage gegründet sei, sie dann für den Kläger finden; wo nicht, sodann für den Beklagten.“ Wichtig ist hier-

bei nur der hier bezeichnete, alternativ zu stellende Schluß des Specialverdicts, welchem auch die bei Key<sup>45)</sup> aufgeführte und bei Rintel<sup>46)</sup> wiederholte Formel entspricht, welche so lautet: „Und wenn es nach den vorhergehend festgestellten Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen das so qualifizierte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist.“ Ganz ebenso formulirt und nach zwei Seiten hin speciell ausgeführt ist das Verdict in dem vorher angeführten Dowmann's Case in Coke Reports IX. p. 6. Des weiteren Streites über Trennung der That- und Rechtsfrage in England ist bereits früher Erwähnung geschehen. Nur das ist noch zu bemerken, daß in der Libellacte von 1792 die Berechtigung der Jury, sich in Libellprocessen in zweifelhaften Fällen auf ein Specialverdict zu beschränken, noch ausdrücklich anerkannt worden ist, während sie für andere Criminalfälle ohnehin unzweifelhaft feststeht. — In Frankreich ist das Specialverdict nicht anerkannt; jedoch ist dasselbst auf indirectem Wege eine ähnliche Einrichtung in Gang gekommen<sup>47)</sup>. Nach dem Code d'instruction criminelle art. 351 sollen, wenn die Geschworenen auf die Hauptfrage das Schuldig mit sieben gegen fünf sprechen, die Richter über diese Frage deliberiren; die Stimmen der Richter werden dann den Geschworenen hinzugerechnet, und von diesen 17 Stimmen (man hatte damals nur fünf Richter) entscheidet die Mehrheit. Modificirt wurde diese Bestimmung durch Gesetz vom 25. Juni 1821, worin bestimmt war, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Richter immer entscheiden, d. h. dem Ausspruche der Geschworenen vorgehen soll, wenn sie dem Angeeschuldigten günstig ausfällt. Diese Verfügung ist zum Vortheile des Angeklagten. Wenn von den fünf Richterstimmen drei dem Nichtschuldig beitreten, also zusammen acht Stimmen Nichtschuldig sprechen, sind neun Stimmen (sieben der Geschworenen, zwei der Richter) für Schuldig. In diesem Falle war nach Art. 351 zu verurtheilen, nach dem Gesetze von 1821 ist frei zu sprechen. In Frankreich hat diese Einrichtung in Folge neuerer Gesetzgebung ihr Ende gefunden. In den preussischen Rheinprovinzen, wo das alte Recht aus der Zeit Napoleon's I. gilt und mit demselben der Art. 351. des Code d'instruct. crim., ist durch Cabinetsordre vom 31. Dec. 1833 ebenfalls eingeführt worden, daß in dem Falle einfacher Mehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die Mehrheit der Richter die definitive Entscheidung gibt, selbst bei den Fragen über erschwerende Umstände des Verbrechens<sup>48)</sup>. In Folge dieser Einrichtung steht den Geschworenen die

44) Blackstone, Comm. III, 23. V, 27.

45) Key, Rechtspflege II. S. 454. 46) Rintel, Bon der Jury S. 144. 47) Vergl. Biener im Archiv a. a. D. S. 104 fg. und Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 385. 48) v. Daniels, Franzöf. Strafverf. S. 195. 197.

Möglichkeit offen, in Zweifelsfällen durch eine fingirte Verurtheilung mit einfacher Stimmenmehrheit die Entscheidung ganz abzulehnen und sie den Richtern der Assise zu übertragen. Hierin liegt die Ähnlichkeit mit dem englischen Specialverdict, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß die ganze Entscheidung, also zugleich der darin liegende Ausspruch über die Thatsache den Richtern übertragen wird. In diesem Umstande liegt nun der Fehler, welcher diese Einrichtung verwerflich macht. Nach den englischen Grundsätzen ist die Jury zur Feststellung der Thatsachen verpflichtet; in Ansehung der etwa einschlagenden Rechtsfrage ist sie berechtigt, auch diese mit zu entscheiden; sie darf den Ausspruch über das rechtliche Moment ablehnen und ihn dem Gerichte überlassen. Angesehene französische Schriftsteller haben mit Recht damals die erwähnte Einrichtung als einen Mißbrauch bezeichnet, wodurch sich die Jury ihrer Pflicht entzieht und dem Wesen des Geschworenengerichts entgegen der Spruch den Richtern übertragen wird. Der Adel war um so begründeter, als nach der officiellen Theorie die ganze Hauptfrage nur Thatsächliches, le fait principal entscheidet und man einen rechtlichen Inhalt in derselben nicht anerkennt. Die englischen vorher erwähnten Grundsätze über das Specialverdict sind in dem Wesen der Jury vollständig begründet. Die Einrichtung ist praktisch sehr wichtig, weil sie gewissenhaften Geschworenen Gelegenheit gibt, bei vorhandenen rechtlichen Zweifeln die rechtliche Entscheidung dem Gerichte anheim zu geben. In sofern ist diese Einrichtung auch für Deutschland, wenn man einmal Geschworenengerichte haben will, empfehlenswerth, aber nach englischem Muster. Eine Anerkennung des englischen Specialverdicts auf dem Continente kam zuerst in dem königl. sächs. (nunmehr wieder aufgehobenen) Gesetze vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vor. In diesem Gesetze ist durch §. 24. 25 die den Geschworenen zu stellende Hauptfrage in zwei Theile, die Thatfrage und die Rechtsfrage, getrennt worden und der Jury nachgelassen, die zweite Frage (ob die vorliegende Handlung ein Verbrechen und strafbar sei) der Entscheidung des Gerichts zu überlassen. Hierdurch ist der wesentlichen Grundlage der englischen Ansicht Genüge gethan. Das großh. sachsen-weimarische Gesetz über die Einrichtung des Strafverfahrens bei politischen und Preßvergehen vom 6. Oct. 1848 §. 32 erkennt ebenfalls das Specialverdict an, sowie auch das herzogl. sachsen-altenburgische Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, vom 24. März 1849 §. 32. Nach beiden Gesetzen ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Geschworenen (acht Stimmen von zwölf) Bedenken tragen, sich darüber auszusprechen, ob die vom Angeeschuldigten begangene Handlung ein Verbrechen und der Angeeschuldigte deshalb strafbar sei oder nicht, den Geschworenen gestattet, die reine Thatfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofs zu überlassen. In diesem Falle geben die Geschworenen folgende

Antwort: „Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen; es ist den Geschworenen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei.“ Eine solche Antwort hat die Wirkung, daß der Gerichtshof über die offen gelassene Frage zu entscheiden hat. Auch dies entspricht dem englischen Specialverdict. Das angeführte altenburgische Gesetz ist später wieder aufgehoben worden; die Strafproceßordnung von 1854 hat keine Schwurgerichte mehr. Die thüringische Strafproceßordnung Art. 292 verlangt zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschworenen. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens fodert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rüchlich desselben schuldig sei oder nicht. In den übrigen deutschen Schwurgerichtsgesetzen findet sich das Specialverdict nicht anerkannt. Nur die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 hat im §. 139 noch eine ähnliche Bestimmung, wenn sie gleich dem Specialverdict nicht ganz entspricht. Können sich nämlich die Geschworenen über die Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig sei, wobei das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung anzugeben ist, nicht einigen, so steht ihnen frei, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu geben.

5) Begnadigungsrecht der Jury<sup>49)</sup>. Man pries früher in Deutschland die Schwurgerichte als eine Verbesserung der Rechtspflege, als das einzige Mittel zur Erlangung einer zuverlässigen und gerechten Entscheidung. Gegen die dagegen geltend gemachten nicht seltenen Fälle der Verurtheilung Unschuldiger und der Freisprechung offenbar Schuldiger durch die Jury erwiderten die Vertheidiger der Jury, daß einzelner Verirrungen oder Mißbräuche halber etwas Gutes nicht verworfen werden dürfe. Wirklich ist auch der Vorwurf der Verurtheilung Unschuldiger durch die Jury weniger von Bedeutung, weil ein Irrthum der Ueberzeugung hinsichtlich der Thäterschaft nicht unmöglich gemacht werden kann. Auch von rechtsgelehrten Richtern kann eine Verurtheilung Unschuldiger ausgehen, nicht bloß auf Anzeigen (wo aber die im Falle des Anzeigenbeweises durch Landesgesetze eingeführte außerordentliche Strafe mildernd einwirkt), sondern auch nach strenger Beweis-

49) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 387—402.

theorie und ohne Folter, nämlich auf Grund falscher Zeugnisse oder unwahren Geständnisses. Im Ganzen ist also nur die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger größer bei den Geschworenengerichten, weil sie durch ihre Unverantwortlichkeit davon befreit sind, sich die Gründe ihres Spruchs klar zu machen; daneben unterliegt die von ihnen ausgehende, auf Verdachtsgründe gestützte Verurtheilung größerem Bedenken, weil sie die ordentliche Strafe zur Folge hat. Weit mehr in das Gewicht fällt der andere Theil jenes Vorwurfs, daß offenbar Schuldige häufig freigesprochen worden sind, weil darin eine Nichtachtung des Gesetzes liegt, während die Rechtspflege zur Ausführung des Gesetzes da ist. In Ansehung dieses Punktes ist aber von den Verteidigern der Jury in Teutschland ihr System geändert worden, seitdem die Jury als eine politische Forderung nach und nach immermehr Boden gewonnen hat, bis zuletzt die Revolution von 1848 das Siegel der Bestätigung aufdrückte. Statt daß früher die willkürlichen Freisprechungen nur entschuldigt wurden, hat man angefangen, sie zu rechtfertigen und als ein wirkliches Recht der Begnadigung für die Geschworenen zu fordern. Diese Grundsätze hatten in der Praxis der Geschworenengerichte in der neuesten Zeit seit 1848 in Teutschland so entschiedenen Wurzel gefaßt, daß Verurtheilungen bei politischen Verbrechen in manchen Gegenden schon selten waren. Es ist deshalb auf Prüfung dieser Deductionen einzugehen, vorher aber etwas im Allgemeinen über die Begnadigung zu bemerken, und das Wenige hervorzuheben, was England und Frankreich in Bezug auf Begnadigung durch die Jury bieten. — In den germanischen Staaten des Mittelalters kommt eine Art der Begnadigung vor, welche unmittelbar an das altgermanische System von *compositio* und *fredum*, von Buße und Wette sich anknüpft. Es ist das Lösen von Leib und Gliedern, welches nur eintreten konnte, wenn beide Theile, der Richter, welcher den Königsbann ausübte, und die verletzte Partei einwilligten<sup>50)</sup>. Schon die Verwandlung in Geld enthielt hier eine Herabsetzung der Strafe, und entsagte der zur Forderung Berechtigten derselben, so war die Strafe ganz aufgehoben. Dieselben Grundsätze galten auch in Bezug auf den König oder Landesherrn. Nach Magdeburger Fragen Th. 1. Cap. 17. dist. 1. 2 muß, wenn der König jemanden begnadigen will, dies mit des Klägers oder der Freunde Willen geschehen. Noch Kaiser Joseph II. hat in der joyeuse entrée von Brabant-Limburg im Art. 20 beschworen, keinen Mörder zu begnadigen, bevor nicht den Verwandten Genüge geschehen sei<sup>51)</sup>. Auch die italienischen Praktiker des 16. Jahrh. haben denselben Grundsatz<sup>52)</sup>. Im Ganzen ist hier also Milderung und Erlaß der Strafe von Seiten derjenigen, welche die

Strafe als ihr Recht zu fordern berechtigt sind, also Verzicht auf ein zustehendes Recht. Von diesem rein rechtlichen, gleichsam privatrechtlichen Standpunkte der Strafe, wo der Staat nur als betheiligte Partei eine Forderung hat, giebt es in dem Strafrechte einen Fortschritt, in Folge dessen der polizeiliche Standpunkt des Staates, die Pflicht desselben hervortritt, den öffentlichen Frieden durch unnachsichtliche Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher zu sichern. Dieser Fortschritt beruht auf der sich immer mehr entwickelnden Kraft des Staates und der dabei hervortretenden Macht des den Staat repräsentirenden Königthums, dessen specielle Berufspflicht die Beschirmung des Landfriedens ist, wobei der privatrechtliche Anspruch der unmittelbar Verletzten in den Hintergrund tritt. Die moderne Begnadigung ruht auf dieser in die Hände des Königthums gelegten Macht, welche zwar im Sinne des Absolutismus gemisbraucht worden ist, aber doch die ewig wahren Forderungen der Gerechtigkeit zur Grundlage hat. In England war in Folge der Eroberung eine Vergrößerung der Macht des Königthums früher, als in anderen Ländern möglich, weil übermächtige und übermüthige Vasallen nicht entgegen standen. Dem gemäß galten Verbrechen in der Hauptsache als *seloniae contra pacem domini Regis*<sup>53)</sup>, und in processualischer Beziehung als *placita coronae*. So lag nunmehr das Strafrecht und die Gewalt über Leben und Tod in der Hand des Königs<sup>54)</sup>, woraus zugleich das Recht der Begnadigung folgte. Bracton äußert sich darüber so: *in manu Regis sunt vita et mors hominum, sicut coram Rege apud Windsor de quodam homine coram W. de Ralegh tunc justitiario, cui dominus Rex in tali casu perdonavit mortem*. Die Begnadigung wurde früher unter den Prerogativen der Krone nicht aufgeführt; erst durch 27. Henr. VIII. c. 24 ist sie ausdrücklich dem Könige vorbehalten, steht aber auch dem Parlamente zu. In Teutschland mußte ein solches hohes Recht ursprünglich dem Kaiser zuständig gewesen sein; allein die teutschen Kaiser haben nicht damit durchdringen können; es ist ihnen nicht gelungen, sich über die Stufe eines Oberlehnsherrn zu erheben, und sogar die mit dieser Stellung verbundenen Rechte haben sie nicht festhalten können. Nachdem die großen Vasallen des Kaisers, die jetzigen teutschen Fürsten zu der Zeit, wo der moderne Begriff der landesherrlichen Souverainetät sich zu bilden begann, die sogenannte Landeshoheit erlangt hatten, nahmen sie in deren Folge auch das Begnadigungsrecht in Anspruch, indem es denjenigen gebühre, quibus Regalia et jura territorialia competunt<sup>55)</sup>. Wenngleich der Ausdruck Regalia von alter Zeit her die vorbehaltenen Majestätsrechte des teutschen Kaisers bezeichnet, so stellten doch den Fürsten ergebene Staatsrechtslehrer den Satz auf, welcher der kaiserlichen Hoheit gleichsam Hohn sprach: *quantum Imperator in imperio, tantum potest princeps in ter-*

50) Gloss. zum Sächs. Landrecht. I. Bch. Art. 62. Bamberger Stadtrecht §. 162. Magdeburger Fragen. Th. 1. Cap. 2. dist. 23—26. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 380. 51) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. S. 161. 52) Julius Clarus Qu. 59. Farinaei Practica Lib. I. tit. 1. qu. 6.

53) Glanvilla I. 2. Bracton fol. 142 b. 54) Glanvilla XIV, 1. Bracton fol. 104 b. 144 b. 55) Carpzov, Practica rer. crim. P. III. Qu. 150. n. 8.

ritorio. Die von Carpzov a. a. D. Nr. 49 mit Ernst und Sorgfalt unternommene Beweisführung, daß niedere Obrigkeiten, welche die obere oder Criminalgerichtsbarkeit haben, zur Begnadigung nicht berechtigt seien, erklärt sich als nothwendig daraus, daß bei solchen Gerichten von alter Tradition her die alte germanische Lösung von Leib und Gliedern noch nicht ganz außer Übung war. — In der Zeit des Mittelalters wurde das Hoheitsrecht der Begnadigung im älteren Sinne unbeschränkt und willkürlich geübt; seitdem hat man in der Doctrin Beschränkungen desselben aufgestellt<sup>56)</sup>, wozu man vollkommen berechtigt ist. In der Begnadigung der neueren Zeit liegt nicht ein Verzicht auf ein zustehendes Recht, sondern die Unterlassung einer Pflicht, welche demnach nur durch hinreichende Gründe gerechtfertigt werden kann. Als Beschränkung führt Carpzov auf, es schiebe sich für einen Regenten nicht, zu begnadigen, wo die heilige Schrift die Strafe bestimmt habe. Es ist sogar das Naturrecht, als ein von Gott durch die Vernunft geoffenbartes Recht, mitunter in dieser Beziehung respectirt worden. Ein zweites auch von Carpzov aufgestelltes Bedenken geht dahin, daß ein Regent nicht so ohne Umstände begnadigen solle, weil ihn Gott als Hüter und Wächter der Gesetze eingesetzt habe. Aus dieser Rücksicht wird allerdings für einen gewissenhaften Regenten die Begnadigung zu einem sehr bedenklichen Rechte, welches nur aus wichtigen Gründen ausgeübt werden darf; während minder gewissenhafte Fürsten sich an den Satz halten: princeps legibus solutus est. Im Ganzen ist es wenigstens gegenwärtig Regel, daß unsere deutschen Fürsten nur auf genauere Kenntnißnahme des Falles und auf Gutachten unterrichteter Männer Begnadigung ertheilen. Regelmäßig geht ein Bericht des Justizministers an den Souverain vorher und in bedenklichen Fällen findet auch wol Berathung des Gesamtministeriums, auch unter persönlicher Theilnahme des Fürsten, statt, und häufig findet sich in Organisationsgesetzen diese Art des Verfahrens in Begnadigungsfällen vorgeschrieben. Eine dritte Art von Beschränkung, deren eigentliche Grundlage bei Kant<sup>57)</sup> Anerkennung gefunden hat, beruht darauf, daß auch jetzt noch, wie das germanische Recht des Mittelalters besagte, anzunehmen sei, der durch ein Verbrechen Verletzte habe ein Recht, Genugthuung durch Strafe zu verlangen, und folglich sei der Regent nicht befugt, dem verletzten Theile ohne seine Einwilligung sein Recht zu vergeben, welches ihm zu verschaffen, zu welchem ihm zu verhelfen der Staat die Pflicht übernommen habe. Dieser alterthümliche Gesichtspunkt würde sich heutzutage aber nur höchstens bei den Verbrechen annehmen lassen, deren Untersuchung und Bestrafung von dem Antrage des dadurch Verletzten abhängt, während er für die Verbrechen, welche von Amtswegen untersucht und bestraft werden, ganz unpassend ist. Es läßt sich aber eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes aus diesem Gesichtspunkte eigentlich nur bei Ehren-

fränkungen rechtfertigen, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden Staats bei diesen die Strafe zugleich die Stelle der Privatgenugthuung vertritt und jede Privatgenugthuung ausgeschlossen ist. — Betrachtet man nach diesen historischen Erörterungen das auf der Machtvollkommenheit der Regenten beruhende neuere Recht der Begnadigung näher, so ist Folgendes zu bemerken. Die Gerichte erkennen über die Schuld und die Strafbarkeit innerhalb der Grenzen der Gesetze; man nennt dies Gerechtigkeit. Der Regent verfügt über Schuld und Strafbarkeit, ohne durch jene Grenzen beschränkt zu sein, jedoch nur soweit Gelinderes daraus hervorgeht; dies heißt Begnadigung. Wenn auch beides streng geschieden zu sein scheint, so ist doch die Begnadigung auch Gerechtigkeit, aber eine höhere, an die Grenzen der Gesetze nicht gebundene. Es ist nämlich im Allgemeinen nicht bloß zulässig, sondern sogar die Gerechtigkeit fodert es, daß von der Strafe in ihrer unnachlässlichen Ausführung nur diejenigen betroffen werden, welche das volle Maß der Strafe verdient haben. Zuerst gehören hierher die Fälle, in welchen die unpassende Anwendung des Abschreckungsprincips oder die Saumseligkeit und Lässigkeit der Gesetzgebung zu harte Strafen bestimmt oder aus dem Alterthume beibehalten hat. In diesen Fällen hat die Gnade den Verurtheilten die Strafe auf das rechte Maß herabzusetzen. Solche Fälle werden aber gegenwärtig in Deutschland, wo die meisten Staaten neue, den Forderungen der Zeit angemessene Strafgesetzgebungen haben, selten vorkommen; selbst in den Staaten, wo noch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. gilt, werden von den Gerichten längst nicht mehr die dort bestimmten harten, nicht mehr zeitgemäßen Strafen erkannt, sodas eine Begnadigung zum Zwecke der Zurückführung der Strafe auf das richtige Maß selten nöthig sein wird. Es kann aber auch bei angemessener Strafgesetzgebung Milderung oder Erlass der Strafe als gerecht und als Pflicht erscheinen. Durch die Gesetze können nur gewisse leicht erkennbare Verhältnisse als mildernde Umstände oder als Aufhebung der Schuld bezeichnet werden; was darüber hinausgeht, obwohl es sich zur Milderung der Schuld eignet, bleibt den Gerichten entzogen und es ist eine Würdigung desselben nur durch freiere Beurtheilung einer höheren Instanz möglich. So dient die Begnadigung nur zur Ergänzung der Unvollkommenheit menschlicher Gerechtigkeit. Der historische Beweis, daß die Momente der Gnade nur in einem höheren Standpunkte der Gerechtigkeit begründet sind, läßt sich dadurch führen, daß die Grenze zwischen Gerechtigkeit und Gnade wandelbar ist. In vielen Fällen, wo früher eine Milderung nur im Wege der Gnade möglich war, kann jetzt schon die Justiz ein mildereres Urtheil sprechen. Obwohl man dies gewöhnlich als einen Theil der Fortschritte des Criminalrechts zur Humanität betrachtet, so ist es doch in Wahrheit der Fortschritt zur genaueren Berücksichtigung des Willens, der inneren Verschuldung, welche dem altgermanischen Rechte unbekannt war. In England gehörte noch im 13. Jahrh. die Tödtung durch unglücklichen Zufall oder durch Nothwehr in den Bereich der

56) Carpzov, Practica P. III. Qu. 150. n. 31. 44. Klein-  
schrod, Grundbegriffe des peinl. Rechts II. §. 108 — 111. 57)  
Kant, Rechtslehre. 1797. S. 206.



Gnade; sowie auch die Tödtung eines nächtlichen Diebes und die Strafmilderung wegen Unmündigkeit des Thäters. Aue diese Milderungen beruhen seitdem auf gewöhnlichen Rechtsregeln. In Teutschland hat die Praxis die in der peinlichen Gerichtsordnung anerkannten Milderungsgründe später ausgedehnt, und es sind diese Eingriffe der Praxis in das Begnadigungsrecht seitdem in neueren Gesetzbüchern anerkannt und in bestimmtere Vorschriften gebracht worden. Jedenfalls beruhen die gesetzmäßige Milde der Gerichte und die Begnadigung auf derselben Grundlage, auf der Gerechtigkeit. Soll demnach die vom Regenten ausgehende Begnadigung eine Handlung der Gerechtigkeit sein, so muß sie selbstverständlich immer auf erkennbare und ausreichende Gründe sich stützen, damit nicht das Ansehen der Gesetze untergraben werde. Sie soll nur dann eintreten, wenn die Pflicht, den Landfrieden durch Vollstreckung der Strafen zu sichern, das Unterbleiben der Vollstreckung in einem einzelnen Falle gestattet. Außer der geminderten Zurechnungsfähigkeit werden auch Rücksichten auf das Wohl des Staates die Begnadigungen rechtfertigen können. Letzteres ist besonders bei den Amnestien, den Begnadigungen in Masse der Fall. Mit letzteren ist man aber in vielen teutschen Staaten, namentlich im J. 1848 und den darauf folgenden, viel zu freigebig gewesen. Nicht zu rechtfertigen sind Begnadigungen auf den Grund eines freudigen Ereignisses, weil sie den Anschein haben, als beruhten sie auf einer guten Laune des Regenten. Ebenso wenig kann Barmherzigkeit einen Grund zur Hemmung des Laufes der Justiz abgeben, außer bei Beleidigungen des Regenten selbst, wo er das juristische Recht und die christliche Pflicht der Verzeihung ausüben kann. Auch der in alter Zeit sehr übliche Einfluß der Fürbitten ist als Mißbrauch verwerflich. Ueberhaupt muß der Anschein vermieden werden, als ob die Begnadigungen aus einer Willkür des Regenten hervorgingen. — Was nun die Geschworenen anlangt, so sind sie unverantwortlich, und ihr Verdict ist keinem Rechtsmittel unterworfen. Sie sind also in der Lage, Begnadigung üben zu können, wenn sie nach einer unbestimmten allgemeinen Formel über die Schuld zu entscheiden haben. Dennoch gilt in England der Satz, daß die Geschworenen in den Rechtspunkten sich nach den Regeln des Rechts richten müssen, und wenn sie, was zuweilen der Fall ist<sup>58)</sup>, unter Beifügung von Gründen den Schuldigen der Milde des Gerichts empfehlen, so entbehrt dies doch jedes officiellen Charakters, obwohl es gewöhnlich auf die Strafbestimmung durch das Gericht von Einfluß ist und außerdem bei dem Berichte über die Begnadigungen berücksichtigt wird. Die Anerkennung dieser Form ergibt, daß man in England nicht daran denkt, den Geschworenen eine Begnadigung durch ihr Verdict zuzuschreiben; es findet vielmehr diese Ansicht entschiedenen Widerspruch<sup>59)</sup>. In Frankreich haben die

Geschworenen das Nichtschuldig so oft als eine Begnadigung gemisbraucht, daß man sich entschlossen hat, bei dem Schuldigen des Verdicts den Zusatz mit mildernden Umständen zu verstaten. Diese Einrichtung hat aber den älteren Mißbrauch nicht ganz beseitigt, und ist selbst häufig gemisbraucht worden<sup>60)</sup>. Diese Erfahrungen ergeben zunächst den praktischen Schluß, daß die allgemeine Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, überhaupt verwerflich ist, damit zu einem Mißbrauche keine Veranlassung gegeben werde. In Ansehung der Competenz der Geschworenen zur Begnadigung ist Folgendes zu erwägen. Die Geschworenen sind Richter für die Thatfragen; als Theil des richtenden Personals sind sie an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, soweit eine rechtliche Frage dabei zu beachten ist. Ein Urtheil über die Schuld steht den Geschworenen nicht zu, weil ihnen nicht bezumessen ist, über die Verantwortlichkeit zur Strafe und die Subsumtion der Handlung unter einen gesetzlichen Begriff zu entscheiden. Noch weniger kann ihnen zustehen, über das Gesetz hinaus Milderung oder Begnadigung zu beschließen, da eine solche höhere Gerechtigkeit dem Richter überhaupt nicht zusteht, sondern nur dem Regenten auf besondere dem Rechte entsprechende Gründe hin. Wäre freilich die Begnadigung des Regenten bloß als eine willkürliche Handlung oder als Ergebnis des Mitleids und der Barmherzigkeit anzusehen, so ließe sich auch eine Befähigung der Geschworenen dazu behaupten, indem diese die Sache aus unmittelbarer Ansicht kennen. Jedenfalls würde aber dann eine nicht zu duldennde Verwirrung für die Geschworenen selbst hervorgehen, weil dasselbe Urtheil Beides, den rechtlichen und den moralischen Standpunkt, berücksichtigen soll, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde der erstere dieser Standpunkte dabei vernachlässigt werden. Eine andere nachtheilige Folge würde, selbst im Falle zweckmäßiger Anwendung der Begnadigung, sein, daß die Gültigkeit des Strafgesetzes dadurch zweifelhaft wird. Wird nämlich aus Gründen der Gnade nicht Schuldig gesprochen, ohne daß eine aufklärende Erläuterung hinzukommt, so kann dies die Meinung erzeugen, als ob diese Handlung nach dem Gesetze nicht strafbar sei. Zur Vermeidung dieses Irrthums ist es daher erforderlich, daß das vom Gerichte ausgehende Urtheil dem Gesetze, als seiner Richtschnur, entspreche, und die Begnadigung gesondert für den einzelnen Fall als Ausnahme von dem Gesetze hervortrete. So allein kann das Ansehen des Gesetzes aufrecht erhalten werden. Endlich würde die Begnadigung, wenn sie der Jury überlassen wird, je nach der Zusammensetzung derselben, nothwendig sehr ungleich ausfallen. Unmöglich wäre eine Gleichförmigkeit, wie sie in der Begnadigung des Regenten erlangt und als Forderung der Gerechtigkeit verlangt werden kann. In Fällen ganz ähnlicher Art würde die eine Jury freisprechen, die andere verurtheilen, und es würde eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze stattfinden. — Unter den teutschen Rechtsgelehrten, welche den Geschworenen

58) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Murray S. 601. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.  
59) Mittermaier, Ueber die Aufgabe der Geschworenen (Stade 1850.) S. 13.

60) Rintel, Beiträge zur Würdigung der Jury S. 37—138

der Annahme eines solchen entschieden entgegenzutreten<sup>67)</sup>. Ganz besonders will die hanoverische Strafproceßordnung Art. 189 die Geschworenen von dem Vorsitzenden des Gerichts, bevor sie sich zur Berathung zurückziehen, darauf aufmerksam gemacht wissen: „daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen.“ Die in dem preussischen Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 95 enthaltene, den Geschworenen von ihrem Vorsteher vorzulesende Belehrung enthält, daß die Ansicht der Geschworenen über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben dürfe; daß nicht sie, sondern die Richter berufen seien, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen, und daß daher die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen haben. Nach dem württembergischen Schwurgerichtsgesetze vom 14. Aug. 1849. Art. 163 hat der Beruf der Geschworenen weder die Verfolgung, noch Bestrafung der Verbrecher zum Gegenstande; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erste Pflicht, wenn sie sich bei ihrem Ausspruche von ihrer persönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die gesetzliche Strafe seiner Verschuldung angemessen sei, bestimmen lassen. Mit dem erwähnten Gesetze stimmen das großh. hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848. Art. 174 und das nassauische Gesetz vom 14. April 1849. Art. 172 überein. Die Novelle zur thüringischen Strafproceßordnung §. 77 harmonirt in dieser Beziehung mit der Gesetzgebung Preußens und Würtbergs. Gar keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten die bayerische, badensche, kurhessische und braunschweigische Gesetzgebung.

#### VIII. Die vorbereitenden Stücke des Criminalproceßes.

Dieser und die nächstfolgenden Abschnitte bis zum Schlusse haben die Bestimmung, den ganzen formellen Gang des mit Jury verbundenen Criminalverfahrens zu betrachten, also die Voruntersuchung, die Vernehmung in den Anklagestand, die Einberufung der Geschworenen, die Verhandlungen in ihrer Gegenwart und das Verdikt selbst. Es soll dabei von der englischen Jury ausgegangen, dann die französische betrachtet und endlich des Verfahrens nach den deutschen Schwurgerichtsgesetzen Erwähnung gethan werden. Zuvörderst ist vom Staatsanwalt zu handeln, welchen man in Verbindung mit dem Schwurgerichte sich zu denken pflegt.

67) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196 fg. A. Enckl. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

1) Der Staatsanwalt<sup>68)</sup>. In Bezug auf England ist hier wenig zu bemerken, indem sich dort nur geringe Spuren einer Verfolgung von Staatswegen finden, welche noch dazu etwas unbestimmter Natur sind. Schottland bietet dagegen den ausgeführten Grundsatz der öffentlichen Anklage und ist deshalb besonders hervorzuheben. In Frankreich besteht ein vollständiges System des öffentlichen Ministeriums, welchem noch mehr als die öffentliche Anklage beigelegt ist. Dem französischen Muster ist die deutsche Staatsanwaltschaft nachgebildet; doch sind ihre Functionen nicht so umfassend als die der französischen. Betrachten wir nun die einzelnen Länder. a) Großbritannien. In England ist es die information, auf welche hier die Aufmerksamkeit zu richten ist, und als Ausgangspunkt kann hier die Verhandlung bei Stephen<sup>69)</sup> dienen. Information ist eine schriftliche (in der Regel officielle) Anklage oder Denunciation, auf welche ohne Indictment der großen Jury gegen den Uebelthäter die Eröffnung des Proceßes zulässig ist. In Fällen von Felonie findet sie nicht statt, sondern nur in geringeren, welche diese Stufe nicht erreichen. Unter den verschiedenen Arten der information können vorläufig zwei, welche von geringer Bedeutung sind, ausgeschieden werden. Es sind die auf Verfolgung einer in einem Statute angedrohten Geldstrafe (qui tam informations) und die jetzt nicht mehr gebräuchliche information durch einen writ of quo warranto wegen Anmaßung eines Amtes oder Rechtes. Letzteres Verfahren ist sehr alt; schon im 13. Jahrh. wurden für derartige Nachforschungen besondere Justitiarien ausgesendet<sup>70)</sup>. Dagegen sind zwei andere Arten der information zu beachten, weil sie mehr der Thätigkeit eines Staatsanwaltes in Criminalsachen entsprechen. Die erste ist die information, welche von einem Beamten der Kingsbench (Queensbench), dem königlichen coroner und attorney (gewöhnlich master of the

68) Feuerbach, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. s. w. 2. Bd. S. 131 fg. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 1—20. Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. (Erlangen 1850.) De Vaulx in der Krit. Zeitschrift für RW. des Ausl. 5. Bd. S. 29 fg. 7. Bd. S. 250 fg. Stein, Geschichte des franzöf. Strafverf. und Proc. S. 387 fg. 574 fg. 664 fg. Lippert, Ueber die franzöf. Staatsanwaltschaft in Jagmann's Gerichtsfaal. Jahrg. 1. 2. Bd. S. 60 fg. Ueber den Werth und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vergl. Thesmar, Die Staatsanwaltschaft. (Wien 1844.) Hermann, Der Begriff der Staatsanwaltschaft, im Archiv des Criminalr. 1852. S. 289 fg. Rittermaier, Ueber die Organisation der Staatsanwaltschaft, ebendas. 1838. S. 164. Jahrg. 1842. S. 440 fg.; insbesondere über die Stellung der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung, ebendas. Jahrg. 1849. S. 199 fg. Rittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 45 fg. 309 fg. Von Lehrbüchern vergl. v. Daniels, Franzöf.-rhein. Strafverf. §. 37—45. Höpfer, Lehrbuch des franzöf. Strafverf. §. 15—19. Siehe auch Schwärze in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 508—527. 69) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mührly S. 437—444. 70) Die Protokolle über solche Vernehmungen sind gedruckt als Rotuli Hundredorum tempore Henr. III. et Ed. I. (Lond. 1811. 1818. fol.) II Vol. Ebenfalls sind solche processualische Verhandlungen gedruckt in Placita de quo warranto. (Lond. 1818 fol.)

andere Erkenntnisquelle, seinem Verdichte zum Grunde legen.“ Im Scherze läßt sich dagegen bemerken, daß also die Geschworenen ermächtigt werden, parteiisch zu urtheilen. Im Ernste ist dagegen hervorzuheben, daß die Partei hier gar nicht zur Sache gehört, indem der Geschworene ermächtigt sei, seine Ueberzeugung zu befolgen, gleichviel ob sie die ihm eigenthümliche ist, oder eine Parteiansicht, d. h. eine anerkanntermaßen von Mehrern getheilte Ansicht. In der That ging aber die Meinung jenes Satzes dahin: der Geschworene darf und muß sogar den Standpunkt seiner politischen Partei dem Verdichte zum Grunde legen; die Partei, für welche diese Instruction ertheilt wurde, war die der republikanischen Vaterlandsvereine, welche die Wahl der Geschworenen durch das allgemeine Stimmrecht unter ihre Leitung genommen hatte. Die Tendenz der Sache ging auf die Freisprechung der wegen politischer Verbrechen Angeklagten, und es ist von den Geschworenen in den wenigen, seitdem in Sachsen gehaltenen Assisen, die vortehend ertheilte Weisung pünktlich befolgt worden. Ähnliche Belehrungen für Geschworene haben auch anderwärts in öffentlichen Blättern gestanden. Der Fehler dieser extremen Ansicht besteht darin, daß nach der richtigen Bedeutung des Wortes Ueberzeugung dasselbe sich auf das durch die Verhandlungen gebildete Resultat bezieht, während hier jener Ausdruck die Bedeutung hat, daß der Geschworene sein Urtheil auf ein schon mitgebrachtes Vorurtheil bauen soll. Diese Verdrehung des richtigen Standpunktes fällt mit dem vorher erwähnten Grundsatz zusammen, daß die Geschworenen nach den im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen ihren Ausspruch abgeben sollen; es wird aber das, was in ihrer politischen Richtung liegt, aufrichtiger als Parteistandpunkt bezeichnet. — Im Gegensatz mit allen diesen Ansichten müssen wir uns mit Biener<sup>64)</sup> dahin erklären, daß es den Geschworenen nicht zusteht, nach ihrem Gutdünken und ohne gesetzliche Grundlage Milderung oder Erlass der Strafe zu beschließen. Dieser Satz findet die allgemeinste Begründung darin, daß der Jury nach allem Rechte nur über die Thatfachen die Entscheidung zusteht, die Begnadigung dagegen in dem Bereiche der rechtlichen Beurtheilung ist. Ferner ist mit Wächter<sup>65)</sup> einzuwenden, daß die zwölf Geschworenen niemals berechtigt sein können, ihre subjective Ansicht gegen das Gesetz, also präsumtiv den förmlich erklärten Volkswillen, geltend zu machen. Freilich liegt der Gedanke im Hintergrunde, daß das zur Zeit gültige Strafgesetz entweder nicht aus dem Willen des Volkes hervorgegangen sei, oder demselben nicht mehr entspreche. Alle diese Deductionen stellen die Jury nur als politisches Institut dar und begründen sie als solches. Der Satz: *jurata legibus soluta est*, enthält ganz einfach die Volkssouveränität und sogar noch unbedingter, als in dem antiken Standpunkte, welchen die Volksgerichte des Alter-

thums bei Griechen und Römern einnahmen<sup>66)</sup>, indem diese eine Volksversammlung waren, während hier bloß die zwölf Geschworenen als Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen werden. Endlich ist noch der Einwand zu erheben, daß die Geschworenen nicht im Stande sind, das, was in den meisten Fällen das eigentlich Nothwendige ist, nämlich die Strafmilderung, geltend zu machen, weil sie nur die Wahl zwischen Schuldig und nicht Schuldig haben. Dieser Mangel soll durch die mildernden Umstände des französischen Rechts gehoben werden; allein diese Einrichtung leidet an andern Nachtheilen und ist gegen den Geist des ganzen Instituts. Das Aeußerste, was der extremen hier angefochtenen Ansicht nachzugeben wäre, dürfte darin bestehen, daß der Jury der Ausspruch eines nicht Schuldig eingeräumt würde in den Fällen, wo die *ratio legis* wegfällt, oder dieselbe eine etwas weitere Ausdehnung zuläßt. — Indessen ist mit dem Satze, daß die Geschworenen kein Recht der Begnadigung, der wirklichen Milderung oder Erlassung der rechtlich begründeten Strafe haben, die Sache noch nicht abgemacht. In dem Institute der Jury, wie es nun einmal organisirt ist, liegt die Möglichkeit eines solchen Erlasses der Strafe, wenn die Geschworenen wissentlich gegen ihren Eid und gegen die Wahrheit handeln. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, diesem Uebelstande im Voraus entgegen zu wirken. Gegen den Gedanken der Allmacht oder entschieden bösen Willen ist allerdings keine Abwehr möglich; wohl aber kann dem selbst bei gewissenhaften Geschworenen leicht auffkommenden Gedanken, daß die im Gesetze bestimmte Strafe überhaupt zu hart ist, oder ihnen in dem besonderen Falle zu hart erscheint, entgegen gewirkt werden. Gegen solche an sich achtbare Bedenken gibt es nur ein Mittel, nämlich daß man dem Volke und auf diese Weise den Geschworenen durch Erfahrung klar mache, daß bei der Bestimmung und Ausführung der Strafe nicht bloß der härteste Buchstabe des Gesetzes zur Ausführung kommt, sondern eine billige Berücksichtigung der Umstände stattfindet. Sehr zweckmäßig zu dem Behufe, um den Mißbräuchen der Geschworenen und daraus entstehenden Mißbräuchen entgegenzuwirken, ist die Vermeidung absolut bestimmter Strafen in der Gesetzgebung und die Gestattung einer größeren Freiheit des richterlichen Ermessens bei Arbitrirung der Strafe. Am besten ist es, wenn, wie es in den meisten neuen deutschen Strafgesetzbüchern geschehen ist, das Gesetz durch Bestimmung eines höchsten und eines niedrigsten Strafmaßes den gesetzlichen Kreis der richterlichen Arbitrirung erweitert. Berücksichtigen dann die Richter in den einzelnen Fällen sorgfältig die Lage und die Umstände, so werden die Geschworenen sich dadurch bestimmen lassen, der Wahrheit die Ehre zu geben. — Betrachten wir schließlich, wie sich die deutschen Schwurgerichtsgesetze über das angeblich den Geschworenen zustehende Begnadigungsrecht äußern, so findet man, daß dieselben ein solches durchaus nicht anerkennen, vielmehr

64) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. I. Bd. S. 399 fg.  
65) Wächter in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 122.

66) Geib, Römischer Criminalproceß S. 126.

der Annahme eines solchen entschieden entgegenzutreten<sup>67)</sup>. Ganz besonders will die hanoverische Strafproceßordnung Art. 189 die Geschworenen von dem Vorsitzenden des Gerichts, bevor sie sich zur Berathung zurückziehen, darauf aufmerksam gemacht wissen: „daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen.“ Die in dem preussischen Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 95 enthaltene, den Geschworenen von ihrem Vorsteher vorzulesende Belehrung enthält, daß die Ansicht der Geschworenen über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben dürfe; daß nicht sie, sondern die Richter berufen seien, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen, und daß daher die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen haben. Nach dem württembergischen Schwurgerichtsgesetze vom 14. Aug. 1849. Art. 163 hat der Beruf der Geschworenen weder die Verfolgung, noch Bestrafung der Verbrecher zum Gegenstande; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht? Sie fehlen daher gegen ihre erste Pflicht, wenn sie sich bei ihrem Ausspruche von ihrer persönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die gesetzliche Strafe seiner Verschuldung angemessen sei, bestimmen lassen. Mit dem erwähnten Gesetze stimmen das großh. hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848. Art. 174 und das nassauische Gesetz vom 14. April 1849. Art. 172 überein. Die Novelle zur thüringischen Strafproceßordnung §. 77 harmonirt in dieser Beziehung mit der Gesetzgebung Preußens und Württembergs. Gar keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten die baierische, badenische, kurhessische und braunschweigische Gesetzgebung.

#### VIII. Die vorbereitenden Stücke des Criminalprocesses.

Dieser und die nächstfolgenden Abschnitte bis zum Schlusse haben die Bestimmung, den ganzen formellen Gang des mit Jury verbundenen Criminalverfahrens zu betrachten, also die Voruntersuchung, die Vernehmung in den Anklagestand, die Einberufung der Geschworenen, die Verhandlungen in ihrer Gegenwart und das Verdict selbst. Es soll dabei von der englischen Jury ausgegangen, dann die französische betrachtet und endlich des Verfahrens nach den deutschen Schwurgerichtsgesetzen Erwähnung gethan werden. Zuörderst ist vom Staatsanwalt zu handeln, welchen man in Verbindung mit dem Schwurgerichte sich zu denken pflegt.

1) Der Staatsanwalt<sup>68)</sup>. In Bezug auf England ist hier wenig zu bemerken, indem sich dort nur geringe Spuren einer Verfolgung von Staatswegen finden, welche noch dazu etwas unbestimmter Natur sind. Schottland bietet dagegen den ausgeführten Grundsatz der öffentlichen Anklage und ist deshalb besonders hervorzuheben. In Frankreich besteht ein vollständiges System des öffentlichen Ministeriums, welchem noch mehr als die öffentliche Anklage beigelegt ist. Dem französischen Muster ist die deutsche Staatsanwaltschaft nachgebildet; doch sind ihre Functionen nicht so umfassend als die der französischen. Betrachten wir nun die einzelnen Länder. a) Großbritannien. In England ist es die information, auf welche hier die Aufmerksamkeit zu richten ist, und als Ausgangspunkt kann hier die Verhandlung bei Stephen<sup>69)</sup> dienen. Information ist eine schriftliche (in der Regel officielle) Anklage oder Denunciation, auf welche ohne Indictment der großen Jury gegen den Uebelthäter die Eröffnung des Proceßes zulässig ist. In Fällen von Felonie findet sie nicht statt, sondern nur in geringeren, welche diese Stufe nicht erreichen. Unter den verschiedenen Arten der Information können vorläufig zwei, welche von geringer Bedeutung sind, ausgeschieden werden. Es sind die auf Verfolgung einer in einem Statute angedrohten Geldstrafe (qui tam informations) und die jetzt nicht mehr gebräuchliche Information durch einen writ of quo warranto wegen Anmaßung eines Amtes oder Rechtes. Letzteres Verfahren ist sehr alt; schon im 13. Jahrh. wurden für derartige Nachforschungen besondere Justitiarren ausgesendet<sup>70)</sup>. Dagegen sind zwei andere Arten der Information zu beachten, weil sie mehr der Thätigkeit eines Staatsanwaltes in Criminalsachen entsprechen. Die erste ist die information, welche von einem Beamten der Kingsbench (Queensbench), dem königlichen coroner und attorney (gewöhnlich master of the

68) Feuerbach, Deffentlichkeit, Mündlichkeit u. s. w. 2. Bd. S. 131 fg. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 1—20. Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. (Erlangen 1850.) De Baulr in der Krit. Zeitschrift für RW. des Ausl. 5. Bd. S. 29 fg. 7. Bd. S. 250 fg. Stein, Geschichte des franzöf. Strafverf. und Proc. S. 387 fg. 574 fg. 664 fg. Lippert, Ueber die franzöf. Staatsanwaltschaft in Jagemann's Gerichtsaal. Jahrg. 1. 2. Bd. S. 60 fg. Ueber den Werth und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vergl. Thesmar, Die Staatsanwaltschaft. (Bonn 1844.) Hermann, Der Begriff der Staatsanwaltschaft, im Archiv des Criminalr. 1852. S. 289 fg. Rittermaier, Ueber die Organisation der Staatsanwaltschaft, ebendaf. 1838. S. 164. Jahrg. 1842. S. 440 fg.; insbesondere über die Stellung der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung, ebendaf. Jahrg. 1849. S. 199 fg. Rittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 45 fg. 309 fg. Von Lehrbüchern vergl. v. Daniels, Franzöf.-rhein. Strafverf. §. 37—45. Höpfer, Lehrbuch des franzöf. Strafverf. §. 15—19. Siehe auch Schwarze in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 508—527. 69) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mühy S. 437—444. 70) Die Protokolle über solche Vernehmungen sind gedruckt als Rotuli Hundredorum tempore Henr. III. et Ed. I. (Lond. 1811. 1818. fol.) II Vol. Ebenfalls sind solche processualische Verhandlungen gedruckt in Placita de quo warranto. (Lond. 1818 fol.)

67) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196 fg. A. Gnyll. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

crowns office genannt) gemacht wird. Sie tritt ein auf Beschwerde oder Anzeige einer Privatperson, aber nur für misdemeanors, und kann kraft der Parlamentsacte 4. 5. Will. et Mar. c. 18 nur auf Genehmigung des Gerichtshofes durchgeführt werden. Die zweite ist die Information ex officio, welche von den Anwälten der Krone, dem attorney general oder dem sollicitor general, als seinem Stellvertreter anhängig gemacht wird. Sie setzt weder den Antrag einer Privatperson, noch eine besondere Genehmigung des Gerichtshofes voraus, und beschränkt sich ebenfalls auf Fälle, welche unter dem Grade einer felony bleiben. Die vorbereitenden Schritte für diese beiden Arten von Information haben keine besondere officielle Form, indem sie darauf hinauskommen, daß durch affidavits (eidliche Aussagen) die nöthige Begründung gesucht wird. Hieraus geht nun die bei dem Gerichte einzureichende Information im engeren Sinne hervor, deren Inhalt und Form den gewöhnlichen Indictments entspricht<sup>71)</sup>. Geht die Information von dem master of the crown office aus, so sucht derselbe zugleich um ein rule nisi behufs der Genehmigung des Gerichtshofes an, wodurch der Verfolgte Gelegenheit erhält, Einwendungen gegen das Verfahren zu machen. Dies fällt aber weg, wenn die Information von dem attorney general ausgeht. Das übrige Verfahren ist das gewöhnliche, indem der Beamte als prosecutor in Gegenwart der kleinen Jury seinen Beweis führt und die Jury ihr Verdikt gibt. Die Abweichung besteht also nur darin, daß ein förmliches Vorverfahren durch den Magistrat hier nicht eintritt, und ein Beamter als öffentlicher Ankläger wirkt, indem er eine Anklageacte, welche information genannt wird, einreicht, und im Uebrigen den Beweis führt, wie dies bei der Privatanklage geschieht, sodaß es also nicht zu einer Betheiligung der großen Jury kommt, die kleine aber, wie gewöhnlich, ihren Dienst verrichtet. Diese jetzt näher beschriebenen Verfahrensarten sind nach Blackstone<sup>72)</sup> so alt, wie das common law selbst. Die ältesten Spuren dieses Instituts sind folgende<sup>73)</sup>. Das Stat. 42. Eduard. III. 1368. c. 3 verfügt, es solle Niemand zur Verantwortung gezogen werden sans présentement ou chose de record ou par due procès et brief original. Der zweite dieser drei Sätze geht nicht auf die Information des attorney, wie der von Phillips<sup>74)</sup> angeführte Shower meint, sondern auf protokolllarisches Geständniß<sup>75)</sup>, oder auf vor Coroner und Sherif protokolllirte Anklage. Der dritte Satz bezieht sich auf Criminalanklage mittels Breve der Kanzlei. Das Statut schließt also entschieden die Information aus. Nach einer bei Gelegenheit der Entstehung der großen Jury früher gemachten Bemerkung kommen bei derselben schon im Mittelalter bills oder informations

vor (siehe oben II, 16). Sie werden durch diese Jury in indictments verwandelt, passen also nicht zu den hier behandelten Informationen. Dagegen sind wol mit Biener<sup>76)</sup> die ersten Spuren der Information in der schon im Mittelalter ausgeübten Gerichtsbarkeit des consilium Regis und in dem dabei stattfindenden inquisitorischen Verfahren zu finden. Bekannt ist diese Einrichtung nur durch die darüber geführten Beschwerden und durch Parlamentsacten, welche deren Abstellung verheißten. In einer solchen Acte (Stat. V, 25. Eduard. III. 1351. c. 4) wird von petition ou suggestion faite au roi ou à son conseil gesprochen, was der neueren Information verwandt scheint. Später ist aber jene von jeher verhaßte Gerichtsbarkeit als Sternkammer durch Stat. 3. Henr. VII. cap. 1 fester bestimmt worden<sup>77)</sup>. Es wird gestattet, auf eine bei dem Kanzler eingegangene bill oder information den Verdächtigen vorzufordern, zu vernehmen und auf geführten Beweis zu strafen. Nach den von Coke<sup>78)</sup> erwähnten Beispielen wird auf die information des attorney general oder die bill eines Privatmanns der Proceß angefangen, ohne daß ein Indictment verlangt wird. Andere Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens sind, daß der königliche geheime Rath als Gerichtshof fungirt, daß eine, sonst in England nicht gewöhnliche Vernehmung des Angeschuldigten stattfindet, daß ein Urtheil ohne Jury gesprochen wird. Näher noch stehen der heutigen Information gewisse Einleitungen des Verfahrens bei den hohen Reichsgerichten. Die von Reeves<sup>79)</sup> aus den Yearbooks angeführten Stellen, wo in der einen appel par bill bei der Kingsbench angenommen wird, in der anderen bei dem Exchequer eine fiscalische Klage auf eine Denunciation (surmise ou suggestion) eintritt, hält Biener hierher nicht für passend, wol aber das Anführen von Reeves<sup>80)</sup>, daß unter Heinrich VI. und Eduard IV. bei den Gerichtshöfen Verfolgungen auf Straffstatuten mittels Information üblich geworden sind. Dieser Gebrauch wurde durch Stat. 11. Henr. VII. c. 3 bestätigt und ausgedehnt. Dieses Statut erlaubt den Justitiarern und Friedensrichtern auf Information die Angeschuldigten zu vernehmen und ohne Jury zu strafen, jedoch nur in Fällen unter Felonie. Letztere Einrichtung wurde aber von Empson und Dudley, den Werkzeugen Heinrich's VII., so gemißbraucht, daß sie schon durch Stat. 1. Henr. VIII. c. 6 abgeschafft wurde. Die Sternkammer dagegen wurde erst durch Stat. 16. Car. I. c. 10 aufgehoben, und so wurde das Verfahren des common law mit Jury wieder hergestellt. In diesen beiden Einrichtungen Heinrich's VII. findet sich nun zuerst eine Information nach Art der heutzutage bestehenden. Dabei wird von Blackstone der Umstand hervorgehoben, daß dasselbe Statut, welches die Sternkammer aufhebt, die Information als einen legal mode of con-

71) Formulare hat Stephen, Handb. von Mähry S. 643.

72) Blackstone, Comm. IV, 23. 73) Vergl. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 137. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 3 fg. 74) Phillips, On juries Appendix No. IV. 75) Confessio coram aliquibus, qui recordum habent. Bracton fol. 143.

76) Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 311. 77) Coke, Instit. IV. p. 54. 60. Reeves, History of the english law IV. p. 146—151. 78) Coke, Instit. IV. c. 5. p. 64. 79) Reeves, History III. p. 94 citirt 30. Ass. 14—17. Ass. 5—40. Ass. 35. 80) Reeves, History IV, 151.

unmöglich war. Seitdem aber in England die Rügejury der Hundreden von der großen Jury überflügelt worden sind, und letztere von ihrer Befugniß zu selbständigen presentments wenig Gebrauch gemacht hat, mußte hier eine Lücke fühlbar werden, um so mehr, als gleichzeitig das Beweisverfahren vor der kleinen Jury aufkam. In Mittelalter war die Rüge ausreichend, weil die darauf gegründete secta Regis nur darin bestand, daß in Gegenwart der Jury von dem Angeklagten eine Antwort auf die Rüge verlangt wurde (arraignment) und auf die Antwort nicht Schuldig die Jury aus ihrer eigenen Wissenschaft ohne geführten Beweis entscheiden mußte. In der neueren Zeit aber ist das freie Rügen, bei welchem vorausichtlich Nichts unentdeckt bleibt, außer Gebrauch gekommen; bestände es noch, so würde es doch an der officiellen Durchführung der Rüge mangeln, weil vor der kleinen Jury eine Beweisführung nöthig ist und es dazu eines Staatsanwaltes bedürfte. Unter diesen Umständen mußte sich in England das Bedürfniß eines öffentlichen Anklägers (public prosecutor) fühlbar machen, um die Verfolgung von Verbrechen, für welche kein Privatankläger auftritt, zu sichern. Die Privatgesellschaften, welche zur Verfolgung von Verbrechen gestiftet wurden, konnten auch keine hinreichende Abhilfe gewähren, und noch lag dazu das Beispiel Schottlands vor. Es machte daher schon 1798 ein Comité des Unterhauses Vorschläge zur Aufstellung eines counsel for the crown, zunächst für London. In noch allgemeinerer Weise legte vor 1826 Robert Peel Anträge dem Parlamente vor<sup>92)</sup>. Auch haben sich viele Stimmen in England für die Einführung eines öffentlichen Anklägers ausgesprochen<sup>93)</sup>. Es wird daher die Einführung eines solchen nicht lange mehr auf sich warten lassen. — Das Recht von Nordamerika, obwohl im Ganzen das englische, bietet auch hier einige Fortschritte<sup>94)</sup>. In Nordamerika gibt es Staatsanwälte in verschiedenen Abstufungen, welche als attorneys mit verschiedenen Beisätzen bezeichnet werden (attorney general, state attorney u. s. w.). Die meisten haben geringe Befoldung, oder sind überhaupt nur auf Gebühren angewiesen. Sie haben die Führung der fiscalischen Prozesse und auch die Ermächtigung, bei geringeren Vergehen von Amtswegen eine information einzureichen, worauf ohne große Jury Proceß gemacht wird. Alles dieses ist, mit Ausnahme der vermehrten Zahl solcher Anwälte, nach englischer Art. Der attorney general in England entbehrt auch des festen Gehaltes, und widmet sich neben seinem Dienste der Privatpraxis. Dagegen findet in einem anderen Punkte eine bedeutendere Abweichung von England statt; diese Abweichung besteht in den prosecuting attorneys für Criminal-

sachen. Dieselben verfassen aus der Untersuchung der Friedensrichter eine Bill, und betreiben die Genehmigung derselben als ein indictment bei der großen Jury, welcher sie assistiren. Bei dem Hauptverfahren (trial by jury) haben sie den Beweis zu führen und am Ende die Verhandlung mit dem Vertheidiger. In England werden diese Geschäfte von dem Privatanwälte des Anklägers (counsel des prosecutor) betrieben, welcher übrigens bei dem trial als Kings Serjeant angesehen wird; in Nordamerika wird dies von öffentlichen Anwälten besorgt. Mit Schottland stimmen die nordamerikanischen Einrichtungen darin überein, daß es verschiedenartige Stufen von öffentlichen Anwälten gibt. Das Verfahren in Schottland weicht aber darin ab, daß der Advocat die Veranlassung zu der Voruntersuchung gibt, und die von ihm verfaßte Anklage nicht der großen Jury vorgelegt wird, wodurch also der Charakter eines Staatsanwaltes deutlich hervortritt. Die attorneys in Amerika sind, wenn die information abgerechnet wird, nur Vertreter der Privatanklagen. b) Frankreich<sup>95)</sup>. Die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft geht bis in das Mittelalter zurück. Die Resultate der dieshalb in neueren Zeiten angestellten Untersuchungen treffen im Ganzen zusammen. Schon die Römer hatten einen procurator Caesaris, später Rationalis genannt; er hatte es aber bloß mit fiscalischen Sachen zu thun. Auch während der ersten und zweiten Dynastie der französischen Könige war der Staat noch nicht ausgebildet genug, als daß es einen Beamten gegeben haben könnte, welcher im Namen des Staates alle Verbrecher verfolgt, Witwen und Waisen u. s. w., kurz den Staat als solchen vertreten hätte. Namentlich der advocatus de parte publica, die häufig vorkommenden actores Regis und procuratores hatten ganz andere, von den späteren königlichen Procuratoren verschiedene Functionen, welche sich besonders auf die königlichen Finanzen bezogen. Auch noch im späteren Mittelalter, wo fast alle factischen und rechtlichen Fragen durch gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden, konnte kein solches Amt aufkommen. Erst mit einem regelmäßigen Beweisverfahren, erst nachdem die Macht des Königthums sich wieder gehoben hatte, konnten solche Beamte entstehen, und entstanden in der That am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrh. Bis dahin nämlich waren es die königlichen Amtleute (baillifs und prévôts), welche das Interesse des Königs besorgten, und sogar, wenn es nöthig war, vor Gericht erschienen, um für die Sache des Königs zu sprechen. Seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrh. kommen aber eigene Beamte (procureurs) vor, welche das Interesse des Königs und des Staates bewahrten. Sie hatten aber damals nur

92) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 515. 93) Bergl. Rittermaier, Deutsches Strafverf. 4. Ausg. I. S. 336. II. S. 153. 154. Mündlichkeit S. 29. Kritische Zeitschrift. 19. Bd. S. 444. Engl.-Schott. Strafverf. S. 230. 94) Litzmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika (Dresden 1848.) S. 47. 82. 100. 107. 119. 124. Rittermaier, Engl.-Schott. Strafverf. S. 203.

95) Ueber die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft vergl. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens S. 146—151. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 193—208. Faustin Hélie, Instruction criminelle I. p. 459—475. II. p. 90—160. Warkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Bd. S. 491 fg. 666. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 37—49. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 1—16.

(examination) durch den Sheriff-substitute vorgenommen in Gegenwart einiger Gerichtszeugen (Declaration witnesses), welche auch die erfolgte Aussage des Verhafteten (panels declaration) unterzeichnen. Hierauf folgen die Vernehmungen der Zeugen, nicht in Gegenwart des Angeschuldigten; sie werden bloß von den vernommenen Zeugen unterschrieben. Diese Acten werden dann dem Lord Advocate übergeben, welcher die Stellung der Anklage ganz in seiner Gewalt hat. Er kann den Fall niedriger qualificiren, als es der Anschein ergibt; er kann statt der Todesstrafe eine geringere beantragen. Demnächst entwirft er die Anklageacte (indictment) oder läßt sie von seinem Stellvertreter abfassen. Diese indictments haben folgende Merkwürdigkeiten. Zuörderst ist auffallend, daß sie für jeden Criminalproceß besonders gedruckt werden<sup>87)</sup>. Die Angeschuldigten werden darin angedet: you are indicted and accused at the instance of N. N. Her Majestys Advocate for her Majestys interest. Entweder unterzeichnet der Lord Advocate selbst oder der advocate depute als Beauftragter des Ersteren. Aufgezählt werden darin die Beweisstücke, von welchen man Gebrauch machen werde, wie die früheren declarations des Angeklagten bei der Voruntersuchung, die Ueberführungsstücke (gestohlene Sachen, Instrumente), die Protokolle über convictions wegen früher begangener Verbrechen. Die Liste der Zeugen, an deren Spitze der Beamte, welcher die declaration vernommen hat, nebst den dabei zugezogenen Gerichtszeugen steht, wird gesondert angeschlossen, sowie auch die List of Assize, das Verzeichniß der zu der Sitzung einberufenen Geschworenen. Diese Anklageacte wird dem Angeschuldigten 14 Tage vor dem Gerichtstage mitgetheilt; dieser kann ihre Zuständigkeit angefehen, worüber dann durch ein interlocutor of relevancy erkannt wird. In der Hauptverhandlung selbst wirkt der Staatsanwalt als prosecutor und liefert die Beweise. Er hängt in seiner Thätigkeit von dem Gerichte gar nicht ab und kann auch im Laufe des Processes seine Anklage zurückziehen oder mildern, was nicht selten geschieht und zu den Vorzügen des schottischen Processes gerechnet wird. Ein solcher mildernder Antrag heißt Restriction of the libel, und es wird die Todesstrafe dadurch ausgeschlossen<sup>88)</sup>. Ein Vertheidiger wird nicht nur für den Angeschuldigten zugelassen, sondern sogar den Aermern von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entschuldigungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Ersterer darf nicht repliciren. Den Schluß macht die Instruction des Richters für die Geschworenen. — Es bestehen sonach in Eng-

land und Schottland Staatsanwälte als öffentliche Ankläger; in beiden Ländern erhalten sie aber, ungeachtet ihrer Anstellung, keine feste Befoldung, sondern sind auf Gebühren angewiesen, sodaß sie daneben noch ihre Advocatenpraxis ausüben dürfen. Doch bestehen manche Unterschiede. Erstens erholten die englischen Advocaten der Krone (attorney general und solicitor general) ihre Aufträge von gewissen höchsten Behörden, besonders dem privy council, während die schottischen selbstständig verfahren können. Zweitens sind sie in England nur für geringere Vergehen, in Schottland für den ganzen Umfang der Criminalsachen thätig. Drittens fuhr in Schottland auf Veranlassung des Staatsanwaltes ein Untergericht die Voruntersuchung, während in England ohne besondere Formen der Staatsanwalt sich seine Beweismittel aussucht oder von dem Denuncianten angeben läßt. Viertens wird in beiden Ländern die Anklage von dem Staatsanwalt entworfen und geht nicht durch die Prüfung einer großen Jury. Dagegen bietet die etwaige Prüfung der Anklage von Seiten des Gerichtshofes einige Abweichungen. In beiden Ländern hat im Hauptverfahren der Anwalt als prosecutor den Beweis zu führen. — In einigen ehemals holländischen, jetzt England angehörigen Besitzungen (Ceylon, Demerary) ist neben der Jury ein fiscalischer Advocat thätig<sup>89)</sup>. In Malta<sup>90)</sup> haben Advocaten der Krone die Anklageacte (indictment) vorzubereiten, die einzelnen Punkte derselben sorgfältig aufzustellen, die Rechtsfrage auszusondern, in den Thatfragen die reinen Thatfachen von der verbrecherischen Absicht zu trennen. Dieser Entwurf wird sowohl den Angeschuldigten, als dem Oberrichter vorgelegt. — Zu den öffentlichen Anklägern gehören nicht die englischen coroners, obschon aus ihrer amtlichen Untersuchung durch die dabei zugezogene Jury ein Verdicht, welches die Kraft eines Indictments hat, hervorgehen kann. Noch weniger gehört hierher, wenn in England die constables oder policemen als Ankläger auftreten, indem dies jede Privatperson ebenso gut thun kann, und überdies der Proceß nur auf Indictment gemacht wird. Es ist dies aber doch eine Form, in welcher nach dem bisher bestehenden Rechte ein Beamter auf Veranlassung seiner Vorgesetzten einen Criminalproceß durchführen kann. Die nicht völlige Ausbildung der Staatsanwaltschaft in England hat darin ihren Grund, daß die beiden Arten von Interessen, welche zur Entstehung öffentlicher Anwälte führen, im Mittelalter ihre Vertretung in anderer Weise hatten. Die fiscalischen Interessen wurden von den Sheriffs wahrgenommen, wobei noch eine besondere Controle durch die reisenden Justitiarien stattfand; für die Auffuchung und Verfolgung der Verbrechen war durch das organisirte System der Rügejurys und in gewissen Beziehungen durch die Coroners gesorgt. In Schottland hingegen waren die Rügejurys zu keiner ordentlichen Organisation geziehen<sup>91)</sup>, sodaß auch die Bildung einer großen Jury

87) Formulare solcher indictments sind abgedruckt in Slater, Das engl.-schott. Strafverf. S. 108. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 254. 88) Marquardsen in Jagemann's Gerichtsjaal. 1851. 2. Bd. S. 13.

89) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 518. 90) Dictioner, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281. 91) Wiener, Beiträge S. 284 fg.

unmöglich war. Seitdem aber in England die Rüge-jurys der Hundreden von der großen Jury überflügelt worden sind, und letztere von ihrer Befugnis zu selbständigen presentments wenig Gebrauch gemacht hat, mußte hier eine Lücke fühlbar werden, um so mehr, als gleichzeitig das Beweisverfahren vor der kleinen Jury aufkam. Im Mittelalter war die Rüge ausreichend, weil die darauf gegründete secta Regis nur darin bestand, daß in Gegenwart der Jury von dem Angeklagten eine Antwort auf die Rüge verlangt wurde (arraignment) und auf die Antwort nicht Schuldig die Jury aus ihrer eigenen Wissenschaft ohne geführten Beweis entscheiden mußte. In der neueren Zeit aber ist das freie Rügen, bei welchem vorausichtlich Nichts unentdeckt bleibt, außer Gebrauch gekommen; bestände es noch, so würde es doch an der officiellen Durchführung der Rüge mangeln, weil vor der kleinen Jury eine Beweisführung nöthig ist und es dazu eines Staatsanwaltes bedürfte. Unter diesen Umständen mußte sich in England das Bedürfnis eines öffentlichen Anklägers (public prosecutor) fühlbar machen, um die Verfolgung von Verbrechen, für welche kein Privatankläger austritt, zu sichern. Die Privatgesellschaften, welche zur Verfolgung von Verbrechen gestiftet wurden, konnten auch keine hinreichende Abhilfe gewähren, und noch lag dazu das Beispiel Schottlands vor. Es machte daher schon 1798 ein Comité des Unterhauses Vorschläge zur Aufstellung eines counsel for the crown, zunächst für London. In noch allgemeinerer Weise legte vor 1826 Robert Peel Anträge dem Parlamente vor<sup>92)</sup>. Auch haben sich viele Stimmen in England für die Einführung eines öffentlichen Anklägers ausgesprochen<sup>93)</sup>. Es wird daher die Einführung eines solchen nicht lange mehr auf sich warten lassen. — Das Recht von Nordamerika, obwohl im Ganzen das englische, bietet auch hier einige Fortschritte<sup>94)</sup>. In Nordamerika gibt es Staatsanwälte in verschiedenen Abstufungen, welche als attorneys mit verschiedenen Beisätzen bezeichnet werden (attorney general, state attorney u. s. w.). Die meisten haben geringe Befoldung, oder sind überhaupt nur auf Gebühren angewiesen. Sie haben die Führung der fiscalischen Prozesse und auch die Ermächtigung, bei geringeren Vergehen von Amtswegen eine information einzureichen, worauf ohne große Jury Proceß gemacht wird. Alles dieses ist, mit Ausnahme der vermehrten Zahl solcher Anwälte, nach englischer Art. Der attorney general in England entbehrt auch des festen Gehaltes, und widmet sich neben seinem Dienste der Privatpraxis. Dagegen findet in einem anderen Punkte eine bedeutendere Abweichung von England statt; diese Abweichung besteht in den prosecuting attorneys für Criminal-

sachen. Dieselben verfassen aus der Untersuchung der Friedensrichter eine Bill, und betreiben die Genehmigung derselben als ein indictment bei der großen Jury, welcher sie assistiren. Bei dem Hauptverfahren (trial by jury) haben sie den Beweis zu führen und am Ende die Verhandlung mit dem Verteidiger. In England werden diese Geschäfte von dem Privatadvocaten des Anklägers (counsel des prosecutor) betrieben, welcher übrigens bei dem trial als Kings Serjeant angesehen wird; in Nordamerika wird dies von öffentlichen Anwälten besorgt. Mit Schottland stimmen die nordamerikanischen Einrichtungen darin überein, daß es verschiedene Stufen von öffentlichen Anwälten gibt. Das Verfahren in Schottland weicht aber darin ab, daß der Advocat die Veranlassung zu der Voruntersuchung gibt, und die von ihm verfaßte Anklage nicht der großen Jury vorgelegt wird, wodurch also der Charakter eines Staatsanwaltes deutlich hervortritt. Die attorneys in Amerika sind, wenn die information abgerechnet wird, nur Vertreter der Privatanklagen. b) Frankreich<sup>95)</sup>. Die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft geht bis in das Mittelalter zurück. Die Resultate der dieshalb in neueren Zeiten angestellten Untersuchungen treffen im Ganzen zusammen. Schon die Römer hatten einen procurator Caesaris, später Rationalis genannt; er hatte es aber bloß mit fiscalischen Sachen zu thun. Auch während der ersten und zweiten Dynastie der fränkischen Könige war der Staat noch nicht ausgebildet genug, als daß es einen Beamten gegeben haben könnte, welcher im Namen des Staates alle Verbrecher verfolgt, Witwen und Waisen u. s. w., kurz den Staat als solchen vertreten hätte. Namentlich der advocatus de parte publica, die häufig vorkommenden actores Regis und procuratores hatten ganz andere, von den späteren königlichen Procuratoren verschiedene Functionen, welche sich besonders auf die königlichen Finanzen bezogen. Auch noch im späteren Mittelalter, wo fast alle factischen und rechtlichen Fragen durch gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden, konnte kein solches Amt aufkommen. Erst mit einem regelmäßigen Beweisverfahren, erst nachdem die Macht des Königthums sich wieder gehoben hatte, konnten solche Beamte entstehen, und entstanden in der That am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrh. Bis dahin nämlich waren es die königlichen Amtleute (baillifs und prévôts), welche das Interesse des Königs besoraten, und sogar, wenn es nöthig war, vor Gericht erschienen, um für die Sache des Königs zu sprechen. Seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrh. kommen aber eigene Beamte (procureurs) vor, welche das Interesse des Königs und des Staates bewahrten. Sie hatten aber damals nur

92) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 515. 93) Bergl. Rittermaier, Deutsches Strafverf. 4. Ausg. I. S. 336. II. S. 153. 154. Mündlichkeit S. 29. Kritische Zeitschrift. 18. Bd. S. 444. Engl.-schott. Strafverf. S. 230. 94) Littmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika (Dresden 1848.) S. 47. 82. 100. 107. 119. 124. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 203.

95) Ueber die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft vergl. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens S. 146—151. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 193—208. Faustin Hélie, Instruction criminelle I. p. 459—475. II. p. 90—160. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Bd. S. 481 fg. 666. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 37—49. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 1—16.



das Civilinteresse des Königs zu besorgen, dessen Proceſſe zu führen und dergleichen mehr. Sie mußten, ehe ſie einen Proceß im Namen des Königs anſingen, den Gefährdeid (*jusjurandum calumniae*) ſchwören. Sie durften in keinem Proceſſe, ohne vorher vom königlichen Amtmanne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, aufzutreten. Auch wurden ſie manchmal mit dem Amtmanne des Königs zu gleicher Zeit vor Gericht gehört. In den Ländern des *droit coutumier* wurden ſie durch eine Ordonance von 1318 abgeſchafft und dafür die Amtleute wieder beauftragt, für das Intereſſe des Königs zu ſorgen und ihn vor Gericht zu vertreten. In den Ländern des *droit écrit* dagegen verblieben ſie, und dort bildeten ſich ihre Functionen fernerweit aus. Die Könige verſtanden ihren eigenen Vortheil zu gut, als daß ſie ermangelt hätten, mit dem Steigen ihrer eigenen Macht auch den Wirkungskreis des Beamten zu vermehren, welcher im Namen des Königs und des Staates handelt und beide gewiſſermaßen vertritt. Darum erſcheinen die *procuratores Regis* ſchon früh als wirkliche Staatsbeamte. Als ſolche mußten ſie den gewöhnlichen Beamteneid leiſten. Wie jeder andere Staatsbeamte durften ſie von Niemandem, als vom Könige, Bezahlung annehmen und für keine andere Partei, mit Ausnahme ihrer nächſten Verwandten, vor Gericht aufzutreten. Seit 1344 ſind ſie ſchon im unbeſtrittenen Beſitze, alle Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen; es war ihnen eine Art Aufſicht über die Wehger, Fiſcher und andere eingeräumt. Wie hoch ſchon zu dieſer Zeit ihr Anſehen geſtiegen war, ergibt ſich hauptſächlich daraus, daß ſie ſtets bei Allem, was den Staat intereſſirte, ſogar bei der Geſetzgebung, zu Rathe gezogen zu werden pflegten. Dennoch durften ſie noch lange Zeit weder Civilproceſſe, noch Criminalproceſſe anfangen ohne richterliche Erlaubniß und ohne das *jusjurandum calumniae* geſchworen zu haben. Die Veränderung, daß ſie nunmehr als Beamte des Staates erſchienen, während ſie urſprünglich nur Privatinterreſſen des Königs zu vertreten hatten, hängt mit der damals veränderten Stellung des Königthums zuſammen. Früher war der König nur Oberlehnsherr (*suzerain*) für einen großen Theil ſeines Landes und Patrimonialherr für ſeine eigenen Länder (*terres de l'obéissance du Roi*). Indem aber der Begriff des Staates ſich zu bilden anfang und der Regent als Oberhaupt und Repräſentant des Staates ſich anſah (*souverain*), wurde der König zum Landesherrn. Den hieraus hervorgehenden abſolutiſtiſchen Prätenſionen ſetzten ihrerſeits die großen Baſallen Beſchränkungen entgegen, indem ſie nur die gemeſſenen Pflichten der Lehnſtruce anerkennen, nicht aber für Unterthanen gelten wollten. Die Geſchäfte der Procuratoren waren ſeit ihrer höheren Stellung ausgedehnter, indem ſie nicht bloß die Proceſſe des Königs zu führen haben, ſondern auch bei den Gerichten überhaupt für Alles, was geſchieht, das Intereſſe des Staates und der öffentlichen Ordnung wahrzunehmen haben. Sie waren alſo damals ſchon, obwol ſie *gens du Roi* genannt wurden, das, was man in neuerer Zeit *ministère public* genannt hat.

Wenn auch nicht jeder Amtsbezirk, ſo hatten doch ſchon viele (*bailliages*) ihren eigenen Procurator, welcher auch an das Parlament ging, wenn daſelbſt eine Sache verhandelt wurde, wobei der König Intereſſe hatte. Daraus ſcheint zu folgen, daß die Parlamente ſelbſt noch keine eigenen Procuratoren hatten. Sollten aber auch die Parlamente ihre eigenen Procuratoren ſchon gehabt haben, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß auch die übrigen Procuratoren aus den Aemtern noch das Recht hatten, an das Parlament zu kommen, daß es alſo noch keine Generalprocuratoren gab. Erſt als bei vermehrten Geſchäften die Amtleute und Staatsprocuratoren ihre Aemter (*bailliages*) nicht mehr verlaſſen konnten, um an das Parlament zu reiſen, erhielt jedes Parlament einen eigenen Procurator, und dieſer den Auftrag, für Alle zu handeln, und daher der Name Generalprocurator (*procurator generalis, procureur général*), ſchon nach einer Ordonnanz von 1344. art. 7 und von 1356. Doch muß man ſich hüten, jeden *procurator generalis* für einen General-Staatsprocurator zu halten, da auch die Procuratoren der Parteien, welche für alle Leute poſtulirten oder ein generelles Mandat hatten, ſehr häufig ebenſo hießen, und ſich auch in den erſten Zeiten bei manchen Aemtern ſolche Generalprocuratoren fanden, z. B. zu Toulouſe und zu Bourges. Sonderbar iſt es jedoch, daß die Generalprocuratoren erſt ſeit 1437 in den Regiſtern des Parlaments dieſen Namen erhielten, und bis dahin immer noch *procureurs du Roi* genannt wurden. Die Maſſe der Geſchäfte war aber zu groß, als daß ſie dieſe Procuratoren und Generalprocuratoren hätten bewältigen können. Sie ſingen deshalb ſchon frühzeitig an, ſich Stellvertreter (*substituts*) zu halten, jedoch auf eigene Koſten und ohne daß dieſelben Staatsbeamte gewefen wären. Dies mochte denn Mißbräuche mancher Art hervorbringen, weſhalb es bald und wiederholt verboten wurde. Des Dranges der Geſchäfte wegen wurde aber dieſes Verbot nicht gehalten; dieſe Procuratoren und Generalprocuratoren ſuhren fort, ſich auf eigene Koſten Stellvertreter zu halten, ſodaß man am Ende vorzog, den Mißbrauch, welcher doch nicht abzuſtellen war, geſchlich zu ſanctioniren, und nur verbot, ſie in zu großer Anzahl zu halten, bis ſie zuletzt zu wirklichen Staatsbeamten erhoben und dadurch alle Mißbräuche, welche früher beſtanden haben mochten, gehoben wurden, was ſie ſeitdem auch ununterbrochen bis auf den heutigen Tag geblieben ſind. An der Seite eines jeden Staatsprocurators, ſowol bei den Aemtern, als bei den Parlamenten, ſtanden gewöhnlich ein oder mehre Advocaten des Königs (*advocats du Roi*), welche ſchon ſehr früh, namentlich in einem Urtheile von 1265, erwähnt werden. Ihr Amt beſtand darin, wie es die *amparliers* und Fürſprecher anderer Parteien für ihre Partei thaten, für den Staat und den König in der Sitzung die mündlichen Vorträge zu halten, zu plaidiren, während die Staats- und Generalprocuratoren requirirten, concludirten, kurz den König und den Staat in jeder Hinſicht repräſentirten, wie jeder andere Procurator die von ihm vertretene Partei. Den General-

und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrierung in die Parlamentsprotokolle. Namentlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung in Anspruch genommen und diesen Anspruch mehrmals mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Vor dem Parlamente haben die Generalprocuratoren häufig unter den Augen des Königs mit Ehrerbietung und soweit als möglich schonend, jedoch zugleich rückhaltlos ihre Bedenken gegen die Verordnungen und Edicte, deren Verkündigung den Gerichtshöfen angefohlen wurde, entwickelt; dann aber erfüllten sie ihr dienendes Anwaltsamt und übergaben die königlichen Erlasse mit dem Antrage auf Einregistrierung, wie unter Anderen Seguier unter Ludwig XV. in den lits de justice vom 7. Dec. 1770 und 13. April 1771 mit der Verwahrung: „du très-exprès commandement de Sa Majesté que sa présence nous impose.“ Die Staatsanwälte hatten auch die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation, welche freilich nicht viel bedeuten wollten, zu überwachen. Ingleichen hatten sie das Recht und die Verpflichtung, jeder Willkür, jeder Uebertretung oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, sie mochten von einer Seite ausgehen, von welcher sie wollten, entgegen zu treten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle päpstlichen Bullen und Breven zu untersuchen. Enthielten dieselben etwas, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, bezüglich auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der alten französischen Staatsanwälte, welche sie auch in den Zeiten, wo der König der Staat war, dem Könige gegenüber, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen und in die Bahnen der Willkür eintreten wollte, zu wahren gewußt hatten, hörte, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrierungsbefehle (lits de justice) gebrochen war, wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, auf. Durch königliche Ordonnanz wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen, d. h. nicht sich zu blinden Werkzeugen hergebenden, Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Dies wirkte. Unter Ludwig XIV., XV., XVI. waren die Staatsanwälte größtentheils zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conduitenliste der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihnen von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch stattfindenden „Mercurialien“ sich mißliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltschaftliche Willfährigkeit zeigte sich aber auch die Krone sehr dankbar. Die Staatsanwälte wurden in der Zeit der Blüthe des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheueren Macht ausgerüstet. Es genügt, um in dieser Beziehung kurz Alles zu sagen,

H. Cressl. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

das Anführen, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „gemeine Bescheide,“ d. h. Reglements zur Erläuterung und Gesetzanwendung für künftige Rechtsfälle (arrêts ou dispositions réglementaires) zu erlassen, von der Initiative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königthum die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht. — Durch die Revolution von 1789 wurde auch das Institut der Staatsanwaltschaft berührt. Die Hauptveränderungen, welche dieses Institut in Folge der Revolution allmählig durch eine oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten hat, bezogen sich vorzugsweise auf das materielle und formelle Strafrecht. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Ausscheidung der Functionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltschaftliche Controle der Untersuchung überhaupt, — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zufolge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkt wurde. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Anwälte in Civilsachen ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (droit intermédiaire), d. h. die von 1789—1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16—24. Aug. 1790, vom 29. Sept. 1791 und vom 20. Oct. 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV, die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventöse VIII und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionären Parlamentsverhandlungen über die neue Gerichtsorganisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus gemißbraucht hatte, in Betracht der Furcht, Einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privatanklagen begünstigen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volksrepräsentanten Bergasse die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben, und es wurden dafür durch das Gesetz von 1790 sogenannte „commissaires du roi“ eingeführt. Diese königlichen Commissaire waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissairen in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissaire, welche nach Aufhebung des Königthums commissaires nationaux hießen, in Straf-

nicht als königliche Advocaten fungirten, auch für Privatpersonen plaidiren, während mit dem Amte eines *procureur du Roi* kraft einer Ordonnanz von Philipp IV. jedes andere Amt schlechtthin unverträglich war. Die Stellung der alten französischen Staatsanwaltschaft, den Gerichten gegenüber, war, wie bemerkt, durchaus selbständig und unabhängig. Die Staatsanwälte als *gens du Roi* waren nur der Krone verantwortlich. Unabsehbar waren die Staatsanwälte durchaus nicht, obwohl die Parlamente die Staatsanwälte als ihre Mitglieder betrachteten und gegen ihre Absetzungen protestirten, ein Protest, welcher jedoch selten von der Krone berücksichtigt wurde. Da jedoch die meisten Stellen der alten französischen Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme einiger in den Provinzen) käuflich waren und dem von der Krone entlassenen Staatsanwalt der für das Amt gezahlte Kaufpreis zurückgezahlt werden mußte, so waren die alten französischen Staatsanwälte, indirect wenigstens, vor willkürlicher Entlassung gesichert. Nur das Amt des ersten und zweiten Generaladvocaten war nicht käuflich; wol aber die Stelle eines dritten Generaladvocaten, welche seit dem Ende des 17. Jahrh. bestand. Betrachtet man endlich den schon im Allgemeinen angegebenen Wirkungskreis der alten französischen Staatsanwälte im Einzelnen, so waren deren Amtsverrichtungen zwiefacher Art, gerichtliche und politische. Zu den gerichtlichen gehörten namentlich in Strafsachen: die Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die Betreibung des Vollzugs der Strafurtheile; in Civil- und Lehnsachen: die Vertretung des Rechts der Krone und des Staates (Fiscalat), die Wahrung und Ueberwachung der Interessen der Minderjährigen, der Interdicirten, der Abwesenden, der Kirche, der geistlichen und weltlichen Corporationen; die Wahrnehmung der Interessen dieser Personen beruhte darauf, daß dieselben unter besonderem königlichem Schutze (*sermo, mundeburdis regia, sauve garde, garde-gardienne du Roi*) standen. Die königlichen Advocaten, sowol bei den Parlamenten, als bei den Untergerichten, hatten namentlich das Recht, in Sachen, welche den Staat, die Krone oder die Kirche betrafen, gegen das erlassene Urtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Opposition, sogar, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn Gefahr auf dem Verzuge stand, in der Sitzung selbst zu ergreifen. Eine Einmischung in Privathandel sollte zwar eigentlich von Seiten der Staatsanwälte nicht stattfinden; aber nicht leicht war eine Sache frei von fiscalischem Interesse, welches bei der Allgemeinheit ihrer Vollmacht zur Dazwischenkunft berechtigte, sei es wegen eines Hoheitsrechtes, wegen der Gerichtsbarkeitsverhältnisse oder wegen der Proceßstrafen, welche zu Beschränkung der Berufungen und zur Erhaltung der Formgerechtigkeit des Verfahrens dienten. Stockte der Betrieb einer Sache an mangelhafter Pflichterfüllung und führte Beschwerden bei Hofe herbei, so war es der Generalprocurator, durch welchen der König Erkundigungen einzog und die Abstellung der Beschwerden bei Gericht in Anregung bringen ließ. Ueber

die politischen Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft ist Folgendes zu bemerken. Zu allgemeinen Eröffnungen und Weisungen an die Gerichte wurden die königlichen Befehle dem Generalprocurator zugefertigt, welcher sie dem Gerichtshofe übergab, wie in einzelnen Streitsachen mit seinen Anträgen begleitete, und wenn es Verordnungen oder Edicte waren, deren Verkündung in der Gerichtssitzung betrieb. Machten die Parlamente Schwierigkeiten, weil sie die Befolgung einer königlichen Verordnung für unvereinbar mit den Landesrechten, wohl-erworbenen Rechten und ihrer Richterpflicht hielten, so hatte der Generalprocurator den Beruf, den vielleicht mißverstandenen Sinn zu entwickeln, die Rechtfertigung zu übernehmen und die Krone von den Anständen in Kenntniß zu setzen. Gegenvorstellungen der Parlamente in der Form von Beschlüssen gingen durch die Hand des Generalprocurators; sollten sie mündlich durch Abgeordnete der Parlamente geschehen, so mußten dieselben durch den Generalprocurator angemeldet und eingeführt werden. Die Pflicht, den königlichen Verordnungen Anerkennung zu verschaffen, war mit ihrer Annahme und Verkündung nicht erschöpft; sie ging auch dahin, auf eine ihrem Geiste entsprechende Anwendung zu dringen. Fehler dagegen konnten den Generalprocurator bewegen, in dem nächsten Falle vor der Entscheidung für die richtige Auslegung das Wort zu ergreifen. Selbst den Mißdeutungen und ungeseklichen Anträgen der Wortführer der Parteien vorsorglich entgegen zu treten und das Gericht auf den entgegengesetzten Inhalt des Gesetzes hinzuweisen, konnte ihnen nicht versagt werden. Hier trat das ursprüngliche Anwaltsamt für die besonderen königlichen Interessen in den Hintergrund gegen den höheren Beruf einer Vertretung der allgemeinen Rechtsordnung; denn auch die königlichen Verordnungen, zum Theil auf ständische Beschwerden erlassen, bezweckten in vielen ihren Vorschriften nur Beförderung des Gemeinwohls durch Abstellung von Unvollkommenheiten und Mißbräuchen der Rechtspflege. Noch mehr benahm der Staatsanwaltschaft die Einseitigkeit ihrer ersten Bestimmung die Vereinigung des Advocatenberufes mit der Anwaltpflicht. Als Advocaten waren die königlichen Procuratoren durch Eid, Gewissen und Ständeschre darauf hingewiesen, nie für einen Zweck gegen ihre rechtliche Ueberzeugung das Wort zu nehmen; nur als Anwälte hatten sie die Pflicht, die zu führende Sache dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vorzulegen. So foderte die Berufstreue von ihnen als Rathgebern der Krone, Gegenvorstellungen der Gerichte, wo sie dieselben begründet fanden, freimüthig zu bevorworten; die Wahrheit, welcher sie als Wortführer für das Recht dienten, verbot ihnen, ein rechtswidriges Ansinnen mit Gründen zu unterstützen. Diese parteilose Stellung haben viele der französischen Generalprocuratoren und Generaladvocaten würdig vor dem Parlamente behauptet. Wie wichtig das Recht der Generalprocuratoren auf Einregistrierung und Befolgung der den Parlamenten von ihnen mitgetheilten Gesetze, Ordonnanzen und Reglements war, lehrt die Geschichte, namentlich die der großen Conflicte

und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrierung in die Parlamentsprotokolle. Namentlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung in Anspruch genommen und diesen Anspruch mehrmals mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Vor dem Parlamente haben die Generalprocuratoren häufig unter den Augen des Königs mit Ehrerbietung und soweit als möglich schonend, jedoch zugleich rüchhaltslos ihre Bedenken gegen die Verordnungen und Edicte, deren Verkündigung den Gerichtshöfen angefohlen wurde, entwickelt; dann aber erfüllten sie ihr dienendes Anwaltsamt und übergaben die königlichen Erlasse mit dem Antrage auf Einregistrierung, wie unter Anderen Seguier unter Ludwig XV. in den *lits de justice* vom 7. Dec. 1770 und 13. April 1771 mit der Verwahrung: „*du très-exprès commandement de Sa Majesté que sa présence nous impose.*“ Die Staatsanwälte hatten auch die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation, welche freilich nicht viel bedeuten wollten, zu überwachen. Ingleichen hatten sie das Recht und die Verpflichtung, jeder Willkür, jeder Uebertretung oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, sie mochten von einer Seite ausgehen, von welcher sie wollten, entgegen zu treten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle päpstlichen Bullen und Breven zu untersuchen. Enthielten dieselben etwas, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, bezüglich auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der alten französischen Staatsanwälte, welche sie auch in den Zeiten, wo der König der Staat war, dem Könige gegenüber, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen und in die Bahnen der Willkür eintreten wollte, zu wahren gewußt hatten, hörte, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrierungsbefehle (*lits de justice*) gebrochen war, wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, auf. Durch königliche Ordonnanzen wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen, d. h. nicht sich zu blinden Werkzeugen hergebenden, Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Dies wirkte. Unter Ludwig XIV., XV., XVI. waren die Staatsanwälte größtentheils zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conditenliste der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihnen von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch stattfindenden „*Mercurialien*“ sich mißliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltschaftliche Willfährigkeit zeigte sich aber auch die Krone sehr dankbar. Die Staatsanwälte wurden in der Zeit der Blüthe des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheueren Macht ausgerüftet. Es genügt, um in dieser Beziehung kurz Alles zu sagen,

II. Capitel d. B. u. R. Erste Section. LXIII.

das Anführen, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „*gemeine Bescheide*“, d. h. Reglements zur Erläuterung und Gesetzanwendung für künftige Rechtsfälle (*arrêts ou dispositions réglementaires*) zu erlassen, von der Initiative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königthum die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht. — Durch die Revolution von 1789 wurde auch das Institut der Staatsanwaltschaft berührt. Die Hauptveränderungen, welche dieses Institut in Folge der Revolution allmählig durch eine oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten hat, bezogen sich vorzugsweise auf das materielle und formelle Strafrecht. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Auscheidung der Functionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltschaftliche Controle der Untersuchung überhaupt, — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zufolge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkt wurde. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Anwälte in Civilsachen ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (*droit intermédiaire*), d. h. die von 1789—1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16—24. Aug. 1790, vom 29. Sept. 1791 und vom 20. Oct. 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV, die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventöse VIII und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionären Parlamentsverhandlungen über die neue Gerichtsorganisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus gemißbraucht hatte, in Betracht der Furcht, Einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privatanklagen begünstigen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volksrepräsentanten Bergasse die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben, und es wurden dafür durch das Gesetz von 1790 sogenannte „*commissaires du roi*“ eingeführt. Diese königlichen Commissaire waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissairen in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissaire, welche nach Aufhebung des Königthums *commissaires nationaux* hießen, in Straf-

sachen jedoch nur auf Kenntnissnahme der eingeleiteten Untersuchungen und auf das Recht der Stellung von Strafanträgen im Interesse der Handhabung der Gesetze beschränkt war. Der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV hat diese commissaires nationaux zerschlagen und daraus zwei verschiedene Beamte gemacht, nämlich einen commissaire de la république und einen accusateur public. Der erstere verfolgte, der letztere entwickelte in der öffentlichen Sitzung die Anklage. Nach gefälligem Urtheile (Verdict) hatte der commissaire de la république den Antrag auf die Strafe oder auf Freilassung zu stellen. Auch hatte derselbe den Vollzug der Strafe zu überwachen. Die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII, hat zwar die Functionen des commissaire de la république mit denen des accusateur public verschmolzen, aber nur auf ganz kurze Zeit. Denn man hatte sogenannte directeurs du jury, davon so genannt, weil sie die Anklagejury zu leiten hatten, später magistrats de sûreté (eingeführt durch das Gesetz vom 7. Pluviôse IX) angestellt, d. h. Beamte, welchen außer der öffentlichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen noch außerdem eine große Menge richterlicher Functionen anvertraut war, z. B. das Recht, die Angeschuldigten zu vernehmen und verhaften zu lassen, Zeugenverhör abzuhalten, Hausdurchsuchungen vorzunehmen u. s. w. Die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII endlich hatten die procureurs généraux und procureurs de la république eingeführt, deren Stellung jedoch sehr beschränkt war. Sie hatten nämlich nur die strafbaren Handlungen mit den ihnen zugekommenen Beweisstücken den neu eingeführten Untersuchungsrichtern mitzutheilen, welchen Richtern ein großer Theil der Functionen der wieder aufgehobenen directeurs du jury oder magistrats de sûreté übertragen worden ist. Das unglücklichste Institut, welches im Laufe der vielen criminal-politischen Experimente während der großen französischen Revolution zu Tage gekommen ist, war ohne Zweifel das Institut der directeurs du jury oder der magistrats de sûreté, indem darin eine vollständige Cumulation des Amtes eines öffentlichen Anklägers und eines Untersuchungsrichters enthalten war. Durch die oben angeführten Specialgesetze des Zwischenrechts ist auch die Käuflichkeit aller und jeder Staatsämter, folglich auch der Aemter der Staatsanwaltschaft schlechthin aufgehoben worden. Ingleichen wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsanwälte sammt und sonders als Agenten der vollziehenden Gewalt zu betrachten (Loi du 24. Août 1790. Tit. VIII. art. 1), d. h. der vollziehenden Staatsgewalt unmittelbar untergeordnet und absehbar (Décret du 8. Mai 1790), den Gerichten dagegen coordinirt seien. — Die neueste Einrichtung der Staatsanwaltschaft in Frankreich beruht auf folgenden Gesetzen: Gesetz vom 20. April 1810. Cap. VI., kaiserliche Decrete vom 6. Juli 1806. Art. 36. 42. 53 und vom 18. Aug. 1810. Art. 16—23. Code d'instruction criminelle Art. 22—47. 271—290. Die jetzige Staatsanwaltschaft (Staatsbe-

hörde, öffentliches Ministerium, ministère public) ist eine von der Staatsregierung ernannte Behörde, welche die Interessen des Staates in gewissen gesetzlich bestimmten öffentlichen und Privatangelegenheiten vor den Gerichten des Landes zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft eines französischen Gerichts oder Gerichtshofes besteht aus mehreren Beamten. Das Haupt der Staatsanwaltschaft heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder kaiserlicher Procurator (procureur impérial), je nachdem von der Staatsanwaltschaft an den Gerichtshöfen (cours), dem Cassationshofe und den Appellhöfen (cours d'appel) oder an den Gerichten der ersten Instanz (tribunaux de la première instance) die Rede ist. Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft besteht eine förmliche Hierarchie. Der Generalprocurator des Cassationshofes, welcher mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang hat, steht an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft in Frankreich. Unmittelbar unter ihm stehen die Generalprocuratoren der Appellhöfe und unmittelbar unter diesen die kaiserlichen Procuratoren und die Untersuchungsrichter. Nur die Generalprocuratoren der Appellhöfe und der Generalprocurator am Cassationshofe stehen mit dem Justizminister in unmittelbarer Verbindung und Correspondenz. Die gesammte französische Staatsanwaltschaft steht unter dem Befehle und der Oberaufsicht des Justizministers. Dem Generalprocurator am Cassationshofe und denen an den Appellhöfen sind Gehilfen oder Substituten beigeordnet, welche Generaladvocaten (avocats généraux) heißen. Die Generaladvocaten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, wenn der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Ueberhaupt haben sie die ihnen von diesem zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Civil- oder Strafanträge (conclusions-requisitoires) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Processen oder auch auf besonderes Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die Generaladvocaten die von ihnen beabsichtigten Conclusionen oder Requisitorien dem Generalprocurator mitzutheilen. Sind nun beide getheilte Meinung, so hat der Generaladvocat die Civil- oder Strafsache den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft des Appellhofes vorzulegen. Die Conclusionen oder Requisitorien sind alsdann nach dem von der Mehrheit dieser Beamten gefaßten Beschlusse in der Audienz zu stellen. Bei Gleichheit der Stimmen unter diesen Beamten gibt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist dagegen die Meinung des letzteren in der Minderheit geblieben, so steht ihm immer noch frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren, wenn von einer Civilsache, oder zu requiriren, wenn von einer Strafsache die Rede ist. Ueberhaupt kann der Generalprocurator im Gerichtssprengel seines Appellhofes das Wort ergreifen, wann, wo und wie es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren Generaladvocaten ganz ab-

weichend von der früheren Gerichtsverfassung festgestellt. Die Superiorität der ersteren über die letzteren war vormalig eine sogenannte „supériorité d'honneur,“ nach der heutigen Gerichtsverfassung hingegen ist sie eine „supériorité réelle.“ Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 20. April 1810. Art. 47. §. 1 haben die Generaladvocaten ihr Amt nur unter der Aufsicht und Direction der Generalprocuratoren auszuüben. In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (en chambres réunies), oder in den feierlichen Sitzungen (audiences solennelles), oder bei Gelegenheit der Eröffnung des Gerichtsjahres nach den abgelaufenen Gerichtstagen (la rentrée) das Wort. Obwohl der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner Generaladvocaten delegiren kann, so ist dies doch gegen das Herkommen und geschieht nur im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung. Dem ältesten Generaladvocaten ist für den Fall der Abhaltung, Verhinderung oder Abwesenheit des Generalprocurators durch das Decret vom 6. Juli 1810. Art. 50 das Recht einer unbedingten Vertretung desselben vorbehalten. Sind die Generaladvocaten abwesend, so werden sie von den substitués de service au parquet nach Art. 51 desselben Decretes vertreten. Sind endlich auch die Substituten abwesend, so wird der Dienst von denjenigen Generaladvocaten versehen, welche der Generalprocurator hierzu besonders auswählt. Das Haupt der Staatsanwaltschaft an den Gerichten erster Instanz heißt, wie bemerkt wurde, kaiserlicher Procurator. Ihm sind einer oder mehrere stellvertretende Gehilfen unter dem Namen Substituten beigeordnet. Diesen Substituten hat der Oberprocurator ihren Dienst anzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die getroffenen Dienstordnungen wieder abzuändern. Auch kann er die, von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen beliebig selbst verrichten. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Procurators vertritt ihn sein Substitut unbedingt, wenn er nur Einen hat; hat er mehr, der älteste Substitut. Ueberhaupt ist das Dienst- und Rangverhältniß des kaiserlichen Procurators zu seinen Substituten schlechthin analog dem Dienst- und Rangverhältniß zwischen dem Generalprocurator und seinen Generaladvocaten. Uebrigens werden alle kaiserlichen Procuratoren selbst nur als Gehilfen des Generalprocurators an dem Appellhofe des Gerichtsprangels betrachtet, welcher als ihr Vorgesetzter die Aufsicht über sie zu führen hat. Mit dem Justizministerium stehen die kaiserlichen Procuratoren nur mittelbar durch den Generalprocurator in Verbindung. — Was die Stellung und das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Eine öffentliche Gerichtsitzung (audience) in Civil- und Strafsachen kann nur in Gegenwart der Staatsbehörde gültig abgehalten werden. Sie hat daher neben jedem Civil- und Strafgerichte, vom größten bis zum kleinsten, ihren eigenen Sitz. Sie bildet einen integrierenden Bestandtheil des Gerichts (tribunal) oder des Gerichtshofes (cour), bei welchem sie

eingesetzt ist. Der Beamte der Staatsanwaltschaft steht jedoch der Gerichtsbehörde, wo er zu fungiren hat, schlechthin nur gegenüber, und hat also in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung auf die richterlichen Urtheile einen entscheidenden Einfluß, sodaß es ganz von dem Ermessen des Gerichts abhängt, ob es die staatsanwaltlichen Ansichten zu den seinigen machen will, oder nicht. Die Ansichten hat die Staatsbehörde in der Regel in öffentlicher Sitzung vorzutragen; ausnahmsweise hat sie ihre Anträge auch in geheimen Gerichtsitzungen zu stellen, namentlich wenn die Anklagekammern der erstinstanzlichen Gerichte oder Appellhöfe über die Berichte, beziehungsweise des Untersuchungsrichters, oder des Generalprocurators zu erkennen haben. Die Staatsbehörde darf dem Gerichte nicht in sein Beratungszimmer folgen, sondern hat in allen Fällen dessen Ausspruch im Audienzsaale, oder auf dem Parquet abzuwarten. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich derselbe eine förmliche Berathung verordnet, so darf die Staatsbehörde in dem Beratungszimmer der Berathung und Abstimmung beiwohnen, und ist sogar hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören. So wenig auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft auf die Urtheile der Gerichte irgend einen entscheidenden Einfluß auszuüben hat, ebenso wenig hat auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft von den Gerichten Befehle, oder Aufträge, oder sonstige Weisungen anzunehmen. Die Staatsanwaltschaft ist daher von den Gerichten in der Regel durchaus unabhängig. Nur in zwei Fällen können ausnahmsweise den Staatsanwälten durch die Gerichte amtliche Aufträge oder Befehle ertheilt werden; nämlich wenn die Anklagekammer eines Appellhofes der Staatsbehörde den Beginn einer neuen, oder die Vervollständigung einer bereits erhobenen Anklage aufträgt, oder wenn ein Appellhof in Folge eines Beschlusses seiner vereinigten Kammern den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage, bezüglich zur Erwirkung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffodert. Die französische Staatsbehörde hat nur bei den sogenannten ordentlichen Civilgerichten ihren Sitz, d. h. bei dem Cassationshofe, bei den Appellhöfen und den Erstinstanzgerichten, also nicht bei den außerordentlichen Civilgerichten (tribunaux d'exceptions), namentlich den Friedens- und Handelsgerichten. Dagegen hat die Staatsbehörde nicht bloß bei den ordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisen Gerichten ihren Sitz, sondern auch bei den außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter und Landbürgermeister. — In Frankreich gilt der Grundsatz: Le ministère public est un et indivisible. Die Bedeutung dieses Satzes ist verschieden aufgefaßt worden<sup>96)</sup>. Die Auffassung, als ob jeder untergeordnete Staatsanwalt unbedingt den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen habe, ist unrichtig. Der Satz, das Amt der

96) Vergl. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 23 sq. Hof- hirt im Magazin für bairische Rechtspflege. 2. Bd. S. 214 sq.

Staatsanwaltschaft ist ein Eines und ungetheiltes, muß vielmehr so verstanden werden, daß keinem Theile der gesammten staatsanwaltlichen Körperschaft specifisch verschiedene Functionen zustehen; sondern daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft innerhalb seines Amteskreises schlechthin nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen seines Vorgesetzten handle, z. B. die Stellung einer Anklage verweigern kann, obwohl der vorgesezte Generalprocurator eine Anklage verlangt<sup>97)</sup>. Das Mittel zur Beseitigung des Widerstrebens eines untergeordneten Staatsanwaltes ist durch das Gesetz (kaiserl. Decret v. 6. Juli 1810. Art. 48. 49) selbst gegeben, indem der vorgesezte Generalprocurator ja nur einfach die ganze Sache selbst in die Hand zu nehmen hat. So stellt sich dieser Punkt in thesi. Ob aber in hypothese für den untergeordneten Staatsanwalt ein Widerstreben gegen die Weisungen seiner Vorgesetzten rathsam sei, dürfte bei der willkürlichen Abschbarkeit der Staatsanwälte sehr zu bezweifeln sein. — Die Ernennung der Beamten der Staatsanwaltschaft steht ausschließlich der Staatsregierung zu. Dieselbe hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit ohne Angabe irgend eines Grundes, diese Beamten ohne Unterschied des Grades und Ranges zu versetzen und selbst abzusetzen. — Die Aufsicht (*surveillance*) über die Beamten, welche an den einfachen Polizeigerichten die staatsanwaltlichen Functionen versehen, sowie über die Substituten der Procuratoren bei den Erstinstanzgerichten steht den Procuratoren an diesen letzten Gerichten zu. Diese Procuratoren und ihre Substituten, ingleichen die Generaladvocaten der Generalprocuratoren am Appellhose stehen unter Aufsicht des Generalprocurators an diesem Hofe; die Generalprocuratoren der Appellhöse stehen unter der Aufsicht einerseits des Justizministers, andererseits des Generalprocurators am Cassationshose. — Der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist sehr umfangreich. Der gesammte Dienst derselben läßt sich nach ihren verschiedenen Hauptattributen in folgender Weise gruppieren: die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung (des Justizministeriums), als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen, als eine gerichtliche Behörde in Strassachen. aa) Die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung hat a) ein Aufsichtsrecht über die gesammte Justizverwaltung. Die Generalprocuratoren an den Appellhösen haben alljährlich bei der Wiedereröffnung des Gerichtsjahres nach den Ferien (*lors la rentrée*) einen Vortrag zu halten, über die Art und Weise, wie in dem vergangenen Jahre die Justiz verwaltet worden ist. Sie haben bei dieser Gelegenheit alle Uebelstände und Gebrechen in der Justizverwaltung hervorzuheben, das Benehmen der richterlichen Beamten zu rügen, und können alle ihnen geeignet scheinende Anträge stellen, worüber der Appellhof erkennen muß. Zu demselben Zwecke können sie auch zu jeder Zeit das Plenum des Appellhofes durch den Prä-

sidenten zusammen berufen lassen. Ueber alles dieses hat der Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Ueberhaupt ist die Staatsanwaltschaft das Auge der Regierung, womit die letztere die Gerichte beobachtet. Daher haben die Generalprocuratoren jährlich im April und September dem Justizministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzufenden, namentlich über die Zahl der im verfloffenen halben Jahre abgeurtheilten, aber noch rückständigen Sachen. Aehnliche Berichte erstatten die Procuratoren an den Gerichten erster Instanz an den ihnen vorgesezten Generalprocurator, welcher sie mit seinen Bemerkungen dem Justizminister vorlegt. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft darüber zu wachen, daß in den Gerichtsjournalen die Urtheile gehörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertigt werden. Bemerkt überhaupt der Staatsanwalt irgend eine Unregelmäßigkeit oder Unordnung im Dienste, oder eine Unförmlichkeit, so hat er dem Präsidenten der betreffenden Gerichtsbehörde die geeigneten Vorstellungen zu machen, und wenn diese unbeachtet bleiben, an die ihm zunächst vorgesezte Behörde zu berichten. Daher müssen die Staatsanwälte zu allen Verathungen des Gerichts, welche den inneren Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben das Recht, Disciplinaruntersuchungen gegen Richter, Advocaten und Notare von Seiten der Gerichte zu veranlassen und nach Umständen die Verhängung der geeigneten Disciplinarstrafen zu beantragen. Sie können auch gegen alle in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen appelliren. Demnach steht dem Staatsanwalt eine förmliche Beaufsichtigung der Gerichte zu, während umgekehrt die Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft schlechthin keine disciplinären Befugnisse haben. ß) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ferner ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (*officiers de la police judiciaire*); auch γ) ein Aufsichtsrecht und eine Disciplinargewalt über die sogenannten ministeriellen Beamten (*officiers ministériels*), worunter Beamte verstanden werden, welche von der Staatsregierung ernannt, in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Auffoderung den requirirenden Parteien zu ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen (*de préter leur ministère*). Zu diesen Beamten gehören die Anwälte (*avoués*), die Gerichtsboten (*huissiers*) und die Gerichtsschreiber (*greffiers*). Die Staatsbehörde hat insbesondere die Erhebung der Gebühren dieser Beamten zu überwachen, und zum Behufe geeigneter Controle der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein eigenes Register zu führen. Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechts können diese ministeriellen Beamten von den Generalprocuratoren an den Appellhösen und im Namen derselben von den Procuratoren an den Gerichten erster Instanz zurecht gewiesen werden. Bleiben solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg, so tritt nun die Disciplinargewalt über diese Beamten ein, in deren Folge sie wegen Zuwiderhandlungen gegen die be-

97) Vergl. *Mangin*, Tr. de l'action civile et de l'action publique I. Nr. 105.

betheiligt sind; e) in Sachen der autorisirten Ehefrauen, in sofern es sich um ihr Heirathsgut handelt, und die Ehegatten nach dem Dotalrechte verheirathet sind. In der französischen Rechtsprache heißen diese Fälle „communicables,“ weil die Acten der Staatsbehörde vorher mitgetheilt werden müssen, damit sie davon zum Behufe der Stellung ihrer Conclusionen Einsicht nehmen könne. Außer diesen, im Art. 83 des Code de procédure civile enthaltenen Fällen gibt es noch eine bedeutende Anzahl einzelner, über den ganzen Code civil und Code de procédure civile zerstreuter Fälle, in welchen eine concludirende Dazwischenkunft der Staatsbehörde als Nebenpartei (partie jointe) gleichfalls vorgeschrieben ist. In allen diesen Fällen, wo die Staatsbehörde als Nebenpartei concludiren muß, vertritt sie schlechthin kein Privatinteresse, sondern nur das Gesetz, sie ist nur das lebendige Organ, durch welches das Gesetz in Parteiisachen sich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde als partie jointe ist daher berechtigt und verpflichtet, wenn das Gesetz es verlangt, nicht bloß zum Vortheile des Staates, der Domainen, der Gemeinden, sondern auch zu deren Nachtheile, nicht bloß für die frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährige oder Abwesende, sondern auch gegen dieselben zu concludiren. Eine weitere Beschränkung des facultativen Rechts der Staatsbehörde zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Rechtsgutachten in Civilsachen bezieht sich auf die Staatsanwaltschaft am Cassationshofe. Die bei diesem Gerichtshofe fungirende Staatsbehörde muß nämlich in allen Civilsachen, sowol in der Requetenkammer, als auch in der Civilkammer, jedesmal mit ihren Anträgen gehört werden; welche Einrichtung in dem eigenthümlichen Zwecke des Cassationshofes, Aufrechthaltung der Gesetze und Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung, ihren besondern Grund hat. Uebrigens darf keine der Hauptparteien im Proceße nach der Nebenpartei, d. h. nach der Staatsbehörde, noch einmal das Wort ergreifen, sondern höchstens noch eine Denkschrift (mémoire) über den einen oder anderen Punkt, über welchen die Staatsbehörde eine entgegenge setzte Ansicht ausgesprochen hat, dem Gerichte einreichen. — Der Grundsatz, daß die Staatsbehörde in Civilsachen nicht als Hauptpartei auftreten könne, leidet nach dem Gesetze auch mehre Ausnahmen, in welchen sie nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als Hauptpartei (partie principale) aufzutreten<sup>98</sup>). In diesen ausgenommenen Fällen wird sie in allen Beziehungen als selbständige Partei behandelt; sie vereinigt dann die verschiedenen Functionen des Anwaltes und des Advocaten in sich, indem sie den Proceß als Anwalt zu instruiren und als Advocat zu plaidiren hat. Die Staatsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Hauptpartei eines Processes auch den Formen und Regeln des gemeinen Verfahrens schlechthin anzubequemen. Es können gegen die Staatsbehörde, wie gegen jede andere Partei, Urtheile auf Ausbleiben (jugemens par

défaut) erlassen werden. Als partie principale stehen der Staatsbehörde alle ordentlichen und außergerichtlichen Rechtsmittel unbedingt zu. Auch hinsichtlich der Urtheilsvollziehung wird durch die Theilnahme der Staatsbehörde als Hauptpartei eines Rechtsstreites schlechthin Nichts geändert. Unterliegt die Staatsbehörde im Proceße, so hat der Staatsschatz die Proceßkosten zu tragen. cc) Am wichtigsten für den vorliegenden Gegenstand ist die Staatsanwaltschaft als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen. Der gemeinrechtliche teutsche Inquisitionsproceß, d. h. das Verfolgen der strafbaren Handlungen durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen ist der französischen Strafgesetzgebung gänzlich unbekannt. In Frankreich gilt der öffentliche Anklage- oder Accusationsproceß, nach welchem die Untersuchungsrichter in der Regel nicht von Amtswegen einzuschreiten haben, sondern nur auf Betreiben von bestimmten, im Namen der Gesellschaft, im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates, handelnden öffentlichen Anklägern. Diese öffentlichen Ankläger sind in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat im Namen des Staates alle strafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Beamten der Staatsanwaltschaft an der Spitze der Beamten der gerichtlichen Polizei. Daher sind auch die Beamten der gerichtlichen Polizei verpflichtet, alle Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Auf Antrag der Staatsbehörde geschehen alle Schritte der Voruntersuchung. Nicht allein muß die in der Regel mit der Voruntersuchung beauftragte Gerichtsperson (der Untersuchungsrichter) bei jedem vorzunehmenden Schritte zuvörderst die Staatsbehörde mit ihren Anträgen hören, darf also keinen Schritt ohne die Staatsbehörde vornehmen, sondern es kann auch die Staatsbehörde im Falle eines Enttappens auf frischer That (en cas de flagrant délit), ingleichen in den Fällen, wo im Inneren eines Hauses ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, auf Ansuchen des Hausherrn zur Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes alle gesetzlich zulässigen Untersuchungshandlungen nach Art. 49 des Code d'instruction criminelle selbst vornehmen. Auch haben die französischen Staatsanwälte die Vollziehung aller vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen durch Beauftragung der ihnen untergeordneten Vollzugsagenten (huissiers, gendarmes) anzuordnen und zu überwachen. Auf Betreiben der Staatsbehörde wird eine Person vor Gericht gestellt; sie entwickelt in der Audienz der zuständigen Gerichtsbehörde die von ihr erhobene Anklage; sie betreibt und überwacht endlich auch die Vollziehung der ausgesprochenen, sowol freisprechenden, als verurtheilenden, Erkenntnisse. — An diese Darstellung der Functionen der französischen Staatsanwaltschaft sind folgende kritische Bemerkungen über dieses Institut zu knüpfen<sup>99</sup>). Anlangend die Theilnahme der Staatsbehörde an der Civilrechtspflege, so

98) Vergl. über diese Ausnahme Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 37 fg.

99) Siehe Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 42 fg. Bienenr, Engl. Geschw. Ger. 2. Bd. S. 12 fg.



hat man sich in Frankreich und Deutschland schon sehr früh und sehr bestimmt gegen diese Theilnahme ausgesprochen. Namentlich wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörde in reinen Privatsachen, von den öffentlichen Verhandlungen in den Civilgerichten, als völlig unnütz, als processhemmend völlig ausgeschlossen wissen. Andere dagegen halten den Staatsanwalt in dieser Beziehung für unentbehrlich. Die Wahrheit liegt wol in der Mitte. Eine so umfangreiche Betheiligung der Staatsbehörde in Civilsachen, wie sie dormalen in Frankreich besteht, ist ebenso sehr Extrem, als das absolute Verbot aller staatsanwaltshaftlichen Theilnahme an der Civilrechtspflege. Man muß einen großen Unterschied machen zwischen dem Falle, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei, und dem Falle, wo sie nur als Nebenpartei sich an einem Civilproceß zu betheiligen hat. Die staatsanwaltshaftliche Betheiligung als partie principale in Civilsachen dürfte sich leicht rechtfertigen lassen. Geht man nämlich bei Betrachtung des Instituts der Staatsanwaltschaft von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Staatsbehörde, kraft ihrer innersten Natur überall einzugreifen habe, wo die Gesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate, wo die guten Sitten, oder sonst irgend ein höheres Staatsinteresse in Frage steht, so wird man gegen die Fälle, in welchen die französische Staatsbehörde als partie principale in einem Civilstreite thätig zu werden hat, wenig einzuwenden haben, in sofern fast in allen diesen Fällen die Gesellschaft als solche in irgend einer Weise mehr oder weniger interessirt erscheint. So ist es z. B. der Staat bei einer genauen Führung der Civilstandsregister vielfach interessirt wegen der Volkszählung, Conscription, Stellung der Militaircontingente und dergleichen. Bei erlaubten Substitutionen, bei Interdictionen von Rasenden, bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Richter, Anwälte, Notare und Gerichtsboten ist die Rechtsordnung im Staate interessirt. Bei Ehenichtigkeiten endlich sind die guten Sitten interessirt. Nur in einem Falle, wo die Staatsbehörde als partie principale in Civilsachen aufzutreten hat, ist der Staat, die Gesellschaft als solche, nicht betheiligt; es steht in diesem Falle kein höheres gesellschaftliches Interesse in Frage. Es ist dies der Fall, wo die Staatsbehörde in Civil- oder Privatsachen des Staates als partie principale aufzutreten hat. Diese Stellung der Staatsbehörde ist durchaus unpassend, ja selbst unvereinbar mit einer anderen sehr wichtigen Function der französischen Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat nämlich in besonderen, vom Gesetze bestimmten Fällen für den Staat, d. h. in den Privatstreitigkeiten des Staates als partie principale zu erscheinen; sie ist aber auch zugleich das lebendige Organ, durch welches in reinen Parteisachen das Gesetz vor dem Gerichte sich vernehmen läßt. Es sind daher in der Staatsbehörde zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, nämlich die Eigenschaft eines lebendigen Organs des Gesetzes, und die Eigenschaft eines Advocaten und Anwaltes des Staates. Entspricht das Privatinteresse des Staates dem Gesetze, dann ist freilich Alles in der Ordnung. Wie aber, wenn das

Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn sich das Gesetz gegen die Forderungen und Rechtsansprüche des Staates erklärt? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Soll sie das Gesetz vertreten, so verletzt sie die Pflicht gegen ihren Klienten, den Staat; denn sie müßte ja gegen ihren eigenen Klienten concludiren. Soll sie den Staat vertreten, so verliert sie ihre Stellung als lebendiges Organ des Gesetzes aus dem Auge; denn sie concludirt für ihren Klienten, den Staat, dessen Privatinteresse dem Gesetze, dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll, widerspricht. Diese Unverträglichkeit beider Stellungen der Staatsbehörde in dem angeführten Falle wird auch von ausgezeichneten französischen Juristen nicht verkannt<sup>1)</sup>. Uebrigens ist der Widerspruch gelöst und Alles geordnet, wenn man, wie im Großherzogthume Hessen, nur für die Privatrechtsstreitigkeiten des Staates eigene Fiscalanwälte aufstellt. Die Staatsbehörde hat in Frankreich ferner die Gerichte zu beaufsichtigen, allen und jeden Form- und Gesetzwidrigkeiten entgegen zu treten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justizgebrechen zu entdecken, dem Entstehen und Umsichgreifen derselben vorzubeugen. Sie ist den Gerichten gegenüber eine permanente Control- und Aufsichtsbehörde; sie soll beständig wachen, daß die Gesetze genau und pünktlich vollzogen werden. Man hat diese Einrichtung, da die Staatsbehörde beständig in der Nähe des Gerichts ist, Alles hört und sieht und kennt, auch kraft ihrer Stellung, da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist, durchaus kein Interesse hat, die Gebrechen, Unordnungen, Form- und Gesetzwidrigkeiten mit dem Mantel collegialischer Rücksichten zu verdecken, für weit zweckmäßiger erachten wollen, als die alte teutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen<sup>2)</sup>. Man kann darüber streiten. Indessen hat sich bis jetzt, wenigstens in Deutschland, kein Bedürfnis zur Anstellung einer dem Gerichte beständig auf dem Nacken sitzenden Aufsichtsbehörde herausgestellt, und die in Deutschland übliche Aufsicht der Obergerichte über die Untergerichte, und über erstere die des Justizministeriums, die Verantwortlichkeit der Gerichtsdirigenten für Förderung der Geschäfte und andere teutsche Einrichtungen haben sich als hinreichend erwiesen. Wollte man aber auch die fortwährende Ueberwachung der Gerichte durch die Staatsbehörde für heilsam erachten, so ist doch das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch welches sich in reinen Privatsachen das Gesetz vor den Gerichten vernehmen läßt, ebenso überflüssig, als nachtheilig. Unnütz ist dieses Attribut in sofern, als der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden; das ist sein Beruf. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile; sie darf sogar der Berathung des Gerichts zum Behufe der Urtheilsfällung nicht beiwohnen. Dem Ermessen der Gerichte bleibt es also stets anheim gestellt, ob es die recht-

1) *Merlin*, Questions de droit I. p. 612. *Berriat-Saint-Prix*, Code de procédure civile p. 25. not. 33. 2) *Frey* a. a. O. S. 44 fg.

lichen Ansichten der Staatsbehörde annehmen oder verwerfen will. Unnütz sind die civilrechtlichen Deductionen der Staatsbehörde in reinen Privatsachen auch von der Seite, als die Richter durch die Proceßinstructioren der Anwälte (avoués) und die mündlichen Rechtsausführungen (plaidoyers) der Advocaten (avocats) im Civilstreite über den Stand der Sache und des Streites mehr als hinlänglich unterrichtet werden, und die Deductionen der Staatsbehörde in der Regel nichts Neues enthalten. Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen. Denn grade diese Eigenschaft hat einen so starken Personalstand, eine so außerordentliche Vermehrung der Beamten der Staatsanwaltschaft nothwendig gemacht, und dadurch den Aufwand für die Justizverwaltung unnötiger Weise vergrößert. Aber nicht bloß Geld, auch Zeit könnte durch Wegfall dieser Function der Staatsanwaltschaft erspart werden. Denn bei verwickelten, schwierigen oder umfassenden Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (les dossiers) zum Behufe des Studiums des Processus. Diese Arbeiten sind oft mit großem Zeitverluste verbunden, weil, wenn die Staatsbehörde, was in der Regel der Fall ist, viel beschäftigt ist, das Studium der Proceßacten auch langsam vor sich geht, sodas ein Proceß durch Dazwischenkunft der Staatsbehörde oft doppelt länger dauert, als ohne dieselbe. Es ist der Einwand möglich, im Art. 83 des Code de procédure civile sei hauptsächlich nur von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen gesetzlichen Schutzes durch die Staatsbehörde bedürfen, namentlich von Ehefrauen, Entmündigten, Abwesenden. Es ist aber hier von einem besonderen Schutze nur in sofern die Rede, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen übereinstimmt. Steht dasselbe dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Die Staatsbehörde erscheint demnach nicht als ihr Vertreter und Verteidiger, sondern sie tritt in Bezug auf sie, gleichwie in Bezug auf andere Personen nur als Organ des Gesetzes auf. Als Vertreter der Privatinteressen der Ehefrauen, Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden stehen vor Gericht beziehungsweise die Ehemänner, Vormünder, Beistände mit den Anwälten und Advocaten. Die Einmischung der Staatsbehörde ist hier ganz überflüssig und noch dazu eine Beleidigung für die Richter, welche ihren Eid nicht vergessen werden, wenn arme Ehefrauen, oder schutzlose Pupillen, oder unglückliche Entmündigte vor ihren Schranken stehen, und ihre Pflicht, auch ohne daran durch die Staatsanwaltschaft erinnert zu werden, erfüllen werden. Und überdies ist die Mitwirkung der Staatsbehörde hier ganz ohne Einfluß; dieselbe kann nicht mehr thun, als sprechen; die Richter können ja stets deren Meinungen verwerfen. Der Vorwurf der Ueberflüssigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen gilt selbst von der Staatsbehörde am Cassationshofe, bei dieser in einem fast noch höheren Grade. Die Cassationsordnung von 1790 enthält nämlich die Einrichtung, daß nur auf Vortrag erkannt wer-

den darf. Dieser Vortrag ist aber sonderbarer Weise getheilt zwischen dem Berichtserstatter (rapporteur), welcher ein Mitglied des Cassationshofes ist, und zwischen der Staatsbehörde. Der Vortrag dieses Berichtserstatters beschränkt sich nämlich auf die thatsächlichen Momente der Prozesse. Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (les conclusions motivées) der Staatsbehörde entwickelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstückelung des eben gedachten Vortrags in einen thatsächlichen, dem Berichtserstatter, und in einen rechtlichen, der Staatsbehörde übertragenen Theil, die Arbeiten vermehrt, die Prozesse verlängert und die Kosten vergrößert werden, so erscheint unter den hier gegebenen Umständen der Vortrag der Staatsbehörde als eine höchst seltsame Erscheinung. Es ist sonderbar, wenn sich die Mitglieder des Cassationshofes, welche in der Jurisprudenz ergraut sind, von einem Staatsanwalt, der nicht Mitglied desselben ist, darüber weiltäufig sollen belehren lassen, was im concreten Falle Rechtens sei; es ist lächerlich, dem obersten Gerichtshofe von Frankreich, in dessen Mitgliedern eine Masse von Erfahrung und Gelehrsamkeit vereinigt ist, die Zumuthung zu machen, sich von einem häufig noch jungen Mitgliede der Staatsbehörde weit und breit auseinandersetzen zu lassen, wie das Gesetz auszulegen sei, als ob dies der Cassationshof nicht viel besser selbst wüßte. Es ist dies um so absurder, als die Entscheidungen des Cassationshofes so hoch angesehen sind, daß sie unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft haben. Nach dem Gesetze vom 1. April 1837 nämlich ist dem zweiten Urtheile des Cassationshofes in derselben Sache aus denselben Gründen unter denselben Parteien rechtsverbindliche Kraft beigelegt, sodas die sämtlichen Gerichte Frankreichs an die cassationsgerichtliche Jurisdiction im Rechtspunkte (point de droit) gebunden sind. Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Berichtserstatter. Wäre dieser, als mitstimmendes Mitglied des Cassationshofes auch Theilhaber der Kenntnisse und Erfahrungen dieses Gerichtshofes, mit dem Vortrage sowol über die thatsächlichen, als über die rechtlichen Momente beauftragt, so würde hier Alles in der Ordnung sein, indem der Cassationshof, wenn er die rechtliche Ansicht dieses seines Mitgliedes zu der seinigen machte, diese durch ein Urtheil zu sanctioniren, im entgegengesetzten Falle aber die vom Collegium für richtig erkannte Ansicht der des Berichtserstatters zu substituiren hätte. Völlig zur Caricatur ausgebildet ist die Function der Staatsbehörde als Wächter des Gesetzes, wenn dieselbe ermächtigt ist (Code d'instruct. crim. Art. 409. 410. 442); in rechtskräftig entschiedenen Sachen dans l'intérêt de la loi die Sache an den Cassationshof zu bringen, ohne daß die vorliegende Entscheidung dadurch in irgend einer Weise afficirt wird. c) Teutschland. In Teutschland finden sich, wie in Frankreich und England, seit der Bildung ständiger Gerichtshöfe Beamte mit dem besonderen Berufe, die landesherrlichen Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Bei dem Reichskammergerichte bestand hierin das Amt des Reichsfiscal, welcher von dem Kaiser,

und bei Erledigung des Kaiserthrons, ehe ein neuer Kaiser erwählt wurde, von den Reichsvicarien ernannt wurde. Gleiche Bestimmung hatte der Fiscal bei dem Kammergerichte der Kurmark nach der Kammergerichtsordnung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg vom Jahre 1516. Nach vielen der übrigen älteren deutschen Gerichtsordnungen haben FISCAL den Beruf der Strafverfolgung von Amtswegen<sup>3)</sup>. In einzelnen Gerichtsbarkeiten waren zu diesem Behufe eigene Malefizprocuratoren eingeführt. Vor der Einrichtung landesherrlicher ständiger Obergerichte nach dem Muster des Reichskammergerichts wurde die Anklage von Amtswegen durch die fürstlichen Amtleute oder Schultheißen, zum Theil auch durch die Bürgermeister der Städte betrieben<sup>4)</sup>. Zunächst ging in Deutschland wie in Frankreich, die Einrichtung der FISCAL von dem Bedürfnisse einer Vertretung der landesherrlichen Vermögensrechte aus. Die Benennung eines FISCAL unterschied in Deutschland den landesfürstlichen Anwalt hinlänglich von dem Parteianwalte. Anders verhielt sich dies in Frankreich. Unter FISCUS verstand man hier den Inbegriff der erbobrigkeitlichen, insbesondere der gerichtsobrigkeitlichen Vermögensrechte. Die sämmtlichen Nutzungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatten die Barone nach dem Aussterben der Karolinger sich angeeignet. Als die königliche Gewalt wieder stärker wurde und ihre Befugnisse erweiterte, unterschied man von den gemeinen Fiscalrechten die Hoheitsrechte, welche dem Könige „à cause de la souveraineté“ zugeschrieben wurden, insbesondere die „cas royaux“, welche der Gerichtsbarkeit der seigneurs entzogen waren. Der Name eines Fiscalprocurators würde also den königlichen Anwalt nicht vor dem Sachwalter ausgezeichnet haben, welcher von einem seigneur bei seinen Gerichten zur Wahrnehmung seiner fiscalischen Ansprüche bestellt wurde. Deshalb wurde nur den letzteren der Name eines procureur fiscal beigelegt. Die Vertreter der Krone nannten sich einfach Procuratoren des Königs. Es ist daher etwas rein Aeußerliches, wenn in Deutschland die landesfürstlichen Anwälte procuratores fiscales heißen, während sie in Frankreich unter der allgemeinen Benennung der gens du Roi zusammengefaßt wurden. Ihr Beruf war in Frankreich ursprünglich ebenso ausschließend fiscalisch, wie in Deutschland. Dagegen beschränkte sich in Deutschland sowenig, wie in Frankreich, der Wirkungskreis auf die Führung der selbständigen fiscalischen Rechtsstreitigkeiten. Auch die deutschen FISCAL hatten Recht und Pflicht, für die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtfame jeder Art bei den Gerichten entweder als Hauptpartei oder durch Dazwischenkunft thätig zu werden. Wie in Frankreich, so war in Deutschland die Einwirkung der landesfürstlichen Anwälte auf das Strafverfahren nicht der

Zweck ihrer Anstellung, sondern nur eine Anwendung ihres allgemeinen Auftrags auf die Ansprüche, welche aus der landesherrlichen fiscalischen Betheiligung an der Ausübung der Strafgewalt (insbesondere durch Confiscationen und fiscalische Bußen) hervorgingen. Das Fiscalat in Deutschland hat sich nicht, wie das ministère public in Frankreich, zu einer Vermittlungsanstalt zwischen der Staatsregierung und der Unabhängigkeit der Gerichte erhoben; es ist vielmehr, wenn man Trümmer in der Gerichtsverfassung einzelner Länder ausnimmt, allmählig untergegangen. Es ist dies um so auffallender, als grade in Deutschland die Gesetzgebung der Wirksamkeit des Fiscalates besondere Sorgfalt widmete, während die Geschichte der französischen Gesetzgebung umgekehrt fast nur Vorschriften enthält, welche den Uebergriffen und unberufenen Einmischungen der gens du Roi steuern sollten. Die Gründe einer so auffallenden Erscheinung liegen zum Theil in der verschiedenen Entwicklung der deutschen Staats- und Gerichtsverhältnisse, zum Theil in fehlerhaften Auffassungen, durch welche die Gesetzgebung die Ausartung der ursprünglichen Einrichtung herbeigeführt hat. Der Haupttheil der Pflichten des Reichsfiscals ging dahin, selbständig in der Stellung eines kaiserlichen Anwaltes die nöthigen Prozesse des kaiserlichen FISCUS einzuleiten und zu betreiben<sup>5)</sup>. Insbesondere mußte er von den Reichsständen die rückständigen Kammerzinsen im Rechtswege betreiben und Anklagen in Straffällen erheben, welche von Reichswegen mit Geldbußen zum Vortheil des kaiserlichen FISCUS bedroht waren. Es hatte aber auch der Reichsfiscal, wenn Ansprüche dieser Art von Seiten des Reichsfiscus in anderen Processen bei Gelegenheit zum Vorschein kamen, das Recht der Intervention. Als Vertreter der reichshoheitlichen Rechte mußte er die Rechte, Freiheiten und Vorzüge der Mitglieder des Reichskammergerichts in ihrer amtlichen Eigenschaft in Schutz nehmen und gerichtlich ausführen. Endlich hatte er die Pflicht, für die Einziehung der rechtskräftig erkannten Geldbußen zum Vortheil des Reichsfiscus Sorge zu tragen. Das Sinken des Fiscalates hat für die Stellung des Reichsfiscals seine Ursache in der Veränderung der ursprünglichen Form des Gerichtsverfahrens. Nach der Reichskammergerichtsordnung wurden, wie in Frankreich, streitige Sachen in Audienzen vor versammeltem Gerichte verhandelt. Aber bald nach der Einsetzung des Reichskammergerichts sank die mündliche Verhandlung durch das Ueberreichen der Vorträge in Schriftsätzen zu einer bloßen Form herab. Die nothwendige Anwesenheit der FISCAL bei den gerichtlichen Verhandlungen war für ihren Zweck von geringem Nutzen. Die Schriftlichkeit der Vorträge entzog ihnen die Gelegenheit, in jeder Sache nach Bedürfnis der gesetzlichen Ordnung das Wort ergreifen zu können. Der Mangel der mündlichen Verhandlung entzog ihnen den Vortheil, durch eine lebhaftere

3) Hessische Halsgerichtsordnung von 1536. Art. 50. 146. 147. Baietische Landesordnung von 1553 nach Freiberg über das öffentl. Gerichtsverf. S. 267. 4) Maurer, Geschichte des altdeutschen öffentl. und mündl. Gerichtsverf. S. 152. Wiener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 143. Rittermaier, Deutsches Strafverf. I. Th. S. 340.

II. Encl. d. B. u. R. Erste Section. LXIII.

5) Kammergerichtsordnung von 1555. Th. I. Tit. 74. §. 2. Jüngster Reichsabschied §. 15—19. Remorandum des Reichspfenningmeisters von 1713. Kaiserl. Edict vom 28. Juni 1715.

Betheiligung an dem Inhalte und dem Erfolge der Parteivorträge mit den Grundrissen der Gerichtshöfe in ununterbrochener Bekanntschaft zu bleiben. Ein ferneres Moment, was zum Sinken des Fiscalates bei dem Reichsfiscal beitrug, war die Verminderung der Gegenstände der fiscalischen Wirksamkeit bei dem Reichskammergerichte, welche in gleicher Maße zunahm, wie die Verminderung der kaiserlichen Gerechtsame überhaupt. Ähnliche Gründe, wenn auch zum Theil auch noch andere, trugen in den einzelnen teutschen Ländern zur Herabsetzung der Stellung des Fiscalates bei<sup>6)</sup>. Zu der Stellung öffentlicher Ankläger, wie solche schon die Beamten der alten französischen Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen hatten, haben es die FISCALen in Teutschland nicht bringen können. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß, wenn auch der Anklageproceß noch in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. als Regel anerkannt wird, doch der reine Inquisitionsproceß, kraft dessen der Untersuchungsrichter alle strafbaren Verbrechen und Vergehen von Amtswegen verfolgt, immer mehr die Oberhand gewann und den Anklageproceß fast ganz verdrängte. Die nicht zu leugnenden Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses, worüber früher bereits Einiges bemerkt worden ist, sowie sie überhaupt den Wunsch nach einer Reform des Strafverfahrens erzeugten, führten insbesondere dazu, die Vorzüge des Anklageprocesses, namentlich der Verfolgung der Verbrechen durch öffentliche Ankläger, mehr in das Auge zu fassen. Die Augen wendeten sich hier vorzugsweise auf Frankreich, wo schon vor der Revolution und nach derselben die Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen auch die des öffentlichen Anklägers hatte. Seit dem Jahre 1848 ist nun in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Staatsanwaltschaft nach französischem Muster in vielen teutschen Ländern eingeführt. Deren Functionen beschränken sich meistens auf die des öffentlichen Anklägers, jedoch mit etwas mehr idealer Auffassung; nur in wenigen Ländern, wie in Hannover, ist die Thätigkeit der Staatsanwälte auch auf bürgerliche Rechtsfachen ausgedehnt. Von einer Aufsicht über die Gerichte ist bei der teutschen Staatsanwaltschaft keine Rede. Die Nachahmung der französischen Staatsanwaltschaft ist da, wo die Thätigkeit des Staatsanwaltes erst nach beendigter Voruntersuchung mit Herbeiführung der Anklage beginnt, wie in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, zur Zeit noch eine unvollkommene. Andere Staaten, wie Baiern, Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Vollständiger ausgebildet ist die Staatsanwaltschaft in Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Thüringen. Betrachten wir die Bestimmungen der teutschen Gesetzgebungen im Einzelnen, so ist darüber Folgendes zu bemerken<sup>7)</sup>: In Preußen besteht bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Kreis- oder Stadtgerichte ein Staatsanwalt aus

der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes, und dieser mit ihnen der Aufsicht des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Das Verhältniß des Staatsanwaltes zu den Polizeibehörden ist so geordnet, daß diese verpflichtet sind, Verbrechen nachzuforschen und unaufschiebliche vorbereitende Anordnungen zu treffen, die aufgenommenen Verhandlungen aber dem Staatsanwalte zu übersenden, und bezüglich Requisitionen desselben zu entsprechen. Die Gerichte haben die Pflicht, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch dessen Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittlungen zu entsprechen. Bei Gefahr auf dem Verzuge hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes die zur Abwendung der Verdunkelung der Sache nothwendigen Ermittlungen und Schritte vorzunehmen, und die Verhandlungen hierüber dem Staatsanwalte mitzutheilen. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde; er hat daher nicht nur darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen kann der Staatsanwalt nur bei Gefahr auf dem Verzuge und im Falle der Ergreifung auf frischer That vornehmen; außer diesem Falle hat er solche entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er darf aber allen Verhandlungen dieser Behörden, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beiwohnen, mit dem betreffenden Beamten in unmittelbare Verbindung treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an denselben richten (Verordnung vom 3. Jan. 1849. §. 2—7). Die Verfolgung von Verbrechen, deren Bestrafung den Antrag einer Privatperson voraussetzt, steht dem Staatsanwalte nur dann zu, wenn jene Privatperson darauf angetragen hat; er darf aber sowol in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, die gerichtliche Verfolgung, wenn er solche für gesetzlich unbegründet hält, verweigern; über diesfallige Beschwerden entscheidet der Oberstaatsanwalt (ebendas. §. 9). Die Staatsanwaltschaft kann auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einwenden (Gesetz vom 3. Mai. 1852. Art. 1). Die Einrichtung mit dem Oberstaatsanwalte und den Staatsanwälten besteht auch in den übrigen teutschen Ländern, welche öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen haben, in Kurhessen hat der bei den Obergerichten bestellte Staatsanwalt den Titel Staatsprocurator, der bei dem Oberappellationsgerichte

6) Vergl. insbesondere in Beziehung auf Preußen v. Daniels, Rhein.-franz. Strafverf. S. 51 fg. 7) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 61—70.

angestellte den Titel Generalstaatsprocurator. Die thüringische Strafproceßordnung hat einen Generalstaatsanwalt bei dem Oberappellationsgerichte, Oberstaatsanwälte bei den Appellationsgerichten, Staatsanwälte bei den Kreisgerichten. Ablehnung eines Staatsanwaltes ist in Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau und Thüringen unzulässig. Der Wirkungskreis der Staatsanwälte als öffentlicher Ankläger ist im Wesentlichen übereinstimmend geordnet. Am meisten nähert sich dem französischen Vorbilde in Ansehung des Umfangs der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte die Staatsanwaltschaft des Königreichs Hannover. Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850. §. 52 gehört zu den Functionen der Staatsanwaltschaft die Erforschung und gerichtliche Verfolgung der Polizei- und Criminalvergehen, die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten, die Ueberwachung der Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, die Ueberwachung der Dienstführung der bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notarien, Advocaten und Anwälte, die Sorge dafür, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei Anordnung und Verwaltung von Vormundschaften, die Wahrnehmung der bei den Gerichten vorkommenden Verwaltungsgeschäfte in Gemeinschaft mit den Präsidenten, endlich die Vermittelung der Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden.

2) Die Voruntersuchung. a) England. Die Voruntersuchung wird in England in der Regel von den Friedensrichtern bewirkt, worüber bereits früher das Nähere bemerkt worden ist (vergl. oben II. n. 17). Es ist davon besonders hervorzuheben, daß in der Hauptstadt Juristen, gewöhnlich Advocaten, mit den friedensrichterlichen Functionen als Police-Magistrates beauftragt sind. Die Entstehung und Regulirung dieses den Criminalproceß gewöhnlich einleitenden Verfahrens gründet sich auf einige Statuten von Philipp und Maria 1553. 1554., wovon früher bereits gehandelt worden ist (siehe oben II. n. 16). Im Jahre 1848 sind für dieses Verfahren einige nähere Vorschriften gegeben worden<sup>8)</sup> durch 11. 12. Victor. c. 42, wovon nur hervorzuheben ist, daß eine öffentliche Verhandlung dabei nicht nothwendig ist. — Die den Friedensrichtern zustehende Voruntersuchung<sup>9)</sup> kann nach den Statuten, welche dieselbe begründen, examination oder information genannt werden. Sie wird durch Anzeigen einer Privatperson, oder eines Constable oder Policeman veranlaßt. Nicht nöthig ist, daß sie sofort in der ersten Sitzung abgemacht werde, indem entweder die Beweismittel eine weitere Fortsetzung nöthig machen können, oder vielleicht bei dem ersten Anlaufe nur Ein Friedensrichter zugegen war, während bei den wichtigsten Handlungen die Gegenwart zweier nothwendig ist. Gewöhnlich wird dem

Angeschuldigten der Beistand eines attorney verstatet. Das Verfahren selbst besteht darin<sup>10)</sup>, daß die vorgeführten Zeugen eidlich vernommen werden; dabei sind der Angeschuldigte oder sein attorney zu Kreuzfragen berechtigt. Am Schlusse jeder Zeugenaussage erfolgt eine ausdrückliche Befragung des Angeschuldigten, ob er etwas zu bemerken habe. Nicht üblich ist eine eigentliche Vernehmung und Befragung des Angeschuldigten, obwohl das betreffende Statut dies verordnet. Im Gegentheile wird dem Angeschuldigten sogar mitgetheilt, daß er sich zu erklären nicht nöthig habe. Daher pflegt sich der Angeschuldigte weder über die Sache zu erklären, noch gegen die ihm entgegenstehenden Aussagen etwas zu bemerken. Der Friedensrichter nimmt über Alles, was wesentlich zur Sache gehört, nach Inhalt der Zeugenaussagen und der Erklärungen des Angeschuldigten eine Niederschrift auf. Die Ergebnisse dieser Vernehmungen bedingen die ferneren Entschliessungen des Friedensrichters. Ist Nichts herausgekommen, so kann er die Anschulldigung abweisen. Liegt aber Grund zum Verdachte vor, so hat er die Verhaftung zu verfügen, von welcher jedoch in vielen Fällen die Stellung von Bürgen befreien kann. Behufs der Fortsetzung des Proceßes hat er den Verfolger und die Zeugen durch recognizance zu dem späteren Erscheinen vor dem Criminalgerichte zu verpflichten. Die über alle diese Amtshandlungen aufgenommenen Protokolle muß der Friedensrichter später dem für die Sache zuständigen Gerichte mittheilen. — Eine andere Art von Voruntersuchung ist die des Coroners, welche auch in Nordamerika vorkommt<sup>11)</sup>, nicht aber in Schottland. Sie findet statt in Fällen der Tödtung, aber nur super visum corporis. Der Coroner beruft die ganze Nachbarschaft zusammen, bildet sich daraus eine Jury und nimmt vor derselben eine Inquisition durch Vernehmungen vor, sodas daraus ein Verdict entweder bloß über die Todesursache, oder auch als indictment gegen eine bestimmte Person auf Tödtung hervorgeht. Nach neueren Statuten muß er Alles, was zur Sache gehört, protokolliren, den etwa Verdächtigen zur Haft bringen und die Zeugen zum künftigen Erscheinen vor Gericht verpflichten. Diese Voruntersuchung, von welcher schon früher gehandelt worden ist (s. oben II. n. 16. 17), übertrifft ursprünglich an Wichtigkeit und Alter die des Friedensrichters; Oeffentlichkeit ist zwar bei derselben üblich, aber nicht nothwendig<sup>12)</sup>. Sie gilt für eine Inquisition (Coroners inquest) und arbeitet mit einer Jury, woraus sich ergibt, daß sie eine allseitige Untersuchung bildet, und die Anschulldigung einer bestimmten Person als Thäters als Indictment die Sache sogleich zu dem trial, dem eigentlichen Criminalverfahren, reif macht. Nach neuerer Praxis ist der Coroner befugt, Aerzte zu requiriren und ihnen eine Vergütung für ihre

8) Vergl. Rittermaier in der Krit. Zeitschr. für RB. des Aust. 21. Bd. S. 102. 9) Sie ist ausführlich geschildert von Rittermaier, Engl.-Schott. Strafverf. S. 159 fg.

10) Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Rühry S. 568—574. 11) Rittermaier, Englisch-schottisches Strafverfahren S. 207. 12) Rittermaier a. a. O. S. 101.

Bemühungen zu verabreichen<sup>13)</sup>, wodurch also zugleich ein wissenschaftlich begründetes Gutachten erlangt und vorbereitet wird. — Für die Informationen des attorney general und des master of the crown office besteht keine besondere officielle Form, wenn nicht etwa bei Staatsverbrechen das Privy Council sich der Sache annimmt<sup>14)</sup>. Sie haben sich das Fundament ihrer Anklage durch affidavits, eidliche Zeugvernehmungen vor einer Behörde, selbst zu verschaffen; der master hat dabei noch einigen Beistand durch diejenigen, auf deren Verlangen er die Sache übernimmt. — In Schottland weicht die Verurteilung bei den Sheriff-courts in ihren Formen von der bei den Friedensrichtern in England ab<sup>15)</sup>. Das Nähere darüber ist weiter unten VIII. n. 1. lit. a. vorgekommen. Der fiscalische Anwalt darf dort eine Verurteilung bei dem Grasschaftsgerichte veranlassen, braucht also nicht selbst diese Vorbereitung zur Anklage zu übernehmen. Im Laufe dieser Verurteilung wird zuerst der Angeuldigte inquiritorisch vernommen; dann folgen die Zeugenverhöre ohne Beisein des Angeuldigten, sodaß alle die Kreuzfragen wegfallen. — In Nordamerika kommt bisweilen eine Vernehmung des Angeuldigten vor; die Bestimmungen der Proceßordnung für New-York<sup>16)</sup> setzen ein solches Verfahren voraus. b) Frankreich<sup>17)</sup>. Es ist hier eine genauere Darstellung des französischen Verfahrens zu geben, da dieses den deutschen Gesetzgebungen größtentheils zum Muster gedient hat. Nach den Grundsätzen des französischen Criminalverfahrens umfaßt die Untersuchung im weiteren Sinne alle gerichtlichen Handlungen, welche notwendig erscheinen, um Thatfachen aufzunehmen oder festzustellen, welche den objectiven oder auch subjectiven Thatbestand eines Vergehens im weiteren Sinne begründen. Die Untersuchung im weiteren Sinne ist zweifacher Art, entweder die Vorbereitungsuntersuchung, oder die Untersuchung im engeren Sinne, auch Verurteilung genannt. Die erstere bezweckt die Aufnahme des Thatbestandes einer strafbaren Handlung in der Art, daß sich übersehen läßt, ob eine Verletzung überhaupt notwendig ist, ob ein genau zu bezeichnender Urheber der strafbaren Handlung einem Polizeigerichte oder einem correctionellen Gerichte zur Untersuchung und eventuell zur Bestrafung überwiesen werden kann, oder endlich ob der Thatbestand noch näher festzustellen ist, um sowohl die Natur der strafbaren Handlung, namentlich wenn sie den Charakter eines Vergehens zu tragen scheint, als auch um die Urheber bestimmter zu ermitteln. Die Verurteilung bezweckt allein die Feststellung der Natur der strafbaren Handlung und deren vermeintlichen

Urhebers in der Art, daß die besonders zu diesem Zwecke eingesetzte richterliche Behörde (Rathskammer, Anklagekammer) zu erkennen im Stande sei, welche Art der strafbaren Handlung vorliege, und ob gegen deren vermeintlichen Urheber der Verdacht der Thäterschaft vorhanden sei. Die Vorbereitungsuntersuchung wird ausschließlich von den Beamten der gerichtlichen Polizei geleitet, da in derselben eigentliche Instructionshandlungen nicht vorkommen; sie beschränkt sich nur auf Aufnahme der zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Protokolle. Die Verurteilung wird ausschließlich von dem Instructionsrichter geleitet, und bezweckt hauptsächlich die Sammlung der Beweise für die strafbare Handlung, sowie für die Schuld oder Unschuld der angeuldigten Person. An der Verurteilung ist jedoch der Staatsanwalt in der Art betheiligte, daß ihm Mittheilung von der ganzen Proceßur zu machen ist, und daß er bei einzelnen Acten des Verfahrens mit seinen Anträgen gehört werden muß. Das Verfahren ist in beiden Arten der Untersuchung inquisitorisch und geheim; auch ist dem Angeuldigten nicht gestattet, im Laufe derselben sich einen Verteidiger oder einen Anwalt beizusetzen. Die Untersuchung ist durchgehends protokollarisch. Der französische Criminalproceß kennt zwei Hauptarten von Protokollen (procès-verbaux), und zwar entweder solche, welche im Laufe des Untersuchungsverfahrens, oder solche, welche während der gerichtlichen Verhandlung vor dem Strafgerichte aufgenommen werden. Verläufig ist hier nur von den ersteren die Rede. Das Gesetz hat für die Form der Protokolle im Allgemeinen keine Regeln aufgestellt, doch bei einzelnen Arten derselben Vorschriften erlassen (Code d'Instr. crim. art. 42, 76, 78), welche als Richtschnur dienen können. In der Praxis befolgt man Regeln, welche mit denen in Deutschland gemeinrechtlich aufgestellten im Wesentlichen übereinstimmen. Es ist Unterzeichnung des Protokolls durch den aufnehmenden Beamten, und zwar gewöhnlich nicht nur am Schluß, sondern am Ende jeder Seite erforderlich, sowie bei Erklärungen und Vernehmungen Vorlesung des Protokolls, ausdrückliche Bemerkung, daß dies geschehen sei, und Unterzeichnung der Erklärung oder Vernehmung am Schluß durch die betreffenden Personen mit dem Beamt. Von der Weigerung oder von der etwaigen Unfähigkeit derselben geschieht Erwähnung, gewöhnlich unter Angabe der Gründe. Zwischenlinien sind unzulässig; Ausföhrungen und Randbemerkungen bedürfen von Seite aller Personen, welche unterzeichnen sollen, der ausdrücklichen Genehmigung durch ihre Unterschrift oder durch ihre Handzeichen. Was die Beweisfähigkeit der Protokolle anlangt, so kennt zwar der französische Criminalproceß im Allgemeinen keine Beweisverweir; ausnahmsweise ist den Protokollen gewisser Beamten, welche regelmäßig geführt sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, in der Art Beweiskraft verliehen, daß wenigstens die Polizei- und correctionellen Gerichte an den Inhalt derselben gebunden sind<sup>18)</sup> und bei Beurtheilung

13) Rittermaier, Encl. schott. Strafverf. S. 100.  
 14) Stephen, Handb. des Röm. R. S. 400, 367.  
 15) Vergl. Rittermaier, Encl. schott. Strafverf. S. 191—197. Sien-  
 ner, Encl. schott. Ger. 2. Bd. S. 259 ff.  
 16) Rittermaier in der Encl. schott. Strafverf. S. 210—213 und un-  
 mittelbar in dem Encl. schott. Strafverf. S. 210—213.  
 17) Encl. 2. Band. S. Rhein. französl. Strafverf. S. 102—100, 141—  
 147. Pöschel, französl. Strafverf. S. 45—55.

18) Code d'Instr. crim. art. 154, 150.

des Straffalls ihre moralische Ueberzeugung den für diese Protokolle geltenden positiven Beweisregeln unterordnen müssen. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Protokollen, nämlich solche, welche bis zum Beweise des Gegentheils Glauben verdienen; dies sind im Allgemeinen die Protokolle der Beamten der gerichtlichen Polizei; und dann solche, welche nicht einmal einen Gegenbeweis zulassen, und nur durch eine Fälschungsklage angegriffen werden können; dies sind vorzugsweise die Protokolle solcher Beamten, welchen zur Ermittlung gewisser, im Strafgesetzbuche nicht vorgesehenen, vornehmlich auf die Revenüen des Staats und öffentlicher Anstalten besonderen Einfluß äussernden Contraventionen durch specielle, für diese Ausnahmismaterien erlassene Gesetze die gerichtliche Polizei übertragen worden ist<sup>19)</sup>. Es gehören hierher die Protokolle der Waldhüter (agens et gardes forestiers) und gewisser Steuerbeamten (préposés des douanes et des droits réunis). aa) Von der Vorbereitungsuntersuchung. Die Handlungen, welche die Beamten der gerichtlichen Polizei zur Ermittlung einer Verfolgung vorzunehmen haben, bilden die Vorbereitungsuntersuchung. Die Resultate derselben unterliegen in der Regel der Prüfung des Staatsanwalts und in Polizeicontraventionen des Vertreters der Staatsbehörde bei den Polizeigerichten, und es ist diesen Beamten anheim gestellt, wenn bestimmte Personen für die Thäterschaft ermittelt sind, die Strafsache an die betreffenden Strafgerichte sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, oder eine nähere Untersuchung, d. h. Voruntersuchung zu veranlassen. In dieser Beziehung sind folgende Punkte hervorzuheben. Die zur Ermittlung der Contraventionen vorzugsweise angestellten Personen müssen die zur Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Protokolle an den Vertreter der Staatsbehörde bei dem betreffenden Polizeigerichte mit Bericht übersenden. Doch kann der Vertreter der Staatsbehörde, da er ein Beamter der gerichtlichen Polizei ist, selbstverständlich selbst in eigener Person Contraventionsfälle und überhaupt strafbare Handlungen constatiren. Im ersten Falle trifft er selbst die erforderlichen Anordnungen, im zweiten Falle, also wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, übermittelt er die Sache dem Staatsanwalte. Der Vertreter der Staatsbehörde prüft die ihm übersendeten Protokolle und hat die Contravenienten vor das Polizeigericht vorladen zu lassen. Glaubt er, daß nicht einmal eine Polizeiübertretung vorliege, so ordnet er Sistirung des Verfahrens an; glaubt er aber Anzeigen von Vergehen oder Verbrechen zu entdecken, so übersendet er die aufgenommenen Protokolle mit den etwa in Beschlag genommenen Ueberführungsstücken an den Staatsanwalt des Bezirks, welchem er untergeordnet ist. Die von sämtlichen Hilfsbeamten des Staatsanwalts aufgenommenen, die Constatirung eines Vergehens oder Vergehens enthaltenden Protokolle werden dem betreffenden

Staatsanwalt mit den Ueberführungsstücken vorgelegt, welcher sowol in diesem Falle, als auch, wenn er selbst die Vorbereitungsuntersuchung geführt hat, nach Lage der Sache zu ermessen hat, ob entweder eine Sistirung des Verfahrens, eine Verweisung an die correctionellen Gerichte, oder eine Voruntersuchung statt zu finden habe. Hat der Instructionsrichter in seiner Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei die Vorbereitungsuntersuchung eingeleitet, so setzt eine Sistirung des Verfahrens Einverständnis desselben mit dem Staatsanwalte, welchem er die betreffenden Procedurstücke mitzutheilen hat, voraus. Das Gesetz schreibt dem Staatsanwalt keine speciellen Regeln vor, nach welchen er in den einzelnen Fällen verfahren soll. Doch sind folgende Grundsätze maßgebend. Eine Sistirung kann er nur dann anordnen, wenn er in den ermittelten Thatsachen keine gesetlich strafbare Handlung findet. Eine Verweisung vor die Polizei- oder correctionellen Gerichte hat er zu veranlassen, wenn er eine bestimmt zu bezeichnende Person der Verübung einer Contravention oder eines Vergehens für hinreichend verdächtig hält, in dem Falle jedoch, wenn ein Vergehen in Frage ist, nur dann, wenn er den Thatbestand für hinreichend festgestellt hält. Scheint ein Verbrechen vorzuliegen, oder ist das Vergehen oder endlich der Urheber des letzteren nicht gehörig ermittelt, so hat der Staatsanwalt die Sache dem Instructionsrichter zur Einleitung und Führung der Voruntersuchung vorzulegen, sich selbst aber jeder weiteren Instructionsbehandlung zu enthalten. (Code d'instr. crim. art. 45. 47.) Jede Verfolgung einer strafbaren Handlung, welche nur in den Fällen stattfindet, in welchen eine öffentliche Klage (action publique) zulässig ist, beginnt mit der Vorbereitungsuntersuchung. Die Verfolgung selbst kann veranlaßt werden: a) von Amts wegen (d'office), d. h. jeder Beamte der gerichtlichen Polizei hat nach Maßgabe der ihm kraft seines Amtes gesetzlich zustehenden Befugniß die Verfolgung einzuleiten, was entweder auf Veranlassung der den Beamten durch den gemeinen Ruf zugekommenen Kenntniß, oder in den Fällen der frischen That (en cas de flagrant délit) geschieht; b) auf die Denunciation der Verwaltungsbeamten, oder selbst von Privatpersonen; c) auf die Beschwerde der verletzten Privatpersonen (plainte)<sup>20)</sup>. a) Frische That (flagrant délit) heißt eine strafbare Handlung, welche im Augenblicke vollführt wird, oder vollführt werden soll (Code d'instr. crim. art. 41); es gehört hierher auch der Fall, wo Jemand unmittelbar nach einer bekannt gewordenen strafbaren Handlung durch den gemeinen Ruf verfolgt, oder mit Gegenständen betroffen wird, welche auf dessen Thäterschaft oder Theilnahme schließen lassen. Scheint in der frischen That eine vom Gesetze als ein Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung zu liegen, so dürfen die Beamten der gerichtlichen Polizei, d. h. insbesondere der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten aus dem Bereiche der ihnen sonst nur zustehenden Voruntersuchung herausstre-

19) Gesetz vom 15—19. Sept. 1791. Gesetz vom 9. Floreal VII. Gesetz vom 5. Ventöse XII.

20) Code d'instr. crim. art. 22. 29—32. 46. 59. 63.

ten und wirkliche Instructions-handlungen vornehmen. Die erste Pflicht dieser Beamten ist, sobald ihnen Kenntniß einer frischen That, welche ein Verbrechen zu enthalten scheint, zukommt, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und sofort dem betreffenden Instructionsrichter Anzeige zu machen. Erscheint dieser, so nimmt er die erforderlich scheinenden Instructions-handlungen selbst vor, und die Thätigkeit der Beamten beschränkt sich dann auf ihre Assistentz und auf die Stellung etwaiger Anträge. Erscheint der Instructionsrichter nicht, so muß der Staatsanwalt die Instructions-handlungen, welche das Gesetz speciell bezeichnet, vornehmen, ohne jenen abzuwarten. Diese Instructions-handlungen bestehen im Allgemeinen, außer dem über den ganzen Thatbestand möglichst unter Assistentz eines Hilfsbeamten oder zweier Bürger der betreffenden Gemeinde aufzunehmenden Protokolle, in der Sequestration aller möglicher Weise auf die That Bezug habenden Gegenstände (Code d'instr. crim. art. 35); in der Vernehmung aller Personen, welche durch ihre Anwesenheit Aufklärung geben können (art. 33. 34); in der Vernehmung der als Urheber der frischen That bezeichneten Person, deren Vorführung und Verhaftung der Staatsanwalt verfügen kann (art. 40); in der Vornahme von Haus-suchungen, was aber nur am Orte der That eines von den Anwesenden bezeichneten Orts oder in der Behausung der angeschuldigten Person geschehen kann, und wobei auch Beschlagnahme aller zur Ueberführung dienenden Gegenstände zulässig ist (art. 36—39); endlich in der Zuziehung von Sachverständigen, wozu bei gewissen Todesfällen ein oder zwei Gesundheitsbeamte zu ernennen sind (art. 43. 44). Die sämtlichen Verhandlungen nebst den Ueberführungsstücken hat der Staatsanwalt unverzüglich an den Instructionsrichter zu übermitteln, welcher sodann die Voruntersuchung wie gewöhnlich führt. Dieses bei dem *flagrant délit* vorgeschriebene Ausnahmeverfahren findet auch dann statt, wenn ein Hausherr den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamten zur Constatirung eines im Inneren seines Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens auffodert, jedoch nur in Bezug auf die Befugnisse dieser Beamten (art. 46. 47), also nicht wenn der Instructionsrichter requirirt ist. In den Fällen des *flagrant délit*, aber auch nur in diesen allein, steht es in dem Ermessen des Instructionsrichters, welcher hierbei ganz dieselben Rechte und Pflichten des Staatsanwalts hat, dessen Zuziehung zu verlangen oder solche zu unterlassen (art. 59). Streitig ist, ob diese Ausnahmefugniß des Instructionsrichters auch bei der Requisition des Hausherrn zustehe; doch dürfte, da Ausnahmefugnisse streng auszulegen sind, die verneinende Meinung die richtigere sein. Uebrigens hat jeder Staatsbürger und namentlich der Depositar der bewaffneten Macht das Recht und sogar die Pflicht, zur Verhaftung eines Menschen, welcher bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen wird; der Verhaftete ist jedoch sofort dem Staatsanwalte vorzuführen, welcher die Verhaftung anzuordnen hat (art. 106. 107).

β) Die Denunciation, eine den Behörden zugestellte

Anzeige einer strafbaren Handlung, mit oder ohne Benennung des Thäters, kann von Jedermann, auch von einem an der Verfolgung der angezeigten Handlung nicht direct oder persönlich Betheiligten geschehen, und ist in gewissen Fällen selbst eine gesetzliche Verpflichtung (Code d'instr. crim. art. 50). Jedenfalls sind die sämtlichen Beamten des Staats gehalten, Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Kenntniß erhalten hatten, zur Anzeige zu bringen (art. 29). Die Unterlassung der Anzeige zieht aber selbst in den Verpflichtungsfällen keine Strafe nach sich, da die art. 103. 107. 136. 137 des Code pénal, welche eine solche Unterlassung für eine strafbare Handlung erklärt hatten, durch das Gesetz vom 28. April 1832 aufgehoben worden sind. Die Form ist doppelter Art, entweder durch eine schriftliche vom Denuncianten unterzeichnete Eingabe (*requête*), oder durch eine Protokollarerklärung desselben. Die Denunciation wird den Beamten der gerichtlichen Polizei, und zwar entweder demjenigen, welchem eine Competenz an dem Orte, wo sich die That ereignete, zusteht oder dem zuständigen Beamten des Orts, wo der Denunciat betroffen wird, überreicht. (Code d'instr. crim. art. 11. 48. 53. 54). Verleumderische Denunciationsen geben Veranlassung zur Bestrafung und Schadensersatz (Code pénal art. 373); aber nicht bloß dolose, sondern auch schon culpose Anzeigen begründen einen Schadensanspruch auf Seiten des unschuldig Verfolgten; daher soll auch nach art. 358 des Code d'instr. crim. der Generalprocurator dem bei den Assisen freigesprochenen Angeklagten den Denuncianten nennen. γ) Die Beschwerde (*plainte*), welche bei jeder strafbaren Handlung, auch bei einer Polizeicontravention, zulässig ist, kann nur von dem erhoben werden, welcher ein directes Interesse hat und durch die strafbare Handlung einen wirklichen actualen, in seinen Folgen fühlbaren Nachtheil erlitten hat. (Code d'instr. crim. art. 3. 63.) Die Form ist dieselbe, wie bei den Denunciationsen; die Beschwerde wird auch denselben Beamten überreicht; doch darf sie auch dem competenten Beamten des Wohnorts des zu Verfolgenden übergeben werden (art. 63). Sie zieht, wie die Denunciation, eine Verfolgung von Amtswegen nach sich. An sich schließt die Beschwerde noch keine Civilklage in sich; dazu bedarf es einer bestimmenden Erklärung des Beschwerdeführers, oder eines Antrags auf Schadensersatz. bb) Von der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung, welche nach dem Vorigen als eine Ergänzung der Vorbereitungsuntersuchung zu betrachten ist, wird nur von dem betreffenden Instructionsrichter geleitet, welcher alle Instructions-handlungen selbständig anzuordnen hat. Zur Führung der Protokolle ist ein besonderer Gerichtsschreiber angestellt, welchen der Instructionsrichter bei Aufnahme derselben zuzuziehen hat. Der Instructionsrichter kann mit der Voruntersuchung befaßt werden, erstens durch den Staatsanwalt, welcher ihm die Strafsache nach stattgehabter Vorbereitungsuntersuchung, oder wenn in den oben erwähnten Ausnahmefällen eine Instruction bereits stattgefunden hat, nach



Vollendung derselben mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen hat; zweitens durch die Strafgerichte, welche unter gewissen Voraussetzungen die Strafsache zur Einleitung einer speciellen Voruntersuchung an den Instructionsrichter zu verweisen befugt sind; drittens von Amtswegen, indem der Instructionsrichter als Beamter der gerichtlichen Polizei in den Fällen, in welchen Verbrechen oder Vergehen vorzuliegen scheinen, die Verfolgung einzuleiten und die Voruntersuchung vorzunehmen befugt ist. Dem Instructionsrichter sind keine bestimmten Regeln vorgeschrieben, nach welchen er die Beweise zur Constatirung des Thatbestandes sammeln soll; es steht dies im einzelnen Falle in seinem Ermessen, obwohl er die diesfälligen Anträge des Staatsanwalts zu berücksichtigen hat. Die Instructions-handlungen, welche im Laufe einer Voruntersuchung nach Lage der Sache theilweise oder sämmtlich vorkommen, sind: Hausuntersuchungen, bezüglich Beschlagnahme von Ueberführungsstücken, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, Zeugenvernehmungen, Verhöre mit dem Beschuldigten, Verhaftungen. *a)* Die Hausfuchungen (*visites domiciliaires*) bezwecken entweder die Auffuchung verdächtiger Personen, oder die von Beweisstücken. Die erste geschieht durch den Gerichtsvollzieher oder die Agenten der öffentlichen Macht auf Grund gerichtlicher Anordnung, die zweite durch richterliche Beamten und ausnahmsweise durch Beamte der gerichtlichen Polizei. Nur von der letztern ist hier die Rede, in sofern sie im Laufe einer Voruntersuchung stattfindet. Sie kann nur vom Instructionsrichter geschehen, obwohl er nach einer schwankenden Praxis einen Friedensrichter seines Bezirks oder einen anderen Beamten der gerichtlichen Polizei damit beauftragen darf. Die Zuziehung des Gerichtsschreibers und die Assistenz des Staatsanwalts genügt. Sie geschieht entweder auf Antrag des Staatsanwalts, oder von Amtswegen, sobald eine Vermuthung vorhanden ist, daß Papiere oder sonstige, mit der strafbaren Handlung in Beziehung stehende, Gegenstände aufgefunden werden können. Geschehen kann sie nur im Bezirke des Instructionsrichters, und zwar in der Regel in der Wohnung des Beschuldigten. Die Zeit, zu welcher die Hausfuchung vorzunehmen ist, ist nur die Tageszeit; zur Nachtzeit darf sie niemals stattfinden; hier kann der Instructionsrichter durch Cernirung und Bewachung des Orts bis zum Anbruche des Tages Sicherheitsmaßregeln vornehmen<sup>21)</sup>. Das Verfahren ist in Gemäßheit des art. 59 des Code d'instr. crim. nach den Vorschriften der art. 35—39 desselben vorzunehmen. *β)* Der Augenschein wird vom Instructionsrichter entweder ohne oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen. Letzteres soll geschehen, wenn zur Würdigung der strafbaren Handlung nach ihrem Charakter und nach ihren besonderen Umständen die Anwendung besonderer Kenntnisse, welche der Instruent seinem Berufe nach nicht zu

besitzen pflegt, nöthig ist. Die Zuziehung von Sachverständigen hängt in der Regel vom Instruenten ab, nur bei gewissen Todesfällen ist er dazu verpflichtet. Die Wahl der Sachverständigen ist dem Beamten überlassen; die regelmäßige Zahl ist zwei. Die Sachverständigen sind stets vor Abgabe ihres Gutachtens dahin zu vereiden, daß sie nach bestem Wissen und nach ihrer Ehre verfahren wollen (*en leur honneur et conscience*). Sie sollen in der Regel ihr Gutachten unter Leitung des Beamten abfassen und ihre Ansicht zu Protokoll geben; in schwierigen Fällen gestattet die Praxis Abfassung eines besonderen Gutachtens in Abwesenheit des Beamten, welches aber demselben persönlich zu überliefern ist. Ein Zwang gegen Sachverständige, der gerichtlichen Anforderung zur Abgabe eines Gutachtens Folge zu leisten, findet nicht statt, indem art. 80 des Code d'instr. crim. solchen nur gegen Zeugen eintreten läßt. (Vergl. art. 43. 44 dieses Code.) Eine besondere Classe von Sachverständigen sind die Uebersetzer (*interprètes*); ihre Zuziehung ist in art. 332. 333 des Code nur in der Assisenprocedur vorgeschrieben; die Praxis dehnt diese Artikel aber auch auf andere Gerichte aus. *γ)* Rücksichtlich der Zeugenvernehmungen ist dem Instructionsrichter durch das Gesetz keine Grenze gesetzt; er soll aber sowol Belastungs- als Entlastungszeugen vernehmen. Die vom Instructionsrichter als Zeugen bezeichneten Personen sind durch Vermittelung des Staatsanwalts vorzuladen. Die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses ist eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Erfüllung erzwungen werden kann, nämlich durch Vorsführung (*contrainte par corps*), oder durch Geldbußen. Die Zeugen haben den in art. 75 des Code vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ueber die wesentlichen Bestandtheile der Zeugenprotokolle enthalten die art. 73—78 des Code bestimmte Vorschriften. *δ)* Ueber das Verhör der Angeeschuldigten hat der Code d'instr. crim. keine Regeln aufgestellt; er enthält nur allgemeine Andeutungen und überläßt es dem Instructionsrichter, sich für jede einzelne Sache nach Lage derselben ein System zu bilden; die Praxis hat jedoch Vorschriften mit Rücksicht auf einzelne analoge Bestimmungen und auf den Geist des vom Gesetzgeber aufgestellten Systems aufgestellt, welche als verbindlich gelten. Eine Assistenz des Staatsanwalts ist bei den Verhören nicht erforderlich; es sind jedoch demselben die Verhöre mitzutheilen. Der Instructionsrichter soll die Angeeschuldigten auf Widersprüche ihrer Aussagen mit den Angaben der Zeugen aufmerksam machen, und so Geständnisse zu erlangen suchen. Die Zuziehung von Verteidigern oder Vertretern ist den Angeeschuldigten nicht verstatet. *ε)* Die Verhaftung angegeschuldigter Personen kommt hier in soweit in Frage, als von der Verwahrungshaft die Rede ist. Gesetzlich angeordnet ist die Verhaftung im art. 91 des Code nur bei Verbrechen, während sie bei Vergehen dem Ermessen des Instructionsrichters überlassen ist. Verdacht der Flucht, sowie die Besorgniß der Collusion oder anderer die Ermittlung der Wahrheit erschwerenden Handlungen sind die Hauptgründe, welche bei Ver-

21) Art. 76 der Constitution vom 22. Frimaire VIII (13. April 1799) nicht aufgehoben durch die Worte „de suite“ im Art. 36 des Code d'instr. crim.

gehen die Verhaftung Angeschuldigter rechtfertigen. Es gibt drei Arten von Untersuchungsgefängnissen in Frankreich: maisons de dépôt zur Festhaltung bloß Verdächtiger, welche sich in jeder Gemeinde befinden sollen; maisons d'arrêt für die bereits in Voruntersuchung Befindlichen; solche sollen bei jedem Tribunale erster Instanz vorhanden sein; endlich maisons de justice für diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, also vor die Assisen verwiesen sind, sie sollen bei jedem Assisenhofe vorhanden sein. Die Verwahrungs- oder Detentionshaft soll nur auf Grund eines vom Instructionsrichter ausgestellten Befehls (mandat) vollzogen werden. Ein jeder solcher Befehl ist von dem Beamten, welcher ihn erläßt, zu unterzeichnen und mit seinem Amtssiegel zu versehen (art. 95 des Code). Der französische Criminalproceß stellt vier Arten von Befehlen auf, welche vom Instructionsrichter gegen Angeschuldigte unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden können. Ergibt sich aus der Untersuchung irgend ein durch nähere Anzeigen begründeter Verdacht der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person, so soll der Instructionsrichter auch ohne Antrag des Staatsanwalts mindestens einen Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) erlassen, d. h. der angeschuldigten Person durch einen Gerichtsvollzieher eine Ladung zustellen lassen mit der Auflage, zu einer bestimmten Zeit vor ihm zu erscheinen, um über eine Anschulldigung vernommen zu werden. Solche Befehle sollen aber in der Regel nur dann erlassen werden, wenn der Wohnort des Angeschuldigten bekannt ist und nur eine That vorzuliegen scheint, welche correctionell geahndet wird (art. 91). Eine zweite Art ist der Vorführungsbefehl (mandat d'amener), derjenige richterliche Befehl, kraft dessen der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte (Gerichtsvollzieher oder ein Agent der öffentlichen Macht) berechtigt und verpflichtet ist, die darin bezeichnete Person körperlich und im Weigerungsfalle selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht vorzuführen. Er wird in der Regel nur gegen Personen erlassen, welche entweder eines Verbrechens beschuldigt sind, oder wenn nur ein Vergehen vorliegt, keinen festen Wohnsitz haben, oder endlich auf den Erscheinungsbefehl nicht erschienen sind (art. 91); ausnahmsweise auch in allen anderen Fällen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen. Selbst bei einem Verbrechen genügt zur Erlassung eines solchen Befehls, namentlich des Staatsanwalts; er wird nicht motivirt. Eine dritte Art ist der Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), d. h. derjenige richterliche Befehl, kraft dessen eine darin bezeichnete Person von dem Vollstreckungsbeamten selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht verhaftet und von den Aufsehern der Verwahrungsgefängnisse in Gewahrsam ge-

nommen werden soll. (Art. 86, 95, 97, 98, 100, 101.) In speciellen vom Gesetze bezeichneten Fällen, welche im art. 34, 100, 107 des Code d'instr. crim. vorgesehen sind, steht auch dem Staatsanwalte und seinen Hilfsbeamten das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls zu. Der Verwahrungsbefehl findet in der Regel nach dem ersten in der Voruntersuchung vorzunehmenden Verhöre der vorgeführten Person statt, sobald dieselbe die Anschulldigung einer strafbaren Handlung nicht zu zerstören vermag, und der Instructionsrichter nicht genau zu unterscheiden im Stande ist, ob ein Verbrechen oder Vergehen, oder grade welches von denselben vorliegt. Ueberdies wird ein solcher Befehl in der Regel gegen Personen erlassen, welche sich dem Vorführungsbefehle entzogen haben; selbst gegen bloß erschienene und nicht vorgeführte Personen kann ein Verwahrungsbefehl erfolgen, sobald sich nach dem Verhöre für die Anschulldigung eines Verbrechens oder eines mit Gefängnis zu bestrafenden Vergehens bestimmtere Anzeigen ergeben. Die vierte Art endlich ist der Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt), welcher sich nur durch eine strengere Form, sowol was seinen Inhalt, als die Art seiner Vollstreckung betrifft, von dem Verwahrungsbefehle unterscheidet. Er hat fast dieselben praktischen Wirkungen, ist auch im ganzen Bereiche des Staats vollziehbar. Er findet aber nur dann statt, wenn ein bestimmt zu bezeichnendes Verbrechen oder mit Gefängnis zu bestrafendes Vergehen vorliegt, und ist am meisten geeignet die dem französischen Strafproceße fremden Steckbriefe des deutschen Criminalprocesses zu ersetzen. In dem Verhaftsbefehle ist die strafbare Handlung, für welche er erlassen ist, und das Strafgesetz anzugeben; er kann nur nach Anhörung des Staatsanwalts erlassen werden. (Art. 94, 96 des Code d'instr. crim.) Eine provisorische Freilassung der zu verhaftenden Person ist zulässig gegen Cautionsleistung, daß sich der Angeschuldigte zu allen Proceduracten und zur Vollziehung des Urtheils stellen werde (art. 114). Um diese Freilassung kann diejenige Person ansuchen, welche eines correctionellen Vergehens angeschuldigt ist und nicht zu den Bagabunden oder zu gewissen gerichtlich bestrafte Personen (repris de justice) gehört (art. 113—115). Sie kann in jeder Lage der Sache nachgesucht werden. Bewilligt wird sie in der Regel, und in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift von der Rathskammer des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk die Voruntersuchung geführt wird; nach der Praxis mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß sie en tout état de cause nachgesucht werden kann, im Falle das Gesuch erst in zweiter Instanz oder bei dem Cassationsrecurse angebracht wird, von der Rathskammer des Appellgerichts, oder wenn dieses ein Appellationsgerichtshof ist, von der Anklagekammer. Vor der Entscheidung ist stets der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu hören. Die Cautionsleistung besteht in einer nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführenden Bestellung einer Bürgschaft. c) Deutschland<sup>22)</sup>. Von den deutschen Schwurger-

22) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 82—107.

richtsgesetz haben die meisten in der Hauptsache dem französischen Systeme sich angeschlossen, keines derselben dem englischen. Dabei zeigen sie aber im Einzelnen viele wesentlich abweichende Züge. Einige deutsche Staaten, wie Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, haben für die Voruntersuchung im Wesentlichen das ältere Untersuchungsverfahren noch beibehalten; andere, wie Baiern und Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Spuren der Annäherung an das englische System finden sich in der braunschweigischen Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849.

3) Vernehmung in den Anklagestand — Anklagejury — Anklagekammer. a) England. In England beruht die Vernehmung in den Anklagestand gewöhnlich auf einem Ausspruche der großen Jury. Aus den früheren historischen Erörterungen ist zu wiederholen, daß im Mittelalter eine grand jurée, aus 24 Rittern bestehend, zum Behufe der attaintes regelmäßig aus der Grafschaft aufgeboden wurde, weil die Ueberweisung der kleinen Jury nur durch die Einstimmigkeit einer doppelten Zahl von Geschworenen bewirkt werden konnte. Eben dieselben bildeten zugleich eine grand enquest, eine Rügejury für die Grafschaft, welche aus eigener Kenntniß oder auf erhaltene Notizen presentments, also Rügen, auszusprechen berechtigt und verpflichtet war. Seit dem Aufkommen des Beweisverfahrens vor der Jury mußten die attaintes nothwendig abkommen, weil sie sich auf falsches Zeugniß der Geschworenen bezogen, jetzt aber nur von unrichtiger Beurtheilung der vorgelegten Zeugnisse die Rede sein konnte. Dagegen blieb aber die zweite Function, die des freien Rügens, die aber im 18. Jahrh. nur selten zur Anwendung gekommen ist. Indessen trafen in der Mitte des 16. Jahrh. Statuten unter Philipp und Maria die Einrichtung, daß ein Denunciant (prosecutor) nebst seinen Zeugen und dem Angeeschuldigten vor dem Friedensrichter vernommen und die Protokolle darüber dem Criminalgerichte eingereicht werden sollten. Diese noch bestehende Einrichtung bildet jetzt die gewöhnliche Einleitung der Criminalproceße. Indem das Criminalgericht nicht befugt ist, auf diese Denunciation und die Verhandlung des Friedensrichters Proceß zu machen, sondern nur auf indictment, so wird auf jene Grundlagen von dem Anwalt des Denuncianten oder auch einer Gerichtsperson ein Indictment formulirt und als Bill bei dem Gerichte eingereicht, worauf es sodann vor die große Jury kommt, welche heut zu Tage gewöhnlich mit mehr als 12, aber nicht mit mehr als 23 Geschworenen besetzt ist, weil es nicht mehr als 12 Stimmen zum Beschlusse eines Indictments bedarf. Das Verfahren vor der großen Jury ist nicht öffentlich, was eine Folge ihres Ursprungs aus der Rügejury ist. Die letztere erforderte eine geheime Verhandlung, um die weitere Verbreitung der manchen, vielleicht grundlosen Gerüchte, welche dabei zur Sprache kommen mußten, zu verhindern. Obwol die jetzt gewöhnliche Thätigkeit der großen Jury eine öffentliche Abhörnung der Zeugen füglich zuläßt, so gilt doch immer noch der Grundsatz des streng-

sten Geheimnisses. Man läßt keinen Anwalt der klagenden Partei, keinen Gerichtsschreiber zu, und die Geschworenen dürfen von dem Inhalte der Aussagen Nichts verrathen. Für den Angeeschuldigten gibt es bei dieser Jury Nichts zu thun, weil es nur darauf ankommt, ob der Verfolger der Jury hinreichende Nachweise zu verschaffen im Stande ist, um sie zu einer Rüge zu veranlassen, also dazu, seine Bill zu der ihrigen zu machen, zu einem Indictment zu erheben. Sowie bei der alten Rügejury nur der Denunciant mit seinen Zeugen behufs der Information gefragt wird, so gilt es auch heut zu Tage nur dem Beweise der Anschuldivung<sup>23)</sup> durch eidliche Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen. Der Geschäftsgang besteht darin<sup>24)</sup>, daß ein dem Vornamen zur Seite sitzender Geschworener zunächst das Indictment verliest. Die Protokolle der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden nach der alten Praxis der Jury nicht vorgelegt; erst in neuerer Zeit werden sie bei der Queens-Bench und bei dem Centralgerichte in London den Geschworenen zur Verfügung gestellt, welche aber wenig Gebrauch davon machen. Ebenso ist der clerik des Centralgerichts, welcher der großen Jury die betreffenden Zeugen zuführt, angewiesen worden, der Jury auf ihr Verlangen bei der Geschäftsführung zu assistiren, wovon aber ebenfalls wenig Gebrauch gemacht wird. Die Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen, eines jeden allein, geschieht von der Jury selbst; der Kläger erfährt von den Aussagen seiner eigenen Zeugen Nichts. Zwei der Geschworenen haben abwechselnd über die abgehaltenen Vernehmungen Notizen zu machen, um das Gedächtniß für die nachfolgende Discussion zu unterstützen. Jeden Tag, ehe die Jury auseinander geht, werden diese Notizen vertilgt. Nach Maßgabe der vernommenen Aussagen genehmigt entweder die Jury das Indictment, welchenfalls darauf geschrieben wird: *hilla vera, true bill*; oder sie verwirft es, welchenfalls die Formel lautet: *ignoramus, not found*. Letztere Verfügung hat die Bedeutung einer Entbindung von der Instanz; der Proceß wird nicht fortgesetzt; es ist aber eine erneuerte Anklage mit verbesserter Begründung zulässig<sup>25)</sup>. In Nordamerika hängt jetzt die Erneuerung von der Zulassung des Gerichts ab<sup>26)</sup>. — Die Befugnisse der Geschworenen bei der großen Jury sind im Ganzen dieselben, wie bei der kleinen Jury. In Bezug auf die Thatsache gebührt ihnen freie Entscheidung; doch haben sie die Rechtsregeln wegen Zulässigkeit der Zeugen, oder die Vorschriften der Statuten über die Zahl der Zeugen zu beachten. Für die Rechtsfrage, z. B. die Qualification der That, die Verhältnisse von Urheber und Gehilfen, ertheilt ihnen der Richter in schwierigeren Fällen eine vorläufige Anweisung<sup>27)</sup>, welche sie zu befolgen haben. In der frü-

23) Rittermaier, Engl.-Schott. Strafverfahren S. 275.  
24) Phillips, On juries p. 85. 25) Stephen, Handb. des  
engl. Criminalr. von Röhrig S. 420. 588. 26) Krit. Zeitschr.  
für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 299. 27) Stephen a. a. O.  
S. 418. 586. Ein Beispiel einer solchen Anweisung ist gedruckt

heren Zeit unterlag in dieser Beziehung die große Jury einer strengeren Controle, wie früher bemerkt worden ist (vergl. II. n. 21). Ebendasselbst ist bemerkt worden, daß der großen Jury gestattet ist, die ihr vorgelegte Bill in der Art zu modificiren, daß ein neues Indictment nach ihrem Sinne entworfen und dann von ihr genehmigt wird, ingleichen, welchen Grad von Gewißheit die große Jury bei ihrem Ausspruche haben soll<sup>29)</sup>. — Eine andere Verfertigung in den Anklagestand kann aus der Untersuchung der Coroner hervorgehen. Diese bereits im 13. Jahrh. organisirte Einrichtung hatte ehemals eine etwas weitere Ausdehnung; sie findet aber jetzt nur noch bei bedenklichen Todesfällen aller Art statt, und zwar *super visum corporis*. Sie bezweckt eine officielle Untersuchung, *quomodo N. N. ad mortem pervenit*, also über die Art und Ursache des Todes einer bestimmten Person, und das entscheidende Resultat wird durch eine Jury ausgesprochen, welche man aus der Nachbarschaft zusammenbringt, so gut wie es die Umstände verstaten, also ohne daß die für einen Geschworenen vorgeschriebenen Eigenschaften besonders berücksichtigt werden. Unter den aus diesem Verfahren hervorgehenden Ergebnissen ist das erste die Ermittlung der Todesursache, also nach der criminalistischen Seite hin die Feststellung des objectiven Thatbestandes, wozu in neuerer Zeit Aerzte zugezogen werden, welche bei Strafe ihre Mitwirkung nicht ablehnen dürfen. Ein zweites Ergebnis ist der Ausspruch darüber, wer den Tod veranlaßt hat, also z. B. bei Selbstmord (*felo de se*) oder anderer verbrecherischer Tödtung. Das Verfahren ist, daß der Coroner Alle aus der Nachbarschaft zusammenkommen läßt und sie über die Sache verhört. Da hier eine officielle Untersuchung in Frage ist (nicht eine Klage, wie bei der großen Jury), so muß der Coroner nicht bloß Belastungszeugen vernehmen, sondern auch den Verdächtigen selbst und seine etwaigen Entlastungszeugen<sup>30)</sup>. Fällt das Verdict der Jury dahin aus, daß eine bestimmte benannte Person das Verbrechen der Tödtung verübt habe, so wird dies einem Indictment gleichgeachtet und dem Bezeichneten kann darauf, ohne daß es der vorherigen Genehmigung eines Indictments durch die große Jury bedarf, vor dem Criminalgerichte der Proceß gemacht werden. Dadurch wird aber einer anderweiten Verfolgung des Verbrechens nicht präjudicirt; es kann immer noch ein Anderer eine Anklage beibringen, welche sodann durch die große Jury geht. Diese Anklage kann sogar auf ein größeres Verbrechen, als das Verdict der Coronerjury besagt, gerichtet werden, z. B. auf Mord, anstatt auf Todtschlag. Außerdem ist nach der Untersuchung des Coroner noch ein anderweites Verfahren vor dem Friedensrichter, welches zu einem gewöhnlichen Indictment führt, zulässig, wenn durch Umstände jene Untersuchung nicht vollständig genug erscheint, z. B. weil

der Angeschuldigte nicht zugegen war<sup>31)</sup>. — Eine andere Art von Verfertigung in den Anklagestand, aber nicht für Felonien, tritt ein durch die schon früher erwähnten Informationen des attorney general und des master of the crown office, welche nicht durch die große Jury gehen, obwol die des master of the crown office von einer Genehmigung des Gerichtshofs abhängt. — Endlich kann auch auf ein in einem Civilproceß von der Jury abgegebenes Verdict, wodurch einer der Parteien eine criminal strafbare Handlung beigegeben wird, gleichwie auf ein Indictment, der Proceß gemacht werden<sup>32)</sup>, was aber wenig zur Anwendung kommt. — Man hat in England gegen die Beibehaltung der großen Jury große Bedenken geäußert<sup>33)</sup>, und nicht bloß einsichtsvolle Juristen, sondern auch ein großer Theil des nicht juristischen Publicums, wünschen bedeutende Verbesserungen, oder auch theilweise oder gänzliche Abschaffung dieses Instituts. Am entschiedensten wurden diese Wünsche durch eine im April 1849 von dem solicitor general eingebrachte Bill an den Tag gelegt, in welcher beantragt wurde, bei dem Central-Criminalgerichtshofe in London die große Jury in den meisten Fällen durch andere Einrichtungen zu ersetzen. In dessen Folge übertrug das Parlament die Sache einer Commission, welche Leute aus allen Verhältnissen über diesen Gegenstand vernommen und am 27. Juni 1849 einen Bericht, welchem die Protokolle über die abgehaltenen Vernehmungen beigegeben sind, erstattet hat. Der Bericht ist zu Gunsten des Antrags ausgefallen<sup>34)</sup>. Es ergibt sich daraus, daß die vernommenen, in verschiedener Art mit Erfahrung begabten Männer die völlige Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit der großen Jury haben; daß diese Ueberzeugung in der City von London allgemein ist und die großen Jurys von Middlesex selbst nahe daran waren, in ihre pflichtmäßigen Anzeigen Anträge gegen dieses Institut aufzunehmen; daß die allgemeine Meinung ist, die große Jury sei gut für die Diebe, um durchzukommen. Die speciellen Beschwerden gegen dieses Institut reduciren sich auf folgende Punkte. Der erste Punkt ist die dadurch veranlaßte bedeutende Vergrößerung der Kosten und die Unbequemlichkeit der Proceßführung, indem bei der Nothwendigkeit, daß alle, einer Assisen zugewiesenen, Proceße erst durch die große Jury gehen, bevor sie im Laufe der Sitzung an die kleine Jury gelangen, Parteien und Zeugen genöthigt sind, vom Anfange der Assisen an gegenwärtig zu sein und fortdauernd zu warten, bis ihre Sache erst bei der großen Jury und dann zur Verhandlung bei der klei-

in Marquardsen, Proceß Manning S. 28. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 270.

29) Siehe noch Mittermaier a. a. O. S. 275. 29) Hale, Pl. Cor. II. p. 80. 157.

30) So werden z. B. in dem von Marquardsen mitgetheilten Proceße Manning S. 31 die Angeschuldigten zuerst zur Antwort auf das Indictment aufgefordert und dann ebenso zur Antwort über das Verdict der Coronersjury. 31) Starkie, On criminal pleading p. XIII. Hawkins, Pl. Cor. II. c. 25. sect. 6. 32) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 40—47. 33) Ueber diese Bill hat Mittermaier in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 325 fg. berichtet und aus den bei dieser Gelegenheit mitgetheilten Vernehmungen in derselben Zeitschrift 22. Bd. S. 139 fg. einen vollständigen Auszug geliefert. Vergl. auch noch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 278 fg.

den Juri in die Reihe bringt. Ein zweiter Uebelstand ist, daß die große Jury sich so ganz selbst überlassen ist, daß die Geschworenen, wenn sie alle noch nie dabei waren, gar nicht wissen, wie sie die Sache anzufangen haben. Die nicht entscheidende Urtheilbarkeit macht eine Vertheidigung durch Juristen und Juristen unmöglich: eine Prüfung von Seiten des Gerichts ist nicht möglich: die Parteien erscheinen in Person ohne Advocaten und wissen daher von dem Geschworenen nicht reden zu können. Es kommen die schlimmsten Dinge vor. Ein dritter Uebelstand ist, daß die Geschworenen von dem Richter nicht durch das Jurisdiction, welches sie haben, unterrichtet sind, in welchen nur fünf die Hauptstücke mit abwechselnd Sachverständigen enthalten ist. Von der Art der Verurtheilung, welche man in England durch empfindliche empfinden hat, machen sie wenig Gebrauch, indem ihnen Zeit und Gehalt zur gehörigen Benutzung der Jurisdiction fehlt. Ferner ist das Geheimniß der Verhandlung mit nachtheiligen Folgen verbunden. Ueber die abgehandelten Verhandlungen wird nämlich Nichts weiter geschrieben: die Geschworenen dürfen von dem Anklager Nichts erfahren: jeder wird allein vernommen, und der Anklager erhält Nichts von dem Anklager einer Zeugen, ein Gehör des Anklagers findet gar nicht statt. Dadurch entstehen die größten Mißstände. Es kommt es vor, daß in der Jurisdiction von der Verurtheilung, bis zu der letzten Urtheil der Anklager und dessen Zeugen auf rechtliche Weise behandelt werden, damit sie beifolgt der Urtheilung des Jurisdiction von der großen Jury nicht mit weniger günstige Anklagen machen. Nun aber kommt die große Jury die Jurisdiction der Verurtheilung nicht, und die von der großen Jury erstellten Anklagen über das Geheimniß gegen Verurtheilung auf Beweise, welche auf die Seite der Verurtheilung mit Hilfe der letzten Zeugen durchkommen. Für solche Juristen unterliegen sich die Dinge in England gegenständig. Ein noch mehr auffälliger Mißstand ist der, daß durch Zurückweisung der großen Jury grandiose Anklagen durchgesetzt sind wieder zu Untersuchungen kommt werden. Es darf nämlich, wenn eine Anklage in der Verurtheilung abgewiesen werden ist, oder auch überhaupt gar keine Verurtheilung hat gehabt hat, unmittelbar bei der großen Jury eine Anklage eingereicht werden. Diese grandiose Fälle auf Anklagen bestehender Zeugen, weil nach dem vorher Bemerkten eine Nachprüfung solcher Zeugnisse nicht zu befehlen ist. Nach Genehmigung der Anklage wird dann der mit der ganzen Sache verbundenen Anklager durch einen Brief überreicht, des Inhalts, daß die große Jury ihn indultiert habe u. s. w. Uebliche Mißstände kommen in Nordamerika vor<sup>34)</sup>. Es allgemein wegen dieser Uebelstände die Abweisung gegen die große Jury ist, so ist doch eine besondere Ursache sehr schwierig. Man hat auch Versuche zur Abhilfe gemacht. Es hat man in

England bei der Queens-Bench und bei dem Central-Criminalgerichtshof der großen Jury eine unabhängige Jurisdiction über die Verurtheilung gegeben, um diese mit dem Richter und auch mit einem Sachverständigen zusammenzusetzen: sie machen aber wenig Gebrauch davon. Auch hat man im Jurisdiction von Advocaten, welche die Verhandlungen führen können, erlaubt: aber praktisch, weil in der britischen Natur des Jurisdiction liegt. Nicht unabweislich, während das Geheimniß, welches diese Verhandlungen deckt, und dann die Schwierigkeit in dem Folge der Anklage nicht gehört wird. Daher ist es nicht denkbar, warum in der nächsten Zeit nicht auf Verbesserungen, welche auf die Abweisung der großen Jury angetragen wird. Es ist schon Bemerkung gemacht und man hat die Anklagen über die empfindliche große Jury, nicht zu dem Richter, vor<sup>35)</sup>. Es ist die, von der englischen Parliamentskommission für Strafprozedur, Charlesworth, Remondin, die Meinung dieser Commission über die Art der Verurtheilung in England und Nordamerika haben dem Inhalt, daß das Jurisdiction der großen Jury empfindlich ist und nachtheilig mit sich führt: sie unter aber die Abweisung betrachten, weil nach einem die Abweisung darin eine Garantie gegen grandiose Anklagen findet, durch in Gegensatz durch die Jury grandiose Anklagen durchgesetzt werden. Die Commission in England und Nordamerika haben deshalb in dem Entwurfe der Verbesserungen vorgeschlagen, a) daß es dem prosecutor oder einem Anwalt der Anklage erlaubt ist sich, von der großen Jury des Beweise durchzuführen: daß die Richter über Gültigkeit der Beweise nicht entscheiden werden sollen, aber welche sich die Jury bei dem gerichtlichen Beweise entscheiden soll. Auch hat man Bemerkung von Untersuchungen von der großen Jury empfindlich<sup>36)</sup>. — Auch gegen das coroners inquest, wenn eine Verurtheilung mit die Möglichkeit einer zulässigen Jurisdiction liegt, hat man in der nächsten Zeit Bedenken mit selbst diese Einrichtung nicht ganz unzulässig<sup>37)</sup>. Von der Parliamentskommission ist der Antrag gestellt worden, es solle der bei einer solchen Untersuchung sich ergebende Bericht zur die Verhandlung begründen und die weitere Untersuchung nachher von dem Friedensrichter geführt werden. Dasselbe ist in dem Entwurfe einer Strafverurtheilung für Nord-York angenommen werden<sup>38)</sup>. b) Frankreich. In Frankreich hat die Verurtheilung in dem Anklageband verschiedene Veränderungen erfahren<sup>39)</sup>. In der ersten Revolutionzeit überließ man sich nicht an das englische Vorbild an. Nach dem Stiche von 1791, welche in dieser

34) Vergl. Wittermaier, Bericht über die Strafprozedur von Nord-York in der Zeit. Zeitschr. 21. Bd. S. 254. Derselbe, Engl.-Amer. Strafprozed. S. 254.

35) Vergl. Wittermaier in der Zeit. Zeitschr. 15. Bd. S. 451—454. 21. Bd. S. 254—256. 22. Bd. S. 253—254. 36) Phillips, On juries p. 99—102. 37) Wittermaier in der Zeit. Zeitschr. 15. Bd. S. 448. 22. Bd. S. 253. 38) Zeit. Zeitschr. 15. Bd. S. 221. 39) Vergl. Stieritz, Gegen Anklageband mit für Specialjurisdiction, im Jahre des Entwurfs 1848 S. 51. Derselbe, Cap. Strafr. Ges. 2. Bd. S. 235.



des Straffalls ihre moralische Ueberzeugung den für diese Protokolle geltenden positiven Beweisregeln unterordnen müssen. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Protokollen, nämlich solche, welche bis zum Beweise des Gegentheils Glauben verdienen; dies sind im Allgemeinen die Protokolle der Beamten der gerichtlichen Polizei; und dann solche, welche nicht einmal einen Gegenbeweis zulassen, und nur durch eine Fälschungsklage angegriffen werden können; dies sind vorzugsweise die Protokolle solcher Beamten, welchen zur Ermittlung gewisser, im Strafgesetzbuche nicht vorgesehenen, vornehmlich auf die Revenüen des Staats und öffentlicher Anstalten besondern Einfluß äuffernden Contraventionen durch specielle, für diese Ausnahmismaterien erlassene Gesetze die gerichtliche Polizei übertragen worden ist<sup>19)</sup>. Es gehören hierher die Protokolle der Waldhüter (agens et gardes forestiers) und gewisser Steuerbeamten (préposés des douanes et des droits réunis). aa) Von der Vorbereitungsuntersuchung. Die Handlungen, welche die Beamten der gerichtlichen Polizei zur Ermittlung einer Verfolgung vorzunehmen haben, bilden die Vorbereitungsuntersuchung. Die Resultate derselben unterliegen in der Regel der Prüfung des Staatsanwalts und in Polizeicontraventionen des Vertreters der Staatsbehörde bei den Polizeigerichten, und es ist diesen Beamten anheim gestellt, wenn bestimmte Personen für die Thäterschaft ermittelt sind, die Strafsache an die betreffenden Strafgerichte sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, oder eine nähere Untersuchung, d. h. Voruntersuchung zu veranlassen. In dieser Beziehung sind folgende Punkte hervorzuheben. Die zur Ermittlung der Contraventionen vorzugsweise angestellten Personen müssen die zur Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Protokolle an den Vertreter der Staatsbehörde bei dem betreffenden Polizeigerichte mit Bericht übersenden. Doch kann der Vertreter der Staatsbehörde, da er ein Beamter der gerichtlichen Polizei ist, selbstverständlich selbst in eigener Person Contraventionsfälle und überhaupt strafbare Handlungen constatiren. Im ersten Falle trifft er selbst die erforderlichen Anordnungen, im zweiten Falle, also wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, übermittle er die Sache dem Staatsanwalt. Der Vertreter der Staatsbehörde prüft die ihm übersendeten Protokolle und hat die Contravenienten vor das Polizeigericht vorladen zu lassen. Glaubt er, daß nicht einmal eine Polizeiübertretung vorliege, so ordnet er Sistirung des Verfahrens an; glaubt er aber Anzeigen von Vergehen oder Verbrechen zu entdecken, so übersendet er die aufgenommenen Protokolle mit den etwa in Beschlag genommenen Ueberführungsstücken an den Staatsanwalt des Bezirks, welchem er untergeordnet ist. Die von sämtlichen Hilfsbeamten des Staatsanwalts aufgenommenen, die Constatirung eines Vergehens oder Verbrechens enthaltenden Protokolle werden dem betreffenden

Staatsanwalt mit den Ueberführungsstücken vorgelegt, welcher sowol in diesem Falle, als auch, wenn er selbst die Vorbereitungsuntersuchung geführt hat, nach Lage der Sache zu ermessen hat, ob entweder eine Sistirung des Verfahrens, eine Verweisung an die correctionellen Gerichte, oder eine Voruntersuchung statt zu finden habe. Hat der Instructionsrichter in seiner Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei die Vorbereitungsuntersuchung eingeleitet, so setzt eine Sistirung des Verfahrens Einverständnis desselben mit dem Staatsanwalt, welchem er die betreffenden Procedurstücke mitzutheilen hat, voraus. Das Gesetz schreibt dem Staatsanwalt keine speciellen Regeln vor, nach welchen er in den einzelnen Fällen verfahren soll. Doch sind folgende Grundsätze maßgebend. Eine Sistirung kann er nur dann anordnen, wenn er in den ermittelten Thatfachen keine gesetzlich strafbare Handlung findet. Eine Verweisung vor die Polizei- oder correctionellen Gerichte hat er zu veranlassen, wenn er eine bestimmt zu bezeichnende Person der Verübung einer Contravention oder eines Vergehens für hinreichend verdächtig hält, in dem Falle jedoch, wenn ein Vergehen in Frage ist, nur dann, wenn er den Thatbestand für hinreichend festgestellt hält. Scheint ein Verbrechen vorzuliegen, oder ist das Vergehen oder endlich der Urheber des letzteren nicht gehörig ermittelt, so hat der Staatsanwalt die Sache dem Instructionsrichter zur Einleitung und Führung der Voruntersuchung vorzulegen, sich selbst aber jeder weiteren Instructionsbehandlung zu enthalten. (Code d'instr. crim. art. 45. 47.) Jede Verfolgung einer strafbaren Handlung, welche nur in den Fällen stattfindet, in welchen eine öffentliche Klage (action publique) zulässig ist, beginnt mit der Vorbereitungsuntersuchung. Die Verfolgung selbst kann veranlaßt werden: 1) von Amtswegen (d'office), d. h. jeder Beamte der gerichtlichen Polizei hat nach Maßgabe der ihm kraft seines Amtes gesetzlich zustehenden Befugniß die Verfolgung einzuleiten, was entweder auf Veranlassung der den Beamten durch den gemeinen Ruf zugekommenen Kenntniß, oder in den Fällen der frischen That (en cas de flagrant délit) geschieht; 2) auf die Denunciation der Verwaltungsbeamten, oder selbst von Privatpersonen; 3) auf die Beschwerde der verletzten Privatpersonen (plainte)<sup>20)</sup>. a) Frische That (flagrant délit) heißt eine strafbare Handlung, welche im Augenblicke vollführt wird, oder vollführt werden soll (Code d'instr. crim. art. 41); es gehört hierher auch der Fall, wo Jemand unmittelbar nach einer bekannt gewordenen strafbaren Handlung durch den gemeinen Ruf verfolgt, oder mit Gegenständen betroffen wird, welche auf dessen Thäterschaft oder Theilnahme schließen lassen. Scheint in der frischen That eine vom Gesetze als ein Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung zu liegen, so dürfen die Beamten der gerichtlichen Polizei, d. h. insbesondere der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten aus dem Bereiche der ihnen sonst nur zustehenden Voruntersuchung heraustre-

19) Gesetz vom 15—19. Sept. 1791. Gesetz vom 9. Floreal VII. Gesetz vom 5. Ventöse XII.

20) Code d'instr. crim. art. 22. 29—32. 46. 59. 63.

ten und wirkliche Instructions-handlungen vornehmen. Die erste Pflicht dieser Beamten ist, sobald ihnen Kenntniß einer frischen That, welche ein Verbrechen zu enthalten scheint, zukommt, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und sofort dem betreffenden Instructionsrichter Anzeige zu machen. Erscheint dieser, so nimmt er die erforderlich scheinenden Instructions-handlungen selbst vor, und die Thätigkeit der Beamten beschränkt sich dann auf ihre Assistenz und auf die Stellung etwaiger Anträge. Erscheint der Instructionsrichter nicht, so muß der Staatsanwalt die Instructions-handlungen, welche das Gesetz speciell bezeichnet, vornehmen, ohne jenen abzuwarten. Diese Instructions-handlungen bestehen im Allgemeinen, außer dem über den ganzen Thatbestand möglichst unter Assistenz eines Hilfsbeamten oder zweier Bürger der betreffenden Gemeinde aufzunehmenden Protokolle, in der Sequestration aller möglicher Weise auf die That Bezug habenden Gegenstände (Code d'instr. crim. art. 33); in der Vernehmung aller Personen, welche durch ihre Anwesenheit Aufklärung geben können (art. 33. 34); in der Vernehmung der als Urheber der frischen That bezeichneten Person, deren Vorführung und Verhaftung der Staatsanwalt verfügen kann (art. 40); in der Vornahme von Hausdurchsuchungen, was aber nur am Orte der That eines von den Anwesenden bezeichneten Orts oder in der Behausung der angeschuldigten Person geschehen kann, und wobei auch Beschlagnahme aller zur Ueberführung dienenden Gegenstände zulässig ist (art. 36—39); endlich in der Zuziehung von Sachverständigen, wozu bei gewissen Todesfällen ein oder zwei Gesundheitsbeamte zu ernennen sind (art. 43. 44). Die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Ueberführungsstücken hat der Staatsanwalt unverzüglich an den Instructionsrichter zu übermitteln, welcher sodann die Voruntersuchung wie gewöhnlich führt. Dieses bei dem flagrant delit vorgeschriebene Ausnahmeverfahren findet auch dann statt, wenn ein Hausherr den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamten zur Constatirung eines im Inneren seines Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens auffodert, jedoch nur in Bezug auf die Befugnisse dieser Beamten (art. 46. 47), also nicht wenn der Instructionsrichter requirirt ist. In den Fällen des flagrant delit, aber auch nur in diesen allein, steht es in dem Ermessen des Instructionsrichters, welcher hierbei ganz dieselben Rechte und Pflichten des Staatsanwalts hat, dessen Zuziehung zu verlangen oder solche zu unterlassen (art. 59). Streitig ist, ob diese Ausnahmsbefugniß des Instructionsrichters auch bei der Requisition des Hausherrn zustehe; doch dürfte, da Ausnahmsgesetze streng auszulegen sind, die verneinende Meinung die richtigere sein. Uebrigens hat jeder Staatsbürger und namentlich der Depositar der bewaffneten Macht das Recht und sogar die Pflicht, zur Verhaftung eines Menschen, welcher bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen wird; der Verhaftete ist jedoch sofort dem Staatsanwalte vorzuführen, welcher die Verhaftung anzuordnen hat (art. 106. 107).

h) Die Denunciation, eine den Behörden zugestellte

Anzeige einer strafbaren Handlung, mit oder ohne Benennung des Thäters, kann von Jedermann, auch von einem an der Verfolgung der angezeigten Handlung nicht direct oder persönlich Theilhabenden geschehen, und ist in gewissen Fällen selbst eine gesetzliche Verpflichtung (Code d'instr. crim. art. 50). Jedemfalls sind die sämmtlichen Beamten des Staats gehalten, Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Kenntniß erhalten hatten, zur Anzeige zu bringen (art. 29). Die Unterlassung der Anzeige zieht aber selbst in den Verpflichtungsfällen keine Strafe nach sich, da die art. 103. 107. 136. 137 des Code pénal, welche eine solche Unterlassung für eine strafbare Handlung erklärt hatten, durch das Gesetz vom 28. April 1832 aufgehoben worden sind. Die Form ist doppelter Art, entweder durch eine schriftliche vom Denuncianten unterzeichnete Eingabe (requête), oder durch eine Protokollarerklärung desselben. Die Denunciation wird den Beamten der gerichtlichen Polizei, und zwar entweder demjenigen, welchem eine Competenz an dem Orte, wo sich die That ereignete, zusteht oder dem zuständigen Beamten des Orts, wo der Denunciant betroffen wird, überreicht. (Code d'instr. crim. art. 11. 48. 53. 54). Verleumderische Denunciationsen geben Veranlassung zur Bestrafung und Schadensersatz (Code pénal art. 373); aber nicht bloß dolose, sondern auch schon culpöse Anzeigen begründen einen Schadensanspruch auf Seiten des unschuldig Verfolgten; daher soll auch nach art. 358 des Code d'instr. crim. der Generalprocurator dem bei den Assisen freigesprochenen Angeklagten den Denuncianten nennen. 7) Die Beschwerde (plainte), welche bei jeder strafbaren Handlung, auch bei einer Polizeicontravention, zulässig ist, kann nur von dem erhoben werden, welcher ein directes Interesse hat und durch die strafbare Handlung einen wirklichen actualen, in seinen Folgen fühlbaren Nachtheil erlitten hat. (Code d'instr. crim. art. 3. 63.) Die Form ist dieselbe, wie bei den Denunciationsen; die Beschwerde wird auch denselben Beamten überreicht; doch darf sie auch dem competenten Beamten des Wohnorts des zu Verfolgenden übergeben werden (art. 63). Sie zieht, wie die Denunciation, eine Verfolgung von Amtswegen nach sich. An sich schließt die Beschwerde noch keine Civilklage in sich; dazu bedarf es einer bestimmenden Erklärung des Beschwerdeführers, oder eines Antrags auf Schadensersatz. bb) Von der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung, welche nach dem Vorigen als eine Ergänzung der Vorbereitungsuntersuchung zu betrachten ist, wird nur von dem betreffenden Instructionsrichter geleitet, welcher alle Instructions-handlungen selbständig anzuordnen hat. Zur Führung der Protokolle ist ein besonderer Gerichtsschreiber angestellt, welchen der Instructionsrichter bei Aufnahme derselben zuzuziehen hat. Der Instructionsrichter kann mit der Voruntersuchung besetzt werden, erstens durch den Staatsanwalt, welcher ihm die Strafsache nach stattgehabter Vorbereitungsuntersuchung, oder wenn in den oben erwähnten Ausnahmefällen eine Instruction bereits stattgefunden hat, nach



Vollendung derselben mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen hat; zweitens durch die Strafgerichte, welche unter gewissen Voraussetzungen die Strafsache zur Einleitung einer speciellen Voruntersuchung an den Instructionsrichter zu verweisen befugt sind; drittens von Amtswegen, indem der Instructionsrichter als Beamter der gerichtlichen Polizei in den Fällen, in welchen Verbrechen oder Vergehen vorzuliegen scheinen, die Verfolgung einzuleiten und die Voruntersuchung vorzunehmen befugt ist. Dem Instructionsrichter sind keine bestimmten Regeln vorgeschrieben, nach welchen er die Beweise zur Constatirung des Thatbestandes sammeln soll; es steht dies im einzelnen Falle in seinem Ermessen, obwohl er die diesfälligen Anträge des Staatsanwalts zu berücksichtigen hat. Die Instructions-handlungen, welche im Laufe einer Voruntersuchung nach Lage der Sache theilweise oder sämmtlich vorkommen, sind: Hausuntersuchungen, bezüglich Beschlagnahme von Ueberführungsstücken, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, Zeugenvernehmungen, Verhöre mit dem Beschuldigten, Verhaftungen. *a)* Die Hausuntersuchungen (*visites domiciliaires*) bezwecken entweder die Auffindung verdächtiger Personen, oder die von Beweisstücken. Die erste geschieht durch den Gerichtsvollzieher oder die Agenten der öffentlichen Macht auf Grund gerichtlicher Anordnung, die zweite durch richterliche Beamten und ausnahmsweise durch Beamte der gerichtlichen Polizei. Nur von der letztern ist hier die Rede, in sofern sie im Laufe einer Voruntersuchung stattfindet. Sie kann nur vom Instructionsrichter geschehen, obwohl er nach einer schwankenden Praxis einen Friedensrichter seines Bezirks oder einen anderen Beamten der gerichtlichen Polizei damit beauftragen darf. Die Zuziehung des Gerichtsschreibers und die Assistenz des Staatsanwalts genügt. Sie geschieht entweder auf Antrag des Staatsanwalts, oder von Amtswegen, sobald eine Vermuthung vorhanden ist, daß Papiere oder sonstige, mit der strafbaren Handlung in Beziehung stehende, Gegenstände aufgefunden werden können. Geschehen kann sie nur im Bezirke des Instructionsrichters, und zwar in der Regel in der Wohnung des Beschuldigten. Die Zeit, zu welcher die Hausuntersuchung vorzunehmen ist, ist nur die Tageszeit; zur Nachtzeit darf sie niemals stattfinden; hier kann der Instructionsrichter durch Cernirung und Bewachung des Orts bis zum Anbruche des Tages Sicherheitsmaßregeln vornehmen<sup>21)</sup>. Das Verfahren ist in Gemäßheit des art. 39 des Code d'instr. crim. nach den Vorschriften der art. 35—39 desselben vorzunehmen. *β)* Der Augenschein wird vom Instructionsrichter entweder ohne oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen. Letzteres soll geschehen, wenn zur Würdigung der strafbaren Handlung nach ihrem Charakter und nach ihren besonderen Umständen die Anwendung besonderer Kenntnisse, welche der Instruent seinem Berufe nach nicht zu

besitzen pflegt, nöthig ist. Die Zuziehung von Sachverständigen hängt in der Regel vom Instruenten ab, nur bei gewissen Todesfällen ist er dazu verpflichtet. Die Wahl der Sachverständigen ist dem Beamten überlassen; die regelmäßige Zahl ist zwei. Die Sachverständigen sind stets vor Abgabe ihres Gutachtens dahin zu vereiden, daß sie nach bestem Wissen und nach ihrer Ehre verfahren wollen (*en leur honneur et conscience*). Sie sollen in der Regel ihr Gutachten unter Leitung des Beamten abfassen und ihre Ansicht zu Protokoll geben; in schwierigen Fällen gestattet die Praxis Abfassung eines besonderen Gutachtens in Abwesenheit des Beamten, welches aber demselben persönlich zu überliefern ist. Ein Zwang gegen Sachverständige, der gerichtlichen Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens Folge zu leisten, findet nicht statt, indem art. 80 des Code d'instr. crim. solchen nur gegen Zeugen eintreten läßt. (Vergl. art. 43. 44 dieses Code.) Eine besondere Classe von Sachverständigen sind die Uebersetzer (*interprètes*); ihre Zuziehung ist in art. 332. 333 des Code nur in der Assisenprocedur vorgeschrieben; die Praxis dehnt diese Artikel aber auch auf andere Gerichte aus. *γ)* Rücksichtlich der Zeugenvernehmungen ist dem Instructionsrichter durch das Gesetz keine Grenze gesetzt; er soll aber sowol Belastungs- als Entlastungszeugen vernehmen. Die vom Instructionsrichter als Zeugen bezeichneten Personen sind durch Vermittelung des Staatsanwalts vorzuladen. Die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses ist eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Erfüllung erzwungen werden kann, nämlich durch Vorsührung (*contrainte par corps*), oder durch Geldbußen. Die Zeugen haben den in art. 75 des Code vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ueber die wesentlichen Bestandtheile der Zeugenprotokolle enthalten die art. 73—78 des Code bestimmte Vorschriften. *δ)* Ueber das Verhör der Angeschuldigten hat der Code d'instr. crim. keine Regeln aufgestellt; er enthält nur allgemeine Andeutungen und überläßt es dem Instructionsrichter, sich für jede einzelne Sache nach Lage derselben ein System zu bilden; die Praxis hat jedoch Vorschriften mit Rücksicht auf einzelne analoge Bestimmungen und auf den Geist des vom Gesetzgeber aufgestellten Systems aufgestellt, welche als verbindlich gelten. Eine Assistenz des Staatsanwalts ist bei den Verhören nicht erforderlich; es sind jedoch demselben die Verhöre mitzutheilen. Der Instructionsrichter soll die Angeschuldigten auf Widersprüche ihrer Aussagen mit den Angaben der Zeugen aufmerksam machen, und so Geständnisse zu erlangen suchen. Die Zuziehung von Verteidigern oder Vertretern ist den Angeschuldigten nicht verstattet. *ε)* Die Verhaftung angeschuldigter Personen kommt hier in soweit in Frage, als von der Verwahrungshaft die Rede ist. Gesetzlich angeordnet ist die Verhaftung im art. 91 des Code nur bei Verbrechen, während sie bei Vergehen dem Ermessen des Instructionsrichters überlassen ist. Verdacht der Flucht, sowie die Besorgniß der Collusion oder anderer die Ermittlung der Wahrheit erschwerenden Handlungen sind die Hauptgründe, welche bei Ver-

21) Art. 76 der Constitution vom 22. Frimaire VIII (13. April 1799) nicht aufgehoben durch die Worte „de suite“ im Art. 36 des Code d'instr. crim.

gehen die Verhaftung Angeschuldigter rechtfertigen. Es gibt drei Arten von Untersuchungsgefängnissen in Frankreich: maisons de dépôt zur Festhaltung bloß Verdächtiger, welche sich in jeder Gemeinde befinden sollen; maisons d'arrêt für die bereits in Voruntersuchung Befindlichen; solche sollen bei jedem Tribunale erster Instanz vorhanden sein; endlich maisons de justice für diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, also vor die Assisen verwiesen sind, sie sollen bei jedem Assisenhofe vorhanden sein. Die Verwahrungs- oder Detentionshaft soll nur auf Grund eines vom Instructionsrichter ausgestellten Befehls (mandat) vollzogen werden. Ein jeder solcher Befehl ist von dem Beamten, welcher ihn erläßt, zu unterzeichnen und mit seinem Amtssiegel zu versehen (art. 95 des Code). Der französische Criminalproceß stellt vier Arten von Befehlen auf, welche vom Instructionsrichter gegen Angeschuldigte unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden können. Ergibt sich aus der Untersuchung irgend ein durch nähere Anzeigen begründeter Verdacht der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person, so soll der Instructionsrichter auch ohne Antrag des Staatsanwalts mindestens einen Erscheinungsbefehl (mandat de comparation) erlassen, d. h. der angeschuldigten Person durch einen Gerichtsvollzieher eine Ladung zustellen lassen mit der Auflage, zu einer bestimmten Zeit vor ihm zu erscheinen, um über eine Anschulldigung vernommen zu werden. Solche Befehle sollen aber in der Regel nur dann erlassen werden, wenn der Wohnort des Angeschuldigten bekannt ist und nur eine That vorzuliegen scheint, welche correctionell geahndet wird (art. 91). Eine zweite Art ist der Vorführungsbefehl (mandat d'amener), derjenige richterliche Befehl, kraft dessen der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte (Gerichtsvollzieher oder ein Agent der öffentlichen Macht) berechtigt und verpflichtet ist, die darin bezeichnete Person körperlich und im Weigerungsfalle selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht vorzuführen. Er wird in der Regel nur gegen Personen erlassen, welche entweder eines Verbrechens beschuldigt sind, oder wenn nur ein Vergehen vorliegt, keinen festen Wohnsitz haben, oder endlich auf den Erscheinungsbefehl nicht erschienen sind (art. 91); ausnahmsweise auch in allen anderen Fällen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen. Selbst bei einem Verbrechen genügt zur Erlassung eines solchen Befehls, namentlich gegen Personen von festem Wohnsitz und gutem Rufe, nicht die bloße Anzeige (art. 40), sondern es müssen bestimmte Indicien der Thäterschaft und Wahrscheinlichkeitsgründe für dieselbe vorhanden sein. Nach erfolgter Vorführung und Detention soll das Verhör längstens nach 24 Stunden vorgenommen werden. Der Vorführungsbefehl bedarf zu seiner Erlassung keines Antrags des Staatsanwalts; er wird nicht motivirt. Eine dritte Art ist der Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), d. h. derjenige richterliche Befehl, kraft dessen eine darin bezeichnete Person von dem Vollstreckungsbeamten selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht verhaftet und von den Aufsehern der Verwahrungsgefängnisse in Gewahrsam ge-

nommen werden soll. (Art. 86. 95. 97. 98. 100. 101.) In speciellen vom Gesetze bezeichneten Fällen, welche im art. 34. 100. 107 des Code d'instr. crim. vorgesehen sind, steht auch dem Staatsanwalte und seinen Hilfsbeamten das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls zu. Der Verwahrungsbefehl findet in der Regel nach dem ersten in der Voruntersuchung vorzunehmenden Verhöre der vorgeführten Person statt, sobald dieselbe die Anschulldigung einer strafbaren Handlung nicht zu zerstören vermag, und der Instructionsrichter nicht genau zu unterscheiden im Stande ist, ob ein Verbrechen oder Vergehen, oder grade welches von denselben vorliegt. Ueberdies wird ein solcher Befehl in der Regel gegen Personen erlassen, welche sich dem Vorführungsbefehle entzogen haben; selbst gegen bloß erschienene und nicht vorgeführte Personen kann ein Verwahrungsbefehl erfolgen, sobald sich nach dem Verhöre für die Anschulldigung eines Verbrechens oder eines mit Gefängnis zu bestrafenden Vergehens bestimmtere Anzeigen ergeben. Die vierte Art endlich ist der Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt), welcher sich nur durch eine strengere Form, sowol was seinen Inhalt, als die Art seiner Vollstreckung betrifft, von dem Verwahrungsbefehle unterscheidet. Er hat fast dieselben praktischen Wirkungen, ist auch im ganzen Bereiche des Staats vollziehbar. Er findet aber nur dann statt, wenn ein bestimmt zu bezeichnendes Verbrechen oder mit Gefängnis zu bestrafendes Vergehen vorliegt, und ist am meisten geeignet die dem französischen Strafproceße fremden Steckbriefe des deutschen Criminalproceßes zu ersetzen. In dem Verhaftsbefehle ist die strafbare Handlung, für welche er erlassen ist, und das Strafgesetz anzugeben; er kann nur nach Anhörung des Staatsanwalts erlassen werden. (Art. 94. 96 des Code d'instr. crim.) Eine provisorische Freilassung der zu verhaftenden Person ist zulässig gegen Cautionsleistung, daß sich der Angeschuldigte zu allen Proceduracten und zur Vollziehung des Urtheils stellen werde (art. 114). Um diese Freilassung kann diejenige Person ansuchen, welche eines correctionellen Vergehens angeschuldigt ist und nicht zu den Bagabunden oder zu gewissen gerichtlich bestrafte Personen (repris de justice) gehört (art. 113—115). Sie kann in jeder Lage der Sache nachgesucht werden. Bewilligt wird sie in der Regel, und in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift von der Rathskammer des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk die Voruntersuchung geführt wird; nach der Praxis mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß sie en tout état de cause nachgesucht werden kann, im Falle das Gesuch erst in zweiter Instanz oder bei dem Cassationsrecurse angebracht wird, von der Rathskammer des Appellgerichts, oder wenn dieses ein Appellationsgerichtshof ist, von der Anklagekammer. Vor der Entscheidung ist stets der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu hören. Die Cautionsleistung besteht in einer nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführenden Bestellung einer Bürgschaft. c) Teutschland<sup>22)</sup>. Von den teutschen Schwurger-

<sup>22)</sup> Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 82—107.

richtsgefeszen haben die meisten in der Hauptsache dem französischen Systeme sich angeschlossen, keines derselben dem englischen. Dabei zeigen sie aber im Einzelnen viele wesentlich abweichende Züge. Einige teutsche Staaten, wie Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, haben für die Voruntersuchung im Wesentlichen das ältere Untersuchungsverfahren noch beibehalten; andere, wie Baiern und Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Spuren der Annäherung an das englische System finden sich in der braunschweigischen Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849.

3) Versekung in den Anklagestand — Anklagejury — Anklagekammer. a) England. In England beruht die Versekung in den Anklagestand gewöhnlich auf einem Ausspruche der großen Jury. Aus den früheren historischen Erörterungen ist zu wiederholen, daß im Mittelalter eine grand jurée, aus 24 Ritttern bestehend, zum Behufe der attaintes regelmäßig aus der Grafschaft aufgeboden wurde, weil die Ueberweisung der kleinen Jury nur durch die Einstimmigkeit einer doppelten Zahl von Geschworenen bewirkt werden konnte. Eben dieselben bildeten zugleich eine grand enquest, eine Rügejury für die Grafschaft, welche aus eigener Kenntniß oder auf erhaltene Notizen presentments, also Rügen, auszusprechen berechtigt und verpflichtet war. Seit dem Aufkommen des Beweisverfahrens vor der Jury mußten die attaintes nothwendig abkommen, weil sie sich auf falsches Zeugniß der Geschworenen bezogen, jetzt aber nur von unrichtiger Beurtheilung der vorgelegten Zeugnisse die Rede sein konnte. Dagegen blieb aber die zweite Function, die des freien Rügens, die aber im 18. Jahrh. nur selten zur Anwendung gekommen ist. Indessen trafen in der Mitte des 16. Jahrh. Statuten unter Philipp und Maria die Einrichtung, daß ein Denunciant (prosecutor) nebst seinen Zeugen und dem Angeschuldigten vor dem Friedensrichter vernommen und die Protokolle darüber dem Criminalgerichte eingereicht werden sollten. Diese noch bestehende Einrichtung bildet jetzt die gewöhnliche Einleitung der Criminalproceße. Indem das Criminalgericht nicht befugt ist, auf diese Denunciation und die Verhandlung des Friedensrichters Proceß zu machen, sondern nur auf indictment, so wird auf jene Grundlagen von dem Anwalt des Denuncianten oder auch einer Gerichtsperson ein Indictment formulirt und als Bill bei dem Gerichte eingereicht, worauf es sodann vor die große Jury kommt, welche heut zu Tage gewöhnlich mit mehr als 12, aber nicht mit mehr als 23 Geschworenen besetzt ist, weil es nicht mehr als 12 Stimmen zum Beschlusse eines Indictments bedarf. Das Verfahren vor der großen Jury ist nicht öffentlich, was eine Folge ihres Ursprungs aus der Rügejury ist. Die letztere erforderte eine geheime Verhandlung, um die weitere Verbreitung der manchen, vielleicht grundlosen Gerüchte, welche dabei zur Sprache kommen mußten, zu verhindern. Obwol die jetzt gewöhnliche Thätigkeit der großen Jury eine öffentliche Abhörnung der Zeugen füglich zuläßt, so gilt doch immer noch der Grundsatz des streng-

n. Engl. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

sten Geheimnisses. Man läßt keinen Anwalt der klagenden Partei, keinen Gerichtschreiber zu, und die Geschworenen dürfen von dem Inhalte der Aussagen Nichts verrathen. Für den Angeschuldigten gibt es bei dieser Jury Nichts zu thun, weil es nur darauf ankommt, ob der Verfolger der Jury hinreichende Nachweise zu verschaffen im Stande ist, um sie zu einer Rüge zu veranlassen, also dazu, seine Bill zu der ihrigen zu machen, zu einem Indictment zu erheben. Sowie bei der alten Rügejury nur der Denunciant mit seinen Zeugen behufs der Information gefragt wird, so gilt es auch heut zu Tage nur dem Beweise der Anschuldigung<sup>23)</sup> durch eidliche Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen. Der Geschäftsgang besteht darin<sup>24)</sup>, daß ein dem Vormanne zur Seite sitzender Geschworener zunächst das Indictment verliest. Die Protokolle der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden nach der alten Praxis der Jury nicht vorgelegt; erst in neuerer Zeit werden sie bei der Queens-Bench und bei dem Centralgerichte in London den Geschworenen zur Verfügung gestellt, welche aber wenig Gebrauch davon machen. Ebenso ist der clerik des Centralgerichts, welcher der großen Jury die betreffenden Zeugen zuführt, angewiesen worden, der Jury auf ihr Verlangen bei der Geschäftsführung zu assistiren, wovon aber ebenfalls wenig Gebrauch gemacht wird. Die Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen, eines jeden allein, geschieht von der Jury selbst; der Kläger erfährt von den Aussagen seiner eigenen Zeugen Nichts. Zwei der Geschworenen haben abwechselnd über die abgehaltenen Vernehmungen Notizen zu machen, um das Gedächtniß für die nachfolgende Discussion zu unterstützen. Jeden Tag, ehe die Jury auseinander geht, werden diese Notizen vertilgt. Nach Maßgabe der vernommenen Aussagen genehmigt entweder die Jury das Indictment, welchenfalls darauf geschrieben wird: *billā vera, true bill*; oder sie verwirft es, welchenfalls die Formel lautet: *ignoramus, not found*. Letztere Verfügung hat die Bedeutung einer Entbindung von der Instanz; der Proceß wird nicht fortgesetzt; es ist aber eine erneuerte Anklage mit verbesserter Begründung zulässig<sup>25)</sup>. In Nordamerika hängt jetzt die Erneuerung von der Zulassung des Gerichts ab<sup>26)</sup>. — Die Befugnisse der Geschworenen bei der großen Jury sind im Ganzen dieselben, wie bei der kleinen Jury. In Bezug auf die Thatsache gebührt ihnen freie Entscheidung; doch haben sie die Rechtsregeln wegen Zulässigkeit der Zeugen, oder die Vorschriften der Statuten über die Zahl der Zeugen zu beachten. Für die Rechtsfrage, z. B. die Qualification der That, die Verhältnisse von Urheber und Gehilfen, ertheilt ihnen der Richter in schwierigeren Fällen eine vorläufige Anweisung<sup>27)</sup>, welche sie zu befolgen haben. In der frü-

23) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 275.

24) Phillips, On Juries p. 85. 25) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mähry S. 420. 588.

26) Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 299.

27) Stephen a. a. D. S. 418. 586. Ein Beispiel einer solchen Anweisung ist gedruckt

deren Zeit unterlag in dieser Beziehung die große Jury einer strengeren Controlle, wie früher bemerkt worden ist (vergl. II. u. 1<sup>o</sup>). Ebendasselbe ist bemerkt worden, daß der großen Jury gefastet ist, die ihr vorgelegte Bill in der Art zu modificiren, daß ein neues Indictment nach ihrem Sinne anfertigen und dann von ihr genehmigt wird, inwiefern, erweisen Grad von Verbindlichkeit die große Jury bei ihrem Aussertritte haben soll<sup>1)</sup>. — Eine andere Verfügung in der Anklagefahndung kann aus der Untersuchung der Forener hervorgehen. Diese betrifft in 13. Jahren organisierte Einwirkungen, welche niemals eine neue weitere Ausdehnung. Sie findet sich erst nur noch bei bedeutenden Todesfällen oder bei Verbrechen, und zwar unter visum coronae. Sie bezieht sich auf die Untersuchung, quomodo N. N. in noxam pervevit, also über die Art und Ursache des Todes einer bestimmten Person, und das anzuwendende Requisit wird durch eine Jury auszuwählen, welche nach aus der Kammerarbeit zusammengesetzt, so auf die die Umstände verfaßt, also vom Juri für einen bestimmten vorgeschriebenen Eigenschaften besonders beachtet werden. Inwiefern aus diesem Verfahren hervorgehenden Ergebnissen ist das erste die Ermittlung der Todesursache, also nach der medizinischen Seite hin die Feststellung des vorgehenden Zustandes, worin er während der That auszuweisen werden sollte, und der Strafe ihre Anweisung nach zuweisen dürfen. Ein zweites Erzeugnis ist der Aussertritte darüber vor den Tod beantragt hat, also z. B. bei Selbstmord, wie sie bei jeder anderen vorerwähnten Tödtung. Das Verfahren ist, daß der Forener alle aus der Kammerarbeit zusammengesetzt läßt und sie über die Sache berichtet. Da nur eine offizielle Untersuchung in Frage ist, nicht eine Klage, wie bei der großen Jury, so muß der Forener nach des Befragungsergebnisse vernommen, sondern auch den Verdacht abthut und eine gewisse Entschuldigungsursache. Fällt das Verdacht der Jury dahin aus, daß eine bestimmte benannte Person das Verbrechen der Tödtung verübt habe, so wird das nämliche Indictment auszusprechen und dem Beauftragten kann darauf ohne daß es der vorgenannten Genehmigung eines Indictments durch die große Jury bedarf vor dem Criminalgericht der Proceß gemacht werden. Dadurch wird aber einer anderweitigen Verurteilung des Verbrechens nicht verhindert, so kann immer noch ein Anderer eine Anklage erheben, welche bedingt durch die große Jury geht. Diese Anklage kann sogar auf ein größeres Verbrechen, als das Verdacht der Forenerfrage verfaßt, gemacht werden, z. B. auf Mord, anstatt auf Selbstmord. Außerdem ist nach der Untersuchung des Forener noch in anderweitigen Verfahren vor dem Friedensrichter, welches zu einem gerichtlichen Indictment über, möglich, wenn durch Umstände eine Untersuchung nicht vollständig genug erscheint. z. B. weil

der Angeklagte nicht zugegen war<sup>2)</sup>. — Eine andere Art von Verfügung in der Anklagefahndung wird nicht für Personen, mit ein durch die schon früher erwähnten Informationen des attorney general und des master of the crown office, welche nach durch die große Jury gehen, bevor die des master of the crown office von einer Genehmigung des Gerichtshofs abhängt. — Endlich kann auch auf ein in einem Verbrechen von der Jury angelegenes Verbrechen dadurch eine der Parteien eine criminal strafbare Handlung veranlassen wird, jedoch auf ein Indictment, der Proceß gemacht werden<sup>3)</sup>, was aber wenig zur Anwendung kommt. — Man hat in England gegen die Vertheilung der großen Jury große Bedenken geäußert<sup>4)</sup> und zwar von autoritativen Juristen, sondern auch ein großer Theil des nicht juristischen Publicums, wünschend bedeutende Verbesserungen oder zum mindesten eine ganzliche Umgestaltung dieses Instituts. Am entschiedensten wurden diese Wünsche durch eine im April 1846 von dem solicitor general angebrachte Bill in den Tag gesetzt, in welcher beantragt wurde, vor dem Central Criminalgerichtshof in London die große Jury in den meisten Fällen durch andere Einrichtungen zu ersetzen. In dessen Folge übertrug das Parlament die Sache einer Commission, welche sollte alle Verhältnisse über diesen Gegenstand vernommen und am 27. Juni 1846 ihren Bericht, nachdem die Proceßfälle über die wichtigsten Verbrechen genügt sind, erstattet hat. Der Bericht ist zu Gunsten des Antrags ausgefallen<sup>5)</sup>. Er enthält im Voraus, daß die vernommenen, in verschiedener Art mit Befragung beauftragten Männer die willkürliche Ueberzeugung von der Incompetenzfähigkeit der großen Jury haben; daß diese Ueberzeugung in der Art von London alarmiren ist und die großen Juries von Middlesex selbst nach daran waren, in ihre officiellen Angelegenheiten Anträge gegen dieses Institut, aufzunehmen; daß die allgemeine Meinung ist, die große Jury ist nur für die Noth, um zuzufassen. Die besten Beschwerden gegen dieses Institut reducierten sich auf folgende Punkte. Der erste Punkt ist die dadurch veranlaßte bedeutende Veranschönerung der Kosten und die Inconvenienz der Proceßführung, indem bei der Nothwendigkeit, daß alle, einer öffentlichen Untersuchung auszuweisen, Proceß erst durch die große Jury gehen bevor sie im Laufe der Sitzung in die kleine Jury gelangen. Parteien und Zeugen zertheilt sind vom Anfang der Sitzung an präsentirt zu sein und verweilend zu warten, bis ihre Sache erst vor der großen Jury und dann zur Verhandlung vor der kleinen

1) Kammerarbeit, Gesetz Kammerarbeit z. B. Rittermüller, Enq. about Strarport, z. 179.

2) Diese vom Rittermüller, z. 179. 3) Ibid. 4) Ibid. I. p. 40. 5) Ibid.

1) So werden z. B. in dem von Parqueten angebrachten Proceß Kammerarbeit z. 179 die Angeklagten zuerst im Gericht vor das Indictment anzuweisen und dann vom attorney general über das Verbrechen der Forenerfrage. 2) Statute, On criminal hearing, v. VIII. Statute, 2. Cor. I. c. 25. sect. 4. 3) Veru. Steiner, Enq. about Strarport, z. 179. 4) Ibid. 5) Ibid. z. 179. 6) Ibid. z. 179. 7) Ibid. z. 179. 8) Ibid. z. 179. 9) Ibid. z. 179. 10) Ibid. z. 179. 11) Ibid. z. 179. 12) Ibid. z. 179. 13) Ibid. z. 179. 14) Ibid. z. 179. 15) Ibid. z. 179. 16) Ibid. z. 179. 17) Ibid. z. 179. 18) Ibid. z. 179. 19) Ibid. z. 179. 20) Ibid. z. 179. 21) Ibid. z. 179. 22) Ibid. z. 179. 23) Ibid. z. 179. 24) Ibid. z. 179. 25) Ibid. z. 179. 26) Ibid. z. 179. 27) Ibid. z. 179. 28) Ibid. z. 179. 29) Ibid. z. 179. 30) Ibid. z. 179. 31) Ibid. z. 179. 32) Ibid. z. 179. 33) Ibid. z. 179. 34) Ibid. z. 179. 35) Ibid. z. 179. 36) Ibid. z. 179. 37) Ibid. z. 179. 38) Ibid. z. 179. 39) Ibid. z. 179. 40) Ibid. z. 179. 41) Ibid. z. 179. 42) Ibid. z. 179. 43) Ibid. z. 179. 44) Ibid. z. 179. 45) Ibid. z. 179. 46) Ibid. z. 179. 47) Ibid. z. 179. 48) Ibid. z. 179. 49) Ibid. z. 179. 50) Ibid. z. 179. 51) Ibid. z. 179. 52) Ibid. z. 179. 53) Ibid. z. 179. 54) Ibid. z. 179. 55) Ibid. z. 179. 56) Ibid. z. 179. 57) Ibid. z. 179. 58) Ibid. z. 179. 59) Ibid. z. 179. 60) Ibid. z. 179. 61) Ibid. z. 179. 62) Ibid. z. 179. 63) Ibid. z. 179. 64) Ibid. z. 179. 65) Ibid. z. 179. 66) Ibid. z. 179. 67) Ibid. z. 179. 68) Ibid. z. 179. 69) Ibid. z. 179. 70) Ibid. z. 179. 71) Ibid. z. 179. 72) Ibid. z. 179. 73) Ibid. z. 179. 74) Ibid. z. 179. 75) Ibid. z. 179. 76) Ibid. z. 179. 77) Ibid. z. 179. 78) Ibid. z. 179. 79) Ibid. z. 179. 80) Ibid. z. 179. 81) Ibid. z. 179. 82) Ibid. z. 179. 83) Ibid. z. 179. 84) Ibid. z. 179. 85) Ibid. z. 179. 86) Ibid. z. 179. 87) Ibid. z. 179. 88) Ibid. z. 179. 89) Ibid. z. 179. 90) Ibid. z. 179. 91) Ibid. z. 179. 92) Ibid. z. 179. 93) Ibid. z. 179. 94) Ibid. z. 179. 95) Ibid. z. 179. 96) Ibid. z. 179. 97) Ibid. z. 179. 98) Ibid. z. 179. 99) Ibid. z. 179. 100) Ibid. z. 179.

nen Jury an die Reihe kommt. Ein zweiter Uebelstand ist, daß die große Jury sich so ganz selbst überlassen ist, daß die Geschworenen, wenn sie Alle noch nie dabei waren, gar nicht wissen, wie sie die Sache anzufangen haben. Die nicht stattfindende Oeffentlichkeit macht eine Vorbildung durch Zuhören und Zusehen unmöglich; eine Assistenz von Seiten des Gerichts existirt nicht; die Parteien erscheinen in Person ohne Advocaten und müssen daher von den Geschworenen selbst vernommen werden. Es kommen da seltsame Dinge vor. Ein dritter Uebelstand ist, daß die Geschworenen von den Sachen bloß durch das Indictment, welches sie haben, unterrichtet sind, in welchem nur kurz die Hauptsache mit allerhand Kunstausdrücken enthalten ist. Von den Acten der Voruntersuchung, welche man in London ihnen anzubieten angefangen hat, machen sie wenig Gebrauch, indem ihnen Zeit und Geschick zur gehörigen Benützung der Protokolle fehlt. Viertens ist das Geheimniß der Verhandlung mit nachtheiligen Folgen verknüpft. Ueber die abgehaltenen Vernehmungen wird nämlich Nichts niedergeschrieben; die Geschworenen dürfen von den Aussagen Nichts verrathen; jeder wird allein vernommen, und der Ankläger erfährt Nichts von den Aussagen seiner Zeugen, ein Gehör des Angeklagten findet gar nicht statt. Dadurch entstehen die größten Mißbräuche. Oft kommt es vor, daß in der Zwischenzeit von der Voruntersuchung bis zu den nächsten Assisen der Ankläger und dessen Zeugen auf vielfache Weise bearbeitet werden, damit sie behufs der Abweisung des Indictments vor der großen Jury andere und weniger gravirende Aussagen machen. Nun aber kennt die große Jury die Protokolle der Voruntersuchung nicht, und die vor der großen Jury erstatteten Aussagen sichern das Geheimniß gegen Verfolgung auf Meineid, sodaß auf diese Weise die Verbrecher mit Hilfe der falschen Zeugnisse durchkommen. Für solche Zwecke unterstützen sich die Diebe in London gegenseitig. Ein noch mehr auffallender Mißbrauch ist der, daß durch Mitwirkung der großen Jury grundlose Anklagen durchgeführt und später zu Erpressungen benützt werden. Es darf nämlich, wenn eine Anklage in der Voruntersuchung abgewiesen worden ist, oder auch überhaupt gar keine Voruntersuchung statt gehabt hat, unmittelbar bei der großen Jury eine Anklage eingereicht werden. Diese gründet sich öfters auf Aussagen bestochener Zeugen, weil nach dem vorher Bemerkten eine Nachweisung falschen Zeugnisses nicht zu befürchten ist. Nach Genehmigung der Anklage wird dann der mit der ganzen Sache unbekannt Angeklagte durch einen Brief überrascht, des Inhalts, daß die große Jury ihn indictirt habe u. s. w. Ähnliche Mißbräuche kommen in Nordamerika vor<sup>34)</sup>. So allgemein wegen dieser Uebelstände die Abneigung gegen die große Jury ist, so ist doch eine bessernde Abhilfe sehr schwierig. Man hat auch Versuche zur Abhilfe gemacht. So hat man in

London bei der Queens-Bench und bei dem Central-Criminalgerichtshofe der großen Jury einen rechtsverständigen clerk zur Verfügung gestellt, um ihnen aus den Voracten und sonst mit seinen Kenntnissen auszuweichen; sie machen aber wenig Gebrauch davon. Auch hat man an Zulassung von Advocaten, welche die Verhandlungen führen könnten, gedacht; aber zweierlei, was in der historischen Natur des Instituts liegt, bleibt unabweißlich, erstens das Geheimniß, welches diese Verhandlungen deckt, und dann die Einseitigkeit, in deren Folge der Angeklagte nicht gehört wird. Daher ist es leicht begreiflich, warum in der erwähnten Bill nicht auf Verbesserungen, sondern auf theilweise Abschaffung der großen Jury angetragen wird. Außer jenem Berichte kommen noch mannichfache Äußerungen über die englische große Jury, nicht zu deren Gunsten, vor<sup>35)</sup>. Es sind die, vor der englischen Parlamentscommission für Strafgesetzgebung abgehaltenen, Vernehmungen, die Meinung dieser Commission selbst und die Ansicht der Commission für Proceßgesetzgebung in New-York. Die Juristen in England und Nordamerika stimmen darin überein, daß das Institut der großen Jury unzumuthig sei und Nachteile mit sich führe; sie finden aber die Abschaffung bedenklich, weil noch immer die Volksmeinung darin eine Garantie gegen grundlose Anklagen findet, obwohl im Gegentheil durch die Jury grundlose Anklagen durchgeführt werden. Die Commissionen in England und Nordamerika haben deshalb in ihren Entwürfen Verbesserungen vorgeschlagen, z. B. daß es dem prosecutor oder einem Anwalte der Krone gestattet sein solle, vor der großen Jury den Beweis durchzuführen; daß die Regeln über Gültigkeit der Beweismittel beobachtet werden sollen, über welche sich die Jury bei dem Gerichtshofe Belehrung einholen soll. Auch hat man Vernehmung von Entlastungszeugen vor der großen Jury empfohlen<sup>36)</sup>. — Auch gegen des coroners inquest, worin eine Voruntersuchung und die Möglichkeit eines zulässigen Indictments liegt, hat man in der neueren Zeit Bedenken und findet diese Einrichtung nicht ganz zuverlässig<sup>37)</sup>. Von der Parlamentscommission ist der Antrag gestellt worden, es solle der bei einer solchen Untersuchung sich ergebende Verdacht nur die Verhaftung begründen und die weitere Untersuchung nachher von dem Friedensrichter geführt werden. Dasselbe ist in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für New-York angenommen worden<sup>38)</sup>. b) Frankreich. In Frankreich hat die Verfehlung in den Anklagestand verschiedene Veränderungen erlitten<sup>39)</sup>. In der ersten Revolutionszeit schloß man sich näher an das englische Vorbild an. Nach den Gesetzen von 1791, welche in dieser

35) Vergl. Rittermaier in der Krit. Zeitschrift. 18. Bd. S. 451—454. 21. Bd. S. 294—296. 22. Bd. S. 292—294.  
36) Phillips, On juries p. 99—102. 309. 37) Rittermaier in der Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 449. 22. Bd. S. 283.  
38) Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 321. 39) Vergl. Wiener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 81. Derselbe, Engl. Geschw. Ger. 2. Bd. S. 33 fg.

34) Vergl. Rittermaier, Bericht über die Strafproceßordnung von New-York in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 295. Derselbe, Engl.-schott. Strafrecht. S. 284.

Beziehung durch den Code 3. Brumaire an IV. nicht abgeändert wurden, brachte man die Anklage, sobald der directeur du jury sie für zulässig hielt, vor eine Jury von acht Personen. Der directeur du jury (ein juristischer Richter) setzte derselben die Sache auseinander, wobei zugleich die Acten mit Ausnahme der Zeu- genaussagen vorgelegt wurden; hierauf erfolgte die Ver- nehmung des Klägers und der Zeugen. Bei der Be- rathung der Jury selbst war der Director nicht gegen- wärtig; Stimmenmehrheit entschied. Die durch das Ge- setz vom 7. Pluviöse an IX. getroffene Einrichtung wich sehr bedeutend von dem englischen Verfahren ab. Der directeur du jury, welcher vorher nur die Auf- sicht über die friedensrichterliche Voruntersuchung gehabt hatte, wurde nunmehr ein wirklicher Instructionsrichter. Vor der Anklagejury wurden der Kläger und die Zeu- gen nicht mehr vernommen; sie entschied nunmehr ledig- lich auf den Vortrag aus den Acten der Voruntersuchung. Es war also nur ein Schattenbild von Jury und noch dazu völlig verkehrt, indem Rechtsunkundige auf einen juristischen Vortrag über Gegenstände, welche groben- theils rechtlicher Natur waren, urtheilten. Im Jahre 1808 wurde beschlossen, diese Anklagejury abzuschaffen, nach den damaligen officiellen Erklärungen deshalb, weil die Geschworenen irthümlicher Weise sich gewöhnlich auf den Standpunkt stellten, als hätten sie ein vorläufiges Schuldig zu sprechen, und daher nur bei vollständiger Ueberzeugung von der Schuld die Anklage zulassen wollten. Der wahre Grund war wol der, daß Napoleon I. zwar die Urtheilsjury gegen die gemachten Erfahrungen und Einwendungen aufrecht erhielt, aber die Anklagejury fallen ließ. Die seitdem eingeführte, noch bestehende Einrichtung ist folgende<sup>40)</sup>. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung gelangt die Sache nicht sofort an die Strafgerichte zur Entscheidung, sondern es findet vorerst vor gewissen richterlichen Behörden ein besonderes Ver- fahren statt, welches eine richterliche Entscheidung über zwei Punkte bezweckt, nämlich erstens, ob die Fortsetzung der Untersuchung zu sistiren und von jeder weiteren Ver- folgung abzustehen sei, oder zweitens, vor welches Strafgericht die zur weiteren Verfolgung bestimmte Sache behufs der Fällung der Strafurtheile zu bringen sei. Dieses Verfahren, welches man füglich Uebergangs- verfahren nennen könnte, soll vor der Rathskammer (chambre du conseil) und vor der Anklagekammer (chambre des mises en accusation) stattfinden.

aa) Verfahren vor der Rathskammer. Nach be- endigter Voruntersuchung soll der Instructionsrichter der Rathskammer, deren Mitglied er ist, Bericht aus den Untersuchungsacten erstatten, was nach der Praxis münd- lich geschieht. Vor dem Berichte werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben einen, von dem Instructionsrichter der Rathskammer vorzulegenden, schriftlichen Antrag beifügt. An jedem Gerichte erster Instanz bildet eine Abtheilung des Richterpersonals die Rathskammer in Strafsachen, aus wenigstens drei Rich-

tern mit Einschluß des Instructionsrichters bestehend. Diese Behörde hat nach Anhörung des Berichts des Instructionsrichters, nach Kenntnißnahme der Untersu- chungsacten und nach Prüfung des Antrags des Staats- anwalts zu entscheiden, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, welche Natur dieselbe, namentlich unter Berücksichtigung der durch die Untersuchung er- mittelten besonderen Umstände habe, und endlich ob Ver- dachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. Diese Entscheidung wird in einem summarisch motivir- ten Beschlusse ausgesprochen, welcher entweder die Si- stirung des Verfahrens, oder die Verweisung an die Strafgerichte, und gleichzeitig nach Maßgabe des beson- deren Falles die Freilassung oder Verhaftung des An- geschuldigten anordnet. Rücksichtlich des Inhalts dieser Beschlüsse sind folgende Fälle zu unterscheiden. Hält nur ein Richter dafür, daß ein Verbrechen vorliege und der Angeschuldigte der Thäterschaft verdächtig sei, so findet das die Vernehmung in den Anklagestand vor- bereitende Verfahren statt. (Art. 133 des Code d'instr. crim.) Ist die Rathskammer der Ansicht, daß keine vom Gesetze als Contravention, als Vergehen oder als Verbrechen bezeichnete Handlung vorliege, so verordnet sie Einstellung der Untersuchung und Freilassung des etwa verhafteten Angeschuldigten. Hält sie den An- geschuldigten der Verübung einer Contravention für ver- dächtig, so verweist sie die Sache an das Polizeigericht. Scheint ein correctionelles Vergehen vorzuliegen, dessen der Angeschuldigte verdächtig ist, so kommt es darauf an, ob darauf Gefängniß oder Geldstrafe steht. Im ersten Falle bleibt die verhängte Haft bestehen und kann, wenn sie noch nicht besteht, angeordnet werden; im zwei- ten wird die Freilassung angeordnet; in beiden Fällen wird die Sache an die correctionellen Gerichte verwie- sen (art. 128—131). Wird die Sache noch nicht zur Entscheidung reif erachtet, so wird nach einer ziemlich constanten Praxis die Wiederaufnahme der Vorunter- suchung angeordnet. In allen diesen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit; bei vorhandener Stimmengleichheit hat dieselbe nach der Praxis gleiche Wirkung, wie die Stimmenmehrheit. Gegen die Beschlüsse der Rathskam- mer gibt es gesetzlich zwei Rechtsmittel, die Oppo- sition und die Cassation. Der Code d'instr. crim. enthält nur sehr wenige Vorschriften; es hat sich daher eine sehr streitige Praxis gebildet. Doch sind folgende Grundsätze ziemlich maßgebend. Die Opposition, welche eine Art Berufung von dem Beschlusse der Rathskam- mer an die Anklagekammer ist, steht nur dem Staats- anwalte und der Civilpartei zu, nicht dem Angeschul- digten, obwohl letzteres streitig ist; beiden nur in dem Falle, wenn die Rathskammer die Freilassung eines Verhafteten oder die Nichtverhaftung einer auf freiem Fuße verbliebenen Person ausspricht. Die Frist zur Ein- legung der Opposition beträgt 24 Stunden, für den Staatsanwalt vom Tage des Beschlusses, für die Civil- partei von dem Tage der Zustellung des Beschlusses ge- rechnet (art. 135). Die eingewendete Opposition hat nicht nur devolutive, sondern auch suspensive Wirkung.

40) Vergl. Höchster, Französl. Strafproceß §. 86—122.

Ueber die Cassation ist das Nähere bei der Lehre von der Cassation überhaupt zu bemerken. Zu bemerken ist, daß nach einer ziemlich feststehenden Praxis gegen Rathskammerbeschlüsse der Civilpartei niemals Cassationsrecurs verstattet wird. Die Vorbereitung zur Versekung in den Anlagestand beginnt mit dem Rathskammerbeschlusse, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens verdächtig erachtet wird (art. 133). Dieser Beschluß soll zwei Hauptpunkte umfassen; erstens, die Entscheidung, daß ein Verbrechen vorliege und Verdacht der Schuldbarkeit gegen einen bestimmten Angeschuldigten vorhanden sei, also die Sache der Anklagekammer zu übermitteln sei, um über die Versekung in den Anlagestand zu erkennen; zweitens, die Erlassung eines Leibverhaftbefehls (*ordonnance de prise de corps*) gegen den Angeschuldigten. Dieser Befehl muß den Namen des Angeschuldigten, sein vollständiges Signalement, seinen Wohnort oder in dessen Ermangelung den letzten Aufenthaltsort oder seine Heimath, oder die Angabe, daß diese nicht bekannt sei, überdies eine Angabe der That und die Natur der strafbaren Handlung enthalten (art. 134). bb) Verfahren vor der Anklagekammer oder Versekung in den Anlagestand. An jedem Appellhofe bildet eine wenigstens aus fünf Richtern bestehende Abtheilung die Anklagekammer, welche nur für Strafsachen bestimmt ist und mindestens einmal jede Woche zusammentreten muß, wenn auch nur Eine Sache zu erledigen ist. (Art. 218 des Code d'instr. crim.) Auch in Belgien besteht nach einem Gesetze vom 4. Aug. 1832 die Anklagekammer aus fünf Richtern; diese Zahl darf dort nicht überschritten werden. Nur Mitglieder des Appellhofes werden zur Anklagekammer hinzugezogen. Die Anklagekammer ist permanent. Das Nähere über ihre Zusammenfassung bestimmt ein kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Die Anklagekammer ist grundsätzlich die vom Gesetze bestimmte richterliche Behörde, welche über die Versekung in den Anlagestand zu erkennen und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen hat. Kein Angeschuldigter kann nach den Grundsätzen des französischen Strafprocesses in der Regel vor die Assisen gestellt werden, wenn nicht vorher die Versekung in den Anlagestand wider ihn ordnungsmäßig ausgesprochen ist. Außerdem ist die Anklagekammer dazu berufen, die im Wege der Opposition an sie überwiesenen Rathskammerbeschlüsse zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die von der Anklagekammer in beiden Functionen erlassenen Erkenntnisse haben jedoch stets nur den Zweck, die Jurisdiction der Strafgerichte anzudeuten, keinesweges aber, dieselbe definitiv festzustellen. *Les arrêts ne sont qu'indicatifs et non attributifs de juridiction.* Das Gesetz hat fünf Hauptfälle unterschieden, in welchen die Strafsache an die Anklagekammer gelangt und ein besonderes Verfahren bestimmt, welches einzuhalten ist, um die betreffende Sache der Entscheidung derselben vorzulegen. Dies kann geschehen: a) durch einen Beschluß der Rathskammer, β) durch eine wider denselben erhobene Opposition, γ) durch selbständigen Antrag des Generalprocurators, δ) durch den Präsidenten des Assisen-

hofs, ε) durch die Anklagekammer selbst von Amtswegen. — a) Sobald der Generalprocurator an dem betreffenden Appellhofe die nach art. 133 des Code d'instr. crim. vom Staatsanwalt ihm zu übersendenden Untersuchungsacten (der zur Rathskammer zugezogene Gerichtsschreiber des Instructionsrichters hat solche mit dem Beschlusse der Rathskammer an den Staatsanwalt zu befördern) in Empfang genommen hat, steht ihm gesetzlich eine Frist von fünf Tagen zur Prüfung der Acten und zur Vorbereitung seines Berichts zu; er hat diesen Bericht nach Ablauf der Frist in der jede Woche stattfindenden Sitzung der Anklagekammer zu erstatten (art. 217). Der Bericht pflegt nicht schriftlich erstattet zu werden. Es genügt, wenn der Bericht vor Ablauf von zehn Tagen nach Empfang der Actenstücke erstattet wird. Während dieser zehn Tage können der Angeschuldigte und die Civilpartei Denkschriften zur Beseitigung, bezüglich zur Unterstützung der Anklage entweder bei dem Generalprocurator, oder direct bei der Gerichtsschreiberei der Anklagekammer einreichen; letzteren Falls werden solche gewöhnlich dem Generalprocurator mitgetheilt. β) Gelangt die Sache durch eine wider den Beschluß der Rathskammer erhobene Opposition an die Anklagekammer, so findet das in dem eben sub a. erwähnten Falle beschriebene Verfahren statt. γ) Die an den im Bezirke eines Appellhofes eingesetzten Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwälte müssen alle acht Tage dem über ihnen stehenden Generalprocurator detaillierte Notizen über die während dieser Zeit in ihren Bezirken vorgefallenen Untersuchungsfachen aller Art mit einem Berichte einsenden (art. 249). Ist nach Prüfung dieser Notizen der Generalprocurator der Ansicht, daß Sachen, welche als polizeiliche oder correctionelle bezeichnet sind, einen criminellen Charakter haben, so kann er binnen 15 Tagen, vom Empfange der Notizen gerechnet, die betreffenden Procedurstücke einfordern und hat nach deren Eingang eine weitere Frist von 15 Tagen, um der Anklagekammer, wenn ihm ein Verbrechen vorzuliegen scheint, den unter a. erwähnten Bericht abzustatten (art. 250). δ) Der art. 330 des Code d'instr. crim. ertheilt dem Assisenpräsidenten die Befugniß, einen Zeugen, dessen Aussagen in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs mit Rücksicht auf die Verhandlungen sich in der Art gestalten, daß sie als falsch erscheinen, entweder auf Antrag der Parteien oder selbst von Amtswegen verhaften zu lassen, und wider diesen Zeugen sofort eine Criminaluntersuchung wegen des Verbrechens der Ablegung eines falschen Zeugnisses (Code pénal art. 361) einzuleiten. In diesem Falle führt der Assisenpräsident oder ein von ihm damit beauftragter Richter die Untersuchung als Instructionsrichter, während der Generalprocurator als Beamter der gerichtlichen Polizei zu fungiren hat. Nach beendigter Instruction sind die Acten sofort direct an die Anklagekammer zur Entscheidung zu übermitteln, ohne daß es eines Berichts des Generalprocurators bedarf. ε) In allen Fällen, in welchen ein Verbrechen zur Kenntniß der Anklagekammer gelangt, sei es durch directe Anzeige des Generalprocu-

rators, sei es, daß sie aus übersendeten Acten den Verdacht eines Verbrechens zu erkennen glaubt, oder daß sie durch den Präsidenten des Appellhofs oder einen Richter desselben aufmerksam gemacht wird, oder endlich daß ein Mitglied der Anklagekammer selbst den Antrag stellt, kann dieselbe eine Verfolgung von Amtswegen anordnen. (Art. 235—240 des Code d'instr. crim.) Sobald eine solche Verfolgung von Amtswegen angeordnet ist, findet sie statt ohne Rücksicht darauf, ob schon von untergeordneten Richtern eine Instruction begonnen ist oder nicht. Ein Mitglied der Anklagekammer leitet die Untersuchung als Instructionsrichter. Der Generalprocurator selbst versteht die Functionen des Staatsanwalts, welche dieser bei gewöhnlichen Untersuchungen zu versehen hat. Die beendigte Untersuchung wird an den Generalprocurator mit sämmtlichen Procedurstücken übersendet, welcher binnen fünf Tagen der Anklagekammer Bericht zu erstatten hat. — Nach dem in allen diesen Fällen durch den Generalprocurator in der Sitzung der Anklagekammer über die zur Entscheidung derselben vorliegenden Untersuchungssachen zu erstattenden Berichte findet behufs der Erlassung der Erkenntnisse ein weiteres formelles Verfahren statt, welches sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen läßt. Die Sitzungen der Anklagekammer sind geheim bei verschlossenen Thüren. Der Berathung geht ein besonderes Verfahren vorher, bei welchem bloß der Generalprocurator und ein Gerichtschreiber anwesend, alle anderen Personen aber, wie der Angeeschuldigte, die Civilpartei oder die Zeugen ausgeschlossen sind. (Art. 223 des Code d'instr. crim.) Dieses Vorverfahren besteht darin, daß der Gerichtschreiber alle Verhandlungen vorzulesen hat und der Generalprocurator hierauf einen schriftlichen und ihm unterzeichneten Antrag übergibt. Nach Ueberreichung sämmtlicher Actenstücke, einschließlich der Denkschriften und des Antrags, sowie des etwaigen schriftlichen Berichts des Generalprocurators an den Vorsitzenden der Anklagekammer entfernen sich der Generalprocurator und der Gerichtschreiber (art. 222, 224). Die Anklagekammer hat längstens binnen drei Tagen nach dem erwähnten Berichte des Generalprocurators zu entscheiden (art. 219). Nach einmal begonnener Berathung darf dieselbe nicht mehr unterbrochen und die Sitzung nicht eher geschlossen werden, als bis das Erkenntniß gefällt ist (art. 225). Nach der Praxis wird daher, nach dem beschriebenen Vorverfahren, bei verwickelten Sachen die Sitzung gewöhnlich aufgehoben, damit die Richter vor der Berathung sämmtliche bei dem Vorsitzenden liegenden Actenstücke prüfen können. Die Anklagekammer entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit geht die dem Angeeschuldigten günstigste Meinung vor. Die Entscheidung hat sich auf jeden, in dem schriftlichen Antrage des Generalprocurators enthaltenen, Anklagepunkt zu erstrecken. Die Erkenntnisse sind zu motiviren und von den an der Entscheidung Theil nehmenden Mitgliedern der Anklagekammer eigenhändig zu unterzeichnen; sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit die Namen dieser Mitglieder und die Anträge der Staatsanwaltschaft enthal-

ten (art. 234). — Die Hauptaufgabe der Anklagekammer ist zu prüfen, ob in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen überhaupt eine strafbare Handlung und namentlich ob darin ein Verbrechen liege, und somit die Versekung in den Anklagestand und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen sei. Die Erkenntnisse der Anklagekammer haben nach dem Inhalte der Entscheidungen wesentlich verschiedene Folgen, je nachdem sie die Vervollständigung der Untersuchung, oder die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung vor die Polizei und correctionellen Gerichte, oder endlich die Versekung in den Anklagestand und somit die Verweisung vor die Assisen aussprechen. *a)* Die Befugniß der Anklagekammer, auf Vervollständigung der Untersuchung zu erkennen, gründet sich auf art. 228 des Code d'instr. crim. *β)* Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen keine strafbare Handlung, oder hält sie die wider den Angeeschuldigten vorliegenden Anzeigen für so ungenügend, daß sie hierin nicht einmal einen Verdacht der Schuldbarkeit zu erblicken glaubt, so erkennt sie auf Einstellung des Verfahrens, entweder conform mit dem dasselbe aussprechenden Beschlusse der Rathskammer, gegen welchen an sie Opposition ergriffen worden ist, oder reformatorisch, wenn die Sache in Folge eines zur Vorbereitung der Versekung in den Anklagestand erlassenen Rathskammerbeschlusses an sie gelangt ist. Ist ein Einstirgungserkenntniß ertheilt worden, so kann nach art. 246 des Code d'instr. crim. eine Verfolgung derselben That wider den Angeeschuldigten nur in Folge des Eintritts neuer Belastungen stattfinden. Was als neue Belastung anzusehen sei, bestimmt art. 247, und im art. 248 ist das hierbei zu beobachtende besondere Verfahren vorgeschrieben. *γ)* Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen nur eine Polizeiconvention oder ein correctionelles Vergehen, und hält sie den Angeeschuldigten der Schuldbarkeit für verdächtig, so verweist sie die Sache an ein bestimmtes Polizei- oder correctionelles Gericht. *δ)* Scheint der Anklagekammer in den ermittelten Thatsachen ein Verbrechen zu liegen, und hält sie den Angeeschuldigten nach den vorliegenden Umständen für verdächtig, so erkennt sie die Anklage gegen denselben, verweist die Sache vor den betreffenden Assisenhof und gibt dem Generalprocurator die Fertigung einer Anklageschrift auf. Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben. Angeklagter (accusé) heißt in der Gesetzesprache derjenige, gegen welchen unter der Belastung einer mit Leibesstrafen oder entehrenden Strafen gesetzlich zu belegenden strafbaren Handlung die Versekung in den Anklagestand von der Anklagekammer erkannt ist, und welcher vor die Assisen verwiesen wird. Vor der Erkennung der Anklage heißt der irgend einer strafbaren Handlung Angeeschuldigte, welcher Art diese auch sei, prévenu; die Polizeiconventionen heißen auch inculpés (art. 128, 129). Die Anklage wird gegen jede, genau dem Namen nach zu bezeichnende, bekannte Person erkannt, im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Nur die



Thatsachen sind bei Erkennung der Anklage zu beachten, welche die strafbare Handlung selbst und die Umstände, unter welchen sie verübt wurde, umfassen. Dieser Grundsatz leidet nur dann eine Ausnahme, wenn sich durch die Untersuchung Thatsachen herausstellen, welche nach der Bestimmung der Strafgesetze der sonst strafbaren Handlung den Charakter jeder Criminalität entziehen. Daher ist die Anklage nicht zu erkennen, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer die That im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit überhaupt (nach der in der Praxis angenommenen ausdehnenden Erklärung des art. 64 des Code pénal), der unwiderstehlichen Gewalt oder Nothwehr verübt worden ist (art. 64. 328 des Code pénal). Dagegen ist die Anklage zu erkennen, auch wenn Thatsachen erwiesen zu sein scheinen, welche gesetzlich Entschuldigungsgründe und daher geeignet sind, den verbrecherischen Charakter der strafbaren Handlung zu beseitigen. Bei vorliegender Connerität ist stets durch dasselbe Erkenntniß die Verweisung vor die Assisen auszusprechen, sobald die in den verschiedenen Strafsachen oder gegen die verschiedenen Beschuldigten anhängigen Untersuchungen gleichzeitig der Entscheidung der Anklagekammer vorgelegt werden. (Art. 226 des Code d'instr. crim.) Liegen verschiedene strafbare Handlungen desselben Angeeschuldigten gleichzeitig zur Entscheidung vor, und dieselben sind conner, so hat sich die Anklage auf alle strafbaren Handlungen ohne Rücksicht darauf, ob sie Verbrechen oder Vergehen bilden, zu erstrecken, und sie werden alle an den Assisenhof verwiesen (art. 365); sind sie nicht conner, so werden blos die Verbrechen vor den Assisenhof verwiesen. — Die Anklageschrift muß nach Vorschrift des art. 241 des Code d'instr. crim. den daselbst bezeichneten Inhalt haben. Hat sie die als wesentliche Bestandtheile anzusehenden Punkte nicht, so ist sie nichtig. Die besonders zu erwähnenden Hauptpunkte sind folgende: a) es müssen die Thatsachen, welche die Merkmale des objectiven Thatbestandes der strafbaren Handlung bilden, klar und bestimmt hervorgehoben werden; b) es sind die Umstände speciell zu bezeichnen, unter welchen die Handlung verübt sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die gesetzliche Strafe erhöhen oder vermindern; jeder einzelne Umstand ist genau zu präcisiren; c) der Angeklagte muß benannt und dergestalt bezeichnet sein, daß seine Identität nicht bezweifelt werden kann; d) die Belastungen sind in der Anklageschrift in der Art zu entwickeln, daß sie einzeln und ihrem Zusammenhange nach beleuchtet werden; die aus denselben herzuleitenden Folgerungen sind in logischer Weise herzustellen; eine Classificirung der Belastungen nach Beweisen, halben Beweisen, Anzeigen und Vermuthungen darf nicht stattfinden, was aus der Verwerfung jeder Beweisstheorie folgt; e) wenn die Handlungen, welche die Anklage begründen, verschiedene Verbrechen bilden, oder wenn eine Handlung, von verschiedenem Gesichtspunkte betrachtet, mehrere sich unterscheidende Verbrechen in sich faßt, so ist dies in der schließlichen Zusammenstellung besonders hervorzuheben. — Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer kann unter ge-

wissen Voraussetzungen sowol Nichtigkeitsbeschwerde als Cassationsrecurs erhoben werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet nur gegen solche Erkenntnisse statt, durch welche eine Verweisung vor die Assisen ausgesprochen worden ist. Sie ist nur in den drei im art. 299 des Code d'instr. crim. bezeichneten Fällen zulässig, nämlich erstens, wenn die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung kein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes bildet; zweitens, wenn aus dem Beschlusse der Anklagekammer nicht hervorgeht, daß vor Erkennung der Anklage die Staatsbehörde gehört worden ist; drittens, wenn sich nicht ergibt, daß die gesetzliche Anzahl der Richter bei dem Beschlusse der Anklagekammer mitgewirkt hat. Die Frist zur Einwendung beträgt fünf Tage von der Zeit an, wo der in das Arresthaus des Assisenhofs gebrachte Angeklagte von dem Assisenpräsidenten oder dessen Stellvertreter darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß ihm binnen dieser Frist Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verweisungsbeschuß der Anklagekammer zusticht. Dieses Rechtsmittel steht auch in derselben Frist, unter gleichen Beschränkungen und gleichen Formen der Staatsbehörde zu. Es wird darüber vom Cassationshofe entschieden. Der Cassationsrecurs steht der Staatsbehörde gegen solche Erkenntnisse zu, wodurch Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird; der Angeklagte hat natürlich kein Interesse, dagegen solchen anzumelden. Die Gründe (moyens), aus welchen der Cassationsrecurs eingewendet werden kann, sind die nämlichen, aus welchen dieses Rechtsmittel überhaupt in Strafsachen zulässig ist<sup>41)</sup>, nämlich Nichtzuständigkeit des Gerichts (moyen d'incompétence), Machtüberschreitung von Sciten des Gerichts (excès des pouvoirs), endlich ausdrückliche Gesetzesübertretung durch die Entscheidung (contravention expresse à la loi). c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen<sup>42)</sup> erkennen nach französischem Muster Anklagekammern oder Anklagesenate über die Verletzung in den Anklagestand, theils nach vorläufigem Ausspruche einer Rathskammer, theils auch ohne solchen; sie bestehen theils aus fünf, theils nur aus drei Richtern. Auch hinsichtlich des hierbei stattfindenden Verfahrens, besonders aber hinsichtlich der gegen ihre Aussprüche zugelassenen Rechtsmittel, zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen. In Preußen ist nach Art. 11—13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegen Verletzung in den Anklagestand, sowie gegen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gerichtlichen Verfügungen Beschwerde, in schwurgerichtlichen Sachen zunächst an das Appellationsgericht zulässig; Beschwerde an das Obertribunal findet statt, wenn der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird. Die nähere Ausführung der in den übrigen Ländern stattfindenden Verschiedenheiten muß jedoch hier unterbleiben.

#### IX. Auswahl und Ernennung der Geschworenen.

##### 1) Qualification der Geschworenen. a) Eng-

<sup>41)</sup> Vergl. Höchster, Französl. Strafproceß §. 323. <sup>42)</sup> Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 107—124.

land<sup>43)</sup>. Ueber diesen Gegenstand besteht ein aus den Bemühungen Sir Robert Peel's hervorgegangenes neues Gesetz, die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50 vom 22. Juni 1825<sup>44)</sup>. Vor diesem Gesetze beruhte die Sache auf dem common law, also auf der Praxis und daneben auf einzelnen Bestimmungen der Statuten. Die Acte selbst hat im Ganzen den bestehenden Gebrauch festgestellt, jedoch mit einigen Abänderungen, und außerdem sind mehre aus dem Alterthume herrührende, schon längst in Vergessenheit gerathene Bestimmungen ausdrücklich abgeschafft. In Bezug auf die Qualification der Geschworenen ist zunächst der Standpunkt hervorzuheben, welchen die Acte in Art. 1. 50 für die betreffenden Bestimmungen annimmt. Es handelt sich nämlich darum, wer fähig und verpflichtet zur Leistung des Geschworenendienstes sei. Dieser Auffassung gemäß bestimmt Art. 2, wer von diesem Dienste befreit, und Art. 3, wer dazu unfähig ist. Jener Standpunkt ist allein richtig, während die politischen Verfechter der Jury in einseitiger Befangenheit die Frage so stellen, wer ein Recht zur Berufung als Geschworener habe, und in Folge ihrer radicalen Gleichmacherei wo möglich Allen dieses Recht verstaten wollen. Jener Standpunkt ist auch der von Alters her in England angenommene und noch jetzt wird der Geschworenendienst als bürgerliche Last betrachtet<sup>45)</sup>; jener Standpunkt entspricht auch dem, was sich bei den germanischen Stämmen vorfindet, daß man die Gerichtsfolge als eine Pflicht betrachtete, welche nur der angeseheneren Classe auferlegt wurde; geringe Leute hatten nach den damaligen Begriffen überhaupt in dem Gerichte keine Stimme. Bei den Angelsachsen saßen die Thane zu Gericht<sup>46)</sup>. In der Normandie waren die barones, milites und legales homines zur Gerichtsfolge berufen, nicht aber die rustici. Aehnliche Grundsätze finden sich unter den normännischen Herrschern in England bei den aus angelsächsischer Zeit herrührenden Volksgerichten, welche noch einige Zeit neben den königlichen Gerichten bestanden. In diesen placita comitatus und curiae domivorum richtete die Gemeinde unter dem Vorstehe des vicecomes oder senescallus, und die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gutsbesitzer hießen sectatores. Man suchte sich aber häufig von dieser secta loszumachen, und deshalb erklärte Stat. Marlebridge c. 9 von 1267 nur diejenigen zur Leistung der secta für verbunden, welche durch den ausdrücklichen Inhalt ihrer Lehnbriefe oder durch Verjährung dazu verpflichtet sind. Dieselben Grundsätze und Ansichten finden sich bei dem Geschworenengerichte. Die Pflicht zum Geschworenendienste wurde ebenfalls Gutsbesitzern und zwar den ersten Classen dersel-

ben auferlegt, den milites und libere tenentes, welche auch besondere Verpflichtungen für den Kriegsdienst hatten. Man suchte sich aber auf jede Weise von dem Dienste loszumachen. Wer Connerionen hatte, verschaffte sich Freibriefe auf Exemption von assisae, juratae, recognitiones. Deshalb versagte das Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. cap. 14 solchen Freibriefen jede Wirkung, wo man der Leute bedarf in magnis assisis, attinetis, perambulationibus und als testes in chartis. Die Wohlhabenden bestachen den Sheriff und kauften sich los. Daher bestimmt Stat. Westmon. II. 13. Ed. I. 1285. c. 38 einen Census, damit nicht jener Mißbrauch zur Einstellung lauter Armer in die Jury führe. — Eine andere allgemeine Ansicht ist aus der Acte von 1825 hervorzuheben, nämlich die Gleichheit der Erfordernisse für einen Geschworenen sowol in Civil- als in Criminalsachen, bei den letzteren sowol für die große, als für die kleine Jury. Der ältesten Zeit ist dies nicht ganz entsprechend, in welcher für die magna assisae und die große Jury vorzugsweise Ritter verlangt wurden. Indessen findet sich 1415<sup>47)</sup>, daß ein Census von 40 Schillingen gleichmäßig verlangt wird für Capitalsachen, Realklagen und Personalklagen, wenn die letzteren einen Werth von 40 Mark betreffen. Eine Ausnahme von der erwähnten Gleichmäßigkeit macht das neue Statut im Art. 50, nach welchem auf die Städte und die mit Freibriefen versehenen Flecken die gegebenen Vorschriften sich nicht erstrecken, vielmehr es rücksichtlich der Qualification der Geschworenen bei ihrer bisherigen Gewohnheit bewenden soll. Endlich bestimmt das neue Statut im Art. 52, daß die Coroners bei ihren gewöhnlichen Officialuntersuchungen nicht der gesetzlichen Qualification für ihre Geschworenen bedürfen. Es entspricht dies dem alten Rechte, da schon zu Bracton's Zeit der Coroner seine Jury sich selbst aus den nächsten Ortschaften sofort zu bilden berufen war. — In Bezug auf die bei der Jury erforderliche Qualification ist zuvörderst Einiges aus der alten Zeit zu erwähnen, wovon sich Spuren noch in der neuesten Acte finden. Das erste ist die Einberufung von Rittern bei der Jury. Nach Glanvilla und Bracton<sup>48)</sup> werden für die magna assisa XII legales milites de vicineto, in den possessorsischen assisae XII liberi et legales homines de vicineto erfordert. Für die Mägejury der reisenden Richter finden sich in den Reichsschlüssen von Northampton 1176 XII milites de hundredo et si milites non adfuerint, XII liberi et legales homines. Bei der attineta findet sich auch, daß außer der doppelten Zahl die Geschworenen wo möglich bessere Qualität haben sollten, als die kleine Jury<sup>49)</sup>, also ebenfalls milites sein sollten. Das beiden Classen gemeinschaftliche legales geht nur darauf, daß kein Geschworener ein outlawed, exlex sein darf, qui legem suam amisit<sup>50)</sup>. Es sind also

43) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 47 — 68. Ueber die Qualification der Geschworenen und die Bildung des Geschworenengerichts in Schottland und Nordamerika handelt ausführlich Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 390. 44) Eine Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich bei Rintel, Von der Jury S. 397—427. 45) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 46) Leges Ethelredi in concil. Waneting §. 6. 22. Phillips, Angelsächf. Recht Rotc 483. 486. Leges Henr. I. c. 29.

47) 2. Henr. V. stat. 2. c. 3. 48) Glanvilla II. cap. 11. 15. 21. XIII. cap. 3. 4 etc. Bracton fol. 179. 238. 213 b. 331 b. 49) Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 26. 50) Coke ad Littleton, Tenures sect. 234. p. 155 a. 158 a.

die beiden Classen, milites und liberi homines. Darunter sind aber nicht Personen zu verstehen, welche den Ritterschlag empfangen haben und Freigeborene. Vielmehr ist von Vasallen die Rede, welche zu servitium militare verpflichtet sind, und von solchen, welche ein liberum servitium zu leisten haben. Die homines sind in gewöhnlicher lehnrechtlicher Bedeutung Lehnsleute, und zwar libere tenentes, freeholders. Im Ganzen ist also Jahrhunderte lang in England die Regel festgehalten worden, daß hauptsächlich Gutsbesitzer die Pflicht zum Geschworenendienste haben. Daneben zeigt sich schon der Gedanke eines Censur; denn die Pflicht zu Ritterdiensten hing von einem gewissen Betrage der Gutsinkünfte ab, welcher aber zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war. Auch die Inhaber der libera tenementa, die freeholders, bekommen frühzeitig einen Censur, welcher die größeren Gutsbesitzer unter ihnen zum Dienste als Geschworene verpflichtet. Nach dem Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 nämlich sollen nur diejenigen, welche 20 Schilling Rente von ihrem Gute haben, aufgeboden werden. Von nun an gilt also der Grundsatz, daß nur Gutsbesitzer, deren Einkünfte einen gewissen Censur erreichen, pflichtig sind; die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen die Inhaber der Rittergüter aufzubieten, kommt allmählig außer Gebrauch. Indessen findet sich noch 1348 eine echte magna assisa mit Rittern besetzt<sup>51)</sup>, und in den Yearbooks 42. Ass. pl. 5 das Aufgebot von Rittern zu einer großen Jury. Fortescue, Staunforde, Coke, Hale und Hawkins betrachten die Ritterschicht nicht mehr als Erforderniß für Geschworene, wobei aber daran zu erinnern ist, daß die assisae in der jurata untergegangen waren und die attaintes in der Praxis wenig Bedeutung mehr hatten. In der großen Jury bei den circuits der Richter blieb es aber noch bis in die neueste Zeit gebräuchlich, nur gentlemen of the best figure, wie Blackstone sich ausdrückt, zu berufen. In der Parlamentsacte von 1825. Art. 28 findet sich die Bestimmung, daß eine Geschworenensliste nicht recusirt werden darf, weil auf dieselbe kein knight gebracht worden ist. Dies bezieht sich auf den letzten unbedeutenden Ueberrest der Einberufung der milites, worüber Coke<sup>52)</sup> Auskunft gibt. Es war angenommen, daß, wenn ein Pair Kläger oder Beklagter war, dann auf der Liste wenigstens ein Ritter einberufen sein mußte. Erschien er nicht, so konnte die Jury doch abgehalten werden. Diesen sonderbaren Gebrauch hat aber Stat. 18. Georg. II. c. 18. sect. 4 abgestellt und diese Bestimmung hat das neueste Statut von 1825 wiederholt. In Bezug auf das Motiv, welches in England Veranlassung gegeben hat, nur Grundbesitzer zum Geschworenendienste heranzuziehen, ist zunächst hervorzuheben, daß schon bei den älteren Volksgerichten in England nur Grundbesitzer zur Gerichtsfolge

verpflichtet waren, und außerdem ist zu bemerken, daß in der alten Zeit hauptsächlich Grundeigenthum als Grundlage des Wohlstandes angesehen wurde; denn es liegt der Gedanke vor, nur Wohlhabende zur Jury aufzubieten<sup>53)</sup>. Nach dem vorher erwähnten Stat. Westmon. II. 1285. cap. 38 wird es als Uebelstand angesehen, daß die Reicheren frei werden, und die ärmeren Eigenthümer die Juries besetzen. Im Stat. 1. Eduard. IV. 1461. cap. 3. und Stat. 1. Rich. III. 1483. cap. 4 ist von dem Mißbrauche die Rede, daß arme und gewissenlose Leute in den Rügejuries der Sheriffs sitzen. Fortescue<sup>54)</sup>, dessen in der Note erwähntes Werk um 1460 geschrieben ist, rühmt im Vergleiche gegen Frankreich, wo nur einzelne übergroße Güter sich befinden, daß in England sich überall eine große Zahl wohlhabender Gutsbesitzer finde, welche als Geschworene Zutrauen verdienen, indem sie sich weder bestechen lassen, noch sonst falsch schwören und auf die Erhaltung ihrer Ehre und ihrer Erben bedacht sein müßten. Die eigentlichen Beweggründe, um auf einen Vermögenscensur zu halten, waren also in der ältesten Zeit die geringere Bestechlichkeit der Wohlhabenden und deren größere Haltung auf Ehre und Gewissen; ferner ihre größere Vorsicht, um nicht durch falsche Verdichte sich Bußen oder sogar (bei attainte) der Confiscation des Vermögens auszusetzen; endlich die größere Sicherheit, welche der Staat bei ihnen wegen etwaiger Bußen (amerciamenta, misericordia Regis) der Zahlung halber hat. Von dem uns heut zu Tage geläufigen Grunde für den Censur, nämlich den Ärmern zu verschonen, kommt eine Spur in den Yearbooks 17. Ass. pl. 5 vor, wo die Recusation eines Geschworenen wegen zu geringen Landbesitzes verworfen wird, weil le statut fut fait en avantage du jurors, que ceux, qui avoient petit de terre, ne duissent pas être travaillés. Diese von Biener herrührende Erklärung des liber et legalis homo weicht von den darüber ausgesprochenen Ansichten hochgeachteter englischer Schriftsteller ab; selbst der Satz, daß von Anfang an, also nach common law, nur freeholders zur Jury berufen waren, wird theils nicht hervorgehoben, theils in Abrede gestellt. Coke<sup>55)</sup> erläutert jenen Ausdruck so, daß freie Geburt und Unabhängigkeit erfordert werden, und außerdem die gesetzlichen Eigenschaften, wie solche die Articuli super chartas 1300 vorschreiben. Dem steht schon entgegen, daß der Ausdruck legalis homo mehr um 100 Jahre älter ist, als dieses Gesetz. Uebrigens erkennt Coke das freehold als nothwendiges Erforderniß an. Hale<sup>56)</sup> erkennt an, daß zu der großen Jury freeholders erforderlich sind, aber bei der kleinen Jury erwähnt er zwar die Recusationen wegen Mangels des Censur, nicht aber den Recusationsgrund,

53) Auch bei den Volksvertretern hat man in neuerer Zeit Wohlhabenheit als Garantie für Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit angesehen. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 53. Not. 7. 54) Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 29. 55) Coke zu Littleton, Tenures sect. 234. p. 155 a. 156 b. 56) Hale, Pl. Cor. II, 155. 272—274.

51) Fitzherbert, Abridgement v. Challenge n. 119. 52) Coke, Reports XII. p. 96. Littleton, Tenures sect. 234. p. 156 a und Note 279 von Hargrave. Blackstone, Comm. III, 359. Cottu, De l'administr. crim. p. 79.

X. Encycl. d. D. u. R. Erste Section. LXIII.

daß das Gut kein freehold sei. Hawkins<sup>57)</sup> hält weder zur großen, noch zur kleinen Jury nach common law den Besitz eines freeholds für erforderlich; er gibt aber doch zu, daß nach manchen Auctoritäten Mangel an freehold einen guten Recusationsgrund abgebe. Den liber et legalis homo erklärt er<sup>58)</sup> als einen freeman and a lawful liege subject. In dieser Bezeichnung findet Blackstone<sup>59)</sup>, daß nur ein Freigeborener und ein Mann berufen werden dürfe. Den Besitz eines freehold hebt er nicht hervor; aber zu seiner Zeit waren copyholders bereits zugelassen. Gegen diese Auctoritäten sind mit Bienen folgende Beweise vorzubringen. Die Statuten, welche theils einen Censur bestimmen, theils sonst der nöthigen Eigenschaften eines Geschworenen Erwähnung thun, sprechen allerdings bis in die Mitte des 15. Jahrh. das Erfoderniß eines freehold nicht aus. Allein es ergibt sich aus den Yearbooks in ihren Rechtsfällen, aus mehreren Statuten des 15. und 16. Jahrh. und aus älteren Schriftstellern, daß der Besitz oder der zu geringe Werth eines freehold für die Befähigung eines Geschworenen in Betracht gezogen wurde. Dafür sprechen die Stellen der Yearbooks<sup>60)</sup>, worin die Frage ist, ob genügendes freehold vorhanden sei; dann mehre Statuten<sup>61)</sup>, worin mit Beziehung auf Zulassung der Geschworenen von insufficiency de franc tenement, von lack or insufficiency of freehold die Rede ist, endlich Staunforde<sup>62)</sup>, wo unter den Recusationen die insufficiency de franc tenement behandelt wird. Bezog man also ohne ausdrückliche Anordnung der Statute ihre Vorschriften über den Censur auf das freehold, so mußte das Erfoderniß des freehold schon in dem hergebrachten Rechte, also in dem common law feststehen. Die Erklärung der liberi homines, als alte Bezeichnung der freeholders, ergibt diesen Satz des common law schon im 12. Jahrh. Eine zweite in neuerer Zeit verschwundene Antiquität ist die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft. Stellen aus Glanvilla und Bracton über die legales homines de vicineto wurden bereits früher angeführt. Es war aber diese allgemeine Bezeichnung nicht hinreichend, sondern es mußte in dem breve an den Sheriff noch genauer das bestimmte hundredum oder die villa benannt sein. Die Veranlassung zur Einberufung der nächsten Nachbarn pflegen die neueren englischen Juristen (Coke und Andere) so auszudrücken, quia vicini vicinorum facta nosse praesumuntur. Der eigentliche Grund war, daß nach der ursprünglichen Auffassung der Jury die Geschworenen als Zeugen der Gemeinde vom Gerichte vernommen werden sollten, und man von ihnen eine genaue Wissenschaft der Sache verlangte, welche sie theils als Gemeindeglieder zufällig haben konnten, theils durch allerlei Mittel sich zu ver-

schaffen die Pflicht hatten. In Criminalfällen war es wichtig, daß sie aus dem betreffenden Hundrede waren, welches schon durch die Rügen vor dem Sheriff und den Justitiarier Kenntniß von der Sache hatte. Mit der Einführung des Zeugenbeweises vor der Jury, welche für Civilsachen schon im Laufe des Mittelalters statt fand, verlor die Berufung aus der Nachbarschaft ihre frühere Wichtigkeit, aber nur allmählig, weil jene Einführung nur langsam auf dem Wege der gerichtlichen Praxis vorschritt. Jetzt ließ sich für den alten Gebrauch nur noch geltend machen und ist auch geltend gemacht worden<sup>63)</sup>, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche doch ebenfalls größtentheils aus der Nähe waren, und von den Parteien genauere Kenntniß besitzen. Auf der anderen Seite haben in neuerer Zeit Manche mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft in Folge ihrer Bekanntschaft mit den Parteien und eines eigenen Interesse an den verhandelten Gegenständen leicht Vorurtheile, welche für die Unparteilichkeit ihres Verdicts gefährlich sind, mitbringen können<sup>64)</sup>. Die neuere englische Praxis geht in Anerkennung dieser Bedenken noch weiter, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß die Geschworenen ihre eigene zufällige Kenntniß von der Sache bei ihrem Verdict nicht berücksichtigen dürfen, vielmehr sogar die Pflicht haben, diese Wissenschaft offen als Zeugen in der Gerichtssitzung auszusprechen (siehe oben II. n. 19). Näheren Bericht über die allmähliche Abschaffung des Erfodernisses, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft sein mußten, geben die in der letzten Anmerkung (Note 64) angeführten, ganz gleichlautenden Stellen von Blackstone und Runnington, welche aus einer gemeinschaftlichen Quelle (Lord Chief Baron Gilbert, Hist. and Pract. of the court of common pleas) herrühren. Zur Zeit Eduard III. verlangte man nothwendig sechs Nachbargeschworene (hundredors); zur Zeit Fortescue's (um 1460) nach dessen Zeugniß vier. Das Stat. 35. Henr. VIII. cap. 26 forderte wieder sechs, was Stat. 27. Eliz. c. 6 auf zwei beschränkte. Endlich wurde durch Stat. 4. 5. Ann. c. 16. das vicinetum in allen Civilsachen abgeschafft, mit Ausnahme der Criminalproceße; auch in diesen wurde es durch Stat. 24. Georg. II. c. 18 aufgehoben, sodas die Jury von jetzt an nur de corpore comitatus, aus dem Bezirke der Grafschaft, einzuberufen ist. Die Bestimmung in der Parlamentsacte von 1825 Art. 13. 20, daß keine Einberufung von hundredors mehr erforderlich sei, ist also nur eine Bestätigung früherer Verordnungen. Ein dritter weniger wichtiger Punkt aus den Antiquitäten der Jury sind gewisse persönliche Eigenschaften, welche man bei den Geschworenen verlangte. Zur Vergleichung dient folgende Stelle des Coutumier de Normandie

57) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21. ch. 43. sect. 12. 58) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 16. 59) Blackstone, Comm. III, 23. 60) Yearbooks 7. Henr. VI. p. 44. 9. Henr. VII. 1. pl. 2. 61) Stat. II. Henr. VI. cap. 1. Stat. 23. Henr. VIII. cap. 13. Stat. 33. Henr. VIII. cap. 23. 62) Staunforde, Plees del Coron fol. 160. 161.

63) Bon Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 26. 28. Hale, History of the common law cap. XII. 64) Blackstone, Comm. III. c. 23. p. 369. Hale, History of the common law ch. XII. Ann. B. von Runnington. Starkie, On evidence I. p. 50. 477.

cap. 69: et l'on doit savoir, que l'on doit semondre aux jureurs les plus preudhommes et le plus loyaux et les plus prochains et ceux, que l'on croit, qui mieux sachent la verité et qui ne soient soupconneux à l'une partie ni à l'autre. Die Articuli super chartas 28. Ed. I. 1300. cap. 9 bestimmen, daß die Sheriffs einberufen sollen les plus prochains, les plus suffisans et moins suspicieux. Nach *Bracton* fol. 116 sollen zur *Rügejury* genommen werden, qui neminem appellat, nec sunt appellati, nec male crediti de pace infracta. In den *Venire facias* bei Civilproceffen erhält der Sheriff gewöhnlich die Anweisung, solche auszuheben, per quos rei veritas melius sciri poterit et qui nec A. nec B. (die Parteien) aliqua affinitate attingant. Obwol bei diesen Vorschriften nicht viel herauskommt, so sind diese Formeln doch noch jetzt gebräuchlich, indem zu der Jury aufgegeben werden<sup>65)</sup>: twelve good and lawful men — by whom the truth of the matter may be the better known and who are in no-wise of kin either to A. the plaintiff or to B. the defendant. Diese Formel enthält demnach einen, bis in das 12. Jahrh. zurückgehenden Ueberrest aus der alten Zeit der wissenden Jury. — Die Bestimmungen der Parlamentsacte von 1825 im Art. 1 und 50 über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und über die Fähigkeit dazu sind folgende. Die allgemeinste Bestimmung ist, ein Alter zwischen 21 und 60 Jahren, und der Wohnsitz in einer Graffschaft Englands. Zu dem anderen Erfordernisse ist aus Art. 3 hinzuzufügen, daß derjenige, welcher nicht als natürlicher Unterthan des Königs geboren ist, als unfähig betrachtet wird. Die specielleren Erfordernisse in dem neuen Gesetze, welche befähigt und verpflichtet machen, sind: aa) ein jährliches Einkommen von 10 Pfund aus Ländereibesitz, sei es freehold, copyhold, Besitz nach Gewohnheitsrecht oder alter Domainengüter. In früherer Zeit waren bloß libere tenentes, freeholders, fähig, deren Censur im Laufe der Zeit erst bestimmt und dann erhöht wurde. Das Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 bestimmte ein Einkommen von 20 Schilling jährlich; das Stat. 21. Ed. I. st. 1. und 2. Henr. V. st. 2. c. 3 40 Schilling; das Stat. 27. Eliz. c. 6 4 Pfund. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 bestimmte 10 Pfund für England, wobei es im neuesten Statute verblieben ist. Die tenures by copy of courtroll sind die ehemaligen tenures en villenage oder basses tenures, auf welchen Frohnen haften. Sie stehen ursprünglich nach der alten Formel ad voluntatem domini secundum consuetudinem manerii, und es war beliebige Ausweisung der Besitzer zulässig. Solche copyholders wurden früher nur bei den kleinen Rügejurs der Sheriffs vermöge Stat. 1. Rich. III. c. 4 und 9. Henr. VIII. c. 13 zugelassen. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 läßt sie überhaupt als Geschworene zu. Die sogenannten customary freeholds sind eigentlich by copy of courtroll, but not at the

will of the Lord, also copyholds, aber mit höherer Berechtigung. Die Letzten, welche in dem neuesten Statute aufgeführt werden, sind die Besitzer von ancient demeine. Es ist dies das antiquum dominicum coronae, die Krondomainen. Auf solchen Domainen wurden von Alters her Grundstücke ausgeliehen als Ritterlehne, als freeholds, als copyholds. Die Inhaber hatten unter anderen das Vorrecht der Befreiung vom Geschworenendienste, außer wenn ein Proceß von der curia manerii, dem sie angehörten, zu einer Jury führte. Das neueste Gesetz hat sie zu dem Geschworenendienste befähigt, bezüglich verpflichtet; bb) diejenigen, welchen für Lebenszeit oder noch längere Zeit eine Rente von 10 Pfund auf Güter versichert ist; eine bereits im Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 enthaltene Bestimmung; cc) die Inhaber einer Pachtung, welche jährlich 20 Pfund abwirft und auf wenigstens 21 Jahre oder länger geschlossen ist; dd) die Eigenthümer oder Inhaber eines größeren Hauses (householder). Die Bestimmungen im Art. 50 des Gesetzes von 1825 beziehen sich auf die mit Freibriefen versehenen Städte und Flecken, welche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit haben. Für diese gelten die im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Qualifikationen nicht; es soll vielmehr in diesen Orten in Bezug auf die Fertigung der Listen bei dem bisher beobachteten Gebrauche bewenden. Diese Ausnahme der Städte von den Vorschriften der Parlamentsstatuten ist sehr alt. Schon in dem Stat. 21. Ed. I. 1293. de his, qui ponendi sunt in assisis, ist ein Censur bestimmt, aber beigelegt, daß es in Städten, Flecken und Handelsplätzen bei ihrem bisherigen Gebrauche bleiben soll. Indessen findet sich doch ein Stat. 23. Henr. VIII. c. 13, welches wegen Mangels an freeholders in den Städten und wegen daraus entstehender Verzögerung der Criminalproceße bestimmt, daß ein geborener Engländer und Bürger einer Stadt, welcher erweislich ein Vermögen von 40 Pfund in beweglichen Gütern besitzt, in den dort vorkommenden Criminalfällen zum Geschworenen fähig ist, obwol er kein freehold besitzt. — Eine eigenthümliche Qualifikation wird bei den Geschworenen der großen Jury verlangt. Die Acte von 1825 gibt ihre Vorschriften im Art. 1 nur für die kleinen Jurs bei den Obergerichten und bei den Gerichten der Assisen, außerdem für die große und kleine Jury der friedensrichterlichen Sessionen; gibt also keine Bestimmungen für die große Jury bei den zuerst genannten Gerichten. Es besteht demnach dafür das common law und einige statutarische Bestimmungen, welche für die Graffschaften Lancaster und York einen gewissen Censur vorschreiben. Zweifelhaft ist aber das common law in dieser Beziehung. Nach Einigen<sup>66)</sup> müssen die Geschworenen zu der großen Jury freeholders sein; ein Censur ist aber nicht bestimmt. Nach *Hawkins*<sup>67)</sup> hingegen ist die Eigenschaft der freeholders für die große Jury nicht

65) Stat. 6. Georg. IV. c. 50. sect. 13.

66) *Hale*, Pl. Cor. II, 155\*. *Blackstone*, Comm. IV, 299. *Chitty* in *Stephen*, Haab. des engl. Criminalr. von *Mähry* S. 417. 67) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21.

nothwendig, da sie nicht einmal für die kleine Jury feststehe. Dies ist in sofern unrichtig, als dabei in Abrede gestellt wird, daß überhaupt das common law den Besitz eines freehold erfordere, was schon vorher bewiesen ist. Von der großen Jury ist besonders erweislich, daß dazu liberi et legales homines und ursprünglich sogar Ritter berufen wurden<sup>68</sup>). Von diesem alten Gebrauche rührt es her, daß noch jetzt bei den Grafenschaftsaffisen die Vornehmsten und Angesehensten zu der großen Jury einberufen werden, also Leute, welche den Rang über den freeholders haben. — Die Bestimmungen über die Befreiung vom Geschworenendienste enthält Art. 2 der Acte von 1825. Ausgenommen sind die Pairs des Reiches, Parlamentsmitglieder, königliche Richter, Geistliche, Advocaten und Anwälte aller Art, Coroners, Gefangenwärter und Aufseher von Correctionshäusern, Mitglieder des Collegiums der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Officiere, Lootsen, Diener des königlichen Haushalts, Zollbeamte, Unterbeamte des Scheriffs u. s. w. Ausgeschlossen sind nach Art. 3 Geächtete und wegen treason, felony oder eines anderen entehrenden Verbrechens Verurtheilte. Durch Gewohnheitsrecht waren vor 1825 auch noch andere eximirt<sup>69</sup>), namentlich gewisse Gewerbs- und Handelsleute, darunter die Metzger, Federviehändler und Fischhändler in Criminalsachen, wahrscheinlich weil sie vermöge ihres Gewerbes sich mit Schlachten beschäftigen. — In Schottland ist nach der Acte von 1825 jeder in einer Gemeinde des Landes wohnende schottische Bürger von 21 — 60 Jahren, welcher kraft eigenen Rechts oder des Rechts seiner Ehefrau Grundeigenthum (wenn auch nur auf Lebenszeit) mit einem Jahresertrage von 5 Pfund oder bewegliches Gut im Werthe von 200 Pfund besitzt, auf die Urliste zu setzen; bei den Specialgeschworenen erhöhen sich obige Summen auf 100, bezüglich 1000 Pfund<sup>70</sup>). — In den nordamerikanischen Freistaaten bestehen hinsichtlich der Erfordernisse zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen, namentlich in Bezug auf die Vermögenserfordernisse, im Einzelnen sehr verschiedene Bestimmungen; doch liegt denselben in der Regel die Ansicht zum Grunde, daß die Befugniß zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (des Stimmrechtes) auch zum Geschworenen befähigt. b) Frankreich. Das französische Recht hat seine Grundsätze in Bezug auf die Frage über Befähigung zum Amte eines Geschworenen und über Bildung der Listen, entsprechend dem bewegten Gange der staatlichen Ereignisse, mehrmals gewechselt. Der ursprüngliche Inhalt der Art. 381 — 392 des Code d'instr. crim. war schon durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 und vom 19. April 1831, bezüglich durch die revidirte Strafproceßordnung von 1832 abgeändert worden. Eine durchgreifende Aenderung trat durch das Decret vom 7. Aug. 1848, die neueste durch

das Gesetz vom 4. Juni 1853 ein. Nach dem ursprünglichen Systeme hing die Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen nicht bloß von dem Alter von 32 Jahren und vom Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte, sondern auch vom Besitze eines bestimmten Einkommens (welches auch für die Mitglieder der verfassungsmäßigen Wahlcollegien erforderlich war) oder einer gewissen ansehnlicheren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ab; jedoch konnte auch bei dem Mangel der letzteren Eigenschaften die Befähigung von der Regierung besonders erteilt werden. Durch die Gesetze von 1827, 1831 und 1832, wonach die Zertheilung der Generallisten in zwei getrennte Listen oder Abtheilungen stattfand, wurde dieses System, damit es mit dem Geiste des Schwurgerichts und der Staatsverfassung mehr in Einklang komme, etwas abgeändert. Das Decret vom 7. Aug. 1848 brachte eine Abänderung im republikanischen Zuschnitte, worauf dann unter dem Kaiserthume das Gesetz vom 4. Juni 1853 folgte. Nach diesem neuesten Gesetze kann nur derjenige Geschworener sein, welcher 30 Jahre alt ist, im Genusse der politischen, bürgerlichen und Familienrechte sich befindet, nicht zur Classe der Dienstboten oder Lohndiener gehört, und französisch lesen und schreiben kann, vorausgesetzt immer, daß er nicht durch einen besonderen Unfähigkeitsgrund oder durch ein mit dem Amte des Geschworenen unvereinbares Dienstverhältniß verhindert ist. Unfähig sind nämlich nicht nur die zu entehrenden Leibesstrafen oder sonst entehrenden Strafen, sondern auch die wegen einer Reihe besonders benannter Vergehungen, und auch schon die zu einer Haft von wenigstens drei Monaten Verurtheilten, ingleichen die im Anklagestande, im Zustande des rechtlichen Ungehorsams oder in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft Befindlichen (die zu wenigstens einem Monate Gefängniß Verurtheilten sind auf fünf Jahre unfähig), sodann die abgesetzten Notare, Gerichtsschreiber, Ministerialbeamten, die nicht wieder in ihre Rechte eingesetzten Falliten, die unter Pflegschaft oder gerichtlicher Beistandschaft Stehenden, sowie auch kraft Art. 396 des Code d'instr. crim. und Art. 42 des Code pénal der Befähigung zum ferneren Dienste als Geschworene beraubten. Als durch unvereinbares Dienstverhältniß verhindert gilt eine Menge Beamten vom Minister, Senatspräsidenten an bis herab zum Mauth-, Steuer- und Forstbeamten und Gemeindefullehrer, namentlich gehören hierzu auch Gerichtspersonen, Geistliche und Militärs. — In Belgien existirt ein besonderes Gesetz vom 15. Mai 1838. Hiernach gehört zur Befähigung eines Belgiers als Geschworenen entweder ein gewisser Census (eine directe Steuer von 110 bis 250 Francs jährlich) mit der weiteren Voraussetzung, daß der betreffende Bürger in die verfassungsmäßige Wählerliste eingetragen sein muß, oder eine gewisse Standes- oder Berufsbe-fähigung (Capacitât), wie die eines Mitglieds der Abgeordneten-kammer, des Provinzialraths, eines Bürgermeisters, Schöffen, Gemeinderaths, Doctors oder Licentiaten einer Facultät (mit Ausnahme der theologischen), Gesundheitsbeamten, Notars, Anwalts (avoué), Wechsel-

68) Registrum brevium judicialium fol. 30. 77 b. Justice of peas p. 309. Hale, Pl. Cor. II, 33. 154\*. 69) Die Liste der vor der Acte von 1825 durch Gewohnheitsrecht Eximirt sindet sich in Phillips, On juries p. 41. 70) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 387 fg.

agenten, Mäklers oder pensionirten Staatsbeamten mit wenigstens 1000 Francs. Ausgeschlossen sind: Personen über 70 Jahre, Minister und höhere Verwaltungsbeamte, Richter, Geistliche und Militärs. c) Teutschland<sup>71)</sup>. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ihrer dermaligen Gestalt (Ende des Jahres 1855) haben großentheils ein dem belgischen ähnliches oder verwandtes System angenommen. Fast alle, mit Ausnahme von Nassau und Thüringen, verlangen zur Befähigung für den Geschworenenendienst einen gewissen Census (theils einen bestimmten Steuerbetrag, theils so, daß die Höchstbesteuerten ausgelesen werden, wie Hannover, Hessen-Darmstadt; Württemberg begnügt sich mit irgend einer directen Staatssteuer). Daneben haben aber die meisten den Grundsatz der besonderen Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität) mit anerkannt, im Einzelnen in sehr verschiedener, zum Theil die Eigenthümlichkeit des Landes charakterisirenden Weise. Nicht angenommen ist der Grundsatz der Capacität in Württemberg, Kurhessen, Nassau, Thüringen. In Bezug auf die besonderen Unfähigkeit Gründe zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen, insbesondere auch darin, daß einige der letzteren auch solche Gründe hierherziehen, welche nach anderen Gesetzen nur als Ablehnungsgründe gelten.

2) Die Specialjury — die *Jury de medietate linguae*<sup>72)</sup>. a) In England gibt es eine eigenthümliche Art von Jury, von welcher in der Parlamentsacte von 1825 Art. 30—35 gehandelt wird, die *Specialjury*<sup>73)</sup>. Sie weicht in der Qualification der Geschworenen und in der Art und Weise der Bildung der Dienstliste von der gewöhnlichen Jury ab. Nach Blackstone<sup>74)</sup> sind die Specialjurys ursprünglich für Verfahren *at bar* (d. h. vor den hohen Gerichtshöfen unmittelbar) eingeführt worden, wenn die Fälle zu schwierig waren, um der Entscheidung gewöhnlicher Freisassen unterworfen zu werden; in einem solchen Falle muß der Sheriff, nach geschehenem Ansuchen und Verwilligung des Hofes, vor dem Protonotar oder einem anderen dazu geeigneten Beamten mit seinem Geschworenenbuche erscheinen, und der Beamte hat daraus in Gegenwart der Anwälte beider Parteien ohne Unterschied 48 der vornehmsten *freeholders* zu entnehmen, von welchen jede der Parteien 12 streichen darf, sodas die übrigen 24 wirklich einberufen werden. Nach Stat. 3. Georg. II. c. 25 kann jede Partei auf ihr Gesuch eine Specialjury erlangen, sowol für die *Assisen*, als *at bar*; sie bezahlt aber die außerordentlichen Kosten, wenn nicht nach Stat. 24. Georg. II. c. 18 der Richter bezeugt, daß die Sache eine Specialjury erforderte. Gegen dieses Institut haben sich berühmte Schriftsteller erklärt, wie Bentham, Sir Richard Phillips. Ein Aufsatz des Westminster Review (London 1824.), welcher zugleich histo-

rischen und polemischen Inhalts ist, enthält wichtige Angaben<sup>75)</sup>, aus welchen Folgendes mitzutheilen ist. Hiernach findet sich die erste Spur davon im Jahre 23. Car. II. 1671, wo die Kingsbench ein Reglement erließ, in dessen Gemäßheit auf ein beschworenes Zeugniß (*affidavit*), daß der zu entscheidende Fall sehr wichtig sei, der Gerichtshof anordnen könne, daß ein Beamter des Gerichts 48 *freeholders* für die Verhandlung vor dem Gerichtshofe zu ernennen habe. Dieses Verfahren scheint in Gang gekommen zu sein und Mißbräuche veranlaßt zu haben; denn durch Stat. 3. Georg. II. wurde zur Verhütung von Bestechungen bestimmt, daß Niemand mehr als ein Mal in zwei Jahren Specialgeschworener sein dürfte, und ein Stat. 24. Georg. II. setzte den höchsten Betrag dessen, was ein solcher Geschworener für seinen Dienst erhalten sollte, auf eine Guinee fest. Wirklich stellte sich heraus, daß solche Specialgeschworene permanent wurden und sogar die Kingsbench ungeachtet des entgegenstehenden Statuts 1731 und 1793 verschieden hat, es bedürfe eines Wechsels der Specialgeschworenen nicht, wenn die Krone Partei wäre. Sir Richard Phillips, damals Sheriff von London, reichte deshalb 1817 eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Schaklammergerichts ein, welcher in seiner Antwort anerkannte, daß diese Geschworenen gleichsam stehend geworden seien und dies der Parlamentsacte zuwiderlaufe, dieses Verfahren aber entschuldigte, weil es einmal gebräuchlich sei und in der That nicht zu Nachtheilen geführt habe. Der Gemeinderath der Stadt London ließ sich 1817 durch ein Comité über diesen Gegenstand Bericht erstatten, und es ergab sich, daß in den letzten Gerichtssitzungen bei 114 Fällen mehre Geschworene zu 30, 40, 50 dieser Fälle berufen worden waren; daß die Wahl der Geschworenen ganz in den Händen des Gerichtsbeamten und einiger Personen, welche Einfluß auf denselben hatten, liege; endlich daß der attorney general dem Beamten empfohlen habe, bei Proceßvergehen (*libel*) die politische Meinung der Geschworenen zu berücksichtigen. Hierauf wurden bei dem Gerichte der City einige, aber nur halbe, Maßregeln getroffen; aber bei den Gerichten zu Westminster blieb Alles beim Alten. Erwiesen wurde, daß die Generalliste der Specialgeschworenen für die Grafschaft Warwick nur 54 Namen enthielt, aus welchen der master of the crown office 48 Namen wählte. Es ergab sich, daß in London ganz arme Menschen ein Häuschen kauften und von dem Ertrage der Jurygebühren lebten. Diese Einrichtung sammt ihren Mißbräuchen ist um so gefährlicher, als der attorney general bei seinen Informationen *ex officio* gewöhnlich eine Specialjury beantragt<sup>76)</sup> und die *libel*-proceße daher regelmäßig vor eine solche Jury kommen. Diese Schilderungen des unbekanntenen Referenten in Westminster Review ließen eine Besserung in der

71) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 23 fg.  
72) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 68—78. 73)  
Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 381. 74) Blackstone, Comm. III, 357.

75) Er ist deshalb aufgenommen von Rev, Rechtspflege in England II. S. 61—71. 76) Nach dem Zeugnisse von Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Mührv S. 486.

Parlamentsacte von 1825 erwarten. Wirklich ist dadurch Einiges geändert worden. In den Art. 30—35 ist Folgendes bestimmt: die Obergerichte können in allen Civil- und Criminalfällen, mit Ausnahme des Hochverraths und der Felonie, auf Ansuchen einer Partei Specialjury bewilligen. Zu diesem Behufe soll der Sberiff aus der allgemeinen Jahresliste der Geschworenen eine besondere allgemeine Liste der Specialgeschworenen ausziehen, in welche die Squires, Gentlemen, die Banquiers und Regozianten aufgenommen werden. Aus dieser Liste looft der Beamte des Gerichtshofes in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter 48 Namen aus, wobei begründete Recusationen zugelassen werden. Außerdem werden nachher noch von jeder Partei 12 Mann gestrichen, was aus dem früheren Verfahren beibehalten ist. Der Specialgeschworene bekommt für seinen Dienst 21 Schillinge; die Kosten werden von dem auf Specialjury antragenden Theile getragen, wenn nicht der Richter die Nothwendigkeit einer solchen für diesen Fall bezeugt. Diese Vorschriften sind in sofern nicht ganz entscheidend, als Art. 33 den Parteien nachläßt, die Bildung der Specialjury nach Art des früheren Verfahrens vorzunehmen. Zu bemerken ist bei Beurtheilung dieser eigenthümlichen Art von Jury, daß ihre Zulassung ein stillschweigendes Geständniß der Unfähigkeit der gewöhnlichen Geschworenen für wichtige Fälle enthält, also gleichsam eine Verdächtigung der Jury überhaupt. Diese Verdächtigung erscheint jedoch in einem milderen Lichte, wenn man bedenkt, daß in Civilprocessen oft wirklich besondere Kenntnisse verlangt werden. Auf der anderen Seite erhält das Institut dadurch ein schlimmes Ansehen, daß es von dem öffentlichen Ankläger in Officialverfolgungen gewöhnlich angerufen wird, und ehemals eine Auswahl der Geschworenen im Sinne der Regierung möglich machte, was vielleicht auch jetzt noch nicht ganz abgestellt ist. Durch Zulassung der früher üblichen Auswahl der Geschworenen durch den Beamten und die Parteien wird der Vortheil erlangt, daß auf diese Art eine Jury gleichsam als gewähltes Schiedsgericht entsteht, was in besonderen Fällen, wie in Handelsfachen und Wechselfachen, durchaus keinen Tadel verdient, indem durch Einverständnis der Parteien mit den Beamten auf diesem Wege eine Jury von Kaufleuten zusammengebracht werden kann, wodurch den Engländern die Entbehrung der Handelsgerichte möglich wird. Als ein besonderer Mißbrauch bei der Specialjury erscheint aber die Bezahlung der Geschworenen, und dadurch mit ist das Institut in Misachtung gekommen. — In Frankreich hat man zwar nur Criminaljury; es ist aber doch dort in den ersten Jahren der Revolution die englische Specialjury nachgeahmt worden<sup>77)</sup>. Im Gesetze vom 16. Sept. 1791. Tit. XII. Art. 3 sind für Verbrechen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse verlangt (Fälschungen, betrügerischer Bankrott), Specialgeschworene bestimmt. Das Gesetz vom 5. Brumaire an. IV (25.

Det. 1795) bestätigte diese Einrichtung und bestimmte, daß bei den Verbrechen solcher besonderer Natur dazu passende Geschworene theils von dem Staatsanwalt, theils von dem Präsidenten der Departementalverwaltung ernannt werden sollten. Nach einem Gesetze vom 6. Germinal an. VIII (27. März 1800) wird eine Generalliste von Specialgeschworenen gefertigt, aus welcher die Ausloosung derselben für den einzelnen Fall erfolgt. Hier wurde also die Specialität von Kenntnissen, welche früher berücksichtigt worden war und allein der Sache Werth gab, aufgegeben. Durch die Einberufung von Specialgerichten seit 1801 ist die Specialjury außer Gebrauch gekommen. Diese cours spéciales waren Ausnahmegerichte, welche ohne Geschworene urtheilen, und sich daher weder an die englische, noch an die frühere französische Specialjury anschließen. Sie ersetzen die jurisdiction prévôtale der Ordonnance criminelle von 1670 und wurden durch Gesetz vom 20. Dec. 1815 in cours prévôtales verwandelt. — In Deutschland hat man an Civiljury nicht gedacht, und grade in Civilprocessen liegt allein die gute Seite, welche sich der Specialjury abgewinnen läßt. Der Mangel derselben wird theils dadurch ersetzt, daß z. B. für Handels- und Wechselfachen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse voraussetzt, an manchen Orten Deutschlands besondere Handels- und Wechselgerichte bestehen, deren Mitglieder zum Theil aus Kaufleuten bestehen; theils dadurch, daß dem Civilrichter die Einholung des Gutachtens Sachverständiger zu seiner Belehrung, selbst von Amteswegen freisteht. b) In England findet sich eine andere merkwürdige und durch die Qualification der Geschworenen ausgezeichnete Art der Jury, die sogenannte *Jury de medietate linguae*. Diese Bezeichnung wurde, wie es scheint, erst im 16. Jahrh. üblich, und kommt in den betreffenden Statuten nicht vor, außer in der Parlamentsacte von 1825 Art. 47. Die Bedeutung derselben ist, daß ein Fremder in Civil- und Criminalprocessen die Besetzung der Jury zur Hälfte mit Fremden verlangen kann. Als älteste Spur dieser Einrichtung führt man gewöhnlich eine Stelle des angelsächsischen Rechts (*Leges Ethelredi in Scto de monticolis Walliae*) an, wo es nach Wilkins' Uebersetzung heißt: XII jurisperiti debent jus docere Wallum et Anglum, VI Angli et VI Walli. Es sollen also bei Collisionen englischer und wälischer Parteien Rechtskundige beider Nationen gemeinschaftlich das Recht weisen. Es liegt aber hier keine Jury vor, da hier von Rechtskundigen die Rede ist und auch von einem Eide Nichts vorkommt. Wirklich aber kommt im 13. Jahrh. eine aus Wallisern und Engländern gemischte Jury vor, was entweder auf Verhütung der Parteilichkeit unter zwei sich feindseligen Völkerschaften berechnet sein, oder sich auf die Berücksichtigung des eigenthümlichen, von dem englischen Rechte abweichenden, wälischen Rechts beziehen kann. Als Vorbereitung zu den Statuta Walliae 1284 sind verschiedene Vernehmungen zu Protokoll gebracht worden, welche als *Certificationes de consuetudinibus Walliae in Wotton leges Walliae* gedruckt sind; dort wird S. 528

77) Vergl. Materialien zur rheinpreussischen Strafproceßordnung (Cöln 1848.) S. 286 fg.



eine solche gemischte Jury erwähnt<sup>78)</sup>). Ebenso findet sich ein Protokoll<sup>79)</sup> über eine abgehaltene Jury im 19. Jahre Eduard's I. 1291, welche aus sechs Engländern und sechs Wallisern bestand. Allein von dieser für Wales vorgekommenen gemischten Jury stammt die jetzige Jury de medietate nicht ab, sondern von den Privilegien, welche im Mittelalter die fremden Kaufleute in England erhielten, und welche sich unter Andern auch darauf bezogen, daß die fremden Kaufleute ihre Streitigkeiten unter sich an ihre eigenen Vorsteher zur Entscheidung bringen konnten. Solche Jurisdictionprivilegien waren im Mittelalter in ganz Europa an den Handelsplätzen für die fremden Kaufleute, welche sich dort etablirt hatten, üblich<sup>80)</sup>. Aus solchen Privilegien ist in England die Jury de medietate linguae hervorgegangen. Die erste bekannte Nachricht ist<sup>81)</sup>, daß Eduard I. 1303 den fremden Kaufleuten eine solche gemischte Jury zugesichert hat; dies hat Eduard III. 1328 bestätigt. Es scheint nach der Hauptstelle: *ubi sufficiens copia fuerit mercatorum praedictarum terrarum, sit medietas inquisitionis de eisdem mercatoribus et medietas altera de aliis legalibus hominibus*, daß hier specielle Landsleute der betreffenden Kaufleute zuzuziehen waren; womit auch die Worte einiger in den Yearbooks vorkommender Fälle aus 22. Eduard III. 1349 zusammenstimmen<sup>82)</sup>. Nach Inhalt der dabei producirten Freibriefe galt diese Berechtigung nur für *contrats faits en foires ou marchés*, also nur für Handelsplätze und dort abgeschlossene Geschäfte. Dieser speciellen Richtung entspricht Stat. 27. Ed. III. c. 8 das sogenannte Statute of Estaples. Dieses Gesetz weist in den Handelsplätzen die aus dem Handel entstehenden Streitigkeiten einem mayor of the staple zu; wo es zur Jury kommt, soll darnach bei Processen unter Fremden dieselbe aus lauter Fremden bestehen; bei Processen unter Fremden und Einheimischen aber zur Hälfte aus Fremden. Durch Stat. 28. Ed. III. 1355. cap. 13 ist dieses Institut nun generalisirt worden, und dies ist die noch bestehende Jury de medietate linguae. Ausgedehnt wurde es auf Prozesse vor anderen Richtern, als dem mayor of the staple; auf alle Arten von *enquests*, welche zwischen Einheimischen und Fremden sich ereignen; auf Kaufleute und Nichtkaufleute, endlich auf die Fälle, wo der König Partei ist, also auch auf Criminalsachen. Dagegen ist die Jury, ganz aus Fremden bestehend, bei Processen unter Fremden nicht aufgenommen. Als ein Stat. 2. Henr. V. 1415 für die Geschworenen einen Census von 40 Schilling an Einkünften aus Grundbesitz bestimmte, schien das Institut der Jury de medietate linguae untergraben zu sein, weil die Fremden unfähig zum Erwerbe von Landeigentum ohne besondere königliche Erlaubniß waren.

Indessen erklärte ein Stat. 8. Henr. VI. 1430. c. 29 in Rücksicht auf die fremden Kaufleute und um sie dem Lande zu erhalten, jene Forderung des Census auf die Fremden für nicht anwendbar. Die Parlamentsacte von 1825 hat das Stat. 28. Ed. III. c. 13 ausdrücklich aufgehoben, und im Art. 47 ausgesprochen, daß dem Fremden bei einer Anklage wegen Felonie oder geringeren Vergehens eine Jury de medietate linguae zustehet. In solchem Falle soll der Sheriff auf Befehl des Gerichtshofes eine Liste von Fremden einreichen und der Mangel an freehold oder sonst an dem Census soll keine Recusation gegen diese Geschworenen aus der Fremde gewähren. Indem das Stat. 28. Ed. III. aufgehoben ist und im Art. 47 der Acte von 1825 nur in Criminalsachen die gemischte Jury zugestanden wird, ist hierdurch die Jury de medietate linguae für Civilprocesse aufgehoben, also für die Art von Processen, für welche sie ursprünglich eingeführt wurde, und bei welchen sie von 1303—1355 allein zur Anwendung kam. Der Eintritt dieser Jury bloß bei Felonie und geringeren Vergehens und ihre Ausschließung bei Verrath hat ihren Grund im älteren englischen Rechte. Die Jury de medietate linguae ist nämlich durch Statuten eingeführt worden; durch Parlamentsacte 1. 2. Phil. et Mar. 1553. c. 10 wurde für alle Fälle von Verrath das Verfahren lediglich nach dem common law vorgeschrieben. Hiermit waren mithin in Fällen des Verraths alle statutarischen Verfügungen über das Verfahren abgeschafft, mit ihnen auch das Recht der Fremden auf eine gemischte Jury. — In Nordamerika kommt die Jury de medietate linguae nicht vor<sup>83)</sup>.

3) Ernennung der Geschworenen und Bildung der Geschworenenlisten. a) England<sup>84)</sup>. Vom ersten Ursprunge der Jury an bis jetzt hat in England der Sheriff (*vicecomes*) die Denomination der Geschworenen gehabt. Er erhält dazu stets die Aufforderung durch ein breve (*das writ Venire facias*) des Kanzleihofes oder der Obergerichte, und entspricht dadurch, daß er die Liste (*panel*) der Geschworenen darauf einsetzt (*returnt*). Unterstützt wird er dabei durch die *ballivi hundredorum* (jetzt *Highconstables*), seine Unterbeamten, welche er für jedes einzelne Hundred hat. Von dieser Regel, daß der Sheriff die Geschworenen zu ernennen habe, kommen nur wenige Ausnahmen vor<sup>85)</sup>, welche meistens ihr Ende gefunden haben. Nur Eine Ausnahme hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Da nämlich die ganze Geschworenenliste verworfen werden kann, wenn der Sheriff entweder bei einem Prozesse theilhaftig oder mit einer der Parteien verwandt ist, so hat man schon früher die Auskunft getroffen<sup>86)</sup>, die Liste durch einen Coroner, oder wenn auch gegen diese Einwendungen vorliegen, durch *elisors* (Beamte des Gerichts oder sonst achtbare Männer aus der Grafschaft)

78) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 74. 79) *Placitorum abbreviatio* p. 227.

80) Beispiele davon siehe in Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 140. 81) *Rymer, Acta publica* IV. p. 361. Ausg. von 1704. 82) *Yearb. Mich.* 22. Ed. III. p. 14. 20.

83) Littmann, Gerichtsverfahren von Nordamerika S. 116. Rittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 304. 84) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 78—100. 85) Vergl. Biener a. a. D. S. 79. 86) *Blackstone, Comm.* III, 354.

fertigen zu lassen; ein Gebrauch, welchen die Parlamentsacte von 1825 Art. 14 bestätigt hat. — In Civilprocessen war es von Ursprung an gebräuchlich, daß für jeden einzelnen Proceß der Sheriff in Folge eines *Venire facias* eine Liste von zwölf Geschworenen einzusenden hatte. Der Grund davon lag darin, weil die Geschworenen aus dem speciellen Hundrede, wohin die Streitsache gehörte, entnommen werden mußten; weil die ernannten Geschworenen in vielen Fällen vor der gerichtlichen Verhandlung die Besichtigung, den *visus terrae* oder *tenementi*, vorzunehmen hatten und außerdem von den Sachverhältnissen sich unterrichten mußten; endlich weil die Parteien schon vorher, zur Vorbereitung für die nöthige Recusation, die Geschworenen kennen mußten. Mit der allmäligen Einführung einer Beweisführung vor der Jury änderten sich einige der bisher angegebenen Punkte, weil es der eigenen Wissenschaft der Geschworenen nicht mehr so bedurfte, wie früher. Von der Nothwendigkeit der Entnehmung der sammtlichen Geschworenen aus dem Hundrede ließ man nach, wie vorher bemerkt wurde (vergl. IX. n. 1. a). Man verlangte nur sechs hundredors, dann vier, dann zwei, bis die Acte von 1825 Art. 13. 20 dieses Erforderniß ganz in Wegfall brachte. Der *visus terrae*, die Ortsbesichtigung, früher bei den *recognitionibus per assisam* ganz unerläßlich, um die Geschworenen von der Sachlage zu unterrichten und ihnen Aufklärung durch die Parteien zu verschaffen, verlor an Gewicht. Mit Wegfall der Gründe, welche die Ausschreibung einer besonderen Jury für jeden Proceß nöthig gemacht hatten, und nachdem man endlich dahin gelangt war, von der eigenen Wissenschaft der Geschworenen ganz Umgang zu nehmen und bloß auf die ihnen vorgelegten Beweise Gewicht zu legen, konnte man in dem Stat. 3. Georg. II. c. 25 zur Aufhebung der Berufung einer besonderen Jury für jeden einzelnen Proceß schreiten<sup>87)</sup> und bestimmen, daß der Sheriff für die Assisen bloß eine generelle Dienstliste von 48—72 Namen einsenden müsse, aus welchen dann die einzelnen Juries entnommen werden. Das Verfahren ist nun, daß für jeden einzelnen Civilproceß, wie früher, der Sheriff die Anweisung erhält, zwölf Männer als Geschworene zu berufen, worauf er die Einsendung der erwähnten Dienstlisten returnirt<sup>88)</sup>. Erscheint dem Gerichtshofe zur besseren Instruction der Geschworenen eine vorläufige Besichtigung von Grundstücken oder anderen Gegenständen nothwendig, so sollen sechs oder mehr Geschworene, von den Parteien oder dem Gerichte ausgewählt, zu einer solchen Besichtigung angewiesen und dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Processes aufgenommen werden<sup>89)</sup>. — Ueber die Zahl der Geschworenen ist Folgendes zu bemerken. Das *Venire facias* an den Sheriff wies ihn zur Benennung und Einberufung von zwölf Geschworenen an. Da aber durch Ausbleiben der Geschworenen und durch

Ablehnungen (*Recusationen*) ein Mangel der nöthigen Zahl bei der Jury eintreten konnte, so wurde es früh gebräuchlich, daß der Sheriff mehr als diese Zahl, sogar das Doppelte, einlieferte. Wenn es am Gerichtstage doch an der erforderlichen Zahl fehlte, so konnte man sich mit den *tales ex circumstantibus* helfen, oder es wurde, unter Aussetzung der Sache, dem Sheriff durch ein besonderes *Venire facias octo tales, decem tales* auferlegt, noch mehr Geschworene einzuberufen. Nach der vorher erwähnten Einrichtung im Stat. 3. Georg. II. ist ein solcher Mangel an Geschworenen nicht leicht mehr möglich; doch bestimmt die Acte von 1825 im Art. 37, daß im vorkommenden Falle der Sheriff *tales* einberufen soll. — In Bezug auf die Jury in Criminalsachen ist zu berücksichtigen die kleine Rügejury der Justitiarien, die Urtheilsjury, die große Jury und die Juries der friedensrichterlichen Sessionen. Die kleine Rügejury der reisenden Justitiarien, eine für jedes Hundred, wurde von dem *vicecomes*, und wegen der nöthigen besonderen Personenkenntniß hauptsächlich von seinen Unterbeamten, den *ballivi hundredorum*, besorgt. Der Befehl dazu lautete wahrscheinlich: *Venire facias XII legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad inquirendum super iis, quae a parte domini Regis eis injungentur*. Zu Folge dieses Befehls mußte für die nächste Ankunft der Justitiarien zu den Assisen der Grafschaft die nöthige Zahl der Rügegeschworenen bereit gehalten werden. Die Rügejury der Grafschaft, die jetzt sogenannte große Jury, wurde von dem Sheriff aus den Rittern der Grafschaft aufgeboden, sodasß sie bei Ankunft der Justitiarien bereit war. Das Ausschreiben an den Sheriff lautete: *Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro domino Rege et corpore comitatus praedicti*<sup>90)</sup>. Für die Urtheilsjury, die jetzt sogenannte kleine Jury, mußte ebenfalls der Sheriff das nöthige Personal aus jedem Hundrede liefern. Der Befehl lautete dahin: *Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad faciendum ea, quae eis ex parte domini Regis injungentur, oder (bei gaol-delivery) ad faciendam juratam inter dominum Regem et prisiones praedictos*. Bei dieser Urtheilsjury wurde also nicht für jeden einzelnen Criminalfall im Voraus eine besondere Jury ernannt, sondern es mußte nur aus jedem Hundrede eine hinreichende Anzahl Geschworener bereit gehalten werden, aus welcher nachher in der Sitzung des Gerichts die Jury für den einzelnen Fall aus dem betreffenden Hundrede gebildet wurde. Bis-

87) *Blackstone*, Comm. III, 358. 88) Parlamentsacte vom 22. Juni 1825. Art. 13. 89) Parlamentsacte von 1825. Art. 23.

90) Beweis für das von beiden Arten der Rügejury Bemerkte ist aus der alten Zeit eine Stelle aus den *Yearbooks* 42. Ass. pl. 5. 1368 (abgedruckt bei *Diener*, *Engl. Geschw.* Ser. I. Bd. S. 129), wo bei der Ankunft die Justitiarien die *ballivi hundredorum* die kleinen Rügejury der Hundreden stellten und der *vicecomes* die große Jury von Rittern. Für die neuere Zeit und die angegebenen Formeln geben das *Registrum brevium judicialium* fol. 27 b. 30 und *Itale*, Pl. Cor. II. p. 154\*. 163 165. 167 die nöthige Auskunft.

weilen mußte wegen einzelner Criminalfälle der Sheriff eine besonders ernannte Jury bereit halten<sup>91)</sup>). Die friedensrichterlichen Sessionen endlich bedurften als königliche Criminalgerichte ebenfalls einer großen und kleinen Jury, welche der Sheriff ihnen liefern mußte. Die deshalb an den Sheriff zu erlassenden Anweisungen sind von den behufs der Grafschaftsaffisen gebräuchlichen nicht verschieden. Im Ganzen war also hinsichtlich der urtheilenden Jury früher zwischen Civil- und Criminaljury folgender Unterschied. Für Criminalsachen lieferte der Sheriff nicht eine besondere Jury für den einzelnen Fall, sondern nur aus jedem Hundrede eine genügende Zahl von Geschworenen, eine Dienstliste, sodas jeder Fall nachher aus dem betreffenden Hundrede eine Jury, oder wenigstens die gesetzliche Zahl von Hundredsnachbarn erhalten konnte. In Civilsachen hingegen mußte der Sheriff für jede einzelne Sache aus dem betreffenden Hundrede die Jury im Voraus denominiren, und zwar in hinreichender Anzahl, um bei etwaigen Recusationen auszulangen. In Civilsachen war also eine solche allgemeine Dienstliste für alle zu erwartenden Prozesse nicht gebräuchlich. Diese Einrichtungen haben im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Die Nothwendigkeit, die Jury aus dem Hundrede zu bilden, ist nach dem früher Bemerkten allmählig untergegangen, und eine Folge davon war, daß der Sheriff nicht mehr auf die vollständige Repräsentation aller Hundreden Bedacht zu nehmen hatte. Es genügte, wenn er aus jedem nur die bestimmte Zahl der nöthigen hundredors einsendete, und nach gänzlichem Wegfalle dieser Rücksicht hat man eine bestimmte, dem Bedürfnisse angemessene Anzahl angenommen, z. B. werden nach der Angabe Blackstone's<sup>92)</sup> zu den Grafschaftsaffisen für den Criminaldienst 48 erfordert. Wahrscheinlich haben die Sheriffs für die Civilsachen ebenfalls früher den praktischen Weg eingeschlagen, für die einzelnen nicht immer ganz verschiedenes Personal von Geschworenen zu bestimmen, sondern vielmehr dieselben Geschworenen in verschiedene Listen aufzunehmen und auf diese Weise für den Bedarf der Civilsachen im Ganzen nur 48 oder noch etwas mehr Geschworene zu der Gerichtsitzung vorzuladen. Die Bestimmung im Stat. 3. Georg. II. c. 25, nach welcher nur eine allgemeine Dienstliste von 48—72 Geschworenen für eine Gerichtsitzung verlangt wird, aus welcher die Ausloosung der zwölf Geschworenen für jeden einzelnen Civilfall erfolgt, hat ohne Zweifel nur eine wirklich bestehende Praxis sanctionirt. — Es kommt nun das neueste Gesetz, die Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, in Betracht. Zuvörderst sind in demselben Vorschriften gegeben, um in den Grafschaften alljährlich eine vollständige Liste aller zum Geschworenendienste befähigten Personen herzustellen, welche dann dem Sheriff oder seinem Stellvertreter, dem Untersheriff, zur Grundlage für die Bildung der eigentlichen Dienstlisten dient. Geht

man auf das Geschichtliche zurück, so war selbstverständlich in der alten Zeit von solchen Urlisten nicht die Rede. Der Sheriff verließ sich auf seine Unterbeamten, die ballivi hundredorum, welche die nöthige Personenkenntnis haben mußten. Da überdies nur milites und freeholders als Geschworene zugelassen wurden, so waren die über diese Art von Gutsbesitzern bei der Verwaltung, wol bei dem Sheriff selbst, befindlichen Listen wol von Nutzen. Seit der Heranziehung der copyholders zum Geschworenendienste durch Stat. 4. 5. Will. et Mar. mußten eigene und vollständigere Listen ein Bedürfnis werden. Dies führte zu einer neuen Einrichtung<sup>93)</sup>. Es bestimmte daher ein Stat. 7. 8. Will. et Mar. c. 32. sect. 4, daß die Vorsteher der Zehentschaften (tythingmen, headboroughs, gewöhnlich aber in ihrer Eigenschaft als Unteranführer der Miliz constables genannt) die Liste anfertigen und sie zu der Quartalsitzung der Friedensrichter im Herbst mitbringen sollen, wo sie dann von dem clerk of the peace zusammengestellt und dem Sheriff überliefert wurden. Da jedoch die constables dem Geschäfte nicht recht gewachsen waren, so schrieb Stat. 3. 4. Ann. c. 18. sect. 5 vor, daß die versammelten Friedensrichter die Oberconstabler, highconstables (die ehemaligen ballivi hundredorum, Vorsteher der Hundertschaften), jedesmal mit gehöriger Anweisung versehen sollen. Die Oberconstabler erlassen dann wieder ihre Anweisungen an die einzelnen constables, laden diese zu einer Versammlung ein, und machen so in persönlicher Zusammenkunft die einzelnen, bei der Quartalsitzung zu überreichenden Listen. Für die Fertigung dieser Listen durften nach Stat. 3. Georg. II. c. 25. sect. 7 die Bücher eingesehen werden, welche bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführt werden. Es wurde dies deshalb angeordnet, weil die Vorsteher der Zehentschaften, constables, schon längst nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher waren, indem die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten vielmehr immer mehr an die Versammlungen der Kirchspiele übergegangen waren, in welchen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter (curate) den Vorsitz führt, und in welchen zwei Kirchenälteste, churchwardens, alljährlich zur Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufbringung und Vertheilung der Steuern u. s. w. gewählt werden; diese sind durch ein Gesetz der Königin Elisabeth zugleich Armeninspectoren. Die constables, welche hienach nur die Ortspolizei behalten hatten, waren also gar nicht mehr in der Lage, eine vollständige Kenntnis des Personen- und Steuerstandes zu haben. Daher jene Ermächtigung derselben zur Einsichtnahme der bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführten Bücher. Die constables haben die fertigen Listen wegen etwaiger Reclamationen an der Kirchthüre anzuschlagen und endlich eidlich vor einem Friedensrichter zu bekräftigen. Demnächst gehen die Listen an den Oberconstabler, welcher sie bei dem clerk

91) Beispiele ergeben einzelne Formulare im Registrum brevium judicialium fol. 75. 76. 80. 92) Blackstone, Comm. III, 345.

A. Encycl. d. B. u. R. Erste Section. LXIII.

93) Cottu, De l'administr. de la just. crim. p. 60. Sneyff, Bildung des Geschw. Ser. S. 182.

of the peace einreicht; dieser stellt endlich daraus ein allgemeines Buch der Geschworenen für die ganze Grafschaft zusammen. Dieses Buch erhält der Sheriff, welcher daraus selbst oder durch den Untersheriff die Dienstlisten für die richterlichen Assisen und Sessionen auszieht. Da die constables nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher sind und sich auf die Angaben und Bücher der wirklichen Vorsteher verlassen müssen, so hat ihnen die Parlamentsacte von 1825 Art. 4—12 die Fertigung der Listen der kleinen Bezirke entzogen. Nach diesem Gesetze erläßt der clerk of the peace (der erste Gerichtsschreiber der friedensrichterlichen Sessionen) alljährlich einen Befehl an die high-constables der einzelnen Hundrede, in dessen Gemäßheit dieselben die Gemeindevorsteher der kleinen Bezirke zur Fertigung einer Liste der in ihrem Bezirke wohnhaften Befähigten auffodern. Diese Listen werden zuvörderst wegen der Reclamationen in jedem Bezirke öffentlich angeschlagen; in einer Session der Friedensrichter wird dann über die Reclamationen entschieden, auch überhaupt eine Revision vorgenommen. Der high-constable liefert dann die von ihm in Empfang zu nehmenden Listen seines Hundreds bei dem clerk of the peace ein, welcher daraus das Buch der Geschworenen für das nächste Jahr zusammenstellt und es dem Sheriff überliefert. Es wird also in Folge dieser Vorschriften in jeder Grafschaft alljährlich eine solche Urliste der Geschworenen gefertigt. In den Städten mit Freibriefen und eigener Criminalgerichtsbarkeit werden nach Art. 50 der Acte von 1825 solche Listen ausgefertigt, aber nach dem bei ihnen üblichen Gebrauche. — Aus dem erwähnten Buche der Geschworenen, welches alljährlich für das nächste Jahr neu gefertigt wird, zieht nun der Sheriff oder Untersheriff die für die verschiedenen Sitzungen des Jahres nöthigen Dienstlisten aus und besorgt die Vorladung der Geschworenen. Für den Dienst der urtheilenden, also kleinen Jury hat die Acte von 1825 verschiedene Vorschriften gegeben. Erstens hat nach Art. 13 für eine einzelne Civil- und Criminalsache der Sheriff zwölf Geschworene zu schicken. Zweitens muß nach demselben Artikel für criminalgerichtliche Sitzungen aller Art der Sheriff eine hinreichende Zahl befähigter Geschworener senden; die Zahl ist nicht bestimmt, beruht also auf dem bisherigen Gebrauche oder besonderer Vorschrift des Gerichts. Drittens bedarf es für die Sitzungen der Civilsachen nach Art. 15—18 einer Liste von 48—72 Geschworenen, wenn nicht das Gericht eine größere oder geringere Zahl verlangt. Viertens muß der Sheriff unter Umständen nach Anweisung der Richter eine stärkere Liste liefern, welche aber nicht über 144 steigen soll. Diese Liste dient dann aber zugleich für Civil- und Criminalsachen, und die Richter können dann die Trennung der Geschworenen in zwei Abtheilungen anordnen, von welchen die eine zu Anfang der Sitzungen gegenwärtig sein muß, die andere aber erst in der Mitte der Sitzung sich einzufinden hat. Fünftens wird, wenn in einer Rechtsache Instruction der Geschworenen durch eine Besichtigung nöthig erscheint, nach Art. 22—24

der Auftrag gegeben, sechs oder mehrere vorher bestimmte Geschworene zu einer solchen Besichtigung, welche kurz vor der Session stattfindet, anzuweisen. Die Geschworenen, welche dieser Besichtigung beigewohnt haben, werden dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Falles aufgenommen. Ueber die Liste für den Dienst der großen Jury, welche bei allen Criminalgerichten thätig ist, hat das Gesetz von 1825 keine Vorschriften. Nur sagt Art. 1, daß die daselbst aufgestellten Qualifikationen auch für die große Jury befähigen, und im Art. 40—42 wird die große Jury bei manchen Nebenpunkten erwähnt. Das neue Gesetz scheint also stillschweigend es bei dem bestehenden Gebrauche zu lassen. Dieser neuere Gebrauch ist folgender<sup>94)</sup>. Der Sheriff muß für die einer großen Jury bedürftenden Sitzungen eine Liste von wenigstens 24 schaffen. Die Geschworenen sollen eigentlich freeholders sein, und man bittet immer die geachteten Männer der Grafschaft (gentlemen of the best figure) dazu auf. Da man eine Ehre darin findet, in der Liste aufgeführt zu werden, so ist der Sheriff öfters genöthigt, die Liste bedeutend, ja bis auf 100, zu vermehren, um Niemanden zu beleidigen. Ungeachtet Alle vorgeladen werden, so kommen doch gewöhnlich nur die ersten Nummern (also 23 oder einige mehr), weil man in der Session nicht ausloost, sondern die ersten 23 Nummern der Liste nimmt. Diesen Gebräuchen liegt das alte Recht zum Grunde. In den Städten steht es nach Art. 50 des Gesetzes von 1825 überhaupt bei dem Alten, sodas dort jeder gute Bürger in der großen Jury zu sitzen pflegt. Dagegen werden, wenigstens bei den Grafschaftsassen, bei den Rundreisen (circuits) der Richter regelmäßig nur freeholders, also die noblere Classe, zugelassen, obwohl die Acte von 1825 auch copyholders für fähig erklärt hat. Bei dem Centralcriminalhofe für London und die Grafschaft Middlesex schickt der Sheriff eine Liste für die große Jury ein, welche gewöhnlich 54 Namen enthält; aus dieser werden 23 ausgelost, welche die Jury bilden. — In Schottland hat der Sheriff ebenfalls die Listen der Geschworenen zu entwerfen. Er muß sich bei der Einzeichnung an die Ordnung der Namen in der Urliste halten und kann daher keine Willkür bei der Auswahl üben. Neben dem Buche der gemeinen Geschworenen hat derselbe ein besonderes Buch der Specialgeschworenen zu führen. Die Specialgeschworenen haben in Schottland eine andere Bedeutung, als in England, da bei Bildung des schottischen Schwurgerichts regelmäßig ein Drittel der Geschworenen aus der Uebrigkeit der Specialgeschworenen, d. h. Schwurmänner mit bestimmtem höherem Einkommen, genommen wird. Entsprechend dem obigen Verhältnisse werden jederzeit  $\frac{2}{3}$  gemeine Geschworene und  $\frac{1}{3}$  Specialgeschworene auf die Dienstliste gesetzt. Angeklagte Grundeigentümer können verlangen, daß die Mehrheit der richtenden Geschwore-

94) Blackstone, Comm. IV. p. 299. 300. *Cotta*, De l'administr. de la just. crim. p. 44—52. *Stephen*, Handb. des engl. Criminalr. von Rühry S. 416. 584.

nen aus Grundeigenthümern bestehe. — In den nord-amerikanischen Freistaaten, in welchen überall noch Anlagejury besteht, liegt die Auswahl der Geschworenen aus den Urlisten (die Fertigung der zweiten Liste) theils den Gemeindebeamten, theils den Sheriffs, theils auch anderen Beamten oder Commissionen ob. Die zweite Liste wird dem Schreiber des Gerichts, zu welchem die Geschworenen vorzuladen sind, übersendet, worauf dann der Gerichtsschreiber die erforderliche Anzahl von Geschworenen öffentlich aus der Urne zieht. b) Frankreich. Nach dem ursprünglichen Systeme des Code d'instruct. crim. art. 382—388 wurde die Geschworenenliste einfach so gebildet, daß jedesmal der Präfect auf Ansuchen des Assisenpräsidenten wenigstens 14 Tage vor Beginn der Assisen aus den zum Geschworenenamte befähigten Classen eine Liste von 60 Bürgern auswählte, der Präsident sodann diese Zahl auf 36, die für die Sitzung bestimmten Geschworenen, herabsetzte, hierzu aber nur im Falle des Bedarfs, zur Ergänzung der Zahl von 30, bei der Eröffnung der Sitzung noch Ersatzgeschworene durch Loosziehung hinzufügte. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 trat eine wesentliche Aenderung ein. Hiernach entwarf nun der Präfect alljährlich eine aus mindestens 800 Personen bestehende allgemeine Liste in zwei getrennten Abtheilungen, wovon die eine alle zur Theilnahme an den Wahlcollegien befähigte Bürger, die andere fünf bestimmte Classen umfassen mußte; aus dieser Doppelliste fertigte der Präfect, nach vorschriftsmäßiger öffentlicher Bekanntmachung und etwaiger Berichtigung derselben, eine für das ganze Jahr dienende (1/2 der obigen Bürger, jedoch nicht über eine gewisse Zahl enthaltende) Liste, woraus dann zehn Tage vor Beginn der Sitzungen der erste Präsident des Appellhofes in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos zog, denen er noch vier Ersatzgeschworene aus den im Orte Wohnhaften ebenfalls durch Loosziehung beifügte. Das Jahr 1848 führte unter Einwirkung der republikanischen Grundsätze eine völlige Umgestaltung des Systemes, nicht bloß in Bezug auf die Befähigung zum Geschworenen, sondern auch in Beziehung auf die Bildung der Listen herbei. Das hierauf bezügliche Decret vom 7. Aug. 1848 wurde aber durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 wieder aufgehoben. Nach diesem neuesten Gesetze wird die Jahresliste von 2000 Geschworenen für das Seinedepartement und, je nach der Bevölkerungszahl von 500, 400, 300 Geschworenen für die übrigen Departements gebildet, welche Zahl auf die Bezirke und Cantone gleichmäßig vertheilt wird; eine aus dem Friedensrichter mit den Maires bestehende Commission in jedem Cantone stellt die vorbereitenden Listen für die Jahresliste, eine dreimal größere Zahl von Geschworenen als das Betreffniß des Cantons, je in den ersten acht Tagen des Novembers auf, und sendet sie dem Präfecten, beziehungsweise Unterpräfecten, auf dessen Berufung sodann in den nächsten 14 Tagen eine weitere Commission, welche aus dem Präfecten oder Unterpräfecten mit den Friedensrichtern besteht, zusammentritt und aus den vorbereitenden Listen durch Aus-

wahl die Bezirksliste, überdies aus einer besonderen vorzubereitenden Liste von am Schwurgerichtssitze Wohnenden die Ersatzgeschworenenliste bildet. Hierauf stellt der Präfect die Jahresliste des Departements, sowie die Specialliste der Ersatzgeschworenen auf und übergibt sie vor dem 15. Dec. der Kanzlei des Gerichtshofes. Wenigstens zehn Tage vor Eröffnung der Sitzungen zieht der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes, beziehungsweise des Hauptgerichts am Orte, in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos aus der Jahresliste und vier Ersatzgeschworene aus der Specialliste. — In Belgien wird nach dem Gesetze vom 15. Mai 1838 von der Deputation des Provinzialrathes alljährlich eine allgemeine Liste der Befähigten für jeden Gerichtsbezirk gefertigt und im September dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz übergeben; dieser setzt unter Zuziehung zweier Räte die Liste auf die Hälfte herab und sendet sie dem Präsidenten des Appellhofes, welcher dann unter Mitwirkung zweier Unterpräsidenten die Liste wieder um die Hälfte mindert. Die so geminderten Listen werden zur Jahresliste vereinigt; der Gerichtspräsident am Orte der Assisen zieht für jede Sitzungsperiode 36 Geschworene aus dieser Liste durch das Loos und hierzu aus den am Orte Wohnenden noch vier Ersatzgeschworene. c) Deutschland<sup>95)</sup>. Die deutschen Schwurgerichtsgesetze zeigen hinsichtlich der Art und Weise, wie die große Zahl der gesetzlich Berufenen durch eine Reihe von Operationen nach und nach bis zu der kleinen Zahl der für den Vierteljahrsdienst Ausgewählten gemindert wird, eine vielfache Abwechslung sowol im Grundsysteme, als in dessen Durchführung. In der Mitte und gegen Ende des Aushebungsverfahrens tritt diese Verschiedenheit am stärksten hervor. Die Aufstellung der Urlisten geschieht unter Vermittelung von Gemeindebeamten, freilich nicht durchgängig in gleichem Maße. In einigen Staaten ist die Urliste keine Ortsliste, sondern in gewissem Sinne schon eine Bezirksliste, wie in Preußen, Hannover, Braunschweig. Die Aufstellung der Bezirkslisten, welche durch Bezirksbehörden (Bezirksämter, Einzelrichter u. s. w.) vermittelt wird, geschieht in sehr verschiedener Weise, meistens unter Mitwirkung besonderer Vertrauensmänner oder Ausschüsse, bisweilen sogar unter Zuziehung landständischer Vertreter. Besondere Kreislisten kommen nicht überall vor, da öfters aus den Urlisten sogleich Kreisbezirkslisten (Jahreslisten oder Hauptlisten) gebildet werden. Eine Minderung der Kreisliste erfolgt in einigen Staaten durch die Kreisregierungsbehörde oder deren Vorstand, in anderen durch den Vorstand des Kreisgerichtshofes oder unter dessen Mitwirkung, in mehreren Staaten gar nicht. Die Bildung der Dienstlisten für die Vierteljahrsitzungen aber wird in allen Staaten, mit Ausnahme von Preußen und Kurhessen, durch das Obergericht, beziehungsweise dessen Vorstand, in öffentlicher Sitzung vermittels des Looses bewirkt.

95) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 33—46.

4) Bestellung der Jury und ihre Vereidung — Recusationen. a) England<sup>97)</sup>. Ueber die Art und Weise der Bildung der kleinen Jury für Criminalsachen erklärt die Parlamentsacte von 1825 Nichts; denn der Art. 26, welcher eine Ausloosung der zwölf verfügt, geht nur auf Civilproceffe. Ebenso wenig spricht sich dieses Gesetz über die Art der Bildung der großen Jury aus, und im Art. 32, wo von der Specialjury die Rede ist, wird zwar eine Ausloosung von 48 verfügt, aber die nachfolgende Reduction nur angedeutet, ohne ihre sehr eigenthümlichen Modalitäten festzustellen. Dieser Mangel sehr wichtiger Bestimmungen in einem anscheinend umfassenden Gesetze beruht auf einer Eigenthümlichkeit der englischen Parlamentsgesetzgebung, welche Sir Robert Peel, als der erste Neuerer in diesem Fache, nicht aufgeben zu dürfen glaubte. Dieses Gesetz sollte die bisher existirenden Statuten über die Bestellung der Jury zusammenfassen und bei dieser Gelegenheit manche Vorschriften der älteren Statuten und des common law abändern oder aufheben, nicht aber eine umfassende Gesetzgebung über diesen Gegenstand liefern. Wo man also das bisher bestehende common law fernerweit bestehen läßt, wird es nicht aufgenommen; daher rühret die vorher erwähnten Lücken. Das common law wird in England immer als das eigentliche Recht angesehen, und die Parlamentsacten als Ergänzungen oder Modificationen desselben. Daher werden die letzteren buchstäblich streng ausgelegt; soweit nicht die Aenderung des common law deutlich vorliegt, bleibt dasselbe unverändert in Kraft. Daneben ist noch Folgendes zu bedenken. Das common law steht vielleicht über einen Gegenstand nicht ganz gleichförmig fest, unterliegt aber im Uebrigen keinen besonderen Ausstellungen. Sollte man es in dem Statute bestimmt formuliren, so müßte man erst sich der mühsamen Untersuchung unterziehen, wie es eigentlich steht, und die Formulirung, selbst würde wegen ihrer strengen Auslegung wieder leicht Schwierigkeiten hervorbringen und die Bildungsfähigkeit des common law beschränken. Deshalb enthält man sich der Aufnahme der Sätze des common law in das Statut, wenn man im Allgemeinen es bei dem bisherigen Gebrauche lassen will. — Indem also die Acte von 1825 über die Bildung der kleinen Jury in Criminalsachen Nichts bestimmt hat, entsteht die Frage nach dem früheren und dem jetzt üblichen Verfahren. Die englischen juristischen Schriftsteller, besonders die älteren, sind ebenso wenig, wie die Parlamentsacte darauf eingerichtet, umfassende Darstellungen zu geben; sie geben, außer den Statuten, das common law gewöhnlich nur, soweit es durch Präjudicien ausgesprochen ist, und schweigen über die currente Praxis, wo nicht solche Entscheidungen vorhanden sind. So berichten Staunforde, Hale, Hawkins, Blackstone Nichts über die Bildung der kleinen Jury bei den Grafschaftsaffien (oyer et terminer und gaol delivery), obgleich in früherer Zeit, schon im 16. Jahrh., einmal

ein gewisser Uebergang aus dem alten Rechte in das neue erfolgt sein muß. Früher war jeder Criminalfall vor eine Jury aus der nächsten Nachbarschaft zu bringen, und der Sheriff hatte aus jedem Hundrede eine vollständige Jury zu liefern. Seit das Erfoderniß der Hundredors beschränkt wurde und endlich ganz in Befall kam, hatte der Sheriff nur aus der Grafschaft überhaupt eine für den Dienst angemessene Anzahl, gewöhnlich 48, zu liefern, aus welcher später für den einzelnen Fall die kleine Jury von zwölf zu entnehmen war. Ueber die Art und Weise der Ausführung berichten die vorher gedachten Schriftsteller Nichts. Man muß sich vorzugsweise an die Ausländer halten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben<sup>98)</sup>. Nach dem Berichte von Rühry werden in der neueren Zeit bei dem Centralcriminalgerichte in London für jede Sitzung aus den einberufenen und erschienenen Geschworenen durch Ausloosung sechs vollständige Jurys gebildet, jede von zwölf Personen mit zwei Ergänzungsgeschworenen. Jede dieser Jurys erhält zugleich Anweisung, an welchem Tage und zu welcher Stunde zum wirklichen Dienste sie sich einzufinden habe. Da der Gerichtshof in zwei Abtheilungen arbeitet, so sind immer zwei Jurys gleichzeitig thätig. Die drei Jurys, welche jeder Abtheilung zufallen, lösen sich gegenseitig ab. In den Grafschaften bildet man auch im Voraus kleine Jurys, so viele als üblich oder nothwendig sind. Nach Cottu, der von der Zeit vor 1825 spricht, soll eigentlich eine Ausloosung der Geschworenen erfolgen; es geschieht dies aber nicht, der Gerichtsschreiber nimmt die Namen nach der Reihe der Liste oder auch auf Gerathewol (an hazard). Nach Sneyff gehen, wegen der Recusation, Verständigungen mit dem Angeeschuldigten voraus, es findet daher ein ziemlich formloses Verfahren ohne feierliche Ausloosung statt. — Die Recusationen (Ablehnungen, Verwerfungen der Geschworenen) sind ein Umstand, welcher auf die Zusammensetzung der kleinen Jury einwirkt, und daher hier zu erwähnen. Gegen das Personal der großen Jury steht es an Gelegenheit zum Vorbringen von Recusationen, höchstens läßt sich denken, daß dergleichen Einwendungen gegen das Indictment unmittelbar vor dem trial (als demurrer oder plea in abatement) oder nach demselben vor dem Urtheile (als motion in arrest of judgement) angebracht werden. Indessen stehen doch nach einer Aeußerung von Hawkins<sup>99)</sup> Recusationen gegen die große Jury zu; Phillips<sup>100)</sup> bezeichnet dies als gemeines Recht, und der englische Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849<sup>1)</sup> stimmt damit überein, indem nach Inhalt desselben Recusationen gegen die Geschworenen der großen Jury vorgebracht werden können, theils vor ihrer Sitzung, theils nach derselben, ehe die kleine

97) Cottu. De l'admin. de la just. crim. p. 77. Stephen, Handb. des engl. Criminalrechts von Rühry 3. 590. Geisf. Bildung; des Geschworenengerichts S. 96. 98) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 106. 99) Phillips. On juries p. 101.

1) Rittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 294 und Engl.-schott. Strafverf. S. 272.

96) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 100—114.

Jury vereidet ist. Die Recusationen gegen die kleine Jury wurden schon im Mittelalter durch viele richterliche Entscheidungen, welche in den Yearbooks aufbewahrt sind, ausgebildet. Hierdurch sind die weitläufigen Bestimmungen des common law über diesen Gegenstand entstanden, welche in allen englischen und vielen deutschen Werken aufgezeichnet sind<sup>2)</sup>. Zunächst sind die historisch wichtigen Punkte hervorzuheben. Die Recusationen sind so alt wie die Jury, und hängen also mit der Natur derselben wesentlich zusammen. Hale<sup>3)</sup> drückt dies so aus: Diese Grundsätze über Recusationen gelten nur für das Verfahren mit Geschworenen, nicht für das mit Pairs; die letzteren können nicht recusirt werden, weil sie nicht allein entscheidend für das Factum sind, sondern in mehrfacher Beziehung Richter. Es trifft dies dem Sinne nach mit folgender Aeußerung Glanvilla's zusammen: excipi possunt juratores iisdem modis, quibus testes in curia christianitatis iuste repelluntur. Der Beruf der Geschworenen, als Zeugen die Thatsache festzustellen, ist also die Grundlage des Recusationsrechtes. Die Recusationen erwähnt zuerst Glanvilla<sup>4)</sup>, welchem nur die assisae, die älteste Form der Civiljury, bekannt sind. Nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist eine Recusation nur auf angegebene Gründe hin zulässig. Dasselbe gilt von Bracton<sup>5)</sup>, nach welchem dies sowohl in Criminal- als in Civilsachen eintritt. Daneben kommt bei Glanvilla und Bracton noch eine andere Art von Ausweisung einzelner Geschworenen durch den Richter vor, nämlich solcher, welche nicht hinlängliche Kenntniß von der Sache haben<sup>6)</sup>. Sie kann theils vor dem Verdicte eintreten, theils durch Uneinigkeit im Verdicte oder offenbare Grundlosigkeit desselben hervorgerufen werden. Da sie aber durch den Richter geschieht, so gehört sie nicht hierher. Eine eigene wichtige und das Criminalrecht betreffende Recusation kommt zuerst bei Britton<sup>7)</sup> vor; es kann nämlich der Gefangene diejenigen ablehnen, welche in der Rügejury, von welcher er indictirt worden ist, gefessen haben. Diese Bestimmung hat ein Statut 25. Ed. III. Stat. V. c. 3 auf Ansuchen der Gemeinen förmlich sanctionirt. Die Bildung der jetzt bestehenden Grundsätze über Recusationen beginnt erst mit dem 14. Jahrh. Es gibt hiernach zwei Hauptarten der Recusation; die eine ist die Verwerfung der ganzen Liste (challenge to the array), die andere die Verwerfung einzelner Geschworenen (challenge to the poll). Die erste kann eintreten, wenn derjenige, von welchem die Jury denominirt wurde (in der Regel der Sheriff) einer der Parteien auf irgend eine Weise verwandt ist, oder sonst sehr nahe steht, und sie bewirkt die Beauftragung eines Anderen mit der Fertigung der Liste. Man unterscheidet principal challenge, wegen augenscheinlicher

Parteilichkeit des Beamten, welcher die Liste entwarf und challenge for favour, wegen zu besorgender Befangenheit desselben. Die zweite Art der Recusation, die einzelner Geschworener (challenge to the poll) ist entweder eine motivirte, oder eine peremptorische, d. h. eine ohne Angabe von Gründen. Dem Könige oder demjenigen, welcher in des Königs Namen verfolgt, sind nur motivirte Recusationen gestattet; es gründet sich dies auf Stat. 33. Ed. I. Ordinatio de inquisitionibus, und ist in der Parlamentsacte von 1825. Art. 29 wiederholt worden. Diese Beschränkung gilt also auch für den modernen Kläger, den prosecutor, nicht aber für den Ankläger der alten Zeit, den appellor. Der Gefangene hat das Recht zu motivirten Recusationen ohne Beschränkung; peremptorische hat er nur bis auf eine gewisse Zahl, 35 in Verrathsfällen, 20 bei Mord oder Felonien. Die Parlamentsacte von 1825. Art. 29 erwähnt nur die 20, nicht die 35. Dies hat folgenden Zusammenhang. Im Mittelalter war es entschiedenes gemeines Recht (common law) geworden<sup>8)</sup>, daß in Capitalsachen in favorem vitae der Gefangene 35 (also einen weniger als drei volle Juries) recusiren dürfe, ohne einen Grund angeben zu müssen. Diese Begünstigung wurde beschränkt durch Stat. 22. Henr. VIII. c. 14 dahin, daß bei kleinem Verrathe, Mord oder Felonie nur 20 Recusationen gestattet sind, und durch Stat. 33. Henr. VIII. c. 23, welches bei Hochverrath solche Recusationen für unzulässig erklärte. Nun aber stellte Stat. 1. 2. Phil. et Mar. c. 10 in dem Verfahren bei Verrath den alten Gang des common law vollständig wieder her. Dadurch ist also von den beiden Statuten Heinrich's VIII. nur übrig geblieben, daß bei Mord und Felonie 20 Recusationen gestattet sind, was die Acte von 1825 wiederholt; dagegen ist für kleinen Verrath und Hochverrath das alte common law mit Recusation von 35 wieder in Kraft getreten, was die Acte von 1825 nicht erwähnt. In Fällen von misdemeanor hat der Angeklagte gar keine peremptorischen Recusationen, weil diese überhaupt nur in favorem vitae zugelassen sind; wol aber steht ihm frei, mit Angabe von Gründen zu recusiren. Im Mittelalter war eine sehr wichtige Frage, ob derjenige, welcher mehr als 35 peremptorisch zu verwerfen unternimmt, also indirect die Jury unmöglich macht, nicht als ein solcher zu betrachten sei, welcher sich der Jury zu weiterwerfen weigert. Bei Hale<sup>9)</sup> findet sich genaue Auskunft über diese Streitfrage. Nach etlichen Schwankungen hat man endlich angenommen, daß peremptorische Recusationen über die bestimmte Zahl hinaus ungünstig sind und der Proceß weiter fortgeht. Dies ist auch durch 7. 8. Georg. IV. c. 28. sect. 3 bestätigt worden. — Die Untersuchung und Entscheidung über die Wahrheit und Erheblichkeit eines gegen einen Geschworenen erhobenen Einwandes steht nach altem Gebrauche theils dem Gerichte zu, theils unter Umständen

2) Die Einzelheiten siehe bei Stephen, Handbuch von Mübry S. 490—498. 3) Hale, Pl. Cor. II. c. 36. p. 275.  
4) Glanvilla II, 12. XIII, 7. 5) Bracton fol. 143 b. 185. 190 b.  
6) Glanvilla II, 17. Biener, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprozesses S. 264. 293. 7) Britton c. 4. p. 22. Horne's Miroir p. 630 der Ausgabe von Houard.

8) Nach dem Zeugnisse der Yearbooks und Fortescue, De laudibus c. 27. Staunforde, Pl. Cor. fol. 157 b. 9) Hale, Pl. Cor. II, 268—270.

den dem einem Verdichte ähnlichen Aussprüche sogenannter *trials*, d. h. zweier oder drei nicht abgelehnter Geschworenen. Die Parlamentsacte von 1825 hat davon Nichts erwähnt, es also bei dem bisherigen Zustande des *common law* gelassen. Uebrigens wird von Recusationen in England wenig Gebrauch gemacht<sup>10)</sup>. Nur bei Processen, welche in gewisse Parteiinteressen einschlagen, kommen Recusationen vor. — Mit den Recusationen hängt noch die Frage zusammen, ob dem Gefangenen einige Zeit vor dem Verfahren das Verzeichniß der Geschworenen zugestelt wird, um dadurch Gelegenheit zur Vorbereitung auf Recusationen zu erhalten. Es hängt dies damit zusammen, ob das *Indictment* und Liste der Zeugen vorher mitgetheilt wird<sup>11)</sup>. Früher wurde bei Verrath und Felonie dem Angeklagten eine Abschrift des *Indictments* verweigert. Man machte dafür folgende Gründe geltend. Man nahm an, daß dadurch eine Klage wegen böshafter Anklage zu sehr erleichtert werde und dies die Ankläger abschrecke. In diesem Sinne ordneten die Obergerichte 26. Car. II. an, daß nur auf besonderen Antrag im offenen Gerichte vom Richter nach seinem Ermessen eine solche Abschrift bewilligt werden könne. Ferner machte man geltend, daß Einwendungen gegen das *Indictment* auch nach Beendigung des Verfahrens noch vor dem Urtheile zulässig wären, und daß diese Einwendungen keinen wirklichen Vortheil gewähren, da der Hof leicht ein verbessertes *Indictment* einbringen könne. Durch Stat. 7. Will. III. c. 3 wurde nur eine Abschrift des *Indictments* ohne die Namen der Zeugen, fünf Tage vor dem Verfahren, und eine Abschrift der Geschworenenliste zwei Tage vorher zugesagt, und zwar für Hochverrathsfälle. Das Stat. 7. Ann. c. 21 sagte außer *Indictment* und Geschworenenliste auch die Liste der Zeugen in Hochverrathsfällen zehn Tage vor der Verhandlung zu. Diese Anordnung ist aber durch Stat. 6. Georg. III. c. 53 für geringe Fälle des Verrathes wieder abgeschafft worden, weil die zehntägige Frist zwischen *Indictment* und *trial* für die Assisen bei den *circuits* zu lang war. Die Parlamentsacte von 1825 wiederholt im Art. 21 das Statut der Königin Anna, vermehrt aber die Einschränkungen des Statuts Georg's III. noch bedeutend. Für Fälle der Felonie besteht noch das frühere *common law*, daß weder eine Abschrift des *Indictments*, noch ein Verzeichniß der Zeugen oder der Geschworenen dem Angeklagten vorher mitgetheilt wird. Der neue Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849 enthält den Antrag der Commission, dieser ungleichartigen Behandlung von Verrath, Felonie und Vergehen ein Ende zu machen<sup>12)</sup>. Bei *misdemeanors* wird eine Abschrift des *Indictments* in der Regel nicht versagt. In Schottland wird dem *Indictmente*, welches vorher zugestelt wird, eine Liste

der Zeugen und der Geschworenen beigelegt. In England kann der recusirte Geschworene über den Recusationsgrund eidlich befragt werden (*voir dire*). In Schottland kann jeder Theil die peremptorische Verwerfung nur in Bezug auf fünf Geschworene (nur zwei Specialgeschworene) ausüben; Verwerfung der ganzen Liste findet nicht statt. In Nordamerika kommt noch ein besonderes Verfahren vor, welches ebenfalls zu einer Art von Recusation führen kann<sup>13)</sup>. Die Geschworenen werden dort bisweilen befragt, ob sie grundsätzlich die Todesstrafe verwerfen, oder auch, ob sie über den vorliegenden Fall sich bereits eine entschiedene Ueberszeugung gebildet haben. Wenn sie dies bejahen, so werden sie ausgeschlossen. Der sehr richtige Zweck davon ist, Geschworene zu entfernen, welche ihr *Verdict* bereits fertig mitbringen. — Was die Vertheidigung der Geschworenen betrifft, so erfolgt solche in England in wenig feierlicher Weise durch den Gerichtsschreiber; der Schwörende küßt dabei das ihm gereichte Exemplar des neuen Testaments. Die Eidesformel sagt der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsdienner vor. Die Anklagegeschworenen werden mit einer etwas längeren Formel, je drei oder vier zusammen, die Urtheilsgeschworenen dagegen einzeln (bei *misdemeanor* auch vier zusammen) nach folgender kurzen Formel vereidigt: „Sie werden wol und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin, der Königin (Ihrem obersten Herrn, dem Könige) und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises. So wahr Ihnen Gott helfe!“ In Schottland geschieht die Vereidigung in feierlicherer Weise durch den Präsidenten, nach einer ebenso kurzen Formel. In Nordamerika nimmt ebenfalls der Gerichtsschreiber den Eid ab. In Ansehung des Zeitpunktes, wenn die Geschworenen zu vereiden sind, weicht das englische Verfahren von dem französischen ab. Die Verlesung der Anklageacte findet in England vor der Vereidigung der Jury statt, weil erst durch die Erklärung des Angeeschuldigten auf das *Indictment* das Eintreten der Jury begründet wird. In Frankreich geht die Vereidigung der Geschworenen voraus, und darauf erfolgt erst die Verlesung der Anklageacte, weil auch im Falle des Verständnisses die Thätigkeit der Jury eintritt. — b) Frankreich<sup>14)</sup>. Die Urtheiljury soll aus zwölf Geschworenen bestehen und wird in folgender Weise (Art. 309. 309 des Code d'instr. crim.) gebildet. Der *Greffier* ruft vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung in Gegenwart des Assisenpräsidenten, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers die Namen derjenigen Geschworenen auf, welche mindestens in der Anzahl von 30 speciell zur Bildung der Urtheiljury berufen sind. Der auf einer Karte geschriebene Name wird jedesmal auf die von dem aufgerufenen Geschworenen bejahende Antwort seiner Anwesenheit in eine Urne gelegt

10) Näheres darüber hat Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 375. 383. 11) Ausreichende Nachrichten darüber geben Hale, Pl. Cor. II. p. 236. Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 14. Blackstone, Comm. III. c. 8. p. 126. IV. c. 27. p. 345. Stephen, Handb. von Mähry S. 488. 12) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 300.

13) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 395. 14) Vergl. Höpfer, Franzöf. Strafproceß §. 246. 247. 251.



(Art. 399. Gesetz vom 28. April 1832). Der Assisenpräsident nimmt die Namen, einen nach dem andern so lange fortfahrend aus der Urne, bis aus derselben zwölf nicht recusirte Geschworene gezogen sind. Letztere bilden die Urtheiljury, jedoch nur in sofern, als die zubeginnende Verhandlung auch beendigt wird (Art. 406). Wird die Strassache vertagt, was aus verschiedenen Gründen geschehen kann, so ist jedesmal zur Bildung einer neuen Urtheiljury bei Vermeidung der Nichtigkeit zu schreiten. Bei Strassachen, deren Verhandlung längere Zeit während mehrerer Tage in Anspruch zu nehmen scheint, darf der Assisenhof anordnen, daß ein oder zwei Geschworene mehr als zwölf ausgelost werden sollen, um als Supplementarrichter den Verhandlungen zu assistiren. Der Assisenpräsident beendigt die Ziehung in diesem Falle erst dann, wenn 13 oder 14 nicht recusirte Geschworene aus der Urne gezogen sind. Diese Supplementarrichter treten in der Reihenfolge, nach welcher sie durch das Loos berufen wurden, zur Urtheiljury in dem Falle, in welchem ein oder zwei Mitglieder derselben verhindert werden sollten, an der Verhandlung bis zur Erklärung auf die zu stellenden Fragen Theil zu nehmen (Art. 394 Gesetz vom 28. April 1832). Die Befugniß zur Recusation eines aus der Urne gezogenen Geschworenen steht sowohl dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger einerseits, als der Staatsanwaltschaft andererseits zu. Es bedarf keiner Angabe von Gründen zur Recusation; es genügt die einfache Erklärung: „Der Geschworene N. N. wird recusirt.“ Die Erklärung ist abzugeben, sobald ein Name aus der Urne gezogen und vom Präsidenten laut angegeben worden ist (Art. 399). Es ist die Ablehnung von so vielen Geschworenen zulässig, als deren über die Anzahl vorhanden sind, welche für die Urtheiljury und eventuell für die Supplementarrichter erfordert werden. Wird daher die Jury aus 30 Bürgern gebildet, so dürfen, wenn keine Supplementarrichter zu wählen sind, 18 Geschworene abgelehnt werden (Art. 400). Der Angeklagte übt die Recusation für die eine Hälfte, die Staatsanwaltschaft für die andre aus. Ist die Anzahl ungerade, so hat der Angeklagte eine Recusation mehr (Art. 401). Dem Angeklagten steht die erste Erklärung zu. Mehrere Angeklagte haben keine größere Befugniß, als Einer; sie haben sich unter einander zu verständigen; außerdem entscheidet das Loos und derjenige, welcher dasselbe zieht, übt das Recusationsrecht für Alle aus. Auch können die Angeklagten dahin übereinkommen, daß jeder einen Theil ausüben solle, und daß wegen des Ueberschusses das Loos die Reihenfolge zu bestimmen habe (Art. 402—404). Eine motivirte Recusation, welche sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte gegen die Theilnahme eines Geschworenen an der Bildung der Urtheiljury, sowie auch gegen ein Mitglied der Jury selbst geltend machen kann, muß in der öffentlichen Sitzung geschehen; die Entscheidung über dieselbe steht dem Assisenhofe zu, nach vorheriger Vernehmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten mit ihren motivirten Anträgen. Der motivirten Ablehnung ist Folge zu geben, wenn dieselbe

auf einem Grunde beruht, welcher nach den Gesetzen einen Bürger entweder überhaupt oder für die specielle Strassache unfähig macht, als Geschworener zu fungiren. Erscheint die motivirte Ablehnung begründet, so wird der recusirte Geschworene von der Bildung der Urtheiljury ausgeschlossen; ist er aber Mitglied derselben, so muß eine neue Jury gebildet werden. Die Vereidung der Geschworenen geschieht durch den Assisenpräsidenten. Derselbe wendet sich an die Geschworenen, welche sich zu erheben und entbloßten Hauptes zu stehen haben und vereidet sie nach folgender Formel: „Vous jurez et promettez devant Dieu et devant les hommes d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges, qui seront portées contre N.; de ne trahir ni les intérêts de l'accusé, ni ceux de la société qui l'accuse; de ne communiquer avec personne jusqu'après votre déclaration; de n'écouter ni la haine ou la méchanceté, ni la crainte ou l'affection; de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction, avec l'impartialité et la fermeté qui conviennent à un homme probe et libre.“ Jeder einzelne Geschworene wird, nachdem der Präsident diese Worte an die Geschworenen gerichtet hat, persönlich aufgerufen und antwortet mit erhobener Hand: „Je le jure“ (Art. 312). Die Eidesform „Je le jure,“ ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. c) Teutichland<sup>15)</sup>. Die Bildung des Schwurgerichts ist in den teutschen Gesetzen in der Hauptsache in ganz ähnlicher Weise, wie in Frankreich geregelt. Nach allen besteht die Jury aus zwölf Geschworenen; nach den meisten übt der Staatsanwalt zuerst das Ablehnungsrecht aus; einige enthalten besondere Vorschriften in Betreff der Nachfrage nach etwaigen Unfähigkeitsgründen; auch gestatten einige der Civilpartei eine Mitwirkung bei der Ablehnung. Besondere Bestimmungen wegen Bildung des Schwurgerichts für mehre auf Einen Tag anberaumte Sachen findet sich im preuß. Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 68. Braunschweig. Strafproceßordnung §. 125. Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73. Die französische Form des Eides, mit welchem die Geschworenen belegt werden, ist in mehren teutschen Gesetzen, mehr oder weniger getreu, nachgebildet, besonders im großherzogl. hessischen, nassauischen und thüringischen Gesetze, während in anderen eine kürzere, zum Theil zweckmäßigere Formel vorgeschrieben ist. Das Versprechen, sich mit Niemandem wegen des Ausspruchs benehmen zu wollen, fehlt nur in den Gesetzen von Preußen, Baden und Braunschweig. Die Gesetze von Württemberg, Baden und Kurhessen bedienen sich des Ausdrucks: „nach Maßgabe der vorliegenden Beweise;“ das nassauische Gesetz des Ausdrucks: „mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe, wie sie die geführten Beweise ergeben, zu prüfen.“ Daß

15) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 149 — 162.

die Beerdigung in jedem einzelnen Falle besonders geschehen muß, ist allgemein anerkannt. Nur die Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73 läßt in allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschworenenbank für eine folgende bestehen bleibt, für letztere die Vereidigung der Geschworenen unterbleiben und die Verweisung auf den in der früheren Sache geleisteten Eid genügen.

#### X. Verhandlung vor der Urtheiljury.

1) Besetzung des Schwurgerichtshofs; Amt des vorsitzenden Richters, Schwurgerichtspräsidenten. a) England. In England genügt bei den Assisen die Anwesenheit des einen Richters, welcher die Verhandlungen leitet, zur Besetzung der Richterbank, obwohl nicht selten, namentlich bei dem Central criminal court (Centralcriminalgerichtshof) in London auch mehre Richter bewohnen. In jedem Bezirk begeben sich immer zwei von den für die Sitzungsperiode von dem Könige (der Königin) besonders ernannten Richtern, wozu die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe nebst anderen Rechtsgelehrten genommen werden. Der eine der beiden Richter leitet die Civilverhandlungen. In zweifelhaften Fällen holt jedoch der vorsitzende Richter nicht selten die Meinung seines Collegen ein. Bei den Vierteljahrsitzungen der Friedensrichter sind die versammelten Friedensrichter, wenigstens zwei derselben, anwesend (a bank of magistrates). In Schottland genügen drei Richter zur Besetzung des Gerichtshofs; in Nordamerika theils drei, theils ein Richter. Der Vorsitzende hat in England und Schottland die Leitung der Schwurgerichtshandlungen, so gut wie in Frankreich. Eine discretionäre Gewalt, zur wirklichen Handhabung seines Amtes unentbehrlich, hat derselbe auch in England und Schottland (wo auch der Ausdruck discretionary power vorkommt); nur ist die Stellung des Präsidenten in England und Schottland wesentlich verschieden von der Stellung des französischen Präsidenten, da letzterer den Angeklagten und die Zeugen verhört, und auf Geständniß hinwirken kann, während in England und Schottland der Angeklagte gar nicht über einzelne Thatumstände verhört wird, und der Richter, nach einem alten englischen Gebrauche als Vertheidiger des Angeklagten betrachtet, die Vernehmung der Zeugen den Parteien und ihrem Kreuzverhöre überläßt, auf der anderen Seite aber in mancher Hinsicht, namentlich in der Kundgebung seiner Rechtsansicht und in der Anleitung der Geschworenen nach Maßgabe des Beweisgesetzes viel selbständiger eingreift, als der französische Präsident. Diese verschiedene Stellung des englischen vorsitzenden Richters von der des französischen Assisenpräsidenten erklärt sich aus der Verschiedenheit der auch dem Hauptverfahren zum Grunde liegenden Principe. In England nämlich liegt das Anklageprincip auch hier zum Grunde, während in Frankreich das inquisitorische Princip vollständig durchgeführt ist<sup>16</sup>). b) Frankreich. Die Bil-

dung des Assisenhofs in Frankreich, sowie die Stellung des französischen Assisenpräsidenten ist etwas näher in das Auge zu fassen, da sie auch in den deutschen Schwurgerichtsgesetzen nachgeahmt worden ist. Der Assisenhof wird aus Beamten gebildet, welche zur Abhaltung der Assisen besonders delegirt werden. Zur ordnungsmäßigen Besetzung eines Assisenhofs gehört ein Richtercollegium, an dessen Spitze ein mit ausschließlichen Befugnissen versehener ausgerüsteter Präsident steht, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber (greffier). Der Assisenpräsident hat nach dem Gesetze specielle Befugnisse und besondere Verpflichtungen. Im Allgemeinen hat er die Gerichtsverhandlungen zu leiten, und die Polizei im Audienzsaale zu handhaben. Ueberdies ist ihm eine discretionäre Gewalt (pouvoir discretionnaire) eingeräumt. (Art. 266—270 des Code d'instr. crim.) Nur ein Rath, also ein Richter des Appellhofs, kann zum Assisenpräsidenten ernannt werden (art. 252, 253). Doch darf derselbe in einer Strafkammer nicht fungiren, in welcher er in der Anklagekammer mitgestimmt oder die Untersuchung geführt hat (art. 257, 236). Die Ernennung geschieht durch den ersten Präsidenten des Appellhofs in den ersten acht Tagen nach dem Schlusse einer Assise für die folgende Quartalsitzung. Doch hat jederzeit der Justizminister die Befugniß, den Assisenpräsidenten zu erwählen (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 16. Decret vom 6. Juli 1810 Art. 79). Dasselbe Mitglied des Appellhofs darf für mehre hintereinander folgende Assisen zum Präsidenten ernannt werden, wenn dadurch keine Störung entsteht (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 19). Die dem Assisenpräsidenten durch art. 268, 269, 270 des Code d'instr. crim. eingeräumte discretionäre Gewalt erstreckt sich auf alle Theile der gesammten Assisenprocedur, mag diese im Vorverfahren oder Hauptverfahren stattfinden. Im Allgemeinen hat das Gesetz die discretionäre Gewalt als eine solche aufgestellt, welche dem Assisenpräsidenten die Befugniß ertheilt, nach gewissenhafter Ueberzeugung und nach eigenem rechtlichem Ermessen alles dasjenige anzuordnen, was der Ermittlung der Wahrheit förderlich sein und dem Zwecke einer unparteiischen Untersuchung entsprechen kann. Diese Aufstellung ist jedoch so allgemein gehalten, daß sie in ihrer Ausführung zu vielen Streiffragen Veranlassung gegeben hat. Als leitender Grundsatz läßt sich jedoch annehmen, daß sich jene Gewalt nur auf eine bloße Verwaltungsjustiz beschränkt, daher der Assisenpräsident nicht über streitige Incidentspunkte entscheiden kann<sup>17</sup>). Doch kann er von seiner Gewalt, sofern diese überhaupt nicht ausgeschlossen ist, auch gegen Entscheidungen des Assisenhofs Gebrauch machen, wie auch der berliner Cassationshof durch Erkenntniß vom 11. Mai 1848 entschieden hat. Von dem Unterschiede der Stellung des französischen Assisenpräsidenten von dem englischen vorsitzenden Richter ist bereits

16) Vergl. die nähere Ausführung darüber von Hepp im Archiv des Criminalrechts. 1850. S. 368—386.

17) So entschied der Cassationshof zu Paris durch Erkenntniß vom 17. April 1824 und 11. März 1830. Vergl. Höchster, Franzöf. Strafproceß §. 210.

die Note gegeben. Unter dem Vorsitz des Präsidenten bestand die Jury aus drei Richtern aus dem Staat und zwei aus dem Reich. Das Gesetz vom 4. März 1844 enthält außer den Bestimmungen über die Jury auch Bestimmungen über die Verfahrensweise des Präsidenten und der Richter. In England und in den Niederlanden ist die Jury nicht nur für die Entscheidung der Schuldfrage, sondern auch für die Festsetzung der Strafe zuständig. Die Jury besteht in Deutschland aus Geschworenen, die durch den Präsidenten ernannt werden. Die Jury ist ein Kollegium von zwölf Mitgliedern, die durch den Präsidenten ernannt werden. Die Jury ist ein Kollegium von zwölf Mitgliedern, die durch den Präsidenten ernannt werden. Die Jury ist ein Kollegium von zwölf Mitgliedern, die durch den Präsidenten ernannt werden.

2. Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1844. Das eigentliche bekannte Hauptverfahren in dem englischen Strafverfahren ist immer mit der Festsetzung und dem Verurtheil der Anklage verbunden, er was nicht in einem allgemeinen Sinne die Anklage nennen kann. Von den verschiedenen Begründungen eines Strafverfahrens ist das Geschichtliche bereits früher erwähnt worden. Es kommen hier drei in Betracht, die Privatklage, das Indictment und die Information, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Art wie sie im Anfang des Strafverfahrens herbeiführen. Die Privatklage

appeal, appeal of fact etc. und in dem Verfahren über einen Fall, der durch einen Sheriff oder einen Justizbeamten an den Sheriff geht. Das appeal konnte auf einfache Weise gemacht werden, wie oben schon erwähnt wurde. Das appeal ist ein Prozess, welcher bei der Anklage gemacht wird und der Prozess vor der Jury. Das appeal wurde durch die Declaration oder durch die Verurtheilung der Jury gemacht. Das appeal wurde durch die Declaration oder durch die Verurtheilung der Jury gemacht. Das appeal wurde durch die Declaration oder durch die Verurtheilung der Jury gemacht.

21. *Baron v. 1401. Baron v. 1. 2. Stat. Westm. I. c. 10. Stat. Warr. 1254. 22. Baron v. 1401. 23. Ein prozessualer Fall, der durch die Jury gemacht wird, ist im Stat. Westm. II. c. 2. und im Stat. Westm. II. c. 2. und im Stat. Westm. II. c. 2.*

15. *Bergl. v. 1844. Rhein. Anst. v. 1844. 296. 19. Bergl. v. 1844. Rhein. Anst. v. 1844. 296. 55. 20. Bergl. v. 1844. Rhein. Anst. v. 1844. 296. 114-125. L. Anst. v. 1844. Rhein. Anst. v. 1844. LXIII.*

früher wurde dasselbe für die Fälle verordnet, in welchen der Angeeschuldigte nicht auf Bürgschaft entlassen, sondern in Haft behalten wurde. Diese beiden, in neuerer Zeit (7. Georg. IV. cap. 61) wiederholten Statuten bezweckten ursprünglich, eine Aufsicht über das Verfahren der Friedensrichter bei Annahme einer Bürgschaft zu ermöglichen. Außerdem verfügten dieselben Gesetze nicht nur Vernehmung derjenigen, welche den Angeeschuldigten einbringen und sonst etwas von der Sache wissen, sondern sie wollen dieselben auch zum Erscheinen bei der nächsten *gaol delivery* und zur Ablegung von Zeugniß (*evidence*) gegen den Angeeschuldigten verpflichtet wissen. In Gemäßheit dieser Anordnungen hatten also die Criminalrichter den Angeeschuldigten, die Protokolle des Friedensrichters und diejenigen Personen, welche über die Sache Auskunft zu geben im Stande waren, zu ihrer Verfügung. Da aber eine wirklich: Anklage (*appellum*) nicht vorlag und das Gericht nur auf ein *Indictment* den Beklagten zur Verantwortung ziehen (*arraigner*) konnte, so mußte nunmehr für ein *Indictment* gesorgt werden. Die Personen, welche Auskunft geben konnten (unter ihnen auch der eigentliche Denunciant), erhielten also Anweisung, der großen Jury mündliche Information zu geben, und zugleich sorgte man dafür, daß bei dieser Jury nach Maßgabe der vorliegenden Acten eine *bill*, d. h. ein Entwurf eines *Indictments*, eingereicht wurde. Diese beiden Modalitäten lassen sich schon im 15. Jahrh. in geringen Anfängen bei der großen Jury nachweisen, und es sind dies die Formen, welche noch jetzt die gewöhnliche *Procedur* ausmachen. Dabei ist die Formel des *Indictments*: *The jurors for our Lord the King present, that etc.*, d. h. die Geschworenen zeigen auf ihren Eid an, daß u. s. w., ohne daß dabei des *prosecutor* Erwähnung geschieht, wenn er nicht als der Beschädigte zu nennen ist. Dadurch erklärt sich, weshalb der Denunciant (*prosecutor* und bisweilen *accu- or* genannt) nicht eine ausgezeichnete Stelle als Ankläger einnimmt, sondern gleich den Anderen als Zeuge vernommen wird. Ferner erklärt sich, weshalb die eingereichte *Bill* in der Form einer freien Rüge abgefaßt ist. Indem nämlich bezweckt wird, ein *Indictment* von der Jury zu erhalten, bringt man der Kürze halber die *Bill* gleich in die Form einer Rüge, damit die Jury sie mit wenigen darauf geschriebenen Worten zu einem *Indictment* stemeln kann. Der Inhalt der Urkunde ist selbst das *Indictment*, nicht die von der Jury darauf gesetzten Worte *true bill*, welche vielmehr die Genehmigung, gleichsam die Unterschrift der Jury sind. Diese Formen, welche den gewöhnlichen Proceß der jetzigen Zeit bilden, sind also nicht die einer wirklichen Anklage, sondern die einer Denunciation und einer darauf gegründeten Rüge der großen Jury. Diesen Grundfäßen entspricht auch das folgende Verfahren des eigentlichen trial, indem sich dasselbe als Verfahren im Namen des Königs bezeichnet, wie solche *secta Regis* gegen einen *indictatus* von jeher üblich gewesen ist. Ein Beamter des Gerichtes, der *clerk of arraignment*, verliest im Beisein der Geschworenen und des Angeeschuldigten das

*Indictment*, und fragt den Letzteren, ob schuldig oder nicht schuldig. Antwortet der Angeeschuldigte: nicht schuldig, so erfolgt nunmehr die Aufforderung zu *Recusation*, die Verridung der kleinen Jury und durch denselben *clerk* die Erklärung an die Jury, daß sie über diesen Fall, ob schuldig oder nicht schuldig, zu entscheiden habe. Dann folgt die Darlegung der *Evidence* für die Jury. Der Denunciant (*prosecutor*) hat dabei keine hervorragende Stellung, sondern wird, gleich einem anderen Zeugen, vereidet und vernommen. Die Zeugen für die Anklage (die *evidence for the King*) werden, wenn kein *counsel* für die Anklage vorhanden ist, von dem Richter vernommen; in der Regel ist aber ein solcher da. Dieser *counsel* gilt als *Kings serjeant*; er ist befugt, einleitend die Jury anzureden, und vernimmt dann den Denuncianten und die Zeugen. Indem also die Aufforderung zur Verantwortung und der Angriff zur Verfolgung gänzlich im Namen des Königs bestehen, hat man consequent den Standpunkt eines auf eine Rüge (das *Indictment*) gegründeten officiellen Verfahrens festgehalten. Der Denunciant (*prosecutor*) gilt nur als Zeuge, und bekommt von dem Gerichte, weil das Verfahren im Namen des Königs stattfindet, seine Kosten erstattet, unter welchen auch für ihn selbst Tagsgelder, wie für einen Zeugen, vorkommen. Nur wenn gegen ihn eine Anklage wegen boshafter Anschulldigung erhoben wird, tritt er als Denunciant hervor. Diese Anklage ist nur eine Modification der mittelalterlichen Anklage auf *conspiracy*, wenn Mehrere zusammengewirkt haben, um ein falsches *Indictment* gegen Jemanden zu veranlassen. Im Ganzen ist also das jetzt übliche englische Verfahren nichts Anderes, als ein officiellcs Verfahren auf eine eingegangene Rüge, nicht ein Anklageproceß einer Privatperson. Uebrigens würde sich mit Abschaffung der großen Jury die ganze innere Bedeutung des englischen Strafproceßes ändern. Der *prosecutor* würde dann als wirklicher Privatankläger erscheinen, und seine formulierte Anklage, würde sie auch durch den Friedensrichter oder das Gericht genehmigt, wäre dann kein *Indictment*, sondern eine *declaration* seiner Anklage. Die dritte Art der Einleitung eines Criminalverfahrens in England ist die durch eine von dem *master of the crown office* oder von dem *attorney general* einzubringende formulierte Anklage, welche *information* heißt. In dieser bezeichnet sich der Beamte als einen solchen, welcher im Namen des Königs verfolgt und das Gericht informiert, daß u. s. w. Die Bezeichnung der Anschulldigung geschieht in denselben strengen Formen, wie in dem *Indictment*; am Schlusse wird die Bitte an das Gericht gestellt, gegen den Beamten zu verfahren und ihn anzuhalten, dem Könige Antwort zu geben. Das übrige Verfahren bei dem eigentlichen trial in Gegenwart der kleinen Jury ist dasselbe, wie bei einem *Indictment*, namentlich das *arraignment* und die Thätigkeit des Kronbeamten, welcher die Jury anredet und nachher die Zeugen vernimmt. Da hier kein *Indictment* vorliegt, so zeigt sich der Charakter einer selbständigen officiellen Anklage im Namen des Königs. —



selbigen Frist notificirt worden sind. Der Greffier soll dieselben mit lauter Stimme in der Art vorlesen, daß er einen Zeugen nach dem anderen aufruft, worauf ein jeder derselben vorzutreten oder durch eine entsprechende Antwort seine Gegenwart zu bekunden hat (art. 315). Darauf ordnet der Präsident an, daß sich sämtliche erschienene Zeugen in ein besonderes Zimmer zurückziehen (art. 316). Eine besondere Vernehmung des Angeklagten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Im art. 319 des Code d'instr. crim. ist es dem Präsidenten ganz allgemein anheim gegeben, alle Aufklärungen vom Angeklagten zu verlangen, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet, und es ist dieselbe Befugniß den Richtern, dem Generalprocurator und den Geschworenen ertheilt, in sofern sie den Präsidenten um das Wort gebeten haben. Allein hierdurch ist keineswegs ein specielles Verhör des Angeklagten vor dem Beginne der Zeugenvernehmung vorgeschrieben. Anders ist es in der preußischen Rheinprovinz nach einem Circulare der königl. preuß. Immediatjustizcommission vom 3. Dec. 1816. — Vergleicht man das englische und französische Verfahren miteinander, so zeigt sich eine große Ähnlichkeit beider in den einleitenden Handlungen bis zur Beweisaufnahme. Es bestehen aber dennoch wesentliche Unterschiede. Der eine besteht darin, daß die in England wesentliche Befragung des Angeklagten, ob schuldig oder nicht schuldig, nach Vorlesung der Anklageacte in Frankreich fehlt, welche daselbst deshalb nicht nöthig ist, weil auch im Falle des Geständnisses die Jury in Wirksamkeit tritt. Deshalb erfolgt auch in Frankreich die Vertheidigung der Geschworenen noch vor der Vorlesung der Anklageacte, in England erst nach der Erklärung des Angeschuldigten auf nicht schuldig. Ein anderer Unterschied besteht in Beziehung auf die Anklageacte. Das englische Indictment bezeichnet nur das Hauptfactum sammt seiner verbrecherischen Intention, aber dieses sehr genau nach alten hergebrachten Formeln, gegen welche nicht gefehlt werden darf. Unter den Mängeln, welche in einem Indictment gerügt werden können, finden sich viele Sonderbarkeiten. So galt z. B. in der älteren Zeit, wo das Indictment noch lateinisch abgefaßt wurde, der Einwand von false and improper latin, also wegen schlechten Lateins. Während das Indictment nur den Act des Verbrechens selbst auffaßt, hat derjenige, welcher die Anklage führt, die Gelegenheit, vor dem Anfange der Beweisführung den Fall selbst der Jury vorzutragen und die einzelnen Momente des Beweises hervorzuheben. In Frankreich dagegen pflegt die Anklageacte eine weitläufigere Relation der ersten Spuren und einzelnen Momente des Verdachts zu geben, und erst am Schlusse das Resultat der Anschulldigung in Kurzem und mit Hinweisung auf die Stellen des Gesetzbuchs zusammenzufassen. Für den mündlichen einleitenden Vortrag des Staatsanwalts bleibt also nur eine Wiederholung und weitere Ausführung der einzelnen Umstände übrig. c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen<sup>24)</sup> wird, wie in Frank-

reich, die Anklageschrift, welche der Staatsanwalt nach der Verweisung fertigt, ausführlicher bearbeitet. Zur gehörige Mittheilung derselben, sowie des Verweisungserkenntnisses ist wie in Frankreich gesorgt; jedoch ist die Art und die Zeit der Eröffnung verschieden bestimmt. In der weiteren Vorbereitung des Hauptverfahrens weichen die teutschen Schwurgerichtsgesetze von dem französischen Systeme großentheils mehr oder weniger ab, und zwar meistens in vortheilhafter Weise. Nach einigen bestimmt die Anklagekammer zunächst die vorzuladenden Zeugen, und es steht den Parteien frei, die Vorladung weiterer Zeugen zu beantragen, während nach anderen Gesetzen jeder Theil, der Staatsanwalt, beziehungsweise die Civilpartei, und der Angeklagte, die Zeugen bezeichnet, deren Vorladung er verlangt. Das im französischen Rechte vorgeschriebene regelmäßige Vorverhör durch den Schwurgerichtspräsidenten ist nicht nach allen Gesetzen erforderlich. Für die Eröffnung der Listen der Zeugen, der Geschworenen und zum Theil auch der Richter ist meistens in angemessener Weise gesorgt. Eigenthümlich ist der preußischen und württembergischen Gesetzgebung, welche sich hierin dem englischen Muster angeschlossen hat, daß, wenn der Angeklagte in der öffentlichen zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung nach Vorlesung der Anklageschrift auf Befragung des Präsidenten, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt, die weitere Verhandlung vor den Geschworenen wegfällt und der Gerichtshof sofort zum Urtheilspruche schreitet. Noch weiter geht die kurhessische Gesetzgebung, nach welcher statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintritt, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruche steht, worüber der Anklagesenat des Obergerichts die erforderliche Entscheidung zu ertheilen hat. (Vergl. VII. n. 3. lit. e.) Abgesehen von diesen besonderen Bestimmungen wegen des Schuldbekennnisses und von einzelnen Abweichungen in der Reihenfolge der gerichtlichen Vorgänge, stimmen die teutschen Gesetze in dem Gange des Hauptverfahrens bis zur Beweiserhebung mit der französischen Gesetzgebung meistens überein. Fast alle haben jedoch eine dem Zeugenverhöre regelmäßig vorhergehende nähere Vernehmung des Angeklagten vorgeschrieben. In Baden eröffnet der Präsident mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes die eigentliche Verhandlung. Die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses, sowie die mündliche Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt unmittelbar nach Vorlesung der Anklageschrift ist in Preußen und Baden nicht bestimmt, sowie auch die thüringische Strafproceßordnung im Art. 282 der Entwicklung der Anklage nach Vorlesung der Anklageschrift keine Erwähnung thut. Andere Gesetze stellen die Erläuterung der Anklage, beziehungsweise die Bezeichnung der Beweismittel dem Staatsanwalte nur frei. Eine regelmäßige Erinnerung des Vertheidigers an seine Pflichten wird nicht in allen Gesetzen gefordert. Die Amtstracht

24) Vgl. Brauer, D. Schwurgerichtsges. S. 121 f. 125 f. 164 f.

der französischen und belgischen Assisenrichter hat in Deutschland diesseits des Rheins noch wenig Nachahmung gefunden, obwohl man sich sonst in Deutschland der französischen Kleidermode willig fügt.

3) Beweisführung. a) England<sup>25)</sup>. Die Hauptverhandlung, welche vorzüglich in England und Nordamerika recht eigentlich die Hauptuntersuchung darstellt, heißt trial. Ein fair trial, ein ehrliches gesetzliches Hauptverfahren, soll jedem Angeklagten zu Theil werden. Ein Verfahren und eine Beweisführung vor den Geschworenen tritt bei einem von dem Angeklagten im trial abgelegten Geständnisse nicht ein; die Jury hat dann Nichts zu thun, sondern der Gerichtshof schreitet sofort zum Urtheilsprüche (vergl. VII. n. 3. lit. a). Nur wenn ein früheres Geständniß im trial nicht wiederholt wird, wird dasselbe Gegenstand eines Beweises für den Ausspruch der Jury. Im Ganzen tritt also eine Beweisführung nur ein, wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt hat. Für die Darstellung des englischen Verfahrens ist zunächst der Umstand zu erörtern, ob der Angeklagte über die Anschulldigung vernommen wird. Derselbe hat vor allen Dingen, früher auf die Vorlegung der Rüge oder der vorgebrachten Anklage, jetzt auf Vorlesung des Indictments einfach die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, zu beantworten. Weiteres, als diese kurze Antwort, wird von ihm nicht gefodert. Er kann während der ganzen Verhandlung schweigen; indessen kann er, was ihm nöthig scheint, vorbringen, wie Ausstellungen gegen die Zeugen oder irgend rechtliche Einwendungen; er wird damit gehört und es wird dies, soweit nöthig, erledigt. Der ihm in der Regel zur Seite stehende Advocat, der in der Sache instruiert ist, nimmt in jeder Weise sein Interesse wahr. Der Grund, warum der Angeklagte nicht speciell vernommen wird, liegt in dem alten Grundsatz des common law: Nemo se ipsum accusare tenetur. Dieser Grundsatz gilt nicht bloß von dem Angeklagten, sondern auch von den Zeugen, welche eine Auskunft verweigern dürfen, wenn sie bei den Angaben darüber genöthigt sind, eine strafbare Handlung einzugestehen. Dieser schon früher hinsichtlich der Zeugen bestehende Grundsatz ist durch Stat. 46. Georg. III. cap. 37 anerkannt; zugleich ist dort entschieden, daß zu befürchtende Civilansprüche den Zeugen nicht zur Zurückhaltung berechtigen<sup>26)</sup>. Der Grundlage nach ist es das altgermanische Princip, daß Jeder berechtigt ist, zu leugnen, was nicht rechtsgültig gegen ihn bewiesen ist. So konnte also in der altteutschen Zeit der Beklagte gegen offenbare That oder bestimmte Zeugnisse seinen Widerspruch geltend machen, und durch Kampf oder Reinigungsbeid durchsetzen; dies findet sich ebenfalls im alten englischen Rechte vor, selbst noch in dem neueren als legis vadiatio (wager of law). Im englischen Rechte gibt es also keine Verpflichtung des Angeklagten, sich speciell über die An-

schulddigung zu erklären oder gar überhaupt die Wahrheit zu sagen. Die Statuten, welche die Voruntersuchung durch die Friedensrichter eingeführt haben, schreiben zwar die examination of the prisoner ausdrücklich vor; dieselbe ist aber nicht üblich, wahrscheinlich weil noch immer das erwähnte alte Princip im nationalen Rechtsbewußtsein herrscht. Es erfolgt bloß die Zeugenvernehmung und nach deren Beendigung wird der Angeklagte befragt, was er dabei zu bemerken habe. In der Regel sagt er dann, er habe Nichts zu bemerken, und verspart seine Einwendungen auf das künftige trial. Bei diesem trial müßten eigentlich dieselben Fragen an den Angeklagten gerichtet werden, wenn ihm nicht sein Anwalt zur Seite stände, welcher das Nöthige durch Kreuzfragen an die Zeugen besorgt. So bleibt also der Angeklagte in dem Verfahren völlig stumm. In Schottland verhält sich die Sache etwas anders. Bei der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte wirklich vernommen, d. h. veranlaßt, sich über den ganzen Vorgang und seinen Antheil daran auszusprechen, was sich häufig zu einem streng inquisitorischen Fragsysteme und einem Dringen auf das Geständniß steigert<sup>27)</sup>. Auch in dem eigentlichen trial scheint es vorzukommen, daß der Richter bei auffallenden Beweisen dem Angeklagten bestimmtere Vorhalte macht. — Die eigentliche Hauptsache bei der Beweisführung in England ist die Vernehmung der Belastungszeugen. Diese geschieht von demjenigen, welcher die Anklage führt, in der Regel also von dem counsel des prosecutor oder von dem Anwalte der Krone. Hat der Kläger keinen Anwalt, so übernimmt der Richter dieses Geschäft. Suggestivfragen (leading questions) dürfen in dieser Befragung nicht vorkommen. Da man voraussetzen kann, daß der Ankläger sich mit den von ihm producirtten Zeugen in einige Verbindung gesetzt hat, so soll jenes Verbot darauf hinwirken, daß nicht etwa der Ankläger gewisse verabredete Aussagen dem Zeugen in das Gedächtniß zurückruft. Der Vertheidiger hat das Recht zu dem sogenannten Kreuzverhöre, Kreuzfragen (cross-examination), um auf diesem Wege theils im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft zu machen, theils einzelnen Thatsachen eine andere Wendung zu geben. Dabei sind ihm die Suggestivfragen nicht so verwehrt, weil sich nicht annehmen läßt, daß er sich mit den Zeugen des Gegners im Einverständnisse befinde. Ueber die von dem Vertheidiger in dem Kreuzverhöre angeregten Punkte kann derjenige, welcher den Beweis der Anklage führt, das Verhör nochmals aufnehmen (re-examination). Auch der Richter und die Geschworenen haben bei den Zeugenvernehmungen das Recht, einzelne Fragen zu thun. Im Allgemeinen gilt es aber in England, sowie auch in Schottland und Nordamerika als Grundsatz, daß der Richter nicht selbst verhört. Der Richter darf auch nicht von Amtswegen Zeugen vorrufen und befragen; dagegen pflegt derselbe, wenn der Ankläger Zeugen, welche er in der Anklage bezeichnete, nicht befragen will, auf

25) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 125—134.  
26) Starkie, On evidence I. p. 165. Vergl. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 419.

27) Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 191—197.

Verlangen des Vertheidigers die Vorladung solcher Zeugen anzuordnen. Dester hat der Richter über die Zulässigkeit eines Zeugen oder gewisser Fragen an denselben zu entscheiden. Vorlesung der Zeugenaussagen aus den Protokollen der Voruntersuchung findet nur in Nothfällen statt, z. B. wegen des Todes, der Krankheit oder Entfernung des Zeugen aus dem Lande nach Maßgabe des Gesetzes von 1848, in Schottland sogar nur im Falle des Todes; nicht leicht aber bloß zum Zwecke des Vorhaltes von Widersprüchen. Es wird hierbei darauf Rücksicht genommen, ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger früher Gelegenheit hatte, den Zeugen der Probe des Kreuzverhörs zu unterwerfen. Die Vorlesung von Geständnissen des Angeklagten aus der Voruntersuchung kommt in Schottland, wo die Voruntersuchung auf Erlangung eines Geständnisses hinwirkt, nicht selten vor.

b) Frankreich. Nach dem früher Bemerkten müssen die in der öffentlichen Sitzung zu vernehmenden Zeugen notificirt werden. Der Staatsanwaltschaft, sowie dem Angeklagten ist es unbenommen, auf welche Weise sie die Bestellung der notificirten Zeugen bewirken wollen. Es ist daher eine gerichtliche Vorladung derselben nicht nothwendig, d. h. der Mangel einer Vorladung steht ihrer Vernehmung nicht entgegen; es ist somit im Allgemeinen jeder gehörig notificirte Zeuge, ohne Rücksicht, ob er vorgeladen wurde oder nicht, sobald er nur zur Zeit anwesend ist, zu vernehmen. (Art. 324 des Code d'instr. crim.) Das Gesetz hat zwar hinsichtlich der Zeugen des Angeklagten vorgeschrieben (art. 321), daß dieselben nur über die in der Anklageacte erwähnten Thatfachen und über die Moralität des Angeklagten zu vernehmen seien; es ist dies aber offenbar nur so zu verstehen, daß nur dann eine Ablehnung der Vernehmung zulässig ist, wenn die Vernehmung dieser Zeugen über unerhebliche Thatfachen stattfinden soll, deren Ermittlung weder die Aufklärung der Wahrheit, noch das Interesse der Vertheidigung zu befördern vermögen. Es ist daher auch die Vernehmung solcher Entlastungszeugen für zulässig zu erachten, welche über Thatfachen verhört werden sollen, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen gerichtet sind<sup>28)</sup>. Der Assisenpräsident hat die unbeschränkte Befugniß, alle Personen, von denen er irgend eine Aufklärung erwartet, als Zeugen zu vernehmen, und selbst gegen eine Person, welche sich zu erscheinen weigern sollte, einen Vorführungsbeehl zu erlassen. Diese nur in Folge der discretionären Gewalt des Präsidenten berufenen Zeugen sind aber nicht zu vereiden; ihre Erklärung soll nur als eine einfache Auskunft betrachtet werden (art. 269). Ist ein Zeuge in den mitgetheilten Notificationsacten nicht aufgeführt, so kann ein Widerspruch gegen dessen Vernehmung erfolgen, sowol von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen die Zeugen des Angeklagten, als von Seiten dieses gegen die Zeugen, welche die Staatsbehörde oder die Ci-

vilpartei vernehmen lassen will. Der Widerspruch ist zulässig, sowol wenn der Zeuge gar nicht im Notificationsacte aufgeführt ist, als wenn auch wegen mangelhafter Bezeichnung sich seine Identität nicht feststellen läßt (art. 315). Ueber den Widerspruch wird nach vorhergegangener contradictorischer Verhandlung durch Erkenntniß des Assisenhofs entschieden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist die Vernehmung eines nichtnotificirten Zeugen zulässig. Gewisse Personen können als Zeugen, seien sie notificirt oder nicht, vernommen werden, namentlich Ascendenten des Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, sofern dieser in derselben Strassache vor den Assisen steht, Descendenten derselben, Geschwister derselben und Verschwägerter dieses Grades, der Ehegatte der erwähnten Angeklagten, endlich Denuncianten, welchen eine Geldbelohnung durch das Gesetz bewilligt ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Denunciant dieselbe angenommen hat oder nicht (art. 322). Die Geltendmachung dieser reproche steht sowol der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, als auch der Civilpartei zu; sie muß ausdrücklich im Wege des Widerspruchs gegen die Vernehmung eines verwerflichen Zeugen geschehen; über diesen Widerspruch hat der Assisenhof förmlich zu erkennen. Personen, welche in Folge criminellem Bestrafung oder ausdrücklicher Verurtheilung zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht schlechterdings unfähig sind, dürfen nicht als wirkliche Zeugen, selbst wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, vernommen werden; nur unvereidet können sie abgehört werden, um eine einfache Auskunft zu ertheilen (art. 28. 29. 42. 401. 405—407 des Code pénal). Die Zeugen werden zur Vernehmung, einer nach dem andern, in der Reihenfolge aufgerufen, in welcher sie auf der von der Staatsanwaltschaft hinterlegten Liste stehen. Vorerst sind die Belastungszeugen und dann die Entlastungszeugen abzuheören. (Art. 317. 321 des Code d'instr. crim.) Jeder Zeuge hat vor der Vernehmung bei Strafe der Nichtigkeit den Eid zu schwören: „ohne Furcht und ohne Haß zu reden, und die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen.“ Den Eid hat der Präsident abzunehmen (art. 317). Der Präsident soll hierauf den Zeugen nach seinem Namen, Vornamen, Wohnorte oder Aufenthaltsorte, Alter und Stande fragen, sowie denselben zur Erklärung darüber auffodern, ob er den Angeklagten schon früher gekannt, ob er mit demselben oder mit der Civilpartei verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade, ob er zu den erwähnten Personen in irgend einem Dienstverhältnisse stehe (art. 317). Nach Erledigung dieser allgemeinen Fragen erfolgt die Vernehmung durch den Präsidenten in der Art, daß derselbe dem Zeugen die auf die Strassache bezüglichen Fragen vorlegt und dieser sie mündlich beantwortet, wobei es dem Zeugen untersagt ist, schriftliche Notizen zur Unterstützung seines Gedächtnisses einzusehen oder vorzulegen. Der Zeuge darf während seiner Aussage nicht unterbrochen werden (art. 319). Ebenso wenig dürfen die Zeugen sich untereinander Vorhalte machen (art. 325). Nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen hat

28) Allerdings ist diese Ansicht bestritten. Vergl. aber Höcker, Französ. Strafproceß §. 257. Not. k., der sich für diese Ansicht auch auf Erkenntnisse des pariser und berliner Cassationshofes beruft.





falsche Ansicht geht eigentlich aus dem Mißverständnisse hervor, als ob die Jury ursprünglich nur als eine Vergünstigung für den Angeklagten eingeführt worden sei. Die Zurücksetzung der Vertheidigung in England beruht auf mancherlei Gründen. Erstens hat von Anfang an die Jury als Vertheidigungsmitte des Angeklagten gegolten, neben welchem andere solche Mittel überflüssig erschienen, und solche Ansichten pflegen in England Jahrhunderte hindurch fest zu stehen. Zweitens ist der richtige Satz, daß der Angeklagte in Person, nicht durch einen Procurator (attorney) erscheinen müsse, als Grund gebraucht worden. Ein dritter Umstand ist, daß man in der neueren Zeit immer gesagt hat, der Richter sei der Anwalt des Angeeschuldigten, wonach ein besonderer Vertheidiger nicht nöthig schien. Der Sinn dieses Satzes ist aber nur der, daß der Richter dafür sorgen muß, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschieht<sup>31)</sup>, und außerdem der Richter auch wol die Entlastungszeugen vernimmt, wenn der Angeklagte dazu nicht fähig ist und keinen counsel hat. Uebrigens hat den Engländern nicht die Einsicht in die Nachtheile gefehlt, welche solche Beschränkungen für den Angeklagten hatten. Diese Einsicht zeigt sich vielmehr darin, daß für Hochverrathsfälle von dieser Strenge nachgelassen wurde. So haben Statuten für den Hochverrath Vertheidigung der Entlastungszeugen, vorherige Mittheilung des Indictments und der Namen der Beweiszeugen eingeführt, Vertheidigung gestattet u. s. w.; eine günstige Behandlung des Hochverraths, welche von der Behandlung desselben auf dem Continente, wo man ihn als delictum exceptum behandelt hat, ganz abweicht, ihren Grund aber hauptsächlich darin hat, daß in England vornehmlich der hohe Adel und die großen Staatsmänner in der Lage waren, Hochverrathsprocessen ausgesetzt zu sein, welche daher ein Interesse und die Gelegenheit hatten, für solche Prozesse eine gewisse Billigkeit zu fordern und bei dem Parlamente durchzusetzen. Die gewöhnlichen Criminalverbrechen pflegte man als Felonien von dem Verrathe zu trennen, und an diese zu denken war nun Sache der Richter von England, welche dies auch früher oder später gethan haben. So übertrug man die billigen Rücksichten, welche früher bei dem Hochverrathe stattgefunden hatten, auch auf die Felonien, wiewol nicht unbeschränkt. — Nach dem common law<sup>32)</sup> darf der Angeklagte nur bei einer Privatanklage (appeal) einen counsel haben, nicht aber bei einem Prozesse auf Indictment, welcher also im Namen des Königs geführt wird. Nur zur Ausführung eines einzelnen juristischen Einwands wird ein counsel zugelassen. Durch ein Statut 7. Wilhelm III. ist aber bei Hochverrath, und durch ein anderes 6. 7. Wilhelm IV. 1836 (die vorher angeführte Parlamentsacte) bei Felonie Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten zugelassen. Bei der friedensrichterlichen Voruntersuchung dagegen scheint es von der

Bewilligung des Friedensrichters abzuhängen, ob der Angeklagte einen attorney zuziehen darf; es wird aber gewöhnlich zugestanden. Der zweite englische Entwurf einer Strafproceßordnung macht die Beweiskraft der friedensrichterlichen Protokolle ausdrücklich von der Gegenwart eines Vertheidigers abhängig<sup>33)</sup>. Der vom Gerichte anerkannte Vertheidiger ist ermächtigt, den Angeklagten im Gefängnisse zu sprechen, und bei der Verhandlung selbst das Kreuzverhör mit den Belastungszeugen vorzunehmen, die eigenen Zeugen für den Angeklagten zu vernehmen und in einer Anrede an die Geschworenen das vorzubringen, was im Interesse des Angeklagten ist. Sonach ist also eine Gleichheit zwischen dem Ankläger und dem Vertheidiger vorhanden, indem jeder eine Gelegenheit hat, die Jury anzureden. Zu repliciren ist der Anwalt der Klage in soweit berechtigt, als der Vertheidiger Entlastungsbeweise vorgebracht hat. Der Kronanwalt hat dieses Recht auch dann, wenn keine besonderen Vertheidigungsbeweise vorgebracht worden sind; eine Bevorzugung des Anklägers, welche man in England bedenklich findet und von welcher daher die Anwälte der Krone selten Gebrauch machen. In Schottland und Nordamerika besteht dieses Recht nicht. In Schottland wird ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht nur zugelassen, sondern sogar den Armeren von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entlastungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Dem ersteren ist keine Replik gestattet. b) Frankreich. Vor den Assisenhöfen findet eine Vertretung des Angeklagten durch Anwälte nicht statt. Der Angeklagte kann zwischen eigener Vertheidigung und Annahme eines Wortführers wählen; letzterer ist nothwendig nur bei Anklagen wegen Verbrechens und ist dem Angeklagten, wenn er keinen wählt, von dem Assisenpräsidenten beizubehalten. (Art. 294 des Code d'instr. crim.) Der Vertheidiger darf sich nach Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten frei mit den ersteren unterreden, auch Einsicht von allen Verhandlungen nehmen. Im französischen Verfahren werden ebenso, wie im englischen, die Entlastungszeugen vernommen, aber ebenfalls nur durch den Assisenpräsidenten. Nach beendigter Beweisaufnahme erfolgen die Verhandlungen über das Resultat der Beweisführung. Der Staatsanwalt eröffnet dieselbe, indem er entweder die Anklage festhält oder seine Verfolgung aufgibt. Die Vertheidiger antworten darauf und entwickeln in diesem Stadium des Processes vorzugsweise ihre Thätigkeit. Der Staatsanwalt kann repliciren: immer aber hat der Vertheidiger das letzte Wort. (Art. 335 des Code d'instr. crim.) — Vergleicht man das Verfahren über die Ergebnisse der Beweisführung in England und Frankreich, so verdient das französische hier allerdings den Vorzug. Schon das schottische Ver-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 2. *Stephen*, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mühlr. S. 599. 32) *Stauforde*, Pl. Cor. fol. 151 b. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 1. 2.

33) *Rittermaier*, Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 288.

fahren übertrifft hier das englische, indem es nach den beiderseits vorgebrachten Beweisen die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Ergebnisse der Beweisführung eintreten läßt; und öfters nimmt dort der Staatsanwalt die Anklage wegen mangelhafter Beweisführung zurück. So angemessen die Prüfung ist, welcher in England die Erheblichkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen durch das Kreuzverhör unterworfen wird, so ist doch auch eine übersichtliche Zusammenstellung des gewonnenen Beweises und Gegenbeweises in verwickelten Sachen von hohem Werthe, um die Geschworenen auf das hinzuweisen, worauf es ankommt. c) Teutschland<sup>34)</sup>. Für die Bestellung eines Vertheidigers als Rechtsbeistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung haben die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ähnlicher Weise, wie das französische Recht, geforgt, obgleich nicht ohne mancherlei kleine Abweichungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bestellung, sowie auch die Wahl der Person des Vertheidigers und dessen Befugnisse. Einige Gesetze schließen die Mitwirkung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung gänzlich aus (z. B. preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 16. Hanöv. Strafproceßordnung §. 73.), andere beschränken sie bloß; nur die braunschweig. Strafproceßordnung §. 7. 8 gestattet sie in weiterem Maße, indem nach ihr der Vertheidiger sich in jeder Lage des Processes mit dem Angeklagten ohne Zeugen besprechen, auch sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist, Einsicht der Acten selbst während der Voruntersuchung an Gerichtsstelle nehmen darf.

3) Resumirung des Vorfalles. a) England<sup>35)</sup>. Nach Beendigung der Verhandlung schließt in England der Richter dieselbe dadurch, daß er sich an die Jury wendet, derselben eine Resumirung der ganzen Sache (summing up, charge) gibt<sup>36)</sup> und sie zu ihrer Berathung entläßt. Der Gegenstand dieser richterlichen Instruction ist ein doppelter, erstlich die evidence, der vorgelegte Beweis; zweitens der Rechtspunkt, auf welchem die Entscheidung beruht. Hinsichtlich der Evidenz macht der Richter die Geschworenen auf die Punkte aufmerksam, welche für den Gegenstand des Streites entscheidend sind, ferner auf die für diese Punkte vorliegenden Beweise, wobei, soweit es nöthig scheint, nach den Grundsätzen des law of evidence (wovon später) darüber rechtliche Belehrung ertheilt wird, z. B. daß gewisse Zeugen oder vorgelegte Protokolle weniger Glauben verdienen, daß die und die Aeußerungen nur vom Hörensagen sind, daß ein gewisser Umstand diesen oder jenen Zeugen verdächtig macht. Wo es auf Indicien ankommt, macht der Richter auf den Schluß, welcher daraus gezogen werden kann, aufmerksam. Ob aber

ein solcher Schluß zu ziehen sei, ob man einem Zeugen diesen oder jenen Umstand zu glauben habe, stellt der Richter nur hypothetisch hin. Der Richter sagt also: wenn ihr Geschworenen diesen Umstand durch den Zeugen für bewiesen haltet, so ist daraus der Schluß auf die oder die verbrecherische Absicht möglich; wenn ihr diesen Schluß nicht annehmt oder die Zeugenaussage nicht für glaubwürdig haltet, so stellt sich die Sache so und so. In den Fällen, wo das Gesetz dem Beweise Vorschriften gegeben hat, z. B. zwei Zeugen bei Hochverrath und Meineid, wird dies den Geschworenen ausdrücklich gesagt. Schon dieser Theil der richterlichen Instruction enthält also rechtliche Belehrungen. Noch mehr ist dies aber in dem zweiten Theile der Instruction, welcher in der Kunstsprache die von dem Gerichtshofe gegebene Direction genannt wird. Dieselbe bezieht sich auf die gesetzlichen Erfordernisse des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen u. s. w. Der Richter trägt diese Erfordernisse als bestimmte von den Geschworenen zu beobachtende Regeln vor. Den ersten Theil, die kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Beweise, gibt der Richter nach den Aufzeichnungen, welche er während der Verhandlung in ein Buch einträgt, und welche um so genauer zu sein pflegen, je weniger er durch Verhöre in Anspruch genommen ist. Er recapitulirt die vorgelegten Beweise in einfacher Weise und liest sie nicht selten gradezu ab (read the evidence). In dem zweiten Theile, der rechtlichen Direction leitet der Richter die Geschworenen, ohne sie in ihrem Urtheile über den Fall zu binden, nicht selten oft in sehr entschiedener Andeutung auf ein bestimmtes Verdict hin. In Schottland und Nordamerika, wo die Resumirung des Richters im Wesentlichen denselben Inhalt hat, scheint letzteres weniger zu geschehen. Den Schluß des Ganzen macht die Entlassung der Geschworenen zur Berathung, wobei dieselben nach Maßgabe des vorliegenden Falles zur Beobachtung ihrer Pflicht kurz ermahnt werden. — Auch vor Entlassung der großen Jury zu ihrer Berathung gibt der Richter derselben ebenfalls eine Instruction (charge) mit auf den Weg. Dieselbe ist weniger speciell, als diejenige, welche der kleinen Jury ertheilt wird, aus folgenden Gründen. Erstens werden gewöhnlich der großen Jury mehre Sachen zugleich überwiesen, und da sich darunter gewöhnlich einfache Fälle currenter Verbrechen befinden, so wird über diese keine Instruction ertheilt, sondern nur über die, bei welchen die vorliegenden Beweismittel oder die Natur des Verbrechens einige Bemerkungen nöthig machen. Zweitens ist über die Evidenz eigentlich keine Anweisung möglich, da der Richter über die der Jury vorzulegenden Beweise noch nicht genau zu urtheilen vermag, wenn er sich auch mit den Ergebnissen und Aeußerungen der Voruntersuchung bekannt gemacht hat. Es kann also nur die sogenannte Direction, welche sich auf die rechtliche Beurtheilung des Falles bezieht, Gegenstand der richterlichen Anweisung sein, also die gesetzlichen Erfordernisse des fraglichen Verbrechens und die rechtlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen un-

34) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 70 fg.  
35) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 139—147. 36) Vollständig hat diesen Gegenstand für England, Schottland und Nordamerika erörtert Mittermaier, Engl.-Schott. Strafverfahren S. 431 fg.

indem alle diese Gegenstände in dem Indictmente sehr bestimmt angegeben werden müssen. — Schon Bracton erwähnt, daß die Richter den Geschworenen bisweilen Nachricht über die Lage der Sache gaben (vergl. II. n. 18), und man könnte demnach die Entstehung der richterlichen Anweisung für die kleine Jury bis in das 13. Jahrh. zurückführen wollen. Allein die den Geschworenen der alten Zeit über die zu entscheidende Rechtsfrage vom Richter ertheilte genauere Auskunft bezog sich nur auf Civilsachen. Die Instruktionen der Geschworenen in Criminalsachen sind nur erst seit der Verlegung von Beweisen an die Jury, nach deren Ergebnissen sie zu entscheiden hatte, entstanden. Jetzt erst war es möglich, ihnen über die einschlagenden Regeln der Evidenz eine vorläufige Belehrung zu geben, und weil eine Controle des Verdicts in der alten Weise, daß der Richter die Geschworenen nach den Gründen des Verdicts fragte und über den Rechtspunkt vernahm, was dann zu Abänderungen führen konnte, nicht mehr passend war, so wurde eine Darlegung der Rechtsgrundsätze an die Jury im Voraus zweckmäßig. Bereits früher ist angegeben worden (vergl. II. n. 21), wie sehr die Richter in England auf Befolgung der gegebenen Instruktion von Eriten der Geschworenen gehalten haben, zugleich ist aber auch bemerkt worden, daß die Versuche der Richter, durch Befragung der Geschworenen ihren Anweisungen mehr Auctorität zu verschaffen, seit 1670 aufgehört haben. Indessen besteht nicht bloß der Anspruch der Richter, sondern auch die öffentliche Meinung in England darauf, daß die Jury die rechtliche Anweisung des Richters zu befolgen habe, wie namhafte Schriftsteller bezugen<sup>37)</sup>. Eine Bestätigung der recipirten Auctorität der Richter in diesem Stücke liegt darin, daß, wenn die Geschworenen ein allgemein gemißbilligtes Verdict geben, dem Richter die Verantwortlichkeit dafür zugeschoben wird. Beispiele davon sind noch in ganz neuer Zeit vorgekommen<sup>38)</sup>. b) Frankreich. Nach Beendigung der Parteivorträge wird die Verhandlung für geschlossen erklärt, der Appellpräsident hat dies auszusprechen; er pflegt jedoch vorher die Frage zu stellen, ob von irgend einer Seite noch eine Bemerkung zu machen sei (Art. 335 des Code d'instr. crim.). Eine nachträgliche Instruktion oder eine Wiederaufnahme der Debatte darf nach der öffentlichen Verkündigung des Verhandlungsschlusses nicht mehr statt finden. Nur dem Appellhofe steht, unter besonderen Voraussetzungen, die Anordnung einer Wiederaufhebung des Verhandlungsschlusses zu; der Präsident ist nur dann dazu befugt, wenn ein allseitiges Einverständnis ausdrücklich erklärt worden ist. Der Gerkler hat im Protokolle von dem durch den Präsidenten öffentlich ausgesprochenen Schluß der Verhandlung bei Strafe der Richtigkeit Erwähnung zu thun (Art. 373). Nach Verkündigung des Verhandlungsschlusses findet die Resumirung (résumé) durch den Präsidenten statt; dieselbe soll an die Urtheiljury ge-

richtet sein und eine übersichtliche Darstellung der für und wider den Angeklagten vorgebrachten hauptsächlichsten Beweise, sowie eine Darlegung der von den Geschworenen zu erfüllenden Functionen enthalten (Art. 336). Das résumé hat sich auf eine unparteiische Aufstellung derjenigen Thatfachen zu beschränken, welche in der Verhandlung selbst vorgekommen sind; es darf keine neuen factischen Momente enthalten. Ist dieses letztere der Fall, so sind sowohl der Staatsanwalt, als die Parteien berechtigt, bei dem Appellhofe auf Aufhebung des vom Präsidenten angeordneten Verhandlungsschlusses anzutragen, damit diese neuen Thatfachen den Gegenstand einer nachträglichen Instruktion und einer weiteren Debatte bilden können. Das résumé soll keine Beurtheilung der in der Verhandlung vorgebrachten Beweise oder der ermittelten Thatfachen enthalten. Der Präsident hat um so mehr jegliche Kritik zu unterlassen, als eine Erwiderung derselben gesetzlich unstatthaft ist, und die Darlegung seiner persönlichen Ansicht einen schädlichen Einfluß auf die Erklärung der Geschworenen äußern kann. Dagegen darf das résumé eine Erläuterung der gesetzlichen Begriffe eines zum Thatbestande gehörigen Merkmals oder eines besonderen Umstandes umfassen. Jedoch hat sich der Präsident auf eine allgemeine Erklärung zu beschränken und sich jeden Anspruch seiner Ansicht über die Anwendung des entwickelten Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall zu enthalten. Gegen den Inhalt des résumé steht weder dem Staatsanwalt, noch dem Angeklagten ein Widerspruch zu; der Appellhof hat jeden Antrag, welcher eine Berichtigung der im résumé ausgesprochenen Bemerkungen zu veranlassen bezweckt, als zu seiner Cognition nicht gehörig zurückzuweisen. Das Gesetz hat die Behandlung des résumé der discretionären Gewalt des Präsidenten anheim gegeben und nur die Ehre und das Gewissen desselben verantwortlich gemacht (Art. 267. 268). In Belgien ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1831 das résumé des Präsidenten abgeschafft worden. — Vergleicht man hier das englische und französische Verfahren, so findet sich zwischen beiden eine wesentliche Verschiedenheit. Bei dem französischen résumé ist es bloß darauf abgesehen, den Geschworenen eine Uebersicht des vorliegenden Materials für die Entscheidung der Thatfrage zu verschaffen. Von einer Belehrung über juristische einschlagende Regeln oder juristische Begriffe, wie sie der englische Richter zu geben verpflichtet ist, ist in Frankreich gesetzlich ganz abgesehen, deshalb, weil man nach der in Frankreich recipirten officiellen Ansicht die Frage, ob der Angeklagte des oder des Verbrechens schuldig sei, für eine reine Thatfrage über das fait principal ansieht. Die Geschworenen sind sogar ausdrücklich angewiesen, sich aller Rücksicht auf das Gesetz und die Strafe zu enthalten. — In Bezug auf die Resumirung des vorsitzenden Richters, ob sie zugelassen sei oder nicht, ist in neuerer Zeit viel geschrieben worden, größtentheils in einseitiger Weise ohne Berücksichtigung des englischen Rechtes. Die Einwendungen gegen die Resumirung sind im Wesentlichen

37) *Starkie*, On evidence I. p. 450. *Phillips*, On juries p. 130. 173. 38) Einen solchen Fall theilt mit *Diener* a. a. O. S. 142.

stünde. Früher ist es mit der Schwurjury nach dem gemeinen Rechte der römischen und der deutschen Juristen nicht anders gewesen als mit der Schwurjury in England. Die Schwurjury bestand aus mehreren Mitgliedern, die durch den Richter ernannt wurden. Die Schwurjury sollte nur über die Thatsache entscheiden, nicht über die Schuldfrage. Der Richter sprach das Urtheil nach dem Resultate der Schwurjury. In England ist die Schwurjury eine wichtige Institution geblieben. In Deutschland ist die Schwurjury in neuerer Zeit eingeführt worden. Die Schwurjury besteht aus mehreren Mitgliedern, die durch den Richter ernannt werden. Die Schwurjury sollte nur über die Thatsache entscheiden, nicht über die Schuldfrage. Der Richter sprach das Urtheil nach dem Resultate der Schwurjury.

Die Schwurjury ist eine wichtige Institution geblieben. In England ist die Schwurjury eine wichtige Institution geblieben. In Deutschland ist die Schwurjury in neuerer Zeit eingeführt worden. Die Schwurjury besteht aus mehreren Mitgliedern, die durch den Richter ernannt werden. Die Schwurjury sollte nur über die Thatsache entscheiden, nicht über die Schuldfrage. Der Richter sprach das Urtheil nach dem Resultate der Schwurjury.

29, Bzgl. Brauer, Zeitschr. für Rechtswissenschaften I. 1874

chap. 46 of evidence. Er behandelt als Beweismittel mündliche Zeugnisse, Protokolle über Zeugenvernehmungen, und untersucht die Wirksamkeit eines Zeugnisses vom Hörensagen, sowie auch die Beweiskraft eines abgelegten Geständnisses und darüber aufgenommener Protokolle, endlich die wriiten evidence, Beweis durch Urkunden. Der Indicienbeweis kommt so gut wie nicht vor. Von den, der Beweislehre speciell gewidmeten, Werken ist das älteste Lord Chief Baron *Gilberts* treatise on evidence. Der Verfasser starb 1726; das Buch ist 1761 zum ersten Male gedruckt und öfters aufgelegt worden. Im 19. Jahrh. ist die Beweislehre von Vielen, gleichsam wetteifernd, bearbeitet worden<sup>42)</sup>. Da die Titel ihrer Werke sich sämmtlich als Schriften über das law of evidence bezeichnen, so genügt es, die Namen zu nennen: *Starkie*, *Roscoe*, *Phillips* und *Amos*, *Taylor*, *Best* und von Nordamerikanern *Greenleaf*. Außerdem hat *Livingston* in einem Entwurfe eines Gesetzbuchs für Louisiana als besondere Abtheilung desselben einen Code of evidence entworfen, und eine nordamerikanische Gesetzcommission hat 1850 in einer Civilproceßordnung die Beweislehre sorgfältig ausgearbeitet<sup>43)</sup>. Seitdem hat *Mittermaier* zu *Best* Grundzüge des englischen Beweisrechts, herausgegeben von *Marquardsen* (Heidelb. 1851.), eine Einleitung über die Bedeutung der englischen Beweislehre geliefert, welche eine genauere Charakteristik der hierher gehörigen Schriften enthält. Das Werk von *Best*, durch *Marquardsen's* Bearbeitung für Deutschland noch viel belehrender geworden, enthält eine brauchbare Darstellung der Lehre von den Beweismitteln. Neuerdings hat *Mittermaier*<sup>44)</sup> eine Uebersicht der englischen Beweislehre gegeben. Der Nutzen, welchen die in den englischen Werken über die Beweislehre vorgetragenen Grundsätze in der Praxis haben, ist folgender. Erstens bestimmen sie, was zu beweisen sei, um die im Proceße möglicher Weise vorkommenden streitigen Thatsachen festzustellen. Zweitens ergibt sich dabei, ob diese einzelnen Punkte eine Thatsache oder Rechtsfrage bilden, was die Competenz zwischen Richtern und Jury bestimmt. Oft erscheint eine solche Frage als gemischt, und sie gehört dann vor die Jury, aber so, daß die Richter sie darüber des Rechts belehren. Drittens ist zu bestimmen, welche Beweismittel zulässig seien, welche nicht. Der Richter hat die wichtige Verpflichtung, zur Evidenz nur die rechtlich zulässigen Beweismittel zuzulassen, indem bei dem Vorbringen unzulässiger Beweismittel das ganze Verfahren sammt dem Verdicte als nichtig aufgehoben werden kann. Viertens erhält die Jury, ehe sie sich zur Berathung zurückzieht, eine richterliche Belehrung über alle rechtlichen, von ihr bei ihrem Verdicte zu beobachtenden Regeln. Dazu gehört die Aufzählung der ein-

zelnen Elemente, deren Beweis erst die fragliche Thatsache feststellt (also bei Verbrechen die Aufzählung der Erfordernisse des Thatbestandes); die Belehrung über den Grad der Beweiskraft gewisser Beweismittel; endlich sogar Warnungen über die Schlüsse, welche auf einzelne vorliegende Umstände gegründet werden. Für alle diese Zwecke sind die Aufstellungen berechnet, welche in den Werken über die Beweislehre sich finden. Die verschiedenen Arten der Beweismittel sind classificirt, und es ist sowohl die Zulässigkeit, als der Grad des Beweises bestimmt. Im Criminalrechte sind gewisse praktische Bezeichnungen der vorkommenden Beweismittel schon länger gebräuchlich. Man hat hier das Geständniß (confession, im Civilproceße admission); ferner die Zeugen, und zwar mündliche Ausagen (oral evidence) und protokolirte Aussage (deposition); endlich Urkunden und Brieffschaften (wriiten evidence). In Bezug auf Glaubwürdigkeit gibt es besondere Regeln für das Zeugniß vom Hörensagen (hearsay, parole evidence), welches unter Umständen ganz ohne Bedeutung ist, unter anderen Umständen entscheidend sein kann; ferner für den Indicienbeweis (ehemals presumptive evidence genannt, jetzt circumstantial evidence). Für den Indicienbeweis, dessen Abwägung der Jury anheim fällt, können freilich die Schriftsteller nur allgemeine Sätze und Warnungen aufstellen, welche der Richter nach Maßgabe des vorliegenden Falles den Geschworenen an das Herz legt. Ein anderer sehr wichtiger Gegenstand in den Schriften über Beweislehre ist die Entwicklung der rechtlichen Begriffe, z. B. eines gewissen Verbrechen, was man in Deutschland dem speciellen Theile des Criminalrechts zuschreibt. — Wenn von der Jury in England gesagt wird, daß sie sich nach den Regeln des law of evidence richten müsse, so ist dies so zu verstehen, daß die Richter den Geschworenen am Ende der Verhandlung die rechtlichen Grundsätze vortragen, welche sie bei ihrem Verdicte zu beachten haben. In einem Criminalfalle haben sie ihnen also zu sagen, was die gesetzlichen Erfordernisse des fraglichen Verbrechen sind; ferner in wiefern die vorgelegten Beweismittel nach dem Rechte mehr oder weniger vollgültig sind; endlich geben sie ihnen in Bezug auf Indicien und die daraus zu ziehenden Schlüsse einige Anleitung. In der Hauptsache werden diese rechtlichen Belehrungen aus dem common law entlehnt, d. h. aus den bei Gelegenheit von Rechtsfällen aufgefundenen und festgestellten Rechtsätzen. Nur in einzelnen Punkten haben die Statuten Bestimmungen gegeben, welche den Geschworenen vorzutragen sind, wo es der Fall erheischt. — Ueber folgende einzelne Punkte sind noch einige Bemerkungen aus dem englischen Rechte zu machen. Der erste Punkt ist die Geltendmachung eines früher abgelegten Geständnisses bei dem eigentlichen Hauptverfahren. Nach englischem Rechte<sup>45)</sup> genügen frühere Geständnisse, selbst wenn sie ganz vollständig sind und in authentischer Form vorliegen, bei dem Haupt-

42) Die Namen dieser Schriftsteller führt auf *Mittermaier*, Strafverf. 4. Ausg. I. S. 524. 530. Derselbe in der Krit. Zeitschr. 23. Bd. S. 145. 279.

43) Eine ausführliche Mittheilung darüber macht *Mittermaier* in der Krit. Zeitschr. a. a. D. 44) *Mittermaier*, Engl.-schott. Strafverfahren S. 324 fg.

45) *Mittermaier* a. a. D. S. 336. Englische Schriftsteller führt an *Biener* a. a. D. S. 156. Not. 41.

verfahren nicht in Herbeiführung einer Verurtheilung ohne Jury. Denn ist er vor dem Gerichtspräsidenten in öffentlicher Sitzung abgelehnt, so ist die Verurtheilung nicht zulässig. Die Zulässigkeit beruht darauf, daß es in der That liegt ist. In der That liegt ist die Verurtheilung, oder wenn die Angeklagte verurtheilt wird, wenn es unzulässig ist. Der Fall ist nicht nur in England, sondern in dieser Hinsicht kommt es auch in Frankreich vor. In der That liegt ist die Verurtheilung, oder wenn die Angeklagte verurtheilt wird, wenn es unzulässig ist. Der Fall ist nicht nur in England, sondern in dieser Hinsicht kommt es auch in Frankreich vor.

ein: Auftrag in extremis. In einer solchen Form wird ein Urteil nicht erlassen. In der That liegt ist die Verurtheilung, oder wenn die Angeklagte verurtheilt wird, wenn es unzulässig ist. Der Fall ist nicht nur in England, sondern in dieser Hinsicht kommt es auch in Frankreich vor.

XI Das Verdict.

Die Fragestellung und Beantwortung des Verdicts ist ein sehr wichtiger Theil des Verfahrens. In England wird das Verdict durch den Richter ausgesprochen, während in Frankreich die Jury das Verdict spricht. Die Form des Verdicts ist in beiden Ländern sehr verschieden. In England lautet das Verdict: "Guilty and liable to imprisonment with hard labour." In Frankreich lautet das Verdict: "Coupable et condamné à la prison avec travail forcé."

46) Siehe die vor. Rührer mitgetheilten Fälle u. Rittermaier, Anz. Zeitschr. I. St. S. 64. 66. 47) Hale, Pl. Cor. II. 284. Hawkins, Pl. Cor. II cap. 46. sect. 12-16. Starke, Evidence II. 75. Rittermaier, Eng.-schott. Strafverf. S. 333. 48) Der neue Entwurf einer englischen Straf-

gesetzgebung verlangt sogar die Gegenwart eines Herrnhuter-Rittermaier, Anz. Zeitschr. 2. St. S. 26. 49) Starke, Evidence II p. 77. 78. 50) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 21. 22. Starke, Evidence I. p. 77. 51) Bienen, Eng. Gesch. 2. St. S. 156-167. 52) Rittermaier, Eng.-schott. Strafverf. S. 446. 53) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 21. 22. Starke, Evidence I. p. 77. 54) Fittler, On Juris p. 131. 134. De Indict. de la jur. crim. p. 101. 102. Rittermaier, Strafverf. S. 35. 105.

the — of which he stands indicted, or not guilty? In diesen beiden Formeln liegt die Anerkennung der hergebrachten Frage, ob schuldig oder nicht. In der ersten angeführten Formel ist aber ein sehr wichtiger Punkt, nämlich: die Geschworenen sollen sagen, ob schuldig in der Art und Weise, wie der Gefangene indictirt ist. Nun enthält aber das Indictment in althergebrachten Formen die gesetzlichen Erfordernisse des angeschuldigten Verbrechens und die speciellen Umstände der vorliegenden That. Auf diese Erfordernisse und Umstände haben also die Geschworenen zu achten und auf deren Beweis ihr Verdict zu gründen. — Die Berathung der Geschworenen geschieht lediglich unter ihnen; sie dürfen von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Rechtsache zur Entscheidung überwiesen ist, mit Niemandem in Verkehr und Communication treten, als mit dem Gerichte. Die ältesten deutlichen Stellen über diese Einrichtung sind in Bracton und Britton<sup>55)</sup>; hiernach gehen sie ab, um sich abgesondert zu besprechen, und werden von einem Ballif bewacht, damit sich ihnen Niemand nähere. Diese Abschließung dauert so lange, bis ein einstimmiges Verdict erfolgt, und wird, sofern sie länger dauert, durch Entziehung von Nahrungsmitteln geschärft, was schon in Fleta<sup>56)</sup> vorkommt. In den Yearbooks ist manches Beispiel von solcher Strenge gegen die kleine Jury und gegen die triors enthalten; doch wird auf besonderes Nachsuchen zuweilen Essen und Trinken bewilligt. Indem die Richter auf ihren Rundreisen weiter gehen müssen, kommen sogar Andeutungen vor, daß man genöthigt sein werde, die ganze Jury wohlbewacht weiter abzuführen. Noch wichtiger ist ein anderer Punkt, welcher bis in die neueste Zeit praktisch wirksam sich zeigt. Er kommt in einem Rechtsfalle vom Jahre 1499 vor<sup>57)</sup>, welcher vor der Exchequer Chamber, aus den beiden Gerichtshöfen Kingsbench und Commonbench zusammengesetzt, verhandelt wurde. Bei den Assisen einer Grafschaft war die ganze Gerichtssetzung und mit ihr die Jury durch ein starkes Gewitter auseinander gesprengt worden, als die Parteien eben die Beweismittel vorzulegen begonnen hatten. Nach dieser Unterbrechung wurde die Verhandlung fortgesetzt und ein Verdict gegeben, welches hauptsächlich deshalb angegriffen wurde, weil die Geschworenen ohne Erlaubniß und vor Abgabe des Verdicts auseinander gegangen waren. Einer der anwesenden Juristen führte dabei aus, die Geschworenen seien von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Sache aufgetragen sei und die Verhandlung beginne, gleichsam Gefangene und dürften nicht auseinander gehen. Die Beweisführung (evidence) begründe dabei keine Ausnahme, indem sie nichts Wesentliches sei und, wenn es den Parteien beliebe, auch fehlen könne. Man nahm diesen Grundsatz an, erhielt aber das Verdict aufrecht, unter der Annahme, daß das Auseinandergehen der Geschworenen in diesem Falle

ebenso zu entschuldigen sei, als wenn ein Aufruhr sich ereigne, oder das Haus, wo sie versammelt sind, einstürze. Das sich hier zeigende Princip ist, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie geschworen hat und ihr eine Sache überwiesen ist, also vom Anfange der Verhandlung an, nicht auseinander gehen darf, bis sie durch Einbringen des Verdicts sich ihrer Pflicht entledigt. Sie ist also nicht nur bei ihrer Berathung, sondern auch während der Verhandlung, wo eine Pause irgend einer Art eintritt, gleichsam gefangen, d. h. einer fortdauernden Abschließung und Bewachung unterworfen. Diese Abschließung beruht auf richtigem geschichtlichen Grunde von der Zeit an, wo noch kein Beweis geführt wurde, und seit Aufkommen der Beweisführung lassen sich ihr andere zureichende Gründe unterlegen. Sie besteht daher noch bis jetzt. Die alte Strenge gegen die Jury während der Berathung findet noch immer in der Art statt, daß ihnen eigentlich Essen und Trinken versagt wird. Dies ergibt ein von der Times über einen Rechtsfall vom 15. Juli 1824 erstatteter Bericht<sup>58)</sup> und der Eid des die Jury bewachenden Beamten<sup>59)</sup>. Die wenigen Ausnahmen von der regelmäßigen Strenge sind sehr unbedeutend und gehören nur der alten Zeit an. Zu diesen Ausnahmen gehört erstens, daß in der frühesten Zeit der Jury, wo es auf Urkunden ankam, die in der Urkunde benannten Zeugen zur Information beigegeben wurden; zweitens, daß bei Mangel an Einigkeit oder Kenntniß der Sache im 13. Jahrh. der bereits eingezogenen Jury durch assortierte neue Geschworene beigeordnet wurden; drittens, daß man in einzelnen Fällen, wo die Jury nicht einig war, das Verdict von eilf angenommen und das strenge Zwangsverfahren nicht durchgeführt hat. Ueber die Berathung selbst, wie sie in England stattfindet, läßt sich nicht viel mittheilen. Das Einzige, was dabei sichtbar hervortritt, ist, daß sie einen Vormann (Foreman) haben, welcher die Stimmen sammelt und nach erfolgter Einigung das Verdict verkündigt. Gewöhnlich ist der Vormann derjenige, welcher bei der Verlesung und Ausrufung der Geschworenen zuerst genannt wird; die Geschworenen können diese Function indessen auch einem Anderen übertragen. Auf dem für die Jury bestimmten, durch einen Verschlag abgegrenzten Platze (jury box) des Gerichtssaales finden die Geschworenen Schreibmaterialien, um sich Bemerkungen zu machen. In den meisten Fällen finden sie in Criminalsachen ihr Verdict auf der Stelle im Gerichtssaale selbst, wobei der Vormann nur zu beachten hat, daß er von Jedem eine entscheidende Stimme erhält, worauf er sich dann an das Gericht mit der Erklärung wendet, die Jury sei einig. Erscheint aber eine Berathung nöthig, so ziehen die Geschworenen sich in ein besonderes Zimmer zurück, wobei sie nunmehr ihre Aufzeichnungen benutzen können, aber

55) Bracton fol. 185 b. Britton cap. 4. p. 23 der Ausgabe von Houard. 56) Fleta I, 34. §. 36. IV, 9. §. 2. 57) Yearbooks 14. Henr. VII. p. 29.

58) Abgedruckt in Key, Rechtspflege in England II. S. 449 und in Lacuisine, De l'admin. de la just. crim. p. 61. 59) Phillips, On juries p. 123. Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühlr. S. 602.



außer dem Indictmente Nichts von Actenstücken zur Benutzung haben. Sind sie einig geworden, so lassen sie dies durch den sie bewachenden Diener des Gerichts dem Gerichtshofe anzeigen, worauf sie dann sofort zur Eröffnung des Verdicts vorgelassen werden, wenn auch in dessen eine andere Sache mitten in der Verhandlung begriffen ist. b) Frankreich. Ueber die Schwankungen der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der den Geschworenen vorzulegenden Fragen ist bereits früher berichtet worden (vergl. VII. n. 4). Die Gesetzgebung der ersten Zeit der Revolution verlangte einfache Fragen, Vermeidung der questions complexes. Hieraus folgte ein System einzelner Fragen, welche den Thatbestand, die That selbst und die Verschuldung betreffen, und dabei spielte die question intentionelle eine Rolle. In der Praxis ergab dies viele Verkehrtheiten und der Cassationshof beantragte Abänderungen, deren Zweck war, die Rechtsfrage mehr der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. Dies war aber auf die nachmalige Redaction des Code d'instruction criminelle ohne Einfluß. Vielmehr wurde beschlossen und verordnet, eine einzige Frage auf Culpabilität und die speciellen in der Anklageacte bezeichneten Umstände zu stellen, und diese Hauptfrage, welche mancherlei rechtliche Entscheidung in sich begriff, wurde so angesehen, als ob sie das fait principal entscheide. Es kommt dazu, daß in dem Worte coupable eine gefährliche und sowol in der Praxis, als von einzelnen Schriftstellern ausgebeutete Zweideutigkeit liegt. — Die Berathung der Geschworenen geschieht in Frankreich allerdings auch in der Art, daß die Geschworenen während derselben bewacht werden, mithin kein Verkehr mit ihnen, außer mit Erlaubniß des Assisenpräsidenten, stattfinden kann; indessen dauert dieses Geschäft nicht lange, weil das Verdict keine Einstimmigkeit erfordert, und die Absperrung kann daher nicht leicht empfindlich werden. Nur vorübergehend war einmal in der ersten Zeit der Revolution Einstimmigkeit eingeführt, und konnte diese in 24 Stunden nicht erlangt werden, so konnte dann Stimmenmehrheit das Verdict begründen. Dagegen sind in Frankreich während der Dauer der Verhandlungen, wenn dieselben mehre Tage erfordern, die Geschworenen weder für die etwaigen Pausen der Sitzungen, noch für die Nächte vom Publicum abgesperrt, sondern haben freien Verkehr. Diese Einrichtung hat offenbare Nachtheile, indem die Geschworenen in dieser Zeit, sogar mit bestimmter Rücksicht auf die sich ergebenden Momente der Verhandlungen, bearbeitet werden können. Sie werden, wenn sie auch ganz unbefangen eingetreten sind, doch von den öfters vorkommenden örtlichen Vorurtheilen so viel hören, daß dies leicht Eindruck auf sie machen kann. Von dem einzigen Mittel, wodurch diesen Nachtheilen entgegen gewirkt werden kann, nämlich von der Verlegung der Verhandlung der Sache in einen anderen Bezirk (Art. 258 des Code d'instr. crim.), welcher nicht so unterschiedenen Vorurtheilen und Interessen unterliegt, wird selten Gebrauch gemacht. Der Grundgedanke im französischen Systeme ist also nur, daß die Berathung, auf

deren Ergebnis das Gericht wartet, nicht durch Communicationen aufgehalten oder gestört werden soll. Im englischen Rechte aber besteht das Princip, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie in Thätigkeit tritt, also auch während der Dauer der Verhandlungen, abgesperrt sein soll, damit nicht ungehöriger Einfluß sich auf sie geltend machen könne. Dies ist ohne Zweifel das Richtige. Ueber die Berathung selbst enthält der Code d'instr. crim. Art. 343 fg. einige Vorschriften. Die Geschworenen erhalten außer den aufgeschriebenen Fragen die Anklageacte und die Proceßacten, jedoch ohne die Protokolle über die Zeugenaussagen; der Vormann hat die Anweisung, über die Fragen in einer gewissen Ordnung förmlich abstimmen zu lassen. Die Discussion ist den Geschworenen gestattet, sie pflegte nach der Napoleonischen Gesetzgebung stets statt zu finden, da sie nicht verboten war. Das Gesetz vom 9. Sept. 1835 führte das geheime Scrutinium ein; das Decret vom 6. März 1848 Art. 5 schaffte dasselbe ab und fügte die Worte hinzu: „la discussion dans le sein de l'assemblée du jury avant le vote est de droit.“ Ein Gesetz vom 13. Mai 1836 bestimmte das bei der geheimen Abstimmung zu beobachtende Verfahren; es ist dieses Gesetz aber mit dem Decrete vom 6. März 1848 nicht zu vereinigen und daher unanwendbar. Ueber die Verhandlungen unter den Geschworenen wird kein Protokoll aufgenommen. Nur das Resultat der Abstimmung wird zu jeder Frage als Beantwortung derselben niedergeschrieben. c) Deutschland<sup>60)</sup>. Die deutschen Schwurgerichtsgesetze verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatfachen bei der Fragestellung an die Geschworenen. Einige geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. Preußen, Hannover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus, oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Art der Fragestellung fast ganz dem Richter überlassen, nach der Erfahrung ohne Nachtheil für die Sache. Näheres über die Fragestellung ist bereits früher vorgekommen (vergl. VII. n. 4). Die den Geschworenen nach einigen Gesetzen durch ihren Obmann, nach anderen durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, vorzulesende Instruction ist zum Theil ganz nach französischem Muster abgefaßt. Ebenso wird die Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung ganz nach französischem Vorbilde gehandhabt, indem ihnen Verkehr mit Anderen während derselben, außer mit Erlaubniß des Präten, ver sagt ist. Die Geschworenen wählen ihren Mann aus ihrer Mitte. Ueber die den Geschworenen mitzugebenden Actenstücke u. s. w. bestehen verschiedene Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen. Etwaige Bestimmungen, wie die hanöversische Strafproceßordnung Art. 190. Thüring. Strafproceßordnung Art. 21 zum Zwecke der erforderlichen Aufklärung des Berathungszimmer der Gesch

60) Vergl. Brauer, Die deutschen  
S. 189 fg.

langen derselben betreten. Schriftliche Abstimmung der Geschworenen ist nur im badischen Schwurgerichtsgesetze vom 5. Febr. 1851 §. 99 vorgeschrieben. d) Beiordnung Rechtskundiger zu den Geschworenen. Die zu einer Jury versammelten Geschworenen sind gewöhnlich des Rechts unkundig, sogar für ihr eigentliches Geschäft, die Berathung und Schlußfassung, nicht instruiert, indem ihnen keine Form und keine Erfahrung zur Seite steht, wenn nicht zufällig solche, welche früher als Geschworene fungirt haben, sich unter ihnen befinden. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß einige Leitung des Verfahrens und eine Ergänzung für die mangelnden rechtlichen Begriffe wünschenswerth ist. Spuren darauf abzuweckender Einrichtungen finden sich vor. In Malta wird eine eigene Liste der Vormänner geführt, aus welcher man einen zu der Jury ausloost. In England hat man den Anfang gemacht, der großen Jury, welcher allerdings Rechtskenntnisse nöthiger sind, als der kleinen Jury, einen Beamten des Gerichts als Beihilfe beizuordnen. In Nordamerika leistet der Staatsanwalt der großen Jury Beistand und dient ihr als Berather<sup>61)</sup>. In Frankreich war der Anklagejury der ersten Revolutionszeit ein Richter als *directeur du jury* beigegeben. Nach dem Code d'instr. crim. Art. 351 stimmen in gewissen zweifelhaften Fällen auch die Richter und ihre Stimmen werden zu denen der Geschworenen mitgezählt. Unter diesen Maßregeln verdienen besonders zwei eine nähere Beachtung, nämlich entweder die, auf einem besonderen Wege für einsichtsvolle Vormänner zu sorgen, oder einen Rechtskundigen in die Jury zu berufen, vielleicht gradezu als Obmann.

2) Erfoderniß der bei Abgabe eines Verdicts entscheidenden Stimmenzahl. a) England<sup>62)</sup>. In England konnte, was eine bekannte Sache ist, gleich bei dem ersten Anfange der Jury ein Verdict nur durch Einstimmigkeit von zwölf Geschworenen bestehen, und dieser Grundsatz gilt noch heutzutage. Indessen dauerte es ungefähr 200 Jahre, ehe man dazu gelangte, jenen Grundsatz, trotz der durch ihn veranlaßten Schwierigkeiten, streng durchzuführen. Seit Entstehung der Jury, also im 12. Jahrh., machte man in der Praxis verschiedene Versuche, bis endlich im Jahre 1368 in der Praxis, d. h. von den Gerichtshöfen, die Einstimmigkeit als nothwendig anerkannt wurde, sodas man von da an nur den Zwang gegen die Geschworenen als Mittel zur Herstellung der Einigkeit anwendete. Die Mittel, welche man seit Aufstellung des neuen Instituts der Jury gebrauchte, um sich bei ermangelnder Uebereinstimmung zu helfen, waren verschieden. Das eine Mittel war, daß man, wenn ein entscheidendes Verdict nicht zu erlangen war, auf den gerichtlichen Kampf zurückging, was darauf beruhte, daß die Jury ursprünglich als Surrogat die Stelle des Duells vertrat und einzelne Klagen noch der Form nach auf Duell gestellt wurden. Dieses Auskunfts Mittel konnte nur in der frühesten Zeit

und nur so lange bestehen, als die Entscheidung durch Duell dem Volksbewußtsein noch nicht entschwunden war. Ein zweites Mittel war die Aufbietung neuer Geschworener, indem entweder die nicht Wissenden, welche also eigentlich gar nicht stimmen konnten, ausgeschieden und durch andere ersetzt werden, oder den unter sich uneinigen Geschworenen andere zugesellt werden, bis sich für eine Meinung zwölf Stimmen ergeben. Letztere Verfahrensart ist das *assortiare*, indem hierbei mehr als zwölf Stimmen von der so verstärkten Jury abgegeben werden. Sie gründete sich darauf, daß man die Entscheidung der Gemeinde (*vicinetum, patria*) in nicht weniger als zwölf Stimmen erkannte, und daher keinen Werth darauf legte, daß grade die ersten zwölf Einberufenen die Sache abmachen sollten. Ein drittes Auskunfts Mittel war der Entschluß, trotz einer oder sogar mehrerer widersprechender Stimmen das Verdict von der Stimmenmehrheit anzunehmen, also eigentlich das Princip aufzugeben. Diese Verfahrensart ist in Betracht der älteren Bedeutung der Jury schlerhaft oder aus Verzweiflung entstanden, weil man das Princip der Jury nicht aufrecht zu erhalten wußte. Ein viertes Auskunfts Mittel endlich war, daß man die Geschworenen abschloß, ohne Essen und Trinken einsperrte und sie dadurch zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zwang. Dieses Verfahren war an sich nur eine verschärfte Ausdehnung der schon früher geltenden und nothwendig bestehenden Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung. Es war jedoch inconsequent, indem man Wahrheit foderte und doch auf diesem Wege es veranlaßte, daß die Verfechter der Wahrheit aus Mangel an Ausdauer vielleicht nachgeben mußten. Indessen hat diese Verfahrensart die Oberhand behalten und behauptet. Im Ganzen ergeben alle diese Versuche, daß in dem ursprünglichen Gedanken der Jury eine unheilbare Schwierigkeit vorliegt, was sich jedoch von der Jury in ihrer neueren Bedeutung seit Einführung des Beweises nicht behaupten läßt. — In den verschiedenen Einrichtungen der nordischen Rechte, welche sich der Jury vergleichen lassen, findet sich im Ganzen Entscheidung durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit verlieh aber dem Spruche eine größere Festigkeit. Hiernach werden die Geschworenen mehr als urtheilende Personen, weniger als zeugende Gemeinde betrachtet. In dem Rechte der Normandie und Englands hingegen ist die ursprüngliche Bestimmung der Geschworenen, dem inquirirenden Richter die Wahrheit über die vorliegende Rechtsache zu sagen, und dieses ihr Verdict ist ein Zeugniß der Gemeinde, nämlich der engeren Gemeinde, welcher die Rechtsache angehört. Anlangend zuerst das Zeugniß, so sind die Geschworenen nicht bloß auf das verwiesen, was sie unmittelbar gesehen und gehört, sondern auch auf das, was sie von glaubwürdigen Personen vernommen haben. Schon hierin liegt eine Hinweisung auf das, was in dem Kreise der Gemeinde, welcher die Geschworenen angehören, angenommen wird. Noch nähere Hinweisungen auf die Gemeinde sind, daß die Geschworenen aus der näheren Nachbarschaft, aus einem be-

61) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 107.

62) Wiener, Engl. Schw.-Ger. 2. Bd. S. 167 fg.

stimmten hundredum oder villa berufen sein müssen, was die brevia an den Sheriff ergeben. Eben dahin deuten die von der Jury in Civilsachen und Criminalsachen gebräuchlichen Ausdrücke, jurata vicineta, jurata patriae, welche auf eine engere Gemeinde, in deren Kreise die Rechtsache liegt, hinweisen. Um das Verdict einer Gemeinde zu erlangen, bedurfte es zwölf Stimmen aus der Gemeinde. Das Alter des Principis, daß zwölf Stimmen zur Repräsentation einer Gemeinde nothwendig sind, ergibt ein Rechtsfall aus der Zeit Wilhelm's des Eroberers<sup>63)</sup>. In diesem Falle hatte eine ganze Grafschaftsgemeinde auf altgermanische Weise, also ohne Eid, das Urtheil gesprochen. Der dem Gerichte vorsitzende Bischof hegte Mißtrauen und verlangte eidliche Bestärkung der Wahrheit des Spruchs durch zwölf von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und die Gewählten leisteten den Eid. Später ergab sich, daß das Urtheil falsch war, und der ganze Comitatus wurde mit Buße belegt, die Schwörenden aber noch besonders bestraft. In diesem Falle waren also, um gleichsam die ganze Grafschaft schwören zu lassen, zwölf aus ihrer Mitte mit dem Eide belegt worden. Ebenso schwören und sprechen die zwölf Geschworenen für die Gemeinde. Ein anderer Beweis dafür findet sich bei dem assortamentum, was vorzugsweise bei einer recognitio per assisam eintritt. Hier werden Geschworene zugezogen, bis für eine der beiden entgegengesetzten Meinungen zwölf Stimmen erlangt sind, und dann heißt es gleichsam: patria locuta est, die Gemeinde hat gesprochen. Indem die Zwölf wegen Mangels der Einstimmigkeit es nicht bis zum Spruche der Gemeinde bringen, erreicht man dies durch Zuziehung anderer Stimmbahiger. Ein dritter Beweis findet sich bei der großen Jury, welche eine Rügejury des Comitatus ist und aus mehr als zwölf Geschworenen besteht. Hier entscheidet nicht Stimmenmehrheit, wol aber zwölf Stimmen, indem sie einen Spruch der Grafschaft bilden. Endlich liefert auch die Heimlichkeit der Berathung<sup>64)</sup> einen Beweis dafür, daß es der Hervorbringung eines Zeugnisses der Gemeinde, nicht der einer individuellen Abstimmung gilt. Die Urtheiler im germanischen Rechte stimmen einzeln und öffentlich. Daß also überhaupt zwölf Stimmen nöthig sind, mithin unter zwölf Geschworenen Einstimmigkeit, folgt daraus, daß in dem Verdict die Bedeutung eines Zeugnisses der Gemeinde liegt. Diese Bedeutung ging aber daran unter, daß man allmählig anfing, den Geschworenen Beweise (evidence) vorzulegen, und es zuletzt dahin kam, daß die Geschworenen nur aus dem vorgelegten Beweise entscheiden durften. Jetzt lag also nicht mehr ein Zeugniß aus mitgebrachter Wissenschaft, sondern ein Urtheil aus gerichtlich vorgelegten Beweismitteln vor. Indem man keine specielle Wissenschaft mehr verlangte, war die Nachbarschaft nicht mehr nothwendig,

und das Erfoderniß, hundredors bei der Jury zu haben, fiel weg. Nur noch die alte Abgrenzung der Grafschaften blieb stehen, sodaß die Jury aus dem Geschworenenbuche der Grafschaft entnommen sein muß, und lediglich hierdurch läßt sich die noch bestehende Formel in der Anrede an die Geschworenen erklären: the indicted hath put himself upon God and the country, which country you are. Die Jury repräsentirt jetzt nur noch die Grafschaft, nicht mehr die engere Gemeinde, und diese Formel ist der ganze, von der alten patria noch vorhandene Ueberrest. Da es nun nicht mehr um ein Zeugniß sich handelt, was von jeher immer zu einer gewissen Stimmenzahl geführt hat, da ferner von einer Gemeinde im engeren Sinne nicht mehr die Rede ist, so hat die Einstimmigkeit ihre alte wohlbegründete Grundlage verloren<sup>65)</sup>. Jetzt kommt es nur darauf an, ein Urtheil zu sprechen; bei der altgermanischen urtheilenden Gemeinde galt das Urtheil, welches die meiste Folge hatte; ebenso bei den Schöppen und den neueren Richtercolligien. Die noch heutzutage in England bestehende Gültigkeit der Einstimmigkeit ist eine natürliche Folge davon, daß die beiden Grundlagen der Einstimmigkeit nur allmählig sich verloren. Es dauerte Jahrhunderte, ehe die Einführung des Beweises und die Abschaffung der hundredors völlig zur Vollendung kamen. Daß noch jetzt nach dem Untergange der alten Grundlagen die Einstimmigkeit in England noch festgehalten wird, hat, außer der bekannten Stabilität des englischen Rechts, noch einige andere Gründe. Es beruht auf der Erfahrung, daß die Sache sich noch durchführen läßt, weil sie einmal in der Meinung des Volkes fest wurzelt; ferner auf der Ansicht, daß ein einstimmiger Spruch um so zuverlässiger erscheint. Endlich hat auch der Erfolg der mannichfachen Künsteleien und Versuche, welche in Frankreich mit der Majorität gemacht worden sind, die Engländer veranlaßt, an ihrer alten erprobten Einrichtung trotz einiger Unbequemlichkeit festzuhalten. Uebrigens ist es in England recht wohl bekannt, daß die erlangte Einstimmigkeit in vielen Fällen nur Erzeugniß des vorherrschenden Einflusses eines Einzelnen oder der zwingenden Gewalt der Absperrung ist<sup>66)</sup>. Es fehlt auch nicht an Beispielen von Fällen, wo ein einziger durch seine Hartnäckigkeit die eilf übrigen Geschworenen zu seiner Meinung gebracht hat<sup>67)</sup>. Diese Fälle sind zum Theil durch den dritten Bericht der Parlementscommission für Reform der Gesetzgebung beglaubigt. Die Commission hat damals den Gedanken geäußert, daß man die Geschworenen nicht länger als zwölf sperren und dann das Verdict von neun nehmen möge. — Die aus dem Mangel der Einstimmigkeit unter den zwölf Geschworenen her-

63) Abgedruckt in Phillips, Angelsächs. Recht S. 209 und Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 13. Nach den Leges Henrici I. cap. 22. §. I. Si hundredum schwört sich die Hundertschaft durch den Eid von zwölf meliores aus ihrer Mitte frei. 64) Biener, Abhandlungen I. S. 24.

II. Engl. d. W. u. R. Erste Section. LXIII.

65) Biener, Abhandlungen I. S. 34. 1  
nirrenden Einfluß Einzelner unter den Geschworenen.  
Hale, History of the common law Ch. XII. p.  
den Neueren Phillips, On the power et juris  
Vergl. Rittermaier, Krit. Zeitschrift  
Stephen, Handbuch des engl. Crimi  
Rittermaier, Engl.-schott. Strafre

legenheit hat in der ersten Zeit nach Stiftung der Jury manche Arten von Aushilfen veranlaßt. Besonders auffällig ist das Schwanken bei der Handhabung der Recognitionen des Civilprocesses in der Normandie. In zwei Stellen der älteren, unter dem Namen *Etablissemens de Normandie* bekannten Sammlungen (Ausgabe von Warnkönig S. 32. 42) wird davon gesprochen, wenn die Geschworenen ihrer Sache ungewiß sind; nach der einen soll der Beklagte im Besitze geschützt, nach der anderen soll auf das Duell zurückgegangen werden. Drei andere Stellen (S. 12. 43) sprechen von dem Falle, wenn einer oder mehrere der Geschworenen keine Wissenschaft von der Sache haben. Nach der einen werden erst neue Geschworene hinzugefügt, und wenn dadurch nicht zwölf Stimmen erlangt werden, geht man wieder auf das Duell zurück; nach der anderen tritt sofort das Duell wieder ein. Endlich nach anderen Stellen (S. 13. 73) wird, wo Stimmen fehlen, auf elf, sogar auf neun Stimmen das Verdict angenommen. Mehr Festigkeit zeigt der *Coûtumier de Normandie* ch. 111. 113, indem bei Widerspruch eines einzigen das Verdict von elf Geschworenen angenommen, dagegen im Falle von Widerspruch oder Nichtwissen von zweien das ganze Verdict für ungültig erklärt wird. In England kommen bei Schriftstellern und in den Sammlungen der Rechtsfälle eine ziemliche Anzahl von einschlagenden Stellen vor. Mit Ausnahme einiger Aeußerungen in *Fleta* und *Britton* beziehen sie sich sämmtlich auf Civilprocesse, was sich dadurch erklärt, daß in dem Fache der Jury die Civiljury immer in der weiteren Fortbildung der Criminaljury voranging. Von einem Zurückgehen auf das Duell finden sich einige Spuren bei *Glanvilla* II, 21. XIII, 11, wo aber mehr der Fall eines ungenügenden Verdicts vorliegt. Von der Zuziehung neuer Geschworenen handeln mehrere Stellen<sup>68)</sup>, nach welchen theils die nicht Wissenden durch andere ersetzt, theils den uneinigen zwölf noch andere beigezellt werden, also die Jury verstärkt wird (*assortiamantum*). Im *Britton* wird entschieden durchgeführt, daß die Parteien oder der Angeklagte zu der Neubildung der Jury ihre Einwilligung geben müssen, was sich consequent aus den Grundsätzen der Berufung auf die Jury und der Recusation ergibt. Ein Beispiel von *assortiamantum* findet sich im Jahre 1286<sup>69)</sup>, wo man es bis zu 21 Geschworenen gebracht hatte, von denen zehn für die eine, elf für die andere Meinung stimmten. Im 14. Jahrh. kam die Zuziehung neuer Geschworenen außer Gebrauch. Es kommen Fälle davon vor, und 1356 geschah es<sup>70)</sup>, daß der Gerichtshof viel Umstände machte, ehe er an die Stelle eines anscheinend verdächtigen Geschworenen einen anderen einberief. Das dritte Auskunftsmittel bei mangelnder Einstimmigkeit ist, die Stimmenmehrheit anzunehmen, und es wird wirklich so ausgedrückt<sup>71)</sup>, quod

*dicto majoris partis juratorum standum est*. Dieser Grundsatz kam in verschiedener Weise zur Ausführung. In dem vorher gedachten Falle von *assortiamantum* nahm man die Mehrheit von elf gegen zehn Stimmen als Verdict an. In anderen Fällen wurde das Verdict von elf gegen einen anders Stimmenden angenommen<sup>72)</sup>. In einem Falle der *Yearbooks*<sup>73)</sup> werden aber die Geschworenen gestraft, weil sie ihr Verdict, obwohl Einer abweichender Meinung war, als einstimmiges ausgesprochen hatten. Man hat sich sogar in einzelnen Fällen mit einer Jury von elf Personen begnügt<sup>74)</sup>, und in dem einen dieser Fälle das Verdict von zehn Geschworenen als Mehrheit gegen einen Dissentirenden angenommen. Regel war aber bei Uneinigkeit der Stimmen, daß die Gründe der verschiedenen Meinungen zu Protokoll genommen werden mußten<sup>75)</sup>. Der einzelne dissentirende Geschworene wurde öfters mit Geldbuße belegt, oder in das Gefängniß gebracht. Nach einer Stelle bei *Horne*<sup>76)</sup> ist das Verdict ungültig, si *deux hommes soyent contrains (lies contraires) en verdict de eux et des autres jurors*. Hier scheint die Meinung zu sein, es sei kein Verdict vorhanden, wenn zwei dissentiren, wol aber, wenn nur Einer abweichender Meinung sei. Aus der ganzen Reihe der bisher erwähnten Fälle geht also hervor, daß man ein Jahrhundert hindurch sich mit der Stimmenmehrheit begnügt hat, wenn nur wenig an der Einstimmigkeit fehlte. Dies wurde aber im Jahre 1368 abgestellt<sup>77)</sup>. Ein Assisenrichter hatte das Verdict von elf angenommen und den zwölften Widersprechenden in das Gefängniß geschickt. Als gegen das Urtheil Einspruch erhoben worden und die Sache vor das Gericht *Commonbench* gelangt war, stellten sämmtliche Richter fest, que *chacun enquest soit prise per XII liberos homines et non pauciores, sur verdict fait par XI jugement ne peut mie être rendu*. Zugleich wurde gesagt, der Richter hätte die Geschworenen bis zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zusammenhalten und nöthigen Falles sie auf einem Karren mitnehmen müssen. Seit diesem Beschlusse der Richter hat die Einstimmigkeit als Erforderniß für ein gültiges Verdict ungestört bis auf die neueste Zeit bestanden. Es kommen keine Beispiele von Anerkennung der Stimmenmehrheit mehr vor; im Gegentheile finden sich Rechtsfälle, in welchen die Zahl von zwölf Stimmen bei der Jury des *Coroner* und bei der kleinen *Rügejury* ausdrücklich für nothwendig erklärt wird. Das Mittel, durch Einschließung und durch Entziehung von Essen und Trinken die Jury zur Einigkeit zu zwingen, kommt schon in *Fleta* und *Britton* vor<sup>78)</sup>. Nach

68) *Glanvilla* II, 17. *Bracton* fol. 185 b. 292. *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. V, 22 (16). §. 21. *Britton* ch. 4. p. 23. ch. 52. p. 227. 69) 14. *Eduard. I. Placitorum abbreviatio* p. 279. 70) *Yearbooks* 29. Ass. pl. 4. 71) 14. *Eduard. I. Hale, Pl. Cor. II, 297. Placit. abbreviatio* p. 279.

72) Eine ganze Reihe solcher Fälle führt an *Biener, Engl. Geschw. Ser. 2. Bd. S. 175.* 73) 40. Ass. pl. 10. *Brooke, v. Enquest.* 64. *Jurors* 28. 74) Siehe die Citate bei *Biener a. a. D. S. 175. Rot. 28.* 75) 1. *Joh. Placit. abbr. p. 23* und bei *Hale, Pl. Cor. II. p. 298—300* der Fall aus 20. *Edu. I.* 76) *Horne, Miroir III. p. 630* bei *Houard.* 77) 41. Ass. pl. 11. *Mich. 41. Edu. III. pl. 36. Brooke, v. Enquest.* 106. 78) *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. *Britton* ch. 52. p. 228.



anlassung dem Schuldig beitrifft. Dieses Bedenken genügt zur Rechtfertigung des allgemeinen Misstrauens gegen eine Verurtheilung durch sieben gegen fünf Stimmen. Mehr darf man sich bei der nächsten Stufe von acht Stimmen beruhigen, welche sich auf den ersten Anblick durch die Betrachtung empfiehlt, daß die vier Dissentirenden durch die doppelte Zahl Uebereinstimmender hinlänglich aufgewogen oder widerlegt werden. Dieser Gedanke kann noch durch Grundsätze des altgermanischen und des englischen Rechts bestärkt werden, welche Gründe bei einem Institute, wie die Jury, von Gewicht sein müssen<sup>83</sup>). Der einzige, gegen die Annahme der Stimmenmehrheit mögliche Einwand von Wichtigkeit ist, daß die Debatte unter den Geschworenen dadurch aufgehoben scheint. Eine große Garantie liegt darin, daß unbeschuldete, verschiedenartiger Bildung angehörnde Männer sich endlich zu einem gemeinsamen Ausspruche einigen. Allein dieser Einwand ist deshalb nicht stichhaltig, weil auch, wenn Stimmenmehrheit entscheidet, in schwierigen Fällen Veranlassung zur Debatte sich ergeben wird, letztere wenigstens nicht abgeschnitten ist. Darum ist die im J. 1836 in Frankreich anstatt der mündlichen eingeführte geheime schriftliche Abstimmung, welche auch in dem Gesetze von 1853 festgehalten worden ist, nicht zu billigen, weil durch sie jede Debatte unter den Geschworenen abgeschnitten wird. Höchstens wäre dem gedachten Einwande in soweit nachzugeben, daß ein auf Schuldig sprechendes Verdict, welches zur Todesstrafe führt, nur auf Einstimmigkeit angenommen würde; eine Beschränkung der Stimmenmehrheit, welche in der That bei der reformirten Jury in Malta eingeführt ist. c) Teutschland<sup>84</sup>). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze haben sich größtentheils für die Mehrheit von zwei Dritttheilen (acht Stimmen) entschieden. Nur Braunschweig hat die Regel der Einstimmigkeit, Hannover die der einfachen Stimmenmehrheit angenommen. Nach der braunschweig. Strafproceßordnung §. 143 hat, wenn die Geschworenen sich binnen 24 Stunden über einen Beschluß nicht einigen können, der Schwurgerichtspräsident das Recht, sie zu entlassen, und die Sache vor die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. In Hannover hat bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug. In Preußen und Hessen-Darmstadt tritt in dem Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt ein. Zur Bejahung der Milderungsgründe, beziehungsweise solcher Umstände, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen, genügt nach den meisten teutschen Gesetzen die Zahl von sieben oder noch weniger Stimmen.

3) Das Verdict. a) England<sup>85</sup>). Es ist, nachdem bereits früher von der Bedeutung und dem Verufe

der Jury gehandelt worden ist, nur in Betreff der äußerlichen Formen des Verdicts noch Einiges zu bemerken. In Civilsachen wird es gewöhnlich kurz ausgedrückt: für den Kläger oder für den Beklagten, was sich auf den von den Parteien für die Jury ausgesetzten Streitpunkt (issue joined) bezieht. Bei Criminalsachen lautet das Verdict auf Schuldig und nicht Schuldig (guilty, not guilty). In Schottland ist noch eine dritte Art des Ausspruchs, auf not proven, möglich und sehr gewöhnlich, also eine Freisprechung im Mangel ausreichenden Beweises, welche sich jedoch von der absolutio ab instantia dadurch unterscheidet, daß der Angeschuldigte wegen derselben Anschuldigung nicht wieder vor Gericht gestellt werden kann. In England wird, da die Verurtheilung wegen eines Verbrechens den Verlust des beweglichen und unbeweglichen Vermögens nach sich zieht<sup>86</sup>), auch eine Frage darüber an die Jury gerichtet, ob Vermögen vorhanden sei. Merkwürdig ist, daß ein wegen eines Verbrechens Flüchtiger sein bewegliches Vermögen selbst im Falle der Freisprechung verliert<sup>87</sup>). Es wird also bei einem nicht Schuldig noch die Frage an die Jury gerichtet, ob er geflohen sei, und wenn dies bejaht wird, ob er Vermögen besitze. Wichtiger ist die Zulässigkeit von Zusätzen bei dem Verdict auf Schuldig, welche zu einer Herabsetzung der Strafe führen<sup>88</sup>). Sie können darin bestehen, daß die in dem Indictmente enthaltene Qualification auf eine niedrigere Stufe gesetzt wird, jedoch innerhalb desselben Begriffs, z. B. wenn statt Mordes Todtschlag gefunden wird (vergl. II. n. 21). Etwas Aehnliches ist, wenn der Werth des Gestohlenen, was auch bei Geld möglich ist, unverhältnißmäßig herabgesetzt wird. So ist möglich, daß gesagt wird: 10 Schilling gestohlen, an Werth 10 Pence, zur Rechtfertigung bezieht man sich auf den in neuerer Zeit gesunkenen Werth des Geldes<sup>89</sup>). Die wichtigste aller der Jury zugestandenen Milderungen ist deren Befugniß, den Angeschuldigten zu Begnadigung zu empfehlen; eine Empfehlung, welche meistens wirksam ist<sup>90</sup>). Die Geschworenen müssen sich darüber förmlich einigen, damit der Vormann dem Gerichtshofe das Motiv zu dieser Empfehlung anzeigen könne. Motive dazu sind die nachgewiesene bisherige gute Aufführung, oder wenn die vorliegende That das erste Verbrechen war, oder zu große Jugend des Verbrechers, welche einen deutlichen Begriff von der Schwere einer Rechtsverletzung nicht voraussetzen läßt. Zur Erlangung einer solchen Erklärung der Jury pflegen in England häufig Zeugen für die gute Aufführung beigebracht zu werden. — Eine eigenthümliche Modification des Verdicts ist das Specialverdict. Der Jury liegt

83) Solche historische Gründe bringt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 180. 84) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196—207. 85) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 182 ff. Marquardsen in Jagemann's Gerichtsfaal. 1851. 2. Bd. S. 3—42.

86) Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. von Mühlb. S. 537 enthält das Nähere darüber. 87) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 9. sect. 54. ch. 49. sect. 14. Blackstone, Comm., übersetzt von Goldsch. II. S. 438. 88) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. Phillips, On juries p. 185. 89) Hawkins II. ch. 47. sect. 6. Phillips l. c. p. 165. 185. 90) Phillips l. c. p. 191. 207. Stephen a. a. D. S. 601. Rittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.

in Civilfällen sehr häufig, in Criminalfällen immer außer der Thatfache, einige rechtliche Entscheidung ob. In dessen hat die Jury von ihrem ersten Anfange in England die Befugniß gehabt (vergl. VII. n. 4), in Fällen, wo ihr das Recht nicht klar war, bloß die Thatfache festzustellen und den Rechtspunkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Die Entscheidung über die Thatfache ist also eine Pflicht der Jury, die über die Rechtsfrage ein Recht derselben, auf welches sie verzichten kann. Die Jury muß in einem solchen Falle die Thatfache vollständig feststellen, damit die Richter die rechtliche Entscheidung darauf gründen können. Von dieser in das Specielle gehenden Aufstellung der Thatfachen heißt ein solches Verdicht Specialverdicht, ehemals auch verdit à large. Das Specialverdicht hat in neuerer Zeit wenig Freunde in England. Außerdem, daß die Bereiter der Jury es unrecht finden wenn dieselbe einen Theil ihrer Befugnisse aufgibt, haben auch die Richter eine Abneigung dagegen, wovon sich Spuren schon in der alten Zeit finden. In Frankreich. In Frankreich haben die Geschworenen die einzelnen ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten. Die Jury hat dort nicht die Macht, aus eigener Einsicht die rechtliche Qualification unter dasjenige herabzusetzen, was die Anklageacte besagt: es muß die legale Grundlage der Qualification in demselben Fragen der Jury vorgelegt werden, und negative anderweite Qualificationen sind durch passende Zusatzfragen dem Ermessen der Jury zu unterstellen. Die im J. 1832 den Geschworenen erteilte Ermächtigung, ihrem Schuldig vrechenden Verdichte den Zusatz, mit milderen Umständen, welcher nicht motivirt wird, beizufügen, und dadurch eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken, ist eine Wurzel vieler Mißbrauche. Der Hauptfehler ist, daß der Jury dadurch eine Strafmitdeutung und Gnade eingeräumt wird welche ihrer unregelmäßigen Willkür inheimfällt, und von dem Personal der Jury immer wechelt, notwendig unalterbar ist und nicht wird. Ein besonderer Mangel ist daß nicht nur leichtsinnige Bequäbigkeiten dadurch bewirkt werden, sondern auch einschüchtlige Verurtheilungen auf geringe Verdamnisgründe, welche man mit Rücksicht auf die geringere Strafe gewagt hat. Ein Specialverdicht kommt in Frankreich nicht vor, weil nach der öffentlichen Theorie die Hauptfrage, ob der Angeklagte des bestimmten Verbrechens schuldig, eine factische Frage ist, welche das laus principal erhebt. Die Ausschließung eines Rechtsmittels aus dieser Frage ist also nach der insulischen, sondern nach dieser Theorie unmöglich. Indirect hat sich aber doch in Frankreich das Specialverdicht einmal Eingang verschafft. Nachdem durch Art. 31. des Code d'Instr. crim. bestimmt worden war daß der unter Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit der Jury die Stimmen der Richter vernommen und denen der

Geschworenen zugezählt werden sollten, führte ein Gesetz vom 25. Juni 1821 an, daß bei einem Schuldig mit sieben gegen fünf Stimmen die Richter abstimmen sollen und ihre Mehrheit die Sache entscheidet, eine Einrichtung, welche auch in der preussischen Rheinprovinz durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1823 getroffen wurde. Durch diese Einrichtung wird es den Geschworenen möglich, durch eine fingirte Verurtheilung von sieben gegen fünf das ganze Verdicht von sich abzuwälzen und auf die Richter zu übertragen. In Frankreich ist diese Modification durch anderweite Veränderungen wieder beseitigt, besteht aber noch in der Rheinprovinz, in Lothringen und in Baden. Die preussischen Schwurgerichtsgesetze haben den Geschworenen die Befugniß der allgemeinen Erklärung, daß die Willkürgründe vorhanden sind, nicht eingeräumt. Die eben gedachte noch in der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, daß in Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den traglichen Punkt antritt, ist in den übrigen Provinzen von Preußen und in Baden-Darinstadt nachgehakt worden. Die Befugniß, sich auf ein bloßes Specialverdicht zu beschränken erteilt den Geschworenen die Rheinl. Strafproceßordnung Art. 292.

XII. In welchem das Verdicht im Criminalproceß zu bewirken ist.

In Frankreich des Verdichtes. Das Verdicht in England. Das Verdicht der Geschworenen muß in Criminalfällen a) öffentlich vorgetragen werden, b) dem Angeklagten von dem Normannen mitgeteilt werden. In Frankreich kommt niemals in Criminalfällen vor, indem nach Aufhebung der Verurteilung der Verurteilung einer Jury welche noch nicht eine öffentliche Verhandlung vor dem Richter annehmen. Es bedarf aber doch einer öffentlichen Verhandlung, und erhält nur dadurch Gültigkeit und Aufnahme in das gerichtliche Protokoll. In Criminalfällen muß der Normann unabhöflich dem Bericht erklären daß die Jury sich nicht auf die von dem Clerk behaltene in gerichteten Fragen antwortet. Hierauf niederlegt der Clerk indem er sich in der Jury wieder nochmals das Verdicht, wie es im Protokoll verhandelt ist, und damit es protokolliert ist, berichtet, daß es keinen festen Bestand. Der für Schuldig erklärte wird nun verurteilt und muß in Criminalfällen verurteilt werden, ob er etwas dagegen einzuwenden habe, daß er selbst über ihn gesprochen werde. In Frankreich bedarf auf diese Frage, wie es gemahnt ist, es kann nunmehr das Verdicht in Gegenwart der Richter gesprochen werden, daher die Befugniß zur Fällung der Urtheile schon im Laufe von Jahrhunderten im Parlamentarischen Verfahren bestimmt. Der Gerichtshof ist das Centrum aller Criminalpro-

91) Wittermayer S. 1. 2. 3. 1841—187. 92) War. Wittermayer II. 1845. 93) Wittermayer de l'admin. de la just. crim. p. 17. 94) Wittermayer, Die Jury S. 122—124. 95) Kuntel, Beiträge zur Jury S. 37—45.

96) Wittermayer, Beiträge zur Jury S. 122—124. 97) Wittermayer, Beiträge zur Jury S. 122—124. 98) Wittermayer, Beiträge zur Jury S. 122—124.

richtbarkeit, kann in allen Sachen urtheilen, welche vor ihm verhandelt werden, oder welche er mittels certiorari nach geschehener Ueberführung von den unteren Criminalbehörden an sich zieht. Mitunter verweist er bei ihm anhängige Prozesse zur Verhandlung an die Nisi prius Richter, welche dann auch das Urtheil fällen; nur Prozesse auf Information behält die Kingsbench regelmäßig selbst. Die reisenden Richter mit Commissionen auf oyer and terminer und auf gaol delivery, sowie die Friedensrichter in ihren Generalsessionen, sind zur Fällung von Urtheilen ermächtigt. Die Nisi prius Richter erhielten zwar durch ein Statut 27. Edward III. eine gaol delivery beigelegt, in deren Folge sie das Criminalverfahren leiteten; das Recht zur Urtheilsfällung haben sie erst durch Statut 14. Heinrich VI. erhalten. — Nicht immer hat die Sache diesen einfachen ungehinderten Verlauf. Gegen das Verdict, wie es der Vormann ausspricht, kann der Richter Bedenken haben. Die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er gegen die Fällung eines Urtheils etwas einzuwenden habe, kann zu einem Antrage auf Aussetzung des Urtheils führen. Auch ist es möglich, daß der Richter selbst, wenn zweifelhafte Rechtsfragen zur Sprache kommen, sich zur Darlegung des Falls vor den 15 Richtern von England (den Mitgliedern der drei höchsten Gerichtshöfe) entschließt und deshalb entweder das Urtheil aussetzt oder das Urtheil fällt und dessen Vollstreckung aufschiebt. Ehe Näheres über diese Möglichkeiten, welche eine Aenderung oder Cassation des Verdicts bewirken können, berichtet wird, ist zuvörderst einiger processualischer Schritte zu gedenken, welche in der Mitte der vor der Jury abzuhaltenden Beweisführung bisweilen vorkommen, nämlich der bill of exceptions und des demurrer to the evidence. Obwohl beide dem Civilproceß angehören, so ist doch die Civiljury ebenfalls in Betracht zu ziehen, da sie in England der Criminaljury vielfach vorausgegangen ist, und als Muster gedient hat. Die bill of exceptions<sup>97)</sup> gründet sich auf Stat. Westmon. II. 1285 cap. 31, wo bestimmt wird, daß die Partei, wenn ihr eine Exception von dem Richter verworfen wird, befugt ist, solche schriftlich aufzusetzen und vom Richter Besetzung seines Siegels zu verlangen. Diese Anordnung bezweckt, der Partei eine authentische Grundlage für einen writ of error, d. i. für eine Appellation, zu verschaffen. Denn die Formel dieses writ lautet: quia in recordo et processu error intervenit manifestus, und da die Verhandlungen selbst nicht protokolliert werden, so liefert nunmehr jene Bill den Beweis. In der neuern Zeit ist die Sache besonders praktisch für die Entscheidung des Richters über Zulässigkeit eines Beweismittels, eines Zeugen u. s. w. Bei eigentlichen Criminalproceß über treason oder felony findet dieses Verfahren in England keine Anwendung<sup>98)</sup>, und selbst in Civilproceß ist es durch die neuere Praxis des new trial ziemlich außer

Gebrauch gekommen<sup>99)</sup>. In Nordamerika kommt es dagegen in Criminalsachen zur Anwendung<sup>1)</sup>. Das demurrer to the evidence<sup>2)</sup> besteht darin, daß eine Partei, nachdem die Streitfrage vor die Jury gelangt ist, die Wahrheit der vom Gegner aufgestellten factischen Behauptungen zugibt, aber bestreitet, daß dieselben genügend seien, und die rechtliche Entscheidung darüber von dem Gerichte erwartet. In Folge dessen wird die Jury entlassen, und der Rechtsstreit wird von dem Gerichte abgeurtheilt. Die Thätigkeit der Jury wird also dadurch ganz abgelehnt. Die Jury würde vielleicht, wenn die Sache ihr vorgelegt würde, neben der Thatsache über einen Theil des Rechtspunkts mit zu entscheiden haben. Da aber nach den Grundsätzen des englischen Rechts die Jury nur für die Thatsache berufen wird, so ist durch jene Erklärung die Jury überflüssig. Die criminalistische Parallele dazu ist das Geständnis an offener Gerichtsstelle, welches ebenfalls die Jury überflüssig macht und die Entscheidung in die Hände des Gerichts legt, worüber schon früher das Nöthige bemerkt worden ist (vergl. VII. n. 3). Nach dem Zeugnisse englischer Schriftsteller<sup>3)</sup> ist indessen das demurrer selbst in Civilsachen nicht mehr recht in Gebrauch, seitdem die neuere Praxis des new trial aufgekommen ist. — Die beiden eben erwähnten processualischen Maßregeln fallen in das Verfahren, welches vor der Jury stattfindet, also früher, als das Verdict selbst. Was die Einwendungen gegen das Verdict von Seiten des Gerichts betrifft, so stand nach dem früher Bemerkten den Richtern in dieser Beziehung eine große Gewalt und ein fast directer Einfluß auf das Verdict zu. Die Jury hatte nach gesprochenem Verdict, wenn der Richter Bedenken hegte, demselben ihre Gründe für die thatsächliche Entscheidung anzugeben und für den Rechtspunkt Zurechtweisungen anzunehmen, sodaß dadurch wesentliche Abänderungen des Verdicts entstehen konnten. Seit der Einführung des Beweises konnte nicht mehr nach den Gründen gefragt werden; wol aber führten die Richter darüber eine Controle, ob die Geschworenen dem gelieferten Beweise und der ihnen gegebenen rechtlichen Belehrung gemäß entschieden hatten, und es kam vor, daß die Geschworenen, wenn sie bei ihrem Spruche beharrten, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft wurden. Dies hörte seit dem Jahre 1670 auf. Seitdem bleibt nur noch die Möglichkeit übrig, daß das Gericht die Annahme des von den Geschworenen abgegebenen Verdicts verweigert und sie nach vorgängiger Belehrung zur nochmaligen Berathung der Sache anweist<sup>4)</sup>. Dies ist nicht möglich wegen der Thatsache, z. B. daß sie den Beweis durch vollgültige Zeugen ignorirt oder die Aussagen verdächtiger Zeugen für glaubwürdig gehalten ha-

97) Blackstone, Comm. III. 23. p. 373. Starkie, On evidence I. p. 468.

1) Kitzmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 122. Rittermaier, Engl.-Schott. Strafverfahren S. 500. 501.

2) Vergl. Kitzmann, Engl. Civilproceß S. 348. Blackstone, Comm. III. 23. p. 373. Starkie, On

4) Vergl. Rittermaier, Engl.-Schott.

97) Vergl. Kitzmann, Engl. Civilproceß S. 348. 98) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 198. Starkie, On evidence I. p. 464.



ben, wol aber, wenn sie dem Verdict etwas beifügen, was mit dem Rechte in Widerspruch steht, oder wenn das Verdict in irgend einer Beziehung an Unvollständigkeit leidet. Bei ungerechtfertigten Freisprechungen werden gewöhnlich nicht viel Umstände gemacht<sup>5)</sup>, und bei ungerechter Verurtheilung steht den Richtern der einfache Ausweg zu, zwar das Urtheil dem Verdict gemäß auszusprechen, aber die Vollstreckung auszusetzen und auf mehr oder weniger vollständige Begnadigung anzutragen. In Nordamerika ist das Zurückschicken der Geschworenen zur anderweiten Berathung nach vorhergegangener richterlicher Belehrung anerkannt, und kann bei freisprechendem Verdict auf Antrag des Staatsanwalts vom Gerichte verfügt werden<sup>6)</sup>. — Nachdem bisher von der Controle des Verdicts gehandelt worden ist, sind nun die Hindernisse zu erwähnen, welche dem Urtheile in den Weg treten können. Eins der wichtigsten ist die *motion in arrest of judgement*, der Antrag auf Aussetzung des Urtheils<sup>7)</sup>; diese Einwendung kommt, wie die Behandlung bei Blackstone ergibt, in Civil- und Criminalsachen vor. Im Criminalverfahren tritt sie besonders hervor, indem nach Ausspruch des auf Schuldig lautenden Verdicts der Gefangene befragt wird (besonders in Capitalsachen), ob er etwas dagegen einzuwenden habe, daß ein Urtheil über ihn gesprochen werde. An dieser Stelle des Processes muß dieser Antrag gestellt und begründet werden. Nur bei Hochverrath muß nach Stat. 7. Will. III. c. 3 ein solcher Antrag gleich im Anfange der Verhandlung und bevor das Beweisverfahren beginnt, vorgebracht werden. Begründet kann der Antrag nur auf Mängel werden, welche aus den Acten hervorgehen, aber auch durch Bezugnahme auf Begnadigung oder eine allgemeine Amnestie. Durch ein neueres Statut von Georg IV. sind die formellen Einwendungen gegen Indictment und Urtheil, welche früher sehr in das Kleinliche gingen, sehr beschränkt worden. Ueber einen solchen Antrag auf Aussetzung des Urtheils entscheidet der dirigirende Richter, und wird daher, wenn er den Einwand für ungenügend hält, das Urtheil sprechen. Doch pflegt in beiden Fällen, sowol wenn ihm der Einwand Bedenken erregt, als wenn er ihn für verwerflich hält, der Richter anzukündigen, daß er über diese Frage die Meinung der Richter von England (d. h. der hohen Gerichtshöfe) vernehmen werde. So kommt die Sache vor eine höhere Instanz in Folge eines Antrags einer Partei. Es kommt aber auch, namentlich in Criminalsachen, nicht selten vor, daß der Richter aus eigener Bewegung erklärt, eine sich im Laufe der Verhandlungen darbietende Rechtsfrage dem Collegium der Richter von England vorlegen zu wollen. Mehrere Fälle dieser Art hat Mührv mitgetheilt<sup>8)</sup>. Sie haben zum Ge-

genstande die Zulässigkeit der Vorlesung früherer Protokolle vor der Jury, welche Zeugenaussagen oder Geständnisse des Angeklagten enthalten, auch wol die Gültigkeit eines solchen Geständnisses selbst. In solchen Fällen ertheilt der Richter die vorläufige Entscheidung und nimmt das Verdict der Jury an. Hierauf fällt er entweder das Urtheil oder setzt es aus, legt aber unter allen Umständen die Frage den Richtern von England zur Entscheidung vor. Dies geschieht in der Form, daß der Richter einer Versammlung seiner Collegen oder wenigstens einer Anzahl derselben einen Vortrag hält, wozu er seine Notaten (*minutes*) benützt. Auch die Parteien werden zugelassen, um ihre Sache zu vertreten. Die Entscheidung geschieht durch die motivirten Abstimmungen der Richter. Es wird aber darüber für den laufenden Proceß Nichts ausgefertigt, in welchem nur ein in Gemäßheit jener Entscheidung vom Richter abgefaßtes Urtheil oder sonstige Verfügung zu den Acten kommt. Erfolgt eine Cassation des Verfahrens in Folge der Einwendung, so kann auf ein neues Indictment ein neuer Proceß angefangen werden. Diese ganze Einrichtung verdankt ihre Entstehung dem *common law*, und ist im Wesentlichen eine Privatberathung des Richters mit seinen Collegen, indem letztere in der Sache selbst nicht das Urtheil fällen, sondern dem ersteren nur ein Gutachten für seinen Urtheilspruch liefern. Wahrscheinlich war der erste Anfang dieser Einrichtung eine solche vom Richter freiwillig angestellte Consultation; daran schloß sich als Fortbildung an, daß die Partei, welche sich für beschwert hielt, bei dem Richter eine solche Consultation beantragen konnte, in welchem Falle der Antrag gewissermaßen als ein Rechtsmittel erscheint. Zu einem förmlichen devolutiven Rechtsmittel ist dieses Institut im Jahre 1848 durch das Stat. 11. 12. Victor. c. 78 umgeschaffen worden, worüber nachher das Nähere zu bemerken ist. In Nordamerika ist dieses Institut ebenfalls zu einem devolutiven Rechtsmittel umgebildet worden<sup>9)</sup>. Ein zweites Hinderniß, welches dem Urtheile in den Weg treten kann, ist der Aufschub (*respite*), welcher dem Ueberführten oder Verurtheilten entweder vor oder nach dem Urtheile verstattet werden kann. Er ist nur in der äußeren Form der Aussetzung des Urtheils etwas ähnlich, aber wesentlich davon verschieden<sup>10)</sup>. Staunforde kennt nur den Aufschub der Execution bei einer verurtheilten Schwangeren. Die ganze Lehre über diesen Gegenstand stellt zuerst Hale<sup>11)</sup> auf; sie ist aus ihm ziemlich wörtlich in Blackstone und Stephen übergegangen. Hawkins<sup>12)</sup> hat eine eigene und einfachere Darstellung. Nach ihm hat der Gerichtshof oder Richter, welcher Macht hat, die Execu-

Richter aus eigener Bewegung die Sache an das Richtercollegium bringt; dagegen S. 53. 60 Fälle, wo dies durch Antrag eines Verteidigers veranlaßt wird.

5) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 11. 12. 6) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 130. 133. 7) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 48. sect. 1. Blackstone, Comm. III. 24. p. 393. IV. 29. p. 368. Stephen, Handb. von Mührv S. 528. 531. 603. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 528. 8) Mührv, Engl. Rechtsfälle in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 17. Bd. Dort sind S. 66. 69. 234 Fälle, wo der

9) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 133. 10) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 497. 527. 11) Hale, Pl. Cor. II. ch. 58. Blackstone, Comm. IV. 31. p. 387. Stephen, Handb. von Mührv S. 549. 12) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 51. sect. 8. 9.

tion zu verfügen, auch discretionary Gewalt zu deren Aufschub. Als Motiven dazu führt er an, wenn Begnadigung geltend gemacht wird, aber zweifelhaft ist; wenn das Verbrechen im Indictment zu hoch qualificirt ist, also sich zur Begnadigung eignet; endlich Schwangerschaft. Nach der Theorie von Hale kann der Aufschub eintreten ex mandato Regis, arbitrio judicis, necessitate legis. Die erste Veranlassung ist deutlich; so war Sir Walter Raleigh zum Tode verurtheilt und es dauerte eine Reihe von Jahren, bis ihn Jacob II. hinrichten ließ. Die dritte Art der Veranlassung bezieht sich auf Schwangerschaft und eingetretenen Wahnsinn des Verurtheilten. Die zweite, arbitrium judicis, gibt aber Gelegenheit zu Bedenken in Bezug auf einige Motiven, welche als zulässig erwähnt sind. Als Motiven werden mit angeführt, wenn der Richter durch das Verdict nicht befriedigt ist, oder wenn die Beweisführung verdächtig, oder das Indictment mangelhaft ist. Diese Punkte greifen in das Innerste des Processus ein. Hiernach dürfte der Richter nach seinem Belieben Urtheil oder Execution aussetzen, wenn er das Indictment unpassend findet, oder den Beweis für ungenügend hält, oder wenn das Verdict ihm nicht gefällt. Vermuthlich liegt hier nach der Meinung von Biener<sup>13)</sup> bei Hale eine, bei einem unvollendeten, erst nach des Verfassers Tode gedruckten Werke nicht befremdliche Nachlässigkeit vor, indem Hale die sonst bei ihm nicht vorkommende motion in arrest of judgement mit dem auf äußerliche Gründe (königlichen Befehl, Schwangerschaft) eintretenden Aufschub (reprieve) zusammengeworfen hat. Jene Gründe der Aussetzung des Urtheils oder der Execution, welche auf dem Inneren des Processus beruhen, sind daher solche, welche nachher durch eine Berathung mit den sämmtlichen Richtern von England erledigt werden. b) Frankreich<sup>14)</sup>. Erscheinen die Erklärungen der Geschworenen im Verdict unklar, widersprechend, oder nicht erschöpfend, sodas zur Erlassung eines Erkenntnisses die erforderliche factische Grundlage fehlt, so findet das Verdict keine statt, welches lediglich ein Erzeugniß der Jurisprudenz ist, übrigens in allgemeinen Bestimmungen seine gesetzliche Begründung findet. Der Assisenpräsident, nach anderer weniger richtigen Ansicht der Assisenhof, ist von Amtswegen befugt, die Geschworenen auf den Mangel ihrer Erklärungen aufmerksam zu machen und ihnen aufzugeben, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, um dieselben nach den gegebenen Erläuterungen zu berichtigen. Der Staatsanwalt sowol, als der Angeklagte oder dessen Vertheidiger können die Berichtigung beantragen; solchenfalls entscheidet der Assisenhof über deren Zulässigkeit. Widerspricht der Staatsanwalt oder der Angeklagte der Anordnung des Präsidenten, welche die Berichtigung bezweckt, so entscheidet gleichfalls der Assisenhof nach vorheriger contradictorischer Verhandlung. Wenn auch art. 350 des Code d'inst. crim. den durchgreifenden Grundsatz der Unan-

taftbarkeit der Erklärungen der Jury aufgestellt hat, also der Angeklagte auf den Ausspruch derselben ein unwiderrufliches Recht erworben hat, so hat man doch mit Grund angenommen, daß dies nur dann der Fall sein könne, wenn die Erklärung der Sachlage entsprechend sei, die Anklage erschöpfe und einen Ausspruch enthalte, welcher keinen Zweifel über den Sinn derselben zulasse, indem sonst keine wirkliche Erklärung vorliege. Ob aber in einem speciellen Falle der Ausspruch den Erfordernissen einer unantastbaren Erklärung entspreche, ist bei dem Mangel specieller gesetzlicher Bestimmungen nicht selten schwer zu entscheiden. Die höchsten Gerichtshöfe haben in dieser Beziehung eine große Anzahl widersprechender Erkenntnisse erlassen. Im Ganzen kann aber angenommen werden, daß jede widersprechende, jede unklare oder undeutliche, jede nicht erschöpfende Erklärung zu berichtigen sei. — Nimmt der Assisenhof das Verdict an und dasselbe lautet auf Nichtschuldig, so hat der Präsident sofort eine Entbindungsordonanz zu erlassen und die Freilassung des Angeklagten zu verordnen, in sofern dieser nicht wegen einer anderen Strassache zurückbehalten werden muß. Lautet das Verdict auf Schuldig, und der Assisenhof ist einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen trotz der Beachtung aller Förmlichkeiten in der Hauptsache geirrt haben, so kann er von Amtswegen (einen Antrag darauf zu stellen, ist Niemand berechtigt) die Sistirung des Verfahrens anordnen und die Strassache auf die folgende Session verweisen, damit sie, nach einer in allen Theilen zu wiederholenden Verhandlung, einer neu zu bildenden Urtheilsjury zu einer nochmaligen Entscheidung vorgelegt werde (art. 352 des Code d'inst. crim. Decret vom 6. März 1848 Art. 3). Der Assisenhof der folgenden Session ist gehalten, die Erklärung der zweiten Jury anzuerkennen und unmittelbar darauf, selbst wenn das Verdict mit dem der früheren Jury übereinstimmt, zu entscheiden (art. 352). Diese ganze Maßregel ist nur zu Gunsten des Angeklagten vom Gesetze aufgestellt. Sind daher durch das frühere Verdict einzelne erschwerende Umstände als nicht vorhanden erklärt worden, so darf das zweite Verdict in dieser Beziehung keine dem Angeklagten nachtheilige Abänderung enthalten. Wenn der Assisenhof unmittelbar nach Verkündigung des auf Schuldig lautenden Verdicts keinen Grund zur Sistirung des Verfahrens findet, so hat der Staatsanwalt in einer Rede an den Assisenhof einen Antrag zu stellen und zu entwickeln, welcher mit Rücksicht auf den Inhalt des Verdicts auf Freisprechung (absolution) oder auf Bestrafung des Angeklagten gerichtet sein kann (art. 362). Hierauf kann der Angeklagte oder sein Vertheidiger erwidern, und ersterer ist ausdrücklich vom Präsidenten zu befragen, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Die Vertheidigung hat sich auf eine Ausführung über die Anwendung des Strafgesetzes zu beschränken, und darf sich nicht über die durch das Verdict unwiderruflich festgestellten Thatfachen verbreiten (art. 363). Repliken werden in der Praxis zugelassen; dem Angeklagten gebührt rücksichtlich der Anklage stets das letzte Wort.

13) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 197. 14) Höchster, Franzöf. Strafproceß S. 288, 289.

Nach geschlossener Verhandlung fällt der Assisenhof das Erkenntniß nach vorgängiger geheimer Berathung und geheimer Abstimmung (art. 369). Das Erkenntniß, sowie alle Erkenntnisse ohne Ausnahme, müssen motivirt sein bei Strafe der Nichtigkeit (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 7). Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, so muß es den Text des angewendeten Strafgesetzes enthalten, welcher nach den Erwägungsgründen vor dem dispositiven Theile durch den Greffier einzurücken ist (art. 369). Das Erkenntniß ist vom Präsidenten mit lauter Stimme, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen. Enthält es eine Verurtheilung zu einer Strafe, so hat der Präsident unmittelbar nach den Erwägungsgründen, vor der Verkündigung des entscheidenden Theils, den Text des anzuwendenden Strafgesetzes zu verlesen (art. 369). Das Verdict der Jury bildet die alleinige factische Grundlage des Urtheils des Assisenhofs, welcher zu beurtheilen hat, ob in den durch die Jury festgestellten Thatfachen der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten ist, und wenn er dies annimmt, die gesetzliche Strafe auszusprechen hat (art. 350. 364. 365). Findet der Assisenhof in diesen Thatfachen mit Rücksicht auf die Strafgesetzgebung keine strafbare Handlung begründet, so spricht er den Angeklagten frei (art. 364), und ist derselbe verhaftet, so ist die Freilassung anzuordnen. Findet der Hof in jener Thatfache eine strafbare Handlung begründet, so hat er den Angeklagten in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen und ihm die sämmtlichen Kosten des Verfahrens zur Last zu legen (art. 365. 368). Nach Verkündigung des Erkenntnisses kann der Präsident, wenn darin Verurtheilung zu einer Strafe erfolgt ist, dem Angeklagten die geeigneten Ermahnungen machen; er ist aber unter allen Umständen verpflichtet, demselben anzuzeigen, daß ihm die Befugniß zustehe, binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Cassation bei der Gerichtschreiberei des Assisenhofs anzumelden (art. 371). Von dieser Anzeige hat der Greffier bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle Erwähnung zu thun (art. 372. Gesetz vom 28. April 1832).

c) *Deutschland*<sup>15)</sup>. Ueber die Verbesserung dunkeler, unvollständiger, in sich widersprechender Verdicte enthalten die deutschen Schwurgerichtsgesetze insgesammt ausdrückliche Vorschriften, welche im Wesentlichen dem entsprechen, was auch die französische Rechtsübung anerkannt hat. Ebenso geben sie alle, nach dem Muster des französischen Rechts, dem Gerichtshofe die Befugniß, einen nach dessen einstimmiger Ansicht mit Unrecht schuldig erklärten Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen. Bei dem Spruche der zweiten Jury, auch wenn er mit dem der ersten übereinstimmt, hat es unbedingt sein Bewenden, und es hat der Gerichtshof demnach das Urtheil zu fällen. Wenige Gesetze (Preußen, Hessen-Darmstadt) lassen im Falle einer durch bloß einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen er-

folgten Schuldigerklärung die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofs eintreten, wie dies nach dem früheren französischen Rechte der Fall war. Lautet das Verdict auf Nichtschuldig, so hat nach der preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 118., bair. Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 198 der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß zu ertheilen, während nach den übrigen Gesetzen, übereinstimmend mit dem französischen Rechte, die Freisprechung vom Präsidenten ausgeht. Lautet das Verdict auf Schuldig, so folgt, wenn der Gerichtshof nicht einstimmig der Ansicht ist, daß dies mit Unrecht geschehen sei, und also nicht Verweisung des Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht erfolgt, die weitere Verhandlung und Urtheilsfällung und Verkündigung des Urtheils, ganz nach französischem Muster. Die Verlesung des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes wird auch in einigen deutschen Gesetzen verlangt.

2) *Rechtsmittel.* a) *England*<sup>16)</sup>. Das älteste Rechtsmittel, die *attincta*, *attainte*, durch eine Jury von 24 Personen, ist bereits früher erörtert worden (vergl. II. n. 6. 13). Es war nur auf das falsche Zeugniß berechnet, weil ursprünglich die Geschworenen die Thatfachen aus ihrem eigenen Wissen feststellen sollten, und daher folgte die volle harte Strafe des Meineids. In Criminalfällen war dieses Rechtsmittel nicht eigentlich in Gebrauch, obgleich im Mittelalter einige theoretische Andeutungen dafür vorkommen. Im Civilproceße wirkte die Vorführung von Beweiszeugen auf Erschütterung jener alten Grundlage der *attainte* nothwendig hin, und deshalb findet sich bereits im Mittelalter, daß die Geschworenen, welche in Vertrauen auf die Aussagen der Zeugen ein unrichtiges Verdict ertheilt haben, der *attainte* nicht unterworfen sind. Schon unter Heinrich VIII. führte man daher eine Modification der *attainte* ein, und überhaupt hörte der Gebrauch dieses Rechtsmittels bereits im 16. Jahrh. ziemlich auf. Dennoch wird es in juristischen Schriften<sup>17)</sup> noch mit fortgeführt, und die förmliche Aufhebung erfolgte erst durch Parlamentsacte von 1825. Ein zweites Rechtsmittel ist der sogenannte *writ of error*, dessen Ursprung sehr alt ist. Dies ist eine Berufung, welche an einen höheren Gerichtshof führt, also *Kingsbench* (*Queensbench*) oder *Exchequer Chambre* oder das Parlament. Es kommt in Civil- und Criminalsachen zur Anwendung, ist aber seit Einführung des *court of appeal* weniger im Gebrauche. Während Hale nur unbedeutende Bemerkungen darüber enthält, behandelt *Hawkins*<sup>18)</sup> zuerst den Gegenstand zusammenhängend, und *Blackstone* und *Stephen* legen dessen Darstellung zum Grunde. Hiernach ist die Umstoßung eines Urtheils, auch ohne *writ of error*, möglich wegen Mängeln,

16) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 198—206.  
17) Hale, Pl. Cor. II, 310. Blackstone, Comm. III, 23—25. p. 351. 389. 402. IV, 27. p. 354. 18) Hawkins, Pl. Cor. ch. 50 of avoiding judgment. Blackstone, Comm. III, 25. p. 405. IV, 30. p. 384. Stephen, Handbuch von Rühry S. 546. Vergl. Best, Engl. Beweisverf. von Marquardsen S. 456. 464. 489. Rittermaier, Engl.-schott. Strafrecht. S. 533. 542.

15) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 207 fg. 213 fg.

welche außer den Acten (*dehors the record*) liegen. Der eigentliche writ of error kann nur vom Kanzleihohe oder auf Genehmigung des attorney general ausgebracht werden. Begründet muß er sein auf juristische, aus den Acten ersichtliche Mängel, und ist das Versehen in dem trial, in den Beweisverhandlungen vor der Jury, welche nicht zu Protokoll genommen werden, vorgekommen, so muß die Partei sich durch eine von ihr einzubringende bill of exceptions den Beweis dafür sichern. Eine solche Bill wird in eigentlichen Criminalsachen, bei Verrath oder Felonie, nicht gewährt (vergl. XII. n. 1. lit. a). Der Oberhof, an welchen der writ of error gelangt, kann, wenn er das beschwerende Urtheil vernichtet, nach einer Parlamentsacte<sup>19)</sup> von 1848 entweder selbst ein Urtheil fällen, oder dem Untergerichte eine Weisung dazu geben. Wird ein solches Rechtsmittel glücklich durchgeführt, so ist Alles ungültig, aber ein neues Verfahren zulässig. In Nordamerika kommt der writ of error als Rechtsmittel ebenfalls vor. Nach der neuesten Gesetzgebung von New-York tritt an die Stelle des writ of error Berufung (*appeal*) an das oberste Gericht. Ein drittes Rechtsmittel, in seinem Ursprunge neuer als das vorhergehende, ist die motion of new trial, das Ansuchen um eine neue Verhandlung der Sache vor einer neu berufenen Jury. Es kommt im Civil- und Criminalproceß vor. Ausführlich handelt Blackstone<sup>20)</sup> davon, erklärt es für eine hochachtbare Verbesserung des Justizwesens und gibt geschichtliche Nachrichten über dessen Einführung. Das Muster haben einige alte Fälle aus den Yearbooks gegeben, wo offenbare Nichtigkeit des Verdicts vorlag (wegen Essens und Trinkens der Geschworenen oder wegen Verfehls derselben mit einer Partei) und deshalb ein neues Venire facias (eine Einberufung neuer Geschworenen) angenommen worden war. Der erste bekannte Fall rührt aus dem Jahre 1655 her, wo der Oberrichter Glyn eine neue Jury verordnete, weil von der ersten Jury parteiischer Weise eine übermäßig hohe Schadensersatzsumme zugesprochen worden war. Wenige Jahre früher hatte sich im Common pleas die Praxis gebildet, ein new trial zu geben, wenn nach dem Berichte des Richters die Jury gegen dessen Anweisung ihr Verdict gegeben hatte. Die Kingsbench, wo man ein new trial auch wegen eines gegen die gelieferte Evidenz ertheilten Verdicts verstattete, war mit jener Praxis nicht einverstanden und verlangte, daß die Ursache, um ein new trial zu bewilligen, aus dem postea (dem Protokolle über das Verfahren vor der Jury, in welches zwar nicht die vorgebrachten Beweise eingetragen werden, wol aber das Verdict) hervorgehen müsse, damit sich aus den Acten die Begründung ersehen lasse. Von dieser Forderung stand man indessen schon unter Karl II. wieder ab, weil die Parteien, um der Strenge unumstößlicher Verdicts zu entgehen, sich lieber an die Billig-

keitsgerichtshöfe (*courts of equity*) wendeten. Es wurden daher affidavits (eidliche protokollierte Versicherungen) als Beweis für die Begründung angenommen, und man stellte den Grundsatz auf, daß in allen Sachen von einiger Bedeutung, wo eine Ungerechtigkeit anscheinend vorliegt, dem verletzten Theile ein new trial bewilligt werde. Blackstone erklärt diese zu seiner Zeit schon über ein Jahrhundert bestehende Einrichtung für eine nothwendige Verbesserung und Vollendung der Jury, des Glanzpunkts in dem englischen Rechte, indem bei der Schnelligkeit der Verhandlung es leicht einer Partei an der nöthigen Ueberlegung fehlen könne, um auf ein unvermuthet vorgebrachtes Beweisstück die nöthige Erwiderung zu geben; dem Richter, um eine schwierige Rechtsfrage zu entscheiden und der Jury über eine verwickelte Sache die gehörige Aufklärung zu geben; den Geschworenen, um die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache heraus zu finden. Bewilligt wird daher eine Suspension des Urtheils und eine neue Jury aus Gründen, welche außer den Acten (*dehors the records*) liegen. Dies ist der Fall, wenn eine Partei unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat; wenn nach dem Zeugnisse des Richters die Jury gegen die Evidenz gesprochen hat; wenn die Jury übermäßigen Schadensersatz zuerkannt hat; endlich wenn der Richter selbst die Jury falsch angeleitet hat. Diese Beschwerden werden erwiesen entweder durch den Bericht des Richters über die stattgehabte Verhandlung, oder durch affidavits. Nach Gehör der beiderseitigen Anwälte entscheidet der Gerichtshof, ob ein new trial zu verstaten sei. Nach dem Zeugnisse von Blackstone wird in Criminalfällen gegen ein freisprechendes Verdict kein new trial bewilligt, wol aber gegen ein auf Schuldig lautendes Verdict, wenn es den gelieferten Beweisen nicht angemessen ist. Die neuere Praxis des englischen common law ist folgende<sup>21)</sup>. Der Gerichtshof Kingsbench (*Queensbench*) bewilligt in Fällen, wo bei misdemeanor ein auf Schuldig lautendes Verdict ertheilt ist, ein new trial, wenn das Verdict nach dem Zeugnisse des Richters gegen die Evidenz erfolgt ist, oder sonst aus anderen genügenden Gründen. Gegen ein freisprechendes Verdict wird wegen Nichtachtung der Evidenz kein neues Verfahren verstattet, außer wenn der Angeschuldigte ein betrügerisches oder regelwidriges Verfahren erweislich sich hat zu Schulden kommen lassen, z. B. wenn er Zeugen bestochen oder bei Seite geschafft, oder unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat. In Feloniefällen gibt es überhaupt kein new trial. Erscheint in solchen Fällen dem Gerichte nach vorgängigen Nachweisungen des Richters oder des Angeschuldigten das Verdict auf Schuldig unrichtig, so kann das Urtheil oder dessen Vollstreckung ausgesetzt werden, und die Anträge des Gerichts auf Begnadigung bringen die Sache gewöhnlich in das Gleiche. In

19) Mittermaier, Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 120. 20) Blackstone, Comm. III, 23. p. 373. III, 24. p. 397. IV, 27. p. 355.

21) Sie ergibt sich aus Stephen, Handbuch von Mähry S. 523, welcher seine Darstellung aus Chitty, Practical treatise on the criminal law entlehnt. Vergl. Mittermaier, Engl. schott. Strafrecht. S. 523. 530. 540.

...

...

...

und Urtheil aufheben. Nur in nicht schwurgerichtlichen Sachen kommt eine Berufung (appeal) an den Appellhof, bezüglich an den obersten Gerichtshof vor. — In den verschiedenen Staaten von Nordamerika beruht das System der Rechtsmittel auf englischen Grundsätzen; dieselben sind jedoch vollkommener ausgebildet und durchgeführt, zum Theil auch selbständiger entwickelt. Die motion in arrest of judgement und motion for new trial, sowie der writ of error kommen als Rechtsmittel vor. Statt des ersten Mittels hat der Angeklagte nach einigen Gesetzgebungen ein Recht der Einwendung, bill of exceptions; die motion of new trial ist allgemein, nicht bloß auf misdemeanors beschränkt. An die Stelle des writ of error tritt nach der neuesten Gesetzgebung von New-York das Recht der Berufung (appeal) an das oberste Gericht. b) Frankreich. In Frankreich ist das in Criminalsachen statthafte Rechtsmittel das Cassationsgesuch. Manche<sup>24)</sup> unterscheiden Nichtigkeitsbeschwerde im engeren Sinne (demande en nullité) und Cassationsrecours (recours en cassation) in der Art, daß der letztere sich namentlich auf Gesetzverletzungen materieller Art beziehen und auf Gründe, welche nicht in der Strafproceßordnung selbst ausdrücklich aufgestellt sind, sondern auf besonderen Gesetzen über die Befugnisse der Gerichte beruhen, gestützt werden soll. Andere halten diesen Unterschied weder im Gesetze selbst genügend begründet, noch praktisch von erheblicher Bedeutung. Die Hauptgrundsätze über die Zulässigkeit der Cassation sind in den art. 408 — 410 des Code d'instr. crim. zu suchen. Hiernach findet die Cassation gegen verurtheilende Erkenntnisse in folgenden Fällen statt: 1) wenn im Verweisungserkenntnis der Anklagekammer oder im Verfahren vor den Appellen oder im verurtheilenden Erkenntnis des Appellhofes Förmlichkeiten verletzt worden sind, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, was aber die Praxis auch auf andere wesentliche Förmlichkeiten bezieht, welche sie den bei Strafe der Nichtigkeit gebotenen gleichstellt, daher sie mit dem Cassationshofe zwischen formalités substantielles und extrinsèques unterscheidet; 2) im Falle der Unzuständigkeit; 3) wenn der Gerichtshof über förmlich gestellte Anträge des Angeklagten oder des Staatsanwalts, welche auf Ausübung einer gesetzlichen Befugnis abzuwecken, nicht erkannt hat; 4) wenn eine andere als die im Gesetze bestimmte Strafe erkannt ist. In allen diesen Fällen kann sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt Cassation beantragen. Im Falle der Freisprechung des Angeklagten in Folge des zu dessen Gunsten lautenden Verdicts kann der Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes (ohne Rückwirkung auf den Angeklagten) Cassation einlegen; dagegen kann derselbe im Falle der trotz des Schuldig erklärenden Verdicts erfolgten Freisprechung des Angeklagten wegen Nichtbestehens eines Strafgesetzes, welches doch in der That bestand, die gewöhnliche Cassation ergreifen. Eine Cassation bloß

im Interesse des Gesetzes kann der Generalprocurator am Cassationshofe überhaupt gegen jedes rechtskräftig gewordene Erkenntnis des Appellhofes oder eines Zuchtpolizei- oder Polizeigerichts wegen Verletzung des Gesetzes einlegen. Der Justizminister kann ihn anweisen, die Vernichtung von nicht angefochtenen Acten und Erkenntnissen, welche mit dem Gesetze im Widerspruche stehen, durch den Cassationshof herbeizuführen (art. 441. 442). Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde kann nach art. 299 des Code d'instr. crim. und Gesetz vom 10. Juni 1853 schon gegen das Verweisungserkenntnis der Anklagekammer in folgenden Fällen ergriffen werden: 1) wegen Incompetenz des Gerichts; 2) wenn die That kein Verbrechen ist; 3) wenn die Staatsanwaltschaft nicht gehört wurde; 4) wenn nicht die gesetzliche Zahl von Richtern mitgewirkt hat. Wurde die besondere Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht, so gelten die Mängel des dem Verweisungserkenntnis vorhergegangenen Verfahrens als geheilt. In Belgien gilt in Bezug auf die Cassation in der Hauptsache das System der französischen Strafproceßordnung, obschon dasselbe durch besondere Vorschriften zum Theil näher bestimmt ist. — Zur Anmeldung der Cassationsgesuche bestimmt das französische Recht (vergl. über Einwendung, Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, Verhandlung und Entscheidung Art. 373. 374. 296 — 298. 422 — 442 der französischen Strafproceßordnung) je nach Beschaffenheit der Fälle verschiedene Fristen. Die gewöhnliche Frist beträgt drei freie Tage; dagegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen die Entbindungsdonanz des Appellpräsidenten binnen 24 Stunden anzumelden. Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntnis der Anklagekammer beträgt fünf Tage. Die Anmeldung geschieht auf der Gerichtsschreiberei, und es sind dabei besondere Förmlichkeiten zu beobachten. Sogleich oder binnen zehn Tagen von der Anmeldung an kann der Verurtheilte in einer Rechtfertigungsschrift die Gründe der Cassation darlegen; es ist dies aber nicht durchaus notwendig, weil der Cassationshof auch von Amtswegen die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens und Urtheils prüft, sobald das Cassationsgesuch in gehöriger Form eingebracht ist. Eines besonderen Zulassungserkenntnisses, wie bei der Cassation im Civilproceße, bedarf es nicht. Die Verhandlung über das Cassationsgesuch geschieht in öffentlicher Sitzung; ein Gerichtsmitglied hat vor der Sitzung einen schriftlichen Bericht über die Sache zu erstatten, in der Sitzung aber im mündlichen Vortrage, ohne eine Rechtsansicht kund zu geben, die Sachlage näher darzustellen. Hierauf folgen die Vorträge der Anwälte für und wider das Gesuch, und der näher begründete Antrag des Generalprocurators. Auf geheime Berathung gibt dann der Cassationshof in einer Versammlung von wenigstens elf Mitgliedern (in Belgien sieben) seinen Ausspruch, welcher jedoch niemals den Gehalt der Sache selbst erfährt. Seine Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, ob eine mit Nichtigkeit bedrohte oder sonst eine wesentliche Gesetzesverletzung im einzelnen Falle statt-

24) Wie Höchster, Franzöf. Strafproceß §. 318 fg. Zagemann im Criminallexikon S. 149.

fand, oder nicht; im ersten Falle vernichtet er das gesetzwidrige Verfahren und Urtheil, und überträgt die Verbesserung durch neues Verfahren und Erkenntniß einem anderen Assisenhofe. Das neue Gericht ist an die Ansicht des Cassationshofes nicht gebunden; erfolgt jedoch die Cassation zum zweiten Male aus demselben Grunde, so ist das weitere Gericht in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1837 allerdings verbunden, die im zweiten Falle durch die vereinigten Kammern des Cassationshofes ausgesprochene Entscheidung des Rechtspunkts anzunehmen. In Belgien tritt nach dem Gesetze vom 4. Aug. 1832 im zweiten Falle auch die Entscheidung durch das Plenum des Cassationshofes, jedoch statt obiger Folge die Einschreitung im Wege der Gesetzgebung ein. c) Deutschland<sup>25)</sup>. Die deutschen Schwurgerichtsgesetze weichen in Bezug auf die Rechtsmittel in Schwurgerichtsfällen vom französischen Rechte mehr oder weniger ab, indem sie meistens zweckmäßige Vorschriften aufstellen. Rücksichtlich der Bestimmung der Nichtigkeiten des Verfahrens (und zwar vorzüglich des Verfahrens im eigentlichen Sinne) lassen sich bei Vergleichung der deutschen Gesetzgebungen zwei Hauptsysteme unterscheiden. Das erste System begreift solche Gesetzgebungen, welche die Verletzung bestimmter, ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit gebotener Förmlichkeiten, aber auch zugleich die Nichtbeobachtung sonstiger wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens als Gründe der Nichtigkeit anerkennen. Dahin gehören Preußen, Baiern, Hanover, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Thüringen. Das zweite System enthält solche Gesetzgebungen, welche eine nähere Angabe einzelner als wesentlich geltenden Vorschriften des Verfahrens ganz umgangen haben und die Beurtheilung dieses Punktes der richterlichen Weisheit anheim stellen. Dahin gehören Baden, Kurhessen und Braunschweig. Das den Gegensatz dieses Systems bildende unpraktische System der erschöpfenden Aufzählung aller einzelnen Nichtigkeitsgründe hat keine deutsche Gesetzgebung sich angeeignet. Im Einzelnen weichen die Gesetzgebungen des ersten und zweiten Systems bisweilen stark voneinander ab. Von den Gesetzgebungen der ersteren Art näherten sich einige mehr dem französischen Rechte; die meisten (Baiern, Hanover, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig) gestatten auch eine Nichtigkeitsbeschwerde bloß im Interesse des Gesetzes ohne Rückwirkung auf die Be-theiligten. Eigenthümlich ist die in Baiern durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 233 bei Todesurtheilen gebotene Prüfung von Amtswegen in Betreff etwaiger Nichtigkeitsgründe. Fast alle Gesetze haben in Bezug auf die nicht schwurgerichtlichen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung (Appellation, Recurs) beibehalten. Braunschweig hat für alle Erkenntnisse in Strafsachen nur die Nichtigkeitsbeschwerde als gewöhnliches Rechtsmittel, während andere Gesetzgebungen für nicht schwur-

gerichtliche Straferkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel nebenbei zugelassen haben, wie Baiern, Hanover, Thüringen. Kurhessen hat im Gegensatz hiervon die Berufung als allgemeines Rechtsmittel angenommen und demgemäß auch die Nichtigkeitsbeschwerde als eine auf Nichtigkeit zu stützende Berufung, bezüglich, soweit sie bloß die Anwendung des Gesetzes auf das Verdict betrifft, als eine gewöhnliche Berufung bezeichnet. Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungskenntniß gestatten nicht alle Gesetze, einige wenigstens nicht unter diesem Namen, andere gar nicht. — Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist in den meisten Gesetzen auf fünf Tage bestimmt; größere Verschiedenheit zeigt sich in Bezug auf die Frist zur Ausführung, welche 7—8, 10—14 Tage beträgt, in einzelnen Staaten auch mit der Anmeldefrist vereinigt ist. Einige Gesetze stellen die Ausführung bloß frei, andere erklären sie für nothwendig; doch verlangen fast alle die Angabe der Beschwerdepunkte, mindestens in allgemeiner Weise. Der Cassationshof wird fast überall aus sieben Mitgliedern gebildet, in Baiern jedoch bei Fällen der schwersten Art aus neun Mitgliedern. Nur einzelne Gesetze legen dem als Cassationshof erkennenden höchsten Gerichtshofe den Namen „Cassationshof“ ausdrücklich bei; auch darf nach allen Gesetzen, mit Ausnahme des bayerischen und thüringischen, der die Cassation ausführende Gerichtshof geeigneten Falls selbst das Urtheil fällen. In Bezug auf die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde herrscht keine große Verschiedenheit. Nach den meisten Gesetzen ist die rechtliche Entscheidung des Cassationshofes schon das erste Mal für das anderweit erkennende Gericht maßgebend; anders in Baiern, Württemberg und Nassau.

3) Wiederaufnahme des Verfahrens. Von der Wiederaufnahme des durch ein Urtheil endlich erledigten Strafverfahrens ist die Wiederaufnahme des wegen Mangels am Beweise eingestellten Untersuchungsverfahrens zu unterscheiden. Die letztere Art der Wiederaufnahme des Verfahrens bietet wenig Schwierigkeiten dar; sie wird wegen neuer erheblicher Beweise überall zugelassen. In Ansehung der Wiederaufnahme eines völlig erledigten Strafverfahrens erkennen alle Gesetzgebungen an und müssen es anerkennen, daß ein rechtskräftig gewordenes, ja selbst vollstrecktes Strafurtheil sich durch Gründe so unabweislicher Art als ungerecht und unhaltbar darstellen kann, daß eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes auch noch später und zu jeder Zeit zugelassen werden muß; über die Art und Zahl der bezüglichlichen Gründe und über die Mittel und Wege ihrer Geltendmachung herrschen mehrfache Abweichungen unter den verschiedenen Gesetzgebungen. a) England<sup>26)</sup>. Schon im Mittelalter war es im englischen Rechte Grundsatz: que homme per common ley ne mittera sa vie deux foits in jeopardy de trial pour un mesme felonye. Es folgten daraus die pleas of autrefois

25) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 253 fg. 261 fg.

26) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 206—216.

acquit and of autrefois convict, welche in der englischen Jurisprudenz von Alters her sorgfältig behandelt wurden<sup>27)</sup>. Wer einmal wegen einer strafbaren Handlung regelmäßig freigesprochen oder verurtheilt worden war, sollte wegen eben derselben nicht wieder zur Untersuchung gezogen werden. Die Ausnahmen von der Regel sind es, die hier in Frage kommen. Namentlich ist die Frage wichtig, ob ein freisprechendes Verdict und demselben entsprechendes Urtheil anderweite Verfolgung wegen derselben Handlung unbedingt ausschließen. Dies ist aber nicht der Fall. Eine Anklage, welche auf einem anderen Begriffe ruht, als auf demjenigen, welcher dem früheren Prozesse zum Grunde lag, kann nicht abgewiesen werden. So sind Diebstahl und burglary (Einbruch in verbrecherischer Absicht) verschiedene Begriffe, und deshalb kann Jemand wegen derselben Handlung zweimal, nach der einen und nach der anderen Richtung, vor Gericht gestellt werden. Dagegen sind Todtschlag, Mord und petit treason (qualificirter Mord) derselbe Begriff; der wegen einer Tödtung auf Eine solche Anklage freigesprochene kann eine anders bezeichnende Anklage abweisen. Ferner begründet eine Freisprechung, wenn eine Handlung als Vergehen (misdemeanor, tres pass) angeklagt war, nicht eine Befreiung von Anklage auf Felonie, und umgekehrt. Endlich präjudiciren sich die Anklagen eben derselben Personen als Gehilfen (accessary) und Urheber (principal) nicht gegenseitig. Ähnliche Grundsätze gelten auch für die Abwendung einer Anklage, indem man sich auf eine frühere Verurtheilung wegen derselben Sache bezieht. So ist in England dafür gesorgt, daß nicht durch eine übereilte oder vielleicht gar im Einverständnisse mit dem Verbrecher angestellte Klage der Strafbarer seiner gerechten Strafe entgehe. Von der anderen Seite ist auch dafür gesorgt, daß innerhalb der verschiedenen Modificationen eines gesetzlichen Begriffs die gehörige Würdigung einer verbrecherischen That eintrete. Die Jury darf die in dem Indictment enthaltene Qualification modificiren, soweit es in den Grenzen des zum Grunde liegenden Begriffs liegt, nicht aber darf sie in eine andere Art von Verbrechen dabei übergehen. So kann sie z. B. bei einer Anklage auf Mord das Verdict geben: nicht schuldig für Mord, schuldig für Todtschlag, worauf auch die Richter in vorkommenden Fällen die Jury hinweisen und anleiten. Eine merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht aber doch, zufolge welcher ein nach allen Regeln vollkommen freigesprochener, doch einer neuen Anklage sich unterwerfen muß<sup>28)</sup>. Sie ist noch merkwürdiger, weil ein Criminalfall im J. 1817 zum großen Erstaunen des Publicums und der Richter sie aus dem verjährten Dunkel des alten Rechts wieder an das Licht gebracht hat. Der geschichtliche Zusammenhang ist folgender. Das Statut von Gloucester 1268. Cap. 9 bestimmte: ja-

mais ne soit l'appell abattu par defect de fresh suit, puisque homme suive dedans l'an et jour après le fait. Ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks geht dies nach einigen vorübergehenden Worten wol nur auf Anklage wegen Tödtung. In der alten Zeit hegte man jedoch Zweifel, ob das Gesetz nicht auch auf Raub und Diebstahl gehe, bei welchen die Privatanklage mit fresh suit wichtig war, indem nur der Ankläger sein verlorenes Gut wieder erhielt. Wurde der Dieb auf Indictment verurtheilt, so unterlag das gestohlene Gut der Confiscation. Deshalb dachten die Richter billiger und begünstigten die Privatanklage, selbst nach Ablauf eines Jahres, bis Stat. 21. Henr. VIII. c. 11 dem Bestohlenen das Seinige auch dann zusicherte, wenn er ohne Privatanklage auf dem Wege eines Indictments den Dieb verfolgte und ihn durch gerichtlich vorgelegte Evidenz überführte. Das erwähnte Statut von Gloucester bestimmt also, daß ein appeal (Privatanklage) auf Tödtung, welches übrigens nur den nächsten männlichen Verwandten und der Ehefrau zustand, binnen Jahr und Tag nicht abgewiesen werden dürfe. Dies führte nunmehr zu Schwierigkeiten, wenn ein Indictment vorlag, und entweder kein appeal erhoben, oder der dazu Berufene noch minderjährig war. Daher beschloffen 1483 die Richter<sup>29)</sup> von Kingsbench und Commonbench, daß in Fällen der Tödtung innerhalb des ersten Jahres kein Proceß auf Indictment gemacht werden soll, um dem appeal nicht in den Weg zu treten. Hierauf bestimmte Stat. 3. Henr. VII. 1488. c. 1, daß in solchen Fällen die Richter, obwol innerhalb des ersten Jahres, auf Indictment den Proceß eröffnen sollen, und wenn der Angeschuldigte darauf freigesprochen oder verurtheilt werde, solle dies einem anzubringenden appeal nicht im Wege stehen. Ein freigesprochener solle deshalb während dieses ganzen Jahres noch festgehalten werden. Es war also Gesetz, daß, wenn auf Indictment wegen Tödtung eine Freisprechung erfolgt war, dennoch der nächste Erbe innerhalb des ersten Jahres nach der That einen appeal erheben und einen neuen Proceß veranlassen konnte. Sehr praktisch ist die Sache nicht geworden, da die Privatanklage im 16. Jahrh. außer Gebrauch kam, weil man die billigere und bequemere Form einer Verfolgung durch Indictment bei der großen Jury allgemein vorzog. Allein ein Rechtsfall im J. 1817 hat das Andenken an jenes Statut Heinrich's VII. wieder erneuert<sup>30)</sup>. Der Proceß selbst blieb unentschieden und die Verlegenheit, welche er den Richtern bereitet hatte, veranlaßte 1819 das Stat. 59. Georg. III. c. 46, worin die alterthümlichen Rechte des Duells, das appellum wegen Criminalverbrechen und die vadiatio duelli im petitorischen Prozesse auf breve de recto (*Glanvilla* lib. II. cap. 3) ausdrücklich aufgehoben wurden, nachdem sie bereits Jahrhunderte nicht mehr in Gebrauch waren. Durch diese Bestimmung ist auch die Anwendbarkeit des vorher gedachten Statuts Hein-

27) *Stauforde*, Pl. Cor. II, 36. 37. *Hale*, Pl. Cor. ch. 31. 32. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. 36. *Stephen*, Handbuch von Mühly S. 472—476. *Rittermaier*, Engl.-schott. Strafverf. S. 347. 28) *Stauforde*, Pl. Cor. fol. 52. 107. *Hale*, Pl. Cor. II, 249. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. sect. 14.

29) *Fitzherbert*, Abridg. v. Corone n. 44. (M. 22. Ed. IV.)

30) Siehe über diesen Rechtsfall Liebe in einer Recension in *Schneider*, Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062.





A. Geschwüre im Allgemeinen<sup>1)</sup>.

Die Verschwärung oder Ulceration ist kein primärer Proceß, vielmehr werden die Trennung des Zusammenhangs und der Substanzverlust immer durch eine vorausgegangene Krankheit gesetzt. Als solche krankhafte Proceße oder Zustände, welche zu Geschwüren Veranlassung geben können, sind aber zu nennen: mechanische Trennungen, Entzündung und deren Folgen, Erweichung und dadurch bedingtes Zerfallen der Gewebe, Erödung organischer Partien durch mechanische oder chemische Agentien, brandiges Absterben. Da diese Proceße und Einwirkungen die verschiedensten Körperstellen, jedes gefäßhaltige normale oder pathologische Gewebe befallen können, so können die verschiedenartigsten Körperstellen der Sitz von Geschwüren werden. Am häufigsten jedoch entwickeln sich Geschwüre auf den Begrenzungsflächen des Körpers, nämlich in der äußern Haut und in Schleimhäuten, und außerdem noch besonders in den Knochen. Man denkt aber im Ganzen nur an den Proceß in der äußern Haut und in deren angrenzenden Schichten, wenn von Geschwüren ohne nähere Bestimmung die Rede ist.

Wenn eine Zusammenhangstrennung den ulcerativen Charakter annimmt oder behält, so können innere oder äußere, örtliche oder allgemeine Ursachen zu Grunde liegen. Als innere Ursachen sind verschiedene sogenannte Dyskrasien zu nennen, welche einer normalen Reproduction im Wege stehen, wie Syphilis, Skrofeln, Sict, Skorbut: diese können schon primär zu einer Zusammenhangstrennung führen und dieselbe unterhalten, oder sie können bei auf irgend eine Weise entstandener Zusammenhangstrennung die normale Reproduction hindern. Unter den local wirkenden innern Ursachen ist die anhaltende oder langsam fortschreitende Zerstörung der Gewebsteile am Sitze der bereits vorhandenen Verschwärung durch einen mechanischen Druck zu nennen, der von Krebsmassen, von Geschwülsten, von Exsudatmassen ausgehen kann, also namentlich auch die sogenannte callose Beschaffenheit der Geschwüre; ferner die erschwerte Circulation in der Umgebung oder auch in größerer Ausdehnung, wie sie namentlich bei einem varikösen Zustande der untern Extremitäten, durch Nervenlähmung, durch einen anhaltend hyperämischen Zustand sich entwickelt.

Unter den äußern Ursachen ist die contagiöse Ein-

wirkung zu nennen, die sich beim Auftreten der als Hospitalbrand bezeichneten Geschwüre geltend macht, ferner dann schädliche mechanische Einwirkungen auf die Trennungsfläche selbst (z. B. die eingelegten Erbsen beim Fontanel), oder ein Druck, eine Einschnürung, welche auf die Umgebung wirken, ferner Reizungen der Trennungsfläche durch unzumutbare pharmaceutische Behandlung oder durch chemische Agentien, wohin auch der zu häufige oder zu seltene Verband, die Verunreinigung der Wunden Flächen mit Koth, mit Harn u. s. w. gehören.

Geschwüre können in einem sehr verschiedenartigen Verhältnisse zum Organismus stehen, wobei ihre Entstehungsweise und die Art und Dauer ihres Bestehens in Betracht kommen. Ein Geschwür ist manchmal ein ganz örtliches Uebel, welches nur etwa durch die Schmerzen und durch die Functionsstörung des leidenden Theils, oder durch den Säfteverlust Nachtheil bringt, oder dadurch, daß es zur Resorption von Geschwürsjauche und deren Folgen Veranlassung geben kann. In andern Fällen ist ein Leiden des Gesamtorganismus das wesentliche Moment und das Geschwür erscheint nur als ein localer Ausdruck des Gesamtzustandes; dies ist der Fall bei den sogenannten constitutionellen oder dyskrasischen Geschwüren. In andern Fällen erfolgt wieder vom Geschwür aus eine dyskrasische Säfteentmischung des Organismus, z. B. beim Hospitalbrande. Endlich gibt es auch Geschwüre, welche durch ihre lange Dauer und durch die reichliche aus ihnen stattfindende Absonderung mehr oder weniger eine Nothwendigkeit für den Organismus geworden sind, die also gewissermaßen eine heilsame Bedeutung für diesen haben, sodaß eine ganz plötzliche Heilung des Geschwürs und eine Sistirung seiner Absonderung nicht immer ohne Weiteres versucht werden darf.

Die Geschwüre können ganz klein sein, sodaß sie kaum mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden, z. B. manche Geschwüre der Hornhaut; es gibt aber auch Geschwüre, welche einen großen Theil der Körperoberfläche einnehmen, und dies sind dann oftmals mehrfache, allmählig zusammengeschlossene Geschwüre. Die Form der Geschwüre ist bald ziemlich regelmäßig rundlich oder oval, bald ist sie mehr länglich oder linienförmig; letzteres besonders in Kanälen oder an solchen Körperstellen, wo Faltungen oder Furchen bestimmend einwirken. Die Ränder sind dabei regelmäßig oder ungleichförmig eingeschnitten; nicht selten auch sind die Ränder unterminirt, sodaß mehr oder weniger sinuöse Ausbuchtungen sich bilden. Die Geschwüre sind ferner flach oder aber vertieft, je nach dem Grade des Substanzverlustes.

Die Absonderung in den Geschwüren überhaupt und ebenso in dem nämlichen Geschwür zu verschiedenen Zeiten kann eine sehr reichliche oder eine mäßige oder selbst eine sparame sein, sodaß man auch feuchte oder nässende und trockene Geschwüre unterschieden hat. Die Absonderung selbst hat im Allgemeinen die Beschaffenheit der Jauche (Sanies, Ichor), d. h. sie enthält keine oder nur sparame regelmäßig geformte Bildungselemente, sondern nur unvollkommene Absonderungspro-

1) S. Astruc, *Abb. von den Geschwülsten und Geschwüren*. Aus dem Franz. (Leipzig 1761.) 2. Aufl. 1790. 3. Aufl. 1805. Benj. Bell, *Abb. von den Geschwüren und deren Heilung*. Aus dem Engl. (Leipzig 1779. Ebendas. 1792.) Hebenstreit, *Zusätze zu Bell's Abhandlung*. (Leipzig 1793.) Ambr. Bertrandi, *Theoretisch-praktische Abhandlung von den Geschwüren*. Aus dem Ital. von Spöhr. (Erfurt 1790.) Aug. Gottl. Weber, *Allgemeine Heilkologie*. (Halle 1792.) J. Rep. Rust, *Heilkologie oder über Natur, Erkenntniß und Heilung der Geschwüre*. 2 Bde. (Wien 1811. Neue Ausg. 1841.) Math. J. Bluff, *Heilkologie*. (Berlin 1832.) Mich. B. Lessing, *Diagnostisch-therapeutische Uebersicht der ganzen Heilkologie*. (Berl. 1835. 2. Aufl. 1841. 3. Aufl. 1845.) Ignaz Ner, *Ueber die Geschwüre*. (Prag 1854.) Die verschiedenen Lehr- und Handbücher der Chirurgie, bes. E. Emmerl's Lehrbuch der Chirurgie. 1850. 1. Bd. S. 697.

ducte mit Detritus der Gewebseile in einem mehr oder weniger dünnen Serum; oder aber die Absonderung ist mehr schleimig, serös, blutig. Dabei wirkt sie reizend, ätzend auf die Umgebung, oder sie verhält sich mehr mild; sie bleibt flüssig, oder sie gerinnt auch theilweise zu Schuppen, Borsten, Krusten, welche die Geschwürsfläche bedecken.

Die Vitalitätsstimmung in einem Geschwüre kann sich gleichsam im Indifferenzzustande befinden, der für die Heilung desselben am günstigsten ist; das Geschwür kann aber auch ein entzündliches sein durch Gefäßreizung, oder ein erethisches durch Nervenreizung, oder es kann sich in einem torpiden Zustande befinden. Beim entzündlichen Geschwüre sind der Grund, die Ränder und auch die Umgebungen geröthet und geschwollen, heiß und schmerzhaft. Bei einem stärkeren Entzündungsgrade ist die Absonderung unterdrückt und das Geschwür trocken, oder es bildet sich ein plastisches exsudat auf der Geschwürsfläche, oder es entstehen auch Blutungen; bei einer weniger heftigen Entzündung wird die Absonderung mehr eiterartig. Erkältungen, Diätfehler, Bewegungen des leidenden Theiles, locale Reizungen des Geschwüres sind die häufigsten Veranlassungen, daß ein Geschwür entzündlich wird. Das erethische Geschwür ist durch seine große Empfindlichkeit selbst gegen unbedeutende Berührungen ausgezeichnet, ohne daß eine Gefäßreizung darin stattfindet; im Gegentheil ist ein solches Geschwür oftmals ganz blaß ausgehend. Eine erhöhte allgemeine Nervenreizbarkeit, die ursprünglich bestand oder auch erst durch das Geschwür erweckt worden ist, kann dem erethischen Geschwürszustande zu Grunde liegen; es kann aber auch eine ganz locale Ursache obwalten, nämlich eine unmittelbare Reizung der peripherischen Nerven in und neben dem Geschwüre. Beim torpiden Geschwüre ist der Geschwürsgrund blaß, schlaff, unempfindlich, die Ränder und die Umgebung sind ebenfalls blaß, collabirt oder ödematös angeschwollen, und die Absonderung ist dünnflüssig. Frisch entstandene Geschwüre haben selten diesen Charakter; derselbe tritt meistens erst beim chronischen Zustande auf. Die lange Dauer des Geschwürs an und für sich, anhaltende Anwendung erschlassender Mittel, magerer Diät sind die häufigsten Ursachen des torpiden Zustandes.

Der geschwürige Zustand kann sich örtlich noch mit mancherlei pathologischen Zuständen compliciren, welche bei der Behandlung besondere Berücksichtigung verdienen; dahin gehören Callosität, Dedem, fungöse Wucherung, fauliger Zustand, brandige Zerstörung, Varicosität. Callos heißt ein Geschwür, wenn die Ränder oder der Grund desselben, vielleicht auch ein Theil der Umgebungen verdichtet oder verhärtet sind. Die Callosität entsteht dadurch, daß sich Transsudate der Gefäße in ungeformtem Zustande in den Interstitien der Gewebe abgelagern. Man trifft daher den callosen Zustand am häufigsten in veralteten Geschwüren an, welche zu wiederholten Malen in einem entzündlichen Zustande sich befanden. In der Regel sind die callosen Geschwüre gleichzeitig torpid, sie sondern eine dünne Sauche ab und

es kommt nicht zu Granulationen. Bei ödematösen Geschwüren sind die Ränder und die nächsten Umgebungen wassersüchtig aufgetrieben, bald blaß, bald erysipelatos geröthet; der Geschwürsgrund ist meist glatt und blaß, unempfindlich und sondert Serum ab. Ödematöse Geschwüre haben Reizung, brandig zu werden, wenn das Dedem sehr stark entwickelt ist, wenn allgemeine Körperschwäche obwaltet und der afficirte Theil sehr schlaff ist. Beim fungösen oder wuchernden Geschwüre findet auf der Geschwürsfläche eine erhöhte plastische Thätigkeit statt und es schießen Granulationen auf; diese verhalten sich aber mehr wie eine pathologische Neubildung, sie erheben sich über das Niveau der Umgebung und es kommt nicht zur Bildung einer Epidermis. Das faulige oder brandige Geschwür kann ursprünglich aus brandiger Zerstörung hervorgehen, es kann aber auch erst später sich so gestalten durch entzündliche Ueberreizung, durch mechanische oder chemische Mißhandlung, durch Brand erzeugende Contagien, durch Blutsepsis u. s. w. Die Varicosität kann entweder in dem Geschwüre selbst oder in dessen nächster Umgebung stattfinden, oder auch entfernt von dem Geschwüre in Venenstämmen. Sie wirkt ebenso wol als geschwürs-erzeugende Ursache, als sie zur Unterhaltung bestehender Geschwüre beiträgt.

Man hat die Geschwüre mehrfach einzutheilen versucht. Am natürlichsten ist die bereits von Bell aufgestellte Eintheilung nach den ätiologischen Momenten, wovon man locale und constitutionelle Geschwüre unterscheidet: locale Geschwüre sind solche, welche von keiner Krankheit des Gesamtorganismus abhängen; constitutionelle Geschwüre sind jene, welche direct von einem constitutionellen Leiden ausgehen oder doch damit in einer gewissen Beziehung stehen. Damit stimmt auch im Wesentlichen die Eintheilung mancher Neueren überein, welche neben den idiopathischen Geschwüren noch symptomatische oder sympathische unterscheiden, oder welche die Geschwüre in einfache und complicirte abtheilen, wobei dann die Complication entweder als eine locale oder als eine allgemeine sich herausstellt. Die ätiologischen Momente sind auch mehr oder weniger in den Eintheilungen Mejer's, Ev. Home's, Mejer's, Ruff's, Langenbeck's, v. Waltber's festgehalten worden. Sonst aber kann man die Geschwüre auch noch nach ihrer Dauer eintheilen (frische, chronische, habituelle), oder nach dem Vitalitätszustande (entzündliche, erethische, torpide), oder nach dem Orte der Entwicklung (Haut-, Darm-, Knochen-, Drüsen-, Fußgeschwüre) u. s. w.

Die Prognose der Geschwüre richtet sich nach mehrfachen Umständen. 1) Nach der Ursache. Locale Ursachen lassen sich im Allgemeinen leichter beseitigen, als constitutionelle. 2) Nach dem Sitze. Im Allgemeinen ist die Prognose eine ungünstigere, wenn ein edlerer Theil ergriffen ist. Hautgeschwüre heilen leichter, als Geschwüre in den Muskeln, in den Knochen, in den Drüsen. Unter den Hautgeschwüren sind jene an untern Gliedmaßen schwerer zu heilen, weil sie von

telpunkte des Kreislaufs entfernter sind und die Circulation hier leichter Störungen unterliegt. Geschwüre in der Nähe großer Gefäße oder in der Nähe von Gelenken oder Körperhöhlen werden durch die mögliche Ausbreitung leichter gefährlich, ja selbst tödtlich. 3) Nach dem Alter und der Constitution. Bei jungen, bei kräftigen Individuen ist natürlich eher eine Heilung zu erwarten, als bei decrepiden und dyskrasischen. 4) Nach der Dauer. Chronische Geschwüre werden in Folge des Säfteverlustes, der Saucheeinsaugung u. s. w. leichter gefährlich.

Beim Heilungsproceße eines Geschwüres kann man drei Stadien unterscheiden: 1) Das Geschwür reinigt sich, es bekommt ein besseres Aussehen und die Absonderung wird mehr eiterartig (Stadium detersionis s. mundificationis). 2) Es entwickeln sich gesunde Granulationen, wodurch der Substanzverlust mehr oder weniger ersetzt wird (Stadium granulationis s. incarnationis). 3) Die Granulationen bedecken sich mit einer allmählig vollkommener werdenden Hornschicht und damit ist das Geschwür geheilt (Stadium cicatrisationis). Das Endresultat der Heilung kann aber nach dem Sitze des Geschwüres und zum Theil auch nach dem ursächlichen Momente desselben ein verschiedenes sein. Bei tiefdringenden Hautgeschwüren wird der verloren gegangene Hautabschnitt nicht wieder durch eine normale neugebildete Haut ersetzt, sondern es verlängern sich nur die Hautränder nach der Mitte des Geschwürbodens hin und werden dann durch eine feste, sich zusammenziehende Narbensubstanz ersetzt; die über die frühere Geschwürsstelle hingezogenen Hautpartien sind daher dünner und mehr gespannt. Der Substanzverlust von Drüsen, von Muskeln und im Allgemeinen auch von Knochen wird ebenfalls nicht durch ein homologes Gewebe ersetzt, sondern nur mehr oder weniger vollkommen durch ein festes Bindegewebe, durch eine Narbensubstanz. Bei Geschwüren der Hornhaut wird der Substanzverlust zunächst durch eine faserige Masse ersetzt, welche sich durch die mangelnde Durchsichtigkeit von dem eigentlichen Hornhautgewebe unterscheidet, und nur allmählig wird die opake Partie ebenfalls durchsichtig oder kann es doch wenigstens in den meisten Fällen werden. Dagegen wird eine durch Verschwärung verloren gegangene Schleimhautpartie oftmals ganz vollständig ersetzt, sodas nach der erfolgten Heilung gar Nichts mehr von dem Substanzverluste wahrzunehmen ist. Indessen machen die skrofulösen oder tuberkulösen Darmgeschwüre, die zunächst nur die Schleimhaut betreffen, hiervon eine Ausnahme; dieselben heilen nur mit einer narbenartigen Contraction der Darmpartie.

Die Behandlung eines Geschwüres kann eine palliative oder eine radicale sein. — Die palliative Behandlung tritt häufig zunächst bei dyskrasischen Geschwüren ein, welche nur in dem Maße heilen können, als die Beseitigung der Dyskrasie gelingt. Aber auch sehr veraltete und vicarierende Geschwüre machen oftmals eine bloß palliative Behandlung rathsam. In einem solchen Falle wird das Geschwür nur rein gehalten und vor äußern schädlichen Einwirkungen beschützt durch täglichen

Verband mit milden Pflastern. Vertliche Complicationen erfordern dabei die geeignete Behandlung. Bei veralteten Geschwüren kann das Palliative der Behandlung auch darin bestehen, das man allerdings wol das Geschwür zur Heilung zu bringen sucht, zugleich aber an einer andern und an einer bequemern Stelle ein künstliches Geschwür anlegt.

Die radicale Behandlung eines Geschwüres hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Zunächst nämlich müssen die dem Schwärungsproceße zu Grunde liegenden Ursachen beseitigt werden, was bei den idiopathischen localen Geschwüren, theoretisch wenigstens, oftmals leicht zu sein pflegt, und was sich bei den sympathischen Geschwüren meistens als der wesentlichste Punkt in der Behandlung herausstellt, zweitens aber muß eine normale Reproductionsthätigkeit hervorgerufen werden, vermöge deren die Vernarbung gelingt. Dabei bedürfen die mechanischen wie die vitalen Verhältnisse des Geschwüres die gehörige Berücksichtigung und ebenso die etwa vorhandenen Complicationen.

Anlangend die Form der Geschwüre, so kann sich bei den sogenannten fistulösen Geschwüren oder Fisteln die Spaltung des Fistelganges und die Umwandlung in ein offenes Geschwür nöthig machen; bei sinuösen Geschwüren mit unterminirten Rändern hat man wol die losgelösten Ränder mittels Messer oder Scheere abzutragen oder einzuschneiden oder durch Cauterisation zu reizen; bei Geschwüren mit unebenem Grunde muß man die erhobenen Partien durch Zerstörungsmittel beseitigen, oder man muß an den vertieften Stellen eine stärkere Reproduction hervorzurufen suchen durch zweckmäßige pharmaceutische Mittel.

Mit Rücksicht auf die vitalen Verhältnisse erfordert das entzündliche, das erethische und das torpide Geschwür eine besondere Behandlung. Beim entzündlichen Geschwür muß alles Reizende in der örtlichen Einwirkung und in der Diät vermieden werden, und es muß der leidende Theil in Ruhe und in einer solchen Lage verbleiben, welche dem Rückflusse des Blutes günstig ist. Vertlich wirkt man durch kalte Umschläge mit Bleiwasser, nach Umständen auch durch ein Paar Blutegel ein, und weiterhin können dann warme schleimige Fomentationen, z. B. aus Leinsamen oder Hafergrüße, passend sein. Läge dagegen der Geschwürsreizung ein gastrischer Zustand zu Grunde, dann wäre neben der örtlichen Behandlung die Beseitigung der gastrischen Reizung erforderlich. — Beim erethischen Geschwür sind narcotische Mittel (Belladonna, Hyoscyamus, Opium, Cicuta, Lactucarium) innerlich wie örtlich indicirt. Wenn dem Erethismus ein hyperämischer Zustand der Geschwürsfläche zu Grunde liegt, dann nützen kalte Fomentationen, unter Umständen aber auch wol trockene Wärme. Sind bloßliegende oder in fortschreitender Zerstörung begriffene Nerven an dem Erethismus theilhaftig, dann muß man mehr ägende Mittel anwenden, wohin das Betupfen mit Höllenstein, das Fomentiren mit Silberlösung, das Aufstreuen des rothen Präcipitats gehört. — Bei Torpidität oder Atonie der Geschwüre ist



men besonders zu betrachten: Arthritische, Bindehaut-, Darm-, Fuß-, Hornhaut-, Knochen-, scorbutische, skrofulöse, syphilitische Geschwüre.

1) Arthritische Geschwüre, *Ulcera arthritica*. Der Name weist auf den Zusammenhang dieser Geschwüre mit der Gicht hin. Sie entstehen entweder spontan bei gichtischen Individuen und kommen dann vorzugsweise am Fuß- und Kniegelenke vor, seltener an den Zehen- und Fingergelenken, oder es bilden sich zufällig an irgend einer Körperstelle Geschwüre, die, weil sie bei einem gichtischen Individuum auftreten, den Charakter der arthritischen Geschwüre annehmen. War die gichtische Constitution vorher deutlich ausgebildet, so sind die arthritischen Geschwüre ohne Mühe als solche zu erkennen. Anders ist es aber, wenn das Geschwür gleichsam als Stellvertreter der Gicht auftritt bei einem Patienten, der niemals vorher einen Gichtanfall hatte. Das Vorhandensein solcher Erscheinungen, welche die anomale Gicht zu begleiten pflegen, wie gestörte Function des Darms und der Leber, abnorme Harnsecretion, reizende periodische Schmerzen in den Gliedern, Blennorrhöen u. s. w. müssen alsdann bei der Beurtheilung des Falles in Betrachtung gezogen werden.

Das gichtische Geschwür hat bald einen oberflächlichen Sitz, bald ist es vertieft und besitz unterminirte Ränder. Die Begrenzung des Geschwürs ist meistens unregelmäßig; die Ränder sind gewulstet und häufig callös, der Grund ist bei den oberflächlichen glatt und oftmals braunroth ohne Granulationen, bei den tiefen ist er uneben, höckerig, speckig und stellenweise kommen manchmal Concretionen darin vor. Die Absonderung der oberflächlichen Geschwüre ist dünn und wässrig, aber von reizender Beschaffenheit; die tieferen Geschwüre sondern einen schlechten Eiter ab, der vielleicht mit abgelösten Concretionen gemengt ist. Die arthritischen Geschwüre sondern bald sehr reichlich ab und verhalten sich mehr torpid, bald sind sie mehr trocken und entzündlich. Sie verschlimmern sich wol periodisch bei schlechter Witterung, oder andererseits tritt zwischendurch eine Besserung des gichtischen Geschwürs ein, und dafür wird das gichtische Leiden heftiger. Bei Fortdauer der gichtischen Dyskrasie können solche Geschwüre sich sehr lange unter wechselnder Besserung und Verschlimmerung erhalten. Oftmals erfolgt eine schnelle Heilung dadurch, daß Gichtconcremente aus dem Geschwür ausgestoßen werden. Gelingt es, gichtische Geschwüre durch austrocknende und adstringirende Mittel zur Heilung zu bringen, dann treten bisweilen metastatische Erscheinungen auf. — Die Umgebung erythischer Geschwüre ist häufig varicos oder ödematös oder auch entzündlich; seltener greifen die arthritischen Geschwüre bis auf den Knochen ein.

Am häufigsten kommen diese Geschwüre an den untern Extremitäten vor, mehr bei Männern als bei Weibern, und fast nie im jugendlichen Alter. Sie verschlimmern sich im Herbst und bei schlechtem Wetter, und sie bessern sich im Sommer. Hartnäckig widerstehen sie der Heilung; sie können aber auch 10—20 Jahre vorhanden sein, ohne daß das Allgemeinbefinden wesent-

lich beeinträchtigt wird. — Die Narben von gichtischen Geschwüren bleiben dünn und leicht zerreiblich und bei Witterungsveränderungen werden sie schmerzhaft.

Die Behandlung muß zunächst gegen die Arthritis gerichtet sein. Es muß eine entsprechende Aenderung der Lebensweise eintreten, in der Regel eine mehr vegetabilische Diät mit Bewegung, seltener eine mehr animalische Diät, und es müssen die den Umständen entsprechenden innern Mittel gegeben werden, nämlich Diaphoretica und Diuretica (Antimonialien, Monit, Guajak, Colehicum, Kampher), oder bittere und stärkende Mittel (China, bittere Extracte, Eisen), oder eröffnende und auflösende Mittel.

Für die örtliche Behandlung gichtischer Geschwüre gilt im Allgemeinen der Satz, daß Kälte und Nässe dabei unzulässig sind. Wenn sie nur zufällig auf gichtischem Boden entstanden und nicht habituell geworden sind, dann dürfen sie ohne Nachtheil für das Allgemeinbefinden durch die gewöhnliche Geschwürsbehandlung zur Heilung gebracht werden; haben sie dagegen den Charakter eines ableitenden Secretionsapparates angenommen, wodurch schädliche Stoffe aus dem Blute ausgeschieden werden, geschehe dies nun continuirlich oder nur periodisch beim Eintritte von Gichtanfällen, dann darf die Heilung nicht versucht werden, ohne daß vorher als Ersatz ein künstliches Geschwür angelegt wurde. Die locale Behandlung ist daher in solchen Fällen eine palliative, darauf berechnet, schädliche Einwirkungen abzuhalten und etwa vorhandene Complicationen oder abnorme Vitalitätsstimmungen zu beseitigen. Trockene Kräuterfätschen, das Bedecken mit einem milden Pflaster, das *Emplastrum mercuriale* mit Opium können nach den besondern Zuständen passend erscheinen. Der Verband muß aber auch wol nach dem jeweiligen Zustande wechseln. Sind mehre Geschwüre vorhanden und erscheint eine radicale Behandlung unzulässig, so darf man wenigstens die unbequem gelegenen zur Heilung zu bringen suchen. — Träten nach der Schließung arthritischer Geschwüre metastatische Erscheinungen auf, so müßte durch reizende Salben und Pflaster eine Wiedereröffnung herbeigeführt werden, oder man müßte sogleich eine künstliche Secretionsstelle etabliren.

2) Bindehautgeschwüre, *Ulcera conjunctivae*. Sie können an allen Punkten der Bindehaut auftreten, am gewöhnlichsten indeß trifft man sie auf der Bindehaut des Augapfels an. Sie erscheinen hier in der Form kleiner Grübchen mit aufgeworfenen Rändern, zu denen viele Gefäße verlaufen. Es sind theils idiopathische Geschwüre, welche durch fremde in die Conjunctiva eingedrungene Körper entstanden sind, theils sind es symptomatische Geschwüre, nämlich die Folgen anderer Krankheitsprocesse. So können katarrhalische Bindehautentzündungen solche Geschwüre herbeiführen. Es bildet sich nämlich an einer Stelle, meistens am Rande der Hornhaut, eine sogenannte Phlyktäne, welche berstet und sich dann in ein flaches, wenig oder gar nicht schmerzhaftes Geschwür umwandelt. Unter der Anwendung der gegen die katarrhalische Augenentzündung ge-

bräuchlichen Augenwässer heilen solche Geschwürchen meistens leicht.

Die sogenannte Conjunctivitis serofulosa bei skrofulösen Individuen veranlaßt ebenfalls Geschwürchen, welche aus verstopften Phlyktanen oder gelblichen Pusteln hervorgehen. Hier erstreckt sich aber vom Augenwinkel her ein Gefäßbündel in das Geschwür hinein. Bisweilen wenigstens kommen solche Geschwüre im Bereiche der Bindehaut vor, in der Regel indessen auf der Hornhaut oder am Uebergange zwischen Sclerotica und Cornea. Der geschwürige Zustand der Bindehaut wird wol kaum je für sich eine besondere Behandlung erfordern, er kommt nur als Theilerscheinung der skrofulösen Ophthalmie in Betracht.

3) Darmgeschwüre, *Ulcerata enterica*. Nur um eine nominelle Aufzählung der hierher gehörigen Zustände kann es sich handeln, da ihre nähere Beschreibung den Grundprocessen anheimfällt, von denen sie abhängen. Von den Verschwärungen im Magen, namentlich vom sogenannten perforirenden Magengeschwür (das aber auch im Dünndarme als perforirendes Darmgeschwür vorkommt), wird bei den Magenkrankheiten gehandelt.

Im Dünndarme und zum Theil auch im Dickdarme kommen zunächst zweierlei höchst wichtige und von einander sehr verschiedene geschwürige Prozesse vor: das typhöse Geschwür von rundlicher oder in der Aenrichtung des Darmes länglicher Gestalt, mit schorfartiger oder fungöser Bedeckung der Geschwürsfläche und mit vorragenden Schleimhauträndern, durch dessen Heilung das Lumen des Darmes keine Veränderung erleidet; das tuberkulöse Geschwür von linearer oder halbringförmiger Gestalt, welches nur mit einer narbenartigen Zusammenziehung des Darmes zur Heilung gelangt. Die Tuberkelgeschwüre sind zunächst hirsekorngroß bis erbsengroß und kraterförmig, sie vergrößern sich aber alsbald durch Schmelzung der in den Geschwürsrand stattfindenden Tuberkelinfiltration und gleichzeitige Vereiterung des Gewebes, und es fließen die in Gruppen beisammenstehenden Geschwürchen zu einem größeren Geschwür zusammen mit buchtigen oder buchtigzackigen, gezähnten, krausen und gewulsteten, meist hellröthlichen Schleimhauträndern und mit einer schwierig verdichteten schmutzigweißen Basis.

Im Dünndarme sowol, wie im Dickdarme, kommt ferner das fatarhalische Geschwür vor mit gewulsteten, unregelmäßigen, buchtigen, ringsum unterminirten Rändern und einer granulirenden Basis, die sich im submucösen Zellstoffe, ja selbst durch die Muskelhaut hindurch ausbreiten.

Im Dickdarme kommen bei langwierigen Diarrhöen die Follikulargeschwüre vor, welche von den *Glandulis solitariis* ausgehen. Die Follikel springen zunächst als mehr oder weniger große, rundliche oder konische Knötchen hervor, die von einem dunkeln Gefäßranze umgeben werden. Im Inneren des Follikels tritt dann Verschwärung ein, der kleine Eiterherd durchbricht die Schleimhaut innerhalb jenes Gefäßranzes, und es zeigt sich nun eine feingefranzte kleine Geschwürsöffnung. In-

dem weiterhin der Follikel durch Verschwärung consumirt wird, liegt die Schleimhaut als ein loser Randsaum auf dem bloßgelegten submucösen Zellstoffe. Meistens verliert sich alsbald die Hyperämie in diesem Schleimhautrande, er wird blaß oder durch eingelagertes Pigment schiefergrau und mißfarbig. Das Geschwür ist etwa linsen- oder erbsengroß, rund oder oval, hat einen freien, blaffen oder schiefergrauen, lividen und schlaffen Rand und einen mattweißen, anämischen, seltener blutig suffundirten Zellstoff zur Basis.

Im Dickdarme kommen ferner die dysenterischen Geschwüre vor, die sich aber auch wol bis zum Dünndarme hinaufziehen. Sie beginnen in der Form dysenterischer Geschwüre, oder sie kommen durch brandige Zerstörung der Schleimhaut zu Stande. Die Heilung beginnt unter Bildung warziger Schleimhautexcreenzen, oder indem sich fibröse Stränge und Streifen bilden, welche leistenähnlich nach der Darmhöhle hineinragen, sich verschiedenartig durchkreuzen und partielle Verengerungen des Darmes bedingen.

Am Mastdarme kommen bei *Prolapsus ani* hin und wieder Geschwüre vor.

Ferner kommen krebsige Geschwüre an verschiedenen Stellen des Darmes vor, am häufigsten jedoch am Mastdarme.

Endlich kommen hin und wieder im Dünndarme wie im Dickdarme durch Schwellung der Peyer'schen und der solitären Drüsen Geschwüre zu Stande bei mancherlei febrilischen Zuständen, bei gastrischen Fiebern mit typhösem Anstriche, bei fast allen exanthematischen Krankheiten, namentlich bei Scharlach und Blattern, bei acutem Rheumatismus, beim Groupp, bei Eiterungen, bei acuter Scrofulosis u. s. w.

Im Allgemeinen ist eine besondere Behandlung der Darmgeschwüre nicht zulässig; am wichtigsten ist dabei meistens die Abhaltung direct schädlicher Einwirkungen, die namentlich bei Mastdarmgeschwüren ausführbar ist. Bei allen Darmgeschwüren, am meisten jedoch beim perforirenden Darmgeschwür und dann beim typhösen und tuberkulösen Geschwür, droht die Durchbohrung des Darms und der Austritt des Darminhalts in die Bauchhöhle, wenn nicht vorher eine Agglutination der geschwürigen Partien mit andern Baucheingeweiden oder mit den Bauchwänden zu Stande gekommen ist, sodas es allmählig zur Fistelbildung kommt.

4) Fußgeschwüre, *Ulcerata pedum*<sup>2)</sup>. Man begreift unter diesem Namen die am häufigsten vorkom-

2) Die Literatur über die Fußgeschwüre ist eine ziemlich reiche: Will. Rowley, An essay on the cure of ulcerated legs without rest. (Lond. 1771.) W. W. Underwood, Abhandlung von den Geschwüren an den Füßen. Aus dem Engl. (Leipzig 1786.) F. X. Wegler, Welche Methode ist die beste, veraltete Geschwüre an den untern Gliedmaßen zu heilen? (Wien 1793.) Giov. M. Brambilla, Trattato sopra le ulcere della estremita inferiore. (Milano 1793.) Ev. Home, Prakt. Beobachtungen über die Behandlung der Fußgeschwüre. Aus dem Engl. von Krorier. (Leipzig 1799.) Thomas Baynton, Descriptive account of a new method of treating old ulcers of the legs. (Lond. 1799.) Th. Wathely, Practical Observations on the cure of wounds and

menden Geschwüre der äußern Haut, nämlich jene an den Unterschenkeln, an den Knöcheln, zwischen Knöcheln und Waden, oder auch an den Fußrändern. Der trägere Blutumlauf in den untern Gliedmaßen, welcher durch die aufrechte Körperstellung und die leicht eintretende Erkältung der Füße nur unterstützt wird, ist als prädisponirendes Moment anzusehen. Die Fußgeschwüre entstehen von freien Stücken, oder es führen äußere Schädlichkeiten, ein Stoß, ein Druck, heftiges Kratzen u. s. w. zunächst zur Zusammenhangstrennung. Gewöhnlich haben sie einen torpiden Charakter, da sie in eben laxen, erschlafften Theilen sich entwickeln, und deshalb werden sie auch wol schlechtweg als atonische Geschwüre (*U. atonica*) oder als indolente Geschwüre bezeichnet. In neuerer Zeit werden sie gewöhnlich als variköse Geschwüre (*U. varicosa*) bezeichnet, weil mit der trägen Circulation in den untern Gliedmaßen ein mehr oder weniger entwickelter variköser Zustand verbunden zu sein pflegt, weshalb man auch sagen kann, der variköse Zustand der untern Extremitäten gebe auf directe oder indirecte Weise Veranlassung zu diesen Geschwüren. Sie kommen daher im vorgereckteren Alter häufiger vor, und ebenso ist auch der linke Fuß, welcher leichter varikös wird, häufiger der Sitz dieser Geschwüre. Alles, was Varicosität der untern Gliedmaßen hervorruft, kann daher entfernte Ursache solcher Geschwüre werden, namentlich also anhaltende aufrechte Körperstellung, enge einschnürende Strumpfbänder, mechanischer Druck auf die Venenstämme am Oberschenkel, im Becken, im Unterleibe u. s. w. Demnach gehören Rust's Abdominalgeschwüre, oder noch specieller seine Hämorrhoidal- und Menstrualgeschwüre zu den varikösen oder den Fußgeschwüren.

Die spontanen Fußgeschwüre werden durch die Entzündung einzelner Venen eingeleitet, sodas kleine abgegrenzte Abscesse entstehen, die ein jauchiges Secretum liefern, oder es entstehen streifenförmige Entzündungen variköser Venen, oder es bildet sich ein Pseudoerysipelas mit subcutaner Eiterung und Ausbruch der Haut oder Lösung der Epidermis. Anfangs sind es oftmals mehre kleine Geschwüre, die sich weiterhin vereinigen.

Die ausgebildeten Geschwüre haben meistens eine rundliche Form, scharf begrenzte, oftmals callöse Ränder und einen flachen, speckigen, braunrothen Grund, aus welchem eine seröse, manchmal blutige Absonderung stattfindet. Sie befinden sich meistens in einem torpiden Zustande; vorübergehend können sie aber auch durch Anstrengung, durch Diätfehler, durch örtliche Reizungen

in einen entzündlichen oder erethischen Zustand versetzt werden. Die Umgebung ist meistens dunkel gefärbt und leidet mehr oder weniger an chronischer Entzündung. Das unterliegende Bindegewebe wird durch die wiederholten Entzündungszufälle verdickt und indurirt, und dies pflanzt sich wol auf die Muskeln und Sehnen fort, sodas die angrenzenden Gelenke mehr oder weniger in ihren Verrichtungen gestört werden, zumal da oftmals Schmerzen den Gebrauch des Glieds beeinträchtigen.

Bestehen Fußgeschwüre erst seit kurzer Zeit, so heilen sie bei zweckmäßiger Schonung des Gliedes meistens leicht; allein durch Anstrengungen, durch Erkältungen u. s. w. kommt es auch leicht wieder zum Aufbrechen. Bei manchen Berufsarten, wo ein anhaltendes Stehen unvermeidlich ist, sind deshalb solche Geschwüre sehr schwer auf die Dauer zu heilen. Ganz habituell gewordene Geschwüre mit tiefen Umwandlungen der unterliegenden Gewebe, vielleicht selbst bis in die Knochen-substanz hinein, sind dagegen gradezu unheilbar, und wenigstens würde schon die Unterdrückung der bereits zur Gewohnheit gewordenen Absonderung eine gewisse Vorsicht erheischen.

Es ist die wichtigste Aufgabe bei der Behandlung der Fußgeschwüre, der Blutstocung oder der Varicosität in den betreffenden Theilen entgegen zu wirken, und das geeignetste Mittel hierzu ist die anhaltende horizontale Lage des leidenden Theils. Daneben läßt man zunächst die der Vitalität des Geschwürs entsprechende Behandlung eintreten, also bei entzündlichem Zustande örtliche Blutentziehungen und kalte Fomentationen, bei erethischem Zustande narcotische Ueberschläge, bei torpider oder callöser Beschaffenheit warme Fomentationen mit Chamillen u. s. w. Entsprechend muß dann auch mit innern Mitteln eingegriffen werden: schmale Diät, kühlende Abführmittel bei kräftigen und vollfastrigen Individuen; nahrhafte Diät und mehr tonische Mittel bei alten geschwächten Individuen; auflösende und gelind stärkende Mittel bei Stocungen im Unterleibe. Sydenham empfiehlt besonders die Gratiola in angemessenen Gaben, sowol bei Unterleibsstocungen, als auch in jenen Fällen, wo allgemeine Trägheit und ein pfligmatischer Habitus zugegen sind.

Ist das Geschwür durch diese vorbereitende Behandlung gehörig gereinigt, so wirkt dann wie die Erfahrung genügend gelehrt hat, eine gehörige Compression der Geschwürsstelle am vortheilhaftesten. Dieser Druck läßt sich wol so einrichten, daß der Kranke nöthigenfalls den Tag über seinen gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen im Stande ist. Bereits Wiseman empfahl den Gebrauch des Schnürstrumpfs, Underwood die Einwickelung mit einer Flanelbinde und ebenso Bathely. In neuerer Zeit hat man auch empfohlen, eine zur Einwickelung dienende Rollbinde vorher in Stärke oder in Gypslösung zu tauchen. Man hat ferner Bleiplatten, Kautschukplatten zur Compression angewendet, und die vielfältig benutzte Ausfüllung des Geschwürs mit einer erstarrten Wachsmasse wirkt wol nicht allein durch Abhaltung der Luft, sondern zugleich auch als Compressionsmittel. Am gebräuchlichsten ist übrigens zu diesem

ulcers of the legs without rest. (Lond. 1799.) S. Frahm, Beschreibung einer neuen Methode, veraltete Geschwüre der untern Gliedmaßen zu heilen. (Altona 1794.) S. Ch. Aug. Ditthoff, über die chronischen Geschwüre im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten alten Schäden an den Unterextremitäten. (Lemgo 1804.) E. A. Weinholt, Die Kunst, veraltete Hautgeschwüre, besonders die sogenannten Salzflüsse zu heilen. (Dresden 1807.) Kothe, Ueber variköse Venen und variköse Geschwüre an den Beinen, in Rust's Magazin. 1830. Lorinser, Ueber variköse Geschwüre an den Unterschenkeln, in den Destrer. Jahrb. 1846. H. T. Chapman, On the treatment of ulcers on the legs, without confinement etc. (Lond. 1848.)





sind aber der Heilung so leicht zugänglich, daß es sich wesentlich nur um die Eiterungsgeschwüre der Hornhaut handeln kann. Diese Eiterungsgeschwüre sind bald sehr klein, z. B. bei *Conjunctivitis serofulosa*, bald sehr groß, fast die ganze Hornhaut einnehmend, wie häufig bei *Conjunctivitis blennorrhoeica*. Sie haben trichterförmig abnehmende oder gerade Ränder, sie sind aber auch wol unterminirt, wenn das Geschwür aus einem Abscesse entstand oder wenn der Eiter zwischen die Lamellen der Hornhaut sich senkte. Eine solche Eitersenkung gibt sich bei einiger Ausbildung als ein gelblicher halbmondförmiger Streifen kund, der am tiefsten oder abhängigsten Theile der Hornhaut befindlich ist und den man als *Unguis s. Onyx* zu bezeichnen pflegt. Als der Bildung des *Onyx* analog pflegt man gewöhnlich auch das bei Hornhautgeschwüren vorkommende *Hypopion* zu betrachten, eine Eiteransammlung nämlich im untersten abhängigsten Theile der vordern Augenkammer, die man sich als eine Durchbohrung der hintersten Hornhautlamellen zu denken haben würde. Doch wollen andere, z. B. *Art.*, das *Hypopion* von einer neben dem Hornhautgeschwür vorhandenen *Iritis* bedingt sein lassen.

Der folgenreichste Vorzug im Verlaufe eines Hornhautgeschwüres ist aber seine Ausbreitung in die Tiefe und der allmähliche Durchbruch aller Schichten der Hornhaut. Hat diese Durchbrechung bis auf die *Descemet'sche* Haut hin stattgefunden, welche die Innenfläche der Hornhaut bekleidet; dann wird diese Haut in der Form eines krystallhellen Bläschens in das Geschwür hineingedrängt, und dieser Zustand führt den Namen des Hornhautöruches (*Keratocele*). Berstet nun aber auch die *Descemet'sche* Haut, dann entleert sich die wässrige Feuchtigkeit und in Folge der anhaltenden *Contraction* der Augenmuskeln wird auch der übrige Inhalt des *Bulbus* gegen die offene Stelle hingedrängt, und zwar als zunächst liegender Theil zuerst die *Iris*. *Prolapsus iridis* und *Staphylombildung* sind daher die gewöhnlichen Folgen einer solchen vollständigen Durchbohrung der Hornhaut. Ist übrigens der Sitz des durchbohrenden Geschwüres ganz central und die Oeffnung groß genug, dann kann die Linse an die Hornhaut vorrücken, ja sie kann sich selbst in die Geschwürsöffnung hineindrängen.

Die Folgen der Hornhautgeschwüre können also unter Umständen höchst nachtheilig für das Sehvermögen, ja für den ganzen Augapfel sein. Aber selbst wenn es nicht zu einem solchen Durchbruche kommt und wenn Heilung eintritt, kann doch eine mehr oder weniger bedeutende Störung des Sehvermögens durch das Geschwür herbeigeführt werden, die vorübergehend oder auch bleibend ist. Ein Substanzverlust der Hornhaut wird nämlich niemals in der Weise ausgeglichen, daß sich die Ränder der Wunde an einander legen, sondern ein plastisches Exsudat muß die Geschwürshöhle ausfüllen. Diese Ausfüllung ist häufig eine ganz vollständige; es bleibt aber auch wol eine Vertiefung an der früheren Geschwürsstelle zurück, oder im Gegentheile es bildet sich eine Ueberragung des übrigen Hornhautniveaus.

Ferner fehlt diesem Narbengewebe zuerst die Durchsichtigkeit, welche dem eigentlichen Hornhautgewebe zukommt. Früher oder später kann aber diese Durchsichtigkeit eintreten, und es kann die Trübung früher geschwüriger Stellen von selbst oder durch geeignete Heilmittel beseitigt werden. Häufig genug tritt aber auch niemals eine Aufhellung jenes Narbengewebes ein. Solche unheilbare Trübungen stehen zu befürchten, wenn der Substanzverlust (auch ohne Durchbruch) sehr tief geht, namentlich bei sehr steilen Geschwürsrändern, wenn torpide Geschwüre sehr lange bestanden, wenn das befallene Individuum schon älter oder sehr heruntergekommen ist, und wenn das Auge durch örtliche Mittel überreizt wird. Namentlich hat man in dieser Beziehung die bleibaltigen Augengewässer zu fürchten, nach *Cunier* auch die aus Kupfer-, Cadmium-, Zinksalzen und *Opiumtinctur* bereiteten Augengewässer.

Ist es bei einem Hornhautgeschwür bereits zum Durchbruche gekommen, dann kommt bei der Behandlung weniger der geschwürige Zustand als solcher in Betracht, sondern die daraus hervorgegangenen pathologischen Zustände (*Keratocele*, *Prolapsus iridis*, *Staphyloma*) sind Gegenstand der Behandlung. Hat man es aber mit einem zur Zeit noch einfachen Geschwür zu thun, so muß sich die Behandlung zunächst nach dem jeweiligen vitalen Zustande desselben richten und sie wird verschieden sein, je nachdem ein entzündlicher oder torpider Zustand vorhanden ist oder das Geschwür bereits zur Heilung sich anschickt.

Bei entzündlichem Zustande des Geschwüres ist dessen Umgebung getrübt und gelockert, Thränenfluß und Lichtscheu und *Injection* der Gefäße sind vorhanden, auch besteht wol ein mehr oder weniger lebhafter Schmerz im Auge oder in dessen Umgebung oder eine ödematöse Schwellung des oberen Augenlides, und der Substanzverlust greift weiter um sich. Einschränkung der Diät, Abführmittel, Quecksilbereinreibungen in der Umgegend des Auges sind die alsdann passenden Mittel. Dieses Verfahren ist auch beim *Onyx* anzuwenden. Ist die Entzündung gemäßiget, so hat man wol auch Brechmittel zur Beförderung der Resorption gegeben. Beim *Hypopion* kann die Entleerung des Eiters durch einen Einstich am untern Theile der Hornhaut gute Dienste leisten.

Beim torpiden Zustande fehlen die erwähnten entzündlichen Symptome; nur ist etwa eine Menge erweiterter Gefäße entwickelt, welche von der *Conjunctiva* aus zum Geschwür hinverlaufen. Das Geschwür selbst erleidet längere Zeit hindurch in Größe und Aussehen keine Veränderung. In dieser Weise verhalten sich oftmals sehr kleine Geschwüre und solche, welche entfernt vom Hornhautrande ihren Sitz haben. Solche Fälle erfordern eine allgemeine stärkende Diät und örtlich tonisch und reizend wirkende Mittel, wie trocken erwärmte Tücher, Kräuterfädschen, Eintropfungen von *Tinct. Opii*, von *Argentum nitricum*, von *Lapis divinus*.

Ist das Geschwür weder entzündlich, noch torpid, dann geht es bei solchen Individuen, welche nicht kachectisch sind, von selbst der Heilung entgegen; neben der

Abhaltung äußerer Schädlichkeiten bedarf es dann nur ganz schwacher adstringirender Augenwässer.

Nach erfolgter Ausfüllung und Vernarbung von Hornhautgeschwüren ist dann häufig noch eine gegen die vorhandene Hornhauttrübung gerichtete Behandlung nöthig.

h) Knochengeschwüre, cariöse Geschwüre, *Ulcera cariosa*. Eine Verschwärung der Knochensubstanz kann ursprünglich im Knochen selbst sich entwickeln in Folge äußerer Einwirkungen, welche Entzündung und Erweichung oder ein Absterben herbeiführen, oder in Folge krankhafter Ablagerungen in die Knochensubstanz; es kann sich aber auch eine Verschwärung überliegender Weichtheile auf unterliegende Knochenpartien fortpflanzen. Nur der erste Fall verdient die Benennung Knochengeschwür. Die Beinhaut oder die Markhaut sind die ursprünglich leidenden Theile.

In allen Knochen kann Caries vorkommen, die meiste Disposition dazu besitzen aber die gefährlichen schwammigen Knochen und Knochenabschnitte, die Fuß- und Handwurzelknochen, das Brustbein, die Enden der Röhrenknochen, die Wirbel. Die Schwärung beginnt entweder an der Oberfläche der Knochen (*Caries superficialis s. peripherica*) oder in ihrem Innern (*Caries profunda s. centralis*).

Die cariöse Knochenpartie ist rauh, wie angefressen, ihre zelligen Räume sind erweitert und ihre Lamellen erweicht, der Gehalt an phosphorsaurem Kalke hat im Verhältnisse zu den übrigen Salzen in der kranken Knochenpartie abgenommen. Die zelligen Räume des Knochens sind mit eiteriger, blutiger, fettiger, tuberkulöser Substanz angefüllt (*Caries humida*), oder es erheben sich daraus wuchernde Granulationen, welche das Knochengewebe überragen (*Caries fungosa s. cariosa*); in seltenen Fällen, wenn das abgestorbene Knochengewebe der Luft ausgesetzt ist, hat der Knochen selbst eine schwärzliche Farbe und seine Zellenräume sind leer (*Caries sicca*). In der Umgebung cariöser Knochenpartien findet nicht selten Neubildung von Knochensubstanz statt in der Form von Sclerose oder gewöhnlicher von stalactitenförmigen oder sammetartigen Exostosen. Doch kommt auch wol bisweilen Atrophie und Osteoporose in der Umgebung vor.

Die Caries entwickelt sich zunächst als *Caries occulta*, indem zuerst die Weichtheile der entzündeten Partie noch unverändert aufliegen. Neben den bohrenden mehr oder weniger tiefen Schmerzen, von denen die Knochenentzündung begleitet ist, geht aber eine Anschwellung der weichen Theile einher, und zunächst der leidenden Knochenpartie bildet die sich ansammelnde Jauche eine mehr oder weniger deutliche fluctuirende Geschwulst, welche zuletzt ausbricht. Stehen aber der Ansammlung der Jauche zunächst um den Knochen etwa sehnige Ausbreitungen im Wege, dann verbreitet sich diese nach der Richtung der Schwere oder auch nach verschiedenen Richtungen im Bindegewebe, der Bahn der Gefäße und Nerven folgend, und sie durchbricht dann die Hautdecken in einer gewissen Entfernung vom ursprünglichen Eiter-

u. Encycl. d. W. u. K. Erste Section. LXIII.

herde. Jetzt ist es nun *Caries aperta s. manifesta*. Mittels der Sonde gelangt man auf directem Wege oder indem man der Richtung des Eiterganges folgt zu dem Knochen, der sich als harter, mitunter rauher Körper zu erkennen gibt. Das cariöse Geschwür sondert meist in reichlicher Menge eine dünne, scharfe, übelriechende Flüssigkeit ab, welche die Verbandstücke und die silbernen Sonden häufig schwarz färbt; es hat schlaffe, oftmals mit Fungositäten besetzte Ränder, und der schwammige Grund des Geschwürs ist leicht blutend. Die ursprünglichen Hautöffnungen schließen sich nicht selten, und es entstehen in der Nachbarschaft neue, oder die alten brechen wieder auf.

Der Verlauf der Caries ist immer ein langwieriger, auf Monate, ja auf Jahre ausgedehnter, weil der Vegetationsproceß im Knochensysteme überhaupt ein träger ist, weil die tiefe Lagerung des geschwürigen Theils dem Austritte der Zerstörungsproducte und der Application örtlicher Mittel hinderlich ist, endlich auch noch deshalb, weil dem cariösen Proceß so häufig tief wurzelnde constitutionelle Leiden zu Grunde liegen. Bei größerer Ausdehnung des Leidens und bei längerer Dauer führt die Caries häufig zum hektischen Tode; oder in Folge von Eiterresorption entstehen kalte Abscesse. Die Amputation oder in günstigeren Fällen die Resection der cariösen Knochenpartien sind oftmals die Mittel, zu denen bei Caries gegriffen werden muß.

Gelingt die Heilung der Caries, so wird die umgeänderte Knochenmasse als körniges Pulver oder auch in größeren Partikeln entfernt (*Exfoliatio sensibilis*), oder sie wird auch durch förmliche Auflösung entfernt, ohne in dem ausfließenden Secretum erkennbar zu sein (*Exfoliatio insensibilis*), die ergriffene Knochenstelle wandelt sich in eine granulirende Fläche um, welche durch Bildung neuer Knochensubstanz nach und nach vernarbt, und die Gänge in den Weichtheilen schließen sich. In der Regel ist es zu einem dauernden Substanzverluste am Knochen gekommen, die umgebenden Weichtheile sind fest mit der Vernarbungsstelle verwachsen und die Narben der gewesenen Fistelöffnungen erscheinen eingezogen.

Bei der Behandlung muß natürlich auf das etwa zu Grunde liegende Allgemeinleiden Rücksicht genommen werden, örtlich aber muß man das Geschwür entsprechend seinen mechanischen und vitalen Verhältnissen behandeln. Bei *Caries occulta* sucht man durch eine mehr oder weniger energisches antiphlogistisches Verfahren den Entzündungsproceß abzuschneiden, und sobald die angesammelte Geschwürsjauche mit Sicherheit erkannt wird, verschafft man derselben durch künstliche Eröffnung freien Abfluß. Bei *Caries aperta* müssen vielleicht die fistulösen Oeffnungen erweitert werden, um die Eiterverbreitung zu verhindern und die cariösen Stellen möglichst frei zu legen, wodurch die Reinigung des Knochengeschwürs erleichtert wird. Knochenstücke, die sich gelöst haben, sucht man nöthigenfalls durch Einschnitte zu entfernen. Fungöse Wucherungen auf der Geschwürsfläche greift man mit Aetzmitteln an. Wo möglich sucht man durch die Lagerung des leidenden Theils den freien Abfluß der Geschwürsjauche zu befr

dem. Sonst behandelt man die Geschwüre so, wie es der etwa vorhandene entzündliche, erethische oder torpide Zustand erheischt, und man unterstützt diese Behandlung, falls der Gesamtzustand es gestattet, durch ein allgemein roborirendes Verfahren, was wenigstens zuverlässiger ist, als manche Arzneien, die man sonst bei Caries zu Injectionen benutzte, wie Phosphorsäure, Kalkwasser, Rubia tinctorum, Asa foetida, Sem. Phellandrii aquatici, Aloe, Myrrhe, scharfe und ätherische Oele u. s. w. — Feuchte Wärme in der Form von Ueberschlägen aus Chamillen oder aromatischen Kräutern, Einreibungen von Salben und Flüssigkeiten in der Umgebung, welche die Aufsaugung zu befördern geeignet sind, allgemeine und örtliche Bäder, namentlich Schwefelbäder, sind die wichtigern Mittel, um die endliche Verheilung cariöser Geschwüre herbeizuführen.

7) Skorbutische Geschwüre, *U. scorbutica*. Diese entstehen spontan bei einem mehr oder weniger ausgebildeten skorbutischen Zustande als Haut-, Schleimhaut-, Knochengeschwür, oder sie entwickeln sich bei skorbutischen Individuen durch zufällige Verletzungen, es entstehen aber auch dergleichen Geschwüre, wenn im Verlaufe früher dagewesener Wunden oder Geschwüre ein skorbutischer Zustand sich entwickelt.

Die skorbutischen Hautgeschwüre können überall vorkommen; meistens indessen treten sie an den untern Extremitäten um die Knöchel, an den Waden und an den Oberschenkeln auf. Die Schleimhautgeschwüre entwickeln sich besonders in der Mundhöhle und namentlich am Zahnfleische. Skorbutische Knochengeschwüre kommen meistens dadurch zu Stande, daß die Verschwärung weicher Theile auf den unterliegenden Knochen sich fortpflanzt.

Das skorbutische Geschwür ist flach, unregelmäßig geformt, hat einen höckerigen misfarbigen Boden, aufgeworfene ödematöse und livide Ränder, es blutet bei der geringsten Berührung und sondert eine dünne stinkende Sauche ab. Es wird leicht brandig und verbreitet sich deshalb nicht selten zerstörend in die Breite und in die Tiefe, selbst bis zu den Knochen hin.

Die Heilung skorbutischer Geschwüre geht häufig nicht bloß von den Rändern, sondern auch von der Mitte des Geschwürs aus, und es zeigt sich meistens nur eine geringe Narbencontraction. Die Narbenhaut ist dünn, glatt und glänzend, von livider Farbe.

Die Hauptsache bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre ist die Beseitigung des dyskrassischen Grundzustandes durch Verbesserung der Wohnung, der Luft, der Diät im weitesten Sinne (namentlich frische säuerliche und etwas scharfe Pflanzensubstanzen) und durch den Gebrauch bitterer aromatischer Arzneimittel.

Derlich behandelt man das skorbutische Geschwür mit abstringirenden Fomentationen, die mit Weingeist, Myrrhe, Essig u. dergl. versetzt sind, mit Solutionen von Alaun, von Zincum sulphuricum, mit aromatischen Aufgüssen u. s. w. und zugleich wird das Glied eingewickelt. Auch wendet man die abstringirenden Substanzen, die Kohle wol in Pulverform an. Bei Mundge-

schwüren benutzt man die nämlichen Mittel in der Form von Mund- oder Pinselsäften. Auch die Chlorpräparate empfehlen sich bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre.

8) Skrofulöse Geschwüre, *Ulcera serofulosa*. Diese entwickeln sich aus der skrofulösen Entzündung und Erweichung, und kommen als Haut-, Schleimhaut-, Knochen- und Drüsigeschwüre vor. Sie finden sich, wie die Serofulosis überhaupt, vorzugsweise im kindlichen und im jugendlichen Alter. Je nach der individuellen skrofulösen Constitution kommen zwei Hauptformen dieser Geschwüre vor:

a) Bei erethischen skrofulösen Individuen sind mehr oder weniger lebhaftere Entzündungserscheinungen mit den Geschwüren vergesellschaftet, die sich deshalb auch ausbreiten. Die Absonderung des Geschwürs ist dünn, aber leicht gerinnbar und leicht ägend, das Geschwür ist schmerzhaft und die benachbarten Lymphdrüsen schwellen leicht mit an. Solche Geschwüre kommen auf der Haut nach Eranthemem, auf den Schleimhäuten nach katarrhalischen Entzündungen vor.

b) Bei torpiden skrofulösen Individuen haben auch die Geschwüre den torpiden Charakter, die nach chronischen Entzündungen und Erweichungen als Haut-, Schleimhaut- und Drüsigeschwüre auftreten. Die Lymphdrüsen am Halse, in der Unterkiefer- und Ohrgegend, die Schleimhäute des Auges, der Nase, des Mundes, des Rachens, die Kopf- und Gesichtshaut werden am häufigsten ergriffen. Diese Geschwüre sind unregelmäßig, häufig sinuös oder fistulös, unschmerzhaft, die Absonderung ist klebrig oder käseartig, die Umgebung befindet sich in einem verhärteten Zustande. Sie sind meistens sehr hartnäckig, und in der äußern Haut hinterlassen sie eingezogene, unregelmäßige Narben.

Der skrofulöse Habitus und die oftmals verbreiteten Drüsenanschwellungen lassen in der Regel das skrofulöse Geschwür leicht erkennen.

Bei skrofulösen Geschwüren muß zunächst die Serofulosis selbst behandelt werden, diätetisch sowol wie pharmaceutisch. Bei erethisch Skrofulösen paßt eine milde mehr vegetabilische, bei torpid Skrofulösen eine etwas reizende, mehr animalische Nahrung, und in beiden Fällen Genuß reiner Luft und tägliche Bewegung mit Verhütung von Erkältung; bei erethisch Skrofulösen passen außerdem kühle Bäder, bei torpid Skrofulösen warme Bäder. Die zu wählenden Arzneien werden ebenso wol durch einzelne hervortretende Erscheinungen als durch den Gesamtzustand des Individuums bestimmt, und so können bald die sogenannten Alterantia passen (Quecksilber, Spiesglanz, Jod), oder bei Schwäche der Digestionsorgane und mangelhafter Assimilation Amara, Eisen, Leberthran, oder bei großer Schläffheit und profuser Secretion Adstringentia (Wallnußblätter, Eichelkaffee, Tannin), oder bei Acidität die sogenannten säuretilgenden Mittel, oder endlich bei Reizbarkeit des Nervensystems und aufgeregtem Gefäßzustande Narcotica, namentlich Digitalis, Cicuta oder Hyoscyamus.

Die locale Behandlung der Geschwüre muß den allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Sind sie noch mit Entzündung und Schmerz verbunden, dann passen locale Blutentziehungen, Einreiben von Quecksilbersalbe, trockne und feuchte Wärme. Gewöhnlich sind es aber torpide Geschwüre, und es macht sich wol ein Abtragen oder Scarificiren der Ränder, ein Spalten des sinuösen oder fistulösen Geschwürs nöthig, und hierauf erweichende und mehr oder weniger reizende Mittel, nämlich nach Umständen narkotische oder adstringirende Fomentationen, Quecksilbersalbe, Ammoniumsalben, Empl. de Cicuta, Empl. saponatum u. s. w. Die Zertheilung der etwa vorhandenen Drüsenanschwellungen in der Nähe der Geschwüre bewirkt man durch die nämlichen Mittel. Von den als mehr oder weniger specifisch bei Skrofelgeschwüren gerühmten Mitteln, als Zinkvitriol, salzsaures Zink, Jod, Pechpflaster u. s. w. verdient keins einen entschiedenen Vorzug.

9) Syphilitische Geschwüre, U. syphilitica. Hier ist die Unterscheidung der primären und der secundären Geschwüre von besonderer Wichtigkeit: jene entstehen durch Uebertragung des syphilitischen Giftes auf einen noch nicht syphilitischen Organismus; diese sind die Folge einer bereits bestehenden syphilitischen Dyskrasie.

Die primären syphilitischen Geschwüre treten am häufigsten an den Geschlechtstheilen auf in Folge eines ansteckenden Beischlafs, einzeln oder in Mehrzahl, und zwar an der Vorhaut, an der Eichel, seltener an der Harnröhre beim Manne, beim Weibe aber am Scheideneingange, an den Schamlippen, an der Harnröhrenmündung, an der Clitoris, in der Scheide oder an der Scheidenapertur der Gebärmutter. Von den genannten Theilen breiten sie sich wol durch Berührung auf die Nachbarschaft aus, oder sie werden mittelbar durch die mit syphilitischem Eiter beschmutzten Finger auf andere Körperstellen hervorgerufen. Wenn das syphilitische Gift auf Wunde oder mit sehr zarter Epidermis bedeckte Hautstellen einwirkt, so entwickelt sich ein Geschwür binnen 24 Stunden bis 8 Tagen unter folgenden Erscheinungen. Es bildet sich ein rother Fleck unter heftigem Jucken, Brennen oder Stechen, und auf diesem erhebt sich ein Bläschen, welches alsbald berstet, worauf dann ein Geschwürchen von der Größe eines Hirsekorns bis eines Stecknadelkopfs vorhanden ist, welches sich rasch vergrößert. Das syphilitische Geschwür pflegt eine kreisrunde Gestalt zu haben, es ist mehr breit als tief, und hat im Mittel 3—5 Linien Durchmesser. Durch den etwas ödematösen Zustand der Ränder und die Umstülpung der innersten Kante bietet es manchmal ein trichterförmiges Aussehen; die Ränder sind scharf senkrecht abgebissen; der Grund hat die Farbe und die harte Beschaffenheit des Specks, meistens etwas ins Gelbliche spielend; der Anfang des Geschwürs ist Anfangs mehr hellroth, bläuroth, weiterhin mehr braun und kupferroth, die Geschwürsfläche sondert Anfangs mehr einen dünnen Eiter ab, weiterhin ist sie mit einer copiosen, dicken, weißgelblichen oder grünlichen, riechenden Substanz bedeckt, die oftmals nur schwierig sich abwischen läßt. Das Ge-

schwür ist schmerzhaft, der Schmerz aber meistens mehr oberflächlich. Es heilt ein solches Geschwür unter begünstigenden Umständen binnen 3—8 Wochen. Die zurückbleibende Narbe ist fast ebenso groß als das Geschwür, immer vertieft und ziemlich glatt. — Als Modificationen des primären syphilitischen Geschwürs oder des Schankers sind zu nennen: der wuchernde Schanker (Ulcus syphiliticum elevatum s. condylomatosum), wenn sich der Geschwürsgrund und die Ränder mehr oder weniger über das Niveau der Umgebung erheben durch Hypertrophie der unterliegenden Gewebe oder durch condylomatöse Excrescenzen; der callöse, indurirte oder Hunter'sche Schanker, wenn Ränder und Grund indurirt, der Grund speckig, die Absonderung und Empfindlichkeit nur mäßig sind; der fressende Schanker (Ulcus syphiliticum phagedaenicum), wenn die Zerstörung stärker und rascher um sich greift, bald mehr nach der Fläche, bald mehr in die Tiefe, was nicht nur am frisch entstandenen Geschwüre, sondern auch an dem schon seit längerer Zeit bestehenden vorkommen kann; der brandige Schanker (Ulcus syphiliticum gangraenosum), wenn örtliches Absterben eintritt, wodurch es geschehen kann, daß das Contagium zugleich mit dem Abgestorbenen abgestoßen wird, und der Schanker sich in ein einfaches, nicht syphilitisches Geschwür umwandelt. Wenigstens ist es eine ziemlich häufige Erfahrung, daß, wenngleich im Beginne des Geschwürs Gangrän auftritt, die constitutionelle Syphilis sich häufig nicht entwickelt. — Zur Charakteristik des primären syphilitischen Geschwürs gehört es aber, daß der daraus entnommene Eiter, der eine gewisse Resistenz gegen äußere zerstörende Einflüsse besitzt, durch Einimpfen gleichartige syphilitische Geschwüre erzeugt.

Die secundären syphilitischen Geschwüre treten erst bei der syphilitischen Dyskrasie oder der allgemeinen Syphilis auf, die sich ihrerseits aus einer primären syphilitischen Affection entwickelt. Im Allgemeinen wächst die Gefahr einer allgemeinen Infection mit der Dauer der primären syphilitischen Geschwüre. Die syphilitische Dyskrasie veranlaßt gewöhnlich entzündliche Processe, welche in der äußern Haut, in den Schleimhäuten, den serösen und fibrösen Häuten, den Knochen, den parenchymatösen Organen, besonders gern in den Lymphdrüsen der Leistengegend auftreten können, und aus solchen Entzündungen entwickeln sich dann secundäre syphilitische Geschwüre in den genannten Theilen. Am häufigsten sind übrigens die secundären Rachengeschwüre. Wunden und ursprünglich einfache Geschwüre bei Individuen, welche an allgemeiner Syphilis leiden, können indeffen ebenso den Charakter secundärer syphilitischer Geschwüre annehmen, und so kann auch ein primäres syphilitisches Geschwür im Verlaufe der Zeit die Charaktere und die Bedeutung eines secundären Geschwürs erlangen. Die physikalische Beschaffenheit des secundären syphilitischen Geschwürs ist im Wesentlichen übereinstimmend mit jener des primären Geschwürs. Der differentielle Charakter vom primären Geschwüre ist aber nach zahlreich wiederholten Versuchen darin begründet, daß die Einimpfung

dem. Sonst behandelt man die Geschwüre so, wie es der etwa vorhandene entzündliche, erethische oder torpide Zustand erheischt, und man unterstützt diese Behandlung, falls der Gesamtzustand es gestattet, durch ein allgemein roborirendes Verfahren, was wenigstens zuverlässiger ist, als manche Arzneien, die man sonst bei Caries zu Injectionen benutzte, wie Phosphorsäure, Kaltwasser, *Rubia tinctorum*, *Asa foetida*, *Sem. Phellandrii aquatici*, *Aloe*, *Myrrhe*, scharfe und ätherische Oele u. s. w. — Feuchte Wärme in der Form von Ueberschlägen aus Chamillen oder aromatischen Kräutern, Einreibungen von Salben und Flüssigkeiten in der Umgebung, welche die Aufsaugung zu befördern geeignet sind, allgemeine und örtliche Bäder, namentlich Schwefelbäder, sind die wichtigern Mittel, um die endliche Verheilung cariöser Geschwüre herbeizuführen.

7) Skorbutische Geschwüre, *U. scorbutica*. Diese entstehen spontan bei einem mehr oder weniger ausgebildeten skorbutischen Zustande als Haut-, Schleimhaut-, Knochengeschwür, oder sie entwickeln sich bei skorbutischen Individuen durch zufällige Verletzungen, es entstehen aber auch dergleichen Geschwüre, wenn im Verlaufe früher dagewesener Wunden oder Geschwüre ein skorbutischer Zustand sich entwickelt.

Die skorbutischen Hautgeschwüre können überall vorkommen; meistens indessen treten sie an den untern Extremitäten um die Knöchel, an den Waden und an den Oberschenkeln auf. Die Schleimhautgeschwüre entwickeln sich besonders in der Mundhöhle und namentlich am Zahnfleische. Skorbutische Knochengeschwüre kommen meistens dadurch zu Stande, daß die Verschwärung weicher Theile auf den unterliegenden Knochen sich fortpflanzt.

Das skorbutische Geschwür ist flach, unregelmäßig geformt, hat einen höckerigen misfarbigen Boden, aufgeworfene ödematöse und livide Ränder, es blutet bei der geringsten Berührung und sondert eine dünne stinkende Sauche ab. Es wird leicht brandig und verbreitet sich deshalb nicht selten zerstörend in die Breite und in die Tiefe, selbst bis zu den Knochen hin.

Die Heilung skorbutischer Geschwüre geht häufig nicht bloß von den Rändern, sondern auch von der Mitte des Geschwürs aus, und es zeigt sich meistens nur eine geringe Narbencontraction. Die Narbenhaut ist dünn, glatt und glänzend, von livider Farbe.

Die Hauptsache bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre ist die Beseitigung des dyskrasischen Grundzustandes durch Verbesserung der Wohnung, der Luft, der Diät im weitesten Sinne (namentlich frische säuerliche und etwas scharfe Pflanzensubstanzen) und durch den Gebrauch bitterer aromatischer Arzneimittel.

Dertlich behandelt man das skorbutische Geschwür mit adstringirenden Fomentationen, die mit Weingeist, *Myrrhe*, *Essig* u. dergl. versetzt sind, mit Solutionen von Alaun, von *Zincum sulphuricum*, mit aromatischen Aufgüssen u. s. w. und zugleich wird das Glied eingewickelt. Auch wendet man die adstringirenden Substanzen, die Kohle wol in Pulverform an. Bei Mundge-

schwüren benutzt man die nämlichen Mittel in der Form von Mund- oder Pinselsäften. Auch die Chlorpräparate empfehlen sich bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre.

8) Skrofulöse Geschwüre, *Ulcerata serofulosa*. Diese entwickeln sich aus der skrofulösen Entzündung und Erweichung, und kommen als Haut-, Schleimhaut-, Knochen- und Drüsigengeschwüre vor. Sie finden sich, wie die Serofulosis überhaupt, vorzugsweise im kindlichen und im jugendlichen Alter. Je nach der individuellen skrofulösen Constitution kommen zwei Hauptformen dieser Geschwüre vor:

a) Bei erethischen skrofulösen Individuen sind mehr oder weniger lebhaftere Entzündungserscheinungen mit den Geschwüren vergesellschaftet, die sich deshalb auch ausbreiten. Die Absonderung des Geschwürs ist dünn, aber leicht gerinnbar und leicht ägend, das Geschwür ist schmerzhaft und die benachbarten Lymphdrüsen schwellen leicht mit an. Solche Geschwüre kommen auf der Haut nach *Eranthem*en, auf den Schleimhäuten nach katarrhalischen Entzündungen vor.

b) Bei torpiden skrofulösen Individuen haben auch die Geschwüre den torpiden Charakter, die nach chronischen Entzündungen und Erweichungen als Haut-, Schleimhaut- und Drüsigengeschwüre auftreten. Die Lymphdrüsen am Halse, in der Unterleifer- und Ohrgegend, die Schleimhäute des Auges, der Nase, des Mundes, des Rachens, die Kopf- und Gesichtshaut werden am häufigsten ergriffen. Diese Geschwüre sind unregelmäßig, häufig sinus oder fistulös, unschmerzhaft, die Absonderung ist klebrig oder käseartig, die Umgebung befindet sich in einem verhärteten Zustande. Sie sind meistens sehr hartnäckig, und in der äußern Haut hinterlassen sie eingezogene, unregelmäßige Narben.

Der skrofulöse Habitus und die oftmals verbreiteten Drüsenanschwellungen lassen in der Regel das skrofulöse Geschwür leicht erkennen.

Bei skrofulösen Geschwüren muß zunächst die Serofulosis selbst behandelt werden, diätetisch sowol wie pharmaceutisch. Bei erethisch Skrofulösen paßt eine milde mehr vegetabilische, bei torpid Skrofulösen eine etwas reizende, mehr animalische Nahrung, und in beiden Fällen Genuß reiner Luft und tägliche Bewegung mit Verhütung von Erkältung; bei erethisch Skrofulösen passen außerdem kühle Bäder, bei torpid Skrofulösen warme Bäder. Die zu wählenden Arzneien werden ebenso wol durch einzelne hervortretende Erscheinungen als durch den Gesamtzustand des Individuums bestimmt, und so können bald die sogenannten Alterantia passen (*Quecksilber*, *Spießglanz*, *Jod*), oder bei Schwäche der Digestionsorgane und mangelhafter Assimilation *Amara*, *Eisen*, *Leberthran*, oder bei großer Schläffheit und profuser Secretion *Adstringentia* (*Wallnußblätter*, *Eichellasse*, *Tannin*), oder bei Acidität die sogenannten säuretilgenden Mittel, oder endlich bei Reizbarkeit des Nervensystems und aufgeregtem Gefäßzustande *Narcotica*, namentlich *Digitalis*, *Cicuta* oder *Hyoscyamus*.

The first principle of the Constitution is the separation of powers. This is the foundation of the system, and it is the basis of the entire structure. The powers are divided into three branches: the legislative, the executive, and the judicial. Each branch has its own functions and is checked and balanced by the other two. This system is designed to prevent any one branch from becoming too powerful and to ensure that the government operates in a fair and just manner.

The second principle is the protection of individual rights. The Constitution guarantees certain fundamental rights to every citizen, such as the right to life, liberty, and property. These rights are protected by the judicial branch, which has the power to declare laws and executive actions unconstitutional if they violate these rights.

The third principle is the federal system. The Constitution divides power between the national government and the state governments. The national government has certain powers, such as the power to regulate interstate commerce and to coin money. The state governments have other powers, such as the power to regulate intrastate commerce and to manage local affairs. This system is designed to ensure that the national government is strong enough to handle national issues, while the state governments are strong enough to manage local issues.

The fourth principle is the rule of law. The Constitution is the supreme law of the land, and all government actions must be in accordance with it. No one is above the law, and the government is bound by the same rules as the citizens. This principle is essential for a democratic society, as it ensures that the government operates in a fair and just manner.

The fifth principle is the separation of church and state. The Constitution guarantees the freedom of religion, and it prohibits the government from establishing a national religion or interfering with the free exercise of religion. This principle is essential for a democratic society, as it ensures that the government is not influenced by religious interests.

The sixth principle is the right to a fair trial. The Constitution guarantees that every citizen has the right to a fair trial by an impartial jury. This right is essential for a democratic society, as it ensures that the government cannot arbitrarily deprive citizens of their property or liberty. The judicial branch has the power to ensure that this right is protected.

des davon entnommenen Eiters am Körper des Geschwürsträgers selbst oder auch eines Gesunden kein primäres syphilitisches Geschwür hervorzurufen vermag.

Bei der Behandlung syphilitischer Geschwüre sind drei Indicationen zu erfüllen:

1) Bekämpfung der syphilitischen Infection. Bei secundären syphilitischen Geschwüren ist die Beseitigung der allgemeinen Syphilis durch eine den besondern Umständen entsprechende antisyphilitische Behandlung die Hauptsache (s. Syphilis). Da aber auch bei primären syphilitischen Geschwüren immer eine allgemeine Ausbreitung droht, so muß auch hier eine allgemeine antisyphilitische Behandlung eingeschlagen werden, um jene Ausbreitung zu verhindern oder zu beseitigen.

2) Zerstörung des syphilitischen Contagiums im Geschwür. Bei den secundären Geschwüren geschieht dieser Forderung durch die Beseitigung der syphilitischen Diskrasie Genüge; bei den primären Geschwüren ist diese Zerstörung für sich zu erzielen und sie bildet die Hauptsache bei ihrer Behandlung. Die Indication zu dieser Zerstörung besteht fort, so lange man es mit einem localen Geschwür zu thun hat, mag auch dessen Dauer schon eine ungewöhnlich lange sein. Das Cauterisiren mit Höllenstein, einen Tag um den andern, ist hierzu besonders geeignet. Es sind aber auch andere Aetzmittel angewandt und von Einzelnen besonders empfohlen worden, z. B. Aetzkali (Bonorden), Sublimat und salpetersaures Quecksilber (Despech), doppelt salpetersaures Quecksilber (Ganstatt), Chlorzink (Handke).

3) Derthliche Behandlung, gemäß den mechanischen und vitalen Verhältnissen der Geschwüre. Ein entzündlicher Zustand muß natürlich vor der Anwendung des Aetzmittels beseitigt werden. Indurirte Schanker verbindet Ricord mit einer Salbe aus Calomel und Opium; wuchernde Schanker fomentirt man mit Maun, mit Kupfervitriol; empfindliche Schanker verlangen Narcotica; bei torpidem Zustande (secundäre Geschwüre) verbindet man mit Chloralkali, mit Sublimat, mit Höllenstein, oder man cauterisirt. Vor Allem ist aber bei syphilitischen Geschwüren die größte Reinlichkeit nöthig, namentlich um bei primären syphilitischen Geschwüren die Verbreitung zu verhindern.

Hat ein syphilitisches Geschwür seinen Charakter verloren, dann behandelt man es fernerhin als ein einfaches Geschwür und befördert seine Vernarbung durch gelind adstringirende, austrocknende Mittel.

(F. W. Theile.)

**GESCHWÜR (künstliches).** Mit diesem Namen bezeichnet man eine durch chemische oder mechanische Mittel herbeigeführte und dauernd unterhaltene Zusammenhangstrennung in der äußeren Haut, welche in der Absicht ausgeführt wird, um durch diesen geschwürigen Zustand einen bestimmten Heilzweck zu erreichen.

Es gibt verschiedene Mittel und Wege, wodurch ein solches künstliches Geschwür hergestellt werden kann. 1) Anlegen einer Fontanelle durch Einschneiden einer Hautstelle, und Einlegen eines fremden Körpers in die Schnittwunde (s. Fontanelle). 2) Entfernung der Epi-

dermis und entzündliche Reizung der darunter liegenden Haut, die dann je nach der benutzten Substanz mehr oder weniger tief greift und durch aufgelegte fremde Körper, gleichwie bei der Anlegung einer Fontanelle, in andauernder Eiterung erhalten wird. Zu diesem Eingriffe können scharfe und ägende Substanzen benutzt werden, namentlich Emplastrum cantharidum, oder Seidelbastrinde, oder Aetzkali oder Aetznatron. 3) Einreiben von Brechweinsteinsalbe, wodurch Pusteln und Verschwärungen entstehen, und Unterhaltung dieser offenen Stellen durch reizende Substanzen oder durch eingelegte fremde Körper. 4) Einziehen eines sogenannten Eiterbandes oder Haarseils (s. Setaceum). 5) Anwendung des glühenden Eisens und 6) Abbrennen einer Moxa. Durch das glühende Eisen und durch Moxen werden allerdings künstliche Geschwüre erzeugt, welche in gleicher Weise auf den Körper einwirken, wie andersartig hervorgerufene Ulcera artificialia. Doch ist die Primairwirkung dieser beiden Potenzen das bei Weitem wichtigere Moment, und es wird daher nicht leicht von ihnen Anwendung gemacht werden, wenn es sich lediglich um die Herstellung eines künstlichen Geschwürs handelt.

Die Wirkungsweise der künstlichen Geschwüre hat man sich auf verschiedene Weise gedacht. Der humoropathologischen Ansicht, daß die schlechten oder schädlichen Säfte nach dem Siege des Geschwürs sich hinziehen, wodurch eine Reinigung des Bluts erfolge, widersprechen die geläuterten physiologischen Ansichten. Nach einer anderen Ansicht soll die Säfteentziehung überhaupt in rein quantitativer Beziehung in Betracht kommen; es soll durch ein künstliches Geschwür vicarirend jene Säftemenge fortgeschafft werden, welche sonst durch einen andern Proceß verloren ging. Nach den Versuchen Dreyfig's (Hufeland's Journ. 17. Bd. 3. St. S. 123) wird durch ein künstliches Geschwür allerdings nicht so viel entleert, daß eine schwächende Wirkung davon anzunehmen wäre: bei einem jungen saftreichen Menschen entleerten sich aus einem künstlichen Geschwür in 12 Stunden 16 Grane Eiter, wenn er ruhig auf seinem Zimmer blieb, und nur 20 Grane, wenn er sich Bewegung machte und ein Glas Wein trank. Indessen kann dies doch Nichts gegen die vicarirende Bedeutung des künstlichen Geschwürs beweisen, da ja überhaupt von einer stürmischen Wirkung des letzteren nicht die Rede sein kann. Nur dann würde man gegen diese Ansicht Erhebliches einzuwenden haben, wenn sie dahin ginge, daß Säfte von ganz gleicher Qualität durch das vicarirende Geschwür abgefordert werden, wie sie in den krankhaften Processen eine Rolle spielen, gegen welche das Geschwür angelegt wurde. Am meisten hat übrigens jene Meinung für sich, nach welcher die Wirkung des künstlichen Geschwürs eine antagonistische oder ableitende ist, in sofern durch die Etablierung einer neuen Secretionsfläche eine Abänderung der Säftezufuhr und auch wol der Nervenwirkung eintritt, welche nicht ohne Einfluß auf die Proceße in der Umgebung sein kann.

Die künstlichen Geschwüre sind seit den ältesten Zeiten als ableitende Mittel im Gebrauche. Hippokrates



tritt oder sich extravasirt darin anhäuft; b) Hyperämie und Entzündung können spontan oder in Folge äußerer Veranlassungen darin entstehen; c) Brand, wodurch unter Umständen eine Geschwulst vollständig abgestoßen werden kann; d) Erweichung und unter Umständen allmähliche Abstoßung; e) fettige Entartung, ein sehr verbreiteter Proceß bei sehr verschiedenartigen Geschwülsten; f) Verirrdung und Verknocherung, die zum Theil nur als eine Fortsetzung der Verfettung anzusehen sind.

Die Therapie der Geschwülste kann nach ihren besondern Verschiedenheiten eine sehr verschiedenartige sein. Auflösung oder Zertheilung ist wol im Allgemeinen angezeigt. Bei vielen ist aber die chirurgische Hilfe unerlässlich, nämlich Entfernung der Geschwulst durch das Messer oder durch andere Mittel.

Von den einzelnen Geschwulstformen ist unter den betreffenden Namen die Rede, und sie sollen deshalb hier nur nominell nach den beiden großen Hauptabtheilungen aufgeführt werden.

#### A. Homologe oder gutartige Geschwülste.

1) Fettgeschwulst (Lipoma). Diese aus gewöhnlichem Fette bestehenden Geschwülste hängen meistens mit dem normalen Fette im Unterhautzellgewebe oder auch in inneren Theilen, z. B. im Nege, im Mediastinum zusammen, sodas sie auch als Hypertrophien des Fettes gelten können. Häufig sind sie angeboren; sie entstehen aber auch erst nach der Geburt, in einfacher oder in mehrfacher Anzahl.

2) Speckgeschwulst (Steatoma) ist wesentlich auch eine Fettgeschwulst, worin aber das Bindegewebe, welches ja auch schon einen Bestandtheil des normalen Fettes bildet, in sehr großer Menge entwickelt ist.

3) Fasergeschwulst (Tumor fibrosus). Die Fasergeschwülste enthalten das sehnige oder faserige Gewebe als Grundlage, nach dessen Entwicklung und Combination man aber mehre Unterarten unterscheiden kann. a) Bindegewebsgeschwulst, in denen die Fasern nur locker zusammengefügt sind und das Gewebe in einem gewissen Grade von Feuchtigkeit durchtränkt ist. Dergleichen kommen im Unterhautzellgewebe vor, sowie als Hypertrophien der äußeren Haut; ferner gehören hierher die meisten sogenannten fibrösen Polypen, die von der submucösen Zellschicht der Schleimhaut ausgehen und den Schleimhautüberzug behalten, desgleichen die syphilitischen Condylome, die man auch wol mit dem Namen der Papillome belegt hat. b) Fiberide oder Desmoidgeschwülste, von fester und wenig durchfeuchter Beschaffenheit, die sich am deutlichsten und am häufigsten in der Gebärmutter entwickeln. — Zu den Fasergeschwülsten gehören ferner jene sonst als *Sarcoma* bezeichneten Geschwülste, die besonders häufig im Scrotum gefunden werden. Es kommen ferner Combinationen mit Fettgeschwülsten, mit Knorpelgeschwülsten, mit Cystengeschwülsten vor, und die letztgenannte Combination wird wol besonders als *Cystosarcoma* bezeichnet.

4) Knorpelgeschwulst (Enchondroma), die allein oder vorzugsweise die Substanz des hyalinen Knorpels

enthält. Nach dem Orte der Entwicklung kann man drei Formen des Enchondroms unterscheiden: a) es entwickelt sich im Innern der Knochen, und zwar der Fingerphalangen und der Mittelhandknochen, wodurch die Rinde des Knochens kapselartig ausgedehnt, verdünnt und durchbrochen wird; b) es entsteht, von der Weichhaut bedeckt, an der Oberfläche der Knochen; c) es tritt in weichen Theilen, namentlich in drüsigen Organen, auf.

5) Knochengeschwulst (Osteoid), aus mehrer Knochensubstanz bestehend. Solche Geschwülste kommen a) rein für sich vor, ohne Zusammenhang mit Knochen, z. B. die Verknocherungen in der harten Hirnhaut, in Sehnen, in Muskeln, und hin und wieder auch in Eingeweiden, z. B. im Auge, oder b) sie erheben sich auf bereits gebildeten Knochen als sogenannten Exostosen. Außerdem kommt Knochensubstanz auch in manchen andern Geschwülsten als bloße Complication vor.

6) Pigmentgeschwulst, melanotische Geschwulst (Tumor melanoticus). Es kommen Geschwülste vor, welche wesentlich nur aus einer Ablagerung dunkelen Pigments bestehen, und die man an den verschiedensten Körperstellen beobachtet hat, am Auge, in den weiblichen Genitalien, in den Lungen, in der Leber, in der Haut, im Unterhautzellgewebe. Man trifft sie einzeln an, aber auch wol in größerer Anzahl, sodas sie allmählig mehr oder weniger über den ganzen Körper verbreitet sind. Sehr häufig ist übrigens die Melanose nur eine Combination mit andern Geschwülsten, mit Fasergeschwülsten und besonders mit Krebsgeschwülsten.

7) Balggeschwulst (Tumor cysticus). Unter diesem generellen Namen kann man eine Reihe von Geschwülsten zusammenfassen, welche das miteinander gemein haben, das sie aus neugebildeten Säcken oder Cysten bestehen, in denen sich ein mehr oder weniger flüssiger Inhalt befindet. Man kann nämlich unterscheiden: a) seröse Cysten oder unbelebte Hydatiden, die sich im Bindegewebe an den verschiedensten Stellen entwickeln können, mit einem serösen mehrfach modificirten Inhalte. Die sogenannten Hygromata, unter denen das Hygroma cysticum patellae am häufigsten vorkommt, und die Froschgeschwulst (Ranula) in der Mundhöhle werden wol auch hierher gezählt; es befindet sich aber die Ansammlung hier eigentlich in ursprünglich gebildeten und ausgedehnten Theilen. Ob die serösen Säcke, welche in den Nieren, in der Schilddrüse und in andern Organen gefunden werden, hierher gehören oder genetisch mit den Hygromen zusammen zu stellen sind, das ist noch nicht ganz bestimmt entschieden. b) Säcke, welche am gewöhnlichsten in einfacher Anzahl vorhanden sind, aber doch auch häufig genug in mehrfacher Anzahl, und einen eigenthümlichen Inhalt führen, nach dessen Beschaffenheit sie besonders bezeichnet werden, als Honiggeschwulst (Meliceris), Grüngeschwulst oder Breigeschwulst (Atheroma), Gummi geschwulst. Die genauere Untersuchung des Inhalts läßt außer einer serösen Flüssigkeit Epithelien, Fettmassen (namentlich Cholesterin) erkennen, aber auch wol hornartige Gebilde, Haare, Zähne, selbst Knochensubstanz. c) Gallertge-

schwulst, Colloidgeschwulst (Collonema), Ansammlungen einer gallertartigen Masse in cystenartigen Räumen, die sich wol in der Regel in mehrfacher, ja in großer Anzahl entwickelt haben, namentlich in der Schilddrüse. Es kommen aber auch ähnliche Gallertmassen interstitiell in die Gewebe abgelagert vor. d) Zusammenge setzte Cystengeschwülste (Cystoide) gehören zum Theil wenigstens zu den gutartigen Geschwülsten. Sehr häufig kommen sie in den Ovarien vor, außerdem in den Brüsten, im Hoden, in der Umgebung der Parotis, in der Backe, in der Gegend des Unterkieferwinkels, selten zwischen Muskeln, zwischen den Aponeurosen des Handrückens und in Knochen. Neben Serum und Colloidmasse kommen auch in ihnen wol Haare, Knochen, Zähne vor.

8) Gefäßgeschwulst, erectile Geschwulst, Telangiectasie, eine aus kleinsten arteriellen und venösen Gefäßen und aus Capillaren bestehende Geschwulst, welche in der Regel in der äußeren Haut oder im Unterhautzellgewebe sitzt und meistens angeboren ist. Sie combinirt sich nicht selten mit anderen Geschwülsten, namentlich mit dem Markschwamme.

9) Die Tuberkelgeschwulst gehört an und für sich ebenfalls zu den gutartigen Geschwülsten. Wenn die Tuberkeln häufig genug zu einem lethalen Ausgange führen, so ist die infiltrirende Ablagerung und die nachfolgende Erweichung, sowie der Umstand daran Schuld, daß die Tuberkeln in Massen aufzutreten pflegen und ganze Organe unbrauchbar machen und zerstören.

#### B. Heterologe oder bösartige Geschwülste.

Krebs (Cancer, Carcinoma) ist die althergebrachte generelle Bezeichnung für die hierher gehörigen Geschwülste. Man unterscheidet aber schon seit längerer Zeit mehre Arten des Krebses, und in der neuesten Schrift von Schuh werden sechs verschiedene Krebsformen unterschieden.

1) Epithelialkrebs (Epithelioma). Man begreift darunter jene krebigen Geschwülste, welche durch die ganze Masse hindurch oder doch zum größern Theile aus Elementen bestehen, welche denen des Pflasterepitheliums höchst ähnlich sind. Von anatomischer Seite wie in praktischer Beziehung steht der Epithelialkrebs in der Mitte zwischen den gutartigen und bösartigen Geschwülsten. Das Pflasterepithelium, woraus er wesentlich zusammengesetzt ist, gehört zu den normalen Körperelementen, und so könnten diese Epithelialgeschwülste zu den homologen Geschwülsten zählen. Auch hat man in praktischer Beziehung diese Geschwülste von dem Krebse abtrennen wollen, und unter der besonderen Bezeichnung der Cancroide zusammengefaßt. Indessen gehört es nicht zu den constanten Vorkommnissen, daß nach der Exstirpation eines Epithelioma eine radikale Heilung eintritt, es kommen vielmehr hin und wieder Recidive vor, weshalb es unzulässig ist, den Epithelialkrebs den gutartigen Geschwülsten beizuzählen. Schuh unterscheidet übrigens drei Arten oder Varietäten desselben:

a) Flacher Epithelialkrebs, der sich nur in der Breite, nicht aber in der Dicke ausbreitet. Er kommt an den Integumenten und an der Zunge vor. Vorzugsweise trifft man ihn im Gesichte an, und zwar an der Nase, im Augenwinkel, an der Stirn, den Wangen, den Lippen, auch am behaarten Kopfe; nur ausnahmsweise am Halse, an den äußeren Geschlechtstheilen oder an einer anderen Hautpartie.

b) Körniger oder alvolarer Epithelialkrebs bildet sich nach der Fläche und nach der Dicke aus, und tritt nicht nur in der äußeren Haut, sondern auch im Unterhautzellgewebe zwischen den Muskelfasern des Gesichts und an vielen Schleimhäuten auf. Am häufigsten beobachtet man ihn an den Lippen, den Wangen, der Zunge, der Innenfläche der Backe, am After und im Mastdarme, am männlichen Gliede, an den Schamlippen, am Uterus, seltener an den Gliedmaßen, an der Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre.

c) Zottiger Epithelialkrebs besteht aus einfachen oder verästelten kolbenförmigen Auswüchsen, welche mit Epithelialzellen besetzt sind. Dieser Krebs ist an der Haut des Gesichts und bisweilen auch anderen Körpergegenden, am männlichen Gliede, an der Scheide, am Uterus, in der Harnblase beobachtet worden.

2) Regel- oder Bündelkrebs (Carcinoma fasciculatum) nennt Schuh eine nicht grade häufig vorkommende Krebsform, welche früher von J. Müller als Carcinoma hyalinum beschrieben worden ist. Es bestehen diese Geschwülste aus kegelförmig oder bündelförmig aneinander gereihten Gewebstheilen, die in der Regel einigermaßen durchscheinend sind. Die Haut, die Brustdrüsen, die Knochen, auch die meisten inneren Organe sind die Entwicklungsstätten desselben.

3) Gallertkrebs, Alveolarkrebs (Cancer alveolaris) heißt die Krebsform, wenn in einem mehr oder weniger deutlichen Fasergewebe eine gallertartige Masse eingeschlossen liegt. Er entwickelt sich selten in der Haut, sondern mehr in inneren Organen, namentlich am Pylorus, im Magen, am Dickdarme bis zum Mastdarme hinab, am Bauchfelle, seltener im Eierstocke, in der Brustdrüse, in Knochen, noch seltener in der Leber, im Uterus, in den Nieren.

4) Fibröser Krebs, Skirrhus (Cancer fibrosus, Scirrhus) ist jene bösartige, harte, mit bedeutender Einziehung der Haut verbundene Geschwulstform, welche in der älteren Chirurgie vorzugsweise als Krebs bezeichnet wurde. Am häufigsten kommt der Faserkrebs in den Brustdrüsen, in den Lymph- und Speicheldrüsen, an der Scheidenportion der Gebärmutter und in Knochen vor, ferner am Magen, am Oesophagus, am Dickdarme, in den serösen Häuten, seltener am Eierstocke und im Gehirne.

5) Markschwamm (Fungus medullaris), das bösartigste Aftergebilde, im Allgemeinen weich, einen trüben milchigen Saft enthaltend, und im Falle des Ausbruchs durch weiche schwammige Wucherungen ausgezeichnet. Die Brustdrüsen, der Uterus, die Hoden (viele Fälle von Sarcocoele), die Ruthe, die Parotis,



Eigenthümlichkeit jener nicht selten ganz verloren geht. Wenn nun auch dieser Mangel dadurch beseitigt werden kann, daß man nur aus solchen Documenten schöpft, welche mit den Objecten, die sie beschreiben, in dieselbe Zeit fallen, so ist es doch grade bei dem vorliegenden Gegenstande sehr schwierig, jene Documente sich in genügender Zahl zu verschaffen, und sieht man sich meist genöthigt, zu späteren Sammelwerken seine Zuflucht zu nehmen; und diese sind in der Regel grade in diesem Punkte sehr dürftig, namentlich da, wo man nach den Anfängen jenes Sprachgebrauchs sucht, welcher das Wort zu einer specifischen Bezeichnung des Handwerkergehilfen macht. Während unsere Geschichtschreiber dem Meister sehr ausführliche Studien und Schilderungen widmen, geht der Geselle sammt der ganzen niederen Arbeiterklasse meist sehr leer aus, sodaß auf diese oft nur im Wege der subjectiven Combination und des Rückschlusses einiges aufklärende Licht fällt.

Das Wort Geselle tritt uns bei den altdeutschen Schriftstellern in mehrfachen Formen entgegen, z. B. bei Willeram als „gesello“, bei Notker als „kesello“, bei Dittfried als „gisello“, ferner als „gasello“, „gisilli“ (nach Graff), „kasaljo“, „gasaljo“, „kisaljo“, „gisaljo“, „giselljo“ u. s. w. (nach Weigand), in der Mehrzahl als „kasellun“, „gisellon“, „gesellon“, u. s. w. (nach Graff). Ohne die Vor Sylbe scheint sich das Wort mit derselben Bedeutung weder im Althochdeutschen, noch in der deutschen Sprache überhaupt zu finden. Dagegen hat man (nach Adelung und Heyse) im Holländischen nicht „gesell“, resp. die anderen mit der Präposition versehenen Wörter, sondern nur „selle“, im Schwedischen „saelle“ und „gesaell“. — Der Zusammenhang mit den altdeutschen Wörtern „sellen“ (sich versammeln, sich vereinigen), „sal“, was (nach Weigand) im Althochdeutschen das große Zimmer im Erdgeschoße bedeutet, mit dem gothischen „saljan“, einkehren, wohnen (Weigand), ist unzweifelhaft, und vermöge der allgemeinen Gesehe für die Abstammung der Wörter von einander darf angenommen werden, daß „sal“ das Wurzelwort sei, aus welchem „saljan“, „sellen“ u. s. w. entstand, worin weiter gesello mit den übrigen ähnlichen Formen seinen Ursprung fand, wie dies z. B. auch Wächter, Ihre u. A. annehmen.

Es kann daher auch die ursprüngliche Bedeutung von „gisello“ u. s. w. nicht zweifelhaft sein; das Wort bedeutet Einen, der sich mit Anderen in demselben Saale, in demselben Raume, unter demselben Dache versammelt. Der Geselle ist nach Weigand, in Analogie mit „kahuso“, welcher den Mitbewohner desselben Hauses bezeichnet, ursprünglich und eigentlich „der mit dem Andern in derselben Wohnung, demselben Gemache sich aufhält“, in weiterer Linie Einer, der mit Anderen in gleicher Lage lebt, in Verbindung, in irgend einer Lebensgemeinschaft steht, sodaß z. B. auch „gesellin“ zuweilen in der Bedeutung der Gattin, und „geselle“ in der Bedeutung des Ehemannes (z. B. bei Wigalois 7433) vorkommt. Es würde daher das, ebenfalls schon

im Altdeutschen sich findende „gaselliscast“ dem lateinischen sodalium oder consociatio entsprechen, sowie man „gasello“ u. s. w. dem lateinischen sodalis, ferner den späteren deutschen Wörtern „Genosse“ (Person von gleicher Würde u. s. w.), „Gefährte“, „Gespieler“, „Theilhaber“ u. s. f. gleichzusetzen hätte.

Hat nun „Geselle“ seinen allgemeinen Begriff in der Gemeinsamkeit des Zusammenseins, des Zusammenlebens, des Theilhabens, so fragt es sich weiter nach der besonderen Art dieser Gemeinschaft, welche in mannichfacher Weise als ein concretes, wirkliches Verhältniß auftreten kann. Wie wir es schon bei der Bedeutung als Ehegattin und Ehegatte gesehen haben, kann das Wort ohne einen näher limitirenden Zusatz einen speciellen Begriff haben, indem die näheren Umstände, die Voraussetzungen der Rede u. s. w. eine ausdrückliche Genitivbestimmung überflüssig machen. So finden wir ferner in alten Schriftdenkmälern das Wort Gesell oder Geselle u. s. w. ohne Weiteres als Weggesellen, als Kriegsgefährten, als Brautführer (z. B. in der Beschreibung einer Hochzeit zu Nürnberg aus dem Jahre 1352), als jungen Mann, also in der Bedeutung des Junggesellen, welcher gegenwärtig z. B. bei kirchlichen Heirathsaufgeboten denjenigen Bräutigam bezeichnet, welcher, ohne verheirathet gewesen zu sein, nicht als Vater eines Kindes bekannt ist, sodaß er also das Correlat zur „Jungfrau“ ist, und wie diese oft mit dem Prädicate des „ehr- und tugendsamen“ beschenkt wird. Was den Junggesellen betrifft, sofern er kurzweg Gesell genannt wurde, so scheint überhaupt dieses letztere Wort schon sehr frühzeitig und zugleich sehr allgemein, wenn auch nicht ausschließlich, seine Anwendung auf junge Leute gefunden zu haben, wie man dies auch natürlich finden wird, da die zumeist in das Auge fallenden Kameradschaften jener Zeiten, wie die Kriegskameradschaft, vorzugsweise zwischen jugendlichen Leuten bestehen mußte, wie ja überhaupt die Jugend geselliger ist als das Alter, ein Umstand, welcher für die spätere Fixirung des Wortes zur Bezeichnung der Handwerkergehilfen bedeutungsvoll ist. Doch kennt der frühere Sprachgebrauch nichtsdestoweniger auch Gesellen, in deren Begriff die Jugend durchaus kein wesentliches Moment ist. So werden z. B. am Ende des 13. Jahrh. im Schwabenspiegel die Markgrafen „Gesellen“ genannt, und in der Bibelübersetzung von Luther heißt es Luc. 5, 7: „Sie (Petrus und die übrigen Fischer) winkten ihren Gesellen“ (τοῖς μετόχοις), während Tob. 5, 6 der junge Tobias den Engel fragt: „Von wannen bist du, guter Gesell?“ unter einem Engel aber kaum eine andere als eine jugendliche Gestalt denkbar ist. Dagegen verbindet die Lutherische Bibelübersetzung in den meisten Stellen, wo sie das Wort anwendet, keineswegs damit den Begriff der Jugend als eines nothwendigen Elements, sondern braucht es offenbar ganz unabhängig davon in der allgemeinen Bedeutung des Genossen, aber nicht bloß von Menschen, sondern auch von anderen Dingen, z. B. Hiob 36, 33 vom Donner, welcher hier des Blüthes Gesell genannt ist. Ja man kann zur Zeit Luther's in

dem Ausdrucke „ein junger Gesell,“ der überhaupt auch einen jungen Burschen oder Menschen bezeichnen konnte, die ausdrückliche Verwahrung gegen die Annahme finden, als müsse man unter einem Gesellen nothwendig einen jungen Menschen verstehen. Im Mittelalter, besonders dem späteren, heißen die Lehrer, welche der Schullector als seine Gehilfen anstellt oder unter sich hat, Gesellen, wie z. B. (nach Weigand) in den alten Schulgesetzen des berliner Stadtgymnasiums der Ausdruck vorkommt: „der Meister und seine Gesellen.“ In einer speciellen Bedeutung hat sich, abgesehen vom Handwerksleben, das Wort Geselle bis in das 17. Jahrh. und später bei dem Bergbaue erhalten, wo man von einem „Gesellenbaue“ oder einer „Gesellenzeche“ sprach, wenn die Zahl der Theilhaber oder Compagnons sich höchstens auf acht belief. Eine sehr häufige Anwendung fand ferner das Wort ohne näheren Beisatz noch im 17. Jahrh. zur Bezeichnung eines Reisegefährten, obgleich dafür nicht selten auch „Weggeselle“ gesagt wurde, wie dies schon im Mittelhochdeutschen nicht ungebrauchlich war.

Sollte das Wort ausdrücklich den Gefährten oder Genossen in einer besonderen Gemeinschaft bezeichnen, so wurde ihm das betreffende Epitheton vorn hinzugesetzt. Man findet so besonders die Namen „herigasello,“ „herigisello,“ „hergesell,“ „heergesell“ u. s. w., welche den Kriegsgefährten bezeichnen, so wie „kampfgeselle“ (z. B. bei Iwein 7085). Als Synonymen treten auf „recke,“ „degen,“ „gast“ u. s. w. Ähnlich sind die späteren „Spießgesellen,“ „Diebsgesellen,“ u. s. f. Es sind wol besonders die mittelalterlichen Kameradschaften der fahrenden Krieger, von welchen das Wort einen übeln Geruch bekam. Daß aber dasselbe in jener Zeit und in der zunächst darauf folgenden mehr einen übeln als einen guten Klang und Nebenbegriff gehabt habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Doch möchte es noch gegenwärtig mehr üblich sein zu sagen: „ein lüderlicher Geselle“ als „ein braver Geselle,“ sofern das Wort nicht im Besonderen die Bezeichnung des Handwerksgehilfen ist. Im Uebrigen geht auch aus dem Vorstehenden hervor, daß dem Worte stets eine Neigung innegewohnt hat, gern zur Bezeichnung junger Genossen zu dienen, wie dies bei der Anwendung auf die Handwerksgehilfen sofort in die Augen springt.

Gegenwärtig und schon seit längerer Zeit hat sich der Name meist auf den Handwerksgehilfen beschränkt, d. h. um mit Kulenkamp zu definiren, auf den „aus der Lehre gegebenen oder losgesprochenen Handwerker, der einem Handwerksmeister bei Uebung des Handwerks nach Handwerksgrundsätzen um Lohn behilflich ist.“ Doch kommt es unserem Artikel nicht sowol auf eine abstracte Definition, über welche gestritten werden kann, und welche je nach der verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsstufen des Gesellenwesens verschieden ausfallen muß, als vielmehr auf die geschichtliche Entwicklung an. Selbst der Name „Geselle“ kann hier nicht bindend sein; denn wollten wir im strengen Sinne eine Geschichte des Gesellenwesens geben, so dürften wir noch

gegenwärtig diejenigen Gewerke, welche keine „Gesellen,“ sondern z. B. „Burschen“ haben, wie die Müller, nicht mit hineinziehen, und müßten fast das ganze Mittelalter, wo man nicht von „Meistern und Gesellen,“ sondern von „Meistern und Knechten“ sprach, ja sogar den Unterschied zwischen Gesell (Meister) und Knecht machte, auslassen, ja wir wären in der eigenthümlichen Lage, daß wir ein und dasselbe Object (den Handwerksgehilfen, der uns einstweilen als allgemeine Bezeichnung dienen muß) den Leser theils unter der Rubrik „Knecht,“ theils unter der Rubrik „Geselle“ suchen lassen müßten; denn z. B. die jetzigen Schneidergesellen waren ehemals Schneiderknechte. Und diese beiden Namenskategorien würden nicht einmal hinreichen; denn die Metamorphose oder Seelenwanderung des Handwerksgehilfen ist nicht damit zufrieden gewesen, sich vom Knechte zum Gesellen zu emancipiren, sondern hat es noch weiter, bis zum „Gehilfen“ oder „Commis“ gebracht, der wiederum in rückschreitender Metamorphose das Namenskleid des „Arbeiters“ angezogen hat. Die ersten sicheren und etwas zahlreicheren Beweise dafür, daß das Wort Geselle als seinen specifischen Inhalt den Handwerksgehilfen wählt, um die allgemeinere Bedeutung untergehen zu lassen, scheinen erst in der nächsten Zeit nach der Lutherischen Bibelübersetzung aufzutreten. So spricht z. B. die Reichspolizeiordnung des Jahres 1530 von „Meister, Sohn und Gesell.“ Indessen können wir hier kein Capitel über den Kampf des besondern und des allgemeinen Begriffs, noch weniger über diejenigen Namen schreiben, welche der Handwerksgehilfe in seiner Geschichte durchlaufen hat; das Letztere würde uns für unsere spätere Darstellung um ein interessantes Glied in der ganzen geschichtlichen Entwicklung bringen, und muß daher für dieselbe aufgespart bleiben. Doch mag hier noch die doppelte Bemerkung ihren Platz finden, einerseits daß die mehr und mehr ausschließliche Uebertragung auf den Handwerksgehilfen das Wort immer mehr nöthigte, nicht ohne die nähere Bestimmung durch einen Genitiv oder ein Adjectiv zu erscheinen, falls es außerhalb des Handwerkerlebens noch Verwendung finden und verständlich sein wollte, sodas also z. B. der Schüler von seinem Schlaf- oder Stubengesellen (Schlafbursche, Stubenbursche) sprechen mußte, andernteils daß es außerhalb des eigentlich technischen Gebrauchs einen gewissen oratorisch-poetischen Charakter annahm, und in dieser Eigenschaft meist mit einem Epitheton behaftet sein Leben weiter führt: so daß man also z. B. von einem lustigen, treuen spricht. Auch scheint sich dieser Unterscheid allmählig eine verschiedene Form geschafft zu haben, indem außerhalb des Handwerks die Form „Gesell,“ innerhalb desselben „Geselle“ auftritt.

Wenn wir somit die Geschichte des halb des Handwerks fallen lassen, um endlich innerhalb desselben zu „zunächst als zweckmäßig, dessen Geschichte diejenigen

Bezeichnungen antecipando kurz darzulegen, welche in seiner historischen Entwicklung als die Hauptschlagnote und gleichsam Knotenpunkte auftreten, und meist noch gegenwärtig ihre factische Geltung haben. Für die Aufstellung einer solchen encyclopädischen Kategorientafel, welche freilich auch nicht-gleichzeitige Existenzen in ihr Nebeneinander aufnimmt, bieten sich folgende Gesichtspunkte als im Wesentlichen erschöpfend dar. I. Der Geselle in der Verschiedenheit seiner Namensbezeichnungen. II. Der Geselle im Verhältnisse zum Lehrling. III. Der Geselle im Verhältnisse zum Meister. IV. Der Geselle im Verhältnisse zu sich selbst, resp. zu anderen Gesellen. V. Der Geselle im Verhältnisse zur Gesellschaft überhaupt, in politischer, religiöser (sittlicher) und industrieller Rücksicht.

Zu Nr. I. Als Bezeichnung eines und desselben Individuums finden wir die Worte: Geselle, Handwerksgefelle, Bursche, Handwerksbursche, Knecht, Handwerksknecht, Knappe, Gehilfe, Handwerksgehilfe, Arbeiter, Commis u. s. w., jedoch verschieden je nach den verschiedenen Zeiten und Handwerken.

Zu Nr. II. Bei der Grenzlinie zwischen Lehrling und Geselle handelt es sich vorzugsweise um die Dauer der Lehrzeit, den Lehrbrief, das Gesellenstück, das Lossprechen, das Gesellenmachen, die Gesellentaufe, den Gesellenbrief u. s. w.

Zu Nr. III. Hierher gehören: a) Kundschaft (Arbeitsbuch), Arbeitsuchen, Arbeitfinden, Probezeit, Gesellencontract, Gesellenlohn, Meisterergroschen (Abgabe des Gesellen an den Meister, besonders bei den Bauhandwerkern), Stückarbeit, Tage- oder Wochenarbeit, Arbeitszeit (Arbeitsstunden pro Tag), Kündigung, Kost, Wohnung, Werkzeug (sofern es entweder der Geselle selbst oder der Meister halten muß), Anrede, Werkführer (besonders bei Meisterswitwen), Polirer, Zahl der Gesellen bei Einem Meister sowie überhaupt, Stellung zur Zunft, Innung oder Gilde in Bezug auf Beaufsichtigung, Cassenwesen u. s. w.; b) Pfuscher, Feiern, blauer oder guter Montag, Arbeitseinstellung, Fremdwerden (d. h. an einem bestimmten Orte aus der Arbeit gehen) u. s. w.; c) Wandern, Reisen, Fichten, Wanderzeit, Wanderbuch, Geschenk, geschenkte und ungeschenkte Handwerke und Orte u. s. w.; d) Gesellenzeit, Meisterwerden, Alter dazu, Meistersohn, Meisterprüfung, Meisterstück, Stückmeister, Meistergefelle (d. h. der in der Meisterprüfung stehende Geselle), Stückgefelle (derselbe), Jahrgeselle (derselbe), Muthzeit (die Zeit vor dem Meisterwerden), Muthjahr (dasselbe) u. s. w. Indessen hat Vieles, wenn nicht das Meiste, was in dieser Rubrik angeführt ist, auch seine Beziehung zu der nächsten Rubrik und umgekehrt.

Zu Nr. IV. Unter dieser Nummer haben wir es zu thun a) mit: Altgefelle, Junggefelle, Irbengefelle, Nebengefelle, Ladengefelle, Büchsengefelle u. s. w.; b) mit: Gesellenbräuche und Misbräuche, Gesellenzeichen, Gesellentracht, Gesellenstich, Gesellendegen, Gesellengruß, Gesellenstehen, Gesellenschiefen, Gesellenball u. s. w.; c) mit: Gesellenbrüderschaft, Gesellenverein, Gesellenassociation,

Gesellenstatuten, Gesellenartikel, Gesellenquartal, Gesellenauflage, Gesellenzeche, Gesellencasse, Gesellenlade u. s. w.; d) mit: Gesellenherberge, Herbergewirth, Krugvater, Herbergsmutter, Herbergschwester, Gesellenwirth u. s. w.; e) mit: Gesellencorrespondenzen, Zeitungen, schwarze Tafel, Schelten, Aufstreiben, Strafen, Begriffe von Ehre u. s. w.

Zu Nr. V. gehören: Politisches Verhalten, religiöses Verhalten, Behandlung durch die Polizei, Verschiedenheit der Stellung in Städten und Dörfern, Stellung zum Fabrik- und Maschinenwesen, Stellung zu den Handarbeitern, Heirathen u. s. w.

Zwar ist es nicht die Absicht des Artikels, die Geschichte des Gesellenwesens dergestalt aus einander zu reißen, daß jeder der hier angeführten Gegenstände für sich durch seine fast tausendjährige Geschichte hindurchgeführt werde, sondern den continuirlichen Gesamtverlauf nach Möglichkeit zur Anschauung zu bringen; allein auch für diesen Zweck vermag eine solche Kategorientafel mindestens als ein Organon zu dienen, welches einerseits vor Auslassungen schützt, andererseits eine consequente Controle möglich macht, und außerdem als Einleitung das andeutet, was der Leser in dem Artikel zu erwarten habe.

A. Das Gesellenwesen bis zur Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte, oder bis zum Anfange des 12. Jahrh.

Die vorchristliche und vorgermanische Zeit, beziehungsweise die nichtchristlichen und nichtgermanischen Völker, in den Artikel mit hineinziehen wollen, würde nichts Anderes heißen, als in diesen Regionen Individuen suchen, welche man mit dem teutschen Handwerksgefallen etwa gleichstellen oder in Parallele setzen könnte; wir würden bei dieser Aufgabe ein Lexikon zu schreiben, das heißt alle die fremdländischen Ausdrücke zusammenzustellen haben, durch welche unser teutsches Wort Geselle in jene Sprachen zu übersetzen wäre. Da nun, zum Mindesten aus der vorgermanischen Zeit, sich sehr wenig ergeben würde, was eine Gleichheit böte, dagegen sehr viel, was sich als Ungleichheit manifestirte, so würden wir es sonderbarer Weise in einem Artikel über das Gesellenwesen mit Nichtgefallen zu thun haben. Dazu kommt, daß uns die Zustände derjenigen Arbeiter in den alten Zeiten, welche man allenfalls mit unseren Gesellen parallelisiren könnte, sehr mangelhaft bekannt sind. So gibt uns beispielsweise zwar die Bibel manche eingehende Detailnachricht über die Juden; allein wir sind in Verlegenheit, aus ihren Angaben mit einiger Sicherheit einen Handwerksgefallen, im Unterschiede von anderen ähnlichen Arbeitern, herauszuconstruiren. Wir würden etwa finden, daß er bei einem Meister oder Lehrer (רַבִּי, διδάσκαλος u. s. w.) arbeite, daß er unter Umständen Knecht oder Schüler (כַּבֵּד, לַמּוֹדֵר, μαθητής u. s. w.) heiße; aber die näheren Umstände sind nicht mehr zu ermitteln, wie sie auch für unsere Aufgabe im Grunde irrelevant bleiben. Dasselbe gilt von den griechischen und römischen Handwerkern; ihnen fehlten die Meister

und Gesellen im modernen Sinne; die Handwerksmaaren wurden meist von Sklaven für ihre Herren gefertigt; und wenn auch später die Handwerker der Römer sich in ihren, freilich vorwiegend religiösen Vereinigungen, collegia, welche nur entfernt den Namen der Innungen verdienen, eine gewisse Unabhängigkeit gaben, so war doch die innere Einrichtung für die Arbeit u. s. w. höchst verschieden von den späteren germanischen Zuständen, indem z. B. die niederen Arbeiten von Knechten verrichtet wurden, meist nur die Söhne des Vaters Handwerk lernten u. s. w. Indessen die früheren Zustände in Teutschland, soweit sich die Spuren des Handwerks hier verfolgen lassen, haben doch mit diesen spätromischen manche Aehnlichkeit; und zum Theil läßt sich das Verpflanzen römischer Sitten auf germanischen Boden noch urkundlich oder in anderer Art nachweisen.

In den ersten germanischen Zeiten, wo im Wesentlichen jeder Mann als frei und gleichberechtigt neben dem andern stand, gab es noch keine besonderen Handwerker, also auch keine Meister und Gesellen; ein Jeder verfertigte seine Geräte, Kleidungen und Wohnungen nach Möglichkeit durch seine eigene Hand oder durch die Hände seiner Familie. Mochte Einer einen Anderen zu seinem Sklaven oder Knecht, so ließ er nach Umständen durch diesen jene Bedürfnisse befriedigen; auch verkaufte oder vertauschte er wol dergleichen Dinge an Andere, wenn sein Knecht gut und über den Hausbedarf arbeitete. Standen unter Einem Herrn mehrere Sklaven, so erwies sich der Eine für dieses, der Andere für jenes Geschäft als besonders kunstfertig, sodaß auf diese Weise eine Arbeitstheilung entstand. So findet man z. B. um 590 (vergl. die Lex Burgund. Tit. XXX. §. 2) bei den Burgundionen und Alemannen, also bei südwestlichen germanischen Völkern, Schuster, Schneider u. s. w., jedoch als „servi“ unter ihren „dominis“, auch sogenannte „Kleidermägde“ bei den Alemannen um das Jahr 600. Ebenso waren (nach Barthold u. A.) in der Merovingenzeit noch keine freien Handwerker, sondern erst hörige Arbeiter vorhanden. Dagegen treten (nach Barthold) im 8. Jahrh. bei den Alemannen „Meister“ auf, indessen keine Meister in der späteren Bedeutung dieses Wortes, sodaß also auch nicht von Gesellen die Rede sein kann. Der Meister war einer von den das Handwerk treibenden Hörigen, welcher sich durch seine Kunstfertigkeit auszeichnete, daher von dem Herrn über die übrigen Handwerker (als Factor u. s. w.) gesetzt wurde, und diese sowie Neulinge in der Arbeit zu unterweisen hatte, wofür er sich mehr und mehr einer etwas freieren Stellung dem Herrn gegenüber erfreute. Von Kaiser Karl dem Großen wissen wir aus den Capitularien, daß er auf seinen Meierhöfen viele hörige Handwerker hielt, von denen ebenfalls manche in den Stand der Freigelassenen und dann der Freien übergehen mochten. Auch haben vielleicht schon damals mehrere dieser Leute mit Genehmigung des Herrn und wol nur gegen eine Abgabe an denselben auf Verkauf an Andere gearbeitet. Auch gab man mehreren derselben die Erlaubniß, unter dem Schutze des Hofrechts sich zu Genossenschaften (Zünften,

Gilden, Innungen) zu vereinigen (Barthold). Als aber dieselben anfangen, dieses Recht gegen den Landesherrn und seine Auctorität zu wenden, um sich eine größere Freiheit zu erringen, wurden, wie dies schon von Karl dem Großen geschah, gegen diese sogenannten „Gildverschwörungen“ besondere Gesetze erlassen, welche nachmals sich oft wiederholten. Wenn daher z. B. um das Jahr 982 in Strassburg Zünfte erwähnt werden, unter ihnen z. B. die der Schuster, so ist dabei vorauszusetzen, daß sie in Abhängigkeit von dem Bischofe standen, welcher ihnen z. B. erwiesenermaßen die Meister (magistri) setzte, sich von ihnen gewisse Frohdienste leisten ließ u. s. w., wofür sie die Zehrungskosten, Schutz u. s. w. empfingen. Es kann zugegeben werden, daß die unter der Aufsicht und Anleitung der Meister stehenden Arbeiter den Namen der socii, vielleicht sogar der „Gesellen“ führten; allein wie aus dem Gesagten hervorgeht, standen diese zu ihren magistris in einem ganz andern Verhältnisse als unsere Gesellen zu ihren Meistern; sie standen vorzugsweise als abhängig von den Herren da.

B. Das Gesellenwesen von der Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte bis zu deren Eintritt in das städtische Regiment, oder vom 12. bis zum 14. Jahrh.

Begreiflicher Weise konnte der Gesellenstand, wie er im Wesentlichen noch existirt, erst mit der Entstehung der eigentlichen Zünfte, Gilden oder Innungen seinen Anfang nehmen; ohne freien Meister gibt es keinen wahren Gesellen. Wie man aber über den Unterschied zwischen Zunft, Innung, Gilde in den ersten Zeiten noch nicht ganz im Reinen ist, ebenso oder vielmehr ebendaher streitet man noch über Zeit und Ort der ersten Entstehung dieser Vereinigungen. Die Sache hat ihre großen Schwierigkeiten; nicht blos, daß die Urkunden lückenhaft sind; man findet zahlreiche dergleichen Genossenschaften; aber es ist mistlich, sie mit dem einen oder dem anderen Worte zu belegen, welches später zur Bezeichnung wesentlich anderer Genossenschaften diente. Man kann den Anfang der Zünfte hierhin und dorthin verlegen, aber man muß nur sagen, was das für Zünfte gewesen seien. Auch die Verbrüderung der karolingischen Handwerker kann man Zünfte nennen. Dergleichen Genossenschaften haben selbstverständlich verschiedene Phasen durchlebt, und wir haben unter ihnen eine solche aufzufinden, welche das Handwerk von der Leibeigenschaft und Hörigkeit emancipirt, folglich den Meister als einen im heutigen Sinne selbständigen Mann aufweist, ohne welchen ein Geselle denkbar ist. Genossenschaften (fraternitates) standen nach römischen und italienischen welche erwiesenermaßen hier und da mit nachgeahmt worden sind, schon seit den ältesten Zeiten, wie wir gesehen haben, unter Karl dem Großen hatten geheime Formeln, religiöse Symbole u. s. w., waren aber haupt sächlich sammengetreten, um sich gegenseit

bern und größere Rechte zu erwerben. So konnten solche Zünfte auch unter Hofrecht und Hörigkeit bestehen, und wenn Wilda dies zu bestreiten geneigt ist, so meint er wol eben nur die emancipirten Gilden. Schutzverbrüderungen, d. h. religiöse Genossenschaften mit dem angegebenen Zwecke, die er Gilden nennt, läßt Wilda im germanisch-skandinavischen Norden entstehen, und zwar die erste in Schleswig am Ende des 11. Jahrh., was aber wol eben nur von der besonderen Art gelten kann, wie sie sich in diesen Territorien bildete. Im Uebrigen aber hebt der Genannte mit Recht ausdrücklich hervor, daß dergleichen Verbrüderungen, welche im Norden vorzugsweise aus freien Männern bestanden, nicht bloß bei Handwerkern, sondern auch bei Kaufleuten, Geistlichen u. s. f. statt hatten. Von ihnen verschieden sind diejenigen, ebenfalls sehr alten Verbindungen, welche durchaus nur im Geheimen existirten, worüber besonders Simon die näheren Beweise führt. Auch war nicht ein Handwerk so geeignet wie das andere, solche Genossenschaften zu bilden. Namentlich bildeten, besonders im Nordwesten Deutschlands, die Weber frühzeitig eine so zahlreiche Masse ihrer Angehörigen, daß wir es natürlich finden, wenn gerade sie dem Triebe einer engeren Verbrüderung folgten.

Eigentliche, freie Handwerkerzünfte, mit vorwiegend gewerblicher Tendenz, können wir mit Sicherheit erst von der Zeit an datiren, wo die Städte ihren Halt, d. h. ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den ehemaligen Localherren gewonnen hatten; und dies ist, wie die meisten Forscher gegenwärtig annehmen, im 12. Jahrh. geschehen, sodaß wir Weisser nicht beistimmen können, wenn er die Entstehung der deutschen Zünfte in das 14. und 15. Jahrh. verlegt. Sie haben mit ihren Meistern und Gesellen, sowie mit fast allen Verhältnissen, wie wir sie später vorfinden, schon früher bestanden; in den genannten beiden Jahrhunderten haben sie nur den Antheil am städtischen Regimente gewonnen, wodurch allerdings auch in ihrer inneren gewerblichen Organisation eine bedeutungsvolle Aenderung hervorgerufen wurde. Freilich Ausnahmen von jener Zeitbestimmung werden für einzelne Ortschaften a priori zugegeben werden müssen. So waren namentlich zu Köln am Rhein schon im 10. Jahrh. die Zünfte fast ganz von der Hörigkeit emancipirt und wählten sich ihre Zunftmeister selbst, obgleich wir aus dieser Zeit nichts Positives von dem Gesellenstande wissen und Inductionsschlüsse darüber sehr mißlich sind. Aus dem 11. Jahrh. wissen wir, daß sich schon damals auch Nichthörige, also freie Männer, dem Handwerke widmeten; leider sind die inneren Organisationen dieser freien Arbeiter uns unbekannt; aber es läßt sich gerade bei ihnen der Anfang des eigentlichen Gesellenwesens vermuthen. Die meisten Handwerker waren damals noch von den Herren abhängig, auch in den Städten. Um ein sicheres Beispiel hierfür beizubringen, so wählte um 1100 der Bischof Gebhard von Kostniz die geschicktesten seiner Handwerksknechte (servi) zu Meistern (magistri), welche die anderen technisch heranbildeten und beaufsichtigen mußten.

Dasselbe geschah durch Kaiser Heinrich I., als er seine Städte gründete; er ließ die magistri frei oder halbfrei, d. h. er gestattete, daß deren Erbschaft von ihren Angehörigen angetreten wurde. Das Wort (Meister) behielt man später bei, um die Oberen einer freien Zunft zu bezeichnen, innerhalb deren dann jeder selbständige Handwerker ein Meister mit seinen Lehrlingen und Gesellen war. So lange diese Herrenmeister bestanden, konnte ein Unterschied zwischen Lehrling und Gesell im Grunde nicht Platz greifen. Erst die Söhne freier Meister bildeten das Anfangselement des Gesellenstandes, und wer bei einem solchen Meister ausgelernt hatte, ohne noch selbst Meister zu sein, war eo ipso Gesell, nur damals noch unter einem anderen Namen, sofern er als freier Mann nur in einem künftigen Contracte stand. Im Unterschiede von diesen einzelnen Meistern hießen die Vorsteher einer Zunft Archimagistri (Obermeister). Als erste, freie, städtische Handwerkerinnung bezeichnet Rehlen die seit 1106 zu Worms bestehende Innung der Fischer, welcher z. B. 1134 die Kürschnerinnung zu Queblinburg gefolgt sei. Erbliche Zünfte, d. h. solche, bei denen nach öffentlich anerkanntem Rechte das Handwerk mit Werkzeug, Werkstätte u. s. w. vom Vater auf den Sohn forterbte, zeigen sich bereits zu Anfange des 12. Jahrh. in mehreren rheinischen Städten, z. B. in Worms, wo sie bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts mit dem Rechte freier innerer Befugniß, mit Bannrecht gegen Handwerker anderer Städte u. s. w. bestanden. So viel wir aber hier von den Meistern wissen, so wenig wissen wir von ihren „Knechten“ (d. h. Gesellen), welche wir uns übrigens fast ganz analog unseren jetzigen Knechten zu denken haben. Es werden Schuhknechte, Mühlknechte, Bäckerknechte erwähnt; allein sie müssen noch eine ganz schweigende, unterthänige Rolle gespielt haben. Aber auch die Meister unter den „Opifices“ erscheinen um 1150 noch als solche Leute, welche bei den höheren Classen in großer Misachtung standen.

Die freien Innungen haben wir uns vorzugsweise als zuerst entstehend an solchen Orten zu denken, welche unmittelbare Domaine der Kaiser und anderer großer Herren waren; kleinere Herren, etwa die Inhaber von kleinen Lehnen oder von Asterlehnen, zeigten sich weit weniger willig zur Ertheilung der Innungsprivilegien. So bestätigte z. B. Heinrich der Löwe 1152 die Innung der Tuchscherer und Krämer, wodurch diese, wenn auch gegen eine Abgabe, wie dies bei Privilegien in der Regel geschah, aus dem Stande der Leibeigenen heraustraten und so den Unterschied der niederen Bürger und der Patricier bildeten. Im Jahre 1157 erhielt die Schusterinnung zu Magdeburg von dem Erzbischofe Wichmann sehr weitgehende Privilegien, z. B. die freie Wahl des Meisters; aber sie hatte als eine ziemlich freie Gemeinschaft schon vorher existirt. Es wird auch hier das damals übliche Verhältniß stattgefunden haben, wonach unter dem Meister die einzelnen Schuster, unter diesen die Knechte standen. Der Meister (magister) jedoch, welchen z. B. die Bäcker zu Hagenow 1164 erhielten, war nicht frei gewählt, sondern vom Kaiser Barbaressa



ihnen gesetzt; und ein solcher Meister gehörte in manchen Fällen nicht zum Stande der Innung, sondern war auch ein Mann aus höheren Gesellschaftsklassen, wie wir solche Beispiele noch im 13. Jahrh. zu Strasburg finden. Daß übrigens die Innungen des 12. Jahrh. noch unter manchem Drucke lebten, geht offenbar aus dem Umstande hervor, daß der genannte Kaiser den Handwerkern wiederholt ihre conjurationes verbot, was indessen meist so lange ohne Erfolg blieb, bis sie nicht eine größere Selbständigkeit, namentlich die Rathsfähigkeit, erlangt hatten, also nicht zu den eigentlichen Bürgern gehörten. Es ist daher die Voraussetzung gerechtfertigt, daß damals die Knechte, von denen die Innungsprivilegien und andere Documente fast ganz schweigen, eine höchst untergeordnete Stellung einnahmen. — Auch zu Aachen treffen wir am Ende des 12. Jahrh. freie Tuchmacher und Leinweber.

Die Zustände des 12. Jahrh. gingen in das 13. nur mit allmählichen Aenderungen über, und ein eigentlicher Gesellenstand mit hervortretenden gemeinsamen Pflichten und Rechten, Formen und Zeichen ist hier noch nicht ersichtlich. Es erscheinen immer noch bloße Knechte, die sich sehr im Hintergrunde der Scenerie halten, während ihre Herren und deren „Meister“ (Obermeister) schon mehr in den Vordergrund der städtischen Geschichte treten. Im Anfange des Jahrhunderts begegnen wir mehrfachen kaiserlichen Decreten, wodurch auf Betrieb und zu Gunsten der patricii oder ingenui (der rathsfähigen Bürger) oder auch der Bischöfe und anderer Herren viele Zünfte (lateinisch meist „fraternitates“ genannt) der Handwerker wieder aufgehoben wurden, was indessen von keinem nachhaltigen Einflusse war. Unter Anderem gab Kaiser Friedrich II. für die Stadt Goslar ein Verbot, worin es z. B. heißt: „nulla sit conjuratio nec promissio nec societas, quae teutonice dicitur Eyninge (Innung) vel Gilde, nisi solum monetariorum“ (der Münzer). Auch kennen wir ein gleiches Verbot desselben Kaisers, wodurch er 1232 in Ravenna zu Ungunsten der aufblühenden städtischen Demokratie und zu Gunsten der bis dahin herrschenden Geschlechter alle Zünfte, „Gesellschaften“ u. s. w. aufhob. Auch die — nach Wilda erweislich erst seit dem Anfange des 13. Jahrh. existirenden — Gilden in Dänemark traf im Laufe desselben mancher Bannstrahl, z. B. durch den Bischof von Kopenhagen am Ende des Jahrhunderts. In England finden wir jetzt bereits eklatante Beispiele von dem hab- und selbstsüchtigen Treiben mancher Zünfte. So beschränkte dort unter Eduard III. (1227—1377) nach Wilda die Webergilde zu London, um den Preis des Productes hoch zu halten, die Zahl ihrer Mitglieder und verminderte die vorhandenen 280 Stühle auf 80. Aber von den Weberknechten ist dabei nicht die Rede.

Einen etwas mehr genügenden Aufschluß über den damaligen Gesellenstand (sofern man dieses Wort brauchen darf) gibt unter Anderem die von dem Bischofe Berchtold zu Basel im Jahre 1260 den dortigen Schneidern ertheilte Urkunde, worin z. B. ein „magister“ (was

wir etwa Obermeister nennen würden) und ein „pedellus“ (später „Zunftknecht“) erwähnt werden. Ferner heißt es hier (wir geben die deutsche Uebersetzung): „Keiner (d. h. kein Schneider; nicht etwa: kein Schneidermeister) darf das Haus des anderen mietzen, noch dessen Knecht (servus) verdingen (d. h. für sich ausmieten), ehe die Zeit des Bestandes oder des Verdingens verflossen ist.“ Ganz dasselbe verordnet in Beziehung des Knechtes (serviens) die ebenfalls aus dem Jahre 1260 stammende, von demselben Bischofe den Schlächtern zu Basel ertheilte Urkunde. Die einzelnen Schlächter heißen hier Mitgenossen oder Zunftgenossen; es war also dort unser jetziger Meisterstand, dieses Correlat des Gesellenstandes, noch nicht in die Geschichte eingetreten, obgleich anzunehmen ist, daß die baseler „Zünfte“ (im Braunschweigischen, Lüneburgischen und Hanöverischen damals und noch lange meist „Gilden“ genannt) schon im 12. Jahrh. entstanden seien. Doch werden schon hier und da innerhalb derselben Innung mehr „Meister“ erwähnt, unter welchen wir uns wol eine Art von Obermeistercollegium zu denken haben, dessen Mitglieder zum Theil auch anderen Ständen angehörten. Dies gilt z. B. von Nürnberg. — Was die politische Stellung der selbständigen Handwerker (im jetzigen Sinne: der Handwerksmeister) innerhalb der Städte betrifft, wo sie am Ende des 13. Jahrh. wol überall ihre Meister selbst wählen, so erscheinen in dieser Zeit hier und da, z. B. in Köln, bereits „niedere Bürger“ (Barthold), welche noch unter den Künstlern stehen, sodaß man diesen schon eine nicht unwichtige öffentliche Rolle wird zutheilen müssen, obgleich sie noch nicht in den Rath treten durften. Es läßt sich annehmen, daß unter jenen niederen oder Kleinbürgern auch „Knechte“ waren, namentlich verheirathete, welche wahrscheinlich nicht bei ihrem Arbeitgeber in Kost und Wohnung, sondern nur in Lohn standen. Was wir um die damalige Zeit und schon früher in Italien finden, welches doch fast in allen Stücken noch das Vorbild für Deutschland war, nämlich große Werkstätten oder Manufacturen mit einem Unternehmer, welcher eine große Zahl von Arbeitern unter sich hatte, die gewiß zum Theil verheirathet sein mochten, das hat sich auch in Deutschland wiederholt.

Wenn der Name „Geselle“ im 13. Jahrh. noch nirgends den heutigen Handwerksgefallen bedeutet, sondern man statt seiner überall auf „Knechte“ trifft, wie diese z. B. in einer Urkunde der Stadt Köln aus dem Jahre 1264 als solche erwähnt werden, welche mit den Meistern, Handwerkern (ihren Herren), deren Söhnen u. s. w. an einem durch die Bruderschaft veranstalteten Tanze Theil genommen hätten, so kann doch schon aus dieser und ähnlichen Notizen der Schluss gezogen werden, daß solche Knechte meist als zur Hausfam. des Arbeitgebers gehörig betrachtet wurden, und, wenn auch unter strenger Zucht, in einer Art Sohnesverhältniß standen. In den Urkunden jener Zeit findet sich daher fast nirgends eine Andeutung über Lohnverhältnisse und ähnliche Zerwürfnisse zwischen Knechten, wol aber zuweilen eine durch

leicht hier und da mit Genehmigung der Stadtoberigkeit oder vielmehr des Rathes getroffene Lohnfestsetzung, besonders für Maurer und Zimmerleute. Die Baugesellen am Strasburger Münster erhielten als Tagelohn 1—1½ Pfennig, aber einen silbernen, und 20 derselben machten 1 Unze feinen Silbers. Aus anderen Lebenskreisen hat jene Zeit uns manches Document über die lustigen Spiele, Aufzüge, Schwert- und Fehtertänze der „jungen Gesellen“ aufbewahrt; und mögen wol, was wir jetzt Meistersöhne nennen, auch daran Theil genommen haben, aber schwerlich schon die Knechte (vergl. Barthold III, 41). Doch dürfen wir schon für jenes Zeitalter voraussetzen, daß die in Contract genommenen Handwerksgehilfen der großen Baumeister, auch wenn sie noch nicht ganz die Stellung unserer Gesellen behaupteten, in der Emancipation von dem Arbeitgeber weiter vorgeschritten sein mochten als jene Knechte. Ein Erwin von Steinbach hatte zwar auch selbständige Handwerker unter seinen Arbeitern; allein eben ihre Stellung zu ihm und daß sie hier nicht auf eigene Rechnung arbeiteten, stellte sie in die Mitte zwischen dem heutigen Meister und dem damaligen Knechte, und diese Mittelstellung hat eben der Geselle des späteren Mittelalters. Jene Arbeiter waren dem Oberbaumeister in seinem Fache das, was in den übrigen Lebenskreisen eben „Gesell“ hieß, d. h. ein gleichberechtigter Genosse, wenn auch nicht in Bezug auf die Oberleitung des Baues. Es ist daher die Vermuthung begründet, daß die specielle Uebertragung des Wortes Gesell auf das Handwerk zuerst im Gebiete des Bauhandwerks zur Erscheinung gekommen sei.

C. Das Gesellenwesen von dem Eintritte der Zünfte in das städtische Regiment bis zur Reformation, oder vom 14. Jahrh. bis zum Reichstage von Augsburg 1530.

Wenn in Deutschland auch schon im 13. Jahrh. einzelne derartige Beispiele vorliegen, namentlich für rheinische Städte, so drang doch erst im 14. und 15. Jahrh. die theils friedliche, theils gewaltsame Aufnahme der Zünfte (Gilden, Innungen, Constaffeln u. s. w.) in die rathsfähige Bürgerschaft, in die städtische Verwaltung durch, sodaß die Classenverhältnisse der städtischen Einwohner eine ganz neue Gestalt erhielten. Doch waren es meist nicht alle, sondern im Anfange nur einige, die reicheren und zahlreicheren Zünfte, welche diese Standeserhöhung durchsetzten, und so in einen Gegensatz zu den nicht rathsfähigen Genossenschaften geriethen. Es waren dies in der Regel diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Geschäft mit ihren Arbeitern fabrikmäßig trieben. In Wien unterschied man um das Jahr 1361 „Kaufleute, Handwerker und Arbeiter.“ Die Arbeiter in den Manufacturen der italienischen Städte des 14. Jahrh. repräsentiren in sofern die modernen Gesellen, als sie mehrfach unter sich eine eigene Zunftverfassung hatten und dabei als verheirathete Männer von der Familie des Unternehmers losgelöst waren; aber von Aufständen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber schweigt die italieni-

sche Geschichte jener Zeit so gut wie gänzlich. Im Uebrigen hatten in den meisten Städten jenes Landes die niederen Handwerker schon damals Antheil am städtischen Regimente. Während um 1350 zu Florenz die circa 30,000 Wollfräher der 200 Tuchmacherwerkstätten, ein rohes und räuberisches Geschlecht (nach Hüllmann), welches für seine Arbeit unter Werkführern stand, nicht zünftig waren, aber unter der zunftmeisterlichen Jurisdiction sich befanden, hatten viele andere niedere Arbeiterclassen ihre eigene Zunft, Gerichtsbarkeit und Theilnahme an der Stadtverwaltung. Indessen ward 1378 auch jenen Lohnarbeitern in den Tuchmanufacturen eine eigene Zunft eingeräumt. Können wir sie auch nicht ganz einer Gesellschaft oder Gesellenbrüderschaft im späteren deutschen Sinne gleichsetzen, so dürfen wir sie ihnen doch analog setzen und in ihren selbstgewählten Oberen das Spiegelbild unserer Altgesellen wiederfinden.

Ueber die Verhältnisse der deutschen Handwerksgehilfen sind uns erst etwa seit der Mitte des 14. Jahrh. einige detaillirte Angaben zugänglich geworden, so z. B. die im Jahre 1340 durch Erzherzog Albrecht von Oesterreich der wiener Schneiderzunft gegebene „Handveste“ (Privilegium), welche Berlepsch aus *Rauch, Rerum Austriac. script. Vol. III. p. 60* entnommen hat. Dieselbe unterscheidet noch die „Maister und die gemain vnser Sneyder,“ und nennt die Zunft eine „pruederschafft,“ welche schon seit Langem bestanden habe. Ferner werden hier von den übrigen „Maistern“ die „Zechmaister“ (Obermeister) unterschieden und die Gehilfen unter Anderem „Diener“ genannt, deren Freizeit und Arbeitszeit genau bestimmt ist. Aber sie heißen hier auch „sneyderknechte.“ Dann fährt das Document fort: „Vnd welcher sneyderknecht von ainem maister schaidet vor ainer Hochzeit (hohem Feste) vierzehen tag, den sol chain (kein) maister behalten in Jarfrist, es sey denn des (mit dem) willen dem er gedient hat vnd wer da wider tât, vnd des mit zwain glaubhäftigen mannen vber wert (überführt) würd, der ist veruallen (verfallen) des grazzen wandels (der großen Strafe).“ Aus diesem Actenstücke geht hervor, daß damals zwischen Meister und Knecht (von „Gesellen“ ist keine Rede) eine strenge Zucht aufrecht erhalten wurde, aber auch wol manchmal durchbrochen werden mochte.

Ein für unseren Artikel noch interessanteres Schriftstück ist die bei Berlepsch (S. 230—233) abgedruckte, im Jahre 1361 durch die Rathmannen zu Schweidnitz der dasigen Schneiderinnung ertheilte Bestätigung ihrer unter sich getroffenen Vereinbarung, welche, wie Berlepsch sagt, gleichzeitig auch den meisten anderen schlesischen Städten zu Theil ward. Wir wollen die meisten Stellen, von welchen die Gehilfen betroffen werden, hier nachdrucken. „Daz erste ist — daz keyn meyster noch knecht, sal mer tragen Uvene (als) czwyerley Warwe (Farbe) czu hyme (seinem) rocke czu syne hosen vnde czu syner kaseln (Ueberrocke). Dor vnter sal her nicht czwyerley Warwe tragen vnd welchin meyster Warfung (wahrscheinlich ein gewirktes Kleidungsstück) vnde rock lustit (gelüftet) czu tragen der mag sy machen von dreyerley

Barwe.“ Folgen die auf die Uebertretung gesetzte Strafen, auch für den Fall, daß es einem Knechte durch seinen Meister gestattet worden sei. Ferner: „Duch sal kein meyster noch knecht, an seyne hosen tragen wenne eynerley Barwe sy sint, newe adir alt“ (sie sollen nur von einerlei Farbe Hosen tragen, alte oder neue). Ferner: „Duch welch knecht vffiget (soll wol heißen: vffiget, d. h. in der Werkstätte angenommen ist), der do necht (müdet) vor eyne gefelle (d. h. Genossen der Innung) deme sal man geben czu Wochen (für eine Woche) eynen groschen unde eyne Jungen knechte (jungen Gehilfen) czu drey wochen eyn scot (ungefähr 7½ Egr).“ Folgt die auf mehr gegebenes Lohn gesetzte Strafe. Auch soll kein Knecht vor halbjähriger Frist, die er bei demselben Meister dient, sich eine Sacke machen, und sich überhaupt ihm eine Menge Dinge bei Strafe verpönt. Ferner: „Duch welch knecht wandert in vrende stete (Städte) (und) treyt (trägt) der etht (Etwas) in syne Borsake (Felleisen), dem sullen dy meyster syne Borsake vfinden vnd besehen was in deme sache ist, were das der ungeredt (etwas Verbotenes), were daz man den entworthe (überantwortete) in daz gericht. Duch sal eyn uzlicher (jaglicher) knecht mit syne herren czum bade gen (baden gehen) unde sal nicht befenden (an keiner Statt schicken) andere gefellen (Mitknechte).“ Ferner: „Duch sal keyn meyster noch knecht, an dem werktage kurz kender tragen wenne vff dy keye“ (kürzer als bis ans Knie). Folgt die auf die Uebertretung gesetzte Strafe. Ferner: „vnd welch knecht dorober des nicht halden wellde, den sal keyn meyster halben als manchen tag, her in hilde als manch pfunt wachß sal her geben“ (so viel Tage er ihn dennoch hielt, so viele Pfunde Wachß soll er zur Strafe geben). Ferner: „Duch sal keyn Junger (sind wol Lehrlinge und Gehilfe gemeint) swert (einen Degen) noch meyster tragen wenne (außer) syn brotmesser welch meyster das syne knechte gestatte als manche woche her das treyt (trägt), als manch pfunt wachß sal her geben.“ Andere Bestimmungen sollen verhüten, daß ein Knecht seinen Meister durch Nebenarbeit u. s. w. beeinträchtige. — Die alten zeitiger Innungsartikel, welche ungefähr aus derselben Zeit herrühren, nennen auch den Lehrlingen „Knecht“ und seinen Lehrherren „Lehrknechtsmeister.“ Zugleich wird hier bestimmt, daß ein Meister nicht mehr als einen Lehrlingen oder zwei Gehilfen („Knechte“) und keinen Lehrlingen halten sollte. — Was uns in diesen Documenten besonders interessirt, ist zunächst der Umstand, daß die selbstständigen Handwerker jetzt alle „Meister“ genannt werden, und daß diese in Beziehung auf einander „Gefellen“ heißen, was aber auch von den Knechten in dieser Hinsicht gilt, sodaß also die Gehilfen oder Knechte, worauf es hauptsächlich ankommt, von den Meistern noch nicht Gefellen genannt werden.

Daß der Name „Geselle“ damals noch in keiner ausschließlichen Weise den Handwerksgehilfen zusam, beweisen mehrere von Wilsa angeführte Thatsachen. Derselbe schildert nämlich die um 1392 zu Frankfurt a. M. auf einer Trintstube des Römers tagende und nachtende Geschlechtergesellschaft, welche sich später die „Gesellschaft

auf Limburg“ nannte, und von welcher nach demselben Forscher zwischen den Jahren 1390 und 1394 die älteste „Gefellen-Ordnung“ verfaßt worden ist. Im Jahre 1495 schrieb sie sich „die gemeine Sanerben, Gefellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limburg“ oder „die Geschlechter, Sanerben oder Hausgenossen der uralten adeligen Gesellschaft des Alten-Limburg zu Frankfurt am Main.“ Im Jahre 1496 errichtete dieser Club eine neue „Gefellenordnung“, welche ferner 1585 und 1636 erneuert ward, wir wissen aber nicht, unter welchem Titel Handwerker und deren Nachkommen wurden in das Register der Gesellschaft, welches „Gefellentafel“ hieß, nicht aufgenommen. Vergl. Wilsa S. 212—216. Auch zu Hamburg und anderwärts sind im 14. Jahrh. außerhalb der Städte manche ähnliche „Gesellschaften“ errichtet worden.

Daß aber der Stand der Gehilfen beim Handwerke im 14. Jahrh. gegen früher sich mannichfach hob, geht schon aus der Hebung des Meisterstandes hervor, welcher jenen um so mehr mit sich empor ziehen mußte, als seine Gehilfen zum Theil aus seinen Söhnen bestanden, welche wir daher als bedeutend unterschieden von den eigentlichen Knechten betrachten müssen, obgleich gewiß anzunehmen ist, daß zwischen den Meistersöhnen und manchem „Knechte“ ein intimes Verhältniß bestanden habe, wenigstens sofern der Knecht die Aussicht auf die Meisterschaft hatte. Freilich waren die Meister mit allen Mitteln darauf bedacht, nur die Söhne in ihre Stellung einrücken zu lassen, sodaß die meisten Knechte bis an ihren Tod eben Knechte blieben, ein Umstand, der wohl zu beachten ist, um die Lage der Handwerksgehilfen richtig zu würdigen. Diese mußten aber trotz oder eben wegen ihrer Stellung, durch welche sie größtentheils für immer vom Meisterstande ausgeschlossen waren, das Bedürfnis engerer Verbindungen unter sich fühlen, und so entstanden mindestens schon im Anfange des 14. Jahrh. solche Verbrüderungen unter den Handwerksgehilfen, wie man dergleichen Statuten der Böttchergehilfen aus dem Jahre 1321 (nach Wilsa) in Lübeck, Hamburg, Bismar, Rostock, Stralsund und Greifswald als wahrscheinlich schon längere Zeit bestehend und namentlich in religiös-kirchliche Formen gekleidet kennt, obgleich derselbe Gewährsmann die Existenz förmlicher Gesellengilden im 14. Jahrh. bezweifelt. — Wie die Meister durch ihre Rathsfähigkeit und aus anderen Gründen zur öffentlichen Führung eines Degens kamen, so ahmten auch die Gehilfen diese Sitte bald nach, und traten überhaupt seitdem in feierlichen Aufzügen, geselligen Vergnügungen und anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr in die Öffentlichkeit. Man liest bereits aus dem 14. Jahrh., noch mehr freilich aus dem 15. Jahrh. von „Gefellenschießen“ in Köln, Augsburg, Nürnberg und anderen Städten, und mochte sich auch der Name zunächst nur auf die Dauer der Festlichkeit und das Verhältniß des einen zum anderen Gehilfen, nicht auf die Bezeichnung dem Meister gegenüber, beziehen, so ist es doch sicher, daß ein solches

fellenschießen oder Gesellenstechen seine Genossen vorzugsweise an jungen Handwerkern hatte, zum größten Theile wol freilich an Meistersöhnen, warum aber nicht auch zuweilen an einem wackeren „Knechte?“

Aus dem 15. Jahrh. mögen zunächst einige durch Ort und Zeit bestimmte Data sprechen, ehe wir zur allgemeinen Schilderung des Gesellenwesens in diesem Zeitraume übergehen. Zunächst besuchen wir mit Wilda den skandinavischen Norden, wo aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mehre Gesellen-„Gilden,“ wenn auch vorwiegend mit religiöser Farbe, uns ihre Statuten hinterlassen haben. Im J. 1403 nämlich errichteten zu Kopenhagen die Gehilfen des Bäckergewerks (Wilda nennt sie „Gesellen“) unter dem Patronate der heiligen Katharina mit Genehmigung des Rathes, der Aelterleute und der Brüder (d. h. der selbständigen Genossen oder der Meister) der dasigen Bäckergilde ihrerseits auch eine Gilde, für welche unter Anderem Folgendes bestimmt war. Es sollten im Jahre zwei besondere Feste mit feierlicher Messe begangen werden, das eine am Donnerstage nach Pfingsten, das andere am Kanustage, nämlich am 7. Jan., wobei jeder Bruder opfern mußte. Damit waren verbunden solenne Mahlzeiten und eine Menge von Vorschriften für Erhaltung der Ordnung bei denselben und bei anderen Zusammenkünften. Wir finden in den Statuten ferner Bestimmungen über das Grabgeld der verstorbenen, die Unterstützung und Pflege der kranken Brüder, das Eintrittsgeld, die jährlichen Beiträge u. s. w., ebenso wie in den Gilden der selbständigen Handwerker und anderer Genossenschaften, nur angepaßt an die besonderen Verhältnisse. Jeder Bäckergefell („Gesellen“ mochten sie sich unter einander ebenso gut nennen wie „Brüder“), der in Kopenhagen Arbeit fand, sollte sich der Bruderschaft anschließen; kein Genosse sollte bei Strafe der Ausschließung den anderen vor den Vogt belangen, bis ein Versuch zur Sühne durch die Vorsteher der Gesellenbruderschaft (durch die „Schaffere“) gemacht sei; von diesen sollte die Sache dann erst an die Aelterleute der Bäckergilde kommen; es wird den Brüdern zur Pflicht gemacht, den Brodverkauf für ihre Herren ordentlich wahrzunehmen, keinen Käufer von dem Tische eines Anderen zu sich herüberzulocken u. s. w. Das sehr ausführliche Statut findet sich in extenso abgedruckt bei Pontoppidan in den *Annales eccles. Dan.* II. p. 449. Ähnliche Bruderschaften unter den Gehilfen anderer Handwerke und Ortschaften Skandinaviens und Deutschlands wurden in derselben und in der bald darauf folgenden Zeit gegründet, so durch die Brauerknechte die Vincentiusbruderschaft zu Hamburg, wo man ebenfalls den Namen „Gilde“ in den Statuten brauchte. Vergl. Wilda S. 343, und über die näheren Bestimmungen derselben Schlüter in seinem „Traktate von denen Erben in Hamburg,“ 1698. — Auch in den anderen Theilen Deutschlands existirten damals ähnliche Verbindungen; nur hat man sich zu hüten, bei den im Mittelalter so zahlreichen kirchlichen „Bruderschaften“ sich immer geschlossene Gesellschaften von Angehörigen derselben gesellschaftlichen Stufe zu denken. Die meisten derselben

bestanden aus Leuten aller Classen, aus Laien und Geistlichen, z. B. die Calandsbruderschaft in Halle a. d. S., und existirten zum Theil wol schon vor der Zeit der (eigentlichen) Handwerkerzünfte. Ein ähnlicher Irrthum wäre es, anzunehmen, daß alle Vereinigungen, welche sich „Knechte“ nannten, etwa wirkliche Knechte zu Genossen hatten. So waren die „Marienknechte“ zu Halle a. d. S. keineswegs Handwerksgehilfen, sondern nichts Anderes als — Mönche (*servi beatae Mariae*).

Charakterisiren wir das Leben der Handwerksgehilfen während der Zeit vom 14. Jahrh. bis zur Reformation im Allgemeinen, so finden wir als Bezeichnung derselben im Meistern gegenüber fast immer noch den Namen „Knechte;“ „Gesellen“ nannten sie sich nur hier und da unter einander, wie die Glieder vieler anderen Genossenschaften und Stände. Auf den Namen Bursch oder Knappe u. s. w. sind wir nicht gestoßen; die Documente der Zeit sind freilich meist in lateinischer Sprache abgefaßt, sofern sie von den höheren Ständen ausgingen, und die Schriftstücke der niederen Stände haben wol meist ihren Weg bis zur Neuzeit nicht gefunden. Daher kommt es auch, daß wir von der Lehrzeit, dem Uebergange des Lehrlings zum Gesellen, dem Gesellenstücke, der Gesellentaufe u. s. w. äußerst wenig wissen, obgleich angenommen werden muß, daß diese Dinge, wenn auch unter anderem Namen, schon vor der Reformation vorhanden waren. Was die Arbeitszeit, den Contract, die Kündigung zwischen Meistern und Knechten betrifft, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß die oben citirten wiener und schweidniger Satzungen überall in fast absolut gleicher Geltung gestanden haben, da sie einen Gegenstand betreffen (Lohn), um welchen sich als Mittelpunkt der materiellen Interessen fast alle Erscheinungen in der Geschichte des Gesellenwesens drehen, außerdem aber schon im damaligen Deutschland solche wichtige Punkte sehr bald überall eine gleiche Haltung annahmen. Streitigkeiten über das Entweder- Oder der Stückarbeit und der Tagearbeit sind uns nicht bekannt; man hat vorauszusetzen, daß meist in Tage- und Wochenlohn gearbeitet wurde, da ja die Gehilfen — was im Ganzen dasselbe zu bedeuten hat — meist bei den Meistern in Kost und Wohnung standen. Auch mit der Zahl der Gehilfen bei demselben Meister wird es fast überall wie bei den schweidniger Schneidern gehalten worden sein; Ausnahmen mußten natürlich bei Bauhandwerkern und fabrikmäßigen Manufakturen stattfinden. Auch tauchen schon hier und da, obgleich sehr vereinzelt, solche Tumulte der Knechte auf, welche gegen die Meister gerichtet waren, wie denn schon 1421 der Rath zu Frankfurt a. M. besondere Artikel gegen die „Schuhknechte“ aufstellte, weil sie Tumulte bezingen und sich nicht fügen wollten.

Die Frage, wann das Wandern der Handwerksknechte, von welchem bisher noch gar nicht die Rede gewesen ist, aufgekomen sei, wird dahin beantwortet werden müssen, daß es mit dem freien Handwerke und der freien Zunft zugleich seinen Anfang genommen habe, und wenn das 15. Jahrh. z. B. seine fahrenden Schüler oder Schullehrer hatte, so hat es auch fahrende Handwerker, Meister

er Gesellen zählten. Es war eben damals Zeit, daß die Gesellen Meister werden konnten, wenn er nicht vorher eine bestimmte Zeit gewandert war und darüber ein Lehrender Kundenschaft aufweisen konnte. Dann die Meister sollten nicht nur tüchtige Geisler haben, sondern wollten auch Alles davor wachen, das Meistertwerden eines Gesellen nicht weiter wurde. Indessen scheint damals noch das Wandern der Geisler meist in einer Weise vor sich gegangen zu sein, welche die öffentliche Aufmerksamkeit noch wenig auf sich zog, da man in den Geschichtsbüchern erst eine Zeit später eine Kritik darüber findet, während es schon damals keine bestimmten Formen des Wanderns gab. So wie z. B. Scherrens Bericht das Wandern mit dem Auftritte gelehrtster und angesehener Handwerker und Städte zeherte. — Der goldene Boden des Handwerks bestand zuweilen in der Art und Weise, wie die Meisterränke die Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken suchte. War es schon für einen Meistersohn nicht leicht, das Meistertrecht zu erlangen, so mußte es für die anderen Geisler „Knechte“ um so schwerer sein, an dieses geschlossene Heiligthum anzukommen. Aus diesem Grunde wurde eintheils die Prüfung auf den Meister sehr schwer, d. h. ein schriftliches Meistersstück verlangt, welches ohne höhere Instanz dem Urtheile der Meister unterlag, wie wir z. B. wissen, daß die Meistercandidate zu Coblenz im J. 1444 sich darüber beklagten; anderentheils waren die Geldstrafen dabei oft so enorm, daß Manche schon deshalb nicht zur Meisterschaft gelangen konnten. Das so einkommende Geld wurde meist durch die damit verbundenen Ess- und Trinkgelage abvertrieh.

Auch die Geisler trafen sich nach ihren Meistern dem damals herrschenden Luxus zu Essen, Trinken, Kleidung u. s. w., und ließen das gemeinsame Auftreten vor der Öffentlichkeit, obgleich ihre Conversationen noch nicht mit den Ansprüchen und Gewaltthatigkeiten der nachfolgenden Periode sich zeitend näherten. Ueber ihre Quartalsversammlungen, ihre Ehergen, namentlich den später sogenannten „Altgeiseln“, ihre Tode dieses heiligsten Heiligthums u. s. w., wissen wir aus einer Zeit ebenso wenig berichten zu können als über die Herbergen. Wir können nur noch einige Notizen über die Kleidertracht anfügen. Als der 1497 zu Lindau gehaltene Reichstagsabschied eine von jenen zahlreichen mittelalterlichen Kleiderordnungen festsetzte, bestimmte er unter Anderem auch, „wie sich Handwerkerkleut die des Handwerks in Übung sind, Ihre Knecht auch Kunst edle Knecht, mit ihrer Kleidung, ziemlich tragen und halten sollten.“ Der 1498 zu Freiburg im Breisgau haltende Reichstags bestätigte obige Kleiderordnung, und setzte unter Anderem folgendes fest: „Handwerkerkleut und ihre Knecht, auch Kunst ledig Knecht, sollen kein Tuch u. Seiden der Farben tragen, daß die Kle über dem Ort eines Gulden kost; aber zu Röden und Mänteln sollen sie sich Edelsteinen Lühern, der die Kle mit über einen halben Gulden kost, begnügen lassen: auch kein Gold Perlen ... antragen.“ Vergl. Cuning, Des Teutschen Reichsarchiv partis generalis continuatio p. 58 seq. bei Beckers. — Daß man aus einer Zeit so wenig

von Indiscreten wissen Handwerkerkleut und Geisler dort, was gemeint wurde stand in der Versammlung und Reden, welche gewisse Bedingungen unterworfen war. So wie z. B. Jahre 1410 in Regensburg eine große Menge von Meistern und Geisler des Handwerks, meistens Meistern und Stammelern, die Versammlung, um sich über die Jahresschüsse für Arbeit, Zinsbestimmungen u. s. w. zu entscheiden. Die Staatsgewalt wandte durch die in jenen Jahren vor sich gehenden Handwerker kein noch eigentlich gelehrt zu sein. Ein Document zu Dornburgs Bestimmung des Staatshofes aus dem Jahre 1475 nennt die Handwerker wieder „arme Leute“ und der Reichstag des Jahres 1500 nennt die Handwerker als „die arm u. den Burger.“ — Das Bestehen eines Handwerkerlozes war in der Person eines Meister konnte in gewissen Verhältnisse jeder so einem einfachen Meister Arbeit finden, wie bei uns jetzt das Meistertrecht geübt, für welches schon damals das Meistertreiben zur Meistertreue oder Meisterschichte und von den Bedingungen war, auf welche von der Kunst noch hinzu wurde, ohne daß Stadt- und Staatsrecht im viel darum bestanden. Der Staat war bei dem nur als Reputationsfactur anzusehen.

D. Das Gesellenwesen von der Reformation bis zum dritten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts, nach dem Reichstage zu Mühlhausen, bis zum Reichsabschied von 1618.

Wenn auch von einer direkten Fortsetzung der Reformation auf die Lage des Gesellenstandes keine Rede sein kann, so ist doch im nächsten Anschluss unverkennbar gewesen. Die neue Lehre förderte die Idee der persönlichen Freiheit und ward besonders von der Jugend sehr empfunden, welcher auch wenig brauchte. Der Geisler „Knecht“ wurde für vom Meister so mehr und mehr zu manövern. Auf der anderen Seite begann durch die Unterwerfung der Städte unter die andersherrenliche Gewalt und besonders die Befestigung des päpstlichen Juntreutamentes, durch den Meister durch die Mittel der Kunst über die Gesellen worden, daß das Iracunde Landesthümern mit Heiligen Lehrentwöhnung, Landesverordnungen u. s. w. Namentlich sind die reichstäglichen und andersherrenlichen Bestimmungen, aus deren Natur auf den germanen Zustand des Gesellenwesens geschlossen werden kann. So wie schon besonders die 1498 zur dem Reichstage zu Mühlhausen festgesetzte Neue Kaiserliche Ordnung und Verordnungen unter Heinrich in teilschen Reichlichen Jahren 1500, Cuning: Des Teutschen Reichsarchiv p. 58 seq. u. s. w. Die hier erwähnten Bestimmungen sind unter Anderem, „daß man kein Seiden annehmen darfen Burger und Handwerker, samlich Lehrende Burger und Handwerker, ... kein Gold und Edelsteinen und kein Seiden in kein von Handwerker der Kunst bestimmens und kein aus und Seiden in annehmen.“ Nachdem im ersten Paragraphen der Handwerker und gemeinen Lehrende Handwerker.

Sammet u. s. w. zu tragen verboten ist, heißt es weiter: „Item, sollen die Handwerksknecht und Gesellen kein Gold, Silber, Seyden oder Straußfedern tragen, auch kein zerhauen oder zerschnitten Kleid anmachen lassen, sich auch sonst in ihrer Tracht nicht anders halten, dann jeho von Handwerkern in Städten gemeldet ist.“ Von besonderem Interesse ist für uns dabei nicht sowohl der durch die Polizei bekämpfte Kleiderluxus, welcher aus jenen Zeiten bekannt genug ist, als vielmehr der doppelte Drang, einmal die Standesunterschiede äußerlich zu verwischen, dann dieselben festzuhalten, sowie der den Handwerksgehilfen beigelegte Name. Offenbar nannte man damals noch die Gehilfen der meisten Handwerke „Knechte;“ aber schon fing der Name „Gesell“ an für gewisse Gehilfen üblich zu werden, namentlich wol bei solchen Branchen, welche sich künstlerisch gestalteten oder an die Kunst anstrebten. So ist z. B. in alten Documenten von dem kunstfertigen „Gesellen“ Peter die Rede, welchen der Seidensticker Miller zu Nürnberg hatte. Doch war dieser Name noch weit davon entfernt, nur für Handwerksgehilfen üblich zu sein, wie dies z. B. sich erweist aus dem Krämerstatute zu Frankfurt a. M. von 1559, worin bestimmt ist, daß, wenn Jemand in diese Innung oder Zunft oder „Gesellschaft“ treten wollte, dessen Vater oder Mutter dieser Genossenschaft schon angehört hatte, er nur das halbe „Gesellengeld“ zu erlegen hatte. — Außerdem befaßt sich die Polizeiordnung von 1530 ziemlich ausführlich mit dem Wandern der Handwerksgehilfen, indem sie denselben z. B. streng vorschreibt, daß sie stets ihre „Kundschaft“, d. h. ein beglaubigtes Arbeitsbuch, bei sich führen und auf Erfodern vorzeigen sollen, und (im Tit. 39. §. 1) eine „Abstellung des müßigen Umhergehens, Schwertens und Zehrens, und wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen,“ enthält. In letzterer Hinsicht war es nämlich schon längst üblich, daß besonders die Altgesellen die Arbeit vermittelten, eine Vermittlung, welche man jetzt überwiegend der Zunft der Meister zuweisen wollte. Auch bestand schon damals der Unterschied der geschenkten und ungeschunkten Handwerke und Städte, und verbot obige Polizeiordnung das Schenken (d. h. die Darreichung eines Gesenktes, welches nicht bloß in Geld, sondern auch in freier Zehrung, Wohnung u. s. w. bestand) an die wandernden Gehilfen, weil dadurch das müßige Umhertreiben sehr gefördert ward, aber fast ganz ohne Erfolg. Zugleich ist in dem citirten Titel und Paragraphen eine Verordnung enthalten, welche lautet: „Von Handwerksstrafen, Umtreiben und Unredlichmachen der Handwerker, wie, wenn dieses geschieht, zu verfahren.“ Allein die Verbote gegen die Strafen, welche auch die Gehilfen sich unter einander auferlegten, wenn einer etwa seinen Gruß falsch bezugsagt oder den verhassten Polizeigesetzen gehorcht hatte, gegen die Verwendung dieser Gelder zu Trinkgelagen, gegen das durch die Geschenke genährte arbeitslose Umhertreiben, gegen das Unredlichklären oder in Verurtheilung eines solchen, welcher z. B. einen Erbsenknüttel losgeschnitten oder bei einem verrufenen Meister

Arbeit genommen hatte, scheinen bei dem schon damals sehr starken esprit de corps wenig gesucht zu haben. — Gegen den Corporationsgeist der Handwerker schritt z. B. auch in Frankreich Franz I. ein, indem er 1539 die neben den Zünften bestehenden Corporationen verbot, sodas viele bis dahin selbständige Meister zu abhängigen Arbeitern wurden.

Die auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 vereinbarte Reichspolizeiordnung setzte das Werk von 1530 fort. Sie legt bereits im Allgemeinen den Gehilfen den Namen „Gesell“ bei, und hat es im Uebrigen besonders mit den Streitigkeiten zwischen Meistern und Gehilfen, sowie mit dem großen Kostenaufwande für die zu prüfenden Gehilfen zu thun. Es heißt hier unter Anderem: Es sei ein Mißbrauch, „daß bei etlichen Handwerkern, als Kantengießern, Tuchscherern und dergleichen, so sie fremde Gesellen prüfen und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger Kosten, mit dem Weingang und Beherbergen aufgewandt und folgendes auff die Arbeit geschlagen wird, daß auch großer Zwiespalt unter den Handwerkern entsteht, derwegen daß sie an allen Orten nicht gleiche, sondern unterschiedliche Lehrjahre haben, darumb sie, so außgelernt haben, an allen Enden nicht zulassen. . . . So fällt auch täglich des Kostens und Lohns halben Irrung und Mißverständnis zwischen Meister und Gesellen, welchen allen überzahlten Rängen stattdlich zu begegnen und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen, die unvermeidliche Nothdurft erfordert.“ Im ferneren Verlaufe werden nun durch die Polizeiordnung diese Mißbräuche streng verboten, und namentlich angeordnet, wie es bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen über Lohn<sup>1)</sup>, Kost u. s. w. zu halten sei, wie es scheint mit einigem Erfolge. Titel 37 enthält im Besonderen die Vorschrift über das „Betragen zwischen Meister und Gesellen in Ansehung des Essens und Trinkens,“ und verbietet im Gesellencontracte gewisse Arten der Beföstigung speciell festzusetzen, was auch später mehrfach wiederholt worden ist. Auch das Verbot des Gesenktes ist hier von Neuem eingeschärft, jedoch ohne alle Wirkung. — Bereits im J. 1551 sehen wir wiederum eine Reichspolizeiordnung gegen gewisse Ausartungen im Gesellenleben kämpfen, namentlich gegen das Schelten und die Aufstände. Es wiederholte sich nämlich je länger je mehr, daß in Folge von Schimpfen und Schmähen der Gesellen unter einander, wobei die Mehrzahl derselben der einen Partei Unrecht gab, diese in Veruruf gethan („gescholten“) ward, und besonders die Altgesellen dieses Unwesen des „Aufstrebens“ begünstigten, indem sie, um den Beschlüssen der Majorität gegen die Widerstrebenden, sowie gegen die obrigkeitlichen Maßregeln Nachdruck zu geben, von Ort zu Ort Zettel oder Briefe schickten, auf welchen die Verurufklärung enthalten war, und welche sich wie ein Lauffeuer bald über ganz Teutschland und weiter verbreiteten. Wohin

1) Zu Brügge war es im 16. Jahrh., z. B. bei den Webern, üblich, daß ein Meister  $\frac{1}{2}$ , ein Geselle  $\frac{1}{3}$  vom Verdienste erhielt.

nun auch ein solcher für unehrlich Erklärer oder „Gescholtener“ kam, wurde er von den anderen Gesellen gehöhnt und in jeder Weise verfolgt; nahm ihn ein Meister in Arbeit, so traten die anderen Gesellen aus der Arbeit. Das Schelten und für unehrlich Erklären traf nicht selten auch die Meister, welche sich in dieser Weise außerordentlich viel gefallen ließen, um nur ihr Geschäft fortsetzen zu können, und nicht ein allgemeines Niederlegen der Arbeit von Seiten der Gesellen zu veranlassen. — Der Reichstagsabschied zu Speier vom Jahre 1570 enthält im §. 152 eine wiederholte „Abstellung der Handwerksmißbräuche bei geschenkten und ungeschenkten Handwerkern,“ und im Jahre darauf verordnete ein kaiserliches Mandat, daß die Gesellen, um einem einwandernden Arbeit zu verschaffen, zu diesem Zwecke nicht mehr einen oder zwei aus ihrer Mitte zu wählen, sondern daß die Arbeit suchenden diese Pflicht selbst zu übernehmen, resp. sich den Bestimmungen der Meister hierüber zu unterwerfen hätten.

Wie groß und im Zunehmen begriffen einestheils das den höheren Classen mißfällige Wesen sein mußte, wie unwirksam anderentheils das bisherige Verbot, davon gibt einen neuen Beweis das Edict des Kaisers Maximilian II. vom 12. Nov. 1572, welches sich besonders gegen das Feiern der Gesellen an dem „blauen Montag“ richtete, wobei oft Mord und Todtschlag vorkamen. Nach Berlepsch haben die blauen Montage ihren Namen wahrscheinlich daher, daß man während der Fastenzeit die Kirchen mit blauem Tuche ausschlug, und ist die Bezeichnung des Feierns an den Montagen, was Anfangs wol nur in der Fastenzeit stattgefunden habe, durch den Namen „blauer Montag“ erst in dem 16. Jahrh. entstanden, und zwar hätten wol zuerst diese Sitte die Meister eingeführt, von welchen sie dann auf die Gesellen übergegangen wäre. Schon die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 kam mit verschärften Bestimmungen namentlich auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zurück, und setzte unter Anderem im Tit. 38. §. 6 mehre Punkte in Bezug auf den Contract wegen der Kost fest, welche in dem Contracte nicht bestimmt sein durfte. Wir brauchen zur Erklärung von dergleichen wiederholten Versuchen zur Schlichtung der hierhergehörigen Mißhelligkeiten wol kaum zu sagen, daß damals fast ohne Ausnahme alle Gesellen bei den Meistern noch in Kost und Wohnung standen, daß aber trotzdem das Verhältniß keineswegs immer ein patriarchalisch-familiares war. Nicht minder waren die theuren Meisterstücke schon in jener Zeit wiederholt der Gegenstand der Klage für die Gesellen, welche in diesem Punkte die Meister gegen sich, aber fast die ganze übrige menschliche Gesellschaft, besonders die Obrigkeiten, für sich hatten. Ueberhaupt wendete sich die Staatsgewalt im 16. Jahrh. gegen alle Staaten im Staate, und somit namentlich auch gegen die Zünfte der Handwerksmeister, welche zwar vielfach noch von früher her in einer gewissen Unterwürfigkeit standen, indem sie z. B. kraft der alten Privilegien herrschaftlichen Beamten, kaiserlichen Commissarien u. s. w. unentgeltlich, wenn auch unter

Verabreichung von Zehrungskosten, den Reisebedarf an Sätteln, Radbeschlägen u. s. f. zu liefern hatten, und anderen Reallasten unterworfen waren, aber im Uebrigen gegen die aufstrebende Omnipotenz der Fürsten sich sehr spröde zeigten, weshalb schon damals durch diese einzelne Zunftgesetze eine aufgezwungene Reform erfuhren.

Der in dem Vorstehenden beispielsweise skizzirte Zustand währte im Ganzen bis zum 30jährigen Kriege; durch ihn erfuhr er in mancher Beziehung eine Aenderung. Die fürstliche Gewalt unterdrückte, besonders nach seinem Ende, mit größerem Erfolge als bisher die Selbständigkeit der Städte und der Handwerkerzünfte, die von ihr jetzt manche Verordnung annehmen mußten, welche vorher unmöglich zu sein schien, und namentlich in den größern nordischen Städten immer mehr aus den Magistraten verdrängt wurden. Aber indem hierdurch und aus anderen Gründen der Meisterstand von seiner Blüthe herunterkam, verlor er auch an Gewalt über die Gesellen, deren Sitten durch den Charakter des Krieges sehr viel an Ungebundenheit und Rohheit zunahmen, wie sich dies besonders in den wüsten Herbergsgelagen und frivolen Liedern zeigte. Gesellen wurden Soldaten und Soldaten wieder Gesellen. Aber je mehr die innere moralische Sittsamkeit ihre Bande verlor, desto rigoröser wurde die äußere Sitte, desto barbarischer war man in der Beobachtung der hergebrachten Formalitäten. Suchen wir die Zustände des Gesellenwesens, etwa bis zum Anfange der 80er Jahre, durch einige Beispiele zu illustriren.

Der Name „Geselle“ ward immer ausschließlicher den Gehilfen der Handwerksmeister beigelegt, wie dies z. B. die vom österreichischen Kaiser im J. 1658 gegebenen Artikel für die Zunft der Papierer, sowie das kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Gildereglement von 1692 beweisen. Doch sprach man auch damals in Beziehung auf gewisse Gewerke nur von Knechten, z. B. von „Bäckerknechten“ in den betreffenden württembergischen Gesetzen, sowie von „Brauereiknechten“ und „Bäckerknechten“ (meist kurzweg „Knechten“), z. B. in der württembergischen Müllerordnung vom Jahre 1729. Andererseits behaupteten selbst die Inhaber der größten Tuchmanufacturen den mittelalterlichen Namen der Meister. Die Lehrlinge standen unter einer harten Fuchtel von Seiten der Meister und Gesellen, und hatten ein schweres Stück Weg bis zum Gesellen. So mußten z. B. in Paris die Lehrlinge bei den Strumpfwirkern zehn Jahre lernen, um die Zahl der Meister, und somit der Gesellen, nicht zu stark zu vermehren. In Württemberg und anderen teutschen Ländern mußte ein Meister einen Lehrlingen ausgelernt hatte, meist in warten, ehe er wieder einen Lehrlingen annahm. Die Meister suchten auf alle Weise ihre Meisterwerden zu begünstigen, wogegen z. B. württembergische Bierbrauerordnung von 1618 überall finden wir die landesherrliche Gewalt aufstellung von Verboten gegen die theuren, unmäßigen, schwerverkäuflichen, chicandösen M. Doch gestattete damals die Staa

die brandenburgische, daß die Meisterzahl eine normirte oder fixirte sei; so durften z. B. in Berlin jährlich nur acht neue Meister sich setzen, während in anderen Ländern die Zahl der Meister die alte blieb, wenn auch die Einwohnerzahl stieg. Man darf daher im Allgemeinen annehmen, daß die Zahl der Gesellen damals meist größer war als die Zahl der Meister. Aber auch die Zahl der Gesellen bei Einem Meister hatte meist ihr geringes Maximum, welches z. B. in der Kieler Schneiderordnung von 1634 auf drei festgesetzt war, während ein Meister nur einen Jungen auf einmal halten sollte. In den Verhältnissen des Lohnes, der Arbeit (fast nur Tages- oder Wochenarbeit), des Wanderns u. s. w. zeigt sich ebenfalls keine wesentliche Aenderung gegen die mittelalterliche Vorzeit.

Desto mehr aber steigerten sich die sogenannten Mißbräuche, welche die Gesellen unter sich einführten, wenn man nicht vielleicht annehmen darf, daß diese Steigerung nur ein subjectiver Schein sei, sofern sie immer mehr mit den Ansichten und Forderungen der gebildeten Stände und der Staatsgewalten, sowie der Schriftsteller in Collision geriethen. Die landesherrlichen Verordnungen zogen besonders gegen die blauen Montage zu Felde, z. B. die württembergische Bauordnung von 1655, wo sie „gute Montage“ genannt sind, und wo unter Anderem zugleich die tägliche Arbeitszeit normirt ist. Dieselbe Bauordnung verfügt, 2. Thl. 3. Abschn., unter Anderem, „daß furehin keine heimliche noch öffentliche Versammlungen (der Gesellen) oder Gericht von ihnen gehalten, auch keine Strafen, weder von Meistern noch Gesellen, um welcherlei Sach es wäre, vorgenommen werden sollen.“ Um fernere Beispiele anzuführen, so verbieten das Reichsgutachten vom 8. Jan. 1681 und das kaiserliche Commissionsdecret vom 6. Juni 1685 die „Mühlstühle oder Schnurmhühlen,“ welche bei gewissen Ceremonien der Gesellen in Anwendung kamen. — Auch die gegen den in der That enormen Luxus der Handwerker, besonders in der Kleidung, gerichteten Verordnungen nehmen in diesem Zeitalter noch nicht ihre Endschafft, selbst nicht nach dem Aufhören des 30jährigen Krieges. Die unter dem 23. April 1612 vom Herzoge Georg von Sachsen erlassene und durch den Landtag zu Torgau bestätigte Kleiderordnung sagt in dem Abschnitte: „Gemeine Bürger, Handwergsleute vnd Gesellen“ unter Anderem Folgendes: „Ihre haupttracht zu Mützen von gutem Tuche, Kardecken, oder Doppeltaffet, mit schwarzen Schmassen, Füchsen vnd andern gemeinen Futter, auch andere gemeine Hüte mit Daffet oder anderen schlechten zeuge gefüttert vnd nicht höher. Krausen von Schwäbisch zu 8 groschen vnd höher nicht, kürzer als ein halb viertel, auch ohne Zanden. Ihre Ehrenkleider mögen sie von Machever, Biertrath, Vorstat, Grobgrün, welches im Lande gemacht, mit halb seidenen Börtichen einfachig verbrämet, ihre Mäntel von Landtuche, mit Zindelorten auffschlagen. Die täglichen Kleider von Tuche, Leder oder Parchet vnd nichts höhers ihren anmachen lassen. Aller silbernen Beschläge an Gürtlein, Gehenden vnd Knäuffen sich gänzlich enthalten.

Dieser Söhnen vnd Gesellen soll zu Ehrenkleidern gut Landtuch vnd Leder verstattet werden.“ Dieses Document ist außerdem noch deshalber bemerkenswerth, weil es die „Gesellen“ ausdrücklich von den Dienstboten, den „Knechten“ und „Mägden“ unterscheidet. Vergl. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk S. 67—69. Die eben genannte Chronik citirt S. 71 u. 72 die 1636 durch König Christian IV. der Provinz Holstein gegebene Polizeiordnung, worin es unter Anderem heißt: „Nachdem auch fremde Handwerks-, vorab Schneidergesellen, mit ihrer Kleidung, Gebremels, Zanden und großen Hofen-Bändern nicht geringe Uergerniß geben, wird ihnen solches hie mit auch untersaget, und ernstlich geboten, sich damit hinfüro nicht sehen zu lassen, sondern ihrem Handwerke gemäße Trachten (welche in derselben Polizeiordnung weiter unten specieell vorgeschrieben sind) anzuthun — sonst ihnen in unsern Aemtern von den Amtsdienern, in den Städten aber von den Rathsdienern und Wächtern die Kleidung abgethan und darzu mit willkürigen Strafen belegt werden.“

Am Ende des 17. Jahrh. erfuhr das Handwerk durch die besonders in Preußen und Hessen aufgenommene französischen Emigranten einen Stoß, welcher sich auch im Gesellenthume fühlbar machte. Die Einwanderer brachten nicht bloß vielfach zweckmäßigere Handgriffe, Geschmack und Kunstsinne mit, sondern waren auch eine weitere Veranlassung zur Umwandlung vieler teutschen Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb. Eine große Zahl der Refugiés trat zwar mit ihren Gesellen in die bestehenden Zünfte ein, und in Teutschland war bis dahin jedes Handwerk noch zünftig; aber andere thaten es nicht, wurden auch von den betreffenden Staatsregierungen nicht dazu gezwungen, sondern arbeiteten auf Grund besonderer ihnen ertheilten Privilegien oder Patente. Kaum war je vorher Etwas geschehen, was in einer gleich wirksamen Weise den geschlossenen Zustand der Zünfte gesprengt hätte. Die alten Meisterschaften sahen mit Mißgunst auf die Eindringlinge und hielten sich feindselig gegen dieselben. Die Gesellen der Emigranten erhielten meist nur bei französischen Meistern Geschenke, und standen so den teutschen Gesellen gegenüber, von welchen sie sich im Uebrigen durch feinere Manieren merklich unterschieden. Aber die Handwerksfeindschaft verhinderte zunächst einen wohlthätigen Einfluß auf die teutschen Collegen, welche noch lange in ihrer bisherigen Lebensweise verharrten. Grade die Zeit von jetzt ab bis 1731 und ferner ist recht eigentlich die Zeit der Klagen über die Gesellenmißbräuche und der Maßregeln gegen dieselben. Wir sind aber auch erst von jetzt an im Stande, über die eigenthümlichen Gebräuche der Gesellen nähere Auskunft zu geben, und stützen uns dabei vorzugsweise auf die im Anfange des 18. Jahrh. von dem Conrector Frisius zu Altenburg im Sächsischen herausgegebene, gegenwärtig höchst selten gewordene Schrift, aus welcher in Grimm's „Altdeutschen Wäldern“ (1813) mehre Stellen abgedruckt sind. Frisius ließ bei den Gesellen der einzelnen Gewerke durch seine



Schüler sammeln, was sie zu erfahren vermochten; das Material trägt durchaus den Charakter der Wahrheit und jener natürlichen Poesie, deren „sinnige,“ „treuherrliche“ Sprüche die „Wälder“ vielleicht ein wenig über die Gedühr erheben, während man ihnen beistimmen muß, wenn sie es beklagen, daß die staatlichen Verbote des 18. Jahrh. mit unberechtigter Gewalt den Gesellen viele ganz unschädliche altherkömmliche Gebräuche genommen haben (oder vielmehr: zu nehmen versucht haben).

Wir führen aus Frisius Einiges an, zunächst wie ein Lehrling des Schmiedehandwerks durch die Gesellen „zum Gesellen gemacht“ wird. Man nimmt zu diesem Zwecke vor der Gesellenlade, diesem heiligen Bundeszeichen, welches der „Altgeselle“ (auch „Ladengeselle,“ weil er die Lade in Verwahrung hat, oder „Büchsen-geselle,“ weil die Lade auch „Büchse“ heißt, oder „Irdengeselle“ — was gegenwärtig meist etwas Anderes bedeutet — genannt) offen vor sich stehen hat<sup>2)</sup>, drei Handlungen vor, deren Namen sind: 1) „das Feuer aufblasen,“ 2) „das Feuer auskühlen“ und 3) „die Vorsage.“ Es wird ein Stuhl mitten in die Stube gesetzt und der (oder ein) Altgeselle hängt sich um den Hals ein Handtuch („Quehle“), dessen eines Ende in ein mit Wasser gefülltes Waschbecken auf einem Tische eintaucht, worauf ein anderer Geselle eine Anrede hält, deren Anfang lautet: „Mit Günst, daß ich mag aufstehen, mit Günst, daß ich mag zuschicken Alles, was man zum Feuer aufblasen bedarf.“ Die Gesellen antworten ihm: „Die Gesellen geben Dir viel Schuld: Du hinkst, Du stinkst. Kannst Du nun Einen finden, der ärger hinket und stinket als Du, so stehe auf und hänge ihm den Schandfleck an, den Du anhabst.“ Der Geselle, welcher das Feuer angeblasen, sucht sich nun Einen, der ärger sei als er, und hierauf wird der Junge hereingeholt. Diesem hängt nun jener das Handtuch um und setzt ihn auf den Stuhl, worauf der Altgeselle ihn anredet: „Wir wollen um Dich treten, so lies Dir drei Pauthen aus, die Dich zum Gesellen machen.“ [Ein von der Meisterzunft zum Gesellen gesprochener Lehrling gilt eo ipso bis auf den heutigen Tag bei den Gesellen durchaus nicht als Geselle.] Demnach wird das Feuer (symbolisch) wieder ausgekühlt und weiter wie beim Aufblasen verfahren. Der Geselle, welcher sich nun auf den Stuhl setzt, spricht: „Mit Günst, Ihr Gesellen, glimmt es noch?“ Der (oder ein) Gesellenpathe antwortet: „Mit Günst, daß ich mag zu meinem Pauthen gehen,“ und fragt diesen: „Mein Pauthe, wie hoch gedenkest Du Dir Deinen ehrlichen Namen zu kaufen?“ Die Erwiderung ist: „Um ein Fuder Krebsse, um einen polschen Ochsen“ u. s. w. in ähnlichen Größen. Hierauf erfolgt die „Vorsage“ durch obigen Gesellenpathe, welcher nach einer Einleitung Folgendes sagt: „Doch so will ich Dir sagen, wann es gut wandern ist, zwischen Ostern und Pfingsten; wenn die Schuhe geslicket und

der Beutel gespicket, dann ist wandern gut. So nimm einen ehrlichen Abschied von Deinem Meister Sonntags zu Mittag nach dem Essen, nicht irgend in der Woche; denn es ist nicht Handwerksbrauch, daß Einer in der Woche aufstehet, und sprich, wenn es Dein Lehrmeister ist: „„Lehrmeister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mir zu einem ehrlichen Handwerk habt geholfen; es steht heut oder morgen, gegen Euch und die Eurigen wieder zu verschulden (vergeltet).““ Zur Lehrmeisterin spricht: „„Lehrmeisterin, ich sage Dank, daß Ihr mich in der Wäsche frei gehalten; so ich heute oder morgen möchte wiederkommen, steht es um Euch wieder zu verschulden.““ Ist aber ein Meister, bei dem Du in Arbeit stehst, so sprich: „„Meister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mich so lange gefördert habt; es steht heut oder morgen, gegen die Eurigen wieder zu verschulden.““ Willst Du Dein Bündel nicht auf die Herberge tragen, sondern bei Deinem Meister liegen lassen, so sprich den Meister an und sage: „„Meister, ich wollte Euch angesprochen haben, ob Ihr mein Bündel eine Nacht wollest beherbergen.““ Darnach gehe zu Deinen Freunden und zur Bruderschaft, bedanke Dich bei ihnen und sprich: „„Gott behüte Euch; saget mir nichts Böses nach.““ Alsdann sei an, wenn Du Geld hast, schrote ein Viertel Bier ein, bitte Deine Freunde und Bruderschaft Du Dir und trinke Valet mit ihnen, und dann biß an (id age) und wandere immer zum Thor hinaus. Wenn Du naus kommst, so nimm drei Federn in die Hand und blase sie auf die Höhe. Die eine wird fliegen über die Stadtmauer, die andere wird fliegen über das Wasser und die dritte wird fliegen gleich aus. Welcher willst Du nachfolgen?“ — Hierauf folgt eine weitere, ziemlich abergläubisch-symbolische Anrede an den Getauften, worin ihm gewisse Vorsichtsmaßregeln, namentlich beim Wandern, eingeprägt werden, und worin unter Anderem von dem „Herrn Vater,“ von dem „Zeichen“ (dem Gesellenwahrzeichen) u. s. w. geredet wird. Der „Herr Vater“ ist der Herbergswirth, und zwar wird dabei ein Schmiedemeister vorausgesetzt, weil dabei seine „Hämmer“ Figur machen. Wir wollen nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Ermahnung an den jungen Gesellen, höflich zu sein, zum Deftern wiederholt wird. Von einem Schmiede-„Knecht“ ist nie die Rede, es heißt stets: „Geselle.“

Nach erfolgtem Gesellensprechen geht man zu den übrigen Verhandlungen fort, wobei zunächst die „Gesellen-Umfrage“ an die Reihe kommt. Zu diesem Ende beginnt der Altgeselle: „Mit Günst, seid stille, Ihr Gesellen. Es sind gewesen am Sonntage acht Tage, heute wird es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Es ist hier (also zunächst wol in Altenburg) Handwerksgebrauch, daß wir alle acht Tage oder vierzehn Tage auf der Herberge zusammenkommen, und auflegen aller acht Tage einen Dreihellerspfennig und vierzehn Tage drei Pfennige gut Geld, das in der fürstlichen Stadt gilt, wenn wir es schicken für Bier und Wein, damit unser Gesellengeld ungetadelt sein mag. So leget auf zum ersten Male bei der Buße (Strafe)“

<sup>2)</sup> Sobald die Lade geöffnet war, mußte Jeder das Haupt entblößen. In früheren Zeiten führte der Altgeselle bei den Umfragen einen Stab.

u. s. w. Dann wird ein etwa anwesender, vor Kurzem zugewandelter fremder Schmiedegeselle gefragt, ob er noch nicht eingeschrieben sei, und, wenn dies nicht der Fall, sich vor dem Meister- und Gesellentische einschreiben zu lassen in das Gesellenregister, gegen Erlegung eines Groschens Schreibgebühr und eines „guten Trankgeldes“ für den Schreiber. — Der acht- oder vierzehntägige Zwischenraum heißt Auflegzeit. — Die zweite Umfrage lautet: „Mit Gunst, stille, Ihr Gesellen. Es sind gewesen am Sonntage acht Tage, heute sind es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Hat sich etwa bei diesen Auflegzeiten was zugetragen, das Einem oder dem Anderen nicht zu leiden steht, der wolle aufstehen vor Meister<sup>3)</sup> und Gesellen, und thue eine Umfrage und eine Klage; es soll ihm wohlvergönnet sein. Und schickt' ein Jeder seine Sache aus, weil wir sind in Herrn Vaters und Frau Mutter Haus, so hat man Kraft und Macht, zu reden drauß, daß er's nicht spaare bei Bier und Wein, wo eine oder ander gute Gesellen beisammen sein. Auf freier Gassen und Straßen soll Einer den Anderen zufrieden lassen; zu Wasser und zu Landen wird Dir und mir und Keinem Nichts gestanden. Rede Keiner nicht viel von Handwerksgewöhnheit und Geschichten, was Meister und Gesellen jung und alt auf der Herberge thun verrichten. Schweiget Einer jetzt, so schweig er hernoch auch. Es heißt nicht allein: gar stille geschwiegen, sondern was Einer mit Wahrheit bezeugen kann, das steht mir und meinen Gesellen auch wohl an. Das sei gesagt zum ersten, zweiten und dritten Mal, bei der Buße mit Gunst.“

Auf die Schmiedegesellen folgen in den „Wäldern“ die Böttchergesellen, deren Gebrauche, Sprüche u. s. w. bei ihren Versammlungen hier ebenfalls eine Stätte finden mögen, und zwar zunächst für das Gesellenmachen. — Der durch den zum Gesellen zu machenden „Jungen“ außersehene Geselle tritt in die Stube, wo Meister und Gesellen versammelt sind, und hält an diese folgende Anrede: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Sie wollen mir doch vergönnen, ein Wort oder zwei zu reden. Ich sage: Mit Gunst, Meister und Gesellen, es ist Meister N. N. sein Ziegenschurz (der Junge, welcher zum Gesellen gemacht werden soll) zu mir kommen, und hat mich angesprochen, und gebeten, daß ich ihn heutiges Tages schleifen (bei den Haaren ziehen) und seinen ehrlichen Namen segnen soll (auch „der Segen“ genannt), nachdem es Handwerksgebrauch ist; so habe ich ihm dasselbe nicht wollen abschlagen, sondern vielmehr zusagen. So mit Gunst, günstige, liebe Meister, desgleichen alle Gesellen. Ich wollte sie (nicht: „Sie“) alle mit einander gebeten haben, sie wollen mir doch vergönnen, daß ich den Ziegenschurz möchte hereinholen.“ Der Junge wird hereingeführt, und der zum Schleifen bestimmte Geselle spricht weiter: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar

Handwerk, Meister und Gesellen! Ich sage: mit Gunst, Meister und Gesellen; ich komme daher, ohn' alle Gefahr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer, im Ziegenschurz, der thut Solches Meistern und Gesellen zum Trutz, ein Reismörder und Holzwerderber, ein Pflastertreter, ein Meister- und Gesellen-Verräther; er tritt auf die Schwellen; er tritt wieder davon; er spricht: ich hab' es nicht gethan; er tritt mit mir herein; er spricht, er will nach diesem seinen Schleifen auch ein guter Geselle sein.“ Pause. Hierauf leitet der Sprecher, der auch „Schleif-Pfaff“ hieß, seine weitere Rede, sowie die drei speciellen, den Lehrlingen betreffenden, Umfragen wieder mit den vorstehenden Phrasen ein, und fragt dann, ob einer der Anwesenden gegen ihn (den Schleif-Pfaffen), gegen den Lehrlingen und dessen Lehrmeister Etwas vorzubringen wisse. Wenn (oder vielmehr da) dies nicht geschieht, wird der Ziegenschurz wieder hereingeführt, bringt einen Schemel mit, stellt ihn auf einen Tisch und setzt sich darauf. Jeder anwesende Geselle zieht ihm dreimal den Schemel hinweg, sodas er auf den Tisch fällt. Der Gesellen-Pfaff zieht ihn jedesmal an den Haaren wieder empor, wobei der Junge etliche Male mit Bier begossen wird. Darauf spricht der Schleif-Pfaffe unter Anderem: „So ist es hier und anderswo mehr Handwerksgewöhnheit und Gebrauch, daß, wenn man Einen schleift, neben dem Schleif-Pfaffen man auch muß zwei Schleif-Göttinnen haben. (Zu dem Jungen gewendet:) So siehe Dich um allhier unter den Gesellen, und lies Dir einen oder zwei aus, die neben mir Deine Schleif-Göttinnen sein.“ Ein Schleifgoth ist so viel als ein Schleif-Pathe oder Schleifgevatter. Dies thut der Junge, und wählt sich aus den ihm durch den Schleif-Pfaffen vorgelegten Namen einen Schleif-Namen, etwa: Hans spring in's Feld, Hans sauf aus, Hans friß umsonst, Hans selten fröhlich, Urban mache Leim warm, Valtin Stemmshorn u. s. w., worauf er sich zur Erlegung eines bestimmten Namensgeldes bereit erklärt. Dann fährt der Schleif-Pfaffe fort: „So mit Gunst, Meister N. N., daß ich Euch fragen mag: Gebt Ihr Euren Jungen auch diesmal ausgelernet? Hat er Euch auch viel Holz und Reife zuweicht und zerbrochen? Ist er auch oft bei Bier und Wein gewesen, und schönen Jungfrauen nachgezogen? Hat er auch gern gespielt und wacker geturniret? Hat er auch gern lange geschlafen und wenig gearbeitet, oft gegessen und zeitlich Feierabend gemacht? Hat er auch seine Lehrjahre ausgestanden, wie es einem ehrlichen Jungen gebühret und wol anstehet?“ Antwort: „Ja.“

Der Schleif-Pfaffe wendet sich nun an den Jungen und spricht: „Hastu denn nun gar ausgelernet?“ Antwort: „Ja.“ „Ei Du kannst nicht gar ausgelernet haben; denn schau Dich ein Wenig um allhier unter den Meistern und Gesellen, wie so seine alte Meister<sup>4)</sup> und Gesellen hier sein, doch hat noch keiner ausgelernet, und Du willst schon ausgelernet haben? Das ist noch

3) Bei solchen Gesellenzusammenkünften waren — und sind — auch Meister, mindestens einer, zugegen, oder haben wenigstens das Recht, zugegen zu sein.

4) Auch „seine Gesellen“ ist noch jetzt ein sehr geläufiger Ausdruck.

weit gefehlet. Gedenkst Du auch Meister zu werden?" Antwort: „Ja.“ „Ei Du mußt zuvor ein Geselle werden. Gedenkst Du auch zu wandern?" Antwort: „Ja.“ Nachdem noch einige Reden gewechselt worden sind, erfolgt das eigentliche Schleifen und Biertaufen, worauf der Getaufte von dem Schleif-Pfaffen weiter angeredet und namentlich in Bezug auf das Wandern gefragt wird. Die Fragen sind wieder meist so gestellt, daß ein „Ja“ erfolgt, was ihm jedesmal durch ein „Nein“ corrigirt wird. Es wird ihm unter Anderem gesagt, er werde auf seiner Wanderschaft mancherlei Zufälle haben, z. B. an einen Birnbaum kommen; den soll er schütteln, aber etliche Birnen für später hinzukommende reisende Handwerker übrig lassen. Dazwischen wird ihm ab und zu ein „Haar-Husch“ (d. h. ein Schlag mit der Hand auf den Kopf) applicirt. Demnächst erfolgt das zweite Schleifen, und diesem der, zum Theil versificirte, Unterricht darüber; wie er sich beim Einwandern in eine Stadt zu verhalten, namentlich wie er am Thore, wo er sein Bündel bei dem Thorschreiber lassen müsse, erst das Handwerkszeichen aus der Herberge zu holen habe. Dann soll er in der Herberge (die indessen schon damals nicht immer bei einem Meister war) den „Herrn Vater, Frau Mutter, Bruder, Schwester“ fein grüßen. „Hat der Herr Vater Töchter, so mußt Du sie Schwester heißen, desgleichen auch die Gesellen Brüder.“ Ferner: „Wenn es nun auf den Abend kömmt, und der Herr Vater will essen, so wird er zu Dir sagen: Gesellschaft, komm her und isß mit; da darfstu nicht flugs herzulaufen, sondern kannst sagen: Herr Vater, ich sage Euch Dank dafür. Heißt er's Dich zum andern Mal, so magstu Dich wol hinsetzen; denn zum dritten Mal thun sie es gerne vergessen. Hastu Geld, so gib etwas zum Bier.“ Ferner: „Hastu nun auf den Morgen in der Stadt Lust zu arbeiten, so sage: Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Günst, daß ich fragen mag: Wer schauet Einem um Arbeit um? So wird er Dir's bald sagen; denn an manchem Ort schauet der Altgeselle um, an manchem Ort der Bruder, an manchem Ort muß man sich selber umschau.“ Die weitere Instruction lautet dahin, daß der Geselle, während der Altgeselle nach Arbeit umschaut, spazieren gehen soll, und dabei sich besonders das Stadtzeichen ansehen und merken soll. „Denn wenn man das Wahrzeichen einer Stadt nicht weiß, so glaubt man es nicht gerne“ (nämlich daß Einer dort gewesen sei). Dabei muß der Junge auf die vorgelegten Fragen immer mit Ja antworten, und dieses wird ihm dann ebenso oft in ein Nein umgekehrt. — Nachdem der Junge zum dritten Male geschleift ist, bittet der Schleif-Pfaffe „mit Günst“ (was fast bei jedem Sage wiederholt wird), man möge suppliciren, wenn er in seinen Reden etwas vergessen haben sollte. Hierauf geht er hinaus, kommt wieder herein und macht einige Complimente sammt Redensarten. Sind diese vorbei, so muß der Junge auf die Gasse hinaus laufen und dabei „Feuer!“ schreien, worauf die Gesellen herbeilaufen und ihn „ziemlich mit kaltem Wasser“ begießen. Zuletzt wird ein Schmaus gegeben, natürlich (wenn dieser nicht ganz arm ist) auf

U. Gneyfl. b. W. u. R. Erste Section. LXIII.

Kosten des neugebackenen Gesellen, diesem ein Kranz aufgesetzt, ihm an der Tafel der oberste Platz eingeräumt und dabei seine Gesundheit wacker herumgetrunken.

So respectvoll auch hier die Gesellen<sup>5)</sup> den Meistern gegenüber erscheinen, waren diese doch mit denselben in vielen Stücken höchst unzufrieden und ließen sich nur aus Noth Mancherlei von ihnen gefallen, namentlich die blauen Montage, welche jetzt wöchentlich gefeiert wurden, und das massenweise Niederlegen der Arbeit, wenn die Gesellenschaft irgendwie eine Genugthuung sich verweigert glaubte. Der Uebermuth der Gesellen lastete wie ein schwerer Druck auf den Meistern; aber auch unter und gegen einander übten die Gesellen den Zwang eines rohen Handwerkspennalismus. In jener Zeit ging das Schelten und Austreiben im Schwange, d. h. die Gesellen übten eigenmächtige Maßregeln gegen Meister und Gesellen, welche sich gegen ein wirkliches oder vermeintliches Gesellenrecht, oder Handwerksceremoniell vergangen hatten. Hatte z. B. Einer mit einer Geschwächten aus demselben Glase getrunken, und wollte sich dafür nicht abfinden, d. h. eine Geldstrafe zahlen, welche meist für Trinkgelage verwendet wurde, so stand er unter Fluch und Bann; fand er sich ab, so war er wieder „ehrlich.“ Wenn aber Einer z. B. einen Hund oder eine Kage todt geworfen hatte, so war kein Abfinden, das man meist „Abwaschen“ nannte, gestattet und der Thäter galt fortan als „unehrlich“ oder „gescholten.“ Außerdem ließen die Meister zum Meisterrechte Niemanden zu, der z. B. einen Erhängten losgeschnitten hatte oder eine unehelich Geborene heirathen wollte. War er ein Meister, so durfte kein Geselle mehr bei ihm arbeiten; er durfte bei keiner Zusammenkunft mehr erscheinen; er durfte seine Waare nur entfernt von den übrigen Meistern ausbieten u. s. w.; denn auch die Meister handhabten unter einander dergleichen Bescholtenheitsgesetze. War er ein Geselle, so mußte er sofort aus der Arbeit; kein Geselle durfte mehr neben ihm arbeiten; wollte er an einem anderen Orte Arbeit suchen, so wurde er „aufgetrieben,“ d. h. man verfolgte ihn durch voraus- oder nachgeschickte Briefe, schrieb seinen Namen an die schwarze Tafel in der Herberge u. s. f. Wollte die Obrigkeit einen so Verfolgten schützen, so verließen alle Gesellen des Handwerks die Stadt, welche somit gescholten ward; kein Geselle wagte es, bei einem dortigen Meister in Arbeit zu treten. — Auch im Uebrigen hielten die Gesellen wie die Meister streng über der Befolgung des Handwerksceremoniells und anderer Einrichtungen. So durften z. B. immer noch die meisten Gesellen nicht heirathen, worin auch die Staatsgewalten noch in vollkommener Harmonie mit den Zünften waren.

Aber gegen das Schelten, Austreiben und andere ähnliche „Misbräuche“ setzte man seit dem Beginne des

18. Jahrh. ernstliche Maßregeln — zunächst aufs Papier, später ins Werk. So enthält das Reichsgutachten vom 16. März 1707 eine „Abstellung des Misbrauchs,“

5) Im 18. Jahrh. fing man an, auch von „Schülern“ beim Handwerke zu sprechen.

den die sogenannte große Steinmehlhütte zu Strassburg sich angemacht, Meister und Gesellen anderer Steinmehlhütten vor sich zu laden und über sie eigenmächtig Recht zu sprechen, und im kaiserlichen Commissionsdecrete vom 12. Mai 1727 ist dieses Verbot wiederholt. Ein württembergisches Generalrescript vom 8. Dec. 1721 setzt gegen mehre Gesellenmisbräuche, z. B. das „Laufen“ der Schreiner und Glaser, das „Predigen“ beim Losprechen u. s. w., eine Strafe von 10 Fl. 6 Pf. fest. Es entstanden daraus mehrfache Tumulte und Aufstände der Gesellen im Württembergischen, im Würzburgischen und anderwärts. Namentlich hatte der Aufstand der „Schuhknechte“ zu Augsburg im Jahre 1726, woran auch Genossen anderer Handwerke Theil nahmen, einen ernstlichen Charakter, und lenkte die Aufmerksamkeit der obersten Reichsbehörden in verstärktem Grade auf sich. Es war im Jahre 1727, als die Gesellen von Augsburg aus folgenden Brief durch ganz Teutschland schrieben: „Liebe Brüder, wir haben einen Abschied machen müssen, mit diesem (deshalb), daß wir unsere Alte Gerechtigkeit behalten, und berichten Euch, daß keiner nacher Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehe er hin und arbeitet er in Augsburg, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren.“ Dies ist nicht das einzige derartige Beispiel; die Aufstände und damit zusammenhängenden Gesellencorrespondenzen zeigten sich auch an anderen Orten, besonders in den freien Reichsstädten.

E. Das Gesellenwesen vom 3. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, oder vom Reichsschlusse 1731 bis 1789.

Mit dem unterm 16. Aug. 1731 auf dem Reichstage zu Augsburg zu Stande gebrachten Reichsabschiede (auch Reichstagsabschied, Reichschluß, Reichsbeschlus u. s. f. genannt), welcher in Form eines Patents an die freisauschreibenden Fürsten erlassen ward, und eine sogenannte „Reichs-Zunft-Ordnung“ enthält, müssen wir nothwendiger Weise eine neue Periode in dem teutschen Gesellenwesen beginnen. Derselbe blieb zwar lange Zeit über für die meisten teutschen Lande auf dem Papiere stehen, aber er ist mehrfach der Schlüssel nicht bloß zum Verständnisse der ihm später folgenden Verordnungen in den einzelnen Territorien, wodurch er eigentlich erst zum Vollzuge kam, sondern auch vieler schon längst bestehenden Handwerksgebräuche, welche er theils im Einzelnen genauer kennen lehrt, oder als ein authentisches, officielles Actenstück der Zeit der Nachwelt überliefert hat, theils übersichtlich zusammenstellt, sodas er eine Totalansicht in die Handwerkerzustände seiner Entstehungszeit gewährt. Fast überall sind hier die Handwerksgehilfen „Gesellen“, auch „Handwerksgefelten“ genannt, nur hin und wieder, und zwar meist in Rücksicht auf das Wandern, „Handwerksbursche.“ Für das Gewerke der Schlächter, Bäcker, Brauer, Müller und einige andere war auch officieel die Bezeichnung „Knechte“ üblich, während das große Publicum, resp. der allge-

meine Sprachgebrauch meist immer noch von „Schuhknechten“ u. s. f. sprach<sup>6)</sup>. Wir werden die einzelnen Artikel dieser Reichs-Zunft-Ordnung mit ihrem uns interessirenden Inhalte in der Folge vorführen, welche von ihr selbst inne gehalten wird, und sie unter Umständen mit kurzen Erläuterungen versehen.

Art. I. verbietet Meistern wie Gesellen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, resp. Cognition, Zusammenkünfte zu halten, Innungsbrieife (d. h. Statuten) u. s. w. zu machen.

Art. II. untersagt zunächst im Allgemeinen das Aufstreiben der Gesellen und die gemeinsame Arbeitsniederlegung durch dieselben. Zu diesem Zwecke sollen Lehr- und Gesellenscheine aus gefertigt, und in die Meisterlade der betreffenden Zunft niedergelegt werden. Namentlich sind in Bezug auf den Gesellenschein, auch „Kundschaft“ (in Bezug auf Arbeit) genannt, weitläufige Bestimmungen getroffen. Kein Meister soll einem Gesellen Arbeit geben, wenn er nicht einen genügenden Geburts-, Gesellen- und Arbeitschein („Kundschaft“, also eine Art Wanderbuch) aufweisen kann. Will ein Geselle wandern, so hat er vor Allem dieses beglaubigte Attest mitzunehmen, und soll mit demselben, wenn es in Ordnung ist, durch ganz Teutschland wandern dürfen. Auch kann er außerdem eine Abschrift seines Lehrbriefs zu diesem Zwecke bei sich führen. Es heißt: „Das Handwerk soll ihm (dem Gesellen) zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift (von dem Lehrbriefe), jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einzige, es sei denn, daß er den ersten, wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte, unter dem Handwerksiegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ungefähr und nachdem die Sache weitläufig 30 bis höchstens 45 Kr. Schreibgebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formulare: „Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. N. in der . . . Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N., von N. gebürtig, so . . . Jahre alt, und von Statur . . . auch . . . Haaren, ist bei uns alhier . . . Jahre . . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalb unsere sämmtliche Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksbrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen (folgen die Unterschriften der Obermeister und desjenigen Meisters, bei welchem der Geselle „in Diensten“ gestanden hat)“ seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht,

<sup>6)</sup> Nur sehr selten findet man in anderen Documenten des 18. Jahrh. den Namen „Gehilfe.“

bei dem Handwerk meldet, auf dessen Verweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unverweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind.“ Seine Arbeit hat der Geselle noch an demselben Tage anzutreten; erhält er keine, so muß er am nächsten Tage weiter wandern. Diese „Kundschaft“, deren Gebühren höchstens 15 Kr. betragen dürfen, soll indessen einem fremd werdenden Gesellen nur dann gegeben werden, wenn er allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen, namentlich die etwa gemachten Schulden bezahlt hat, von allen polizeilichen Anklagen purgirt ist, also etwaige Strafen abgehüßt hat. Sie soll ihm nicht gegeben werden, wenn dies nicht der Fall, auch wenn er in dem Verdachte ist, einen Ort wegen eines nicht bestrafte Vergehens verlassen zu haben, wo ihn dann, je nach dem Befunde der Untersuchung, sofort die Strafe treffen soll. Hat der zuwandernde Geselle sein Attest verloren, so ist ihm ein neues auszustellen; aber kein Meister soll einen attestlosen in Arbeit nehmen, bei 20 Thlr. Strafe; es soll ihm kein Geschenk oder sonst eine Handwerkswohlthat gewährt werden. Auch hat der Geselle, sofern der Contract nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, dem Meister die Arbeit mindestens acht Tage vor dem Austritte zu kündigen, und zwar wiederum bei Strafe. Wenn ein Geselle es versucht, sich durch Aufstreiben, Schimpfen u. s. w. zu rächen, soll er im ganzen römischen Reiche von Obrigkeit wegen verfolgt, und namentlich mit der Confiscation seines Erbtheils und Vermögens gestraft werden, auch falls er die Flucht nach dem Auslande ergreift. Eines Ausländers Name soll in diesem Falle an den Galgen geschlagen werden.

Art. III. bestimmt, daß ein Geselle, der nach Recht und Gesetz sein Handwerk erlernt hat, an jedem Orte in Arbeit treten darf, auch wenn er weniger Lehrjahre durchgemacht, als an solchem Orte üblich ist. Es war nämlich bisher Sitte, daß, wenn ein Geselle weniger Lehrjahre gehabt hatte, als an dem neuen Orte üblich, ihm Meister und Gesellen jede Werkstatt zu verschließen suchten, es sei denn, daß er die fehlende Zeit nachholte oder sich loskaufte. In der Regel sollen die Gesellen nur bei Meistern arbeiten; indessen dürfen sie auch bei „Herren“ Arbeit verrichten, falls sie dadurch den Meistern keinen (?) Abbruch thun.

Art. IV. schließt nur die Söhne der Schinder und Scharfrichter von der Aufnahme in ein Handwerk aus. Bisher gab es eine lange Reihe von Gesellschaftsclassen, welche bei den Handwerkern für unehrlich galten.

Art. V. verbietet, daß ein Meister oder Geselle den anderen „schimpfe“ (in Verurtheilung erkläre), und setzt fest, daß bei vorkommenden Zerwürfnissen die ordentlichen Richter entscheiden sollen. Keine Zunft soll ferner wegen gewisser Gründe, welche von der Obrigkeit nicht als solche anerkannt werden, einen Jungen oder Gesellen eigenmächtig aus ihrer Gemeinschaft austreten. Den hiergegen rebellischen Gesellen wird sogar mit der Todesstrafe gedroht.

Art. VI. gestattet Laden nur an bestimmten Orten, und zwar Meisterladen, hebt alle sogenannten Haupt-

und Extraladen der Gesellen auf, und verbietet jede ohne obrigkeitliche Cognition oder Genehmigung zwischen Meisterschaften (Innungen) und besonders Gesellschäften geführte Correspondenz. Es heißt hierüber wörtlich: „Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, Gesellen in particulari, in Handwerks-, mithin allenfalls (jedemfalls) vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende denn der mit dem Bruderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings (auf alle Fälle) abzustellen, und da sie ohne dies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen (den Gesellen) auch kein Siegel zu gestatten (wie sie es damals in der That hatten), viel mehr, wo sie sich dessen bisher angemast, solches ihnen abzufordern und in die Meisterlade verwahrlich beizulegen wäre; wie dann auch alle Abschwörungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne specielle und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersagt werden.“ Es heißt hier ferner: „Wofern . . . bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prätextion oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr thun, dergleichen große Frevel oder Mißethäter sollen nicht allein mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungs- oder Galerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Reizen nicht minder wirklich verursachten Unthuns, am Leben gestraft werden.“

Art. VII. Die übermäßigen und drückenden Kosten beim Aufdingen der Lehrlinge (Gesellenstücke resp. Gesellenprüfungen wurden damals meist nicht gemacht), beim Meisterwerden, besonders in Bezug auf das Meisterstück, bei den Handwerksstrafen, ebenso der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken, sollen fortan aufhören, und das Geschenk soll nicht mehr als 4—5 Groschen betragen, war also damals verhältnißmäßig trotz der weit geringeren Meisterzahl weit höher als gegenwärtig. „Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenkes halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit verweigern sollte, so ist ihm das Geschenk nicht zu halten.“ Zugleich wird das Fechten streng untersagt.

Art. IX. handelt von den speciellen Mißbräuchen, im Besonderen bei den Gesellen, und verbietet ihnen die allerhand „läppischen“ Dinge, welche sie bei dem Lossprechen der Lehrlinge und deren Aufnahme in ihre Bruderschaft vornahmen. Die Gesellen erklärten allgemein das Losprechen eines Lehrlings durch die Meisterzunft für unzureichend, um dessen Aufnahme in ihre Bruderschaft

7) Dagegen, daß Meistersöhnen das Ausschreibgeld und ein Theil der Lehrzeit in der Regel erlassen wurde, erklärten Meistersöhne nicht, wol aber dagegen, daß ihnen am ein Jahr erlassen werde.

schaft zu bewirken. Dies mußte, unter nicht unerheblichen Kosten, noch besonders durch die weiter oben geschilderten Ceremonien des Taufens u. s. w. geschehen. Bevor der Neuling nicht dieser Proceedur sich unterworfen hatte, durfte er bei der Versammlung und Lade der Gesellen nicht erscheinen, keinen derselben duzen, das Gesellenzeichen nicht im Ohre tragen; man mied und unterschied ihn so lange von den wirklichen Gesellen als einen „Lohner“ oder „Mittler.“ Namentlich sind das „Schleifen,“ das „Hobeln,“ das „Sägen,“ das „Hänfeln“ zc. untersagt, und zwar bei hoher Strafe. Außerdem wendet sich der Artikel unter Androhung „scharfer Ahndung“ gegen den blauen Montag, sowie gegen das Tragen eines Degens, was bis dahin üblich gewesen war, wenn auch nicht an der Seite, doch auf der Schulter beim Wandern, wie sich dies auch noch eine geraume Zeit erhielt. Man vergriff sich aber auch an ganz unschuldigen Dingen, nicht bloß an dem Unterschiede zwischen der Bezeichnung „Grüßer“ und „Briefträger“ bei den Maurern, welcher verboten ward, sondern auch an den herkömmlichen Gesellengrüßen, und übte an ihnen die ästhetische Sprachkritik. Der betreffende Hauptpassus lautet: „Ingleichen halten sie (die Gesellen) auf ihren Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und anderen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselben nur ein Wort oder ein Iota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß.“ Es heißt in dieser Hinsicht hier ferner: „Absonderlich fällt nimmehr der sogenannte Handwerksgruß als bei dem §. 11 verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der, z. E. in dem Maurer-Handwerk, daherrührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben.“ Man konnte sich darauf beschränken, diese gerügten Mißbräuche, welche allerdings ans Tolle grenzten, abzuthun, ohne eine Sprachreinigungsmaschine aufzustellen, die der Artikel allerdings auch sein möchte. Im Uebrigen trifft der Artikel die zweckmäßige Bestimmung, daß ein Geselle auch dann Meister soll werden dürfen, wenn er inzwischen in der Nöthigung der Verhältnisse einen Herrendienst angenommen hatte, wogegen die Zünfte bisher sich beharrlich sträubten.

Art. X. erklärt sich im Besonderen gegen das Gebahren, wornach die Gesellen selbst Meister, die sich dies aus Noth vielfach gefallen ließen, vor ihre Behmeluden, um ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie zu schmähen oder in einer anderen Weise zu strafen. Ueberhaupt — das wird hier ausdrücklich wiederholt — sollen alle sogenannte Gesellenmißbräuche für immer abgeschafft sein. Dagegen finden wir weder hier noch sonst eine Bestimmung gegen das von Alters her geübte Recht des ältesten Gesellen in der Werkstätte, gegen die Lehrlinge nöthigenfalls auch eine mäßige körperliche Züchtigung anzuwenden.

Art. XII. verbietet die kostbaren und schwerverkäuflichen Meisterstücke, durch welche die Meisterschaft dem Gesellen den Zugang zur Kunst erschwerte. Es heißt nämlich: „Gleichwie auch mit manchen Handwerksgefelln verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Nach- und Verfertigung ganz ungebrauchlich kostbarer und unnütlicher Meisterstücke . . . beschweret werden“ u. s. w. Die städtische oder sonstige Obrigkeit sollte befugt sein, einen Gesellen auch gegen den Spruch der Kunst zum Meister zu sprechen. Man sieht, daß der Reichstag dem Gesellenstande nicht bloß mit Verboten, sondern auch mit mancherlei Abhilfe ihrer Beschwerden entgegenkommt.

Art. XIII. erklärt sich zunächst gegen die hohen Preise, welche von dem Meister den Gesellen für Kost, Wohnung u. s. f. angerechnet wurden, und nicht selten die Veranlassung zu Gesellenaufständen waren. Ferner verbietet hier das Gesetz, die Zahl der Meister an einem Orte gewaltsam aufrecht zu erhalten, verheirathete Gesellen vom Meisterwerden auszuschließen, einem unverheiratheten als Bedingung zur Meisterschaft die Verheirathung mit einer Meisterstochter oder Meisterswitwe (was man „in das Handwerk heirathen“ nannte) aufzuerlegen, die Meistersöhne dabei unverhältnißmäßig zu begünstigen, den Gesellen vor dem Meisterwerden zu zwingen, daß er sich in die Kunst einkaufte, einen Zwang aufrecht zu erhalten, welcher festsetze, wie viel Lehrlinge (fast stets nur einen) und Gesellen (meist nur zwei bis drei) ein Meister zu gleicher Zeit halten durfte. Auch heißt es hier: „An manchen Orten ist der Mißbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnt und die sogenannte Bruderschaft (der Meister) etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Kunst eingekauft.“ Dies wird verboten.

Obgleich fast bei keiner Position die Strafandrohung vergessen ist, so sah sich doch das Reichsdecret vom 4. Sept. desselben Jahres genöthigt, in Bezug auf Art. XIII. zu bestimmen, daß, wenn „Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren“ sollten, der Kaiser Gelegenheit nehmen würde, alle Zünfte aufzuheben.

Der Reichsabschied vom 16. Aug. 1731, welcher eine große Menge Schriften, namentlich über die „Mißbräuche“ hervorrief, galt vorzugsweise den Reichsstädten und ward diesen speciell zur Haltung eingeschärft, weil hier der „Muthwille, Troz und Halsstarrigkeit“ am stärksten waren; allein eben in ihnen war auch die Obrigkeit solchen Mächten gegenüber am schwächsten, nicht immer von Natur, sondern auch oft aus Absicht, um die Blüthe des Handwerks nicht zu brechen. Das Handwerk hatte vorzugsweise in den freien Reichsstädten einen goldenen Boden, d. h. Arbeit, Geld, Macht, Geschick, und sie waren das Dorado nicht bloß für alte und junge Fachtbrüder, sondern auch und vielleicht noch mehr für die tüchtigsten Gesellen. Denn wenn seit jener Zeit in Augsburg, Nürnberg, Ulm u. s. w. über die all-



Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben, selbständig arbeiten (auch ohne formell Meister zu werden), nur ohne Gesellen und Lehrlinge. Ein Bildhauer, Orgel- und Instrumentmacher darf keine Tischlergesellen annehmen, wenn er das Tischlermeisterrecht nicht erlangt hat.

12) „Haben wir zwar der Gesellen Lade, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellenbriefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabei durch die Finger sehen, oder aus Gewinnssucht, wie vorhin sich unterstehen sollte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen wir eine Lade . . . fernerhin gestatten, jedoch verbieten wir . . . alle altväterische und theils abergläubische Cerimonien . . .“ 13) „Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, sol der Altmeister in der Woche nach Johannis, sowol über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer à partem Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewercks, Besitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn (ihnen) quittiren.“ Bei dieser Versammlung sollen „denen Gesellen aus ihren Geldern 2 Rthlr., nach abgenommener Rechnung, zur Ergößlichkeit gereicht werden.“ Keine Schimpfproceße dürfen ferner aus der Lade bestritten werden, „sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg des Rechts aus.“ — 14) und 15) Gesellen-Armen-, Kranken- und Sterbecassen können eingerichtet und sollen gefördert, die bestehenden erhalten werden. „Einem wandernden Gesellen aber, welcher keine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen 4 gr. aus der Meisterlade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht . . . legitimiren kon, oder wil, so sol er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet . . . werden.“

19) „Eines Meisters Witwe sol berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister.“ „Wenn die Witwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, sol das Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulernen, welcher ihr gefolget werden sol, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern.“ (Dies war übrigens schon seit Alters Brauch.)

23) „Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre . . . ausgehalten, sol sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen.“ Folgt die Ermahnung des Loszusprechenden zu einem christlichen Lebenswandel durch den Pfarrer und den Ältesten (Meister), sowie die Verpflichtung zu dreijährigem Wandern „an vornehme Dertter.“ „Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem

Altmeister des Gewercks die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Cerimonien und Possen losgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben . . . werden.“ Die Kosten des Lossprechens sind auf circa 2 Thaler normirt, wogegen sie sich früher weit höher beliefen.

24) „Die ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten [alle?], sind durch die allgemeine Reichs-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschafft und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wieder diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehr völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wol gar, wenn die Dbrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheiten mehr, vorzunehmen sich erklühnen solten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemand beschimpfet worden, sollen die anderen Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Tischler-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Besitzer und Altmeister, sonst aber wenn die Schimpfung zwischen denen Tischler-Gesellen und denen Gesellen eines andren Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach unfrem Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. a. e. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach, zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bei derjenigen Dbrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger steht, seine Denunciation anbringen.“

25) „Und ob Wir wol hiernechst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler-Gewercks ihre eigene so genante Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versteht sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester u. s. w. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschafft wissen wollen (ebenso gut konnte man den Namen „Geselle“ abschaffen), dergestalt, daß die Tischlergesellen wie andere ehrliche Leute dafelbst zusammenkommen, zu ihrer Ergößlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern



vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; inmassen wenn ein Geselle nach 10. Uhr nach Hause kommen sollte [die Berliner Tischler-Gesellen wohnten alle damals bei ihren Meistern], er auf des Meisters Anzeige mit 2. Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in 6. Gr. Strafe vom Gewerks-Bezirger verdammet, und solche Strafe bei der Gesellen Armen-Geldern berechnet werden solt. — 26. „Wir lassen auch allernädigt geschehen, daß die unter den Gesellen etwa sonst eingeführte gute Ordnung wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, beobhalten, nur daß die deshalb einkommende 5. Scherfen, welche jedoch nicht hoch sein müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Classe zugesetzt werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.“

27. „Wenn ein Geselle weiter wandern, oder den einem andern Meister geben wil, sol er seinem Meister, wenigstens acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen sol, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol aber hiezu allernachst dahin gesehen werden, daß kein Meister den der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20. Rthirn einen angewanderten Gesellen, unter was Vorwande es auch sein möge, ohne die vorordnete Kundschaft fordere, oder ihm solche heimlich zuflücht; Sollte es sich wer zugetragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beachtet wird, abhiet einwandern sol derselbe zwar wenn er vorgeschriebener maßen seinen Lehrort vorzeigen kann, wegen Ermangelung derrer in anmeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden. Er muß wer vor dem ordentlichen Magistrat eidlich schwören, daß in dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben vorgegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft, angeführt, er auch keines Verbrechens noch andern Verhättnis wegen, von da weggegangen sey.“

28. „Wir lassen hiernächst vornehmlich geschehen, daß die Gesellen noch fernhin an oder von Untergesellen mit Wissen des Meisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe vorkomen. Derselbe müssen sich aber den Strafe des Kartens iles Auftrags nicht halten, hingegen wer alle Anordnungen verbindlich setzen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Meister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es den dem bisherigen Aufträgen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Meisters geschehen solle, beenden lassen damit . . . ein keiner Geld-Vorrath vorhanden sey voraus handeln und nachdarrigen Gesellen unter die Arme gesetzt werden könne. Also haben die Untergesellen jedes nach dieser Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, und auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befind-

lichen Cassen-Zettel nebst dem Gelde, in Versein des Meisters es und dem einen Untergesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder geschloßen, und vom Meister in der Meister-Lade mit verwahrt wird. . . . Von diesen Aufträgen aber sollen keine Lehen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geschehen, sondern solche den harten Strafe verboten seyn; denen vorordentlichen Aufträgen aber sollen sich alle Gesellen sorgfältig und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Arbeit und Landschaft verlangen solle, so habe denn das geistliche Aufträge zuvor gesehen. . . . Alles Briefwechsls mit andern Gesellen oder so genannten Bruderschaften, haben sie sich von Vermeidung ausländischer Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie wer von einer ein- oder inländischen Bruderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so fort dem Meister anzuzeigen zu thun, und wenn dieser es in den Magistrat gelangen lassen, ferneren Behandes zu ihrem Verhalten zu verordnen. Sollte sich nun finden daß von einigen Gesellen aus einer zum Reich Römischen Reiche gehörigen Stadt, wieder die Verordnung des General-Patents §. 6. verordnete Schreiben eingeschickt worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe von denen Gesellen eingelaufen, so fort in der Reichs-Stadt Sorgfalt solche Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu verordnen.“

29. „Wegen des Gesellen-Lohnes, dem Entlohnung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es diesen beordnen, wie es vorher schon verordnet, jedoch daß einem Meister niemand sein oder von seinen Gesellen, so gut zu thun zu verordnen.“

Endlich wie selbige die standortliche geistliche Bestrafung im Jahre der Hundstübels-Verordnung des heiligen Roms von 1711 nachließ, und die erlassenen Bestimmungen mit Strafe nicht zu erhalten mußte, und es damit in die anderen römischen Ländern sehr wenig und langsam vordrängte, so daß erst nach lange das alte Gesellenrecht fortbestand. Zum Ende befügte man sich auch mit Änderungen, wie eine solche unter dem Namen der mandats von 1712 erschien, welche §. 8. ruhet den Handwerksmeister im Allgemeinen auch die Bestrafung nicht zu verordnen. Im J. 1760 erschienen die General-Verordnungen der Markgrafschaft Baden, welche das Privilegium von 1711 theilweise in Ausübung zu bringen suchten, aber in vielen Stücken dessen Schicksal erlitten, indem sie §. 8. noch ein halbes Dutzend gestatteten. Auch Württemberg blieb nicht zurück. Zudem hier unter Anderem bestimmt wurde, daß kein Meister in der Regel mehr als einen oder höchstens zwei Gesellen halten sollte, ist es interessant zu hören, daß dort damals auch die „Handlungsdiener“ drei Jahre reisen mußten. Das würtembergische Reglement für Knechten vom Jahre 1762 nahm besonders auf den Gewerbsdienst Rücksicht, gestattete jedoch §. 9., daß ein Württembergische und ein solcher, welcher das Geschäft eine von dem Kriegsdienste frei sein sollte.

1765 erschien die „Ordnung für die Gilden“ im Herzogthume Braunschweig und Fürstenthume Blankenburg.

Um der Sache mehr auf die Beine zu helfen, sah sich die Reichsgewalt von jetzt ab zu weiteren Maßregeln veranlaßt. So erschien 1764 von Reichswegen eine erneute Einschärfung des Reichspatents von 1731. Auch dies half nicht viel; denn man sieht noch eine geraume Zeit in keinem Lande ernstliche Anstalten zur Ausführung machen, etwa mit Ausnahme Oesterreichs, wo 1770 eine betreffende Verordnung erschien, welche unter Anderem bestimmte, daß, wenn eine Kunst sich weigere, einen verheiratheten Gesellen bei einem Meister arbeiten zu lassen, die Obrigkeit demselben ohne Weiteres gestatten solle, seine Profession auf eigene Faust zu treiben, eine Bestimmung, welche an einem Beispiele deutlich beweist, wie weit das Reichsgesetz von 1731 nach fast 40 Jahren in Oesterreich durchgedrungen war. Da faßten die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unterm 15. Juli 1771 wiederholt ein Gutachten an den Kaiser ab, welches von diesem am 3. Febr. 1772 ratificirt, und als Gesetz — freilich mehr als principielle Regel, deren locale Modification den einzelnen Landesherren vorbehalten blieb — resp. als kaiserliches Commissionsdecret vom 30. April desselben Jahres publicirt ward.

Die Verordnung bezieht sich fast ausschließlich auf die Gesellen, welche auch „Handwerksburschen“ genannt werden, und bestimmt zunächst im Allgemeinen, daß der Reichsschluß von 1731 in strengen Vollzug gesetzt werden soll, „insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten . . . , daß nämlich selbige nach gebührend geschener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem Heiligen Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passirt, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestraft, und publica autoritate zu ihren Handwerken wieder admittirt werden.“ Es ist hierüber in Art. 2 ferner Folgendes angeordnet: „Wie dann die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montags, wo sich die Handwerksgefelln der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gebient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem größern Haufen ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaßt werden, so daß an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgefelln erscheint, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, hiermit und für's Künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen ist, wobei den Landes-Ortsherren die Bestrafung des ein und andern

Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgefelln nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiken, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müssen,“ falls nämlich derselbe nicht schon für Stück oder Zeit contractlich vereinbart war.

„Drittens da man seither bey verschiedenen Handwerken, und ins Besondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs Künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, deshalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.“

„Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben und auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt sein soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, dahero auch hierunter die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheiratheten Gesellen, zumal bei Commerzial-Handwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch . . . nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bei verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände, jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.“ Meistersöhne wurden hierbei meist nicht als solche Lehrburschen oder Gesellen angesehen, welche dieser Bestimmung unterworfen seien. Uebrigens war sie begreiflicher Weise von der größten Wichtigkeit, und namentlich ein Hebel zur Sprengung der bis dahin meist bestehenden Gleichheit der Meister in Arbeitsquantum, Absatz, Geschäftsumfang und Wohlstand, zur Umwandlung der Werkstätten wohlhabender, unternehmender, geschickter Meister in fabrikmäßige Localitäten, zur Vermehrung der Gesellen. Daher sind auch grade hierüber mehrere besondere Landesverordnungen gemacht worden, wie die des Herzogs Karl von Württemberg unterm 22. Juni 1772. Die unbeschränkte Zahl von Gesellen war in den wenigsten teutschen Ländern damals gestattet.

Auch das Wandern hörte jetzt auf, eine Nothwendigkeit zu sein, und eine der vielen Folgen davon war das mehr überhandnehmende Heirathen selbst sehr jugendlicher Gesellen. Theils dispensirten die Fürsten vom Wandern, theils verboten sie es gradezu, wie z. B. in Kurhessen, wo es jedoch zu Ende des Jahrhunderts wieder erlaubt

wurde. Dagegen verbot ein kurhessisches Rescript vom 7. Oct. 1774 den Dorfmeistern das Halten von Gesellen, wie ja damals die Dorfmeister überhaupt noch in vielen Stücken herkömmlich und gefeßlich gegen die Stadtmeister im entschiedensten Nachtheile waren. — Unterm 8. Jan. 1780 erschienen die kursächsischen „General-Innungs-Artikel,“ welche zwar den Meisterschaften mehr Selbständigkeit einräumten wie die brandenburgischen Privilegien, aber gegen die „Misbräuche“ der Gesellen mit derselben Strenge auftraten, während sie diese, z. B. jede Muthzeit, auch den Meistern untersagten. — Das preussische Edict vom 24. März 1783 kam wiederholt auf die blauen Montage zurück, die es mit verschärfter Strenge verbot, ein Beweis, daß die Gesetzgebung vor 50 Jahren in diesem Punkte noch wenig gefruchtet hatte, gestattete aber gleichzeitig den Meistern eine unbeschränkte Zahl von Gesellen, als bisher erlaubt war, indem es diese Befugniß nicht mehr bloß auf Markthalter und Bauunternehmer beschränkte; jedoch sollten aus den vorhandenen zugewanderten Gesellen zunächst die anderen Meister bis auf die früher angegebene Zahl befriedigt sein. Von Auswärts sollte sich ein Meister so viel Gesellen verschreiben dürfen, als er nur wollte, und diese konnten ihm von Niemandem genommen, auch nicht von einer Meisterswitwe ausgehoben werden.

Dieserjenige Punkte, auf und gegen welche die in der hier behandelten Periode gegebenen staatlichen Gesetze und Verordnungen gerichtet sind, treten in ihrer Eigenständigkeit aus den angeführten Beispielen sehr erkennbar hervor, und ergeben sich einerseits aus der immer noch steigenden absoluten polizeilichen Fürstengewalt, welche keine selbständigen, uncontrolirten Existenzen dulden will, andererseits aus der ganzen Bildung, Cultur und Anschauungsweise der Zeit, welche ihrerseits ebenfalls die aparten Privilegien aus dem Organismus der Gesellschaft zu eliminiren suchte. Daher wollten Staat und höhere Bildung nicht dulden, daß sich die Gesellen herausnahmen, einen Lehrling nicht früher als Gesellen gelten zu lassen, als bis er durch ihre Taufe und andere Ceremonien von ihnen selbst dazu gemacht wäre; aber die Verbote von Oben her fruchteten sehr wenig. Dagegen finden wir nicht eben zahlreiche und ernstlich gemeinte reglementarische Versuche, in Bezug auf die Lohn-, Kost- und Kündigungsverhältnisse zwischen Meistern und Gesellen eine tief greifende Aenderung zu bezwecken. Man fühlte wohl, daß gerade in diesem Punkte sich den uralten verschiedenen Observanzen und den tausenderlei praktischen Verhältnissen gegenüber wenig allgemeine haltbare Vorschriften geben ließen, und war klug genug, es hierin wesentlich beim Alten zu lassen. Aber ungleich energischer, wenigstens in einigen Ländern, treten während dieser Periode diejenigen Gebote und Verbote auf, welche gegen die massenhafte Arbeitsniederlegung, die blauen Montage u. s. w. gerichtet sind, ein Kampf, der sich freilich eben nur aus einer weit früheren Zeit in diese hinüber zieht. Auch beweist in der That die Geschichte, daß hierin den Gesellen damals straffere Zügel angelegt worden sind; denn man hört nicht mehr so viel von den früher sehr

häufigen Gesellenaufständen. Ebenso ist das Wandern und das Gesellen sehr oft dem Gesetzgeber Veranlassung, ändernd einzugreifen in traditionelle Gewohnheiten, welche ihm als Misbräuche oder Schäden am Nationalwohlstande erschienen, wobei die Militairstaaten im Besonderen wegen ihres Soldatenbedarfes eine schärfere Controle, sowie eine Beschränkung des Wanderns für erforderlich hielten, Bestimmungen, denen sich die Gesellen nicht entziehen konnten, wollten sie nicht, etwa nach Rußland, auswandern.

Waren die bisher genannten Maßregeln zum größten Theil auch zu Gunsten der Meister, welche, wie oben bereits angedeutet, schon längst nicht mehr in der früheren Solidarität des Interesses mit den Gesellen standen, da diese sich von der patriarchalischen Hausherrschafft des Meisters zum größten Theil emancipirt hatten: so nahm die Fürstengewalt doch auch die Gesellen gegen die Meister in Schutz, obgleich es in ihrem eigenen Interesse lag. Hierher gehören besonders die sehr zahlreichen und oft wiederkehrenden Bestimmungen, welche den Zweck hatten, den Gesellen das Meisterwerden zu erleichtern, wogegen freilich die Meister mit Zähigkeit alle Hebel ihrer alten Rechte, Privilegien und Gewohnheiten ansetzten; und da der Kunstzwang noch nicht jenen Stoß erlitten hatte, welchen ihm die französische Revolution versetzte, so opponirten sie meist nicht ohne Erfolg. Hinwiederum vereinigte sich das Interesse der staatlichen Polizeigewalt mit dem Interesse der Meisterschaften und des Publicums in dem Kampfe gegen die besondern, außerhalb der Innung und der polizeilichen Controle stehenden Gesellenverbindungen mit ihren Versammlungen, Gebräuchen, Statuten, Correspondenzen u. s. w., sodas namentlich die Gesellenherbergen und deren Wirthe einer schärferen Aufsicht und Strafdrohung unterworfen wurden. Aber auch gegen diese Reformbestrebungen bewies der Corpgeist der Gesellen eine Zähigkeit, welche trotz der Verbote ihre Gemeinschaften zu erhalten wußte, wenn sie auch nicht mehr so lärmend wie früher sich in die Defentlichkeit wagen durften.

Von politischer Parteinahme der Gesellen außerhalb des inneren polizeilichen Gebietes ist in dem vorliegenden Zeitabschnitte nichts Erhebliches zu sagen; dazu fehlte damals noch ganz anderen Kreisen der Gesellschaft die Bildung und das höhere Interesse. Dagegen bemerkt man bei den Gesellen, wie dies in der Natur einer unbefangenen Jugend liegt, nicht selten eine Theilnahme für die seit 1750 auftauchende kritisch-rationalistische Richtung in Religion und Kirche. Von einem wesentlich umgestaltenden Einflusse des Fabrikwesens kann für Deutschland noch nicht die Rede sein, und um aus der engeren socialen Stellung einen Punkt zu berühren, welcher später sehr bedeutungsvoll ward, so gehörte noch damals ein verheiratheter Geselle zu den Seltenheiten, wie dies auch daraus hervorgeht, daß die beim weitern größten Zahl der Gesellen bei ihren Meistern noch in Kost und Wohnung stand.

Aus dem bisher Angeführten geht im Vergleich mit dem nächstfolgenden Abschnitte hervor, daß die jetzt fol-

gende französische Revolution keineswegs urplötzliche, unerbörte, ganz unvorbereitete Aenderungen, wie für den Handwerkerstand im Allgemeinen, so für den Handwerkergefellensstand im Besonderen herbeigeführt hat. Im Gegentheil, was die Revolution formell und quasi gesetzlich schuf, war materiell und in dem Drange der Geister bereits substantiell vorhanden. Wollen wir überhaupt als das wesentlichste Resultat der bisherigen Entwicklung des Gefellenlebens die wachsende Emancipation der Gefellen von der Herrschaft der Meisterzünfte bezeichnen, welche freilich andererseits vielfach, wenn auch nicht in demselben Grade, eine Unterwerfung unter die Staatsgewalt ist, so kann schon a priori nicht zweifelhaft sein, daß diese Richtung sich noch stärker entwickeln mußte unter dem Einflusse der französischen Revolution, da diese zerstörend auf das alte Gebäude der Meisterzünfte einwirkte.

F. Das Gefellenwesen vom Beginne der französischen Revolution bis zum Ende der Freiheitskriege, oder von 1789 bis 1815.

Daß die schon lange innerlich vorbereiteten Wandlungen der Gesellschaft durch die Revolution auch äußerlich bei der Gefellenschaft sichtbar werden mußten, darüber brauchen wir im Allgemeinen kein Wort weiter zu verlieren; aber man hat über diese niederen Schichten des Volkes nicht mit der Sorgfalt und mit dem Interesse wie über die meisten anderen Buch und Conto geführt; die Zeitungen, Chroniken, Geschichtsschreiber u. s. w. steigen in ihren Berichten meist nur bis zu den Meistern herunter, und brechen da ab, wo man bei ihnen ein näheres Eingehen auf die Gehilfen der Handwerksmeister, die Gefellen, sucht. Es fehlt daher in der Literatur für jene Zeit an specieller Statistik, welche freilich bis auf 1848 nie reichlich geflossen ist, und man muß sich vielfach nur auf resultatistische Allgemeinheiten beschränken. Zunächst ist es die durch die Revolution, zunächst in Frankreich und den ihm unmittelbar unterworfenen Ländern, gebrochene Zunftverfassung der Handwerke, welche nicht ohne Einfluß auf die Gefellen bleiben konnte; denn auf diese Weise verloren die Meister einen von den Zügeln, womit sie den Gefellenstand beeinflusst hatten; die Vereinigung Aller vermag mehr als die Kraft eines Einzelnen. Der Umstand, daß es von jetzt ab dem Gefellen weit leichter ward, sich als Meister zu setzen, mußte zunächst die Zahl der Gefellen auch in sofern vermindern, als mehr capitalslose Meister ihre Werkstätten eröffneten, sowie auch die Aufhebung des Wanderzwanges nach derselben Richtung wirken mußte; allein anderentheils waren die Meister nicht mehr in der Zahl der erlaubten Gefellen und Lehrlinge beschränkt; die Landmeister stellten sich in dieser Hinsicht den Stadtmeistern gleich; Zwang und Observanz, wodurch bisher der Handwerkerstand nach Möglichkeit nur aus seinen Söhnen sich zu rekrutiren gesucht und manchen Stand, z. B. die Scharfrichter, als unehrlich ausgeschlossen hatte, hörten auf, sodas einestheils die Zahl der Lehrlinge und Gefellen, wie der Meister, bis zur äußersten Schranke der Concurrrenz wachsen konnte,

anderentheils aber auch die Gleichartigkeit des traditionellen Handwerkergeistes, mit seinen Gebräuchen und Mißbräuchen, wie bei den Meistern, so bei den Gefellen, mehr und mehr zu Grunde ging. In den Gefellenstand traten von jetzt ab weit mehr verschiedene Elemente aus allen Classen ein, wenn auch nicht aus den höchsten, so doch um so mehr aus denjenigen, welche neben und unter den Handwerkern standen, sodas die Strenge des Corpsgeistes, der brüderschaftlichen Verbindungen u. s. w. sich mildern mußte, aber auch mehr Elemente der Unwissenheit, der niedrigen Lebensstellung, der Rohheit in das Gefellenwesen eintraten. Hierzu kam die neue politische Freiheit mit ihren vielfach mißverstandenen und mißbrauchten Vorstellungen, sodas der Gefellenstand, wie dies auch factisch erwiesen ist, in der Rohheit und Lärheit seiner Sitten bedenkliche Fortschritte machte, und das um so mehr, als der Gefelle sich mehr als zuvor von dem früheren durch Wohnung und Kost vermittelten engeren Zusammenleben mit dem Meister, also von seiner unmittelbaren Aufsicht und Zucht, mehr und mehr emancipirte, nach abgesonderter Wohnung oder Schlafstelle trachtete u. s. f. Hatte auch das durch die Revolution um ein Bedeutendes geförderte freie Contractverhältniß zwischen Meister und Gefellen, wodurch sich die Stückarbeit mehr und mehr an die Stelle der Tagearbeit setzen konnte, sowie die dem Gefellen freigegebene Heirath, nicht die Wirkung, daß sie die Rohheit der Sitten förderte, so wurde doch auch hierdurch die Emancipation von dem Einflusse des Meisters um viele Schritte weitergeführt.

Durch ihren Beschluß vom 4. Aug. 1789 hob die constituirende Versammlung für Frankreich die alten Zünfte, Gilden und Innungen auf. Andere Länder betraten dieselbe Bahn, so namentlich Preußen, wo freilich das Zunftwesen schon früher manche Lockerung erfahren hatte. An seine Stelle trat in Preußen durch die Edicte vom 28. Oct., 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 die Gewerbefreiheit, diese von den Meistern gehasste, von den Gefellen begrüßte Neuerung, welche für den Gefellenstand im Ganzen dieselbe Wirkung hatte, welche wir für Frankreich kurz skizzirt haben. In dem diesen Edicten vorangehenden Kampfe auf dem Gebiete der öffentlichen Discussion und der Literatur, wobei z. B. Fichte die geschlossenen Zünfte und gegen ihn Hestermann die Gewerbefreiheit vertheidigte (um 1800), hatte man nicht vergessen auf die muthmaßlichen und in Frankreich bereits vorliegenden Folgen für den Gefellenstand hinzuweisen; allein die Edicte waren für Preußen eine Nothwendigkeit geworden; sie lagen in der Zukunftslinie der bereits betretenen Bahn; und wo es sich um ein großes sociales Princip, die Freiheit der Arbeit, handelte, da konnten einzelne Nachtheile, wie die für den Stand der Gefellen, nicht mehr den Ausschlag geben; ohnedies waren und sind ja die Gefellen nur die zukünftigen Meister. Unter Anderem hatte bereits das 1794 in Kraft gesetzte Allgemeine Landrecht, welches Theil II. Titel 8 die Handwerke behandelt, sich mehrfach den in Frankreich eingeführten Zuständen genähert, wenn auch nicht beeinflusst durch die französische Revolution; aber es hatte

zugleich auch versucht, gegen etwaige Ausschreitungen der Gesellen die geeigneten Strafdrohungen aufzustellen. Als eine der zunächst in die Augen springenden Folgen der preussischen Gewerbefreiheit stellte sich die momentane Verminderung der Gesellenzahl heraus, wogegen die Meisterzahl sich vermehrte.

Wußten sich auch viele Staaten von der französisch-preussischen Gewerbefreiheit, theils noch längere Zeit, theils bis jetzt, fern zu halten, so wurden sie doch auf andere Weise von der französischen Revolution im Punkte des Gesellenstandes beeinflusst. Der entzündete, fast allgemeine Kampf der Waffen machte eine größere Zahl von Soldaten erforderlich als bisher; man mußte daher meist von dem Bewiesenen ab- und zu der Conscription übergehen, sodaß namentlich das Wandern, zum Mindesten nach fremden Ländern, theils sehr erschwert, theils gradezu verboten ward, wogegen man den gebienten Gesellen das Meisterwerden nach Möglichkeit zu erleichtern suchte. Wenn das Wandern dem Gesellen einen gewissen Geist der Selbstständigkeit gab, so konnte es scheinen, als müßte der Corporalstock denselben ihnen in demselben Grade nehmen; allein das Kriegshandwerk hat nicht minder die Wirkung, den Charakter entschlossen und somit selbständig zu machen, obgleich es die Sitten nicht verfeinert. Zwar hat die Beschränkung des Wanderns auch den Nachtheil, daß sie dem Gesellen die freie Gelegenheit nimmt, in möglichst vielen und guten Werkstätten die Handgriffe und Fortschritte des Gewerks sich anzueignen; allein die Kriegszüge, wobei die Leute weit umhergeführt werden, und oft an einem Orte sich lange Zeit aufhalten, außerdem aber mit einer Menge von Gewerksgegnossen in Berührung kommen, paralyßiren diesen Nachtheil in einem nicht geringen Grade.

Von Revolution und Krieg ziemlich unabhängig, hatte das Maschinenwesen im Laufe des 18. Jahrh. besonders am Ende desselben in England Fortschritte gemacht, welchen aus früherer Zeit nur die Erfindung der Buchdruckerkunst an die Seite gesetzt werden kann. Das ausge dehnte Fabrikwesen an sich, d. h. Werkstätten mit irgendwie vervollkommenen, die Menschen zum Theil ersetzenden Werkzeugen, sowie mit einer großen Anzahl von Arbeitern, war auch den früheren Jahrhunderten, z. B. in seinen Webereien, nicht fremd gewesen, sodaß die hieraus hervorgehenden Einflüsse für die Gesellen, wie Wohnung und Kost außerhalb des Meisterhauses, gemeinsame Arbeitsniederlegung derselben zur Erzielung eines höheren Lohnes, Annäherung an den Arbeiterstand u. s. w., für das 18. Jahrh. nichts Neues sind. Aber eine neue Epoche der Entwicklung liegt in der Einführung der Dampfmaschinen, welche zuerst hauptsächlich in England auftraten, und die Arbeitsverhältnisse der Gesellen wesentlich umgestalteten, sodaß diese sich aus Handwerksgefelln in die modernen Fabrikarbeiter umwandelten, welche nun bis auf den Lohnpunkt von den Meistern oder Fabrikunternehmern (die indessen bis jetzt den Namen master führen) emancipirt waren, obgleich immer noch eine Menge von Handwerken, bei welchen die Dampfmaschine keine Anwendung fand, bestehen blieb.

Indessen ist in Frankreich und auf dem übrigen europäischen Continente die Dampfmaschine bis 1815 nicht zu der Bedeutung gelangt, welche sie später für die Handwerker, folglich auch für die Handwerksgefelln, hatte. Diese Fabrikarbeiter treten bis 1815 den eigentlichen Handwerksgefelln auf dem Continente noch nicht massenhaft gegenüber. Indessen hörte doch auch hier selbst in vielen Fabriken, welche keinen Dampf anwendeten, der alte strenge Unterschied zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern während der Zeit von 1789—1815 zum Theil auf, und was unter dem Meister oder Fabrikunternehmer stand, schmolz vielfach in die Eine Masse der Arbeiter zusammen. Je mehr aber die Zahl der wenn auch ohne Dampf, so doch mit einer großen Menge von Arbeitern betriebenen Fabriken wuchs, desto mehr minderte sich die Zahl der eigentlichen Gesellen und Meister.

Verfolgen wir nun die Geschichte des Gesellenwesens, vorzugsweise des teutschen, während des Zeitraumes von 1789—1815 nach der oben aufgestellten Kategorientafel in seine Einzelheiten, so beschäftigt uns zunächst dasjenige, wodurch der Begriff in seiner zusammenfassenden Allgemeinheit hörbar und sichtbar wird, der Name. Als wissenschaftlicher Ausdruck in der höheren Literatur (z. B. bei Ortloff, Kulenkamp) zur Bezeichnung des allgemeinen Begriffes erscheint bereits um 1800 mehrfach der Name „Handwerksgehilfe“, welcher indessen in dem Sprachgebrauche des Handwerks selbst, sowie des größeren Publicums nicht üblich war. Auch der Name „Gehilfe“ hatte damals meist nur erst auf literarischem Gebiete Cours und Geltung, während die allgemeine gebildete Sprache sich als einer zusammenfassenden Bezeichnung gewöhnlich des Namens „Gesell“ (weniger „Geselle“) bediente, welchen auch die Meister vielfach da anwendeten, wo man nicht mehr mit Absicht an einer anderen Bezeichnung festhielt. So wurden nach Udelung die Handwerksgehilfen am Ende des 18. Jahrh. bei den Bäckern, Fleischern, Schneidern, Schustern, also grade bei den bedeutenderen, „Knechte“ genannt, und zwar vorzugsweise durch die Meister, während sie bei den Müllern und einmännigen Tuchmachern „Knappen“, bei den übrigen Tuchmachern „Scherkinder“ hießen. Bei einigen anderen Handwerken war bereits der Name „Gesell“ in Uebung. Die Handwerksgehilfen selbst aber strebten den „Knecht“ aus- und den „Gesellen“ anzuziehen; sie kämpften bereits seit längerer Zeit, so auch damals, gegen einen Namen, welcher in ihren Augen die Bezeichnung eines gar zu untergeordneten Dienstverhältnisses enthielt, in welchem sie allerdings nicht mehr sowie früher, bei der ungeschwächten Herrschaft des Zunftwesens, standen; sie wollten sich zu einem Namen haben, der sie mit den Meistern nach Möglichkeit gleichstellte, und der in der That ursprünglich das Verhältniß der Unterordnung ausdrückt. Das Ereigniß zu dem die Handwerksgehilfen (nach Berlepsch) im öffentlichen Aufzuge die Forderung an die Meistern stellten, daß sie von den Meistern nicht mehr als Knechte, sondern fortan „Gesellen“ genannt werden sollten, geschah sich auch an anderen Orten und zu anderen Zeiten.

Im Verkehre der Gehülfen unter einander wurde damals nur derjenige als „Geselle“ anerkannt und als solcher bezeichnet, welcher sich bei der Gesellencommune (Gesellschaft oder Bruderschaft) in dieser Eigenschaft hatte aufnehmen oder in das Gesellen- resp. Bruderschaftsbuch einschreiben lassen, und die übrigen Bedingungen erfüllt. Wo unter den Gesellen, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, selbst wieder eine Stufenfolge stattfand, da mußte der, welcher in die engere, eigentliche Gesellenbruderschaft aufgenommen sein wollte, erst verschiedene vorgeschriebene Stufen durchmachen, bis er eigentlicher Geselle ward. So war z. B. ein Schneider nach vollendeter Lehrzeit ein Jahr lang vorher „Bursch“, ein Riemer, bis er das zur Aufnahme erforderliche Geld zusammen gebracht hatte, ein „Jünger“, ein Buchdrucker in dem Stadium zwischen Lehrling und Geselle ein „Cornut“ (nach Drtloff).

Ein bei der Erhebung eines Lehrlings zum Gesellen concurrirendes Recht der Gesellen war natürlich damals weder von Seiten der Meister noch von Seiten des Staates oder der Gemeinde anerkannt. „Zum Gesellen gesprochen“ wurde der Lehrling fast überall lediglich durch die Meister, resp. vor einem Ausschusse derselben, und vor der Innungslade, in welcher sein Lehrbrief bis zum Meisterwerden aufbewahrt blieb. Man trug außerdem ein kurzes Protokoll darüber in das Handwerksregister ein und der Losgesprochene hatte eine Summe Geldes zu zahlen, für deren Verminderung, da sie in der That oft hoch war, die Gesellen fortwährend agitirten. Während von der Meisterschaft gewöhnlich kein Gesellenstück gefordert wurde, mischte sich der Staat noch fast nirgends positiv in das Lossprechen. Doch verordnete unter Anderem schon das Preussische Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 323 eine Prüfung, und zwar unter Zuziehung eines Magistratscommissars, welche indessen wol meist nur auf dem Papiere des Gesellenbuches stehen blieb. Die dabei besonders von den Gesellen geübten Mißbräuche, wie Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, Ankleiden, Feuerbrechen u. s. w., waren zu Drtloff's Zeiten (um 1803) noch nicht ganz beseitigt, ja es läßt sich annehmen, daß sie noch vielfach bestanden, besonders bei den geschenkten Handwerken. Die alten Gesellen hielten, wo irgend möglich, mit Zähigkeit darauf, daß der Neuling erst „den Grad eines Jüngers durchgehe“, bevor er ihres Gleichen wurde. Dem Mißbrauche, vermöge dessen im 17. Jahrh., und wol schon früher, viele Meister ihre Söhne als geborene Gesellen betrachteten, schon als Wiegenkinder ein- und ausschreiben, besonders in den Reichsstädten, oder als Lehrlinge gar nicht aufdingen ließen, war in dem vorliegenden Zeitraume wenigstens formell wol überall gesteuert. Indessen hatte sich noch im J. 1774 die würtembergische Regierung zu einem hierauf bezüglichen Verbote veranlaßt gesehen.

Einen der wichtigsten, wenn nicht den wichtigsten Punkt im Verhältnisse des Gesellen zum Meister bildet der Gesellencontract, sofern er die Arbeitszeit, die Kündigung, den Lohn, die Kost u. s. w. bestimmt, auch wenn

dies, wie namentlich damals oft, nur stillschweigend, jedoch nach einer an jedem Orte für jedes Handwerk feststehenden Observanz geschah. Dieser Contract lautete, wie noch jetzt und früher, entweder auf kürzere oder längere Zeit, entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oft auch auf eine bestimmte Arbeit. Als kürzeste Zeit waren acht Tage in Uebung, und der Ablaufstermin in der Regel die Mittagsstunde des Sonntages, wo der Geselle zum letzten Male beim Meister speisen konnte. Als Kündigungsfrist setzte z. B. das Preussische Allgem. Landrecht in der Regel 14 Tage fest. Die ersten acht Tage waren gewöhnlich für die Probezeit bestimmt; zeigte sich während derselben der Meister mit dem Gesellen zufrieden, so ward ein längeres Bleiben verabredet und „der Lohn gemacht“, welcher meist an jedem Orte für jedes Handwerk ein bestimmter war; zeigte er sich mit ihm unzufrieden, so entließ er ihn nach acht Tagen mit dem Minimum des ortsüblichen Lohnes und mit einer gewissen Abfindungssumme. Daß die meisten Conflicte der Gesellen mit den Meistern in dem Lohne ihren Ursprung schon damals hatten, braucht nicht erst gesagt zu werden; aber es ist ebenso selbstverständlich, daß die Gesellen hierin um so weniger durchsetzen konnten, je mehr man ihre Vereinigung zu hindern wußte. Uebrigens war es schon damals in den meisten Ländern gesetzliche Bestimmung, daß der Lohn eines zugleich in Kost stehenden Gesellen bei dem Concurse des Meisters unter den zuerst berechtigten Forderungen sich befand. Was die Beföstigung betrifft, so war es in den meisten Ländern verboten, daß sich die Gesellen im Contracte besondere Speisen ausbedingen, weil hieraus endlose Streitigkeiten entstehen mußten. Um 1807 (nach Kulenkamp) gaben selbst sehr viele Baumeister ihren Gesellen die Kost, woraus folgt, daß diese meist ohne eigenen Hausstand waren, obgleich sie wol gewöhnlich nicht in dem Meisterhause wohnten. Dagegen war es damals auch noch in den größten Städten bei fast allen andern Meistern üblich, daß diese den Gesellen auch die Wohnung gaben. Für die Führung des Werkzeuges galt — und gilt — meist die Regel, daß der Geselle für dasjenige zu sorgen hat, was er ohne große Beschwerde mit sich herum tragen kann, wie Nadel, Fingerhut, Scheere u. s. w., mit Ausnahme des Bügeleisens. Doch gab es besondere Bestimmungen, z. B. für die Zimmergesellen, welche gehalten waren, auch schwere Werkzeuge mitzubringen, namentlich die Art neben dem Winkelisen und dem Schurzelle. Was aber Einer mitbringen mußte, das hatte er auch im Stande zu erhalten, wie dies eine sehr alte Handwerksregel ist.

Doch war es noch um 1800 und später nach einer Observanz, gegen welche sich wol schwerlich ein Landesgesetz erklärte, wo nämlich dieser Unterschied anerkannt war, denjenigen Gesellen, welche das Handwerk in einer Zunft erlernt hatten, nicht gestattet, bei einem unzüftigen Meister in Arbeit zu treten, sowie ein unzüftiger Geselle bei keinem Zunftmeister arbeiten durfte. Noch weniger war es, mindestens da, wo die Zünfte noch bestanden, wenn auch in abgeschwächter Form, einem

Nichtmeister erlaubt, einen Gesellen zu halten, ein Verbot, welches in der Regel auch die Meister traf, welche ihre Meisterschaft durch bloßes Patent, etwa als ein fürstliches Gnadengeschenk für invalide Soldaten (Gnademeister), erhalten hatten. Auch blieb, mit Ausnahme der Länder mit voller Gewerbefreiheit und der fabrikmäßig betriebenen Geschäfte, die Zahl der von einem Meister zu haltenden Gesellen meist noch beschränkt; nur den Hofhandwerkern war es in der Regel gestattet, eine unbegrenzte Zahl von Gesellen zu halten, auch hatten sie unter den einwandernden meist die Vorwahl. Schon das Reichsgesetz von 1731 gestattete den Fabrikherren, auch wenn sie keine gelehrten Meister waren, sowie überhaupt Unternehmern, Gesellen für ihren Bedarf zu halten, wenn nur letztere dadurch anderen Meistern am Orte keinen Abbruch thäten, eine Bestimmung, welcher noch in der vorliegenden Periode die Meister und Meisterswitwen, welche den Anspruch machten, ausschließlich Gesellen halten zu dürfen, den zähesten, bittersten Widerstand entgegensetzten, sodaß sie vielfach gar nicht ausgeführt werden konnte. Jeder „Pfuscher“ ward von den Meistern, namentlich den zünftigen, unerbittlich verfolgt.

Erkrankte ein Meister, der keinen Gesellen hatte, aber einen solchen zu halten befugt war, so durfte er, wie dies eine alte Gewohnheit war und noch jetzt ist, sich einen Gesellen von demjenigen Meister abtreten lassen, welcher die meisten Gesellen hatte, und dieser konnte es nicht hindern. Dies ist z. B. eine Bestimmung des Preussischen Allgem. Landrechts. Noch weiter durfte eine Meisterswitwe greifen, wenn ihr Mann ohne Gesellen gestorben war; sie durfte sich selbst den einzigen Gesellen eines Meisters ausheben, und dieser hatte dafür die Befugniß des erkrankten Meisters, während der ausgehobene Gesell der Witwe einen etwa vorhandenen Lehrling ausleihen, aber keinen neuen annehmen durfte; Gesetze und Observanzen, welche im Wesentlichen noch jetzt für die meisten Länder, selbst die gewerbefreie, bestehen.

Verließ ein Geselle seinen Meister oder wurde er in einer Stadt „fremd“, so hatte ihm der Arbeitgeber die sogenannte „Gesellenkundschaft“, d. h. ein Zeugniß über die Art, den Ort, die Dauer der Arbeit, wol auch über sein sonstiges Verhalten, auszustellen. Auch war in der Regel durch staatliche Gesetze, z. B. durch das Preussische Allgem. Landrecht, vorgeschrieben, daß einem Gesellen, welcher nicht allen seinen Pflichten an dem betreffenden Orte genügt, z. B. wenn er noch unbezahlte Schulden hatte, seine „Kundschaft“ nicht verabsolgt und er bei keinem anderen Meister ohne Anzeige an obrigkeitlicher Stelle in Arbeit genommen werden sollte. Diese Arbeitszeugnisse, gegen welche die Gesellen stets beharrlich Opposition machten, welche aber von den Zünften und Landesobrigkeiten, z. B. 1731, meist energisch festgehalten wurden, kamen 1810 in Preußen in Wegfall, vielleicht zum sittlichen Schaden des Gesellenstandes, wenigstens des damaligen, so plötzlich emancipirten. Will sich in dessen der Meister, der einen Gesellen anzunehmen die

Absicht hat, von dessen Qualifikation überzeugen, so ist das beste Mittel hierzu, daß er sich bei seinen früheren Meistern ohne Wissen des Gesellen erkundigt. Im J. 1809 führte Württemberg statt der 1731 verordneten Kundschaften die Wanderbücher ein.

Kam ein Geselle in eine Stadt, so ging er zunächst in die Herberge, und holte sein Geschenk, wenn es ein solches gab und er keine Arbeit erhalten konnte. Hatte er das Geschenk, welches da, wo die Meister sich nicht mehr dazu verstehen wollten, vielfach von den Gesellenbrüderschaften aufgebracht wurde, bereits empfangen, wurde ihm aber noch vor der Abreise Arbeit angeboten, die er nicht annehmen wollte, so mußte er das Geschenk wieder herausgeben. In der Mark Brandenburg waren durch die früher angeführten Gewerbegesetze für zünftige Handwerker 4 Groschen festgesetzt, während für die unzünftigen Nichts bestimmt war, das Geschenk also nach Belieben gegeben wurde. Es zeigte sich damals vielfach, daß die Verminderung des Geschenkes das Zuwandern brauchbarer Gesellen verminderte, während allzu große und allzu bereitwillig gegebene Geschenke viele faule Fechtbrüder herbeizog. — Den Herbergsvater hatte in den Orten, wo man kein Geschenk gab, der zugewanderte Geselle zu bitten, daß er ihn „einbringe“, d. h. zu dem Meister führe, welcher einen Gesellen brauchte. Zu diesem Zwecke befand sich in der Herberge ein Verzeichniß von den Meistern, welche eines oder mehrerer Gesellen bedürftig waren, und welche von dem Obermeister ein Erlaubnißzeichen für die Aufnahme eines Gesellen haben mußten. Aber es durfte meist nicht jeder Meister jeden Gesellen nehmen; sondern die zuwandernden Gesellen wurden der Reihe nach den Meistern zugewiesen, wobei derjenige Meister, welcher bereits einen oder mehre Gesellen stehen hatte, demjenigen nachstehen mußte, welcher noch gar keinen wieder hatte. Der zuwandernde Geselle durfte also noch damals in der Regel den Meister nicht selbst wählen; doch war es den Meistern erlaubt, sich einen Gesellen zu verschreiben. Wo Geschenke verabreicht wurden, hatte in der Regel der Herbergsvater den ankommenden Gesellen entweder dem „Umweismeister“ oder dem damit beauftragten (Alt-) Gesellen zuzuweisen, der sich nun mit ihm nach Arbeit „umschaute“, wobei zwischen dem Führer und dem Geführten, sowie zwischen diesem und dem Meister immer noch gewisse Begrüßungsformeln trotz des Verbotes von 1731 meist streng festgehalten wurden, wenn auch abgekürzt. Dasselbe Reichsgesetz hatte verordnet, daß kein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen sollte, wenn er nicht ein Geburts-, Lehr- und Arbeitszeugniß aufweisen konnte. Auch dies wurde später wieder gemildert, selbst durch die territoriale Gesetzgebung, sodaß man um 1800 meist nur die Kundschaft oder den Nachweis über deren Verlust foderte. Erhielt ein Geselle Arbeit, so mußte er sie noch an demselben Tage antreten, erhielt er keine, so mußte er binnen einer bestimmten kurzen Frist wieder auswandern, nach dem Preuß. Allgem. Landrechte binnen drei Stunden. Diese und andere, nach der Vertiklichkeit vielfach verschiedenen Observanzen wurden den ankomm-

menden Gesellen gleich an den Thoren mancher Städte auf einem gedruckten Zettel eingehändig.

Ein Zwang zum Wandern für die Erreichung der Meisterschaft fand im Anfange des 18. Jahrh. nicht mehr, wie früher, bei allen Handwerkern, resp. in allen Ländern statt. Bei einigen Handwerkern war bestimmt, ob sie im In- oder im Auslande zu wandern hätten. Letzteres war natürlich für die kleinen Territorien vorgeschrieben, namentlich für die freien Reichsstädte, wo zugleich das Gesetz bestand, daß Einer während der Wanderzeit nicht zurückkommen durfte, was in Brandenburg, Kursachsen u. s. w. nicht der Fall war. Den Meistersöhnen wurde für das Meisterwerden in der Regel ein Theil der Wanderzeit, gewöhnlich ein Jahr, nachgelassen. In Preußen waren damals die eingeborenen Bürgers- (nicht Meisters-) Söhne von mehren Städten, wie Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Halberstadt, Stettin, von dem Wanderzwange zum Meisterwerden befreit, wogegen für gewisse Fälle das Wandern (im Inlande) vorgeschrieben war. Während damals fast nur die kleineren Staaten ihren Angehörigen das Wandern außer Landes gestatteten oder vorschrieben, verboten es in der Regel die größeren, und zwar meist wol wegen der Militairpflicht, wogegen sie das Wandern im Inlande nicht erschwerten. Wenn ein Geselle auf der Wanderschaft in „Herrendienste“ trat, so wurde ihm dies in den meisten Ländern um 1800 (nach Ortloff) nicht als hinderlich zum Meisterwerden, aber auch nicht als Wanderzeit angerechnet. Dagegen schrieben die kursächsischen General-Innungs-Artikel von 1780 vor, daß Herrendienste als Wanderzeit zu gut gerechnet werden sollten.

Ueber die näheren Bedingungen, welche ein Geselle, welcher Meister werden wollte, zu erfüllen hatte, gibt Ortloff für seine Zeit (1800) folgende Auskunft. Zunächst hat sich der Geselle bei den Aeltesten oder den Obermeistern zu melden, welche das Gewerke versammeln, damit dieses die Vorfrage entscheide, ob der sich Meldende im Allgemeinen zur Aufnahme in die Meisterschaft qualifizirt sei oder nicht, wobei selbstverständlich auch die Landesgesetze zu berücksichtigen sind. In Preußen durfte damals bei den ungeschlossenen Gewerken kein Geselle, der sich zum Meisterwerden meldete, abgewiesen werden, während für die geschlossenen vorgeschrieben war, daß eine Meistervacanz abgewartet werden sollte. Ehe er aber auf diesem Wege weiter vorschreiten konnte, mußte er in den meisten Staaten vorher den Staatsschutz und das communale Bürgerrecht, auf dem Lande die Erlaubniß, sich auf einer catastrirten Stelle niederzulassen, nachgesucht und erreicht haben. Auch wurde in der Regel gefordert, daß der Meister werdende Geselle das Handwerk bei einem zunftmäßigen Meister erlernt habe und darüber seinen Lehrbrief vorzeige, sowie daß die Wanderzeit vorschriftsmäßig erstanden sei. An manchen Orten gesellte sich hierzu, daß man der Landesreligion angehöre, wol auch, daß man ein gewisses Vermögen besitze, sich zu dem Neubau eines Hauses verpflichte; ferner, daß man ein in dem Orte nicht über-

sehtes Handwerk treibe, daß man, trotz des Verbotes von 1731, eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter, also in das Handwerk heirathe, Dinge, welche z. B. auch in den brandenburgischen Handwerksstatuten von 1734—1736 verboten waren, worin zugleich die Erreichung des majorennen Alters, also die Zurücklegung des 24. Lebensjahres, zur Bedingung gemacht war, und als solche streng inne gehalten werden mußte. Manche Innungen, resp. Länder, forderten auch die Erstehung der sogenannten „Muthjahre“ oder „Sitzjahre“, d. h. der sich meldende Geselle mußte an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung neben der Erlegung des „Muthgroshens“, der sich oft hoch in die Thaler verstrickte, auch eine Zeit lang vorher in Arbeit stehen, während welcher er „Zahrarbeiter“ oder „Zahrgesell“ oder „Gernmeister“, „Meistergesell“<sup>8)</sup> u. s. w. hieß.

Eine der wichtigsten Bedingungen aber für das Meisterwerden war das Meisterstück, und der, welchem die Erlaubniß gegeben ward, es zu fertigen, wurde speciell „Stückgesell“ oder „Meistergesell“ oder auch „Stückmeister“ genannt. Die Art und das Material dazu war bei jedem Handwerke sehr genau bestimmt. Obgleich das Reichsgesetz von 1731, das Preuß. Allgemeine Landrecht (II. VIII, 252), die kursächsischen General-Innungs-Artikel, die bairische Landes- und Polizei-Ordnung (IV. 1, 9) und andere Landesgesetze die Kostspieligkeit, Unverkauflichkeit und allzu große Schwierigkeit nachdrücklich verboten hatten, so suchten doch die Meister grade durch diese Bedingungen das Meisterwerden zu erschweren, indem sie z. B. einem Schuhmacher ein vorher nie geübtes Zuschneiden als Aufgabe stellten. Es war dem Gesellen zur Pflicht gemacht, das Meisterstück ohne fremde Hilfe im Hause des Obermeisters oder eines anderen geeigneten Meisters anzufertigen; und wo dies nicht möglich wäre, sollte wenigstens der Obermeister den Stückmeister so oft wie möglich controliren. War das Meisterstück fertig, so unterlag es in der Regel der Besichtigung und Prüfung durch alle Zunftmeister, denen indessen die meisten Landesgesetze einen stadträthlichen oder anderen Beisitzer, welcher in der Regel milder urtheilte, an die Seite setzten. Während große Fehler das Meisterwerden unmöglich machten, mußten kleine Fehler durch Geldbußen abgekauft werden, obgleich dies durch die Landesgesetze wol überall verboten war. Verwarfen die einheimischen Meister das Stück, so konnte der Stückgesell auf die Obrigkeit oder auf eine auswärtige Innung provociren; denn es stand ihm meist noch eine zweimalige Meldung zu; fiel er aber beim letzten Male durch, so durfte er entweder gar nicht Meister werden, oder, wenn er es wurde, keinen Gesellen und keinen Lehrling halten. Die Meister pflegten nur gegen Meistersöhne oder gegen solche, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter heiratheten, Nachsicht zu üben, auch im Kostenpunkte, und zwar meist mit Erfolg, indem sie die Landesgesetze zu

8) Nach Kulenkamp (1807) nannte man „Meistergesellen“ auch denjenigen, welcher das Geschäft eines Meisters bei dessen Witwe fortführte.



wagenen wussten. Hatte die landesherrliche Gnade einen Gesellen zum Meister vromwort, so durfte dieser meist keinen Lehrling und keinen Gesellen halten. Sind endlich alle Hindernisse überwunden, so wird der Candidat vor offener Lade für einen Meister erklärt, wofür er oft noch mehr oder weniger hohe Gebühren zu zahlen und ein Gelag auszurichten hatte.

Die schärfsten Strafordnungen bestanden, namentlich seit 1731, gegen die nicht amtlichen Bruderschaften und Zusammenkünfte der Gesellen, welche man für gemeingefährlich hielt, und welche sich mehrfach als die Quellen öffentlicher Unruhestörungen erwiesen hatten. Man suchte daher auf alle Weis die speciellen Gesellenvereinigungen, welche sich der Controlle staatlicher, kommunaler oder weltlicher Autorität zu entziehen suchten und als der Sitz aller sogenannten Mißbräuche galten, zu unterbinden; man zog daher namentlich auch gegen die vielhundertjährigen Begrüßungs- und anderen Formeln der Gesellen zu Felde. Das Reichsgericht von 1731 hatte es ausgesprochen, daß die Gesellen „keine Bruderschaft ausmachen dürfen.“ Es fragte sich nun, ob alle und jede Vereinigung oder nur gewisse Arten derselben verboten sein sollten. Von den einzelnen Landesgerichtshöfen wurde diese Frage verschiednen beantwortet. Das Preussische Allgemeine Landrecht z. B. sagt II. 1. 396 ausdrücklich: „Die Gesellen machen unter sich keine Communion oder privilegierte Gesellschaft aus;“ und dennoch bestanden um 1800 in Preußen nach Ortloff fast überall, d. h. in allen größeren Städten, (geheime) Gesellenbruderschaften. Dagegen erlaubte das Landrecht den Gesellen solche Vereinigungen, welche die Unterstützung kranker Gesellen und ähnliche Gegenstände zum Zweck hatten, aber nur unter der Controlle eines öffentlichen Beisizers, der entweder ein Meister oder ein Kommunalbeamter sein sollte; und ähnliche Bestimmungen bestanden in der Mehrzahl der deutschen Gebiete, für welchen Fall dann auch eine Lade erlaubt war, und die darauf bezüglichen Gesellenbriefe oder Gesellenartikeln gestattet sein mußten. Nur sollten die Gesellen außer diesen keine der obrigkeitlichen Cognition sich entziehenden Statuten führen. Aber trotzdem waren diese vorhanden, wenn nicht in schriftlicher Aufzeichnung, so doch in factischer Geltung. — Bemerkenswert ist in dieser Beziehung namentlich die würtembergische Gesellengesetzgebung. Durch eine Verordnung von 1655 war hier die Gesellen-Laden-Verfassung unter Anwendung der schärfsten Maßregeln auszurotten versucht worden; allein sie hatte sich trotzdem an vielen Orten zu erhalten gewußt, und erschien im Anfang des 19. Jahrhunderts als eine fast allgemein bestehende, nicht bloß in Württemberg, sondern auch in den meisten west- und süddeutschen Ländern, wenn auch nicht als anerkannt, so doch als geduldet. Da man aber die Erfahrung zu machen glaubte, daß diese Ladenverfassungen einen Anhalt zu politischen und anderen gefährlichen Agitationen böten, so erfolgte in Bremen, Frankfurt am Main, Mannheim, Karlsruhe und anderwärts erneute Verbote, und nach diesem Vorgange begann auch das Herzogthum Württemberg die einzelnen Gesellenladen successiv aufzu-

heben, worauf das Reichsript vom 11. Jan. 1805 die so fertige allgemeine Aufhebung ausbrach, und in Besonderen die Aufhebung auch der geringsten Buben -- welche in die Lade zu fliehen pflegten -- verbot. Doch durfte die Lade in sofern fortbestehen, als sie Beiträge für arme und kranke Gesellen sammelte und ausgab, und zwar unter der Controlle der Meister. Aber man fürchtete die Gesellenvereinigungen in dem Grade, daß nicht einmal die Einzahlung dieser Beiträge in Gesellenzusammenkünften vorgenommen werden durfte. Daß trotzdem auch in Württemberg die Gesellenbruderschaften mit dem heimlichen Exercentiel ihr geheimes Wesen forttrieben, braucht nicht erst gesagt zu werden, wenn man weiß, wie stark der Erieh dazu bei den jungen Handwerkern war, welche von französischen Ideen beeinflusst wurden, und nicht ohne Kenntniß von Geheimbünden in anderen Classen der Gesellschaft waren.

In den meisten Ländern bestanden damals, wie gesagt, mehrere Gesellenzusammenkünfte (Quartale) zu gewissen Zwecken, namentlich zu wohlthätigen, jedoch nur so, daß eine centralisirende Autorität, in den meisten Fällen ein oder mehrere Meister, nicht fehlen sollte, um „Mißbräuche“ zu verhüten, als welche man auch noch damals oft sehr unschuldige Dinge ansah, wovon die Communion hätte sein müssen, daß man den Gesellen sogar das Lernen ihrer Sprache verbot. Es war bei solchen Zusammenkünften fast durchgängig Gebrauch, daß zunächst, wenn die Mehrzahl der Gesellen sammt dem Altgesellen und dem Beisitzermeister sich eingefunden hatte, die Gesellenlade durch den Junggesellen auf den Tisch gestellt wurde, worauf dieser sich an die Thür postirte. Nachdem nun die Anwesenden die Kopfbedeckung abgenommen hatten, wurde die Lade von dem Beisitzermeister und dem Altgesellen, deren jeder einen Schlüssel führte, geöffnet, zum Zeichen, daß somit die „Aufsage“ ihren Anfang nahm. Der Altgeselle eröffnete dann die Verhandlung mit bestimmten Formeln („Mit Gott“ u. s. w.), und führte vor Allem einen Beschluß der Gesellen über die Höhe der einzusammelnden Beiträge herbei, welche darauf sofort einzusammeln und nach dem Bezugsweise ihrer Höhe in die Lade gelegt wurden. Dabei stellte der Altgeselle unter andern auch die Frage, ob ein seit der letzten Versammlung zugewandter Geselle oder ein losgerodener Lehrling vorhanden sei, welcher in das Gesellenbuch eingeschrieben werden mußte. Zuletzt rief der Altgeselle die Versammelten dreimal auf, ob sie Etwas vorzubringen hätten, um es an Ort und Stelle zu entscheiden, da es verboten sei, einen Streit u. s. w. nachträglich privatim abzumachen. Auch wurde die Erinnerung daran, daß die Gesellen auf solche Dinge, welche in der Versammlung abgemacht waren, nicht wieder unter einander zurückkommen sollten, sowie daß sie gegen Nichtgesellen über alle verhandelten Gegenstände ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten hätten, schließlich nie unterlassen. Diese erlaubten Zusammenkünfte mit ihren festen Formen: der Herberge, dem Herbergsdiener, den Gesellenbriefen (Gesellenartikeln u. s. w.),

sellensbuche, dem Protokolle über das aufgelegte Geld (daher „Aufsage“), dem (oder den) Alt- oder Ladengesellen (der auch „Schäffer“ oder „Schenke“ hieß), den Ladendeputirten, dem Junggesellen (Irtengesellen) u. s. w., waren nur die eine, die öffentliche, Seite der innigen und festen Vereinigung der Gesellen (zunächst eines und desselben Handwerks) unter sich, deren eigentlicher Kern die natürliche, wenn auch verbotene, Verbindung der jungen Leute eines Berufes zur Erreichung gewisser selbstgewählter Zwecke war. Diese Bruderschaften (Communionen u. s. w.) waren, wie oft gesagt, unzerstörbar, und statt jedes abgehauenen Hauptes wuchs sofort ein neues an dem Leibe des gemeinsamen Interesses. Niemand ward — auch damals — als ein ebenbürtiger Genosse, als ein gleichberechtigter, überhaupt als ein Geselle angesehen, der sich nicht expresse durch Geld, Bier u. s. w. unter den bestehenden Formeln in die Bruderschaft hatte aufnehmen lassen, und wer sich dem nicht unterwerfen wollte — ein höchst seltener Fall —, der konnte sogar in Lebensgefahr kommen, oder mußte sich mindestens den schlimmsten Schikanen aussetzen, wenn er nicht ganz auswandern wollte, indem z. B. die anderen Gesellen sich weigerten, mit einem solchen in einer Werkstätte zu arbeiten. Dieser Handwerkspennalismus ging soweit, daß ein in die Bruderschaft aufzunehmender Geselle, welcher an einem anderen Orte gelernt hatte, sich einer in Geld bestehenden „Buße“ unterwerfen mußte, um sich dadurch „ehrtlich“ zu machen. Dabei mußte das für die Aufnahme, die Aufsage, das Umschauen nach Arbeit u. s. w. altherkömmliche Ceremoniell, meist in Sprüchen bestehend, welche indessen jetzt gegen früher sich bedeutend vereinfacht und verkürzt hatten, von allen Beteiligten auf das Strengste gewußt und angewendet werden, so sehr auch die Staatsgesetze gegen dieses natürliche Band der Sprache unter den jungen und alten Leuten als gegen einen Mißbrauch eiferten und es zum strafbaren Vergehen stempelten. Es erschien zwar schon damals Ortloff und anderen Schriftstellern „läppisch“, aber was der Eine dafür hält, braucht es nicht für den Anderen zu sein, da die Bildungsstufe eine verschiedene ist. Noch 1807 kam es (nach Kulenkamp) oft vor, daß ein zuwandernder Geselle, der den ortsüblichen oder handwerksüblichen Gruß nicht hersagen konnte, wieder umkehren und ihn, oft weit her, holen mußte, auch wenn er nur ein einziges Wort falsch gesagt hatte. Um dergleichen Verbindungen zu unterdrücken, hatte es die Obrigkeit besonders auf die fast in allen Städten bestehenden Herbergen der Gesellen, resp. auf die Herbergswirthe (Herbergsväter, Krugväter u. s. w.) abgesehen, deren Gewerbe um 1807 überall in Deutschland der officiellen Concession bedurfte. Im Besonderen war es damals den Herbergsvätern fast überall verboten, am (blauen) Montage Gesellen bei sich aufzunehmen. Auch war das Augenmerk der Behörden nach wie vor besonders auf die Gesellenbriefe oder Gesellencorrespondenzen gerichtet, wodurch die Gesellen noch immer sich unter einander von gewissen Ereignissen Kenntniß zu geben und gemeinsame Maßregeln, z. B. massenhafte Arbeits-

einstellungen, Verfassungserklärungen ganzer Städte oder Länder auszuführen suchten. Als der Reichspostmeister 1799 aufgefordert wurde, solche Gesellenbriefe, welche dergleichen Verdacht erregen könnten, anzuhalten und der Polizei abzuliefern, protestirte er gegen diese Zumuthung. Auch ereigneten sich nicht minder wie früher allgemeine Gesellenaufstände, nicht zum Zwecke des Angriffes auf die Sicherheit von Personen und Eigenthum, sondern nur zum Zwecke gemeinsamer Arbeitseinstellung, resp. höherer Lohnsätze u. s. w., z. B. 1791 in Hamburg und 1798 zu Frankfurt am Main.

Was die allgemeine politische und sociale Stellung der Gesellen in diesem Zeitabschnitte betrifft, so wollen wir zunächst nur wiederholen, daß der Gesellenstand, wie gering auch seine damalige politische Bildung angeschlagen werden muß, nicht ohne mannichfache Sympathien für die Revolution war, und zwar im Gegensatz zu der Mehrzahl der Meister, für welche an der Bewegung in Frankreich zumeist nur die Frage: ob Gewerbefreiheit oder Gewerbezwang von Interesse war. Uebrigens bewirkte die auch in Deutschland um sich greifende Gewerbefreiheit, daß sich mehr und mehr Gesellen verheiratheten und somit durch Begründung eines eigenen Hausstandes sich immer mehr von der Familie des Meisters ablösten, während solche verheirathete Gesellen andererseits nicht mehr wie früher ein ungetheiltes Interesse an den Bruderschaften hatten, indem sie anderweitige Verbindungen eingingen. Dieser Fall trat besonders in Preußen seit 1810 ein. Mit der Zahl der Kinder wuchs die Zahl der Bedürfnisse, während bei den kriegerischen Zeitläufen das Lohn nicht steigen wollte, sodaß der Gesellenstand zum Theil sichtbar verarmte. Damit war aber auch bei vielen Gesellen der trotzig-jugendliche Uebermuth gegen Meister und Obrigkeit gebrochen, und das Wandern, selbst wo es nicht erschwert war, kam in Verfall, wie es andererseits, wo es erschwert wurde, die Gesellenheirathen begünstigte. Da die Fürsten Leute brauchten, waren sie diesen ehelichen Verbindungen nicht entgegen, aber noch um 1800, z. B. bei den Schneidern, deren Gesellenlohn freilich höchst gering war, suchten die Meister resp. die Innungen durch Aufrechterhaltung früherer Gewohnheiten das Heirathen der Gesellen unmöglich zu machen, und zwar oft mit Erfolg.

#### G. Das Gesellenwesen vom Ende der Freiheitskriege bis zum Anfange der letzten europäischen Krisis, oder von 1815—1848.

Obgleich dieser Zeitraum umfassender ist als der vorhergehende, so hat er doch eine geringere gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Handwerks aufzuweisen. Nun besteht zwar das Leben eines Zweiges der menschlichen Thätigkeit nicht vorwiegend in der Gesetzgebung von Oben, sondern zumeist in seiner eigenen Bewegung; allein auch in dieser Beziehung bietet der vorliegende Zeitraum wenig scharf markirte Thatsachen, obgleich ein nachhaltiger, wenn auch nicht überall stark an die Oberfläche tretender innerer Wandlungsproceß, welcher

[Extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly unrecognizable.]

[Extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly unrecognizable.]

statutes: „Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und Gesellen oder Gehilfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieser werden Arbeitsstunden, Tagelohn und Kündigungsfristen nach Ortsobservanz entschieden, welche auf Innungsbeschluss und nach erfolgter Bestätigung des Magistrats durch Aushang in der Herberge und in den Arbeitslocalen zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen. Das Arbeitsverhältniß ist als eingetreten zu erachten, wenn der Geselle bei dem Meister um Arbeit angesprochen und seinen Gewerks-Arbeitschein dem Meister nach vorgängiger Einigung über die Bedingungen des Vertrags-Verhältnisses zum Zeichen des geschlossenen Vertrages eingehändigt hat. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehilfen in Bezug auf Antritt, Kündigung und Beendigung der Arbeit nach den in den Landesgesetzen festgesetzten Bestimmungen entschieden.“ Wie man sieht, ist durch diesen Paragraphen in der bisherigen Arbeitspraxis nichts Wesentliches geändert, namentlich blieb es bei dem auch in den Ländern mit Kunstverfassung bestehenden Herkommen, wonach die Lohnarbeiten am Sonntage oder nach Ablauf jeder Woche ohne weitere Kündigung — trotz des Ulgem. Landrechtes — von beiden Theilen aufgehoben werden konnten, eine Sitte, womit bisher Meister und Gesellen zufrieden gewesen waren. Das Preussische Normalstatut fügt §. 41 hinzu: „Beim Abgange aus Berlin können die Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung unter dem Siegel und unter der Unterschrift der Innung kosten- und stempelfrei fordern.“ Die Zahl der zu haltenden Gesellen gibt die Gewerbe-Ordnung von 1845 den Meistern frei; aber auch in den Kunstländern war die frühere Beschränkung inzwischen laxer geworden, da viele Meisterwerkstätten sich fabrikmäßig erweitert hatten.

Das Gesellenlohn, über dessen absolutes Minimum und Maximum natürlicherweise nur das jedesmalige freie Uebereinkommen nach Ablauf der Probetage in Verbindung mit der Ortsgewöhnheit entscheiden konnte, stieg von 1815 bis 1848 nicht in dem Maße wie der Verdienst der Arbeit auf vielen anderen gewerblichen Gebieten, wovon der Grund theils in der concurrirenden Maschinenarbeit, theils in der Gewerbefreiheit zu suchen ist, welche die Zahl der capitalslosen Meister vergrößerte. Dennoch sind zahlreiche Gesellen-Strikes während dieser Zeit nicht zu bemerken, wozu freilich die überall herrschende polizeiliche Strenge das Ihrige beitrug. Im Uebrigen griff die Gewohnheit, daß die Gesellen Kost und Wohnung nicht mehr bei dem Meister erhielten, sondern sich Schlafstellen und Kosthäuser suchten, in den großen Städten immer mehr um sich, wodurch begreiflicherweise das Pflücken, die fleischlichen Vergehen und das leichtsinnige Verheirathen nur gefördert werden mußten. In Berlin arbeiteten um 1846 allein circa 1000 Schuhmachergesellen für ihre Meister auf den Schlafstellen und pflückten dabei nach Möglichkeit, ein Zahlenverhältniß, welches sich seit 1810 weit mehr als in allen vorangehenden Jahrhunderten gesteigert hatte, und wobei die

Polizei schon deshalb viel Connivenz übte, um die städtischen Armenlasten nicht zu steigern. Noch um 1826 wohnten und aßen selbst in den großen Städten fast alle Gesellen bei den Meistern im Hause, wie dies allerdings in den kleinen Städten und noch mehr in den Dörfern noch 1847 fast ohne Ausnahme der Fall war, womit sich natürlich Pflücken, Weib und Kinder nicht vertrugen, zugleich aber auch ein Hinderniß gegen mancherlei Ausschweifungen und gegen die bitterste Armuth gegeben war.

Stellte sich in Preußen während der ersten Jahre nach der Einführung der Gewerbefreiheit die Thatsache heraus, daß die Zahl der Meister stark zunahm, wodurch die Zahl der Gesellen zunächst sich verringern mußte, so kehrte sich doch bald das Verhältniß wieder um; namentlich traten in den großen preussischen Städten die jungen Meister aus Mangel an hinreichender Arbeit und Capital massenweise wieder in das Gesellenverhältniß zurück. Die hier einschlagende Statistik ist namentlich von Dieterici aufgestellt worden. Nach ihm kam 1822 in Preußen 1 Lehrling oder Geselle auf 71 Einwohner, dagegen 1846 auf 47. Desgleichen kamen 1822 100 Meister auf 57 Gesellen und Lehrlinge, 1846 dagegen auf 84. In demselben Zeitraume ist nach Dieterici die Meisterzahl im Verhältnisse zur ganzen Bevölkerung sich ziemlich gleich geblieben, hat aber bedeutend mehr Lehrlinge und Gesellen angenommen. Im Anfange des Jahres 1846 hatte Preußen 358,660 Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bei 410,221 Meistern. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß damals derjenige Meister, welcher das Gewerbe nur mit seiner Person oder höchstens mit 1 Gehilfen und 1 Lehrling betrieb, von der Gewerbesteuer befreit war. In Berlin allein waren 1845 nach Risch 23,122 Gesellen, 21,748 Meister und 5069 Lehrlinge, welche den Innungen angehörten; außerhalb der Innungen standen von diesen drei Kategorien nur sehr wenige. Die Zahl der Meister in der Provinz Sachsen wurde pro 1846 von Philippson zu 58,776, die der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge dagegen zu 56,758 angegeben; und zwar mit dem Bemerkten, daß von 1843 bis 1846 die Zahl der Gesellen und Lehrlinge mehr als die der Meister zugenommen habe. Breslau hatte 1845 nach Schnerer 4500 Gesellen und 2000 Lehrburschen. Ein ganz ähnliches Verhältniß darf für die übrigen Städte und Provinzen Preußens angenommen werden.

Für andere Länder liegen uns keine so vollständigen statistischen Angaben vor. Die Statistik begann erst am Ende des Zeitraumes ihre Arbeiten auf dieses Gebiet auszudehnen, und konnte nicht sofort reife Resultate veröffentlichen. Im Uebrigen aber ist es ein ganz unsicherer Maßstab für die größere oder geringere Wohlhabenheit des Meister- wie Gesellenstandes, wenn man lediglich die Verhältnißzahl zwischen Meistern und Gesellen ins Auge faßt. Viel Meister mit wenig Gesellen — der mittelalterliche Zustand — können ebenso in guten oder schlechten Umständen leben, wie wenig Meister mit vielen Gesellen — der moderne Fabrikzustand.

In den Juristländern mußte natürlich die Meisterzahl geringer sein als in den Ländern mit Gewerbetrieben; allein so wenig Meister sich setzen durften, wird es auch, obgleich nicht in demselben Grade, weniger Gesellen und Lehrlinge geben, weil die Aufsicht auf das Meisterwerden geringer ist. Insbesondere stellt sich hier die Zahl der Handwerker im Verhältnisse der Bevölkerung niedriger und der Wohlstand um so höher, falls nämlich die übrigen Verhältnisse die gleichen sind. Aber es ist ein Vorrecht, die Landesbevölkerung durch künstliche Mittel vom Handwerke fern zu halten und in andern gewerbliche Betriebe zu neubern. Daß die Juristverhältnisse allein keinen Wohlstand der Meister und Gesellen schaffen, auch die Zahl der Gesellen nicht über die der Meister geht, beweist Spanien, wo 1836 (nach Rau) das Handwerkerpersonal in 70 Proz. Meistern, 19 Proz. Gesellen und 6 Proz. Lehrlingen bestand.

Nachdem in den Ländern der Gewerbefreiheit mit denselben die frühere Strenge des Wanderzwanges nachgelassen hatte, jedoch auch die Gesetgebung nach und nach das aus, was von selbst Praxis geworden war. So ward in Preußen unterm 1. Aug. 1831 die bis dahin gesetzlich bestehende aber mindestens vom Staat anerkannte Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, mit 1833 folgte ein anderes Gesetz, durch welches das Wandern eine weitere Einschränkung erfuhr. Danach war es z. B. jedem einheimischen Gesellen nur erlaubt, fünf Jahre, nicht länger, auf der Wanderschaft zu sein, und wenn ein Fremder betroffen ward, welcher schon länger als diese Zeit gelandet war, so mußte er sofort das Land verlassen. Auch ward zugleich verboten, daß Jemand über das 21. Lebensjahr hinaus sich auf der Wanderschaft befinden sollte, sowie Jeder der Strafe verfallen war, der nicht etwa's Böses und mindestens 5 Thaler hohes Geld bei sich hatte. Im Ost- und Westphalen ward die Polizei sehr oft betrogen, aber im Alterspunkte mußte Schorsung geleistet werden. Auch erfolgten Besuche gegen gewisse Länder, z. B. die Schweiz, wohin es wegen der Anheftung durch den revolutionären Geist einen Handwerker gehen zu lassen staatsgefährlich erschien, sowie Jeder, der seiner Militärpflicht noch nicht genügt hatte. Streng im Innern gehalten ward, auch im Auslande. Am meisten mißbilligten gegen diese Gesetz die alten Strömer, welchen das Frähen und das Nichtsthan besser gefiel als das Arbeiten. Lernen mit Sparen. Aber grade sie sollten getroffen werden, und sie wurden getroffen, zum Behr des Handwerkerstandes. Denn Ein dergleichen Fräherndes sollte zehn jungen Gesellen das Geld aus der Lohne und verdankt sie nebenbei für ihre Zukunft. Das Unerfreuliche fehlender Gesellen, welche als „arme Reisende“ massenweise die Thüren in Stadt und — besonders — Land belagerten, erreichte in der That während des Zeitraumes von 1817 bis 1844 einen Grad, welcher augenfällig eine Abhilfe notwendig machte. Es geschah namentlich in Preußen, wo man übrigens die Nothwendigkeit des Wanderns nicht verkannte, sodas für das Normalstatut zu der Gewerbeordnung von 1845 dahin anordnet: „Der Wander-

zwang ist zwar aufgehoben; jedoch sind die Vortheile der Wanderung unerkennbar, und wird das Wandern daher, soweit es aus eigenen Mitteln erfolgen kann, als nützlich den Gesellen empfohlen.“ Zudem die Gewerbe-Ordnung von 1845 in §. 143 die 1831 gefasste Aufhebung des Wanderzwanges bestätigt, setzt sie zugleich die Verpflichtung auf, welche den Gesellen und namentlich den Gesellen durch die Verabreichung der sogenannten „Geschenke“ nach den bisherigen Bestimmungen oblag. Demnach behielten die meisten bisherigen „gehobenen“ Handwerke die „Geschenke“ bei, obgleich sich viele kompetente Autoritäten, wie Mühl, für deren gänzliche Aufhebung aussprachen, da viele „Strömer“ zum großen Theil durch sie ihr Unerfreuliches möglich machten.

In den meisten übrigen Ländern bestand der Wanderzwang fort, wenn auch nicht mehr in der früheren Strenge und Ausdehnung, da namentlich der Militärdienst es notwendig machte, daß man gewisse Strazen zog. So waren z. B. 1823 in Birttemberg, wo seit 1819 nur solche Gesellen außer Landes wandern durften, welche entweder die Militärpflicht geleistet hatten oder dazu untauglich waren, für die meisten Handwerke drei, für die Häcker, Schiffer u. s. w. zwei, für die Buchbinder, Schuhmacher, Kupferschmiede u. s. w. vier, für die Buchdrucker und Apotheker sechs Jahre festgesetzt, während den Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten u. s. f. das Wandern ganz nachgelassen war, eine Vergünstigung, welche auch den Reicheshöfen der Fürsten und Regier zuzählt. Schulpflichtige Oberwachen fanden sich in allen übrigen Juristländern, wo der Meisterstand besonders zu dem Zwecke daran festhielt, daß der Lehrling zum Meisterwerden noch Möglichkeit abgehalten würde, und die Polizei ihrerseits nicht mit der Strenge auftrat, über welche besonders in Preußen geklagt wurde. In der That kann man viele prächtige Polizeigebäude, welche mit der Überwachung der wandernden Gesellen betraut waren, von jener Brutalität nicht freisprechen, welche den Gesellen, oft ohne allen Grund, nicht bloß nahezu als einen Verbrecher oder mindestens als einen Unmenschen behandelte, sondern auch dazu beitrug, ihn körrisch, roh und oppositionell zu machen, wenn er es noch nicht war. — Ein erfreuliches und zugleich interessantes Erscheinung des Wanderlebens bieten dagegen diejenigen Handwerksgelehen, welche aus den fremden Ländern nicht bloß Handwerksgerichte, sondern auch Früchte der Erinnerung für die Literatur mitbrachten. Es sei hier bezeichnend nur an den Schmiedergelehen Holtzhaus an Berdahl in Bessalen erinnert, welcher in der Jahre: 1824 — 1840 Okeanos und Bekasien durchzog, auf seine Reiseerzählungen in einem höchst unterhaltenden, belehrenden und viel geliesenen Buche niederteget.

Den Übergang der Gesellen in den Reichthum hatte die prächtige Gesetgebung von 1844 mit 1817 im Vergleich: mit der Zeit mit den Ländern, wo Jura bestand, an sehr wenig Bedingungen geknüpft. Es hatte sich nahezu auf den nordamerikanischen Star gestellt, welcher den Beweis der Fähigkeit zur

nicht in einer vorausgegangenen Prüfung, sondern in der Nachfrage des Publicums nach Arbeit erblickt; sie hatte die Meisterprüfung beseitigt, und dem Gesellen vertraut, daß er, um mit Ehren zu existiren, auch ohne die in Aussicht stehende Prüfung, welche sich unter der Herrschaft des Kunstzwanges zumeist als eine Begünstigung der Meistersöhne und als ein absichtliches Hemmnis gegen Andere, als ein bequemes Schutzmittel gegen unbequeme Concurrenz erwiesen hatte, sich die Qualifikation zum selbständigen Gewerbebetriebe aneignen werde. Dieser Ansicht blieb die Staatsregierung noch lange Zeit treu, auch dann noch, als von Seiten der Landtage und der Städte immer dringender die Wiederherstellung der Meisterprüfung gefordert ward. Als z. B. 1824 auf dem Provinziallandtage der Kurmark die Vertreter Berlins die schädlichen Einflüsse der Gewerbefreiheit auf Publicum, Meister, Gesellen, Lehrlinge u. s. f. schilderten, traten die Stände der Ansicht bei, daß kein Geselle oder überhaupt Niemand Meister werden dürfe, der die Befähigung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen hätte. Nachdem die Landtage der folgenden Jahre diesen Antrag wiederholt hatten, enthielt dennoch der im Jahre 1837 den Provinzialständen vorgelegte Entwurf zu einem Gewerbegeetze Nichts von einer Meisterprüfung, und auch später noch, als die Städte neue dringende Vorstellungen machten, ging die Regierung nicht von ihrer Meinung ab. Aber die gegenwärtigen Vorstellungen wurden immer dringender; auch im gewerbefreieitlichen Auslande ließen sich gewichtige Stimmen für die Umkehr zu vorrevolutionären Zuständen vernehmen. Es sei hier beispielsweise erwähnt Granier de Cassagnac's an den französischen Minister des Innern im Jahre 1840 gerichteter Brief, worin er forderte, daß jeder Handwerker sein öffentlich zu betreibendes Gewerbe bei einem Meister förmlich erlernt haben müsse, damit der Noth des Handwerkerstandes ein Ende gemacht werde. Kurz, die Preussische Gewerbe-Ordnung von 1845 führte (im §. 19 des Normalstatuts) die Meisterprüfung für die Aufnahme in eine Innung wieder ein, aber nicht in der alten Weise; denn sie stellte den Prüfungsmeistern einen Communalbeamten als entscheidenden Beisitzer zur Seite, erlaubte dem an einem Orte durchgefallenen Gesellen die Wiederholung der Prüfung an einem anderen Orte, erließ die Prüfung denen, welche auf das Halten von Lehrlingen verzichten wollten u. s. w.

In den deutschen Kunstländern, und zu ihnen gehörten außer Preußen fast alle deutsche Länder, war man indessen auch vielfach von der alten Rigorosität der Prüfung zurückgekommen, und zwar meist durch die Einwirkung der Regierungen, aber auch des fortgeschrittenen Zeitgeistes. So war es z. B. im Anfange der zwanziger Jahre wol nirgends mehr Uebung und Geseß, daß ein verheiratheter Geselle nicht zum Meisterechte zugelassen wurde. Ja es gab Länder, wie Baden, wo für einige Gewerke die Meisterprüfung gar nicht bestand, z. B. hier im Jahre 1823 für die Kaminseger, Dreher, Kürschner, Kammacher, Schiffer, Zinngießer und an-

dere. Vergl. Christlieb in der zweiten Ausgabe von Weisser.

Die Gesellenverbindungen nehmen während dieses Zeitraumes theilweise einen ganz neuen Charakter an, und dadurch an Mannichfaltigkeit zu. Auf der einen Seite nämlich ziehen sich die alten Ladenverbindungen, welche 1731 verboten, aber durchaus nicht überall abgeschafft wurden, in unsere Periode hinein. Es sind dies diejenigen Verbindungen bei den einzelnen Gewerken, welche gleich den Innungen der Meisterschaft ihre Quartale, Laden, Altgesellen, alte Gebräuche u. s. w. halten, und unter Beisein eines Meisterdeputirten, welcher früher und auch hier und da noch jetzt Kerzenmeister hieß, ihre Versammlungen halten durften. Die zu weit greifende Hand des Reichsschlusses von 1731 hatte fast jede specielle Vereinigung der Gesellen, jede Spur von Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, selbst unter obrigkeitlicher oder Kunstcontrole, unterdrücken gewollt, allein in den einzelnen Ländern wurde er nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt; man ließ sogar den alten Gesellenladenverfassungen allmählig wieder mehr Raum; sie bestanden z. B. um 1823 in Württemberg für viele Städte und Gewerbe, und die Obrigkeit wie die Meisterkunst hielt nicht mit ausnahmsloser Strenge darauf, daß jeder Versammlung ein Meister beizuhöte. Zwar gestattete man, soweit man eben dazu Macht hatte, die Ausübung der alten Mißbräuche des Laufens u. s. w. bei diesen Versammlungen nicht; allein die Gesellen hielten auch andere Versammlungen und hatten ihre eigene Verfassung, wonach nur derjenige, welcher sich dem Eintrittsgelde, den Einweihungszeremonien und anderen Bedingungen unterwarf, in die (geheime) Bruderschaft aufgenommen, jeder sich des Weigernde auf die empfindlichste Weise verfolgt wurde. Namentlich suchten sie die Sitte aufrecht zu erhalten, wonach aus ihrer Lade nur derjenige Geselle, welcher sich ihrem specielle Verein angegeschlossen hatte, eine Unterstützung (Geschenk u. s. w.) erhielt. Der locale Herd aller solcher Gebräuche oder auch Mißbräuche, wie des Scheltens, welches auch in der Zeit von 1815—1848 sich geltend machte, war namentlich die Herberge, gegen welche besonders in Preußen die strengsten Maßregeln fortwährend gerichtet waren, ohne jedoch die verbotenen resp. geheimen Verbindungen vernichten zu können.

Wenn wir unter diesen zunächst diejenigen Vereine verstehen, welche sich aus den Gesellen eines und desselben Gewerkes, einer und derselben Stadt (mit ihrer Umgegend) bilden, ihren Zweck in der Aufrechterhaltung gewisser auf das Handwerk gerichteten Gebräuche und Maßregeln haben, wie etwa die Studentenverbindungen, sofern sie nicht über akademische, gesellige und studentische Angelegenheiten hinaus greifen, so existirten außerdem auch specielle geheime Gesellenverbindungen mit besonderen Abzeichen und besonderen, oft politischen Zwecken; und in diese wurden die Gesellen nicht bloß eines und desselben Gewerkes, nur mit Auswahl, aufgenommen. Daß vornehmlich hiergegen die polizeilichen Maßregeln gerichtet waren, namentlich zur Zeit des frankfurter

Attentates, braucht nicht erst gesagt zu werden, sowie es bekannt ist, daß sich später, besonders in der Schweiz, wo der weitgereiste Schneidergeselle Weiting, welcher seit 1841 auch schriftstellerisch auftrat, sich als Hauptauctorität geltend machte, auch communistische Handwerkervereinigungen bildeten, deren Mitglieder der Mehrzahl nach aus Gesellen bestanden. Es war nicht bloß ein revolutionärer Geist, sondern auch ein gesunder Erhaltungstrieb, welcher hier seine Experimente machte: der moderne Associationsgeist, welcher durch vereinigte Arbeits- und Capitalskräfte sich helfen wollte, nur daß er dabei meist nach zweckwidrigen oder solchen Mitteln griff, welche von anderer Seite her nicht geduldet wurden. Schon vor 1848 schlugen einzelne Blitze der Association in das deutsche Gesellenbewußtsein; waren doch schon 1835 in Frankreich dergleichen Experimente versucht worden, worauf in England 1845 die National Association begründet ward, welche sich die Unterstützung der Arbeiter-Strikes zum Hauptziel nahm. Dazu kam, daß der Gesellenstand dieser Periode (in Deutschland) neben den alten Feinden einen neuen Feind seiner Interessen austauschen sah oder wähnte, die Dampfmaschinenarbeit, welcher gegenüber er sich, ohne Capitalskraft, auf die bloße Handarbeit angewiesen fand. Die meisten Gesellen derjenigen Gewerbe, bei welchen die Dampfkraft vorzugsweise in Anwendung kam, also namentlich der Spinnereien und Webereien, der Druckereien u. s. w., hatten die Meinung, daß eine große Zahl ihrer Genossen dadurch überflüssig, also brodblos werden würden, wie dies auch in der That vielfach der Fall war, aber nicht bloß für die Gesellen, sondern auch und noch mehr für die Meister. Meister und Gesellen suchten sich nicht bloß gegen die Dampfmaschinen überhaupt zu schützen, sondern auch gegen das Verhängniß zu wehren, welches sie mit unabwendbarer Nothwendigkeit zu Fabrikarbeitern machte. Aber ihre Opposition mußte fruchtlos bleiben, obgleich sie wiederholt gewaltsame Angriffe auf die Dampfmaschinen machten und deren viele zerstörten; die Umwandlung des Gesellenstandes in den Fabrikarbeiterstand griff mit Macht um sich, und erwies sich als unbesiegbar. Nicht die Polizei, sondern der Dampf hatte in der alten Geschlossenheit und Homogenität des Gesellenstandes einen gewaltigen Riß gemacht, und mußte auch in den herkömmlichen Sitten, Gebräuchen, ökonomischen, socialen Verhältnissen der Gesellen gewaltige Umgestaltungen herbeiführen, und den deutschen Gesellenstand mehr und mehr den englischen, nordamerikanischen, französischen Fabrikarbeitern nähern, welche aufgehört hatten zu wandern und angefangen, sich durch die Verheirathung um so fester an die Scholle zu heften. So begann also auch in Deutschland ein großer Theil der Gesellen andere als die alten Interessen zu Ziel- und Mittelpunkten zu machen. Und zwar machte sich die Dampfmaschine ebenso in den Zunftländern wie in Preußen, dem Lande der Gewerbefreiheit, geltend, aber mit dem Unterschiede, daß dort vermöge der engeren Verbindungen der Gesellen unter einander deren Angriffe auf den neuen Feind heftiger und zahlreicher, wenn auch, was die Erreichung

des Zieles im Allgemeinen betrifft, nicht erfolgreicher waren.

Preußen suchte zwar alle gegen den Staat und andere Interessen gerichteten Gesellenverbindungen zu vernichten, wobei man überhaupt alle Vereinigungspunkte derselben zerstörte, kam aber doch wieder auf die Nothwendigkeit zurück, ihnen ein gewisses, freilich streng controlirtes, Corporationswesen zu gestatten. Man mußte sich ja sagen, daß der Vereinigungstrieb von Menschen, welche gleiches Alter, gleiche Arbeit, gleiche Bildung u. s. w. haben, unzerstörbar sei, man hatte zum Beweise dafür eine tausendjährige Geschichte; man hatte es ja auch nicht bloß mit blutjungen Leuten, sondern mit alten Gesellen zu thun, welche, wie die Maurer und Zimmerleute, in dem Gesellenverhältnisse zu bleiben das Loos gezogen und keine Aussicht hatten, je Meister zu werden. Das Normalstatut der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestimmt in §. 4 Folgendes: „Die Innung steht unter der Oberaufsicht des Magistrats, der als Gewerbepolizeibehörde die Bildung unerlaubter Verbindungen unter den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen vorkommenden Falls zu verhindern . . . hat. . . . Gehilfen und Gesellen, welche ohne gesetzliche Gründe die Arbeit eigenmächtig einstellen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, hat er zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten.“ Andererseits ward die Vereinigung der Gesellen zu gewissen Zwecken begünstigt; namentlich sollten die Angehörigen eines und desselben Gewerkes innerhalb des Innungsbereiches eine gemeinsame Hilfs- und Unterstützungscasse haben. §. 8 des Normalstatuts bestimmt demnach, daß die Verwaltung der „Gesellencassen“ der Leitung durch die Altmeister unterworfen sein soll, daß aber diese den Deputirten der Gesellenschaft jährlich Rechenschaft davon abzulegen haben. Die näheren Bestimmungen über die Gesellenschaften und deren Cassen sind in §. 42—45 enthalten. §. 42 lautet: „Die Gesellen machen unter sich keine privilegierte Gesellschaft aus, sie haben daher auch keine gemeinsame Angelegenheit zu berathen oder Beschlüsse zu fassen. Einzelnen bleibt es dagegen unbenommen, Beschwerden und Uebelstände dem Beisitzer behufs der Abhilfe anzuzeigen. Sie dürfen daher auch keine Verbindungen unter sich stiften, zu der sie nicht die Erlaubniß des Magistrats nachgesucht und erhalten haben. Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Strafe bis zu vier Wochen müssen sich die jeder unerlaubten Verbindungen und Collectirens unter den spondirens mit anderen Gesellen dürfen ebenfalls, bei Vermeidung eines Geldstrafesiegel führen, Gesellen führen, Verurtheilung“ lautet: „Mit 9 Innungsvorstand Altgesellen zu u Gesellenschaft v Abrechnungen b

der Herberge auf Zucht und Ordnung zu sehen haben. Für die Innung darf übrigens in Berlin nur Eine Gesellenschaft bestehen. Nur geprüfte Gesellen dürfen der Gesellenschaft beitreten, und darf bei der Aufnahme und Theilnahme an den Rechten und Befugnissen der Gesellenschaft ein Unterschied zwischen heimischen, fremden und verheiratheten Gesellen oder Gehilfen nicht gemacht werden. Gesellen oder Gehilfen, die sich des Diebstahls, des Betruges, des schimpflichen Schuldenmachens oder eines anderen entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben, oder die ihren sonstigen Verpflichtungen gegen die Innung nicht nachkommen, können unter Bestätigung des Magistrats auf den Antrag der Innung von der Gesellenschaft auf Zeit ausgeschlossen werden.“ §. 44 bestimmt: „Zur Unterstützung erkrankter oder hilfsbedürftig verstorbenen Gesellen besteht eine Gesellen-, Kranken- und Sterbecasse, aus welcher die Kur und Pflege, sowie ein anständiges Begräbniß bestritten wird, und zu der die Gesellen nach der bei der Innung bestehenden besonderen Verfassung von ihrem erworbenen Lohne beizutragen verpflichtet sind. Die Nachlässe der verstorbenen fremden unverheiratheten Gesellen verfallen der Gesellencasse, sofern sie nicht von den berechtigten Erben gegen Erstattung aller Vorschüsse aus der Gesellencasse eingelöst werden.“ §. 45: „Der Innung steht es frei, für das Unterkommen zureisender, sowie für die Erholung anwesender Gesellen in den Ruhestunden eine Herberge einzurichten und in dem von ihr mit dem Herbergswirthe abzuschließenden Vertrage Fürsorge zu treffen, daß die Gehilfen ein billiges und anständiges Unterkommen finden. Die Herberge steht unter specieller Aufsicht des Innungsvorstandes, der den Herbergswirthe hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten beaufsichtigt und dessen Anordnungen unbedingt und vorbehaltlich des Recurses an den Magistrat Folge gegeben werden muß. Diejenigen Gesellen, welche Unruhe auf der Herberge erregen, oder den vom Vorstande getroffenen Anordnungen sich nicht fügen, verfallen in eine Strafe bis zu 20 Thln. oder 14tägiges Gefängniß; auch kann vom Beisitzer der Besuch der Herberge zeitweise untersagt werden. Der Besuch der Herberge findet in den zur Arbeit bestimmten Stunden nicht statt, und dürfen in denselben bei einer Strafe von 2—5 Thln. vom Herbergswirthe Speisen und Getränke nur an solche Gesellen verabreicht, desgleichen darf der Aufenthalt in der Herberge nur den Gesellen gestattet werden, welche nicht in Arbeit stehen.“ Es mag im Allgemeinen noch bemerkt werden, daß die Geseßgebung von 1845 die Gesellenschaften in ihren speciellen Angelegenheiten nicht sowol der bureaukratischen Polizeigewalt, als vielmehr der Innungsaufsicht unterstellt.

Nachhaltiger und erfolgreicher als diese gesetzlichen Vorschriften trat gleichzeitig, namentlich durch die Vorgänge der englischen Mechanical Institutions für Handwerker u. s. w. und der 1844 in Berlin abgehaltenen Industrieausstellung angeregt, ein anderes Element in das Gesellenwesen ein: die Vereinigungen zu (theoretischen) Bildungszwecken in Verbindung mit gesellig-künstlerischen Mitteln, namentlich dem Gesange. Es sind

dies die modernen Gesellenvereine, welche sich zwar oft auch im Allgemeinen Handwerkervereine nannten, um die Meister und Lehrlinge, sowie Freunde des Handwerkerstandes nicht auszuschließen, allein größtentheils aus Gesellen bestanden, sodaß in ihnen, abgesehen von den Gönnern aus den höheren Ständen, besonders dem Lehrrerstande, der Gesellenstand domirte. Solche Vereine wurden fast in allen großen deutschen Städten begründet, fanden meist rege Theilnahme und hatten in Unterricht, Gesang, geselliger Unterhaltung unerwartete Erfolge, freilich meist nur unter der Beihilfe von Gönnern aus höheren Ständen. Der Associationstrieb hatte ein fruchtbares Land gefunden, ohne staatsgefährlich zu sein. Unter diesen Vereinen zeichnete sich besonders der, 1844 unter Mitwirkung von Hedemann und anderen Freunden des Handwerkerstandes gegründete, Handwerkerverein (in der Johannisstraße) zu Berlin aus, dessen Existenz bis weit über die deutschen Grenzen hinaus bekannt wurde. Die Staatsgewalt legte Anfangs keine wesentlichen Hindernisse in den Weg, sondern förderte sogar diese Art von Associationen auf mancherlei Weise, namentlich wenn sie sich darauf beschränkten, lediglich Bildungsvereine zu sein. Es konnte freilich nicht fehlen, daß sie nach gewissen Seiten hin mißliebig wurden, namentlich nach der Seite der streng kirchlichen Partei, welchen die gänzliche Abwesenheit des religiösen Elementes mißfiel. Man stellte demnach, und zwar meist mit Hilfe willig und reichlich fließender Geldbeiträge von hohen Händen, auch religiöse Gesellenvereine mit confessionellen Tendenzen auf, und reoprifinirte so gewissermaßen die mittelalterlichen kirchlichen Genossenschaften der Gesellen, welche übrigens in der katholischen Kirche sich mutatis mutandis bis jetzt erhalten hatten. Einen solchen Gesellenverein begründete beispielsweise Prof. Huber in Berlin. Allein er wollte trotz seiner Mittel nicht gedeihen und zählte bereits 1847 nur noch sechs Mitglieder, während der Handwerkerverein eine Armee von 3500 Mitgliedern aufzuweisen hatte. Die jungen Leute sagten nicht ohne Grund, daß religiöse Uebungen in die Kirchen gehörten, und merkten die Absicht einer Parteilbildung, deren Tendenz ihnen gegen den Geist der Handwerker überhaupt gerichtet zu sein schien. Indessen tauchten in diesen Gesellenvereinen schon vor 1848 politische und sociale Ideen auf, welche in den Händen der jungen Leute zu keinem heilsamen Ziele führen konnten, welchen aber durch den Einfluß der Männer aus den höheren Ständen meist ein glückliches Gegengewicht gehalten wurde.

#### H. Das Gesellenwesen seit der letzten europäischen Krisis, von 1848 bis jetzt.

Das deutsche Gesellenwesen hat keinen Zeitraum von gleicher Kürze aufzuweisen, innerhalb dessen dasselbe so durch und durch von einer radicalen Bewegung ergriffen worden ist, wie das Jahr 1848. Alles, was irgendwie in der Tiefe der Gemüther schlummerte, ob reif oder unreif, trat rücksichtslos an die Oberfläche; Alles, was sich an Wünschen und Forderungen bisher angeammelt



hatte, wurde laut und freute fast ganz ungetrübt seine Realisation vorfinden. Die Behörden ließen Alles gewähren, was Raum suchte; die Presse war absolut frei; das Vereinigungs- und Versammlungsrecht konnte nach Herzenslust geübt werden. Das Jahr 1731, welches bisher als das merkwürdigste in der Geschichte der deutschen Handwerksgehilfen gelten konnte, ist an Wichtigkeit durch 1848 weit überboten worden.

Bei dem Einflusse der von Frankreich ausgehenden Bewegung auf die Gemüther der deutschen Gesellen kann ein doppeltes Moment unterschieden werden, einmal das allgemeine politisch-soziale, dann das enger sociale, welches sich innerhalb der eigentlichen Geselleninteressen hält. Diese doppelte Richtung machte sich auch in Frankreich geltend: einerseits war das Interesse der französischen Gesellen und Arbeiter (*compagnons, garçons, ouvriers*) auf die Staatsverfassung, die Strukturverhältnisse im Allgemeinen u. s. w., andererseits auf ihr Verhältnis zu den Meistern (*maîtres*), Fabrikanten, Unternehmer, Capitalisten, sowie auf ihr Verhältnis unter einander gerichtet. Die französischen Arbeiter und Gesellen erklärten sich in ihrer Mehrheit für die Republik, welche sie an die Stelle des Geld- und Bourgeoisregimes von Louis Philipp setzen wollten, nicht blos weil sie davon eine Erhöhung ihres staatlichen Einflusses und ihres Lohnes erwarteten, sondern auch weil ihnen die Idee der Republik wegen ihrer ansehnlichen Einfachheit und Gerechtigkeit am meisten einleuchtete. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß überall sofort auch die praktisch-socialen Forderungen hervortraten. Die französischen Arbeiter waren schon vorher die Anhänger jener socialistischen Forderungen, welche eine Unterdrückung der Herrschaft des Capitals über die Arbeit und der Concurrenz, sowie eine andere Weise der Besteuerung u. s. w. beabsichtigten. Louis Blanc's „Organisation der Arbeit“ hatte die Gemüther erregt und so die Nationalwerkstätten vorbereitet, welche 1846 nun auch ins Leben eingeführt wurden, aber sich bald als ein Zehrfieber am Staatsfelle, als eine Pflanzschule der Trägheit und derjenigen Ungerechtigkeit erwies, welche auf die Verschiedenheit der Geschicklichkeit und des Fleißes zu wenig Rücksicht nimmt. Die Arbeiter wollten statt der Stundarbeit die Tagarbeit mit dem entsprechenden Lohne, statt der Privatarbeit die Staatsarbeit, statt der Arbeit, welche in dem Maße mehr verdient, als sie der Zeit nach größer ist, die Beschränkung der Arbeitszeit, und dennoch sollte auf diese Weise mehr verdient werden. Weniger Arbeit und mehr Lohn, das war ein Widerspruch, welchen aber die Arbeiter lange nicht einsehen wollten. Und als man die Nationalwerkstätten schließen mußte, weil ihre Durchführung für das ganze Land sehr bald den ökonomischen Ruin der Nation hätte herbeiführen müssen, suchte man die Association der Arbeit und der Arbeiter — diese im Gegensatz zu den mit Capital begabten Unternehmern gefaßt — als eine Privat Sache durchzuführen. Dies war unbedingt ein Fortschritt zu gesünderen volkswirtschaftlichen Zuständen, allein man übersah den Umstand, daß Arbeit und Capital nur in ihrer Vereinigung das Ziel

erreichen können; es fehlte der Arbeit an Geld, den Arbeitern an dem einseitigen Willen der Unternehmung. Die Arbeit ist ihrer Natur nach wenig republikanisch; sie ist weit mehr monarchisch. Und will man einen Unternehmer an der Spitze, welcher sein Capital und seine Intelligenz mit der Arbeit verbindet, zugleich aber sich von den Arbeitern Gesetze vorschreiben und in die Höhe setzen lassen soll, um den Arbeitern den Ueberschuß des Gewinnes als Dividende anzutheilen, während sie die Dividende des Verlustes nicht tragen wollen und auch nicht können, so will man wiederum einen Widerspruch. Darum kamen auch diese Associationen der Arbeiter mit den Capitalisten auf keinen grünen Zweig, und ebenso wenig die Associationen der Arbeiter unter einander ohne Capitalisten; es fehlte den Arbeitern an Geld, Capital, Credit, um Räume zu mieten, Einkäufe zu machen, mißliche Conjunctionen zu tragen, auf den großen Markt zu influiren und dessen Chancen recht und rechtzeitig zu begreifen. — Als mehr untergeordnete Fragen kamen die Arbeits- und Wandertücher, die Schiedsgerichte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern u. s. w. in Frage. Die Arbeiter wollten sich die Censur der Arbeitsgeber und der Polizei nicht gefallen lassen, und man gab ihnen Anfangs nach, ohne daß sie davon irgend einen materiellen Gewinn hatten; man verstärkte die Schiedsgerichte durch Arbeiter, ohne dadurch die Lohnverhältnisse der letzteren zu fördern. Und bei dem Allen übersah die Arbeiter zu sehr den Umstand, daß die Arbeit, um zu gedeihen, voraussetzliche Ruhe im Lande bederfte, während sie bei revolutionären Zuständen verkümmern mußte.

Daß die deutschen Gesellen und Fabrikarbeiter — beide Gesellschaftsclassen haben ja so viel gemeinsam — sich an der von Frankreich ausgehenden Bewegung lebhaft beteiligten, und dieselbe vielfach gradezu coörrten, darf nicht Wunder nehmen. Die Jugend strebt nach Neuerungen, und ist sehr geneigt, sich der Autorität zu widersetzen; die Verdienstverhältnisse waren vielfach sehr mißlich; die Thurnerungsjahre 1846 und 1847 hatten die Verarmung der verheiratheten Gesellen stark gefördert; die Gesellen glaubten selbst in den Ländern der Gewerbfreiheit noch zu viel Hindernisse bei dem Meisterwerden zu erblicken; es herrschte zwischen ihnen und den Meistern in vielen Städten eine große Spannung; die Gesellen trachteten nach Erhöhung des Lohns und Verkürzung der Arbeitszeit, was an sich kein wider natürliches Verlangen ist, da jede Arbeit diese Tendenzen hat; sie wollten auch mehr als bisher von der Controle der Meister und von herkömmlichen Bedingungen befreit sein; sie strebten nach möglichster Gleichstellung mit den Meistern bei Zunft- und Prüfungsanwartsarbeiten, und dies ist wiederum an sich nichts Unnatürliches, da jeder, was ihm lästig dünkt, abzuwerfen sucht; sie suchten die neue Freiheit auch zur Beseitigung polizeilicher Bedrückungen und Placetten zu brauchen, und zu staatlichen wie gemeindlichen Rechten zu gelangen; dazu kam, daß der Gesellenstand bereits ein sehr starkes Element war, theter, also älterer und älter Männer in sich

ziemlich überall gleichartige Interesse des Gesellenstandes führte ihn Anfangs zu bedeutendem Einflusse bei der Bewegung, namentlich da er eine Disciplin inne hielt, welche gleichen Impulsen, Schlagwörtern und Führern folgte. Hat er dabei in seiner vielfach falschen Auffassung der staatlichen und socialen Verhältnisse durch Radicalismus und Gewaltthaten gefehlt, so kann er auf der anderen Seite etwas aufweisen, was ihm zu großer Ehre gereicht; dies ist der gleichzeitig nach Bildung und Wissen suchende Drang. In keinen Versammlungen des Jahres 1848 hat man so buchstäblich an den parlamentarischen Formen des Wortnehmens, der Amendements, der Unteramendements u. s. w. festgehalten, wie in den Gesellen- oder Arbeiterversammlungen, in keinen ist es aber auch zu so tumultuarischen Scenen gekommen; in keinen Vereinen hat man so nach Bildung und Wissen gesucht, als in den Gesellenvereinen, während die Vereine der (älteren) Fabrikarbeiter nicht dieses hohe Interesse daran zeigten. Viele Gesellen arbeiteten bis sieben und acht, sogar bis neun Uhr Abends, und dennoch fanden sie selbst 1848 Geschmack am Unterrichte. Sie fühlten, was ihnen fehlte.

In Bezug auf ihr specielles Verhältniß zu den Meistern waren fast alle Gesellen sehr bald einig in folgenden Forderungen: Herabsetzung der Arbeitszeit, um häuslichen (wol auch Pfuscher-) Arbeiten und Bildungszwecken nachzugehen; Erhöhung des Lohns, welche grade 1848 bei der Verdienstlosigkeit der kleinen Meister unmöglich war, wogegen die Maurer- und Zimmergesellen, welche compactere Massen bildeten, fast durchgängig die Verringerung jenes Meistergroßwunders durchsetzten, welcher manchen Meister in den Stand setzte, allein von dieser Abgabe zu leben, wofür er keine andere Mühe hatte, als die Gesellen in seinem Verzeichnisse fortzuführen, ihnen Arbeitscheine zu geben und eine nominelle Verantwortlichkeit zu tragen; Feststellung eines Lohnminimums, welches sich doch nur nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Gesellen, sowie nach dem freien Contracte richten kann; Beschränkung der Zahl der Gesellen in Einer Werkstätte auf zwei oder drei, jedoch nur für gewisse Handwerke, damit die Meister nicht zu übermächtig und die Gesellen nicht zu stark am Meisterwerden gehindert würden; Beschränkung der Maschinenarbeit, was freilich in praxi gar nicht definirbar ist, wenn man nicht etwa eine Maschinensteuer darunter versteht; Lohnarbeit statt Stückarbeit, eine Forderung, welche die ohnedies abgekürzte Zeit an die Stelle der Arbeitsqualität setzen sollte, und deren Consequenz die Gleichmacherei in der Arbeit ist; unbeschränktes Wanderrecht, wo möglich unter Entbindung von der Militairpflicht und unter keiner anderen Controlo als derjenigen, welcher andere Reisende unterworfen wären; zum Theil die Aufhebung des Fachtens, weil man den entwürdigenden Einfluß desselben fühlte; Freiheit in dem Arbeitnehmen bei jedem beliebigen Meister, sodaß der Geselle nicht mehr der Reihe nach den Meistern gleich einem Stücke Holz zugetheilt würde, eine in der That sehr berechnigte Forderung. Auch erschien vielen Gesellen

das Wohnen im Meisterhause und die Beföstigung am Meistertische, wie dies Beides 1848 in allen mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande der Fall war, als eine unwürdige Bevormundung, obgleich eine Aenderung grade in diesen Dingen mehr als bios solche Ideen braucht, um ins Werk gesetzt zu werden. Neben diesen und anderen Specialforderungen fand bei den teutschen Gesellen auch das Recht auf Arbeit viel Anklang; aber wo man diese Idee näher analysirte, und dadurch zu den Sätzen kommen mußte, daß, wenn auch der Staat Jedem Arbeit zu geben verbunden sei, dies ja oft unmöglich sein könne und mit der Arbeit allein noch kein hinreichender Lohn erzielt werde, da sahen alle Verständigeren die Zwecklosigkeit solcher Ideen ein und standen davon ab, sie ernstlich zum Ausgangspunkte der concreten Forderungen zu machen. Der Verfasser dieser Zeilen hat fünf Jahre lang, von 1848—1852, dem zahlreichen Handwerkerbildungsvereine zu Halle a. d. S., welchem in dieser Zeit circa 1000 Gesellen aus allen Theilen Deutschlands angehört haben, als Schriftführer und als Vorsizender angehört, und kann für obige Behauptung ein persönliches Zeugniß ablegen. Doch soll nicht geleugnet werden, daß mit der Richtung vom Osten nach dem Westen des teutschen Vaterlandes diese und ähnliche socialistische Vorstellungen und Forderungen sehr bedeutend, fast in geometrischer Progression, zunahmen.

Nicht selten gingen, wie ja damals bei allen durch die bisherige Sitte und Staatsverwaltung nicht privilegierten Gesellschaftsclassen, die Ansprüche der Gesellen ins Kleine und ins Kleinliche; aber es war gut, daß auch für sie einmal eine Zeit kam, wo ein Jeder sich frei und straflos aussprechen konnte. Da mußten denn Versammlungen und Zeitungen oft zu dergleichen Expectorationen herhalten, wobei es sich oft nur um einen Privatconflict zwischen einem Meister M. N. und einem Gesellen M. M. handelte. Das Publicum aber und die Befehlgeber hatten dabei den Vortheil, daß sie Manches erfuhren, woran sie wol nicht mehr glauben mochten. So klagte z. B. ein königl. sächsischer Tischlergeselle in einer damaligen Handwerkerzeitung: in Dresden müsse ein zum Meister avancirender Geselle (Tischler) für das Recht, sprechen zu dürfen, 13 Pfennige zahlen; die Herren Meister ließen sich bei der Besichtigung des Meisterstücks mit Wein tractiren; sie foderten eine Summe Geldes für jede ihrer Mühewaltungen, die sie absichtlich vervielfaltigten, z. B. bei der Beurtheilung der Risse; für die Fehler am Meisterstücke habe man Strafgeelder zu zahlen; man lasse den Gesellen meist ein Jahr lang am Meisterstücke arbeiten; sei es fertig, so koste es wieder 50 Thaler u. s. f. In demselben Jahre klagte an derselben Stelle ein Drechslergeselle, daß, wenn er in Leipzig den ihm zugewiesenen Meister nicht annehmen wolle, das Geschenk ihm entzogen werde und er sofort wieder zum Thore hinaus müsse; kündige ein Geselle dem Meister die Arbeit, ohne daß es dieser wünsche, so dürfte ihn kein anderer leipziger Meister in Arbeit nehmen. Man sieht hieraus, daß die Popzeit noch weit

in die neueste Zeit hinaustrage, namentlich in den Ländern der Junkererschaffung. Auch das wird man wenigstens stillschweigend rühmend finden, daß noch 1848 im Rheinlande Gesellen die Schmiedegesellen von ihrem Meister mit „Du“ angeredet wurden (was, beiinlich gesagt, noch jetzt wohl in ganz Deutschland nicht anders ist), während z. B. die Schloßergesellen in der Kirche des Meisters ihren König zu „Er“ genannt waren.

Es war theils die Nachahmung französischer Erwerbseigenen, theils die derselben zu Grunde liegende bewußte Tendenz, sich als Vorgesetzten zu wissen und getraut zu machen, welche dem arbeitlichen Capital gegenüber die Lust, die Ehre und das Verdienst der Arbeit trügen, deren andere Erbe, die Arbeit der Jutzung, freilich eben freilich Lust, Ehre und Verdienst hat, theils das Streben, in die Gesellschaft einer möglichst großen und wohlhabenden Klasse einzutreten, daß die Gesellen seit 1818 sich zum „Arbeiter“ nannten und so ihren speciellen Stand veränderten. Der Begriff war aber eben durch seine ungenauere Weise zu unbestimmt, und deshalb an seinem Ziele verfehlend; die Gesellen mußten z. B. auch einen großen Theil der Arbeiter in dem Begriff hineinziehen, und demnach bestanden sie sich in anderer Hinsicht im Gegensatz zu den Arbeitern, während sie auch zum Theil Arbeiterfreunde in ihrer Mitte hatten, und mit einem großen Theile der Literaten im Bunde standen, deren Arbeit mindestens eine ganz andere als die übrige war. Nicht minder fehlten auch die kindlichen Zugeständnisse, welche doch vielfach Hand und Fuß besaßen, zu dem großen Bunde gehören. Auch der Begriff und sein Name war nicht auf natürlichem Wege und dem Munde der Gesellen herausgekommen; er kam vielmehr von anderer Seite, abgesehen von jenen, welche von dem intelligenten Theile der Gesellen in Gebrauch gekommen. Es lange als die Arbeitervereinsvereinigungen und Arbeiterzeitungen bestanden, hielt er sich aufrecht, auch im Bunde vieler Gesellen: allein jene Vereine und Zeitungen konnten sich kaum bis in den Anfang der fünfziger Jahre halten, und mit ihnen ging er wieder zu Grunde. Seinen Sitz hatte er vorzugsweise in Preussensland, namentlich in Mainz, wo der reichliche Centralpunkt der betreffenden Arbeiterbewegung zu finden ist.

Arbeitervereine bildeten sich 1848 in vielen großen deutschen Städten, z. B. in Mainz, Leipzig, Hamburg, Berlin, Halle. Das dominierende und bewegende Element in ihnen waren die Handwerker-Gesellen und die Fabrikarbeiter, aber meist nicht ohne die Hilfe befreundeter und von ähnlichen Ideen befreiter Literaten, Lehrer, Beamten u. s. w. Letztere hatten einen weitern und abgemeinern Horizont ihrer Ideen, aber sie verstanden sich, so gut es gehen wollte, den angereichernten Standesbefreiungen der Arbeiter, deren Forderungen auf dem engeren besondern Gebiete oft im Widerspruch mit der Conservation ihrer eigenen Principien waren. Es hatten z. B. die Arbeitervereine nicht selten den Zweck, der (nationalen) Arbeit zu einem Punkte ihres Programms gemacht, während namentlich die Gesellen eine nicht ge-

2. Aufl. v. 1. u. 2. G. v. G. v. L. L. L.

ringe Hinnahme zur Handels- und Gewerbetreiberei zeigen, zu der letzteren und Opposition gegen die Arbeitervereine, welche das Meisterverbot erschwert. Während viele, früher gegründete, Arbeitervereine sich 1848 unter Aufnahme anderer Elemente in „Arbeitervereine“ umwandeln, hatten andere an dem früheren Namen fest, so z. B. der große berliner Handwerkerverein<sup>1)</sup>. Dieser hatte seit der Gründung im Jahre 1844 bis zum Sommer des Jahres 1848 8,669 Mitglieder, freilich nicht alle Gesellen, in seine Mitte aufgenommen. Seit dem Juni 1848 durften auch Lehrlinge, welche das 17. Lebensjahr erreicht hatten, in ihn eintreten, und andere Vereine, z. B. der 1848 in Halle gegründete, fernere der zu Magdeburg bestehende, ahmten dieser Liberalität nach. So lange diese Vereine sich von gar zu prominenter politischen Tendenz nach der linken Seite hin hielten, ließ man sie bestehen; eine Tendenz nach der rechten Seite hin, auch wenn sie vorläufig war, wurde durch die Regierungen begünstigt. Es verfiel z. B. der Handwerkerverein zu Berlin hinter dem Einflusse der Aufklärung; er hatte in die verhängnisvolle Aufgabe der Bildung zu viel politische Fäulnis eingebracht. Die sich vorzugsweise auf Pöbelung und Unwissenheit beschränkenden Gesellen- oder Handwerkervereine hatten sich namentlich der Unterstützung des 1848 beschlossenen „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen“ zu Berlin durch Geld und andere Mittel zu erfreuen, und in den von ihm herausgegebenen „Mittheilungen“ finden sich viele Materialien für die Interessen des Gesellenstandes. — Aufmerksam an die alten religiös-kirchlichen Verbindungen der Gesellen, deren einige sich bis in die neueste Zeit erhalten hatten, aber nicht auf protestantischem Gebiete, suchte auch die katholische Kirche den Associationstendenz der Gesellen in ihre Interessen zu ziehen. Es war besonders St. Kolbing, Dominica und Joseph des heiligen Gesellenvereins zu Köln, welcher sich seit 1848 die Bildung solcher Vereine angelegen sein ließ. Die kirchliche Partei der evangelischen Kirche war 1848 noch zu sehr entmenslicht, macht- und einflusslos, als daß sie solche Bildungen zulassen würde, und der Gesellenstand in den evangelischen Ländern Aufbruch zu oppositionell gegen kirchliche Kirche, daß man damals solche Vereine ohne allen nennenswerthen Erfolg angestellt hatte. Namentlich zeigen sich 1848 die berliner Arbeiter und Gesellen antikirchlich und zum Theil sogar atheistisch, während z. B. der Gesellenstand in dem katholischen Lande die Tugenden sich fort und fort nicht selten religiös-kirchlicher Aufbegehren bediente von unter anderem das zu Göttingen erscheinende „Handwerk“ ein Beweis ist.

Auch in der Literatur machte sich 1848 wie nie zuvor der Gesellenstand geltend. Es erschien eine Menge

<sup>1)</sup> Das erste Handwerkervereine sind nicht zu verwechseln mit den Handwerkervereinen der Arbeiter, welche 1848 u. später zum Teil sich bildeten, und zwar oft in Verbindung mit den Arbeitervereinen der Arbeiter, welche theils nicht selten ihren Namen annehmen, theils theils mit z. B. Handwerkervereinen, die die Arbeitervereine nannten.

Broschüren, theils von Gesellen oder Arbeitern, theils von Literaten und Andern verfaßt, obgleich in ihnen die Gesellenfrage meist in der Erweiterung zur Arbeiterfrage, oder in Verbindung mit den Handwerksinteressen im Allgemeinen behandelt wurde. Doch ist ein guter Theil dieser Literatur auf die Rechnung der Buchdrucker-Gesellen zu schreiben, welche Satz und Druck unentgeltlich lieferten. Wichtiger als diese Broschüren waren die, wol meist in Verbindung mit dem Arbeitervereine einer großen Stadt stehenden, Arbeiterzeitungen, unter welchen namentlich die von Born und anderen Gesellen redigirte „Leipziger Arbeiterzeitung“ hervorragte, welche am 1. Mai ihre erste Nummer ausgab. In diesen Zeitungen zeigte sich nicht selten viel Feuer und Talent, aber auch viel Rauch und Unausführbares, wozu der Mangel an nachhaltigen Geldmitteln kam, sodaß diese literarische Blüthe von sehr kurzer Dauer war. Wenige dieser Arbeiterzeitungen heben den Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. gesehen. Indessen nahmen sich andere Zeitungen des Gesellenstandes an, und konnten dies mit größerem Erfolge vor dem größeren Publicum thun, weil nicht befangen in so einseitiger Opposition gegen die Meisterschaft, die Gesellschaft, den Staat, das Capital u. s. w. Die Gesellschaft von 1848 hielt sich zu sehr für die Gesellschaft, der Arbeiterstand zu sehr für das Volk, der Handwerkerstand zu sehr für den „wichtigsten Stand im Staate.“ Aber die Gesellen hielten zusammen, und dabei meist gute Disciplin im Punkte der Erreichung eines Zieles durch solidarisches Zusammenwirken. Hätten die constitutionell gesinnten Bürgerschaften sich ebenso gut wie der Gesellenstand einerseits, und der Adelsstand andererseits discipliniren und organisiren lassen, so würde das Jahr 1848 bessere Früchte getragen haben. Freilich der Gesellenstand dachte damals zu wenig daran, daß seine Hebung und Förderung vorzugsweise durch die Hebung des Meisterstandes bedingt sei, und daß sein Interesse unter hundert Interessen nur eins sei. Aber andere Stände, an deren Intelligenz man die höchsten Ansprüche machen muß, dachten ebenfalls nicht anders, und führten so eine maßlose Reaction herbei.

Von dem freien Versammlungsrechte machten die Gesellen und Arbeiter überhaupt den weitesten Gebrauch, und von dem knappen Lohne wurden die Kosten der Deputirten bestritten. Mit dem Geiste der Freiheit war der Geist der Opferwilligkeit verbunden. Es sind 1848 mehre große „Arbeiterversammlungen“ gehalten worden, welche die Bestimmung hatten, nicht bloß auf die Städte, wo sie gehalten wurden, sich zu beschränken, z. B. am 26. März zu Berlin, wobei ungefähr 10,000 Theilnehmer zugegen sein mochten, meist Gesellen. Und Gesellen waren auch die Hauptredner dabei, namentlich der gewandte und beredte Goldschmidt Bisly und der nicht minder tüchtige Buchdrucker Brill. Das Hauptthema, welches den Meisten am Herzen lag, bei den oft sehr antireligiös gefärbten Debatten war die Lohnerhöhung. Viele Arbeitgeber, namentlich unter den Fabrikanten, hätten, ohne sich zu ruiniren, auf einige Zeit trotz der

schlimmen industriellen Conjunctionen, auf die Lohnerhöhung eingehen können, aber die größte Zahl derselben, namentlich unter den Meistern, wäre dadurch sehr bald an den Bettelstab gekommen, namentlich da sie ohnedies schon am Hungertuche nagte. Im April 1848 tagte ebenda eine Versammlung von Abgeordneten und Arbeitergemeinschaften Berlins, welche durch den talentvollen Buchdruckergehilfen Born präsidirt ward, und im Ganzen dieselbe Tendenz hatte. Nicht selten unterstützten die Gesellen ihre Worte durch Thaten, namentlich durch gemeinsame Arbeitsniederlegungen, z. B. im April die Buchdrucker in Berlin und Breslau, wodurch sie momentan einige Concessionen den Principalen abnöthigten. Andere Versammlungen fanden anderwärts statt, bei den meisten derselben trat namentlich Born als eine viel geltende Auctorität auf. Die Beschlüsse der, ebenfalls Ende April, zu Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung sind betreffs der Gesellen in folgenden Punkten enthalten (die wir nach der Leipziger Arbeiterzeitung im Auszuge mittheilen). 1) Ein einwandernder „Geselle“ soll, wo es noch stattfindet, nicht gezwungen werden, bei einem Meister zu arbeiten, sondern soll sich diesen frei wählen dürfen. 2) Die Beschränkung, wonach noch vielfach ein Geselle seinen Meister nicht verlassen darf, um einen anderen zu suchen, ohne sofort aus der Stadt fortgewiesen zu werden, soll wegfallen. 3) Es muß einem Gesellen erlaubt sein, massenweise ihre Arbeit einzustellen und für diesen Zweck eine Cassé zu bilden; aber es darf Niemand zum Beitritte gezwungen werden. Die Arbeit sei ein freies Eigenthum des Arbeiters, man dürfe ihn nicht zwingen, sie zu verkaufen, wie man auch den Bauer nicht zum Verkaufe seiner Früchte zwingt, wenn er nicht einen Contract eingegangen sei. 4) Die Gesellenbrüderschaften, bisher streng verboten, müssen wieder erlaubt werden; doch sind ihre Mißbräuche abzustellen. Solche Brüderschaften sollen besonders zur Unterstützung wandernder Gesellen dienen. 5) Die Kranken- und Fremden-Cassen der Gesellen sollen in Zukunft überall durch diese selbst verwaltet werden. 6) Die Scherereien und Plackereien durch die Polizei sollen aufhören. 7) Zum Meisterwerden soll in Zukunft das Wandern nicht mehr nothwendig sein. 8) Die Meisterstücke sollen nicht so theuer sein, wie sie noch vielfach sind. Das sind im Ganzen um so vernünftiger Forderungen, als sie nicht das Geschrei nach unmotivirter Lohnerhöhung und Arbeitsabkürzungen enthalten. — Auch bei den 1848 mehrfach abgehaltenen Versammlungen der Meister und anderer Arbeitgeber, wie bei der Zusammenkunft des norddeutschen Handwerker- und Gewerbebestandes zu Hamburg am 2.—6. Juni, kamen die Angelegenheiten der Gesellen zur Sprache, aber natürlich meist nicht im Sinne ihrer damaligen Stimmung.

Wir übergehen andere damalige Unternehmungen der Handwerksmeister, z. B. den gut organisirten Meisterverein der Provinz Sachsen mit seinem zu Magdeburg redigirten Handwerkerblatte, welches indessen bald einging, und heben aus den provinziellen Erscheinungen nur noch die „siebenunddreißig Artikel“ heraus, welche

von den 312 zu Frankfurt a. d. D. versammelten dasigen „selbständigen Handwerkern,“ d. h. Meistern, als eine Petition an die Preussische Nationalversammlung und das Ministerium für Handel und Gewerbe eingereicht wurden. Sie nehmen, wie alle damaligen Meinungsäußerungen der Meister, welchen man bei ihrer materiellen Noth und intellectuellen Stellung zu den großen industriellen Fragen der Zeit die Verlehnung der freien Arbeitsentwicklung nicht allzu hoch anrechnen darf, ihren Ausgang von der Klage über den tief gesunkenen Handwerkerstand, und stellen an die Spitze ihrer Motive „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit.“ Daher müsse man in Zukunft die Meisterzahl beschränken, jedem Lehrlinge, wenn er Geselle werden wolle, ein Gesellenstück auferlegen u. s. w. Die Gesellen, denen von Meistern Arbeitscheine dazu gegeben worden, hätten bisher stets Eingriffe in den Erwerb der Meister gemacht, und dadurch den Lohn herabgedrückt. Im Besonderen beschwerten sich die Dachdeckermeister, daß Gesellen ihres Handwerks von Maurermeistern beschäftigt würden, dergleichen die Böttchermeister über die Brauer. Hierauf wird nun der Antrag gestellt: „Es darf Niemand, der nicht selbst erwiesener Meister ist, Handwerksarbeit durch Gesellen anfertigen lassen,“ und ferner für zweckmäßig erachtet, daß kein Geselle vor dem 25. Lebensjahre Meister würde, gewiß eine sehr vernünftige Forderung. Der Antrag in Beziehung auf das Wandern lautet dahin: „Es möge, mit Abschaffung aller entgegenstehenden Beschränkungen, jedem Gesellen das Wandern freigegeben und ihm dazu wenigstens eine ununterbrochene Frist von drei Jahren verwilligt werden, gleichviel ob er seiner Militairpflicht schon genügt hat oder nicht. Es möge aber auch derselbe im In- und Auslande der Beamtenwillkür gegenüber weit entschlossener, als bisher, vom Gesetze sich beschützt finden.“ Um der übergroßen Zahl von Meistern entgegenzuwirken, werden ferner Innungen verlangt, denen jeder Meister beitreten müsse; auch sei ein Schiedsgericht zu bilden, zu welchem für Gesellenverhältnisse auch Gesellen zuzuziehen seien. Die Petition trägt das Datum des 17. Juli 1848.

Wir wenden uns von dergleichen particularen Erscheinungen zu dem neben der Nationalversammlung tagenden „deutschen Gewerbecongresse“ zu Frankfurt a. M., welcher als Gesamtausdruck der Handwerksmeisterschaft, namentlich für Nord- und Westdeutschland, gelten darf. Er ist auch der „deutsche Handwerker- und Gewerbecongresse“ genannt worden, und hatte ursprünglich die Aufgabe, das Gewerbe, die Industrie überhaupt zu vertreten; es zeigte sich aber bald, daß die Fabrikanten nicht den Weg der Handwerker gehen wollten und konnten, sodaß die Handwerker für sich eine Versammlung constituirten. Aber auch hier ergab sich eine Spaltung. Die Gesellen forderten ihre Vertretung dabei, welche von den Meistern nicht zugelassen wurde. Der Gewerbe- oder vielmehr Handwerksmeistercongresse beschloß nämlich am 19. Juni, daß an ihm bei den Abstimmungen nur Meister, wenn auch in Vertretung der Gesellen, Theil nehmen sollten. Als nun neben den Meistern, ebenfalls

in Frankfurt, die von ihnen nicht zugelassenen Gesellen sich in einer besonderen Versammlung constituirten, um den deutschen Gesellenstand zu repräsentiren, fanden sich die Meister am 22. Juni zu dem Beschlusse bewogen, den Gesellen in ihrer Mitte wenigstens eine beratthende Stimme zu gewähren, womit diese freilich nicht zufrieden waren. Doch einigte man sich dahin, daß die Gesellen den Meistern ihre Beschlüsse mittheilen und daß diese von den Meistern berücksichtigt werden sollten. Und so nahm denn der Meistercongresse, welcher als solcher, ohne Gesellen und andere Gewerbetreibende, seine Sitzungen vom 14. Juli bis zum 18. Aug. hielt, am 4. Aug. den Bericht entgegen, welche ihm eine Commission der Gesellen über deren Beschlüsse abstattete, war aber von vielen Punkten derselben wenig erbaut, sodaß es nicht zu gemeinsamen Anträgen bei der Nationalversammlung kam.

Aus dem „Entwurfe einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutschland,“ welchen die Meister aufstellten, mögen hier folgende, die Gesellen betreffende, Punkte nebst einigen Motiven Platz finden. Zunächst wieder die alte Klage über die verderbliche Gewerbefreiheit, welche in ungerechter Weise das Capital gegen die Arbeit begünstige; man müsse daher einen „Protest gegen die Gewerbefreiheit,“ welche Preußen von Frankreich herübergenommen habe, einlegen. Um von diesem verderblichen Irrwege zurückzukommen, seien vor Allem überall Innungen herzustellen, welchen alle Handwerker beitreten müssen, und Gewerberäthe zu errichten, für welche jedoch nur Meister wählbar sein dürfen. §. 22. „Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor einer aus Meistern der Innung niederzusetzenden Prüfungscommission eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten abzulegen.“ Er erhält darüber ein Zeugniß, welches in sein zur Eintragung der bei einem Meister zugebrachten Zeit dienendes Arbeitsbuch einzuschreiben ist. §. 23. „Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern. Eine Abkürzung oder Aufhebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerberathe gestattet werden. — Die Fremde ist für jeden Menschen eine Schule der Bildung und Erfahrung mannichfachster Art, und für den Handwerker und Gewerbsmann um so unerläßlicher, als er nur durch eigene Anschauung fremder Zustände und Verhältnisse eine Vergleichung mit den ihm bekannten anstellen und daraus eine richtige Erkenntniß des Wahren, Schönen und Nützlichen schöpfen, sich als Mensch und Gewerbsmann zugleich auszubilden vermag. Nur die unabwiesbarsten Gründe sollen von der Pflicht der Wanderung entbinden dürfen.“ §. 24. „Das Wandern in jeder Weise zu erschweren. — Da der junge Handwerker eine dringende Nothwendigkeit ist, so soll sie auch auf dem Lande durch die deutschen Gesandten gefördert und nicht durch lästige Formalitäten erschwert werden.“ §. 25. „Der Meister und Geselle tritt nach dem Tode des Meisters während welcher beide Theile gegenfeitig achttägige Ri-

tragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. — Um dem augenblicklichen Fortschicken und Austrreten aus der Arbeit zu begegnen, erscheint die Feststellung einer Kündigungszeit um so nothwendiger, als willkürliches Entlassen oder Verlassen der Arbeit für beide Theile unangenehm und Ursache von Streitigkeiten ist, welche durch eine, beide Theile gleich bindende, Kündigungszeit leicht und sicher vermieden werden.“ §. 26. „Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellschaft [Gesellschaft], die näheren Verhältnisse zu ordnen, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerbekammern für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen. — Die Feststellung der Arbeitszeit für die Gesellen in ganz Teutschland ist ein dringend gefühltes Bedürfnis, das die Gewerbekammern unverweilt zu erledigen haben, damit die verschiedenen in Teutschland üblichen und miteinander bedeutend abweichenden Arbeitsstunden durch ein Gesetz geregelt und Meister und Gesellen zugleich befriedigt werden.“

§. 27. „Die Gesellen werden von dem Gewerberathe zu Gesellschäften vereint. Auf gesetzlich bereits bestehende Gesellschäften findet die Vorschrift des §. 4 Anwendung. — Gleichwie den ganzen Handwerker- und Gewerbebestand das Band der Innungen umschließt und zu einem großen Ganzen vereinigt, ebenso muß auch die Gesellen, als Theil des großen Innungsverbandes, ein Band der Einigung umschlingen, welches sie zur Ausbildung für ihren Beruf und zur Erkennung dessen, was recht und gut, nützlich und ihrem geistigen und materiellen Wohle heilsam und angemessen, kräftigen soll. Gesellenverbindungen, welche Verrufserklärungen und Ausschließungen bezwecken, sind zu verbieten.“ §. 28. „Die Gesellschäften müssen sowol bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen, in Innungsvorstände der Meisterinnungen und bei dem Gewerbegerichte durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, mit Sitz und Stimme vertreten sein. — Damit die Gesellen zu erkennen vermögen, ob bei allen im Handwerker- und Gewerbebestande vorkommenden Angelegenheiten nach Recht und Gesetz gehandelt, und ihre Interessen in keiner Weise beeinträchtigt, sondern gewissenhaft beobachtet werden, sind sie berechtigt, sich bei allen Gesellenangelegenheiten, selbst im Gewerberathe, durch einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen.“

§. 29. „An allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellenkrankencasse und eine besondere Gesellenwanderercasse errichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohne ab und haftet für die richtige Ablieferung derselben zur Casse. Zur Gesellenwanderercasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei. — In mehreren größeren Städten sind bereits Kranken- und Wandercassen errichtet, und ihre Nothwendigkeit ist zu allgemein anerkannt, als daß noch eine Beweisführung für deren ungesäumte allgemeine Errichtung nöthig wäre. Da das Gesetz dem Gesellen das Wandern befiehlt, so

muß dasselbe ihm auch, selbst durch die Meister, möglich gemacht und erleichtert werden.“ §. 30. „Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Cassenverbande der Gesellschäft beigetreten ist. — Da ein Geselle bei seinem Eintritt in die Arbeit alle aus der Innung und Gesellschäft des Orts hervorgehenden Rechte und Vortheile genießt, so ist es auch billig, daß er die mit diesen Rechten und Vortheilen verbundenen Pflichten erfüllt, und vor Beginn der Arbeit der Innung und dem Cassenverbande der Gesellschäft beitrete.“

§. 31. „Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Fachs ihr Gewerbe ausüben, und können sich ihre Arbeitgeber selbst wählen. — Dies Gesetz ist nothwendig zur Beseitigung der häufigen und gerechten Klagen über Gewerbebeeinträchtigung und Puscherei, welche dadurch geübt werden, daß Manche sich Gesellen fremder oder verwandter Gewerbe halten, um durch diese ihren Gewerbesproducten eine nicht auf rechtliche Weise erzielte Veredelung zu geben, oder berechtigten Meistern allein zustehende Anfertigungen und Reparaturen durch Gesellen vornehmen zu lassen. Der bisher bestandene Mißbrauch, den zugewanderten Gesellen wie ein willenloses Object den arbeitgebenden Meistern der Reihe nach zuzuschicken, erscheint als eine gröbliche Verletzung der persönlichen Freiheit, weshalb derselbe aufzuheben und den Gesellen freie Wahl unter den arbeitgebenden Meistern zu gestatten ist.“

§. 33. „Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über Befähigung, sowie über gehörig benutzte Wanderzeit auszuweisen vermag, zu welchem Zwecke er sich einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterwerfen hat. — Es darf nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefordert werden, welches wol verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bekunden. — Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. — Der einmal Geprüfte und des Meisterrechts würdig Befundene ist bei etwaiger Veränderung seines Wohnorts keinerlei Prüfung mehr zu unterwerfen; wogegen derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will, und eine Prüfung seines Handwerks oder technischen Gewerbes noch nicht bestanden, einer solchen sich nachträglich zu unterziehen hat. — Niemand darf in seinem Rechte als Mensch beeinträchtigt werden; jeder ist aber auch verpflichtet, die aus dem Gebrauche seiner Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und darf nicht Andere damit belästigen. Wer also Meister werden, wer einen eigenen Herd, eine Familie gründen will, der muß auch die Vorbedingungen erfüllt haben, welche die Wahrscheinlichkeit gewähren, daß er den durch Ausübung der in Anspruch genommenen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu genügen vermag. — Zur Führung eines Geschäfts gehört eine gewisse Reife der Jahre, ohne welche ein glücklicher Erfolg des Unternehmens nicht zu erwarten ist. Dasselbe gilt von der Befähigung, die

durch eine Prüfung ermittelt wird, deren Art und Weise das Specialstatut zu bestimmen hat. — So billig es einerseits erscheint, daß derjenige, welcher die Prüfung einmal bestanden, einer solchen bei Veränderung seines Wohnorts nicht mehr unterworfen werden soll, so billig ist es andererseits, daß derjenige, welcher mit seiner Familie in einer Gemeinde aufgenommen werden will, die Befähigung für das Geschäft, das er in der Gemeinde auszuüben und dadurch den Unterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen beabsichtigt, nachweise und einer desfalls noch nicht bestandenen Prüfung sich unterwerfe.“

§. 34. „Wird das Meisterstück nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht auf ein Jahr ausgedehnt werden darf. Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks fremder Hilfe bedient hat. Die Prüfungscommission hat die Zeit und die Gründe der Zurückweisung in das Gesellenarbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtigt, so bleibt ihm unbenommen, den von ihm angefertigten Gegenstand noch einmal am Orte eines zweiten Gewerberaths von der dort aufgestellten Prüfungscommission seines Gewerbes prüfen zu lassen. — Der Zweck der Prüfung ist die Bekundung der Kenntnisse und Geschicklichkeiten des zu Prüfenden, weshalb auch nur seine persönlichen Kräfte (mit Ausschluß aller fremden) bei den Prüfungen Geltung finden können.“ — §. 36. „Der Gewerberath ist befugt, in besonderen Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden. — Die Ausnahmen beziehen sich auf Todesfälle der Aeltern und auf die hieraus entspringenden, namentlich für Unmündige oft nachtheilig werdenden Familienverhältnisse.“ — §. 37. „Ein Geselle, welcher bei einer Meisterswitwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden. — Der Austritt eines Gesellen aus dem Geschäfte einer Witwe wirkt immer nachtheilig auf deren Geschäft, wenn der Geselle unmittelbar darauf zur Bewerbung des Meisterrechts berechtigt wird. Der Bader und Friseur, deren Gesellen im unmittelbaren Verkehre mit den Kunden stehen, und diese bei eintretendem Wechsel häufig dem neuen Meister zubringen, oder auch heimlich auf eigene Faust behalten, dürfte in ähnlicher Weise in den Specialstatuten gedacht werden.“

Aus §. 42. „Für jedes Handwerk oder Gewerbe soll durch die allgemeine Gewerbekammer auf Vorschlag der Innung in dem Specialstatute eine Geschäftsgrenze bezüglich der Zahl der (von Einem Meister) zu haltenden Gesellen gesetzlich festgestellt werden.“ Ferner: „Die Festsetzung einer Gesellenzahl rechtfertigt sich dadurch, daß der als alleiniger Producent berechnete Meister auch diese Production nicht weiter ausdehnen darf, als er sie zu überschauen, zu überwachen vermag. Die Zulassung einer unbeschränkten Aufnahme von Gesellen führt zum fabrikmäßigen Betriebe, welchen das Handwerk aus-

schließt.“ Auf jeden Fall ein in der Mitte des 19. Jahrh. sehr unsinniger Paragraph! Der Fabrikherr kann also drei Gesellen übersehen, der Handwerksmeister nicht! Viele Handwerksmeister, auf jeden Fall auch solche, welche in Frankfurt mit tagten, hielten damals mehr als zwei Gesellen; sollten diese geneigt gewesen sein, ihr Geschäft zu beschränken? Sie machten den kleineren, capitallosen Meistern diese papierene Concession!

In den weiteren Paragraphen folgen die meist unausführbaren Bestimmungen über die Abgrenzung der Arbeitsbefugniß u. s. w. §. 46 bestimmt: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabricate bezwecken, sind nur die Innungsmeister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen.“ — §. 51 beschränkt die Zahl der Handwerksmeister auf dem Lande, also auch die der Gesellen, auf ein äußerstes Minimum. Etwas mehr Vernunft liegt in §. 54: „Ein Meister darf gleichzeitig nur zwei Lehrlinge halten, und zwar einen zweiten dann erst in die Lehre nehmen, wenn der frühere Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit zurückgelegt hat. Im Fall die Natur des Handwerks es dringend erfordert, soll nach Ermessen des Gewerberaths das Halten der erforderlichen Zahl über zwei zu gestatten sein. Wo Fortbildungsanstalten bestehen, hat der Meister den Lehrling zum Besuche derselben anzuhalten. — Die große Zahl der Lehrlinge, welche, besonders in einzelnen Gewerben, bisher gehalten worden sind, bilden den Gegenstand der gerechtesten Klagen, weil dadurch nicht nur eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen“ u. s. w. — Im Anhang fordern die Meister Schutzzölle für ihre Producte, aber nicht für die Producte der Landleute, welche im Gegentheile mit Ausfuhrzöllen belegt werden sollen; ferner eine progressive Einkommensteuer, Handwerkerbanken, unentgeltlichen Unterricht, gleiches Maß u. s. w., Fernhalten der Sträflinge von Handwerkerarbeiten, dagegen Anhalten zu Landarbeiten, Verpflichtung des Staats, allen seinen Angehörigen Arbeit zu geben, wenn sie dieselbe nicht privatim finden, Verpflichtung zu Witwencassen, zu einem Ehecapital, Aufhebung aller Wegegelder und Wasserzölle. — Wir haben diese wie die vorhergehenden Punkte aufgeführt, um einestheils den vielfach beschränkten Geist zu zeichnen, welcher in dieser Handwerkerordnung waltet, und vor Allem den Grundsatz vergißt, daß was dem Einen recht, dem Andern billig sei, anderentheils aber einen Text zu haben

tercongruß von Mainz bald die Kritik legte. Nur die materie allen Mitteln der Hilfe greift mißlungenen Anhang zu Handwerkerordnung zu entmungen sich die Gesellen Grunde nicht beschwer

Der vorstehende datirt ist und 116 volkswirtschaftlichen

lung überreicht, fand aber bei dieser, wie voraus zu sehen war, keine günstige Aufnahme. Die Handwerksmeister hatten zwar beispielsweise den Gesellen viele Concessionen gemacht und konnten ihnen kaum mehr machen; allein ihr Entwurf nahm doch gar zu wenig Rücksicht auf andere Interessen im Staate oder stellte sich diesen geradezu feindlich entgegen.

Neben dem Meistercongresse bestand in Frankfurt a. M., wie schon erwähnt, ein „Gesellen-Congress“, wie er sich Anfangs, oder ein „Arbeiter-Congress“, wie er sich später nannte. Er bestand vom 20. Juli bis zum 20. Sept. An der Spitze seiner Proclamationen findet man Linde aus Pommern, Philippson aus Magdeburg und Cordes aus Hannover. Dem von ihm ausgearbeiteten „Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirtschaftlichen Ausschuss“ (der deutschen Nationalversammlung) gab er unter gleichem Datum, den 3. Aug., eine Ansprache an die durch ihn vertretenen Genossen bei, deren Begriff er indessen über den Bereich seiner Wähler ausdehnte, indem er es hier aussprach: „Mit dem Begriffe Gesellen erdreisten wir uns, Alle zu umfassen, welche ihre Arbeit vollbringen in der großen Staatsgesellschaft, mit der Gesellschaft, für die Gesellschaft. Der Name heißt uns nicht die Sache.“ Das war in der That dreist gesprochen! Man verwechselte die Gesellschaft mit der Gesellenschaft; man nannte sich Gesellencongress und wollte zugleich ein Arbeitercongress in doppeltem Sinne sein. Im ferneren Verlaufe beklagten sich die Gesellen, daß sie von dem im Römer tagenden „Handwerker- und Gewerbecongress“ abgewiesen worden seien; derselbe habe nur ihrer zehn zur beratenden Theilnahme für die Plenarsitzungen, wenn auch mit beschließender Stimme, für die Sitzungen eines Ausschusses zulassen wollen; die versammelten Gesellen, Anfangs nur sechs an Zahl, hätten von Ersterem Gebrauch gemacht; jetzt fodere man alle „Gesellen und Arbeiter“ auf, ihre Willensäußerungen dem Gesellenausschusse zu übersenden.

Der „Entwurf“ fodert in Art. I. Folgendes: „Es haben sich die Innungen ihren Vorstand aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu wählen, in gleicher Art ein Schiedsgericht für jede Innung, und den Bezirksgewerbe-Vorstand für sämtliche Innungen eines Bezirks.“ „Aus den verschiedenen Innungs-Vorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den, die inneren Angelegenheiten verwal tenden Beamten, als Gewerbeammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben den Landesgewerbe-Vorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen. Aus den Gewerbeammern aller deutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Deutschland hervorgegangen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt, und die Bildung des ge-

sammten Gewerbebestandes zu befördern hat.“ In der That ein consequenter Bau, ein schöner Traum!

Art. II. fodert freie Entwicklung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland ohne Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, freien Verkehr, Aufhebung der Binnen- und Wasserzölle, Wahlrecht und Wahlbefähigung für die Gesellen u. s. w. Art. III. stellt folgende Anschauungen an seine Spitze: „Die unbedingte Gewerbe-freiheit, verbunden mit der schlangenartigen Herrschaft des Capitals, hat durch die Berufung Unbefähigter, durch die Unmöglichkeit des Consumirens ihrer Produkte das Grundübel aller gesellschaftlichen Zustände, nämlich die unbeschränkte Concurrenz und dadurch (?) die Gräuel des Proletariats hervorgerufen. Der Zwang und mit ihm die Realien haben nur Wenige aus dem Gewerbebestande und diese auf Kosten der Uebrigen bereichert. Nothwendig ist daher eine auf Freiheit gegründete Ordnung, nach der jeder Staatsangehörige seine Thätigkeit frei (also doch wol in freier Concurrenz!) entwickeln und seine Existenz im Staate erringen kann.“ Die Grundzüge dieser Ordnung handeln zuvörderst von dem Lehrlinge. „Am Schlusse seiner Lehrzeit hat er, um in den Gesellenstand einzutreten, ein sogenanntes Gesellenstück zu arbeiten, dessen Fertigung von einer aus Meistern und Gesellen bestehenden Prüfungs-Commission aufgegeben und beaufsichtigt wird. Bei dem Nichtbestehen vor dieser Commission, nach festgestellten Lehrjahren, hat ein Schiedsgericht zu untersuchen, ob der Lehrling oder der Lehrherr die Schuld trage, und sodann Maßnahmen gegen den Lehrling oder den Lehrherrn festzustellen.“ „Der Geselle hat nun so bald als möglich seine Wanderung, zur Ausbildung und Aneignung eines richtigen Urtheils, zur Sammlung von Kenntnissen, sowohl in seinem Berufe, als auch in den verschiedenen Bildungs-Anstalten anzutreten; frei und ungehindert soll er reisen; keiner anderen Legitimationen, als die der reisenden Staatsbürger überhaupt bedürftig, soll er, überall vor der Brutalität und Willkür visirender Beamten geschützt und unnothigen Kosten überhoben sein. Eben so müsse er, um seine Wanderung nicht zu stören, in jedem deutschen Orte seiner Militärpflicht genügen können, und ist er im Auslande, so könnte er bis zu seiner Rückkehr überhoben sein. Wo ihm Arbeit geboten wird, soll er sie nehmen können, und diese Arbeit muß ihm, im Verhältniß seiner Lehrzeit, Fähigkeit, Stellung und Aufopferung, einen genügenden Verdienst sichern, von dem er, versteht sich bei moralisch guter Wirthschaft, den Localverhältnissen entsprechend, ohne Nahrungsforgen als Mensch und Staatsbürger leben kann. Es ist deshalb nothwendig, daß die Innungen verpflichtet werden, für Lohn- und Accord-Arbeit einen dem Bedürfniß entsprechenden Minimums-Tarif festzustellen. Die Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf 12 Stunden (incl. Frühstücks- Mittags- und Vesperzeit) festgesetzt werden, damit denselben die Benutzung der Bildungsanstalten zu ihrer Vervollkommnung gesichert bleibe. Was das besondere Verhältniß der Kündigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbetrifft, so sei dies der freien Einigung überlassen. Bei



vorkommenden Falissements der Arbeitgeber soll die Lohnzahlung für den Arbeiter allen übrigen vorangestellt werden. Mit dem 25. Jahre ist es Jedem erlaubt, selbständig sein Gewerbe zu betreiben, wenn er nämlich vor einer Prüfungs-Commission, zur Hälfte aus selbstgewählten und zur Hälfte aus den von der Innung ernannten Meistern bestehend, seine Befähigung dargethan hat." Meistersöhne dürfen dabei nicht bevorzugt werden. „Das erwähnte Schiedsgericht jeder Innung, aus Meistern, Gesellen, Fabrikherren und Arbeitern bestehend, hat die Anzahl der Lehrlinge für die Werkstellen auf eine vernünftige Weise verhältnismäßig festzustellen. . . . Es hat gleichzeitig den Puschereien zu steuern und darauf zu achten, daß bei Ertheilung von Arbeit auf fähige angeessene Gesellen mehr Rücksicht genommen werde, als auf Einwandernde." Diese Bestimmung hat vorzüglich für die Bauhandwerker einen Werth, wie es auch die Gesellen dieses Gewerbes waren, welche in Frankfurt dominirten. Ihre Cassen hatten die meisten Mittel, um Deputirte abzuschicken. „Die Innung, welcher sich nunmehr zu höchst billigen Anforderungen alle jetzt bestehenden Gewerbetreibenden, selbständig oder unselfständig, anzuschließen haben, besteht aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements. Jede Innung hat ihre Corporation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide ihre eigenen Cassen unter eigener Verwaltung (Hülfs-Cassen für Kranke u. s. w.), und aus diesen beiden Cassen bildet sich eine besondere, zur Unterstützung der bedürftigen reisenden Innungs-Verwandten.“

Artikel IV. wünscht zur „Lösung der socialen Frage“ „theureren Einkauf der Waaren,“ „da das Streichen der Preise zum Vortheile der Producenten wird,“ deshalb gegen fertige ausländische Fabrikate Schutzzölle, dagegen zollfreie Einfuhr von Rohstoffen und Colonialwaaren, ferner Handelsverbindungen mit dem Auslande, eine deutsche Flotte, Ausfuhrprämien; „selbst ohne Gewinn würde doch wenigstens Arbeit gewonnen.“ „Für den Fall, daß trotz Schutz und Sicherheit der Arbeit dennoch eine Uebersvölkerung eintritt, hat die Central-Regierung schon jetzt eine Verbindung mit der nordamerikanischen Union zu schließen, dort Land anzukaufen und dasselbe den Auswanderern gegen billigen Ablös zu sichern.“ Außerdem erklärt sich der Artikel für die Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte, für die Errichtung von Ackerbauschulen, für neue Land- und Wasserstraßenbauten, für Dismembrationen und Separationen der Staatsdomänen. „Staats- und Communal-Arbeiten sollen nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Licitation und Submission ausgegeben werden, und es ist gewiß zweckmäßiger, wenn diese den betreffenden Innungen zur Vertheilung überwiesen werden. Ebenso sind den Innungen auch die Arbeiten der Militär-, Straf- und sonstigen Anstalten zu überlassen.“ Dafür sollen die Sträflinge mit den ländlichen Arbeitern concurriren. „In allen größeren Städten müssen Gewerbehallen auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirkes er-

richtet werden. . . . Nur Arbeiten des unbemittelten Gewerbetreibenden (wo ist die Grenze zwischen diesen und den bemittelten?) sind zugänglich (zulässig), namentlich nicht die Arbeiten solcher, welche eigene Verkaufslocale besitzen.“ (Die aber doch zu den Gewerbehallen beitragen sollen?) Es soll eine „progressive Vermögens- und Einkommensteuer“ eingeführt werden, welche unter Anderem durch den Satz motivirt ist, daß „der Erwerb lohnend bleibt, wenn er das Einkommen des Gewerbetreibenden ohne Nachtheil des Gleichberechtigten sichert, aber zu einem Gewinnste wird, wenn er darüber hinausgeht.“

Der Artikel V. verlangt „Bildung“ des Gewerbestandes, damit in denselben ein anderer Geist komme, und für diesen Zweck zunächst eine von der Kirche getrennte, auf Staatskosten gegründete (und wol auch unterhaltene) Elementar-Volksschule, aus welcher der junge Gewerbetreibende gut vorbereitet in „die gewerbliche Bildungsschule“ übergehen könne. Diese letztere hat „namentlich auch die Mathematik, Chemie und Physik so weit zu lehren, daß der Lehrling ihr Einwirken auf die Gewerbe klar auffaßt;“ „deshalb müßte auch am kleinsten Orte, den Localverhältnissen entsprechend, für einen Unterricht dieser Art gesorgt werden.“ Außerdem sollen „Gewerbeschulen für Gesellen und Arbeiter“ bestehen, „welche, dem Geist der Zeit entsprechend, neben der Fachbildung auch die politische und sociale Fortbildung ins Auge zu fassen haben.“ Aber damit ist es noch nicht genug; mit den erwähnten Anstalten „Hand in Hand gehen nun wieder die Bildungsvereine für Gesellen und Arbeiter, welche der Staat zu befördern hat.“ Zum Schlusse wird gesagt: „Es wäre wünschenswerth, daß zwischen allen solchen Vereinen eine Correspondenz für Erreichung gemeinsamer Zwecke stattfinde, die in der Art ausgedehnt werden soll, Arbeit für einzelne Mitglieder derselben in den verschiedenen Orten nachzuweisen. Diese Vereine sollen es sich gleichzeitig zur Aufgabe machen, das Herbergleben dem bildenden Principe unterzuordnen und zugleich im indirecten Verbande mit den Gewerbeschulen zu Gewerbe-Ausstellungen anregen, um bei den sich ausbildenden Gesellen Nachweisung zu erwirken.“

Der Anhang I. bezweckt ein sehr heilsames Institut, wie dasselbe, wenn auch auf etwas andere Weise, in Belgien neuerdings (1851 als Arbeiterpensionscasse) eingeführt worden ist, nämlich eine allgemeine deutsche Arbeiterpensionscasse, welche freilich in dieser Allgemeinheit kaum durchzuführen wäre, wenn nicht gleichzeitig das Aufhören der einzelnen Landesfouvereinactäten vorausgesetzt werden soll. Zu diesem Zwecke „hat der Meister von jedem Arbeitenden per Woche 3 fr. — 1 sgr. von dem Lohne abzuziehen und dieses Geld alle 4 Wochen bei Erhebung der Communalsteuer dem Bezirksgewerbe-Vorstande gegen Quittung zuzuweisen“ u. s. w. Eine über die durchschnittliche Zeit des Gesellenlebens bezogene Wahrscheinlichkeitsberechnung hat den Zweck, die Möglichkeit und das Gedeihen einer solchen Casse nachzuweisen.

Anhang II. beschäftigt sich mit der Errichtung von

Gewerkshallen. „Die Innungen einer Stadt und der daran grenzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerkschule und eines Rohstoffmagazins, dem unbemittelten Gewerbetreibenden (nicht auch dem bemittelten? und wo ist die Grenze zwischen beiden?) Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im En-gros-Einkauf zu haben sind. Der Capitalwerth dieser beiden Institute mit ihrem Inhalt soll zugleich die Grundlage zu der höchst nothwendigen Errichtung von Volksbanken bilden.“ Es folgt dann wieder eine auf gewisse Voraussetzungen begründete Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittsberechnung zum Beweise für die Ausführbarkeit und den Vortheil dieser Einrichtungen, zu welchen hier und da seit 1848 bis jetzt einige unbedeutende Versuche gemacht worden sind, und deren Hauptfehler darin lag, daß die bemittelten Handwerksmeister sich theils selbst ausschlossen, theils ausgeschloffen sein sollten; der unbemittelte Rest dagegen eben ohne Mittel war.

Anhang III., welcher die Vermögens- und Einkommensteuer behandelt, ist wegen der zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Berechnungen, sowie durch die Tendenz, die Uebermacht des Fabrikbetriebes zu brechen, nicht uninteressant. „Ein jährliches Einkommen von 300 Rthlrn. entspricht dem Einkommen von einem Capitale von Rthlr. 6000 zu 5%. Will der Capitalist nun 10% verdienen, so soll er hinsichtlich seines Mehrverdienstes vom Staate progressiv besteuert werden; oder liefert die Maschine einen Werth von Rthlr. 6000 — eine gleiche Quantität Arbeit, wie die in der Hand ruhende Arbeitskraft mit dem Einkommen von Rthlr. 300, so bleibe dieselbe unbesteuert; sobald sich indessen diese Quantität Arbeit der Maschine erhöht, soll sie, um die gleichberechtigte blanke Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Quantität, dem Staate progressiv steuern; z. B. ein Handwerker in einer mittleren Stadt bedarf, um mit seiner kleinen Familie bestehen zu können, mindestens eines jährlichen Einkommens von 300 Rthlrn. Auf die Arbeit, welche ihm sein Geselle, der durchschnittlich pr. Woche 3 Rthlr. Lohn erhält, jährlich liefert, schlägt er  $\frac{1}{2}$  dieses Lohns als Meisterverdienst auf. Seine Arbeitskraft ist gleich dem Gesellenlohne 150 Rthlr. und dem Drittel dieses seines Verdienstes, in Summa 200 Rthlr. Er müßte demnach 2 Gesellen beschäftigen, wenn er 300 Rthlr. Einkommen gewinnen will. Ein anderer Handwerker hat das Glück, sein Geschäft mit 10 Gesellen zu betreiben und will aber auch nur bestehen. Da er nun seine zum Verdienst der eigenen Arbeitskraft fehlenden 100 Rthlr. auf 10 Gesellen vertheilt, statt auf zwei, so wird er seine jährliche Arbeit um 10 mal 40 Rthlr. billiger liefern als jener, oder aber, er wird, wenn er Preis mit ihm hält, 8 mal 50 Rthlr. mehr verdienen. Diesen Mehrbedarf soll er nicht zum Schaden des Andern schwinden lassen, um dessen Arbeit herunterzudrücken; ja er möge seinen Betrieb so weit ausdehnen als er wolle, von diesem Mehrverdienste soll er dem Staate also steuern, daß derselbe einen progressiven Theil desselben erhalte, wodurch Arbeitsunfähige fähig, Arbeitslose

beschäftigt, und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden könnten.“

Wir haben diesen Entwurf absichtlich in ausführlichen Citaten wiedergegeben. Er vertritt nicht bloß die Gesellen, sondern auch die Fabrikarbeiter, nicht bloß diese, sondern überhaupt den Stand der capitallosen Arbeiter, mit Einschluß der kleinen Meister; er beweist, daß die Differenz zwischen den (kleinen) Meistern und den Gesellen der Differenz zwischen der „blanken“ Arbeit und der mit Capital verbündeten Arbeit durchaus untergeordnet ist; er bezeugt die materielle Noth der arbeitenden Classen, und entschuldigt eben deshalb vieles Ungeheuerliche, was er anstrebt; er zeigt, daß die Gesellen wie nie zuvor sich zu einem allgemeinen Standpunkte erheben, von dem aus sie die Nothwendigkeit begreifen, nicht bloß hier und da zu reformiren, sondern eine allgemeine sociale Reform durchzuführen; er will eine gerechte Besteuerung, schießt aber mit seiner progressiven Steuer und deren Inquisition über das Ziel hinaus; er will freie Arbeitsentfaltung, legt ihr aber eine Menge Fesseln an; er will den ganzen Handwerkerstand heben, drückt aber den wohlhabenden Handwerker herab; er will eine Grenze zwischen der blanken Arbeit und der durch Capital unterstützten, findet sie aber nicht; er muthet dem Staate, d. h. den wohlhabenden Staatsbürgern, eine Menge kostspieliger Einrichtungen zu, weist aber nicht die Mittel dazu nach; er will zwar Arbeit und Absatz bezwecken, nimmt aber den bemitteltesten Staatsangehörigen die Mittel, die Arbeit zu bezahlen; er will Gewerbehallen, weist aber nicht deren Abnehmer nach; er will Bildung des Gesellen- und Arbeiterstandes, und das ist an ihm eine glänzende Lichtseite, gegenüber den früheren Kothheiten des Gesellenstandes, aber er weist nicht nach, woher die Zeit für die beiden riesigen Aufgaben der Arbeit und des chemischen, physikalischen, mathematischen, politischen, socialen Unterrichtes kommen soll.

Doch der Entwurf ist ja eben, wie so manches Schriftstück der damaligen Zeit, nicht bloß das ureigene Geistes- und Willensproduct der Gesellen und Arbeiter; man sieht es ihm sofort an, daß er mindestens formell, und auch vielfach materiell, das Product eines höher gebildeten Geistes, des damaligen abstracten Socialismus ist, der jenen seine Feder geliehen hat. Der Entwurf beschäftigt sich weit weniger mit dem speciellen Interesse der Gesellen als mit dem abstracten Schema und Reglement einer allgemeinen socialen Neugestaltung. Er erwartet daher von dem socialistischen Reglement mehr als von dem Fleiße, der Arbeit, der Ehrenhaftigkeit, der Sparsamkeit der Einzelnen. Doch darf man nicht sagen, daß die Gesellen nur ihren Namen darunter gesetzt hätten; die meisten derselben zeigten 1848 eine wunderbare Fähigkeit, dergleichen Systeme zu verstehen und zu reproduciren; sie schmeckten den geistigen Hochgenuß einer solchen hohen, allgemeinen Theorie, der socialen Philosophie, und bewiesen dadurch, daß ihre intellectuelle Capacität nicht so niedrig stand, als Viele glauben und ahnen mochten. Die Philosophie sollte und wollte auch einmal ihr tägliches Brod sein.

In einem noch höheren Grade als dieser Entwurf verläßt den eigentlichen Berufs- und Identkreis der Arbeiter das „Programm des deutschen allgemeinen Arbeiter-Congresses“, bei welchem die Arbeiten solcher Männer, wie des Professors Winkelblech, unverkennbar sind. Dieses Programm, welches den Höhepunkt der überspannten socialen, fast socialistischen, aber im eigentlichen Sinne noch nicht revolutionären, Forderungen repräsentirt, gibt sich zwar nicht speciell als eine Willensäußerung des deutschen Gesellenstandes, allein dieser bildet ein dominirendes Element des Arbeitercongresses, sodaß wir es für die Encyclopädie der Vergessenheit entreißen und hier wiedergeben müssen. Es lautet:

„Nachstehende Adresse ist von einem bedeutenden Theil der Mitglieder des allgemeinen deutschen Gewerbe-Congresses, worunter sich auch der Präsident desselben, Herr Rai, befindet, an die hohe National-Versammlung abgefaßt worden. Das in dieser Adresse enthaltene Programm ist mit einigen Zusätzen auch von dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Congress und zwar mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden.

„Hohe Versammlung! Die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Gewerbe-Congresses erlauben sich, Ihnen das nachfolgende sociale Programm zur geneigten Prüfung vorzulegen.

„I. Einrichtung einer socialen Kammer (socials Parlament), welche die ganze social: Gesetzgebung zu beraten, und die von ihr gefaßten Beschlüsse der politischen Kammer (politisches Parlament) zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Mitglieder dieser Kammer sollen von sämtlichen socialen Ständen [welche sind das?] nach einem Wahlgesetz erwählt werden, welches die Vertretung aller Berufsgeschäfte genügend verbirgt.

„II. Eine gemeinschaftliche sociale Gesetzgebung für ganz Deutschland und zwar mit Ausschluß aller Particular-Rechte; Abfassung eines kurz, klar und bündig geschriebenen deutschen Gesetzbuches, welches zur lebendigen Fortbildung des Rechtes nach Verlauf eines jeden Decenniums von der politischen Kammer revidirt und von Neuem herausgegeben wird; Abschaffung aller privilegirten Gerichtshöfe und Einführung der Jury bei den Civilgerichten, bei welchen der Richterstand die Leitung des Processes, die Jury aber das Recht zu finden und zu sprechen hat. Die Wahl von Friedensrichtern, die nicht nur als Schiedsrichter fungiren, sondern auch minder wichtige Prozesse, jedoch mit möglicher Berufung an die Obergerichte, zu entscheiden haben sollen.

„III. Trennung der politischen und socialen Geschäfte, so wie strenge Sonderung der socialen Geschäfte in private und öffentliche, und Ueberweisung der letzteren an ein neu zu errichtendes sociales Ministerium, durch welches sie zu Gunsten der Staatscasse verwaltet werden. Veräußerung aller dem Staate gehörigen Fabriken und Landgüter und Ankauf sämtlicher Eisenbahnen, Kanäle, Wälder und Bergwerke. [Der Staat soll nicht Fabrikherr, aber Fuhrherr sein!]

„IV. Errichtung eines socialen Ministeriums, dessen Mitglieder jährlich [nachdem sie noch keine Geschäfts-

kenntniß erlangt haben] von der socialen Kammer [also nicht durch die Reichs-Executive?] ernannt oder bekräftigt werden. Dieses an die Spitze aller öffentlichen, socialen Geschäfte tretende Ministerium soll dieselben durch von ihm zu wählende Beamte und zwar unter der Controlle des zum politischen Ministerium gehörenden Cultus- und Industrie-Ministers auszuüben haben. Es soll sich selbst in ein Cultus- und Industrie-Ministerium theilen, wovon das erstere in zwei, das letztere in zehn Abtheilungen zerfällt: a. in dem Cultusministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für den öffentlichen Unterricht und 2) für die zu gründende deutsche Akademie, sowie für sämtliche Vereine der Künste und Wissenschaften; b. in dem Industrie-Ministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für die öffentlichen Bauten, 2) für sämtliche Postanstalten, mit Einschluß der Eisenbahnen, 3) für den Bergbau, 4) für den Forstbau, 5) für die Arbeitsnachweisung, 6) für die von der politischen zu trennende sociale Gemeinde-Verwaltung, 7) für die innere und äußere Colonisation, 8) für die öffentlichen Unterstützungsanstalten, 9) für die öffentlichen Banken, 10) für den öffentlichen Handel (Börsen und Industriehallen).

„V. Einführung einer neuen, von der frühern gänzlich abweichenden, unsern höchst verwickelten industriellen Verhältnissen entsprechenden, die gleiche Berechtigung aller Producenten anerkennenden, sich über alle socialen Berufsgeschäfte ausdehnenden Zunftverfassung (Organisation der Arbeit), wodurch die Freizügigkeit und Abschaffung der Concessionen möglich gemacht, einem jeden Glied der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft angemessene Erwerbssphäre gesichert, der Gang aller einzelnen Geschäfte stetig, der Erfolg der letzteren von dem Fleiße und der Geschicklichkeit der dabei beteiligten Producenten abhängig, jeder unredliche Erwerb durch Bacher, Spiel und Betrug unausführbar, der unverschuldete Bankrott unmöglich und jede neue Erfindung sowohl dem Erfinder, als seinem Concurrenten gleich nützlich gemacht wird.

„VI. Die Organisation eines großartigen Banksystems, welches zur Erspargung von Metallgeld, zur Erleichterung des Verkehrs, zur vortheilhaften Verwendung aller Capitalien, zur gänzlichen Vernichtung der Agiotage und zur Ermöglichung constanter Zahlung in allen Kreisen des Verkehrs dient, bei dem eine den ganzen Realcredit vermittelnde Real-Creditbank die Grundlage aller übrigen Bank-Institute bildet, worunter zunächst zwei Personal-Creditbanken, eine allgemeine Zahl- und Umschreibebank, sowie sämtliche Versicherungsanstalten zu rechnen sind. Alle diese Bankinstitute sollen mit Ausnahme der beiden auf Actien zu gründenden Personal-Creditbanken von dem socialen Ministerium verwaltet werden.

„VII. Gänzliche Aufhebung der unfreiwilligen Armuth, durch Verwendung aller, bei Privatunternehmern kein Unterkommen findender [also besonders der ungeschickten und faulen] Arbeiter zur Ausführung der durch das social: Ministerium vorzunehmenden  
Arbeiten [also wol auch Nationalwerkstätten] Jedem, der sich dabei zu betheiligen Lust

Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinreichender Lohn gegeben wird. Verpflichtung aller Bürger, vor der Begründung einer Familie ein je nach dem Bedürfnisse durch die Kammer festzusetzendes Ehecapital zu ersparen [was z. B. in Hessen-Darmstadt bereits gesetzlich der Fall war], und sich mit einem Minimum bei den Witwen-, Waisen- und Alters-Cassen zu betheiligen. [Vielleicht der beste, weil am meisten praktische Gedanke des ganzen Programms!]

„VIII. Ertheilung des ganzen Unterrichts auf öffentliche Kosten. Gründliche Verbesserung und Neugestaltung aller Unterrichtsanstalten, Erhebung der Volksschulen zu allgemeinen Vorbereitungsanstalten für die Universität. Gründung ganz neuer, zeitgemäßer Handwerks- und Ackerbauschulen, sowie Erweiterung der Universitäten durch Hinzuziehung der polytechnischen Schulen, Kunst-Akademien, nebst Kriegs-, Berg-, Forst- und Bauerschulen.

„Sollte Eine hohe Versammlung die im obigen Programm ausgesprochenen Grundsätze der Berücksichtigung werth erachten, so erklären wir uns bereit, Ihnen specielle, die Durchführbarkeit derselben beweisende Vorlagen in jeder verlangten Ausdehnung zu machen, und zeichnen mit dem Gefühle der größten Hochachtung und Ergebenheit.“

Bei der deutschen Nationalversammlung machte das Programm kein Glück; dieselbe wollte von dergleichen socialistischen Generalurtheilen Nichts wissen, mußte aber auch, daß dergleichen Ideen keine eigentlichen Gesellenideen wären. Die Nationalversammlung mißbilligte dagegen das Aufstreben des Gesellenstandes zu einer von der Meisterschaft emancipirten Stellung, und wollte deshalb ein mehr patriarchalisches Verhältniß zwischen beiden; ein Ausschuß schlug vor, die Gesellen möchten überall wie eigene Söhne in die Familien der Meister wie vor Zeiten aufgenommen werden, ein Vorschlag, der sehr gut gemeint, aber der ganzen Entwicklung des Gesellenstandes zum Fabrikarbeiterstande hin während der letzten Jahrzehnte entgegen war. Auch die höheren Staatsgewalten der einzelnen Staaten gingen auf eine Prüfung der Arbeiter- resp. der Gesellenforderungen ein; so ernannte das königl. sächsische Ministerium eine Commission zur Untersuchung der Lage der arbeitenden Classen, und zog die preussische Nationalversammlung neben Fabrikanten, Meistern u. s. w. auch Gesellen zu einer ihrer Sachcommissionen, während das Ministerium ebenfalls die „Anträge“ der Handwerker entgegennahm und dieselben (unterm 18. Juni, 23. Juli, 20. Sept. 1848) durch den Druck veröffentlichte. Diese Anträge stimmen meist mit den Vorschlägen des frankfurter Handwerksmeister-Congresses zusammen, nur daß aus den westlich von der Elbe gelegenen preussischen Ländern weniger Wünsche für eine Aenderung der bisher bestehenden Verhältnisse laut wurden als aus den östlichen. Die nicht mit Maschinen arbeitenden Handwerker fodern unter Nr. IX., „daß jedem Handwerker die steuerfreie Beschäftigung von zwei Gesellen und Einem Lehrlinge gestattet, für die Beschäftigung mehrerer Gesellen aber eine nach deren Zahl

progressiv steigende Gewerbesteuer auferlegt werde. Viele Innungen verlangen sogar, daß die Beschäftigung von mehr als zwei Gesellen unbedingt verboten werde, andere lassen als höchste zulässige Zahl vier bis zwölf Gesellen zu (z. B. die hiesigen — berliner — Tischler).“ — „Demnächst wird sowol von Meistern (zur Verhütung des fabrikmäßigen Betriebes) wie von Gesellen (zur Verminderung der Concurrnz im Gesellenstande) gefodert: XI. daß keinem Gewerbetreibenden gestattet werde, ungeprüfte Gehilfen, Tagelöhner, oder Frauen und Kinder bei seinem Gewerbe zu beschäftigen. Es soll nach der Absicht der Antragsteller der Gesellenstand ebenso wie der Stand der Meister ein durch überstandene Lehrzeit und abgelegte Gesellenprüfung erworbener Stand sein, als solcher aber auch gegen die Mitbewerbung ungeprüfter Gehilfen geschützt werden. Und nicht bloß im Gebiete der eigentlichen Handwerke sind die hierauf gerichteten Wünsche laut geworden, sondern auch die Tabackspinner führen darüber Beschwerde, daß Tagelöhner, Frauen, Mädchen und Knaben beim Cigarrenmachen beschäftigt werden, ebenso verlangen die Kattunweber, die Tuchmachergesellen, die Seidenwirker, die Posamentierer, Knopfmacher und auch die hiesigen — berliner — Handlungsgehilfen die Ausschließung der Tagelöhner, der Kinder und des weiblichen Geschlechts von der Theilnahme an ihrer Beschäftigung. . . . Zu den aus obigen Gründen kundgegebenen Wünschen in Betreff der Beschäftigung der Gesellen gehört ferner der Antrag: daß keinem Meister oder Fabrikhaber gestattet werde, Gesellen außerhalb seiner Werkstatt oder Fabrik zu beschäftigen.“ — Unter den vereinzelt Anträgen machte sich auch der geltend: „Niemand soll vor zurückgelegtem 26. Lebensjahre heirathen. Den Gesellen ist das Heirathen vor der Zulassung zum selbständigen Gewerbebetriebe zu unterlagen.“ — „Als Ergänzungen des Hauptantrages zu II. bleiben noch folgende Vorschläge anzuführen: a) Niemand soll zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, welcher nicht als Lehrling seine Lehrzeit bestanden, demnächst eine Gesellenprüfung abgelegt, und eine gewisse Zeit hindurch (drei Jahre bis fünf Jahre) als Geselle gearbeitet hat; dabei soll die früher bestandene Verpflichtung der Gesellen zum Wandern mit Abänderung des §. 143 der Gewerbeordnung wieder hergestellt, oder doch die bisherige polizeiliche Beschränkung des Wanderns der Gewerbegehilfen aufgehoben werden. Das bisher zur Anwendung gekommene Regulativ vom 24. April 1833 gestattet das Wandern nur den unbescholtenen, mit keiner Krankheit behafteten Gesellen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch noch nicht fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Außerdem erfordert es den Nachweis eines Reisegeldes von 5 Thalern. b) Die Witwen der geprüften Meister und ihre Kinder dürfen das Geschäft des verstorbenen Mannes oder Vaters ohne vorgängige Prüfung durch einen geprüften Stellvertreter fortsetzen.“

Diese und ähnliche Forderungen der Meister und Gesellen waren so umfassend und so tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifend, daß die Regierungen unmöglich

lehren mit ihrer Einführung verfahren konnten, und das nun in weniger, als in der industriellen Ausübung die schwerere Verantwortlichkeit, die man einem berechtigten Fabrikbesitzer gegenüber hatte. Doch waren die Gewerkschaften nicht sonderlich überzeugt, daß der Handwerkerstand an manchem seiner Schicksale leidlich, weichen abgeben werden müßte, und er mußte momentlich die energische Regierung Maßregeln zu einer gründlichen Kränkung. Endlich erlangte jedoch die Gewerkschaft durch ganz Deutschland sehr bald ein Recht, dessen sie sich dahin abstrahieren konnte, daß der politische Rechtszustand, wenn sie nämlich die Bedingungen: die Unerschütterlichkeit, das Alterthum, die geringste Selbstständigkeit u. s. w. erfüllten, Bedingungen, welche von der demokratischen Schicksale des Jahres 1848 in nichtig als möglich gestellt wurden, selbst z. B. der geringste Fabrikbesitzer bei der Wahl eben so viel galt als der reichste mit intelligenter Fabrikarbeit. Auch als nach wenigen Jahren dieses allgemeine Rechtsrecht befristet wurde, sagte man sich doch wohl nicht, den Gewerkschaften mit anderen privilegierten Ständen des Staatsrechts ganz zu schenken; man verfuhr in z. B. in Preußen, in die dritte Wahlklasse, wo etwa 100 Gewerkschaften des Gewichts einer Fabrikantenklasse hatten. Die Gewerkschaften stimmten, sie nicht ganz außerordentliche Gegenstände vorbringen, ohne Rücksicht auf die Meister und Fabrikanten, weiß wir Ein Mann mit der außerordentlichen Partei. Es ist dies von Leuten, welche nach ihrer Ueberzeugung oder Meinung im legalen Kampf gegen die aristokratischen und privilegierten Klassen fast, nicht anders zu erwarten mit zu können.

Je mehr aber die Gewerkschaft auf dem politischen Gebiet ihrer Wünsche erreicht haben, desto mehr würden sie dieselben auch auf dem sozialen durchzusetzen, oft freilich ohne zu bedenken, daß sie selbst Meister werden wollten, und daß sie dann weniger vernünftig würden, was sie heute gelistet hatten. In diesen Zweck nahm die Agitation, welche in den Gewerkschaften- und Arbeiterkongressen zu Frankfurt ihren Mittelpunkt gefunden hatte, ihren Fortgang in Bremen, Leipzig und Berlin. Unter den letzteren wollen wir nur kurz mit beizubringen, welche am 24. und 25. Oct. 1848 zu Tagung abgehaltenen, die Provinz Sachsen durch einige 40 Deputierte vertretenen Gewerkschaften-Kongress erinnern, bei welchem der Goldarbeiter Biele auf Berlin ein Hauptvertrauen war. Aus den uns gedruckt vorliegenden Verhandlungen sehen wir folgende Forderungen hervor. Die Innung soll durch Meister und Gesellen gebildet werden, und deren Vorstand zu gleichen Theilen aus Meistern und Gesellen bestehen; die Gesellen sollen demnach als selbständige Mitglieder der Innung gelten. Die Meisterprüfungen sollen öffentlich, unentgeltlich, durch eine aus Meistern und Gesellen zusammengesetzte Commission geschehen, die Meisterkandidat nicht veräußert und nicht freier sein. Arbeitsbücher, Lohnlisten u. dgl. sollen abgeschafft werden. Kein Meister soll einen Gesellen mit Du ansprechen. Die Wohnung und Beschäftigung in dem Hause des Meisters soll als ein Stück des Besondereinstellungsgeldes abgeschafft und das Wandern in keiner

Weise erschwert werden. Die tägliche Arbeitszeit soll möglichst zehn Stunden betragen, und der Arbeitsschein in Wägen zu werden, daß der geringste Betrag den gesetzlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Lebens entspricht. Die Gewerkschaften sollen nur durch die Gewerkschaften verwaltet werden, jedes Gewerkschaftsmitglied. Nicht ging es weiter als die Provinz Sachsen; er verwarf er das von den Meistern in Frankfurt a. M. aufgestellte Statut, drang darauf, daß man befreundet gegen das Capital konstante müßte verhalten, da Natur Gesetz bedeutet einen unabhängigen Mann, und fordert deshalb, daß der Staat die Interessen wahren sollte. Die mit ähnlichen Forderungen versehenen indessen befristet und kräftig durchzuführen. Dagegen sind den Versammlungen unter Vorbehalt der bestimmter Arbeiterkongressen.

Eine Folge der Forderungen der Handwerker waren die verschiedenen Bestimmungen vom 9. Febr. 1848 über die zu errichtenden „Gewerkschaften“ und „Gewerkschaften“, aus welchen wir hier die des Gewerkschaften-Verordnungs-Buchs anführen haben. §. 2. Der Gewerkschafts-Rath in Angelegenheiten der „Gewerkschaften“, zu hören ist, hat „Die Befolgung der Verfügungen der . . . die Meister- und Gewerkschaften über die Aufnahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter . . . zu überwachen.“ §. 3. „In der Handwerks- und in der Fabrikindustrie, in der werberathes sollen die Arbeiter . . . und die Arbeiternehmer (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der unangenehmsten Befugnisse in jeder Abtheilung erforderliche Majorität aus der Arbeiter geben zu wählen ist.“ §. 7. Das erste Wahlrecht haben alle Arbeitnehmer und Arbeiter, welche 24 Jahre voll sind, 6 Monate im Bezirk gewohnt haben, die bürgerlichen Ehren nicht verlustig sind. §. 8. Wählbar sind alle, die 30 Jahre alt sind und im Gewerbe seit 5 Jahren treiben.

§. 31. „Den Fabrikbesitzern ist die Vertretung von Handwerksgehilfen nur, soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigstellung ihrer Fabrikate, sowie zur Aufrechterhaltung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.“ Abgeschlossen werden §. 32.

§. 33. „Die Zulassung zu den abzustellenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig: 1) Der zu Prüfende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerkschaft die Prüfung eines Gesellen über noch vollendeten 21. Lebensjahr gestatten. 2) Der zu Prüfende muß kein Gewerbe als Lehrling bei einem lehrlingsfähigen Gewerkschaften erlernt und die Meisterprüfung bestanden haben. 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerkschaft die Prüfung über noch Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Verlust eines anderweitigen Erwerbseinkommens oder durch Kriegsverlust . . .“

die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen. Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe."

§. 36. "Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Ausnahmungsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das 20. Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben." — §. 37.

"Die Meister- und Gesellenprüfungen werden bei jeder Innung durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Commission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind." — §. 38. Jeder Zurückgewiesene kann sich bei einer andern Commission noch einmal prüfen lassen. — §. 39. Es sollen eine oder mehrere Kreis-Prüfungscommissionen bestehen, wozu die Meister 2—4, die Gesellen ebenso viele ihrer Mitglieder wählen, und woraus dann der Commissar jährlich zwei Meister und zwei Gesellen beruft.

§. 46. "Vor Feststellung der in Ortsstatute aufzunehmenden Anordnung über Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören. Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehilfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden."

§. 47. "Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird." §. 48. "Gesellen und Gehilfen dürfen, soweit nicht nach den §. §. 31 und 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten."

§. 49. "Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen." — Die §. §. 50—55 sind gegen das Trucksystem gerichtet.

§. §. 56—59 verordnen, daß Hilfscaffen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter eingerichtet werden

können (nicht müssen), desgleichen für Gesellenfortbildungsschulen.

Die Gewerbegerichte sollen nach §. 2 Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, Fabrikherren und ihren Arbeitern u. s. w. vermitteln. Ein solches Gericht besteht nach §. 4 entweder aus 3 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern, oder aus 5 und 4, oder aus 7 und 6, oder aus 9 und 8. Die active und passive Wahlfähigkeit ist fast ganz wie für den Gewerberath normirt.

Die preussische Regierung hatte hiermit einen ernstlichen Versuch gemacht, den Forderungen des Handwerkerstandes gerecht zu werden; sie konnte unmöglich so ohne Weiteres alle Forderungen zum Gesetze erheben, da dieselben mehrfach gegen die Interessen anderer Staatsbürger verstießen. Aber die Gewerberäthe und Gewerbegerichte fanden keine rechte Billigung. Die Meister vermiften in ihnen die geforderten Maßregeln gegen die Fabrikanten und das Capital, gegen das Hausiren, die Submissionen und Licitationen, die Militair- und Strafanstaltsarbeiten u. s. w.; die Gesellen waren damit nicht zufrieden, daß sie nicht ganz gleichberechtigt mit den Meistern sein sollten, was doch ein Ding der Unmöglichkeit ist. Kurz die Wahlen gingen schon 1849 meist lau von statten, die Gelder dazu sehr flau ein; bald zogen sich die Gesellen ganz vom Wahlplatze zurück, die Meister folgten nach, und gegenwärtig sind die Gewerberäthe sammt den Gewerbegerichten fast spurlos verschwunden. — Auch Gotha führte 1849 Gewerberäthe ein, aber mit fast gleichem Erfolge.

Da nach ihrer Ansicht der Staat ihnen nicht gehörig zu Hilfe kam, so versuchten es die Gesellen, auf anderem Wege sich zu helfen und ihre Emancipation vom Meisterstande weiter fortzusetzen. Nach französischem Vorbilde traten in einzelnen größeren Städten mehre Gesellen eines Gewerkes, z. B. der Tischlerei, welche mit dem Lohne unzufrieden waren, zusammen, wählten sich einen Meister, beschafften ein gemeinsames Verkauflocal u. s. w. Allein bei den damaligen Zeitconjuncturen konnte eben nichts Anderes helfen, als vermehrter Absatz der Waare, und dieser läßt sich durch Gesetze und dergleichen nicht schaffen. Die erwähnten Associationen, welche bei den kleinen Meistern mit etwas mehr Erfolg versucht wurden, wollten bei den Gesellen nicht gedeihen; viel Köpfe und wenig Mittel fördern die Arbeit nicht. Ein treffliches Mittel wäre, wenigstens gegen alte arbeitsunfähige Gesellen, die Errichtung einer Arbeiterpensionscasse gewesen, womit Belgien 1849 mit dem Entwurfe, 1851 mit der Ausführung, vorging; allein die teutschen Gesellen wollten damals noch nicht von der Ansicht lassen, daß man Alles gleich auf einmal haben müsse. Sie theilten hierin freilich nur die Ansicht der Mehrheit des teutschen Volkes.

Inzwischen hatte sich dennoch bei den Gesellen der Wissens- und Bildungstrieb erhalten; und dieser ward natürlicher Weise von den Regierungen und den höheren Classen unterstützt. Da die Gesellen bisher fast ohne Ausnahme auf Seiten der Bewegungspartei gestanden hatten, so nahm jetzt besonders die Kirche die geänderten

Zeitumstände wahr und suchte mehr Einfluß auf die Gesellen zu gewinnen. Die orthodoxe evangelische Partei hatte auch besonders in Rheinland und Westfalen, Elberfeld als Mittelpunkt, einiges Glück mit der Stiftung „Christlicher Jünglings- und Gesellenvereine,“ deren Gründung bereits in das Jahr 1849 fällt. In anderen evangelischen Gegenden versuchte man, obgleich meist ohne Erfolg, ein Gleiches. Auch wurden in dieser Zeit mehrere „katholische Gesellenvereine“ gestiftet. Für 1850 zählt Ritschl in Rheinland und Westfalen bereits 35 (1851: 55; 1852: 79) sogenannte „christliche Jünglings- und Gesellenvereine,“ zu welchen in demselben Jahre der magdeburgische kam, nachdem Consistorialrath Sack, Gymnasialdirector Müller und andere Männer des christlichen Royalismus dazu aufgefordert hatten. Indessen zogen diese Vereine, sowie die ungefähr in derselben Zeit gegründeten „christlichen Herbergen,“ den Nahrungsaft ihres Bestehens nicht aus dem Gesellenleben selbst, sondern aus dem Geldbeutel der Stifter und Sönnner, und der „Jünglingsbote“ ging 1852 nach kurzem Bestehen ein, während die älteren, 1848 entweder gegründeten oder im Sinne der freien Bewegung reformirten Vereine trotz des beginnenden polizeilichen Druckes ein eigentliches Gesellenleben in sich schlossen, meist durch sich selbst bestanden, und immer noch eine zahlreiche Mitgliedschaft hatten. Hier waren es theils die besonneneren Mitglieder des Gesellenstandes, theils die meist aus Nichthandwerkern genommenen Leiter, welche politische Agitationen und socialistische Experimente fern zu halten suchten, um das Bestehen der Vereine der Polizei gegenüber zu ermöglichen, was auch durch stärkeres Hervorheben der Bildungszwecke an vielen Orten erreicht wurde. Dagegen wurden die „Arbeitervereine“ größtentheils polizeilich aufgelöst, da in ihnen die politische und sociale (socialistische) Tendenz vorwog. Die großen Gesellen- und Arbeiterversammlungen hörten 1850 in Teutschland gänzlich auf, sodas um diese Zeit die Bewegung des Gesellenstandes wenigstens äußerlich zur Ruhe gebracht war.

Indessen erhielt die Lohnfrage für den teutschen Gesellenstand vom Auslande her einen neuen Bewegungsimpuls. In England war schon 1845 die sogenannte „National Association“ gegründet worden und erlangte besonders 1850 eine erhöhte Bedeutung. Sie verfolgte als Hauptzweck die Unterstützung der Arbeiter-Striken durch Geldmittel, um sie in den Stand zu setzen, höhere Lohnsätze zu erwirken, die Tagearbeit an die Stelle der Accordarbeit zu setzen, die Arbeitszeit auf gewisse Stunden zu beschränken u. s. w. Diese Agitation hatte seit 1851 namentlich in Manchester ihren Sitz, und dehnte sich bis 1854 auf einen großen Theil Englands aus. Namentlich waren es die Arbeiter zu Blackborn, Stockport, Wygan, Preston, welche 1853 die Arbeit zu Tausenden niederlegten, in demselben Jahre schlossen sich sogar die Briefträger an. Allein die Agitation nahm wie gewöhnlich einen für die Arbeiter nachtheiligen Ausgang; man hatte keinen höheren Lohn erzwungen, aber den letzten Sparspennig ausgegeben. Nach der Revue des deux Mondes hat die englische Arbeiter-

Strike, welche 1854 zu Ende ging, während der letzten Monate den Arbeitern an 50 Mill. Francs gekostet, und englische Blätter berechnen den gleichzeitigen Verlust der Arbeiter von Preston für die 37 Wochen der Arbeitseinstellung auf 100,000 Pf. St. Für viele Arbeiter gestalteten sich indessen schon 1853 in England die Lohnsätze durch die industriellen Conjunctionen sehr günstig; so verdienten z. B. die Tischlergesellen pro Tag an 3 Thaler. Die englischen Zustände fanden 1852 in Frankreich durch mehr Arbeiter- oder Gesellencoalitionen, welche ebenfalls die Arbeit einstellten, um höheren Lohn zu erzwingen u. s. w., ihre Nachahmung, allein mit demselben Erfolge. Die Arbeiter wollten immer noch nicht einsehen, daß der Lohn eine freie, auf Absatz, Concurrenz u. s. w. gegründete Sache sein müsse, daß für den Arbeitgeber wie für den fleißigen Arbeitnehmer die Stückarbeit weit vortheilhafter und natürlicher als die Tagearbeit sei, daß unter sehr vielen Umständen eine feste Zeitgrenze der Arbeit nicht festgehalten werden könne, wenn das Unternehmen nicht gefährdet werden solle. Dennoch muß zugegeben werden, daß der Lohn für viele Arbeiter, selbst fleißige, zu gering war, um den verheiratheten Gesellen den drückenden Nahrungsvorgen zu überheben, und daß trotzdem viele Arbeitgeber sich bereicherten, wozegen freilich andere bankrott wurden. Während 1854 in Paris der Bauhandwerker täglich 4 Francs verdiente, brachte es gleichzeitig sein brüsseler College nur auf 1 Fr. 63 C. bis 1 Fr. 66 C., und für Teutschland durfte man den betreffenden Satz durchschnittlich auf 15 Sgr. annehmen.

Die englischen und französischen Arbeiterbewegungen fanden, wie bemerkt, auch an einigen teutschen Orten einen Wiederhall, aber meist mit demselben Erfolge. So machten 1853 die Zimmergesellen in Stettin, deren täglicher Lohnsatz seit einigen Jahren von 20 auf 15 Sgr. heruntergegangen war, freilich nicht durch die Willkür der Meister, sondern durch die allgemeinen industriellen Zustände, eine Strike, aus welcher sie wesentlich mit Nachtheilen hervorgingen, und am Ende desselben Jahres wiederholte sich diese Erscheinung bei den Zimmergesellen in Hamburg, wo der Senat endlich mit der angedrohten polizeilichen Gewalt energisch dagegen einschritt, sodas auch hier die Gesellen den Kürzeren zogen.

Dergleichen Unternehmungen der Gesellen schärften begreiflicher Weise die polizeiliche Ueberwachung des gesammten Gesellenstandes in Teutschland; es erfolgten hin und wieder Auflösungen von Gesellenvereinen, z. B. im December 1854 der zu Leipzig und Penig im Königreiche Sachsen, sowie die Erneuerung des Verbotes der Gesellenschmäuse bei Gelegenheit der Losprechung von Lehrlingen und deren Aufnahme in die Gesellenbrüderschaft 1855 in Preußen. Während viele durch sich selbst bestehende Gesellenvereine theils durch die Maßregeln der Polizei, theils durch die wachsende Gleichgültigkeit gegen Bildungszwecke eingingen, wurde auf der anderen Seite versucht, sie im Interesse der wieder zur Gewalt gekommenen Parteien hervorzurufen und in ihrem Sinne zu leiten. Namentlich war zu diesem Zwecke die katho-

lische Kirche am Rhein, in Oesterreich, in Bayern nach wie vor thätig. Der Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereines zu Cöln Ad. Kolping theilte bei der Versammlung der katholischen Vereine zu Wien 1853 mit, daß bereits 60 solcher Vereine in Teutschland existirten; jeder 18 volle Jahre alte Geselle, wenn er unbescholten sei, könne aufgenommen werden; die Mitglieder würden zum frommen katholischen Leben angehalten, gemeinsam zum heiligen Abendmahle geführt u. s. w.

In Preußen gingen die 1849 den Gesellen für den Gewerberath und das Gewerbegericht gemachten Concessionen immer mehr zu Grunde; theils suchte die Staatsgewalt, was sie im Zustande der Bedrängniß gegeben hatte, wieder zurückzunehmen, nämlich die breite demokratische Grundlage, theils ward von den Meistern und Fabrikanten dahin gewirkt, die Gesellen aus den Gewerberäthen und Gewerbegerichten so viel wie möglich auszuschließen, worüber von den Gesellen schon 1852 geklagt wurde; theils schlossen sich die Gesellen aus Verdruß über ihre untergeordnete Stellung selbst aus, wie 1853 in Berlin, wo kein einziger Geselle mit wählte, der Gewerberath aber bis jetzt (1855) sein Leben gefristet hat, während er in fast allen anderen Städten verschwunden ist. — Auch in anderer Weise führten die Regierungen nach Kräften die früheren Zustände zurück; so schärfte eine mecklenburgische Verordnung von 1854 den Gesellen das vielfach aus der Uebung gekommene Wandern wieder ein, und 1855 ward ihnen in Anhalt-Dessau ein dreijähriges Wandern befohlen.

Ueberblicken wir die seit 1848 entstandene Bewegung im Gesellenstande in ihren Erscheinungen und Wirkungen, so tritt sofort ein auffälliger Unterschied zwischen Nordteutschland, Preußen an der Spitze, und Südteutschland vor das Auge. Die socialen, wenn auch nicht politischen Bestrebungen der Gesellen waren im Norden, wo die Gewerbefreiheit galt, weit bedeutender als im Süden, wo die Zunft Herrschaft meist noch bestand. Namentlich zeichnet sich Oesterreich durch seine negativen Beiträge zur Gesellenfrage während der letzten Jahre aus; die Gründe dafür sind theils in dem vielfach nicht so stark herabgekommenen Meisterstande, welcher dem Gesellen mehr Vergütung bieten kann, theils in dem noch oft patriarchalischen Verhältnisse zwischen beiden, welches viele Gesellen an die Emancipation nicht denken läßt, theils in dem geringeren Bildungsstande der Gesellen zu suchen, deren Beschäftigung mit allgemeinen Ideen, mit Zeitschriften, Büchern u. s. w. auf einer niedrigeren Stufe als im Norden und Westen, sowie in der Mitte von Teutschland steht.

Am Schlusse der geschichtlichen Entwicklung des Gesellenwesens angekommen, haben wir noch die Aufgabe zu lösen, von seinem gegenwärtigen Zustande ein übersichtliches Bild zu entwerfen. Wir bedienen uns dazu der im Eingange des Artikels aufgestellten Kategorientafel, und werden geeigneten Orts vergleichende Hinweisungen auf frühere Verhältnisse beifügen.

I. Der Gesell in seiner Namensbezeichnung. Zunächst werden sich die Leser erinnern, daß in den aus den letzten Jahren beigebrachten authentischen Schriftstücken, welche entweder von Behörden oder von Handwerkern, namentlich von Gesellen selbst herrühren, ebenso wol der Name „Gesell“ wie der Name „Geselle“ auftritt, und zwar dergestalt promiscue, daß die angeführte Literatur der Gegenwart keinem von beiden den häufigeren Gebrauch beimißt. Indessen stellt sich in der lebendigen Sprache des Volks, im Besonderen der Handwerker selbst, der „Geselle“ von Nord- und Ostteutschland dem „Gesell“ von Süd- und Mittelteutschland ziemlich entschieden entgegen. „Handwerksgefelle“ zu sagen, ist jetzt wenig üblich, aber auch fast gar nicht nothwendig, da das Wort in dieser seiner speciellen Bedeutung eigentlich gar keinen Nebenbuhler mehr hat. Das Wort „Bursch“ oder „Bursche“ erscheint nur noch in der Zusammensetzung von „Handwerksbursche“, womit man jedoch fast nur den reisenden Handwerksgefellen bezeichnet. Wol nur noch bei den Müllern bedeutet das einfache „Bursche“ den Gesellen, der nur von den Bewohnern der Mühle so genannt wird, während man ihm im Uebrigen den Namen „Müllerbursche“ oder auch „Müllergefelle“ gibt. Der „Knappe“ ist der zunächst über die Burschen gesetzte Gehilfe des Meisters, und deshalb nicht sowol mit dem Gesellen, als vielmehr mit dem „Polier“ in Parallele zu stellen. Uebrigens bedeutet „Bursch“ gegenwärtig im Handwerksleben auch den Lehrling, und wird oft gradezu für diesen Namen gebraucht, obgleich „Lehrbursch“ ebenso gebräuchlich sein mag. — Der im Mittelalter fast ausschließliche Name „Knecht“ oder „Handwerksknecht“ ist gegenwärtig bis auf ein höchst geringes Residuum verschwunden, und hat sich allgemein wol nur bei den Brauern, Schäfern und Scharfrichtern als „Brauerknecht“ u. s. w. erhalten; doch nennen sich diese Leute auf der Reise lieber „reisende Brauer“ oder kurzweg Brauer, wie denn überhaupt bei vielen, vielleicht den meisten, Handwerksgefellen, namentlich in größeren Städten, die Tendenz unverkennbar hervortritt, sich nicht „Gesell“, sondern mit dem einfachen Namen des Handwerks zu nennen, z. B. Tischler statt Tischlergefelle, was sie den Lehrlingen schwerlich gestatten würden. Es liegt darin theils ein allgemeines Nivelliren, theils eine Gleichstellung mit dem Meister, theils aber auch die Absicht der einfachen Kürze in der Bezeichnung. Es dürfte dies bei den Bauhandwerkern am üblichsten sein. Der Name „Arbeiter“, welcher 1848 eine Sprachmanie der Gesellen und eine Nachahmung des französischen Namens *ouvrier* war, aber auch zugleich die bestimmte Absicht enthielt, den Gegensatz zum Capital zu bezeichnen und die Gesellen mit den Fabrikarbeitern, wie mit den Tagelöhnern zu einer imponirenden Masse und zur Solidarität der Interessen zu verbinden, ist gegenwärtig von den Gesellen fast gänzlich wieder abgelegt und den Handarbeitern in specie zurückgegeben worden, nachdem sich erwiesen hatte, daß in der That zwischen Gesellen, Fabrik- und Handarbeitern noch ein starker Unterschied vorhanden sei. Wenn der Hand-



arbeiter oder Tagelöhner nie, der Fabrikarbeiter nur zufällig seine Lehrungszeit hat, so hat sie der Gesell ganz entschieden, und die Ereignisse von 1848 fg. haben sie eher befestigt, als verflüchtigt. — Bei den höheren Handwerken, welche sich der eigentlichen Kunst mehr nähern, wie bei den Mechanikern, Tischgelehrten, Lackirern, Uhrmachern, Barbieren, Schreibern, Buchdruckern, Instrumentmachern, Handschuhmachern, Goldarbeitern u. s. w., ist es jetzt üblich, die Gesellen „Gehilfen“ zu nennen; aber auch viele andere Gesellen, z. B. bei den Tischlern in großen, fabriktartigen Werkstätten, ziehen diesen Namen dem ursprünglichen vor, während die früheren „Knecht“ oder „Gesellen“ der Knechte, Kaufleute und Buchhändler sich schon längst zu „Gemein“ metamorphosirt haben. Aber auch von ihnen wird es gern gesagt, wenn man sie statt „Buchhändler-Gemein“ u. s. w. einfach „Buchhändler“ nennt.

II. Der Gesell im Verhältnis zum Lehrling. Die Trias von Lehrling, Gesell und Meister steht nirgends mehr so fest als im Handwerke. Eben das Mittelglied zwischen Lehrling (Lehrjunge, Barck, Lehrling, Junge) und Meister ist der Gesell. Wo der Lehrling hinweggefallen und der Meister zum Herrn (Fabrikanten u. s. w.) geworden ist, da fehlt auch der Gesell, auf dessen Wesen und Haltung die Art und Dauer der Lehrzeit begrifflicher Weise einen entsprechenden Einfluß ausüben muß<sup>10)</sup>. Die Dauer bewegt sich gegenwärtig zwischen den gewöhnlichen Grenzen von 3—5 Jahren, je nachdem das Handwerk leicht oder schwer ist, je nachdem Lehrgeld oder nicht gezahlt wird; sie hat sich demnach gegen früher durchschnittlich abgekürzt, so daß dadurch dem Gesellenstande etwas jüngere Individuen zugeführt werden. Indessen kommen auch Lehrzeiten von 6, ja von 7 Jahren vor, letzteres bei den Goldarbeitern. Doch zeigt sich hin und wieder meist in der Absicht, die Ueberfüllung des Handwerkerstandes zu verhüten, das Streben von Seiten des Meisterstandes und der Innungen, die Lehrzeit zu verlängern, gleichzeitig aber auch fruchtbarer an theoretischer und praktischer Bildung zu machen, was natürlich auch dem Gesellenstande zu gute kommt. Die Forderung einer wirksamen Gesellenprüfung ist in den letzten Jahren immer dringender und allseitiger ausgesprochen worden, auch von den Gesellen, und gegenwärtig ist sie bereits in mehreren Ländern resp. Gewerben eingeführt. Sie ist eins von den Mitteln, nicht bloß den Lehrherren, sondern auch den Lehrling während der Lehrzeit anzuspornen, womöglich nur tüchtige Leute im Handwerke aufrüden zu lassen und den Zubrang von Individuen abzuhalten, und zwar, wie es jetzt geschieht, unter der Controle der Innung, so daß die Tauglichkeit nicht bloß von dem Lehrmeister ausgesprochen wird. Der Hauptprüfungsgegenstand ist das Gesellenstück. So viel wir wissen, haben gegenwärtig nirgends die Gesellen eine Stimme bei der

Prüfung und dem officiellen Lobsprachen, wie dies z. B. in Preußen nach der Verordnung vom 9. Jete. 1849 für die Kreisprüfungen der Fall war. Dieses geschieht meist nur vor den versammelten Prüfungsmännern, wobei dem Lehrgesprochenen sein Lehrtitel oder Zeugnis überreicht wird, in welchem die Zeit, die Art u. s. w. der Lehre angegeben sind. Sofern derselbe die Aufnahme in den Gesellenstand enthält, heißt er weil auch der Gesellenbrief. Aber noch bis auf den heutigen Tag gilt ein selbstergehaltene Lobgespräch bei den Gesellen derjenigen Handwerke, in welchen „Gesele“ resp. Bruderschaften bestehen, nicht als ein berechtigter Geselle, wenn er sich nicht auf die bestimmteste Weise in ihrer Bruderschaft durch eine gewisse, nach seinen Mitteln bemessene und zu Pf. und Trankgelagen verwendete Summe anschauen läßt. Die meisten meisten Lehrgesprochenen unterwerfen sich dieser altübertrachten Sitte, welche trotz aller religiösen Maßregeln bis jetzt fast ungetroffen besteht, wenn auch vielfach nicht mehr in der alten reinen Weise, und werde dem, der's nicht thut! Er wird verspottet, gebläuet, gemieden; tritt er in eine Werkstätte ein, so treten die andern aus und werden nicht seine „Nebengesellen“ sein, wie er ja überhaupt bei ihnen nicht als Gesell gilt, man gibt ihm von Seiten der Gesellen kein Geschenk. Seinen Namen kennt man bald in dem weitesten Kreise. Doch hat dies „Gesellenmachen“ durch die Gesellen jetzt viel von seinen alten, umständlichen, halb läppischen, halb poetischen Ceremonien verloren; man macht kürzeren Feuert; man begnügt sich meist mit der Taufe durch Bier oder Läst auch diese hinweg; man nimmt sich nicht mehr die Mühe, lange Phrasen auswendig zu lernen; die Bruderschaft struert so schnell wie möglich auf die Hauptsache los, auf das Essen und Trinken, auf die Zeche. Inwieweit gibt die Bruderschaft dem Aufgenommenen ein Certificate über seine Aufnahme; doch ist dies wegen der Polizei eine gefährliche Sache.

III. Der Gesell im Verhältnisse zum Meister. Die wiederholt durch die Obrikeiten vergeschriebenen Arbeitsbücher, ehemals „Kundschaften“ genannt, welche mit den Dienstbüchern (Führungsbüchern) der Knechte und Kägde auf einer Stufe stehen, werden von dem Meister, wo ein Gesell in Arbeit steht, nicht immer erteilt, und zwar meist nur auf Verlangen des Gesellen, wenn derselbe die Werkstätte eines renommirten Meisters verläßt, mit welchem er bis zuletzt auf einem guten Fuße gestanden hat. Dieses Zeugnis heißt bei den Handwerkern meist der „Zettel“ oder der „Fremdenzettel“, und führt außerdem bei den Gesellen den Spottnamen des „Lobenscheines.“ Ein in eine Stadt einwandernder Gesell, welcher Arbeit sucht, wendet sich zu diesem Zwecke entweder direct oder durch den Herbergsvater an den Obermeister, oder er wird durch den Altgesellen zu dem Meister geführt oder gewiesen, welcher zuerst erklärt hat, daß er einen Gesellen suche, wenn nicht diesem erlaubt ist, ohne alle Vermittelung sich einen Meister aufzusuchen. Noch jetzt dürfen an manchen Orten die zuwandernden Gesellen ihren Meister nicht frei

10) Bei den Kaufleuten, Buchhändlern u. s. w. ist der „Lehrling“ geblieben, aber der „Gesell“ sammt dem „Meister“ verschwunden.

wählen, sondern werden der Reihe nach oder auch in anderer Weise vertheilt. Ja, es besteht noch hier und da die Sitte, daß der Gesell, wenn er seinen Meister verläßt, sofort aus der Stadt sich entfernen muß und sich in ihr bei keinem anderen Meister in Arbeit geben darf. In den meisten Herbergen liegt das Verzeichniß derjenigen Meister auf, welche Gesellen suchen. Ist bei einem Meister Arbeit gefunden, so besteht der Gesell zunächst eine meist 14tägige Probezeit, welche dazu dient, daß jeder von beiden probirt, ob er mit dem anderen auf längere Zeit zufrieden sein könne. Bei Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern findet keine solche Probezeit statt; der Meister zahlt das Lohn nach der Fähigkeit. Fällt die Probe auf der einen Seite oder auf beiden Seiten nicht zur Zufriedenheit aus, so geht der Gesell wieder und der Meister gibt ihm einen gewissen Lohn, dessen Minimum ortsublich feststeht, oder im Falle des Streites durch die Ortspolizei bestimmt wird; ist man dagegen mit einander zufrieden, so wird der Contract gemacht, der indessen meist nicht in schriftlicher Aufzeichnung, sondern in mündlicher Verabredung besteht und die Art des Lohnes, der Kost, der Wohnung, der Kündigung, der Arbeit u. s. w. festsetzt. Dabei ist sehr oft ausbedungen oder selbstverständlich, daß, etwa am Ende jeder Woche oder nach je 14 Tagen, „Lohn gemacht,“ d. h. vom Meister bestimmt werde, wie viel Lohn er zahlt, wobei er natürlich einen Unterschied zwischen sehr und wenig geschickten Gesellen zu machen pflegt. Ist der Geselle mit seinem Lohne nicht zufrieden, so kann er gehen. Wenn 1848 die Mehrzahl der Gesellen ein Lohnminimum forderte, so geschah es zum Theil aus Misstimmung über die Lohnsätze für die am besten bezahlten Gesellen, zum Theil deshalb, um sich den Lohn nicht allzu sehr herabdrücken zu lassen. Der Meister aber konnte hierauf nur in der Noth äußeren Zwanges eingehen, und sobald dieser aufgehört, kehrte er zu dem durch ihn bestimmten Lohnunterschiede zurück.

Die Lohnfrage ist für den Gesellen bis auf den heutigen Tag die wichtigste, namentlich wenn er durch sociale Stellung, Mangel an Intelligenz und Armuth dazu verurtheilt ist, bis an seinen Tod Gesell zu bleiben und auf das Avancement zum Meister zu verzichten, wie dies bei den meisten Maurern, Ziegeldeckern, Zimmerleuten u. s. w. der Fall ist, wo ein solcher Gesell höchstens zum Flickmeister aufsteigen kann. Es ist unmöglich, die gegenwärtige Lohnhöhe des deutschen Gesellenstandes zu specificiren<sup>11)</sup>, da die Lohnsätze je nach Handwerk und Dertlichkeit höchst verschieden sind und die Stückarbeit von der Tagearbeit unterschieden werden muß. In denjenigen Branchen, wo der Zudrang der Lehrlinge wegen des geringen Maßes von Kenntniß und Capital oder aus anderen Gründen sehr groß ist, herrschen begreiflicher Weise, wenn nicht grade außerordentliche Massen von Bestellungen den Meistern vorliegen, die niedrigsten Lohnsätze; es gibt Gesellen, z. B. bei

den Schuhmachern in kleinen Städten oder Dörfern, welche wöchentlich nur 2 bis 2½ Thaler mit Einschluß der Kost und Wohnung verdienen, wobei wir Fälle der Krankheit und der ausnahmsweisen Ungeschicklichkeit oder Trägheit außer Rechnung lassen, aber die Theuerung der Lebensmittel in Rechnung stellen. Es ist natürlich, daß derselbe Geselle in einer großen Stadt mehr, vielleicht 3 Thaler wöchentlich, verdient, wofür auch seine Bedürfnisse größer sind. Das geringste Wochenlohn in baarem Gelde beträgt nach Abzug von Kost und Wohnung jetzt etwa 20 Sgr., wol auch 25 Sgr., namentlich bei Schuhmachern, Schneidern, Webern, Bürstenbindern, steigt bei Tischlern, Schlossern, Böttchern, Bäckern, Klempnern, Glasern u. s. w. bis zu 1 Thlr. preuß. Cour., bei Schmieden (welche viel trinken) u. s. w. auf 1½ Thlr. Noch höher ist das Tagelohn für Steinmehlen, 25 Sgr. täglich, Kupferschmiede, Zimmerleute, Schieferdecker, Maurer, 15 Sgr. täglich, wobei Kost und Wohnung nicht gegeben werden. Das Lohn auf dem Lande ist etwa ½ des städtischen. Auch steigt der wöchentliche Verdienst eines Gesellen oder Gehilfen bei den Mechanikern in großen Städten, wie Hamburg, München, Wien, Berlin, bis auf 5 Thaler, die in diesen Fällen baar gezahlt werden, da die Gehilfen in dem Hause des Meisters — der freilich im Fache der Mechanik nicht mehr überall „Meister,“ sondern in den großen Städten „Herr“ heißt — weder Kost noch Wohnung haben. Doch werden die meisten Gehilfen, um diesen Satz zu erlangen, noch außer der üblichen Arbeitszeit eine oder zwei Stunden pro Tag thätig sein müssen. Der Werkführer kann es noch höher bringen; allein er ist als solcher nicht mehr bloß Geselle oder Gehilfe. Daß namentlich die Gesellen der Bauhandwerke an den höheren Lohnsätzen, 3—5 Thalern, participiren, ist selbstverständlich, da sie meist keine Aussicht zum Meisterwerden haben, ältere und verheirathete Leute sind. Bei außerordentlichen Gelegenheiten verdient z. B. ein Zimmergeselle wöchentlich sogar 6 Thaler. Will man einen mittleren Durchschnitt für alle Gesellen angeben, so dürfte man etwa mit 3 Thalern pro Woche, oder 15 Sgr. pro Tag das Richtige treffen, selbst wenn man das hinzunimmt, was ein Geselle an den Sonntagen und an den über die gewöhnliche Arbeitszeit in den Wochentagen hinausreichenden Stunden verdient. — Der schon oft, namentlich auch 1848, von den Gesellen der Bauhandwerker verweigerte Meisterarroschen, welcher freilich mißbrauchswise, wenn auch in Zeiten des guten Verdienstes, auf 2 Sgr. hier und da pro Tag gestiegen war, hat sich jetzt wol überall wieder eingefunden. Er hat ein Recht seiner Existenz, da der Meister für den Gesellen verantwortlich sein und ihn beaufsichtigen soll. Auch muß ja die Ausnahme von der allgemeinen Handwerksregel, daß ein Geselle nur unmittelbar unter und bei dem Meister auf dessen Rechnung arbeiten soll, irgend eine Sühne geben. Nur fragt sich, ob es nicht eben nur 1 Groschen täglich sein sollte.

Die eben angeführten Lohnsätze dürften gegenwärtig ohne Unterschied der Zeit- und Stück- oder der

11) In Rußland wird ein ungefähr zweimal höheres Gesellenlohn wie in Deutschland gezahlt.



meisten Gesellen sind, einen derselben auszuheben, welcher verpflichtet ist, das Geschäft in der nächsten Zeit fortzusetzen, besteht bei den eigentlichen Handwerkern nach wie vor, und ist in Preußen durch das fester gezogene Band der Innungen wieder gestärkt worden, nur daß ein solcher Gesell bereits zur Meisterprüfung zugelassen sein soll. Indessen machen die meisten Witwen von diesem Rechte keinen Gebrauch.

So viel von dem Verhältnisse des Gesellen zu seinem Meister. Zur gesammten Meisterschaft des Gewerkes, resp. zur Innung, haben die Gesellen gegenwärtig ein ziemlich lockeres Verhältniß. Der einwandernde Geselle ist zwar den von der Innung oder Zunft gestellten Bedingungen für das Arbeitsuchen, das Arbeitsfinden, das Geschenk, die Herberge, das Meisterwerden, den Lohn, die Arbeitszeit, die Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern, das Fremdwerden u. s. w. unterworfen, zwar haben die Meister das — nicht immer streng geübte — Recht, zu den Quartal- und anderen Versammlungen der Gesellen einen oder mehrere Meister zu deputiren, welche, wenn kein höherer Beamter anwesend ist, gegen Ordnungswidrigkeiten einschreiten dürfen; allein im Uebrigen übt die Zunft wenig directen oder persönlichen Einfluß auf die Gesellenschaft aus. Auch ist eine etwaige Vorladung vor das Rügegericht zum Zwecke eines Verweises oder einer anderen Strafe gegenwärtig neben der in alle Schichten der Gesellschaft ausgedehnten polizeilichen Gewalt des Staates nicht mehr wohl denkbar.

Sowol die relative als auch die absolute Zahl der Gesellen für die einzelnen Werkstätten, Gewerke und Länder zu ermitteln, ist die Statistik mehrfach bemüht gewesen; allein ihre uns in dieser Hinsicht zugänglich gewordenen Arbeiten sind nur Bruchstücke. Es ist allerdings für den Nationalökonom wie für den Staatsmann von hohem Interesse, die relative und absolute Zahl der Gesellen (und der Meister, wie der Lehrlinge) für die einzelnen auf einander folgenden Perioden eines Landes kennen zu lernen, weil diese Kenntniß für gesetzgeberische und andere Maßregeln von bedeutendem Einflusse sein muß; aber eine einseitige Zahl, etwa die der Gesellen, reicht auch nicht aus, um etwa sichere Schlüsse auf den Wohlstand derselben oder der Meister zu machen. Nach einem 1849 auch für die Deffentlichkeit abgestatteten Berichte Dieterici's hat sich in neuester Zeit die preußische Meisterschaft durch eine bedeutende Mehrannahme von Gesellen gegen früher (die 20er Jahre) bedeutend gehoben. Dies rührt aber zum Theil daher, daß der Zudrang der Lehrlinge zu den Handwerken sehr stark war, und dieser Zudrang wiederum kam nicht sowol von der lohnenden Aussicht auf die Zukunft des Handwerks, als vielmehr von der capitallosen Vergangenheit und Gegenwart derer, welche zum Handwerk übertraten. Viele Tagelöhnersöhne vom Lande sind seit 1815, noch mehr in den 20er, 30er und 40er Jahren, Handwerker geworden, nicht weil sie die zukünftigen Chancen des Handwerks berechnen konnten, sondern meist deshalb, weil sie ohne Capital etwas Besseres als Tage-

löhner werden wollten. Seit aber die Zeit von 1846 bis jetzt allen Augen bloßgelegt hat, daß der Handwerkerstand der überfüllteste Stand sei, hat auch der Zudrang der Lehrlinge wieder etwas nachgelassen; folglich sinkt jetzt auch die Zahl der Gesellen wieder, während die der Meister gegenwärtig in keinem bedeutenden Wechsel begriffen sein dürfte. Doch hat wol die seit 1846 eingetretene Theuerung der Nahrungsmittel auch hier vermindern gewirkt, und wenigstens die Handwerker klagen jetzt immer noch über großen Zudrang von Lehrlingen.

Die nachfolgende Statistik ist meist aus Rehlen's weiter unten anzuführendem Buche entnommen; doch wissen wir nicht, welchen Quellen er die Zahlen verdankt, und ob sie alle aus dem Jahre herrühren, in welchem er sein Buch drucken ließ (1855). Sie beziehen sich auf Preußen und Baiern, also auf ein Land der Gewerbefreiheit und ein Land des Zunftwesens; doch sind sie nicht auf diesen Vergleich eingerichtet. Wir bemerken nur noch, daß die gleichzeitige Gesamt-Einwohnerzahl von Baiern etwa auf  $4\frac{1}{2}$  Mill., diejenige von Preußen etwa auf 17 Mill. anzunehmen ist.

Preußen und Baiern haben darnach zusammen:

ca.	113,000	Schuhmachermeister mit	68,000	Gesellen.
über	50,000	Schreinermeister mit	36,000	Gef. u. L.
an	50,000	Grob- und Hufschmiede		
		mit über	30,000	" " "
"	21,000	Böttchermeister mit	10,000	" " "
"	10,000	Schiffbau- und Zimmer-		
		meister mit	60,000	Gesellen:
"	9,000	Drechslermeister mit	9,000	Gef. u. L.
"	7,000	Töpfermeister mit	7,000	" " "
"	7,000	Glafermeister mit	3,000	" " "
"	7,000	Seilermeister mit	4,000	" " "
"	5,000	Kürschnermeister mit	5,000	" " "
"	3,600	Uhrmachermeister mit	1,900	" " "
"	2,000	Hutmachermeister mit	1,600	" " "
"	1,900	Kupferschmiedemeister mit	1,900	" " "
"	1,400	Kammachermeister mit	1,400	" " "
"	1,200	Sattler- und Riemen-		
		meister mit	6,000	" " "
"	1,000	Zinngießermeister mit	400	" " "
"	800	Roth- und Selbgießer-		
		meister mit	600	" " "

Außerdem gibt Rehlen für Baiern 9000 Bäckermeister mit 7000 Gesellen, 8000 Fleischermeister mit 7000 Gesellen und 4000 Schlossermeister mit ebenso vielen Gesellen und Lehrlingen an<sup>12)</sup>, für Preußen 25,000 Bäckermeister mit 16,000 Gesellen. — Nach Dieterici gab es Ende 1851 in Preußen circa 5600 Maurermeister mit circa 54,000 Gesellen und circa 6000 Zimmermeister mit circa 40,000 Gesellen. Berlin allein hatte 1853 im September 21,000 Gesellen. Nach Rehlen's Angabe hatte Preußen in den verschiedenen Branchen der Eisenarbeit, also der Grobschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Fei-

12) Im J. 1782 hatte ganz Baiern 99 Tuchmachermeister mit 85 Gesellen.

lenhauer, Instrumentmacher, Scheerenschleifer, Rad- und Stellmacher, Wagenbauer, Schwertfeger, Metallknopfmacher, Radler, Draht- und Haarsiebmacher, Klempner, Blechner und Mechaniker, 80,000 Meister mit über 50,000 Gesellen und Lehrlingen, Balern dagegen 23,000 Meister mit 18,000 Gesellen und Lehrlingen.

Das sind also zusammen 437,500 Meister und 437,800 Gesellen und Lehrlinge, an welcher letzteren Zahl die Lehrlinge der betreffenden Schuhmacher, Fleischer, Maurer und Zimmerleute fehlen. Ergänzen wir dieselben nach dem Verhältnisse der übrigen Handwerke, so stellt sich die absolute Zahl der Gesellen und Lehrlinge bedeutend höher als die der Meister, während diejenige der Gesellen bedeutend niedriger steht. Doch müssen wir davon die Zahl der Grob- und Hufschmiedemeister mit 50,000 und die ihrer Gesellen und Lehrlinge mit 30,000 in Abzug bringen. Da aber die Schneider, Fleischer, Stellmacher, Bürsten- und Buchbinder, sowie viele andere zahlreiche Handwerkerklassen fehlen, so geben obige Zahlen nur ein sehr lückenhaftes Bild von den absoluten und relativen Zahlenwerthen. Mit Sicherheit läßt sich nur das Eine und hier interessirende negative Resultat daraus ableiten, daß die Zahl der Gesellen in Teutschland gegenwärtig weit unter der Zahl der Meister steht.

Wie wir oben gesehen haben, waren 1848 fg. die Klagen, Anträge und Maßregeln der Meister auch gegen das Pfuschen der Gesellen gerichtet; die Gesellen sollen nur für einen Meister, d. h. in dessen Auftrage, arbeiten. Trotzdem darf behauptet werden, daß die Pfuscherei jetzt in einem sehr ausgedehnten Maßstabe betrieben wird, wozu namentlich die Schlafstellen und die Ehen der Gesellen das Ihrige beitragen. Und wenn in irgend einem Punkte, so zeigt sich in diesem die staatliche und communale Polizei nachsichtig; theils ist sie, einem allgemeinen Zuge nationalökonomischer Grundsätze der Zeit folgend, der Weise abhold, wie die Meister die Arbeit abgrenzen und beschränken wollen, theils weiß sie nicht, woher die Subsistenzmittel für die streng untersagte Pfuscherei genommen werden sollen. — Aus Gründen der Nahrungsfürsorge gegenüber dem theuren Brode vermeiden auch gegenwärtig die Gesellen das früher bei so vielen Gelegenheiten eintretende Feiern, und an den Montagen wird von den Gesellen immer weniger massenweise „blau gemacht.“ Fast nur noch die Schuhmacher feiern regelmäßig den blauen Montag. Einen sehr wesentlichen Unterschied begründet hierin der Unterschied des protestantischen und des katholischen Theiles von Teutschland, indem dieser weit mehr als jener durch seine Feiertage, Processionen u. s. w. Veranlassungen zum Feiern bietet. Doch hat die Religion jetzt fast alle Macht über die Gemüther der Gesellen verloren; von den Gründen dieser Erscheinung wird weiter unten die Rede sein. Die Nahrungsfürsorge und mit ihr das Bedürfnis der Arbeit, wie des Vergnügens und Genusses ist weit mächtiger als das Gebot der Religion, den Sonntag durch Enthaltung von der Arbeit zu heiligen. Trotz aller polizeilichen Verbote und Maßregeln der inneren Mission wird gegenwärtig an den

Sonn- und Feiertagen in einem vielleicht nie dagewesenen Grade gearbeitet und besonders gepfuscht, aber auch dem Vergnügen gehuldigt. Dagegen hat die Gegenwart sehr wenig mit den massenhaften, auf die Erlangung höherer Lohnsätze oder anderer Rechte gerichteten Arbeitseinstellungen zu kämpfen; theils weil die letzten erheblichen Versuche dieser Art den Gesellen ihre ökonomische Schädlichkeit bewiesen haben; theils weil die Furcht vor der Polizei grade jetzt sehr stark ist; theils weil die Gesellen überhaupt in einem Stadium der getäuschten Hoffnung und der Entmutigung durch gescheiterte Agitationen sich befinden; theils weil es an Organisationsmitteln (Vereinen, Versammlungen, Zeitungen) für dergleichen Unternehmungen fehlt, welche indessen bei etwas geänderten Umständen leicht wieder aufstauen dürften.

Das „Fremdwerden“ ist noch immer der allgemeine Ausdruck für den Zeitpunkt, wo ein Geselle in einer Stadt aus der Arbeit tritt, um weiter zu wandern. In der Kündigung, welche dem Fremdwerden oder überhaupt dem Austritte aus einer Werkstätte vorhergeht, hat sich an dem alten Herkommen wesentlich Nichts geändert. Als Observanz gelten noch immer meist acht Tage, wenn nicht in dem Contracte ausdrücklich eine andere Frist angenommen ist, etwa daß der Geselle früher als der Meister zu kündigen habe. Daß die Sitte des Wanderns, d. h. des Reisens der Gesellen auf gut Glück, in der Gegenwart trotz einiger dem entgegenstehenden neueren und neuesten Landesverordnungen oder Innungsstatuten, trotz der Meister- und Gesellenbeischlüsse zu Frankfurt a. M., in der Gegenwart immer mehr abnimmt, kann als ein unleugbares Factum angenommen werden. Die Gesetze gegen das Betteln sind fast überall verschärft worden; der Gesellenstand hat sich während der letzten Zeit im Punkte der äußeren sittlichen Ehre unverkennbar gehoben, und spricht es immer unverhohlenen aus, daß durch das Wandern außerordentlich viele Gesellen der regelmäßigen Arbeit entwohnt, dagegen an das faule Umherstreichen und Fechten gewöhnt werden; die Polizei hat mehr als je auf die wandernden Gesellen ihr Auge gerichtet, und sucht die Verbreitung revolutionärer Gesinnungen auf diesem Wege zu hindern; die Geschenke der Meister- und Gesellenschaften sind eher in der Verminderung als in der Erhöhung begriffen; die neueste Zeit wird kaum ein bisher „ungeschicktes Handwerk“ in ein „geschicktes“ sich umwandeln gesehen haben; die Eisenbahnen bieten dem einigermaßen bemittelten Gesellen ein bequemeres, schnelleres und für weite Entfernungen billigeres Mittel des Reisens dar. Auch wird jeder einigermaßen sorgfältige Beobachter sagen müssen, daß er gegenwärtig weit weniger wandernde Gesellen als etwa noch vor zehn Jahren auf den teutschen Landstrassen trifft. In England, Belgien, Frankreich hat dieses Wandern schon seit längerer Zeit seine Bedeutung und Häufigkeit verloren; Teutschland folgt diesen Ländern gegenwärtig nach. Als die eigentlichen Dorada's der wandernden Handwerker kann man jetzt nur noch die Länder ansehen, welche wie in dem Jahr

wesen, so in dem Eisenbahnwesen noch zurück sind, namentlich das südliche Oesterreich, die Schweiz, Ungarn mit seinen Nebenländern, die Donaufürstenthümer, Rußland mit Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen. In Teutschland wird es dagegen immer mehr Sitte, daß der Meister sich seine Gesellen verschreibt, und der Geselle sich ebenfalls durch briefliche Correspondenz eines neuen Meisters versichert, ehe er den alten verläßt. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Sitte, vermöge deren ein Geselle, welcher bei einem Meister aus der Arbeit tritt, bei keinem anderen derselben Stadt in Arbeit treten darf, sondern die Stadt sofort verlassen muß, nur noch hier und da als ein Curiosum aus alter Zeit besteht, und mit starken Schritten ihrem gänzlichen Ende entgegengeht, sowie daß die durch Schlafstellen und andere Bedingungen geförderten Bekanntschaften mit Mädchen und daraus entstehenden Ehebündnisse oder auch Konkubinate dem Gesellen Fußfesseln anlegen. Dabei werden, wie schon angedeutet, die Wanderbücher strenger als je gehandhabt, und bei dem geringsten Verstoße, z. B. wenn der Geselle über die gesetzliche Zeit arbeitslos gewandert ist, wird er in die Heimath zurückgeschrieen. Wollte man bei dieser offenbaren Abnahme des Wanderns den Uebelstand beklagen, daß der junge Handwerker dadurch gehindert werde, die Fortschritte und Vorzüge der Profession an den geeigneten Orten aus eigener Anschauung kennen zu lernen, so ist zu erwidern, daß die Vervielfältigung der Eisenbahnen, der technischen Gewerbeblätter und Schulen, der polytechnischen Gesellschaften, der Zeitungs- und Bücherlectüre einen Ersatz dafür bietet, welcher ohne die großen ökonomischen und sittlichen Gefahren des Wanderns auf jeden Fall billiger erworben werden kann. Und obgleich die praktischen Handgriffe und Lebenserfahrungen auf diesem Wege nicht gewonnen werden, so ist doch wiederum zu bedenken, daß durch die Eisenbahnen und anderen Communicationsmittel das Ueberführen von tüchtigen Handwerkern aus renommirten Ortschaften in andere, wo sie als praktische Lehrer auftreten, immer mehr erleichtert wird. Auf keinen Fall beschränkt die sinkende Sitte des Wanderns den Aus- und Eintausch guter Arbeiter; im Gegentheile, die Eisenbahnen gleichen viele solche Beschränkungen aus. So war früher und ist zum Theil noch jetzt in Norddeutschland das Wandern der Böttchergesellen durch das „Linksüm“ und das „Rechtsüm“ (beim Schlagen) beschränkt; das Gebiet des „Rechtsüm“ schloß die Leute vom „Linksüm“ aus, und umgekehrt. — Zwar läßt sich gegen den Wunsch der Meister, durch den Wanderzwang die Zahl der Meister nicht allzusehr anwachsen zu lassen, an sich Nichts einwenden; allein andere Mächte der Zeit sind stärker als ein solcher Wunsch, und die neueste Zeit hat bewiesen, daß die meisten Staatsgewalten dem Wanderzwange abhold sind.

Die Gesellenzeit hat demnach gegenwärtig einen Hauptgrund ihrer Verlängerung verloren. Dagegen ist die Gegenwart immer noch in der, wenn auch nicht sehr erfolgreichen, Reaction gegen das durch die Gewerbefreiheit erleichterte Meisterwerden der Gesellen begriffen.

Zwar haben die Meister viele der früheren Begünstigungen für ihre Familien aufopfern und werden sie immer mehr aufopfern müssen, z. B. die Erleichterung des Meisterwerdens für ihre Söhne oder für diejenigen Gesellen, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter zu heirathen versprechen; zwar werden diese Privilegien nur noch hier und da verbotener Weise geübt, während sie selbst in allen Zunftländern gesetzlich untersagt sind, so daß der Unterschied zwischen solchen Gesellen und anderen nirgends mehr anerkannt ist; allein den Meistern stehen dafür jetzt andere Erschwerungen des Meisterwerdens zu Gebote, wenn auch nicht alle diejenigen, welche 1848 zu Frankfurt gefordert wurden, wohin z. B. die Vorzeigung eines gewissen Capitals, ferner die Erreichung eines bestimmten Lebensjahres (meist des 25.) gehört. Dagegen hat Preußen in neuester Zeit durch die den Städten ertheilte Erlaubniß, von den sich etablirenden selbständigen Handwerkern, sowie überhaupt von den mit einem eigenen Haushalte Einwandernden ein Anzugsgeld zu erheben, wovon mehrere Städte Gebrauch gemacht haben, der Erwerbung des Meisterrechts eine neue Schranke gesetzt, während unseres Wissens z. B. das Königreich Sachsen auch 1848 die Verpflichtung eines sich etablirenden Meisters zur Vorzeigung einer bedeutenden Summe, welche freilich oft genug nur auf die Zeit der Vorzeigung dargeliehen war, noch nicht aufgehoben hat, und dort, wenigstens für viele Städte, noch gegenwärtig die Beschränkung der Handwerksmeister auf eine gewisse Zahl besteht, ein Verbot, welches auch in anderen Zunftländern gültig ist, wozu sich aber Preußen noch nicht hat entschließen können. Die Meisterprüfung mit dem Meisterstück wird jetzt durch ganz Teutschland in aller gesetzlichen und oft in einer durch das Gesetz nicht gerechtfertigten, aber durch dieses nicht erreichbaren Strenge aufrecht erhalten. Die Innungen oder Zünfte würden manche früher gebräuchliche Erschwerung wieder in Anwendung bringen, wenn nicht der staatliche oder communale Beisitzer ihnen hierin das Gegengewicht hielte, namentlich in Preußen, wo die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche auch den Gesellen eine Stimme einräumte, jetzt gänzlich hinfällig geworden ist. Einen großen Fortschritt hat gegen die alten Zeiten das Meisterstück gemacht; es ist jetzt wol durchgängig nicht kostspielig und unverkäuflich; man stellt es nicht ungebührlich schwer, und man hört nur wenige Klagen von Gesellen, namentlich von Schlossern, daß es sehr schwierig sei; die vormaligen Unsitten, jeden kleinen, oft nur vermeintlichen Fehler durch Geld zu strafen, haben meist aufgehört; die Kosten für die Prüfungsmeister sind beschränkt; die mittelalterlichen Schmausereien sind meist hinweggefallen. Dagegen bestehen immer noch die früheren Namen „Stückmeister“, „Meistergesell“, „Stückgesell“, „Jahrgesell“, zur Bezeichnung eines Gesellen, welcher in der Meisterprüfung begriffen ist; jedoch sind „Meistergesell“ und „Jahrgesell“ jetzt sehr selten geworden, der letztere deshalb, weil das „Nuthjahr“ oder die „Nuthzeit“ in Preußen ihre Bedeutung fast ganz, in den Zunftländern zum großen Theil

verloren hat. Zwar hat der Geselle eine gewisse Zeit mit der Anfertigung des Meisterstücks hinzubringen, aber dieselbe ist gegen früher bedeutend abgekürzt, hat die meisten lästigen Bedingungen, wie wir sie in einem vorhergehenden Abschnitte kurz erwähnt haben, fast vollständig abgestreift, und pflegt so nicht mehr den Namen des „Nuthjahres“ zu führen. Viele Gesellen kennen dieses Ding jetzt nicht einmal dem Namen nach.

IV. Verhältniß des Gesellen zu anderen Gesellen. Es ist durchgehend Sitte, daß die Gesellen eines Gewerkes an einem bestimmten Orte eine geschlossene, durch Statuten oder Observanz bestimmte, durch Staat, Commun und Innung anerkannte „Gesellschaft“ (von ihnen selbst meist „Gesellschaft“ genannt) bilden, welche eine gewisse Organisation besitzt, und nur, wo die Zahl der Gesellen gar zu gering ist, existirt keine eigentliche Gesellschaft. Es dürfte gegenwärtig kein deutscher Staat existiren, in welchem dergleichen Vereinigungen verboten wären, vorausgesetzt, daß sie sich der Controle der Behörden nicht entziehen; man wird sogar sagen dürfen, daß die jetzt der corporativen resp. ständischen Gliederung sehr geneigte Gesetzgebung oder Staatsverwaltung ihnen hold ist. An der Spitze jeder Gesellschaft steht ein „Altgefelle“; bei größeren Gesellschaften, z. B. der Schneider, Maurer, Zimmerleute in einer bedeutenden Stadt, fungiren zuweilen auch zwei (oder mehrere) zu gleicher Zeit. Die Wahl des Altgesellen, welcher alle diejenigen Functionen ausübt, welche in der Regel jedem Vorsteher eines Vereins oder einer Corporation obliegen, also die Berufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlungen, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Innung und den Behörden, den Mitverschluß der Büchse und Lade, die Anweisung oder wenigstens Mitanweisung für Zahlungen, oft auch die Unterbringung zuwandernder Gesellen u. s. w., erfolgt durch die Gesellen, in der Regel alljährlich, bei Gesellschaften mit vielen Gesellen jedoch auch halb-, sogar vierteljährlich, z. B. bei den Maurern, Zimmerleuten und Schneidern an großen Orten. Er ist wiederwählbar, und besitzt, wenn er eine einigermaßen bedeutende Persönlichkeit ist, meist einen großen Einfluß auf die Gesellen. Nannte man ihn in früheren Zeiten auch „Ladengefell“ oder „Büchsengefelle“, so führt er gegenwärtig meist nur noch den Namen „Ladengefell“.

Der „Büchsengefelle“ hat jetzt, wo er besteht, die von der Lade verschiedene Büchse, d. h. die Strafgeelder für dieselbe, die Verabreichung des Geschenks aus ihr u. s. w. zu besorgen. Doch kennen die Gesellschaften in der Regel besondere Cassen- und Schriftführer nicht, da deren Functionen meist in der Person des Altgesellen vereinigt sind. In der Regel stehen dem Altgesellen zwei Beisitzer zur Seite, um ihn zu vertreten. „Junggefelle“ bezeichnet denjenigen Gesellen, welcher erst seit kurzer Zeit den Grad eines Gesellen erreicht hat, nimmt aber auch andere Bedeutungen an. Seine Junggefellenchaft währt z. B. bei den Zimmerleuten und Maurern ein Jahr, für welches er auch ein geringeres Lohn erhält.

Der „Irtengefell“ (auch „Irdengefell“ genannt),

dessen Etymologie sich auf „Irt“, d. h. Zeche, gründet und welcher bei keiner Gesellschaft zu fehlen pflegt, hat die Extrazusammenkünfte anzufagen, das Geschenk zu verabreichen, Getränke und Trinkgeschirre herbeizuschaffen; er ist meist der jüngste Geselle, und verwaltet sein Amt in der Regel nur vier Wochen lang. Irtengesellen sind bei allen Gesellschaften, nur daß sie auch andere Namen führen; so heißen sie bei den Schlossern „Irtenjungen“, bei den Tischlern „Schaffer“, bei den Zimmerleuten „Boten.“ „Nebengefell“ wird jeder Geselle genannt, welcher neben oder mit einem oder mehreren anderen Gesellen in derselben Werkstätte arbeitet.

An den herkömmlichen „Gesellengebräuchen“ halten die Gesellschaften mit großer Zähigkeit fest, nur daß sich hierin, namentlich in den Ceremonien der Aufnahme eines neuen Gesellen und in den Sprüchen, während der letzten Jahrzehnte mehre Abkürzungen oder Vereinfachungen geltend gemacht haben. Dabei findet der eigenthümliche Umstand statt, daß was andere Leute „Gebräuche“ nennen oder als solche für die Gesellen an Stelle ihrer Ceremonien u. s. w. geltend machen wollen, von den Gesellen „Misbräuche“ genannt werden. Jede Abweichung von dem Herkömmlichen gilt ihnen eben als ein Misbrauch. Bei den Gesellenversammlungen fragt der Altgefelle in der Regel gleich am Anfange, ob innerhalb der Gesellschaft etwa „Misbräuche“ vorgekommen seien, d. h. ob etwa ein Geselle irgendwo die üblichen Formeln, Grüße u. s. w. unterlassen oder geändert habe, was streng gerügt resp. bestraft wird. Die Sprüche oder Formeln bei der Eröffnung von Zusammenkünften u. s. w., desgleichen die Grüße für Meister, Gesellen, Herbergswirthe u. s. f. werden daher streng eingehalten, obgleich sie gegenwärtig sehr einfach sind, wobei jetzt die Polizei vernünftiger Weise wenigstens nicht mehr die Rolle der Sprachreinigung spielt. So haben z. B. die Sattlergesellen drei „Handwerksprüche“, einen für „Reisende“ unter einander („Hui, Sattler“), einen für die „Arbeitsgesellen“ (d. h. für die in Arbeit stehenden Gesellen) und einen für die Meister. Nicht sowol vor dem übrigen Publicum als vielmehr vor anderen Handwerkern hält der Geselle seine „Grüße“ geheim. Wenn z. B. ein Tischler mit zwei Schlossern reist, und andere Gesellen ihnen entgegenkommen, so erkundigt man sich zunächst nach dem Handwerke, welchem die Einzelnen angehören. Ist nun unter den Entgegenkommenden ein Tischler, so tritt er mit dem zuerst Genannten bei Seite und tauschen die beiden Tischler ihre gegenseitigen Grüße aus. — Ein besonderes „Gesellenzeichen“, als allgemeines Erkennungssymbol für alle Gesellen oder für den Gesellen eines bestimmten Handwerks, ist jetzt fast gar nicht mehr üblich; es findet seine Anwendung nur noch hier und da für die Mitglieder besonderer Gesellenverbindungen, und besteht in diesem Falle, aber auch in anderen Fällen, beispielsweise aus einem Ohrringe u. dergl. Wenn es in alten Zeiten üblich war, daß ein Geselle das Wahrzeichen einer Stadt wissen mußte befragt wurde, um den Beweis zu liefern dieser oder jener Stadt gewesen sei, w

bildliche Darstellungen an öffentlichen Gebäuden wählte, so besteht gegenwärtig diese Sitte wol nur noch in seltenen Fällen. Eine besondere Gesellentracht, wie sie im Mittelalter üblich oder sogar vorgeschrieben war, existirt jetzt, selbst für feierliche Aufzüge, ebenso wenig mehr, als der frühere Gesellenstab und Gesellendegen. Ebenso ist nicht mehr von „Gesellenstechen“ oder „Gesellenschiefen“ die Rede, wogegen noch immer bei gewissen Veranlassungen „Gesellenaufzüge“ stattfinden. Hierher gehört z. B. der, freilich nur noch sehr wenig übliche, Comitat, welcher einem fortwandernden Gesellen gegeben und wobei an hellem Tage dem Zuge eine Laterne vorangetragen zu werden pflegt. Die gegenwärtig im Schwange gehenden Gesellenvergünstigungen sind vorzugsweise die „Gesellenbälle,“ zumeist in der Zeit um Fastnacht, wobei nicht selten ein für den Einzelnen verhältnißmäßig hoher Aufwand gemacht wird. Jeder Geselle ladet dazu mindestens eine Tänzerin ein, welche er dabei frei hält.

Verschieden von der durch die Innung und die Behörden anerkannten Gesellenschaft ist die „Gesellenbrüderschaft,“ obgleich sie wesentlich aus denselben Individuen besteht. Sie ist diejenige Vereinigung der Gesellen eines Gewerkes für einen gewissen Bezirk, welche unabhängig von der Innung und der Behörde ihre eigenen Statuten oder mindestens Gebräuche hat, und durchaus ihre eigene Aufgabe zu erfüllen strebt. Dergleichen Vereinigungen, welche durch die Gesellen selbst meist kurzweg „Brüderschaften“ genannt werden, sind zwar als geheime Gesellschaften überall verboten, sie bestehen aber trotz dem nach wie vor fast ganz allgemein, und man wird ihr Bestehen nie unterdrücken können, da es auf einer natürlichen Grundlage, sowie auf einer fast tausendjährigen Geschichte ruht. Nur Dörfschaften mit einer größeren Anzahl von Gesellen eines bestimmten Gewerkes haben eine Brüderschaft, und in sofern fällt ihr Bereich oft mit dem Bereiche einer Innung zusammen. Will sich in einem Orte eine neue Brüderschaft bilden, so hat sie dazu die Erlaubniß der bereits bestehenden nächsten Brüderschaft einzuholen, unter deren Jurisdiction sie bisher gehörte. So weit ihre Gewalt reicht, zwingen die Brüderschaften jeden Gesellen, sich in ihren Verein aufzunehmen und durch sie „losprechen“ zu lassen; denn durch das Losprechen von Seiten der Innung gilt vor der Brüderschaft Niemand als Geselle. Bei der Aufnahme in die Brüderschaft ist es natürlich zumeist und zunächst auf den Geldbeutel des Rekruten abgesehen, obgleich je nach den Vermögensverhältnissen Unterschiede gemacht werden. Ist der Geselle aus einer sehr armen Familie, so hat er an die „Zechcasse“ nur wenig zu erlegen, wogegen Söhne von bemittelten Leuten nicht selten 10, 15, 20 Thaler und vielleicht noch mehr zu zahlen haben; auch zahlen die Gesellen meist aus eigenem Antriebe gern hohe Beträge, da sich ihre Geltung in der Brüderschaft zum Theil darnach bestimmt. Derjenige, welcher gezahlt hat, empfängt von der Brüderschaft, welche ihn losgesprochen hat, eine Quittung, welche etwa auf eine Zahlung an die Kran-

kencasse lautet; indessen wissen die anderen Brüderschaften recht wol, was diese Quittung zu bedeuten habe. Wer sich der Aufnahme in die Brüderschaft, resp. der „Taufe“ und dem „Segen“ (Besprenzung mit Bier u. s. w.), welche beide Gebräuche indessen meist nur noch von den Schneidern aufrecht erhalten werden, zu entziehen sucht, wird hart verfolgt; man schießt Briefe an die einzelnen Brüderschaften in Deutschland, deren Verzeichniß man wol kennt; man fodert überall zu Maßregeln gegen ihn auf; tritt er in eine Werkstätte, so treten die anderen Gesellen aus u. s. w. Dennoch wissen sich jetzt viele Gesellen dieser Aufnahme zu entziehen. — Es ist aus diesem Beispiele ersichtlich, daß die Gesellen-correspondenzen oder „Gesellenbriefe“ noch immer im Gange sind, daß die polizeilichen Maßregeln wenig gegen sie vermocht haben und auch wenig vermögen werden, um sie ganz zu unterdrücken, namentlich da die kurze Periode besonderer Gesellen- oder Arbeiterzeitungen wieder vorüber ist. Die „schwarze Tafel,“ an welcher früher die Namen widerspenstiger Gesellen, mißliebiger Meister u. s. w. ganz allgemein angeschrieben wurden, können zwar der Polizei gegenüber nicht mehr in öffentliche Anwendung gebracht werden; allein man schreibt die Namen unter einem anderen Vorwande an, z. B. bei den Schlossern, Schneidern, Böttchern, Stellmachern, Bürstenbindern, und erreicht, wie angedeutet, seinen Zweck auch auf anderem Wege, um das „Schelten“ eines Meisters oder einer Stadt, oder das „Austreiben“ und „Strafen“ eines Gesellen zu bewirken. Doch kommt der Fall, daß eine ganze Stadt gescholten wird, gegenwärtig außerordentlich selten vor; man kann und will die Gelegenheit nicht immer abschneiden, an einem bestimmten Orte einen guten Lohn zu verdienen; und so sind jetzt selbst die Worte „Schelten“ und „Austreiben“ in Abnahme gekommen. — Von dem Unehrllichwerden durch die Verührung eines todten Thieres, durch das Tödteln einer Kaze, durch die Verheirathung mit einer Gefallenen u. s. w. vernimmt man gegenwärtig Nichts mehr; die Begriffe von Ehre und Unehre haben sich in dieser Hinsicht dem Zeitgeiste accommodirt.

Durchaus verschieden von den Brüderschaften sind theils die besonderen geheimen Gesellenverbindungen, theils die öffentlichen „Gesellenvereine.“ Die letzteren sind Vereinigungen, welche zum Hauptzwecke die Belehrung, die Bildung, die Unterhaltung, namentlich den von den Gesellen stets sehr gepflegten Gesang, das gesellige Vergnügen (gemeinsame Spaziergänge, Bälle, theatralische Aufführungen, Declamationen u. s. w.) haben, wobei wir nicht unterlassen dürfen zu sagen, daß Lust und Geschick zum Declamiren gegenwärtig kaum irgendwo in dem hohen Grade zu finden ist als grade bei den Gesellen und älteren Lehrlingen. Die Zahl der modernen Gesellenvereine, theils solcher, welche aus den Gesellen oder dem Handwerkerstande selbst hervorgegangen sind, theils solcher, welche ihre Gründung einer politischen oder religiösen Partei und ihren Führern verdanken („christliche“ oder „katholische“ Gesellenvereine), ist gegenwärtig nicht mehr so stark als 1848 und 1849, nachdem



sie überhaupt in den vierziger Jahren ihre wesentliche Begründung erhalten hatten; namentlich sind viele von den selbständigen Gesellenvereinen, welche meist mißliebig waren und sind, eingegangen, während die durch Geld und Leiter von Oben zusammengebrachten christlichen oder katholischen Vereine im Ganzen jetzt zahlreicher sein mögen. Den ersteren wie den letzteren gehören übrigens meist nicht bloß Gesellen zu, sondern auch ältere Lehrlinge, Meister, Kaufleute, Lehrer u. s. f. Noch weniger Bestand haben gegenwärtig die Gesellenassocationen, sofern sich mehre Gesellen unter einem gewählten Meister vereinigen und gemeinsame Arbeiten zum Verkaufe fertigen. Es fehlt ihnen an Capital und an monarchischer Geschäftsführung.

Unter Gesellenstatuten werden nach wie vor meist diejenigen Festsetzungen verstanden, welche unter der Sanction der Innung und der Behörden für die Gesellenschaft einer Innung gültig sind; ihre meisten Bestimmungen beziehen sich in der Regel auf die Cassenverwaltung nebst der Unterstützung der Kranken und Reisenden. Sie heißen auch „Gesellenartikel.“

Nach altherkömmlicher Weise soll das Gesellenquartal, wie der Name besagt, jedes Vierteljahr abgehalten werden, d. h. die Gesellen sollen sich statutengemäß jedes Vierteljahr zur Erledigung ihrer Cassen- und anderer Geschäfte versammeln; allein es geschieht dies durchaus nicht immer und überall regelmäßig; oft sind nur zwei jährliche Versammlungen zu diesem Zwecke, zuweilen auch nur eine einzige, wie bei Bauhandwerkern; oft finden auch ihrer mehre statt, und nicht selten werden Extraversammlungen gehalten, welche dann freilich nicht den Namen der Quartale führen, z. B. bei den Schlossern, wo sie „Auflagen“ heißen. Die statutenmäßigen Versammlungen finden unter Anwesenheit eines Meisters statt, und haben es meist mit Cassenangelegenheiten zu thun, d. h. sie bestimmen die Beiträge (die „Auflage;“ so wird deshalb oft auch die Versammlung selbst genannt) der einzelnen Gesellen nebst den bevorstehenden Ausgaben, prüfen die Rechnungen, ertheilen Decharge u. s. w. Die einkommenden Gelder, sowie die zuweilen vorhandenen Documente über ausgeliehene Gelder und die Rechnungen sammt den Artikeln befinden sich in der „Lade,“ welche zuweilen auch „Büchse“ heißt. Doch sind auch Lade und Büchse nicht selten verschieden; die letztere enthält z. B. die Strafzettel, die Lade die Documente. — Was die „Gesellenzeche“ betrifft, so ist die statutenmäßige, meist im Jahre einmal wiederkehrende und auf eine Quartalsversammlung folgende, wol zu unterscheiden von denjenigen Zechen, welche innerhalb der Bruderschaften, bei Aufnahme neuer Gesellen und anderen Gelegenheiten, stattfinden. — Das Versammlungslocal für das Quartal, für die Zeche, überhaupt für fast alle Zusammenkünfte der Gesellen, sowie das Quartier für Zuwandernde und fremd Gewordene ist die „Herberge“ („Gesellenherberge“), welche gegenwärtig nicht mehr so häufig wie früher in einem Meisterhause, sondern meist in einem Wirthshause niederen Ranges sich befindet, und begreiflicher Weise unter strenger polizei-

licher Beaufsichtigung steht. Aber nicht jedes Gewerke hat in jeder Stadt seine besondere Herberge; namentlich umfaßt in kleineren und mittleren Städten ein Local gewöhnlich die Herberge für die Gesellen mehrerer Gewerke, während die Dörfer meist gar keine Gesellenherberge haben. Nur die Handwerke mit vielen Gesellen besitzen in größeren und großen Städten eine ausschließliche Herberge für ihre Angehörigen; aber da die Herbergen hier meist alle in Gastwirthschaften verlegt sind, welche auch anderen Gästen offen stehen, so ist an solchen Orten jetzt auch nicht mehr die Rede von einem eigentlichen Herbergsvater oder Krugvater, von einer Herbergsmutter, von einer Herbergsschwester; noch weniger von einem „Vater,“ einer „Mutter,“ einer „Schwester,“ Ausdrücke, welche indessen anderwärts noch üblich sind. Auch spricht man von einem „Herbergswirthe,“ sowie von einem „Gesellenwirthe.“ — Nach dem Jahre 1848 sind hin und wieder sogenannte „christliche“ Herbergen errichtet, mit Bibeln und anderen ähnlichen Mitteln ausgestattet worden, namentlich durch die „innere Mission,“ den Kirchentag u. s. w. Aber auch die katholische Kirche hat ähnliche Neuerungen eingeführt.

Ein Urtheil über die allgemeine sociale, politische und religiöse Haltung des deutschen Gesellenstandes ergibt sich aus dem Vorstehenden. Man darf behaupten, daß die Gesellen in ihrer Mehrzahl jetzt von den socialistischen Ideen und Bestrebungen des Jahres 1848 und der Vorjahre zurückgekommen sind, nachdem die französischen Vorbilder, sowie die deutschen Nachbilder fast alle bankrott geworden sind; aber man wird nicht behaupten dürfen, daß nicht neue ähnliche Versuche bei ähnlichen Veranlassungen wieder auftauchen werden. In politischer Hinsicht gehört die ungeheure Mehrheit der Gesellen noch immer der demokratischen resp. liberalen Partei an, und wenn irgendwo ein bitterer Haß gegen die „Reaction,“ als welche freilich oft auch sehr vernünftige Maßregeln bezeichnet werden, in den Gemüthern sitzt, so ist es in den Gemüthern der Gesellen. Der Geselle ist und betrachtet sich als einen capitallosen Arbeiter denjenigen Besitzenden gegenüber, welche nach seiner Ansicht allein die Staatsgesetze machen, und zwar im egoistischen Interesse; er hat also gegen diese Stände ein mißgünstiges Vorurtheil. Auch die freien Gemeinden fanden bei dem Gesellenstande viel Anklang; er betrachtete die Staatskirche als ein privilegiertes Institut zur Aufrechterhaltung gewisser Vortheile für die Begünstigten, sowie der dazu abzweckenden überlieferten Dogmen. Die freien Gemeinden haben noch jetzt grade unter den Gesellen einen starken Anhang, obgleich nicht jeder Einzelne seine Sympathie durch offenen Uebertritt an den Tag legt, da er sich vor den damit verbundenen Nachtheilen, vor der Kündigung der Arbeit und anderen Strafen fürchtet. Diese Sympathie geht aber oft auch bis zum völligen Atheismus und religiösen wie politischen Radicalismus, welcher die gesellschaftliche Nivellirung anstrebt. Dennoch hat der Gesellenstand keine Lust, sich mit allen anderen Classen zu ni-

volliren; er hält an mancherlei abschließenden Formeln fest; er hört und liebt die Ideen der Freiheit für Versammlungen, Vereine, Presse, Wahlen, Glaube u. s. w.; aber er ist nur zum Theil für Handels-, Verkehrs- und Arbeitsfreiheit, jedoch in weit höherem Grade als der Meisterstand. Indessen darf man annehmen, daß die meisten Gesellen gegenwärtig nicht mehr an der früheren Opposition gegen Fabriken und Maschinen festhalten; sie verdienen von Jahr zu Jahr mehr in deren Werkstätten, und sehen sich oft nur durch sie in den Stand gesetzt, eine Heirath zu schließen. Geht nun auch so der Geselle vielfach in einem Fabrikarbeiter auf, so ist doch der Gesellenstand vor dieser Umwandlung so lange geschützt, als es einen Lehrlingsstand gibt, der sich bei der eigentlichen Fabrikarbeit nicht findet, ganz abgesehen davon, daß manches Handwerk gegen die Umwandlung in die Fabrik- und Maschinenarbeit durch natürliche Hindernisse geschützt ist. Auch in England gibt es noch viele eigentliche Meister, Gesellen und Lehrlinge; und wenn in Nordamerika der Unterschied zwischen Lehrling und Geselle fast ganz verwischt ist, indem auch der Lehrling als ein bezahlter Arbeiter dasteht, und weder Prüfung noch Meisterstück vor sich hat, so ist in Deutschland wenigstens die Gegenwart nicht geneigt, diese alte historische Gliederung preiszugeben.

#### Literatur des Gesellenwesens.

a) Ueber die Etymologie, die Wandlungen und den Gebrauch des Namens „Gesell“ sind die sprach-lexikalischen Werke zu vergleichen, namentlich *Scherz-Oberlin*, Glossarium. 1781—1784; Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Sprache. 2. Ausg. 1796. 1. Bd. S. 621 und 622; Campe, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1807—1811; Heyse, Handwörterbuch der deutschen Sprache. 1833; Kalkschmidt, Gesamtwörterbuch der deutschen Sprache. 1834; desgleichen Schmittbrenner 1834; E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 1834—1843. 6. Thl. S. 178 fg.; A. Ziemann, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1837; F. L. K. Weigand, Wörterbuch der teutschen Synonymen. 1843. 1. Bd. S. 555 und 556, auch S. 540; L. Dieffenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 1846 und 1851. 2 Bde. S. 187 und 188. Auch kann man überhaupt die Werke über Synonymik hierher zählen.

b) Die Conversations-Lexika von Zedler, Grünig, Brockhaus, Pierer u. A. Sie geben nur einige wenige Notizen und gehen auf eine geschichtliche Darstellung, etwa mit Ausnahme des Jahres 1731, nicht ein.

c) Aus den statistischen Arbeiten von Rau, Dieterici, Duetelet, Nedon u. s. w. ist uns kein irgendwie umfassender Artikel über das Gesellenwesen bekannt geworden. In den amtlichen Acten der verschiedenen Staaten liegt sicherlich noch mancher Schatz des hierauf bezüglichen Materials, namentlich für die Vergleichung der Gesellenzahl nach verschiedenen Zeiten

und Territorien, mit Rücksicht auf die Zahl der Meister und der Lehrlinge.

d) Die allgemeinen Geschichtswerke haben es zu sehr mit der höheren Diplomatie, mit Kriegen und Friedensschlüssen, mit Fürsten und Gesandten zu thun, als daß sie bis zu den Handwerksgefelln herabstiegen, obgleich auch deren Leben in den geschichtlichen Organismus eines Volkes hineingehört.

e) Die Chroniken und monographischen Geschichtsbücher über einzelne Städte enthalten natürlich das reichste Material, und wenn eine eingehende Geschichte des Gesellenwesens geschrieben werden sollte, würde man sich vor Allem an diese Documente zu halten haben. Man hat aber aus ihnen bisher noch keine gründliche Geschichte des Handwerkerstandes, geschweige des Gesellenstandes herausgearbeitet. Freilich ist dazu das Studium von vielen hundert Chroniken und vielen tausend Documenten erforderlich, eine Arbeit, die ein Einzelner kaum zu bewältigen vermag.

f) Die das Städtewesen zusammenfassenden Geschichtswerke, z. B. Hüllmann's Städtewesen im Mittelalter. 1825—1829, und Barthold's Geschichte der deutschen Städte. 1850 und 1851, können zwar den Handwerkerstand nicht übergehen; allein für eine einigermaßen specielle Kenntniß des Gesellenwesens sind sie fast ganz unbrauchbar.

g) Von den allgemeinen Geschichtswerken über das Gewerwesen ist uns ebenfalls keins zu Gesicht gekommen, worin wir für unseren Artikel mehr als zwei bis drei Zeilen gefunden hätten. Das Werk von G. v. Gülich, Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde (auch unter dem Titel: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus), 1828—1845, hat uns so gut wie gar keine Ausbeute gewährt; es beschäftigt sich meist nur mit den großen Bewegungen und Zahlen des Handels und der Production, geht aber nicht auf die inneren socialen Verhältnisse ein, am wenigsten auf diejenigen des Gesellenlebens. Auch hat sich von den zahlreichen Werken, welche v. Gülich als seine Quellen anführt, kein einziges als brauchbar für unseren Zweck erwiesen. Dem Werke von C. G. Rehlen, Geschichte der Gewerbe. 1855 (eigentlich 1854), verdanken wir bloß einige Notizen über die jetzige Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge in Preußen und Bayern. — Als weit ergiebiger dagegen erweist sich das von H. A. Berlepsch unternommene Werk: „Geschichte der verschiedenen Gewerke“ oder: „Chronik der Gewerke“, welches (ohne Jahreszahl) im Anfange der fünfziger Jahre erschien, und wovon uns bis jetzt zwei Hefte in die Hände gekommen sind, darunter die „Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk.“

h) Die allgemeinen Gesellschafsammlungen und Gesetzbücher für mehre und für einzelne Länder oder Zeiten sind für das Rechtsleben der Gesellen nicht unergiebig, so z. B. Grimm, Weisthümer; Schmauß, Corpus juris publici (S. 1371 fg.); Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze (IX. Th. S. 1734 fg.,

X. Th. S. 2008 fg.); das Allgemeine Preuss. Landrecht (Th. II. Tit. VIII. Abschn. 3. §. 197—400) u. s. w. Aber dieses Gebiet ist eine höchst lückenhafte Quelle, weil nicht jedes Land seine Codification hat, und wo sie vorhanden ist, sie sich nur auf eine beschränkte Zeit bezieht.

i) Die einzelnen Handwerkerstatuten, mögen sie als kaiserliche und fürstliche Privilegien, als Zunftartikel, als Innungsstatuten, als Handwerkerordnungen u. s. w. mit gesetzlicher Kraft auftreten, bilden eine der wichtigsten Quellen für das Gesellenwesen. Von einigen hierher gehörigen Documenten, wie von den Reichsgesetzen von 1548, 1731 u. s. w., ist bereits im Artikel die Rede gewesen. Wir haben sie aber hier nicht in ihrer Vereinzelnung anzuführen, sondern

k) auf deren Sammlungen oder Zusammenstellungen in Auszügen hinzuweisen. Es mögen die wichtigeren hier aufgeführt werden. „Systema jurisprudentiae opificiarum . . . ex scriptis et manuscriptis Adriani Beieri leti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. Frid. Gottlieb Struwi.“ 1738. 3 Bände. Hiermit zu vergleichen ist Beyer's Handwerkslexikon. J. D. Lutterloh, De statutis collegiorum opificum. 1758. In demselben Jahre erschien die „Amtliche Sammlung der sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Württemberg.“ Joh. Friedr. Christ. Weisser, „Recht der Handwerker.“ 1780. Das „Corpus juris opificiarum oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Handwerksverordnungen“ enthält die vorzüglicheren Gesetze und Verordnungen aus dem 18. Jahrh. J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutschen Reichsgesetzen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die königlich preussischen Staaten, die kursächsischen General-Innungsartikel, die braunschweigische Gildordnung für Handwerker und mehre andere deutsche Handwerksgesetze. 1803. Dieses Werk hat sich uns als eine der ergiebigsten Quellen erwiesen. Ihm nahe steht in dieser Hinsicht E. J. Kulenkamp, Das Recht der Handwerker und Zünfte. 1807. Christ. Meiners' „Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe“ u. s. w. verspricht in seinem Titel unserem Artikel manchen Beitrag, der Inhalt aber lieferte nichts Brauchbares. Estor's „Hauptstücke“ und Fricke's „Grundsätze des Rechts der Handwerker“ sind uns nicht zugänglich gewesen. Dagegen haben wir unter mancherlei Ausbeute benützt: „Joh. Friedr. Christoph Weisser's Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den königlichen württembergischen Gesetzen neu bearbeitet von Lt. W. E. Christlieb.“ 1833. Hierher gehört auch D. Th. Risch, Die Allgemeine [preussische] Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 und deren praktische Ausführung, namentlich mit Rücksicht auf die Innungsverhältnisse Berlins. 1846.

l) Die speciellen deutschen Handwerkerzei- tungen, sowol diejenigen, welche vorwiegend dem Mei-

sterstande, als auch diejenigen, welche vorzugsweise den Geselleninteressen als Organe dienten, waren nur eine vorübergehende Erscheinung des Jahres 1848, welches sie entweder gar nicht, oder nur um kurze Zeit überlebten. Hierher gehört z. B. das 1848 in Magdeburg begründete „Handwerkerblatt;“ ferner das in Gotha herausgegebene „Handwerk;“ ferner die „Leipziger Arbeiter-Zeitung;“ redigirt von dem Drechsler A. Büttner, dem Tischler L. Kirfinger, dem Buchdrucker D. Srobel.

m) Ueber die Verbindungen der Handwerker, mit Einschluß der Gesellen, sofern dieselben Erscheinungen außerhalb der Zünfte darstellen, sind besonders zwei Werke von Bedeutung zu nennen, zuerst W. E. Wilda, Das Gildwesen im Mittelalter. 1831. Doch gibt das Werk für das Gesellenwesen nur wenige specielle Notizen. Ferner: Simon, Etude historique et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers depuis leur origine jusqu'à nos jours. 1853. Das Werk stützt sich besonders auf die vorhergehenden Arbeiten von Rodier, Clavel, Kauffmann, Delaage, Rebold u. A.

n) Was die Handwerksceremonien, Formeln, Gebräuche, Grüße u. s. w. betrifft, so haben wir als Hauptquelle anzuführen M. Frid. Frisius, Schol. Altenb. Correct., „Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, in welcher nicht allein dasjenige, was bei dem Aufdingen, Loßsprechen und Meisterwerden nach den Articulsbriefen unterschiedlicher Orter von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenige lächerlichen und bisweiligen bedenklichen Actus, wie auch Examina bey dem Gesellenmachen ordentlich durch Fragen und Antwort vorstellen, und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausführen wollen.“ 1708. Aus diesem Buche ist entnommen der Artikel „Gesellenleben“ in den „Altdutschen Wäldern“ der Brüder Grimm, 1813, 1. Band, desgleichen ebenda die Ausführung „von den Schmiedegesellen“ und „von den Wöttchergesellen.“ Auch gehört hierher: „Praktische Anleitung und Unterricht für angehende Gesellen und Lehrlinge der Schmiede, zu baldiger Erlernung des Handwerks und ihrer Handwerksgebräuche. Von einem Mitgenossen des Schmiedehandwerks“ [Senator J. A. Drieslein in Dünkelsbühl]. 1779. Es mag hier die Notiz ihren Platz finden, daß das Ceremonial einzelner oder mehrerer Handwerke öfters gedruckt und besonders von Buchbindern auf Jahrmärkten u. s. w. verkauft worden ist, besonders im 18. Jahrh. — Weitere Angaben über Schriften, namentlich aus dem 18. Jahrh., welder zugeweihe die sogenannten Mißbräuche der Handwerker zum Gegenstande haben, finden sich in Dr. „Recht der Handwerker.“

o) Specielle Werke über die Gesellenwesen, welche entweder die ganze geschung zugängliche Zeit oder auch nur einen Zeitabschnitt mit der Aufgabe einer einseitigen Darstellung zum Objecte he-

der teutschen Literatur noch nicht. Von den literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des besondern Gesellenlebens nennen wir nur noch: „Boethum, opusculorum juridico-fabricensium periculum novum, den Handwerksgefallen edidit“ F. G. Struwe, 1717; ferner: „Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgefallen möglich sind, befördert und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden?“ zwei Preisschriften von C. F. Mohl und J. N. Dretloff, 1798; ferner: J. F. Buß, Die Aufgabe des katholischen Theils deutscher Nation oder der katholischen Vereine Deutschlands. 1851 (Handelt im Besondern auch von den Gefellen als Mitgliedern der katholischen Vereine); ferner: Ritschl, Ueber christliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852 (Handelt von den Gefellen u. s. w., als Mitgliedern evangelisch-kirchlicher Vereine). (J. Hasemann.)

**GESELLIGKEIT** und Geselligkeitstrieb, Gesellschaft, Gesellschaftsrecht, -Sprache, -Ton, Gesellschaftsvertrag, Gesellung (sprachlich, psychologisch und sittengeschichtlich).

I. Geselligkeit, Gesellschaft und Gesellung überhaupt. Diese Wörter, im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Synonyme geltend, bezeichnen im Allgemeinen die Thatsache, daß mehrere lebende und besetzte Wesen, deren jedes ein für sich bestehendes Ganzes bildet, doch nicht als ein solches sich isoliren, sondern mit andern, insbesondere ihres Gleichen in das Verhältniß der Coexistenz und Wechselwirkung treten, irgend eine Art von bleibender Verbindung oder Gemeinschaft stiften. Es liegt sonach in dem Begriffe derselben vor Allem das Merkmal einer Willensbestimmung, Aeußerung des sogenannten Begehrungsvermögens, der Thatkraft, woraus eine solche Verbindung erst hervorgeht, im Gegensatz zu der Annäherung oder Vereinigung verschiedener Wesen, welche aus bloß physikalischen, chemischen oder andern Kräften nach dem Causalnexus der Naturnothwendigkeit entsteht; daher nicht von „geselligen“ Pflanzen (obwohl einige derselben auch Locomotivität zeigen), sondern eben nur in der Thier- und Menschenwelt von Geselligkeit u. die Rede sein kann; natürlich findet sich auch hierbei noch ein großer Unterschied, da der Wille, der auch den Thieren nicht abgesprochen werden kann<sup>1)</sup>, erst im Menschengenisse zur eigentlichen Entwicklung kommt. Dies drückt Herbart mit Bezug auf die Geselligkeit in der Menschenwelt sehr treffend in dem Worte aus: „Man kann — sich gefellen; man kann nicht — gefellt werden.“

„Wir Menschen sollen uns gefellen,  
So lehrt uns täglich Syrbius.  
Gefellt uns nicht in tausend Fällen  
Des Freundes Wein, der Freundin Kuß?“  
Hagedorn.

In der Sprache der Poesie, welche Alles personificirt

1) Schaidler, Psychologie. 2. Ausg. 1833. S. 302 fg. 473. Vergl. übrigens Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w. 1844. I. S. 119. II. S. 342 fg. 2) Herbart, Allgem. prakt. Philosophie S. 312.

oder metonymisch die Wirkung zur Ursache, sowie umgekehrt macht, wird jenes Wort auch von leblosen, unbeseelten Dingen gebraucht:

„Um des Lichts gefell'ge Flamme  
Sammeln sich die Hausbewohner.“  
Schiller.

Auch die Engländer haben den Spruch: *fire is a pleasant companion*<sup>3)</sup>. In Goethe's „Junggefell und Mühlbach“ redet der erstere den letztern an:

„Gefelle meiner Liebesqual.“

Ferner heißt es anderswo:

„Bäche schmiegen  
Sich gesellig an.“  
Goethe.

In der Bibel wird ebenfalls gefellen von leblosen Dingen (z. B. „Bretern“) gebraucht (2 Mos. 26, 24; 36, 29). — Das Wort „Gesellung“ erklärt Adeling für „nicht üblich;“ allein mit Unrecht. Herder hat z. B. „Geselligkeit ist der Grund der Humanität und eine Gesellung menschlicher Seelen, ein wechselseitiger Darleib erworbener Gedanken.“ Auch bei Herbart findet sich „Gesellung“ öfters gebraucht (z. B. Allg. pr. Philos. S. 318. 319. 322); überdies ist Beigefellung z. B. der Vorstellungen (statt Ideenassociation) schon allgemein üblich (vergl. auch Campe, Wörterb. der teut. Spr. s. h. v.). — „Gesellschaft“ bezeichnet im Allgemeinen theils die Vereinigung oder Verbindung Mehrerer zu irgend einem andauernden Verkehre oder gemeinsamen Zwecke (mit Jemandem „in Gesellschaft“ treten, leben), theils die Gesamtheit der solchergestalt vereinigten Personen selbst (z. B. „Reise-, Spiel-, Tisch-, Gelehrten-gesellschaft“). Auf diese doppelte Bedeutung wird durch den Ableitungslaut schaffst hingewiesen; dieser, von Schaffen, deutet sowol auf die Dinge, die so beschaffen sind, als auch auf den Zustand derselben, daß sie so beschaffen sind, wie das Hauptwort ausagt. (Sowol z. B. „Bereitschaft“ den Zustand des Bereitseins, „Baarschaft“ die baaren Münzen selbst bezeichnet.)

Wie schon bemerkt, werden „Geselligkeit“ und „Gesellschaft“, „gesellig“ und „gesellschaftlich“ oft synonym gebraucht, indem beide theils jene Thatsache der Gesellung, theils die Neigung dazu, theils die Angemessenheit dafür bezeichnen. (Z. B. wenn man von einem Menschen sagt, man findet in seinem Hause sehr oft Besuch, denn er ist ein sehr geselliger — oder gesellschaftlicher Mann; sein Betragen, seine Wohnung, Küche, Hausrath, kurz Alles ist bei ihm auf einem geselligen oder gesellschaftlichen [für Gesellschaften geeigneten] Fuße eingerichtet; und

„— der Stadt gesellige Freuden.“  
(Wieland.)

könnten ebenso gut gesellschaftliche heißen, da letztere solche sind, die eben nur in der Gesellschaft genossen werden.)<sup>4)</sup> Im genauern Sprachgebrauche kann man beide auch so unterscheiden, daß „Geselligkeit“ das bloße

3) Illust. Familienbuch. 1856. VI. S. 7. S. 215. 4) Eberhard-Raaf-Gruber, Synonymik III, 184.

Coexistiren, „Gesellschaft“ ein gemeinsames Thätigsein (Schaffen) bezeichnet. Auch unterscheidet man beide so, daß das, was bei „gesellig“ die eigentliche Bedeutung ist, bei „gesellschaftlich“ das Fügliche ist und so umgekehrt<sup>5)</sup>. Offenbar ist es vor Allem die Neigung, welche das Hauptmerkmal in dem Begriffe „gesellig“ bildet, welches Wort (wegen des *ig*) zunächst denjenigen bezeichnet, dem es eigen ist, sich zu Andern zu gesellen, und sodann erst das, was in dieser Neigung gegründet, ihr gemäß ist:

„Und im Herzen wächst die Fülle  
Der gesellig edlen Triebe.“

Goethe.

„Singet nicht in Trauertrönen  
Von der Einsamkeit der Nacht,  
Rein, sie ist, o holde Schönen,  
Zur Geselligkeit gemacht.“

Goethe.

Sich einen „gesellig machen“, heißt in dem 1504 gedruckten teutschen Livius soviel als „sich beliebt (popular) machen.“ Gesellig bedeutet bei Hans Sachs im nachtheiligen Verstande soviel wie zur bösen oder schlechten Gesellschaft geneigt. „Gesellschaftlich“ bezeichnet (wegen des *lich*) zunächst der Gesellschaft gleich, angemessen, gemäß, und dann erst denjenigen, der zur Gesellschaft geneigt ist, indem ein Solcher demgemäß zu handeln und Alles einzurichten sucht. Eben darum, weil in „Gesellschaft“ jene Neigung nicht im Grundbegriffe selbst liegt, kann „gesellschaftlich“ auch zur Bezeichnung solcher Verhältnisse gebraucht werden, wobei es bloß auf die Thatsache der Geselligkeit, nicht auf die Neigung ankommt und wobei „gesellig“ unpassend wäre; so heißt der Gesellschafts- oder gesellschaftliche Vertrag (contrat social) als Grundlage des Staatslebens nicht der gesellige oder Geselligkeits-Vertrag, und gesellschaftliche Rechte, Befugungen, Verpflichtungen u. dgl. m. sind etwas Anderes als gesellige.

II. Gesellschaft im engern und engsten Sinne, Gesellschaftssprache und Ton, Salon. — Bei „gesellschaftlich“ und „Gesellschaft“ im engern und zugleich gewöhnlichen Sinne denkt man sich das bestimmte Verhältniß, in welchem Personen sich zu ihrer Unterhaltung vereinigt haben, weil sie eben „gesellig“ sind. „Einen geistigen oder intellectuellen Genuß gewähren gesellschaftliche Gespräche, und je nachdem bei einem Volke das Leben mehr oder weniger gesellig ist, öffentliche oder Privat-Gesellschaften vorherrschend sind, die gesellschaftliche Unterhaltung diese oder andere Gegenstände, die Gesellschaftssprache diesen oder einen andern Ton hat, stellt sich auch das öffentliche Leben des Volks verschieden dar;“ Zacharia (40 Bücher v. Staat. 1839. 2. Bd. S. 209). Ueber die „gesellschaftliche Frühreise“ unserer studirenden Jugend finden sich treffende Warnungen in einer Schulrede Köhr's 1832, während Schleiermacher jene „nicht in die Leerheit des gewöhnlichen geselligen Verkehrs hineingezogen“ wissen will (üb. Universit. S. 125). Ein Gedicht Goethe's

ist überschrieben „Antworten bei einem gesellschaftlichen Fragepiel;“ eine ganze Partie seiner „Lieder“ hat Goethe unter der Rubrik „Gesellige Lieder“ vereinigt, von denen nur einige (Stiftungs-, Tisch- und Bundeslied, Rechenschaft, Ergo bibamus) „gesellschaftlich“ heißen könnten. „Gesellschaft“ bedeutet demnach soviel wie Umgang überhaupt, insbesondere denjenigen, dessen Zweck die Unterhaltung ist, da jene für den Menschen der Natur der Sache nach als das vorzüglichste Mittel der Erholung von der Arbeit erscheint (z. B. die Gesellschaft lieben oder meiden). Vorzüglich in dieser Beziehung sind Gesellschaft und Geselligkeit synonym. „Mit der Geselligkeit sieht es in Meran schlecht aus; außer mit einigen gebildeten Ärzten und Geistlichen findet man dort keinen Umgang,“ heißt es in der Allg. Zeit. vom 10. Sept. 1856. Beil. S. 4074. — In sofern dieser Umgang sich auf die höher stehende Classe der eigentlich gebildeten Welt bezieht, wird derselbe heutzutage schlechtweg „die Gesellschaft“ oder auch, da dies Verhältniß aus Frankreich stammt, der „Salon“ genannt. So sind neuerdings in der Literatur Bücher unter dem Titel „Aus der Gesellschaft“ erschienen (vergl. auch Heinrich Heine's „Salon“) und die Werke von Balzac, Baron v. Sternberg u. s. w. So lieferten die ersten Nummern des Morgenblattes d. J. (1856) Aufsätze über das „Pariser Gesellschaftsleben,“ worin es z. B. heißt: „Wie der Adel sich aus der Gesellschaft zurückzog, flüchtete sich das gesellige Leben in den Schooß der Bourgeoisie. Nicht als ob reichere oder angesehenere Personen dem Vergnügen, Leute bei sich zu sehen, entsagt hätten, aber das Typische und Tonangebende des geselligen Verkehrs ging nur von den Kleinbürgern aus und nicht die Bildung oder Abstammung, sondern das Capital und die amtliche Stellung genossen das Vorrecht „zu empfangen“ (einen „Salon“ zu eröffnen).“ Wie praktisch wichtig auch im Gebiete der Politik der Einfluß der „Gesellschaft“ in diesem Sinne von jeher sich gezeigt hat, ist bekannt; es gilt dies besonders von Frankreich (selbst ein Napoleon I. fürchtete die „Salons“ der Mad. de Staël, die er deswegen exilirte!), aber auch anderwärts, was Bonstetten („Der Mensch im Süden und Norden“) durch sein Wort andeutet: „so etwas wie „Salon“ und „Salonsmeinung“ bildet sich überall,“ und namentlich die Unabhängigkeit dieser „Gesellschaft“ gegenüber der Macht der officiellen Welt oder des Staats ist beachtenswerth. Der Natur der Sache nach bildet sich in dieser „Gesellschaft,“ als der gemeinsame Ausdruck der Ansichten, ein eigenthümlicher sogenannter Gesellschaftston (ebenfalls nach seiner wälschen Abstammung der *bon ton* genannt,

„Und selbst den Leuten *du bon ton*  
Ist dieses Büchlein lustig erschienen.“

Goethe.)

wonach gewisse Manieren im äußern Betragen (wie die Etikette am Hofe) schlechthin beobachtet werden müssen, sodas ein Verstoß gegen jene oft schlimmer als ein wirkliches Vergehen oder Verbrechen erscheint. Ferner eine

5) Eberhard-Maaß-Gruber a. a. D.

eigenthümliche Redeweise, nach welcher gewisse Ausdrücke entweder erlaubt oder verpönt sind, die „Gesellschaftssprache.“ Ganz besonders aber gehört hierher das sogenannte Point d'Honneur mit seinen bekanntlich oft äußerst bizarren Geboten oder Vorschriften und Gesetzen, von denen schon Montesquieu in seinem „Geist der Geseze“ 4. Buch S. 2 bemerkt, daß gegen sie keine Berufung auf eine höhere Instanz gilt, ihnen vielmehr selbst die Geseze des Staats und der Kirche, wenn sie mit denselben in Widerspruch stehen, nachgesetzt werden müßten. (Das Analogon von allem diesem, resp. die Caricatur desselben findet sich im teutschen „Studentencomment“, seinem wälschen Jargon, seinen „Paukereien“ oder mit Recht sogenannten „Scandalen.“<sup>6)</sup> Die in allen diesen Forderungen der „Gesellschaft“ viel unberechtigte Prätensionen liegen, ist unleugbar, auch schon öfters ausgesprochen und näher nachgewiesen, so z. B. von unserem hierin gewiß sehr competenten größten Dichter Goethe:

„Gute Gesellschaft hab' ich gesehn; man nennt sie die  
gute,  
Wenn sie zum kleinsten Gedicht keine Gelegenheit gibt.“

„Aus einer großen Gesellschaft heraus  
Sag ein stiller Gelehrter zu Haus,  
Man fragte: Wie seid Ihr zufrieden gewesen?  
Wären's Bücher, sagt er, ich würd' sie nicht lesen!“

„Ehret, wen ihr auch wollt! Nun bin ich endlich geborgen!  
Schöne Damen und ihr Herren der feineren Welt,  
Fraget nach Dheim und Wetter und alten Ruhmen und  
Lanten;

Und dem gebundenen Gespräch folge das traurige Spiel.  
Auch ihr Uebrigen fahret mir wohl, in großen und  
kleinen

Cirkeln, die ihr mich oft nah der Verzweiflung gebracht.“

Ähnlich spricht sich Schiller in zwei Briefen aus Rudolstadt und Weimar aus (s. G. Schwab, Leben Schiller's. 1840. II, 359); und Jean Paul bemerkt irgendwo: „die Menschen verdienen wegen ihrer Gespräche stumm zu sein!“ Daß selbst in den sonst als Muster des geselligen Tons geltenden „pariser Salons“ es nicht an arger Langeweile fehlt, ist bekannt und u. a. nachgewiesen in der Const. Zeitung vom 18. Mai 1852, sowie in derselben Zeitung bald darauf, am 27. Mai, gezeigt ward, daß den Yankees aller Sinn für höhere Geselligkeit abgeht. Die englischen Routs sind überdies in dieser Hinsicht wahrhaft berüchtigt (man vergl. v. Raumer, England im J. 1835. I, 545. Dessen Briefe üb. Nordamerika II, 522). — Daß es mit der „Gesellschaft“ auch bei uns in Deutschland noch sehr schlecht ausieht, rügten schon Immermann, Memorabilien I, 141; Friedr. Jacobs, Verm. Schriften I, 538; Rückert in „Weisheit des Brahmanen“ II, 78; Derselbe „ein Winter in Berlin“ (im Liedge-Album); Heine's Reisebilder II, 57; Rachel III, 97; Hoffmann, Fantasiestücke in Callott's Manier I („Kreis-

6) Vergl. den Artikel Duell und Scheidler, Deutsch. Studetenspiegel. 1844. S. 42 ff. 143 ff., ferner Wolff, Naturgesch. des deutsch. Studenten u. R. Pruz, D. Ruf. Nr. v. 16. Oct. 1856.

leriana“); Leo in der „Physiologie des Staats“ und in „Berliner Jahrb. f. wissensch. Krit.“ (1829. S. 555); Littmann, Bild. unfr. Zeit S. 12. 53; Guklow im Telegraphen. 1843. Oct. Nr. 174. Sehr witzig auch der bekannte Saphir (in s. „Humorist. Abenden“ S. 4): „Legen wir heutzutage unsere geheimsten Gehörtrichter an die Thüren unserer Gesellschaftssäle und Sälehen, so ist es immer ein herausgeputztes Nichts, um welches wir wie die Wilden um einen erschlagenen Feind herumtanzen und herumjubeln. Da sitzt man auf der langen Bank eines Winterabends, um die Riesin Langeweile todzuschlagen; zuerst wird diese Riesin mit Thee gebeizt und mürbe gemacht, sodann marschiren die Damen mit Stricknadeln und die Männer mit Spielkarten und Tabakspfeifen auf sie los, aber es geht dieser Riesin wie dem Gespenste in der Fabel, was man ihr unten abschneidet, setzt sie oben wieder an. Das einzige Schwimmsissen, welches uns auf der Fluth der Conversation oben erhält, ist das Theater, also wieder ein Nichts; wir sprechen also über ein Nichts mit Nichts zu Nichts! — Und dieses Nichts unfrer Gesellschaften rädern wir Kopf ab und Fuß auf, zerfasern es, zupfen es zu Charpie und zermalmen es dann noch erst mit den Zähnen! Dieses Nichts geht mit dem Klingelbeutel herum, jeder wirft seinen Silberling hinein und dankt dann dem lieben Herrgott im Stillen, daß er seiner Pflicht sich entledigt hat!“ Daß diese ungunstigen Urtheile auch noch heutigen Tags nicht als antiquirt anzusehen, ist leider gewiß. In einer Recension der Blätter für liter. Unterhaltung Nr. 14 vom 1. April 1856. S. 257 über die Schrift „Aus der Gesellschaft von St. Albert. 1855“ heißt es: „Was ist das, die Gesellschaft? Die Gesellschaft ist ein Conglomerat von scheinbarer leichter Beweglichkeit und von starrer Unveränderlichkeit, von sublimirter Philisterei, von innerer Hohlheit, unechtem Flitter, tiefer Lüge und übertünchter Falschheit; wo man Wärme des Gefühls Schwärmerei nennt und Enthusiasmus Narrheit, wo man zu den höchsten Wahrheiten rechnet, daß ein preussischer Thaler gleich 30 Silbergroschen ist, wo man dem Menschen nicht nach dem Maße seiner geistigen und moralischen Errungenschaften, sondern nach dem Scheine seiner äußerlichen Verhältnisse und Anhängsel beurtheilt — das ist die Gesellschaft!“ (Vergl. auch was in den Blättern für liter. Unterhalt. Nr. 21 vom 22. Mai 1856 über den Umgang des Menschen, gelegentlich der Anzeige von Diepenbrock's „Deutsch. Mentor“ und Carus, „über Lebenskunst“ gesagt worden.)

Nimmt man hierzu die den höhern Classen (besonders der haute volée) eigenthümliche Chronique scandaleuse, welche in der neueren und neuesten Zeit die ärgerlichsten Bereicherungen erhalten, fernr daß die sogenannten nobeln Passionen die „Galanterie“, d. h. Unzucht, als ein Vorrecht junger Cavaliere (der jeunesse dorée) ganz ungeschweht erklären (vergl. des Hrn. v. Chezy: Die sechs nobeln Passionen. 1842.), daß namentlich in Paris die gesammte „Gesellschaft“ vom Dämon des Börsenschwindels besessen ist, daß in



ihre letzte oder Grundursache zurückgeführt und daraus erklärt werden müssen, so auch die Thatsachen in der lebenden und beseelten oder in der Thier- und Menschenwelt auf gewisse ihnen ursprüngliche inwohnende Triebe, die sich ihrerseits wiederum auf gewisse Grund- oder Urtriebe beziehen und daraus ableiten lassen; wie dies in der Psychologie näher entwickelt wird<sup>12)</sup>. Demgemäß ist auch die Thatsache der Geselligkeit oder Geselligkeitstrieb, welcher demnach im Allgemeinen zu erklären ist als die in organisch beseelten Wesen sich offenbarende Neigung oder Willensbestrebung zur Eingehung einer mehr oder weniger dauernden Verbindung oder Gemeinschaft mit andern Wesen, insbesondere mit Ihresgleichen. Da übrigens der Mensch nur in Hinsicht seines physischen Organismus zu der Thierwelt gehört, sich seinem wahren, geistigen Wesen nach, sofern dasselbe zur Entwicklung kommt, sich nicht nur dem Grade, sondern auch der Art nach, nämlich durch das ihm eigenthümliche Merkmal der Vernunft oder Vernünftigkeit unterscheidet, so macht sich diese Verschiedenheit ebenso wie jene relative Gleichartigkeit in Bezug auf unsern in Frage stehenden Begriff geltend; ein Punkt, welcher beiläufig bemerkt bisher gar nicht oder doch nicht gehörig beachtet worden zu sein scheint, indem man gewöhnlich die Geselligkeit nur als eine Thieren wie Menschen gleicherweise zukommende Lebensäußerung ansieht.

Was zunächst das allgemein Psychologische betrifft, so zeigt sich jener Unterschied vor Allem darin, daß zwar sehr viele, vielleicht der Zahl nach die meisten Thiere einen solchen Geselligkeitstrieb zeigen, während es wiederum auch viele Thierclassen gibt, in denen Nichts dergleichen vorkommt; wogegen es ebenfalls unleugbare Thatsache der Geschichte ist, daß die Menschen, wo sie nur irgend gefunden werden, immer in irgend einer Art von Geselligkeit oder gesellschaftlicher Verbindung leben, und zwar in der That schon ihrem physischen Organismus zufolge, oder als Thiere im weiteren Sinne dieses Wortes Geselligkeit zeigen<sup>13)</sup>. Die einzelnen etwa vorkommenden Ausnahmen von dieser Regel bestätigen nur diese letztere selber und lassen sich aus anderweiten Einflüssen genügend erklären, wie z. B. das aus Aegypten stammende Einsiedler- und Mönchsleben<sup>14)</sup>.

Sodann ist bei den Thieren der Natur der Sache nach, da ihnen die Vernunft, also das Vermögen des höheren Selbstbewußtseins, sowie der Freiheit des Willens und der Vervollkommnungsfähigkeit abgeht, auch ihre Geselligkeit eine ganz andere, wie bei den Menschen, von denen jeder Einzelne, sofern bei ihm die Ver-

nunft entwickelt ist, sich zwar als ein individuelles selbständiges Wesen (als eine Person oder Persönlichkeit), aber nichtsdestoweniger zwar als ein den Causalnexu der Naturnothwendigkeit nicht unterworfenen, von der Kette des blinden Instinktes losgelassenes, aber zugleich einer höhern übersinnlichen Ordnung der Dinge angehöriges Wesen sich fühlt oder klar bewußt wird, eben damit aber auch zugleich der Nothwendigkeit mit andern Seinesgleichen in eine Verbindung zu treten, weil er nur in dieser die verschiedenen Zwecke seines Daseins oder Lebens zu erreichen vermag. Am bestimmtesten spricht sich dieses in der Thatsache aus, daß der Mensch vor den Thieren die Sprache im eigentlichen höhern Sinne dieses Wortes voraus hat, d. h. das Vermögen, durch articulirte, willkürlich durch Absetzung der Stimme hervorgebrachte Töne nicht nur seine gegenwärtigen Empfindungen, sondern auch abstracte oder allgemeine Vorstellungen, Begriffe, zu bezeichnen, ohne welche gar kein Denken oder höheres Erkennen, insbesondere keine Wissenschaft möglich wäre. Die Sprache selber aber würde gar nicht in der Menschenwelt vorkommen, wenn nicht in der menschlichen Natur ein Trieb, sich Seinesgleichen mitzutheilen, mithin in ein geistiges Geselligkeitsverhältniß zu treten, ursprünglich läge. „Alle Menschen,“ sagt Sismondi<sup>15)</sup> in dieser Hinsicht sehr richtig, „bringen den Keim des Geistes der Association mit sich auf die Welt; so wild und menschenscheu sie auch von Reisenden zuweilen gefunden wurden, so gewahrten diese doch stets bei ihnen Liebe zu ihrem Geschlechte und den Wunsch, sich demselben zu nähern. Die Nachahmung unterrichtet den Menschen, das Beispiel befeuert ihn; er sucht nicht bloß den Genuß, welchen die Thiere, von der Natur angetrieben, sich in Heerden zu versammeln, in dem Zusammentreffen mit Ihresgleichen finden, er fühlt auch das Bedürfniß, durch den Gedanken auf Seinesgleichen zu wirken, sich bei seinem Verkehre mit ihnen des ihm verlichenen höhern Mittels der Mittheilung, des Wortes, zu bedienen. Man hat keine Menschenrace gefunden, die, so entblößt von allen socialen Vortheilen sie auch war, jenes mächtige Werkzeug, das jedem Individuum verliehen worden ist, um auf Seinesgleichen zu wirken, die Sprache entbehrt hätte, sowie man auch keine Menschen gefunden hat, die sich nicht der Sprache zu der Verabredung bedient hätten, sich gegenseitig zu unterstützen, zu verteidigen, und ihre durch Schwäche, Besorgnisse und Bedürfnisse unsichere Lage durch gemeinsame Kraft zu verbessern. Auch können wir den Menschen nirgends als isolirtes Wesen beobachten, und nur durch eine Anstrengung der Einbildungskraft uns vorstellen, welsch ein elendes Geschöpf er wäre, wenn er nicht einer Gesellschaft angehörte, in welcher Einer den Andern unterstützt, in welcher jeder sein Mitgeschöpf schirmt und vertheidigt.“ — Nur muß auch nicht übersehen werden, daß, sowie ein Antagonismus der Triebe zu den Eigenthümlichkeiten des

12) E. Platner, Anthropol. S. 243. Fries, N. Kritik der Vernunft III. S. 165 fg. 178 fg. Carus, Psych. I. 293. Scheidler, Psych. S. 465. 13) Buffon, Allgem. Naturgeschichte. 7. Th. S. 11. Zenisch, Universalhist. Ueberblick I. S. 122. Garve in d. Uebersetz. v. Aristotel. Ethik I. S. 146. Fries, N. Kritik d. Vern. III. S. 179 (S. 65). Scheidler, Psychol. S. 93 fg. 468. 14) Reinhard, System der christl. Moral. B. I. S. 245. ed. 5.

15) Forschungen über die Verfassung der freien Völker S. 2 fg.



Menschenlebens gehört<sup>16)</sup>, so findet sich auch neben dem menschlichen Geselligkeitstriebe ein Trieb zur Einsamkeit, also zur Ungefelligkeit, der bei der Doppelnatur des Menschen bald gut, bald schlimm wirkt (man denke an die Möncherei!), was natürlich auch vom Umgange oder der Geselligkeit gilt, da böses Beispiel gute Sitten verdirbt. (Die Hauptschriften hierüber sind am Schlusse dieses Artikels angegeben.) Die Thierwelt zeigt solchen Antagonismus nicht, am wenigsten so, daß dasselbe Individuum bald dem einen, bald dem andern dieser Triebe huldigte, wie doch beim Menschen häufig der Fall.

Uebrigens findet sich auch in der Thierwelt die Geselligkeit in sehr verschiedenen Formen. Zunächst tritt dieselbe bei allen denjenigen Thieren hervor, welche heerdenweise leben und bei welchen dann wiederum mannichfache Modificationen vorkommen. Die niedrigste Form der Geselligkeit derselben zeigt das Verhältnis einer bloßen Coexistenz, wie wir dies z. B. bei den Schafen u. dergl. sehen; es gibt aber auch, nach Buffon, „unter gewissen Thieren eine Art von Gesellschaft, welche sich auf die Wahl derer, aus denen sie besteht, zu gründen scheint, und folglich den Wirkungen des Verstandes und Verstandes weit näher kommt, als die Gesellschaft der Bienen, welche ihren Ursprung bloß einer ökonomischen Nothwendigkeit zu danken hat. Die Caribanten, die Biber, die Affen und viele andere Gattungen von Thieren suchen und versammeln sich, laufen truppweise herum, leisten einander wechselseitig Hilfe, verteidigen sich einander, geben sich Nachrichten und unterziehen sich gemeinschaftlichen Unternehmungen.“ Es ist eine bekannte Sache, die auch ein deutscher Naturforscher neuerdings noch näher auseinandergesetzt hat (Professor Ennemoser<sup>17)</sup>), daß bei manchen der gesellig oder heerdenweise lebenden Thiere, wie z. B. die Hirsche, einzelne, während die andern schlafen oder auch nur grasen, gleichsam Schildwache stehen und sobald sie irgend eine Gefahr gewahrt werden, durch Pfeifen nach der Versicherung von Genssenjägern oft gerade wie ein Mensch, ein Alarmzeichen geben, worauf Alles mit Blitzgeschwindigkeit über Berg und Thal fortreist. Bei den Ziegen, Schafen und Kühen auf den Alpen pflegt ebenfalls die eine oder andere den Ton anzugeben, welche als Führerin die besten Weiden aufsucht, auch sonst den andern beständig vorangeht und der die übrigen gleichsam knechtisch folgen. Dabei ist, wie Ennemoser bemerkt, merkwürdig, daß bei den Kühen nicht die größte und stärkste, die sogenannte Rablerin oder Rairin, welche sonst als die alle andern meistende und beherrschende gilt, diese Stelle versieht, sondern sich fast immer hinter mehrem Vorläufer hält.) Ebenso ist es bekannt, daß bei manchen Thieren auch eine Art von ehelicher Geselligkeit stattfindet, und besonders sind in dieser Hinsicht die Turteltauben, namentlich die sogenannten Inseparables berühmt, deren keine den Tod des andern überleben soll. Indessen ist

doch, wie wenigstens in der Buffon'schen Naturgeschichte versichert wird<sup>18)</sup>, wenn auch die Beständigkeit jener Turteltauben nicht geleugnet werden kann, ihre Treue nicht gleichmäßig vorhanden und auch bei den vorigen in einer Art von Ehe lebenden Thieren öfters ihre gesellige Vereinigung nur so lange zu dauern, als ihre Brunst dauert oder ihre instinctmäßige Sorge für ihre Jungen dies erfordert. Im nächsten Frühlinge aber, der ihnen eine neue Brunst einflößt, aufzubrechen. Im Allgemeinen erscheint die Geselligkeit der Thiere vorzugsweise als ein Product der Furcht, wie dies ebenfalls Buffon in Bezug auf die Vögel u. dergl. näher auseinandersetzt, wobei er hinzufügt: „Von den Geschlechtern, die besser bewaffnet und mutziger sind, wie z. B. die wilden Schweine, bleiben die Weibchen als der schwächere Theil in einer Heerde mit den jungen Männchen. Sobald diese 3 Jahre alt und mit den Vertheiligungsmitteln versehen sind, welche ihnen Sicherheit verschaffen, verlassen sie den Trupp und suchen ihre Sicherheit in der Einsamkeit. Es gibt daher heißt es in diesem Hauptwerke unter den Thieren kein eigentliches gesellschaftliches Leben.“

Hierzu machen aber allerdings einige Thierarten eine Ausnahme, bei denen sich eine höhere Form der Geselligkeit zeigt, indem sie nicht bloß heerdenweise zusammenleben oder nur zum Besuche der Fortpflanzung sich versammeln, sondern in der That ein gemeinsames Werk mit einander nach dem Grabe der Uebertreibung der Arbeit treiben, wie bekanntlich die oben genannten Bienen, Biber, Ameisen u. dergl. welche deshalb Aristoteles schon als politische Thiere betrachtet und denen er auch den Menschen als den *politico animal* bezeichnet. Dies letztere ist jedoch in sofern irrig, als eben jene wesentlichen oder Hauptmerkmale der Vernunft, die sich in allen Formen des Menschenlebens, also auch in dem politischen Leben zeigen, in der Thierwelt nicht vorkommen. Alle Wesen außer dem Menschen treten gewissermaßen fertig ins Leben ein; die Kunst der Thiere stellen sich bei ihnen ebenso ein, wie die äußerlichen Merkmale, die Fiedern der Vögel, die Hörner der Quadrupeden u. dergl. Der Mensch, das Rathsel der Natur, kommt jedoch völlig nackt und roh zur Welt, und das Menschliche die Humanität muß ihm erst angeeignet werden. Die Erziehung ist nur der Art, der Körper hervorruft. Die Erziehung ist es allein, welche Menschen aus dem menschenähnlichen Thiere macht. Die Erziehung des Menschen aus menschenähnlichen Thieren besteht aber nicht in einer ununterbrochenen Aufnahme und Entwicklung, welche viel auch bei den Thieren inmierfortschreitend wird, vielmehr besteht sie in einem endlichen Einflusse, welche der gesellige Mensch der Menschen auf alle Individuen auf ihre Art zu sein zu denken und zu fühlen hervorbringt. In welcher Richtung schon die

16) Senisch, Univ. Lehrbuch z. p. s. 2. 62. 17, in Rasse's Zeitschrift für psych. Ärzte. 1840. Heft 4. S. 691.

18) Buffon, Allgem. Naturgesch. 7. Bd. 2. 62. 19) Zoonozee, Anthropol. u. Mensch. Gemüth. Geschichts 2. 69. 20) Hist. nat. 1. 1. 21) Hist. 1. 19. Gerat. 1. 11. 11. V. B. Manabob. Ueber d. Naturg. 1. 2. 184.

alten Philosophen<sup>22)</sup> es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechts seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat. Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügeren Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das spezifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den geselligen und namentlich den eigentlich gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thierischsten,affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwicklung seiner Naturanlagen finden, sondern jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, sodas bei weitem der größte Theil seines Geisteslebens Product der Erziehung und der Geselligkeit ist<sup>23)</sup>.

Es bedarf nur einer kurzen Andeutung, daß ohne diese Geselligkeit überhaupt sogar die Grundlage aller Civilisation und Cultur, nämlich die feste Rechtsordnung im Staatsleben fehlen würde, wie unser Dichter sagt:

„Heil'ge Ordnung —  
Die der Städte Bau gegründet,  
Die herein von den Gesilden  
Rief den ungesell'gen Wilden.“

Schiller.

Die höhere Entwicklung unseres Erkenntnißvermögens in den Wissenschaften ist ebenfalls nur aus dem vereinten Wirken der Gelehrtenwelt aller Zeiten und aller Völker hervorgegangen. Dasselbe gilt von den schönen Künsten, sowie von unserer gesammten Gemüthsbildung:

„Das Herz bedarf ein zweites Herz;  
Getheilte Freud' ist doppelt Freude,  
Getheilter Schmerz ist halber Schmerz.“

Liedge, Urania IV, 21.

Hierher gehört auch Goethe's Wort:

„Mir gab' es keine größere Pein,  
Wär' ich im Paradies allein.“

Ferner:

„Die schlechteste Gesellschaft läßt dich fühlen,  
Daß du ein Mensch mit Menschen bist.“

Mephistoph. zum Faust.

Gleichergestalt ist unser gesammtes Thalleben immer an den großen Grundsatz der Geselligkeit gewiesen:

„Nur aus der Kräfte schön vereintem Streben  
Erblihet erst das wahre Leben.“

Schiller.

Nur muß man deshalb, weil alle Civilisation und Cultur zunächst die Geselligkeit oder Gesellschaft und namentlich die politische oder bürgerliche, den Staat, voraussetzt, diese Begriffe nicht an und für sich für identisch halten, da, wie noch näher gezeigt werden wird (vergl. unten: Gesellschaft, bürgerliche, und Gesellschaftswissenschaft), nur im weitern Sinne bürgerliche Gesellschaft und Staat gleichbedeutende Begriffe sind. Ebenso ist die gewöhnliche Ansicht, daß beim Menschen schon bloß aus dem Geselligkeitstriebe und seinen stufenweisen Entwicklungen in dem Leben in der Familie, sodann in den Zuständen des Jäger- und Hirtenlebens oder der Horde, unmittelbar das Staatsleben hervorgehe, keineswegs richtig, übrigens schon von Herder (in seinen Ideen zur Philosophie u. Geschichte der Menschheit), neuerdings von Vollgraff<sup>24)</sup> bestritten worden; sie wird auch ohne Zweifel schon durch die Thatsache widerlegt, daß viele Millionen Menschen von jeher gelebt haben und noch leben, bei denen sich zwar Familie und Geselligkeit überhaupt, aber kein eigentliches Staatsleben findet. Die Natur oder der natürliche Trieb der Geselligkeit führt in der That den Menschen nur zur Ehe und Familie, und Alles, was hierüber hinausgeht, ist anzusehen als Product des menschlichen Verstandes als des Vermögens der Denkraft, der Ueberlegung, sowie der Vernunft im engeren Sinne als des Vermögens der Ideen, namentlich der praktischen Ideen, der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion; ein Punkt, den u. a. schon Buffon aus einander gesetzt hat<sup>25)</sup>. Hierher gehört auch Kant's Nachweisung, daß das Staatsleben aus dem Antagonismus des Triebes der Geselligkeit und Ungeselligkeit, oder aus der ungeselligen Geselligkeit hervorgegangen ist, d. h. aus dem Hange der Menschen, sich zu vergesellschaften, weil sie sich in diesem Zustande besser entwickeln können, und zugleich aus dem Hange, sich zu vereinzeln, weil Jeder Alles bloß nach seinem Sinne bestimmen will; ein Punkt,

24) Vollgraff, Polit. I. Th. S. 49. 25) Naturgesch. (Berl. 1773.) 5. Th. S. 111. „Anfänglich maß der Mensch seine Stärke und Schwäche, er verglich seine Unwissenheit mit der Reubegierde. Er bemerkte, daß er durch sich selbst und allein der Menge seiner Bedürfnisse nicht gewachsen und sich selbst nicht genug sei. Das lehrte ihn den Vortheil einsehen, den er genießen könnte, wenn er dem unumschränkten Gebrauche seines Vortheils entsagte, um sich dadurch über den Willen Anderer ein Recht zu verschaffen. Er fing an, über den Begriff des Guten und Bösen nachzudenken und sich unter Begünstigung des natürlichen Lichtes, womit ihn die Gnade des Schöpfers beschenkt hatte, denselben tief in sein Herz einzugraben. Er sah bald ein, daß die Einsamkeit für ihn ein gefährlicher und streitvoller unruhiger Zustand sein würde. Er suchte daher in der Gesellschaft Sicherheit und Frieden. Er wendete seine Kräfte und Einsichten an, diese Sicherheit, diesen Frieden durch Vereinigung seiner Kräfte mit anderer Menschen Kräfte und Einsichten zu vermehren. Diese Vereinigung war das Beste, was der Mensch thun, der klügste Gebrauch, den er von seiner Vernunft machen konnte. In der That ist er bloß dadurch stark, groß und ein Beherrscher der ganzen Welt, weil er die Kunst verstand, sich selbst beherrschen, sich zähmen, sich unterwerfen und sich selbst Gesetze vorschreiben zu können. Mit einem Worte, der Mensch ist hauptsächlich deswegen Mensch, weil er sich mit andern Menschen zu vereinigen wußte.“

22) Seneca, De benef. IV, 18; vergl. Arist. Polit. I, 1. 9. Cic. Fin. III, 10. V, 23. 23) Fries, Handbuch der psych. Anthropologie II, 170.

der bereits im Artikel Gerechtigkeit 60. Bd. S. 388 ausführlich erörtert worden.

Ueber die irrige, schon im Alterthume von einigen Dichtern, später von Hobbes und Rousseau aufgestellte Ansicht, der sogenannte Naturstand des Menschen sei der der Ungeselligkeit, ist ebenfalls schon im Artikel Gerechtigkeit (S. 393 fg.) das Nöthige bemerkt worden; in literarischer Hinsicht ist noch zu verweisen auf Carus, Ideen zur Gesch. der Menschheit S. 158 fg. Henrici's Ideen zur wiss. Begründung der Rechtslehre II. S. 119 fg. Pastoret, Histoire de la législation t. I. introduction p. 2 suiv. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Polit. 2. Aufl. S. 36 fg. 54. 80. 91. 127. 155. 200 fg. — Ueber Geselligkeit und Gesellschaft, sowie über die Einsamkeit vergl. Ferguson, Geschichte der bürgerl. Gesellschaft; Home, Ueber die moralischen Gesetze der Gesellschaft; Pockels, Ueber Gesellschaft u. Geselligkeit; Garve, Ueber Gesellschaft und Einsamkeit; Zimmermann, Ueber die Einsamkeit. Die meisten Lehr- und Handbücher der Ethik (besonders auch Reinhard's Christl. Moral. 1. Th. S. 244 fg. III, 93. 224 fg. V, 156 fg.) erörtern ebenfalls dies Thema, da fast alle Tugenden (und sehr viele Laster!) des Menschen geselliger Natur sind; ferner die Hauptchriften über theoretische und praktische Psychologie (Rochefaucould, Chesterfield, Knigge, Campe u. s. w.); gute Bemerkungen hat auch Börne, Ueber den Umgang mit Menschen (Schrift. III, 236); vergl. A. Lewald, Buch der Gesellschaft. 1847. und v. Rumohr, Schule der Höflichkeit.

Wir schließen mit einigen auf die sittengeschichtlich-praktisch-Bedeutung der Geselligkeit und Gesellschaft bezüglichen Lehrsprüchen ausgezeichneten Dichter:

„Weide den Schlechten, und wäre das Haupt ihm mit Weisheit gekrönt;  
Auch mit Juwelen geziert, sprizet die Viper das Gift.“

„Wie der Schatten früh am Morgen  
Ist die Freundschaft mit dem Bösen,  
Stund' auf Stunde nimmt sie ab;  
Aber Freundschaft mit dem Guten  
Wächst wie der Abend Schatten,  
Bis des Lebens Sonne sinkt.“

Bhartrihari's Sprüche, aus dem Ind. übers.  
von Bohlen S. 77. 82.

„Dies auch lerne von mir: nie suche der Bösen Gesellschaft;  
Sondern dem Guten vielmehr schließe mit Eifer dich an.  
Sitze mit solchen zu Tisch und erfreue dich trinkend und essend;  
Wenn du den Guten gefällst, hast du es großen Gewinn.  
Rechtliches lernst du nur von Rechtlichen; aber wofern du  
Dich zu den Bösen gefällst, weichet das Gute von dir.“  
Theognis.

„Leutselig sei, doch keineswegs gemein.  
Dem Freund, der dein und dessen Wahl erprobt,  
Mit ehr'nen Haken klamm'r ihn an dein Herz.  
Doch härte deine Hand nicht durch Begrüßung  
Von jedem neugeheckten Bruder! Hüte dich  
In Handel zu gerathen; bist du drin,  
Führ sie, daß sich dein Feind vor dir mag hüten.  
Dein Ohr leih' Jedem, Wen'gen deine Stimme;  
Nimm Rath von Allen, aber spare dein Urtheil.“

Shakespeare (Hamlet).

A. Encycl. d. B. u. K. Gröte Section. LXIII.

„Gesell' dich einem Bessern zu,  
Daß mit ihm deine bessern Kräfte ringen.  
Wer selbst nicht weiter ist als du,  
Der kann dich auch nicht weiter bringen.“

Rückert (Gedichte II, 394).

„Vermeiden sollen sich, die nicht zusammen passen;  
Wahl der Gesellschaft ist jedwedem frei gelassen.“

Zu Wenigen passen ist ein nicht geringes Leiden,  
Denn schwer ist, mit der Welt Berührung zu vermeiden.

Doch ganz unglücklich ist, wer allen Umgang haßt,  
Und auf sich selbst beschränkt, auch zu sich selbst nicht paßt.“  
Derselbe (Weisheit d. Brahman. II, 184).

„Die Kunst des Umgangs ist nicht die: die Andern  
Nach deinem Sinn, nach deinen Wünschen, oft  
Nach deinen Grillen nur, dir umzuschaffen.  
Das wird der Kunstfreund nie und nimmer wollen,  
Auch wenn er könnte, denn ihn freut es erst,  
Im Leben seinen Künstlerinn und Kunst  
Verstand — die Liebe — liebend zu beweisen. —  
Die Kunst des Lebens ist die höchste Kunst. —  
Du lebst nicht, kannst du nicht mit Andern leben;  
Ihr lebt nicht, wenn nicht mit Vernunft und Liebe.  
Und ohne diese Kunst ist keine Freundschaft,  
Gemeinschaft keine, keine Ehe selbst,  
Kein Vaterhaus, kein Vaterland, kein Frieden,  
Nur Trug und halber Krieg — wie zwischen Thieren  
Der Erd' und ihrem Schutzpatron — dem Menschen!“

Schefer (Valenbrevier II, 215).

(Dr. K. H. Scheidler.)

GESELLSCHAFT (bürgerliche) im weiteren und engeren Sinne (politische und sociale) und Gesellschaftswissenschaft (Socialpolitik). — Im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens sowol als in dem der Wissenschaft wird der Ausdruck „bürgerliche Gesellschaft“ in seiner weiteren und zeither gewöhnlichen Bedeutung als gleichbedeutend mit Staat oder politischem Gemeinwesen genommen, d. h. mit einer solchen Verbindung von Menschen, welche sich zu dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung zur Bekämpfung oder Dienstbarmachung der Natur und zur Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums einer höchsten Gewalt, einer Regierung, Staatsgewalt, Herrschaft unterworfen haben, welche das Recht und zugleich die physische Macht besitzt, zur Erreichung jener Zwecke das Thun und Lassen der Vernunft durch allgemeine Vorschriften oder Gesetze zu bestimmen, überhaupt alles dafür Nöthige zu verfügen und diese Anordnungen nöthigenfalls durch physische Gewalt oder äußeren Zwang durchzusetzen, welchem die Gesamtheit der Regierten zu gehorchen verpflichtet ist. Die Aufstellung einer solchen in sich un- höchsten, unwiderstehlichen Gewalt, einer netät,“ ist das Wesentliche in dem Begriff, somit auch in dem der „bürgerlichen in sofern dieselbe, im Gegensatz gegen kirchliche u. s. w., ein solcher öffentlicher, w ist (eine *xovovlia*, *respublica*)<sup>1)</sup>, eine Geselligkeit, welche wesentlich zu der Bestimmung gehört, wie schon die Alten richtig

1) Ancillon, Ueber Souver. 1. D. Staat S. 56.

Cicero in den Worten treffend ausspricht: „Nihil est illi principi Deo, qui omnem hunc mundum regit, quod quidem in terris fiat, acceptius quam *concordia coetusque hominum, jure sociati, quae civitates appellatur.*“ (Somn. Scipion. c. 3.) In einem Fragmente aus der Schrift „De republica“ heißt der Staat: *Multitudo juris consensu et utilitatis communione sociata.* In sofern nun der Rechtsschutz als allerwichtigster und ursprünglicher Zweck aller politischen Verbindungen anzusehen (vergl. den Art. Gerechtigkeit S. 390) und die Gewähr des wirklichen Rechts der Staatsverfassung ist<sup>3)</sup>, erscheint die bürgerliche Gesellschaft und der Staat als „Rechtsgesellschaft,“ und jene beiden Ausdrücke wurden auch in der Literatur des Natur- und allgemeinen Staatsrechts als gleichgeltend gebraucht; so z. B. in Höpfer's Naturrecht und Schölzer's Allgem. Staatsrecht S. 4. Ueberhaupt hat Kant und seine Schule diese einseitige Auffassung oder Beschränkung auf den Rechtsschutz festgehalten; vergl. Schmittenner, 12 Bücher vom Staat. Bd. I. S. 6. Andere unterscheiden beide so, daß sie den Staat eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung (so Feuerbach im Antihobbes, Maß, Lehrb. d. Naturrechts S. 290) nennen, welches unpassend, da jedwede Gesellschaft und jeder Staat irgend eine Verfassung, d. h. einen Inbegriff von Bestimmungen, wie die höchste Gewalt erlangt, dargestellt und ausgeübt werden soll, nothwendig eo ipso hat. Herbart hat das Verdienst schon in seiner „Allgem. prakt. Philosophie, 1808“ den höheren Begriff der „beseelten“ Gesellschaft aufgestellt und näher entwickelt zu haben. — Hegel (Naturrecht S. 182, vergl. S. 257 fg.) unterscheidet beide Begriffe so, daß bürgerliche Gesellschaft sich auf die selbstsüchtige Erreichung der Privatwecke in Vereinigung der Arbeit, Rechtspflege und Polizei bezieht, der Staat dagegen nicht bloß Sicherheit des Eigenthums und der Person erstrebt, sondern die Objectivität die „Wirklichkeit der sittlichen Idee,“ das „sittliche Universum selber“ ist; eine Ansicht, die zwar in sofern ganz richtig ist, als sie die höhere Idee des Staats der gemeinen Nützlichkeitsbeziehung gegenüber festhält, aber, da Hegel Kirche und Schule nicht in ihrer relativen Selbstständigkeit anerkennt, zu einer antiken Vergötterung des Staats führt und auch in noch anderen Beziehungen irreleitet (vergl. Bachmann, Ueber Hegel's System S. 262, Stahl, Philos. des Rechts Bd. I., Scheidler in Welcker's Staatslexikon sub Hegel'sche Philos. und Schule). — Den richtigen Gedanken in jener Unterscheidung hat Thilo (Der Staat S. 122 fg., vergl. S. 178) näher dahin bestimmt, daß die bürgerliche Gesellschaft die untergeordneten Zwecke des menschlichen Daseins (Sicherheit, Wohlstand) verfolgt, der Staat aber die nothwendige Verwirklichung aller unveräußerlichen Rechte des Menschen. — Schmittenner (12 Bücher v. St.

3) Thilo, Die Volkssouveraineté in ihrer wahren Gestalt S. 35 fg.

S. 1 fg.) bezeichnet in ähnlicher Weise die bürgerliche Gesellschaft als die Vereinigung des privaten Lebens des Menschen mit demjenigen Anderer zu einem Systeme, deren Zweck dann umgekehrt die Befriedigung seiner sinnlichen und geistigen Bedürfnisse ist. Bei jeder solchen Vereinigungen bilden sich nothwendig neben und über den particularen, privaten Angelegenheiten der Einzelnen solche, welche gemeinsame oder öffentliche sind; das System oder die zu einer Einheit verbundene Mannichfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen bezieht sich nun entweder auf die Angelegenheiten der Religion und heißt dann Kirche, oder auf das äußere Leben, auf Recht, Wohlfahrt und Bildung, und heißt dann Staat.

Indessen ist die wahre Unterscheidung jener Begriffe erst von der neueren und neuesten Zeit an zu datiren, seitdem sich der Begriff einer „Gesellschaftswissenschaft“ (Socialpolitik) entwickelt hat, von welcher z. B. auch die zweite Ausgabe des Welcker'schen Staatslexikons Nichts enthält, obwol eigene Artikel die „Gesellschaft“ und den „Gesellschaftswillen“ abhandeln. (Stahl's Staatslehre ist auch in dieser Beziehung mangelhaft, da sie die Bedeutung der bürgerlichen Gesellschaft verkennt, wie Rob. Mohl schon früher in der Zeitschr. für Staatswissenschaft. 1846 nachgewiesen hat.) Wie bekannt, ist selbst der Begriff von Staat und Staatswissenschaft bei den modernen Völkern, insbesondere bei den Deutschen erst in der neueren Zeit aufgekommen, da während des ganzen Mittelalters bei der Herrschaft des bloßen Faustrechts im Feudalismus und späteren militair- und bureaukratischen Despotismus von keinem eigentlichen Staatsleben die Rede sein konnte, und überdies die Verunstaltung des Christenthums in der eigentlich aus der jüdischen Theokratie stammenden Hierarchie ebenfalls eine wahre Entwicklung des politischen Lebens hinderte. Letztere wurde, wie schon mehrfach, unter Anderen von Heeren<sup>4)</sup>, Bachler<sup>5)</sup> und Anderen, nachgewiesen worden, erst durch die Reformation möglich; denn allererst mußte der Staat von jenem Systeme der Abhängigkeit vom Papste in der Kirche emancipirt, und dem Volke (der Laienwelt) ein Bewußtsein seiner Selbstständigkeit eingefloßt werden<sup>6)</sup>. Da aber auch jenes große welthistorische Ereigniß in Folge des Widerstandes nur unvollkommen und theilweise sich entwickeln konnte, unser Vaterland überdies durch dasselbe religiös oder vielmehr kirchlich in zwei feindliche Lager zerfallen ward, so konnte der Natur der Sache nach schon darum bei uns auch jene politische Entwicklung nur unvollkommen stattfinden, was unter Anderen Dahlmann mit den Worten ausdrückt: „Der Deutsche ist nicht zum Staate gekommen, sondern der Staat zu dem Deutschen“<sup>7)</sup>. In der That war sogar das Wort Staat in seiner heuti-

4) Kl. histor. Schrift. I. Th. Vergl. Fichte, Reden an d. deutsche Nation S. 184. 264 fg. 5) In d. Philomathie. I. Bd. S. 156. v. Gagern, Resultate d. Sittengeschichte III, 246 fg. 6) Bollgraff, Polit. III. S. 282; vergl. Th. Mundt, Geschichte d. Stände. 7) Dahlmann, Politik S. 308.

gen Bedeutung früher gar nicht üblich<sup>9)</sup>, und von Staatswissenschaft ist bei uns kaum seit einem Jahrhunderte die Rede<sup>10)</sup>. Von noch weit jüngerem Datum ist nun der Begriff der Gesellschaftswissenschaft und ihre Bearbeitung als ein eigenthümliches Gebiet der Literatur, welche erst den letzten Jahrzehnten angehört. Zum besseren Verständnisse dieses ganz modernen Begriffs und seines Verhältnisses zur Staatswissenschaft möchte wol am füglichsten geeignet sein, was Joh. Schön in Bezug auf den Staatszweck sagt: „Der Staatszweck ist der Inbegriff dessen, was durch den Staat realisiert werden soll. Der Mensch faßt nicht den Naturzweck, sondern lediglich den Vernunftzweck ins Auge, nämlich Regelung des irdischen Daseins und Verwirklichung des allgemeinen Guten. Manches und das Höchste wird unmittelbar durch das Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen erreicht. Schon das sinnliche Wohlergehen, der Lebensunterhalt Aller ist ein Resultat freien Verkehrs. Das Sittliche bildet sich durchaus von Unten. Tugend wächst nur auf dem Boden der individuellen Freiheit; eine von Oben erzwungene ist keine, wie China lehrt. Kunst, Wissenschaft, Religion bilden den Dreiklang der Geister, der sich durch jede Nationalbildung zieht. Nun aber ist die öffentliche Macht nicht im Stande, diese drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen; sie erblühen von selbst im Volke. Anderes und Vieles aber fordert durchaus eine besondere Vermittelung von Oben“<sup>10)</sup>. — Gewiß ist in diesen Worten der Hauptbegriff ausgesprochen worden, welcher heutzutage mit dem Begriffe „bürgerliche Gesellschaft“ und „Gesellschaftswissenschaft“ (Socialpolitik) verbunden wird. Alles gehört in dieses Gebiet, was nicht durch die Staatsgewalt oder Regierung (von Oben) wahrhaft hervorgebracht werden, sondern nur aus der Thätigkeit der Regierten, des Volkes (in der socialen Bedeutung dieses Wortes) oder von der bürgerlichen Gesellschaft, die in diesem engeren Sinne dem Staate, wenn auch nicht schlechthin entgegen, so doch gegenüber gestellt erscheint, ausgehen kann. Der Natur der Sache nach gehört hierher zunächst das ganze Gebiet der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre in ihrem Unterschiede von der Staatswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, überhaupt aber Alles, was aus dem Zusammenwirken der auf dem Gesetze der Theilung der Arbeit beruhenden Stände sich bezieht. In dieser Hinsicht müssen die sogenannten Physiokraten und Adam Smith als diejenigen bezeichnet werden, welche durch ihre siegreiche Bekämpfung des Mercantil- und Staatsmonopolien-systems den Grund zur Socialpolitik gelegt haben; man erinnere sich hierbei nur des berühmten *laissez faire et laissez passer!* Da auf den ökonomischen Verhältnissen zuletzt alles Uebrige beruht, und die ganze neuere Entwicklung des Ackerbaus, der Industrie und des Han-

dels, besonders durch die Uebermacht des Capitals und des Maschinenwesens die bekannten Erscheinungen des Pauperismus und Proletariats herbeigeführt hat, und da zugleich in dieser Hinsicht das Unzureichende aller bloßen Staatsform und ihrer Veränderungen in der ganzen neueren Geschichte seit der französischen Revolution sonnenklar hervorgetreten ist, so erklärt sich, warum die hierauf bezüglichen Probleme vorzugsweise die socialen genannt werden, und ihre Erörterung das Hauptthema der Gesellschaftswissenschaft, als Socialpolitik im Gegensatz zur Verfassungs- und Verwaltungspolitik ausmacht, sowie, warum dies Thema zuerst in Frankreich seine praktische Bedeutung geltend machte. Eine sehr umfassende Bedeutung legt dem Ausdruck Gesellschafts- oder sociale Wissenschaft einer der bedeutendsten Geschichtsforscher, Publicisten und Nationalökonom, Simonde de Sismondi, in seinem berühmten Buche: *Forschungen über die Verfassungen der freien Völker*. 1837. Einleit., bei: „Man kann den Namen sociale Wissenschaften jener ganzen Abtheilung menschlicher Erkenntnisse geben, welche Bezug hat auf die Errichtung und die Erhaltung der menschlichen Gesellschaften, auf alle Speculationen der Theorie, auf alle Resultate der Erfahrung, welche die Menschen aufzuklären und sie sicherer zu dem Ziele, wegen dessen sie sich vereinigen, nämlich zu ihrem Gemeinwohle, zu führen vermögen. Die sociale Wissenschaft zerfällt in eine Menge von Zweigen; man kann in der That unter dieser Benennung begreifen die Erziehung, welche die Menschen für die Gesellschaft bildet; die Religion, welche diese Gesellschaft in Beziehung zu ihrem Schöpfer bringt; die Kriegswissenschaft, welche diese Gesellschaft die Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte gegen alle andere Gesellschaften lehrt; die Rechtswissenschaft, welche sie die Vertheidigung der Rechte eines jeden ihrer Mitglieder lehrt; die Geschichte, die den künftigen Gesellschaften die Ergebnisse aller Theorien, aller Erfahrungen der früheren Gesellschaften wie in einem großen Spiegel darstellt. Wir haben nicht die Absicht, alle diese Zweige der großen socialen Wissenschaft zu berühren. Wir bieten hier dem Leser nur Forschungen, nur Versuche über diejenigen ihrer Theile, die uns als die wichtigsten erschienen oder die wir aufzuhellen am meisten Anlaß zu haben glaubten. Die ersten dieser Versuche theilen sich in zwei Serien, nämlich in die Theorie der menschlichen Association selbst oder der Verfassungen der freien Völker, und in die Theorie der Vertheilung der Reichtümer unter die Mitglieder dieser Association oder in die Staatswirtschaftslehre.“

In literargeschichtlicher Beziehung ist übrigens beachtenswerth, daß schon Lessing in seiner Schrift über die Freimaurerei („Ernst und Falk“, zweites Gespräch) den von der heutigen „Gesellschaftswissenschaft“ aufgestellten Grundgedanken, daß alles bloß Politische oder die Staatsverfassung unzureichend sei, aufgestellt, und daß Pestalozzi, welcher zugleich den ersten socialen Roman (und zwar einen sittlich wie i

9) Zacharia, Kampf des Grundeigentums S. 41. 9)  
 Rob. Robl, Gesch. d. Staatswiss. 1. Th. 10) Joh. Schön,  
 Die Staatswissensch. Geschichts-philosophisch begründet. 2. Aufl.  
 (Potsdam 1840.) S. 46 fg.

äußerst trefflichen) in seinem „Lienhard und Gertrud“<sup>11)</sup> geliefert, theils in seinen „Nachforschungen“, theils in der Schrift: „An die Unschuld, den Edelmut u. s. w. 1816,“ die Hauptidee der Social- und insbesondere der Culturpolitik, sowie ihres Haupttheils der Volks- und Staatspädagogik, in lehrreichster Weise entwickelt hat. Auch einige rationelle Oekonomen, v. Fellenberg wie Lavuerque-Pequihen, sind hier zu nennen; der Erstere, weil er die Volks- und Staatspädagogik in Pestalozzi's Sinne zugleich praktisch entwickelte<sup>12)</sup>, der Letztere als Verfasser einer „Gesellschaftswissenschaft.“ Ferner: Duétolet, Naturgesch. der Gesellschaft, übersetzt von Adler, 1856.

Als Hauptschriftsteller in diesem Gebiete unserer deutschen Literatur sind Ludw. Stein und Niehl anzusehen, von welchem Letzteren seine drei Hauptschriften „Land und Leute,“ „Die bürgerliche Gesellschaft“ und „Die Familie“ zusammen die sogenannte Naturgeschichte des Volks als Grundlage einer deutschen Socialpolitik ausmachen. So schätzbar Niehl's Schriften auch sind, so bleibt doch zu bedauern, daß der Verfasser die bürgerliche Gesellschaft zu sehr unabhängig oder im Gegensatz zum Staatsleben betrachtet und überhaupt zu sehr einer schematisirenden und constructiven Methode hulldigt (vergl. Liter. Centralblatt 1851. Nr. 51. S. 834; 1855. Nr. 22. S. 350). Der Erstgenannte hat das Gesellschaftsthema zuerst in seiner Darlegung des französischen Socialismus und Communismus ausführlich zur Sprache gebracht, sodann in einzelnen Abhandlungen in der „Deutschen Vierteljahrschrift“ erörtert und später (seit 1852) in seinem „System der Staatswissenschaft“ und in s. „Gesellschaftslehre.“ 1856. In des jüngern Fichte System der Ethik (1851 fg.) findet sich ebenfalls vieles Hierhergehörige, sowie in Th. Mundt's Gesch. d. Gesellsch.

In unserer deutschen Literatur wird als ein Hauptgegenstand der socialen Fragen und somit der Gesellschaftswissenschaft auch alles dasjenige begriffen, was sich auf das höhere geistige Leben bezieht und unter dem Ausdrucke „Culturpolitik“ befaßt werden kann, vorausgesetzt nur, daß man dabei jenen Hauptbegriff fest hält, wonach alles Hierhergehörige nicht von Oben oder der Regierung, sondern von Unten, dem Volke, der bürgerlichen Gesellschaft im eigentlichen Sinne, ausgehen muß<sup>13)</sup>. Da hierbei zuoberst die sittlich-religiösen Probleme in Betracht kommen, somit das richtige Verhältniß von Staat und Kirche einerseits und der bürgerlichen Gesellschaft mit der (der richtigen Auffassung nach) von dieser ausgehenden Wissenschaft und Kunst, Sittlichkeit und Frömmigkeit, Unterricht und Erziehung andererseits, so ergibt sich leicht, daß die Gesellschaftswissenschaft in Bezug hierauf oder die Culturpolitik in jenem Sinne vor

der Hand sich darauf beschränken muß, durch Verbreitung richtigerer Ansichten über ihre Hauptprobleme erst den Boden für deren künftige praktische Lösung vorzubereiten. Denn nicht nur im Katholicismus, in welchem die Hierarchie sich nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Wissenschaft und schöne Kunst und das gesammte sittlich-religiöse Leben des Volks (man denke nur an Cölibat und gemischte Ehen!) sich zu unterwerfen strebt, sondern auch im Protestantismus ist das rechte Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule nichts weniger als auf die rechte Weise festgestellt<sup>14)</sup>, wird auch voraussichtlich sobald noch nicht sich gehörig ordnen lassen, besonders weil die in anderen großen Staaten oder Reichen sich schon vorfindende, und namentlich für das Verhältniß von Staat und Kirche so unermeßlich wichtige Staatseinheit in unserem 36fach zerstückelten Vaterlande und Volke sich nicht findet, da wir grade jetzt seit einem halben Jahrhunderte keine Nation in der Sprache des eigentlichen Staatsrechts mehr sind<sup>15)</sup>. In sofern muß leider jetzt noch die „Gesellschaftswissenschaft“ mit dem Marquis Posa sagen:

„— Das Jahrhundert  
Ist meinem Ideale nicht reif. Ich lebe  
Ein Bürger derer, welche kommen werden!“

Uebrigens ist zwar richtig, daß zuerst in Frankreich (schon in den neunziger Jahren von Baboeuf, dann durch St. Simon, Fourier, Cabet, Louis Blanc, Proudhon) eigene wissenschaftliche Versuche einer Lösung der Probleme der Socialpolitik gemacht wurden<sup>16)</sup>; allein einerseits sind dieselben mehr oder weniger ungenügend ausgefallen, und andererseits sind dort die sittlichen und religiösen Elemente ebenso wie die industriellen Zustände (namentlich die verhältnißmäßig noch immer sehr zurückstehenden des Ackerbaus) so schlecht beschaffen, daß es an einer wahren Grundlage für eine durchgreifende Verbesserung dieser socialen Zustände, woraus erst eine bessere Socialpolitik hervorgehen kann, noch auf lange hin fehlen wird. Ähnliches gilt von England, woselbst Owen und die sogenannten Charitisten ähnliche Reformen der „Gesellschaft“ angestrebt und Andere, wie z. B. Malthus, Godwin, ebenfalls die „Gesellschaftswissenschaft“ bearbeitet haben, bis jetzt ebenfalls ohne erklecklichen Erfolg, wenn auch einzelne großartige Wirkungen durch hervorragende Persönlichkeiten, wie Lord Ashley und Elisabeth Fry, sich nicht leugnen lassen. In Deutschland steht es in sofern besser, als zwar noch nicht viel geschehen, aber auch noch nichts Entscheidendes in Bezug auf die sociale Reform verfehlt ist, wie Fichte<sup>17)</sup> näher gezeigt hat. Treffend heißt es zum Schlusse: „Doppelt und dreifach muß die Pflicht, für die socialen Probleme gehörige

11) Vergl. Schoffe's Uebersetzungen. 1817. S. 359 fg. v. Freiligrath, Glaubensbekenntniß. 1844. S. 84. 12) Vergl. Scheidler's Lebensfrage d. Europ. Civilisat. (in Bran's Minerva. 1838. Febr. u. Oct.). Ders. über Hofwyl im Staatslexikon s. h. v. 13) Vergl. (Scheidler) „Zur Social- und Culturpolitik“ in Bran's Minerva. 1855. Juli. I. S. 42.

14) Vergl. Scheidler in Pölig's Jahrb. für Gesch. und Staatskunst. 1835. Mai. Derselbe in Bran's Minerva. 1846. März. S. 539 fg. 15) Scheidler in Bran's Minerva. 1856. Sept. S. 319 fg. 16) Vergl. L. Stein, Der Socialismus und Communismus in Frankreich. Fr. G. Schulze, Arbeiterfrage. 1848. S. 20 fg. J. H. Fichte, System der Ethik. 1850. I. S. 297 fg. 17) System der Ethik. 2. Bd. Abth. I. Borr. S. XXXIX.

Sorge zu tragen, den teutschen Regierungen auf das Gewissen gewälzt werden, da von der Einen Seite ihre gegenseitige Eifersucht die Schuld unserer politischen Zersplitterung und Ohnmacht trägt, und da von der anderen jenes seit Jahrhunderten geübte bureaukratische Regierungssystem unser Volk nöthigt, auch sein materielles Wohl, was anderen Nationen die freie Selbstbewegung zu gewähren vermag und längst gewährt hat, zum größten Theil von den Maßregeln der Regierungen zu erwarten. Der Wissenschaftliche aber hat die einzige Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt, welche jetzt ihm noch übrig bleibt, wenn er nach Oben wie nach Unten gründliche Einsicht zu verbreiten sucht über das Wesen des Staats und der gesellschaftlichen Ordnung“ (oder der „bürgerlichen Gesellschaft“ im social-politischen Sinne dieses Wortes). — „Die ganze Zukunft der Welt,“ sagt Derselbe“), „liegt in der socialen Frage, nicht in der politischen. Welches Volk sie wirklich löst, das wird das Erste sein auf viele Jahrhunderte hin!“ (Dr. K. H. Scheidler.)

**GESELLSCHAFTSINSELN** oder Societärsinseln, eine Inselgruppe des äußeren australischen Inselgürtels zwischen dem 16. und 18. Grade südl. Br. und 149—152. Grade westl. L. von Greenwich. Die Gruppe, welche sich in der Richtung von Südost nach Nordwest gegen 50 Meilen weit ausdehnt, besteht außer mehreren kleinen Eilanden aus folgenden elf Hauptinseln: Tubai, Raurua, Bolabola (Borabora), Taha oder Teaba, Ulietea (Ulitea oder Ulietea), Huahine oder Huahine, Tethuroa (Taturua), Tapuamannu (Tapomana), Eimeo, Tahiti (Tahiti oder Tahiti), Raitea (Raitea).

Als erster Entdecker ist der Portugiese Ferdinand de Lairs zu betrachten, der schon im J. 1595 den Rondsina auf seiner zweiten Reise begleitet hatte und im J. 1606 mit Louis Paz de Torres in spanischen Diensten auf Entdeckungen im großen Oceane ausgesendet wurde, wobei Lairs, obgleich unter dem Oberbefehle von Torres stehend, doch die Hauptleistung der Expedition gehabt zu haben scheint. Auf dieser Reise entdeckte Lairs im Februar 1606 Tahiti, Tethuroa und Raitea. Er nannte die erstere Sagittaria, die zweite Fugitiva und die dritte Decena oder Dezena. Den Archipel ließ er ohne Gesamtname. Der Capitain Samuel Wallis, der zweite Weltumsegler, welchen Georg III. nach Australien sandte, lief im Juni 1768 von England aus, ging durch die Razelhaensstraße und entdeckte am 15. Juni 1768 zuerst Raitea, noch an demselben Tage Tahiti und am 27. Juni die nahe Insel Eimeo und weiter westlich die Insel Tapomana. Er glaubte eine ganz neue Entdeckung gemacht zu haben, und nannte Raitea Esnabrud-Insel (Osnabrug-Insel), Tahiti König Georg's III. Insel, Eimeo Duke of York's Insel und Tapomana die Penn-ders-Insel.

Im J. 1768 kam Bougainville mit den französischen

Schiffen La Bouscaufe und L'Etoile nach diesem Archipel. Die Gefälligkeit der tahitischen Schönen bestimmten den galanten Franzosen, Tahiti Neu-Enthera und die nördlichste Spitze der Insel Venusspitze zu nennen. Raitea nannte er Boudoir und die sammtlichen Inseln den Archipel Bourbon.

Ein Jahr später besuchte James Cook zum ersten Male diesen Archipel und entdeckte auf dieser einzigen Fahrt außer Tahiti und Tethuroa noch Ulietea, Teaba, Bolabola, Raurua, Huahine und Tubai. Er stellte die einheimischen Namen der einzelnen Inseln wieder her und legte dem Archipel den Namen Societäts- oder Gesellschaftsinseln bei, den sie behalten haben. Er lieferte auch von den sechs zuletzt genannten Inseln eine schöne Karte.

In einigen geographischen und nautischen Werken werden die fünf südöstlichen Inseln des Archipels, nämlich Tahiti, Eimeo, Tethuroa, Raitea und Tapomana, als eine besondere Gruppe unter dem Namen der georgischen Inseln aufgeführt und nur die sechs übrigen mit dem Namen der eigentlichen Gesellschaftsinseln bezeichnet. Diese Trennung rührt von Capitain Wilson, dem Befehlshaber des Missionschiffes Duff, her. Dieser wollte des Capitain Wallis Benennung Tahiti's wieder ins Leben rufen und nannte nun alle fünf genannten Inseln König Georg's III. Inseln, woraus man der Kürze halber georgische Inseln gemacht hat.

Wir behalten den Namen Gesellschaftsinseln für alle elf Inseln bei, wenn wir auch bei der Schilderung der einzelnen Inseln auf die Eintheilung in eigentliche Gesellschaftsinseln und in georgische Inseln Rücksicht nehmen wollen. Dagegen schließen wir die fünf Australinseln, welche 100 Meilen südlich von der Gruppe liegen, von den Gesellschaftsinseln aus. Wir werden in der Schilderung des Archipels ziemlich ausführlich sein müssen, da derselbe durch Einführung des Christenthums und der europäischen Civilisation im nautischen und commerciellen Weltverkehr fast in gleiche Ranglinie mit den besuchtesten Inseln anderer Welttheile getreten ist.

Die Inseln des Gesellschaftsarchipels, meist vulkanischen Uferung, ruhen unmittelbar auf Urgebirge und gehören demnach in die Kategorie der hohen Inseln mit Bergen von mehr als 4000 Fuß Höhe. Auf den Granit findet man häufig Schiefer und Kalk aufgesetzt und fast überall Lava, Basalt und andere vulkanische Producte. Durch den Umstand, daß sich die Gebirge meist im Mittelpunkte der Inseln erheben, erhalten diese das Ansehen eines einzigen, von einem breiten Rande umgebenen Berges. Die Berge selbst gewähren mit ihrer üppigen Vegetation, ihren Wasserfällen und ihrem reizenden Thälern einen wahrhaft zauberischen Anblick.

Trotz dem Reichthume an Quellen können sich bedeutendere Flüsse auf keiner der Inseln bilden, da der Umfang der Inseln zu wenig Raum zur Entwicklung darbietet. Nur der Matavai auf Tahiti verdient allenfalls den Namen eines Flusses. Dagegen findet man auf einigen Inseln Landseen und Tei Wasser, sogar auf den Bergen.

Durch die Korallenriffe, welche auch in den die Inseln umgebenden Gewässern nicht fehlen, führen den Schiffer sichere Zugänge in die schützenden Baien und Buchten, die sich auf allen größeren Inseln finden. In den Häfen von Tahiti, Oimeo, Huahaine, Rajatea (Ulie-tea), Bolabola können auch Linienschiffe vor Anker gehen.

Das Klima ist trotz der Lage des Archipels innerhalb der Wendekreise ein sehr mildes, gemäßigtes. Die heißesten Monate sind der October, November und December; aber die Tageshitze wird durch beständig wehende Seewinde, die nächtliche Schwüle durch Thau führende, aus dem gebirgigen Innern kommende Landwinde gemildert. Die schönsten Monate sind die Monate April bis October. Ein regelmäßiger Wechsel zwischen trockener und nasser Witterung findet nicht statt; doch sind Regen und Stürme im Januar, Februar und März vorherrschend und bei dem dann herrschenden Westwinde die Regengüsse oft so stark, daß die Berggewässer zu reißenden Strömen anschwellen und sich auf den Bergterrassen und in den Thälern verwüstend ausbreiten. Die ebenfalls häufigen Orkane und Gewitter richten meistens keinen bedeutenden Schaden an.

An Mineralien sind die Inseln arm. Metalle und edle Steine fehlen ganz; der ganze Reichthum beschränkt sich auf Schwefel, Thon in allen Farben, Mergel, Kalkerde, Kalk und Bausteine. Das Thierreich war vor der Einführung europäischer Hausthiere in der Classe der Landsäugethiere nur durch australische Hunde und Schweine und durch den jetzt fehlenden Vampyr vertreten; die zahlreichen Ratten sind wahrscheinlich erst durch europäische Schiffe eingeschmuggelt worden. Das Meer beherbergt Delfine und Wale. Die Classe der Vögel bietet viele, den Gesellschaftsinseln eigenthümliche Arten Papageien, Kuckucke, Schwalben, Fliegenfänger, Tauben, Regenpfeifer, Wiedehopfe, Lerchen und Drosseln. Das Huhn war schon vor Ankunft der Europäer Hausthier. Besonders groß ist der Reichthum an Wasser- und Strandvögeln, namentlich an Enten, Tauchern und Meerergänsen. Auf den Tropikvögel und den Fregattvögel machten die Eingeborenen Jagd wegen der Federn. Auch einige Raubvögel werden gefunden. Von Amphibien gibt es einige Eidechsenarten, die heilig gehaltene Schildkröte und eine Wasserschlange, die *Hydra bicolor*, welche von den Tahitiern gegessen wurde. Ungeheuer ist der Reichthum an meist eßbaren Fischen. Die Eingeborenen hatten Namen für 150 Arten. Am häufigsten kommen Boniten, Makrelen, Aale, Stachelfische und Barsche vor. Einige Arten sind ungenießbar, ein Aal so giftig, daß der menschliche Körper nach dem Genuße desselben anschwillt. Schmetterlinge und Käfer sind in geringer Mannichfaltigkeit vorhanden; zwei Fliegenarten fallen durch ihre Zudringlichkeit beschwerlich; die früher so häufigen Läuse sind beinahe ausgerottet. Dagegen findet man Ameisen, Cicaden, Grillen, einen unschädlichen Skorpion und Tausendfüße. Von Crustaceen werden Krabben, Seekrebse und Taschkrebse häufig genossen. Die Riffe, von denen die Inseln theil-

weise umgeben sind, sind mit Schaalthieren bedeckt, einige Seeschnecken und Muscheln von besonderer Schönheit. Die tahitische Perlmuschel wird der Perlen wegen gesischt. Außerdem findet man Porzellanschnecken, Bischofskronen (*Voluta mitra*), gewöhnliche Rinkhörner, Stachelschnecken, Mondschnecken, Schwimmschnecken und mancherlei Arten Mollusken.

Mit Pflanzen hat die Natur den Archipel wahrhaft verschwenderisch ausgestattet, sowol in Beziehung auf Mannichfaltigkeit als Schönheit der Pflanzen. Die Berge sind meist bis zu dem Gipfel bewaldet, und zwar mit den stattlichsten Bäumen. In den Schluchten und Thälern wechsell Waldungen mit anderen nutzbaren Gewächsen ab. In Ueberfülle vorhanden und sorgfältig cultivirt sind der Brodfruchtbaum (*Artocarpus incisa* L.), die Cocospalme (*Cocos nucifera* L.), der Pisang (*Musa paradisiaca* L.) in 15 Varietäten, die Yamé (*Dioscorea alata* L.), die Arum- oder Tarowurzel (*Arum esculentum* oder *Caladium esculentum*), die Bataten (*Convolvulus Batatas* oder *Ipomoea Batatas*), der Papiermaulbeerbaum (*Morus sive Broussonetia papyrifera*), der Casuarina oder Keulenhölzbaum (*Casuarina paludosa* Sieber und *Casuarina equisetifolia* Forster), die tahitischen Aepfelbäume, Kirschbäume und Kastanien, die Katapnuß (*Terminalia glabrata*), auf den Bergen die zuckerhaltige Eiwurzel, die Jambusen (*Eugenia jambos* L. oder *Jambosa vulgaris* DC.), Flaschenkürbisse (*Cucurbita lagenaria*), Feigen, Pfeilwurz (*Maranta arundinacea*), des wegen seiner ausgezeichneten Güte schon im vorigen Jahrhunderte nach Westindien verpflanzte Zuckerrohr, Baumwolle, Farbekräuter, Bambus bis zu 60 Fuß Höhe. Mit den lieblich duftenden hellgelben Blüthen des Bua und den jasminartig riechenden, milchweißen Blüthen des Teayre schmückten sich früher die Eingeborenen die Haare. Der Tau (lies Ta-u) hat Blüthen von durchdringendem Geruche, ein zartes, weißes Holz, aus dem mancherlei Geräthe geschnitten werden; seine Blätter geben eine schöne scharlachrothe Farbe. Die Rinde der Camwa, einer Schlehenart, wird zu den feinsten grauen Zeuchen benutzt; die Zweige hängen herab und schlagen wieder Wurzel und bilden so durch einen einzigen Stamm in kurzer Zeit einen kleinen Hain. Aus der Wurzel der sorgfältig angebauten Awa (*Piper methysticum*) bereitet man ein berauschendes Getränk. Die Seidenbaumwolle wächst wild. Der Tabak und der rothe chilesische Pfeffer sind über den ganzen Archipel verbreitet. Der Cowtay (*Hibiscus Rosa sinensis*) liefert wohlriechende Blumen zugleich als Hausmittel gegen eiternde Augen und auch zum innerlichen Gebrauche; der Oporre vye neche ist eine Art Süßholz. Unter den Pflanzen, deren Blüthen zum Schmuck dienen, sind namentlich die Guettardien<sup>1)</sup>, Gardenien (nach dem Arzte Garden in Carolina benannt), Passifloren und Pelargonien hervorzuheben. Eine Art Kresse gibt einen guten Salat; da-

1) Nach Jean Etienne Guettard, Akademiker zu Paris, der in seinen 1768 erschienenen Mémoires sich um die Botanik verdient machte, benannt.



neben hat man Portulack, Nachtschatten und die Boerhavia procanteus. Zum Fischfange benutzt man Daphne foetida (stinkenden Scibelbast), Lepidium piscidium (giftige Kresse) und die betäubende Geisraute (Galega litoralis).

Die Eingeborenen gehören zu der malaischen Race, und zwar zu den sogenannten Australindiern. Sie bilden einen der schönsten Stämme, haben eine ansehnliche Größe und einen regelmäßig gebauten Körper. Die Männer sind durchschnittlich größer als die Europäer und erreichen hier und da eine Länge von 6' 4" bis 6' 8".

Die Hautfarbe, ein mehr oder minder helles, ins Olivengelbe schillerndes Braun, ist besonders bei dem Adel (den Erihs) oft so hell, daß das Erröthen auf den Wangen durchscheint. Die Gesichtszüge, fast immer sehr regelmäßig und einnehmend, stehen mit den gefälligen Formen des übrigen Körpers in Einklang. Haupthaar und Bart sind völlig schwarz; röthliches oder gelbbraunes Haar gehört zu den Seltenheiten. Die Frauen, meist heller gefärbt als die Männer, sind nur unbedeutend dunkler braun als eine Südeuropäerin. An Größe stehen sie den Männern nach, aber ihre ganze Erscheinung hat einen eigenen Liebreiz. Ihr Aeußeres gefällt durch die kleinen Hände und Füße, durch zarte, weiche Haut, durch einen schön geformten Busen, durch weiße, glatte Zähne und durch ein feuriges Auge. Ihr Wesen trägt in hohem Grade das Gepräge weiblicher Anmuth und Grazie. Ihre Mienen werden selten oder nie durch mürrisches Wesen entstellt, ihre Blicke nicht von den Wolken des Argwohn's oder Eigensinnes verdüstert. Ihr Gang ist leicht und behende und dabei doch fest, ihr Betragen frei, ungezwungen, anlockend, liebreich unter sich, wie gegen ihre Männer und gegen Fremde. Sie sind redselig, und ebgleich empfänglich für Leidenschaften, doch selten oder nie leidenschaftlich aufgeregte. Sie fühlen sich nicht leicht beleidigt oder sind doch bald wieder versöhnt und kein Stachel von Groll oder Rache bleibt in ihrer Seele zurück. Früh reif, altern sie auch früh, obwol es auch Frauen von höherem Alter gibt, deren Züge ihr Alter nicht ahnen lassen. Auch kommen Fälle vor, daß verblüdete Schönheiten von Neuem aufblühen, um sich dann desto länger frisch zu erhalten. Die seit der Einführung des Christenthums herrschende Zucht und Sitte hat auch hier die wohlthätigsten Folgen gehabt, sodas jetzt Männer wie Frauen jugendliche Munterkeit und frisches Aussehen bis in ein hohes Alter bewahren.

Capitain Cook schätzte aufs Gerathewohl die Bevölkerung von Tahiti auf 120—160 Tausend, sein Begleiter Forster die der übrigen Gesellschaftsinseln auf mindestens über 200,000 Seelen. Gegenwärtig haben sämmtliche Inseln des Archipels zusammen höchstens 50,000 Bewohner. Erken wir die Schätzungen Cook's und Forster's, um der Wirklichkeit näher zu kommen, auf die Hälfte herab, so ist die Abnahme der Bevölkerung doch noch eine wahrhaft schreckenregende. Die Schuld dieser Entvölkerung ist weder in verheerenden Kriegen, noch in klimatischen Krankheiten zu suchen, sondern ein-

zig und allein in den ansteckenden Krankheiten und Lastern, welche die europäischen Seefahrer den armen Insulanern zugeführt haben. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts klagte das arme Volk auf Tahiti dem Capitain Wilson, daß jedes europäische Schiff ihnen eine neue Krankheit bringe, ohne eine alte wieder mit hinwegzunehmen. So wurden nicht bloß die Pocken, Fieber und andere verheerende Krankheiten auf sie vererbt, sondern durch die Befriedigung der viehischen Gelüste der mit der Veneric behafteten Seefahrer wurde auch die bis dahin ganz unbekannte Lustseuche so sehr verbreitet, daß auf Tahiti unter vier Personen immer mindestens eine mit der Seuche behaftete sich befand. Nicht wenige Opfer forderte außerdem das ihnen ebenfalls von den Europäern zugebrachte Laster der Trunksucht. Seit Einführung des Christenthums aber zeigt sich mit dem allmäligen Verschwinden jener Laster eine erfreuliche Zunahme der Bevölkerung.

Im Urtheile über den Grundcharakter der Eingeborenen muß man vorsichtig sein, damit man nicht etwa europäische Gesittung oder Vorurtheile oder gar gekränkte Eitelkeit als Maßstab anlegt. Es gibt leider eine Sorte christlicher Seefahrer, unter ihnen die Capitaine nicht ausgenommen, die sich nicht scheuen, an den sogenannten Wilden das bitter zu tadeln, was sie, als Christen, gegen die Wilden zu verüben sich nicht scheuen. Zu dieser Sorte gehört der englische Capitain Turnbull, der über alle Wilde ein sehr ungünstiges Urtheil fällt, die sich von ihm und seinen Leuten nicht betrügen ließen. Ein ähnlicher Tadel trifft Hr. D. v. Kopebuc. Wir halten uns darum vorzugsweise an das Urtheil von Männern, wie James Cook, die neben den Schwächen und Fehlern auch die guten Seiten hervorheben. Solchen Männern erschienen die Gesellschaftsinsulaner als lebenswürdige, gutmüthige, gefellige, lebensfrohe und gastfreie, wenn auch leichtsinnige und höchst sinnliche Menschen. Ihre Neigung, sich alles dessen zu bemächtigen, was ihnen sehr in die Augen fiel, verdient bei einem Naturvolke jedenfalls eher Entschuldigung, als die raffinierte Schlaueit, mit welcher christliche Seefahrer dem armen Neger auf der Goldküste das Geld vor den Augen wegstahlen. Trotz diesem zu hart getadelten Diebsfinne waren die Insulaner immer höchst freigebig nicht nur unter sich, sondern auch gegen Fremde, mit Geschenken verschwenderisch und zu allen Hülfleistungen stets und auf der Stelle bereit. Habsucht bei Wohlhabenheit galt ihnen für den größten Schimpf, und ehe sie sich geizig schelten ließen, gaben sie lieber die Kleider vom Leibe weg. Keuschheit war bei ihnen nicht zu Hause, aber systematisch und bestialisch wurde der Wollust nur in einer geheimen Verbindung junger Adliger beiderlei Geschlechts geföhnt. Diese Verbindung der Arrcoys gab sich allen Ausschweifungen hin und erstreckte sich über alle Gesellschaftsinseln hin, wo es nur irgend verrufene Wollüstlinge und der Ausschweifung huldigende Mädchen gab. Die Mitglieder erkannten sich an geheimen Zeichen. Die bei diesen Drajern gezeugten Kinder waren durch Gesetz der Verbindung dem Tode

geweiht. Jede solche unnatürliche Mutter mußte ihr Kind gleich nach der Geburt ersticken oder erstickt lassen. Auch die aus dem Adel hervorgehenden Götzenpriester gehörten größtentheils dem Orden an. Eine Nebenverbindung der Verbrüderung, die Gesellschaft der Mar-rus, befriedigte ihre Lüste auf ganz unnatürlichem Wege. Die Mehrzahl des Volkes verabscheute die genannten Greuel. Von den früher allgemein üblichen scheußlichen Menschenopfern wird weiterhin noch einmal die Rede sein.

Die Gesellschaftsinsulaner sind sehr reinlich; eine in ihren Speisen gefundene todte Fliege reicht hin, um das beste Essen den Schweinen vorzuwerfen. Auch baden sie sich täglich dreimal, Männer sowol als Frauen, selbst dann, wenn sie zuvor im Meere geschwommen haben.

Die Kleidung war bei beiden Geschlechtern fast dieselbe. Das gewöhnlichste Kleidungsstück, die Tebuta, bestand aus einem länglichen, kaum ellenbreiten Stück Zeug, welches in der Mitte ein Loch hatte, um den Kopf durchzustechen. Es hing vorn und hinten bis an die Knie herab und ließ die Seiten und Arme ganz unbedeckt. Daneben trugen die Männer den Marra, einen schmalen Zeuchstreifen, der, rund um den Unterleib geworfen, zwischen den Schenkeln durchging und vorn gezogen war; die Frauen trugen noch einen kleinen Unterrock. Ein viereckiges, doppelt gelegtes Stück Zeug, welches unter der Tebuta einige Male um den Unterleib und bei den Frauen um den Busen geschlagen wurde, hieß Paru. Es reichte bei den Männern bis an die Knie, bei den Frauen bis an die Waden oder an die Knöchel. Die Frauen warfen über die Tebuta auch wol noch einen weißen, sehr feinen Mantel, Abbu. Der Anzug der Vornehmen unterschied sich hiervon nur durch die größere Menge Zeug, die dazu verwendet wurde. Füße und Beine blieben stets unbedeckt; auf dem Kopfe trugen die Männer höchstens einen Schmuck von den Federn des Tropikvogels; die Frauen eine Kopfbedeckung aus Cocosblättern, Federkronen, Blumenguirlanden oder Flechten von Menschenhaar bis zur Feinheit von Nähseide, ohne Knoten, oft von der Länge einer englischen Meile. Diese Flechten wurden in Form eines weiten, runden Hutes um den Kopf gewunden und mit dazwischen gesteckten Blumen verziert. Ihr Spiegel dabei war reines Wasser in einer dunklen Cocoschale. Das Haar wurde mit Cocosnußöl, dem noch Oele aus wohlriechenden Pflanzen zugesetzt wurden, eingerieben. In den durchbohrten Ohrläppchen trugen beide Geschlechter echte oder künstliche Perlen. Das allgemein übliche Tätowiren beschränkte sich auf Hüften und Schenkel, das Gesicht blieb frei. Der Jüngling galt nicht eher für einen Krieger, das Mädchen nicht eher für eine Jungfrau, als bis sie tätowirt waren. Jetzt ist europäische Tracht fast allgemein.

Seit der Einführung europäischer Cultur gibt es eine Menge nach europäischer Art gebauter Häuser; daneben aber auch noch häufig Hütten nach einheimischer Construction. Wegen der dichten Bewaldung des Innern der Inseln wohnten die Eingeborenen früher nur

am Strande oder in dessen nächster Umgebung. Gewöhnlich stehen diese isolirten Hütten auch jetzt noch in einem Haine von Cocospalmen, Brodfruchtbaumen und Pisangs, von denen nur so viel gelichtet ist, daß die herabfallenden dünnen Zweige das Dach nicht beschädigen können. Die Hütte hat eine unseren Heuschobern ähnliche Gestalt. Die Seitenwände bestehen aus einem Gitterwerke von Latten, die 2 Zoll von einander abstehen, und die nebst einer Reihe 6 Fuß hoher Pfosten das Haus tragen. Je nach der Länge des Gebäudes stehen im Innern in der Mitte 3, 5 und mehr Pfeiler, auf welchen der Siebelbalken ruht, von dem die Dachsparren sich zu beiden Seiten herabziehen, sich unten auf die Pfostenspitzen auflegen und 3 — 4 Fuß über dieselben vorspringen. An den Latten und Pfosten läuft rings um die Hütte ein an den Sparren befestigter Rahmen herum; das Dach selbst ist mit Palmblättern gedeckt; das Innere der Hütte ohne alle Abtheilungen, der Fußboden mehre Zoll hoch mit starkem, weichem, sorgfältig ausgebreitetem Grase belegt. Die Länge der Hütte beträgt beim gemeinen Manne selten mehr als 18 Fuß, beim hohen Adel, den Erihs, gegen 50 Fuß, die Breite 8 — 12 Fuß, die Höhe 20 Fuß. In dem die Hütte umgebenden, mit 3 Fuß hohen, starken Pfählen umzäunten und mit Gras bestreuten Hofe befinden sich die Ställe für das Vieh, die Vorrathskammern und bei den Erihs die Hütten für das Gesinde und Gefolge. Hier brachten früher die Bewohner die meisten Tagesstunden auf dem Boden sitzend oder liegend mit Nichtsthun oder Vergnügungen hin. In den sehr reinlich gehaltenen Hütten wimmelt es von Flöhen, die ebenfalls ein Geschenk der Europäer sind. Seitdem das Innere der Inseln mehr angebaut ist, haben sich Dörfer und stadthähnliche Ortschaften gebildet. — Außer den Hütten hatten die Eingeborenen und haben zum Theil noch größere Versammlungshäuser bis 200 Fuß lang und 30 Fuß breit als Eigenthum eines ganzen Districts.

Die Nahrungsmittel bestehen zum größten Theil aus Vegetabilien, vorzugsweise werden die Früchte des Brodfruchtbaums, der Pisangs und der Cocospalme auf mancherlei Weise zu Speisen bereitet benutzt. Die animalische Kost ist seit der Einführung europäischer Hausthiere vervielfältigt worden, seit dieser Zeit hat aber auch der Genuß des Fleisches vom australischen Hunde, der nur mit Vegetabilien gemästet wurde, bedeutend abgenommen. Der Hund wurde aber ebenso wenig wie das Schwein geschlachtet, sondern ersäuft oder noch öfter durch eine starke Schnur erwürgt. Sobald das Thier todt war, verstopfte man ihm Hals und After mit Gras, begoß es über und über mit Wasser, umhüllte es mit Heu und trockenem Laube, senkte ihm die Haare oder Borsten ab und schabte die Haut so lange mit scharfen Werkzeugen, bis sie ganz rein war. Dann riß man mit einem Bambusplitter den Bauch auf, nahm die Eingeweide und das geronnene Blut heraus und schüttete das letztere mit einigem Fette in Cocosschalen, woraus dann durch Umrühren ein schwarzer Pudding sich gestaltete. Das ausgewaschene und inner-



sie selbst einsammeln und zubereiten. Berührte ein Mann ihre Speisen, so mußten sie dieselben wegwerfen. Bei keinem den Götzen geweihten Plake oder Morai durfte sich ein weibliches Wesen blicken lassen. Dagegen hatten die Frauen die Pflicht, sich mit einem Haißschahne das Haupt zu zerfleischen, wenn den Mann oder die Kinder ein Unfall traf, und es fehlt nicht an Beispielen, daß bei dem Verluste eines Kindes oder des Mannes ein Weib sich so zerfleischte, daß sie in Fieber oder Wahnsinn verfiel. Darum war auch das erste Bedürfniß einer jungen Frau ein Haißschahn. Die Trauer um Verwandte bezeugten sie durch Abschneiden der Haare und hielten in solcher Trauer oft 2—3 Jahre an.

Nach dem dort gültigen wunderlichen Erbfolgegesetz ward das Kind gleich nach seiner Geburt als das Haupt des Hauses, Vater und Mutter nur als Verwalter seines Vermögens betrachtet. Unter solchen Umständen konnte natürlich weder von einer väterlichen Gewalt, noch von Kindespflichten die Rede sein. Der alte Mensch, auch in den höchsten Familien, galt Nichts; er wurde als ganz unbedeutend vollständig vernachlässigt. Damit contrastirte dann die seltsame Ehrfurcht derselben Menschen vor dem Kopfe des Menschen, den man mit nichts Anderem vergleichen durfte, den auch nur anzurühren schon für eine große Beleidigung galt.

Ihre Gastfreundschaft und Freigebigkeit kannte keine Grenzen. Es würde der größte Schimpf für sie gewesen sein, wenn Jemand hungrig aus ihrem Hause gegangen wäre. Aber keiner dankte für das, was er empfing, ihre Sprache kannte das Wort danken gar nicht. — Ihre Freude drücken sie aus, wie ihren Schmerz. Bei der Rückkehr eines Freundes von einer Reise zerfleischen sie sich ebenso mit dem Haißschahne, wie bei dem Tode eines Verwandten. Der Gruß unter Bekannten oder Gleichgestellten bestand in der Berührung der Nasenspitzen; vor einem Oberhaupte aber entblößten sich beide Geschlechter Schultern und Brust. Beim Niesen riefen sie sich zu: Yourana t'Eatua, d. i. Segne Euch Gott!

Die körperlichen Uebungen der Gesellschaftsinsulaner bestanden in Knüttelkämpfen, Ringen, vor Allem aber in dem auch jetzt noch mit großer Vorliebe und Geschicklichkeit getriebenen Schwimmen. Unter den verschiedenen Tänzen war der Heiva der vornehmste. Ein feierlicher, öffentlicher Tanz wurde von beiden Geschlechtern in abgeordneten Reihen, gewöhnlich des Nachts bei Fackelschein aufgeführt. Er begann mit einer Rede, nach deren Beendigung die Tänzer und Tänzerinnen sich ordneten und die Tänze begannen, die von Musik und Gesang begleitet wurden und mit einer dramatischen Vorstellung endeten. Ein gewöhnlicher Heiva wurde auch bei Tage gehalten, doch traten nur Tänzerinnen darin auf. Capitain Cook schildert als Augenzeuge einen bei Tage gehaltenen Heiva. Zwei junge Mädchen traten in einen Kreis. Sie waren bis über den Busen bedeckt, jede Brust mit einem Strauße von Federn geschmückt. Ihr Anzug schloß von den Hüften an knapp an den Leib; Hals und Arme waren völlig bloß. Um die Mitte des Körpers war der Anzug so geordnet, daß zwei beträchtliche Stücke

desselben flügelartig gestaltet hervorstanden. Von den Hüften bis zu den Füßen floß ein weißes Gewand mit rother Einfassung in weiten Falten herab und war durch einen Gürtel befestigt, der in drei bis auf die Knie herabfallenden Quasten endigte. Auf dem Kopfe trugen sie einen turbanähnlichen Aufsatz von Haarflechten mit schönen, wohlriechenden Blumen umwunden. Das Ganze schilderte eine dramatische Figur unter Begleitung von sanftem Trommelschlage und Gesänge, welchen ein im Hintergrunde sitzender Kreis anstimmte und der von den Tänzerinnen abwechselnd wiederholt wurde. Zu beiden Seiten saßen zwei Männer, welche die Bewegungen der Tänzerinnen mit ihren Armen nachmachten, wie denn überhaupt der ganze Tanz hauptsächlich aus Gesticulationen der Arme, Hände und Finger bestand, wobei die Tänzerinnen eine besondere Grazie und Geschicklichkeit entfalteten. Auch der Fuß bewegte sich nach dem Takte, aber Sprünge kamen nicht vor. Unanständig erschien dabei das Schaukeln der Hüften und widrig das Verzerrten des Mundes, das oft krompfartig wurde, aber zu dem Wesen des Tanzes gehörte. Nach den Tänzerinnen trat ein Chor Sänger auf oder es erschienen Schauspieler, die eine Pantomime aufführten.

Die musikalischen Instrumente bestanden aus einer Trommel und einer Art Flöte, die nur drei Löcher hatte und mit der Nase geblasen wurde. Die Vocalmusik beschränkte sich auf 3—4 Töne, die sich natürlich sehr oft wiederholen mußten und den Gesang zu einem eintönigen Geplärre machten.

Die in der Südsee allgemein verständliche Sprache der Gesellschaftsinsulaner ist ein Dialekt der Malaiensprache, sanft, vocalreich, ohne harte Gurgeltöne, aber sehr arm an Flexionen. Der Plural bleibt unbezeichnet oder wird durch Wiederholung angedeutet. Statt der Casus wird in gewissen Fällen nur die Präposition *no* (zu, nach, von, gegen) angewendet. Beim Zeitworte muß das Wurzelwort alle Tempora vertreten. Das bestimmende Adjectiv steht hinter dem Substantiv, z. B. *Eatua rahi* der Geist groß, *Tata ete* der Mensch klein. Schrift und Schriftzüge waren ihnen völlig unbekannt.

Das Jahr theilten sie nach den Mondumläufen in 13 Monate, Tag und Nacht in 12 Theile, 6 für die Nacht nach dem Stande der Gestirne, 6 für den Tag nach den verschiedenen Höhen der Sonne. Sie kannten einzelne Sternbilder und Fixsterne, wie die Milchstraße, den Sirius, den Orion, und bezeichneten sie mit Namen. In den Sternschnuppen sahen sie böse Geister, welche schnell durch die Luft fahren. Sie zählten nach der Decadik bis 10, setzten jeder Zahl über 10 ein M zu, hatten für 20, 30 u. verschiedene Namen, mußten aber bei allen großen Zahlen die Finger zu Hilfe nehmen. Die Arzneikunst wurde von den Priestern ausgeübt. Sie heilten äußere Wunden mit vieler Sicherheit; für innere Krankheiten brauchten sie Schwitzbäder, indem sie Steine erhitzten, den Kranken unter eine Decke setzten und Wasser auf die ebenfalls unter der Decke befindlichen glühenden Steine gossen; doch verließen sich

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

gott (Ti), den sie in den Morais aufstellte und verehrte. Allgemeiner Name für jede Art Gottheit war Catua. Die drei obersten Götter waren Tane te Medua, der Vater, Dromattau Tua ti te Myde, der Sohn, und Taroa Mannu te Hua, der Vogel und Geist. Vor ihrem Namen und Wesen hatte man eine so heilige Scheu, daß man sich nur in außerordentlichen Fällen an sie wendete; in gewöhnlichen Angelegenheiten nahm man seine Zuflucht zu den Untergöttern Dro, Dtu Tamahorro, Toferi, Hiro und anderen. Der Tempel der oberen Götter befand sich in dem Districte Dparre auf Tahiti, wo auch der Oberpriester oder Carie Bahie seinen Sitz hatte; den Untergöttern errichtete man Altäre in den Morais. Unter den Hausgöttern oder Ti's befanden sich, wie man glaubte, auch die Seelen tugendhafter Menschen, die auf lebende Freunde einwirkten, sie von Krankheiten befreieten und gegen böse Götter beschützten. Obwohl nun die Insulaner an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode glaubten, so glaubten sie doch nicht an eine Bestrafung in jener Welt. Es war also für das künftige Leben ganz gleichgültig, ob sie gottlos oder tugendhaft lebten; ihr Teufel hatte nur Einfluß auf der Erde und schlich sich mit den Speisen in den menschlichen Körper und verursachte so gefährliche Krankheiten und Raserei. Es mußten demnach die Seelen aller Verstorbenen unter die Untergötter versetzt werden.

Außer den Göttern erwiesen sie auch Thieren, wie dem Albatros, dem Reiher, der Taube, der Schwalbe, dem Hunde, der Ratte, der Eidechse, dem Tausendfuß, dem Hai, dem Schwertfische und anderen Fischen, eine göttliche Verehrung.

Von der Entstehung ihrer Inseln hatten sie die Vorstellung, daß einst die Himmlischen bei Gelegenheit eines Streites im Zorne die Erde zertrümmert hätten, und daß aus diesen Trümmern die vielen Inseln, Tahiti an der Spitze, entstanden wären. Die Entstehung des Menschengeschlechts dachten sie sich so: Bei Entstehung der Erde nahm Tane, einer der Himmlischen, die Taroa zur Frau und erzeugte mit ihr das Trinkwasser, das Meer, die Wasserhose, den Wind, die Wolken, die Nacht und die Sonne in der Gestalt eines Mannes, der Derea Tabua hieß. Als dieser das Licht der Welt erblickte, begaben sich alle seine Brüder und Schwestern auf die Erde, nur eine Tochter, Taunu, blieb im Himmel und heirathete den Derea Tabua, mit dem sie 13 Kinder (die 13 Monate) erzeugte. Taunu floh dann ebenfalls zur Erde und Derea Tabua begattete sich mit einem Felsen, Poppoharra Harrea, der ihm einen Sohn gebar und dann in seinen Felsenzustand zurückkehrte, während der Gatte sich in Staub verwandelte. Der zurückgelassene Sohn umarmte den Meeresand und gab einem Sohne Ti und einer Tochter Dpira das Leben. Diese Geschwister heiratheten sich und Dpira gebar eine Tochter Dhira Rine Mune. Die Mutter wurde dann krank und bat, unter dem Versprechen ähnlicher Dienstleistungen, ihren Gatten, sie zu heilen. Er aber schlug es ab und nahm

nach ihrem Tode die Tochter zum Weibe, die ihm drei Söhne und drei Töchter gebar. Nach der Aelteren Tode heiratheten sich diese Geschwister und durch sie entstand das Menschengeschlecht.

Die Priesterschaft bestand aus zwei Classen, den Tahaura Morai, welche den Dienst bei allen heiligen Ceremonien des Morai hatten, und aus den Tahaura Catua, welche sich den auf sie herablassenden und sie begeisternden Gottheiten widmeten. An beide wendete sich das Volk in allen wichtigen Angelegenheiten, in Krankheitsfällen, bei Fragen nach der Zukunft, und die Priester verstanden es meisterhaft, sich in einen Nimbus zu hüllen. Sie sprachen bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Landessprache in so unverständlichen und hohlen Tönen, daß man eine ganz andere Sprache zu hören glaubte. Das höchste Ansehen genossen diejenigen unter ihnen, die dem Volke glaublich zu machen wußten, sie ständen mit mehren Catua's, vielleicht gar mit den drei obersten Gottheiten in Verbindung. Daher hatten auch reiche und vornehme Leute stets eine Anzahl Priester und Priesterinnen um sich, die für sie beten und opfern mußten, und dies führt uns auf die scheußliche Gewohnheit der Menschenopfer, die bei ihnen im Schwange gingen und vornehmlich dem gefürchteten Kriegsgotte Dro, einem rohen, unförmlichen, 6 Fuß langen Klotz aus Aitoholz, dargebracht wurden, um seinen Zorn zu versöhnen. Diese Opfer nahm man niemals aus dem weiblichen Geschlechte, welches für gemein galt, sondern aus dem männlichen, soweit dasselbe Kaa oder heilig war. Wenn Jemand sein Leben verwirkt hatte, weil er sich vielleicht gegen einen Haifisch, einen Reiher oder eine Ratte vergangen oder sich eines Verbrechens gegen den König oder eine Gottheit schuldig gemacht hatte, so war er darum noch nicht immer tauglich zu einem Opfer. Man nahm vielmehr in der Regel die Opfer nur aus gewissen Districten und Familien, die man zu diesem Zwecke ausgesondert hatte, und die man geweihte Districte (Fenua Tabu) und geweihte Familien (Fetui Tabu) nannte. War aus einem Districte oder einer Familie erst eine Person geopfert, so wurden dieselben als Tabu betrachtet, und nun war keine Mannsperson aus denselben auch nur noch eine Stunde ihres Lebens sicher, wofern es der Oberpriester für gut fand, ein Menschenopfer anzuordnen, oder wenn ein solches Opfer wegen einer öffentlichen Feierlichkeit, wie die Einweihung eines Königs oder der Versöhnungstag des Gottes Dro, nothwendig erschien. Wurde, wie es zuweilen geschah, ein solches Opfer lange vorher angekündigt, so flohen die Gefährdeten wol nach einer benachbarten Insel, bis das Fest vorüber war, ohne jedoch der Gefahr gänzlich zu entgehen. Denn entweder kamen sie bei der nächsten Gelegenheit an die Reihe, oder wurden auf der Insel, auf welche sie geflüchtet waren, geopfert, da sich auf allen Inseln Morais befanden, in denen Menschenopfer gebracht wurden.

Nur zwei Möglichkeiten der Lebensrettung gab es, nämlich durch eine recht ausgezeichnete Kriegsthat,

oder durch ein recht entschliches Verbrechen. Ein Beispiel der letzteren Art erlebten die ersten Missionaire im J. 1798. Ein zum Opfer auserkorener Mann erschlug seinen eigenen Bruder, gewissermaßen als Stellvertreter des Opfers, und als der König dies hörte, sagte er: Ah, der sucht eine Beförderung! und machte ihn zum Districtsvorsteher.

Geschlachtet wurden die Opfer theils unter dem Schleier der Nacht, theils auch am hellen Tage, wo sich eben Gelegenheit dazu darbot. Ein Häuptling ließ zum Beispiel im Kampfgewühle das ausersehene Opfer durch einen seiner Leute, dem er ein Zeichen gab, erschließen, durch eine Keule niederschmettern oder mit dem Speere durchbohren. Oder man schickte zu dem Nichts ahnenden Unglücklichen ins Haus und ließ ihm sagen, der Häuptling wolle mit ihm reden, und erschlug ihn, wenn er dem Gebote Folge leistete, in einem Hinterhalte. War von den Priestern bestimmt, dem Opfer dürfe kein Glied gebrochen oder verstümmelt werden, so überfiel man den Unglücklichen im Schlafe und tödtete ihn mit einem geschickten Steinschlage ins Genick. Das Opfer ward dann an einen langen Pfahl gebunden, in einen Korb mit Cocosblättern gesteckt und in einem heiligen Rahne nach dem Morai (geweihten Plage) gebracht, wo ihm ein Auge ausgerissen und unter gewissen Ceremonien dem Könige überreicht wurde, der sich stellte, als ob er es essen wollte und dann zurückwies.

Alle diese Zustände haben durch die Einführung des Christenthums eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die ersten Versuche zur Bekehrung der Gesellschaftsinsulaner fallen in das J. 1797. Es wurden im Juli 1796 von der londoner Missionsgesellschaft 30 Missionaire geweiht, am 10. Aug. auf dem Schiffe Duff eingeschifft und langten am 5. März 1797 auf Tahiti an.

Ihre Sittsamkeit und Keuschheit erregte Verwunderung, und verschaffte ihnen eine um so freundlichere Aufnahme. Der König Pomare I. räumte ihnen nicht bloß eine Wohnung, sondern selbst einen District Landes ein. Ein schwedischer Matrose, der sich längere Zeit auf der Insel umhergetrieben hatte, verdolmetschte den Eingeborenen die Vorträge der Missionaire, die eifrig angehört wurden. Die Arrecoys und Marrus trieben ihre Greuel fast öffentlich. Die Königin, die zu den Arrecoys gehörte, gebar ein Kind, welches bald nach der Geburt erwürgt wurde; ein Priester erbat sich auf dem Schiffe eine Stärkung durch Wein zu einem Menschenopfer.

Als die Priester bemerkten, daß die Missionaire Einfluß gewannen, hegten sie das Volk gegen dieselben auf. Die armen Glaubensboten waren nun keine Nacht vor Ueberfällen sicher, und 11 von den 16 auf Tahiti wirkenden schifften sich, um weiteren Mißhandlungen zu entgehen, auf einem grade angekommenen Schiffe nach Neu-Südwaes ein. Nachdem Pomare I. gestorben war, versicherte der Oberpriester, den Geist Pomare's über dem Wasser schwebend von blumiger Glorie umgeben gesehen und Ermahnung zum Festhalten am alten Glauben von ihm erhalten zu haben. Dieselbe Versicherung

gab Pomare's Witwe. Nun spottete man der Missionaire allgemein, hegte, wenn sie predigten, Hunde und Hähne gegen einander und verhöhnte und beschimpfte sie überall. Auch die von Zeit zu Zeit ankommenden fremden Seefahrer suchten die Missionaire beim Volke verhaßt zu machen, und der oben erwähnte Schwede rieth dem Könige Pomare II. gradezu, sie tödten zu lassen. Diese Verfolgungen veranlaßten die Missionaire endlich, im J. 1810 einstweilen nach Sidney zu gehen, außer zweien, welche standhaft aushielten.

Der Tod der Königin und eine auf Tahiti ausgebrochene Empörung, die ihn zur Flucht nach Eimeo nöthigte, machte das Gemüth des Königs für Bekehrung empfänglich. Er ließ 1811 durch den in Eimeo zurückgebliebenen Missionair Nott die gestüchteten Missionaire aus Neuholland zurückrufen, und wurde ihr eifriger Schüler. Sein Beispiel lockte andere Eingeborene zum christlichen Unterrichte, und bald hatte sich auf Eimeo eine ziemlich zahlreiche Gemeinde gebildet. Durch zwei zur Erkenntniß gekommene ehemalige Diener der Missionaire bildete sich auch auf Tahiti eine Gemeinde. Nun wagten es im Juli 1813 die Glaubensboten, eine Versammlung zu berufen, in welcher die Namen derer, die dem Götzendienste entsagen und den Unterricht im Evangelium begehren würden, in ein Buch eingetragen werden sollten. Binnen Kurzem standen über 500 in der Liste. Die darüber erbitterten Götzdiener, die Priester voran, verbrannten ein Versammlungshaus und opferten ihren Götzen einen jungen Christen. Aber mitten unter den Verfolgungen entsagte ein vornehmer Priester auf Eimeo dem Götzendienste öffentlich, und warf seine Götzen ins Feuer; und seinem Beispiele folgten Hunderte auf Eimeo und Tahiti.

Die trotz aller Gegenwirkungen immer mehr zunehmende Ausbreitung des Christenthums veranlaßte die einflußreichsten Heiden auf Tahiti zu dem Plane, alle Christen in einer Nacht (7. Juli 1815) unzubringen. Aber der Plan ward den Christen noch zeitig genug verrathen, um noch am Abend vor der Mordnacht nach Eimeo flüchten zu können. Da kehrten die Betrogenen die Waffen gegen sich selbst, und am folgenden Tage ließen sich mehr als 90 Eingeborene in das Verzeichniß der Bekehrten eintragen. Die Christen ließen sich durch das Versprechen, daß Alles vergessen und Friede sein solle, zur Rückkehr nach Tahiti in Begleitung des Königs bewegen. Nun wurde ein neuer Anschlag gegen sie gemacht und der 12. Nov. 1815 dazu bestimmt, sie während des Gottesdienstes nebst dem Könige niederzumachen. Die abermals gewarnten Christen erschienen aber bewaffnet und boten den Feinden die Stirn. 800 Christen hatten gegen eine überlegene Macht zu kämpfen. Der König Pomare und seine Schwägerin Pomare Bahine feuerten die Christen zu unaufhaltbarem Vordringen an. Der Fall des Hauptführers der Heiden schaffte den Christen den vollständigen Sieg, und ward das Signal zu allgemeiner Unordnung und wilder Flucht der Heiden. Pomare gab den strengen Befehl, keinen Fliehenden zu tödten, die Weiber und Kinder der Ueber-

wundenen liebevoll zu behandeln, das Eigenthum derselben weder zu plündern noch zu zerstören und die Gefallenen anständig zu begraben. Diese christliche Milde in Verbindung mit dem Siege bewirkte einen vollständigen Sturz des Götzendienstes. Die Götzen wurden verbrannt, die Opferplätze und Altäre zerstört, der Bürgerkrieg geendet, Pomare überall wieder anerkannt, Kindermord und Menschenopfer für immer abgeschafft. Sämmtliche Insulaner wurden Christen; auf Tahiti allein erhoben sich 90 Gotteshäuser.

Die bekehrten Eingeborenen wurden die eifrigsten Verbreiter des Evangeliums. Schon 1818 wurde eine tahitische Hilfsmissionsgesellschaft gegründet, in deren erster von 2000 Personen besuchter Versammlung der König selbst das Wort führte. Die Missionaire zogen von Insel zu Insel, errichteten Kirchen und Schulen auf festen Stationen, sorgten für die Erhaltung der täglichen Gebetsversammlungen und für den Unterricht des Volks, zu dem sich Erwachsene und Kinder drängten; bereits 1818 konnten gegen 6000 Eingeborene lesen. Auf manchen Inseln lernten die Einwohner lesen und schreiben, ohne daß die Missionaire darum wußten. Sie drängten sich so sehr in den Besitz der heiligen Schrift zu kommen, daß ihnen die einzelnen Bogen von der Presse weg gegeben werden mußten. Als die Bibel ganz vollendet war, brachten sie mit Freuden dafür ihre Kunst- und Naturerzeugnisse, da sie damals noch kein Geld besaßen. Fortan führten sie die heilige Schrift auf allen ihren Reisen bei sich.

Bis dahin waren nur Sterbende getauft worden; jetzt wurde der Wunsch des Königs nach der Taufe immer lebhafter. Er ließ im Districte Pare oder Dparre, nicht weit von dem Hasen Papaite, eine große Kirche erbauen, 712 Fuß lang und 54 Fuß breit mit 133 Fenstern, 29 Thüren, inwendig auf 36, auswendig auf 280 Pfeilern ruhend, auch mit 3 Kanzeln, jede 260 Fuß von der anderen abgehend. Im Anfange des J. 1819 wurde sie in Gegenwart von 5—6000 Menschen feierlich eingeweiht, und das Gesetzbuch bekannt gemacht. Am 16. Mai wurde der König nebst seiner Familie und einigen Großen, an den folgenden Tagen eine große Menge anderer Eingeborenen getauft. Pomare starb am 7. Dec. 1821 in dem Alter von 57 Jahren. Seine letzten Worte waren: „Jesus allein!“

Seinen 18 Monate alten Sohn zweiter Ehe, Pomare III., hatte er mit den Worten zu seinem Nachfolger bestimmt: „Wird er ein guter Mann, so nehmt ihn als König an; wo nicht, so verbannt ihn nach Huahaine.“ Dem Wunsche seines Vaters gemäß wurde er 1824 auf europäische Weise feierlich gekrönt. Die Regentschaft übernahm seine Tante Pomare Bahine. Er starb jedoch schon im jugendlichen Alter, und seine Schwester Pomare I. wurde Königin über sämmtliche Gesellschaftsinseln. Diese Königin ist seit 1844 durch das sogenannte französische Protectorat von den georgischen Inseln verdrängt, residirt seitdem auf Rajatea und beherrscht factisch nur noch die eigentlichen Gesellschaftsinseln.

Die Einmischung der französischen Regierung in die Angelegenheiten der Gesellschaftsinseln wurde durch die katholische Mission veranlaßt, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, das protestantische Christenthum von den Südseeinseln wieder zu verdrängen. Schon im J. 1826 kamen römische Sendlinge nach der Sandwichinsel Hawaïi, wurden aber von den Eingeborenen alsbald verjagt. Im J. 1833 wurde der Picpus-Gesellschaft, einer jesuitischen Bruderschaft, vom Papste das Geschäft übertragen, alle Inseln des stillen Oceans zu bekehren. Schon im Mai des nächsten Jahres langten Caret und Laval, zwei Picpuspriester, nebst einem apostolischen Präfecten und dem irländischen Katecheten Columban Murphy in Valparaiso an, gründeten dort ein Missionsseminar und begaben sich sodann nach den zu dem gefährlichen Archipel gehörigen Gambierinseln, um einen Posten zu gewinnen, von welchem aus sie auf ihr Hauptziel Tahiti lossteuern könnten. Auf der kleinen Gambierinsel Akena wurden sie von einem aus der Insel Rapa stammenden eingeborenen Lehrer gastlich aufgenommen. Bald wußten sie den protestantischen Lehrer mit seiner Lehre bei den unwissenden Gambierinsulanern zu verdächtigen, daß er heimkehren mußte, weil man ihm keine Nahrung mehr reichte. Nun lehrte man die Eingeborenen das Kreuz schlagen, einige lateinische Gebete an die Jungfrau Maria herfagen und ein Kleeblatt als Symbol der heil. Dreieinigkeit verehren. Die beiden Priester taufte die Eingeborenen, ohne daß diese es wußten oder merkten, indem sie den von Ungeziefer geplagten Kindern die Haare abschoren und den Kopf wuschen. Kurz die Gambierinsulaner wurden bald für gute katholische Christen erklärt. Der Bischof Stephan Rochouse, zum apostolischen Vicar für die östlichen Südseeinseln ernannt, sandte von Akena, welches er die Thür zu ganz Polynesien nannte, den Katecheten Columban als Zimmermann verkleidet über Tahiti nach den Sandwichinseln, um dem Papstthume Bahn zu brechen. Aber Columban blieb auf Tahiti zwei Monate und lud den Bischof Rochouse ein, ebenfalls dahin zu kommen, wo der böse Dämon schon vor seinen Beschwörern erzittere. Aber der Bischof erschien nicht, wahrscheinlich weil er die zur Landung eines Fremden nöthige Genehmigung der Königin und der Hauptlinge nicht einholen mochte. Dagegen landeten im November 1836 plötzlich die beiden Gambierapostel Caret und Laval an der abgelegenen Halbinsel Taiarapu, und diese Menschen verstanden es, dem Gesetze zu trotzen. Dem Ortshauptlinge, der sie, dem Gesetze gemäß, um Wiedereinschiffung bat, erklärten sie, sie seien gekommen, um der Königin einen Besuch zu machen. Einige ihnen mit der Bibel unter dem Arme begegnende, aus der Schule kommende Christen redeten sie mit den Worten an: „Cure Missionaire, welche Weiber haben, sind Betrüger; wir sind eure wahren Lehrer!“ Sie fanden gastliche Aufnahme in dem Hause eines Herrn Moerenhout, der ein Zuckersiedereigeschäft betrieb, und die Königin sammt den Missionairen haßte, weil er von ihnen im Betriebe seines Branntweingeschäfts Wider-



stand erfuhr. Dieser saubere Mann, dem der tabitiische Höge Tareo und Teroab eins war, war von der gestauchten nordamerikanischen Regierung zum Consul der vereinigten Staaten ernannt worden. Von ihm gingen nach einigen Tagen die Jesuitenprieister zur Königin, und baten sie um Erlaubniß zum Bleiben. Die Königin verweies sie auf die Entscheidung der Häuptlinge. Nach drei Tagen versammelten sich diese und der königl. Commissar federte die in Begleitung Roerenhout's erschienenen Prieister, mit Bezugnahme auf das bestehende Gesetz auf, die Gesellschaftsinseln zu verlassen. Roerenhout behauptete, von einem solchen Gesetze Nichts zu wissen, und protestirte als Consul gegen die Ausweisung der Fremdlinge. Nun schrieb die Königin am 20. Nov. 1836 an sie: „Ich begrüße Euch beide beim Eintritte in mein Königreich. Dies ist meine Erklärung an Euch beide. Bleibet nicht in meinem Lande. Gehet an Eueren Ort nach Menantere zurück. Es sind in meinem Lande Missionaire. Wir sind auch unterrichtet im Worte, und wir kennen das Wort.“ Der Schluß des Briefes lautete: „Es ist unser Will, daß Ihr in diesem Reiche nicht bleibet. Ich begrüße Euch bei Eurer Abreise.“ Dem Bischof Rocheuse schrieb sie, er möge Niemanden wieder nach Tabiti senden, denn sie und ihre Unterthanen wollten kein anderes Evangelium annehmen, als das von den Missionairen verkündigte. Die Prieister wollten sich aber nicht abwiesen lassen, erklärten in einer Unterredung der Königin, nicht die Missionaire, sondern sie allein seien die Abgesandten Gottes, und bezogen trotz dem Verbote der Königin ein kleines von Roerenhout ihnen angebotenes Haus, in welchem sie sich versammelten. Nun blieb den Polizeibeamten, die ihre Einschüpfung bewerkstelligen sollten, nichts Anderes übrig, als das Strebthoch des Hauses abzunehmen, von Innen die Thüre zu öffnen und die widerspenstigen Prieister — ohne Verletzung ihrer Person und Habe — ans Ufer zu tragen, von wo sie in einem Boote auf das ihrer wartende Schiff gebracht wurden (am 11. Dec. 1836). Am Schlusse des J. 1837 machte Caret und ein anderer Prieister einen ehemaligen Versuch, auf Tabiti zu landen, sie wurden aber wiederum abgewiesen, und nun eilte Caret nach Rom und nach Frankreich, um gegen Tabiti Klage zu führen und seiner Kirche wie der vermeintlich gekränkten Ehre seiner Nation (er war nämlich geborener Franzose) Genugthuung zu verschaffen.

Caret, der an Louis Philix's Gemahlin eine eifrige Fürsprecherin hatte, erreichte, was er gewünscht. Am 27. Aug. 1838 erschien die französische Fregatte *Venus*, Capitain Dupetit-Thouars, vor Papeete, dem Haupthafen Tabiti's. Sie hatte auf ihrem Wege zwei Picuprieister nach den Marquesasinseln gebracht, und stellte mit ihren 68 Kanonen den Picupmissionairen den Weg nach Tabiti bahnen. Nach einer mit Roerenhout gepflegten Unterredung sandte der Capitain am 30. Aug. Vormittags 10 Uhr folgenden Brief an die Königin:

„Madame! Der König der Franzosen und die Regierung, billig erzürnt über die der „Nation“ an-

gethane Beschimpfung, indem einige ihrer nach Tabiti gekommenen Glieder, namentlich die apostolischen Missionaire Herren Laval und Caret, die im J. 1836 hierher kamen, eine so übele und grausame Behandlung erfahren, hat mich beauftragt, um die einer großen Macht und hochgesinnten, grüßlich und ohne Ursache beleidigten Nation zukommende alsbaldige Genugthuung zu fordern und nöthigenfalls zu erzwängen. Der König und seine Regierung fordern: 1) daß die Königin von Tabiti an den König der Franzosen schreibe und sich wegen der Gewaltthätigkeiten und sonstigen Beschimpfungen entschuldige, welche man den Franzosen zugueht hat, deren ehrenwertbes Betragen <sup>1)</sup> solche Strafe nicht verdient hat. Dieser Brief muß dem Befehlshaber der *Venus* binnen 24 Stunden von dieser Anzige ab amtlich zugesandt werden. 2) Es ist dem Capitain der Fregatte *Venus* binnen 24 Stunden die Summe von 2000 spanische Thaler auszuzahlen als Entschädigung für die Herren Laval und Caret wegen des durch die schlechte Behandlung in Tabiti ihnen zugefügten Schadens. 3) Die französische Flagge soll am 1. Sept. Mittags auf der Insel *Moutou Duta* aufgezogen und von dem Fort der Königin mit 21 Kanonenschüssen begrüßt werden.“ Den Schluß des Briefes bildet die Drohung, daß im Falle der Nichterfüllung dieser Forderungen die Feindseligkeiten sofort eröffnet und von allen die Insel besuchenden französischen Schiffen fortgesetzt werden würden.

Die den Waffen der großen Nation gegenüber machtlose Königin mußte sich diesen unerhörten Forderungen fügen. Sie schrieb den Abbittebrief, bezahlte 2000 spanische Thaler, die ihr von einigen englischen Kaufleuten vorgeschossen wurden, und salutirte die französische Flagge mit dem Pulver, welches ihr Dupetit-Thouars lieferte, weil die Königin nicht so viel Verrath hatte. Als französischer Consul präsentirte der Capitain der Königin den inzwischen von der nordamerikanischen Regierung abgesetzten Roerenhout, und erzwang noch die Unterzeichnung eines Vertrags, durch welchen allen Franzosen, welches auch ihr Gewerbe sei, der freie Zutritt auf allen unter die Regierung von Tabiti gehörigen Inseln und der Schutz der Königin zugesichert wurde.

Dupetit-Thouars wurde für seine einer hochberzigen Nation unwürdige Heldenthat von Louis Philix zum Centreadmiral ernannt, und mit dem Orden der Ehrenlegion geschmückt. Da die Insel Tabiti lediglih durch britische Unterthanen dem Christentume und der Civilisation zugeführt war, die britische Regierung sich durch Rathschläge u. dgl. bei der dertigen Staatsrichtung betheiligt, und Georg IV. dem Könige Pomare ausdrücklich seinen Schutz hatte zusichern lassen, so durfte die widerrechtlich unterdrückte Königin Pomare wol auf den Beistand Großbritanniens hoffen. Aber ihre Klagen und Bitten um Rath und Schutz hatten keinen an-

1) Sie sagten selbst: „Wir predigten gegen die protestantischen Missionaire, stellten sie als Betrüger dar und forderten die Leute auf, sie zu vertreiben!“ Das ist allerdings sehr ehrenwerth!!!

deren Erfolg, als daß Lord Palmerston versprach, die Königin Victoria werde mit Vergnügen ihre guten Dienste leisten bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Königin von Tahiti und einer anderen Macht. Auch Palmerston's Nachfolger Aberdeen leistete der unglücklichen Königin keinen Beistand.

Im J. 1839 wußte der französische Flottencommandant La Place von der Königin und den Häuptlingen unbeschränkte Freiheit für römisch-katholische Religionsübung im ganzen Gebiete der Königin und Abtretung eines Stückes Landes zur Erbauung einer katholischen Kirche zu erpressen, obwohl sich damals kein Franzose auf Tahiti aufhielt, der einer Kirche bedürft hätte. Moerenhout, welcher versprochen hatte, Tahiti in die Hände der Franzosen zu spielen, hatte vier Häuptlinge zur Unterzeichnung einer unverfänglichen Schrift berebet, ihnen aber mit Taschenspielergewandtheit eine andere Schrift untergeschoben, in welcher den Franzosen die Herrschaft über Tahiti angetragen wurde. Als die Häuptlinge hinter den Betrug kamen, schrieben sie an den interimistischen britischen Consul, daß sie ihre Unterschriften zurückgefodert hätten, und die Königin wendete sich um Beistand an die Königin von England und an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, und beschwerte sich bei Louis Philipp über den Verrath seines Consuls.

Das saubere Plänchen ward dadurch für den Augenblick vereitelt, aber darum nicht aufgegeben. Am 1. Sept. 1842 fand sich auf Moerenhout's Verlangen der Contreadmiral Dupetit-Thouars in Tahiti ein. Die Königin, die aufimeo ihrer Entbindung entgegenfah, wurde nebst den vornehmsten Häuptlingen nach Paapeete eingeladen, damit der Admiral ihnen seine Ehrerbietung bezeigen könne. Es erschienen aber nur die schon erwähnten vier Häuptlinge, die mit dem Admirale am Bord seines Schiffes speisten. Als der reichlich gespendete Wein seine Wirkungen äußerte, zwang Dupetit-Thouars die unzurechnungsfähigen Häuptlinge theils durch Drohungen, theils durch das Versprechen von 1000 Piaftern für Jeden folgende Urkunde zu unterzeichnen:

Tahiti, den 9. Sept. 1842.

Da es unter den gegenwärtigen Umständen fernern unmöglich ist, mit fremden Regierungen in gutem Vernehmen zu bleiben, ohne uns dem Verluste unserer Inseln, unseres Ansehens und unserer Freiheit auszusetzen, so richten wir Unterzeichneten, die Königin und vornehmsten Häuptlinge von Tahiti, gegenwärtiges Schreiben an Sie, mit der Bitte, daß Sie den König der Franzosen ersuchen möchten, uns unter seinen Schutz zu nehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Souverainetät der Königin, sowie ihre und ihrer Häuptlinge Gewalt soll garantirt werden.

2) Alle Gesetze und Verordnungen sollen im Namen der Königin und von ihr unterschrieben erlassen werden.

3) Das Land, welches der Königin und dem Volke gehört, soll gesichert und in ihrem Besitze bleiben; alle Streitigkeiten in Beziehung auf Eigenthumsrecht oder

Ländereien sollen unter der besonderen Gerichtsbarkeit der Landesgesetze stehen.

4) Jeder soll in Ausübung seiner Religion Freiheit haben.

5) Die jetzt bestehenden Kirchen sollen bleiben und die englischen Missionaire ihre Arbeiten unbelästigt fortsetzen dürfen; dasselbe soll von jeder anderen Religion gelten; Niemand soll in seinem Glauben belästigt oder behindert werden.

Unter diesen Bedingungen bitten die Königin und die Häuptlinge den König der Franzosen um seinen Schutz, wobei sie die Leitung aller Verhältnisse mit auswärtigen Mächten, sowie alles auf ansässige Fremde sich Beziehende, Hafengesetze u. s. w. seinen Händen, oder dem Ermessen der französischen Regierung oder der von ihm ernannten, von der Königin bestätigten Personen überlassen, auch ihm anheim stellen, solche weitere Maßregeln zu treffen, wie er sie zur Unterhaltung des Friedens und guten Einverständnisses nöthig finden wird.

Paraita.	Utami.
Hitoti.	Tati.

Von der Königin foderte Dupetit-Thouars bereits am 8. Sept. eine Entschädigung von 10,000 Piaftern für alle Beschwerden, über die irgend ein Franzose auf der Insel zu klagen habe, obwohl keiner der auf Tahiti befindlichen 15 Franzosen zu klagen gesonnen war, weil keiner Ursache zur Klage hatte. Am 9. wurde der Königin angezeigt, daß sie entweder die 10,000 Piafter zu bezahlen oder der Unterschrift der Häuptlinge beizutreten habe — oder die französische Artillerie werde auf der Insel spielen. Um das Blut ihrer Unterthanen zu schonen, unterschrieb die Königin das Document der Vernichtung ihres Reichs.

Nachdem den sauberen Herren Dupetit-Thouars und Moerenhout dieses Schelmstück geglückt war, agirten sie auf eine desselben würdige Weise weiter. Die Königin wurde durch die Drohungen Moerenhout's gezwungen, eine Proclamation Dupetit-Thouars' an die Tahitier zu unterzeichnen, in welcher der gegen die englischen Missionaire gerichtete Passus vorkam, daß jeder Fremde, der sich gegen die französische Regierung zu sprechen erlaube, aus dem Lande verbannt werden solle. Ohne Rücksicht auf die der Königin garantirte Souverainetät wurde sofort eine provisorische Regierung eingesetzt, welche aus zwei Franzosen als königlichen Commissarien und aus einem Präsidenten bestand, zu welchem der saubere Moerenhout ernannt wurde, der seine schamlose Frechheit soweit trieb, daß er unangemeldet das Gemach der Königin betrat und diese sich genöthigt sah, den englischen Commodore Nicholas mit der Bitte um seinen Beistand gegen diese Unverschämtheit anzugehen. Nicholas erfüllte das Gesuch und richtete gleichzeitig an den würdigen Herrn Dupetit-Thouars folgendes Schreiben:

„Es ist mir glaubhaft versichert worden, daß einige Tage, nachdem Ihre Majestät nach mehrstündiger Weigerung, durch Drohungen eingeschüchtert, endlich ihren

Namen unter das erste Document gesetzt hatte — und sie that das, wie sie sogleich erklärte und noch erklärt, einzig und allein, um ihre Unterthanen vor dem Feuer Ihrer Kanonen zu retten — ein zweites Document (die Proclamation) Ihrer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wurde, wozu sich dieselbe endlich auch verstand, gezwungen durch die bedrohenden Forderungen des französischen Consuls (Roerenhout); und mit diesen insultirenden Drohungen — man darf es nicht vergessen — ging man die Königin an zu einer Zeit, da stündlich ihre Niederkunft erwartet wurde. Eine Stunde nach der auf so rohe Weise abgezwungenen Unterzeichnung war Ihre Majestät in Kindesnöthen, die beschleunigt und erschwert wurden durch den großen Kummer, den sie zu erdulden hatte und durch das schamlose Benehmen des französischen Consuls gegen diese unglückliche, hilflose Frau! Frankreich, Europa und die Welt wird über dieses beispiellose Verfahren richten!“

Diese Zurechtweisung steckte Dupetit-Thouars ruhig ein. Fand er doch bei dem bürgeöniglichen Vater des Volks und bei der Verbrüderung der „Herren Jesu und Maria“ volle Anerkennung, und nannten doch die Jesuiten das Thal, das sie zu ihrem Wohnsitz wählten, Thal Dupetit-Thouars.

Louis Philipp nahm das ersüchene Protectorat wohlgefällig an, und die britische Regierung erkannte es an mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Königin Pomare theils durch Ränke, theils durch Einschüchterung ihrer Unabhängigkeit beraubt worden sei, sie sich doch in den Handel der Franzosen nicht einmischen werde. Sie beruhigte sich bei der Versicherung des französischen Ministers Guizot, daß die englischen Missionaire in der Ausübung ihrer Religionspflichten geschützt werden würden, und daß dieselben Hand in Hand mit den französischen Behörden das große Werk der Civilisation auf Tahiti treiben würden.

Dupetit-Thouars begann die Civilisation bei dem Feste, welches er am Abende vor seiner Abreise am Bord seines Schiffes gab. Es wurden dazu theils durch Lockungen, theils durch Drohungen oder förmlichen Zwang Tahitierinnen gezwungen, betrunken gemacht, von Officieren und Matrosen auf die Seite geschleppt und wenn sie sich nicht willig ergaben, wurde ihnen gradezu Gewalt angethan. Ueber die Entrüstung der englischen Missionaire lachte der Herr Admiral. Die französischen Soldaten wollten hinter den Seeleuten nicht zurückbleiben; sie entrißen den Männern ihre Frauen, den Vätern ihre Töchter und nothzüchtigten sie.

Es war danach nicht zu verwundern, wenn sich in den Gemüthern der Tahitier ein entschiedener Haß gegen die Franzosen und eine tiefe Verachtung des Papstthums, welches man ihnen aufdringen wollte, festsetzte, die nur auf einen Ausstoß warteten, um hervorzubrechen.

Am 15. Jan. 1843, am Laufftage ihres neugeborenen Kindes, empfing die Königin in Eimeo, wohin sie sich zurückgezogen hatte, von dem britischen Capitain Thomas Thompson eine Einladung zu einer Confe-

renz nach Tahiti. Als sie mit ihrer alten tahitischen Flagge in den Hafen einfuhr, wurde sie von der Fregatte Talbot, die die tahitische Flagge aufzog, mit der üblichen königlichen Salve begrüßt. Dieselbe Begrüßung fand statt, als die Königin am Bord des Schiffes kam und als sie dasselbe verließ. In der angelegten Conferenz versicherte die Königin dem Capitain, daß sie die Unterwerfungsurkunde nur in höchster Noth, um ein Blutbad zu verhüten, unterzeichnet habe.

Am 2. Febr. wurden durch Beten sämtliche Häuptlinge und das Volk von Tahiti und Eimeo zu einer Generalversammlung auf den 9. Febr. einberufen. Am bestimmten Tage zogen die Gemeindeglieder von ihren Häuptlingen geführt, 1000 an der Zahl, vor dem Palaste der Königin auf. Die einzelnen Häuptlinge erklärten nach Vorlesung der Rede der Königin auf die Frage des königl. Commissars, daß sie die Königin als ihre alleinige Beherrscherin betrachteten, die ihnen von Großbritannien gegebene Flagge und bei ihren eigenen Lehrern und Gesetzen die Bibel behalten wollten. Die vier Häuptlinge, welche die verhängnißvolle Urkunde unterzeichnet hatten, deckten die Kunstgriffe auf, durch welche sie dazu verleitet worden seien und erklärten ihren Abscheu vor Frankreichs Schutz, und damit stand auch die Schlussklärung der Königin im Einklange. — Zum Papstthume hatte sich seit Eröffnung der Jesuitenkapelle im September 1842 bis in den September 1843 auch nicht ein Eingeborener bekehren lassen.

Da kam am 1. Nov. 1843 Dupetit-Thouars aus Frankreich zurück und legte sich mit drei Kriegsschiffen in dem Hafen von Papeete vor Anker. Schon am 3. Nov. verlangte er von der Königin die Einziehung der auf ihrem Palaste wehenden tahitischen Flagge. Auf die Weigerung der Königin ließ der Admiral die Flagge durch seine Soldaten herunterreißen, die französische aufziehen, und erklärte die Königin für abgesetzt und Tahiti für eine französische Colonie. Dies geschah am 4. Nov. Der Palast der Königin wurde zu einem Wachtthause gemacht.

Die so niederträchtig behandelte Königin suchte Zuflucht auf dem englischen Kriegsschiffe Dublin, beschwerte sich bei dem Könige der Franzosen und bat die Königin von England dringend um Hilfe. Das Volk und die Häuptlinge wurden unruhig. Man wollte Rache für die Kränkungen an Ehre und an Eigenthum. Im Januar 1844 erklärten sie, für die Franzosen keine Lebensmittel mehr auf den Markt bringen zu wollen. Da droheten die französischen Behörden jeden, der am nächsten Markttage sein Vieh nicht auf den Markt bringe, als Rebellen zu behandeln und sein Eigenthum zu confisciren. Die Häuptlinge und eine Menge Volks floh in das Gebirge. Dafür sollte die Königin büßen. Sie entkam aber, wenn auch mit Mühe und Noth, an Bord des kleinen Kriegsfahrzeugs Basilisk. Mehrere Häuptlinge, die nicht geflüchtet waren, wurden arretirt; Papeete und Umgegend wurden in Belagerungszustand erklärt und eilends Festungswerke, Blockhäuser und rien errichtet. Eine französische Schildwache wu-

mehren Insulanern entwaffnet. Dafür wurde der britische Consul Pritchard, welcher nach Absetzung der Königin seine Flagge mit der Erklärung eingezogen hatte, daß er für eine französische Colonie nicht bevollmächtigt sei, ins Gefängniß geschleppt und nach sechstägiger schimpflicher Haft Landes verwiesen, ohne daß die britische Regierung Genugthuung für diesen Schimpf foderte.

Jetzt konnten die britischen Missionaire dem Ausbruche des Kriegs nicht mehr steuern. Französische Truppen, welche in das Gebirge gesandt waren, um die Eingeborenen zu zerstreuen, entrißen auf dem Wege dahin zwei Häuptlingen die Frauen und schossen die Männer, die sich zur Wehr setzten, nieder. Da erhob sich ein dritter Häuptling und rief: „Sind wir Hunde, daß ihr uns so behandelt? Wir sind ruhige Leute und verlangen nur, daß man uns in Ruhe lasse, und das wollt ihr nicht!“ Und nun erst schossen auch die zur Verzweiflung gebrachten Insulaner, und Blut floß auf beiden Seiten. Der Gouverneur sprach hierauf den Entschluß aus, die Tahitier zu unterwerfen oder auszurotten. Am 18. März kam es bei Mahaina, einem Gebirgsdorfe unfern der Ostküste, zur Schlacht. Die Tahitier fochten Mann für Mann mit ihren Speeren gegen die Bayonette der Franzosen; kaum die Hälfte hatte Schießgewehre, sonst würde kein Franzose übrig geblieben sein, um Bericht zu erstatten. So oft es Gelegenheit gab, donnerten die Kanonen der Urania und des französischen Dampfschiffs mit Kartätschen und Bomben in den Kampf. Bei den als Verzweifelte bis zum letzten Hauche kämpfenden Tahitiern gab es keine Verwundeten, nur Todte. Die Franzosen hatten nach ihren Angaben 48 Todte und 70 Verwundete. Die Insulaner zogen sich nach Papeeno zurück und verschanzten sich dort 1500 Mann stark, um ihr Vaterland bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen, trotz den Bemühungen der Königin und der englischen Missionaire, die Gemüther zu beruhigen.

Der französische Admiral war noch vor der Schlacht nach Frankreich zurückberufen worden, und jetzt traf von dort die Entscheidung ein, daß die Regierung die Besitznahme Tahiti's nicht anerkenne; aber den Tahitiern war jetzt das Protectorat ebenso zuwider, wie die directe französische Herrschaft. Die Königin, die mit ihrer Familie bis dahin am Bord des Basilisk geblieben war, zog sich nun auf die Insel Rajatea zurück und erklärte dem französischen Gouverneur Bruat, sie werde ihren Fuß nie wieder auf tahitischen Boden setzen, es sei denn als souveraine Königin.

Die Gemeinden waren theils versprengt, theils aufgelöst, theils ihrer Schulen und Kapellen, ihrer Hütten und Güter beraubt. Der Kern des Volks wohnte im Lager und in den Schluchten der Berge. Die englischen Missionaire, die ihre Frauen und Kinder nach Rajatea und Huahine geflüchtet hatten, schwebten persönlich in täglicher Lebensgefahr und der Missionair McKeon wurde bei einem Scharmügel an der Matawabai am 30. Juni 1844 durch eine französische Kugel getödtet.

Nun endlich erschrafen auch Louis Philipp und sein Minister Guizot vor den verübten Gräueln und Gewaltstreichen, die den französischen Namen der Beschimpfung preisgaben. Man dachte ernstlich an Beilegung der Feindseligkeiten und Beschwichtigung der Gemüther, und ernannte zu dem Ende zur Wahrung des Protectorats auf Tahiti den Capitain Lavaud, der auch nach der Vertreibung Louis Philipp's von der republikanischen Regierung in seinem Amte belassen wurde. Lavaud hat sein Amt mit großer Umsicht und Mäßigung verwaltet; er hat Maßregeln getroffen, die den Protestantismus aufrecht erhalten und befördern, er wirkte für die Hebung des kirchlichen Wesens und der Sittlichkeit, setzte dem Lasterleben der Fremden durch Gesetze und Verordnungen Schranken, gab denen, die den evangelischen Gottesdienst regelmäßig besuchten, sein Wohlwollen zu erkennen und wendete auch dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit zu. Für das Papstthum hat er Nichts gethan, und die Jesuitenpriester haben bei der Bevölkerung in dieser Hinsicht Nichts ausgerichtet.

Wir gehen jetzt zu der Beschreibung der einzelnen Inseln über, und trennen sie zu diesem Behufe in die zwei Gruppen a) georgische Inseln und b) eigentliche Gesellschaftsinseln (s. oben Seite 445).

a) Die georgischen Inseln Tahiti, Timeo, Tethuroa, Maitea und Tapomana bilden die südöstliche Gruppe des Archipels der Gesellschaftsinseln und haben eine Gesamtbevölkerung von 25,000 Einwohnern.

1) Tahiti (bei den Engländern Otahete), die größte und zugleich südöstlichste des ganzen Archipels, streckt sich von NB. nach SO. zwischen 17° 29' 15" — 18° 16' südl. Br. und 149° 28' 30" — 149° 45' westl. L. von Greenwich, und enthält 20½ □ Meilen Flächenraum und nur noch 18,000 Bewohner. Der äußerste Nordpunkt heißt die Venusspitze, die östlichste Spitze Otuaireite [Diatipeha oder Dyatipeha]. Die Insel besteht aus zwei durch eine niedrige, nur ¼ Meile breite Landzunge verbundenen Halbinseln, die größere nordwestliche Opureonu 20 Meilen, die kleinere südöstliche Tairapu von 6 Meilen Umfang. In beiden heben sich von einem schmalen Küstenrande aus die Gebirge nach der Mitte hin empor, häufen sich dort zusammen, schließen eine Menge Thäler und Schluchten ein und fallen nach der Küste hin strahlenförmig ab. Ein weites Korallenriff umgibt in einer Breite von ¼ — ½ Meile die ganze Insel, hat aber an verschiedenen Stellen Durchfahrten für größere Schiffe, welche in den trefflichen Buchten und Häfen der Insel Schutz gegen Sturm und Wellen finden. Die vornehmste Bai, die Matawabai, ist unfern der Venusspitze. Die höchsten Berge concentriren sich auf der Halbinsel Opureonu. Sie erheben sich in dem Tobronu bis 9000 Fuß, in dem erloschenen Vulkane Drona sogar bis 10,230 Fuß über den Meeresspiegel. Die von ihnen auslaufenden, mehr oder minder schmalen Thäler werden von einer Menge kleiner Flüsse und Bäche durchschnitten, welche zum Theil in schönen Kaskaden herabstürzen, bei der Regenzeit aber so gewaltig anschwellen, daß sie den größten Schaden anrichten. Auf

der Halbinsel Taiarapu sind die Berge niedriger, aber schroffer und steiler, ihr Ansehen wilder, rauher. Für die frühere vulkanische Thätigkeit auf der Insel sprechen außer dem Berge Dronea die sich in den Gebirgen findenden lavaartigen Gesteine, Bimsstein, krystallisirter Schwefel, und im Districte Matawai der Fels Pihā, der ganz aus vierseitigen Basalten besteht. Auch der große unergründlich tiefe Landsee Viehira auf Opureonu, dessen schönes, klares Wasser sehr große Aale nährt, scheint ein vormaliger Krater zu sein. Die Flüsse sind klein, aber wasserreich und fischreich, der größte, der Matawai, ergießt sich bei der Venusspitze ins Meer. Der Boden in den reizenden Thälern besteht aus schwarzer, fruchtbarer Dammerde auf mergeliger oder sandiger Unterlage. Die Thäler sind trefflich angebaut, der flache Küstenrand mit einer förmlichen Kunststraße umzogen. In europäisch gebauten Häusern wohnen nicht bloß Ansiedler, sondern auch viele Eingeborene. Der königl. Palast in Papaite ist 72 Fuß lang, 40 Fuß tief. — Unter den 19 Districten, in welche die Insel eingetheilt ist, sind Matawai, Pare oder Dparre in der Nähe der Venusspitze, Atahura auf der Westküste und Papara an der Südküste auf der Halbinsel Opureonu die bemerkenswertheften. Der oft erwähnte Hafenort Papaite oder Papeete und die Ortschaften Vaughtown und Hankeytown liegen im Districte Matawai; Wilkshaven in Pare, Burderspoint in Atahura, Hawaiestown in Papara. Auf der kleinen Halbinsel Taiarapu ist besonders die 1823 angelegte Ortschaft Boguestown zu merken. Der beste Anker- und Landungsplatz ist Papaua.

2) Cimeo, 3 Meilen westlich von Tahiti, 2 Meilen lang und 1 Meile breit, vom Capitain Wallis Duke of York Island und von Bancouver Morea genannt, hat hohe, die Insel in mehreren Richtungen durchziehende Hügel mit breiten Thälern, fruchtbarem gut bebautem Boden und ist stark bewaldet. Das Gestade ist von Felsen umgürtet, unter denen zwei in der Heidenzeit für heilig gehalten. Die Insel hat mehrere vortreffliche Häfen. Der vorzüglichste, von Cook für einen der besten in der ganzen Südsee gehaltene Port Talou oder Talu, unter  $17^{\circ} 30'$  südl. Br. und  $149^{\circ} 44' 47''$  westl. L. von Greenwich. Er ist tief, gegen alle Winde geschützt, hat einen bequemen Eingang von 10 Faden Tiefe; die Umgegend liefert treffliches Trinkwasser, der Hafenort, der sich durch schöne Wohnhäuser auszeichnet, Erfrischungen in Menge. — In dem Orte Griffiestown befindet sich eine Druckerei und eine 1824 errichtete Südsee-Akademie zur Erziehung der Kinder der Missionaire und zur höheren Schulbildung von Eingeborenen, namentlich von solchen, die sich dem Missionsdienste widmen. Eine andere Ortschaft ist Robysplace.

3) Die kleine, etwas über 1 Meile lange Insel Tapuamanu oder Saundersinsel, 14 Meilen westlich von Cimeo unter  $17^{\circ} 28' 40''$  südl. Br. und  $150^{\circ} 43' 15''$  westl. Länge von Greenwich, ist reich an Cocospalmen, Brodfruchtbäumen u., verhältnißmäßig stark

bevölkert und hat in ihrem gebirgigen Inneren zwei ziemlich hohe Pifs.

4) Taturua oder Tethuroa, 6 Meilen nördlich von dem tahitischen Hafenorte Papaite, unter  $17^{\circ} 5' 30''$  südl. Br. und  $149^{\circ} 32' 35''$  westl. L. von Greenwich, besteht aus den fünf kleinen, von einem Korallenriffe umschlossenen Eilanden Rimatu, Onahoa, Moturua, Hoatere und Reiona. Sie sind reich an Cocospalmen, das Meer ringsum sehr fischreich. Da das Riff keine großen Kähne durchläßt, so flüchtete früher der König von Tahiti in Kriegszeiten seine Schätze hierher.

5) Maitea oder Dsnabrückinsel, auch Hidia genannt, 18 Meilen ost-südöstlich von Tahiti,  $2\frac{1}{4}$  Meilen im Umfange haltend, ist eine hohe, gut bewaldete, gut bewohnte und an Perlenmuscheln reiche Felseninsel unter  $17^{\circ} 53' 5''$  südl. Br. und  $148^{\circ} 5'$  westl. L. von Greenwich. In der Ortschaft Robystown wohnt ein englischer Missionair.

b) Die Gesellschaftsinseln im engeren Sinne. Sie bilden die nordwestliche größere Gruppe des Archipels mit einer Bevölkerung von 25,000 Seelen.

1) Huahine oder Huahaine, vulkanisch, 20 Meilen nordwestlich von Tahiti, hat über 4 Meilen im Umfange und gegen 5000 Einwohner, ungemein steile und schroffe Hügel und tiefe Küsteneinschnitte, von denen einer so tief eindringt, daß die Insel dadurch in zwei Halbinseln Groß-Huahaine und Klein-Huahaine (Huahaine Nue und Huahaine Ete) getheilt wird. Die beide verbindende Landenge ist so niedrig, daß die Fluth dieselbe gewöhnlich überspült. Im Süden und Westen der Insel befindet sich ein Korallenriff nebst vielen kleinen Eilanden und Klippen von auffallenden Formen, z. B. eins wie ein kühn in die Fluthen gebauter chinesischer Tempel. Der im Allgemeinen sehr schmale Küstenrand nöthigt die Eingeborenen, ihre Pflanzungen zum Theil auf den Hügeln und Bergabhängen anzulegen. Durch die hohe Wärme, welche der vulkanische Boden entwickelt, tritt die Vegetation einen Monat früher ein, als auf den südöstlichen Gruppen des Archipels. Die Bewohner gleichen in Sprache und in anderer Hinsicht den Tahitiern, nur sind sie von stärkerem Gliederbaue und das weibliche Geschlecht ist noch schöner und reizender als auf Tahiti. Im Anfange dieses Jahrhunderts, als Capitain Turnbull in die tiefe, geräumige, vor allen Winden geschützte, liebliche Bucht Fare an der Ostküste eintief, stand die Insel noch unter einem eigenen von Tahiti unabhängigen Könige. Capitain Cook legte auf der Westküste in dem Hafen Dwharre ( $16^{\circ} 42'$  südl. Br. und  $151^{\circ} 6' 40''$  westl. L. von Greenwich) an. Für die Einführung des Christenthums wirkten die englischen Missionaire Ellis und Barff, die sich 1818 an der Farebucht niederließen, von wo aus sie die Insel in verschiedenen Richtungen durchzogen. Bald wurde der Götzendienst abgeschafft, und endlich in einer Volksversammlung beschlossen, daß die zerstreut wohnenden Insulaner sich in der Nähe der Lehrer niederlassen sollten. Es bildete sich eine Art Feldlager, in welchem die Bewohner stammweise vertheilt unter Zelten lebten, bis sich

die schöne große Ortschaft Fare erhob, in der, bei dem geregeltsten, arbeitsamen Leben der Bewohner bald alle Culturzweige aufblüheten.

2) *Maiaoiti*, eine kleine Insel in der Nähe der vorigen mit mehr als 1500 Einwohnern. Ihr Häuptling *Mahine* erlegte in dem Treffen am 12. Nov. 1815 auf *Tahiti* den Anführer der Götzendiener.

3) *Rajatea*, bei den Seefahrern *Ulieta* oder *Ulietea*, die größte unter den eigentlichen Gesellschaftsinseln, fünf Meilen westlich von *Huaveine*. Sie liegt mit ihrer Südspitze unter  $16^{\circ} 55'$  südl. Br. und  $151^{\circ} 25'$  westl. L. von *Greenwich*, hat einen Umfang von zehn Meilen, eine Bevölkerung von 8000 Seelen, tiefe Küsteneinschnitte und Baien, im Innern steile Gebirgsmassen bis zu 2000 Fuß Höhe. Ein majestätisches Felsenriff umschließt sie und die benachbarte Insel *Tahaa*. Der fruchtbare Küstenrand wird von zahlreichen, durch grünende Thäler und üppige Wiesen fließenden Bächen bewässert. — Haupthafenplätze sind: *Hamaneno* oder *Dhamaneno* an der Nordwestküste unter  $16^{\circ} 45' 8''$  südl. Br. und  $151^{\circ} 32' 10''$  westl. L., *Uturoa* unter  $16^{\circ} 44' 45''$  südl. Br. und  $151^{\circ} 19' 2''$  westl. L. von *Greenwich* und *Dpoa* oder *Upoa* an der Nordostküste. *Rajatea* stand nebst *Tahaa* unter einem eigenen Könige bis ins 3. Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts, wo die eigentlichen Gesellschaftsinseln unter die Vormäßigkeit des Königs von *Tahiti* kamen. Auch war es ein Hauptsiß des Götzendienstes, wohin von allen Nachbarinseln Menschenopfer gebracht wurden, um dem Kriegsgotte *Dro* in der ehemaligen königlichen Residenz *Dpoa* geopfert zu werden. Im J. 1809 wurden einige *Rajateaner* mit den auf *Timoo* lebenden Missionairen und durch sie mit dem Christenthume bekannt, und als im J. 1816 der Missionar *Wilson* mit dem tahitischen Könige und 19 anderen *Tahitiern* durch einen Sturm nach *Rajatea* verschlagen wurden und drei Monate daselbst verweilten, gelang es den beiden ersteren, den König *Lamatoa* zum Christenthume zu bekehren, und durch ihn wurden die übrigen Häuptlinge und das Volk dafür gewonnen, Menschenopfer, Götzendienst und Kindermord abgeschafft und Gotteshäuser errichtet. Im J. 1818 erbat sich *Lamatoa* Missionaire aus *Huaveine* und am 11. Sept. trafen die Missionaire *Williams* und *Threlkeld* in *Rajatea* ein. Sie sammelten die zerstreut wohnenden Eingeborenen an einem Orte, *Baooara*, der an der Bai von *Uturoa* in der Nähe der Residenz *Dpoa* angelegt wurde, und nun nahm europäische Gesittung, Künste und Handwerke einen raschen Aufschwung.

4) *Tahaa* oder *Otaha*,  $1\frac{1}{2}$  Meile nördlich von *Rajatea*, hat neun Meilen im Umfange und 4000 Einwohner. Ihr äußerster Nordwestpunkt liegt  $16^{\circ} 32' 30''$  südl. Br. und  $151^{\circ} 33' 10''$  westl. L. von *Greenwich*. Sie ist gebirgig, fruchtbar und hat gute Häfen, unter ihnen *Dhamana* im südöstlichen und *Dherurua* im westlichen Theile der Küste. Im Districte *Patno* an dem Kanale, der beide Inseln trennt, wurde 1822 eine große Ortschaft angelegt. Als *Lamatoa* die Abschaffung des Götzendienstes auf *Tahaa* befahl, widersetzte sich auf

den Rath des Oberpriesters *Faaridi* der Vasallenhäuptling *Fenuapeho*, wurde aber besiegt, gefangen und — begnadigt. Dies hatte die Wirkung, daß der Begnadigte mit allem Volke und endlich auch der Oberpriester dem Götzendienste entsagte und sich zum Christenthume bekannte.

5) *Borabora* oder *Bolabola*,  $2\frac{1}{2}$  Meilen westnordwestlich von *Tahaa*, hat  $5\frac{1}{2}$  Meilen Umfang und beinahe 4000 Bewohner, und ist von vielen kleinen Eilanden und Korallenriffen umgeben, welche letzteren sich weit in das Meer hinausziehen und sie nur an einzelnen Stellen zugänglich machen. Der geräumige und tiefe Hafen *Dtea Vanua* oder *Benta* unter  $16^{\circ} 30' 40''$  südl. Br. und  $151^{\circ} 45' 53''$  westl. L. von *Greenwich*, gilt für den besten des ganzen Archipels. — Auf der Mitte der Insel erhebt sich ein hoher, dicht bewaldeter Berg mit doppelter Spitze. Der mit *Cocospalmen*, *Brodfruchtbäumen* u. reichlich besetzte fruchtbare Küstenstrich ist auch mit bedeutenden Pflanzungen und europäisch eingerichteten Wohngebäuden bedeckt. Die Bewohner galten als die tapfersten, aber zugleich rohesten unter allen Societätsinsulanern, und wurden von allen ihren Nachbarn gefürchtet. Zu den unter ihnen herrschenden Gräueln gehörte die Sitte, betagte Aeltern und andere Angehörige lebendig zu begraben oder unversehens mit Speeren zu durchbohren. Seit der Einführung des Christenthums (1815) sind sie gesittete Menschen und praktische Christen geworden.

6) *Maupiti* oder *Mobidi* (auf den englischen Seekarten *Marua* oder *Maurua*), acht Meilen nordnordwestlich von *Borabora*, unter  $16^{\circ} 26' 30''$  südl. Br. und  $152^{\circ} 11' 48''$  westl. L. von *Greenwich*, ist eine verhältnißmäßig kleine, aber doch von 2500 Seelen bewohnte Insel, die früher von *Borabora* abhängig war. Aus ihrer Mitte ragt ein sechs Meilen weit sichtbarer Berg empor. Der Boden ist fruchtbar, die Naturerzeugnisse sind die der übrigen Inseln. An der Westküste befindet sich ein guter Hafen. Die ganze Insel ist von einem Korallenriffe umschlossen, welches an mehreren Stellen die Durchfahrt gestattet. Von *Borabora* aus wurde im J. 1822 europäische Cultur und Christenthum hier eingeführt.

7) *Tubai*, die nördlichste der Gesellschaftsinseln, oder vielmehr eine aus zahlreichen, flachen, bewaldeten Eilanden und Klippen bestehende Gruppe, von einer drei Meilen im Umfange haltenden Lagune umschlossen, sieben Meilen nordnordöstlich von *Maupiti* (der äußerste Nordpunkt unter  $16^{\circ} 11' 26''$  südl. Br. und  $151^{\circ} 50' 20''$  westl. L. von *Greenwich*), wird von den Bewohnern der benachbarten Inseln häufig besucht, um Schaalthiere, Schildkröten und Fische zu fangen. (*H. E. Hössler.*)

GESELLSCHAFTSRECHNUNG, nennt man diejenige Rechnung, vermittels welcher man eine gegebene Zahl in zwei oder mehr Theile so einteilt, daß die Theile zu einander in gegebenen Verhältnissen sind. Den Namen Gesellschaftsrechnung hat diese Rechnung daher, weil sie am häufigsten dann in Anwendung kommt, wenn die Theilnehmer an einem gemeinschaft-

lichen Geschäfte beim Abschlusse desselben den durch dies Geschäft erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust nach Verhältniß der von ihnen eingelegten Capitalien unter sich vertheilen. Es ist nun klar, auch für den, welcher bloß das gemeine Rechnen ohne eigentliche wissenschaftliche Begründung gelernt hat, daß hier folgende Proportion stattfindet: Es verhält sich die Summe aller eingelegten Capitalien zu dem gesammten Gewinne (oder Verluste), wie die Einlage des Theilnehmers A zu dem Antheile des A am Gewinne (oder Verluste). Dies ist ein Regel de tri Exempel, durch welches der Antheil des A gefunden wird. Ebenso findet man den Antheil des B u. s. w. — Um nun die Aufgabe allgemeiner und wissenschaftlich zu behandeln, sei N die gegebene Zahl, welche eingetheilt werden soll, und zwar zunächst nur in zwei Theile, die sich zu einander verhalten sollen wie zwei gegebene Zahlen a und b. Nennen wir die beiden zu findenden Theile P und Q, so ist, weil  $a : b = P : Q$  sein soll, auch durch Verwechslung (s. Euklid V, 16 oder meine Allgem. Größenlehre §. 47\*)  $a : P = b : Q$  und daher (Eukl. V, 12. Allgem. Größenlehre §. 44)  $a + b : P + Q = a : P$  und  $a + b : P + Q = b : Q$ , d. i.  $a + b : N = a : P$  und  $a + b : N = b : Q$ . Da in jeder dieser beiden Proportionen die drei ersten Glieder bekannt sind, und da (Allgem. Größenlehre §. 51)  $(a + b)P = aN$  und  $(a + b)Q = bN$  ist, so findet man  $P = \frac{aN}{a + b}$ ,  $Q = \frac{bN}{a + b}$ . — Es seien nun drei Theile, worin die Zahl N zerlegt werden soll, welche Theile wir P, Q und R nennen wollen und die sich zu einander wie die gegebenen Zahlen a, b, c verhalten sollen. Die vorgeschriebenen Proportionen sind also jetzt  $a : b = P : Q$  und  $b : c = Q : R$ , daher ist (Eukl. V, 16. Allgem. Größenl. §. 47)  $a : P = b : Q$  und  $b : Q = c : R$ , also  $a : P = b : Q = c : R$ . Daraus folgt (Eukl. V, 12. Allgem. Größenl. §. 44)  $a + b + c : P + Q + R = a : P = b : Q = c : R$ , d. i.  $a + b + c : N = a : P$

$= b : Q$   
 $= c : R$ ,

mithin ist (Allgem. Größenl. §. 51)  $(a + b + c)P = aN$ ,  $(a + b + c)Q = bN$ ,  $(a + b + c)R = cN$ , also

$$P = \frac{aN}{a + b + c}, \quad Q = \frac{bN}{a + b + c}, \quad R = \frac{cN}{a + b + c}.$$

— Soll endlich die Zahl N in r Theile getheilt werden, welche wir P, Q, ..., Z nennen wollen, und welche sich zu einander verhalten sollen wie die gegebenen Zahlen a, b, ..., v, so findet man auf die nämliche Art wie in den beiden vorigen Fällen, daß

$$\begin{aligned} a + b \dots + v : N &= a : P \\ &= b : Q \\ &\dots\dots\dots \\ &\dots\dots\dots \\ &= v : Z \end{aligned}$$

sei, und schließt daraus  $P = \frac{aN}{a + b + \dots + v}$ ,  
 $Q = \frac{bN}{a + b + \dots + v}, \dots Z = \frac{vN}{a + b + \dots + v}$ .

Wir haben bisher angenommen, daß die Zahlen a, b, c, ..., nach deren Verhältnissen die Zahl N getheilt werden soll, in an einander hangenden Verhältnissen stehen, d. i. in Verhältnissen, bei denen das Hinterglied des einen dem Vordergliede des nächstfolgenden gleich ist (Allgem. Größenl. §. 19. Nr. 12. S. 45), sodas  $a : b = P : Q$ ,  $b : c = Q : R$  u. s. w. sei. Ist dies nun aber nicht der Fall, sondern soll

$$\begin{aligned} P : Q &= a : b \\ Q : R &= c : d \\ R : S &= e : f \\ &\text{u. s. w.} \end{aligned}$$

sein, so muß man statt der Verhältnisse a : b, c : d, e : f u. s. w. erst andere ihnen gleiche, aber an einander hangende Verhältnisse bilden, die man dann statt ihrer in die Rechnung setzen kann; denn sonst gelten die obigen Schlüsse nicht. Solche an einander hangende Verhältnisse findet man, wenn man die Glieder der Verhältnisse a : b, c : d, e : f u. s. w. jedes mit dem Producte der Hinterglieder aller vorhergehenden Verhältnisse und mit dem Producte der Vorderglieder aller nachfolgenden Verhältnisse multiplicirt, also, wenn nur die drei Verhältnisse a : b, c : d, e : f in Betracht kommen, statt a : b setzt ace : bce, statt c : d setzt bce : bde, statt e : f setzt bde : bdf. Die so gefundenen neuen Verhältnisse sind nun offenbar an einander hangend und sie sind den gegebenen Verhältnissen gleich (Allgem. Größenl. §. 44. Zus. 1). — Oft ist es auch nöthig, zwei oder mehr gegebene Verhältnisse zusammenzusetzen (Allg. Größenl. §. 19. Nr. 15. S. 46), um die Verhältnisse zu bestimmen, in welchen die Theile der einzutheilenden Zahl N zu einander stehen sollen. Wenn z. B. drei Personen A, B und C gemeinschaftlich ein Geschäft betrieben haben, zu welchem A 7000 Thaler auf 5 Jahre, B 8000 Thaler auf 3 und C 9000 Thaler auf 2 Jahre hergegeben hat, und wenn sich nun beim Abschlusse der Rechnung ein durch dies Geschäft erzielter Gewinn von 6000 Thalern ergibt, so ist dieser Gewinn offenbar nicht bloß nach den Verhältnissen der eingelegten Capitalien 7 : 8 : 9 zu vertheilen, sondern zugleich auch nach den Verhältnissen der Zeiten 5 : 3 : 2, während welcher Capitalien in dem Compagniegeschäfte gesteckt man hat also das Verhältniß 7 : 8 mit dem V 5 : 3, und das Verhältniß 8 : 9 mit dem V 3 : 2 zusammenzusetzen. Dies geschieht, da hie sammenzusetzenden Verhältnisse Zahlenverhältniß sehr leicht dadurch, daß man Vorderglied mit glied und Hinterglied mit Hinterglied multiplicirt meine Allgemeine Arithmetik (Halle bei Anton §. 112. Die Vertheilung des Gewinnes im vorliegenden Beispiele nach der und 8.3 : 9.2, d. i. 35 : 24 und

\*) Halle, Gebauer'sche Buchhandlung 1820.

gens verhältnißlich bei Unternehmungen, zu denen viele Theilnehmer Gelder hergegeben haben, alljährlich einen Rechnungsabſchluß und eine Berechnung des Gewinnes oder Verluſtes, welcher auf jedes Hundert von den Thalern oder Gulden oder Francs u. ſ. w. der Einlagecapitalien fällt, eintreten zu laſſen, woraus dann jeder einzelne Theilnehmer den ihm zukommenden Theil des Gewinnes oder Verluſtes leicht berechnen kann. — Daß die Geſellſchaftsrechnung nicht bloß bei der Vertheilung von Gewinn und Verluſt unter die Theilnehmer an einem Geſchäfte, ſondern überhaupt bei Eintheilung einer gegebenen Zahl in Anwendung komme, iſt ſchon Eingang dieſes Artikels geſagt worden. So z. B. wenn man die Gewichtsverhältniſſe der Beſtandtheile einer gewiſſen Miſchung kennt und nun eine beſtimmte Anzahl Pfunde von dieſer Miſchung anfertigen will, wird man durch Geſellſchaftsrechnung finden, wie viel von jedem der Beſtandtheile zu nehmen ſei. Ebenſo bedient man ſich dieſer Rechnung, wenn eine Steuer nach der Anzahl und dem Werthe verſchiedener Grundſtücke auf deren Eigenthümer vertheilt wird u.

(Gartz.)  
Geſellſchaftsrenten, ſ. Tontinen.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG (societas) 1).**

Der römische Ausdruck societas bedeutet im weitern Sinne jede Vereinigung mehrerer Perſonen zu irgend einem gemeinſamen Zwecke; im engeren Sinne iſt es der Vertrag Mehrerer zur Förderung eines gemeinſamen vermögensrechtlichen Zwecks, ſei es zur Erreichung eines Vortheils, oder nur durch Aufwand aus dem Vermögen. Der gemeinſame vermögensrechtliche Zweck iſt es, durch welchen eine ſolche Vereinigung den erforderlichen rechtlichen Charakter erhält. Dieſer Zweck braucht nicht der nächſt oder alleinige zu ſein; vielmehr iſt es möglich, daß der urſprüngliche und hauptſächliche Zweck der Vereinigung ein moralischer oder geſelliger iſt; weil aber doch zu deſſen Erreichung pecuniaire Mittel nöthig ſind und daher die Mitglieder Beiträge zu entrichten haben, ſo erhalten dadurch auch ſolche zu ganz andern Zwecken errichtete Vereine eine vermögensrechtliche Beziehung und damit den Charakter einer societas im rechtlichen Sinne. Der Zweck kann ſehr verſchieden ſein; er darf aber keinesfalls ein unerlaubter ſein. Die Grundſätze des römischen Rechts über den Geſellſchaftsvertrag ſind in Teutſchland die gemeinrechtlichen, welche ſelbſt auf Handelsgellſchaften Anwendung leiden, obgleich ſie da durch Gerichtsbarkeit mannichfach modificirt worden ſind.

Das darüber zu Bemerkende läßt ſich in Folgendem zuſammenfaſſen, wobei indeſſen die betreffenden römischen Geſetzſtellen, welche man aus jedem Systeme des Pandectenrechts erſehen kann, ſo ſparſam wie möglich angeführt werden ſollen. Wir knüpfen daran zugleich die abweichenden Beſtimmungen der wichtigſten neueren Geſetzbücher, namentlich des öſterreichiſchen, preußiſchen und franzöſiſchen. 1. Der Geſellſchaftsvertrag kann auf Gemeinſchaft von Sachen oder Rechten abzwecken, ſowol ſolcher, welche die Contrahenten bereits haben, ſei es des Eigenthums oder auch des Gebrauchs und der Benutzung von Sachen zu dem gemeinſamen Zwecke und innerhalb deſſelben, als auch ſolcher, welche die Contrahenten erſt noch zu erwerben gedenken. Iſt die Abſicht auf beides gerichtet, ſo iſt die Gemeinſchaft in Anſehung des ganzen, ſowol gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, mithin auch hiñſichtlich der ſchon exiſtirenden und der künftigen Schulden eingegangen, allgemeine Vermögens- oder Gütergemeinſchaft (societas omnium bonorum, s. omnium fortunarum). Es kann aber auch der Zweck des Vertrags auf die Gemeinſchaft hiñſichtlich einer oder mehrerer einzelner Sachen in den gedachten Beziehungen gerichtet ſein (societas unius rei). Beſonders bedeutend iſt die Erwerbſgeſellſchaft, welche auf künftigen, durch Thätigkeit der Contrahenten zu machenden, gemeinſamen Verdienſt und Erwerb gerichtet iſt (societas quaestuaria oder negotiaria bei den Römern). Sie kann ſowol auf allen derartigen Erwerb, als auf einen einzelnen Zweig deſſelben, wie kaufmänniſche und induſtrielle Geſchäfte, ſei es im ganzen Umfange eines gemeinſchaftlich betriebenen Handels oder Geſchäfts, oder nur einer gewiſſen Art von Geſchäften oder Sachen, als endlich auf ein einziges auf gemeinſame Rechnung zu machendes Geſchäft abzwecken. Die Gemeinſchaften des ganzen Vermögens mehrerer Perſonen oder die des geſammten Erwerbs, in ſofern ſie durch Vertrag entſtehen, ſind heutzutage ſehr ſelten; es werden aber die römischen Grundſätze darüber analog auf die eheliche Gütergemeinſchaft, ſei es allgemeine oder bloß Gemeinſchaft der Errungenschaft, angewendet. Deſto häufiger ſind die eigentlichen Gewerbe- und Handelsgellſchaften; ſie ſind aber heutzutage im Verkehr auf mannichfache Weiſe ausgebildet worden, und das Handelsrecht hat dafür auch neue Regeln geſchaffen, obgleich die Grundlage immer die civilrechtlichen Grundſätze bleiben (ſ. Handelsgellſchaft). Die Mittel und Leiſtungen, welche zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks anzuwenden ſind, können ſehr mannichfaltig ſein. Das Nähere darüber hängt von den darauf bezüglichen Verabredungen ab, zu welchen, ſoweit ſie nicht ſchon bei der Abſchließung des Geſellſchaftsvertrags getroffen worden ſind, Berathung und Beſchluß der Geſellſchafter erforderlich iſt, bei welchem nicht Stimmenmehrheit entſcheidet, ſondern volle Uebereinstimmung verlangt wird 2). Iſt der Zweck des Vertrags

1) Quellen der Lehre: Dig. XVII. 2. Cod. IV. 37. Inst. III. 26. Literatur: C. Arzoz, Contract. Lib. II. Tract. III. de societate (Meyman, Theor. jur. T. IV. p. 103 seq.). Glück, Erl. der Pandecten. 15. Bd. S. 371—376. Unterholzner, Lehrb. von den Schuldverhältniſſen. 2. Bd. S. 373—382. Treitschke, Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerdegellſchaft und von Commanditen. (Pöppig 1844.) Bonmanns Geſetzgebungen behandeln den Geſellſchaftsvertrag das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. Art. 3, inbeſondere die Handelsgeſellſchaften. Th. II. Tit. 8. Art. 7. R. VII. §. 614—618. Das Öſterreich. bürgerliche Geſetzbuch. Th. II. Hauptſt. 27. §. 1173—1216; der Code civil Art. 1832—1873. Code de commerce Art. 18—64.

2) Landgerichte laſſen dagegen häufig die Stimmenmehrheit entſcheiden, weichen aber darin ab, wenn ſie dieſelbe zu beſtimmen.



Gemeinschaft von Sachen, welche den Contrahenten schon gehören, so tritt die Gemeinschaft mit dem Abschlusse des Vertrags von selbst ein, sodas eine gegenseitige Uebergabe nicht nöthig ist. Dagegen werden künfrig von einem der Gesellschafter zu erwerbende Sachen nicht ohne Weiteres gemeinschaftlich; er hat nur die persönliche Verpflichtung, das Miteigenthum den Andern einzuräumen, oder den Mitgebrauch oder die Mitbenutzung, wenn die Absicht nur hierauf gerichtet war, zu gestatten. Sollen Rechte und Forderungen gemeinschaftlich werden, so wird dazu Abtretung der Klagen verlangt, der es jedoch nach dem Geiste des neueren römischen Rechts unter Umständen nicht einmal zu bedürfen scheint. Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks können sowol bei eingetretenen Gemeinschaften an Sachen später bezüglich derselben, als auch bei Gesellschaftsverträgen, welche einen anderen Inhalt haben, Leistungen jeder Art, an Geld oder Sachen (res) oder Handlungen, seien sie mechanische oder intellectuelle Arbeiten oder Dienste (operae) nöthig sein. Die in Fällen der letzteren Art geleisteten Sachen werden nur gemeinschaftlich, wenn dies besonders beabsichtigt worden ist; außerdem werden nicht vertretbare Sachen bloß zum Gebrauche und zur Benutzung für den Gesellschaftszweck, nicht in Ansehung des Eigenthums gemeinschaftlich, während vertretbare Sachen auch ohne besondere diesfällige Verabredung vermöge ihrer Natur gemeinschaftlich werden, weil sich ein gemeinsamer Gebrauch ohne ihren Verbrauch oder ohne ihre Weggabe an Dritte nicht denken läßt, daher ihre Ueberlassung zum Gebrauche nothwendig eine Entäußerung des Eigenthums an die Masse der Gesellschaft voraussetzt. Bestehen die Beiträge in vertretbaren Sachen, so geht daher der Verlust eines Beitrags durch Unfall auf Rechnung der Masse, und der mit dem Reste gemachte Gewinn wird nichtsdestoweniger unter die Gesellschafter vertheilt; und nach Auflösung der Gesellschaft wird die Masse nach Verhältnis der Beiträge der einzelnen Gesellschafter unter sie vertheilt. Es wird hieran auch weder dadurch etwas geändert, daß bei ungleichen Beiträgen ungleiche Vertheilung des Gewinns und Verlustes verabredet worden ist, noch dadurch, daß von Einem allein Capital hergegeben, von dem Andern nur Dienste geleistet worden sind, d. h. vor Vertheilung des Gewinns muß dem Ersteren das eingeschossene Capital erstattet werden, und ist statt des Gewinns Verlust eingetreten, so ist es möglich, daß der Letztere seinen Antheil an dem Ersteren zur Vervollständigung seines Capitals herauszahlen muß<sup>3)</sup>. Das österreichische Recht verlangt, wenn Gemeinschaft des Eigenthums entstehen soll, außer der hierauf gerichteten Willenserklärung auch noch Uebergabe; werden Geld oder zu Geld

angeschlagene Sachen eingelegt, so wird der Hauptstamm doch nur in Ansehung der Mitglieder, welche dazu beigetragen haben, gemeinsames Eigenthum<sup>4)</sup>. Nach preussischem Rechte ist der zum Betriebe eines gemeinsamen Geschäfts zusammengetragene Fonds von Zeit des geschlossenen Vertrags gemeinschaftliches Eigenthum<sup>5)</sup>, außer wenn Grundstücke ohne Zuschreibung im Hypothekenbuche oder Mobilien ohne Tare der Gesellschaft überlassen werden, wo bloß Ueberlassung zum Gebrauche vermutet wird<sup>6)</sup>. Das französische Recht unterscheidet: wenn die Sachen, deren Gebrauch und Benutzung der Gesellschaft von einem Mitgliede überlassen ist, bestimmte, durch den Gebrauch nicht untergehende Gegenstände sind, so trifft die Gefahr derselben den Eigenthümer; sind es verzehrbare oder durch Aufbewahrung am Werthe verlierende Sachen, sind sie zum Verkaufe bestimmt oder der Gesellschaft gegen eine Tare überlassen, so trägt diese die Gefahr; im letzten Falle gebührt dem Eigenthümer Entschädigung nur nach Maßgabe der Tare<sup>7)</sup>; der Untergang einer nicht eingelieferten Sache, deren Einlieferung versprochen worden ist, trifft den Promittenten, die Gesellschaft wird aber dadurch aufgelöst<sup>8)</sup>. — Im Begriffe und Wesen des Gesellschaftsvertrags liegt sowol die Verpflichtung eines jeden Gesellschafters, zu dessen Zweck etwas beizutragen<sup>9)</sup>, als auch die Theilnahme desselben daran und an seinen Vortheilen; erhält ein Contrahent wegen besonderer Dienste weiter Nichts als ein bestimmtes Honorar, so ist dies keine Societät, sondern geht in einen andern Contract über. Die Theilnahme am Schaden versteht sich regelmäßig von selbst, kann aber durch besondere Verabredung ausgeschlossen werden; im Allgemeinen herrscht das Princip der Gleichheit. Die Beiträge der einzelnen Contrahenten können nicht nur rücksichtlich der Art der Gegenstände, welche sie beitragen, sondern auch quantitativ verschieden, also ungleich sein. In Ermangelung einer Verabredung über die Größe der Beiträge versteht sich deren Gleichheit von selbst. Ob die Theilnahme am Gewinne sich, in Ermangelung von Bestimmungen darüber, nach der Größe der eingelegten Beiträge richte, oder zu Kopftheilen statfinde, ist sehr bestritten; doch kann nur für das letztere entschieden werden<sup>10)</sup>. Uebrigens kann die Theilnahme am Gewinne willkürlich durch Verabredung bestimmt werden; wird über den Antheil am Schaden etwas bestimmt, ohne des Gewinnes zu erwähnen, so gilt die Bestimmung auch für diesen, sowie umgekehrt. Auch die Theilnahme am Verluste richtet sich nach denselben Regeln, wie die am Gewinne; ungleiche Theilnahme setzt besondere Verabredung voraus. Die Antheile der einzelnen Contrahenten können auch am Ge-

3) Das Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 1188 vergl. mit §. 833 will die Wehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile, das Preuss. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 209 nach den Personen berechnet wissen; für das letztere ist auch in Frankreich die Jurisprudenz. Vergl. Treitschke a. a. D. §. 18.

4) Es ist dies aber sehr bestritten. Die richtige Ansicht hat Bangerow, Leitfaden zu Pandektenvorlesungen. 3. Bd. S. 446 fg.

4) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1183. 1192. 5) Preuss. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 198. 6) Ebendas. §. 202. 7) Code civil Art. 1851. 8) Ebendas. Art. 1867. 9) Eine donatio als causa contrahite Societät gilt nicht als solche, der richtigen Ansicht nach aber doch als Schenkung. 10) Es kommt darauf an, was unter *aequae partes* in §. 1. Inst. III, 26. L. 29. pr. D. XVII, 2 zu verstehen sei. Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet für die Bedeutung von Kopftheilen.

winne andere, am Verluste andere vermöge ausdrücklicher Verabredung sein; es findet dies aber nicht auf jeden Gewinns- und Verlustfall, sondern nur auf das Gesamtergebnis Anwendung, welches sich nach Gegenüberstellung und Berechnung aller Gewinns- und Verlustfälle herausstellt. Die Verabredung, daß der eine Contrahent allein allen Gewinn haben, der andere allein allen Schaden tragen solle (*societas leonina*) macht den Gesellschaftsvertrag, als mit dessen Wesen unverträglich, ungültig, wird aber als Schenkung aufrecht erhalten. Die Bestimmung, daß der eine zwar am Gewinne, nicht aber am Verluste Theil nehmen solle, ist gültig, wenn seine Leistungen für den gemeinsamen Zweck von so hohem Werthe sind, daß die übrigen Theilnehmer dagegen den Verlust allein tragen können; auch hier wird bei einem mehrere Geschäfte umfassenden Gesellschaftsvertrage nur das als reiner Gewinn betrachtet, was sich nach Vergleichung des Gesamtgewinns und Gesamtverlustes als bleibender Ueberschuß ergibt. Die neueren Gesetzgebungen enthalten über die Vertheilung des Gewinnes unter die Gesellschafter andere Bestimmungen. In Oesterreich wird, wenn alle Genossen arbeiten, der Gewinn bloß nach Verhältniß der Capitalbeiträge getheilt, und die geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf; nur wenn ein arbeitender Genosse kein Capital eingelegt oder ein mit Capital Betheiligter gar nicht gearbeitet hat, wird die Arbeit nach richterlichem Ermessen angeschlagen<sup>11)</sup>. Nach preussischem Rechte gibt das Verhältniß der Beiträge zum gemeinsamen Fonds den Maßstab der Gewinnvertheilung ab, wenn Nichts darüber verabredet ist. Haben sämtliche Mitglieder nur durch Arbeit den gemeinsamen Vortheil zu befördern sich verpflichtet, so haben sie am Gewinne und Verluste gleichen Antheil. Ist aber nur ein oder das andere Mitglied von Beitragung zu dem gemeinsamen Fonds entbunden worden, so wird sein im Vertrage unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile dessen, welcher den geringsten Capitalbeitrag geleistet hat, gleichgesetzt; haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalbeitrag geleistet, so hat der davon entbundene Genosse gleichen Antheil mit ihnen<sup>12)</sup>. Das französische Recht will Theilung nach den Capitalbeiträgen; der Antheil dessen, welcher kein Capital eingeschossen, sondern bloß gearbeitet hat, wird dem Antheile des Gesellschafters, welcher am wenigsten Capital beigetragen hat, gleichgestellt<sup>13)</sup>. II. Zur Errichtung des Gesellschaftsvertrags genügt nach dem gemeinen Rechte der bloße Consens aller Theilnehmer, eine besondere Form ist nicht nöthig. Arglist des einen Contrahenten gegen den anderen bei Errichtung des Vertrags macht den Vertrag nichtig. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Verträge, wie *Suspensiv-* und *Resolutivbedin-* gungen, *Endtermine* u. s. f. können auch diesem Vertrage beigefügt werden. Dagegen ist ihm eigenthümlich, daß er, wegen des persönlichen Vertrauens der Contrahenten

zu einander, welches seiner Errichtung zum Grunde liegt, oder wegen der besonderen Eigenschaften ihrer Person, niemals über ihre Lebenszeit hinaus erstreckt und auf die Erben ausgedehnt werden kann. Der Hinzutritt Jemandes zu einem zwischen Anderen schon bestehenden Gesellschaftsvertrage bedarf der Einwilligung aller Theilnehmer; sonst besteht nur zwischen ihm und dem Einzelnen, der allein dazu einwilligt, ein besonderer Vertrag. Bei Handlungs- und Gewerbsgesellschaften ist die Firma wichtig (s. *Handelsfirma*). Weil nämlich die Mitwirkung aller Mitglieder bei allen von einer Gesellschaft geschlossenen Geschäften nicht wol zulässig ist, so ist es dienlich, daß jedes einzelne Mitglied in den Stand gesetzt werde, bei Geschäften, welche es in Angelegenheiten der Gesellschaft macht, deren Credit zu benutzen, mithin auch, daß es durch seine Handlungen die übrigen Genossen verpflichten könne. Zur Unterscheidbarkeit dieser Geschäfte eines Theilhabers, wodurch er seine Genossen verpflichtet, diese aber auch Rechte erwerben, von seinen eigenen persönlichen, dieser Wirkung ermangelnden Geschäften, ist ein Kennzeichen nothwendig und ein einfacheres, als die jedesmalige Benennung aller Theilhaber, für den Geschäftsgang wünschenswerth. Dies wird erreicht durch die Firma (*Ditta*, *Raggion*, *raison sociale*), d. i. der Name, welchen die Gesellschaft sich gibt und öffentlich bekannt macht. Es liegt darin nach allgemeinem Handelsbrauche die Erklärung, daß die Gesellschaft die Geschäfte, welche einer aus ihrer Mitte unter diesem Namen eingehen werde, als Geschäfte der Gesellschaft betrachten werde. Die Gesellschaft wird aber dadurch nicht zu einer moralischen Person, als welche die französische Jurisprudenz die *société en nom collectif* in gewissen Beziehungen behandelt und ihr daher auch ein eigenthümliches Domicil beilegt. In der Regel haben alle vollkommenen Theilhaber das Recht und die Macht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, also auch sich dazu der Firma mit dieser Wirkung zu bedienen. Sie heißen deshalb, im Gegenseite des *Commanditisten*, dem diese Befugniß nicht zukommt, *Complementaires*, *Firmaführer*. Dies erkennen auch *Particularrechte* an<sup>14)</sup>. Während das gemeine Recht Beschränkungen in Ansehung der Annahme einer Firma nicht kennt, dürfen in Oesterreich Gesellschaftshandlungen sich nicht eines einzelnen Namens als Firma bedienen; es muß wenigstens: „und Compagnie“ beigefügt werden<sup>15)</sup>; in Preußen muß die zu erwählende Firma von allen bereits öffentlich bekannt gemachten verschieden sein<sup>16)</sup>; in Frankreich dürfen Gesellschaftshandlungen sich nur der Namen ihrer kund gemachten Genossen in der Firma bedienen<sup>17)</sup>. Neuere Gesetzgebungen verlangen bei Gesellschaftsverträgen zu deren Errichtung besondere Förmlichkeiten. In Oesterreich ist zur Gültigkeit jedes Vertrags über eine allgemeine Gewerbsgesellschaft schriftliche Errichtung und dessen Ueberreichung bei dem zu-

11) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1193. 12) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 251—254. 13) Code civil Art. 1853.

14) Vergl. Thöl, Handelsrecht. I. Bd. §. 38. Rot. 7. 15) Oesterreich. Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. 1. §. 5. 16) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 621 fg. 17) Code de commerce Art. 21. 23. 25.



mögen umfassenden Gemeinschaft jeder Gewinn und Erwerb ohne Ausnahme gemeinsam wird. Den auf unerlaubte Art gemachten Gewinn braucht kein Contrahent leb Theilung zu bringen; hat er es dennoch gethan, so zwendet es dabei; es kann aber der Urheber der unerlaubten Handlung, wenn er zur Zurückgabe an den Verletztten verurtheilt worden ist, den Antheil von dem anderen zurückfordern. Eben derselbe Grundsatz findet auf den gehaltenen Verlust und die gemachten Schulden Anwendung. Vorerst sind demnach die Schäden und Verluste, welche gemeinschaftliche Sachen betreffen, sofern ein einzelner Contrahent nicht dafür zu haften hat, nach bezüglichen Antheilen zu tragen, wobei es sehr erheblich ist, ob an den Sachen das Eigenthum oder bloß der Gebrauch gemeinschaftlich ist. Den dem Eigenthume nach gemeinschaftlichen Sachen stehen diejenigen gleich, welche zwar noch im alleinigen Eigenthume eines Contrahenten sind, über welche aber zu Gesellschaftszwecken bereits in der Art verfügt ist, daß dadurch erst der Schaden möglich wurde, nicht also schon dann, wenn sie bloß zu Gesellschaftszwecken bestimmt wurden. Die von einem Gesellschafter für die Gesellschaft gemachten Auslagen und Verwendungen sind demselben von den übrigen zu ihren Antheilen nebst Zinsen zu ersetzen. Die Haftpflicht für die Schulden der Gesellschaft, namentlich für das in ihrem Nutzen Verwendete, ist eine gemeinschaftliche; Verbindlichkeiten, welche einzelne Mitglieder für die Gesellschaft eingegangen haben, müssen Alle vertreten und ihnen deshalb Sicherheit leisten. Aus der Gemeinschaftlichkeit folgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der mehren Contrahenten die Verpflichtung der übrigen, das von ihm nicht zu Erlangende zu ihren Antheilen zu tragen. Umfaßt die Gemeinschaft das ganze Vermögen, so müssen aus der Gesamtmasse alle Ausgaben, welche für jeden nöthig werden, und die von jedem gewirkten Schulden bezahlt werden, mit Ausnahme dessen, was einer in Folge unerlaubter Handlungen zu bezahlen oder im Spiele verloren hat, was ihm allein zur Last fällt. Den zufälligen Schaden oder Verlust an den einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen, welcher sich derselbe zum Gesellschaftszwecke und zur Versorgung der desfalligen Geschäfte bediente, haben ihm die übrigen antheilig zu ersetzen. Die Gesellschafter haben gegen einander wegen ihrer gegenseitigen Leistungen nach gemeinem Rechte die Rechtswohlthat der Competenz, welche dagegen das österreichische, preussische und französische Recht ihnen nicht gestatten; letzteres läßt sogar wegen der Ansprüche des einen Gesellschafter's gegen den anderen aus dem Societätsvertrage Personalarrest zu.

4) Jeder Contrahent darf ungeachtet des Gemeinschaftsverhältnisses über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfügen, namentlich ihn veräußern; seine Beziehungen zur Gesellschaft bestehen dennoch unverändert fort; der Vertrag des Verkäufers, vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht theilen zu wollen, bindet auch den Käufer. 5) Die Beendigung der Gesellschaft hebt die gegenseitigen durch letztere begründeten Forderungen nicht auf; daher sind eines Theils die ge-

meinschaftlichen Schulden auch nach Aufhebung der Gesellschaft gemeinschaftlich zu bezahlen und wegen einer von einem Gesellschafter bedingt contrahirten Schuld ihm Sicherheit wegen der Entschädigung für den Fall des Eintritts der Bedingung zu bestellen; anderen Theils ist das von einem der Contrahenten für die Gesellschaft Erworbene oder Eingekommene nachträglich zu berechnen und zu vertheilen. Auch hat die Auflösung der Gesellschaft nicht immer zugleich die Beendigung der durch letzteren entstandene Gemeinschaft ohne Unterschied der Gegenstände zur Folge; vielmehr tritt dies nur bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche und der Benutzung der einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen ein. Die Aufhebung der in Folge des Gesellschaftsvertrags eingetretenen dauernden Gemeinschaft des Eigenthums an Sachen oder von Rechten ist nur durch Theilung der Sachen oder Rechte möglich. IV. Der Gesellschaftsvertrag an sich ändert das Verhältniß der Contrahenten zu Dritten, seien letztere Gläubiger oder Schuldner der ersteren, nicht, wovon indessen die bei einer Gemeinschaft des ganzen Vermögens durch Cession begründete Gemeinschaft der Forderungen eine Ausnahme macht, indem die Cession rückfichtlich der Schuldner ihre gewöhnliche Wirkung hat. Die von einzelnen Gesellschaftern während der Gesellschaft für sich eingegangenen Obligationen, welche mit dem Gesellschaftszwecke nicht in Beziehung stehen, werden durch die Gesellschaft ebenfalls nicht berührt; davon macht wieder die Gemeinschaft des gesammten Vermögens eine Ausnahme, in sofern sie die Cession der erworbenen Forderungen veranlassen kann. Der Antheil des einzelnen Contrahenten an der Gesamtmasse und an dem Gewinne kann nöthigenfalls Gegenstand der Befriedigung für dessen Gläubiger sein; ist aber zu dessen Ausmittelung erst eine Berechnung und neben dieser auch ein Abzug der Gesellschaftsschulden von deren Forderungen nöthig, so kann jene Berechnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Gesellschafter's allerdings einen Grund abgeben, warum die Gesellschaftsgläubiger nothwendig vor den anderen Gläubigern des Betheiligten, mithin vollständige Befriedigung erhalten müssen, obwohl diese nur nach Procenten befriedigt werden. — In Bezug auf die in Betreff des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses entstandenen und erworbenen Forderungen und Schulden muß nach gemeinem Rechte so unterschieden werden. Zunächst kommt es darauf an, ob bei der Contrahirung von Obligationen nur Ein Gesellschafter, oder ob alle Gesellschafter zusammen aufgetreten sind. Im letzteren Falle ist jeder Gesellschafter nur zu seinem Antheile berechtigt und verpflichtet, sobald keine solidarische Obligation eingegangen ist; der Antheil an der Verpflichtung ist aber nicht ein Kopftheil, sondern der Antheil, mit welchem jeder Gesellschafter bei den von der Gesellschaft zu tragenden Schäden concurrirt. Im ersten Falle, bei welchem vorauszusetzen ist, daß der Gesellschafter für die Gesellschaft und nicht im eigenen Namen das Geschäft geschlossen hat, und daß dieses, soweit es in einer Veräußerung besteht, mit Zustimmung der übrigen abgeschlossen ist, ist dieser nur Gläubiger

oder Schuldner; er haftet aber eben sowol den übrigen dafür, daß er die gemachten Erwerbungen zur gemeinsamen Casse bringe, als umgekehrt die übrigen, wenn das, was er schuldig geworden ist, in den Nutzen der Gesellschaft verwendet wurde, von dem Gläubiger zu ihren Antheilen in Anspruch genommen werden können. Contrahirt die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten, sei dieser einer der Gesellschafter oder ein Dritter, so erwerben die Gesellschafter die dadurch begründete Forderung je nach ihrem Antheile, werden aber solidarisch verpflichtet. Bei offenen Handelsgesellschaften tritt nach heutiger, überall zum Wohnheitsrechte gewordenen, auch häufig durch Landesgesetze bestätigten Usage die Eigenthümlichkeit hervor, daß die allgemeine Vollmacht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, als wesentlich in der Berechtigung zur Firmaführung liegend betrachtet wird, und folglich Handlungen, unter der Firma der Gesellschaft von einem mit dieser Befugniß versehenen Mitgliede vorgenommen, alle andere bekannt gemachte Mittheilungen verpflichten, und daß diese Befugniß bei jedem Theilhaber, welcher öffentlich dafür erklärt ist, vertritt wird, wenn nicht seine Ausschließung davon zugleich bekannt gemacht worden ist. Auf der öffentlichen Bekanntmachung allein beruht diese Entstehung von Verbindlichkeiten; ist die Bekanntmachung geschehen, so bestimmen sich die Modalitäten der letzteren nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verpflichtung durch Andere, und können durch abweichende Verabredungen der Gesellschafter unter sich nur in sofern abgeändert werden, als auch diese öffentlich bekannt gemacht werden sind. Es sind nämlich, da die Ermächtigung zur Firmaführung der Bestellung eines Insititer in der Wirkung vollkommen gleichsteht, die über letztere geltenden Bestimmungen des römischen Rechts auch hierauf anzuwenden. Ob die Gesellschafter, welche aus den von dem Insititer oder von dem zur Firmaführung Berechtigten unter dem Namen der Firma geschlossenen Geschäften auf das Ganze belangt werden, die Rechtewohlthat der Theilung haben, ist nach römischem Rechte bestritten; die teutsche Praxis versagt ihnen diese Rechtewohlthat (s. Handelsgesellschaft<sup>27)</sup>). Neuere Gesetgebungen haben darüber folgende Grundsätze. Nach preussischem Rechte haftet aus den von allen Genossen eingegangenen Verträgen jeder solidarisch, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich vertrittet worden ist<sup>28)</sup>. Ergibt der Vertrag klar, daß die Verbindlichkeit der Gesellschafter keine solidarische sein soll, ohne daß jedoch bestimmt ist, wie viel ein Jeder zur Tilgung der Schuld beitragen solle, so soll die natürliche Annahme, daß sie zu gleichen Theilen haften, erst dann eintreten, wenn der Streit nicht entschieden werden kann, indem die Art und das Maß des von Jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnahme an der übernommenen Verbindlichkeit, wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seinem persönlichen Stande und Gewerbe hervorgeht, beurtheilt

wird. Nur wenn ein Fremder Geschäfte der Gesellschaft ohne Auftrag zu ihrem Nutzen geführt hat, wird ihm jeder der Genossen nur antheilig verbindlich, doch so, daß für den Antheil eines Jeden die übrigen als Bürgen haften<sup>29)</sup>. In Oesterreich wird bei Kaufleuten, nicht aber bei Anderen, die solidarische Haftpflicht der Genossen vermuthet<sup>30)</sup>. Dasselbe ist in Frankreich der Fall; und zwar haften Gesellschaften, welche nicht Kaufleute sind, ebgleich sie nicht zu gleichen Antheilen Gesellschafter sind, doch dem Gläubiger zu gleichen Theilen, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt<sup>31)</sup>; es muß jedoch, bevor ein einzelner Gesellschafter belangt werden kann, die dort als moralische Person geltende Societät ausgestellt sein<sup>32)</sup>. Was diejenigen Verträge anlangt, welche in Vollmacht der Gesellschaft abgeschlossen werden, so entsteht nach preussischem Rechte aus solchen, welche ein ermächtigtes Gesellschaftsmitglied oder ein anderer Bevollmächtigter im Namen der Gesellschaft abgeschlossen hat, in der Regel eine solidarische Verpflichtung sammtlicher Genossen<sup>33)</sup>; nur die zur Execution zu verfügende Personallast kann bloß gegen den eigentlichen Contrahenten verfügt werden<sup>34)</sup>, wovon jedoch bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen ihnen gleichstehenden Personen Ausstellung, Accept und Indossament von Wechseln unter der Firma der Gesellschaft eine Ausnahme machen, indem hieaus alle Genossen auch bis zum Personalrechte gehalten sind<sup>35)</sup>. Ueberhaupt ist in Preußen bei Handelsgesellschaften die Vermuthung für die jedem Mitgliede beizuhaltende Eigenschaft eines Factors der Gesellschaft; sind die Geschäfte der Handlung unter die einzelnen Genossen vertheilt, so gilt jeder in dem ihm angewiesenen Geschäftsfache als solcher<sup>36)</sup>. In Oesterreich<sup>37)</sup> und Frankreich<sup>38)</sup> entsteht durch Handlungen eines Genossen im Namen der Gesellschaft nur bei Kaufleuten, nicht bei anderen, solidarische Haftpflicht; dieselbe tritt nach österreichischem Rechte bei Kaufleuten auch dann ein, wenn der Eine nur in seinem eignen Namen gehandelt hat<sup>39)</sup>. In Frankreich sind auch die Rechte aus Verträgen, welche im Namen der Gesellschaft geschlossen sind, solidarisch und können von jedem Gesellschafter ganz ausgeübt werden, außer wenn Einer als Geschäftsführer öffentlich bestellt ist; dann ist dieser allein zur Erhebung von Zahlungen berechtigt<sup>40)</sup>. — Was insbesondere die Commanditengesellschaft<sup>41)</sup> anlangt, wo die Gesellschafter Handel treiben, der eine direct nach Außen und mit seinem ganzen Vermögen haftet (Complementar), der andere nach Maßgabe eines

27) Thöl, Handelsrecht S. 134. 31) Preuss. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 239. Tit. 5. §. 424 fg.

32) Preuss. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 236 — 238. 33) Defter. Wechselordnung von 1763. §. VIII. Bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 34) Code civil Art. 1802. 1803. Code de commerce Art. 42. 35) Pardessus, Cours de droit commercial No. 578. 36) Preuss. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 239. Tit. 5. §. 424. 37) Ebdendaf. Tit. 17. §. 240. 38) Ebdendaf. Th. II. Tit. 8. §. 77. 793, veral. mit §. 713. 39) Ebdendaf. §. 633 (p. 40) Defter. Bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 41) Code civil Art. 1802. 42) Defter. Wechselordnung von 1763. §. 8. 43) Schieck, Lehre von den Handelsgesellschaften (p. 202. 44) Bergl. Thöl, Handelsrecht §. 4

eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals am Gewinne und Verluste der Handlung Theil nimmt (Commanditist), so läßt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur mit Rücksicht auf bestimmte fragliche Wirkungen beantworten, ob letzterer Gesellschafter, oder Mandant, oder Gläubiger sei. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Der Commanditist nimmt nach Maßgabe eines dem Complementar eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals (Commanditengeld) am Gewinne und Verluste der Handlung Theil. Das eingeschossene Commanditengeld wird Eigenthum des Complementars, dessen Vermögen, wozu der Handlungsfonds gehört, dadurch vermehrt wird. Dem Commanditisten steht nur eine persönliche Klage auf Erfüllung des Gesellschaftsvertrags, nämlich auf Restitution in genere des Commanditenfonds zu, welcher durch Gewinn vermehrt, aber auch durch Verluste verringert und gänzlich absorbiert sein kann. Die Gläubiger des Complementars, nicht die des Commanditisten müssen aus dem Vermögen des Ersteren, daher auch aus dem dazu gehörigen, von demselben rechtlich nicht zu unterscheidenden Fonds befriedigt werden. Bei entstehendem Concourse des Commanditisten stehen seinen Gläubigern an diesem Fonds nur die Rechte zu, welche und soweit sie der Commanditist hat; wird der Complementar bankrott, so fehlt es, weil kein Gewinn da ist, auch an allem Rechte des Commanditisten. Auf Einlieferung des Commanditengeldes, soweit es nicht eingeschossen ist, steht dem Complementar ein Recht zu, selbst wenn auch nur Verluste dadurch erzielt werden sollten. Die Theilnahme an der Betreibung der Handlung steht nach gemeinem Rechte dem Commanditisten zu, nach der inneren Seite durch Mitberathung, nach der äußeren durch Führung der Geschäfte. Soweit er zu der ersteren nicht befugt ist, muß er sich auf die Redlichkeit und Klugheit des Complementars verlassen, welcher für Arglist und Fahrlässigkeit, nicht aber für reinen Zufall ihm haftet. Durch die letztere erhält die Haftpflicht des Commanditisten keinen größeren Umfang; handelt er als Institor, so haftet er nach Maßgabe eines Institor. Häufig untersagen Particularrechte dem Commanditisten, wenn er nicht zum Vollen haften will, alle Theilnahme an der Geschäftsführung, insbesondere den Gebrauch der Firma<sup>45)</sup>. Regelmäßig haben die Gläubiger kein directes Klagerrecht gegen den Commanditisten, weil in der Regel der Complementar in seinem Namen, nicht in dem des Commanditisten, contrahirt. Es bedarf also für den einzelnen Gläubiger der Abtretung der dem Complementar gegen den Commanditisten auf den noch rückständigen Commanditenfonds zustehenden Klage, welche ihm bei dem Concourse des Complementars nicht selbständig, sondern gemeinsam mit sämtlichen Concoursegläubigern zusteht. In der Regel haftet der Commanditist nur bis zum Betrage des von ihm eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals, was auch Particularrechte schlechthin aussprechen. Diese Haftpflicht des Commanditisten ändert sich nicht dadurch, wenn die Handlung zahlungsunfähig

45) Thöl a. a. D. §. 41. Not. 8.

wird und die Person des Commanditisten und die Größe seines Einschusses nicht bekannt gemacht worden ist<sup>46)</sup>; ebenso wenig dadurch, daß zwar der Commanditist als solcher, aber nicht die Summe seines Einschusses genannt ist<sup>47)</sup>. Ob der Commanditist mit dem auf das Commanditencapital gefallenen Gewinn, welcher in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags berechnet und an ihn bereits ausgezahlt ist, dem Gläubiger hafte, ist sehr bestritten<sup>48)</sup>. Die richtige Ansicht ist für die Verneinung, sodaß also keine Pflicht, diesen bereits erhaltenen Gewinn zum Besten der Gläubiger wieder einzuschießen, angenommen werden kann. Diese Ansicht beruht darauf, daß die Gläubiger des Complementars die zwischen diesem und dem Commanditisten durch Vertrag auf bestimmte Termine gesetzte Abrechnung und Auszahlung nicht anfechten können, indem diese Liquidation die Bedingung ist, unter welcher der Commanditist sein Capital in die Handlung gegeben hat, und welche, wenn es darin bleiben soll, vom Complementar eingehalten werden muß; die Gläubiger des letzteren haben keine Befugniß darauf, daß er solche Bedingungen nicht eingehe. Auch können sich die Gläubiger nicht darauf berufen, daß sie wider Treue und Glauben getäuscht seien; denn im Falle ihrer Unkenntniß des Commanditenverhältnisses erhalten sie, welche nur dem Credite des Complementars trauten, schon dadurch, daß das Commanditencapital ihnen haftet, mehr, als sie vorausgesetzt haben; im Falle ihrer Bekanntschaft mit dem Commanditenverhältnisse, sei diese eine zufällige, oder beruhe sie auf ihnen davon gegebener Kenntniß, aber nicht mit den bedungenen Liquidationsterminen, fällt es ihnen zur Last, wenn sie sich nach der letzteren nicht erkundigten. Der Commanditist ist selbst nicht zur Zurückgabe des bereits ihm ausgezahlten Gewinns in soweit verbunden, als dies zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle geschmälernten Commanditengeldes erforderlich sein würde. Hinsichtlich des vertragsmäßig berechneten, aber ihm noch nicht ausgezahlten Gewinns steht dem Commanditisten eine Forderung gegen den Complementar zu, welche er auch nicht zum Besten der Gläubiger herzugeben braucht, vielmehr dem Rechte nach ebenso unverkürzt behält, wie den ausgezahlten Gewinn, während er factisch durch das Zusammentreffen mit den anderen Gläubigern des Complementars, neben welchen er ebenfalls wie ein Gläubiger desselben steht, leidet. — Die Actiengesellschaft<sup>49)</sup> ist keine moralische oder juristische Person, wofür sie von

46) A. R. ist Pöhl's, Handelsrecht §. 98, der hier Haftung mit dem ganzen Vermögen annimmt; s. dagegen Thöl a. a. D. §. 42. Not. 6.

47) Büsch, Darstellung des Handels II. S. 273 fg. nimmt hier ebenfalls Haftung mit dem ganzen Vermögen an. Allein s. Thöl a. a. D. §. 42. Not. 7.

48) s. die abweichenden Meinungen und deren Verteidiger bei Thöl a. a. D. §. 42. Not. 9.

49) Vergl. Pöhl's, Das Recht der Actiengesellschaften. (Hamburg 1841.) Treitschke, Einige Fragen, Actiengesellschaften betreffend, in der Zeitschr. für deutsches Recht. 5. Bd. S. 324—353. Jolly, Das Recht der Actiengesellschaften, in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 317—449. Meyser, Von den Gläubigern der Actiengesellschaft, in derselben Zeitschrift 13. Bd. S. 382—413.

Manchen<sup>50)</sup> gehalten wird, sondern nur eine durch manche Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete Art des Gesellschaftsvertrags. Die Ansicht, daß sie juristische Person sei, beruht darauf, daß eine solche Gesellschaft äußerlich als ein besonderes selbständiges Rechtssubject gilt und auftritt, daher sie nothwendig auch unter einem besonderen Namen, verschieden von dem ihrer Mitglieder, im Rechtsverkehre auftritt. Auf diese äußere Erscheinung der Actiengesellschaft als eines besonderen selbständigen, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjects, worin sie allerdings den juristischen Personen gleichsteht, läßt sich nicht die Nothwendigkeit der Genehmigung von Seiten des Staats gründen, wenn gleich solche häufig, hauptsächlich zur einfacheren Berichtigung des Legitimationspunktes im Prozesse, von solchen Gesellschaften nachgesucht worden ist. Die Actiengesellschaft ist eine formell als besonderes selbständiges Rechtssubject geltende, unter besonderen Namen handelnde Vereinigung mehrerer Personen, deren jede behufs der Ausführung eines beabsichtigten gemeinsamen Unternehmens zu einer im Voraus bestimmten Leistung an Geld oder Geldeswerth sich verpflichtet und dagegen zu einem verhältnismäßigen Antheile am etwaigen Gewinne berechtigt wird, ohne den Genossen oder dritten Contrahenten über den Betrag der ursprünglich versprochenen Leistung hinaus zu haften. Das Eigenthümliche des Actiengeschäfts, namentlich im Verhältnisse zu dem Compagniegeschäfte, ist, daß es nicht auf den Namen und Credit mehrerer Theilnehmer, sondern auf ein bestimmtes Vermögen gegründet wird, welches von den Theilnehmern in bestimmten Einlagen zusammengeschossen wird. Die Actiengesellschaft gleicht darin der Commanditengesellschaft, in welche Jemand mit dem Chef eines Handlungshauses tritt, indem er sich mit einem Capitale bei dem Ausgange des Geschäfts theilhaftig, ohne Dritten gegenüber als Gesellschafter aufzutreten; sie unterscheidet sich aber darin von derselben, daß sie nicht unter dem Namen eines oder mehrerer Principale geführt wird, sondern bloß unter dem Namen der Gesellschaft, welcher willkürlich entweder von dem Gegenstande des Unternehmens oder von irgend einer collectiven, wenn auch nur sinnbildlichen Bezeichnung entlehnt ist. Die Zusammensetzung der Actiengesellschaft aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern schließt die unmittelbare Thätigkeit der Actionaire als solcher bei der Verwaltung aus und macht die Uebertragung der Geschäftsleitung an ein von ihnen gewähltes Directorium oder Ausschuss nothwendig. Auch dies schließt den Begriff einer Societät nicht aus; denn durch den Ausschuss wird die Gesellschaft repräsentirt, und auch die Thätigkeit der Mitglieder für die Gesellschaft tritt bei wichtigeren Handlungen, wie bei Abänderung der Statuten, bei der sich wiederholenden Wahl des Vorstandes und Ausschusses durch Abgabe ihrer Stimmen ein. Auch Dritten gegenüber stellt sich die

einmal gegründete Actiengesellschaft von selbst als ein Ganzes, als Einheit, als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten dar. Dies liegt zunächst in der Form der Gesellschaft, welche nicht in ihren vielen unbekanntem und jedenfalls ungenannten Theilnehmern, sondern nur in ihren Vertretern, der Direction oder dem Ausschusse, hervortritt. Ganz besonders liegt dies aber in der Natur des Actienvereins, welche nicht auf die Persönlichkeit seiner, unbeschadet der Fortdauer der Gesellschaft beliebig wechselnden Mitglieder, sondern wesentlich auf die bezeichneten Actien gegründet ist. Die Actiengesellschaft entsteht immer durch einen Vertrag der künftigen Actionaire. Gemeinrechtlich ist für diesen Vertrag eine besondere Form nicht vorgeschrieben; allein um der Sicherheit und des Beweises willen wird wenigstens der Grundvertrag gewöhnlich schriftlich errichtet, die schriftliche Aufzeichnung auch bei späteren Abänderungen dieses Vertrags vorgenommen. Es läßt sich auch, obgleich fast einstimmig die Zulässigkeit des formlosen Vertrags behauptet wird, die praktische Nothwendigkeit wenigstens der schriftlichen Errichtung nicht in Abrede stellen, da der Grundvertrag der Actionaire unter einander mit allen seinen Modalitäten zugleich von wesentlichem Einflusse auf die Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft als solche eingeht, ist, sodaß es ihr unmöglich sein würde, zu handeln, wenn sie ihren Grundvertrag nicht für jeden Dritten erkennbar und gegen alle einzelne Actionaire beweisend darstellte, sondern seine Anerkennung für jeden einzelnen Actionair von dessen Eingeständniß oder einem besonders gegen ihn geführten Beweise abhängig machen wollte<sup>51)</sup>. Manche Particularrechte fordern noch besonders Genehmigung der Regierung<sup>52)</sup>. Die Frage, wenn die Perfection der Actiengesellschaft eintritt, ist schwierig zu beantworten. Der bloße Consens, eine Actiengesellschaft zu diesem oder jenem Zwecke bilden zu wollen, und etwa dessen schriftliche Aufzeichnung genügt noch nicht zur Perfection. Vielmehr gehört dazu, da die einzelnen Gesellschaften als solche nicht mit rechtlicher Wirkung für die Gesamtheit handeln können, zuvörderst eine gehörige Organisation der Gesellschaft, wodurch es ihr möglich wird, als ein besonderes, von ihren einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubject in den Verkehr zu treten. Dann bedarf es zur Perfection regelmäßig einer Festsetzung des zusammen zu bringenden Capitals, stets aber einer Bestimmung darüber, bis zu welchem Betrage jeder einzelne Actionaire sich theilhaftig will. Des ersteren bedarf auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften nach kein fest bestimmtes Capital. Wird, wie es sehr häufig bei Gesellschaften geschieht, in oder Mehre die Grundzüge entworfen und darauf Beiträge einladen, r

50) Pöhl, Recht der Actiengesellschaften S. 55. Weiske in Pöhl, Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik. 1842. 1. S. 244 fg. Beseler, Volks- und Juristenrecht S. 158 fg.

51) Zolty decret vom 5. 1. Ebenso Code d

heit der wirklich beigetretenen Actionaire die Revision und nähere Ausführung des Entwurfs vorbehalten wird, so kann ungeachtet dieses Vorbehaltes die Perfection des Vertrags nicht bis zur Abfassung der definitiven Statuten verschoben sein, wenn nur die provisorisch angenommenen Statuten schon hinreichende Bestimmungen über alle wesentlichen Punkte enthalten, sondern die Perfection ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn unter Annahme der entworfenen Statuten die Summe gezeichnet ist, welche in ihnen als das zusammen zu bringende Capital überhaupt oder wenigstens als solches, mit welchem das Geschäft einstweilen angefangen werden sollte, bestimmt ist. Wird die wirkliche Errichtung des Actienvereins entschieden unmöglich, z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens in Folge veränderter Verhältnisse, oder wegen Versagung der etwa erforderlichen Staatsgenehmigung, so hört jede fernere Verbindlichkeit der einstweilen beigetretenen Mitglieder auf; eine Wirkung, welche einer Veränderung der Umstände, nach welcher statt des gehofften Gewinns Schaden zu erwarten ist, nicht beigelegt werden kann. Was die Verwaltung der Actiengesellschaft anlangt, so verfügen die Actionaire über die Art, wie der Geschäftszweck erreicht werden soll, entweder unmittelbar oder mittelbar und im letzteren Falle durch mehr oder weniger Mittelspersonen. Die unmittelbarste Verfügung geht von der Generalversammlung sämtlicher Actionairs aus, in welcher nach den Statuten meistens die Stimmenmehrheit entscheidet und der Beschluß der Anwesenden die Abwesenden bindet. Ob die Stimmen nach den Personen oder nach den Actien gezählt werden, hängt von der Bestimmung der Statuten ab. Ist das letztere bestimmt, so gibt dann auch nicht immer eine Actie eine Stimme, noch hat ein Actionair durchgehends so viel Stimmen, als er Actien hat, sondern oft ist das Stimmrecht an den Besitz einer bestimmten Anzahl von Actien geknüpft, oft vermehren sich die Stimmen nur mit einer bestimmten Zahl von Actien, oft ist die höchste Zahl der Stimmen, welche eine Person haben kann, festgesetzt. Von der Generalversammlung werden die Personen, welchen sie im Uebrigen die Verwaltung und Betreibung des Geschäfts übertragen will, ausgewählt. Die Generalversammlung tritt zu bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen und auch außerdem in besonderen Fällen außerordentlich zusammen; die Berufung erfolgt durch die Verwalter, den Vorstand. Regelmäßig werden die Verwalter nach den Statuten aus der Reihe der Actionairs genommen. Sie erhalten ein bestimmtes Geschäftsgebiet angewiesen. Die Verwalter können ein Einzelnr oder Mehre, ein Ausschuß der Actionairs sein. Häufig kommen für verschiedene Geschäftsgebiete verschiedene Verwalter selbständig neben einander vor; ebenso können für dasselbe Geschäftsgebiet verschiedene Verwalter unter einander, also mit untergeordneten Geschäftsgebieten bestellt sein. Juristisch aufgefaßt ist die Generalversammlung die Principalschaft; unter ihr stehen unmittelbar ein oder mehre Infitoren; und unter denselben mittelbar und unmittelbar unter den unmittelbaren

Infitoren wieder ein oder mehre Infitoren und so fort, wobei die Procura Einem allein oder nur mit Mehren zusammen ertheilt ist; alles schon dem römischen Rechte bekannte Verhältnisse. Die sämtlichen Verwalter contrahiren unter der Firma der Gesellschaft; diese Firma enthält aber nie die Namen der Gesellschafter selbst, wie bereits vorher bemerkt wurde. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Einem Dritten haftet der Verwalter, welcher mit ihm im Namen der Gesellschaft contrahirt hat, nach Maßgabe eines Infitors; er allein ist aber der rechte Beklagte; gegen die einzelnen Actionaire haben die Gläubiger kein directes Klagerecht. Der Verwalter verweist aber die Execution an den Gesellschaftsfonds und nur durch Klagenabtretung an die einzelnen, mit ihrem Beitrage ganz oder theilweise in Rückstand verbliebenen Actionaire. Der Einschuß des Actionairs — der volle, die Actie, oder der theilweise, die Mise — wird in gewissen Terminen aus dem Gesellschaftsfonds verzinst; über das Recht zur Erhebung dieser Zinsen werden gewöhnlich besondere Zinscoupons ausgestellt. Auch wird in bestimmten Zeiträumen die Bilanz gezogen und Rechnung gelegt, und der sich ergebende Gewinn (die Dividende, die Extradividende, bei welcher letzteren der Zinsbetrag als die Dividende gedacht wird) unter die Actionaire vertheilt. Die Haftung jedes Actionairs beschränkt sich auf den Betrag seiner Actie; soweit er diesen in den Gesellschaftsfonds eingeschossen hat, ist er aller Haftung ledig; soweit es noch nicht geschehen ist, hat er für die Schulden der Gesellschaft den rückständigen Einschuß einzuzahlen. Eine Haftung des Actionairs mit der auf seine Actie gefallenen, ihm verfassungsmäßig ausgezahlten Dividende läßt sich, obwohl es bestritten ist, nicht annehmen<sup>53)</sup>. Er ist daher nicht zur Einlieferung verbunden, wenn der Fonds zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht. Selbst zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle verringerten Capitals braucht er Nichts von der bereits erhaltenen Dividende zurückzugeben. Der noch nicht vertheilte Gewinn kommt allerdings den Gläubigern zu Gute. V. Die Beendigung des Gesellschaftsvertrags tritt, abgesehen von den allgemeinen Beendigungsgründen der Obligationen, welche zum Theil auf diesen Vertrag Anwendung leiden, nach gemeinem Rechte durch folgende besondere Gründe ein: 1) durch einseitige Aufkündigung, welche, weil aus Gemeinschaft leicht Streit entsteht, gestattet ist. Nicht einmal die Verabredung einer Gesellschaft auf Lebenszeit ist gültig, so wenig wie die Verabredung, niemals austreten zu wollen. Selbst wenn die Societät auf eine bestimmte Zeit geschlossen und versprochen ist, von derselben vor dem Eintritte des Endtermins nicht abzugehen, steht aus gerechten Gründen, namentlich wenn der Zweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kann, früherer einseitiger Rücktritt frei, ohne daß der Zurücktretende deshalb zur Leistung des Interesses verpflichtet wäre. Dagegen ist unzeitige

53) Jolly a. a. D. S. 433 ff. Für die Haftpflicht ist z. B. Wälsch, Darstellung II. S. 332.



Aufkündigung, d. h. eine solche, wodurch die Interessen der Gesellschaft benachtheiligt werden, nicht gestattet; eine solche ist eine Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen. Noch weniger ist eine arglistige Aufkündigung gestattet, d. h. eine solche, welche geschieht, um einen Gewinn allein zu machen und die übrigen Gesellschafter davon auszuschließen. Geschieht die Aufkündigung zur Unzeit oder in der erwähnten arglistigen Absicht, so tritt bis zu dem Zeitpunkt, wo die Aufkündigung nunmehr als zulässig sich darstellt, die besondere Folge ein, daß der Kündigende rücksichtlich der Leistung des Interesse noch als Gesellschafter der übrigen betrachtet und behandelt wird, nicht aber diese im Verhältnisse zu ihm. Er muß daher den Gewinn, von welchem er sie ausschließen wollte, oder unabsichtlich durch unbegründete unzeitige Kündigung ausschloß, doch mit ihnen theilen, ohne daß er an dem von den übrigen seit der Kündigung gemachten Gewinne Theil hat; auch hat er nicht nur den von ihm verursachten Schaden allein zu tragen und muß zu dem von den übrigen, so lange als das Gesellschaftsverhältnis noch zu seinem Nachtheile als bestehend gilt, als Gesamtergebnis erlittenen Schaden beitragen, sondern er ist auch von der Theilnahme an dem von diesen gemachten Gewinne ausgeschlossen. Abgesehen davon, endigt die Gesellschaft durch die einseitige Kündigung stets nur zum Nachtheile des Kündigenden sofort, während sie gegen ihn und für die übrigen in gleichen, wie den vorher erwähnten Äußerungen hinsichtlich der Theilnahme an Schaden und Gewinn erst dann sich endigt, wenn die übrigen Mitglieder der Gesellschaft davon in Kenntniß gesetzt worden sind. Eine besondere Form für die Kündigung ist nicht vorgeschrieben; die Kündigung liegt auch in der Anstellung der Klage in der Absicht, die Gesellschaft aufzuheben. Setzen die übrigen Theilhaber nach der Kündigung des einen Theilhabers die Gesellschaft fort, so ist die fortgesetzte Gesellschaft eine neue; es kann für diesen Fall die Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Theilhabern ausdrücklich verabredet worden sein. — Auch in Preußen, Oesterreich und Frankreich besteht die Regel, daß jedem Gesellschafter der einseitige Rücktritt frei stehe<sup>54)</sup>. Doch ist derselbe nach preussischem Rechte nur nach Ablauf eines Societätsjahres gestattet<sup>55)</sup> (jeder Gesellschafter kann nämlich verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das ganze Societätsvermögen aufgenommen werde) und bei Handelsgesellschaften nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung<sup>56)</sup>, bei anderen Gewerben mit Gestattung einer angemessenen Frist<sup>57)</sup>. Bei Gesellschaften auf Zeit läßt das preussische Recht den Rücktritt in sofern zu, als solcher überhaupt von anderen gültigen Verträgen stattfindet<sup>58)</sup>, oder als die Fortsetzung des Geschäfts nur noch durch neue Ver-

träge möglich ist<sup>59)</sup>. Auch ist der Ausschluß eines Mitgliedes gestattet, wenn es sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich, also ungeachtet mehrmaliger Erinnerung entzieht, oder wenn ein Mitglied betrügerisch gegen die Gesellschaft gehandelt hat, oder als Verbrecher bestraft oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird<sup>60)</sup>. Verfällt ein Gesellschafter in Concurs, so können sowohl die übrigen Mitglieder, als seine Gläubiger die Gesellschaft sofort aufheben<sup>61)</sup>. Nach österreichischem Rechte ist der Ausschluß eines Mitgliedes von der Gesellschaft vor der verabredeten Zeit zulässig, wenn es die wesentlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, oder in Concurs verfällt, oder für einen Verschwender erklärt, oder sonst unter Vormundschaft gesetzt wird, oder wenn es durch Verbrechen das Zutrauen verliert<sup>62)</sup>. Das preussische sowohl als das österreichische Recht wollen die Wirkungen einer Aufkündigung, deren Rechtmäßigkeit bestritten, aber durch rechtskräftiges Urtheil anerkannt ist, auf den Tag, wo sie geschehen ist, zurückbezogen wissen<sup>63)</sup>. Das französische Recht läßt einen einseitigen Antrag auf Auflösung einer Gesellschaft von bestimmter Dauer vor Ablauf des gesetzten Zeitraums dann zu, wenn ein anderer Gesellschafter seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wegen anhaltender Kränklichkeit zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft unfähig wird, aber auch aus anderen Gründen, wenn das Schiedsgericht, dessen Ermessen die Beurtheilung zu überlassen ist, sie für genügend hält<sup>64)</sup>. Die nachtheiligen Folgen arglistiger oder unzeitiger Aufkündigung erkennen auch diese neueren Gesetzgebungen an<sup>65)</sup>. Insbesondere räumt das preussische Recht dem austretenden Gesellschafter das Recht ein, in der Zeit von der gesetzlichen Kündigung bis zum Jahresschlusse den Geschäften, für welche er nicht gehalten sein will, zu widersprechen, welchenfalls er dann weder am Gewinne noch Verluste daraus Theil hat; für alle Geschäfte, denen er nicht in Zeiten widersprochen hat, bleibt er bis zu ihrer Beendigung verpflichtet<sup>66)</sup>. 2) Auch der Tod eines Gesellschafters hebt nach gemeinem Rechte die Gesellschaft auf, doch kann im Voraus für den Fall des Todes des einen Gesellschafters die Fortdauer der Gesellschaft unter den übrigen verabredet werden. Die Erben eines Gesellschafters sind daher nicht Gesellschafter, wenn dies auch verabredet worden wäre; ihr Zutritt zu der unter den übrigen fortgesetzten Gesellschaft bedarf einer besondern Aufnahme. Von selbst versteht sich der Eintritt der Erben in die Forderungen, auch rücksichtlich des aus gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich nach dem Tode ihres Erblassers erst noch herausstellenden Gewinns, sowie in die Verbindlichkeiten ihres Erblassers; sie haben daher

54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 269. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1865. 5. 55) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1642 ff., verglichen mit Th. I. Tit. 17. §. 26. 56) Ebendaf. Th. II. Tit. 8. §. 865. 57) Ebendaf. Th. I. Tit. 17. §. 292. 58) Ebendaf. Th. I. Tit. 5. §. 349 — 423.

59) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 271. 272. 60) Ebendaf. §. 273. 274. 61) Preuß. allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 291. 62) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1210. 63) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 276. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1213. 64) Code civil Art. 1869. 1871. 65) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 304. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1869. 1870. 66) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 295. 296. Th. II. Tit. 8. §. 669. 671.

auch die von ihrem Erblasser für die Gesellschaft begonnenen Verrichtungen fortzusetzen, haften jedoch dabei nur für Arglist. So lange jedoch die übrigen Gesellschafter von dem Tode des einen Mitgliedes keine Kenntniß erhalten haben, gilt hinsichtlich der von ihnen noch unternommenen Gesellschaftsgeschäfte und des daraus entstehenden Vortheils oder Nachtheils die Gesellschaft noch als fortbestehend. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts gelten auch von Handelsgesellschaften. Das preussische Recht läßt bei Gesellschaften, welche nicht den Betrieb eines gemeinschaftlichen Gewerbes oder Geschäfts bezwecken, durch den Tod eines Genossen gar keine Aenderung eintreten; vielmehr treten die Erben des Verstorbenen in jeder Hinsicht an dessen Stelle<sup>67)</sup>. Dasselbe tritt bei Gewerbsgesellschaften dann ein, wenn der Verstorbene an dem Betriebe der Geschäfte keinen thätigen Theil genommen hat<sup>68)</sup>; hat er dies gethan, so hört die Gesellschaft mit seinem Tode ebenfalls nicht von selbst auf; seine Erben können aber mit Ablauf des Societätsjahres aus der Gesellschaft austreten, und den übrigen Genossen steht das Recht zu, ihnen zu derselben Zeit zu kündigen<sup>69)</sup>. Nicht kaufmännischen Erben steht die Abgangsfreiheit sofort nach dem Tode zu<sup>70)</sup>. Die Vereinbarung im Gesellschaftsvertrage, daß die Erben in der Societät bleiben sollen, bindet sowol diese, wenn sie auch nur den Pflichttheil erhalten, als auch die übrigen Theilhaber, und benimmt ihnen den Austritt<sup>71)</sup>. Auch durch letzten Willen kann ein Gesellschafter solche Erben, welche mehr als den Pflichttheil erhalten, zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten<sup>72)</sup>. Wird der Pflichttheilerbe, wie er fordern darf, aus dem nicht in dem Gesellschaftsgewerbe stehenden Vermögen abgefunden, so scheidet er dadurch aus der Gesellschaft aus, wenn er auch nach dem Societätsvertrage sonst darin bliebe<sup>73)</sup>. Die Minderjährigkeit der Erben macht in allem diesem keinen Unterschied. In Oesterreich gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verpflichtungen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über; doch ist bei den Erben der Handelsleute die Vermuthung dafür, daß sie die Gesellschaft fortsetzen wollen<sup>74)</sup>, was aber wol gegen sie, nicht für sie angezogen werden kann. Auch können Nichtkaufleute ihre Erben, nicht aber die Erben der Erben, durch den Gesellschaftsvertrag zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten<sup>75)</sup>. Kann aber der in der Gesellschaft bleibende Erbe die von dem Erblasser übernommenen Dienste nicht leisten, so muß er sich einen verhältnismäßigen Abzug an dem für den Erblasser bestimmt gewesenen Antheile gefallen lassen<sup>76)</sup>. Nach französischem Rechte kann der Gesellschaftsvertrag den Erben die Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft auferlegen; außerdem hört die Gesellschaft mit dem Tode eines Theilhabers auf, und der Erbe theilt nur die Rechte und Verpflichtungen,

welche aus dem Zustande des Geschäfts zur Zeit Todes und aus früher geschehenen Handlungen stehen<sup>77)</sup>. Während nach gemeinem Rechte es Unterschied macht, ob die Gesellschaft aus zwei oder mehr Genossen besteht, und letzteren Falls durch den Tod eines Genossen die Gesellschaft auch unter den übrigen aufgelöst wird, ist nach preussischem und österreichischem Rechte die Vermuthung dafür, daß die überlebenden Genossen die Gesellschaft unter sich fortsetzen wollen, es kann daher bei den auf Zeit eingegangenen Gesellschaften vor Ablauf der Zeit wegen des Todes eines Mitgliedes auch einseitige Kündigung nur dann greifen, wenn der Verstorbene derjenige war, von welchem der Betrieb des Geschäfts hauptsächlich abhing<sup>78)</sup>. Endlich sind besondere Gründe der Auflösung der Gesellschaft nach gemeinem Rechte Verarmung, Liquidation und Concurseröffnung zum Vermögen eines Gesellschafter; beschließen die übrigen Theilhaber die Fortsetzung der Gesellschaft, so gilt dies als der Inhalt eines neuen Gesellschaftsvertrags. Hinsichtlich der Handelsgesellschaften gilt nach gemeinem Rechte nicht weichendes. Nach preussischem und österreichischem Rechte hebt Concurseröffnung und Stellung unter Curatel, einen Genossen trifft, die Gesellschaft zwar nicht von selbst auf, berechtigt aber nach ersterem sowol die Curatorgläubiger, als die Gesellschafter, nach letzterem diese zur Aufkündigung der Gesellschaft vor Ablauf der bedungenen Zeit. Nur Handlungsgesellschaften hören nach preussischen Gesetzen durch den Tod eines Mitgliedes von selbst auf<sup>79)</sup>. — Ob die Bekanntmachung der Aufhebung einer Handelsgesellschaft oder der Aenderung derselben nach gemeinem Rechte für erforderlich zu achten sei, hängt von den Umständen ab<sup>80)</sup>. Particularrechte schreiben häufig unbedingt die Bekanntmachung vor, widrigenfalls in Betreff Dritter das Verhältniß als fortbestehend gilt<sup>81)</sup>. Insbesondere langt das preussische Recht, bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, sowie bei der gänzlichen Auflösung derselben Bekanntmachung in derselben Weise bei der Errichtung einer neuen Gesellschaft<sup>82)</sup> gegen die Gläubiger, welchen die gänzliche Aufhebung hörig bekannt gemacht worden ist, dauert die solidäre Haftpflicht der Genossen wegen der zur Zeit der Aufhebung schon fälligen Forderungen ein Jahr nach dem Tode der noch nicht fälligen ein Jahr nach der Fälligkeit; später kann sich der Gläubiger an Jede pro rata, und zwar im Verhältnisse des Gesellschaftsanteils halten<sup>83)</sup>. Derjenige, welcher aus einem seinen oder seine bisherigen Genossen noch fortbestehenden Handlungsgeschäfte austritt, bleibt den Gesellschaft

67) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 278. 279. 68) Ebendaf. §. 280. 69) Ebendaf. Th. II. Tit. 8. §. 661. 662. 70) Ebendaf. Th. I. Tit. 17. §. 281. 71) Ebendaf. §. 282. 285. 72) Ebendaf. §. 283. 284. 73) Ebendaf. §. 287. 74) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1206. 1207. 75) Ebendaf. §. 1208. 76) Ebendaf. §. 1209.

77) Code civil Art. 1865. 3. Art. 1868. 78) Landr. Th. I. Tit. 17. §. 290. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1211. 79) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 273. 274. 80) Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 201. Oesterr. bürgerl. §. 1210. 81) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 667. Siehe darüber Thöl a. a. D. §. 139. 82) Eine Particularrechte führt an Thöl ebendaf. Not. 9. 83) Landr. Th. I. Tit. 17. §. 277. 84) Ebendaf. §. 308.



Stelle einem Anderen überläßt, noch Verbindlichkeiten als Actionair obliegen oder nicht; die Ansicht, daß in dem letzteren Falle die in die Willkür des Einzelnen gestellte Uebertragbarkeit der Actie sich von selbst verstehe, und nur der erste Fall Schwierigkeiten darbiete, beruht auf dem Irrthume, daß man die Actie als ein selbständiges Werthsubject ansieht, während sie in der That bloß eine Urkunde über die ihrer wesentlichen Natur nach ein zweiseitiges Obligationsverhältniß darstellende Mitgliedschaft in einem Actienvereine ist. Wie in der römischen *societas*, wenn sie überhaupt einen Wechsel der Personen zuließe, ein Gesellschafter, ungeachtet ihm als solchen vielleicht gar keine Leistungen gegen die Gesellschaft mehr oblägen, doch nicht seine Stelle als Gesellschafter an einen Anderen ohne Zuthun der übrigen Genossen überlassen könnte, so kann auch in der Actiengesellschaft ein Actionair, wenn er auch alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft bereits erfüllt hat, an sich sein Mitgliedschaftsrecht selbst nicht ohne Einwilligung seiner Genossen auf einen Anderen übertragen, sondern ihm höchstens die Ausübung derselben überlassen. Der Uebergang der Mitgliedschaft in einer Actiengesellschaft von einer Person auf eine andere (die Uebertragung einer Actie) ist also immer, die Actie mag bereits voll eingezahlt sein oder nicht, das Ausscheiden eines seither in einem Obligationsverhältnisse stehenden Subjects aus diesem Verhältnisse und die Aufnahme eines neuen Subjects an seine Stelle. Dieses, seinen Wirkungen nach eine Novation enthaltende Geschäft wird rechtlich am einfachsten in den bei Actiengesellschaften anwendbaren gemeinrechtlichen Formen der Novation vorgenommen, und die Statuten vieler Gesellschaften erklären diese rechtlich einfachste Uebertragungsart auch für allein zulässig, indem sie die Abtretung seiner Stelle von Seiten eines Actionairs an eine andere Person von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen. Für die Gesellschaft hat der verwaltende Vorstand im Zweifel die Befugniß, die Zustimmung zu erteilen, da schon das römische Recht dem *procurator omnium honorum*, mit welchem jener wenigstens gleiche Machtvollkommenheit hat, das Recht, eine Novation vorzunehmen, einräumt<sup>91)</sup>. Der Vorstand einer Actiengesellschaft muß natürlich bei Bewilligung der Novation, wie bei allen anderen Handlungen, der Gesellschaft wegen eines jeden Verschens haften; er muß also den Schaden tragen, wenn er aus Fahrlässigkeit oder Arglist an die Stelle eines zahlungsfähigen Actionairs einen zahlungsunfähigen annahm, dagegen wird er für die spätere Zahlungsunfähigkeit eines zur Zeit der Aufnahme zahlungsfähigen neu aufgenommenen Actionairs nicht haften müssen. Eine besondere Form für diese Novation gibt es gemeinrechtlich nicht. Wird auf Anfrage eines Actionairs, welcher seine Stelle auf eine andere Person übertragen will, die Zustimmung vom Vorstande der Gesellschaft erteilt, wobei sich die schriftliche Erklärung des Vorstandes als praktisch nothwendig darstellt, so ist dies genügend; denn

eine bloße Cession bedürfte keines Ersuchens um die Zustimmung. Häufig verlangen die Statuten der einzelnen Gesellschaften Eintragung des neuen Actionairs in die Bücher der Gesellschaft an der Stelle des alten; wo solche Vorschriften bestehen, ist die Uebertragung der Mitgliedschaft (der Actie) der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn jener Form genügt ist. Es gibt aber außer dieser gewöhnlichen, ganz nach den Regeln des gemeinen Rechts zu beurtheilenden Novation noch einen anderen Weg, auf welchem bei Actiengesellschaften in Folge eigenthümlicher, bei ihnen getroffener Einrichtungen an die Stelle eines seitherigen Actionairs ein anderer treten kann. Diesen Weg geben im heutigen Obligationenrechte die Papiere auf Inhaber an die Hand, vermöge welcher es möglich ist, daß in eine bestimmte Obligation eine bisher außerhalb dieses Rechtsverhältnisses stehende Person als selbständiges und wirkliches Subject eintritt und die Person, an deren Stelle jene tritt, vollkommen ausscheidet, ohne daß es der Thätigkeit des anderen in der Obligation begriffenen Subjects bei diesem Hergange irgend bedarf, oder dasselbe diesen Hergang durch seine freiwillige Thätigkeit fördern oder verhindern kann. Gemeinrechtlich steht in Deutschland jeder Privatperson die Ausstellung solcher Papiere auf den Inhaber zu, daher auch Actiengesellschaften, wenn nicht ein besonderes Landesgesetz es verbietet. Die Ausstellung von Actien auf den Inhaber kann nach der anerkannten Bedeutung dieser Form nur den Sinn haben, daß jeder Actionair sich verpflichtet, jeden Inhaber einer solchen Actie als selbständiges Subject der Gesellschaft gelten zu lassen; durch Erwerb der Actie erwirbt man die selbständige Mitgliedschaft im Vereine; durch ihre Veräußerung hört man auf, Mitglied desselben zu sein, ohne daß der eine oder andere Erfolg von der Mitthätigkeit der übrigen Gesellschafter abhinge, oder wenn sie versucht würde, dadurch gefördert oder gehindert werden könnte. Die Stellung der Papiere auf Inhaber kann bisweilen unzweckmäßig sein; dies ist aber kein Grund, dieser wirklich angewendeten Form die in ihrer Natur liegende Bedeutung abzusprechen, und es muß demnach angenommen werden, daß, wenn eine Actiengesellschaft, gleichviel, ob die Actionaire die versprochenen Beiträge schon voll geleistet haben oder nicht, Actien auf Inhaber ausstellt, jeder Inhaber und nur ein solcher Mitglied der Gesellschaft ist, daß mithin auch nur er zur Nachzahlung auf die erst zum Theil geleisteten Beiträge verpflichtet sei. Indessen halten Manche im Gegentheil den ursprünglichen Actionair, welcher eine auf Inhaber gestellte Actie vor der vollen Einzahlung veräußert, der Gesellschaft gegenüber für den eigentlichen und einzigen Schuldner, an welchen sich diese wegen der Nachzahlungen zu halten habe<sup>92)</sup>. Die Statuten der Actiengesellschaften enthalten sehr häufig darüber besondere Bestimmungen. Sind die Actien einer Gesellschaft zwar auf

91) L. 20. §. 1. D. XLVI, 2.

92) Treitschke in der Zeitschrift für deutsches Recht. 5. Bd. S. 330 fg. Siehe dagegen Solly in derselben Zeitschr. 11. Bd. S. 410 fg. 416.

Namen ausgestellt, es ist aber in rechtsgültiger Weise bestimmt, daß sie durch Indossament übertragen werden können, so hat eine in dieser Form wirklich geschehene Uebertragung dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Besitzübergabe einer auf Inhaber lautenden Actie, weil auch das Indossament, wo es zulässig ist, den Indossatar zum wirklichen selbständigen Subjecte des durch die indossirte Urkunde verbrieften Obligationsverhältnisses macht. Erhalten in einer Actiengesellschaft die Mitglieder keine Urkunde über ihre Mitgliedschaft ausgestellt, sondern es werden ihre Namen nur in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und ihnen nur über die von Zeit zu Zeit geleisteten Beiträge bloße Quittungen ausgestellt, so bleibt als Uebertragungsart der Actie nur der gewöhnliche Weg, die unter Mitwirkung der Gesellschaft geschehende Novation, übrig. Bei Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung ist eine Uebertragung seiner Mitgliedschaft von Seiten eines Actionairs an einen andern natürlich nur dann zulässig, wenn die factischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft zugleich auf den Erwerber übergehen, wenn also z. B. der versicherte Gegenstand an diesen mit veräußert wird. Hiernach könnte in gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften eigentlich ein Wechsel der Mitglieder nicht stattfinden; doch gestatten die Statuten einzelner Gesellschaften an die Stelle eines bisherigen Theilnehmers den Eintritt einer andern Person von gleichem oder solchem Alter, wornach der neu Eintretende, als Versicherter, der Gesellschaft bessere Aussichten gewährt, als sein Vorgänger. Soll aus freier Willkür eines bisherigen Actionairs die Mitgliedschaft in einem Actienvereine auf einen Andern übertragen werden, so hat die Gesellschaft immer Sicherheit gegen die Zerstückelung einer Actie, nämlich durch Verweigerung ihrer Zustimmung, wenn die Uebertragung durch wirkliche Novation geschehen soll, und durch die Untheilbarkeit der über die Mitgliedschaft ausgestellten Urkunde, wo die Uebertragung durch Uebergabe dieser Urkunde oder durch das auf sie gesetzte Indossament erfolgt. Dagegen könnte, wenn der Uebergang der Mitgliedschaft von einer Person auf die andere durch ein vom Willen des Einzelnen unabhängiges Ereigniß bewirkt wird, leicht die Zerstückelung einer einzelnen Actie dann stattfinden, wenn durch jenes Ereigniß mehrere Personen zusammen als Rechtsfolger des Besitzers einer einzigen Actie berufen werden, z. B. durch Erbfolge. Häufig sichern die Statuten dagegen durch die Bestimmung, daß eine Actie der Gesellschaft gegenüber nicht getheilt werden dürfe, wobei es dann bewendet und die mehreren Erben des Besitzers einer Actie dann darüber mit einander übereinzukommen haben, wer der Gesellschaft gegenüber als Mitglied gelten soll u. s. w. Wo es aber an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Untheilbarkeit der Actien fehlt, ist die Untheilbarkeit doch als durch die ganze Anlage einer Actiengesellschaft stillschweigend festgesetzt anzunehmen. — Was die Beendigung der Actiengesellschaft betrifft, so haben die meisten Auflösungsgründe nichts Ausgezeichnetes an sich. Selbstverständlich hört eine solche Gesellschaft durch Eintritt

des bestimmten Endtermins oder einer Resolutionsbedingung auf, ebenso durch völligen Untergang ihrer Objecte, durch jede sonst eintretende factische oder rechtliche Unmöglichkeit ihres Fortbestehens, durch Beendigung aller von ihr beabsichtigten Geschäfte u. s. w. Die Actiengesellschaft kann auch freiwillig aufgelöst werden. Dazu muß aber, sofern nicht die Statuten auch hier Stimmenmehrheit entscheiden lassen, Stimmeneinhelligkeit erforderlich geachtet werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist die Vornahme weiterer Geschäfte für sie unzulässig, indem die Vollmacht ihrer Mandatäre dadurch aufhört; doch muß hier der Rechtsfaß Anwendung finden, daß die vom Mandatar im guten Glauben, bevor er von dem Erlöschen seines Auftrags Kenntniß hatte, mit dritten Personen abgeschlossenen Geschäfte von dem Mandanten anerkannt werden müssen. Mit dem Aufheben der Actiengesellschaft sind aber die Rechtsverhältnisse nicht abgemacht, welche durch sie unter ihren Mitgliedern, und zwischen ihr und dritten Personen entstanden sind; häufig bedarf es zu deren endlicher Erledigung noch eines weitaufgehenden und verwickelten Verfahrens. Der Geschäftsgang bei Erledigung dieser noch schwebenden Verhältnisse ist der während des Bestehens der Gesellschaft geltende. Im Zweifel ist der bisherige Vorstand auch zum Vollzuge der Liquidation für legitimirt zu achten; ein Beschluß der Generalversammlung kann ihm zwar dieses Geschäft entziehen; ohne einen solchen darf aber der einzelne Actionair nicht etwa unter dem Vorgeben, die Gesellschaft sei als solche nicht mehr vorhanden, dem seitherigen Vorstände die Anerkennung als Vertreter der Gesellschaft versagen. Eine Verpflichtung des bisherigen Vorstandes zur Beforgung der Liquidation läßt sich aber nicht annehmen, da er als Mandatar höchstens nur zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft sich verbindlich gemacht hatte. Nur wenn er ein wirklicher Diener der Gesellschaft war, wird er sich der Beforgung der Liquidationsgeschäfte nicht entziehen können. Die Befugnisse des liquidirenden Vorstandes, als Vertreters der Gesellschaft, sind natürlich von denen des administrirenden Vorstandes verschieden; namentlich wird seine Veräußerungsbefugniß weit ausgedehnter sein müssen, als die ihm zur Zeit des Bestehens der Gesellschaft eingeräumte. Die Grenzen seiner Vollmacht sind im Allgemeinen nicht zu bestimmen; die sich ergebenden Zweifel müssen aus der Natur des ihm übertragenen Geschäfts gelöst werden, mit Rücksicht auf die Befugnisse, welche dem Vorstände statutenmäßig während des Bestehens der Gesellschaft zustanden. Bei Beschlüssen der Generalversammlung wird, wie bei bestehender Gesellschaft, durch ihren Inhalt bestimmt, ob Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, oder Stimmenmehrheit hinreicht, oder nach besonderen Statuten es einer größeren, als der einfachen Mehrheit bedarf. Zur Geltendmachung ihrer Forderungen binnen eines bestimmten für die Liquidation von der Gesellschaft bestimmten Termins sind die Gesellschaftsgläubiger nicht verpflichtet, wenn nicht das Particularrecht dazu den Weg der Edictalladung gestattet. Allein die definitive Auseinandersetzung

ist den Gesellschaftern nach einer solchen Bekanntmachung und nach Befriedigung der sich auf solche meldenden Gläubiger zu gestatten; die nicht erschienenen Gläubiger müssen sich an die Einzelnen, nach Verhältniß ihrer früheren Betheiligung an der Gesellschaft halten, welche höchstens bis zum Betrage des von ihnen ursprünglich versprochenen Beitrags haften; bekannte Forderungen sind gerichtlich niederzulegen. Die Vertheilung des übrigbleibenden Gesellschaftsvermögens ist nach Verhältniß der Beiträge der Einzelnen zu bewirken, auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt war; die bei der römischen *societas* in Ermangelung besonderer Verabredung eintretende Theilung nach Köpfen kann bei der Actiengesellschaft ihrer ganzen Anlage nach nicht stattfinden, weil bei ihr die Absicht der Parteien, nach Verhältniß der Beiträge zu theilen, unzweifelhaft ist. Dagegen ist der andere Satz des römischen Rechts, daß bei der Theilung des Gesellschaftsvermögens zuerst die eingeschossenen Capitalien zu restituiren seien, als der allgemeinen Natur jeder Gesellschaft entsprechend, auch auf Actiengesellschaften anwendbar. Praktisch wichtig ist dies freilich in den wenigsten Fällen, weil bei Actiengesellschaften die regelmäßige Betheiligung aller Mitglieder nur in Capitalanlagen besteht und der Antheil eines jeden an Gewinn und Verlust sich lediglich nach der Größe seines Beitrags richtet. Wo aber Betheiligung der einzelnen Actionaire in verschiedener Weise stattfindet, bei den einen durch bloße Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen, bei den andern durch Einschließen von Capitalien oder Einwerfen anderer in das gemeinsame Eigenthum übergehender Sachen, bei noch anderen durch bloße Dienstleistungen, da ist es auch bei Actiengesellschaften von praktischer Bedeutung, daß bei Theilung des Vermögens jeder zunächst das wieder erhalte, was er eingeschossen hatte; in Natur, wenn es sein besonderes Eigenthum geblieben, durch Zahlung des entsprechenden Werths, wenn es in das gemeinsame Eigenthum übergegangen war. Diejenigen Actionaire, welche ihren Beitrag durch Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen leisteten, erhalten mithin diese Sachen selbst, diejenigen, welche Capitalien einlegten, gleich große Capitalien zurück; denjenigen, welche bloß Dienste leisteten, wird eine Einlage nicht restituirt. Der nach Auszahlung der Einlagen verbleibende Rest wird als Gewinn unter die Actionaire aller Art nach Verhältniß der Größe der von ihnen geleisteten Beiträge, ohne Unterschied der Art derselben, vertheilt. Nach demselben Maßstabe ist der als Endresultat des gemeinschaftlichen Geschäfts sich ergebende Verlust zu vertheilen. Es haben also die Actionaire, welche bloß Sachen zum Gebrauche überlassen oder bloß Dienste geleistet haben, die Einbuße der gemeinsam gewesen, verlorenen Capitalien mit zu tragen; dagegen können sie nie, wie dies bei der reinen *Societas* zuweilen vorkommt, zur Herauszahlung von baarem Gelde an die Capitalinleger verpflichtet sein, sondern nur zur ferneren Ueberlassung des Gebrauchs ihrer Sachen oder zu ferneren Dienstleistungen zu Gunsten jener, bis bei allen die Größe des von ihnen getragenen Schadens in gleichem Verhältnisse zu dem ursprünglich

von ihnen versprochenen Beitrage steht. Ueber die Größe des Beitrags haften sich aber natürlich die Actionaire gegenseitig niemals. — Die besonderen mit der Person der Gesellschafter zusammenhängenden Auflösungsgründe der römischen *societas*, Tod und Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters, sind auf die Actiengesellschaft ohne Einfluß. Durch beide Gründe hört nach ihrer Natur nur die Mitgliedschaft des bisherigen Gesellschafters auf; die im römischen Rechte ihnen beigelegte Kraft der Auflösung der ganzen Gesellschaft beruht nur auf der positiven römischen Auffassungsweise, vermöge welcher in der *Societas* die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter die genaueste Berücksichtigung findet. Bei der Actiengesellschaft ist diese Rücksicht ganz in den Hintergrund getreten; die Actionaire sind nicht mehr einander zu gewahren verpflichtet, als alle anderen gegenseitigen Gläubiger und Schuldner auch; jeder, welcher die von ihm versprochenen Leistungen zu erfüllen vermag, gilt seinen Genossen als ein gleich guter Actionair, ohne daß seine persönlichen Eigenschaften irgendwie dabei in Betracht kommen. Ebenso wenig findet ein anderer der *Societas* eigenthümlicher Erlösungsgrund, der freie Wille eines einzelnen Gesellschafters, auf die Actiengesellschaft Anwendung. Während nach römischem Rechte die *Societas* ein die darunter begriffenen Personen fest umstrickendes Band enthält, welches den einzelnen Gesellschaftern unter Umständen einen sehr wichtigen Einfluß auf ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse gestattet, und daher die Lösung dieses beengenden Bandes möglichst begünstigt wird, legt die Actiengesellschaft ihren Mitgliedern keine mehr beengenden Bande auf, als jedes andere dauernde Obligationsverhältniß; der höchste Betrag der Haftpflicht des Einzelnen ist von Anfang an fest bestimmt; der Einfluß der Genossen eines Actionairs beschränkt sich auf die Gesellschaftsangelegenheiten, welche ein abgeschlossenes Ganze für sich bilden, daher der auf sie geübte Einfluß sich nicht auf die übrigen Rechtsverhältnisse der einzelnen Actionaire erstreckt. Fällt sonach für die Actiengesellschaft eines Theils der Grund weg, aus welchem in der *societas* die Zulässigkeit des einseitigen Rücktritts eines einzelnen Gesellschafters ihre Rechtfertigung findet, so würde andern Theils die durch einen solchen Rücktritt mögliche, sehr empfindliche Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Genossen, welche auch nach römischem Rechte der unzeitig Ausgetretene ausgleichen soll, bei der Actiengesellschaft immer eintreten, wollte man überhaupt einen einseitigen Austritt gestatten. Jedemfalls kann ein solcher Rücktritt die Auflösung der ganzen Gesellschaft nicht bewirken, da überhaupt bei der Actiengesellschaft auf die Persönlichkeit der Contrahenten kein Gewicht gelegt wird, mithin darauf Nichts ankommt, daß sie fortwährend aus den ursprünglichen Contrahenten zusammengesetzt sei. Der einseitige Rücktritt eines Actionairs, der noch nicht voll geleistet hat, verlegt aber immer bedeutend die Interessen der als fortbestehend gedachten Gesellschaft, weil, wenn auch seine Genossen für die Zukunft den seither auf ihn fallenden Gewinnantheil erhalten, doch durch seinen Rücktritt das Gesellschafts-

vermögen geschmälert wird, dessen ungeschmälerter Fortbestand selbst zur Existenz der Gesellschaft nöthig ist. Einem Actionaire, welcher seinen Beitrag voll geleistet hat, steht der beliebige Austritt aus der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, weil er dadurch nur seinem Rechte entsagt und keine Verbindlichkeit verletzt. — Manche Eigenthümlichkeit bietet als Beendigungsgrund der Actiengesellschaft die Zahlungsunfähigkeit derselben dar. Da nämlich die Haftpflicht der Actionaire für die von der Gesellschaft geschlossenen Geschäfte sich nicht unbedingt auf den wirklichen Betrag derselben erstreckt, sondern nur auf den Betrag der ein für allemal bestimmten, von ihnen zu leistenden Beiträge beschränkt ist, so ist der Fall möglich, daß die Schulden der Gesellschaft ihr Activvermögen übersteigen, während vielleicht sämtliche Actionaire vollkommen zahlungsfähig sind und jeder einzeln oder sie wenigstens zusammen die Gesellschaftsschulden vollständig zu tilgen im Stande wären. Da einer Actiengesellschaft als formellem selbständigem Rechtssubjecte ein besonderes Vermögen, wenn auch nur formell, zukommt, so wird auch ganz folgerichtig, wenn ihre Schulden ihr Activvermögen übersteigen, Concurſus zu jenem Vermögen eröffnet. Cridar während des Concurſusprocesses ist die Actiengesellschaft selbst, welche in jedem einzelnen Falle durch die nach ihrer Verfassung zur Vornahme der fraglichen Handlung berufenen Organe handelt. Den Gläubigern einer in Concurſus gerathenen Actiengesellschaft stehen über deren Vermögen dieselben Rechte zu, wie überhaupt Concurſusgläubigern am Vermögen des Gemeinschuldners. Die Actionaire, wenn sie auch ihre Einſchüsse bereits vollständig geleistet haben, dürfen doch nicht Forderungen der Gesellschaft, welche sich als reiner

Gewinn derselben darstellen, z. B. ausstehende Zinsen nutzbar angelegter Gesellschaftscapitalien, den Concurſusgläubigern entziehen und für sich unter dem Vorgeben einfordern, daß sie ihre Beiträge vollständig geleistet und mit irgend anderen, ihnen gehörigen Summen nicht zu haften hätten, die Erträgnisse der Gesellschaftscapitalien aber ihnen gehörten, da auch jene materiell ihnen und nur formell einem besonderen von ihnen verschiedenen Rechtssubjecte, der Gesellschaft als einem Ganzen, zuständen. Allein der bereits rechtmäßigerweise an die Actionaire vertheilte Gewinn bleibt auch bei späterer Insolvenz der Gesellschaft unangetastet in dem besonderen Vermögen der einzelnen Actionaire. Die in dem Concurſus der Actiengesellschaft gar nicht oder nicht voll befriedigten Gesellschaftsgläubiger können gegen Niemanden mehr ein Nachforderungsrecht geltend machen. Es ist nämlich das ohnehin nur formell selbständige, in der Actiengesellschaft enthaltene Rechtssubject mit ihrem Untergange erloschen und konnte, da es kein wirkliches Rechtssubject war, auch keinen Rechtsnachfolger haben; die Haftpflicht der einzelnen Actionaire, der eigentlichen Subjecte der Gesellschaftsverpflichtungen, beschränkt sich auf den Betrag der von ihnen versprochenen Leistungen, so daß sie nach vollständiger Leistung dieses Betrages den Gesellschaftsgläubigern Nichts mehr schulden; mithin fällt jedes Forderungsrecht der im Concurſus nicht befriedigten Gesellschaftsgläubiger hinweg, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjecte fehlt.

(C. W. E. Heimback.)

GESEN, ist die in der Uebersetzung der Siebzig gebrauchte gräcisirte Form (Γεσέρ, Γεσέρη) für das hebräische גשן (Goschen, s. d. Art.). (Dr. Haarbrücker.)

Ende des dreiundsechzigsten Theiles der ersten Section.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for a systematic approach to data collection and the importance of using reliable and valid measurement instruments.

3. The third part of the document discusses the ethical considerations surrounding data collection and analysis. It stresses the importance of obtaining informed consent from participants and ensuring that their data is protected and used only for the intended purposes.

4. The fourth part of the document provides a detailed overview of the data analysis process. It describes the various statistical techniques used to interpret the data and draw meaningful conclusions from the results.

5. The fifth part of the document discusses the importance of reporting the results of the research in a clear and concise manner. It emphasizes the need to provide a thorough and honest account of the findings and to discuss the implications of the results for the field of study.

6. The final part of the document provides a summary of the key points discussed throughout the document. It reiterates the importance of maintaining accurate records, using reliable data collection methods, adhering to ethical standards, and reporting results transparently.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in data management and analysis. It discusses how modern software solutions can streamline data collection, storage, and reporting, thereby improving efficiency and accuracy.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data management, such as data quality, security, and privacy. It provides strategies to mitigate these risks and ensure that data is used responsibly and ethically.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that data management practices remain effective and aligned with the organization's goals.





AE  
27  
A6  
sect. 1  
v. 63

Stanford University Libraries  
Stanford, California

Return this book on or before date due.

--	--	--

